

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1886.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Herz.
(Besser'sche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. u. 2. Berlin, den 5. Januar 1886.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. theol. u. Dr. jur. von **G o p f l e r**, Staatsminister.
(W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Dr. jur. u. Dr. med. **E u c a n u s**, Mitglied des Staatsrathes.
(W. Schöneberger Ufer 46.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. jur. **B a r k h a u s e n**, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath
(W. Bülowstraße 10.)

Vortragende Räte:

D. E h i e l e n, Feldpropst der Armee, Ober-Konfistorial-Rath, Hof-
prediger, Domkapitular zu Brandenburg. (C. Neue Friedrich-
straße. Hinter der Garnisonkirche 1.)

E i n h o f f, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Matthäikirchstraße 14.)
v o n B u s s o w, dsgl. (W. Potsdamerstraße 59.)

B a h l m a n n, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 7.)

B e i n e r t, dsgl. (W. Steglitzerstraße 53.)

- Dr. Bartsch, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Lützowstraße 68.)
 Spieler, dsgl., bautechnischer Rath. (W. Kurfürstenstraße 139.)
 Winter, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Lützowstraße 41.)
 D. Dr. Weiß, Ober-Konfistorial-Rath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
 Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Kurfürstenstr. 183.)
 Löwenberg, Geheimer Regierungsrath. (W. Lützow Ufer 22.)
 Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr.
 (W. Rauchstraße 5.)
 Tappen, Geheimer Regierungsrath. (W. Kurfürstenstraße 83.)

Hilfsarbeiter:

- Hegel, Regierungs-Assessor. (W. Matthäikirchstraße 22.)

II. a. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

- Se. Excellenz Greiff, Wirklicher Geheimer-Rath. (W. Kurfürstenstr. 84.)

Vortragende Rätthe:

- Einhoff, Geheimer Ober-Regierungsrath. — f. Abth. I.
 von Wussow, dsgl. — f. Abth. I.
 Dr. Schöne, dsgl. und General-Direktor der Museen. (W. Kurfürstendamm 131.)
 Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungsrath. — f. Abth. I.
 Beinert, dsgl. — f. Abth. I.
 Dr. Bartsch, dsgl. — f. Abth. I.
 D. Dr. Bantz, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
 Dr. Stauder, dsgl. (W. Burggrafenstraße 19.)
 Dr. Behrenpfennig, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 32.)
 Spieler, dsgl., bautechnischer Rath. — f. Abth. I.
 Bohß, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Hohenzollernstraße 14.)
 Dr. Jordan, dsgl. — f. Abth. I.
 Polenz, Geheimer Regierungsrath. (W. Kaiserin Augusta-Straße 73.)
 Dr. Althoff, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 17.)

Hilfsarbeiter:

- Raumann, Regierungs-Assessor. (W. Kaiserin-Augusta-Straße 75/76.)

II. b. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

- de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied
 des Staatsrathes. (W. Karlsbad 6.)

Vortragende Rätbe:

- Einhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — f. Abth. I. u. II. a.
 Wäpoldt, dsgl. (W. Potsdamerstraße 71.)
 von Bussow, dsgl. — f. Abth. I. u. II. a.
 Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
 Beinert, dsgl. — f. Abth. I. u. II. a.
 Raffel, dsgl. (W. Zietenstraße 6. B.)
 Spielker, dsgl., bautechnischer Rath. — f. Abth. I. u. II. a.
 Dr. Effer, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Döberbergstraße 3.)
 Lappen, Geheimer Regierungs-Rath. — f. Abth. I.
 Dr. Rügler, dsgl. (W. An der Apostelkirche 11.)

Hilfsarbeiter:

- Wever, Gerichts-Assessor. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 7.)
 Steinhausen, Reg.-Assessor. (SW. Marktgrafenstraße 78.)

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

- Dr. Lucanus, Unter-Staatssekretär, ic. — f. vorh.

Vortragende Rätbe:

- Se. Excellenz Dr. von Lauer, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-
 Rath, Leibarzt Sr. Majest. des Kaisers und Königs, General-
 Stabs-Arzt der Armee. (W. Marktgrafenstraße 53/54.)
 Dr. Gulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempel-
 hofer Ufer 3a.)
 Dr. Kerjand, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)
 Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — f. Abth. I. u. II. a.
 Beinert, dsgl. — f. Abth. I. u. II. a. u. b.
 Spielker, dsgl., bautechnischer Rath. — f. Abth. I. u. II. a. u. b.
 Dr. Strzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
 (W. Linkstraße 41.)
 Dr. Rügler, Geheimer Regierungs-Rath. — f. Abth. II. b.

Hilfsarbeiter:

- Dr. Schönfeld, Regierungs- und Medizinal-Rath. (W. Röhenerstr. 5.)
 Wever, Gerichts-Assessor. — f. Abth. II. b.

Konservator der Kunstdenkmäler.

z. Z. unbesetzt.

Central-Bureau.

(W. Unter den Linden 4.)

Sauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.**Bau-Bureau.****Meydenbauer, Regierungs- und Bau-Rath. (SW. Lindenstraße 15.)**
Rüster, Land-Bauinspektor.] (SW. Schönebergerstraße 32.)**Geheime Expedition.****Vater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Bülowstraße 18.)****Geheime Kalkulatur.****Boigt, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Winterfeldstraße 11.)****Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und
die Unterrichts-Angelegenheiten.****Lauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften
des Vorstehers.****Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-
Angelegenheiten.****Klipfel, Kanzl. Rath. (N. Oranienburgerstraße 55, vom 1. Februar 1886
ab W. Poststr. 25.)****Geheime Kanzlei.****Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)****Generalkasse des Ministeriums.****Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Schöneberg, Hauptstraße 74.)****Ministerial-Bibliothek.****Schindler, Kanzl. Rath, mit der Verwaltung beauftragt.****Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.****Direktor:****Se. Excellenz D. Dr. Sydow, Wirkl. Geh. Rath, Präsident der
Hauptverwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranienstraße 92-94.)****Mitglieder:**

- Dr. Birchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.**
- Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor.
 - Bardeleben, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor.
 - Duinck, Geheimer Medizinal-Rath.
 - Strzeżka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
 - Gulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
 - Westphal, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.

- Dr. Kerfandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
 = Schröder, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
 = von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
 = Pistor, Regierungs- und Medizinal-Rath.
 = Leyden, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
 = Koch, Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Staatsrathes
 und des Reichs-Gesundheitsamtes, Professor.

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Kerfandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Koblitz, Apothekenbesitzer. Dr. Kortüm, Apothekenbesitzer.
 Dr. Schacht, dsgl. Hobe, Apotheker.

Die Sachverständigen-Bereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Berein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Wirkl. Geheimer Ober-Postrath, vor-
 tragender Rath und Justizarius im Reichs-Postamte, außer-
 ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen
 Universität.

Mitglieder:

- Dr. Mommsen, ordentlicher Professor in der philosophischen Fa-
 kultät der hiesigen Universität, Mitglied und Sekretär der
 Akademie der Wissenschaften, zugleich Stellvertreter des Vor-
 sitzenden.
 Dr. Derenburg, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor
 in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
 Dr. Hinschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor
 in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
 Herz, Verlagsbuchhändler, hier.
 Dr. Hirsch, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor
 in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität.
 Dr. Löhe, Königl. Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker, hier.

Stellvertreter:

- Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und ordentlicher
 Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
 Mühlbrecht, Buchhändler, hier.
 Höfer, Verlagsbuchhändler, hier.
 Dr. Daude, Universitäts-Richter, hier.
 Dr. Rodenberg, Schriftsteller, hier.
 E. Reimer, Verlagsbuchhändler, hier.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Geypert, Justiz-Rath, Rechtsanwalt, hier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Weiß, Komponist und Musikverleger, hier.

Vahn, königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler, hier.

Golz, Kammergerichts-Rath.

Löschhorn, Professor, hier.

Bock, königlicher Hof-Musikalienhändler, hier.

Stellvertreter:

Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie, hier.

Kadette, Kapellmeister, hier.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor an der Akademie der Künste und Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Ernst, Fr. W., Kunst- und Buchhändler, hier.

Bredow, Professor an der Akademie der Künste und Bildhauer.

Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, artistischer Direktor der königlichen Porzellan-Manufaktur.

Ende, Baurath, Professor, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste hier.

Dunker, A., Hof-Buchhändler, hier.

Stellvertreter:

Dr. Daude (siehe ad I).

Meyerheim, Paul, Professor und Genremaler, hier.

Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen.

Busse, Geh. Reg. Rath, Direktor der Reichsdruckerei.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor, Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe ad III).

Dunker, A., Hof-Buchhändler (siehe ad III).

Dr. Vogel, Professor an der technischen Hochschule, hier.
 Prüm, Photograph, hier.
 Brasch, Photograph und Portraitmaler, hier.
 Federt, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie der Künste.

Stellvertreter:

Ernst, Kunst- und Buchhändler (siehe ad III).
 Hartmann, Hof-Photograph und Maler, hier.
 Buisse, Geh. Reg. Rath (siehe ad III).

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Lüders, Geheimer Ober-Regierungsrath, zugleich Stellvertreter
 des Vorsitzenden.
 Dr. Hirschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor
 (siehe ad I).
 Grunow, erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums.
 Dr. Weigert, Fabrikbesitzer, hier.
 Sußmann-Hellborn, Professor zc. (siehe ad III).
 March, Kommerzien-Rath zu Charlottenburg.
 Heyden, Ad., Baurath, Mitglied der Akademie der Künste.
 Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunst-
 gewerbe-Museums.
 Siemering, Professor an der Akademie der Künste und Bild-
 hauer, Vorsteher des Rauch-Museums.

Stellvertreter:

Heese, J., Kommerzien-Rath, hier.
 Lief, Tapetenfabrikant, hier.
 Bollgold, Hofgoldschmied, Gold- und Silberwaarenfabrikant, hier.
 Puls, Fabrikant schmeldeeiserner Ornamente zc., hier.
 Söhlke, Kommerzien-Rath, hier.
 Ihne, Architekt, hier.
 Dr. Daude, Universitäts-Richter, hier (siehe ad I).
 Spannagel, Kaufmann, hier.

**Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des
 Fonds für Kunstzwecke.**

K. Becker, Profess., Geschichtsmaler, z. B. Präsident der Akademie
 der Künste zu Berlin.
 K. Vegas, Profess., Bildhauer, Senator und Vorsteher eines
 Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.

- Ende, Baurath, Profess., Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
- G. Eschle, Profess., Landschafts- und Marinemaler zu Berlin.
- von Gebhardt, Prof., Geschichtsmaler und Lehrer a. d. Akademie der Künste zu Düsseldorf.
- Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, ordentl. Profess. an der Universität zu Berlin.
- Heyden, Baurath, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
- Hüntten, Profess., Geschichtsmaler zu Düsseldorf.
- Janßen, Profess., Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
- Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftrm. Direktor der National-Galerie zu Berlin.
- Knille, Profess., Geschichtsmaler, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
- Max Schmidt, Profess., Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.
- Jul. Schrader, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
- Steffe d., Profess., Direktor und erster Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.
- von Werner, Profess., Geschichtsmaler, Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
- Wittig, Profess., Bildhauer, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
- A. Wolff, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
- (Eine Stelle z. B. unbesetzt.)

Königliche Zurehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Wäpoldt, Geheimrer Ober-Regierungsrath.

Lehrer:

Dr. Euler, Professor, Unterrichts-Dirigent.

Euler, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Drossig bei Zeitz.

Direktor: Krüger, Schulrath.

B. Die Königl. Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulfundigen Mitglieder aufgeführt.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Dr. v. Schlieffmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Dr. v. Schlieffmann, Oberpräsident.

Direktor: Studt, Reg. Präsident.

Mitglieder: Gawlick, Provinz. Schulrath.

Trosien, dsgl.

Leglaff, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Studt, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Skrodzki, Reg. und Schulrath.

Dr. Kretschmer, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Gawlick, Provinz. Schulrath.

Kotbe, Divisions-Pfarrer.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Steinmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dodellet, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Sternkopf, Reg. und Schulrath.

D. theol. Treibel, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

v. Ernsthausen.

2. Provinzial-Schulcollegium zu Danzig.

Präsident: v. Ernsthausen, Ober-Präsident.
 Direktor: Rothe, Reg. Präsident.
 Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz-Schulrath.
 Dr. Bölder, desgl.
 Fint, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath im
 Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

Rothe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Tyrol, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Dr. Pollok, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

Frhr. v. Massenbach, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gedike, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath.
 Eriebel, desgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, zugleich Ober-
 präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulcollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer
 den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das
 Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Ober-
 präsident.

Vice-Präsident: Herwig.

Mitglieder: Dr. Klir, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Tschow, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.
 (Beurlaubt, mit der Vertretung beauftragt: Luhnow,
 Reg. Rath, Syndikus bei der technisch. Hochschule zu
 Berlin.)

Gruhl, Provinz. Schulrath.

Müller, desgl.

Menges, Provinz. Schulrath.

Dr. Pilger, desgl.

Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

v. Neefe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Etzmann, Reg. und Schulrath, Konfist. Rath.

Böckler, Reg. und Schulrath.

Erinius, desgl.

4. Regierung zu Frankfurt a./D.

a. Präsident.

v. Heyden, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Ruppell, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Schumann, Reg. und Schulrath.

Heiber, desgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

Graf v. Behr-Regendant.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Graf v. Behr-Regendant, Oberpräsident.

Direktor: Wegner, Reg. Präsident.

Mitglieder: Bettin, Konfist. Rath, Justiziar u. Berv. Rath
(im Nebenamte).

Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Schulz, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

Wegner.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dpiß, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Königk, Reg. und Schulrath.

Bethe, desgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Schulz, Provinz. Schulrath (f. Prov.
Schulkolleg.).

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Winger, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Hiescher, Reg. und Schulrath.
Kahle, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

v. Pommer-Esche.

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: v. Lattorff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Prä-
sidenten.

Maas, Reg. und Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Exc. v. Günther, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: v. Sommerfeld, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Polte, Professor, Provinz. Schulrath.

Eule, Provinz. Schulrath.

Dr. Mager, Regierungs-Assessor, mit Verwaltung
der Stelle des Justizars und Verwaltungsrathes
beauftragt.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh.
Rath.

Vice-Präsident: v. Sommerfeld.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Grundschöttel, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath.

Skladny, dsgl.

Dr. Braxator, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

v. Tiedemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Lic. Schmidt, Reg. und Schulrath.

Vater, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exc. D. v. Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exc. D. v. Seydewitz, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath, Justiziar u. Verw. Rath, auftragsw. in Vertretung des Reg. Präsidenten.

Mitglieder: Dr. Sommerbrodt, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

" Willdenow, Justiziar u. Verwalt. Rath, Geh. Reg. Rath.

Tschackert, Provinz. Schulrath.

Sander, Reg. und Schulrath.

Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Frhr. Funck v. Ober-Conrent.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Sander, Reg. und Schulrath.

Dr. Finger, dsgl.

Sperber, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Slawitzki, Prov. Schulrath, f. Prov. Schulkolleg.

4. Regierung zu Eiegniß.

a. Präsident.

Prinz Handjery.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Seydewitz, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätthe: Füttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Bod, dsgl.
 Giebe, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Dppeln.

a. Präsident.

Graf v. Zedlig-Trüpfler, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Febr. v. Dörnerberg, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätthe: Schylla, Reg. und Schulrath.
 Dr. Montag, dsgl.
 Kupfer, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

v. Wolff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: v. Wolff, Oberpräsident.
 Direktor: v. Bedell, Reg. Präsident.
 Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 . Todt, Provinzial-Schulrath.
 Rize, Konfist. Rath, Justiziar.
 Schuppe, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
 Bode, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

v. Bedell.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Cleve, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätthe: Bode, Reg. und Schulrath.
 Schönwälder, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

v. Dieft.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schede, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätthe: Haupt, Reg. und Schulrath.
 Cremer, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

v. Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt:

Nagel, Divisionspfarrer.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Steinmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.

Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrath.

Dr. Köpke, Provinz. Schulrath.

Fchr. v. Patow, Reg. Rath, mit Wahrnehmung der
Geschäfte des Justizars u. Berw. Rathes beauftragt.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsidium.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.

Vice-Präsident: Eodemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Kunoehr, Ob. Reg. Rath.

Reg. Ráthe: D. Schneider, Reg. und Schulrath.

Sah, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exc. v. Leipziger, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. v. Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh.
Rath.

Direktor: Rautenberg, Konfist. Direktor (auftragsm.).

Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Dr. Breiter, Provinz. Schulrath.

- Häckermann, dsgl.

- Biedenweg, Reg. Rath, Justiziar und Berwalt.
Rath.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Cranach.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Jacobi, Ob. und Geh. Reg. Rath.
Reg. Rath: Dabst, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schulz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dröge, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rätbe: Leberkühn, Reg. und Schulrath.
Wedekin, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Borries.

b. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Dirigent: von Massow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Frieße, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Franzius.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reinick, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rätbe: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt:
Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident:

Gehrmann.

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: Gimly, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. d. Präsidenten.
Brandt, Reg. und Schulrath (auch Mitglied des
Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Han-
nover).
Diercke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

8. Regierung zu Aurtch.

a. Präsident:

von Heppe.

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: Bormbaum, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des
Präsidenten.
Kieß, Reg. und Schulrath.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

v. Hagemeister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: v. Hagemeister, Oberpräsident.
Direktor: v. Liebermann, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Schulz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Mirus, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Dr. Probst, Provinz. Schulrath.
Dr. Dyckhoff, Reg. und Schulrath.
v. Westhoven, Konfist. Rath., Justiziar.
Henning, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsidium.

Präsident: v. Hagemeister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: v. Liebermann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Wiebahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rätbe: Dr. Dyckhoff, Reg. und Schulrath.
Henning, dgl.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

v. Pilgrim.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rätbe: Dreß, Reg. und Schulrath.
Voigt, dgl.

5. Regierung zu Arnsherg.

a. Präsident.

v. Rosen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Encanus, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Dr. v. Ciriacy-Bantrup, Reg. und Schulrath,
 Geh. Reg. Rath.
 • Kob, Reg. und Schulrath.

XI. Provinz Hessen-Kassau.

1. Oberpräsident zu Kassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulcollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister,
 Oberpräsident.

Stellvertreter: Magdeburg, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Provinz. Schulrath.
 Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rath, auftragsw.
 Justiziar u. Verwalt. Rath.

Kannegießer, Provinz. Schulrath.

Ehrenmitglied: Kretschel, Geh. Reg. Rath a. D.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister,
 Oberpräsident.

Vice-Präsident: Magdeburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Mittler, Ob. und Geh. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Hassé, Reg. und Schulrath.

Dr. Falkenheiner, dsgl.

Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt:

Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

v. Wurmb.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath, Konfist. Präsident.

Reg. Rätbe: Risch, Reg. und Schulrath, Konfist. Rath.

Dr. v. Frieden, Reg. und Schulrath.

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Ge. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Ge. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: v. Puttkamer, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.

Einzig, dsgl.

Dr. Wendlan, dsgl.

• Deiters, dsgl.

Müller, Reg. Assess., Justiziar u. Verwaltungsrath, auftragsw.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsidium.

Präsident: Ge. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Vice-Präsident: v. Puttkamer.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätthe: Dr. Breuer, Reg. und Schulrath.

Anderson, dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Frhr. v. Berlepsch, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Schütz, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätthe: Hildebrandt, Reg. und Schulrath.

Dr. Rovenhagen, dsgl., Profess.

Bauer, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Köln.

a. Präsident.

v. Sydow.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Florſchütz, Reg. und Schulrath.
 D. Schönen, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präſident.

Raſſe.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Geldern, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Dr. Kellner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Schumann, Reg. und Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präſident.

v. Hoffmann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. d. Moſel, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Glasmachers, Reg. und Schulrath.
 Schieffer, dsgl.

XIII. Hohenzollernſche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präſident.

Graaf.

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: v. Longard, Geh. Reg. Rath, Stellvertreter des
 Präſidenten.
 Kohler, Reg. und Schulrath.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg:

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein I. Spohn zu Allenstein.
2. Allenstein II. Vigouroux zu Wartenburg.
3. Braunsberg. Seemann zu Braunsberg.
4. Heilsberg I. Mühlhoff zu Gutstadt.
5. Heilsberg II. Dr. Kobels zu Heilsberg, kommissarisch.
6. Memel I. Schröder zu Prökuls.
7. Neidenburg. Dr. Gitschmann zu Neidenburg, kommissarisch.
8. Ortelsburg. Pöhlmann zu Ortelsburg, kommissarisch.
9. Osterode. Kob zu Osterode.
10. Köffel. Schlicht zu Köffel.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Prf. Eylau I. Schröder, Pfarrer zu Eichhorn, kommiss.
2. Prf. Eylau II. Schröder, desgl. zu Eichhorn.
3. Prf. Eylau III. Bändisch, desgl. zu Uderwangen.
4. Fischhausen I. Steinwender, desgl. zu Germau.
5. Fischhausen II. Steinwender, desgl. daselbst, kommiss.
6. Fischhausen III. Horn, Superintendent zu Pomunden.
7. Friedland I. Eschenbach, Pfarrer zu Friedland.
8. Friedland II. Henschle, desgl. zu Bartenstein.
9. Gerdauen I. Pichler, desgl. zu Nordenburg.
10. Gerdauen II. Kouselle, desgl. zu Moltheinen.
11. Heiligenbeil I. Gysenblätter, Superint. zu Heiligenbeil.
12. Heiligenbeil II. v. Rozynsky, Pfarrer zu Dt. Thierau.
13. Heilsberg III. Kähler, Superint. zu Heilsberg.
14. Prf. Holland I. Krudenberg, desgl. zu Prf. Holland.
15. Prf. Holland II. Kirschstein, Pfarrer zu Herrendorf.
16. Königsberg Stadt. Lachner, Diakonus zu Königsberg, auftragsw. (s. a. Nr. 18).
17. Königsberg Land I. Horn, Superintendent zu Pomunden.
18. Königsberg Land II. Lachner, Diakonus zu Königsberg (s. a. Nr. 16).
19. Königsberg Land III. Gilsberger, Superint. zu Königsberg.
20. Labiau I. Kühn, desgl. zu Lautischken.
21. Labiau II. Dengel, Pfarrer zu Neblauten.
22. Memel II. Habrucker, Superintendent zu Memel.
23. Mohrunen I. Ebner, Pfarrer zu Sästendorf.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|--------------------------------------|
| 24. Mochrungen II. | Dejner, Prediger zu Mochrungen. |
| 25. Raftenburg I. | Klapp, Superintendent zu Raftenburg. |
| 26. Raftenburg II. | Westphal, Pfarrer zu Drengfurth. |
| 27. Wehlau I. | Zilius, Prediger zu Wehlau. |
| 28. Wehlau II. | Borowski, dsgl. zu Starckenberg. |

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreischulinspektoren.

- | | |
|-----------------|--------------------------------|
| 1. Darkehmen. | Gratzki zu Darkehmen. |
| 2. Heydekrug. | Rießner zu Heydekrug. |
| 3. Insterburg. | Franz zu Insterburg. |
| 4. Löben. | Deltjen zu Löben. |
| 5. Marggrabowa. | Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa. |
| 6. Pilsfallen. | Anders zu Pilsfallen, kommiss. |
| 7. Tilsit. | Larony zu Tilsit. |

b. Kreischulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Angerburg I. | Braun, Superint. zu Angerburg. |
| 2. Angerburg II. | Skierlo, Pfarrer daselbst. |
| 3. Goldap I. | Dr. Wojisch, Superint. zu Goldap. |
| 4. Goldap II. | Jordan, Pfarrer zu Szittkehmen. |
| 5. Gumbinnen I. | Rosfeld, Superint. zu Gumbinnen. |
| 6. Gumbinnen II. | Kröhnle, Pfarrer zu Szirgupönen. |
| 7. Johannisburg I. | Stiller, Superint. zu Johannisburg. |
| 8. Johannisburg II. | Gygan, Pfarrer zu Biella. |
| 9. Johannisburg III. | Flöß, dsgl. zu Luroscheln. |
| 10. Eyd I. | Stemienowski, Superint. zu Eyd. |
| 11. Eyd II. | v. Herrmann, Pfarrer zu Borgymmen. |
| 12. Niederung I. | Konopacki, dsgl. zu Lappienen. |
| 13. Niederung II. | Hoffheinz, dsgl. zu Neukirch. |
| 14. Ragnit I. | Schrader, Superint. zu Ragnit. |
| 15. Ragnit II. | Friedemann, Pfarrer zu Kraupischken. |
| 16. Ragnit III. | Hammer, dsgl. zu Wischwill. |
| 17. Sensburg I. | Gersch, Superint. zu Sensburg. |
| 18. Sensburg II. | Casper, Pfarrer zu Seehesten. |
| 19. Stallupönen I. | Pohl, Superintendentur-Verweser zu Rattenau. |
| 20. Stallupönen II. | Salomon, Pfarrer zu Enzuhnen. |

Aufsichtsbezirke:

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| 1. Berent. | Ritsch zu Berent. |
| 2. Carthaus. | Schmidt zu Carthaus. |
| 3. Danzig. | Dr. Scharfe zu Danzig. |
| 4. Neustadt, nördl. | Schellong zu Neustadt i. Westpr. |
| 5. Neustadt, südl. | Konfalik daselbst. |
| 6. Pr. Stargardt, nördl. | Dr. Brabänder zu Pr. Stargardt. |
| 7. Pr. Stargardt, südl. | Dr. Tyranka daselbst. |
| 8. Schöned. | Friedrich zu Schöned, kommissarisch. |

b. Kreis-Schulinspektion im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Carthaus. | Ludow, Pfarrer zu Carthaus. |
| 2. Danziger-Mehrung. | Boie, Superint. zu Danzig. |
| 3. Danziger-Berder. | Schaper, Pfarrer zu Boglaff. |
| 4. Danzig, Stadt. | Dr. Gosard, Stadtschulrath zu Danzig. |
| Elbing, Landkreis: | |
| 5. a) Höhe, östlich. | Sensfuß, Pfarrer zu Trunz. |
| 6. b) Niederung, westl. | Moos, dsgl. zu Neuheide. |
| 7. Elbing. | Wagner, Propst, Dekan zu Elbing. |
| 8. Gr. Marienburger
Berder. | Kähler, Superint. zu Neuteich. |
| 9. Kl. Marienburger
Berder. | Stollens, Pfarrer zu Lhiensdorf. |
| 10. Marienburg. | Dr. Ripke, Dekan zu Marienburg. |
| 11. Liegenhof I. | Dutring, Pfarrer zu Ladelopp. |
| 12. Liegenhof II. | Grunenberg, Dekan zu Gr. Lichtenau. |

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| 1. Bischofswerder. | Pange zu Bischofswerder. |
| 2. Briesen. | Winter zu Briesen, kommissarisch. |
| 3. Bruß. | Wiese zu Bruß, kommissarisch. |
| 4. Flatow. | Bennewitz zu Flatow. |
| 5. Friedland. | Gerner zu Pr. Friedland. |
| 6. Graudenz. | Dr. Rappahn zu Graudenz. |
| 7. Königs. | Uhl zu Königs. |
| 8. Dt. Krone, südl. | Dr. Hatwig zu Dt. Krone. |
| 9. Dt. Krone, nördl. | Partsch, daselbst. |
| 10. Kulm. | Dewißheit zu Kulm. |

Aufsichtsbezirke:

11. Löbau.	Streibel zu Löbau.
12. Marienwerder.	Hafemann zu Marienwerder.
13. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg, kommissarisch.
14. Rosenberg.	Schilling zu Rosenberg, kommissarisch.
15. Schlochau.	Treichel zu Schlochau.
16. Schwes.	Scheuermann zu Schwes.
17. Strassburg B/P.	Bajohr zu Strassburg.
18. Stuhm.	Dr. Zint zu Stuhm.
19. Thorn.	Schröter zu Thorn.
20. Tuchel.	Dr. Köstler zu Tuchel, kommissarisch.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.**1. Stadt Berlin.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	d'Hargues, städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	z. Z. unbesezt.
3. Berlin III.	Stier, städtischer Schulinspektor.
4. Berlin IV.	Dr. Berthold, dsgl.
5. Berlin V.	Dr. Jonas, dsgl.
6. Berlin VI.	Dr. Rubin, dsgl.
7. Berlin VII.	Keincke, dsgl.
8. Berlin VIII.	Dr. Zwick, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Nieder-Barnim.	Dr. Ließ, Schulrath, zu Berlin.
2. Teltow.	Dr. Tysjka, daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde.	Stumpf, Superint. zu Angermünde.
2. Baruth.	Meyer, dsgl. zu Baruth.
3. Beelitz.	Schmidt, Pfarrer zu Gölsholz, interim.
4. Beeslow.	Müller, Superint. zu Beeslow.
5. Belgig.	Mühlmann, dsgl. zu Belgig.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------------|--|
| 6. Berlin. | Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a/D. |
| 7. Berlin, Land. | Hosemann, Pastor zu Malchow b. Berlin. |
| 8. Bernau. | Raguse, Superint. zu Biesenthal. |
| 9. Brandenburg, Altstadt. | Lodt, dsgl. zu Brandenburg. |
| 10. Brandenburg, Neustadt. | Niederstadt, Pastor daselbst, ad int. |
| 11. Brandenburg, Dom. | Golling, Superint., daselbst, Dom. |
| 12. Charlottenbutg. | Müller, Oberprediger zu Charlottenburg. |
| 13. Cöln, Teltow. | Lange, Superint. zu Teltow. |
| 14. Dahme. | Hähnelt, Oberprediger zu Dahme. |
| 15. Eberswalde. | Bartusch, Pfarrer zu Niederfinow, provis. |
| 16. Fehrbellin. | Schwarz, Superint. zu Fehrbellin. |
| 17. Gramzow. | Walter, dsagl. zu Gramzow. |
| 18. Havelberg, Stadt, Dom. | Jacob, Oberpfarrer zu Havelberg. |
| 19. Wilsnack. | Sior, Superint. zu Havelberg, Dom. |
| 20. Züterbog. | Pfigner, dsagl. zu Bocho bei Züterbog. |
| 21. Kyritz. | Krätschell, dsagl. zu Kyritz. |
| 22. Lenzen. | Kober, dsagl. zu Rieß bei Lenzen. |
| 23. Lindow-Gransee. | Hollefreund, dsagl. zu Gransee. |
| 24. Eudenwalde. | Schlecht, dsagl. zu Eudenwalde. |
| 25. Nauen. | Dr. Stürzebein, dsagl. zu Nauen. |
| 26. Perleberg. | Berner, dsagl. zu Wittenberge. |
| 27. Potsdam I. 1. | Deppholz, dsagl. zu Potsdam. |
| 28. Potsdam I. 2. | Dressel, Pastor zu Saarmund. |
| 29. Potsdam, II. | Ahmann, Propst zu Berlin. |
| 30. Potsdam III. | Reifenrath, Superint. zu Bornim. |
| 31. Prenzlau I. 1. | Lorenz, Pastor zu Prenzlau. |
| 32. Prenzlau I. 2. | Engels, Superint. zu Glieth. |
| 33. Prenzlau II. | Bohnstedt, dsagl. zu Brüßow. |
| 34. Prignwall. | Spieß, dsagl. u. Oberpred. zu Prignwall. |
| 35. Putlig. | Rugen, Superint. zu Putlig. |
| 36. Rathenow. | Glocke, dsagl. zu Rathenow. |
| 37. Ruyin. | Krüger, dsagl. zu Manker bei Wildberg. |
| 38. Schwedt. | Niedergesähe, dsagl. zu Schwedt a./D. |
| 39. Spandau. | Hensel, dsagl. zu Spandau. |
| 40. Storkow. | Rascher, dsagl. zu Storkow. |
| 41. Strasburg. | Ripsch, dsagl. zu Strasburg u./M. |
| 42. Strassberg. | Behrends, Pfarrer zu Prädikow, interim. |
| 43. Templin. | Petrenz, Superint. zu Templin. |
| 44. Treuenbriegen. | Pischo, dsagl. zu Treuenbriegen. |
| 45. Wittenberge. | Ginella, Erzpriester zu Perleberg. |
| 46. Wittstodt. | Beckmann, Superint. zu Christdorf bei Herzprung. |
| 47. Wriezen. | Witte, Superint. zu Freienwalde a. D. |

Aufsichtsbezirke:

48. Wusterhausen a. Doffe. Büchel, Superint. zu Wusterhausen a. D.
 49. Königs-Wusterhausen. Schumann, dsgl. zu Königs-Wusterhausen.
 50. Zehdenick. Riebusch, dsgl. zu Zehdenick.
 51. Zossen. Schmidt, dsgl. zu Rittenwalde.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde. Leonhardt, Superint. und Oberpfarrer zu Arnswalde.
 2. Dobrilugk. Stockmann, Superint. zu Finsterwalde.
 3. Forst. Stange, dsgl. zu Gulo bei Forst.
 4. Frankfurt Ia. Paalow, Oberpfarrer zu Frankfurt a. D.
 5. Frankfurt Ib. Kühn, Superint. daselbst.
 6. Frankfurt IIa. Kleedehn, Konfistorialrath a. D. und Superint. zu Podelzig.
 7. Frankfurt II. b. Bamler, Oberpfarrer zu Seelow.
 8. Frankfurt III. Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. D.
 9. Friedeberg N./M. Wenzel, Superint. zu Friedeberg N./M.
 10. Fürstenwalde. Meyer, dsgl. zu Buchholz b. Fürstenwalde.
 11. Guben I. Diedrich, Pfarrer zu Bellmish.
 12. Guben II. Rothe, Superint. zu Groß-Breesen bei Guben.
 13. Kalau. Eügen, dsgl. zu Kalau.
 14. Königsberg N./M. I. Päß, dsgl. zu Königsberg N./M.
 15. Königsberg N./M. II. Walther, dsgl. zu Schönfließ N./M.
 16. Kottbus I. Ebeling, dsgl. zu Kottbus.
 17. Kottbus II. Bronisch, Pfarrer zu Kollwitz b. Kottbus.
 18. Krossen a./D. I. Gensichen, Superint. zu Berg vor Krossen a./D.
 19. Krossen a./D. II. Petri, dsgl. zu Bobersberg.
 20. Küstrin. Petri, dsgl. zu Küstrin.
 21. Landsberg a./B. I. Strumpf, dsgl. zu Landsberg a./B.
 22. Landsberg a./B. II. Schmod, Pfarrer zu Stennewitz bei Dühringshof.
 23. Landsberg a./B. III. Kubale, dsgl. zu Landsberg a./B.
 24. Luckau. I. Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
 25. Luckau II. Tzschabran, Superint. zu Pittschen bei Udro.
 26. Lübben. Schulz, Vice-General-Superint. zu Lübben.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-------------------|--|
| 27. Müncheberg. | Ehmann, Superint. zu Müncheberg. |
| 28. Nenzelle. | Frenzel, Erzpriester zu Seitmann b. Guben. |
| 29. Schwiebus. | Gutsche, dsgl. zu Dypelwitz b. Stentsch. |
| 30. Soldin. | Schmidt, Superint. zu Soldin. |
| 31. Sonnenburg. | Klingeheil, dsgl. zu Sonnenburg. |
| 32. Sonnwalde. | Hengstenberg, dsgl. zu Sonnwalde. |
| 33. Sorau. | j. Z. unbesetzt. |
| 34. Spremberg. | Liepe, dsgl. zu Spremberg. |
| 35. Sternberg I. | Dr. Rolke, Oberpfarrer und Superintendantur-Verweser zu Zielenzig. |
| 36. Sternberg II. | Reichert, Superint. zu Reppen. |
| 37. Züllichau. | Röbricht, dsgl. zu Züllichau. |

IV. Provinz Pommern.**1. Regierungsbezirk Stettin.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Anklam. | Bahrendorff, Pfarrer zu Anklam. |
| 2. Bahn. | Müller, Superint. zu Bahn. |
| 3. Cammin. | D. Reinhold, dsgl. zu Cammin i./P. |
| 4. Colbatz. | Grüsel, dsgl. zu Neumark i./P. |
| 5. Daber. | Begner, dsgl. zu Daber. |
| 6. Demmin. | Pompe, dsgl. zu Demmin. |
| 7. Freienwalde i./P. | Sternberg, dsgl. zu Freienwalde i./P. |
| 8. Garz a./D. | Hüttner, dsgl. zu Barnimslow bei Colbatzow. |
| 9. Gollnow. | Dr. Schulze, dsgl. zu Gollnow. |
| 10. Greifenberg i./Pomm. | Friedemann, dsgl. zu Greifenberg i./P. |
| 11. Greifenhagen. | Bartelt, dsgl. zu Greifenhagen. |
| 12. Jakobshagen. | Klinke, dsgl. zu Jakobshagen. |
| 13. Labes. | Körner, Superint.-Vikar zu Wangerin. |
| 14. Raugard. | Klopsch, Superint. zu Raugard. |
| 15. Pasewalk. | Kupke, Pfarrer zu Pasewalk. |
| 16. Pencun. | Hildebrandt, Superint. zu Pencun. |
| 17. Pyritz A. | Schmidt, dsgl. zu Beyersdorf i./P. |
| 18. Pyritz B. | Berg, Oberprediger zu Pyritz. |
| 19. Regenwalde. | Diewitz, Superint. zu Labuhn bei Regenwalde. |
| 20. Stargard. | Haupt, dsgl. zu Stargard i./Pomm. |
| 21. Stettin, Stadt. | j. Z. unbesetzt. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------|--|
| 22. Stettin Land. | Hoffmann, Lic. theol., Superint. zu Frauendorff bei Zülchow. |
| 23. Stettin. | Kräßig, Erzpriester zu Pasewalk. |
| 24. Treptow a./Mega. | Mittelhausen, Superint. zu Treptow a./Mega. |
| 25. Treptow a./Toll. | Begener, dsgl. zu Treptow a./Toll. |
| 26. Ueckermünde. | Görcke, dsgl. zu Ueckermünde. |
| 27. Ugedom. | Gercke, dsgl. zu Ugedom. |
| 28. Werben. | Gercke, dsgl. zu Werben bei Damnit. |
| 29. Wollin. | Schliep, dsgl. zu Wollin i./Pomm. |

2. Regierungsbezirk Kößlin.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Belgard. | Gehrke, Superint. zu Belgard. |
| 2. Düblich. | Herwig, dsgl. zu Düblich. |
| 3. Bütow I. | Neumann, Pfarrer zu Bütow. |
| 4. Bütow II. | v. Gierczewski, dsgl. zu Bernsdorf bei Bütow. |
| 5. Dramburg. | Möhr, Superint. zu Dramburg. |
| 6. Körlin. | Krochow, dsgl. zu Körlin a./Perfante. |
| 7. Kößlin. | Gauhe, dsgl. zu Sobrenbohm bei Gr. Möllen. |
| 8. Kolberg. | Braun, dsgl. zu Kolberg. |
| 9. Lauenburg I. | Kasische, dsgl. zu Lauenburg. |
| 10. Lauenburg II. | Hoppe, Pfarrer zu Gr. Jannowitz. |
| 11. Neustettin. | Rußen, dsgl. zu Gramenz. |
| 12. Rasebuhr. | Malisch, Superint. zu Rasebuhr. |
| 13. Rügenwalde. | Daarß, Pfarrer zu Bizow bei Rügenwalde. |
| 14. Rummelsburg. | Kewald, Superint. zu Rummelsburg. |
| 15. Schivelbein. | Wegel, dsgl. zu Schivelbein. |
| 16. Schlawe. | Belling, Pfarrer zu Bartin. |
| 17. Stolp, Stadt. | Kiemer, Superint. zu Stolp, Stadt. |
| 18. Stolp, Altstadt. | Kloß, dsgl. zu Stolp, Altstadt. |
| 19. Tempelburg. | v. Unruh, dsgl. zu Tempelburg. |
| 20. Treptow. | Mittelhausen, dgl. zu Treptow a./Mega. |

3. Regierungsbezirk Stralsund.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Altenkirchen a./Rügen. | Dr. v. Sydow, Superint. zu Altenkirchen a./R. |
| 2. Barth. | Vaudach, dsgl. zu Barth. |
| 3. Bergen a./R. | Schulz, Pastor zu Bergen a./R. |
| 4. Demmin. | Pompe, Superint. zu Demmin. |
| 5. Franzburg. | Bartchow, dsgl. zu Franzburg. |
| 6. Garz a./R. | Ahlborn, dsgl. zu Garz a./R. |
| 7. Greifswald, Stadt. | Viesner, Diakonus zu Greifswald. |
| 8. Greifswald, Land. | Hoppe, Superint. zu Hanshagen. |
| 9. Grimmen. | Knuft, dsgl. zu Grimmen. |
| 10. Loitz. | Hebert, dsgl. zu Loitz. |
| 11. Stralsund. | Dr. Wilken, dsgl. zu Stralsund. |
| 12. Wolgast. | Droyfen, dsgl. zu Wolgast. |

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-------------------|---------------------------------------|
| 1. Gostyn. | Platsch zu Gostyn. |
| 2. Grätz. | Casper zu Grätz. |
| 3. Jarotschin. | Hoppe zu Jarotschin, kommissarisch. |
| 4. Kempen. | Dr. Hilfer zu Kempen. |
| 5. Kosten. | Hesse zu Kosten. |
| 6. Krotoschin. | Dr. Waschow zu Krotoschin. |
| 7. Krotoschin. | Büttner zu Krotoschin. |
| 8. Lissa. | Fehlberg zu Lissa. |
| 9. Meseritz. | Tecklenburg zu Meseritz. |
| 10. Neutomischel. | Dr. Förster zu Neutomischel. |
| 11. Ostrowo. | Dr. Hippauf zu Ostrowo. |
| 12. Pleschen. | Illgner zu Pleschen. |
| 13. Posen, Stadt. | Schwalbe zu Posen. |
| 14. Posen, Land. | Gärtner zu Posen. |
| 15. Pudewitz. | Albrecht zu Pudewitz. |
| 16. Rawitsch. | Wenzel zu Rawitsch. |
| 17. Rogasen. | Eust zu Rogasen. |
| 18. Samter. | Skarzyk zu Samter. |
| 19. Schildberg. | Stordeur zu Schildberg. |
| 20. Schmiegel. | Gichhorn zu Schmiegel. |
| 21. Schrimm. | Bandtke zu Schrimm. |
| 22. Schroda. | Biedermann zu Schroda, kommissarisch. |
| 23. Wollstein. | Musolff zu Wollstein. |
| 24. Breschen. | Hedert zu Breschen. |

Aufsichtsbezirke:**b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.**

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Birnbaum. | Brunow, Superint. zu Waige. |
| 2. Borek. | Eiche, dsgl. zu Borek. |
| 3. Dobrzycza. | Aust, dsgl., mit dem Gehilfen Pfarrer
Füllkrug zu Krotoschin. |
| 4. Frauastadt. | Zarnack, Superint. zu Heyersdorf. |
| 5. Gräß. | Bürger, Kreis-Schulinsp. Gehilfe,
Pfarrer zu Radwiz. |
| 6. Karge. | Zakobielski, Pfarrer zu Karge. |
| 7. Kempen. | Ehan, Superint. zu Kempen. |
| 8. Eissa. | Vesold, dsgl. zu Eissa, mit dem Ge-
hilfen Linke, Pfarrer zu Eissa. |
| 9. Meseritz. | Müller, Oberpfarrer zu Meseritz. |
| 10. Neustadt b./P. | Reyländer, Pfarrer zu Neustadt b./P. |
| 11. Neutomischel. | Böttcher, Superint. und Pfarrer zu
Neutomischel. |
| 12. Dbornik. | Barnitz, Superint. zu Dbornik, mit
dem Gehilfen Wagler, Pfarrer zu
Kozasen. |
| 13. Ostrowo. | Flickef, Pastor prim. zu Ostrowo. |
| 14. Pleschen. | Kaddag, Pfarrer zu Pleschen. |
| 15. Posen I. | Ze hn, Superint. und Oberpfarrer zu
Posen. |
| 16. Posen II. | Dr. Borgius, Konsistorialrath zu Posen. |
| 17. Rawitsch. | Kayser, Superint. zu Rawitsch, mit dem
Gehilfen Rasmus, Pfarrer zu Punitz. |
| 18. Samter. | Busse, Pfarrer zu Samter. |
| 19. Schroda. | Vickert, Pfarrer zu Schroda, mit dem
Gehilfen Bock, Pfarrer zu Breschen. |
| 20. Wollstein. | Möllinger, Superint.-Berweser und
Pfarrer zu Wollstein. |

2. Regierungsbezirk Bromberg.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

- | | |
|-----------------|-----------------------------------|
| 1. Bromberg I. | Dr. Grabow zu Bromberg. |
| 2. Bromberg II. | Dr. Nagel zu Bromberg. |
| 3. Czarnikau. | Schick zu Czarnikau. |
| 4. Gnesen. | Klewe zu Gnesen. |
| 5. Snowrazlaw. | Binkowski zu Snowrazlaw. |
| 6. Kolmar i./P. | Pensky zu Schneidemühl. |
| 7. Mogilno. | Arkt zu Tremessen. |
| 8. Schubin. | Sachse zu Schubin, kommissarisch. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| 9. Birßig. | Dr. Otto zu Nakel. |
| 10. Bongrowitz I. | z. Z. unbesetzt. |
| 11. Bongrowitz II. | Dr. Schaffrath zu Bongrowitz. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Bromberg, Stadt. | Lic. Sara n, Superint. zu Bromberg. |
| 2. Bromberg, Land. | Kanitz, Pfarrer zu Bromberg. |
| 3. Crone a./Dr. | Maigatter, dsgl. zu Crone a./Dr. |
| 4. Czarnikau. | Höhne, Superintendentur-Berweser zu Czarnikau. |
| 5. Grin. | Braune, Pfarrer zu Grin. |
| 6. Gnesen. | Kaulbach, Superint. zu Gnesen. |
| 7. Inowrazlaw. | Kolbe, Pfarrer zu Inowrazlaw. |
| 8. Kolmar i./P. | Münnich, dsgl. zu Kolmar i./P., Kreis-schulinspektionsgehilfe. |
| 9. Groß Kotten. | Suda u, Superint. zu Groß Kotten. |
| 10. Kowalewko. | Müller, Pfarrer zu Kowalewko, Kreis-schulinspektionsgehilfe. |
| 11. Kreuz. | Klar, dsgl. zu Kreuz, Kreis-schulinspektionsgehilfe. |
| 12. Labischin. | Pierse, Superintendentur-Berweser zu Labischin. |
| 13. Lobens. | Heinrich, Pfarrer zu Lobens. |
| 14. Nakel. | Venzlaff, dsgl. zu Nakel. |
| 15. Schönlanke. | Ritter, dsgl. zu Schönlanke, Kreis-schulinspektionsgehilfe. |
| 16. Schultz. | Schannewigki, Pfarrer zu Schultz, Kreis-schulinspektionsgehilfe. |
| 17. Strelno. | Raaß, Pfarrer zu Strelno. |
| 18. Utsch. | Meyer, Superint.-Berweser zu Utsch. |
| 19. Weisenhöhe. | Schönfeld, Pfarrer zu Weisenhöhe. |
| 20. Wittowo. | Frischbier, dsgl. zu Wittowo. |
| 21. Bongrowitz. | Schulz, dsgl. zu Bongrowitz. |

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| 1. Breslau, Land. | Heyse zu Breslau. |
| 2. Frankenstein. | Pfennig zu Frankenstein. |
| 3. Glas. | Dr. Stange zu Glas. |
| 4. Habelschwerdt. | Zwerschle zu Habelschwerdt. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------|---|
| 5. Milittsch. | Löber zu Milittsch. |
| 6. Ramlau. | Fengler zu Ramlau. |
| 7. Neurode. | Dr. Springer, kommiss. |
| 8. Nimptsch. | Stolzenburg zu Nimptsch, kommissarisch. |
| 9. Dhlau. | Schröter zu Dhlau. |
| 10. Reichenbach. | Lamm zu Reichenbach, kommissarisch. |
| 11. Schweidnitz. | Gaupp zu Schweidnitz. |
| 12. Waldenburg. | Dr. Gregorovius zu Waldenburg. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Breslau, Stadt. | Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu Breslau. |
| 2. Brieg I. | Müller, Superint. zu Michellau. |
| 3. Brieg II. | Peisker, dsgl. zu Hönigern. |
| 4. Brieg III. | Bötkel, Pfarrer zu Brieg. |
| 5. Gubrau I. | Krebs, Superint. zu Herrnsstadt. |
| 6. Gubrau II. | Stiller, Erzpriester zu Gubrau. |
| 7. Neumarkt I. | Keymann, Superint. zu Ob. Stephansdorf. |
| 8. Neumarkt II. | Uberschaar, Pastor zu Leuthen. |
| 9. Neumarkt III. | Dpiß, Erzpriester zu Neumarkt. |
| 10. Neumarkt IV. | Gemrich, Pfarrer zu Canth. |
| 11. Dels I. | Uberschar, Superint. zu Dels. |
| 12. Dels II. | Strauß, dsgl. zu Mühlwitz. |
| 13. Dels III. | Gebel, Pfarrer zu Langewiese. |
| 14. Steinau I. | Lauschner, Superint. zu Steinau. |
| 15. Steinau II. | Hilbrand, dsgl. zu Raudten. |
| 16. Steinau III. | Scholz, Erzpriester zu Thiemendorf. |
| 17. Strehlen. | Richter, Superint. zu Prieborn. |
| 18. Striegau I. | Wiese, Pastor und Superint.-Verweser zu Conradswaldau, vertretungsweise. |
| 19. Striegau II. | Fischer, Pfarrer zu Kubnern. |
| 20. Trebnitz I. | Stenger, Superint. zu Trebnitz. |
| 21. Trebnitz II. | Böhmer, Pastor zu Conradswaldau. |
| 22. Trebnitz III. | Seidel, Erzpriester zu Schimmerau. |
| 23. Wobslau I. | Brand, Pastor zu Herrnmotischelnitz. |
| 24. Wobslau II. | Arndt, Pfarrer zu Hühnern. |

2. Regierungsbezirk Liegnitz.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

- | | |
|-----------|------------------------|
| 1. Sagan. | Dr. Hörnlein zu Sagan. |
|-----------|------------------------|

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------|----------------------------------|
| 1. Volkenhain I. | Hillberg, Superint. zu Rohnstod. |
| 2. Volkenhain II. | Löwe, Pfarrer daselbst. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|--|
| 3. Bunzlau I. | Strahmann, Pastor zu Bunzlau. |
| 4. Bunzlau II. | Kadelbach, Superint. zu Siegersdorf. |
| 5. Bunzlau III. | Kluge, Pfarrer zu Nieder-Schönfeld. |
| 6. Freistadt I. | Fichtner, Superint. zu Neusalz a./D. |
| 7. Freistadt II. | Schumacher, Pfarrer zu Großen-
Böhran. |
| 8. Glogau I. | Rähler, Superint. zu Glogau. |
| 9. Glogau II. | Barnatsch, Erzpriester daselbst. |
| 10. Görlitz I. | Schulze, Superint. zu Görlitz. |
| 11. Görlitz II. | Brückner, Pastor zu Friedersdorf a. d. L. |
| 12. Görlitz III. | Reymann, Superint. zu Hohlkirch. |
| 13. Goldberg. | Meißner, Pastor zu Modelsdorf. |
| 14. Grünberg I. | Altenburg, Pastor prim. zu Grünberg. |
| 15. Grünberg II. | Kinne, Pfarrer zu Melzig. |
| 16. Hainau. | Griesdorf, Pastor zu Stendnis. |
| 17. Hirschberg I. | Prox, Superint. zu Stonsdorf. |
| 18. Hirschberg II. | Haym, Pastor zu Hermsdorf u. R. |
| 19. Hirschberg III. | Löwe, Stadtpfarrer zu Hirschberg. |
| 20. Hoyerswerda. | Kuring, Superint. zu Hoyerswerda. |
| 21. Jauer I. | Ehlemich, Pastor prim. zu Jauer. |
| 22. Jauer II. | Muche, Erzpriester zu Profen. |
| 23. Landeshut I. | Rohlohl, Pastor zu Bernersdorf. |
| 24. Landeshut II. | Heinisch, Erzpriester zu Schömberg. |
| 25. Lauban I. | Lhuseus, Archidiaconus zu Lauban. |
| 26. Lauban II. | Streeß, Superint. zu Markliffa. |
| 27. Ober-Lausitz. | Willnich, Stadtpfarrer zu Markliffa. |
| 28. Piegritz, Stadt. | Schröder, Stadtschulinspektor zu Piegritz. |
| 29. Piegritz, Land I. | Gebhard, Pastor zu Wahlstatt. |
| 30. Piegritz, Land II. | Ritter, Erzpriester zu Piegritz. |
| 31. Löwenberg I. | Deckart, Pastor zu Giersdorf. |
| 32. Löwenberg II. | Güngel, Superint. zu Flinsberg. |
| 33. Löwenberg III. | Franke, Pfarrer zu Klein-Röhrschorf. |
| 34. Lüben I. | Schiller, Superint. zu Hummel. |
| 35. Lüben II. | Rosemann, Pastor zu Dittersbach. |
| 36. Parochwitz. | Magke, Superint. zu Wangten. |
| 37. Rothenburg D./L. I. | Holscher, dsgl. zu Horka. |
| 38. Rothenburg D./L. II. | Williger, Pastor zu Nieder-Cosel bei
Niesky. |
| 39. Schönau I. | Lochmann, Superint. zu Seitendorf. |
| 40. Schönau II. | Anderstedt, Pfarrer zu Schönau. |
| 41. Sprottau I. | Winter, Superint. und Pastor prim.
zu Sprottau. |
| 42. Sprottau II. | Grollmus, Erzpriester zu Primkenau. |

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Dppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|---------------------|-------------------------------------|
| 1. Beuthen. | Thais zu Beuthen. |
| 2. Falkenberg. | Gygan zu Falkenberg, Ob./Schl. |
| 3. Gleiwitz. | z. Z. unbesetzt. |
| 4. Ober-Glogau. | Hauer zu Ober-Glogau. |
| 5. Grottkau. | Reihl zu Grottkau. |
| 6. Rattowitz. | Dr. Besta zu Rattowitz. |
| 7. Kosel. | Dr. Hüppe zu Kosel. |
| 8. Leobschütz I. | Elsner zu Leobschütz. |
| 9. Leobschütz II. | Schwarzer daselbst. |
| 10. Lublinitz. | Hennig zu Lublinitz, kommissarisch. |
| 11. Reife I. | Faust zu Reife. |
| 12. Reife II. | Dr. Giese daselbst. |
| 13. Neustadt. | z. Z. unbesetzt. |
| 14. Nikolai. | Pabel zu Nikolai, kommissarisch. |
| 15. Dppeln I. | Gherstein zu Dppeln. |
| 16. Dppeln II. | Schreier zu Dppeln. |
| 17. Pleß. | Pastuszyl zu Pleß. |
| 18. Ratibor I. | Porske zu Ratibor. |
| 19. Ratibor II. | Dr. Rhode daselbst. |
| 20. Rosenberg. | Zacher zu Rosenberg, Ob./Schl. |
| 21. Rybnik. | Dr. Böhm zu Rybnik. |
| 22. Groß-Strehlitz. | Dr. Feltich zu Groß-Strehlitz. |
| 23. Larnowitz. | Boitylak zu Larnowitz. |
| 24. Zabrze. | Dr. Hahn zu Zabrze, kommissarisch. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Kreuzburg-Rosenberg. | Dr. Kölling, Superint. zu Roschkowitz. |
| 2. Leobschütz-Kosel. | Schulz, dsgl. zu Leobschütz. |
| 3. Dppeln. | Geisler, dsgl. und Konsistorialrath zu Dppeln. |
| 4. Pleß-Rybnik. | Dr. Kölling, Superint. zu Pleß. |

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------|---|
| 1. Altenplathow. | Schneider, Superint. zu Altenplathow bei Genthin. |
|------------------|---|

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-------------------------|---|
| 2. Anderbeck. | Dr. Delze, Superint. zu Anderbeck b./Baderleben. |
| 3. Arendsee. | Möller, dsgl. zu Arendsee. |
| 4. Ascherleben. | Koch, dsgl. zu Kochstedt. |
| 5. Apendorf. | Schmidt, dsgl. zu Eggersdorf. |
| 6. Beependorf. | Büchsel, dsgl. zu Beependorf. |
| 7. Brandenburg. | Lotd, Pfarrer zu Brandenburg a./S. |
| 8. Budau. | Jürgens, Superint. zu Behrendorf bei Altenweddingen. |
| 9. Burg. | Thieme, dsgl. zu Körbelitz. |
| 10. Calbe a./Saale. | Hundt, Oberprediger zu Calbe a./Saale. |
| 11. Clöße. | Schmeißer, Superint. zu Altmerleben b./Calbe a./M. |
| 12. Ebendorf. | D. Franz, dsgl. zu Ebendorf b. Neustadt-Magdeburg. |
| 13. Egeln. | Pinkernelle, dsgl. zu Egeln. |
| 14. Gilsleben. | Dittmar, dsgl. zu Ausleben b. Warsleben. |
| 15. Grxleben. | Krause, dsgl. zu Nordgermersleben b. Grxleben. |
| 16. Gardelegen. | Delze, dsgl. zu Zichtau b. Gardelegen. |
| 17. Gommern. | Wagner, dsgl. zu Gommern. |
| 18. Halberstadt. | Dr. Fahr, dsgl. zu Halberstadt. |
| 19. Koburg. | Frobenius, dsgl. zu Hohenzias bei Möckern. |
| 20. Magdeburg. | Löffler, Propst zu Magdeburg. |
| 21. Möckern. | Pfeiffer, Superint. zu Krakau bei Magdeburg. |
| 22. Neuhaldenleben. | Glasfer, Superint.-Bikar zu Bahldorf bei Gr. Ammensleben. |
| 23. Neustadt/Magdeburg. | Lehme, Pfarrer zu Neustadt b. Magdeburg. |
| 24. Nscherleben. | Grabe, Superint. zu Gröningen. |
| 25. Osterburg. | Dr. Wolf, dsgl. zu Osterburg. |
| 26. Osterwied. | Begrich, Superint.-Bikar zu Bühne. |
| 27. Quedlinburg. | Dulch, Superint. zu Quedlinburg. |
| 28. Salzwedel. | Manger, Pastor zu Bombeck b. Salzwedel. |
| 29. Sandau. | Güntau, Superint. zu Hohengöhren b. Schönhausen. |
| 30. Seehausen i./A. | Schrecker, dsgl. zu Seehausen i./A. |
| 31. Stendal. | Jeep, dsgl. zu Stendal. |
| 32. Tangermünde. | Langguth, Superint.-Bikar zu Tangermünde. |
| 33. Wanzleben. | Martius, Superint. a. D., Pastor zu Schwaneberg. |
| 34. Weferlingen. | Holzheuer, Superint. zu Weferlingen. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------|--|
| 35. Werben. | Delze, Superint.-Vikar zu Iden. |
| 36. Wernigerode. | Dr. Kenner, Gräfl. Stolberg'scher
Konfist.-Rath, Superint. und Hofprediger
zu Wernigerode. |
| 37. Wolfzburg. | Reichsgraf v. d. Schulenburg, Pfarrer
zu Wolfzburg. |
| 38. Wolmirstedt. | Schneider, Pastor zu Kolbitz. |
| 39. Ziefar. | Reßler, Superint.-Vikar zu Ziefar. |

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Artern. | Jahr, Superint. zu Artern. |
| 2. Beichlingen. | Dr. Schimmer, dsgl. zu Beichlingen. |
| 3. Belgern. | Meyer, Superint.-Vikar zu Belgern. |
| 4. Bitterfeld. | Gause, Pfarrer zu Koipisch, ad interim. |
| 5. Brehna. | Schmidt, Superint. zu Brehna. |
| 6. Connern. | Laube, Pfarrer zu Lebendorf. |
| 7. Delitzsch. | Leipoldt, Superint. zu Delitzsch. |
| 8. Eckartsberga. | Raumann, dsgl. zu Eckartsberga. |
| 9. Eilenburg I. | Fischer, dsgl. zu Großmöllau. |
| 10. Eilenburg II. | Kretschel, Oberpfarrer zu Eilenburg. |
| 11. Eisleben. | Kothe, Superint. zu Eisleben. |
| 12. Eilsterwerda. | Opitz, Superint.-Vikar zu Eilsterwerda. |
| 13. Ermsleben. | Besser, Superint. zu Ermsleben. |
| 14. Freyburg. | Mischke, dsgl. zu Freyburg a./U. |
| 15. Gerbstedt. | Perschmann, dsgl. zu Gerbstedt. |
| 16. Gollme. | Reinhardt, dsgl. zu Gollme. |
| 17. Halle, Stadt I. | Lic. Förster, dsgl. zu Halle a./S. |
| 18. Halle, Stadt II. | Wolter, Pfarrer zu Halle a./S. |
| 19. Halle, Land I. | Fabarius, Superint. zu Reideburg. |
| 20. Halle, Land II. | Franke, Pfarrer zu Gutenberg. |
| 21. Heldrungen. | Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen. |
| 22. Herzberg. | Gisevius, Superint.-Vikar und Ober-
pfarrer zu Herzberg. |
| 23. Remberg. | Schuchardt, Superint. zu Remberg. |
| 24. Saachstädt. | Philler, dsgl. zu Saachstädt. |
| 25. Liebenwerda. | Grunewald, Superint.-Vikar zu Lieben-
werda. |
| 26. Eissen. | Schlemmer, Superint. zu Eissen. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------------|--|
| 27. Eügon. | Klapproth, Superint. zu Eügen. |
| 28. Mansfeld. | Mendelson, Superintendentur-Bikar zu Mansfeld. |
| 29. Merseburg, Stadt. | Leuschner, Superint. zu Merseburg. |
| 30. Merseburg, Land. | Stöcke, dsgl. zu Niederbeuna. |
| 31. Mücheln. | Walter, Superintendentur-Bikar zu Krumpa. |
| 32. Raumburg. | Döblin, Oberpfarrer zu Raumburg. |
| 33. Pforta. | Witte, Professor, Geistlicher Inspettor an der Landeschule zu Pforta. |
| 34. Prettin. | Dyig, Superint. zu Prettin. |
| 35. Querfurt. | Schirlig, dsgl. zu Querfurt. |
| 36. Quedenbergr. | Dhielemann, Gräfl. Stolberg'scher Konsist.-Assess. und Pfarrer zu Quedenbergr. |
| 37. Rosla. | Moser, Gräfl. Stolberg'scher Konsist.-Rath und Superint. zu Rosla. |
| 38. Sangerhausen. | Dßwald, Superint. a. D. zu Beyer-naumburg. |
| 39. Schleudiz. | Lüttke, Superint. zu Schleudiz. |
| 40. Schlieben. | Brüggemann, Superintendentur-Bikar zu Schlieben. |
| 41. Schraplau. | Otto, Superint. zu Esperstedt. |
| 42. Stolberg. | Pfizner, Gräfl. Stolberg'scher Konsist.-Rath und Archidiaconus zu Stolberg. |
| 43. Torgau I. | Trümpelmann, Superint. zu Torgau. |
| 44. Torgau II. | z. Z. unbesetzt. |
| 45. Weissenfeld. | Bogel, Oberpfarrer zu Weissenfeld. |
| 46. Wittenbergr. | Lic. Reinicke, Professor am Predigerseminar zu Wittenbergr. |
| 47. Zahna. | Rieß, Oberpfarrer zu Seyda. |
| 48. Zeitz I. | Neubert, Superint. zu Zeitz. |
| 49. Zeitz II. | Hahn, Pfarrer zu Salfiz bei Zeitz. |

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-------------------|------------------------------|
| 1. Heiligenstadt. | Dr. Regent zu Heiligenstadt. |
| 2. Worbis. | Polack zu Worbis. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Binderleben. | Duehl, Pfarrer zu Binderleben. |
| 2. Bleicherode. | Schulze, Diaconus zu Bleicherode, auftragweise. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|---|
| 3. Dachrieden. | Boyde, Pfarrer zu Dachrieden. |
| 4. Erfurt, Land. | Reich, Dompfarrer zu Erfurt, auftragsw. |
| 5. Gebesee. | Arnold, Oberpfarrer zu Gebesee. |
| 6. Gessell. | Hartung, dsgl. zu Gessell. |
| 7. Großwerther. | Gaudig, Pfarrer zu Großwerther. |
| 8. Heiligenstadt. | Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt. |
| 9. Langensalza. | Schäfer, Archidiaconus zu Langensalza, auftragsweise. |
| 10. Mühlhausen i. Th. | Winkler, Superint. zu Mühlhausen i. Th. |
| 11. Nordhausen, Land I. | Gräger, Pfarrer zu Nordhausen, auftragsw. |
| 12. Nordhausen, Land II. | Wand, Dechant daselbst. |
| 13. Oberdorla. | Georgi, Superint. zu Oberdorla. |
| 14. Ranis. | Ulrich, Oberpfarrer zu Ranis. |
| 15. Salza. | Schattenberg, Pfarrer zu Großwechungen, auftragsweise. |
| 16. Schleusingen. | Göbel, Oberpfarrer und Superint.-Vicar zu Schleusingen. |
| 17. Sommerda. | Dreyse, Oberpfarrer zu Sommerda. |
| 18. Suhl. | Gerlach, Superint. zu Suhl. |
| 19. Tennstedt. | Spigalt, Oberpfarrer und Superint.-Vicar zu Tennstedt. |
| 20. Treffurt. | Höhdorf, Pfarrer zu Treffurt. |
| 21. Walschleben. | Grüning, dsgl. zu Walschleben. |
| 22. Weisensee. | Baarts, Oberpfarrer zu Weisensee. |
| 23. Ziegenrück. | Albert, dsgl. zu Ziegenrück. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

- | | |
|-----------------|---------------------------|
| 1. Apenrade. | Petersen zu Apenrade. |
| 2. Hadersleben. | Stegelman zu Hadersleben. |
| 3. Tondern. | Burgdorf zu Tondern. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| 1. Altona. | Wagner, Schuldirektor zu Altona. |
| Norder-Dithmarschen. | |
| 2. Bezirk I. | Granz, Pastor zu Heide. |
| 3. Bezirk II. | Prall, Kirchenpropst zu Heide. |
| 4. Bezirk III. | Hinrichs, Pastor zu Buzum. |
| Süder-Dithmarschen. | |
| 5. Bezirk I. | Petersen, Hauptpastor zu Meldorf. |
| 6. Bezirk II. | Mau, Kirchenpropst zu Burg i./D. |
| 7. Bezirk III. | Clausen, Hauptpastor zu Marne. |

Aufsichtsbezirke:

- Edernförde.**
8. Bezirk I. Holm, Kirchenpropst zu Hütten.
 9. Bezirk II. Meyer, Pastor zu Dänischenhagen.
 10. Eiderstedt. Schwarz, Kirchenpropst und Konfist.-Rath zu Garding.
11. Flensburg, Bezirk I. Peters, Kirchenpropst zu Flensburg.
 12. Bezirk II. Johansen, Pastor zu Adelby.
 13. Bezirk III. Andersen, Kirchenpropst zu Grundhof.
 14. Husum, Bezirk I. Hasselmann, dsgl. zu Husum.
 15. Bezirk II. Reuter, Pastor zu Biöl.
 16. Kiel, Stadtkreis. Kuhlgaß, Schulinspektor zu Kiel.
 17. Kiel, Land, Bezirk I. Feh, Kirchenpropst zu Kiel.
 18. Bezirk II. Sörensen, dsgl. zu Neumünster.
 19. Lauenburg. z. Z. unbesetzt.
 20. Oldenburg, Bezirk I. Martens, Kirchenpropst zu Neustadt.
 21. Bezirk II. Haase, Hauptpastor zu Grube.
 22. Fehmarn, Insel. Michler, Kirchenpropst zu Burg a./F.
 23. Pinneberg, Bezirk I. Bröder, dsgl. zu Uetersen.
 24. Bezirk II. Rohde, Pastor zu Niendorf.
 25. Bezirk III. Buchholz, Kirchenpropst zu Elmshorn.
 26. Plön, Bezirk I. Schütt, Kirchenpropst zu Lütjenburg.
 27. Bezirk II. Bedmann, Hauptpastor zu Schönberg.
 28. Bezirk III. Genzken, dsgl. zu Preetz.
- Rendsburg.**
29. Bezirk I. Kröger, Pastor zu Hohn.
 30. Bezirk II. v. d. Heyde, Kirchenpropst zu Nortorf.
 31. Bezirk III. Treplin, Pastor zu Hademarschen.
 32. Schleswig, Bezirk I. Biese, Kirchenpropst zu Schleswig.
 33. Bezirk II. Soltan, dsgl. zu Löstrup.
 34. Bezirk III. Harders, Pastor zu Erfde.
 35. Segeberg, Bezirk I. Bünz, dsgl. zu Segeberg.
 36. Bezirk II. Dr. Hansen, dsgl. zu Treen.
 37. Bezirk III. Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.
- Steinburg.**
38. Bezirk I. Hasselmann, Kirchenpropst zu Krempe.
 39. Bezirk II. Thomsen, Pastor zu Raundorf, kommissarisch.
 40. Bezirk III. Hamann, Pastor zu Hohenaspe.
- Stormarn.**
41. Bezirk I. Chalybäus, Kirchenpropst zu Altkahlstedt.
 42. Bezirk II. Brodersen, Pastor zu Bargteheide.
 43. Bezirk III. B ä s, Hauptpastor zu Oldesloe.

Aufsichtsbezirke:

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Bassum. | Mehlig, Superint. zu Bassum. |
| 2. Gr. Berkel. | Sievers, dsgl. zu Gr. Berkel. |
| 3. Dörpy. | Kauteberg, dsgl. zu Dörpy. |
| 4. Diepholz. | Rasch, Superint. und Pastor prim. zu Diepholz. |
| 5. Hameln. | Hornlohl, sen. min. und Pastor prim. zu Hameln. |
| 6. Hannover I., Stadt. | Blanke, Stadtschulinspektor zu Hannover. |
| 7. Hannover II. | Becken, Pastor prim. zu Linden. |
| 8. Hannover III. | Biskup, Divisions-Pfarrer zu Hannover. |
| 9. Hoya. | Cordes, Superint. zu Hoya. |
| 10. Zeinsen. | Loofs, dsgl. zu Zeinsen. |
| 11. Limmer. | Wendland, dsgl. zu Limmer. |
| 12. Loccum. | Büchmann, Konventual-Studien-Direktor zu Loccum. |
| 13. Münder. | Stalman, Pastor prim. zu Springe, interim. |
| 14. Neustadt a./R. | Dandwerts, Superint. und dsgl. zu Neustadt a./R. |
| 15. Nienburg. | Cordes, dsgl. und dsgl. zu Nienburg. |
| 16. Oldendorf. | Suffert, Superint. zu Oldendorf bei Elze. |
| 17. Pattenen im Calenb. | Langeloß, Pastor zu Grassdorf, interim. |
| 18. Ronnenberg. | Nöller, Superint. und Pastor prim. zu Ronnenberg. |
| 19. Stolzenau. | Bunnemann, Superint. zu Stolzenau. |
| 20. Sulingen. | Hartwig, dsgl. zu Sulingen. |
| 21. Twistringen. | Kedding, Pastor zu Twistringen. |
| 22. Wilsen. | Meyer, Superint. und Pastor prim. zu Wilsen. |
| 23. Weyhe. | Dr. Crome, Superint. zu Kirchweyhe. |
| 24. Wunstorf. | Jacobi, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf bei Neustadt a./R. |

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------|--|
| 1. Alfeld. | Wahlbruch, Superint. und Pastor prim. zu Alfeld. |
|------------|--|

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 2. Bodenem I. | Rotermund, Superint. und Pastor prim. zu Bodenem. |
| 3. Bodenem II. | Hartmann, Pfarrer zu Hohenhameln. |
| 4. Borsum. | Graen, dsgl. zu Hönnerfum. |
| 5. Bovenden. | Arnold, Superint. zu Bovenden. |
| 6. Claussthal. | Bolter, dsgl. und Pastor prim. zu Claussthal. |
| 7. Detsfurth. | Spieler, Pfarrer zu Detsfurth. |
| 8. Dransfeld. | Duang, Superint. zu Dransfeld. |
| 9. Duderstadt. | Kolte, Pfarrer zu Seeburg. |
| 10. Einbeck I., Stadt. | Dr. Elster, Pastor prim. und Sen. min. zu Einbeck. |
| 11. Einbeck II. | Baring, Superint. zu Einbeck. |
| 12. Elze. | Dammers, dsgl. u. Pastor prim. zu Elze. |
| 13. Gieboldehausen. | Vollmer, Pfarrer zu Rüdershausen. |
| 14. Göttingen I., Stadt. | Brügmann, Superint. und Pastor prim. zu Göttingen. |
| 15. Göttingen II. | Hermann, dsgl. und dsgl., daselbst. |
| 16. Göttingen III. | Dr. Steinmeß, dsgl. u. dsgl., daselbst. |
| 17. Goslar. | Sorhage, Pfarradministrator zu Bienenburg. |
| 18. Gronau. | Krawinkel, Pfarrer zu Hildesheim. |
| 19. Gr. Förste. | Eilenlöter, Seminarlehrer zu Hildesheim. |
| 20. Gr. Solschen. | Klein Schmidt, Superint. zu Gr. Solschen. |
| 21. Hardegsen. | Soltmann, dsgl. und Pastor prim. zu Hardegsen. |
| 22. Hedemünden. | Schumana, Pastor zu Münden, interim. |
| 23. Herzberg. | Paccius, Superint. zu Herzberg. |
| 24. Hildesheim I., Stadt. | Dr. Gahn, Consistorialrath und General-Superint. zu Hildesheim. |
| 25. Hildesheim II. | Edelmann, Pfarrer daselbst. |
| 26. Hohnstedt. | Mitrow, Superint. zu Hohnstedt. |
| 27. Hindau. | Eichmann, Pfarrer zu Bilshausen. |
| 28. Martoldendorf. | Große, Superint. und Pastor prim. zu Martoldendorf. |
| 29. Münden. | Dr. Bahr dt, Rektor zu Münden. |
| 30. Nettlingen. | Müller, Superint. zu Nettlingen. |
| 31. Neustadt unterm
Hohnstein. | Berlach, Consistorialrath, Superint. und Pastor zu Niedersachsenwiesen. |
| 32. Northeim, Stadt. | Lölke, Pastor prim. und Sencor min. zu Northeim. |
| 33. Oerthäl. | Lwele, Superint. zu Bienenburg. |
| 34. Osterode. | Kayser, dsgl. zu Osterode a./Harz. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|--|
| 35. Peine I. | Sienemann, Superint. und Pastor prim. zu Peine. |
| 36. Peine II. | Hartmann, Pfarrer zu Hohenhameln. |
| 37. Salzgitter. | Kleuter, Superint. und Pastor prim. zu Salzgitter. |
| 38. Sarstedt. | Dammers, dsgl. u. dsgl. zu Elze, interim. |
| 39. Sehle. | Dr. jur. Sievers, Superint. zu Sehle. |
| 40. Uslar. | Rabe, Pastor zu Uslar. |
| 41. Willershausen. | Meyer, Superint. zu Willershausen. |
| 42. Winzenburg. | Behre, Dechant und Pfarrer zu Westfeld. |
| 43. Wrisbergholzen. | Herbst, Superint. zu Wrisbergholzen. |
| 44. Zellerfeld. | Krüger, dsgl. zu Zellerfeld. |

3. Regierung's bezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Ahlden. | Gölle, Superint. zu Ahlden. |
| 2. Beedenbostel. | Woltmann, dsgl. zu Beedenbostel. |
| 3. Bergen b. Celle. | Münchmeyer, dsgl. zu Bergen b. Celle. |
| 4. Bevensen. | Meyer, dsgl. zu Bevensen. |
| 5. Bledede. | Biedenroth, dsgl. zu Bledede. |
| 6. Burgdorf b. Celle. | Meyer, dsgl. zu Burgdorf. |
| 7. Burgwedel. | Schwane, dsgl. zu Burgwedel. |
| 8. Celle. | Dr. theol. Frommel, General-Superint. und Konfistorial-Rath zu Celle. |
| 9. Dannenberg. | Lührs, Superint. zu Dannenberg. |
| 10. Ebstorf. | Biedenweg, dsgl. zu Ebstorf. |
| 11. Fallersleben. | Fischer, dsgl. zu Fallersleben. |
| 12. Gartow. | Laube, dsgl. zu Gartow. |
| 13. Giffhorn. | Schuster, dsgl. zu Giffhorn. |
| 14. Harburg. | Dr. theol. Schümhoff, General-Superint. und Konfistorialrath zu Harburg. |
| 15. Lüchow. | Seevers, Archidiaconus zu Lüchow, kommissarisch. |
| 16. Lüne. | Dr. phil. Raven, Superint. zu Lüne. |
| 17. Lüneburg. | Beyer, Stadtsuperint. zu Lüneburg. |
| 18. Pattensen i./L. | Parisius, Superint. zu Pattensen. |
| 19. Rotenburg. | Kottmeier, dsgl. zu Rotenburg, Regierungsbezirk Stade. |
| 20. Sievershausen b. Celle. | Fromme, dsgl. zu Sievershausen. |
| 21. Soltau. | Cordeß, dsgl. zu Soltau. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------|---|
| 22. Uelzen. | Beer, Propst zu Uelzen. |
| 23. Walsrode. | Rnole, Superint. zu Walsrode. |
| 24. Winsen a./L. | Dr. theol. Schulze, dsgl. zu Winsen a./L. |
| 25. Wittingen. | Berkenbusch, dsgl. zu Wittingen. |

4. Regierungsbezirk Stade.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Altes Land. | Schröder, Superint. zu Forst. |
| 2. Bargstedt. | Wiedemann, dsgl. zu Bargstedt. |
| 3. Bremervörde. | Dier, dsgl. zu Bremervörde. |
| 4. Buntehude, Stadt. | Höpfner, Pastor prim. zu Buntehude. |
| 5. Hadeln. | Bohnenstädt, Seminar-Direktor zu
Wedertesa. |
| 6. Himmelpforten. | Lüders, Superint. zu Oldendorf. |
| 7. Hoya. | Cordes, dsgl. zu Hoya, Reg.-Bez. Han-
nover. |
| 8. Rehdingen. | Wedekind, dsgl. zu Wederquart. |
| 9. Lehe I. | Wittkopf, dsgl. zu Debstedt. |
| 10. Lehe II. | Hafenkamp, dsgl. zu Lehe. |
| 11. Lesum. | Kalentius, dsgl. zu Lesum. |
| 12. Lunsen. | Hirte, Pastor prim. zu Lunsen. |
| 13. Neuhaus a./D. | Meyer, Superint. zu Neuhaus a./D. |
| 14. Ottersberg. | v. Hanffstengel, dsgl. zu Lillenthal. |
| 15. Rotenburg. | Kottmeier, dsgl. zu Rotenburg. |
| 16. Sandstedt. | Tomfohrde, Pastor zu Büttel. |
| 17. Stade I. | Biskop, Divisionspfarrer zu Hannover. |
| 18. Stade II., Stadt. | Der Magistrat zu Stade. |
| 19. Stade III., Land. | Göge, Landrath daselbst. |
| 20. Verden I., Stadt. | Der Schulvorstand zu Verden. |
| 21. Verden II., Land. | Diedmann, Superint. zu Verden. |
| 22. Wilfen. | Meyer, dsgl. zu Wilfen, Reg.-Bez. Han-
nover. |
| 23. Wulsdorf. | Riechelmann, Pastor zu Beverstedt. |
| 24. Wurften. | Schünemann, dsgl. zu Bremen. |
| 25. Zeven. | Bisbed, Superint. zu Zeven. |

5. Regierungsbezirk Osnabrück.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Achendorf. | Cofe, Landdechant zu Haren a./G. |
| 2. Bentheim I. | z. Z. unbesetzt. |
| 3. Bentheim II. | Mense, Pfarrer zu Schüttorf. |
| 4. Bersenbrück I. | Flebbe, dsgl. zu Bippen. |
| 5. Bersenbrück II. | Heilmann, Domkapitular zu Berge. |
| 6. Bramsche. | Meyer, Superint. zu Bramsche. |
| 7. Haselünne. | Nieters, Pastor zu Haselünne. |
| 8. Hümmling. | Richard, dsgl. zu Werlte. |
| 9. Iburg I. | Pohlmann, Kaplan zu Iburg. |
| 10. Iburg II. | Mauersberg, Pastor und Konsistorialrath zu Georgs-Marienhütte. |
| 11. Lingen I. | Schriever, Pastor zu Plantlünne. |
| 12. Lingen II. | Raydt, Superint. zu Lingen. |
| 13. Melle. | Siebenbürgen, Pfarrer zu Melle. |
| 14. Melle-Wittlage. | Lauenstein, Superint. zu Buer. |
| 15. Meppen. | Dr. Hune, Gynnas.-Direktor zu Meppen. |
| 16. Meppen-Papenburg. | Grashoff, Superint. und Konsistorialrath zu Meppen. |
| 17. Osnabrück I. | Bartels, Pastor zu Osnabrück. |
| 18. Osnabrück II. | z. Z. unbesetzt. |
| 19. Börden. | Lange, Pastor zu Fürstenau. |
| 20. Börden-Wittlage. | Reckling, dsgl. zu Twistringen. |

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|--------------------------------------|
| 1. Amdorf. | Reimers, Pfarrer zu Amdorf. |
| 2. Aurich I., Stadt. | Kirchhoff, Pastor prim. zu Aurich. |
| 3. Aurich II. | Heilmann, Rektor zu Weener. |
| 4. Aurich-Oldendorf. | Bode, Superint. zu Aurich-Oldendorf. |
| 5. Bingham. | Müller, dsgl. zu Bingham. |
| 6. Eilsum. | Wübkena, dsgl. zu Eilsum. |
| 7. Emden I., Stadt. | Frerichs, Pastor prim. zu Emden. |
| 8. Emden II. | Viëtor, Kirchenrath daselbst. |
| 9. Eselum. | Riedlin, Superint. zu Eselum. |
| 10. Esens. | Wass, dsgl. zu Esens. |
| 11. Groothusen. | Metger, dsgl. zu Groothusen. |
| 12. Jemgum. | Siffingh, dsgl. zu Jemgum. |

Aufsichtsbezirke:

13. Leer I.	Wanke, Pastor prim. zu Leer.
14. Leer II.	Tholens, Pastor daselbst.
15. Marienhaf.	Gossel, Superint. zu Marienhaf.
16. Nefse.	Röppen, dsgl. zu Nefse.
17. Norden.	Strate, Pastor prim. zu Norden.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Elster, dsgl. zu Riepe.
20. Suurbusen.	Wiar da, dsgl. zu Suurbusen.
21. Tergast.	Hemkes, dsgl. zu Tergast.
22. Weener.	Penon, dsgl. zu Weener.
23. Westerbusen.	Sanders, dsgl. zu Westerbusen.
24. Wittmund.	Stracke, dsgl. zu Wittmund.

X. Provinz Westfalen.**1. Regierungsbezirk Münster.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Ahaus.	Feron zu Ahaus.
2. Beckum.	Hüser zu Beckum.
3. Borken.	Stork zu Borken.
4. Roesfeld.	Schmig zu Roesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Feldhaar zu Münster.
7. Recklinghausen.	Witte zu Recklinghausen.
8. Steinfurt.	Schürhoff zu Burgsteinfurt.
9. Tecklenburg.	Bischoff zu Tecklenburg.
10. Warendorf.	Schund zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus, Borken u.	Weise, Pfarrer zu Werth.
2. Beckum u.	Stapenhorst, Pfarrer zu Dorsten.

2. Regierungsbezirk Minden.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Büren.	Dr. Ernst zu Büren.
2. Hörter.	Dr. Laured zu Hörter.
3. Minden.	Jeneßky zu Minden.
4. Paderborn.	Dr. Winter zu Paderborn.
5. Warburg.	Korl zu Warburg.
6. Wiedenbrück.	Rasche zu Rheda.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Bielefeld. | Vorster, Pfarrer zu Bielefeld, provisor. |
| 2. Brackwede. | Ostermann, dsgl. zu Brackwede. |
| 3. Bünde. | Baumann, dsgl. zu Bünde. |
| 4. Heepen. | Huchzermeyer, dsgl. zu Heepen. |
| 5. Herford I. | z. B. erledigt. |
| 6. Herford II. | Sander, Pfarrer zu Herford. |
| 7. Hörter. | Beckhaus, Superint. zu Hörter. |
| 8. Holzhausen. | Remde, dsgl. zu Holzhausen. |
| 9. Kirchlingern. | Höpfer, Pfarrer zu Kirchlingern. |
| 10. Lübbecke. | Priester, dsgl. zu Lübbecke. |
| 11. Dr. Oldendorf. | Hartmann, dsgl. zu Dr. Oldendorf. |
| 12. Rheda. | Schengberg, dsgl. zu Rheda. |
| 13. Steinhagen. | Bovermann, dsgl. zu Steinhagen. |
| 14. Werther. | Wagmann, dsgl. zu Werther. |

3. Regierungsbezirk Arnberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| 1. Arnberg-Fagen- | Sferlohn. Schürholz zu Arnberg. |
| 2. Bochum. | Sierp zu Bochum. |
| 3. Brilon-Wittgenstein. | Wolff zu Brilon. |
| 4. Dortmund. | Dr. Zumloh zu Dortmund. |
| 5. Lippstadt. | Stein zu Lippstadt. |
| 6. Meschede. | Koch zu Meschede. |
| 7. Altena-Dlpe-Stegen. | Schräder, Schulrath, zu Attendorn. |
| 8. Hamm-Soest. | Schallau zu Soest. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Altena. | Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade. |
| 2. Aplerbeck-Börde. | Reinberg, dsgl. zu Aplerbeck. |
| 3. Arnberg-Brilon- | |
| | Meschede. Klöne, dsgl. zu Arnberg. |
| 4. Barop-Lütgendort- | Schulze-Rölle, dsgl. zu Lütgendort- |
| | münd. |
| 5. Berleburg. | Florin, dsgl. zu Girkhausen. |
| 6. Bochum. | Kleppel, dsgl. zu Bochum. |
| 7. Breckerfeld-Börde. | Schulte, dsgl. zu Zursstraße. |
| 8. Dortmund. | Dietlein, Rektor zu Dortmund, kommiss. |
| 9. Freudenberg. | Müller, Superint. zu Oberflöbach. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 10. Gelsenkirchen. | Deutelmöser, Pfarrer zu Gelsenkirchen. |
| 11. Hagen. | Zur Nieden, dsgl. zu Hagen. |
| 12. Halver. | Duinke, dsgl. zu Halver. |
| 13. Hamm. | Hengstenberg, dsgl. zu Rhynern. |
| 14. Haspe-Gevelsberg. | Klingemann, dsgl. zu Gevelsberg. |
| 15. Hattingen. | Fernickel, Superint. zu Hattingen. |
| 16. Hemer-Menden. | Pake, Pfarrer zu Hemer. |
| 17. Herne-Bochum. | Schmidt, dsgl. zu Bochum. |
| 18. Herlohn-Hohenlim-
burg. | Westhoff, dsgl. zu Ergste. |
| 19. Laasphe. | Dickel, Superint. zu Arfeld. |
| 20. Langerfeld-Schwelm. | Boruscheuer, Pfarrer zu Langerfeld. |
| 21. Lüdenscheid. | Rottmann, dsgl. zu Lüdenscheid. |
| 22. Lünen. | Haackländer, dsgl. zu Wischebe. |
| 23. Netphen. | Röhne, dsgl. zu Netphen. |
| 24. Schwerte. | Gräve, dsgl. zu Schwerte. |
| 25. Siegen. | Winterhager, dsgl. zu Siegen. |
| 26. Soest-Lippstadt. | Frähne, dsgl. zu Soest. |
| 27. Unna. | Zur Nieden, dsgl. zu Fröndenberg. |
| 28. Wetter. | Gücker, dsgl. zu Wetter. |
| 29. Wilsdorf. | Stenger, dsgl. zu Rödgen. |
| 30. Witten. | König, Superint. zu Witten. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-----------|--------------------|
| 1. Fulda. | Dr. Kley zu Fulda. |
|-----------|--------------------|

b. Kreis- (Ober-) Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Ahna. | Riebeling, Pfarrer zu Wolfsanger. |
| 2. Allendorf a./B. | Ruppel, dsgl. zu Asbach. |
| 3. Amöneburg. | Breidenbach, dsgl. zu Rosdorf. |
| 4. Bergen. | Hartmann, Metropolitan zu Bischofsheim. |
| 5. Bockenheim, Stadt. | Wiegand, Stadtschulinspizient, Real-
schuldirektor zu Bockenheim. |
| 6. Bockenheim, Land. | Strobel, Metropolitan zu Bockenheim. |
| 7. Borken. | Sprand, Pfarrer zu Singlis. |
| 8. Bückerthal. | Schmincke, Metropolitan zu Bruchköbel. |
| 9. Cassel, Stadt. | Bornmann, Stadtschulinspizient,
Stadtschulrath zu Cassel. |
| 10. Eiterfeld. | Dr. Ebert, Pfarrer zu Nassdorf. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|--|
| 11. Eschwege, Stadt. | Liese, Stadtschulinspizient, Pfarrer zu Eschwege. |
| 12. Eschwege, Land I. | Dr. Hochbuth, Metropolitan daselbst. |
| 13. Eschwege, Land II. | Boigt, Pfarrer zu Rambach. |
| 14. Felsberg. | Hellwig, Metropolitan zu Felsberg. |
| 15. Frankenberg. | Wessel, dsgl. zu Frankenberg. |
| 16. Fritzlar-Wolfshagen. | Pyroth, Rektor zu Fritzlar. |
| 17. Fronhausen. | Dettmering, Metropolitan zu Dreihausen. |
| 18. Fulda. | Kollmann, geistlicher Inspektor zu Fulda. |
| 19. Gelnhausen, Stadt. | Eiter, Stadtschulinspizient, Pfarrer zu Gelnhausen. |
| 20. Gelnhausen, Land I. | Pfeiffer, Pfarrer zu Meerholz. |
| 21. Gelnhausen, Land II. | Fenner, dsgl. zu Spielberg. |
| 22. Hersfeld I. | Lamm, dsgl. zu Lann. |
| 23. Hersfeld II. | Endres, dsgl. zu Lütter. |
| 24. Gottsbüren. | Schrader, dsgl. zu Gottsbüren. |
| 25. Grebenstein. | Francke, Metropolitan zu Hofgeismar. |
| 26. Hanau, Stadt. | Jungbenn, Stadtschulinspizient, Schulinspektor zu Hanau. |
| 27. Hersfeld, Stadt. | Dr. Bial, Stadtschulinspizient, Geistlicher Inspektor zu Hersfeld. |
| 28. Hersfeld, Land I. | Hosbach, Pfarrer zu Hersfeld. |
| 29. Hersfeld, Land II. | Rosenstock, dsgl. zu Philippsthal. |
| 30. Hofgeismar, Stadt. | Francke, Stadtschulinspizient, Metropolitan zu Hofgeismar. |
| 31. Homberg, Stadt. | Schotte, Stadtschulinsp., Pfarrer zu Homberg. |
| 32. Homberg, Land. | Derselbe. |
| 33. Hünfeld I. | Bode, Pfarrer zu Buchenau. |
| 34. Hünfeld II. | Engel, Dechant zu Hünfeld. |
| 35. Kaufungen. | Schumann, Pfarrer zu Grumbach. |
| 36. Kirchhain. | Bingmann, dsgl. zu Kirchhain. |
| 37. Lichtenau. | Schember, Metropolitan zu Lichtenau. |
| 38. Marburg, Stadt. | Bernhard, Stadtschulinspizient, Pfarrer zu Marburg. |
| 39. Melsungen, Stadt. | Beder, Stadtschulinspizient, Rektor zu Melsungen. |
| 40. Melsungen, Land. | Endemaun, Metropolitan daselbst. |
| 41. Neulirchen. | Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach. |
| 42. Obernkirchen. | Diedelmeier, dsgl. zu Obernkirchen. |
| 43. Rauschenberg. | Soldan, Metropolitan zu Rauschenberg. |
| 44. Rinteln. | Meyer, Pfarrer zu Oldendorf. |
| 45. Rotenburg. | Rothnagel, dsgl. zu Rotenburg. |

Aufsichtsbezirke:

46. Schlüchtern-Niederzell. **Wieder**, Seminardirektor zu Schlüchtern.
47. Schlüchtern, Landbez. **Spengler**, Seminarlehrer daselbst.
48. Schmalkalden, Stadt. **Riebold**, Stadtschulinspizient, Pfarrer zu Schmalkalden.
49. Schmalkalden, Land. **Derselbe**.
50. Schwarzenfels. **Leimbach**, Seminarlehrer zu Schlüchtern.
51. Sontra. **Schminde**, Metropolitan zu Sontra.
52. Spangenberg. **Grimmel**, Pfarrer zu Mörschhausen.
53. Trendelburg. **Gnaß**, dsgl. zu Karlshafen.
54. Treysa. **v. Roques**, Metropolitan zu Treysa.
55. Böhl. **Meyer**, Pfarrer zu Höringhausen.
56. Waldkappel. **Wepfer**, dsgl. zu Waldkappel.
57. Wetter. **Loderhose**, Oberpfarrer zu Wetter.
58. Wilhelmshöhe. **Zinn**, Pfarrer zu Kirchbauna.
59. Wigenhausen. **Schüler**, Metropolitan zu Wigenhausen.
60. Wolfshagen. **Kimpel**, Pfarrer zu Ehringen.
61. Ziegenhain. **Heußner**, Superint. zu Ziegenhain.
62. Zierenberg. **Karff**, Metropolitan zu Obermeiser.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

(Die nachgenannten Kreis-Schulinspektoren wohnen in denjenigen Orten, welche als Aufsichtsbezirke bezeichnet sind.)

- | | |
|------------------------|-----------------------------------|
| 1. Altweilnau. | Höser , Pfarrer. |
| 2. Battenfeld. | Cellarius , Dekan. |
| 3. Bergebersbach. | Grünschlag , Pfarrer. |
| 4. Diebrich-Mosbach. | Wilhelmi , Dekan. |
| 5. Draubach. | Wilhelmi , dsgl. |
| 6. Buchenau. | Schneider , Pfarrer. |
| 7. Cubach. | Moureaux , dsgl. |
| 8. Dausenau. | Klein , dsgl. |
| 9. Diethardt. | Lamberti , dsgl. |
| 10. Diez. | Täger , dsgl. |
| 11. Dillenburg. | Baumann , Seminardirektor. |
| 12. Ems. | Bömel , Pfarrer. |
| 13. Erbach am Rhein. | Giesen , Dekan. |
| 14. Flörsheim. | Sirvas , Hilfsseelsorger. |
| 15. Frankfurt am Main. | Die städtische Schuldeputation. |
| 16. Geisenheim. | Bayer , Frühmesser. |
| 17. Gladenbach. | Braun , Pfarrer. |

Aufsichtsbezirke :

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| 18. Grävenwiesbach. | Deißmann, Dekan. |
| 19. Grenzhausen. | Müller, dsgl. |
| 20. Griesheim. | Fabricius, Pfarrer. |
| 21. Hachenburg. | Dr. Kieferling, Rektor. |
| 22. Hadamar I. | Faust, Dekan. |
| 23. Hadamar II. | Franz, Regens. |
| 24. Heddernheim. | Herborn, Pfarrer. |
| 25. Herborn I. | Büren, Rektor. |
| 26. Herborn II. | Fischer, Pfarrer. |
| 27. Hochheim. | Clasmann, dsgl. |
| 28. Höhr. | Michels, dsgl. |
| 29. Holzappel. | Stahl, dsgl. |
| 30. Homburg v. d. Höhe. | Bömel, dsgl. |
| 31. Hundfangen. | Schmidt, dsgl. |
| 32. Idstein I. | Gunß, Dekan. |
| 33. Idstein II. | Schilo, Pfarrer. |
| 34. Kettenbach. | Wismann, Dekan. |
| 35. Lahr. | Schmalz, Pfarrer. |
| 36. Langenschwalbach I. | Ernst, Rektor. |
| 37. Langenschwalbach II. | Giese, Pfarrer. |
| 38. Limburg I. | Abt, Stadtpfarrer. |
| 39. Limburg II. | Krüde, Pfarrer. |
| 40. Lindenholzhausen. | Herzmann, Dekan. |
| 41. Marienberg. | Altbürger, dsgl. |
| 42. Massenheim. | Dörr, Pfarrer. |
| 43. Montabaur I. | Bartholome, Seminardirektor. |
| 44. Montabaur II. | Klau, Benefiziat. |
| 45. Nassau. | Dr. Buddeberg, Rektor. |
| 46. Nastätten. | Ilgen, Dekan. |
| 47. Nenderoth. | Gibach, Pfarrer. |
| 48. Nentershausen. | Hilpisch, Chorregent. |
| 49. Oberrad. | Dr. Enderß, Pfarrer. |
| 50. Oberursel. | Tripp, dsgl. |
| 51. Oberwallmenach. | Kleinschmidt, dsgl. |
| 52. Osterspai. | Holzenthal, dsgl. |
| 53. Ransbach. | Stähler, dsgl. |
| 54. Rodheim. | Schmidt, Dekan. |
| 55. Rothenhahn. | Jung, Pfarrer. |
| 56. Rüdesheim. | Stering, Frühmesser. |
| 57. Schadeß. | Vender, Pfarrer. |
| 58. Sonnenberg. | Schupp, dsgl. |
| 59. Usingen I. | Hoffmann, Seminardirektor. |
| 60. Usingen II. | Overhage, Dekan. |
| 61. Wallau. | Reff, Pfarrer. |

Aufsichtsbezirke:

62. Weilburg.	Michel, Dekan.
63. Westerburg.	Schmidt, Pfarrer.
64. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation.
65. Winden.	Schaller, Hilfspriester.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahrweiler-Adenau.	Lünenborg zu Remagen.
2. Altenkirchen.	Schwindt zu Altenkirchen.
3. Cochem-Zell.	Dr. Fenger zu Kond.
4. St. Goar-Koblenz.	Klein zu Boppard.
5. Kreuznach - Meisenheim.	Bornemann zu Kreuznach.
6. Mayen-Adenau.	Kelleter zu Mayen.
7. Neuwied-Koblenz.	Rahmann zu Neuwied.
8. Simmern-Zell.	Piese zu Simmern.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunsfels.	Rebensburg, Oberpfarrer zu Braunsfels.
2. Greifenstein.	Rinn, Pfarrer zu Dillheim.
3. Wehlar.	Kindenborn, bsgl. zu Niederkleen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Cleve.	Dr. Bessig zu Cleve.
2. Crefeld - Neuß.	Klein zu Neuß.
3. Düsseldorf, Land.	Dr. Blumberger, kommiss.
4. Essen, Land I.	Plagge zu Essen.
5. Essen, Land II.	Dr. Fuchte zu Essen.
6. Geldern.	Dr. Finkenbrink zu Geldern.
7. M. Gladbach.	Kentenich zu M. Gladbach.
8. Grevenbroich.	Dr. Schäfer zu Rheydt.
9. Kempen.	Dr. Kuland zu Crefeld.
10. Lennep.	Dr. Busky zu Lennep.
11. Mettmann.	Haake zu Eberfeld.
12. Mörß.	Cremer zu Mörß.
13. Mülheim a. d. Ruhr.	Dr. Riemenschneider zu Mülheim a. d. Ruhr.
14. Rees.	Sermond zu Wesel.
15. Solingen.	Diestelkamp zu Solingen.

Aufsichtsbezirke:**b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.**

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Barmen Stadt. | Windrath, Stadtschulinsp. zu Barmen. |
| 2. Crefeld dsgl. | Dr. Keußen, dsgl. zu Crefeld. |
| 3. Düsseldorf dsgl. | z. Z. unbesetzt. |
| 4. Duisburg dsgl. | Die Stadtschulinspektion. |
| 5. Elberfeld dsgl. | Dr. Boodstein, Stadtschulinsp. zu Elber- |
| 6. Essen dsgl. | Keußen, Pfarrer zu Essen. [feld. |
| 7. Essen Land. | Brügge mann, Pfarrer zu Kettwig. |

3. Regierungsbezirk Köln.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Bergheim. | Fraune zu Bergheim. |
| 2. Bonn-Rheinbach. | Reindens zu Bonn. |
| 3. Euskirchen-Rheinbach. | Hopstein zu Euskirchen. |
| 4. Gummersbach-Wald- | |
| | bröl. Prosch zu Gummersbach. |
| 5. Köln, Land. | Löhe zu Deuß. |
| 6. Mülheim a./Rh.- | |
| | Wipperfürth. Dr. Burkardt zu Mülheim a./Rh. |
| 7. Siegkreis. | Östreich zu Siegburg. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------|---|
| 1. Köln Stadt. | Dr. Brandenburg, Stadtschulinsp. zu Köln. |
|----------------|---|

4. Regierungsbezirk Trier.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| 1. Berncastel. | Hartung zu Berncastel. |
| 2. Wittburg. | Eich zu Wittburg. |
| 3. Merzig. | Dr. Berief zu Merzig, kommiss. |
| 4. Ottweiler. | Schröder zu Ottweiler. |
| 5. Prüm. | Holz zu Prüm. |
| 6. Saarbrücken. | Dr. Rachel zu Saarbrücken. |
| 7. Saarburg. | Schäfer zu Saarburg. |
| 8. Saarlouis. | Dr. Konze zu Saarlouis. |
| 9. Trier Stadt u. Land. | Hoffmann zu Trier. |
| 10. St. Wendel. | Kreuz zu St. Wendel. |
| 11. Wittlich. | Simon zu Wittlich. |

b. Kreis- bzw. Berings-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------|----------------------------------|
| 1. Baumholder. | Heß, Pfarrer zu Baumholder. |
| 2. Daun. | Konter, dsgl. zu Schalkenmehren. |
| 3. Dudweiler. | Lichnot, dsgl. zu Dudweiler. |
| 4. St. Johann. | Ilse, Oberpfarrer zu St. Johann. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------|---|
| 5. Neunkirchen. | Riehn, Pfarrer zu Neunkirchen. |
| 6. Offenbach. | Mess, dsgl. zu Offenbach. |
| 7. Ditweiler. | Simon, dsgl. zu Ditweiler. |
| 8. Trier. | Dr. Schumann, Regierungs- und Schulrath zu Trier. |
| 9. Beldenz. | Otto, Pfarrer zu Beldenz. |
| 10. St. Wendel. | Lenze, dsgl. zu St. Wendel. |
| 11. Züsch. | Mertens, dsgl. zu Züsch. |

5. Regierungsbezirk Aachen.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| 1. Aachen, Stadt. | Dr. Ratte zu Aachen. |
| 2. Aachen, Land. | Dr. Keller zu Aachen. |
| 3. Düren. | Kallen zu Düren. |
| 4. Eupen-Montjoie. | Zillikens zu Eupen. |
| 5. Heinsberg-Erkelenz. | Löser zu Heinsberg, kommiss. |
| 6. Jülich-Geilenkirchen. | Mundt zu Jülich. |
| 7. Malmedy. | Dr. Esser zu Malmedy. |
| 8. Schleiden. | Bandenesch zu Schleiden. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Aachen, Stadt. | Nanny, Superintend. zu Aachen. |
| 2. Aachen-Eupen. | Derselbe. |
| 3. Düren-Jülich. | Reinhardt, Pfarrer zu Düren. |
| 4. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg. | Haberkamp, dsgl. zu Hüchelhoven. |
| 5. Schleiden-Malmedy-Montjoie. | Küster, dsgl. zu Aachen. |

XIII. Hohenzollernsche Lande.**Regierungsbezirk Sigmaringen.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

- | | |
|-----------------|-------------------------------|
| 1. Hechingen. | Dr. Straubinger zu Hechingen. |
| 2. Sigmaringen. | Dr. Schmiß zu Sigmaringen. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. **Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.**
(NW. Unter den Linden 38.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretäre.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.

* Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.

* Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.

* Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.

* Ewald.

* Rammelsberg, Prof.

* Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.

* Weierstrass, Prof.

* Kronecker, Prof.

* Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.

* Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

* Roth, Prof.

* Pringsheim, dsgl.

* Gust. Rob. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof.

* v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof.

* Siemens, Geh. Reg. Rath.

* Virchow, Geh. Mediz. Rath, Prof.

* Websky, Geh. Bergrath, Prof.

* Schwendener, Prof.

* Munk, dsgl.

* Eichler, dsgl.

* Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.

* Waldeyer, Geh. Mediz. Rath, Prof.

* Fuchs, Prof.

* Franz Eilhard Schulze, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

*Se. Exc. D. Dr. v. Ranke, Wirkl. Geh. Rath, Prof., Historiograph
des Preuß. Staates.

- *Dr. Schott, Prof.
- * " Kiepert, dsgl.
- * " Weber, dsgl.
- * " Mommsen, dsgl.
- * " Ad. Kirchhoff, dsgl.
- * " Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
- D. Dr. Bonitz, Geh. Ob. Reg. und Vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
- *Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.
- " Duncker, Geh. Ob. Reg. Rath a. D., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
- * " Bahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.
- " Waig, Geh. Reg. Rath, Prof.
- * " Schrader, Prof.
- " v. Sybel, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
- *D. Dillmann, Prof.
- Dr. Conze, Prof., Direktor der Skulpturen-Galerie der Museen.
- * " Tobler, Prof.
- * " Wattenbach, dsgl.
- * " Diels, dsgl.
- * " Scherer, dsgl.
- * " Alfred Pernice, dsgl.
- * " Brunner, dsgl.
- * " Johannes Schmidt, dsgl.
- * " Hirschfeld, dsgl.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
- " Bunsen, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.
- " Wilh. Weber, Geh. Hofrath u. Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
- " H. Kopp, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.
- Richard Owen, Prof. zu London.
- Sir George Biddell Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.
- Charles Hermite, Mitglied der Akad. der Wissensch. zu Paris.
- Dr. phil. et med. August Reulé, Geh. Reg. Rath und Prof. an der Universität zu Bonn.

b. Philosophisch-historische Klasse.

- Rawlinson, Königl. Großbritannien. Oberst zu London.
- v. Miklosich, Kais. Oesterr. Hofrath, Prof. u. Akademiker zu Wien.
- Dr. Heinr. Lebr. Fleischer, Prof. a. d. Univers. zu Leipzig.

Stov. Batt. de Rossi, Scriptor an der Vatikan. Bibliothek zu Rom.

Dr. Aug. Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerf. zu Halle.

Dr. Ditto v. Böhrlingk, Kais. Ruffischer Geh. Staatsrath a. D., Professor, z. B. in Leipzig.

3. Ehren-Mitglieder der Gesamt-Akademie.

Se. Majestät Dom Pedro II., Kaiser von Brasilien.

Peter v. Eschschatschek zu Florenz.

Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarschall ic.

Don Baldassare Boncompagni, dei Principi di Piombino, zu Rom.

Dr. Georg Hanssen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerf. zu Göttingen.

Dr. Malmsten, Königl. Schwed. Staatsrath zu Upsala.

Carl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Univeritätsstraße 6.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. D. Dr. v. Goshler, Staatsminister und Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident: R. Becker, Prof.

Stellvertreter des Präsidenten: Ende, Baurath, Prof.

Erster ständiger Sekretär: Dr. Böllner, Geh. Reg. Rath.

Zweiter ständiger Sekretär: Spitta, a. o. Prof. an der Univerf.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: R. Becker, Prof., Geschichtsmaler.

Stellvertreter: Ende, Baurath, Prof.

Mitglieder.

Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.

D. Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.

Albert Wolff, Prof., Bildbauer.

E. Knaut, Prof., Genremaler.

- A. v. Berner, Prof., Direktor der akad. Hochschule für die bildenden Künste, Geschichtsmaler.
 Ad. Menzel, Prof., Geschichtsmaler.
 Reinh. Vögels, Prof., Bildhauer.
 Dr. Meyer, Geh. Reg. Rath, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
 Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
 Siemering, Prof., Bildhauer.
 E. Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.
 H. Gude, Prof., Landschaftsmaler.
 Dr. Dohbert, Professor an der technischen Hochschule und Lehrer an der akademisch. Hochschule f. d. bildenden Künste.
 W. Geng, Prof., Geschichtsmaler.
 F. Schaper, Prof., Bildhauer.
 Ad. Heyden, Baurath.
 Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath und auftragsw. Direktor der National-Galerie.
 D. Knille, Prof., Geschichtsmaler.
 Ende, Prof., Bildhauer.
 Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der technisch. Hochschule.
 Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
 Gesellschaft, Prof., Geschichtsmaler.
 F. Dpen, Prof., Architekt.
 Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erster ständiger Sekretär.

b. Sektion für Musik.

- Vorsitzender: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.
 Stellvertreter: Bargiel, Prof., Musikdirektor.

Mitglieder.

- D. E. Grell, Prof.
 Taubert, Ober-Kapellmeister.
 Dr. F. Joachim, Prof., Kapellmeister der K. Akad. der Künste, ic.
 Ad. Schulze, Prof.
 E. Rudorff, Prof.
 A. Haupt, Prof., Direktor des akadem. Institutes für Kirchenmusik.
 F. Commer, Prof., Musikdirektor.
 Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
 K. Kadeke, Königl. Kapellmeister.
 Alb. Becker, Prof., Komponist.
 Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
 = Epitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär.

2. Hiesige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

- Vorsitzender: K. Becker, Prof. siehe vorh.
 Stellvertreter: H. Ende, Prof., siehe vorh.

Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.
 Amberg, Prof., Genremaler.
 Reinhold Begas, Prof., Bildhauer.
 C. Biermann, Prof., Landschaftsmaler.
 G. Biermann, Prof., Bildnißmaler.
 Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.
 Dr. Böttcher, Prof., Architect.
 Bracht, Prof., Maler.
 Calandrelli, Prof., Bildhauer.
 Cretius, Prof., Geschichtsmaler.
 Cilers, Kupferstecher.
 Ende, Prof., Bildhauer.
 Federt, Maler und Lithograph.
 Genß, Prof., Geschichtsmaler.
 Gesellschaft, Prof., Geschichtsmaler.
 Graf, Geschichts- und Bildnißmaler.
 v. Großheim, Architect.
 Gude, Prof., Landschaftsmaler.
 Gussow, Prof., Maler.
 Habelmann, Kupferstecher.
 Graf v. Harraß, Geschichtsmaler.
 Henning, Prof., Geschichts- und Bildnißmaler.
 Hertter, Bildhauer.
 Heyden, Baurath.
 Hildebrand, Prof., Maler.
 Hopfgarten, Prof., Geschichtsmaler.
 Jacobi, Prof., Kupferstecher.
 Kayser, Architect.
 Knaus, Prof., Genremaler.
 Knille, Prof., Geschichtsmaler.
 K. Kraus, Maler.
 Otto Lessing, Bildhauer.
 Leu, Prof., Landschaftsmaler.
 Ludwig, Prof., Maler.
 Menzel, Prof., Geschichts- und Genremaler.
 Paul Meyerheim, Prof., Genremaler.
 A. Orth, Baurath.
 Joh. Dpen, Prof., Architect.
 C. Pape, Prof., Landschaftsmaler.
 D. Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
 C. Rabe, Genremaler.
 Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof.
 Schaper, Prof., Bildhauer.
 Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
 Schwechten, Architect.

Siemering, Prof., Bildhauer.
 Gustav Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
 Louis Spangenberg, Landschaftsmaler.
 Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
 Vogel, Prof., Typograph.
 Wallot, Architekt.
 v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.
 Werner, Genremaler.
 Wisniesky, Maler.
 Alb. Wolff, Prof., Bildhauer.
 Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
 Wredow, Prof., Bildhauer.

b. Sektion für Musik.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsitzender: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.
 Stellvertreter: Bargiel, Prof., Musikdirektor.

Albert Becker, Prof., Komponist.
 Bellermann, Prof.
 Commer, Prof., Musikdirektor.
 Dorn, Prof., Königl. Kapellmeister a. D.
 D. Grell, Prof.
 A. Haupt, Prof., Direktor.
 A. Hofmann, Prof., Komponist.
 Dr. Joachim, Prof., Direktor.
 Radecke, Königl. Kapellmeister.
 Ries, Prof., Königl. Konzertmeister.
 E. Rudorff, Prof., Komponist.
 Laubert, Ober-Kapellmeister.
 Bierling, Prof., Musikdirektor.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König.
 Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
 Seine Kais. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.
 Ihre Kais. und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen.
 Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Farenheid, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herrenhauses, auf Beynubnen.
 Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Einden 38.)

Direktor: v. Werner, Prof., Geschichtsmaler.

Direktorial-Assistent: Teschen dorff, Geschichtsmaler.

5. Akademische Meisterateliers.

a. für Maler.

v. Werner, Prof., für Geschichtsmalerei.

Gude, Prof., für Landschaftsmalerei.

Krille, Prof., für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer.

R. Begas, Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst.

Ende, Prof., Baurath.

Dßen, Prof.

d. für Kupferstecher.

Vorsteher: (fehlt) auftragsw. Hans Meyer, Kupferstecher.

6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Direktorium.

Vorsitzender (pro Oktober 1885/86): Ab. Schulze, Prof. (s. Senat.)

Mitglieder.

Dr. Joachim, Prof. und Kapellmeister der Akademie der Künste.

Rudorff, Prof.

Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär, Vorsteher der gesammten Verwaltung.

v. Herzogenberg, Vorsteher der Kompositions-Abtheilung ad interim.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: auftragsw. v. Herzogenberg.

2. für Gesang: Ab. Schulze, Prof.

3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.

4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher.

D. Grell, Prof.
Laubert, Ober-Kapellmeister.
Bargiel, Prof., Musikdirektor.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(Unterrichtstotal: N. Oranienburgerstraße 29. — Geschäftstotal: N. Oranienburgerstraße 64.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftstotal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichs-Brücke.)

Protector.

**Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz
des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.**

General-Direktor.

Dr. Schöne, Geheimer Ober-Regierungs- und vortrag. Rath.

General-Sekretär.

Dielig, Geh. Reg. Rath.

Justiziar.

Polenz, Geheimer Regierungs- und vortrag. Rath. (nebenamtlich.)

Direktor, wohnhaft in Smyrna.

Dr. Humann.

Technischer Beirath für artistische Publikationen.

E. Jacoby, Prof.

Bibliothekar.

Dr. M. Fränkel.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Jul. Meyer, Geh. Reg. Rath.

Assistent: Dr. v. Eschubi.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. G. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.

Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath.

E. Knaut, Prof., Geschichtsmaler.

G. Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.

Stellvertreter: A. v. Beckerath, Kaufmann.
 Dr. Dohme, Bibliothekar der Kgl. Hausbibliothek.
 Fr. Geselschap, Prof., Geschichtsmaler.
 Graf von Harrach, Geschichtsmaler.

2. Sammlung der Skulpturen der christlichen Epoche und der entsprechenden Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Bode.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
 Sußmann-Helborn, Prof., artist. Direktor der Königl.
 Porzellan-Manufaktur.

Stellvertreter: R. Begas, Prof., Bildhauer.
 Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochschule.

3. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. A. Conze, Prof.

Assistent: Dr. Puchstein.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
 A. Wolff, Prof., Bildhauer.

Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
 Siemering, Prof., Bildhauer.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.

Assistent: Dr. Furtwängler, a. o. Prof. a. d. Univers.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
 Dr. Eissing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunst-
 gewerbe-Museum.

Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
 Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. v. Sallet, Prof.

Assistenten: Dr. Menadier.

(Zweiter Assistent fehlt z. Z.)

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dannenberg, Landgerichtsrath.
 Dr. Mommsen, Prof. a. d. Univers.
 Dr. Sachau, dsgl.

Stellvertreter: v. Winterfeld, Generalmajor.
 Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
 Dr. Wattenbach, dsgl.

6. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Eypmann.
 Assistenten: erster Assistent fehlt z. Z.
 Dr. Springer.
 Restaurator: Haubenreißer.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
 Dr. H. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
 Stellvertreter: Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochsch.
 Dr. Dohme, Bibliothekar der Kgl. Hausbibliothek.
 Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath und Vortrag. Rath.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: Dr. Erman, außerord. Prof. a. d. Univers.
 Assistent: Dr. Stern.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers.
 Dr. Schrader, dsgl.
 Stellvertreter: D. Dillmann, dsgl.
 Dr. Dunder, Geh. Ob. Reg. Rath. a. D.

8. Museum für Völkerkunde.

Direktor: Dr. Bastian, außerord. Prof. a. d. Univers.
 Assistenten: Dr. Bopp.
 Dr. Grünwedel.
 Dr. Grube.
 (ein Assistent fehlt z. Z.)
 Konservator: Krause.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Jagor, Rentner.
 Dr. Virchow, Prof. a. d. Univers., Geh. Med. Rath.
 Stellvertreter: Dr. Hartmann, außerord. Prof. und Professor.
 Dr. Koner, Prof., Geh. Reg. Rath.
 Dr. Reiß.
 Dr. Wegstein, Konsul a. D.

9. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Röniggräberstraße 120.)

Grunow, erster Direktor.
 Dr. Lessing, Prof., Direktor der Sammlungen.
 Gwald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt.
 Fendler, Direktorial-Assistent.
 Leinhaas, dsgl.
 Lichtwardt, Bibliothekar.

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Packhof 3.)

Direktion.

Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und Vortrag. Rath, Direkt. im Auftrage.
 Dr. v. Donop, Direkt. Assistent.
 Dr. Frhr. Göler v. Ravensburg, Direkt. Assistent, auftragsw.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering, Prof.

J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

Ober-Bibliothekar.

(siehe z. B.)

Verwaltung der einzelnen Abtheilungen.

1. Druck- und Handschriften.

Dr. Rose, Bibliothekar.	Dr. Klatt, Kustos.
" Grützmaier, dsgl.	" Joh. Müller, dsgl.
" v. Belle, dsgl.	" Meißner, dsgl.
" Schöning, dsgl.	" Mecklenburg, dsgl.
Lic. theol. Dr. v. Gebhardt, dsgl.	" Spjel, dsgl.
Dr. W. Erman, Kustos.	" Valentin, dsgl.

2. Musikalien.

Dr. Kopfermann, Kustos.

3. Karten-Sammlung.

Dr. Meißner, Verwalter derselben.

Secretariat.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrath.
 Zochens, Kanzleirath.
 Vogel.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenstraße 91.)

Direktor: Dr. Förster, Geh. Reg. Rath, ord. Prof. a. d. Univers.

Erster Observator: Dr. Knorre.

Zweiter Observator: Dr. Küstner.

Direktoren des Rechen-Institutes

der Sternwarte: Dr. Förster, Prof.

Dr. Lietjen, außerord. Prof.

3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, Prof.

Kustos: Dr. Urban.

Assistent: Hennings.

Inspektor: Perring.

4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

Präsident.

Stelle z. B. unbesetzt. — Mit der kommissarischen Verwaltung der Präsidialgeschäfte beauftragt: Dr. Helmert, Prof. an der technischen Hochschule zu Aachen.

Sektionschefs.

Dr. D. Börsch, Prof.

• Albrecht, dsgl.

Dr. A. Fischer, Prof.

• Löw, dsgl.

Assistenten.

Dr. Seibt, Prof.

• Westphal.

Werner.

G. Richter.

Dr. A. Börsch.

• Simon.

Vorraß.

Dr. E. Krüger.

Bureau.

Vorsteher: Lhurk, Sekretär und Kalkulator.

Wissenschaftlicher Beirath des geodätischen Institutes.

Präsident.

(Stelle z. B. unbesetzt).

Mitglieder.

- Dr. v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
- Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied und ständig. Sekret.
der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
 - Kronecker, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie
der Wissenschaften zu Berlin.
 - Siemens, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der
Wissenschaften zu Berlin.
 - Weierstraß, Prof. an der Universität und Mitglied der Aka-
demie der Wissenschaften zu Berlin.
 - Helmert, Prof. an der technischen Hochschule zu Aachen.

5. **Königliches astrophysikalisches Observatorium auf dem
Telegraphenberg bei Potsdam.**

Direktor.

Dr. Vogel, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof., erster Observator und Stellvertreter des
Direktors in Verhinderungsfällen.

Dr. Kohse.

Assistent: Dr. G. Müller.

Hilfsarbeiter: Dr. Kempf.

• Bilzing.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. **Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.**

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des
Deutschen Reiches und von Preußen
Friedrich Wilhelm.

Kurator.

Dr. v. Schlieffmann, Oberpräsident.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Raunyn.

Universitäts-Richter.

Hildebrandt, Oberlandesgerichts-Rath.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Jacoby,
 der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Krüger,
 der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath,
 der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Pruz.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Raunyn,
 dem zeit. Vice-Prorektor Prof. Dr. Krüger,
 dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbod,
 dem Universitäts-Richter Oberlandesgerichts-Rath Hildebrandt,
 den Dekanen der theologischen, medizinischen und philosophischen
 Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Luther.	Prof. Dr. Effen.
" " Walther.	" " Jordan.
" " Schirmer.	

Fakultäten.

1) Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer.	Dr. Jacoby.
" Boigt, Pfarr. d. Altst. Gem.	" Ischadert.
" Grau.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klöpffer.	Lic. theol. u. Dr. phil. Zimmer.
---------------	----------------------------------

2) Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Justizrath.	Dr. Krüger.
" Dahn, dsgl.	" Zorn.
" Güterbod, dsgl.	" Salkowski.

3) Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.	Dr. Jacobson, Geh. Med. Rath.
" Ernst Neumann II., dsgl.	" Saffe.
" Schönborn, dsgl.	" Hermann.
" Raunyn, dsgl., Mitgl. d. Med.	" Stieda.

Kollegium der Prov. Ostpreußen.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.	Dr. Schneider.
• Grünhagen.	• Benede.
• Samuel.	• Caspary II.
• Vincus, Geh. Med. Rath., Stadt-Physikus.	• Baumgarten.
• Berthold.	• Schreiber.
	• Langendorff.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Ober-Stabs- arzt und Professor.	Dr. Stetter.
• Seydel, Kreis-Wundarzt.	• Fallson.
• Meschede, Direkt. der städt. Kranken-Anstalt.	• Stadelmann.
• Münster, Prof.	• Bossius.
• Treitel.	• Zander.
	• Falkenheim.
	• Winkowski.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann L., Geh. Reg. Rath.	Dr. Walter.
• Friedländer, dsgl.	• Prus.
• Rob. Caspary I.	• Lössen.
• Luther.	• Pape.
• Schade.	• Ludwig.
• Umpfenbach.	• Lindemann.
• Jordan.	• Hirschfeld.
• Simson.	• Bezzenberger.
• Spirgatis.	• Müller.
• Ritthausen.	• Liebisch.
• Rißner.	• Thiele.
• Rühl.	• Chun.
	• Dehio.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.	Dr. Baumgart.
• Lohmeyer.	• Wichert.
• Saalschütz.	• Elster.
• Marek.	• Hurwich.
• Richter, Dep. Thierarzt und Veterinär-Professor.	• Hahn.
• Garbe.	• Zachariae.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet.	Dr. Rötling.
• Fensch.	• Volkmann.
• Blochmann.	• Zeep, Gymnas. Oberlehrer.
• Schubert.	• Brand.

d. Lektoren.

Pelka, Hospred. u. Konfist. Rath. Lachner, Diakonus.
Fabre.

Sprach- und Exerzitiemeister.

Laubien, Musikdirektor und Stoige, Lehrer der Tanzkunst.
akad. Musiklehrer. Heinrich, Lehrer der Steno-
graphie.
Dr. Keppner, Fechtlehrer.

Beamte der Universität.

Universitätsssekretär: Korlowski, Rechnungsrath, zugl. Inspektor
des Universitätsgebäudes.
Universitätsskassenkendant, 2. Depositarius u. Quästor: Kirstein,
Rechnungsrath.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. Dr. Kleinert, Konfist. Rath, und
der Universitätsrichter, Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Dr. Kleinert, Prof., Konfist. Rath.

Universitätsrichter.

Dr. Daude.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Raftan,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Brunner, Geh. Justiz-Rath,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Gusserow, Geh. Mediz. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Scherer, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitätsrichter, dem Prorektor
Prof., Geh. Justiz-Rath Dr. Dernburg,

den Dekanen der vier Fakultäten, und den Senatoren:
Prof. Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath.

- " " C. A.
- " " v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath.
- " " Dillmann
- " " Hinschius, Geh. Just. Rath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Semisch, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
- Steinmeyer.
 - Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Weiß, Ober-Konsistorial-Rath, vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 - Febr. v. d. Golz, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrathes, Propst von St. Petri.
 - Pfleiderer.
 - Kleinert, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
 - Raftan.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

- Dr. Brückner, Wirtl. Ober-Konsistorial-Rath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes, General-Superintendent und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|------------|----------------|
| Dr. Piper. | Dr. Kompassch. |
| • Meßner. | Lic. Deutsch. |
| • Strad. | |

d. Privatdozenten.

- | | |
|------------------------|-----------------|
| Lic. Plath, Professor. | Lic. Dr. Grafe. |
| • Dr. Kunze. | • • Lösche. |

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Beseler, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
- Dernburg, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
 - Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath, Mitglied des Staatsrathes.
 - Berner, Geh. Justiz-Rath.
 - Goldschmidt, dsgl.
 - Hinschius, dsgl.
 - Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Hübler, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
 - Pernice, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Ed.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

- Dr. Hegdti, Geh. Legations-Rath z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Ober-Post-Rath, Vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte.
 • v. Cuny, Geh. Justiz-Rath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
 • Kubo, Amtsgerichts-Rath.
 • Cosack.

d. Privatdozenten.

- Dr. Jacobi, Rechtsanwalt und Lic. theol., Dr. jur. et phil. Notar. Sachse, Gerichts-Assess.
 • Ryd, Landgerichts-Rath. Dr. Lepa, Gerichts-Assess.
 • Bernstein. • Gradenwitz.
 • Lehmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Se. Exc. Dr. v. Langenbeck, Wirkl. Geheimer Rath und General-Arzt I. Kl. (zu Wiesbaden.)
 Dr. Bardeleben, Geh. Ober-Medizinal-Rath, General-Arzt I. Kl.
 • R. Virchow, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 • du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
 • Hirsch, Geh. Medizinal-Rath.
 • Gerhardt, dsgl.
 • Leyden, dsgl.
 • Gussow, dsgl.
 • Waldeyer, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 • Schröder, Geh. Medizinal-Rath.
 • v. Bergmann, dsgl. und Generalarzt.
 • Liebreich.
 • Schweigger, Geh. Medizinal-Rath.
 • Westphal, dsgl.
 • Koch, dsgl., Mitglied des Staatsrathes und des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

- Se. Exc. Dr. v. Lauer, Wirkl. Geh. Ober-Medizinal-Rath, Leib-arzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee und Professor an der mediz. chirurg. Akademie für das Militär.
 Dr. Rose, dirigirender Arzt des Krankenhauses Bethanien.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|---|--|
| Dr. Henoch, Geh. Mediz. Rath. | Dr. Fritsch. |
| • Gurlt, dsgl. | • Fränzel, Oberstabs- und Regim. Arzt. |
| • Liman, dsgl., gerichtl. und Stadtphysikus. | • Senator. |
| • Strzeczka, Geh. Mediz. Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistl. u. Angelegenh. | • Busch. |
| • Josef Meyer. | • Fassbender. |
| • Hartmann. | • Schüler. |
| • G. R. Lewin, Geh. Mediz. Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes. | • Hirschberg. |
| • Jacobson. | • Küster, Sanitätsrath. |
| • Munk, Hermann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften. | • Christiani. |
| • Lucã. | • Ewald. |
| • Ernst Salkowski. | • Bernhardt. |
| | • Sonnenburg. |
| | • Schweningen, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes. |
| | • Jul. Wolff. |
| | • Mendel. |

d. Privatdozenten.

- | | |
|---|--|
| Dr. Bergson. | Dr. Landau. |
| • Kristeller, Geh. Sanitätsrath. | • Martin. |
| • Mitscherlich. | • Litten, Prof. |
| • Schelske. | • Trautmann, Oberstabs- und Regim. Arzt. |
| • Tobold, Geh. Sanitätsrath und Prof. | • Wolfshügel, Kaiserl. Reg. Rath u. Mitgl. d. Kaiserl. Gesundheitsamtes. |
| • Gulenburg, Prof. | • Alb. Fränkel, Prof. |
| • Burchardt, Oberstabsarzt. | • Remak. |
| • Guttmann. | • Beit. |
| • Zülzer, Prof. | • Friedländer. |
| • Falk, Kreisphysikus. | • Gad. |
| • Sander, Mediz. Rath. | • Horstmann. |
| • Rieß. | • Salomon. |
| • Bernh. Fränkel, Prof. und Sanitätsrath. | • Lassar. |
| • Mayer, Sanitätsrath. | • Lewinski. |
| • Güterbod. | • Brieger, Prof. |
| • Schiffer. | • Ludw. Lewin. |
| • Perl. | • Lesser. |
| • Gutstadt. | • Hexter. |
| • Löhleln. | • Rabl-Rückhard, Prof. u. Oberstabsarzt. |
| • Max Wolff, Prof. | |

Dr. Behrend.	Dr. Hofmeier.
• Gluck, Prof.	• Wyder.
• Baginsky.	• Hans Virchow.
• Schüller, Prof.	• Grawitz.
• Moelt.	• Baginsky.
• Imman. Munk.	• Israel.
• Grunmach.	• Kempner.
• Fehleisen.	• Uthoff.
• Koffel.	• Krause.

Lehrer der Zahnheilkunde.

Dr. Pätzsch, Sanitätsrath, Prof. und prakt. Arzt.
• Miller, Prof. und Zahnarzt.
Sauer, Prof. und Zahnarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Se. Exc. D. theol. u. Dr. phil. v. Ranke, Wirkl. Geheimer Rath, Historiograph des Preuß. Staates, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste.
- Dr. Kummer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Zeller, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - v. Helmholz, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
 - Gustav Kirchoff, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor der Antiquariums der Museen.
 - Bahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Wattenbach, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Schrader, dsgl.
 - Weizsäcker.
 - A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
 - Weierstrass, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Ad. Wagner, Mitglied des statist. Bureaus.
 - Beyrich, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Adolf Kirchoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

- Dr. Schmoller, Mitglied des Staatsrathes.
- v. Treitschke, Geh. Reg. Rath.
 - Dilthey.
 - Schwendener, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Fr. A. Weber, dsgl.
 - Scherer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Hübner.
 - Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Franz Gih. Schulze, dsgl.
 - Sachau.
 - Eichler, Direktor des botanischen Museums und des botanischen Gartens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Grimm, Geh. Reg. Rath.
 - Joh. Schmidt, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Kiepert, dsgl.
 - Weßky, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Förster, Geh. Reg. Rath, Direktor der Sternwarte und Mitglied der Kaiserl. Normal-Messungs-Kommission.
 - Zupiga.
 - Robert.
 - Kroneder, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - v. Bezold, Direktor des meteorologischen Institutes.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Lazarus.

c. Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Landolt, Geh. Reg. Rath, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|--|---|
| Dr. Michelet. | • Roth, Mitglied der Akad. der Wissenschaften. |
| • Schott, Mitglied der Akad. der Wissenschaften. | • Wichelhaus, Mitglied der Technischen Deputation für Gewerbe und Direktor des Technolog. Institutes. |
| • Werder, Geh. Reg. Rath. | • Orth. |
| • Ferd. Heinr. Müller. | • Garde. |
| • Dieterici. | • Bastian, Direktor der ethnologischen Abtheilung der Königl. Museen. |
| • Althaus. | |
| • G. R. Schneider. | |
| • Steintal. | |
| • Bellermann. | |

Dr. Rny.

- P. Ascherson.
- v. Martens.
- Tietjen.
- Sell, Kaiserl. Reg. Rath und Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
- Spitta, ständiger Sekretär der Akad. der Künste.
- Meissen, Geh. Reg. Rath a. D.
- Berendt, Landesgeologe.
- Brehlau.
- Paulsen.
- Pinner.
- Dames.
- Liebermann.
- Netto.
- Geiger.
- Wittmach.
- Magnus.

Dr. Barth.

- Alex. Brückner.
- Bösch, Geh. Reg. Rath, Direkt. d. statist. Bureau der Stadt Berlin.
- Oldenberg.
- Fettner.
- Tiemann.
- Diels, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
- Rödiger.
- v. Gizycki.
- Furtwängler, Direktorial-Assistent a. d. Museen.
- Koser.
- Delbrück.
- Erman, Direktor der ägyptischen Abtheilung der Königl. Museen.

Dr. Jessen, außerord. Prof. an der Univers. zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schulz, Geh.

- Mediz. Rath.
- Märcker, Professor.
- Hoppe, Dögl.
- Brugsch, Dögl. und Legationsrath.
- Lössen, Professor.
- Reesen, Professor, Mitglied des Kais. Patent-Amtes.
- Jordan, Geh. Ob. Reg. und Vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen u. Angeleg., auftragsw. Direktor d. National-Galerie.
- Glan.
- Aron.
- Lassin, Professor.
- Hans Droysen.
- Biedermann.
- Zahn.
- Westermaier.

Dr. v. Kaufmann, Professor.

- Gabriel.
- Ebberghaus.
- Lehmann-Silbes.
- Branco.
- Karisch.
- Deußen.
- Horstmann.
- Will.
- Maas.
- Knoblauch.
- Klebs.
- Runge.
- Frey.
- Goffroy.
- Schotten.
- Löwenfeld.
- Grube.
- v. Stein.
- Schwan.
- König.

Dr. Krabbe.
 • Dessau.
 • Eschirch.
 • Degener.
 • Simmel.
 • Höniger.

Dr. Döring, Gymnas. Direktor a. D.
 • Ewald.
 • Rodenberg.
 • Kalkmann.
 • Kock.
 • Jastrow.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
 Keller, Lektor der französischen Sprache.
 Rossi, Lektor der italienischen Sprache.
 Washford, Lektor der englischen Sprache.

Exercitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.
 Fretzing, Universitäts-Lanzlehrer.
 Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte.

Laury, Geh. Kanzlei-Rath, Universitäts-Sekretär.
 Wegel, Universitäts-Rektorats-Sekretär.
 Polenz, Geh. Rechnungs-Rath, Universitäts-Quästor.
 Schmidt, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Das Kuratorium

verwalten stellvertretend die Geheimen Regierungsräthe Professor
 Dr. Baumstark und Amtshauptmann Hänisch.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schirmer.

Universitäts-Richter.

Gesterding, städt. Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Haupt, Konfist. Rath,
 der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Bierling,
 der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Mosler, Geh. Mediz. Rath,
 der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Reifferscheid.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, z. B. aus dem zeitigen Prorektor Professor Dr. Schuppe, den Senatoren Prof. Dr. Ulmann.

- • Raibel.
- • Pescatore.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. theol. et phil. Hanne, Pastor an der St. Jakobi-Kirche.
- • • • • Zöckler, Konfist. Rath.
- • • • • Gremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.
- • • • • Haupt, Konfist. Rath, Mitglied des Konfistoriums der Provinz Pommern.
- • • • • Bredenkamp.

b. Außerordentliche Professoren.

- Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht.
- • • • • Viktor Schulze.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Reinhold.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Häberlin. Dr. J. W. Lewis.
- theol. et jur. Bierling. • Otto Fischer.
- Pescatore.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Stöck.

c. Privatdozent.

Dr. Medem, Landgerichts-Rath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Budge,	Dr. Landois.
Geh. Mediz. Rath.	• Schirmer.
• Pernice, d.ögl.	• Schulz.
• Grohé.	• Sommer.
• Mosler, Geh. Mediz. Rath.	• Helferich.
	• Solger.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.	
• Häckermann, Kreisphysikus.	
• Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.	
• Krabler.	
• Rinne.	
• Frhr. v. Preuschen von und zu Liebenstein.	

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanit. Rath.	Dr. Köbker.
• Beumer.	• Schondorff, Stabsarzt.
• Strübing.	• Peiper.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur., oecon. polit. et phil.	Dr. Thomé.
E. Baumstark, Geh. Reg.	• Schwanert.
Rath, Mitglied des Herren-	• med. et phil. Gerstäcker.
hauses.	• Reifferscheid.
• theol. et phil. Baier.	• Raibel.
• " " " " Simprich.	• Roschwitz.
• Ahlwardt.	• Zimmer.
• Eusemihl.	• Friedr. Schmitz.
• Preuner.	• Cohen.
• jur. et phil. Kießling.	• Oberbed.
• Schuppe.	• Minnigerode.
• Ulmann.	• Seed.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Jessen. (z. Z. beurlaubt).	Dr. Bernheim.
• Scholz.	• Zacharia.
• F. Baumstark.	• Holz.
• Pyl.	• Rehmke.
• Credner.	• Dietsch.
• Konrath.	

c. Privatdozenten.

Dr. Gassbach.
 „ Behrens.
 „ Möller.

Lehrer für neuere Sprachen und Künste.

Dr. Marx, Lektor der englischen Sprache.
 Demmann, Musikdirektor.
 Drönewolf, Musiklehrer.
 Ränge, Lurnlehrer.
 v. Dewitz, Zeichenlehrer.

Beamter.

Räder, Universitäts-Sekretär und Quästor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Ge. Exc. D. v. Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident.

Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. Seuffert.

Exrektor: Prof. Dr. Förster.

Universitäts-Richter: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Defane:

der evang. theol. Fakultät: Prof. Dr. Schulz,
 der kath. theol. Fakultät: Prof. Dr. Kämmer, Prälat,
 der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Brie,
 der medicin. Fakultät: Prof. Dr. Ponsich,
 der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Schröter.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Biermer, Geh. Mediz. Prof. Dr. B. Erdmann.
 Rath. „ „ Frh. v. Stengel.
 „ „ Weingarten. „ „ König.
 „ „ Lexis.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Rabiger.	Dr. Hahn.
„ Meuß, Konfist. Rath.	„ Weingarten.
„ Schulz.	„ Schmidt.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schlessen.

c. Privatdozent.

Dr. Rühl.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.

Dr. Lämmer.

• Bittner.

• Scholz.

• Probst.

• König.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Krawupsky.

c. Privatdozent.

Dr. Müller.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Huschke, Geh. Justizrath. Dr. Behrend.

• Sigler, Fürstbisch. Konsist.

• Brie.

Rath.

• Freiherr v. Stengel.

• Schwanert.

• Blassat.

• Seuffert.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. F. Bruch.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Regierungs-Rath. Dr. Meurer.

• Vappenheim.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Heidenhain, Geh. Mediz. Dr. Förster.

Rath.

• Gasse, Mediz. Rath.

• Biermer, dsgl.

• Ponfick, dsgl.

• Fischer, Mediz. Rath.

• Fritsch, dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klopsch, Geh. Mediz. Rath. Dr. Sommerbrodt.

• Voltolini.

• Gierke.

• Auerbach.

• Reiser.

• S. Cohn.

• Soltmann.

• Gscheidlen.

• Magnus.

• Richter.

• Born.

• Sirt.

• Bernice.

c. Privatdozenten.

Dr. J. Bruch.	Dr. Wiener.
• Gottstein.	• Freund.
• E. Fränkel.	• Roux.
• Joseph.	• Kroner.
• Kolaczek.	• Röbmann.
• Rosenbach.	• Unverricht.
• Buchwald.	• Hiller, Stabsarzt.
• Jacobi.	• Partsch.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rath.	Dr. Magnus.
• Löwig, dsgl.	• F. Cohn.
• Stenzler, dsgl.	• v. Miaskowski.
• Weinhold.	• Lerté.
• Köpell.	• Rosaneß.
• Römer, Geh. Bergrath.	• Engler.
• Junkmann.	• Th. Weber.
• Herp.	• B. Erdmann.
• Halle, Geh. Reg. Rath.	• Prätorius.
• Rosbach.	• v. Funke.
• Schröter.	• Caro.
• D. Emil Meyer.	• Baumler.
• Poled.	• Gaspary.
• Rehring.	• Schäfer.
• Schneider.	• Partsch.
• Studemund.	• Eduard Meyer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Archiv-Rath.	Dr. Goldfleisch.
• Freudenthal.	• Zacher.
• v. Richter.	• F. Weber.
• Kälbing.	• Hillebrandt.
• Weiske.	• Lehmann.
• Mehdorf.	• Oskar Erdmann.
• Friedländer.	• Schmarsow.

c. Honorar-Professor.

Dr. Gräß.

d. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

Regierungs- und Baurath Beyer.
 Hofmeister Kayser.

e. Privatdozenten.

Dr. Dginski, Prof.	Dr. Rosmann.
• Bobertag.	• Staude.
• Auerbach.	• Schwarz.
• E. Fränkel.	• E. Cohn.
• Wiffowa.	• Rohde.

Sprach und Kunst-Unterricht.

Freymond, Lektor der französischen Sprache.
 Dr. Löwenfeld, Lektor der polnischen und russischen Sprachen.
 • Schäffer, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
 • Brosig, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
 Pfeifer, Fecht- und Voltigiermeister. .

Universitäts-Beamte.

Radbyl, Sekretär.
 Klepper, Rendant und Quästor.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Geheimer Regierungsrath Dr. Schrader.

Rektor.

Vom 12. Juli 1885 bis 12. Juli 1886.

Prof. Dr. Conrad.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Thümmel, Landgerichts-Rath.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1886.

In der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hering.
 In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Eastig.
 In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Eberth.
 In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Haym.

Das Generalkonzil

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Wahl senatoren

vom 12. Juli 1885 bis 12. Juli 1886.

Prof. Dr. Erdmann. Prof. Dr. Bolhard.
 „ „ Brunnenmeister. „ „ Grenacher.
 „ „ Raehler.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Gosche.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Jacobi, Konfist. Rath.
 • Schlottmann.
 • Köstlin, Konfist. Rath, ordentliches Mitglied des Konsistoriums
 der Provinz Sachsen.
 • Beyschlag.
 • Riehm.
 • Hering.
 • Rähler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. G. Kramer, Geh. Reg. Rath.
 D. Friedr. Müller.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Ritschl.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Gitting, Geh. Justiz-Rath. Dr. Brunnenmeister.
 • Ernst Meier, dsgl. • Schollmeyer.
 • Boretius. • Stammer.
 • Laftig.

b. Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. v. Brünnecl.

c. Privatdozent.

Dr. Arndt, Kreisrichter a. D. und Justizlar bei dem Ober-Bergamte.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|---|--|
| Dr. Kraemer, Geh. Mediz. Rath, Kreisphysikus. | Dr. Rich. v. Volkmann, Geh. Mediz. Rath. |
| • Weber, Geh. Mediz. Rath. | • Bernstein. |
| • Dilschhausen, dsgl. | • Alfred Gräfe, Geh. Med. Rath. |
| • Ackermann, dsgl. | • Hippig. |
| • Welcker, dsgl. | • Eberth. |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------|-----------------|
| Dr. Schwarze. | Dr. Rich. Pott. |
| • Koblshütter. | • Benzmer. |
| • Harnack. | • Küßner. |
| • Seeligmüller. | • Oberst. |
| | • Schwarz. |

c. Privatdozenten.

- | | |
|----------------------|---------------|
| Dr. Holländer, Prof. | Dr. Lejer. |
| • Heßler. | • Schuchardt. |
| • Bunge. | |

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|---|---------------------|
| Dr. August Rosenberger. | Dr. Gust. Droyfen. |
| • Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath. | • Alfred Kirchhoff. |
| • Erdmann. | • Grenacher. |
| • Knoblauch, Geh. Reg. Rath,
Präsident. der Kaiserl. Leopold.
Carolín. Deutschen Akademie,
Mitglied des Herren-
hauses. | • Stumpf. |
| • Zul. Zacher. | • Hiller. |
| • Keil, Geh. Reg. Rath. | • Dittenberger. |
| • Zul. Kühn, dsgl. | • Suchter. |
| Lic. Dr. Gösche. | • v. Fritsch. |
| Dr. Dümmler. | • Glze. |
| • Haym. | • Bolhard. |
| • Kraus. | • Cantor. |
| • Conrad. | • Heydemann. |
| | • Wangerin. |
| | • Fischel. |
| | • Dorn. |

b. Ungeordnete Professoren.

Dr. Eisenhart.	Dr. Schum.
• Herberg.	• Kirchner.
• C. Laschenberg I.	• Gering.
• Freytag.	• Böhlinger.
• Mäcker.	• Lübecke.
• Bütt.	• Döbner.
• Ewald.	• Thorbecke.
(• Rathle.)	• Friedberg.
• Püß.	

c. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.	Dr. Burdach.
• Brauns, dsgl.	• Uphues.
• D. Laschenberg II.	• Erdmann.
• Wiltkeiß.	• Wiener.
• Baumert.	• Collip.
• Wend.	• Assmann.
• Zopf.	

Ektoren.

Rehle, Universitäts-Musiklehrer.
Knoch, Regier. Baumeister.
Dr. Meyer.

Sprachlehrer.

Dr. Aue, für englische Sprache.
• Wardenburg, für französische Sprache.

Exerzitiemeister.

Löbeling, Fechtmeister.
Kocco, Lanzmeister.
Schend, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.
Schreiber, Univerf. Reitlehrer.

Universitätsbeamte.

Stade, Kuratorial-Sekretär.
B. Rose, Universitäts-Sekretär, Ranzleirath.
Polze, Rendant und prov. Quästor.

Universitäts-Architekt.

Rilburger, Kgl. Bauinspektor.

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Mommsen, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Professor Dr. Klostermann.

für das Amtsjahr 1886/87: Prof. Dr. Förster.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Nitsch,

der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Brodhaus,

der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Bödker,

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Förster.

↳ Akademischer Senat.

Der Rektor.

Der Prorektor: Prof. Dr. Eadenburg.

Die vier Dekane.

Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit

Prof. Dr. Förster.

Prof. Dr. Krüger.

• • Quinde.

• • Bläß.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Eudemann, Kirchenrath. Dr. W. Möller.

Dr. Klostermann. • Franke.

• Fr. Nitsch.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. Bähgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel.

Dr. Schloßmann.

• Bieding.

• Först.

• Brodhaus.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Lehmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Scharf, Geh. Mediz. Rath.	Dr. Quinde, Mediz. Rath.
• Hansen.	• Werth, dsgl., Mitglied des
• Heller.	Mediz. Kolleg. der Provinz
• Böcker.	Schleswig-Holstein.
• Flemming.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bodendahl, Reg. und	Dr. Petersen.
Mediz. Rath.	= Pansch.
• Ebleffen.	= Fald.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Mediz. Rath.	Dr. Paulsen.
• Seeger.	• Kofegarten.
• Dähnhardt.	• Graf v. Spee.
• Renber.	

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Fricke die widerrufliche Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen in der Zahnheilkunde ertheilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rath.	Dr. Forchhammer.
• Karsten.	= Stimming.
• Seelig.	= Krüger.
• Meyer.	= Förster.
• Theodor Möbius.	= Blasch.
• J. G. E. Hoffmann.	= Busolt.
• Karl Möbius.	= Laspeyres.
• Bachhaus.	= Krohn.
• Eadenburg.	= Glogau.
• Schirren.	= Krümmel.
• Pfeiffer, (entbunden von der Verpflichtung Vorlesungen zu halten).	= Reinde.
	= Vogt.
	• Jacobi.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haffe.	Dr. Bruns.
• Peters.	• Pland.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.	Dr. Lamp.
• Alberti.	• Haas.
• Emmerling, Prof.	• Rodewald.
• Gottsche.	• Sarrazin.
• Tönnies.	• Verend.
• Rügheimer.	

Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.
Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Stange, akademischer Musikdirektor.
Loos, Lehrer der Zeichenkunst.
Brandt, Lehrer der Fechtkunst.

Beamte.

Syndikus: Dr. Lehmann, außerordentl. Prof., kommissarisch.
Rendant: Raaben.

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen a. d. Leine.

Kurator.

Dr. jur. et phil. v. Wernstedt, Geh. Reg. Rath.

Prorektor

bis 1. September 1886:

Prof. Dr. C. Klein.

Universitäts-Richter.

Rose, Universitäts-Rath.

Delane

in der theologischen Fakultät bis zum 15. Oktober 1886: Prof.

Dr. Knoke,

in der juristischen Fakultät bis zum 18. März 1886: Geh. Justiz-

Rath, Prof. Dr. v. Sbering,

in der medizinischen Fakultät bis 30. Juni 1886: Geh. Medizinal-

Rath, Prof. Dr. Schwarz,

in der philosophischen Fakultät bis 30. Juni 1886: Prof. Dr.

Griepenkerl.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Prof. Dr. C. Klein.

Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univerf. Rath Rose.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Biesinger, Konfist. Rath.
 • Wagenmann, dsgl.
 • Ritzi, Konfist. Rath, Mitglied des Landes-Konfistoriums zu Hannover.
 • Reuter, Konfist. Rath, Abt zu Bursfelde.
 • Schulz, Konfist. Rath.
 • Knoke.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lünemann. Lic. Duhm.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Bornemann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|--|---------------------------|
| Dr. v. Sbering, Geh. Justiz-Rath. | Dr. Ziebart. |
| • Dove, dsgl., Mitglied des Herren-Hauses, des Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten, und des Landes-Konfistorium zu Hannover. | • Frensdorff. |
| | • Sohn, Geh. Justiz-Rath. |
| | • v. Bar, dsgl. |
| | • Regelsberger. |
| | • Schröder. |
| | • Merkel. |

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. R. W. Wolff.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| Dr. Fasse, Geh. Hofrath. | Dr. Marmé. |
| • Reißner, Geh. Med. Rath. | • König, Geh. Med. Rath. |
| • Schwarz, dsgl. | • Orth. |
| • Ludw. Meyer. | • Flügge. |
| • Leber. | • Fr. Merkel. |
| • Gbstein. | |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-------------|----------------|
| Dr. Herbst. | Dr. Rojenbach. |
| • Krause. | • Deutschmann. |
| • Rohmeyer. | • Damsch. |
| • Busemann. | • Bürlmer. |

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schlefen.

c. Privatdozent.

Dr. Kühl.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.

Dr. Lämmer.

" Bittner.

" Scholz.

" Probst.

" König.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Krawuzdy.

c. Privatdozent.

Dr. Müller.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hufschle, Geh. Justizrath.

Dr. Behrend.

" Sigler, Fürstbisch. Konfist.
Rath.

" Brie.

" Schwanert.

" Freiherr v. Stengel.

" Seuffert.

" Blassat.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. F. Brud.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Regierungsrath.

Dr. Meurer.

" Pappenheim.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Heidenhain, Geh. Mediz.
Rath.

Dr. Förster.

" Biermer, dsgl.

" Gasse, Mediz. Rath.

" Fischer, Mediz. Rath.

" Ponsich, dsgl.

" Fritsch, dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klopsch, Geh. Mediz. Rath.

Dr. Sommerbrodt.

" Voltolini.

" G. Gierke.

" Auerbach.

" Reiser.

" G. Cohn.

" Soltmann.

" Gscheiblen.

" Magnus.

" Richter.

" Born.

" Sirt.

" Bernicke.

c. Privatdozenten.

Dr. J. Brud.	Dr. Wiener.
• Gottstein.	• Freund.
• E. Fränkel.	• Rour.
• Joseph.	• Kroner.
• Kolaczek.	• Röhmann.
• Rosenbach.	• Unverricht.
• Buchwald.	• Hiller, Stabsarzt.
• Jacobi.	• Partsch.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rath.	Dr. Magnus.
• Löwig, dsgl.	• F. Cohn.
• Stenzler, dsgl.	• v. Niaskowski.
• Weinhold.	• Lexis.
• Köpell.	• Rosanes.
• Römer, Geh. Bergrath.	• Engler.
• Junkmann.	• Th. Weber.
• Herp.	• B. Erdmann.
• Halle, Geh. Reg. Rath.	• Prätorius.
• Rosbach.	• v. Funke.
• Schröter.	• Caro.
• D. Emil Meyer.	• Däumler.
• Poled.	• Gaspary.
• Rehring.	• Schäfer.
• Schneider.	• Partsch.
• Studemund.	• Eduard Meyer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Archiv-Rath.	Dr. Goldesleiß.
• Freudenthal.	• Zacher.
• v. Richter.	• E. Weber.
• Kölbng.	• Hillebrandt.
• Weiske.	• Lehmann.
• Mehdorf.	• Oskar Erdmann.
• Friedländer.	• Schmarjow.

c. Honorar-Professor.

Dr. Gräp.

d. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

Regierungs- und Baurath Meyer.
 Hofmeister Kayser.

Dr. theol. et phil. Brieger.
 " " " " Herrmann.
 " " Graf Baudissin.
 " " Achelis.

b. Privatdozent.

Lic. theol. et Dr. phil. Cornill.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kösttel, Geh. Justiz-Rath.	Dr. Westerlump.
" Ubbelohde, Mitglied des Herrenhauses.	" v. Eszt.
" Enneccerus.	" Leonhard.
	" Sidel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Platner.	Dr. Franz.
--------------	------------

c. Privatdozenten.

Dr. B. Schmidt, Justizrath.	Dr. B. F. J. Wolff, Justizrath.
" G. Bennede.	

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Rasse, Geh. Mediz. Rath.	Dr. Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanstalt.
" Roser, Dögl.	" med. et phil. Külz.
" Lieberkühn, Dögl.	" Ahlfeld.
" Mannkopff.	" Marchand.
" G. Schmidt-Rimpler.	" Hans Horst Meyer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wagener.	Dr. Kubner.
" Laß.	

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter.	Dr. Strahl.
" D. v. Heusinger.	" Luczel.
" Frerichs.	

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Stegmann.	Dr. L. Schmidt.
" Glaser.	" Melde.
" Wigand, Geh. Reg. Rath.	" Lucä.
" Casar.	" F. Justi.

Dr. Bergmann.	Dr. S. Cohen.
• phil. et med. Greeff.	• Fischer.
• theol. et phil. Wellhausen.	• Naasche.
• Stengel.	• Niese.
• Barrentrapp.	• G. Schmidt.
• Bauer.	• Lenz.
• Weber.	• Kayser.
• Zinde.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. v. Drach.	Dr. Vietor.
• Heß.	• Fittica.
• v. Sybel.	• Ratorp.
• Feußner.	• Koch.
• Birt.	Lic. theol. et Dr. phil. Keffler.

Dr. Rathke, außerord. Prof. zu Halle.

c. Privatdozenten.

Dr. Klein.	Dr. Friedensburg.
• Elsas.	• Kohl.
• Stofsch.	• Knejer.

Lektor.

Niese, Cand. phil., Lektor der franzöf. Sprache.

In Künften und Leibesübungen geben Unterricht:

Freiberg, Universitäts-Musikdirektor.

Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.

Farms, Fachtmeister.

Daniel, Univerf. Reitlehrer (auftragsw.)

Beamate der Universität.

Brauns, Staatsanwalt z. D., Univ. Richter.

Etiebing, erster Universitäts-Sekretär (verfieht zugleich die Geschäfte eines Kuratorial-Sekretärs), Kanzleirath.

Dörffler, Universitäts-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath.

Wenzel, Baupfpekt., Universitäts-Architekt.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. Gaudtner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Binz.

Universitäts-Richter.

Brochhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane

der kathol.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Menzel,
 der evangel.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Mangold, Konfist. Rath
 der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Ritter v. Schulte, Geh.
 Just. Rath,
 der medicin. Fakultät: Prof. Dr. Frhr. v. la Valette St
 George,
 der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Förster.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Prof. Dr. Clausius, den
 Universitäts-Richtern, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Se-
 natoren: Prof. Dr. Lipschitz, Geh. Reg. Rath.

" " Besmann, Geh. Just. Rath.
 " " Strasburger, Hofrath.
 " " Langen.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Menzel.	Dr. Simar.
" Reusch.	" Kellner.
" Langen.	" Kaulen.

2. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Krafft, Konfist. Rath, Mit- glied des Konfistoriums der Rheinprovinz.	Dr. Kamphausen, " theol. et phil. Christlie " " " " Bender.
" Mangold, Konfist. Rath.	" " Lemme.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Senrath.
 " Budde.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Spitta.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| Dr. Hälshner, Geh. Justiz- | Dr. Endemann, Geh. Just. |
| Rath, Mitglied des Herren- | Rath. |
| hauses. | • Bachmann, dsgl. |
| • Ritter v. Schulte, Geh. | • jur. et phil. Hüffer, dsgl. |
| Justiz. Rath. | • Börsch. |
| | • Zitelmann. |

b. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Nicolovius.
 • Klostermann, Geh. Bergrath.
 • Detker.

c. Privatdozent.

Dr. Landsberg.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Dr. Veit, Geh. Ober-Mediz. | Dr. Sämisch, Geh. Mediz. Rath. |
| Rath. | • Binz. |
| • v. Leydig, Geh. Mediz. Rath. | • med. et phil. Frhr. v. la |
| • Flügel, dsgl. | Valette St. George. |
| • Rühle, dsgl. | • Trendelenburg. |
| • Köster. | |

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Berner Rasse, Geh. Mediz. Rath, Direktor der Provinzial-
 Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| Dr. Schaaffhausen, Geh. | Dr. Ruchbaum. |
| Mediz. Rath. | • Finkler. |
| • Doutrelepont. | • med. et phil. Fuchs. |
| • Finkelnburg, Geh. Reg. | • Ribbert. |
| Rath. | • Walb. |
| • med. et phil. v. Rosengeil. | |

d. Privatdozenten.

- | | |
|--------------|---------------------------|
| Dr. Rods. | Dr. Wigzel. |
| • Burger. | • Ungar, Kreis-Wundarzt. |
| • Wolffberg. | • med. et phil. Barfurth. |
| • Rods. | • Krufenberg. |
| • Rumpf. | • Prior. |

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Gildemeister.	Dr. Eübbert.
• Knoodt.	• Straßburger, Hofrath.
• Erwin Rasse, Geh. Reg. Rath.	• vom Rath, Geh. Bergrath.
• med. et phil. Clausius, dsgl.	• Reinh. Kukulé.
• Bücheler, dsgl.	• Menzel.
• Usener, dsgl.	• Ritter.
• Lipschitz, dsgl.	• Wilmanns.
• med. et phil. Aug. Kukulé, dsgl.	• Aufrecht.
• Jürgen Bona Meyer.	• Schönfeld, Geh. Reg. Rath.
• K. Just.	• Rein.
• Neuhäuser.	• Förster.
• Nissen, Geh. Reg. Rath.	• Afr. Dove.
	• v. Esaulz.
	• Schlüter.
	• Trautmann.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Ober-Bibliothekar.	Dr. Wallach.
• Kortum.	• Klein.
• Bischoff.	• Witte.
• Birlinger.	• Bertkau.
• Ketteler.	• Lippé.
• Andresen.	• Anschütz.
• Prym.	• Lamprecht.
	• Sering.

d. Privatdozenten.

Dr. Claisen.	Dr. v. Eilenthal.
• Klinger.	• Schimper.
• Grand.	• Schwarz.
• Pöhlig.	• Hinge.
• Stürzinger.	• Morsbach.
• Biedemann.	• Sohow.
• Wolff.	• Martius.

Lektor.

Dr. Piumati, Lektor der italienischen Sprache.

Lehrer der Tonkunst.

Wolff, Prof., akad. Musikdirektor.

Lehrer der Zeichnungskunst.

Lippert, Bildhauer.

Exercitien-Meister.

Ehrich, Fächellehrer.

Beamte.

Köhler, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.

Köhler, Geh. Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.

Hoffmann, Rektorats-Sekretär.

Hövermann, Univers. Rassen-Mendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

Reinile, Kreis-Bauinspektor.

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator.

v. Hagemeister, Ober-Präsident.

Rektor.

Prof. Dr. Niehues.

Dekane,

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Schwane,

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Karisch, Medizinal-Rath.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Rade, Landgerichts-Rath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schwane.

Funde.

• Hartmann, Domkapitular. Dr. Sdralel.

• Bardenhewer. " A. Schäfer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. B. Schäfer.
Lic. theol. Fehrtrup.
Dr. Commer.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Baup.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Pittorf, Geh. Reg. Rath.	Dr. Lindner.
• Karisch, Medizinal-Rath.	• Körting.
• Stord.	• Niehues.
• Langen.	• Sturm.
• Stahl.	• Salkowski.
• Hofius.	• Hagemann.
• Bachmann.	• Brefeld.
• Spicker.	• Nordhoff.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.	Dr. Milchhöfer.
• Landolt.	• Lehmann.
• v. Döhlenowski.	• Bartholomä.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüffer.	Dr. Einkenel.
• Eder.	• Büllner.
• Diekamp.	• Jostes.

Lektoren.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.
Lehner, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Grimm, Musikdirektor, Professor.
Schmidt, Domchor-Direktor.
Turn- und Fechtlehrer: Kemper, Gymnastallehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Drosson.
Rentmeister des Studienfonds: Deymann, Rechnungsrath.

II. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Dr. v. Schlieffmann, Oberpräsident.

Rektor.

Prof. Dr. Killing.

Defane.

Defan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Dittrich.

Defan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weißbrodt.

Academischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Oberlandesgerichts-Rath Hildebrandt, wahrgenommen.

Fakultäten.

a. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.

Dr. Weiß.

• Hipler.

• Marquardt.

• Dittrich.

b. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bender.

Dr. Weißbrodt.

• Michelis.

• Killing.

Privatdozent.

Dr. Krause.

L. Die königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin (Charlottenburg).

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Dobbert, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Hand, Prof., Geh. Reg. Rath.

c. **Senats-Mitglieder.**

Dr. du Bois-Reymond, Prof.
 Görriß, Admiralitäts-Rath.
 Ludewig, Prof.
 Dr. Paalzow, dsgl.
 Raschdorff, Prof., Geh. Reg. Rath.
 Dr. Rüdorff, Prof.
 Schlichting, dsgl.
 Dr. Slaby, dsgl.
 Spielberg, dsgl.
 Dr. Weeren, dsgl.
 • Winkler, dsgl.

B. **Abtheilungen.**

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Vorsteher.

Spielberg, Prof.

Mitglieder.

a. **Etatmäßig angestellte.**

*Dr. Dobbert, Prof.	*Raschdorff, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Ende, Prof., Baurath.	*Rietschel, Prof.
*Jacobssthal, Prof.	*Schäfer, dsgl.
*Koch, dsgl.	*Spielberg, dsgl.
*Kühn, Prof., Baurath.	

b. **Nicht etatsmäßig angestellte.**

*Adler, Prof., Geh. Ob. Baurath.	*Dyck, Prof.
Elis, Prof.	Schaller, dsgl.
Jacob, Landschaftsmaler.	Strack, dsgl.
Dr. Lessing, Prof.	Vollmer, Architekt.
Lürßen, dsgl.	Wolff, Prof., Land-Bauinspekt.

c. **Privatdozenten.**

Cremer, Prof.	Verdisch, Post-Baurath, z. Z. beurlaubt.
Gräß, Architekturmaler.	Ludermann, Post-Baurath.
Dr. Lehfeldt.	Dr. Voß.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Winkler, Prof.

Mitglieder.

a. Statsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.	*Göring, Prof.
*Dietrich, dsgl.	*Schlichting, dsgl.
*Dr. Dörrens, dsgl.	*Dr. Winkler, dsgl.

b. Nicht statsmäßig angestellte.

Büsing, Ingenieur.	Scholz, Baumeister.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.	

c. Privatdozenten.

Havestadt, Reg. Baumeister.	Dr. Dietrich.
-----------------------------	---------------

d. Ständige Assistenten.

Donath, Reg. Baumeister.	Keller, Wasser-Bauinspektor.
Grisebach, Architekt.	Dr. Dietrich.
Hück, Reg. Baumeister.	

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Sudewig, Prof.

Mitglieder.

a. Statsmäßig angestellte.

*Consentius, Prof.	*G. Meyer, Prof.
*Fial, dsgl.	*Reuleaux, Prof., Geh. Reg.
*Sudewig, dsgl.	Rath.

b. Nicht statsmäßig angestellte.

Hartmann, Ingenieur.	*Dr. Slaby, Prof.
*Hörmann, Prof.	

Sektion für Schiffbau.

*Görriß, Admiralitäts-Rath,	*Dill, Prof., Kais. Marine-
Sekt.-Vorst.	Schiffbau-Ingenieur.
*Dietrich, Wirtl. Admiralitäts-	
Rath.	

c. Privatdozent.

Hartmann, Ingenieur.	Behage, Ingenieur.
----------------------	--------------------

d. Ständige Assistenten.

Hartmann, Ingenieur.	Hartmann, Reg. Maschinen-
	meister.

Abtheilung IV für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Rüdorff, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.

*Dr. Bogel, Prof.

* „ Ebermann, dsgl.

* „ R. Weber, dsgl.

* „ Rüdorff, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Sell, Prof., Kaiserl. Reg.
Rath.Dr. Wedding, Geh. Bergrath.
* „ Weeren, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Herzfeld.
„ Kalischer.

Dr. Weyl.

d. Assistenten.

Bistrzycki, Chemiker.

Müller, Schulamts-Kandidat.

Dr. Brand.

Dr. Neumann.

„ Hefelmann.

Dishewsky, Chemiker.

„ Kleemann.

Dr. Philipp.

„ v. Knorre.

Schulz-Hendel, Lehramts-
Kandidat.

v. Kostanecki, Chemiker.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Paalzow, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. du Bois-Reymond,
Prof.

*Dr. Gerber, Prof.

*Grell, dsgl.

* „ Kossak, dsgl.

*Dr. Hauck, Prof., Geh. Reg.
Rath.

* „ Paalzow, dsgl.

* „ Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Hamburger, Prof.
„ M. Meyer.

Dr. Reinde, Sanitätsrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Sula.	Dr. jur. et phil. Gilse.
: Dziofel.	= Liebe, Prof.
: Grosse.	= Scholz.
: Grunmach.	= Wendt.
: Hamburger.	

d. Lehrer, welche zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen an der Technischen Hochschule berechtigt sind.

Dr. Dickmann, Oberlehrer. Giuseppe Rossi.

e. Ständiger Assistent.

Dr. Grunmach.

f. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Ruhnow, Reg. Rath.

b. Bureau-Beamte.

Statsmäßig angestellte.

Hoffmeister, Rechnungs Rath u. Rendant.

Eiffert, Sekretär u. Haus-Inspektor.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

A. Königlicher Kommissar.

Se. Ex. v. Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

B. Rektor.

Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.

C. Senat.

a. Vorsitzender:

Launhardt, Rektor.

b. die Vorsteher der Abtheilungen I—V:

I. Stier, Prof.,

II. Dr. Jordan, dsgl.,

III. Dr. Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath,

IV. Dr. Ost, Prof.,

V. Dr. Rodenberg, dsgl.

c. von der Gesamtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte Senatoren:

Röhler, Prof., Baurath,

Frank, Prof.,

Reck, dsgl.

D. Abtheilungs-Mitglieder.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

a. Statsmäßig angestellte Mitglieder.

*Debo, Prof., Baurath.	*Stier, Prof.
*Hase, Prof., Geh. Reg. Rath.	Blande, Maler.
*Röhler, Prof., Baurath.	Rüster, dsgl.
*Schroder, Prof.	Engelhard, Prof., Bildhauer.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Müller, Studienrath.	Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Kolbe, Architekt.	

c. Privatdozent.

Haupt, Architekt.	Dr. Galland.
Geb, dsgl.	Schönermard, Architekt.

Abtheilung II für Bauingenieurwesen.

a. Statsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.	*Dolezalek, Prof., Baurath.
*Garbe, Prof., Baurath.	*Dr. Jordan, Prof.
	*Barkhausen, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*H. Müller-Breslau, Dozent.	*Mathies, Reg. Baumeister, Dozent.
-----------------------------	------------------------------------

c. Privatdozent.

Pegold, Ingenieur.

Abtheilung III für Maschineningenieurwesen.

a. Statsmäßig angestellte Mitglieder.

*Kühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath.	*Riehn, Prof.
*Fischer, Prof.	*Frankl, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Frese, Dozent.

c. Privatdozent.

E. Müller, Ingenieur.

Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften.

a. Statsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kraut, Prof.	*Dr. Post, Prof.
*Ulrich, dsgl.	* - Kayser, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Dr. Ost, Prof.

*Dr. Kohrausch, Prof.

c. Privatdozent.

Dr. Saar.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Red, Prof.

*Dr. Rodenberg, Prof.

* = Kiepert, dsgl.

* = von Mangoldt, dsgl.

* = Heß, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Dr. Schäfer.

Dr. Ad. Meyer, Schuldirektor.

= Fehler.

c. Privatdozenten.

Kommel, Bibliothekar.

Gerke, Ingenieur.

E. Verwaltungsbeamte.

für das Rektorat:

Kluge, Sekretär und Rendant.

für die Bibliothek:

Kommel, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

v. Hoffmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Büllner, Prof.

b. Prorektor.

v. Gypski, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. Büllner, Prof., z. B. Rektor, Dr. Michaelis, Prof.

Vorsitzender.

= Fürgens, dsgl.

Ewerbeck, Prof.

= Dürre, dsgl.

Inge, dsgl.

Henrici, dsgl.

Kiedler, dsgl.

Schulz, dsgl.

Dozenten.

Dr. Holzappel, Prof. Siebamgrosky, Wasserwerks-Direktor.

Privatdozent.

Dr. La Coste.

Assistenten.

Dr. La Coste, Chemiker. Eliasberg, Chemiker.
 Valeur, dsgl. Dr. Hinzberg, dsgl.
 Venator, dsgl. „ Ludwig, dsgl.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Staatmäßige Professoren.

*Dr. Ritter, Prof., Geh. *Dr. B. Stahl, Prof.
 Reg. Rath. * „ Wüllner, dsgl.

Dozenten.

*Dr. Zürgens, Prof., Abth. *Dr. Lehmann, Prof.
 Borst. Fuchs, Telegraphen-Direktor.
 * „ Struck, Prof.

Assistent.

Dr. Solles.

Franken, Lehrer f. Stenographie. Schilling, Lehrer f. Buchführung.

C. Verwaltungs-Beamte.

Kling, Rendant und Sekretariatsbeamter. Peppermüller, Bibliothekar.

M. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Verzeichnis dieser Anstalten wird von dem Herrn Reichs-
 lehrer zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und
 demnächst auch in dem Centralblatte f. d. Unt. Verw. veröffentlicht
 werden.

N. Die königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(68 evangelische, 33 katholische und 4 paritätische Lehrer-Seminare, — 3 evangelische, 4 katholische Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar, — 1 evangelisches Gouvernanten-Institut, — überhaupt 114 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| 1. Braunsberg, kathol. Seminar, | Direktor: J. J. unbesetzt. |
| 2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, | " Dr. Blügel. |
| 3. Ortelsburg, dsgl. | " Moldehn. |
| 4. Osterode, dsgl. | " Päch. |
| 5. Balbau, dsgl. | " J. J. unbesetzt. |

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| 6. Angerburg, evang. Seminar, | Direktor: Peiper. |
| 7. Karalene, dsgl. | " Rohde. |
| 8. Ragnit, dsgl. | " Tobias. |

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 9. Berent, kathol. Seminar, | Direktor: Lic. theol. Rosen-
treter. |
| 10. Marienburg, evang. Seminar, | " Schröter. |

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 11. Preuß. Friedland, evang. Seminar, | Direktor: Urlaub. |
| 12. Graudenz, kathol. Seminar, | " Dr. Weiß. |
| 13. Löbau, evang. Seminar, | " Göbel. |
| 14. Tuchel, kathol. Seminar, | " Wenzke. |

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

- | | |
|---|----------------------------------|
| 15. Berlin, evang. Seminar für Stadt-
schulen, | Direktor: Schulze,
Schulrath. |
| 16. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, | " Supprian. |

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 17. Köpenick, evang. Seminar, | Direktor: Schaller, Schulrath. |
| 18. Pyritz, dsgl. | " Doyé. |
| 19. Neu-Ruppin, dsgl. | " Schulze. |
| 20. Dranienburg, dsgl. | " Holtzsch. |

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|----------------------------------|---------------------------|
| 21. Alt-Döbern, evang. Seminar, | Direktor: Seeltiger. |
| 22. Drossen, dsgl. | " Gabriel. |
| 23. Königsberg N./M., dsgl. | " Bessig. |
| 24. Neuzelle,
und Waisenhaus, | " Rüte, Ober-
pfarrer. |

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| 25. Kammin, evang. Seminar, | Direktor: Dittmann. |
| 26. Pölitz, dsgl. | " Lochmann. |
| 27. Pyritz, dsgl. | " Schwarzlopf. |

b. Regierungsbezirk Köslin.

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 28. Bütow, evang. Seminar, | Direktor: Knauth. |
| 29. Dramburg, dsgl. | " Friedrich. |
| 30. Köslin, dsgl. | " Presting. |

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| 31. Franzburg, evang. Seminar, | Direktor: Breitsprecher. |
|--------------------------------|--------------------------|

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar,
1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| 32. Koschmin, evang. Seminar, | Direktor: Snop. |
| 33. Paradies, kathol. Seminar, | " D. Warminski. |
| 34. Posen, Lehrerinnen-Seminar, | " Baldamus. |
| 35. Rawitsch, parität. Seminar, | " Kaslowski. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| 36. Bromberg, evang. Seminar, | Direktor: Dr. Rohrer. |
| 37. Erin, kathol. Seminar, | " Szafranski. |

VI. Provinz Schlesien.

(8 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 38. | Breslau, kathol. Seminar, | Direktor: Dr. Ziron. |
| 39. | Habelschwerdt, dsgl. | " " Volkmer. |
| 40. | Münsterberg, evang. Seminar, | " " Lrieschmann. |
| 41. | Dels, dsgl. | " " Dr. Charlach. |
| 42. | Steinau a. d. O., dsgl. und
Waisenhaus, | " " Wendel, Schulrath. |

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 43. | Bunzlau, evang. Seminar, Waisen-
und Schul-Anstalt, | Direktor: Lang, Schulrath. |
| 44. | Liebenthal, kathol. Seminar, | " " Klose. |
| 45. | Liegnitz, evang. Seminar, | " " Banse. |
| 46. | Reichenbach D. L., evang. Seminar, | " " Hofmann. |
| 47. | Sagan, dsgl. | " " Spohrman. |

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | | |
|-----|-------------------------------|-------------------------|
| 48. | Ober-Glogau, kathol. Seminar, | Direktor: Dr. Schandau. |
| 49. | Kreuzburg, evang. Seminar, | " " Richter. |
| 50. | Oppeln, kathol. Seminar, | " " Damroth. |
| 51. | Peiskretscham, dsgl. | " " Kofott. |
| 52. | Pittschowitz, dsgl. | " " Braun. |
| 53. | Rosenberg, dsgl. | " " Dr. Wende. |
| 54. | Ziegenhals, dsgl. | " " Pflische. |
| 55. | Zülz, dsgl. | " " Dobrosche. |

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | | |
|-----|------------------------|--------------------|
| 56. | Barby, evang. Seminar, | Direktor: Schwarz. |
| 57. | Halberstadt, dsgl. | " " Dr. Hirt. |
| 58. | Osterburg, dsgl. | " " Edolt. |

b. Regierungsbezirk Merseburg.

- | | | |
|-------------------|--|--------------------------------------|
| 59. | Delitzsch, evang. Seminar, | Direktor: Schöppa. |
| 60. ¹⁾ | Droßzig, evang. Gouvernanten-
Institut, | } Direktor: Krüßinger,
Schulrath. |

¹⁾ Die Anstalten zu Droßzig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, S. 8 dieses Heftes.

- | | | |
|---|--------------------------------------|-----------------|
| 61 ¹⁾ Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, | } Direktor: Krißinger,
Schulrath. | |
| 62. Gisleben, evang. Seminar, | | " Martin. |
| 63. Elsterwerda, dsgl. | | " Dr. Thiemann. |
| 64. Weißenfels, dsgl. | | " Hauffe. |

c. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| 65. Erfurt, evang. Seminar, | Direktor: Herrmann. |
| 66. Heiligenstadt, kathol. Seminar, | " Schulz. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(5 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar. — s. Anmerkung 2.)

- | | |
|---|---------------------|
| 67. Augustenburg, evangel. Lehrerinnen-Seminar, | Direktor: Richter. |
| 68. Ederförde, evang. Seminar,
(Schleswig) | " Scheibner. |
| 69. Hadersleben, evang. Seminar, | " Gastenß. |
| 70. Tondern, dsgl. (Schleswig) | " Munther. |
| 71. Segeberg, dsgl. (Holstein) | " Lange, Schulrath. |
| 72. Uetersen, dsgl. (Holstein) | " Keetmann. |

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 73. Hannover, evang. Seminar, | Direktor: Köchy. |
| 74. Bunsdorf, dsgl. | " Kößler. |

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 75. Alfeld, evang. Seminar, | Direktor: Hechtenberg. |
| 76. Hildesheim, kathol. Seminar, | " Bedekin, Reg. u.
Schulrath. |

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| 77. Lüneburg, evang. Seminar, | Direktor: Bünger. |
|-------------------------------|-------------------|

d. Regierungsbezirk Osnabrück.

- | | |
|--------------------------------|--|
| 78. Osnabrück, evang. Seminar, | Direktor: Diercke, Reg.
u. Schulrath. |
|--------------------------------|--|

e. Regierungsbezirk Stade.

- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| 79. Bederlesea, evang. Seminar, | Direktor: Bohnenstädt. |
| 80. Stade, dsgl. | " Dr. Jüngling. |
| 81. Verden, dsgl. | " Stahn. |

¹⁾ siehe Seite 110.

²⁾ Außerdem besteht zu Ratzburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein kändisches Lehrer-Seminar. Die Direktorstelle ist zur Zeit unbesetzt.

f. Regierungsbezirk Aurich.

82. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Westfalen.

(3 evang., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk M \ddot{u} nster.

83. M \ddot{u} nster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Krag.
84. Barendorf, kathol. Seminar, " " Funke.

b. Regierungsbezirk Minden.

85. B \ddot{u} ren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg.
86. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Dr. Sommer.
87. Petershagen, evang. Seminar, " Feige.

c. Regierungsbezirk Arnsh>berg.

88. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Grau.
89. R \ddot{u} th \ddot{e} n, kathol. Seminar, " Stuhldreier.
90. Soest, evang. Seminar, " Fix.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evang., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

91. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Fl \ddot{u} gel.
92. Homberg, evang. Seminar, " " Otto.
93. Schl \ddot{u} chtern, d \ddot{u} gl., " Wied \ddot{e} r.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

94. Dillenburg, Direktor: Baumann.
95. Montabaur, " Bartholome.
96. Ufingen, " Dr. Hoffmann.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evang., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

97. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Gansen.
98. M \ddot{u} nstermaifeld, d \ddot{u} gl., " Modemann.
99. Neuwied, evang. Seminar, " Dr. Preische.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

- | | | |
|------|--|------------------------|
| 100. | Elten, kathol. Seminar, | Direktor: Dr. Wimmers. |
| 101. | Kempen, dsgl. | " Velten. |
| 102. | Mettmann, evang. Seminar, | " Liedge. |
| 103. | Mörs, dsgl. | " Paasche. |
| 104. | Odenkirchen, kathol. Seminar, | " Dr. Langen. |
| 105. | Rheydt, evang. Seminar, | " Ginze. |
| 106. | Xanten, kathol. Lehrerinnen-
Seminar, | " Gumperbind. |

c. Regierungsbezirk Köln.

- | | | |
|------|-------------------------|---------------------------------|
| 107. | Brühl, kathol. Seminar, | Direktor: Alexander, Schulrath. |
| 108. | Siegburg, dsgl. | " Dr. Küppers. |

d. Regierungsbezirk Trier.

- | | | |
|--------------------|--|-------------------------|
| 109. | Ottweiler, evang. Seminar, | Direktor: Diebner. |
| 110. ¹⁾ | Prüm, kathol. Seminar,
Kommiss. erster Lehrer: Erdmann. | " z. Z. noch unbesetzt. |
| 111. | Saarburg, kathol. Lehrerinnen-
Seminar, | Direktor: Münch. |
| 112. | Wittlich, kathol. Seminar, | " Dr. Verbed. |

e. Regierungsbezirk Aachen.

- | | | |
|------|----------------------------------|-------------------|
| 113. | Kornelymünster, kathol. Seminar, | Direktor: Bürgel. |
| 114. | König, dsgl. | " Dr. Beck. |

O. Die königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

- | | | |
|------------------|-----------------|-----------------------|
| 1. ²⁾ | Friedrichshoff, | Vorsteher: Kucharski. |
|------------------|-----------------|-----------------------|

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | | |
|----|-------------|------------------------|
| 2. | Löben, | Vorsteher: Symanowski. |
| 3. | Pillkallen, | " Koch. |

¹⁾ Zu Prüm ist ein neues kathol. Schullehrer-Seminar errichtet und im Monate Juli 1885 mit einer Klasse eröffnet worden.

²⁾ Zu Friedrichshoff ist eine neue staatliche Präparandenanstalt errichtet und im Monate October 1885 eröffnet worden.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

4. Preuß. Stargardt, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Rheden, Vorsteher: Fromm.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

6. Massow, Vorsteher: Schrank.

7. Plathe, " Lüdke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

8. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

9. Grimmen, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

10. Rissa, Vorsteher: Graczyński.

11. Meseritz, " Biedermann.

12. Rogasen, " Sawicki.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

13. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

14. Landeck, Vorsteher: Marwan.

15. Schweidnitz, " Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

16. Schmiedeberg, Vorsteher: Zeglin.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

17. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.

18. Rosenberg, " Lepiorf.

19. Ziegenhals, " Frobel.

20. Zülz, " Pusch.

VII. Provinz Sachsen.

- a. Regierungsbezirk Magdeburg.
 21. Quedlinburg, Vorsteher: Risch.
 b. Regierungsbezirk Erfurt.
 22. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.
 23. Wandersleben, " Keling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

24. Apenrade, Vorsteher: Krieger.
 25. Barmstedt, " Bösch.

IX. Provinz Hannover.

- a. Regierungsbezirk Hannover.
 26. Diepholz, Vorsteher: Grelle.
 b. Regierungsbezirk Osnabrück.
 27. Nelle, Vorsteher: Vollmer.
 c. Regierungsbezirk Aurich.
 28. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

- a. Regierungsbezirk Arnberg.
 29. Saathpe, Vorsteher: Schreff.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

- a. Regierungsbezirk Kassel.
 30. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.
 b. Regierungsbezirk Wiesbaden.
 31. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

- a. Regierungsbezirk Koblenz.
 32. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

P. Die Königl. Landkammerkassentanz zu Berlin.
(N. Eissaferstraße 86 — 88 und C. Elnienstraße 83 — 85.)

Direktor: Walthert.

Q. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.
(Steglitz, Rothenburgstr. 6.)

Direktor: Wulff.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein,	Dirigent: Schwenzfeier.
2. Bartenstein,	Rektor: Heinrich.
3. Preuß. Holland,	" Reuscher.
4. Königsberg,	Direktor: Heinrich.
5. Memel,	" Halling.
6. Osterode,	Rektor: Lauer.
7. Pillan,	" Rost.
8. Rastenburg,	" Pensky.
9. Wehlau,	" Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen,	Rektor: Dr. Rademacher.
2. Insterburg,	Direktor: Görth.
3. Lilst,	" Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig,	Direktor: Dr. Neumann.
2. Dirschau,	Rektor: Dr. Günther.
3. Elbing,	Direktor: (fehlt z. B.)
4. Marienburg,	Rektor: Klug.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz,	Direktor: Bormann.
2. Königsberg,	Rektor: Marquardt.
3. Marienwerder,	" Diehl.
4. Schwesig,	" Landmann.
5. Thorn,	" Dr. Gunerth.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Schönermark, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor: Supprian.
3. Berlin, städtische Luise-Schule, Direktor: Dr. Mägner, Prof.
4. Berlin, städtische Viktoria-Schule, Direktor: Dr. Guot.
5. Berlin, städtische Sophien-Schule, Direktor: Dr. Benede.
6. Berlin, städtische Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.
7. Berlin, städtische Margarethen-Schule, Direktor: Dr. Gochius, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Brandenburg a./S., | Rektor: Becker. |
| 2. Charlottenburg, | = v. Mittelstädt. |
| 3. Eberswalde, | = Dr. Gröhe. |
| 4. Luckenwalde, | = Kolff. |
| 5. Perleberg, | = Hartung. |
| 6. Potsdam, | Direktor: Schmid. |
| 7. Prenzlau, | Rektor: Henkel. |
| 8. Neu-Ruppin, | mit der Leitung interimistisch beauftragt: erster Lehrer Centurion. |
| 9. Schwedt a./D., | Rektor: Havelandt, interim. |
| 10. Spandau, | = Baldamus. |
| 11. Wittstock, | = Meyer. |
| 12. Briezen, a./D., | = Bennewitz, zugleich Prediger. |

Außerdem besteht eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule zu Bittenberge, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Haase.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| 1. Frankfurt a./D., | Augusta-Schule, Rektor: Wegener. |
| 2. Guben, | = Dupré. |
| 3. Königsberg N./M., | = Kähler. |
| 4. Küstrin, | = Lenz. |
| 5. Landsberg a./B., | = Jung. |

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Finsterwalde, gehobene Mädchenschule, | Rektor: Rafe. |
| 2. Frankfurt a./D., | dsgl. • Bombe. |
| 3. Friedeberg N./M., | dsgl. • Straut. |
| 4. Fürstenwalde, | dsgl. • Sch. |

5. Rottbus,	gehobene Mädchenschule,	Rektor: Kürwiz.
6. Kroffen,	dögl.	" Zander.
7. Lübben,	dögl.	" (fehlt z. B.)
8. Schwiebus,	Mädchen-Mittelschule,	" Greulich.
9. Soldin,	dögl.	" Siegel.
10. Sorau,	dögl.	" Bangrin.
11. Zielentz,	dögl.	" Köster.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam,	Rektor: Hälßen.
2. Demmin,	" Dr. Robin.
3. Gollnow,	" Keding.
4. Pyritz,	" Hensel.
5. Stargard i./Pomm.,	" Dr. Hagen.
6. Stettin,	Direktor: " Haupt.
7. Swinemünde,	Rektor: " Faber.
8. Treptow a./Rega,	" Raue.
9. Wolin,	" Clausius.

b. Regierungsbezirk Köslin.

1. Kolberg,	Rektor: Dr. Eggert.
2. Stolp,	" Kaselitz.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1. Greifswald,	Rektor: Dr. Gruber.
----------------	---------------------

Außerdem besteht zu

1. Wolgast unter Leitung des Rektors Menzel eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1. Grätz,	Vorsteherin: Fräulein Pohl.
2. Kempen,	Rektor: Löhrke.
3. Krotoschin,	" Balde.
4. Pleschen,	Vorsteherin: Fräulein M. Wende.
5. Posen, Luisen-Schule,	Seminar-Direktor: Baldamus.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Bromberg,	Direktor: Dr. Gerth.
--------------	----------------------

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. Bromberg, Mädchen-Mittelschule, | Rektor: Bilste. |
| 2. Kassel, städtische Töchterchule, | " Trippensee. |
| 3. Schneidemühl, dsgl. | " Ernst. |

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz, | Direktor: Dr. Eusch. |
| 2. Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße, | Direktor: Dr. Gleim. |
| 3. Schweidnitz, höhere Mädchenschule, | Rektor: Engmann. |
| 4. Waldenburg i. Schles., | " Schrage. |
- Außerdem besteht zu
1. Brieg unter Leitung der Schulvorsteherin Fräulein Eademann eine gehobene Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | |
|----------------|--------------------|
| 1. Bunzlau, | Rektor: König. |
| 2. Glogau, | " Dr. Eundehn. |
| 3. Görlitz, | Direktor: " Linn. |
| 4. Hirschberg, | Rektor: " Waldner. |
| 5. Lanban, | " Preuß. |
| 6. Liegnitz, | Direktor: Ragoczj. |

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | |
|---------------|------------------|
| 1. Rattowitz, | Rektor: Seedorf. |
| 2. Oppeln, | " Schumann. |

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | |
|------------------------------|------------------------|
| 1. Aschersleben, | Rektor: Nehry. |
| 2. Burg, | " Zessen. |
| 3. Halberstadt, | Direktor: Kriebitzsch. |
| 4. Magdeburg, Luisenschule, | Rektor: Pommé. |
| 5. Magdeburg, Augustaschule, | " Hager. |
| 6. Neustadt bei Magdeburg, | " Nauendorf. |
| 7. Aschersleben, | " Kästner. |
| 8. Quedlinburg, | " Müller. |
| 9. Salzwedel, | " Schulle. |
| 10. Serhausen i. A., | " Schnabel. |
| 11. Stendal, | Hauptlehrer: Hagemann. |
| 12. Bernigerode, | Rektor: Schurig. |

b. Regierungsbezirk Merseburg.

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Delitzsch, | Rektor: Paasch. |
| 2. Droyßig, (Pensionat) Seminar-Direktor: | Krißinger, Schulrath. |
| 3. Eilenburg, | Rektor: Bismark. |
| 4. Eisleben, | " Ebeling. |
| 5. Halle a. d. S., höhere Mädchenschule in den Francke'schen Stiftungen, Inspektor: | Dammann. |
| 6. Halle a. d. S., städtische höhere Mädchenschule, | Rektor: Dr. Biedermann. |
| 7. Merseburg, | " Bloch. |
| 8. Naumburg a. d. S., | " Dr. Kentner. |
| 9. Torgau, | " Röttig. |
| 10. Weißenfels, | " Stövesand. |
| 11. Zeitz, | " Krebs. |

c. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| 1. Erfurt, | Rektor: Köhne. |
| 2. Langensalza, | Vorsteher: Schäfer, Archidiaconus. |
| 3. Mühlhausen i. Thrg., | Rektor: Zahn. |
| 4. Nordhausen, | " Dr. Reinisch. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|--------------|------------------------|
| 1. Altona, | Direktor: Dr. Schäfer. |
| 2. Kiel, | " Plümer. |
| 3. Ottenfen, | Vorsteher: Hollmann. |

Außerdem bestehen in der Provinz noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Apenrade, Mittelschulklassen für Mädchen, Rektor: | Schlichting. |
| 2. Londern, dsgl. | " Simonfen. |
| 3. Heide, vollständige Mittel-Mädchenschule, Vorsteher: | Lehrer Koch. |
| 4. Wandsbeck, dsgl. | Vorsteher: Lehrer Hennings. |

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

- | | |
|--------------|--------------------|
| 1. Hameln, | Direktor: Brandes. |
| 2. Hannover, | " Dr. Ad. Meyer. |
| 3. Hannover, | " " Mertens. |

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Hannover, städtische Mädchenschule, Direktor: Dr. Tiep.
2. Hannover, dsgl. " " Mertens.
3. Hannover, dsgl. " " Witte.
4. Hannover, dsgl. " " Dr. Mertens.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, Vorsteherin: Fräulein Bodenstern.
2. Einbeck, Rektor: Dhlhoff.
3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, " " Rosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: Pfarrer Straßer.
7. Münden, " " Dr. Bahrdt.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Bösch.
2. Harburg, Dirigent: Dr. Knopff.
3. Lüneburg, " " Karnstedt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentser.

d. Regierungsbezirk Stade.

1. Buxtehude, Vorsteher: Pfarrer Koft (im Nebenamte).
2. Otterndorf, " " Sagebiel, Konrektor.
3. Stade, Direktor: v. Cappeln.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, Direktor: Dr. Feuermann.

f. Regierungsbezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: Frau Gordian.
2. Emden, Dirigent: Zwijers.
3. Eer, " " Schulz.
4. Norden, " " Müller.
5. Wilhelmshaven, " " Jahnß, Pfarrer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

Keine.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kordgisen.
2. Minden, " " " " Mädchenschule, Vorsteher: Morich.
3. Paderborn, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Frä. C. Bertelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnberg.

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Dortmund, | Rektor: Gräßner. |
| 2. Hagen, | " Benzel. |
| 3. Hamm, | " Dr. Edelbüttel. |
| 4. Hörde, | Vorsteher: Lehrer Geeger, Kommissar. |
| 5. Iserlohn, | Direktor: Dr. Kreyenberg. |
| 6. Lüdenscheid, | Dirigent: Pfarrer Lappe. |
| 7. Schwelm, | Rektor: Schäffer, zugleich Rektor der
Volkschule. |
| 8. Siegen, | Rektor: Bars. |
| 9. Soest, | " Junker. |
| 10. Wittien, | " Dr. Zöllner. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| 1. Bockenheim, Kreis Hanau, | Rektor: Köpper. |
| 2. Hanau, | Inspektor: Junghehn. |
| 3. Kassel, | Direktor: Dr. Krummacher. |
| 4. Marburg, | Erster Lehrer: Dr. Winger. |

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Diebrich, | Vorsteher: Pfarrer Meyer. |
| 2. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, | Direktor: Dr. Rehorn. |
| 3. Frankfurt a. M., englische Fräuleinschule, höhere Mädchenschule
der katholischen Gemeinde, | Rektor: Dr. Scherer. |
| 4. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Gemeinde, | Direktor: Dr. Bärwald. |
| 5. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Religions-
gesellschaft, | Direktor: Dr. Hirsch. |
| 6. Frankfurt a. M., Bethmann-Schule, | Rektor: Schäffer. |
| 7. Frankfurt a. M., Humboldt-Schule, | Direktor: Dr. Weidt. |
| 8. Wiesbaden, | Direktor: Woldt. |

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Boppard, städtische simultane höhere Mädchenschule, | Rektor:
Böder. |
| 2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde, | Rektor: Dr. Hessel. |
| 3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, | Direktor: Kobl. |
| 4. Wehlar, dsgl., | Rektor: Sürben. |

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höhere Mädchenschule, Direktor: Kaiser.
2. Barmen, dsgl. in Unter-Barmen, Rektor: Holthausen.
3. Borbeck, kathol. höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein
Möllhoff.
4. Grefeld, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Buchner.
5. Dülken, dsgl., Vorsteherin: Fräulein E. Stangier.
6. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höhere Mädchenschule, Di-
rektor: Dr. Uellner.
7. Düsseldorf, Friedrichschule, dsgl., Direktor: Derselbe.
8. Duisburg, parität. höhere Mädchensch., Rektor: Dr. Soaßim.
9. Elberfeld, dsgl., Direktor: Schornstein.
10. Eumertich, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher:
Bielhaber, Pfarrer.
11. Essen, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Kares.
12. Elberfeld, katholische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein
Machale.
13. M. Gladbach, paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteher:
Löhbach.
14. Kennep, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein
Groß.
15. Mülheim a. d. Ruhr, paritätische höhere Mädchenschule,
Rektor: Finsterbusch.
16. Rheydt, dsgl., Rektor: Manskopf.
17. Weisel, dsgl., Rektor: Rodenbusch.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über
das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Grefeld, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Schepers.
2. Düsseldorf, parität. Bürger-Mädchenschule, Rektor: Reßler.
3. Essen, parität. Mädchenschule, Rektor: Dr. Kluge.
4. Oberhausen, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Gößler.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a./Rh., dsgl., Direktor: Dr. Erdmann.
3. Siegburg, dsgl., Vorsteherin: Fräulein B. Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vor-
steherin: Fräulein Weynen.

2. Aachen, städtische höhere Mädchenschule am Bergdriesch, Vorsteherin: Fräulein Hedenbach.
3. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Donsbach.
4. Stolberg, dsgl., Rektor: Dr. Wenders.
5. Malmedy, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Andres.
6. Montjoie, städtische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Forst.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Keine.

S. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1886*).

I. Uebersicht nach Provinzen.

Provinz.	Prüfungstermine für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
Ostpreußen	3. Mai 11. Oktober	8. Mai 16. Oktober	} Königsberg
Westpreußen	1. Juni 16. November	2. Juni 17. November	
Brandenburg	6. Mai event. 20. Mai 18. November event. 9. Dezbr.	8. Juni event. 22. Juni 23. November event. 14. Dezbr.	} Berlin.
Pommern	26. Mai 8. Dezember	25. Mai 7. Dezember	
Posen	10. Mai 15. November	13. Mai 18. November	} Posen.
Schlesien	24. Mai 25. Oktober	28. Mai 29. Oktober	
Sachsen	11. Mai 10. November	17. Mai 16. November	} Magdeburg.
Schleswig- Holstein	{ 29. März 13. September	1. April 17. September	

*) Es sind nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

Provinz.	Prüfungstermine für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Hektoren.	
Hannover	12. Mai	10. Mai	} Hannover.
	27. Oktober	25. Oktober	
Westfalen	28. April	28. April	} Münster.
	26. Oktober	26. Oktober	
Hessen-Nassau	24. Mai	27. Mai	} Kassel.
	6. Dezember	9. Dezember	
Rheinprovinz	22. Mai	31. Mai	} Koblenz.
	3. November	11. November	

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Hektoren.	
März	29.	—	Londern.
April	—	1.	Londern.
	28.	28.	Münster.
Mai	3.	—	Königsberg i. Prß.
	6.	—	Berlin.
	—	8.	Königsberg i. Prß.
	10.	—	Posen.
	—	10.	Hannover.
	11.	—	Magdeburg.
	12.	—	Hannover.
	—	13.	Posen.
	—	17.	Magdeburg.
	event. 20.	—	Berlin.
	22.	—	Koblenz.
	24.	—	Breslau.
	24.	—	Kassel.
	26.	—	25. } Stettin.
—	—	27. } Kassel.	
—	—	28. } Breslau.	
—	—	31. } Koblenz.	
Juni	1.	2.	Danzig.
	—	8. }	Berlin.
	—	event. 22. }	

Monat. Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen. **Wettoren.** Ort.

September	13.	17.	Londern.
Oktober	11.	16.	Königsberg i. Prß.
	25.	—	Breslau.
	—	25.	Hannover.
	26.	26.	Münster.
	27.	—	Hannover.
	—	29.	Breslau.
November	3.	—	Koblenz.
	10.	—	Magdeburg.
	—	11.	Koblenz.
	15.	—	Posen.
	—	16.	Magdeburg.
	16.	17.	Danzig.
	18.	—	Berlin.
	—	18.	Posen.
Dezember	—	23.	Berlin.
	6.	—	Kassel.
	—	7.	Stettin.
	8.	—	
	event. 9.	—	Berlin.
	—	9.	Kassel.
—	event. 14.	Berlin.	

T. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulpfleherinnen im Jahre 1886. *) **)

I. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulpfleherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	9.	—	Kaiserswerth	Abgangs-Prüfung an der Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anstalt.
	16.	20.	Schleswig	Kommissions-Prüfung.

*) Es sind nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

**) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt“ ist die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst.“ angewendet.

Prüfungstermine für Monat. Lehrer- Schulvor- innen. Lehrerinnen.			Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
März	1.	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	9.	—	Königsberg i./Pr.	Kommiss. Prüf.
	10.	12.	Bromberg	dsgl.
	15.	—	Posen	dsgl.
	15.	—	Koblenz	dsgl. für kathol. Bewerberinnen.
	17.	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	17.	—	Montabaur	Kommiss. Prüf.
	18.	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	—	18.	Königsberg i./Pr.	
	—	19.	Posen	
	—	19.	Montabaur	
	23.	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	23.	—	Rassel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	24.	—	Koblenz	Abg. Prüf. a. d. evangel. Lehr. Bild. Anst., zu- gleich für Auswärtige.
	—	25.	Rassel	
	26.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zu- gleich für Auswärtige.
	26.	—	Potsdam	Kommiss. Prüf.
	27.	—	Frankfurt a./D.	dsgl.
	—	27.	Koblenz	für evangel. Bewerberinnen.
	—	27.	Koblenz	für kathol. Bewerberinnen.
	29.	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Euisen- Stiftung.
	29.	—	Kanten	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	30.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.

Prüfungstermine für		Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.	
Monat.	Lehrer- innen. Schullehrer- innen.			
April	—	1. Danzig		
	5.	— Tilfit	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.	
	5.	5. Münster	Kommiff. Prüf.	
	6.	6. Köslin	dsgl.	
	8.	— Köln	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.	
	9.	— Görlitz	dsgl.	
	12.	— Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.	
	—	12.}	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zu- gleich für Auswärtige.
	13.	—		
	15.	— Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.	
	28.	28. Breslau	Kommiff. Prüf.	
	28.	29. Halberstadt	dsgl.	
	Mai	3.	— Berlin	Kommiff. Prüf.
3.		— Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. lathol. Lehrerinnen-Sem- inar, zugleich für Aus- wärtige.	
4.		4. Liegnitz	Kommiff. Prüf.	
4.		4. Reppel, Stift (bei Hilchenbach)	dsgl.	
6.		6. Stettin	Kommiff. Prüf.	
—		8. Saarburg		
11.		— Wiesbaden	Abg. Prüf. a. d. städtisch Lehr. Bild. Anst.	
13.		— Münstereifel	dsgl.	
—		13. Wiesbaden		
17.		— Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städtisch Lehr. Bild. Anst.	
20.		— Köln	Abg. Prüf. a. d. städtisch Kursus für lathol. Be- werberinnen für Volk- schulen.	
25.		— Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städtisch Lehr. Bild. Anst.	

Monat.	Lehrer- innen.	Schulvor- sitzerinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Juni	—	1.	Berlin	
	7.	—	Augustenburg	Abg. Prüf. am Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	9.	10.	Eisleben	Kommiss. Prüf.
	12.	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
Juli	26.	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	in der ersten Hälfte.	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institute.
	dsgl.	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	13.	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
August	3.	7.	Düsseldorf	Abg. Prüf. a. d. Luisenschule, zugleich für Auswärtige.
	9.	—	Münster	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	19.	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	24.	—	Frankfurt a./M.	dsgl.
	25.	26.	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	—	26.	Frankfurt a./M.	
	30.	—	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
September	30.	31.	Halle a./S.	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. in den Francke'schen Stiftungen.
	3.	—	Thorn	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	3.	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	—	4.	Elbing	

Prüfungstermine für		Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Monat.	Lehrer- innen. Schül- erinnen.		
September	6.	— Posen	Kommiss. Prüf.
	7.	— Schleswig	dsgl.
	—	9. Posen	
	—	11. Schleswig	
	14.	16. Bromberg	Kommiss. Prüf.
	21.	— Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	23.	— Koblenz	Kommiss. Prüf. für lathol. Bewerberinnen.
	24.	— Danzig	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	24.	— Breslau	dsgl.
	25.	— Frankfurt a./D.	Kommiss. Prüf.
	27.	— Berlin	Abg. Prüf. a. d. Euisen- Stiftung.
	27.	— Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	28.	— Königsberg i./Prß.	Kommiss. Prüf.
	—	30. Koblenz	für lathol. Bewerber- innen.
	Oktober	1.	1. Pleß D./Schl.
4.		4. Breslau	dsgl.
6.		6. Hannover	dsgl.
6.		6. Keppel, Stift (bei Sülzenbach)	Kommiss. Prüf.
—		7. Königsberg i./Prß.	
15.		— Berent	Abg. Prüf. am lathol. Marienstift.
18.		— Berlin	Kommiss. Prüf.
19.		19. Stralsund	dsgl.
28.	28. Stettin	dsgl.	
November	8.	8. Münster	dsgl.
	—	18. Berlin	
	75	39	

II. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Schül- erinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Aachen	19. August	— Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr- Bild. Anst.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Schulvor- seherinnen.		Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Augusten- burg	7. Juni	—	Abg. Prüf. a. d. Kgl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	15. Oktbr.	—	Abg. Prüf. a. d. lathol. Marienstift.
Berlin	18. März	—	Abg. Prüf. a. d. Kgl. Lehrer- innen-Seminar.
	3. Mai	1. Juni	Kommiss. Prüf.
	29. März	—	} Abg. Prüf. an der Luisen-Stif- tung.
	27. Sptbr.	—	
	18. Oktbr.	18. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Breslau	12. April	—	} Abg. Prüf. an einer Privat- Lehr. Bild. Anst.
	27. Sptbr.	—	
	15. April	—	} dsgl.
	21. Sptbr.	—	
	30. März	—	} dsgl.
	24. Sptbr.	—	
	28. April	28. April	Kommiss. Prüf.
	4. Oktbr.	4. Oktbr.	dsgl.
Bromberg	10. März	12. März	dsgl.
	23. März	—	} Abg. Prüf. an einer Privat- Lehr. Bild. Anst.
	3. Sptbr.	—	
	14. Sptbr.	16. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Danzig	26. März	1. April	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Aus- wärtige.
	24. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Droyßig	in der ersten Hälfte des Monates Juli	—	} Abg. Prüf. an dem Kgl. evang. Gouvernant. Institute.
	dsgl.	—	
			Abg. Prüf. an dem Kgl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Düsseldorf	3. August	7. August	Abg. Prüf. an der Luisenschule, zugleich für Auswärtige.
Eisleben	9. Juni	10. Juni	Kommiss. Prüf.
Überfeld	13. Juli	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Schulvor- seherinnen.		Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Elbing	30. August	4. Sptbr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Aus- wärtige.
Erfurt	25. August	26. August	Kommiff. Prüf.
Frankfurt a./D.	27. März	—	dsgl.
	25. Sptbr.	—	dsgl.
Frankfurt a./M.	24. August	26. August	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Gnadau	12. Juni	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
Görlitz	9. April	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Graudenz	17. Mai	—	dsgl.
Halberstadt	28. April	29. April	Kommiff. Prüf.
Halle a./S.	30. August	31. August	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. in den Franckeschen Stiftungen.
Hannover	13. April	12. April	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Aus- wärtige.
	6. Oktbr.	6. Oktbr.	Kommiff. Prüf.
Kaisers- werth	9. Febr.	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anstalt.
Kassel	23. März	25. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Keppel, Stift (bei Hilchen- bach)	4. Mai	4. Mai	Kommiff. Prüf.
	6. Oktbr.	6. Oktbr.	dsgl.
Koblenz	15. März	—	Kommiff. Prüf. für kathol. Be- werberinnen.
	—	27. März	für kathol. Bewerberinnen.
	24. März	—	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	—	27. März	für evangel. Bewerberinnen.
	23. Sptbr.	—	Kommiff. Prüf. für kathol. Be- werberinnen.
—	30. Sptbr.	für kathol. Bewerberinnen.	

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Schulvor- seherinnen.		Art der Lehrerinnenprüfung.
Köln	8. April	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	20. Mai	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Kursus für kathol. Aspirantinnen für Volksschulen.
Königsberg i./Prß.	9. März	18. März	Kommiff. Prüf.
	28. Sptbr.	7. Oktbr.	dsgl.
Köslin	6. April	6. April	dsgl.
Liegnitz	4. Mai	4. Mai	dsgl.
Marienburg	1. März	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marien- werder	26. Juni	—	dsgl.
Montabaur	17. März	19. März	Kommiff. Prüf.
Münster	5. April	5. April	dsgl.
	9. August	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	8. Novbr.	8. Novbr.	Kommiff. Prüf.
Münster- eifel	13. Mai	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Renwied	25. Mai	—	dsgl.
Paderborn	17. März	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Pleß D./Schl.	1. Oktbr.	1. Oktbr.	Kommiff. Prüf.
Posen	15. März	19. März	dsgl.
	6. Sptbr.	9. Sptbr.	dsgl.
Potsdam	26. März	—	dsgl.
Saarburg	3. Mai	8. Mai	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Auswärtige.
Schleswig	16. Febr.	20. Febr.	Kommiff. Prüf.
	7. Sptbr.	11. Sptbr.	dsgl.
Stettin	6. Mai	6. Mai	} Kommiff. Prüf.
	28. Oktbr.	28. Oktbr.	

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvor- Lehrerinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Stralsund	19. Oktbr.	19. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Thorn	3. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Elftit	5. April	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Biesbaden	11. Mai	13. Mai	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Kanten	29. März	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.

U. Termine und Orte für die Prüfungen der Vorseher und der Lehrer für Taubstummeneinrichtungen im Jahre 1886.

I. Prüfung für Vorsteher:

zu Berlin an der Königl. Taubstummeneinrichtung im
Monate August.

II. Prüfungen für Lehrer: *)

Provinz		
Ostpreußen:	zu Königsberg	am 17. November.
Westpreußen:	" Marienburg	" 3. November.
Brandenburg:	" Berlin	" 16. September.
Pommern:	" Stettin	" 13. April.
Posen:	" Posen	" 4. November.
Schlesien:	" Breslau	" 22. Oktober.
Sachsen:	" Erfurt	" 7. Juni.
Schleswig- Holstein:	" Schleswig	" 1. November.
Hannover:	" Stade	" 20. Mai.
Westfalen:	" Bielefeld	" 16. August.
Hessen-Nassau:	" Kassel	" 17. August.
Rheinprovinz:	" Neuwied	" 7. Juli.

*) Es sind hier nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

V. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1886 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Dienstag den 2. März und folgende Tage anberaumt worden.

W. Termin für Eröffnung des Kurses in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1886 eröffnet werden.

X. Termin für Eröffnung des Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Für die Eröffnung des nächsten Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher in dem Gebäude der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden wird, ist Termin auf

Freitag den 2. April 1886 anberaumt worden.

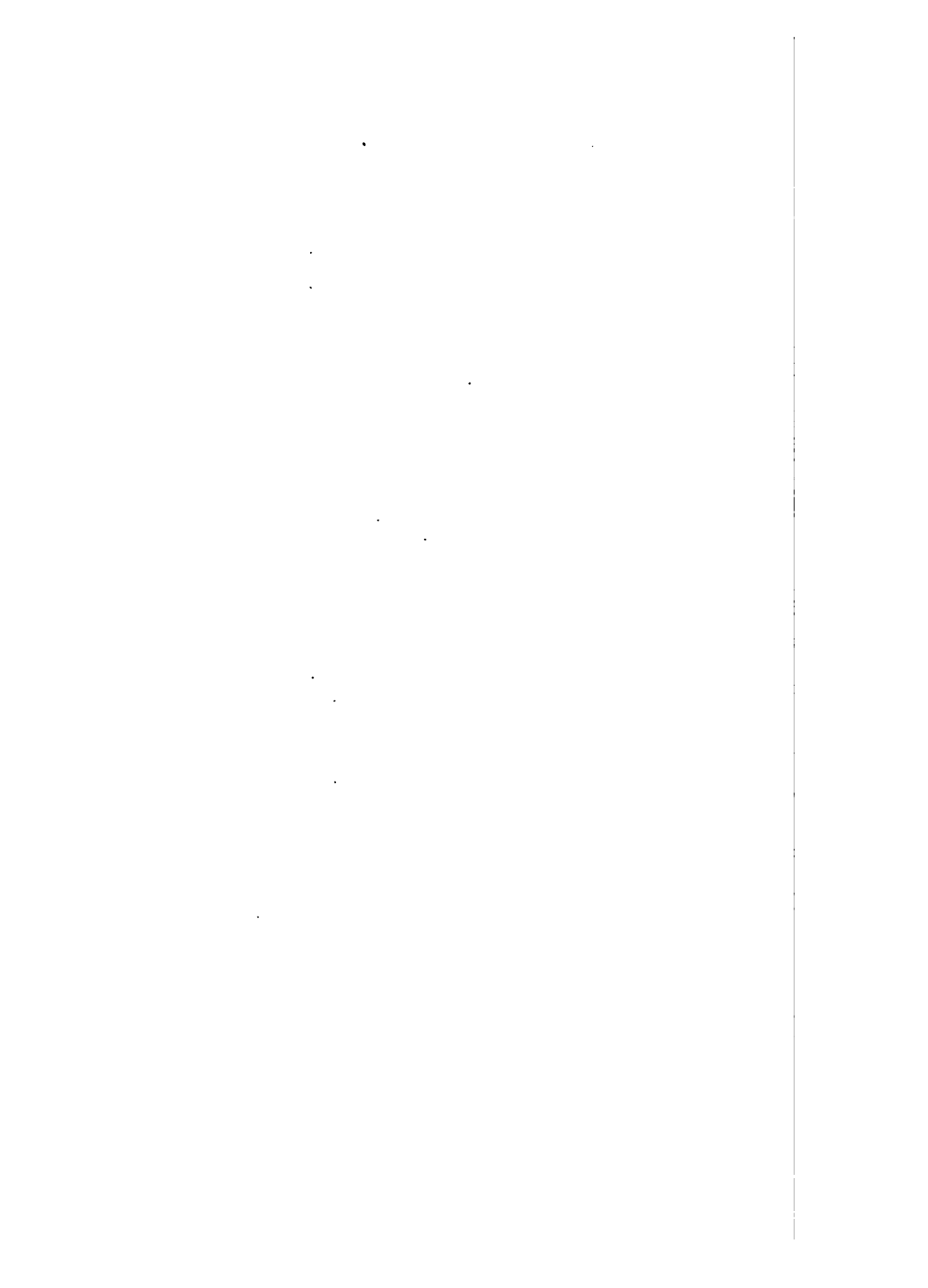
Y. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1886 zu Berlin abzuhaltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Inhaltsverzeichnis des Januar-Februar-Hefes.

A. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	Seite	1
Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen		4
Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten		5
Die Sachverständigen-Vereine		5
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke		7
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin		8
Evang. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten und Pensionat zu Droyßig		8
B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung		
1. Provinz Ostpreußen		9
2. " Westpreußen		9
3. " Brandenburg		10
4. " Pommern		11
5. " Posen		12
6. " Schlesien		13
7. " Sachsen		14
8. " Schleswig-Holstein		15
9. " Hannover		15
10. " Westfalen		17
11. " Hessen-Rhaffau		18
12. Rheinprovinz		19
13. Hohenzollernsche Lande		20
C. Kreis-Schulinspektoren		
1. Provinz Ostpreußen		21
2. " Westpreußen		23
3. " Brandenburg		24
4. " Pommern		27
5. " Posen		29
6. " Schlesien		31
7. " Sachsen		34
8. " Schleswig-Holstein		38
9. " Hannover		40
10. " Westfalen		45
11. " Hessen-Rhaffau		47
12. Rheinprovinz		51
14. Hohenzollernsche Lande		53
D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin		54
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin		56
F. Königliche Museen zu Berlin		61
G. National-Galerie zu Berlin		64
H. Rauch-Museum zu Berlin		64
J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)		
1. Königliche Bibliothek		64
2. Königliche Sternwarte		65
3. Königlicher botanischer Garten		65
4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung		65
5. Königliches astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam		66

K. Die Königlichen Universitäten	
1. Königsberg	Seite 66
2. Berlin	69
3. Greifswald	76
4. Breslau	79
5. Halle	82
6. Kiel	86
7. Göttingen	88
8. Marburg	91
9. Bonn	93
10. Akademie zu Münster	97
11. Lyceum zu Braunsberg	99
L. Die Königlichen technischen Hochschulen	
1. Berlin	99
2. Hannover	103
3. Aachen	105
M. Notiz wegen der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten	107
N. Die Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare	108
O. Die Königlichen Präparandenanstalten	113
P. Die Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin	116
Q. Die Königliche Blindenanstalt zu Steglitz	116
R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen	116
S. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren i. J. 1886	124
T. Desgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen i. J. 1886	126
U. Desgl. für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer an Taubstummenanstalten i. J. 1886	134
V. Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1886	135
W. Desgl. für Eröffnung des Kurses in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt	135
X. Desgl. für Eröffnung des Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	135
Y. Notiz wegen der Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen i. J. 1886	135



Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 3. u. 4. Berlin, den 15. März **1886.**

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,
den Direktor der Ersten Unterrichts-Abtheilung im Mini-
sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange-
legenheiten, Wirklichen Geheimen Rath Greiff zum
Vorsitzenden des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek
zu Berlin zu ernennen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

1) Allerhöchster Erlass vom 27. Juli 1885, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten.*)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. Juli d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausübung der Schulaufsicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über die öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten in der Provinzial-Instanz dem Geschäftskreise der Provinzial-Schulkollegien überwiesen wird, und zugleich den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigen, auch diejenigen Privatanstalten der gedachten Kategorien, bei welchen dieses für zweckmäßig zu erachten ist, dem Geschäftskreise derselben Behörde zu überweisen.

Bad Gastein, den 27. Juli 1885.

gez. **Wilhelm.**

geez. von Puttkamer. Lucius. von Gopler. von Scholz.
Gr. von Hasfeldt.

An
das Staatsministerium.

Berlin, den 20. Oktober 1885.

Em. rc. lasse ich hierneben Abschrift des in der nächsten Nummer der Gesetz-Sammlung, sowie im Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger zum Abdrucke gelangenden Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli d. J., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blinden-Anstalten, zur gefälligen Kenntnissnahme ergehenst zugehen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Ordre geht nunmehr die Ausübung der Schulaufsicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über die öffentlichen Taubstummen- und Blinden-Anstalten in der Provinzial-Instanz in den Geschäftskreis der Provinzial-Schulkollegien über.

Em. rc. wollen hiernach das dortige königliche Provinzial-Schulkollegium, den Herrn Landesdirektor und soweit dieselben ein Aufsichtsrecht ausgeübt haben, auch die Regierungen mit entsprechender Anweisung versehen.

Zugleich ersuche ich Em. rc. mir diejenigen Privatanstalten der gedachten Kategorie gefälligst zu bezeichnen, bezüglich deren ein

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten pro 1885 Stück Nr. 37 Seite 350 lauf. Nr. 9098.

Ueberweisung in den Geschäftskreis der Provinzial-Schulkollegien für zweckmäßig zu erachten ist.

v. G o s l e r.

An
Se. Königl. Herren Oberpräsidenten zu R. N.
VIIIa. 18329.

2) Verzeichniß der den Militäranwärttern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

(Centralbl. pro 1883 Seite 347 Nr. 76.)

Berlin, den 23. September 1885.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 23. Februar 1883 — G. III. 234 — beifolgend ein Druckeremplar des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni d. J. genehmigten Verzeichnisses der den Militäranwärttern im Preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, als Anlagen J. K. und L. zu den, den Anstellungsgrundsätzen beigefügten, für den Umfang der Preussischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen, zur Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Im Auftrage: B a r k h a u s e n.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts,
sowie an sämtliche königliche Ober-Präsidenten
resp. königliche Ober-Präsidenten.
G III. 2831.

Anlage J.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. d. M. genehmige Ich das anliegende Verzeichniß der den Militäranwärttern im Preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. Gleichzeitig bestimme Ich unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 10. September 1882, daß die §§. 8 und 9, sowie die Anlage A. des von Mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts nebst den ergangenen Nachträgen nunmehr ebenfalls außer Kraft treten. Das Staatsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Emß, den 30. Juni 1885.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
von Boetticher. von G o s l e r. von Scholz.
Bronsart von Schellenborff.

Verzeichniß der den Militärärzten im Preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche den Militärärzten vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufstiegs bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärärzten nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	---	--------------

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaffistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.),	—	Bei der Eisenbahnverwaltung an diejenigen Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahnbetriebsämter,	
Botenmeister, Aufseher (Magazin, Haus-, Bau- und andere Aufseher),	—	in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
Diener (Büreau, Haus-, Kanzlei, Kassen, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Galerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—	Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungs-Präsidenten.	
Exekutoren,	—	Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den General-Likartea
Gärtner,	—	Regierungs-Präsidenten und Regierungen.	
Hausknechte,	—	Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften an den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den	
Kastellane, Hausinspektoren,	—	Oberstaatsanwalt des Bezirkes.	
Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—	Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	
Ofenheizer,	—		
Portiers, Pförtner, Haushälter, Bedelle,	—		
Wächter, Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter.	—		

II. Staatsministerium.

Expedienten bei der Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers.	mindestens zur Hälfte.	—	
--	------------------------	---	--

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließ- lich bestimmten Stellen, in wel- chem Umfange dieselben vorbe- halten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. Kreis- und Steuer- tassen: Vollziehungsbeamte.	—	die Regierungen.	Die Stellen der Königl. Rentmeister sind für die aus dem Mi- litärstande hervorgegan- genen Beam- ten in gleicher Weise wie für die aus dem Civil- stande her- vorgegan- genen berech- tigt, wenn sie die erforder- liche Befähig- ung besitzen.
9. Verwaltung der in- direkten Steuern: a) Seizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen, Gewichtseker, Boots- führer etc., Thorwärter, Vollziehungsbeamte; b) Aufseher im ausübenden Grenzaufsichts- dienste; c) *Revisions- und *Steueraufseher; d) *Thorkontrolleure, *Zoll- und *Steuer- empfänger, *Einnehmer und *Er- heber der Kommuni- kationsabgaben, *Einnehmer bei Neben- zollämtern 2. Klasse, *Einnehmer und *Assi- stenten bei Neben- zollämtern 1. Klasse, Unter- und Salz- steuerämtern, *Maschinisten und *Assistenten auf Zoll- kreuzern und Wacht- schiffen, *Assistenten bei dem Hauptstempel- magazin;	— — — unter Konkurrenz der Steuer- supernumerare. sämtlich für die zu a und b auf- geführten Beamten. zusammengerech- net mindestens zu zwei Dritttheilen.	Provinzial- Steuerdirektion. desgl. desgl. desgl.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließ- lich bestimmten Stellen, in wel- chem Umfange dieselben vorbe- halten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Aufstellung gewünscht wird.	Bemerkung
<p>und des Schiffahrtsauf- sehers in Anklam,</p> <p>Schulwärter bei den Navi- gationsschulen,</p> <p>Lootsenamtsassistenten, See- looten, Seehilfslooten, Stromlooten, Revier- loote,</p> <p>Rechnungsführer und Bü- reaubeamte bei den Nichtungsämtern.</p> <p>Bleichschreiber bei der Muster- bleiche in Cöhltingen.</p>	<p>—</p> <p>anschließlich für Militärämter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtan- wärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militärämter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.</p> <p>mindestens die Hälfte.</p> <p>—</p>	<p>Regierungs- Präsident in Stettin.</p> <p>Regierungs- Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Stade, Aurich, Regierung in Schleswig.</p> <p>Regierungs- Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund.</p> <p>Nichtungs- inspektoren von Berlin, Kiel und Köln.</p> <p>Regierungs- Präsident in Hildesheim.</p>	

VI. Justizministerium.

1. Gerichte und Staats-
anwaltschaften:

Staatmäßige Gerichtsvoll-
zieher,
Ständige Gerichtsvoll-
zieher kraft Auftrages,
Hilfsgerichtsvollzieher,
Gerichtsschreibergehilfen,
Assistenten bei den Sekre-
tariaten der Staatsan-
waltschaften.

mindestens zur
Hälfte.

Oberlandesgerichts-
Präsident und
Oberstaatsanwalt
des Bezirkes.

<p>Bezeichnung der Stellen.</p>	<p>Angabe der den für Militärämter nicht ausschließ- lich bestimmten Stellen, in wel- chem Umfange dieselben vorbe- halten sind.</p>	<p>Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Abteilungswachtmeister, Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.</p>	<p>Vorsteher der Kassulatur und des Vorsteher des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte. sämmlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutz- männer, welche im Kriminaldienste benutzt werden.</p>	<p>Polizei-Präsident in Berlin.</p>	<p>Die Anzahl der zu schließenden Stellen ist durch den Minister Innen zu vorgängiger Beratung mit dem Kriegs- minister</p>
<p>3. Uebrige königliche Polizeiverwaltung: Büreaubeamte *1. und 2. Klasse (*Polizeisekre- täre und Büreaus- assistenten). Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.</p>	<p>mindestens die Hälfte. sämmlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutz- männer, welche im Kriminaldienste benutzt werden.</p>	<p>Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung. desgl.</p>	<p>Die Zahl der zu schließenden Stellen ist durch den Minister Innen zu vorgängiger Beratung mit dem Kriegs- minister</p>
<p>4. Straf- und Gefäng- nisanstalten: Sekretäre und Büreaus- assistenten, Hausväter, Oberaufseher und Auf- seher.</p>	<p>mindestens die Hälfte. sämmlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichti- gung von hand- werksmäßiger Arbeit verwendet werden</p>	<p>Minister des Innern. Der Vorsteher der be- treffenden Straf- oder Gefängnisanstalt.</p>	<p>Die Anzahl der zu schließenden Stellen ist durch den Minister Innen zu vorgängiger Beratung mit dem Kriegs- minister</p>

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärwärter nicht ausschließ- lich bestimmten Stellen, in wel- chem Umfange dieselben vorbe- halten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------------	--	---	--------------

VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Oberlandeskulturge- richt und General- kommissionen :

*Secretäre und Bureau-
assistenten (Expedienten,
Kalkulatoren, Registra-
toren),
*Kassenbeamte,

mindestens zur
Hälfte, jedoch mit
Anschluß der
Vorstandsbeamten
(Rentanten bei
den General-
kommissionen),
aber unter An-
rechnung der von
der Besetzung
durch Militär-
anwärter aus-
geschlossenen
Stellen auf die
andere Hälfte.

—

Drucker (in der Kanzlei).

—

Landwirthschaftliche Schranstalten :

*Rechnungsführer (Ken-
tenzen) und Secretäre.

mindestens zur
Hälfte.

Ministerium für
Landwirthschaft,
Domänen und
Forsten.

Hierarzieischulen :

Rentanten, *Rech-
nungsführer und *Se-
cretäre (Registraloren),
Oeconomieinspektor,
Futtermeister, Anatomie-
wärter, Schuldiener,
Hundewärter.

mindestens zur
Hälfte.

Ministerium für
Landwirthschaft,
Domänen und
Forsten.

Meliorations- und Deichbeamte :

Deichbögte in der Pro-
vinz Hannover,
Dünenplanteur, Dünen-
aufseher,
Dammbarwalter,
Dammmeister, Wall-
meister, Wasserbauauf-
seher.

—

—

—

—

Die betreffende
Regierung
oder
der Regierungs-
Präsident.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließ- lich bestimmten Stellen, in wel- chem Umfange dieselben vorbe- halten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
5. Geflüterverwaltung: * Rentanten der Haupt- geflüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Land- geflüte, Futter- und Sattelmesser bei sämtlichen Geflüt- anstalten.	} mindestens zur Hälfte. zu drei Fünfteln.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. desgl.	
6. Domänenverwal- tung: a) Domänen- Bade- und Mineralbrun- nen-Verwaltun- gen: Bademeister, Brun- nenmeister, Bachhof- aufseher, Zähler, Brunnendiener, Brunnenwächter. b) Schloßverwal- tung zu Kassel: Schloßverwalter, Saalwärter, Schloß- diener. c) Gartenverwal- tung zu Kassel: Gartenaufseher, Park- aufseher. d) Sonstige der Do- mänenverwal- tung unterstellte Verwaltungen: Domänen-Rentamts- diener, Schloßwarte, Gartenaufseher, Weideaufseher (ein- schließlich der frühe- ren Hirten in der Provinz Schleswig- Holstein), Buschwär- ter, Wiefenaufseher, Kanal- und Schlen-	— — — —	Die betreffenden Regierungen. Die Regierung zu Kassel. desgl. Die betreffenden Regierungen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließ- lich bestimmten Stellen, in wel- chem Umfange dieselben vorbe- halten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
senaufseher und Wärfen, Röhrlan- tungsaufseher, Mooraufseher, Stadtmesser, Damm-, Graben- und Fehnmesser, Fischereiaufseher. 7. Forstverwaltung: Waldwärfen, Dorf-, Wiesen-, Wege- und Fischwärfen.	Soweit diese Stellen nicht mit Forstverordnungs- berechtigten bezw. mit auf Forst- versorgung dienenden An- wärfen der Jäger-Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. Bei sämtlichen Verwaltungen: Raschmisten, Heizer, Röhlmesser und son- stige gleichartige Stel- len.	—	—	
2. Evangelische und katholische Konfisto- rien: Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die königlichen Konfistoren inkl. Landeskonfistorium zu Hannover und der königliche Ober- Kirchenrath der Grafschaft Bent- heim zu Nordhorn.	
1. Provinzial-Schul- kollegien: Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Anlage bei den für Militärwärter nicht ansehnlich bestimmten Stellen, in wel- chem Umfange dieselben vorbe- halten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Universitäten: *Büreau- und *Kassen- beamte.	drei Viertel mit Ausnahme der Stellen der Ren- danten und Quästoren.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin, sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	
5. Königliche Ratio- nalgalerie: Büreaubeamter.	alternierend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	—	
6. Lehrerinnen-Semi- nar zu Droyßig: Rendant.	alternierend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Der Seminar- Direktor.	
7. Königliche Porzellan- Manufaktur in Berlin: *Sekretäre und *Büreau- verwalter.	mindestens zur Hälfte.	—	
8. Königliche Biblio- thek: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Königlicher Ober- Bibliothekar zu Berlin.	
9. Kunstakademie und Reichenakademie in Dresden: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte mit Aus- nahme der Stellen der beiden ständli- gen Sekretäre bei der Akademie der Künste zu Berlin.	Das Kuratorium der betreffenden Akademien.	
10. Akademie der Wis- senschaften: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließ- lich bestimmten Stellen, in wel- chem Umfange dieselben vorbe- halten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. Technische Hoch- schulen:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Direktoren der Königlichen techni- schen Hochschulen.	
12. Königliche Charité in Berlin:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
*Oekonomie- und *Sta- tionsbeamte.	drei Viertel.	—	
13. Unter Staatsver- waltung stehende Stiftungsfonds:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	
14. Kirchliche Insti- tute, welche aus Kaatlichen oder kürftlichen Fonds unterhalten wer- den:			
Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kantanten, Kirchen- diener, Wächter, Tod- tengräber und andere niedere Kirchenbediente.	—	—	

X. Kriegsministerium.

1. Verwaltung des Zeughauses in Ber- lin:			
Expedient und Regi- strator.	—	—	
*Werkzeugwart.	—	—	
Zeugwart.	—	—	
Maschinist und Setzer.	—	—	

Anlage K.

Verzeichniß der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäránwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäránwártern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäránwárter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
1.	Kocher-Zállcher Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 Jahre.	Bei Besetzung sind die für den Staat-Eisenbahndienst in dieser Bezeichnung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2.	Altdamm - Colberger Eisenbahn.	desgl.	40 "	desgl.
3.	Altenburg - Zeitzer Eisenbahn.	Bahnwárter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden.	35 "	Für die Preussische Strecke.
4.	Altona - Kalkenkircher Eisenbahn.	wie zu 1.	40 "	Wie zu 1.
5.	Lagunünde-Schweditz Eisenbahn.	wie zu 3.	35 "	
6.	Framschweizische Eisenbahn.	desgl. Subaltern- und Unterbeamte für die Strecken Goslar-Langelsheim und Brauhof-Goslar.	35 "	Auch für die im Braunschweizischen Staatsgebiete belegenen Strecken, für die nebenbezeichneten Strecken wie zu 1.
7.	Breslau-Warschauer Eisenbahn (preussische Abtheilung).	wie zu 3.	35 "	
8.	Fróththalbahn.	desgl.	35 "	
9.	Erfelder Eisenbahn.	wie zu 1.	35 "	Wie zu 1.
10.	Eronberger Eisenbahn.	wie zu 3.	35 "	
11.	Dortmund - Gronau-Erfelder Eisenbahn.	desgl.	35 "	

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
12.	Eisenberg-Trossener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 Jahre.	Wie zu 1.
13.	Eisern-Haardter Eisenbahn.	desgl.	40 "	desgl.
14.	Glasow-Berlinschener Eisenbahn.	wie zu 1.	40 "	desgl.
15.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Unterbeamte, Subalternbeamte für die Strecke Langenstein-Derenberg.	35 "	Wie zu 1 für die Strecke Langenstein-Derenberg.
16.	Hessische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 "	Für die Strecken Frankfurt a. M. — Gumbertshausen, Mainz-Biebrich, Frankfurt a. M. — Kiebbahn, Hana-Babenhausen.
17.	Hollsteinische Marschbahn.	wie zu 1.	35 "	Wie zu 1 für die Strecke St. Michaelisdegen-Marne und für die Stammbahn von Wismar über Wismar i. c. nach Lübeck.
18.	Hoyaer Eisenbahn.	desgl.	35 "	Wie zu 1.
19.	Ilme-Bahn.	desgl.	40 "	Für die Strecke Vitzthum-Dassel; wie zu 1.
20.	Kerkerbachbahn (Hedholzhausen-Dehrn).	desgl.	40 "	Wie zu 1.
21.	Kiel-Flensburg-Eternförder Eisenbahn.	desgl.	35 "	desgl.
22.	Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 " 40 "	Für die Strecke Jaroslau-Löbau; wie zu 1.
23.	Niederländisch-Beselische Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 "	Bezüglich der in Preußen belegenen Strecken von Breda über Breda, Breda und Breda nach Breda.
24.	Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn.	wie zu 3, außerdem:) Stations-Vorsteher, Aufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialverwalter, Regimentsaufseher.	35 "	Für die Preussische Strecke Bochum-Bielefeld, nach dem von der Preussischen Regierung bezüglich der Mittelung i. c. der Militäranwärter zu ertheilenden Instruktionen.) Nur im Falle der Beförderung von Militäranwärtern zugänglich.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Wittförernwärtern zu besetzen sind.	Altergrenze, bis zu welcher Wittförernwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
25	Nordhausen - Erfurter Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 Jahre. 40 "	Für die Strecke Strauß- furt - Großheringen; die Besetzung erfolgt eben- falls wie zu 1.
26	Oberlausitzer Eisen- bahn.	wie zu 3.	35 "	
27	Kreis Oldenburger Eisenbahn.	wie zu 1.	35 "	Wie zu 1 für die Strecke Kreuzstadt - Oldenburg.
28	Osterrödel - Wasserle- bener Eisenbahn.	desgl.	40 "	Wie zu 1.
29	Ostpreussische Süd- bahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 " 40 "	Für die Eisenbahn von Fischhausen nach Palm- nicken, wie zu 1.
30	Pankfennauer-Kennrup- piner Eisenbahn.	desgl.	35 "	Wie zu 1.
31	Pfälzische Ludwigs- bahn.	wie zu 3.	35 "	Nur für die Strecken Bessel- weiler - Grube König bei Nennstirchen, St. Ju- gert - St. Johann (Saar- brücken) innerhalb des Preussischen Gebietes.
32	Rheina-Diementhal- Eisenbahn.	wie zu 1.	40 "	Wie zu 1.
33	Saal-Unstrutbahn.	wie zu 3.	35 "	
34	Schleswig-Angler Ei- senbahn.	wie zu 1.	40 "	Für die Strecke Schlei- wig - Süder - Darup; wie zu 1.
35	Schmalkalden-Berns- hauser Eisenbahn.	wie zu 3.	35 "	
36	Stargardt - Cöllniner Eisenbahn.	wie zu 1.	40 "	Wie zu 1.
37	Untereschische Eisen- bahn.	wie zu 3.	35 "	
38	Wartstein - Pöppsdorfer Eisenbahn.	wie zu 1.	40 "	Wie zu 1.
39	Weßholsteinische Ei- senbahn.	desgl. desgl.	35 " 40 "	desgl. Für die Strecke Bessel- buren - Büsum. Bei Be- setzung der Stellen sind die für das Reich er- lassenen oder noch zu er- lassenden Bestimmungen maßgebend.
40	Wittenberge - Perle- berger Eisenbahn.	desgl.	40 "	Wie zu 1.

Anlage L.

Bestimmungen, betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung**).

(Die im Texte in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

- 1) Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienste von dem Truppentheile zc.***) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

- 2) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informativischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

- 3) Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probeprestation abhängig gemacht werden (15).
- 4) Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt.
- 5) Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheiles zc. er-

*) Einschließlich der im Besitze von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Ballmeister dürfen zum Zwecke der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

***) Unter Truppentheile zc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

folgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwalt direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben u.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

- 6) Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebühren haben die Truppentheile u. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probendienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben u. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile u. gehalten, dieselben sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probendienstleistung und Anstellung auf Probe.

- 7) Die Kommandirung von Militärانwärttern zur Probendienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militärانwärttern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

- 8) Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militärانwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgiltige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt in der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militärانwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Bilanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheile kann dem Militärانwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

- 9) Die Kommandirung des Militärانwärters findet auf die Dauer

der Probezeit (19) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheiles zc. ausscheiden. In letzterem Falle hört in dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärsührnissen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10) Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheile des kommandirten Militäránwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäránwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11) Ein wiederholtes Kommando zur Probefienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäránwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheiles abhängig.

III. Informativische Beschäftigung.

12) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäránwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäránwärter abgelegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informativischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informativische Beschäftigung für sich Anspruch zu nehmen, hat der Militäránwärter nicht.

Eine informativische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäránwärter bereits als „qualifizirt“ befunden und dementsprechend als Stellenánwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13) Während der informativischen Beschäftigung kann der Mil

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle nicht aufgeführten, aber den Militäránwärttern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

tüeranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

- 14) Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Begebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribs- und Bühnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

- 15) In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probendienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgiltige Uebernahme des Militäránwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

- 16) Die Truppentheile zc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäránwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probendienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dem entsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militäránwärters aus dem aktiven Militárdienste veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

- 17) Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäránwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zwecke einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheiles zc.

B: **Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.**

18) Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienste, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienste, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugnis zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19) Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20) Ein Urlaub von gleicher Dauer darf erteilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während desurlaubes eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgiltig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21) Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheile *ic.* unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheile *ic.* wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probendienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheile *ic.* sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informiert zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft *ic.* in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

- 22) Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihresurlaubes nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheile zc. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.
- Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Verschämmnis dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgelübhrnisse, strafbar machen.
- 23) Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A. II.), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A. III.), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen zc. (vergl. B.), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.
- 24) Beim Eintritte einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.
- 25) Die Befugnis der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 34. 1 und 4 b des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.
- Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.
- Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.
- Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienste — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.

Bronsart von Schellendorff.

3) Abstandnahme von der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten für den Fall, daß die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat; Bericht über die Beitragspflicht des Fiskus.

(Centralbl. pro 1875 Seite 391; pro 1878 Seite 344.)

Berlin, den 13. August 1885.

Die Königliche Regierung erhält die Anlage des Berichtes vom 9. Juli d. J., betreffend Reparatur der Orgel in der evangelischen Kirche zu R., mit dem Bemerkten zurück, daß der Cirkularerlaß vom 25. Juni 1878 — G. II. 1288^U — die Betheiligung von Staatsfonds bei den Orgelreparaturen zur Voraussetzung hat. In den Fällen, in welchen die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat, ist auch die Superrevision des bezüglichen Anschlages nicht erforderlich. Ob vorliegend der Fiskus als Patron einen Kostenbeitrag auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu leisten hat, ist weder aus dem Berichte, noch aus den diesseitigen Akten zu entnehmen.

Der Königlichen Regierung empfehle ich daher für die Zukunft genaue Beachtung der Bestimmungen des Cirkularerlasses vom 24. November 1841 — 21212 — mit dem Hinzufügen, daß aus dem jedesmaligen Begleitberichte, nach welchem eine Superrevision der Projekte und Anschläge zu Orgel-Neu- oder Reparaturbauten beantragt wird, hervorgehen muß, daß diesen Bestimmungen überhört Genüge geschehen und in welchem Maße Fiskus beitragspflichtig ist.

An
die Königl. Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme und Nachsichtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barthausen.

An
sämmtliche übrigen Königl. Regierungen.
G. III. 6165.

4) Beschränkung der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten auf Kostenanschläge von mehr als 500 M. In Verbindung eines musikalischen Sachverständigen bei Revision des Projektes und Abnahme des fertigen Werkes.

Berlin, den 2. November 1885

In Abänderung der Cirkularerlasse vom 24. Mai 1875 — G. II. 938 — und 25. Juni 1878 — G. II. 1288. U*) — be-

*) Centralbl. pro 1875 Seite 391; pro 1878 Seite 344.

stimme ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, daß fortan Projekte zu Orgel-Neubauten und Reparaturen, bei welchen der Staat wegen Beschaffung der Kosten beteiligt ist, zur Superrevision nur dann einzureichen sind, wenn die Kosten mehr als 500 M. betragen.

Rafgebend bleiben auch ferner die Bestimmungen des Cirkularerlasses vom 13. April 1842 — Nr. 1212 — (veröffentlicht im Ministerialblatte der inneren Verwaltung, Jahrgang 1842 S. 191) und der Instruktion für die formelle Behandlung der Orgelbauten vom 3. October 1876 — G. III. 6047*) —, nach welchen unter Anderem in musikalischer Beziehung die Dispositionen zu neuen oder abzuändernden und wiederherzustellenden Orgelwerken von einem musikalischen Sachverständigen revidirt und die fertigen Arbeiten von einem solchen auch abgenommen werden müssen, während die Projekte zu den Gehäusen u. s. w. unter Zuziehung des Baubeamten aufzustellen und von dem Regierungsbaurathe zu revidiren sind.

Die zur Superrevision einzureichenden Projekte müssen stets in der vorgeschriebenen Weise vorrevidirt sein, und daß dies geschehen, ist durch vollzogenen Revisionsvermerk ersichtlich zu machen.

Die sonstigen Bestimmungen wegen Konservirung alter Orgel-Gebäude als Kunstwerke bleiben ebenfalls in Kraft.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 6451. G. II. U. IV.

5) Aderweite Regelung des BerdingungsweSENS.

Berlin, den 31. Oktober 1885.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer für sein Ressort mittels Erlasses vom 17. Juli d. Js. anderweite allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, ferner Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen sowie allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten, festgestellt hat, bestimme ich unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 31. Juli 1880 — G. III. 6990 U. M.***) —, daß die Eingangsb gedachten Bestimmungen und Bedingungen auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten,

*) Centralbl. pro 1876 Seite 584.

**) Dögl. pro 1881 Seite 595 Nr. 170.

deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen sind.

Für diejenigen Behörden, welchen der Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli d. J. noch nicht mitgetheilt worden, ist ein Separatabdruck desselben beigelegt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 6202.

G. II. U. I. II. IIIa. u. b.

Der Circular-Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli 1885 ist abgedruckt in dem Ministerialblatte für die innere Verwaltung pro 1885 Seite 147. Wegen Mangels an Raum wird hier von dem Abdrucke abgesehen.

6) Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten.

Berlin, den 13. November 1885.

Den Behörden meines Ressorts lasse ich in der Anlage ein Exemplar der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in meinem und der übrigen Herren Ressortchefs Einverständnisse erlassenen Circular-Verfügung vom 4. August d. Js., betreffend die Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten, zur Kenntnisknahme und Nachachtung zugehen und bemerke dazu, daß die Bestimmungen der obigen Verfügung nicht nur bei den unter Betheiligung von Staatsfonds auszuführenden, sondern auch bei denjenigen Bauten Anwendung finden sollen, deren Kosten aus solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, ganz oder theilweise gedeckt werden.

Ferner weise ich noch auf die unter 3 und 4 der gedachten Circular-Verfügung getroffenen Bestimmungen hin, daß nachträgliche Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues ergibt, nur dann noch aus dem Baufonds bestritten werden dürfen, wenn ihre Aus-

führung binnen 6 resp. 15 Monaten nach erfolgter Abnahme des Baues beantragt wird.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es ganz besonders geboten, daß bei allen hier in Frage kommenden Bauten für eine möglichst genaue Bestimmung der zu befriedigenden Bedürfnisse schon bei Aufstellung des Bauprogrammes Sorge getragen werde, demnächst vor und bei der Abnahme die sorgfältigste Prüfung des Ausgeführten eintrete und die förmliche Abnahme eines Gebäudes erst dann bewirkt werde, wenn dasselbe in allen seinen Theilen vollständig fertig gestellt erscheint und den Zwecken der übernehmenden Behörde durchweg entspricht. Ist die förmliche Abnahme erfolgt, so wird auch dann noch die das Gebäude verwaltende Behörde sich es angelegen sein lassen müssen, alle Theile des Bauwerkes, einschließlich der inneren Einrichtung, fortdauernd und gründlich auf ihre Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und rechtzeitig motivirte Anträge auf etwaige Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen zu ferniren.

Schließlich hebe ich hervor, daß für alle Bauten meines Ressorts die Uebergabe-Protokolle, sowie etwaige Anträge auf Abänderungen und Ergänzungen allein an mich einzusenden sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Eucanus.

In

Sammlische Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 6294. U. I.

Berlin, den 4. August 1885.

Behufs Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten bestimme ich im Einvernehmen mit den betheiligten Herren Ministern Folgendes:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufstellung generaler Bauprojekte zu den gedachten Bauten erst dann den betreffenden Lokalbaubeamten aufgegeben wird, nachdem von der Behörde, für deren Zwecke der Bau bestimmt ist, ein nach Möglichkeit erforderliches Bauprogramm übermittelt worden ist, auch hinsichtlich der in Frage kommenden Baupläze die Untersuchungen auf sanitäre Beschaffenheit, Auskömlichkeit, auf den Baugrund, die Lage des nächsten Wasserstandes, die Möglichkeit der Gewinnung guten und ausreichenden Wassers abgeschlossen sind. Die Aufstellung specieller Projekte und Kostenanschläge darf dem Lokalbaubeamten erst aufgegeben werden, nachdem die Centralinstanz über den Bauplatz entschieden und die vorgelegten Skizzen genehmigt oder solche entworfen hat.

Die fertigen Pläne und sonstigen Ausarbeitungen sind demnächst der im ersten Absätze gedachten Behörde, welche das Bauprogramm übermitteln hat, zur eingehenden Prüfung und Aeußerung vorzulegen, da nach erfolgter Festsetzung jener Ausarbeitungen durch die Superrevisionsinstanz Abweichungen von denselben und nach begonnener Ausführung des Projectes nachträgliche Herstellungen und Beschaffungen nur ganz ausnahmsweise stattfinden dürfen. Bei eintretenden Zweifeln und Bedenken ist die Angelegenheit erforderlichenfalls auf dem Wege kommissarischer Berathungen zum Abschlusse zu bringen. Behörden, welche mit Bauausführungen dieser Art selten zu thun haben, sind auf vorstehende Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen.

2. Während der Ausführung des Baues hat der zuständige Lokalbaubeamte oder in dessen Verhinderung der mit der speziellen Leitung des Baues betraute Regierungsbaumeister oder Bauführer sich besonders hinsichtlich derjenigen Einzelheiten, welche auf die Benützung der verschiedenen Räumlichkeiten für ihre Zweckbestimmung von Einfluß sein könnten, mit der im ersten Absätze der Nr. 1 gedachten Behörde oder dem von dieser bezeichneten Beamten in Verbindung zu setzen und, soweit es zweckmäßig und nach dem Ueberschlage zulässig ist, den Wünschen derselben Rechnung zu tragen.

Ebenso hat der Regierungs- und Baurath, wenn er den künftlichen Bau zu besichtigen gedenkt, jene Behörde bezw. jenen Beamten davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit sie sich bei theiligen und Abänderungen oder Ergänzungen in Vortheil bringen können.

Geschieht dies, so sind die darauf bezüglichen Erörterungen in einem gemeinschaftlichen Protokolle zusammenzufassen, welches mit einem Ueberschlage der etwaigen Mehrkosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei dem Baufonds dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir zur Genehmigung einzureichen ist.

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn aus anderer Veranlassung Abweichungen oder Ergänzungen in Frage kommen sollten.

3. Nach Vollendung des Baues wird die Uebergabe an die unter Nr. 1 gedachte Behörde oder den von dieser bezeichneten Beamten durch den Lokalbaubeamten unter Zuziehung des mit der speziellen Leitung des Baues betrauten Regierungsbaumeisters oder Bauführers bewirkt. Nach eingehender Besichtigung des ganzen Baues ist ein gemeinschaftliches Protokoll über deren Ergebnis mit die Uebergabe aufzunehmen, in welchem seitens des Uebernehmers etwaige Aenderungen und Ergänzungen zur Sprache zu bringen sind, welche er für nothwendig hält, um das Bauwerk für seine Bestimmung vollständig brauchbar zu machen. Das Protokoll ist dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir zur Kenntnisnahme und zur

Befinden über die darin etwa enthaltenen Vorschläge auf Ausführung von Aenderungen u. s. w. mit einem Ueberschlage der etwaigen Kosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei dem Baufonds einzureichen.

Etwasige Anträge auf Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues ergeben sollte, sind, sofern beabsichtigt wird, den Kostenbedarf aus dem Baufonds zu bestreiten, dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir längstens 6 Monate nach Uebergabe des Baues zur Genehmigung zu unterbreiten. Sind in dem betreffenden Gebäude Räume vorhanden, oder enthält dasselbe Einrichtungen, wie Centralheizungen und dergl., über deren Brauchbarkeit nach 6 Monaten noch kein abschließendes Urtheil gewonnen werden ist, so bleibt der Behörde auch später noch vorbehalten, Anträge auf Ausführung etwaiger Aenderungs- oder Ergänzungsarbeiten zu stellen. Nach Ablauf von 15 Monaten nach Uebergabe des Baues werden Anträge auf Aenderungen oder Ergänzungen zu Kosten des ursprünglich bewilligten Baufonds überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten für die im Eingange bezeichneten Hochbauten aller Ressorts, sofern die bei der Superrevision in der Abtheilung für das Bauwesen meines Ministeriums festgesetzte Anschlagsumme des Hauptgebäudes 30 000 *M.* übersteigt, für Bauten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten jedoch mit der Maßgabe, daß die Protokolle und sonstigen Anträge auf Ausführung von Aenderungen oder Ergänzungen von Seiten der ihnen unterstellten Provinzialbehörden an die Herren Chefs dieser Ministerien allein zu richten sind, welche dieselben demnächst zu meiner Kenntniß bringen werden. Die Bestimmungen sind, soweit noch thunlich, bei den bereits in der Ausführung begriffenen Bauten ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die königlichen Herren Regierungs-Präsidenten
in den Kreisordnungs-Provinzen und in Sigmaringen, an die königlichen Regierungen, an die Ministerial-Bau-Kommission und das königliche Polizei-Präsidium hieselbst.

III. 13604.

7) Der §. 47 des Disziplinalgesezes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852 findet auf solche Beamte keine Anwendung, welche nur einen vom Könige verliehenen Titel führen.

Berlin, den 3. Dezember 1885.

In Anlaß eines Specialfalles hat das Königliche Staats-Ministerium anerkannt, daß der §. 47 des Disziplinalgesezes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852, welcher von der Bestätigung der Entscheidungen der Disziplinarbehörde durch den König handelt, auf solche Beamte keine Anwendung findet, welche einen vom Könige verliehenen Titel führen, nicht aber für ihr Amt vom Könige ernannt sind.

Der Königlichen Regierung zc. wird dies hierdurch nachrichtlich mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

sämmtliche Königliche Regierungen und
Provincial-Schulcollegien.

G. III. 3042. U. I. II. III. a. IV. M.

8) Ueberrahme von Porto auf die Staatskasse.

(Centralblatt pro 1885 Seite 705 Nr. 190.)

Berlin, den 17. Dezember 1885.

Auf die Anfrage vom 23. November d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Circular-Erlaß vom 17. October d. J., wonach bei allen von Staatsbeamten zu erstattenden Berichten, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Behörde lediglich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, das Porto von der Staatskasse zu tragen ist, sich auch auf die Kreis- und Lokalschulinspektoren im Nebenamte erstreckt.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

die Königl. Regierung in R.

G. III. 3504. U. III b.

9) Der Beitritt zu der Allgemeinen Witwen-Versorgungsanstalt ist den zur Einrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nicht gestattet.

Berlin, den 29. Dezember 1885.

Die am Schlusse der dortseitigen Cirkular-Verfügung vom 29. September d. J. von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium geäußerte Ansicht, daß einem nach dem Tode seiner Ehefrau zu einer weiteren Ehe schreitenden Beamten, dessen Mitgliedschaft zur Allgemeinen Witwen-Versorgungsanstalt durch den Tod der bei derselben versicherten Ehefrau aufgehoben worden, der Beitritt zu dieser Anstalt zu gewähren sei, vermag ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister im Hinblick auf die strikte Vorschrift des §. 22 des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882*) nicht zu theilen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, die gedachte Cirkularverfügung entsprechend abzuändern, weil weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung zum Beitritte zur Allgemeinen Witwen-Versorgungs-Anstalt für irgend einen Beamten anerkannt werden kann, welcher zur Kategorie der vom Gesetze vom 20. Mai 1882 betroffenen Beamten gehört.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

In

des Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

G. III. 3188.

10) Grundsätze für Feststellung des Werthsbetrages bei Schenkungen an juristische Personen.

Berlin, den 6. Januar 1886.

Ueber den das Erfordernis landesherrlicher Genehmigung von Schenkungen an juristische Personen begründenden Werthsbetrag ertheile ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 12. November v. J. erwidere, wie bei jeder anderen Sache, so auch bei geschenkten Inhaberpapieren der wirkliche Werth, welchen dieselben beim Zeitpunkte des Ueberganges des Eigenthumes an den Beschenkten gehabt haben. Als solcher wird der Kurswerth, welchen die Papiere an dem betreffenden Tage gehabt haben, gelten müssen, da für denselben die Papiere verkäuflich waren; der Nominalwerth, zu dessen eventueller Rückzahlung sich

*) Centralblatt pro 1882 Seite 493.

die Aussteller derselben verpflichtet haben, kann nicht in Betracht kommen. Derselbe Grundsatz gilt für Los- und Prämienpapiere.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Eucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. II: 3202. G. III.

11) Nachgrabungen nach Alterthümern.

Berlin, den 15. Januar 1886.

Wiederholt sind in letzterer Zeit von Unberufenen Nachgrabungen nach Alterthümern angestellt worden, zu denen nicht ein wissenschaftliches Interesse, sondern der Wunsch nach Gewinn Veranlassung gegeben hat.

Da durch Ausgrabungen dieser Art das allgemeine staatliche Interesse an der Erhaltung der Kunstdenkmäler geschädigt und oft auch eine ungelegliche Verschleppung von werthvollen Kunstgegenständen herbeigeführt wird, so ist, soweit es die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung gestattet, diesem Uebelstande mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Wir bestimmen daher, daß in allen Fällen, in denen es sich um Ausgrabungen auf fiskalischem Terrain der Domänen- und Forst-Verwaltung handelt, vor Beginn der Ausgrabungen unter Darlegung der obwaltenden Umstände an uns Bericht zu erstatten ist. Nachdem unsererseits dem Konservator der Kunstdenkmäler Gelegenheit zur etwaigen Einwirkung auf die einzelnen Fälle gegeben worden ist, und soweit als nöthig, die sachverständige Leitung der bezüglichen Arbeiten, sowie die Sicherung der eventuellen Fundstücke vorgesehen ist, werden wir eventuell unter Aufstellung der der Sachlage entsprechenden Bedingungen, die Vornahme der Ausgrabungen genehmigen.

Obw. u. ersuchen wir ergebenst, die Ihnen unterstellten Verwaltungsorgane, soweit dieselben für diese Angelegenheit in Betracht kommen, gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister für Land- Der Minister der geistlichen u.
wirthschaft u. Angelegenheiten,
Eucanus. von Gögler.

An
sämmliche Herren Ober-Präsidenten und den Herrn
Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen.

NR. f. L. D. u. F. II./III. 753.
NR. d. g. A. U. IV. 121.

12) Zahlung von Miethen für innerhalb eines Staatsjahres neu eingerichtete Dienstwohnungen der Staatsbeamten:

(Centralblatt pro 1881 Seite 121 und 419.)

Berlin, den 18. Januar 1886.

Inhalts des zweiten Absatzes der Nr. 2 des Circular-Erlasses vom 24. November 1880 — G. III. 8236 — soll in den Fällen, wo einem Staatsbeamten ausnahmsweise innerhalb eines Staatsjahres eine neu eingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung überlassen wird, dieß nur miethsweise gegen ein entsprechendes Entgelt geschehen, für dessen Bemessung die regulativmäßige Vergütung zum Anhalte dienen kann.

Im Anschlusse hieran theile ich den betreffenden nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts zur Kenntnissnahme und eventuellen Beachtung mit, daß ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister beschlossen habe, die in Fällen der gedachten Art zu entrichtende Wohnungsmiethen künftig auf den Betrag der regulativmäßigen Vergütung, mindestens aber auf den Betrag des Wohnungszuschusses festzusetzen.

Der Modus der Berechnung wird hierdurch nicht berührt.

Vorstehende Bestimmung kommt, wie ich mit Bezug auf den Erlass vom 30. Mai 1881 — M. v. g. u. G. III. 6320 — bemerke,

F. M. I. 6313

sich auf die unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungs-Anstalten und Stiftungsfonds zur Anwendung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Eucanus.

An

die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 6879. U. I. II. IV. III. III b.

13) Bestimmungen über das nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu führende Unfallverzeichnis.

Berlin, den 21. Januar 1886.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten haben auf Grund des §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. u. G. - Bl. S. 69) über das von den Kreispolizeibehörden zu führende Unfallverzeichnis unterm 7. November v. J. die in Abschrift anliegenden Bestimmungen erlassen.

Da für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe die vorgeordneten Dienstbehörden nach §. 52 a. a. D. das Unfallverzeichnis zu führen haben, so bestimme ich hiermit für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe des diesseitigen Ressorts, daß die Dienstvorstände das Unfallverzeichnis nach dem dem obigen Erlasse beigefügten Schema zu führen, auch die näheren Bestimmungen dieses Erlasses in sinngemäßer Anwendung zu beachten haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
sämmliche Königl.che Universitäts-Kuratoren und Kuratorien, die Rektoren der Königl.ichen technischen Hochschulen und sämmliche Königl.iche Provinzial-Schulkollegien, u.
G. III. 3352. U. I. II. III. IIIa. III b. IV.

Berlin, den 7. November 1885.

Nach §. 52 des Unfallversicherungs-Gesetzes haben die Ortspolizeibehörden ein Unfallverzeichnis zu führen und in dasselbe diejenigen Unfälle einzutragen, welche aus den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, soweit diese nicht unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehen, nach §. 51 a. a. D. angemeldet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird das Folgende bestimmt:

I.

Die Ortspolizeibehörden haben das Unfallverzeichnis nach dem anliegenden Formular zu führen und die Eintragungen in dasselbe nach Anleitung der probeweisen Ausfüllung zu bewirken.

II.

Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1. In das Unfallverzeichnis sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.

2. Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilagehefte zum Unfallverzeichnis zu sammeln.

3. In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.

4. Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder

getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt, in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6–7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Vertriebes u. s. w. zu machen.

5. Unfälle, welche nach der darüber eingegangenen Anzeige eine Untersuchung (§. 53 a. a. D.) zwar nicht erfordern, indes auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, müssen von der Ortspolizeibehörde in ihren weiteren Folgen beobachtet werden, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung der letzteren die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. In Fällen dieser Art ist in Spalte 10 anzugeben, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

6. Mit Rücksicht auf §. 5 Absatz 9 a. a. D. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebnis der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

7. Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirkes der Ortspolizeibehörde (Polizeireviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbebezüge oder einzelne größere Etablissements zu führen.

III.

Die unter II 1 bis 7 gegebenen Vorschriften müssen dem Unfallverzeichnisse vorgeheftet oder vorgedruckt werden.

IV.

Die vorgesezten Dienstbehörden haben sich gelegentlich von der schriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

für den Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Böttcher. Im Auftrage: Schulz.

An
die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen
Sachsen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern,
Schlesien, Sachsen, Hannover, sowie in Sigmaringen, an die Königl. Regierungen in den übrigen
Landestheilen.

13521. S. R.

I. 5945., III. 18080., IV. 2190 II. II. b. P. 9080. R. d. d. A.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			
Gen- fende Mr.	Getriebe in welchem sich der Unfall ereignet hat. Mr am e, riedenunter- nehmere.	Datum des Un- falls.	Mr. der Unfall- er- folge.	Vor- und Zuname der Getriebe- (Verlethenen).	Art der Verletzung.	Ursache der Ver- letzung vor- ausichtlich von Seite des Verletz- ten oder von Seite des Ver- letzten.	Verursachung des Unfalles.	Zeit der Be- fall unter- suchung (Sitzung ist am nächstem Zuge) §§. 52. 18. des Kriminal- verfahrens- gesetzes.	Bemerkungen.		
1. (Zeit- punkt ausge- führt.)	Wasserschiffenfabrik von Gsch. Sellen Reichstrasse 11.	2. Dittor. 1885.	1	Robert Müller.	Rechte Finger- quetschung.	Rein (ca. 1 Woche Erwerbs- unfähig- keit).	Getriebe in das Sahrad- getriebe einer Sandbohr- maschine.	Rein.	Zeitpunkt ver- letzt am 7. De- tober 1885.	Zeitpunkt ver- letzt am 7. De- tober 1885.	
2. (Zeit- punkt ausge- führt.)	Wollspinnerei von Christoph. Meuter & Co.	5. Dittor. 1885.	2 bis 5	1. Peter Zürb. 2. Maria Midel. 3. Joseph Bernier. 4. Carl Belle.	1. Reichte-Ropf- verletzung. 2. Armbruch u. Berührung. 3. Schwere Berührung. 4. Bruquet- schung t.	1. Rein (Er- werbsun- fähigkeit). 2. Sa. 3. Sa. 4. Sa be- reits ge- heilt.	Dampf- kessel- Explosion.	am 7. De- tober 1885.	Zeitpunkt ver- letzt am 7. De- tober 1885.	Zeitpunkt ver- letzt am 7. De- tober 1885.	
3. (Zeit- punkt ausge- führt.)	Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruch-Ges. Mengesellschaft, Gemeindebezirk Rehmbach, im „Dölgden“.	10. Dittor. 1885.	6	Friedrich Schönberg.	Fußquet- schung.	Rein (ca. 3 Wochen Erwerbs- unfähig- keit).	Fall von überhängen- dem Gestein.	am 15. Novem- ber 1885.	Zeitpunkt ver- letzt am 15. Novem- ber 1885.	Zeitpunkt ver- letzt am 15. Novem- ber 1885.	Unternehmung nach- träglich vorgenom- men, da nach ange- gebener Ermittlung keine Verletzung vor- getrieben ist. Zu- satz: Der anhängigen Krankheitsfälle am 15. November Mitttel- lung gemacht.

14) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Ober-Ufer und der Dels-Gnesener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen.

(Centralbl. pro 1874 Seite 565, — pro 1886 Seite 474.)

Berlin, den 11. Februar 1886.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abdruck einer von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 25. Januar d. J. — I. 389 — an sämtliche Königliche Regierungen erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Ober-Ufer und der Dels-Gnesener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen, zur Kenntnissnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 313.

Berlin, den 25. Januar 1886.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Ober-Ufer und der Dels-Gnesener Eisenbahn-Unternehmungen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumsübernahme der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, zum Bestellen von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An

sämtliche Königl. Regierungen u. u.

I. 389.

15) Beschäftigung von Civil-Pensionären und Wartegeldempfängern als Lohnschreiber.

Berlin, den 11. Februar 1886.

Ans Anlaß von Specialfällen, in welchen die als Lohnschreiber beschäftigten Civil-Pensionäre oder Wartegeldempfänger an Pension

oder Bartegeld und verdientem Schreiblohn zusammen mehr erhalten haben, als ihr früheres Dienststeinkommen betragen hat (§. 27 Nr. 2 — §. 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872*), bestimme ich behufs Verhütung dergleichen Ueberhebungen für die Zukunft hiermit Folgendes:

1. Dem als Lohnschreiber beschäftigten Civil-Pensionär oder Bartegeldempfänger darf von dem nach der gelieferten Seitenzahl verdienten Schreiblohn im Maximum stets nur soviel ausgezahlt werden, daß die seit Beginn des Etatsjahres erhobenen monatlichen Raten der Pension oder des Bartegeldes unter Hinzurechnung des Schreiblohnes nicht mehr betragen, als das für denselben Zeitraum zu berechnende frühere Dienststeinkommen, einschließlich des effektiven Wohnungsgeldzuschusses. Ein in einem früheren Monate einbehaltenen Betrag ist am Schlusse eines der folgenden Monate desselben Etatsjahres mit zur Auszahlung zu bringen, sobald und insofern es nach der vorstehenden Bestimmung zulässig ist, und es ist ferner bei der Prüfung, ob der in einem folgenden Monate nach der gelieferten Seitenzahl zu berechnende Schreiblohn gezahlt werden kann, zugleich mit zu berücksichtigen, ob etwa in den früheren Monaten desselben Etatsjahres der Lohnschreiber weniger als das zulässige Maximum an Schreiblohn gezahlt erhalten hat.

In dem Abschlusse des Monatszettels ist durch eine entsprechende Berechnung die Zulässigkeit der zur Auszahlung zu bringenden Summe zu rechtfertigen.

In die Zusammenstellung der Ergebnisse der Monatszettel ist stets die wirklich auszuzahlende Summe einzustellen. Beträgt dieselbe mehr oder weniger als der Schreiblohn für die in dem Monate gelieferte Seitenzahl, so ist die Differenz zu erläutern und in der letzten Kolonne der Zusammenstellung auf die Erläuterung zu verweisen. Die nach dem Schlusse des Etatsjahres beim Abschlusse des Monatszettels für März eintretende definitive Abrechnung darf immer nur dahin führen, daß der Pensionär oder Bartegeldempfänger für das verfllossene Etatsjahr an Schreiblohn unter Hinzurechnung der Pension oder des Bartegeldes nicht mehr gezahlt erhält, als sein früheres Dienststeinkommen betragen hat.

2. In dem Etatsjahre, in welchem zuerst die Beschäftigung des Lohnschreibers erfolgt, finden die Bestimmungen unter Nr. 1 erst für diejenigen Monate Anwendung, welche auf den Anfangstag der Beschäftigung folgen (§. 29 Abs. 1 des Pensionsgesetzes.)

Ist die Beschäftigung des Lohnschreibers eine nur vorübergehende, so finden die Bestimmungen unter Nr. 1 erst vom stehenden Monate der Beschäftigung ab Anwendung (§. 29 Abs. 2 des Pensionsgesetzes.)

*) Centralbl. pro 1872 Seite 194.

3. Den Civil-Pensionären oder Wartegeldempfängern ist bei ihrer Annahme als Lohnschreiber zu eröffnen, daß ihre Beschäftigung nur unter den aus dieser Verfügung sich ergebenden Bedingungen erfolgen könne. Der Betrag des früheren Dienst Einkommens und der Pension oder des Wartegeldes ist durch Rückfrage bei den betreffenden Behörden festzustellen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barlhansen

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 1371.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

16) Statut der Königl. Kunst-Akademie zu Kassel.

Auf Ihren Bericht vom 24. November d. J. will Ich, unter Aufrechterhaltung des bisherigen Regulativs der Akademie der bildenden Künste in Kassel und der Abänderungen desselben, das dabei zurückfolgende Statut der Königl. Kunst-Akademie damit mit der Maßgabe hierdurch genehmigen, daß dasselbe mit dem 1. Januar l. J. in Kraft zu treten hat.

Berlin, den 4. Dezember 1885.

gez. Wilhelm.

geez. von Gopler.

An
den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Statut der Königl. Kunst-Akademie zu Kassel.

Zweck und Bestimmung der Akademie.

§. 1.

Die Kunst-Akademie zu Kassel ist eine der Förderung der bildenden Künste und dem Unterrichte in denselben gewidmete Anstalt. Sie bezweckt in letzterer Eigenschaft die allseitige Ausbildung ihrer Schüler in den Hauptzweigen der bildenden Künste und ihrer Hilfszweigen, sowie der Vorbildung zur selbständigen Ausübung dieser Künste.

Aufsicht und Leitung.

§. 2.

Die Akademie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau sibt jedoch als Kurator derselben diejenigen Aufsichtsrechte und Befugnisse an, welche ihm durch dieses Statut sowie durch die vom Minister zu erlassende Instruktion übertragen werden.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalt liegt einem Direktor ob.

Der Kurator.

§. 3.

Der Kurator (§. 2) ist der nächste Vorgesetzte des Akademiedirektors und über diesem der Vorgesetzte der sonstigen Lehrer und Beamten der Akademie.

In schleunigen keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten der Akademie, welche der Genehmigung des Ministers bedürfen, darf der Kurator vorläufige Entscheidung treffen.

Die von dem Direktor an den Minister zu erstattenden Berichte gehen durch die Hand des Kurators.

Der Kurator hat die Befugnis, dem Direktor, den Lehrern und den Beamten der Akademie, und zwar dem Direktor und den Lehrern ohne Einrechnung der Ferien (§. 8) Urlaub bis zu sechs Wochen zu ertheilen.

Der Direktor.

§. 4.

Die gesammte Verwaltung der Akademie wird nach Maßgabe dieses Statuts von dem Direktor ausgeübt, welcher auf Vorschlag des Ministers vom Könige ernannt wird.

Derselbe leitet die Angelegenheiten der Akademie und vertritt die Anstalt nach Außen, sowie den vorgesetzten Behörden gegenüber. Er führt die Aufsicht über den gesammten Unterricht, über die Gebäude und die Sammlungen derselben und überwacht die Ausführung der für die Anstalt getroffenen Bestimmungen.

Der Direktor ist der nächste Vorgesetzte der Lehrer und Beamten der Akademie, welche den dienstlichen Weisungen desselben Folge zu leisten haben.

Den Lehrern und Beamten der Akademie kann der Direktor bis zu einer Woche Urlaub ertheilen.

Der Direktor selbst bedarf zu einer Abwesenheit von Kassels bis zur Dauer einer Woche keines Urlaubes; derselbe hat aber hier von jedesmal dem Kurator Anzeige zu machen. In Verhinderungsfällen wird der Direktor durch einen vom Kurator zu bezeichnenden ordentlichen Lehrer der Anstalt vertreten.

Der Direktor verfügt, soweit nicht dem Lehrer-Kollegium eine Mitwirkung zusteht (§. 13) über die Mittel der Akademie nach Maßgabe der Bestimmungen des Stats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Von den Lehrern.

§. 5.

Die ordentlichen Lehrer der Anstalt werden nach Anhörung des Direktors auf Vorschlag des Kurators durch den Minister angestellt.

Die Hilfslehrer werden von dem Direktor unter Zustimmung des Kurators auf Räumigung angenommen.

Die Lehrer sind neben ihren regelmäßigen Amtspflichten verbunden, nach Anordnung des Direktors die einstweilige Vertretung zu übernehmen, wenn andere Lehrer an der Ertheilung des Unterrichtes behindert oder Lehrerstellen zeitweilig unbesetzt sind.

Das Lehrer-Kollegium.

§. 6.

Die Gesamtheit der an der Anstalt thätigen Lehrer bildet das Lehrer-Kollegium. Dasselbe hat dem Direktor seinen Beirath zu gewähren und insbesondere in den in diesem Statute bezeichneten Fällen (§§. 9, 10, 11, 13, 14, 15) Beschlüsse zu fassen.

Das Lehrer-Kollegium tritt, so oft erforderlich, auf Einladung des Direktors zusammen.

Der Direktor ist zur Berufung des Lehrer-Kollegiums verpflichtet, wenn die Hälfte der ordentlichen Lehrer dieses unter gehöriger Begründung und Mittheilung der Berathungsgegenstände beantragt.

Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, in den Versammlungen des Lehrer-Kollegiums selbständige, die Akademie betreffende Anträge zu stellen.

Stimmberechtigt im Lehrer-Kollegium sind der Direktor und die ordentlichen Lehrer, bezw. die vom Minister oder dem Kurator mit der Wahrnehmung einer ordentlichen Lehrerstelle beauftragten Hilfslehrer.

Das Lehrer-Kollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Die Ausführung solcher Beschlüsse, welche dem Direktor Bedenken erregen, kann er bis zum Eintreffen der von ihm unter Beifügung des Protokolles einzuholenden Entscheidung des Kurators bezw. des Ministers aussetzen.

Ueber die Sitzungen des Lehrer-Kollegiums wird ein, den Gang der Verhandlungen enthaltendes Protokoll aufgenommen,

welches von dem Direktor und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Lehrer-Ateliers.

§. 7.

Der Direktor, die ordentlichen Lehrer und, soweit der Raum reicht, nach Bestimmung des Direktors, die Hilfslehrer, sollen ihre Ateliers womöglich in dem Gebäude der Akademie haben.

Dauer des Unterrichtes.

§. 8.

Das Schuljahr der Akademie beginnt am 1. Oktober und endigt 10 Wochen vor dem 1. Oktober des folgenden Jahres.

Innerhalb des Schuljahres finden Ferien statt vom 24. Dezember bis zum 6. Januar, vom Palmsonntage bis zum Sonntage nach Ostern und während der Pfingstwoche.

Eintheilung des Unterrichtes.

§. 9.

Der Unterricht in der Akademie findet theils in der Form des Klassen-Unterrichtes, theils in der Form des Atelier-Unterrichtes statt.

Die näheren Feststellungen über die Gliederung in Abtheilungen und Klassen, über die Ertheilung des Unterrichtes in denselben, sowie über Ertheilung des Unterrichtes in den Hilfswissenschaften und deren Vertheilung auf die einzelnen Abtheilungen und Klassen werden durch einen Lehrplan getroffen, welchen der Direktor gemeinschaftlich mit dem Lehrer-Kollegium aufzustellen und dem Minister zur Genehmigung vorzulegen hat.

Abänderungen dieses Lehrplanes bedürfen derselben Genehmigung.

Auf Grund des Lehrplanes wird in gleicher Weise alljährlich ein Stundenplan aufgestellt, und 4 Wochen vor dem Beginne des Schuljahres dem Kurator vorgelegt.

Von den Schülern.

§. 10.

Ueber den Eintritt in die unterste Abtheilung der Akademie befindet der Direktor auf Grund des ihm zu führenden Nachweises der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, sowie bei Minderjährigen des Nachweises der Einwilligung der Eltern oder des Vormundes.

Das Gleiche gilt in Betreff der Aufnahme von Ausländern, Damen und Hospitanten.

Ueber die Aufnahme solcher Schüler, welche in eine der höheren Abtheilungen neu aufgenommen zu werden wünschen, befindet das Lehrer-Kollegium auf Grund vorzulegender Zeugnisse oder nach Abnahme einer Prüfung über die Fertigkeiten und die Begabung des Betreffenden.

Die Aufnahme kann auch probeweise auf längstens 6 Monate gewährt werden.

Jeder in die Akademie aufgenommene Schüler wird auf Grund des vom Direktor auszustellenden Aufnahmecheines durch den Sekretär in das Buch der Anstalt eingetragen und erhält ein Exemplar der Pensordnung zur Beachtung ausgehändigt.

Bei der ersten Aufnahme eines Schülers in eine der höheren Abtheilungen oder Klassen der Akademie ist eine Immatrikulationsgebühr zu entrichten.

Versezung.

§. 11.

Das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse oder Abtheilung erfolgt auf Beschluß des Lehrer-Kollegiums.

Beim Aufsteigen in die Atelier-Abtheilung hat der Schüler besonders den Nachweis zu liefern, daß er die erforderlichen Kenntnisse in den wissenschaftlichen Hilfsfächern erworben hat.

Honorar.

§. 12.

Die Höhe der Immatrikulationsgebühr, sowie des in vierteljährlicher Vorauszahlung zu entrichtenden Unterrichts-Honorars wird vom Minister festgesetzt.

Die Söhne von Lehrern der Akademie sind zu unentgeltlicher Theilnahme an dem gesammten Unterrichte berechtigt.

Unterstützungen.

§. 13.

Die Unterstützungen, welche die Akademie ihren Schülern gewährt, bestehen:

a. in freiem Unterrichte für solche Schüler, welche vorzüglich begabt erscheinen und auch sonst der Unterstützung würdig und beständig sind.

b. in Geldstipendien für solche Schüler, welche sich durch Bezeichnung und Fleiß besonders hervorthun.

Bewilligungen ersterer Art erfolgen nach Maßgabe des Etats auf Beschluß des Lehrer-Kollegiums, Bewilligungen letzterer Art sind auf gleichen Beschluß vom Direktor bei dem Minister zu beantragen.

Die bewilligten Unterstützungen werden zurückgezogen, wenn der Unterstützte durch Mangel an Fleiß oder durch schlechtes Betragen der Vergünstigung sich unwürdig macht. Ueber die Entscheidung entscheidet das Lehrer-Kollegium, dessen Beschlüsse in Anwendung der zu gewährenden Geldstipendien der Genehmigung des Ministers bedürfen.

Entlassung.

§. 14.

Der Besuch des Atelier-Unterrichtes ist auf drei Jahre bemessen. Wünscht ein Schüler an dem Atelier-Unterrichte länger Theil zu nehmen, so bedarf es eines besonderen Antrages, welchen der Direktor auf Grund eines Beschlusses des Lehrer-Kollegiums beim Minister zu stellen hat.

Schüler, welche nach dreijährigem Besuche einer der unteren Abtheilungen die Reife für die nächst höhere nicht erlangt haben, sind vom weiteren Besuche der Akademie auszuschließen.

Außerdem können durch Beschluß des Lehrer-Kollegiums solche Schüler aus der Anstalt entlassen werden, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiß keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichtes gewähren.

Schüler, welche sich unsittlich verhalten, den Unterricht unregelmäßig besuchen oder den Befehlen der Anstalt, bezw. den Befehlen der Lehrer oder des Direktors wiederholt entgegen handeln, können durch Beschluß des Lehrer-Kollegiums von der Anstalt ausgeschlossen werden.

Zeugnisse.

§. 15.

Jeder die Anstalt verlassende Schüler kann ein Abgangs-Zeugnis über seine Befähigung, seine Ausbildung und sein Betragen verlangen, welches durch Beschluß des Lehrer-Kollegiums festgesetzt und vom Direktor ausgefertigt wird.

Meisterschüler.

§. 16.

Schülern, welche die oberste Abtheilung der Akademie mit Erfolg durchgemacht haben — Meisterschülern — können Arbeitsplätze in den Gebäuden der Akademie, soweit der Raum dies gestattet, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs überlassen werden. Die Entscheidung hierüber ist Sache des Direktors.

Für das Atelier ist ein besonderes Honorar zu entrichten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministers.

Beamte der Akademie.

§. 17.

1. Der Sekretär der Akademie wird vom Direktor mit Genehmigung des Kurators auf Widerruf angenommen.

Denselben liegen unter Aufsicht des Direktors die laufenden schriftlichen Arbeiten und die Inspektions-Geschäfte der Akademie ob.

Des Näheren wird der Geschäftsumfang des Sekretärs durch eine vom Direktor mit Genehmigung des Kurators zu erlassende Instruktion geregelt.

2. Die Geschäfte des Bibliothekars, dessen Aufsicht die Bibliothek und die Sammlungen der Akademie unterstellt sind und welcher für die Beobachtung der für die Benutzung dieser Sammlungen erlassenen Reglements Sorge zu tragen hat, werden, so lange nicht ein besonderer Beamter für dieselben angestellt ist, einem der ordentlichen Lehrer vom Direktor mit Genehmigung des Kurators widerruflich übertragen.

3. Die Geschäfte des Rendanten werden von einem vom Kurator widerruflich anzunehmenden Beamten wahrgenommen.

Derselbe führt die gesammte Kassenverwaltung der Anstalt und fungirt zugleich als Registrator.

Die Obliegenheiten des Rendanten werden im Einzelnen durch eine vom Kurator zu erlassende Instruktion geregelt.

4. Der Akademiedienner, welcher vom Direktor mit Genehmigung des Kurators auf Kündigung angestellt wird, hat die Boten- und Kastellans-Geschäfte zu besorgen.

Die Obliegenheiten desselben werden durch eine vom Direktor mit Genehmigung des Kurators zu erlassende Instruktion näher festgesetzt.

Sammlungen der Akademie.

§. 18.

Die Benutzung der Sammlungen sowie der Bibliothek der Akademie ist den Schülern der Anstalt unter Aufsicht der Lehrer gestattet. Der Direktor kann auch anderen Personen die Benutzung erlauben unter besonderer Vorschrift gewähren.

Hausordnung.

§. 19.

Eine von dem Direktor mit Genehmigung des Kurators zu erlassende, an geeigneter Stelle des Akademie-Gebäudes durch Anschlag bekannt zu machende Hausordnung regelt die Disziplin innerhalb des Anstalts-Gebäudes.

Ausstellungen.

§. 20.

Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schüler-Arbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist.

Auch soll auf Veranstaltung solcher Ausstellungen Bedacht genommen werden, in welchen die Werke der Lehrer der Akademie, wie anderer Künstler öffentlich vorgeführt werden.

17) Allerhöchster Erlaß betreffend das Statut für die
Königliche Bibliothek zu Berlin.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen:
haben beschlossen, der Königlichen Bibliothek zu Berlin das nach-
folgende Statut zu verleihen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bibliothek hat die Aufgabe, in möglichster Vollständigkeit
die deutsche und in angemessener Auswahl auch die ausländische
Literatur zu sammeln, dieselbe geordnet aufzubewahren und der
allgemeinen Benutzung zugänglich zu machen.

§. 2.

Die Bibliothek zerfällt in zwei Abtheilungen: eine Abtheilung
für Druckschriften und eine Abtheilung für Handschriften.

§. 3.

Die Bibliothek ist Unserem Minister der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet.

Derselbe erläßt die Geschäftsinstruktion für das Kuratorium
und nach Anhörung des letzteren die Dienstanweisungen für den
General-Direktor und für die Abtheilungs-Direktoren.

II. Das Kuratorium.

§. 4.

Das Kuratorium besteht aus:

1. dem Vorsitzenden, dessen Ernennung Wir Uns vorbehalten;
2—5. vier durch den Minister auf eine dreijährige Zeitdauer
zu berufenden Mitgliedern, von welchen der Regel nach zwei
den Gelehrtenkreisen Berlins zu entnehmen sind;

6. dem General-Direktor;

außerdem für die Beschlußnahme über die im §. 8 zu 1
und 2 bezeichneten Angelegenheiten sowie für die Fest-
stellung der Benutzungs-Ordnung (§. 6):

7—8. aus zwei durch den Minister auf eine dreijährige Zeit-
dauer, und zwar der Regel nach aus den Gelehrtenkreisen
außerhalb Berlins zu berufenden Mitgliedern.

Der Minister bestellt aus der Mitte des Kuratoriums den
Stellvertreter des Vorsitzenden.

§. 5.

Dem Kuratorium liegt es ob, die Interessen der Bibliothek
überall wahrzunehmen und nach besten Kräften Sorge dafür zu
tragen, daß dieselbe stets auf der Höhe ihrer Bestimmung erhalten
bleibt.

§. 6.

Das Kuratorium erläßt unter Genehmigung des Ministers die Bibliothek-Ordnung (§. 21), die Benutzungs-Ordnung (§. 22) und die Dienstabweisungen für die Beamten mit Ausnahme des General-Direktors und der Abtheilungs-Direktoren (§. 3 Abs. 2).

§. 7.

Das Kuratorium führt die Aufsicht über die Verwaltung der Bibliothek und stellt die Grundsätze fest, nach welchen dieselbe zu erfolgen hat.

Ein unmittelbares Eingreifen in den Gang der Geschäfte steht dem Kuratorium nicht zu.

§. 8.

Der Bestätigung des Kuratoriums unterliegen:

1. der von dem General-Direktor für jedes Etatsjahr aufzustellende allgemeine Anschaffungsplan;
2. die Vertheilung der etatsmäßigen Fonds auf die beiden Abtheilungen;
3. alle Maßnahmen des General-Direktors, welche auf eine wesentliche Umgestaltung des Systemes der Katalogisirung gerichtet sind;
4. die Vorbereitung von eingreifenden baulichen Veränderungen;
5. alle wichtigeren Vereinbarungen, welche sich auf die geschäftlichen Beziehungen der Bibliothek zu anderen Bibliotheken und Instituten beziehen;
6. die Veranstaltung von litterarischen Unternehmungen seitens der Bibliothek.

§. 9.

Das Kuratorium ist das begutachtende Organ in allen Angelegenheiten der Bibliothek, welche ihm zu diesem Zwecke von dem Minister zugewiesen werden.

Die Berichte des General-Direktors an den Minister sind, abgesehen von Fällen besonderer Dringlichkeit, durch Vermittelung des Kuratoriums einzureichen, welches dieselben mit den geeignet erscheinenden Bemerkungen vorlegt.

§. 10.

Seine ordentlichen Sitzungen hält das Kuratorium alle vier bis sechs Wochen nach näherer Bestimmung der Geschäftsinstruktion. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis berufen.

§. 11.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende oder sein Vertreter den Ausschlag.

III. Die Beamten.

§. 12.

Die wissenschaftliche, technische und administrative Leitung der Bibliothek steht dem General-Direktor zu. Er ist allen übrigen Beamten vorgeeet und nimmt bezüglich der Disziplin über dieselben die Stellung des Vorstandes einer Provinzial-Behörde ein.

§. 13.

Der General-Direktor verwaltet sein Amt nach Maßgabe dieses Statutes, der Dienstanweisung (§. 3 Abs. 2) und der Beschlüsse des Kuratoriums (§§. 7 und 8).

§. 14.

Die Vertretung des General-Direktors in Verhinderungsfällen wird durch den Minister geregelt.

§. 15.

Jede der beiden Abtheilungen (§. 2) erhält einen Direktor. Der General-Direktor kann zugleich zum Direktor einer Abtheilung ernannt werden.

§. 16.

Die Direktoren sind für die pünktliche und ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte innerhalb ihrer Abtheilung verantwortlich. Sie haben über die in der Abtheilung beschäftigten Beamten und das dajelbst sonst noch verwendete Personal die nächste Aufsicht zu führen und vorkommende Unregelmäßigkeiten sofort zur Kenntnis des General-Direktors zu bringen.

§. 17.

Besondere Sorgfalt haben die Direktoren der Bervollständigung der zu ihrer Abtheilung gehörigen Sammlungen sowie der Fortführung und Verbesserung der Kataloge und Zugangsverzeichnisse zu widmen.

§. 18.

Im Uebrigen verwalten die Direktoren ihr Amt nach Maßgabe der Dienstanweisung (§. 3 Abs. 2) und nach den Anordnungen des General-Direktors.

§. 19.

Ueber die Vertretung der Direktoren in Verhinderungsfällen trifft der General-Direktor Bestimmung.

§. 20.

Die Ernennung des General-Direktors und der Direktoren bleibt uns vorbehalten. Von den übrigen Beamten der Bibliothek

werden die Bibliothekare, Kustoden, Hilfskustoden und Sekretäre durch den Minister ernannt, während die Annahme der Assistenten und Volontäre sowie die Anstellung der Unterbeamten durch den General-Direktor erfolgt.

IV. Der innere Dienst und die Benutzung.

§. 21.

Der innere Dienst der Bibliothek wird durch eine besondere Bibliothek-Ordnung (§. 6) geregelt.

In derselben ist vorzusehen, daß der General-Direktor der Regel nach alle vierzehn Tage die Direktoren und von den übrigen Beamten diejenigen, deren Zuziehung er im einzelnen Falle für zweckdienlich erachtet, zu gemeinsamen Konferenzen behufs Berathung wichtigerer Bibliothek-Angelegenheiten zu berufen hat.

Ist der General-Direktor zugleich Direktor einer Abtheilung, so ist jedesmal der älteste Bibliothekar dieser Abtheilung zu den gemeinsamen Konferenzen zuzuziehen.

§. 22.

Die Benutzung der Bibliothek geschieht im Allgemeinen:

1. durch Besuch der Lesezimmer;
2. durch Entlehnung von Druck- oder Handschriften.

Die näheren Vorschriften darüber werden durch eine besondere Benutzungs-Ordnung (§. 6) festgestellt.

In derselben ist auf möglichste Erleichterung der Benutzung Bedacht zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und

beigedrucktem Königlichem Insigne
gegeben Berlin den 16. November 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

von Götter.

18) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker im Jahre 1885.

(Centralbl. pro 1885 Seite 158 und Seite 310.)

Das diesjährige Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendium für Komponisten ist dem Studirenden der Musik, Georg Stolzenberg, Schüler der Meisterschule des Professors Bargiel, hieselbst, und dasjenige für ausübende Tonkünstler der bisherigen Schülerin der hiesigen königlichen Hochschule für Musik, Fräulein Gabriele Wietrowetz aus Graz, verliehen worden.

Unter den Bewerbern um das letztere Stipendium verdient Fräulein Marie Rette aus Rageburg, eine frühere Schülerin der genannten Hochschule für Musik, ehrenvolle Erwähnung.

Kleinere Stipendien aus den Reservebeträgen der Stiftung sind der Schülerin der hiesigen Neuen Akademie der Kunst, Fräulein Ida Beckmann aus Daderborn, und den Schülerinnen der Königlichen Hochschule für Musik hieselbst, Fräulein Margarethe Will und Fräulein Fanny Richter zuerkannt worden.

Berlin, den 16. Oktober 1885.

Das Kuratorium
für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-
Staats-Stipendien für Musiker.
Joachim. Kadecke. Bargetel.

Bekanntmachung.

19) Stipendien-Verleihung bei der Adolf-Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer.

(Centralbl. pro 1885 Seite 482 Nr. 119.)

Das bei der Adolf-Ginsberg-Stiftung für das Jahr 1885/86 ausgeschriebene Stipendium ist zufolge Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums dieser Stiftung in Nr. 304 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 29. Dezember 1885 durch Beschluß des Kuratoriums

dem Maler Ludwig Noster zu Friedeberg in der Newmark und

dem Maler Viktor Freudemann zu Berlin zum Betrage von je 1250 Mark verliehen worden.

20) Bestätigung der Prorektor-Wahl bei der Universität zu Königsberg.

(Centralbl. pro 1885 Seite 332 Nr. 66.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 11. Februar 1886 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Walter in der philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg i. Pr. zum Prorektor dieser Universität für das Studienjahr Ostern 1886/87 bestätigt.

21) Erhebung von Auditoriengeldern.

Berlin, den 30. Oktober 1885.

Auf den gefälligen Bericht vom 22. Oktober d. J., betreffend die Erhebung von Auditoriengeldern, erkläre ich mich mit den in

Ausführung meines Circular-Erlasses vom 15. Oktober d. S. (U. I. 4127) getroffenen Anordnungen vollständig einverstanden und bestimmte demzufolge:

1. Der Erhebung von Auditoriengeldern unterliegen alle Vorlesungen im weitesten Sinne, für welche überhaupt eine Anmeldung auf der Quästur zu erfolgen hat.

2. Ob eine Vorlesung in Universitäts- oder anderen Räumen gehalten wird, macht für die Erhebung des Auditoriengeldes keinen Unterschied.

3. Wird eine an sich entgeltliche Vorlesung repetendo belegt und fällt demzufolge die Honorarzahlgung fort, so wird ihrem allgemeinen Charakter entsprechend ein Auditoriengeld von 50 Pf. erhoben.

4. Eine Nachforderung des Auditoriengeldes für diejenigen Vorlesungen des gegenwärtigen Wintersemesters, welche bereits vor Zustellung meines Erlasses vom 15. Oktober d. S. an die Quästur belegt worden sind, oder für welche bei der Anmeldung irrtümlich ein Auditoriengeld bisher nicht erhoben ist, findet nicht statt.

An

das königliche Universitäts-Kuratorium zu R.

Abchrift erhält das königliche Universitäts-Kuratorium im Verfolge meines Circular-Erlasses vom 15. Oktober d. S. (U. I. 4127) zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

von Gossler.

An

die kammerrathlichen übrigen königlichen Universitäts-Kuratoren und Herren Kuratoren.

U. I. 4709.

22) Zulassung von Studirenden der Medizin zur vorläufigen Annahme von Vorlesungen ohne Vorlage der Anmeldungsbücher.

Berlin, den 20. November 1885.

Es ist häufig vorgekommen, daß Studirende der Medizin, von welchen Gesuche um Anrechnung nicht medizinischer Semester auf die behufs Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit noch zur Entscheidung vorlagen, bei Beginn eines neuen Semesters die Rückgabe ihrer Anmeldungsbücher zum Zwecke der Belegung weiterer Vorlesungen beantragt haben.

Da indes die Anmeldungsbücher vor Entscheidung über die Anrechnungsgesuche hier oder im Reichskanzleramte nicht entbehrt

werden können, so eruche ich Ew. rc. ergebenst, zur Vermeidung fernerer Anträge beregter Art die Quästur gefälligst anzuweisen, künftighin in den vorgedachten Fällen die Anmeldungen vorläufig auf einem besonderen Bogen entgegenzunehmen und erst später, nachdem die Anmeldebücher wieder zurückgelangt sind, in diese die erforderlichen Eintragungen zu bewirken.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Herren Universitäts-Kuratoren
und die Königl. Universitäts-Kuratorien.
U. I. 10052. M. 8380.

23) Verwendung der bei den ärztlichen Vorprüfungen
verfallenden Gebühren.

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Aus den Berichten, welche mir in Folge meines Erlasses vom 29. Dezember v. J. — U. I. 9571 M. 9167 — betreffend die Verwendung der bei den ärztlichen Vorprüfungen verfallenden Gebühren, erstattet sind, habe ich entnommen, daß die Fälle, in welchen Studierende gemäß §. 4 Absatz 2 der vorärztlichen Prüfungs-Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrages verlustig gehen, nur selten vorkommen. Mit Rücksicht darauf will ich einstweilen von specielleren Anordnungen bezüglich dieses Gegenstandes absehen und mich zur Ausführung des §. 10 Absatz 4 der angeführten Bekanntmachung auf die Bestimmung beschränken, daß die Verfügung über die verfallenen Gebühren den Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung zustehen soll.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Eucanus.

An
die sämtlichen Königl. Herren Universitäts-Kuratoren rc.
U. I. 10205. M. 8611.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

24) Nachtrags-Verzeichnis höherer Unterrichtsanstalten.

(Centralbl. pro 1885 Seite 501 und Seite 523.)

Bekanntmachung*).

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 23. April d. J. (S. 171) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Behrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

Provinz Pommern.

1. Das Gymnasium zu Garz a. d. Oder (bisher Progymnasium, B. a. I. 8 des Verzeichnisses vom 23. April d. J., S. 171).
Direktor: Dr. Biß.

Provinz Hannover.

2. Das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (bisher verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst, A. a. I. 182 a. a. D.).
Direktor: Dr. H o p e.

b. Real-Gymnasien.

Provinz Hannover.

Das Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim (bisher Real-Gymnasium, verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst, A. b. I. 59 a. a. D.). Direktor: K a l c h o f f.

*) Diese Bekanntmachung ist veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1885 Nr. 47 Seite 519.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt, und sind die Namen der Direktoren hier zugefügt worden.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unt. Berw...

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

b. Realschulen.

Provinz Schleswig-Holstein.

† 1. Die Realschule zu Ottenen. Direktor: —

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Zöglinge, welche im Oftertermine 1885 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Provinz Hessen-Nassau.

† 2. Die Realschule zu Wiesbaden (bisher Ober-Realschule, A. c. I. 11 a. a. D.). Direktor: z. Z. unbesetzt.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Westpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Culm (bisher unter C. a. aa. I. 2 a. a. D.). Rektor: Dabel.

Provinz Sachsen.

2. Das Real-Progymnasium zu Langensalza (bisher unter C. a. aa. I. 10 a. a. D.). Rektor: Dr. Ulrich.

3. Das Real-Progymnasium zu Schönebeck (bisher Realschule, B. b. I. 1 a. a. D.). Direktor: Dr. Bölcker.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermine 1885.

Provinz Hessen-Nassau.

4. Das Real-Progymnasium zu Ems (bisher unter C. a. aa. I. 18 a. a. D.). Rektor: Wagner.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Rheinprovinz.

† 1. Die höhere Bürgerschule zu Bonn (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 67 a. a. D.). Rektor: Dr. Hölscher.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermine 1885.

Hohenzollern'sche Lande.

† 2. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen (bisher Real-Progymnasium, C. a. aa. I. 24 a. a. D.). Rektor: Dr. Thele.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Herbsttermine 1885.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel (D. I. 1 a. a. D.)¹⁾.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: G. d.

Bekanntmachung²⁾.

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

1. dem Knaben-Institute des Dr. Rünkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Rünkler und Dr. Burkart) zu Diebrich,

+ 2. der katholischen Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Eoben zu Kemperhof bei Koblenz, ist provisorisch, und zwar der unter Ziffer 2 aufgeführten Anstalt nur bis einschließlich zum Oftertermine 1887, gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der den Anstalten unter 2 und 4 verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche die zum Oftertermine 1885 abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: G. d.

¹⁾ Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. (Vorbedingung der Zulassung zu dieser Prüfung ist die Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Real-Gymnasiums.)

²⁾ Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

³⁾ Diese Bekanntmachung ist veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1885 Nr. 47 Seite 521.

Es werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unt. Verw.

25) Benutzung der Aulen höherer Lehranstalten zu anderen als Anstaltszwecken.

Berlin, den 8. Juli 1885.

Auf den Bericht vom 8. Juni d. J. beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, dafür Vorjorge zu treffen, daß durch

Die Ueberlassung der Aulen der höheren Lehranstalten Seiner Bezirkes zu anderen als Anstaltszwecken den Gewerbetreibenden der betreffenden Städte nicht eine schädigende Konkurrenz bereitet wird. Es sind daher musikalische und andere ähnliche Aufführungen in den Aulen in der Regel nur dann zu gestatten, wenn ein Entree nicht oder nur zu einem wohlthätigen Zwecke erhoben wird, so daß namentlich dem Unternehmer und den hauptsächlich Mitwirkenden kein pekuniärer Vortheil daraus erwächst. In etwaigen Ausnahmefällen wird die Benutzung der Aulen nur gegen Zahlung einer Entschädigung zu gestatten sein, welche nicht unerheblich über die für die theuersten Lokalitäten der Stadt zu zahlende Miete hinausgeht. Für solche Fälle ist die Genehmigung zur Benutzung der Aulen von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Selbst zu ertheilen.

In diesem Sinne hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium eine Modifikation Seiner Cirkular-Befugung vom 22. Januar 1883 eintreten zu lassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gossler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 6794.

26) Einrichtung der Wechselcöten bei den höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 27. November 1885.

(Auszug.)

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, betreffend die Durchführung der Wechselcöten-Einrichtung an dem dortigen Realgymnasium, habe ich Folgendes zu erwidern.

Die Berufung des dortigen Magistrats auf die Cirkular-Befugung vom 31. März 1882,*) daß durch dieselbe die Einführung der Jahreskurse und der Wechselcöten bei großen Anstalten verlangt sei, ist nach Form und Inhalt unrichtig. Durch die angezogene Cirkular-Befugung ist die strenge Einhaltung der Jahreskurse und der Jahresbefugungen als unerläßliche Voraussetzung für eine zweckmäßige Ausführung der mit derselben veröffentlichten revidirten Lehrpläne vorgeschrieben. Ueber Wechselcöten enthält die angezogene Cirkular-Befugung keinerlei Vorschrift, vielmehr sind dieselben nur als eine thatsächliche Einrichtung in dem Sinne erwähnt, daß im Falle ihres Bestehens die Jahreskurse nicht ausschließlich von Ostern zu Ostern reichen. Auch durch keine andere Befugung ist die Einrichtung von Wechselcöten bei größeren Anstalten erfordert oder auch nur dringend empfohlen worden; vielmehr ist diese seit längerer Zeit an manchen umfassenden Anstalten der östlichen Pro-

*) Centrbl. pro 1882 Seite 234.

dingen bestehende Einrichtung (Biese I. S. 80) seit der unter dem 31. März 1882 erfolgten strengen Durchführung der Jahreskurse und Jahresversetzungen nur unter der Bedingung zugelassen und genehmigt worden, daß durch dieselben dem Grundsatz der Jahresläufe und Jahresversetzungen kein erheblicher Eintrag geschehe. Zur Erfüllung dieser Bedingung ist erforderlich, wie unter anderem in der Verfügung vom 23. September 1882 dargelegt ist, daß die Theilung der Klassen in Wechselcöten wenigstens bis Untersecunda einschließlich aufwärts reiche. Die Einrichtung der Wechselcöten ist daher nur zulässig bei Anstalten, deren dauernde Frequenz die Theilung bis Untersecunda einschließlich nothwendig oder wünschenswerth macht; Anstalten, deren Frequenz nicht so weit aufwärts oder nicht dauernd die Klassentheilungen erfordert, haben auf die Einrichtung von Wechselcöten zu verzichten, und mit der Einrichtung von Wechselcöten in den unteren Klassen wird als unabwiesliche Konsequenz die Verpflichtung übernommen, dieselbe bis zur Untersecunda einschließlich zu erstrecken. Demgemäß ist durch den Erlaß vom 28. Dezember 1882 der Fortbestand der an dem fraglichen Realgymnasium für die drei untersten Klassen bestehenden Einrichtung der Wechselcöten nur unter der Voraussetzung und unter der Zustimmung des dortigen Magistrats zu übernehmenden Verpflichtung genehmigt worden, daß die gleiche Einrichtung je mit dem folgenden Schuljahre auf die nächst höheren drei Jahreskurse ausgedehnt werde.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. II. 8155.

Die Erlöschung der Berechtigung zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst beim Wechsel in der Leitung der Privatanstalten.

(cfr. Centralblatt pro 1863 Seite 12 Nr. 7.)

Berlin, den 28. Dezember 1865.

Aus Anlaß eines Specialfalles bestimme ich hiermit, daß in Zukunft von jeder Aenderung in der Leitung der zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst berechtigten Privatanstalten sofort Anzeige zu machen ist, da mit einer solchen Aenderung die Berechtigung erlischt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von G o s s l e r.

An
Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 8652.

IV. Seminare, zc., Bildung der Lehrer

28) Nachrichten über die in den Jahren 1884 und 1885
stehende

(Centrl. pro 1883)

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer								3. Turnunterricht haben			
		unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	bereits erhalten			
										in einem Seminare.	anderweit.	bisher nicht erhalten.	
												I. Sum	
1.	Ostpreußen . . . (Pr. Eylau.)	1	9	8	3	3	.	.	24	21	2	1	
2.	Westpreußen . . . (Luchel.)	2	6	7	3	5	1	.	24	18	3	3	
3.	Posen (Roschin.)	3	9	3	5	3	1	.	24	19	3	2	
4.	Schlesien (Stetnau.)	4	9	8	1	1	.	.	23	20	1	2	
5.	Westfalen (Soest.)	.	4	5	6	3	1	1	20	16	3	1	
6.	Rheinprovinz . . . (Mettmann.)	5	9	2	6	3	.	.	25	16	2	7	
	Summen	15	46	33	24	18	3	1	140	110	14	16	140
													II. Sum
1.	Brandenburg . . . (Röpend.)	8	3	2	2	1	2	3	21	15	.	6	
2.	Pommern (Bortz.)	1	5	4	2	5	1	1	19	9	2	8	
3.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	1	2	5	7	5	3	.	23	10	4	9	
4.	Hannover (Alfeld.)	3	12	5	.	3	1	.	24	20	.	4	
5.	Hessen-Rassau . . . (Schlüchtern.)	1	6	7	3	2	4	1	24	14	.	10	
	Summen	14	28	23	14	16	11	5	111	68	6	37	111

und deren persönliche Verhältnisse.

abgehaltenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte Volksschullehrer.

(Seite 578 Nr. 155.)

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kurses.					6. Außerdem haben die Teilnehmer	
bereits ertheilt und zwar		bisher nicht ertheilt.	Freiübungen.	Übungen mit Handgeräthen.	Geräth- und Gerüst-Übungen.	Instruktion (Theorie).	zusammen.	bei dem Turnunterricht von Schülern hospitirt	Sehrübungen selbst ab- gehalten. Stunden.
nur in Freiübungen.	einen vollen Turn- unterricht.								

Jahre 1884.

4	20	.	24	16	36	24	100	5	4	
10	9	5	24	10	30	20	84	10	je 3	
16	4	4	34	11	26	22	98	15	11	
8	15	.	24	8	56	24	112	2	12	
14	4	2	28	16	24	24	92	5	7	
8	16	1	26	12	34	24	96	.	8	
50	68	12								
								140		

Jahre 1885.

9	2	10	40	20	34	26	120	2	8	
14	5	.	32	10	32	18	92	6	²⁴ / ₄	
4	13	6	24	24	32	24	104	32	8	
14	5	5	15	18	42	21	96	2	8	
9	14	1	25	9	26	20	80	2	26	
50	39	22								
								111		

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	7. Es sind während des Kurses		8. An dem Kurses haben theilgenommen				Am Ref. am Unterricht; und		
		Turnspiele vorgenommen worden mal	Turnfahrten unternommen worden mal	mit sehr gutem Erfolge.	mit gutem	mit genügendem	ohne genügenden Erfolg.	Am Anfange des Kurses		
								Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für alle.
									Am Ref. am Unterricht; und	

I. 3m										
1.	Ostpreußen . . . (Pr. Gplau.)	4	8	.	13	11	.	0	9	3,4
2.	Westpreußen . . . (Luchel.)	20 Stunden	4	.	13	9	2	0	8	3½
3.	Posen (Koschmin.)	7	8	4	14	6	.	1	9	4,3
4.	Schlesien (Steinau.)	8	5	3	14	6	.	0	12	6
5.	Westfalen (Eosel.)	24	.	4	9	7	.	1	5	3
6.	Rheinprovinz . . . (Reitmann.)	6	4	7	15	8	.	0	11	5,4
Summen				18	78	42	2			
140										

II. 3m										
1.	Brandenburg . . . (Röpentz.)	.	8	.	14	7	.	0	10	5
2.	Pommern (Pyritz.)	10	6	3	7	9	.	1	8	4,6
3.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	6	2	4	16	8	.	0	5	2
4.	Hannover (Wilsfeld.)	10	5	8	10	6	.	0	9	4
5.	Hessen-Nassau . . . (Schlüchtern.)	3	1	2	18	4	.	0	6	3
Summen				17	65	29	.			
111										

9.

Leistungsermittlungen.

Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b.						c.					
			Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken.						Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprung- brett, von 5 zu 5 Centimeter, gerechnet.					
Am Ende des Kurses.			am Anfange des Kurses.			am Ende des Kurses.			am Anfange des Kurses.			am Ende des Kurses.		
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
Jahre 1884.														
2	13	7,7	0	9	3,7	0,5	12	6,5	60	95	77	70	115	86,5
2	13	7 ³ / ₄	0	12	4 ¹ / ₂	2	14	8	0	105	80 ⁵ / ₆	60	115	92 ¹ / ₂
2,5	12	6,4	0	8	2,5	4	15	7,5	60	105	80,4	70	105	86
1	13	7	0	10	5	2	16	9	65	115	90	80	120	100
3	12	6	1	5	2,5	4	14	7	50	95	78,3	65	110	86,6
1	15	8,4	0	11	4,8	2	13	8,8	70	110	89	75	115	94
Jahre 1885.														
0	12	8	0	8	3,5	0	14	7	55	90	70	55	100	75— 80
3	11	7	0	5	2,1	1	14	5,6	70	100	84,5	70	105	90,5
2	10	5,5	0	9	2	3	14	7	65	90	69	70	100	85
2	13	7	0	8	4	3	15	9	75	90	80	80	110	90
2	10	6	0	5	2,5	1	8	4,5	55	85	70	65	90	75

29) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-
Prüfung im Herbst 1885.

(Centralblatt pro 1885 Seite 540 Nr. 138.)

Berlin, den 24. Dezember 1885.

In der im Monate November 1885 zu Berlin abgehaltenen
Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur
Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Margarethe Bachhaus zu Hannover,
- 2) Hedwig Bellack, Lehrerin zu Berlin,
- 3) Margarethe Buchwald, desgleichen daselbst,
- 4) Helene Dolfuß, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 5) Martha Gärtner, Lehrerin daselbst,
- 6) Anna Güßlaff, desgleichen daselbst,
- 7) Eugenie Haberland, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 8) Anna Hartmann, desgleichen zu Magdeburg,
- 9) Olga Heyne, Lehrerin zu Berlin,
- 10) Martha Hildebrandt, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 11) Martha Ilberg, Lehrerin daselbst,
- 12) Elise Ilberg, desgleichen daselbst,
- 13) Marie Kaiser, desgleichen daselbst,
- 14) Antonie Kels, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 15) Margarethe Kersten, desgleichen daselbst,
- 16) Martha Kortensbeitzl, Lehrerin daselbst,
- 17) Elise Leitgeb, desgleichen daselbst,
- 18) Marie Meier, desgleichen daselbst,
- 19) Amalie Müller, desgleichen daselbst,
- 20) Johanna Müller, desgleichen daselbst,
- 21) Marie Nölke, desgleichen daselbst,
- 22) Elisabeth Oberbeck zu Potsdam,
- 23) Klara Pfühner, Lehrerin zu Berlin,
- 24) Anna Prochnow, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 25) Helene Puzig, Lehrerin zu Marienwerder,
- 26) Marie Schmidt, Handarbeitslehrerin zu Potsdam,
- 27) Alice Schröder, desgleichen zu Berlin,
- 28) Elisabeth Schulz, desgleichen daselbst,
- 29) Olga Solicó, Lehrerin daselbst,
- 30) Klara Stechert, desgleichen daselbst,
- 31) Hedwig Teich, desgleichen daselbst,
- 32) Agnes Völker, Klavierlehrerin daselbst,
- 33) Margarethe Weiß, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 34) Klöthilde Weitzling, Lehrerin daselbst und
- 35) Emma Weßling, Kindergärtnerin daselbst.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. IIIb. 8827.

30) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centralblatt pro 1885 Seite 208 Nr. 24.)

Berlin, den 8. Februar 1886.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeig wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden königlichen Regierung, bezw. zu Berlin bei dem königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor, Schulrath Krißinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 254.

31) Nachrichten über die Luise-Stiftung zu Berlin.

Die zum Andenken an die Königin Luise von einem Vereine durch gesammelte milde Beiträge im Jahre 1810 gegründete und am 19. Juli 1811 eröffnete Luise-Stiftung zu Berlin hat zur Aufgabe:

1. die Erziehung von Töchtern aus gebildeten Ständen, welche in dem Alter von 12 bis 15 Jahren als Pensionäre in das Institut eintreten können,
2. die unentgeltliche theoretische und praktische Ausbildung von Erzieherinnen im Alter von 18 bis 22 Jahren.

Der Lehrerinnen-Bildungsanstalt der Stiftung ist von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Verfügung vom 16. April 1877 die in den §§. 2 und 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 vorgesehene Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen auf Widerruf erteilt worden und haben seitdem die nachgenannten Zöglinge die Befähigung als Lehrerinnen für Volks-, mittlere und höhere Mädchenschulen erlangt:

- 1877 : Marie Mann aus Halle a./S.,
Helene Knittel aus Peterswalbau,
1878: Luise Hufeland aus Schlanstedt,
Emma Kleinschmidt aus Gr. Wanzleben,
Margarethe Krahnert aus Posen,
Auguste Bohnstedt aus Schleswig,
Klara Gasse aus Aurich,
Anna Hebold aus Darby,
1879: Marie Lachmann aus Bonn,
1880: Anna Trost aus Spandau,
Minna Rosat aus Nordhausen,
1881: Elisabeth von Erzebiatowsky aus Bielefeld,
Klara von Beyer aus Kalbe a./S.,
1882: Margarethe von Barfus aus Münster,
Therese Bahrendorff aus Kolberg,
Marie Böhnig aus Holzminden,
Auguste Gräßner aus Dortmund,
1883: Anna Stuckenschmidt aus Brandenburg,
Klara Pohlenz aus Alsleben,
Olga Frenzel aus Berlin,
1884: Anna Raud aus Krefeld,
Marie Jänicke aus Halberstadt,
Sophie Gräfin von Rittberg aus Meß,
1885: Gertrud Bretschneider aus Belgern,
Gabriele Michaelis aus Trachenberg in Schlef.

32) Auslegung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen
der weiblichen Handarbeiten.

(Centralbl. pro 1885 Seite 733 Nr. 204.)

Berlin, den 16. Februar 1886.

Im § 5. b. 1 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober v. J. wird zwischen der Prüfung für mittlere und höhere Mädchenschulen und derjenigen für Volksschulen unterschieden, während bezüglich der Anforderungen an die Bewerberinnen nach den §§. 7 bis 9 ein Unterschied nicht gemacht ist. Es hat dies, wie das königliche Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 25. Januar d. J. mit Recht annimmt, darin seinen Grund, daß die Unterscheidung gemäß §. 5 lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Bildung der Bewerberinnen getroffen werden soll. Die Erfahrung der Prüfungskommissionen hat nämlich gelehrt, daß einerseits in der allgemeinen Bildung der Bewerberinnen große Ungleichheit obwaltet, andererseits aber jede aus-

drückliche Vorschrift bezüglich derselben zu einem äußeren Einlernen positiver Kenntnisse führt und so das Ziel verfehlt.

An
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium zur
Nachricht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. IIIa. 10872.

33) Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1885 abgehaltenen Obstbaukursus für Elementar- und Seminarlehrer.

(Centralbl. pro 1885 Seite 339, 340 und 631.)

An dem pomologischen Institute zu Proskau, Regierungsbezirk Oppeln, ist auch während des Sommers 1885, in den Tagen vom 23. Juli bis 8. August, ein Obstbaukursus abgehalten worden, zu welchem 27 Elementarlehrer und 6 Seminarlehrer zugelassen waren. Von den ersteren gehörten 20 der Provinz Schlessien und 7 der Provinz Posen an; die Seminarlehrer vertheilten sich auf die Provinzen Brandenburg 1, Pommern 1, Schlessien 2, Sachsen 1, Hannover 1.

In dem Kursus ist folgender Stundenplan zur Ausführung gekommen.

Datum.	Stunden.	Bezeichnung des Vortrages.
Juli 23.	6—8	Chronologische Geschichte des Obstbaues.
24.	6—8	Ueber Verbreitung des Obstbaues.
25.	6—8	Desgleichen.
27.	6—8	Besprechung derjenigen Obstgehölze, welche auf natürlichem Wege vermehrt werden.
28.	8—10	Das Vermehren auf künstlichem Wege (die verschiedenen praktischen Veredelungsarten.)
29.	8—10	Ueber Lage, Boden, Bodenbearbeitung und Eintheilung der Baumschulfläche.
30.	6—8	Aussaats der Obstkerne, das Pikiren im krautartigen Zustande und das Pikiren nach der ersten Vegetationsperiode.

Datum.	Stunden.	Bezeichnung des Vortrages.
Juli 31.	6—8	Das Pflanzen der Wildlinge in den verschiedenen Verhältnissen.
August 1.	6—8	Pflege der Wildlinge; das Veredeln im Herbst.
3.	6—8	Das Veredeln im Frühjahr.
4.	8—10	Pflege der Bäumchen.
5.	8—10	Das Beschneiden der Bäumchen.
6.	6—8	Ueber die Kultur des Weinstockes.
7.	6—8	Betriebslehre und Sortenkunde.
8.	6—8	Repetition.
	8—10	} Demonstrationen und Unterweisung in allen den Obstbau betreffenden Arbeiten.
Alle	oder	
Tage	10—12	
und	und	
	4—6	

34) Unterrichtskurse für Volksschullehrer im Regierungsbezirke Köslin im Obstbau und in der Bienenzucht.

Der Herr Minister für Landwirtschaft zc. hat durch Bewilligung von Geldmitteln die Königl. Regierung zu Köslin in den Stand gesetzt, im Laufe des Jahres 1885 für Volksschullehrer ihres Verwaltungsbezirktes einen Kursus im Obstbau und einen solchen in der Bienenzucht abhalten zu lassen. Unter Bezugnahme auf frühere Mittheilungen im Centralblatte, welche über die Fortbildung von Lehrern in beiden Fächern Auskunft geben (u. A. Jahrgang 1885 Seite 339 bezüglich des Obstbaues, — Jahrgang 1885 Seite 339 und 573, Jahrgang 1872 Seite 764 bezüglich der Bienenzucht) wird nachstehend ein Auszug aus dem Berichte der Königl. Regierung abgedruckt:

Der Obstbaum-Kursus ist von dem Kunst- und Handelsgärtner N. hieselbst in der Zeit vom 12. bis 21. April 1885, der Kursus für Bienenzucht von dem Vorsteher der hiesigen Laubstummel-Anstalt, Hauptlehrer N. vom 31. August bis 5. September abgehalten worden. An jedem dieser beiden Kurse haben 10 Volksschullehrer aus verschiedenen Distrikten des Regierungsbezirktes Theil genommen. Bei der Auswahl jener Lehrer ist den Kreisinspektoren zur besonderen Pflicht gemacht worden, nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, von denen mit Grund zu erwarten sei, daß sie nicht nur mit Fleiß und Erfolg an den Unterrichtskursen Theil nehmen, sondern auch später im Kreise ihrer Kollegen und der Mitglieder ihrer Gemeinden das Interesse und Verständnis für die Gegenstände des Unterrichtes erwecken würden.

Wie die Erfahrung gelehrt, haben die betreffenden Kreis-
inspektoren unserer Instruktion in erfreulicher Weise entsprochen, denn
sowohl nach dem Zeugnisse der genannten Instrukto-
ren, als nach den mehrfach gemachten persönlichen Wahrnehmungen des Referenten
haben die zur Theilnahme an beiden Unterrichtskursen einberufenen
Volkschullehrer anerkennenswerthen Fleiß sowie ein lebhaftes Inter-
esse für die ihnen gelehrteten Gegenstände an den Tag gelegt.

Wir glauben daher mit Grund die Erwartung aussprechen zu
können, daß die abgehaltenen Unterrichtskurse zur Förderung der in
dem diesseitigen Verwaltungsbezirke noch verhältnismäßig wenig
kultivirten Obstbaum- und Bienenzucht wesentlich beitragen werden.

Was insbesondere den Kursus in der Obstbaumzucht anbelangt,
so ist den betreffenden Lehrern theoretische Anleitung zur Zuberei-
tung von Samenbeeten, Anlage von Obstbaumschulen und Veredelu-
ng von Obstbäumen nach den verschiedenen Methoden, sowie zum Obst-
baumchritte erteilt worden.

Außerdem sind jedem Theilnehmer an dem in Rede stehenden
Kursus 100 wilde Obststämmchen zugetheilt worden, um an den-
selben die verschiedenen Veredlungsmethoden praktisch auszuführen.

Als der Theilnehmer an dem fraglichen Kursus zur Theilnahme
an dem Bienenkursus im Sommer 1885 wieder hier selbst eingetrof-
fen, konnte die erfreuliche Thatsache konstatiert werden, daß es zwei
Theilnehmern gelungen war, über 80 Prozent der denselben zuge-
theilten Bildlinge mit Erfolg zu veredeln.

Der Kursus in der Bienenzucht wurde mit einer Ausstellung
der verschiedensten Bienenwohnungen eröffnet, sodann die bei der
Produktion des Honigs besonders in Betracht kommenden Theile
der Biene unter der Lupe betrachtet. Hierauf wurde zur Behand-
lung der Bienenstöcke in allen Jahreszeiten übergegangen, auch die
Behandlung der Schwärme sowie das Wandern und Wintern der
Bienen gelehrt, endlich auch die Behandlung von Wachs und Honig
demonstrirt. Zu diesem Zwecke wurde auch ein Ausflug in eine
benachbarte Ortschaft gemacht und die hier vorhandenen, muster-
giltigen Bienenhäuser gezeigt und erklärt.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht unerwähnt lassen, daß
der Betrieb der Bienenzucht in neuerer Zeit unter den Volkschul-
lehrern unseres Departements erfreuliche Fortschritte gemacht hat.
Dieselbe hat denjenigen Lehrern, welche sich in rationeller Weise
damit beschäftigt haben, einen ansehnlichen Nebenverdienst abge-
worfen.

35) Gutachten über die von Sering herausgegebene Gesangsschule für Präparandenanstalten und die mit dieser Gesangsschule in Verbindung stehenden Volkslieder und Chorgesänge.

Dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten berichtet der Unterzeichnete in Folge des hohen Reskripts vom 24. September 1885 über die Gesangsschule für Präparandenanstalten und über die mit dieser Gesangsschule in Verbindung stehenden Volkslieder und Chorgesänge, herausgegeben von dem Königlichen Musikdirektor Sering, Folgendes: Nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 soll der Gesang der Seminarpräparanden frei sein von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Betonung, Aussprache und Athmung; der Präparand soll ferner einigermassen geübt sein, kleine melodische Sätze, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte zu singen, und je zwanzig der gangbarsten Choralmelodien und Volkslieder auswendig vortragen können. In diesen wenigen Sätzen ist eine umfangreiche Forderung in gesanglicher Beziehung an die Präparanden gestellt und wenn auch den letzten Forderungen „Singen kleiner Sätze, leichter Choral- und Volksmelodien vom Blatte und feste Einprägung von je zwanzig Chorälen und Volksliedern“ im großen und ganzen genügt worden ist, so sieht es doch in Betreff der ersten Forderung „der Gesang des Präparanden soll von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Betonung, Aussprache und Athmung frei sein“ bei den Aufnahmeprüfungen in den Seminaren noch recht traurig aus, und vor allen Dingen macht sich ein Mangel in der Stimmbildung der Aspiranten recht fühlbar. Wenn nun zugegeben werden muß, daß die Erfüllung dieser Forderung in den allermeisten Fällen durch die Mutationsperiode, welche die Präparanden durchzumachen haben, etwas behindert wird, so läßt sich doch nicht leugnen, daß man obiger Forderung gerecht werden kann, wenn der Gesanglehrer der Präparanden den Tonumfang, in welchem sich Uebungen und Liedgesang der Schüler bewegen müssen, genau feststellt und bei Ausführung der Gesänge die nöthigen Transpositionen vornimmt.

Von diesen beiden Hauptgesichtspunkten ausgehend, hat Herr Musikdirektor Sering seine Gesangsschule für Präparandenanstalten abgefaßt und eine recht empfehlenswerthe Anweisung für die Ertheilung des Gesangunterrichtes in den Vorbereitungsanstalten der Seminare geliefert. In dieser Gesangsschule zeigt der Verfasser, wie bei gewissenhaft vorsichtiger Schonung der jugendlichen Stimmen in streng logischer Folge selbständiges und bewußtes Singen nach unserer Notenschrift und die Bildung eines guten und schönen Tones erzielt wird. Von der Bildung eines Tones ausgehend

bringt der Verfasser in 22 Paragraphen die Bildung der Tonreihen von zwei bis fünf Tönen, die nöthigen Treffübungen in diesem Tongebiete und in der diatonischen Tonleiter, die Ausbildung der Töne der einzelnen Register und die Art und Weise, wie die Ausgleichung der Töne des Brust- und Falsettregisters zu bewerkstelligen ist, die verschiedenen Stärkegrade der Töne, die Einführung in die mit C-dur nächstverwandten Tonarten G- und F-dur, leichte Solalisen, die übrigen Dur-Tonarten im Quinten- und Quartenzirkel bis E- und As-dur fortschreitend, Uebung des zu- und abnehmenden Tonens, die gangbarsten Moll-Tonleiteru, leicht ausführbare Solfeggien und das Wichtigste über den Vortrag von Chorälen und Volksliedern.

Außerdem sind jedem Paragraphen die wichtigsten Belehrungen und Erläuterungen an die Spitze gestellt, welche trotz ihrer Kürze vollständig für Lehrer und Schüler ausreichen.

Im engen Zusammenhange mit der Gesangschule für Präparandenanstalten stehen die von demselben Verfasser herausgegebenen Volkslieder und Chorgesänge. Die Volkslieder bewegen sich in dem Tonumfange einer Quinte, welchen dann Lieder von dem Tonumfange einer Sexte, Septime und Oktave folgen. Lieder von größerem Tonumfange sind aus guten Gründen unberücksichtigt gelassen. Die Volkslieder hat der Verfasser nur in zweistimmiger Form gegeben, während die Chorgesänge unter strenger Berücksichtigung des Tonumfanges der Präparandenstimmen in dreistimmiger Form notirt worden sind. Die Auswahl der Chorgesänge, theils geistlichen, theils weltlichen Inhaltes, ist recht sorgfältig getroffen und sämmtliche sind den Stimmen der Präparanden angemessen gesetzt.

Hiernach kann der gehorsamst Unterzeichnete eine Empfehlung der Sering'schen Gesangschule für Präparandenanstalten und der mit dieser Gesangschule in enger Verbindung stehenden Volkslieder und Chorgesänge nur befürworten.

55) Abhaltung eines Fortbildungskurses für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg.

Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg in der Provinz Schleswig-Holstein ist, wie im Anschlusse an die Mittheilung im Centralblatte pro 1885 Seite 554 bemerkt wird, auch im Jahre 1885 in der Zeit vom 21. Juni bis zum 15. August, ein Fortbildungskursus für bereits im Amte stehende Handarbeitslehrerinnen abgehalten worden.

Es waren zwölf Theilnehmerinnen einberufen, von welchen aber eine wegen Erkrankung zurücktreten mußte.

Von den Kurstifftinnen standen in dem Lebensalter	
von unter 20 Jahren	5
vom 20. bis ausschließlich 25. Jahre	2
" 25. " " 30. "	1
" 30. " " 35. "	1
von über 35 Jahren	2
	<hr/>
	11

In der Schlussprüfung, welche nach der Prüfungsordnung für Schleswig-Holstein vom 31. Januar 1881 (Centralblatt pro 1881 Seite 549) abgehalten worden ist, erhielten

das Zeugnis der Befähigung für höhere und mittlere Mädchenschulen sowie für Volksschulen	3
dsgl. für Volksschulen	8
	<hr/>
	11

37) Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrer- bezw. Lehrerinstelle. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterszulagen.

(Centralblatt pro 1885 Seite 557 Nr. 144.)

Berlin, den 22. Juni 1885.

Es kommt, wie ich der Königl. Regierung bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 2. April d. J. erwidere, nach den seitherigen Verhandlungen darauf an, die Besoldungsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den katholischen Volksschulen in den Städten N. und N. durch ein entsprechendes Regulativ, insbesondere auch die Höhe der Besoldungen den örtlichen Verhältnissen angemessen zu regeln bezw. festzusetzen.

Ein bloßer Nachweis der Besoldungen kann als ein wirkliches Besoldungs-Regulativ nicht gelten. Wesentliches Erfordernis eines solchen Regulativs ist, daß durch dasselbe die Besoldungsverhältnisse in allen Beziehungen derart geordnet und festgestellt werden, daß über die für die Besoldung der Lehrer maßgebenden Normen kein Zweifel bleibt.

In den Erlassen vom 11. Mai 1874, 14. Mai 1875 und 10. April 1876 — Centralbl. 1874 S. 512; 1875 S. 411; 1876 S. 300 — ist in Uebereinstimmung mit früheren Erlassen gleichen oder ähnlichen Inhaltes der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß an mehrklassigen Schulen die Ernennung (Anstellung, Volation u.) der Lehrer nicht für eine bestimmte Stelle, sondern ganz allgemein für eine Lehrerstelle erfolgen soll, dergestalt, daß außer der An-

Stellungsverfügung nur noch wegen des dem betreffenden Lehrer zu gewährenden Dienst Einkommens Bestimmung zu treffen bleibt. Darüber, in welcher Schulklasse ein Lehrer beschäftigt werden soll, ob in einer oberen, oder unteren, ist von Schulaufsichtswegen zu bestimmen und zwar lediglich nach Rücksichten des Schulinteresses, ohne daß es dabei von entscheidender Bedeutung ist, ob der betreffende Lehrer Inhaber einer höheren oder niederen Gehaltsstelle ist.

Die Normirung der Lehrerbefoldungen bei mehrklassigen Schulen anlangend, so ist unter anderen in den Erlassen vom 30. Juni 1880, 14. Februar und 27. September 1882 — Centralbl. 1880 S. 666; 1882 S. 667 u. 718 — darauf hingewiesen, daß zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger Schulen ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltsstufen durch planmäßige Abstufung der Lehrerbefoldungen notwendig sei, damit die älteren Lehrer mit dem steigenden Dienstalter auch in den Genuß einer entsprechenden Einkommens - Verbesserung zu gelangen Aussicht haben.

Selbstverständlich ist es und in dem erwähnten Erlasse vom 14. Februar 1882 noch besonders bemerkt, daß, wenn in den Anforderungen dieses Erlasses entsprechendes Besoldungsregulativ festgesetzt worden ist, aus solcher Festsetzung den einzelnen Lehrern ein Rechtsanspruch darauf nicht erwächst, daß sie bei Eintritt einer Vakanz lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters in einen höheren Gehaltsstufen aufrücken, daß vielmehr auf die Anstellung, Beförderung und Verbesserung von Schullehrern dieselben Grundsätze entsprechende Anwendung finden müssen, welche die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 in dieser Beziehung für die Beamten überhaupt aufstellen.

Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß eine angemessene Gehaltsregulirung füglich nur auf der Grundlage der Feststellung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerstelle am Schulorte erfolgen kann. Auf Grund dieser Feststellung hat eine Festsetzung des Maximal- und des Minimumsatzes und eine Abstufung der Besoldungen vom Minimum bis zum Maximum stattzufinden. Der Minimumsatz wird zwischen $66\frac{2}{3}$ und 70% , der Maximumsatz zwischen $133\frac{1}{2}$ und 130% des Durchschnittssatzes festzustellen sein, dergestalt, daß eine Steigerung vom Minimum bis zum Maximum um 100 bzw. $85,7\%$ eintritt. Auf eine Erhöhung der Lehrerbefoldungen im ganzen kommt es hierbei nicht an. Daneben wird es sich jedoch empfehlen, zugleich eventuelle complementäre Dienstalterszulagen für die Fälle in Aussicht zu nehmen, in welchen Lehrer, obwohl nach ihrer gesammten Dienstführung und nach ihren Leistungen einer Beförderung und Verbesserung im Dienst Einkommen würdig, nach Zurücklegung gewisser

Dienstzeitabschnitte seit ihrer ersten definitiven Anstellung nach dem gewöhnlichen, durch Balanzen eintretenden Aufsteigen in die höheren Besoldungsstufen doch noch nicht in den Genuß eines bestimmten, ihrer Dienstzeit entsprechenden Prozentsatzes des Durchschnittsbesoldungssatzes haben gelangen können.

In ähnlicher Weise wird auch für die Lehrerinnen die Gehaltsregulirung auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerinnenstelle zu erfolgen haben. Dieser Durchschnittssatz wird angemessener Weise auf 75 bis 80 % des Durchschnittssatzes für eine Lehrerstelle zu normiren sein.

Das Einkommen aus Nebenämtern darf, wie ich unter Hinweis auf den Erlaß vom 9. November 1883 — Centralbl. 1883 S. 677 — bemerke, auf die Lehrerbefoldungen überhaupt nicht angerechnet werden. Es kommt somit darauf an, ob es sich wirklich um Nebenämter, oder um vereinigte Schul- und Kirchenämter handelt. Letzteren Falles muß im Sinne der Erlasse vom 24. Dezember 1881, 14. und 29. April 1882 — Centralbl. 1882 S. 425 und 568 — die Einheitlichkeit des Stelleneinkommens gewahrt und nicht von der Annahme ausgegangen werden, als habe der Inhaber der Stelle ein besonderes Einkommen als Lehrer und ein besonderes Einkommen als Küster, Organist oder dergleichen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, unter entsprechender Beachtung der leitenden Grundsätze des Circular-Erlasses vom 5. Mai 1869 unter I (Centralbl. 1869 S. 271) Sich angelegen sein zu lassen, die zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten durch geeignete Einwirkung auf deren eigene Einsicht und Entschließung zur Einführung eines den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechenden Gehaltsregulativs zu bestimmen, zu diesem Behufe mit den städtischen Behörden durch einen Kommissarius der Königlichen Regierung in Verhandlung zu treten und über das Ergebnis der Verhandlungen, bevor dortseits in der Sache eine Festsetzung getroffen wird, an mich zu berichten.

Zur Vermeidung eines etwaigen Mißverständnisses bemerke ich dabei schließlich, daß die eventuellen supplementären Dienstalterszulagen, deren Einführung ich empfohlen habe, eintretenden Falles nicht aus Staatsfonds zu gewähren, sondern als integrierende Theile des Dienst Einkommens von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen sein würden.

Sollten letztere die Befoldungen mit Einschluß der gedachten eventuellen supplementären Dienstalterszulagen aufzubringen unermöglich sein, was übrigens nach den Vorlagen nicht anzunehmen ist, so würde ich nichts dagegen zu erinnern finden, daß zu den Befoldungen mit Einschluß der gedachten Dienstalterszulagen

aus den zur Verfügung der Königlichen Regierung stehenden Fonds entsprechende Staatsbeihilfe gewährt werde.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Luca n u s.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IIIa. 13566.

38) Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei dauernder Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

Berlin, den 8. August 1885.

Auf die Vorstellung vom 27. Juli v. J. wegen der Anrechnung Ihrer kirchlichen Einkünfte auf das Lehrergehalt erwidere ich Ihnen, daß es bei der zurückfolgenden Verfügung der Königlichen Regierung vom 15. August 1881 bewenden muß. Thatsache ist, daß seit dem Jahre 1629 auf Grund eines Abkommens zwischen der katholischen Kirche und der Stadtverwaltung die an der dortigen katholischen Schule angestellten Lehrer regelmäßig zugleich die kirchlichen Ämter des Chorrektors, Konrektors, Kantors und Organisten bekleiden haben, und daß insbesondere auch der jetzt von Ihnen verwaltete Chorrekterposten von jeher und ausschließlich nur durch einen gleichzeitig bei der katholischen Schule angestellten Lehrer bekleidet gewesen ist. Auf diese organische Vereinigung der gedachten Kirchenämter mit dem Lehramte an der katholischen Schule deutet auch Ihre Resolution vom 30. Juni 1857 hin, insofern Sie verpflichtet sind, sich aller vorkommenden kirchlichen Verrichtungen und Hilfsleistungen auf den Chören der katholischen Stadtpfarrkirche zu unterziehen. Nach dem Erlasse vom 26. Juli 1883 — Centralblatt 1883 S. 503 — ist eine organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt im Sinne des Erlasses vom 29. April 1882 — Centralbl. 1882 S. 569 — auch da nicht ausgeschlossen, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bar t h a u s e n.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. IIIa. 15226.

39) Lehrplan für die Taubstumm-Anstalten der Rheinprovinz.

Einleitung.

Da die rheinischen Taubstumm-Anstalten in ihrer Organisation gegenwärtig wesentlich gleichartige Verhältnisse zeigen, mußte der Versuch zur Aufstellung eines allgemeinen Lehrplanes für dieselben um so mehr sich nahe legen, als damit neben einer in Umfang und Ziel gleichmäßigen Arbeit an den einzelnen Anstalten auch die Grundlage gewonnen wird für eine erspriehliche und fruchtbare Behandlung von Fragen aus der Praxis des Unterrichtes, welche auf der seitens der Provinzial-Verwaltung ins Leben gerufenen jährlichen Konferenz in der Folge voraussichtlich zur Besprechung gelangen werden. Die Konferenzen des vorigen und laufenden Jahres haben sich deshalb speciell mit dieser Aufgabe befaßt, und das Ergebnis der Berathungen liegt hier vor. — Der Lehrplan ist auf eine Unterrichtszeit von 8 Jahren berechnet; er bestimmt die Lehrgegenstände und die denselben zu widmende Zeit, bezeichnet das Jahrespensum für jedes Fach und setzt die Zahl der wöchentlichen Stunden für die einzelnen Klassen fest. — Hierbei bleibt in Bezug auf Methode und Behandlung des Lehrstoffes den einzelnen Anstalten alle wünschenswerthe Freiheit erhalten und gesichert. — Die an einigen Stellen stattgefundene Zusammenziehung des Unterrichtsstoffes für zwei Jahre in ein Doppel-Jahrespensum ist ebenfalls nur zu dem Zwecke geschehen, um den einzelnen Lehrpersonen möglichst freie Bewegung in der Aufeinanderfolge der Uebungen zu gestatten. — Der Umstand, daß zur Zeit ein 8jähriger Unterrichtskursus wegen des in vielen Fällen zu späten Eintrittes der Zöglinge in die Anstalten nur an einzelnen Schulen eingeführt werden konnte, daß der Zeitpunkt, wann die Ausdehnung der Unterrichtszeit von 6 auf 8 Jahre in sämtlichen Anstalten aber durchführbar erscheint (— was voraussichtlich nur durch Einführung des Schulzwanges für die taubstummen Kinder, etwa vom 7. Lebensjahre an erreicht werden kann —) sich gegenwärtig noch nicht bestimmen läßt, bedingte, daß ein weiterer auf 6 Unterrichtsjahre berechneter Lehrplan dem Hauptplane angeführt wurde. — Derselbe nimmt den Lehrstoff für die 4 ersten Schuljahre aus dem letzteren und ergänzt sich durch Aufstellung eines beschränkten Stoffes für die letzten zwei Jahre.

Im Allgemeinen wie in Bezug auf einzelne Unterrichtsfächer ist noch Folgendes zu bemerken.

1) Auf der Artikulationsstufe kann man der Gebärde nicht sofort entzathen. — Es ist jedoch durch zweckmäßige Auswahl des Wortstoffes zu bewirken, daß schon innerhalb des ersten Schuljahres ihre Anwendung beim Unterrichte mehr und mehr entbehrlich wird.

— Vom zweiten Schuljahre ab wird aller Unterricht lediglich in der Lautsprache erteilt. — Die Gebärde wird beim Schüler von vornherein mit Nachdruck bekämpft. — Wo ihm die mündliche, wenn auch nur nothdürftige Bezeichnung einer Sache zu Gebote steht, muß er sich ihrer bedienen und darf keine Gebärde gebrauchen.

2) Bei jedem Unterrichte ist gleichmäßig strenge auf gutes Errechnen zu halten, Fehler gegen die Artikulation werden stets sofort, wenn auch kurzer Hand, verbessert. — Vom dritten Schuljahre ab soll morgens beim Beginne des Unterrichtes täglich eine Artikulationsübung von 10 Minuten gehalten werden, worin besonders die sich bei einzelnen Schülern zeigenden Sprechfehler Berücksichtigung resp. Abstellung finden. — In den Fällen, wo diese Zeit zur Verbesserung eingewurzelter Fehler nicht ausreicht, muß der Lehrer dieselben zu einer anderen gelegenen Zeit, wie z. B. während der Schönschreibestunde, zu erreichen suchen.

3) Bei Vermehrung des Wortschatzes wird auf das praktische Bedürfnis Rücksicht genommen. — Man wähle nur Wörter aus, von welchen das Kind schon Gebrauch machen kann; mit solchen, für die es möglicherweise jahrelang noch keine Verwendung hat, belaste man sein Gedächtnis nicht. — Immer dem Grundsätze treu: „Wenig aber gut!“ sei man in der Wahl des Lehrstoffes vorzüglich und Sorge für die sichere Einübung des Gelernten.

4) Der Charakter des Sprachunterrichtes auf der Oberstufe — im 7. und 8. Schuljahre — ist verschieden von dem der früheren Stufen. — Was bis dahin an sprachlichen Formen vereinzelt und zerstreut vorgekommen, soll nunmehr unter allgemeine Gesichtspunkte gebracht, übersichtlich geordnet und dadurch bewußter gemacht werden. — Das Sprachgefühl soll durch Belehrung über das Gesetzmäßige in der Sprache und Entwicklung von Regeln unterstützt und befestigt werden.

5) Bei der Behandlung des Lesestoffes beantworten die Kinder gestellte Fragen mündlich und schriftlich, letzteres besonders auf der Unter- und Mittelstufe, sie werden angeleitet, selbst Fragen über das Gelesene zu stellen und die Sätze durch Hinzufügen neuer Bestimmungen zu erweitern; ferner wird das Zerlegen der Sätze in ihre Sachtheile wie auch das Trennen der Wörter nach Silben schon frühzeitig geübt.

In den oberen Klassen wird außerdem ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Schüler den Inhalt geeigneter Lesestücke möglichst frei wiedergeben können; von schriftlichen Übungen, die sich an die Lesestücke anschließen, soll den Umbildungen besondere Rücksicht gewidmet werden.

6) Im Anschauungsunterrichte kommen die im Sprachunterrichte eingeübten Formen zur Anwendung. — Neue für den Standpunkt der Klasse passende Formen werden an dem im An-

schaunungsunterrichte gewonnenen Material vermittelt. — Bei Verwendung von Bildern wird der Stoff zu den Unterhaltungen denselben gruppenweise und möglichst nach den Jahreszeiten geordnet entnommen.

7) Rückfichtlich des Religionunterrichtes ist von lehrplanmäßigen Festsetzungen Abstand genommen. — Die darauf bezüglichen Anordnungen bleiben auch weiterhin dem Leiter der Anstalt überlassen, der sich des Einverständnisses der zuständigen geistlichen Behörden zu versichern hat.

8) Der Rechenunterricht tritt erst mit Beginn des II. Schuljahres im Lehrplane auf; es können jedoch auch schon im 2. Semester des I. Schuljahres von den 18 angelegten Artikulationsstunden 2 Stunden auf denselben verwandt werden.

Für das vierte Schuljahr ist das Rechnen auf den Zahlenraum bis 200 beschränkt, weil

- a. dieses Rechnen in allen 4 Species die Grundlage für alles weitere Kopfrechnen bildet, daher eine besondere Sorgfalt erheischt und zu einem möglichst hohen Grade von Sicherheit und Geläufigkeit zu bringen ist;
- b. der Zahlenkreis bis 200 für den praktischen Verkehr des gemeinen Lebens von hervorragender Wichtigkeit ist.

9) Beim Unterrichte in den Realien ist der Sprachzweck, die Steigerung der Sprachfertigkeit wie des Sprachverständnisses stets im Auge zu behalten; um diesen Zweck sicherer zu erreichen, ist der Unterrichtsstoff in vorliegendem Lehrplane möglichst eng begrenzt und auf das Nothwendigste und Wichtigste beschränkt.

Naturgeschichte und Erdbeschreibung kommen als besondere Disziplinen erst im V. Schuljahre vor; doch sollen Themata aus denselben schon früher, und zwar im Anschauungsunterrichte, Berücksichtigung finden.

10) Nicht nur in den Stunden für Schönschreiben soll auf Korrektheit der Formen und gefällige Darstellung gehalten werden; es ist vielmehr von Anfang an darauf zu achten, daß sämtliche schriftliche Arbeiten sauber und schön ausgeführt werden.

In den zwei letzten Schuljahren bei 8 jährigem, und im letzten Jahre bei 6 jährigem Unterrichts-Kursus sind besondere Stunden für Schönschreiben nicht mehr angelegt.

11) Mit Rücksicht darauf, daß das Zeichnen für das spätere Leben der Knaben im allgemeinen von größerer Bedeutung ist als für Mädchen, erhalten erstere vom vierten Schuljahre ab eine besondere dritte Zeichenstunde, die in die Zeit verlegt werden soll, in welcher die Mädchen Handarbeitsunterricht haben.

Bis zum 5. Schuljahre ist der Zeichenunterricht ausschließlich Klassenunterricht; mit dem 5. Schuljahre tritt der Klassenunterricht allmählich zurück und wird vorwiegend Einzelunterricht.

12) Die Kommandos im Turnunterrichte werden, sobald die Sprech- und Absehfertigkeit der Kinder genügend entwickelt ist, in der Lautsprache gegeben. Bis dahin ertheilt der Lehrer seine Befehle durch Vormachen der einzelnen Uebungen.

13) Die häuslichen Arbeiten sollen sich dem Unterrichte anschließen. Ihre Lösung darf in den beiden ersten Schuljahren täglich nicht mehr als eine, den zwei folgenden höchstens eine und eine halbe Stunde in Anspruch nehmen; längere Zeit sollen auch die größeren Böglinge, außer an freien Tagen, bezw. Nachmittagen mit Schularbeiten nicht beschäftigt sein.

Erstes Schuljahr.

	24	Stunden für Knaben,
	26	" " Mädchen.
18	Stunden	Artikulation und Sprache,
2	"	Zeichnen,
4	"	Turnen,
2	"	weibliche Handarbeit.
<hr/>		
Summa	24 resp. 26	Stunden.

Zweites Schuljahr.

	28	Stunden für Knaben,
	30	" " Mädchen.
16	Stunden	Sprache,
4	"	Rechnen,
2	"	Schönschreiben,
2	"	Zeichnen,
4	"	Turnen,
2	"	weibliche Handarbeit.
<hr/>		
Summa	28 resp. 30	Stunden.

Drittes Schuljahr.

	30	Stunden für Knaben,
	32	" " Mädchen.
15	Stunden	Sprache,
4	"	Religion,
4	"	Rechnen,
2	"	Schönschreiben,
2	"	Zeichnen,
3	"	Turnen,
2	"	weibliche Handarbeit.
<hr/>		
Summa	30 resp. 32	Stunden.

Viertes Schuljahr.

	31	Stunden für Knaben,
	33	" " Mädchen.

15	Stunden	Sprache,
4	"	Religion,
4	"	Rechnen,
2	"	Schönschreiben,
3 resp. 2	"	Zeichnen (für Knab. 3, für Mäd. 2)
3	"	Turnen,
3	"	weibliche Handarbeit.
<hr/>		
Summa	31 resp. 33	Stunden.

Fünftes Schuljahr.

33	Stunden	für Knaben,
36	"	Mädchen.
13	Stunden	Sprache,
5	"	Religion,
4	"	Rechnen,
2	"	Erdbeschreibung,
2	"	Naturbeschreibung,
2	"	Schönschreiben,
3 resp. 2	"	Zeichnen (für Knab. 3, für Mäd. 2)
2	"	Turnen,
4	"	weibliche Handarbeit.
<hr/>		
Summa	33 resp. 36	Stunden.

Sechstes Schuljahr.

Stundenzahl wie fünftes Schuljahr.

Siebentes Schuljahr.

33	Stunden	für Knaben,
36	"	Mädchen.
11	Stunden	Sprache,
5	"	Religion,
4	"	Rechnen,
2	"	Erdbeschreibung,
2	"	Naturbeschreibung,
2	"	Naturlehre,
2	"	Geschichte,
3 resp. 2	"	Zeichnen (für Knab. 3, für Mäd. 2)
2	"	Turnen,
4	"	weibliche Handarbeit.
<hr/>		
Summa	33 resp. 36	Stunden.

Achtes Schuljahr.

Stundenzahl wie siebentes Schuljahr.

Erstes Schuljahr.

Wöchentlich 24 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 2 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

Anmerkung: I, II, III, IV werden verbunden vorgenommen in wöchentlich 18 Stunden.

I. Artikulation und Absehen.

- 1) Vorübungen;
- 2) Organübungen;
- 3) Entlockung der Laute, Absehen derselben;
- 4) Sprechen und Absehen von einfachen Lautverbindungen Wörtern, kleinen Sätzen.

II. Sprache.

Es kommt in den Übungen vor:

a. aus der Wortlehre:

- 1) vom Hauptworte — Personen- und Sachnamen im ersten Falle der Ein- und Mehrzahl;
- 2) das Geschlechtswort — unbestimmtes und bestimmtes;
- 3) das Eigenschaftswort im Positiv;
- 4) vom Zeitworte — die Nennform;
- 5) vom Zahlworte — die bestimmten Zahlwörter 1 bis 10;

b. aus der Satzlehre:

einfache Sätze. Das Subjekt wird ausgedrückt durch ein Hauptwort. — Vom Subjekt wird ausgesagt eine Eigenschaft, eine Thätigkeit. — Das Subjekt wird näher bestimmt durch ein Zahlwort.

III. Lesen.

Der Übungsstoff im Lesen ist der vorher angegebene Sprachstoff — (zuerst in Schreib-, dann in Druckschrift).

IV. Anschauungsunterricht.

Unterhaltung über Dinge, Modelle und einfache bildliche Darstellungen.

V. Zeichnen.

2 Stunden wöchentlich.

Im ersten Monate wird dazu alle Zeit für stille Beschäftigung als Vorübung zum Schreiben und später zum Freihandzeichnen verwandt.

VI. Turnen.

4 Stunden wöchentlich.

Dem Turnunterrichte wird bis auf Weiteres der neue Leitfaden für die preussischen Volksschulen zu Grunde gelegt.

VII. Handarbeit.
2 Stunden wöchentlich.

Stricken.

Zweites Schuljahr.

Wöchentlich 28 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 2 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

I. Artikulation.
4 Stunden wöchentlich.

- 1) Wiederholung und Erweiterung der Organübungen;
- 2) Verbesserung und Befestigung der Aussprache einzelner Laute;
- 3) Sprechen und Absehen von Lautverbindungen;
- 4) Übungen in der richtigen Betonung und im zeitgemäßen Athmen;
- 5) fortgesetztes Sprechen und Absehen von Lautverbindungen, namentlich von solchen mit zusammengesetztem An- und Auslaute, bis zur möglichsten Deutlichkeit und Geläufigkeit.

II. Sprache.
3 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:

- 1) vom Hauptworte — dritter und vierter Fall der Ein- und Mehrzahl;
- 2) vom Zeitworte — Präsenz der gewissen Redeweise im Aktiv; Befehlsform der Ein- und Mehrzahl; sein, können, sollen;
- 3) vom Zahlworte — bestimmte Zahlwörter: — 11 bis 50; unbestimmte: viele, kein;
- 4) die persönlichen Fürwörter;
- 5) Vornwörter: auf, an, in, mit, um, aus, von;
- 6) die Bindewörter: auch, und, nicht, — sondern;

b. aus der Satzlehre:

- 1) zum Zeitworte kommen Ergänzungen: Hauptwort im vierten Falle (bestimmter und unbestimmter Artikel), Hauptwort mit einem Zahlworte, Zeitwort in der Nennform; Umstände des Ortes auf die Frage: Wo? Angabe des Mittels und des Stoffes;
- 2) Einübung der betreffenden Fragen; die Antworten werden in vollständigen Sätzen ausgedrückt;
- 3) Zusammenziehung von einfachen Sätzen.

III. Lesen.
3 Stunden wöchentlich.

Der Übungsstoff zu II und III wird entnommen den Sprach-

und Leseübungen für das zweite Schuljahr von Weißweiler, Cüppers, Patter oder anderen zugelassenen Büchern.

IV. Anschauungsunterricht.

4 Stunden wöchentlich.

Es finden Besprechungen statt über Dinge, welche den Kindern *in natura* oder an Modellen vorgezeigt werden, sowie an Bildern.

Anschauungskreise sind: Schul- und Wohnstube, Haus mit seinen Theilen, Hof, Garten, Straße, Feld.

Anmerkung: Die Kinder sind im zweiten Semester des II. Schuljahres schon anzuleiten, die sich aus den Besprechungen ergebenden einfachen Sätze zur sichern Einprägung in ein Heft einzutragen.

V. Umgangssprache.

2 Stunden wöchentlich.

Einübung der für die Zöglinge auf dieser Stufe passenden, im gewöhnlichen und im Schulleben vorkommenden Mittheilungen, Belehre, Fragen, Bitten.

VI. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

Das Pensum für das zweite und dritte Schuljahr ist zusammen folgendes:

Der Zahlkreis von 1 bis 100:

- 1) Addiren, Subtrahiren, Multipliziren, (Einübung des Einmaleins), Dividiren;
- 2) einfach benannte Zahlen;
- 3) leichte angewandte Aufgaben;
- 4) Erklärung der Worte: Pfennig, zwei-, fünf-, zehn-, zwanzig-, fünfzig-Pfennigstück, Mark, Pfund, Liter, Meter.

VII. Schönschreiben.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Das deutsche Alphabet zwischen 4 Linien;
- 2) im Anschlusse an die Uebung der einzelnen Buchstaben werden Wörter und bei den Großbuchstaben kurze Sätze geschrieben.

VIII. Zeichnen.

2 Stunden wöchentlich.

Freihandzeichnen.

Uebungen zur Bildung des Augenmaßes; Vergleichung und Abschätzung von Entfernungen, Zeichnen senkrechter, wagerechter und schiefer Linien; einfache Theilung der Linien, Zeichnen von Quadrat-Diagonalen.

IX. Turnen.

4 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

X. Handarbeit.

2 Stunden wöchentlich.

Wie im ersten Schuljahre.

Drittes Schuljahr.

Wöchentlich 30 gemeinschaftliche Lehrstunden, außerdem 2 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

I. Artikulation.

2 Stunden wöchentlich; außerdem beim Beginne des Unterrichtes morgens eine kurze Uebung von 10 Minuten.

Neben den für alle Böglinge gemeinsamen Uebungen im Klarstellen einzelner Laute, im geläufigen Verbinden derselben, im möglichst guten Sprechen ganzer Sätze mit richtiger Betonung und ordnungsmäßigem Athmen werden in den 2 besonderen Stunden namentlich die bei einzelnen Kindern sich zeigenden Artikulationsfehler zu beseitigen gesucht.

II. Sprache.

3 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:

- 1) vom Hauptworte — zweiter Fall in Ein- und Mehrzahl, vollständige Deklination mit dem bestimmten und unbestimmten Artikel, auch schon mit beigefügtem Adjektiv; zusammengesetzte Hauptwörter; Ableitungen mit *chen* und *lein*, Bildung des Hauptwortes aus dem Zeitworte, aus dem Eigenschaftsworte; Gattungsbegriffe;
- 2) vom Eigenschaftsworte — die Steigerung; zusammengesetzte Eigenschaftswörter, Bildung des Eigenschaftswortes aus dem Hauptworte;
- 3) vom Zeitworte — Perfekt, Imperfekt und Futurum im Aktiv der gewissen Redeweise; bezüglichliche, unbezüglichliche und unpersönliche Zeitwörter; können, dürfen, mögen, wollen, sollen, müssen;
- 4) vom Zahlworte — die bestimmten Zahlwörter bis 100; die unbestimmten: alle, einige, etwas, wenig u. dergl.; Ordnungszahlwörter;
- 5) vom Fürworte — die persönlichen Fürwörter im ersten, dritten und vierten Falle; die besitzanzeigenden und die hinweisenden Fürwörter in allen Fällen der Ein- und Mehrzahl;

- 6) **Vorwörter**, wie: über, neben, vor, hinter, zwischen;
 7) **Umstandswörter des Ortes**, wie: hier, da, dort, her, hin;
 der Zeit, wie: jetzt, früher, vergangen, später, künft-
 ig, heute, gestern, vorgestern, morgen, über-
 morgen; der Weise, wie: schnell, langsam, gut, schlecht,
 falsch, richtig, aufmerksam, unaufmerksam, vor-
 sichtig, unvorsichtig;

b. aus der Satzlehre:

- 1) das Subjekt erhält als Beifügung ein Eigenschaftswort, zueignendes, hinweisendes Fürwort, Ordnungszahlwort, ein Hauptwort im zweiten Falle, ein Hauptwort mit einem Vorworte;
- 2) das Zeitwort erhält eine Ergänzung im zweiten, dritten und vierten Falle; hierbei kommen auch die in Nr. 1 angeführten Beifügungen vor;
- 3) zum Zeitworte kommen Umstände des Ortes auf die Frage: Worin? Woran? Worauf? Wohin? Worauf? Wo-
 rein? Zu wem? der Zeit auf die Frage: Wann? der
 Weise auf die Frage: Wie? Angabe des Mittels und des
 Stoffes, des Grundes auf die Frage: Wozu? Warum?
 Alle einschlägigen Fragen werden im Satze geübt;
- 4) einfache Sätze werden ferner zusammengezogen und zusam-
 mengezogene in einfache aufgelöst.

III. Lesen, statarisches und kursorisches.

4 Stunden wöchentlich.

Zweck der Uebungen auf dieser und der folgenden Stufe ist:

- 1) geläufiges Lesen mit klarer Artikulation, richtiger Gliederung und Betonung;
- 2) Verstehen des Inhaltes der Lesestücke in sach- und sprach-
 licher Beziehung;
- 3) Wiederholung und Befestigung der im Sprachunterrichte er-
 lernten Formen in bunter Folge.

IV. Anschauungsunterricht.

4 Stunden wöchentlich.

Zu dem Pensum des zweiten Schuljahres mit sachgemäßer Er-
 weiterung treten nun: Besprechungen von Vorkommnissen aus dem
 Schul- und häuslichen Leben; Anschauungskreise sind ferner: Wald,
 Berg und Thal, Wiese, Bach, Fluß.

V. Umgangssprache.

2 Stunden wöchentlich.

Pensum wie für das zweite Schuljahr mit stufenmäßiger Er-
 weiterung.

VI. Religion.

4 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

VII. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

Cfr. zweites Schuljahr.

VIII. Schönschreiben.

2 Stunden wöchentlich.

Das deutsche Alphabet zwischen 4 Linien engerer Einlatur. —
 Sonstige Übungen wie im zweiten Schuljahre.

IX. Zeichnen.

2 Stunden wöchentlich.

Das Pensum für das dritte und vierte Schuljahr zusammen
 ist folgendes:

Freihandzeichnen.

Das Quadrat, das gleichseitige Dreieck, das regelmäßige Sechseck
 und Achteck, Zusammensetzung dieser Formen zu entsprechenden
 Figuren; außerdem die Anfänge im Ausfüllen größerer Flächen
 durch schraffierte Linien und Vergrößern und Verkleinern von grad-
 linigen ornamentalen Gebilden.

X. Turnen.

3 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XI. Handarbeit.

2 Stunden wöchentlich.

Wie im zweiten Schuljahre.

Viertes Schuljahr.

Wöchentlich 30 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch
 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 3 Stunden Handarbeit für
 die Mädchen.

(Cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.

5 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:

- 1) vom Zeitworte — das Plusquamperfect im Aktiv, das Passiv
 in allen vorgekommenen Zeiten, das Mittelwort der Gegen-
 wart, abgeleitete Zeitwörter mit Vorsilben wie: ge, be, er,
 ver, zer; zusammengesetzte Zeitwörter mit auf, um, ab,
 wieder;

- 2) vom Zahlworte — Vermehrung der unbestimmten Zahlwörter;
 - 3) vom Fürworte — Declination desselben;
 - 4) vom Vorworte — Vorwörter, die Ort und Richtung, Zeit, Weise und Kausalverhältnis vermitteln;
 - 5) vom Bindeworte — zusammenstellende, entgegenstellende Zeit- und Kausalverhältnis vermittelnde Bindewörter;
- b. aus der Satzlehre:
- 1) Anwendung des Mittelwortes der Gegenwart als Beifügung;
 - 2) die Ergänzung im vierten Falle wird durch ein Fürwort ausgedrückt; Ergänzungen im zweiten Falle, mehrere Ergänzungen in verschiedenen Fällen;
 - 3) weitere Einübung der Umstände des Ortes, der Zeit, der Weise, des Grundes;
 - 4) zusammengesetzte Sätze; mehrere Subjekte, mehrere Prädikate. —

II. Lesen.

4 Stunden wöchentlich.

Weitere Uebung im kursorischen und statarischen Lesen.

III. Anschauungsunterricht.

4 Stunden wöchentlich.

- 1) Besprechungen wie im dritten Schuljahre; neu kommt vor: der Anstaltsort und seine Umgebung, Beschäftigung der Bewohner;
- 2) Anfertigung schriftlicher Arbeiten, welche sich aus den Besprechungen ergeben. —

IV. Umgangssprache.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Unterhaltung über Vorkommnisse im täglichen Leben;
- 2) schriftliche Darstellung derselben.

V. Religion.

4 Stunden wöchentlich.

Cf. Einleitung Nr. 7.

VI. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

- 1) Wiederholung und Befestigung der 4 Species aus dem Zahlenkreise von 1 bis 100;
- 2) Erweiterung des Zahlenkreises bis 200;
 - a. Addiren und Subtrahiren, Multiplizieren und Dividiren;
- 3) einfach benannte Zahlen;
- 4) angewandte Aufgaben;
- 5) Mark, Pfennig, Lot, Pfund, Liter, Schoppen, Meter.

VII. Schönschreiben:

2 Stunden wöchentlich.

Die deutsche Schrift auf einfachen Linien.

VIII. Zeichnen.

2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

Cfr. drittes Schuljahr.

IX. Turnen.

3 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

X. Handarbeit.

3 Stunden wöchentlich.

Stricken; Beginn des Nähens.

Fünftes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 3 Stunden Handarbeit für die Mädchen (cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.

4 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:

- 1) ausgiebige Wiederholung der erlernten Formen; außerdem
- 2) vom Hauptworte — Deklination der Eigennamen;
- 3) vom Eigenschaftsworte — Ableitung;
- 4) vom Zeitworte — vollständige Conjugation im Aktiv und Passiv;
das rückbezügliche Zeitwort; weitere Übungen in den Zusammensetzungen;
- 5) weitere Einführung von Umstandswörtern, Vorwörtern und Bindewörtern;
- 6) Interjektionen;

b. aus der Satzlehre:

Leichtere Satzgefüge mit

- 1) Beifügesätzen,
- 2) Objektivsätzen,
- 3) Umstandsätzen der Zeit, des Grundes, der Weise.

II. Lesen.

4 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung des kursorischen und des statarischen Lesens.

III. Aufsatz.

3 Stunden wöchentlich.

Darstellung von Vorkommnissen aus dem Leben, Beschreibungen, Erzählungen, Briefe.

IV. Umgangssprache.

2 Stunden wöchentlich.

Weitere Unterhaltungen über Vorkommnisse aus dem täglichen Leben und Einübung von Formen, welche der Umgangssprache angehören.

V. Religion.

5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

VI. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

Erweiterung des Zahlencircles bis 1000.

- 1) Addiren, Subtrahiren, Multiplizieren und Dividiren;
- 2) Münzen, Maße und Gewichte, (dezimale Schreibweise);
- 3) leichte Fälle von Verwandlungen;
- 4) angewandte Aufgaben.

VII. Erdbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) das Anstaltsgebäude und seine Umgebung;
- 2) die Himmelsgegenden;
- 3) der Anstaltsort, seine nähere Umgebung und Beschäftigung seiner Bewohner;
- 4) Bürgermeisterei, Kreis und Regierungsbezirk, worin die Anstalt liegt;
- 5) Einführung in das Verständnis einer Karte.

VIII. Naturbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Vorführen und Benennen von Thieren und Pflanzen;
- 2) kurze Beschreibung einzelner Repräsentanten der Hauptklassen.

IX. Schönschreiben.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Wiederholung der deutschen Schrift;
- 2) das kleine und das große Alphabet der lateinischen Kursive-schrift.

X. Zeichnen.

2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

Das Pensum für das fünfte und sechste Schuljahr zusammen ist folgendes:

A. Freihandzeichnen:

der Kreisbogen mit verschiedener Bogenweite; der Viertel-

kreis; der Halbkreis; der Kreis; stilifirte Blatt- und Blütenformen; Schnecken- und Spirallinien.
 B. Einzeichnen (für die Knaben):
 Vorübungen.

XI. Turnen.

2 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.

4 Stunden wöchentlich.

Stricken, Nähen und Häkeln.

Sechstes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 4 Stunden Handarbeit für die Mädchen (cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.

4 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:

Ausgiebige Wiederholung und erweiterte Behandlung des Pensums der Klasse IV (fünftes Schuljahr);

b. aus der Satzlehre:

- 1) Rektion der Zeit- und Eigenschaftswörter;
- 2) erweiterte Berücksichtigung des Zeit- und Kausalverhältnisses;
- 3) Subjektivsätze;
- 4) Verkürzung und Umbildung der Nebensätze.

II. Lesen.

4 Stunden wöchentlich.

Wie im fünften Schuljahre.

III. Aufsatz.

3 Stunden wöchentlich.

- 1) Weiterführung des Pensums der Klasse IV (fünftes Schuljahr);
- 2) Umarbeitung von Lesestücken.

IV. Umgangssprache.

2 Stunden wöchentlich.

Einübung von Umgangformen; Erklärung bildlicher und sprichwörtlicher Redensarten; freie Unterhaltung.

V. Religion.

5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

VI. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

Kopf- und Schriftrechnen.

- 1) Erweiterung des Zahlencircles;
- 2) das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen; Resolviren und Reduziren;
- 3) angewandte Aufgaben.

VII. Erdbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Wiederholung des Pensums der Klasse IV;
- 2) die Rheinprovinz.

VIII. Naturbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Klasse IV;
- 2) Eintheilung der Pflanzen und Thiere in die Hauptklassen (Bäume, Sträucher, Säugethiere, Vögel u.); Hauptmerkmale derselben.

IX. Schönschreiben.

2 Stunden wöchentlich.

Übungen in der deutschen und lateinischen Schrift auf einzelnen Linien.

X. Zeichnen.

- 2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.
Cfr. fünftes Schuljahr.

XI. Turnen.

2 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.

4 Stunden wöchentlich.

Stricken, Nähen, Häkeln.

Siebentes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 4 Stunden Handarbeit für die Mädchen (cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.

3 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:

- 1) Das Wort und seine Theile; Silbe, (Trennen); Laut, Buchstabe (Buchstabiren);

- 2) Einführung und Erweiterung der grammatischen Bezeichnungen für die einzelnen Redetheile;
 - 3) Wortbildung;
- b. aus der Satzlehre:
- 1) Begriff des Satzes; Satztheile;
 - 2) einfacher nackter und bekleideter Satz;
 - 3) Zusammenziehung von Sätzen;
 - 4) Satzverbindungen;
 - 5) Satzgefüge; Subjektiv-, Beifüge-, Ergänzungs-, Umstandsätze;
 - 6) Verkürzung der Nebensätze.

II. Lesen.

4 Stunden wöchentlich.

Zweck der Uebungen auf dieser und der folgenden Stufe ist:

- 1) Steigerung der Lesefertigkeit und des Sprachverständnisses;
- 2) weitere Ausbildung des Sprachgefühles;
- 3) Befähigung durch Lesen sich selbst weiter zu bilden.

III. Aufsatz und Umgangssprache.

4 Stunden wöchentlich.

- 1) Weiterführung des Pensums der Klasse III (sechstes Schuljahr);
- 2) Wiedergabe des Inhaltes von Lesebüchern (Prosa wie Gedichte) mit anderen Worten;
- 3) Erzählen von Begebenheiten;
- 4) Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine;
- 5) mündliche freie Unterhaltung mit den Schülern.

IV. Religion.

5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

V. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

- 1) Einfache Regel de tri mit mehrfach benannten Zahlen;
- 2) die 4 Species mit Dezimalbrüchen;
- 3) Einführung des gemeinen Bruches $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{10}$.

VI. Erdbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Wiederholung;
- 2) Preußen und Deutschland;
- 3) Uebersicht über die Staaten Europa's.

VII. Naturbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten aus

den drei Naturreichen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.

VIII. Naturlehre.

2 Stunden wöchentlich.

Das Pensum für das siebente und achte Schuljahr zusammen ist folgendes:

- 1) Erregung und Wirkung der Wärme, Thermometer; Schmelzen und Erfarren; Dampfbildung; Verdunsten; Tau und Reif; Nebel und Wolken; Regen, Schnee, Hagel;
- 2) der Luftdruck; Knallbüchse, Handspritze, Saugheber, Stechheber, Saugpumpe, Druckpumpe, das Barometer;
- 3) Magnetnadel und Kompaß;
- 4) Gewitter, Blitz, Blitzableiter;
- 5) Spiegel.

IX. Geschichte.

2 Stunden wöchentlich.

Das Pensum für das siebente und achte Schuljahr zusammen ist folgendes:

- 1) Allgemeines von den alten Deutschen; Hermanns Schlacht; Bonifacius; Ausbreitung des Christenthumes; der erste Kreuzzug; Gottfried von Bouillon; Rudolf von Habsburg;
- 2) Lebensbilder einiger deutscher Kaiser: Karl der Große, Heinrich I., Friedrich Barbarossa;
- 3) Gründung der Markgrafschaft Brandenburg;
- 4) Der Kurfürst Friedrich I.;
- 5) Erfindungen, Entdeckungen, Reformation;
- 6) der 30jährige Krieg;
- 7) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst;
- 8) die Könige von Preußen; hierbei in passendem Anschlusse: der siebenjährige Krieg; die französische Revolution und die Befreiungskriege; der schleswig-holsteinische Krieg; der deutsch-österreichische Krieg; der deutsch-französische Krieg;
- 9) die Regierungszeit Wilhelm I., Kaisers von Deutschland;
- 10) der Kronprinz, Bismarck, Moltke;
- 11) Samuel Heinicke und Abbé de l'Épée.

X. Zeichnen.

2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

A. Freihandzeichnen:

Zeichnen nach Vorlagen in verjüngtem oder vergrößertem Maßstabe; Vorübungen zum Schattiren; Ornamente, Blumen und Buchstaben;

B. Linearzeichnen (für die Knaben):

- 1) Fortsetzung der Vorübungen;
- 2) Ornamente.

XI. Turnen.

2 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.

4 Stunden wöchentlich.

Stricken, Nähen, Häkeln, Stopfen, Ausbessern, Wäschezeichnen.

Achtes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 4 Stunden Handarbeit für die Mädchen. (Cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.

3 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Erweiterung des Gesamtpensums der Schule.

II. Lesen.

4 Stunden wöchentlich.

Wie im siebenten Schuljahre.

III. Aufsatz und Umgangssprache.

4 Stunden wöchentlich.

Wie im siebenten Schuljahre.

Das Pensum des vorigen Schuljahres wird erweitert und in immer besserer, bestimmter Form behandelt; außerdem (zu 4) verschiedene Arten der Atteste; Titulaturen und Neußerlichkeiten der verschiedenen schriftlichen Arbeiten; Haushaltungsbuch, Lohnbuch.

IV. Religion.

5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

V. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

- 1) Wiederholungen;
- 2) Regel de tri mit Dezimal- und gemeinen Brüchen;
- 3) Zeitrechnung; Zinsrechnung; Prozentrechnung; Gewinn- und Verlust-Rechnung;
- 4) Berechnung von regelmäßigen gradlinigen Flächen und des Kreises, sowie des Prismas und des Cylinders.

VI. Erdbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

- 1) Europa im Anschlusse an das vorige Schuljahr eingehend;
- 2) die vier anderen Erdtheile und die Hauptmeere am Globus (bei Asien-Palästina ausführlicher);
- 3) Allgemeines über die Erde als Himmelskörper und ihre Beziehungen zu Sonne und Mond.

VII. Naturbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

- 1) Wiederholung und Erweiterung des vorigen Pensums nach Bedürfnis;
- 2) der menschliche Körper.

VIII. Naturlehre.
2 Stunden wöchentlich.

Cfr. siebentes Schuljahr.

IX. Geschichte.
2 Stunden wöchentlich.

Cfr. siebentes Schuljahr.

X. Zeichnen.
2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

A. Freihandzeichnen:

- 1) Das Zeichnen nach Vorlagen wird fortgesetzt mit Schattierungen; j
- 2) Zeichnen nach Modellen und einfachen Körpern.

B. Linearzeichnen (für die Knaben):
Ornamente; leichte Grund- und Aufrisse.

XI. Turnen.
2 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.
4 Stunden wöchentlich.

Wie im siebenten Schuljahre.

Fortsetzung
des Lehrplanes mit 6 jährigem Unterrichts-Kursus.

Fünftes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 4 Stunden Handarbeit für die Mädchen (cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.

4 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:

- 1) vom Hauptworte — Deklination der Eigennamen;
- 2) vom Eigenschaftsworte — abgeleitete Eigenschaftswörter;
- 3) vom Zeitworte — vollständige Konjugation des Zeitwortes im Aktiv und Passiv; das rückbezügliche Zeitwort;
- 4) weitere Einführung von Umstandswörtern, Vorwörtern und Bindewörtern;
- 5) die gebräuchlichen Interjektionen;

b. aus der Satzlehre:

- 1) Rektion der Zeit- und Eigenschaftswörter;
 - 2) Beifügesätze;
 - 3) Objektivsätze;
 - 4) Umstandsätze;
 - 5) Subjektivsätze,
- aber nur in leichten Satzgefügen.

II. Lesen.

4 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung des statarischen und kursorischen Lesens.

III. Aufsatz.

3 Stunden wöchentlich.

Außer den an das Lesen angeschlossenen schriftlichen Übungen:

- 1) Beschreibungen von Dingen, sowie Vorgängen und Ereignissen in der Natur und im gewöhnlichen Leben;
- 2) Erzählungen;
- 3) Briefe.

IV. Umgangssprache.

2 Stunden wöchentlich.

Einübung von Umgangformen;

Erklärung bildlicher und sprichwörtlicher Redensarten; freie Unterhaltung.

V. Religion.

5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

VI. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

- 1) Erweiterung des Zahlkreises für das Kopfrechnen bis 1000; für das Schriftrechnen bis 10000;
- 2) die 4 Species — Kopf- und Schriftrechnen in diesem Zahlkreise;
- 3) Münzen, Maße und Gewichte;
- 4) Anwendung der dezimalen Schreibweise;

- 5) angewandte Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung von Preisberechnungen;
- 6) Einführung des gemeinen Bruches $\frac{1}{2}$, bis $\frac{1}{10}$.

VII. Erdbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Zusammenfassung des im 4. Schuljahre beim Anschauungs-Unterrichte vorgenommenen Stoffes aus der Heimathskunde; das Anstaltsgebäude und seine Umgebung; —
- 2) die Haupt- und Nebenhimmelsgegenden;
- 3) der Anstaltsort und seine Bewohner, die Gemeinde, die Bürgermeisterei, der Kreis, der Regierungsbezirk, die Rheinprovinz.

VIII. Naturbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Vorführen und Benennen von Pflanzen und Thieren;
- 2) Beschreibung von Repräsentanten der Hauptklassen.

IX. Schönschreiben.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Wiederholung der deutschen Schrift;
- 2) die lateinische Schrift.

X. Zeichnen.

2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

A. Freihandzeichnen:

Der Kreisbogen mit verschiedener Bogenweite; der Viertel- und Halbkreis; r. Kreis; darauf gegründete Ornamente, stillirte Blatt- und Blütenformen; Schnecken- und Spirallinien.

B. Linearzeichnen (für die Knaben):

Vorübungen.

XI. Turnen.

2 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.

4 Stunden wöchentlich.

Stricken, Nähen, Häkeln.

Sechstes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden, außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 4 Stunden Handarbeit für die Mädchen. (Cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.

3 Stunden wöchentlich.

- a. Wiederholung und Erweiterung des Pensums des vorigen Jahres; besonders ausführliche Behandlung der ungewissen und bedingenden Redeweise;

- b. aus der Wortlehre:
- 1) weitere Uebungen in der Ableitung und Zusammensetzung von Begriffswörtern;
 - 2) die bis dahin noch nicht eingeführten, gebräuchlichsten Formwörter;
- c. aus der Satzlehre:
- 1) weitere Uebungen in den verschiedenen Arten von Satzverbindungen und Satzgefügen; besonders zu berücksichtigen sind:
 - a. Relativsätze mit dem Fürworte im 2. Falle, im 3. Falle, oder einem Fürworte in Verbindung mit einem Vorworte;
 - b. Umstandsätze;
 - 2) direkte und indirekte Rede;
 - 3) verkürzte Nebensätze.

II. Lesen.

4 Stunden wöchentlich.

Pensum wie im 5. Schuljahre mit stufenmäßiger Erweiterung.

III. Aufsatz und Umgangssprache.

4 Stunden wöchentlich.

Pensum wie im 5. Schuljahre. Außerdem:

- 1) Umbildung von Lesebüchern;
- 2) die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze: Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Haushaltungsbuch u. s. w.;
- 3) freie Unterhaltung über Vorkommnisse im Schul- und gewöhnlichen Leben.

IV. Religion.

5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung No. 7.

V. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

- 1) Erweiterung des Zahlenkreises;
- 2) die vier Species im erweiterten Zahlenkreise;
- 3) Resolviren und Reduziren;
- 4) Die leichteren Fälle der 4 Species mit Dezimal- und gemeinen Brüchen;
- 5) angewandte Aufgaben, wie sie im gewöhnlichen Leben vorkommen pflegen.

VI. Erdbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Preußen und Deutschland;
- 2) die fünf Erdtheile und die Weltmeere am Globus;

- 3) Allgemeines über die Erde und ihre Beziehungen zu Sonne und Mond.

VII. Naturbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Fortsetzung in der Vorführung und Benennung von Pflanzen und Thieren;
- 2) Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten aus den drei Naturreichen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872;
- 3) der menschliche Körper.

VIII. Naturlehre.

2 Stunden wöchentlich.

Die Schüler sind zu einem annähernden Verständnisse derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

IX. Geschichte.

2 Stunden wöchentlich.

- 1) Allgemeines von den alten Deutschen;
- 2) Lebensbilder einiger deutscher Kaiser;
- 3) Entdeckung Amerikas;
- 4) die Reformation;
- 5) der dreißigjährige Krieg;
- 6) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst;
- 7) das Wichtigste aus der Regierung der preussischen Könige;
- 8) unser Kaiser;
- 9) unser Kronprinz;
- 10) Samuel Heinicke, Abbé de l'Épée.

X. Zeichnen.

2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

A. Freihandzeichnen:

- 1) Zeichnen nach Vorlagen in verkleinertem oder vergrößertem Maßstabe: Ornamente, Gefäße, stilisirte Blumen und Blätter, Buchstaben;
- 2) Schattiren.

B. Linearzeichnen (für die Knaben):

Ornamente; leichte Grund- und Aufrisse.

XI. Turnen.

2 Stunden wöchentlich.

Chr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.

4 Stunden wöchentlich.

Stricken, Nähen, Häkeln, Zeichnen, Stopfen von gestrickten und gewebten Sachen.

Anhang.

Unterrichtsmittel für die einzelnen Lehrfächer.

I. Lese- und Sprachunterricht.

- 1) Sprech-, Schreib-, Lese-, und Absehbungen für das erste Schuljahr, von N. Weißweiler. Köln, Selbstverlag des Verfassers.
- 2) Fibel für Taubstumme, von J. Batter. Frankfurt a./M., Bechhold.
- 3) Bilderfibel, enthaltend den Wortstoff für die Artikulationsstufe und dessen Bearbeitung, von W. H. Cüppers. Bonn, Henry.
- 4) Zweites Lesebuch, von demselben. Bonn, Henry.
- 5) Sprach- und Leseübungen für das zweite Schuljahr, von N. Weißweiler. Köln, Selbstverlag der Taubstummen-Anstalt.
- 6) Sprach- und Leseübungen für das dritte Schuljahr, von demselben.
- 7) Sprach- und Leseübungen für das vierte Schuljahr, von demselben.
- 8) der verbundene Sach- und Sprachunterricht, von J. Batter. II. Abtheilungen. Frankfurt a./M., Bechhold.

II. Anschauungs-Unterricht.

- 1) Bildersammlung für Taubstumme, von M. Hill; neu bearbeitet von Fr. Köbrich. Leipzig, Merseburger.
- 2) Bildersammlung zum Gebrauche beim Anschauungs- und Aufsatzunterrichte, von Schumacher und Cüppers. Bonn, Henry.
- 3) Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht von Fr. Strübing. Berlin, Winkelmann.
- 4) Bildertafel für den Anschauungs-Unterricht, von C. Wille Braunschweig, Wreden.
- 5) Wandbilder zu den Hey-Spedter'schen Fabeln, von Kehr und Pfeifer. — Gotha, Perthes.
- 6) Bildertafeln für den Anschauungs- und Sprachformen-Unterricht, von Barth. Berlin, Th. Wendler.
- 7) 18 Thierbilder von Lehmann. Leutemann.
- 8) Neues Bilderbuch von Bohny. Ehlingen, Schreiber.
- 9) Werkstätten der Handwerker, von H. Wagner. Ehlingen, Schreiber.
- 10) Bilder zum Anschauungs-Unterrichte für die Jugend. II Theile. Ehlingen, Schreiber.

III. Biblische Geschichte und Religion.

- 1) Lehr- und Gebetbüchlein, von H. W. Cüppers. Bonn, Henry.

- 2) Erster Unterricht in der Religion für Taubstumme. Köln, Selbstverl. der Taubstummen-Anstalt.
- 3) Kleiner Katechismus für die Erzdiözese Köln. Regensburg, Pustet.
- 4) Gebetbuch für katholische Taubstumme, von W. Graf. Regensburg, Manz.
- 5) Gebet- und Belehrungsbuch für katholische Taubstumme, von L. Dullinger. Einz., Taubstummen-Institut.
- 6) Christliche Religionslehre für evangelische Taubstumme, von Danger. — Braunschweig, Harald-Bruhn.
- 7) Religionsbuch für Taubstumme, von Rörting. Leipzig, Klinckschard.
- 8) Biblische Geschichte für Kinder, von N. Weißweiler. Köln, Du Mont-Schauberg.
- 9) Biblische Geschichte für die Mittel- und Oberklasse, von demselben. Freiburg, Herder.
- 10) Ausgewählte biblische Geschichten, von Streich und Batter. — Calw und Stuttgart, Vereinsbuchhandlung.
- 11) Biblische Geschichte, von Köbrich, Gotha, Thienemann.
- 12) Die Bibel in Bildern, von J. Schnorr von Carolsfeld. Leipzig, Wigand.
- 13) Bilder für den biblischen Unterricht nach Original-Zeichnungen von Schnorr. 30 Blatt, (ausgewählt) Leipzig, Wigand.
- 14) Bilderbibel. 40 Darstellungen von Schuster. Freiburg, Herder.
- 15) Biblische Bilder von Ehrenberg. Berlin, Burchard.
- 16) Biblische Geschichte für Volksschulen von M. Hill. Leipzig, Merseburger.

IV. Rechnen.

- 1) Aufgabenbuch zum Gebrauche beim Rechenunterrichte, von Hilger. Elberfeld, Fehbender.
- 2) Rechenbuch für Volksschulen incl. Taubstummen-Schulen, von Griesinger und Hirzel. Ehlingen, Langguth.
- 3) Tableau der neuen Maße und Gewichte.

V. Erdbeschreibung.

- 1) Weltkunde, von Münscher. — Leipzig, Sieglismund und Böllening.
- 2) Unterricht in den Realien, von Danger. Braunschweig, Bruhn.
- 3) Geographische Charakterbilder, von A. Lehmann. Leipzig, Wachsmuth.
- 4) Bilder für den geographischen Unterricht. Hölzel, Wien.
- 5) Geographische Bildertafeln, von Hirt. Breslau, 2 Theile.
- 6) Hauptformen der Erdoberfläche, von Hirt. Breslau.

- 7) Geographische Anschauungslehre, von Gerster. (Naturbild) Freiburg, Herder.
- 8) Wandarten, Rheinpr. u. s. w., von Ohmann. Berlin, Brud.
- 9) Deutschland und seine Nachbarländer, von Wagner. Götta, Perthes.
- 10) Deutschland und die Nachbarländer, von Keil und Möbi: Keil. Kassel, Fischer.
- 11) Karte der Rheinprovinz und Westfalen, von Fir.
- 12) Neue Wandkarte von Palästina, von Riepert. Berlin, Reimer.
- 13) Geographisches, terminologisches Relief, von Mouret, Prag.

VI. Naturgeschichte.

- 1) Münser. S. ob. V. 1.
- 2) Danger. S. ob. V. 2.
- 3) Naturgeschichte des Thier- und Pflanzenreiches, von Schreiber, Eßlingen.
- 4) Vier Tafeln der der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Thiere, von demselben.
- 5) Zoologischer Atlas, von Leutemann. Leipzig, Wachsmuth.
- 6) Die Menschenrassen, von demselben.
- 7) Anatomische Wandtafeln, von Fiedler. Dresden, Reinhold.
- 8) Flora artefacta, von Chr. Sauch. Breslau, Priebratsche Buchhandlung.

VII. Geschichte.

- 1) Geschichtsbilder zunächst für Taubstummen-Anstalten, von Hujens. Düsseldorf, Schwann.
- 2) Münser und
- 3) Danger, S. ob. V. Nr. 1 u. 2.
- 4) Bilder zur deutschen Geschichte. Dresden, Reinhold.

VIII. Naturlehre.

- 1) Kleine Naturlehre, von S. Batter. Frankfurt a./M., Wechelt.
- 2) Münser, S. ob. V. Nr. 1.
- 3) Auswahl physikalischer Instrumente, für den Gebrauch in den Volksschulen, von Sundermann-Jons, Köln.

IX. Zeichnen.

- 1) Lehrmethode des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes. Berlin W., Karlgrafenstraße;
- 2) das Elementar-Freihandzeichnen, von Weishaupt. München, Oldenburg.
- 3) Zeichenschule, von Domsche. Berlin, Löwenstein.
- 4) Zeichenschule, von Sade. Weimar, Böhlau.
- 5) Vorlagewerk für Elementar-Unterricht im Freihandzeichnen, von Herdtle bezw. Herdtle und Tretax. Stuttgart, Risshke.

- 6) Der Ornamentenzeichner, von Schurth. Karlsruhe, Zeit.
- 7) Ornament-Entwürfe, von Professor Lambinger. Wien, Paterno.
- 8) Der Ornamentenzeichner, von F. D. Rothe. Dresden, Meinhold.
- 9) Ornament-Entwürfe, von H. Berger. Berlin, Wendler.
- 10) Elementar-Gyps-Ornamente, von Wendler, Berlin.
- 11) Hänfelmann, 400 Motive für das Wandtafelzeichnen. Drell. Hügli-Zürich.

X. Turnen.

- 1) Neuer Leitfaden für den Unterricht in den preussischen Volksschulen.
- 2) Übungsplan für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen, von Hupfer. Berlin, Siegf. Mittler u. Sohn.

Der vorstehende Lehrplan ist vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium unterm 18. Januar 1886, S.-Nr. 312 S. C., genehmigt worden.

V. Volksschulwesen.

10, Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen, wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und die Vertheilung der Kosten erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht.

Im Namen des Königs.

In Sachen

betreffend den in der Verwaltungsstreitfache der verwitweten Frau Legationsrath v. J. zu Sch.

wider

den evangelischen Schulvorstand zu Sch., zwischen dem Kreis-ausschusse des Kreises G. und der Königlichen Regierung zu L. entstandenen negativen Kompetenz-Konflikt,

ist das Königliche Obergericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 4. November 1885 für Recht erkannt,

daß die Königliche Regierung zu L., Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, gehalten, in Gemäßheit des Absatzes 1 des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über den entstandenen Streit zu beschließen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulvorstand zu Sch. ließ im Herbst 1883 aus eigener Bewegung einen Kohlenschuppen zur Aufbewahrung des zur Beheizung der Schulstuben angeschafften Brennmaterials erbauen. Er verlangte zu den 149 Mk. 95 Pf. betragenden Kosten des Baues von der verwitweten Frau Legationsrath v. S. als Guts herrschaft von Sch. einen Beitrag von 64 Mk. 80 Pf. Eine Remonstration der letzteren wies der Schulvorstand durch Beschluß vom 29. Juli 1884 zurück. Nunmehr klagte die Guts herrschaft gegen den Schulvorstand unterm 9./12. August bei dem Kreis ausschusse des Kreises G. In der Klage bestritt sie die Nothwendigkeit des Baues und beantragte principaliter, sie von jedem Beitrage frei zu sprechen eventualiter, sie nur für schuldig zu erkennen, 27 Mk. als den Werth des zum Schuppen verwandten Holzes zu erstatten.

Der Schulvorstand suchte dem entgegen die Nothwendigkeit des Baues darzuthun, und beantragte, die Guts herrschaft zu verurtheilen:

principaliter zu dem Baue des Schuppens 64 Mk. 80 Pf. und falls diese Forderung nicht für begründet erachtet werden sollte, 35 Mk. 52 Pf. als den Werth des Holzmateriales beizutragen.

Der Kreis ausschuss des Kreises G. erkannte darauf am 17. September 1884:

daß die Klage abzuweisen, weil der Kreis ausschuss nicht zuständig sei.

Er nahm an, daß der Abs. 1 des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hier Platz greife und daher zunächst die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen habe.

Das Erkenntnis ist rechtskräftig geworden.

Die Guts herrschaft wandte sich sodann an die Königliche Regierung zu L. mit dem Antrage, in der Sache Beschluß zu fassen. Letztere Behörde erachtete sich indes — wie sie der Guts herrschaft mittelst Bescheides vom 27. Februar 1885 eröffnete — gleichfalls für unzuständig und zwar aus folgenden Gründen:

Nach §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes Absatz 1 habe bei Neu- und Reparaturbauten, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde sowohl über die Nothwendigkeit der Bauten als auch über die Vertheilung der Kosten zu beschließen. Voraussetzung hierbei aber sei, daß der Bau noch nicht zur Ausführung gelangt sei. Wäre dies der Fall, dann könne eine Anordnung, wie sie im Abgange 1 vorgesehen, seitens der Schulaufsichtsbehörde überhaupt nicht mehr getroffen werden, es greife vielmehr Absatz 3 a. a. D. Platz, wonach die Streitigkeit, ohne daß es eines Beschlusses jener Behörde bedürfe, im Verwaltungsstretverfahren ihre Entscheidung finde.

Ueber den so entstandenen negativen Kompetenz-Konflikt haben der Kreisaußschuß und die Königliche Regierung schriftliche Erklärungen abgegeben.

Der Kreisaußschuß weist noch ausdrücklich darauf hin, daß die Nothwendigkeit des Baues bestritten werde, worüber die Aufsichtsbehörde zu entscheiden habe.

Die Königliche Regierung vermag aus diesem Umstande keine ausreichende Veranlassung zu entnehmen, von ihrer früheren Auffassung abzugehen.

Die Prozeß-Parteien waren in dem zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe anberaumten Termine nicht vertreten. Jedoch war vor demselben eine schriftliche Erklärung des Schulvorstandes eingegangen, welche sich aber über die Zuständigkeit der streitenden Behörden nicht äußert, sondern nur die Verpflichtung der Gutsherrschaft zu Sch. zur antheiligen Tragung der Baukosten darzulegen sucht.

Der §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestimmt in den ersten drei Absätzen:

„Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.“

Der Abs. 3 überweist hiernach nur die Streitigkeiten der Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritter statt derselben oder neben denselben Verpflichteten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, dem Verwaltungsstreitverfahren. Parteien in einem dergleichen Streite können nur die genannten Pflichtigen sein, nicht die Schulbehörde, der eine Unterhaltungspflicht nicht obliegt. Gegenstand des Streites kann auch niemals die Nothwendigkeit eines

Schulbaues, sondern nur die Verpflichtung, zu einem Schulbau beizutragen, bezw. das Maß dieser Verpflichtung sein. Die Nothwendigkeit des Baues ist die Voraussetzung eines Streites der Beteiligten über ihre Beitragspflicht. Die königliche Regierung ist hiernach, wenn sie annimmt, daß der hier vorliegende Streit der Guts herrschaft und des Schulvorstandes über die Nothwendigkeit des Baues und die von dem Schulvorstande zu bewirkende Verteilung der Kosten auf Guts herrschaft und Gemeinde in einem Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 3 a. a. D. zum Austrage gebracht werden könnte.

Für Streitigkeiten der hier vorliegenden Art trifft der Abi. I Fürsorge. Danach hat die Schulaufsichtsbehörde darüber zu beschließen. Daß diese Bestimmung nur gelten solle, wenn der Bau noch nicht ausgeführt, ist in dem Gesetze nicht gesagt. Und auch die legislatorischen Vorarbeiten zu demselben geben keinen Anhalt für diese Annahme. Die Motive, welche für die gesetzliche Regelung des Verfahrens, wie es die Abs. 1 und 2 des §. 47 a. a. D. vorschreiben, von der Staatsregierung geltend gemacht sind [Motive zum Entwurfe eines Zuständigkeitsgesetzes vom 28. Oktober 1880 — Drucksachen des Abgeordnetenhauses de 1880/81 Nr. 8 Seite 49

Motive zum Entwurfe des Zuständigkeitsgesetzes vom 28. Dezember 1882 — Drucksachen des Abgeordnetenhauses de 1882/83 Nr. 44 Seite 54], treffen in gleicher Weise den Fall, wo der Bau erst projektiert ist, wie den, wo der Bau bereits ausgeführt ist, aber über die Nothwendigkeit des Baues und die Verteilung der Kosten auf die pflichtigen Gemeinden, Gutsbezirke etc. Streit entsteht. Auch mag daran erinnert werden, daß nach dem Rechtszustande, wie er vor Erlaß der Kreisordnung bestand, die Regulierung des Interimistitels durch die Schulaufsichtsbehörde auch nach Ausführung des Baues statt hatte, so lange es sich noch um die erste Festsetzung der gesetzlichen Baupflicht oder um die Verteilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichten handelnde [Circular-Reskript vom 19. August 1854 — Ministerialblatt Seite 162, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1861 Seite 258].

Die königliche Regierung zu L. als Schulaufsichtsbehörde hat hiernach zunächst in Gemäßheit des Abs. 1 des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes über den vorliegenden Streit zu beschließen.

Erst gegen einen derartigen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 2 a. a. D. statt.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Per sius.

41) Heranziehung städtischer Lehrer zur Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landschulen.

Berlin, den 22. Dezember 1885.

Der städtischen Schul-Deputation erwidere ich auf die Vor-
stellung vom 13. August d. J., betreffend Beschwerde wegen Her-
anziehung städtischer Lehrer daselbst zur Ertheilung des konfessionel-
len Religionsunterrichtes in benachbarten Landschulen, Folgendes:

Es sind Allerhöchsten Ortes durch Befehle vom 14. Januar
1833 und vom 25. August 1841 nähere Bestimmungen darüber
erlassen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines
Staatsamtes oder eines anderen Nebenamtes auf einen Geistlichen
zu gestatten, und in welcher Weise das Interesse der Kirchenpatrone
und der Pfarrgemeinden dabei zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig
ist Allerhöchsten Ortes anbefohlen, daß eben diese Bestimmungen
auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privat-Patronate
unterworfen sind, Anwendung finden sollen. Mit diesen durch die
beiden Ministerial-Erlasse vom 31. Oktober 1841 (Ministerial-Blatt
der inneren Verwaltung 1842 Seite 15 bez. Seite 10) den Pro-
vinzialbehörden zur Nachachtung mitgetheilten Bestimmungen so-
wohl, als auch mit den Ausführungen in dem diesseitigen Erlasse
vom 11. Januar 1881 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-
Verwaltung 1881 Seite 217) stehen die von der Königlichen Re-
gierung in N. getroffenen Anordnungen im Einklange. Läßt sich
der Unterricht in den fremden Ortschaften nicht ganz in die freien
Nachmittage legen, so ist die Beeinträchtigung des Unterrichtes an
den Schulen, an welchen die betreffenden Lehrer arbeiten, so gering,
daß aus diesem Grunde von der getroffenen Anordnung, durch welche
einem unterrichtlichen Nothstande an einem anderen Orte abgeholfen
wird, nicht abgegangen werden kann. Sollten die Verhältnisse
sich anders gestalten, so daß der Zweck sich auch sonst erreichen läßt,
so wird eine anderweite Einrichtung getroffen werden.

Hiernach befinde ich mich nicht in der Lage, eine Abänderung
der von der Königlichen Regierung in N. getroffenen Anordnungen
vorbeizuführen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von G. ö. l. e. r.

An
die städtische Schuldeputation, zu Händen
des Magistrates in N.

U. IIIa. 19263.

Nicht amtlicher Theil.

1) Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen.

An der Landwirthschaftsschule zu Weilburg im Regierungsbezirke Wiesbaden werden seit einigen Jahren besondere Fortbildungskurse für Volksschullehrer bezwecks deren Ausbildung für ländliche Fortbildungsschulen abgehalten. Die Kosten sind aus Fonds der Königl. Ministerien für Landwirthschaft zc. und der gerichtslichen zc. Angelegenheiten gedeckt worden.

Der über den Kursus im Jahre 1885 erstattete Bericht wird nachstehend mitgetheilt:

Der siebente Fortbildungskursus für Elementarlehrer bezwecks deren Ausbildung für ländliche Fortbildungsschulen hat an der Landwirthschaftsschule zu Weilburg in den fünf Wochen vom 24. August bis 26. September 1885 stattgefunden. An demselben haben sechs Lehrer aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden, neun aus dem Regierungsbezirke Kassel und einer aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf, zusammen 16, theilgenommen.

Der Kursus wurde nach dem vorgeschriebenen Lehrplane abgehalten.

Da in dem sechsten Kursus (1884) die zweite Hälfte des (B.) absolvirt war, so kam in dem diesjährigen Kursus die erste Hälfte (A.) an die Reihe. Es behandelten demnach in je acht wöchentlichen Stunden:

- I. Dr. Neuhaus: Chemie, 1. Theil,
- II. Dr. Henkelmann: Pflanzenproduktionslehre,
- III. Dr. Kienig-Verloff: Zoologie,
- IV. Direktor Nagat: Unterrichtswesen.

Hierüber berichten die einzelnen Dozenten wie folgt:

I. Dr. Neuhaus: Chemie, 1. Theil.

Der Unterricht in der Chemie wurde in acht wöchentlichen Stunden erteilt und erstreckte sich in dem diesjährigen Kursus nur auf die vier Elemente Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Kohlenstoff, sowie deren Verbindungen unter einander, einmal weil die Kenntniss derselben zum Verständnisse anderer naturwissenschaftlicher Disziplinen am wichtigsten ist, sodann weil sich an diesen die bei allen chemischen Erscheinungen obwaltende Gesetzmäßigkeit am klarsten für den Anfänger entwickeln läßt. Dadurch war aber nicht ausgeschlossen, daß auch die wichtigsten anderer Elemente, namentlich die bekannteren Metalle, in den Kreis der Betrachtung gezogen wurden, so oft es zum Verständnisse erforderlich war.

Um die Zuhörer mit der induktiven Methode des naturwissenschaftlichen Unterrichtes vertraut zu machen, wurden die genannten Elemente nicht auf die in den Lehrbüchern übliche Weise der Reihe

nach besprochen, sondern es wurden gewissermaßen Fragen an die Natur gestellt, deren Beantwortung sich aus dem Experimente ergeben mußte. Die Lehrmittel für den chemischen Unterricht, mit denen unsere Anstalt in ausreichender Weise versehen ist, ermöglichen es, die wichtigsten chemischen Thatsachen nicht als Ergebnisse fremder Forschung hinzustellen, sondern vor den Augen der Beobachter als Naturgesetze zu entwickeln. Es wurde deshalb auch von einer theoretischen Einleitung in die Chemie Abstand genommen, vielmehr wurden die Theorien jedesmal an die gefundenen Thatsachen angeknüpft, so daß die Zuhörer im Laufe der Betrachtungen mit der Atom-Theorie, den stöchiometrischen Gesetzen und der chemischen Formelsprache bekannt gemacht wurden.

In Anknüpfung an die Experimente wurden häufig Winke an die Hand gegeben, wie die hier mit größeren und complicirten Apparaten ausgeführten Versuche sich im Kleinen mit Erfolg ausführen lassen, sowie auch beständig auf die Gefahren und daraus entspringenden Vorsichtsmaßregeln beim Experimentiren hingewiesen. Bei messenden Beobachtungen wurde, wo es thunlich war, die Selbstthätigkeit der Zuhörer in Anspruch genommen.

Dieselben brachten dem Unterrichte in der Chemie eine rege Theilnahme entgegen und verfolgten ihn mit großer Aufmerksamkeit, wie sich auch durch öfters von ihrer Seite gestellte Fragen kundgab. Es darf demnach wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß der Rufus in der Chemie seinen Hauptzweck, zu weiterem selbständigen Studium dieser Wissenschaft anzuregen, erreicht habe.

II. Dr. Henkelmann: Pflanzenproduktionslehre.

In den 40 Vorträgen über Pflanzenproduktion wurden aus der allgemeinen Pflanzenproduktionslehre eingehend besprochen: Der Boden, dessen Entstehung und Ablagerungsverhältnisse, der Verwitterungsprozeß, die wichtigsten bodenbildenden Gesteine, Schicht- und Wassergeresteine und deren Verwitterungsprodukte, wobei die reichen geognostischen Sammlungen unserer Anstalt fleißig benutzt, und die Zuhörer mit den in der Umgebung Weilburgs vorkommenden Schicht- und Wassergeresteinen bekannt gemacht wurden. Die Ackertrume und der Untergrund. Die Bestandtheile des Bodens, Lebengerüsttheile und Bodennährstoffe, mechanische und chemische Bodenanalyse. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens. Die Bodenarten, deren Unterabtheilungen, Benutzung und Verbesserungen. Einfluß der Lage, Oberflächengestaltung und Umzebung auf die Ertragsfähigkeit des Bodens.

Hieran reihte sich eine ausführliche Besprechung der Bodenbearbeitung und der dazu geeigneten Geräthe und Maschinen. Es wurden dabei Zweck und Wirkung jeder Bearbeitungsmethode, die

Konstruktion, Wirkungsweise, verschiedene Form und Leistungsfähigkeit der Ackergeräthe und ihrer einzelnen Theile erörtert und an zahlreichen Modellen unter stetem Hinweise auf die häufig vorkommenden Mängel erläutert.

Von den verschiedenen Meliorationen fanden die älteren und neuen Entwässerungsmethoden nach vorausgegangener Besprechung der Ursachen und Nachteile der Versumpfung, besondere Berücksichtigung. Aus der Düngerlehre wurden zunächst die Nährstoffe der Pflanzen, ihr Vorkommen in der Ackererde, ihre Bedeutung für das Pflanzenleben, die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Zufuhr derselben, sodann der Stallmist, dessen rationelle Aufbewahrung und Behandlung im Stalle, auf der Düngerstätte und auf dem Felde, die Einrichtung der Düngerstätte, die Qualität und Quantität des produzierten Stallmistes, die Düngerberechnung, die Behandlung und Anwendung der Sauche, des Pferde düngers, die Verwerthung der menschlichen Excremente, die Kompostbereitung und die sogenannten künstlichen Düngemittel, deren Bedeutung, Auswahl und Anwendung in ausführlicher Weise besprochen. Den Schluß der Vorträge über allgemeinen Pflanzenbau bildeten die Lehre von der Saat, Pflege und Ernte der Pflanzen.

Aus der speciellen Pflanzenproduktionslehre konnten nur der künstliche Futterbau sowie die Wiesen ausführlich besprochen werden. Die Vorträge verbreiteten sich über den Anbau unserer wichtigsten Futterpflanzen, namentlich auch über Kleeградbau, die Klassifikation der Wiesen, Zusammensetzung der Grasnarbe, Pflege der Wiese, Düngung, Vertilgung schädlicher Unkräuter etc., Ent- und Bewässerung. Die wichtigsten Wiesengräser wurden an Exemplaren aus dem Versuchsfelde der Anstalt besprochen. Zu leichterem Erfassen und besserem Behalten wurde den Zuhörern eine gedrängte Uebersicht des Inhaltes der Vorträge mitgetheilt.

III. Dr. Kientz-Gerloff: Zoologie.

In den Vorträgen über Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere wurde von der Betrachtung der Zelle, als der niedrigsten morphologischen und physiologischen Einheit ausgegangen. Indem nun die Vermehrung der Zellen durch Theilung besprochen wurde, gelangte man zum Begriffe der Gewebe, von denen zunächst das Epithel-, Knorpel-, Binde- und Knochengewebe einer eingehenden Betrachtung unterworfen wurden. Die Verbindung der verschiedenen Gewebearten untereinander führte zu den Begriffen des Organs und des Organapparates, welche an dem Beispiele des Knochengeriistes erläutert wurden, und hieran schloß sich eine vergleichende Betrachtung der Skelette des Menschen und der landwirthschaftlichen Hausthiere. Nach einander wurden nun das Muskelgewebe, Form und Wirkung der Muskeln, der Bau des

Gehirnes, des Rückenmarkes und der Nerven, sowie die Thätigkeiten dieser Theile besprochen, woran die Betrachtung des Baues und der Funktionen der Sinnesorgane anknüpfte.

Die Durchnahme der Organe des vegetativen Lebens wurde eingeleitet durch eine Auseinandersetzung über das Gesetz von der Erhaltung der Energie und die mechanische Wärmetheorie, woraus sich die Bedeutung des thierischen und pflanzlichen Stoff- und Kraftwechsels ergab. Hierauf folgte die Besprechung der Aufgaben des Körpers, der Nahrungsstoffe und Nahrungsmittel und, nachdem so die Zuhörer über die physikalischen und chemischen Bedingungen orientirt waren, welchen der Körper Genüge leisten muß, wurden sie durch die vor ihren Augen ausgeführte Sektion eines Kaninchens über die Lage und Verbindung der einzelnen Organe im Körper belehrt. Bau und specielle Leistungen derselben wurden jedann eingehend nacheinander besprochen, dergestalt, daß zuerst der Ernährungsapparat, dann das Blut und die Blutleitung, die Athmung und die Sekretionen, sowie der Circulationsapparat Erwähnung fanden. Danach wurde die Bedeutung des nervus vagus und sympathicus erläutert. Nachdem endlich die Geschlechtsorgane und die Zeugung Berücksichtigung erfahren hatten, schlossen die Vorlesungen mit einer Besprechung der Grundsätze der Embryo-Entwicklung.

Alle Einzelheiten wurden den Zuhörern an anatomischen Präparaten, Modellen und mikroskopischen Objecten demonstrirt, sowie durch Tafelzeichnungen mit farbigen Kreiden erläutert.

IV. Direktor Maÿat: Unterrichtswesen.

Die Kursisten besuchten unter Führung des Direktors in jeder Woche einige Lehrstunden der Anstalt. Als Lektionen zu diesem Zwecke waren ausgewählt solche in der Chemie (4), Botanik (4), Landwirthschaftslehre (4), Geographie (4), Geschichte (3) und im Deutschen (3), zusammen 22. Die hieran sich anschließenden Vorträge und Besprechungen verfolgten eine zweifache Richtung:

1. Das von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten intendirte „Bekanntwerden der an den Unterrichtskursen betheiligten Elementarlehrer mit den Einrichtungen und dem Unterrichtsgange der Landwirthschaftsschule.“ Diesem Zwecke wurden einige einleitende Vorträge des Direktors gewidmet.

2. Die übrige Zeit wurde verwandt auf eine eingehende Erörterung des Lehrverfahrens, als des praktisch Wichtigeren, da Abänderungen des Lehranges nicht Sache des einzelnen Lehrers sind, dagegen Verbesserungen im Lehrverfahren von Jedem unmittelbar verwertbet werden können. Da die früher von dem Unterzeichneten befolgte Methode, das Lehrverfahren für die einzelnen Disziplinen in Vorträgen darzulegen, demselben nicht eindringlich und wirksam genug

schien, so wurde diesmal der Versuch gemacht, die Kurfisten zu größerer Selbstthätigkeit heranzuziehen. Es wurden deshalb entsprechende Abschnitte aus pädagogischen Schriften, zunächst (zur Einführung) aus Ufers „Vorschule der Pädagogik Herbarts“, sodann und hauptsächlich die drei das Lehrverfahren betreffenden Kapitel aus Zillers „Allgemeiner Pädagogik“ abschnittsweise an die Kurfisten vertheilt, mit der Aufgabe, darüber zu referiren und den Inhalt durch Beispiele, insbesondere aus den gemeinsam besuchten Unterrichtsstunden zu illustriren. Die Referate sowie die sich daran anschließenden sehr lebhaften Diskussionen fielen derart aus, daß der Versuch als gelungen betrachtet werden kann.

Unterbrochen wurde der Kursus nur durch den Sedantag, an welchem die Kurfisten sich sowohl Vormittags bei dem öffentlichen Festaktus, als auch Nachmittags bei einem gemeinsamen Schulausfluge betheiligten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centralbl. pro 1886 Seite 241.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 17. Januar 1886 haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Lucanus, Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

2) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Raffel, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Dr. Stauder, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

3) die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Schröder, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Schweminger, außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Simson, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.

4) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der
Schleife:

- Graf von Bernstorff**, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
Löwenberg, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
Sappen, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
Dr. Bahlen, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

5) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

- Dr. von Bergmann**, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

6) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

- Dr. Bernstein**, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
Dr. Böhme, Ingenieur, Vorsteher der königlichen Prüfungsstation für Baumaterialien bei der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.
D. Gremer, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald und Pastor an der St. Marienkirche daselbst.
Diewich, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Pastor zu Labuhn, Kreis Regenwalde.
Dr. Dohbert, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg; z. Z. Rektor der Hochschule.
Ebeling, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Oberpfarrer zu Kottbus.
Dr. Enneccerus, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Faldenheiner, Regierungs- und Schulrath zu Kassel.
Gabriel, Seminar-Direktor zu Drossen, Kreis West-Sternberg.
Dr. Geist, Direktor des Realgymnasiums zu Posen.
Gerner, Kreis-Schulinspektor zu Pr.-Friedland.
Haage, Gymnasial-Direktor zu Lüneburg.
Dr. Herzberg, außerordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
Kern, Gymnasial-Direktor zu Berlin.
Dr. Kügler, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
Kühn, Professor, Direktor der königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau.
Müller, Provinzial-Schulrath zu Berlin.

- Dr. Oberdick, Gymnasial-Direktor zu Breslau.
 Dr. Oswald, ordentlicher Professor am Lyceum Hofianum zu Braunsberg.
 Peiß, Erster Seminarlehrer zu Büren.
 D. Dr. Schulz, Konsistorial-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
 Schuppe, Regierungs-Rath beim Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.
 Dr. Spürgatis, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
 Dr. Steinhilber, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Pastor zu Göttingen.
 Thumann, Professor und Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.
 Weierstrass, Professor und Gymnasial-Oberlehrer zu Dt. Krone.
 Dr. Wolf, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Oberpfarrer zu Osterburg.
 Ziese, Propst, Kreis-Schulinspektor und Pastor zu Schleswig.
- 7) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
 Dr. Joachim, Professor, Kapellmeister der Akademie der Künste, Mitglied des Direktoriums und Abtheilungs-Vorsteher der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.
 Dr. von Schulte, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
 Dr. Weinhold, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
- 8) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
 Göbel, Aktuar der Juristen-Fakultät und Amanuensis der Universitäts-Bibliothek zu Halle a. d. S.
 Löbenbrück, Inspektor und Erster Lehrer bei der Waisen- und Schulanstalt „Das Gasthaus“ zu Emden.
 Müller, Seminarlehrer zu Steinau a. d. D.
- 9) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:
 a. den Adler der Komthure:
 Wähldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 b. den Adler der Ritter:
 Dr. Höpfner, Provinzial-Schulrath zu Koblenz.
 Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath zu Kassel.
 Schylla, Regierungs- und Schulrath zu Oppeln.
 c. den Adler der Inhaber:
 Albrecht, evangelischer Lehrer und Küster zu Gommlo, Kreis Wittenberg.

- Bäumer, katholischer Lehrer zu Eingen.
 Dieckmann, evangelischer Lehrer und Kantor zu Ruß, Kreis
 Heydekrug.
 Flake, evangelischer Lehrer zu Apelern, Kreis Rinteln.
 Feuerhoff, katholischer Lehrer und Organist zu Bratel, Kreis
 Hörter.
 Gustowski, katholischer Lehrer zu Seide, Kreis Kröben.
 Haase, katholischer Hauptlehrer zu Königshütte, Kreis Bentzen
 i. D.-Schl.
 Kammerhoff, evangelischer Lehrer und Küster zu Raseburg,
 Kreis Herzogthum Lauenburg.
 Lichtenfeld, evangelischer Lehrer, Kantor und Organist zu Reichen-
 stein, Kreis Frankenstein.
 Petersen, evangelischer Lehrer und Kantor zu Burg a. F., Kreis
 Oldenburg.
 Pinkert, evangelischer Hauptlehrer zu Goldberg, Kreis Goldberg-
 Gai nau.
 Roos, evangelischer Lehrer zu Leitersweiler, Kreis St. Wendel.
 Sommer, evangelischer Lehrer und Küster zu Hohenjesar, Kreis
 Lebus.
 Thomas, evangelischer Zweiter Lehrer an der Waisen-Versor-
 gungsanstalt für die Provinz Brandenburg, zu Klein-Glienicke,
 Kreis Teltow.
 Weiler, katholischer Lehrer zu Uhrweiler.

10) das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Eiele, katholischer Lehrer zu Neufra, Oberamts Gammertingen.
 Goldberger, evangelischer Hauptlehrer zu Polsnitz, Kreis Wal-
 denburg.
 Feinson, Nebell bei dem Gymnasium zu Meldorf, Kreis Süder-
 dithmarschen.
 Feisemann, evangelischer Lehrer zu Schüller-Hammer, Kreis Witt-
 genstein.
 Hoffmann, Galeriedienstler I. Klasse bei den königlichen Museen
 zu Berlin.
 Kallinowski, Schuldiener beim Gymnasium zu Thorn.
 Klebe, Galeriedienstler I. Klasse bei den königlichen Museen zu
 Berlin.
 Kraatz, Universitäts-Nebell zu Marburg.
 Kulczka, katholischer Lehrer zu Sczury, Kreis Adelnau.
 Lutat, evangelischer Lehrer zu Lammowischken, Kreis Justerburg.
 Rinke, Zweiter Haus- und Kassendiener bei der Universität zu
 Bonn.
 Schweg, katholischer Lehrer zu Rott, Kreis Montjoie.
 Sommer, Schuldiener und Schwimmlehrer beim Realgymnasium
 zu Pippstadt.

Tollsdorf, Schuldiener beim Gymnasium zu Braunsberg.
 Wittke, evangelischer Lehrer zu Barlomin, Kreis Neustadt.
 Wittschieber, Schuldiener beim Andreanum zu Hildesheim.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Direktor der Schloß-Baukommission, Ober-Hofbaurath Persius ist zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten sowie zum Konservator der Kunstdenkmäler ernannt, — die als Hilfsarbeiter in demselben Ministerium beschäftigten Regierungs-Assessoren Raumann und Hegel sind zu Regierungs-Räthen ernannt, der Justiziar und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, Regierungs-Assessor Müller ist zum Regierungs-Rath ernannt,

es sind definitiv zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren:

Pfarrer Anders zu Pirkallen,
 Gymnasial-Lehrer Friedrich zu Schöned,
 Pfarrer Stolzenburg zu Rimpfisch,
 Gymnasial-Lehrer Dr. Hahn zu Zabrze,
 Realgymnasial-Lehrer Hennig zu Lublinig,
 Gymnasial-Hilfslehrer Pabel zu Nikolai, und
 Seminarlehrer Löser zu Heinsberg.

B. Universitäten, Akademien u.

Der Profess. Dr. Fleischmann zu Raden in Mecklenburg-Schwerin ist zum ordentl. Professor, und es sind die Privatdozenten Dr. Paul Volkmann, Dr. Schubert und Dr. Zeeb zu Königsberg zu außerordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. Königsberg ernannt,

dem ordentl. Profess. in der juristischen Fakult. der Univers. Berlin, Geheimen Justiz-Rath Dr. Hinckius ist der Königl. Kronenorden dritter Klasse — dem ordentl. Profess. Dr. Schweiggler in der medicin. Fakult. dieser Univers. der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath, dem außerordentl. Profess. in derselben Fakultät und Stadtphysikus, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Eiman der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleie, den außerordentl. Professoren in derselben Fakult. und dirigirenden Aerzten in der Charité: Ober-Stabsarzt I. Klasse Dr. Fränzel, der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, und Dr. Senator der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — der außerordentl. Profess. Dr. Diels zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fa-

- kult. derselben Univers. ernannt, — der interimistische Leiter des zahnärztlichen Institutes derselben Univers., Profess. Dr. Busch zum Direktor dieses Institutes ernannt,
- der außerordentl. Profess. Dr. Solger zu Halle ist in gleicher Eigenschaft in die medicin. Fakult. der Univers. Greifswald versetzt, — der Privatdoz. Dr. Maass zu Berlin zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Greifswald ernannt,
- dem ordentl. Profess. Dr. Schwanert in der jurist. Fakult. der Univers. Breslau ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen, — der außerordentl. Profess. Dr. Fießne zu Erlangen zum ordentl. Profess. in der medicin. Fakult. der Univers. Breslau ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Herz in der philosoph. Fakult. dieser Univers. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,
- dem ordentl. Profess. Dr. Welcker in der medicin. Fakult. der Univers. Halle ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen,
- der geistliche Inspektor und Vorsteher des Kandidaten-Konviktes zu Magdeburg, Profess. Dr. Kawerau ist zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. Kiel ernannt,
- dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bertheau ist der königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, dem Privatdozenten Dr. Fannasch in derselben Fakultät das Prädikat „Professor“ beigelegt,
- dem ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. Marburg, Konsistorial-Rath Dr. Heinrich ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der Privatdoz. Lic. theol. et Dr. phil. Cornill zu Marburg zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakult. derselben Univers. ernannt, — dem ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. derselben Univers., Dr. Ubbelohde der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen, — dem ordentl. Profess. Dr. Stegmann in der philosoph. Fakult. derselben Univers. der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
- dem ordentl. Profess. in der medicin. Fakult. der Univers. Bonn, Geheimen Medizinal-Rath Dr. von Leydig und dem ordentl. Prof. Dr. Knoedt in der philosoph. Fakult. derselben Univers. ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, — dem ordentl. Profess. Dr. Nissen in der philosoph. Fakult. derselben Univers. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, die Privatdozenten Dr. Sering und Dr. Schimper zu Bonn sind zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. derselben Univers. ernannt, — dem Bibliothekar der Universitäts-

Bibliothek zu Bonn, außerordentl. Profess. Dr. Schaarschmidt der Charakter als Ober-Bibliothekar verliehen, der Oberlehrer Dr. Fell am Marzellen-Gymnas. zu Köln ist zum ordentl. Profess. in der theologischen Fakult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

Der etatsmäßige Profess. Dr. von Mangoldt an der technischen Hochschule zu Hannover ist in gleicher Eigenschaft an die technische Hochschule zu Aachen versetzt worden.

Dem Geschichtsmaler Profess. D. theol. Pfannschmidt, Senator der Akademie der Künste und ordentl. Lehrer an der Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, sowie dem ordentl. Lehrer an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß., Landschaftsmaler Profess. Max Schmidt ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, dem ordentl. Lehrer an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin, Musikdirektor Dorn das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

An den Königl. Museen zu Berlin ist dem Direktorial-Assistenten Dr. Stern bei der Sammlung der ägyptischen Alterthümer das Prädikat „Professor“ beigelegt, der Dr. Dressel zum Direktorial-Assistenten bei dem Münzkabinett und der Dr. von Euschan aus Wien zum Direktorial-Assistenten bei dem Museum für Völkerkunde ernannt worden.

Dem Direktor der städtischen Sternwarte zu Düsseldorf, Dr. Luther ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer Weicker am Gymnas. zu Zeitz ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Eisleben versetzt und demselben zugleich das Prädikat „Professor“ beigelegt, das Prädikat „Professor“ ist ferner beigelegt worden den Oberlehrern

Dr. Reichel	am Gymnas. zu Charlottenburg,
Dr. Eylau	„ „ zu Landsberg a./W.,
Gustav Schulz	„ „ zu Neu-Ruppin,
Ernst Walther	„ „ zu Potsdam,
Rohmer	am Pädagogium zu Züllichau,
Heinrich Müller	am Gymnas. zu Wongrowitz,
Prorektor Dr. Rosenberg	am Gymnas. zu Hirschberg,

(ferner ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden den Gymnas.-Oberlehrern)

Prorektor Kabe am Gymnas. zu Dels,
 Dr. Höhne = = zu Wohlau,
 Dr. Fode = = zu Münster,
 Hörling und Hülsenbeck am Gymnas. zu Paderborn,
 Auth I am Gymnas. zu Kassel, und
 Dr. Seemann am Gymnas. zu Essen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Zimmermann am Gymnas. zu Rastenburg,
 Dr. Zellmer am Köllnischen Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Ziemer am Gymnas. zu Kolberg,
 Dr. Speck am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,
 Benede und Dr. Schindl am Gymnas. zu Neuhaldens-
 leben,

Zimmermann am Gymnas. zu Leipzig, und
 Ritter an der Ritter-Akademie zu Bedburg.

Die Wahl des ordentl. Lehrers Dr. Husmann von der höheren
 Bürgersth. I zu Hannover zum Oberlehrer bei dem Gymnas. zu
 Brilon ist genehmigt worden.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden
 dem ordentl. Lehrer Detto am Gymnas. zu Wittstock.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
 zu Remel der Schula.-Kandid. Kühnemann,
 zu Charlottenburg der Schula.-Kandid. Blücher,
 zu Fürstenwalde der Schula.-Kandid. Schulz,
 zu Schneidemühl der ordentl. Gymnas.-Lehrer Bork aus
 Fulda,
 zu Breslau, Elisabeth-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Fell-
 mann,
 zu Fulda der ordentl. Gymnas.-Lehrer Dr. Drygas aus
 Schneidemühl.

Dem Direktor des Realgymnasiums zu Frankfurt a./D., Dr.
 Lubert ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen
 worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
 Dr. Abraham am Fall-Realgymnas. zu Berlin,
 Dr. Eust und Dr. Haag am Friedrichs-Realgymnas. zu Berlin,
 und
 Dr. Labrasch am Realgymnas. zu Dortmund.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Dr. Frölich am Falk-Realgymnas. zu Berlin,
 Dr. Ebbede am Realgymnas. I zu Hannover, und
 Hilt am Realgymnas. zu Dortmund.

Dem ersten ordentlichen Lehrer Dr. Nordmeyer am Realgymnas.
 zum heiligen Geist zu Breslau ist der Titel „Oberlehrer“ be-
 gelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
 zu Elbing der Hilfslehrer Schöber,
 zu Berlin, Falk-Realgymnas., der Schula.-Kandid. Lic. und
 Dr. Runze,
 zu Stralsund der Schula.-Kandid. Dr. Holz,
 zu Erfurt der provisor. an der Anstalt beschäftigte Lehrer Dr.
 Martens,
 zu Leer der Schula. Kandid. Duellhorst,
 zu Kassel der Hilfslehrer Siebert,
 zu Krefeld der Schula. Kandid. Kirchner, und
 zu Mülheim a. d. Ruhr der Schula. Kandid. Dr. Böhrer.

Dem Direktor der Friedrichs-Werderschen Ober-Realschule zu Berlin
 Gallenkamp, bisher Mitglied der Ober-Militär-Examinations-
 Kommission, ist der königl. Kronenorden zweiter Klasse ver-
 liehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Ober-Realschule
 zu Potsdam der Hilfslehrer Risop und
 zu Köln der Schula. Kandid. Dr. Blumfchein.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Ballas am Progymnasium zu Tre-
 messen ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt,
 als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
 zu Löben in Ostpr. die Schula. Kandidaten Klaug und
 Mertens,
 zu Lichterfelde die Schula. Kandidaten Walther und Imme
 zu Erbach " " " Dr. Breucker und D
 Schumann.

Es ist bestätigt worden die Wahl
 des Dirigenten der Realschule zu Ottenen, Strehlow, zu
 Direktor dieser Anstalt,
 des Rektors Dr. Wittenhaus zum Direktor der Realschule zu
 Rheydt.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Scholz an der Realsch. zu Ottenen
 ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg die Lehrerin Herber aus Montabaur als ordentliche Lehrerin, und
am Schullehrer-Seminar zu Wittlich der zweite Lehrer Kneiss von der Präparandenanstalt zu Simmern als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Karalene der Lehrer Melinat aus Darlehmen, zu Ragnit der Lehrer Jäsche aus Pilsfallen, zu Drossen der Lehrer Zappe aus Berlin, und zu Boppard der Schula. Kandid. Klauke.

E. Taubstummen- u. Anstalten.

Der Hauptlehrer Hahn an der Taubst. Anstalt zu Schlochau ist an die Taubst. Anstalt zu Marienburg, der ordentliche Lehrer Stoll zu Marienburg als Hauptlehrer an die Taubst. Anstalt zu Schlochau, und der Taubst. Anst. Hilfslehrer Heinrichs zu Brühl in gleicher Eigenschaft an die Taubst. Anstalt zu Neuwied versetzt worden.

An der Blinden-Anstalt zu Steglitz ist der Hilfslehrer Friedrich Meyer zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Julius Scholz an der Viktoria-Schule zu Berlin, und Dr. Bornhal an der Elisabeth-Schule zu Berlin.

G. Öffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

- 1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Kasprowicz, kathol. erster Lehrer an der städtischen Mittelschule zu Posen.
- 2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bernicke, evangel. Lehrer zu Friedrichs-Chwerz im Saalkreise, Brandenburg, dsgl. und Kantor zu Bulow, Krs. Zerichow
Büdeker, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Wormel, Krs. Warburg,
Fetz, evangel. erster Lehrer zu Dierdorf, Krs. Neuwied,
Göhring, evangel. Lehrer und Kantor zu Erfurt,
Hartmann, evangel. Lehrer und Organist zu Straßburg i. Westprh.,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern):

Häß, evangel. Lehrer zu Diedhof, Krs. Schlochau,
Hauer, evangel. erster Lehrer, Küster und Organist zu Groß-
Derner, Mansfelder Gebirgskrs.,
Hufnagel, evangel. Lehrer und Küster zu Rapolzhausen, Krs.
Hanau,

Kanitz, evangel. Lehrer zu Heinrichsdorf, Krs. Friedland,
Keller, kathol. erster Lehrer zu Güzentich, Krs. Düren,
Kilinski, kathol. Hauptlehrer zu Kobylin, Krs. Krotoschin,
Klimsch, evangel. Hauptlehrer zu Koberwitz, Landkrs. Breslau,
Lehmann, evangel. Lehrer und Küster zu Groß-Mehsow, Krs.
Kalau,

Menzel, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Groß-Bresa,
Krs. Neumarkt,

Mewes, evangel. Lehrer zu Beeskow, Krs. Beeskow=Storkow,
Niesche, dsgl. zu Naumburg a./S.,

Pawlowski, kathol. Hauptlehrer zu Kurnitz, Krs. Schrimm,
Petersen, evangel. Lehrer zu Elmsborn, Krs. Pinneberg,
Przypilla, kathol. Hauptlehrer zu Althammer, Krs. Ost-
Gleiwitz,

Schmarje, evangel. Hauptlehrer und Küster zu Frederik VII
Koog, Krs. Süderditmarschen,

Seyda, kathol. erster Lehrer zu Lobens, Krs. Wirß,
Siegmann, jüdischer Hauptlehrer zu Lissa, Krs. Frauastadt,
Steinfortb, evangel. erster Knabenlehrer, Kantor und Küster
zu Liebenau, Krs. Nienburg,

Vollmer, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Mehrum,
Krs. Peine.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dörr, evangel. Lehrer, Küster, Kantor und Organist zu Neuen-
brunslar, Krs. Melsungen,

Heinichen, evangel. Lehrer, Küster, Kantor und Organist zu
Bedeedorf, Krs. Rinteln,

Kotzschild, jüdischer Lehrer zu Treysa, Krs. Ziegenhain,

Wolf, kathol. Lehrer zu Hasselbach, Obertaunuskreis,

Wroblewski, kathol. Lehrer zu Cerekwica, Krs. Wogrowitz.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Ge storben:

der Universitäts-Richter, Landgerichts-Rath a. D. Dr. jur. Thüm-
mel zu Halle a. d. S.

die ordentlichen Professoren

Geheimer Justizrath Dr. Huschke in der juristisch. Fakult.
der Univers. Breslau,

(ferner sind gestorben:

Geheimer Justizrath Dr. Röstell in der juristisch. Fakult.
der Univerf. Marburg, und

Dr. von Casaulx in der philosoph. Fakult. der Univerf. Bonn,
der außerordentl. Profess. Dr. Benede in der medicin. Fakult.
der Univerf. Königsberg,

der Privatdoz. Dr. Diekamp in der philosoph. Fakult. der
Akademie zu Münster,

der Privatdoz. und Assistent Dr. La Coste an der technischen
Hochschule zu Aachen,

der Direktor des Gymnasiums und des Realgymnasiums zu
Burgsteinfurt, Rohdewald,

die Oberlehrer

Dr. Rob an der lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S.,
Starmans am Gymnas. zu Brilon, und

Sempinski " " Münstereifel,

die ordentlichen Lehrer

König am Altstädtischen Gymnas. zu Königsberg i. Pr., und
Lübbesmeyer am Gymnas. zu Arnsherg,

der Oberlehrer Profess. Dr. Beckmann am Realgymnasium zu
Münster,

der Lehrer Ranke an der Ober-Realschule zu Köln,

der Lehrer Keller am Progymnas. zu Brühl,

der ordentl. Lehrer Petsche am Realprogymnas. zu Einbeck,

der Direktor des ständischen Schullehrer-Seminars zu Rager-
burg im Kreise Herzogthum Lauenburg, Superintendent Dr.

Brömel, und

der erste Seminarlehrer Dup am Schullehrer-Seminar zu Pr.
Gylau.

In den Ruhestand getreten:

der Universitäts-Sekretär Kanzleirath Köhler zu Bonn, und
ist demselben der Charakter als Geheimer Kanzleirath ver-
liehen worden, und

der Elementar- und Gesanglehrer Bluhm am Realprogymnas.
zu Lübben.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im
Inlande:

der Direktorial-Assistent Dr. Janitsch an dem Kupferstich-Kabinet
der Museen zu Berlin, und

der Oberlehrer Tribukait am Gymnas. zu Rastenburg.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preu-
ßischen Monarchie:

der Lehrer Merle an der Blindenanstalt zu Steglitz.

Auf seinen Antrag ist entlassen worden:

der Lehrer Bündgens am Progymnas. zu Trarbach.

Anderweit ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Groß am Pädagogium zu Züllichau, und

der Lehrer Lamberti an der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied.

Berichtigung.

Auf den Seiten 118 und 119 des vorigen Heftes sind die Vornamen der öffentlichen höheren Mädchenschulen zu Greifswald im Reg.-Bez. Stralsund Dr. Gruber, und zu Glogau im Reg.-Bez. Liegnitz, Dr. Lundeihn als Direktoren bezeichnet. Beiden steht der Titel „Direktor“ zu (Centralbl. pro 1885 Seite 253).

Inhalts-Verzeichniß des März-April-Heftes.

	Seite
1) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juli 1885, betreffend die Verhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten	140 —
2) Verzeichniß der den Militärärzten im Preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen	141
3) Abstandnahme von der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten für den Fall, daß die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat; Bericht über die Beitragspflicht des Fiskus	168 —
4) Beschränkung der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten auf Kostenanschläge von mehr als 500 Mk.; Zuziehung eines musikalischen Sachverständigen bei Revision des Projektes und Abnahme des Wertes	168 —
5) Aenderung der Regelung des Verbindungswesens	169 —
6) Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten	170 —
7) Der §. 47 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852 findet auf solche Beamte keine Anwendung, welche nur einen vom Könige verliehenen Titel führen.	174
8) Uebernahme von Porto auf die Staatskasse	174 —
9) Der Beitritt zu der Allgemeinen Witwen-Versorgungsanstalt ist den zur Entrichtung von Witwen- und Waisengelddbeiträgen verpflichteten Beamten nicht gestattet	175
10) Grundsätze für Feststellung des Werthsbetrages bei Schenkungen an juristische Personen	175
11) Nachgrabungen nach Alterthümern	176
12) Zahlung von Miete für innerhalb eines Etatsjahres neu eingerichtete Dienstwohnungen der Staatsbeamten	177
13) Bestimmungen über das nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu führende Unfallverzeichniß	177
14) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Ober-User und der Dels-Gnesener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskantionen	181
15) Beschäftigung von Civil-Pensionairen und Wartegeldempfängern als Lohnschreiber	181

		202
II.	16) Statut der Königl. Kunst-Akademie zu Kassel	183
	17) Statut für die Königl. Bibliothek zu Berlin	190
	18) Verleihung der Mendelssohn-Bartoldy-Stipendien für Musiker im Jahre 1885	194
	19) Stipendien-Verleihung bei der Adolfs-Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer	194
	20) Befähigung der Prorektor-Wahl bei der Universität zu Königsberg	194
	21) Erhebung von Auditoriengeldern	194
	22) Zulassung von Studierenden der Medizin zur vorläufigen Annahme von Vorlesungen ohne Vorlage der Anmeldebücher	194
	23) Verwendung der bei den ärztlichen Vorprüfungen verfallenden Gebühren	194
III.	24) Nachtrags-Verzeichnis höherer Unterrichtsanstalten	194
	25) Benutzung der Aulen höherer Lehranstalten zu anderen als Anstaltszwecken	194
	26) Einrichtung der Wechselstuden bei den höheren Unterrichtsanstalten	194
	27) Erloßchen der Berechtigung zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst beim Wechsel in der Leitung der Privatanstalten	194
IV.	28) Nachrichten über die in den Jahren 1884 und 1885 abgehaltenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte stehende Volksschullehrer	194
	29) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1885	194
	30) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig	194
	31) Nachrichten über die Lusen-Stiftung zu Berlin	194
	— 32) Auslegung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	194
	33) Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1885 abgehaltenen Obstbaukursus für Elementar- und Seminarlehrer	194
	— 34) Unterrichtskurse für Volksschullehrer im Regierungsbezirke Köslin im Obstbau- und in der Bienezucht	194
	— 35) Gutachten über die von Sering herausgegebene Gesangsschule für Präparandenanstalten und die mit dieser Gesangsschule in Verbindung stehenden Volkslieber und Chorgesänge	194
	36) Abhaltung eines Fortbildungskurses für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg	194
	37) Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrer bezw. Lehrerinnenstelle. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterszulagen	194
	— 38) Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei dauernder Verbindung von Schul- und Kirchenamt	194
	39) Lehrplan für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz	194
— V.	40) Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen, wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und die Vertheilung der Kosten erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht	194
	— 41) Heranziehung städtischer Lehrer zur Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landschulen	194
	Nicht amtlicher Theil.	
	1) Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen	
	Verleihung von Orden und Ehrenzeichen	
	Personalschronik	
	Verichtigung	

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 5. u. 6. Berlin, den 31. Mai 1886.

I. Allgemeine Verhältnisse.

42) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centralbl. pro 1886 Seite 261 Nr. 51.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1886 Stück 9
Seite 55 Nr. 9113 verkündete Gesetz vom 31. März 1886 der
Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87 festge-
setzt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben
für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat
in das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten nachstehend
gegeben.

Ziel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Marl. Pf.
	A. Dauernde Ausgaben.	
	Ministerium.	
	(Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Apr 1886/87. Mant.
117.		Provinzial-Schulkollegien. Besoldungen.	
	1.	Vice-Präsident des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover im Nebenamte, 30 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarier, 6 Justiziarier im Nebenamte	215 100
	2.	Sekretäre, Bureau-Assistenten, Kanzlisten, Portier und Hauswart, sowie Kanzleidiener	130 950
		Summe Titel 1 und 2	346 050
	3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	49 104
		Summe Titel 3 für sich	
		Anderer persönliche Ausgaben.	
	4.	Zur Remuneration von Hilfsarbeitern	26 364
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110
		Summe Titel 4 und 5	30 474
		Sächliche Ausgaben.	
	6.	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Festen der Akten etc.)	40 030
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	73 000
		Summe Titel 6 und 7	113 030
		Summe Kapitel 117	538 658
118.		Prüfungs-Kommissionen.	
	1.	Zur Remuneration der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen, einschließlich	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
A)	18 179 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	58 979.—
2.	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungskommissionen in Halle und Kiel . . .	12 010.—
3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Zeichenlehrer und der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, sowie zu sächlichen Ausgaben und zu Reisekosten und Tagelohnen für die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommissionen für Vorsteher an Taubstummenanstalten, einschließlich 18 884 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	22 834.—
	Summe Kapitel 118	93 823.—
B)	Universitäten.	
1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg . .	1770 555.—
2.	" " " " " Berlin . . .	1 757 730.—
3.	" " " " " Greifswald . . .	178 554.—
4.	" " " " " Breslau . . .	778 234.—
5.	" " " " " Halle . . .	567 915.—
6.	" " " " " Kiel . . .	537 712.—
7.	" " " " " Göttingen . . .	338 167.—
8.	" " " " " Marburg . . .	504 317.—
9.	" " " " " Bonn . . .	822 716.—
10.	" " " theologische und philosophische Akademie in Münster . . .	133 119.—
11.	" " " das Lyceum Hofianum in Braunsberg	15 728.—
	Summe Titel 1 bis 11	6 404 747.—
12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster u. das Lyceum in Braunsberg	60 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Apr. 1886/87. Mk.
(119.)	13.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämtlichen Universitäten, an der Akademie in Münster und an dem Lyceum in Braunschweig, sowie zur Heranziehung ausgezeichneten Dozenten	110 000
	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesamtbetrage von höchstens 6000 Mark für den einzelnen Empfänger	60 000
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer	12 000
	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studierende	69 300
		Summe Kapitel 119	6 716 113
120.		Höhere Lehranstalten.	
	1.	<p>Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds.</p> <p>Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunschweig.</p> <p>Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.</p> <p>Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Köllnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.</p> <p>Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Sorau, Rottbus, Landsberg a. d. W., Küstrin, Real-Progymnasium zu Lübben.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.</p>	

M. Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
M.)	<p>Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptschulfonds in Schlesien.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Quedlinburg.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg, Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Domgymnasium zu Naumburg, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Rosleben.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Rendsburg, Hadersleben, Husum.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Real-Progymnasium zu Hildesheim.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück.</p> <p>Regierungsbezirk Aurich: Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn.</p> <p>Regierungsbezirk Arnberg: Gymnasium zu Hamm.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Hanau, Hersfeld.</p> <p>Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Weplar.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Essen, Duisburg, Mörz, Bergischer Schulfonds.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Tr. 1886/87. Mant.
(120.)		<p>Regierungsbezirk Köln: Gymnasium zu Münstereifel.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel.</p> <p style="text-align: right;">Summe Lit. 1 für sich</p> <p>2. Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten.</p> <p>Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Allenstein, Friedrichs-Kollegium und Wilhelm-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Rastenburg, Braunsberg, Hohenstein, Köffel, Bartenstein, Wehlau.</p> <p>Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasien zu Lyck, Tilsit, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Realgymnasium zu Tilsit.</p> <p>Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Neustadt, Marienburg, Friedrichs-Gymnasium zu Dr. Stargardt.</p> <p>Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Kulm, Königs, Deutsch-Krone, Strasburg, Graudenz, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progymnasium zu Schwes, Real-Progymnasium zu Kulm.</p> <p>Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Wilhelm-Gymnasium, Luise-Gymnasium.</p> <p>Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. D.</p> <p>Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelm-Gymnasium zu Stettin, Gymnasium zu Stargard, Bismarck-Gymnasium zu Pyritz.</p> <p>Regierungsbezirk Köslin: Gymnasien zu Köslin, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg.</p>	<p>221 157</p>

Kapitel.	Titel.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
	Ausgabe.	
101.)	<p>Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.</p> <p>Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Eissa, Ostrowo, Krotoschin, Meseritz, Schrimm, Rogasen, Realgymnasien zu Frauastadt, Rawitsch.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen, Schneidmühl, Wongrowitz, Nakel, Progymnasium zu Tremessen.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau, Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glas, Dels, Wohlau, Wilhelmschule (Realgymnasium) zu Reichenbach.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Evangelisches Gymnasium zu Glogau, Katholisches Gymnasium zu Glogau, Gymnasien zu Strickberg, Sagan, Bunzlau.</p> <p>Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Ratibor, Leobschütz, Reize, Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Pleß, Königshütte.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg, Halberstadt, Gymnasien zu Salzwedel, Quedlinburg.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stifts-Gymnasium zu Zeitz.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schleusingen, Realgymnasium zu Erfurt.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien nebst Realgymnasien zu Rendsburg, Flensburg, Gymnasien zu Altona, Glückstadt, Meldorf, Plön, Kiel, Gymnasien nebst Real-Progymnasien zu Schleswig, Hadersleben, Husum, Real-Progymnasium zu Sonderburg.</p> <p>Regierungsbezirk Hannover: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Real-Progym-</p>	

Kapitel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mk.
(120.)	<p>nasium nebst Progymnasium zu Nienburg, Höhere Lehranstalt zu Einden.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Andraeanum zu Hildesheim, Gymnasium zu Klausthal, Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim, Real-Progymnasium nebst Progymnasium zu Duderstadt, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle.</p> <p>Regierungsbezirk Stade: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Stade, Dom-Gymnasium zu Verden, Real-Progymnasium zu Otterndorf.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Georgianum zu Eingen, Gymnasium zu Meppen, Gymnasium Karolinum zu Osnabrück, Realgymnasium zu Osnabrück.</p> <p>Regierungsbezirk Aurich: Gymnasien zu Aurich, Wilhelmshaven, Wilhelms-Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Emden, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Münster, Koesfeld, Warendorf, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasium Theodorianum zu Paderborn, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden.</p> <p>Regierungsbezirk Arnberg: Gymnasium zu Arnberg, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hamm.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Gymnasium Friedrichianum zu Kassel, Neues Gymnasium zu Kassel, Gymnasien zu Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hersfeld.</p> <p>Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium und Realgymnasium zu Wiesbaden, Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Dillenburg, Real-Progymnasium zu Biedenkopf.</p>	

Kitel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
2.)	<p>Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasien zu Koblenz, Weglar, Kreuznach, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Neuwied.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Klerve, Emmerich, Neuß, Duisburg.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, Gymnasien zu Bonn, Münsterfeld, Siegburg.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Neues Gymnasium zu Aachen.</p> <p>Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Sigmaringen</p> <p style="text-align: right;">Summe Lit. 2 für sich</p> <p>(Das neue Gymnasium zu Kassel, sowie das neue Gymnasium zu Aachen werden zu Ostern 1886 eröffnet. Auf den Staat werden übernommen: das Gymnasium zu Oels, das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, die Gymnasien zu Wohlfau, Bunzlau, das Realgymnasium zu Osnabrück, das Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden und das zu einem Gymnasium zu erweiternde Progymnasium zu Siegburg.)</p>	<p style="text-align: right;">3 262 533.25</p>
3.	<p>Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Küstrin.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Dom-Gymnasium zu Merseburg.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Aachen</p> <p style="text-align: right;">Summe Lit. 3 für sich</p>	<p style="text-align: right;">64 108.56</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Apr. 1886/87. Mart.
(120.)	4.	<p>Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenen, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten.</p> <p>Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg, Gymnasium zu Memel, Realgymnasium zu Osterode, Real-Progymnasium zu Pillau.</p> <p>Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing, Real-Progymnasium zu Dirschau.</p> <p>Regierungsbezirk Marienwerder: Progymnasien zu Neumark, Löbau i. W. Pr.</p> <p>Regierungsbezirk Potsdam: Viktoria-Gymnasium zu Potsdam, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Prenzlau, Gymnasien zu Brandenburg, Neu-Ruppin, Wittstock, Freienwalde, Spandau, Realgymnasien zu Perleberg, Brandenburg, Potsdam, Real-Progymnasien zu Briezen, Luckenwalde.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Guben, Gymnasien zu Luckau, Sorau, Königsberg N. M., Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Kottbus, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Landsberg a. d. W., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Real-Progymnasium zu Lübben.</p> <p>Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Anklam, Treptow a. d. R., Demmin, Greifenberg, Real-Progymnasium zu Wollin.</p> <p>Regierungsbezirk Köslin: Gymnasium zu Dramburg, Progymnasien zu Lauenburg, Schlawe.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Real-Progymnasium zu Wolgast.</p> <p>Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Realgymnasium zu Bromberg.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Gymnasien zu Waldenburg, Schwidnitz.</p>	

Kapitel.	Titel.	Betrag für 1. April 1886/87. Merk. Pf.
(120.)	<p>Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Sauer, Realgymnasium zu Landeshut.</p> <p>Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Beuthen i. D. S., Kreuzburg, Kattowitz, Realgymnasien zu Larnowitz, Neiße.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Stendal, Seehausen, Burg, Realgymnasium zu Halberstadt.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Sangerhausen, Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Mühlhausen.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Real-Progymnasium zu Segeberg, Realschule zu Neumünster.</p> <p>Regierungsbezirk Hannover: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hameln.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Realgymnasium zu Osterode, Progymnasium nebst Real-Progymnasium zu Münden, Real-Progymnasien zu Einbeck, Northeim.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium Sophanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg, Real-Progymnasium zu Uelzen.</p> <p>Regierungsbezirk Stade: Progymnasium zu Geestemünde.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Rathsgymnasium zu Osnabrück, Realgymnasium zu Dualenbrück, Real-Progymnasium zu Papenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Heddinghausen, Rheine, Progymnasium zu Dorsten, Real-Progymnasium zu Bocholt.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Herford, Hörter, Warburg, Progymnasium zu Nietberg.</p> <p>Regierungsbezirk Arnberg: Gymnasien zu</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mkrl. 7
(120.)		<p>Soest, Brilon, Attendorn, Bochum, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen, Realgymnasien zu Lippstadt, Siegen, Herborn, Real-Progymnasium zu Schwelm.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Realgymnasium zu Kassel, Realschule zu Schwege, Real-Progymnasien zu Marburg, Fulda, Schmalkalden, Hofgeismar, ehemalige Realschulen zu Karlshafen, Rotenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Montabaur, Real-Progymnasien zu Diebrich-Mosbach, Limburg, Geisenheim, Ems, Diez, Oberlahnstein, Realschule zu Homburg.</p> <p>Regierungsbezirk Koblenz: Progymnasien zu Einz, Trarbach, Andernach, Sobernheim.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien nebst Real-Progymnasien zu Wesel, München-Gladbach, Gymnasien zu Elberfeld, Mörz, Kempen, Realgymnasium zu Rubrort.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Marzellen-Gymnasium, Apostel-Gymnasium, Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Köln.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu Prüm, Real-Progymnasium zu Saarlouis.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Real-Progymnasium zu Eupen.</p> <p>Regierungsbezirk Sigmaringen: Höhere Bürgerschule zu Hechingen</p> <p style="text-align: right;">Summe Tit. 4 für sich Summe Titel 1 bis 4</p>	<p style="text-align: right;">909 22</p> <hr/> <p style="text-align: right;">4 457 02</p>
		<p>5. Zur Erfüllung des Normal-Stats vom 20. April 1872 (Staats-Anzeiger für 1872 Nr. 156*) bei den Gymnasien und Realgymnasien, zu Besoldungsverbesserungen für die technischen,</p>	

*) Centralbl. pro 1872 Seite 290.

Kapitel.	Zweck.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
120.)		Hilfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämtlicher Landestheile, sowie zu Beihilfen zu Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten .	40 097.—
5 a.		Zu Zuschüssen an die unter Lit. 2 aufgeführten Unterrichtsanstalten behufs Gewährung der nach Verleihung der fünften Rangklasse an die ordentlichen (wissenschaftlichen) Lehrer der Anstalten entsprechenden höheren Wohnungsgeldzuschüsse	150 000.—
6.		Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24 000.—
6a.		Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den unter Lit. 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	26 000.—
7.		Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
8.		Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien	22 097.10
9.		Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen, einschließlich der vom Staate zu unterhaltenden höheren Mädchenschule zu Eriar	100 000.—
10.		Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
		Summe Kapitel 120	4 879 221.09
ii.		Elementar-Unterrichtswesen.	
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer-Seminare in Braunsberg, Balbau, Pr. Eylau, Ortelsburg, Osterode.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer-Seminare in Angerburg, Karalene, Ragnit.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mars. Pf.
(121.)		<p>Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare in Marienburg, Berent.</p> <p>Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare in Graudenz, Dr. Friedland, Löbau, Luchel.</p> <p>Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar.</p> <p>Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare in Köpenick, Oranienburg, Kyritz, Neuhoppin.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt a. D.: Schullehrer-Seminare in Neuzelle, Alt-Döbern, Drossen, Königsberg N. W.</p> <p>Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare in Pölitz, Kammin, Pyritz.</p> <p>Regierungsbezirk Köslin: Schullehrer-Seminare in Köslin, Bütow, Dramburg.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar in Franzburg.</p> <p>Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare in Ramitzsch, Paradies, Koschmin, Eisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare in Bromberg, Grün.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare in Breslau, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Dels.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare in Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Liegnitz.</p> <p>Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare in Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Pilschowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Jülz.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare in Barby, Halberstadt, Osterburg.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare in Welfenfeld, Gisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar in Droyßig.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare in Erfurt, Heiligenstadt.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
21.)		<p>Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare in Segeberg, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Uetersen, Lehrerinnen-Seminar in Augustenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Hannover: Schullehrer-Seminare in Hannover, Buntstorf.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Schullehrer-Seminare in Hildesheim, Alfeld.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Schullehrer-Seminar in Lüneburg.</p> <p>Regierungsbezirk Stade: Schullehrer-Seminare in Stade, Verden, Bederkesa.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Schullehrer-Seminar in Osnabrück.</p> <p>Regierungsbezirk Aurich: Schullehrer-Seminar in Aurich.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar in Barendorf, Lehrerinnen-Seminar in Münster.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare in Petershagen, Büren, Lehrerinnen-Seminar in Paderborn.</p> <p>Regierungsbezirk Arnberg: Schullehrer-Seminare in Soest, Hilchenbach, Rütten.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Schullehrer-Seminare in Homberg, Schlüchtern, Fulda.</p> <p>Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare in Montabaur, Ufingen, Dillenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Koblenz: Schullehrer-Seminare in Boppard, Neuwied, Münstermaifeld.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare in Mors, Kempen, Mettmann, Elten, Rheydt, Ddenkirchen, Lehrerinnen-Seminar in Kanten.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Schullehrer-Seminare in Brühl, Siegburg.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare in Ottweiler, Wittlich, Prüm, Lehrerinnen-Seminar in Saarburg.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare in Sinnich, Kornellmünster.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. 9
(121.)	1.	Besoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, Beamten und Unterbeamten . . .	2 098 276,5
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten . . .	117 480.
	3.	Zur Remuneration von Hilfslehrern, Klassenrentanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten . . .	98 989,1
	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren . . .	1 565 561,1
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medicamenten und zur Krankenpflege für die im Externate befindlichen Seminaristen . . .	493 000.-
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten . . .	194 150,1
	7.	Zu Unterrichtsmitteln . . .	101 000,1
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miete für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirk Münster . . .	464 416,1
		Summe Titel 1 bis 8	5 132 975,1
		<p>Präparanden-Anstalten.</p> <p>Regierungsbezirk Königsberg: in Friedrichshoff. Regierungsbezirk Gumbinnen: in Piltfallen, Eögen. Regierungsbezirk Danzig: in Pr. Stargardt. Regierungsbezirk Marienwerder: in Rehden. Regierungsbezirk Stettin: in Platze, Massow. Regierungsbezirk Köslin: in Rummelsburg. Regierungsbezirk Stralsund: in Tribsees. Regierungsbezirk Posen: in Meseritz, Eissa, Rogasen. Regierungsbezirk Bromberg: in Garnikau. Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweidnitz.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mant. Pf.
21.)	Regierungsbezirk Siegnitz: in Schmiedeberg. Regierungsbezirk Oppeln: in Rosenberg, Ziegen- hals, Oppeln, Büß. Regierungsbezirk Magdeburg: in Duedlinburg. Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt, Wan- derleben. Regierungsbezirk Schleswig: in Barmsstedt, Apenrade. Regierungsbezirk Hannover: in Diepholz. Regierungsbezirk Osnabrück: in Nelle. Regierungsbezirk Aurich: in Aurich. Regierungsbezirk Arnberg: in Saasphe. Regierungsbezirk Kassel: in Friglar. Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn. Regierungsbezirk Koblenz: in Simmern.		
9.	Besoldungen der Vorsteher und Lehrer . . .	121 400.—	
10.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Vorsteher und Lehrer . . .	7 404.—	
11.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Anstalts- ärzten, Hausdienern und zu sonstigen persön- lichen Ausgaben . . .	26 686.—	
12.	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden . . .	210 966.—	
13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten . . .	3 318.—	
14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Er- gänzung der Utensilien, zur Heizung und Be- leuchtung, Miete für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben . . .	65 996.—	
	Summe Titel 9 bis 14	435 770.—	
15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar- Präparandenwesens . . .	176 631.—	
	Summe Titel 15 für sich		
16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präpa- randenlehrer, sowie für die Lehrer an der Laubstummens-Anstalt in Berlin und der Blinden-Anstalt in Steglitz . . .	30 000.—	
	Summe Titel 16 für sich		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. für 1. April 1886/87. Mart. 9
(121.)		Turnlehrer-Bildungswesen.	
		Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	
	17.	Besoldungen für 1 Unterrichtsdirigenten, 1 Lehrer und 1 Kastellan	10 680.
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für den Dirigenten und den Lehrer	1 440.
	19.	Zur Remuneration von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	9 730.
	20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	1 000.
	21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	7 420.
		Summe Titel 17 bis 21	30 270.
	22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen	56 400.
		Summe Titel 22 für sich	
		Summe Titel 17 bis 22	86 670.
		Elementarschulen.	
	23.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen für 220 Kreis-Schulinspektoren	825 000.
	23a	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstkosten für die Kreis-Schulinspektoren	220 000.
	24.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	104 131.
	25.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen	527 500.
	26.	Zu Unterstützungen für Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte	3 000.
	27.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. für 1. April 1886/87; Mark. Pf.
(121.)		Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für	
		ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen . . .	12 425 000.—
	28.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen	250 000.—
	28a	Zur Unterstützung unvernöglicher Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten	650 000.—
	29.	Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen	1 800 000.—
	29a	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementar- lehrer und Lehrerinnen	850 000.—
		Summe Titel 23 bis 29 a	17 654 630.—
	30.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichts- wesen	216 000.—
		Summe Titel 30 für sich	
		Taubstumm- und Blindenwesen.	
	31.	Bedürfniszuschüsse für die Taubstumm-Anstalt in Berlin und die Blinden-Anstalt in Steglitz	65 850.—
	31a	Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder	20 000.—
		Summe Titel 31 und 31 a	85 850.—
		Waisenhäuser und andere Wohlthätig- keits-Anstalten.	
	32.	Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstal- ten.	
		Residenzstadt Berlin: Euisenstiftung, Euisenstift, Lindow- u. Orange-Waisenhaus, Kornmesser's- ches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus, Haupt-Stiftungskasse der Armendirektion.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Civil-Waisenanstalt in Potsdam, von Lürsch'sche Waisenanstalt in Kl. Glienicke.	
		Regierungsbezirk Frankfurt a. D.: Waisenhaus in Neuzelle.	
		Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern in Posen, Waisenhaus in Paradies.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mert. M.
(121.)		<p>Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus in Bunz- lau, Gemeinde Lassendorf im Kreise Freistadt in Schlessen aus dem Legate des verstorbenen Besizers der Herrschaft Sorau, Bischofs Dalthasar von Promnitz.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Berg'sche Diöze- san-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Francke'sche Stif- tungen in Halle, Prokuraturamt und Wai- senhaus in Zeitz.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Kleinkinder-Bewahr- anstalt in Kassel</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 32 für sich Summe Kapitel 121</p>	<p style="text-align: right;">98 129.3</p> <hr/> <p style="text-align: right;">23 916 656.1</p>
122.		<p style="text-align: center;">Kunst- und Wissenschaft. Kunst-Museen zu Berlin.</p> <p>1. Besoldungen für 1 Generaldirektor, 1 Justizia- rius im Nebenamte, 1 technischen Beirath für die artistischen Publikationen, 1 General-S- ekretär, 5 Bureaubeamte, 9 Abtheilungs-Direk- toren, davon 1 in Smyrna domicillirt, 1 Re- staurator, 13 Direktorial-Assistenten und 1 Bi- bliothekar, 1 Restaurator im Kupferstich-Ka- binet, 1 Konservator, Galeriedienstler, 1 Bau- Inspektor, Kastellane und sonstige Unterbeamte</p> <p>2. Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten</p> <p>3. Andere persönliche Ausgaben. Zur Remune- ration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und son- stigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentl. Remunerationen und Unterstüzungen an Beamte</p> <p>4. Zur Vermehrung und Unterhaltung der Samm- lungen</p> <p>5. Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .</p> <p>6. Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureau- kosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen etc.)</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 1 bis 6</p>	<p style="text-align: right;">240 430.-</p> <p style="text-align: right;">45 540.-</p> <p style="text-align: right;">17 100.-</p> <p style="text-align: right;">325 000.-</p> <p style="text-align: right;">25 050.-</p> <p style="text-align: right;">183 000.-</p> <hr/> <p style="text-align: right;">836 120.-</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mk. Pf.
22.)	National-Galerie zu Berlin.		
	7.	Besoldungen für 1 Direktor, 1 Direktorial-Assistenten, 1 Baubeamten im Nebenamte, Beamte und Unterbeamte	35 660.—
	8.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 940.—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	2 220.—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 450.—
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen etc.)	23 900.—
		Summe Titel 7 bis 11	80 170.—
		Königliche Bibliothek zu Berlin.	
	12.	Besoldungen für 1 General-Direktor, 1 Abtheilungs-Direktor, 13 Bibliothekare und Kustoden, die Bureaubeamten, Bibliothek- und Hausdiener	106 010.—
	13.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	16 380.—
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern etc., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	29 100.—
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96 000.—
	15a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 150.—
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung etc.)	42 874.—
		Summe Titel 12 bis 16	302 514.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Märk. Pf.
(122.)	Geodätisches Institut zu Berlin.		
	17.	Besoldungen. 1 Präsident, 4 Sektionschefs, 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher, 1 Bureaudiener	48 600.—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	7 200.—
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	8 800.—
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien ic.)	43 790.—
	Summe Titel 17 bis 20		108 390.—
	Meteorologisches Institut zu Berlin.		
	20a	Besoldungen. 3 wissenschaftliche Oberbeamte, 1 Bureaubeamter, 1 Institutsdiener	17 580.—
	20b	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	3 480.—
	20c	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration des Direktors, zur Remuneration von wissenschaftlichen Hilfsarbeitern, Rechnern, Bureauarbeitern und sonstigem Hilfspersonale, sowie für Hilfsleistungen bei dem Central-Institute	11 500.—
	20d	Zur Remuneration der Beobachter an den Beobachtungs-Stationen	21 000.—
	20e	Sächliche Ausgaben. Zu Diäten und Fuhrkosten und zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, sowie der Instrumente und Inventarien ic.)	15 500.—
	20f	Zur Unterhaltung der Beobachtungs-Stationen	4 000.—
	Summe Titel 20a bis 20f		73 060.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
122.)		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
21.		Besoldungen. 1 Direktor, 2 Observatoren, 2 Assistenten, 1 Maschinist ic.	36 900.—
21a		Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	1 524.—
22.		Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, sowie für Hilfsleistungen	4 200.—
22a		Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	6 000.—
23.		Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien ic.)	22 450.—
Summe Titel 21 bis 23		71 074.—	
23a		Zur Unterhaltung des Hauptgebäudes, der Neben- und Gartenanlagen ic. der ehemaligen Hygiene-Ausstellung	20 000.—
Summe Tit. 23 a für sich			
Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.			
24.		Besoldungen. 1 Konservator der hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des literarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des preussischen Staates und der Mark Brandenburg; 1 Schlosskastellan und 1 Schloßdiener zu Marienburg; Aussterbebesoldung für einen Gelehrten; 1 Kustos und 1 Diener des Rauch-Museums zu Berlin; 1 Bibliothekar und 2 Bibliothek-Sekretäre der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden; Beamte des Museums in Kassel; 1 Aufseher der Gemäldesammlung in Wiesbaden; Konservator und Diener des Vereines für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung ic.	50 652.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mk. fl.
(122.)	25.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	6 384.-
	26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu Unterstützungen an Beamte: Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Museum in Kassel; Bildergalerie daselbst; Landesbibliothek in Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar; litterarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigen-Verein	11 114.-
	27.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel	25 100.-
	28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum in Kassel; Landesbibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	27 190.-
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin	12 980.-
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien u. s. w.); Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum in Berlin; Reisekosten des Konservators der hannoverschen Landesalterthümer; Museum in Kassel; Landes-Bibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar	18 772.-
	81.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150.-

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mkrl. Pf.
22.)	32.	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120 000.—
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 000.—
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik	5 312.—
	35.	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 000.—
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marckenburg	12 123.—
		Summe Titel 24. bis 36	604 777.—
		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.	
	37.	Akademie der Künste zu Berlin und die mit derselben verbundenen Institute	427 954.—
	38.	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23 988.—
	39.	Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr.	43 868.—
	40.	" " zu Düsseldorf	74 826.—
	41.	" " zu Kassel	37 686.—
	42.	Vakat.	
	43.	Kunstschule zu Berlin und Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau	124 574.—
	44.	Akademie der Wissenschaften zu Berlin	198 949.—
	45.	Zuschüsse für nachbenannte, von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine.	
		Deutsche Gesellschaft in Königsberg; Sammlung vaterländischer Alterthümer daselbst; Leseverein in Frankfurt a. D.; naturwissenschaft-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mk. ₰
(122.)		<p>licher Verein in Posen; Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt; naturforschende Gesellschaft in Marburg; Verein für hessische Geschichte und Alterthumskunde; Wetterau'sche Gesellschaft; chemisches Laboratorium in Wiesbaden; Nassauischer Kunstverein daselbst; Konservatorium der Musik in Köln; Musik-Institut in Koblenz; botanischer Garten in Düsseldorf; Gesellschaft nützlicher Forschungen in Trier; Leopoldinisch-Karolinsche Akademie der Naturforscher in Halle; zoologischer Garten in Berlin</p>	32 388.-
		Summe Titel 37 bis 45	964 233.-
		Summe Kapitel 122	3 060 338.-
123.		<p>Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum.</p>	
		<p>Technisches Unterrichtswesen. Besoldungen.</p>	
	1.	Technische Hochschule in Berlin. 35 Lehrer, 1 Verwaltungsbeamter, 6 Kassen- und Bureau-beamte, 26 Unterbeamte	240 180.-
	2.	Technische Hochschule in Hannover. 27 Lehrer, 1 Sekretär und Rendant, 1 Bibliothekar, 1 Hausmeister und 2 Bedelle, 12 Haus-, Laboratorien- und Sammlungsdiener	154 410.-
	3.	Technische Hochschule in Aachen. 25 Lehrer, 1 Rendant, 1 Bibliothekar, 1 Mechaniker, 1 Werkmeister, 8 Unterbeamte	148 140.-
	4.	Gewerbe- und Handelsschule in Kassel. 1 Direktor, 9 Lehrer, 1 Schuldiener	32 550.-
		Summe Titel 1 bis 4	575 280.-
	5.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer und Beamten	70 644.-
		Summe Titel 5 für sich	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mant. Pf.
	Andere persönliche Ausgaben.	
6.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, zu Funktionszulagen für die Direktoren der technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen und zu temporären Besoldungs-Verbesserungen der Lehrer der technischen Hochschule in Berlin	281 420.—
7.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen bei der technischen Hochschule in Berlin	37 500.—
8.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen	30 000.—
9.	Zu Stellvertretungs- und Versehungskosten	500.—
10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer	7 000.—
	Summe Titel 6 bis 10	356 420.—
	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
11.	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren	200 631.—
12.	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen	169 650.—
13.	Zur Unterhaltung der Gebäude	39 650.—
14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Erturfonen und zu sonstigen Ausgaben	12 536.—
	Summe Titel 11 bis 14	422 467.—
	Sonstige Ausgaben.	
15.	Zuschüsse für nachbezeichnete Gewerbeschulen resp. Real-Anstalten mit Fachschulen: A. In die städtische Verwaltung übergegangene, aber vom Staate zu unterstützende Anstalten. Realschulen mit Fachschulen in Aachen und Krefeld; höhere Bürgerschulen mit Fachschulen in Darmen und Hagen; Ober-Realschulen in	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Apr. 1886/87. Mk. ₰
(123.)		Köln, Koblenz, Eberfeld, Halberstadt und Potsdam	Mk. ₰. 122 568.—
		B. Vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.	
		Ober-Realschulen mit Fachschulen in Breslau und Gleiwitz und Gewerbeschule in Saarbrücken	47 646.80 170 214.5
	16.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Tit. 15 Abschn. B bezeichneten Anstalten	3 600.
	17.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes	24 500.
		Summe Titel 15 bis 17	198 314.
		Summe Titel 1 bis 17 (Technisches Unterrichtswesen)	1 623 125.
		Kunstgewerbe-Museum.	
	18.	Besoldungen der Direktoren, der Beamten und Unterbeamten	107 640.
	19.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten Andere persönliche Ausgaben.	23 880.
	20.	Zur Remuneration der Lehrer an der Unterrichtsanstalt, für Assistenzunterricht und für Extrastunden, zur Ausbildung von Sammlungs-Aspiranten und Veranstaltung von Vorlesungen, zur Remuneration des sonst erforderlichen Hilfspersonales, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstüzungen für die Beamten und Lehrer	93 397.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
23.)	Sächliche Ausgaben.		
	21.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen, für die Bibliothek und die Lehrmittel	87 880.—
	22.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	7 000.—
	23.	Zu Stipendien und Prämien	1 992.—
	24.	Zu Reisen der Direktoren, Assistenten und Lehrer	5 000.—
	25.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Kleidung des Dienstpersonales, Abgaben und Lasten, Beleuchtung, Heizung u. s. w. . .	67 587.—
		Summe Titel 18 bis 25 (Kunstgewerbe-Museum)	394 376.—
		Summe Kapitel 123	2 017 501.80
24.	Kultus und Unterricht gemeinsam.		
	1.	Befoldungen für 66 Schulräthe bei den Regierungen, 3 Schulräthe im Nebenamte	340 585.71
		Summe Titel 1 für sich	
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	39 420.—
		Summe Titel 2 für sich	
	3.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	29 500.—
		Summe Titel 3 für sich	
	4.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruhen	1 830 000.—
		Summe Titel 4 für sich	
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	6.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 000.—
	7.	Zuschuß für die Stiftung <i>mons pietatis</i>	27 245.94
	8.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer- Wittwen- und Waisenkassen	250 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Apr. 1886/87. Marl. 9
(124.)	10.	Zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern, einschließlich von Universitätslehrern .	185 000.
	12.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren .	30 000.
	13.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens .	60 400.
	13a	Gesellige Witwen- und Waisengelder	95 400
	14.	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder .	3 000
	15.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	22 472
		Summe Tit. 6 bis 8, 10, 12 bis 15	685 524
		Summe Kap. 124 Tit. 1 bis 4, 6 bis 8, 10, 12 bis 15	2 925 030
126.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000
	2.	Bacat.	
	3.	Zu Umzugs- und Verlegungskosten	60 000
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	49 877
		Summe Kapitel 126	184 877
		Wiederholung.	
	117.	Provincial-Schulkollegien	538 658
	118.	Prüfungs-Kommissionen	93 823
	119.	Universitäten	6 716 113
	120.	Höhere Lehranstalten	4 879 221
	121.	Elementar-Unterrichtswesen	23 916 656
	122.	Kunst und Wissenschaft	3 060 338
	123.	Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum	2 017 501
	124.	Kultus und Unterricht gemeinsam, Tit. 1 bis 4 u. f. w.	2 925 030
	126.	Allgemeine Fonds	184 877
		Summe A. Dauernde Ausgaben	44 332 219

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mort. Pf.
15.	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken. Universität Königsberg.	
	1.	Für den Neubau des chemischen Laboratoriums, 3. Rate	100 000.—
	2.	Für Herstellungen an der Dampfheizung, Aende- rungen im Kesselhause und zur Erhöhung des Schornsteines in der chirurgischen Klinik	12 000.—
	3.	Zur Ausrüstung des physikalischen Institutes mit Instrumenten und Apparaten, 1. Rate	10 000.—
	4.	Zum Umbau des Hauptgestirnes des Universitäts- Gebäudes und zur Regulirung der Umgebun- gen des letzteren	61 000.—
	5.	Für den Neubau des physikalischen Institutes, 3. und letzte Rate	92 324.—
	6.	Zu Terrain-Ankäufen für die medizinischen In- stitute	40 510.—
		Summe Titel 1 bis 6 316 434 M.	
		Universität Berlin.	
	7.	Zum Um- und Erweiterungsbau der Anatomie, 2. und letzte Rate	120 882.—
	8.	Zum Bau des naturhistorischen Museums, 5. Rate	850 000.—
	9.	Zur Einrichtung einer theilweisen elektrischen Beleuchtung in der chirurgischen Klinik, Zie- gelstraße Nr. 5/9	7 500.—
	10.	Zur Herrichtung von Räumen in dem 2. Stock- werke des Hauses Dorotheenstraße Nr. 5 für das staatswissenschaftliche, das germanische, das theoretische, das juristische und das zweite historische Seminar	12 000.—
	11.	Zur Einrichtung eines staatswissenschaftlichen Seminars	6 000.—
	12.	Zur ersten Ausstattung des zu errichtenden In- stitutes für Alterthumskunde mit Lehrmitteln	6 000.—

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mk. Pf.
(15.)	13.	Zur Beschaffung von Utensilien behufs Vorbereitung des Umzuges des mineralogischen Museums, 1. Rate	6 000.-
	14.	Zur Ergänzung des Inventars der zweiten medizinischen Universitätsklinik in der Charité .	10 000.-
	15.	Zum Anschlusse der elektrischen Beleuchtung der Universität und des chemischen Laboratoriums an die Centralstation der deutschen Edison-Gesellschaft	25 900.-
	16.	Zum Bau eines Leichen- und Obduktionshauses für die Universitäts-Frauenklinik	54 000.-
	17.	Zur Ergänzung der ersten Ausstattung des hygienischen Laboratoriums	5 000.-
		Summe Titel 7 bis 17	1 103 282 M.
		Universität Greifswald.	
	18.	Zum Neubau des physiologisch. Institutes, 2. Rate	100 000.-
	19.	Zum Neubau der Augenklinik, 2. und letzte Rate	74 000.-
	20.	Zur Ergänzung der Ausstattung des mineralogischen Institutes	5 000.-
	21.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln für das pharmakologische Institut	5 000.-
		Summe Titel 18 bis 21	184 000 M.
		Universität Breslau.	
	22.	Zum Neubau des botanischen Museums und des pflanzenphysiologischen Institutes, 1. Rate .	90 000.-
	23.	Zum Bau einer Operationsbaracke für die chirurgische Klinik	80 000.-
	24.	Zum Neubau der Universitäts-Frauenklinik, 1. Rate	100 000.-
		Summe Titel 22 und 24	220 000 M.
		Universität Halle.	
	25.	Zur Herrichtung und Ausstattung von Räumen im Refridenzgebäude für das mineralogische Institut, 2. und letzte Rate	35 000.-

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mant. Pf.
5.)	26.	Zur Vervollständigung der Ausrüstung und Einrichtungen des landwirthschaftlichen Institutes	110 000.—
		Summe Titel 25 bis 26 145 000 M.	
		Universität Kiel.	
	27.	Zu baulichen Verbesserungen und Erweiterungen an verschiedenen Universitätsgebäuden . . .	40 500.—
	28.	Zum Bau von Gewächshäusern im neuen botanischen Garten . . .	82 000.—
	29.	Für Außenanlagen im botanischen Garten, 1. Rate . . .	30 000.—
		Summe Titel 27 bis 29 152 500 M.	
		Universität Göttingen.	
	30.	Zur Vervollständigung der Sammlungen und Apparate des chemischen Laboratoriums . . .	6 000.—
	31.	Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für das physikalische Institut . . .	8 000.—
	32.	Zur weiteren Einrichtung und Ausstattung des Institutes für medizinische Chemie und Hygiene . . .	6 000.—
	33.	Zur gründlichen Instandsetzung der Universitätsgebäude, 1. Rate . . .	30 000.—
	34.	Zum Neubau eines Auditorien- und Sammlungsgebäudes im botanischen Garten, 1. Rate . . .	50 000.—
	35.	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, 1. Rate . . .	100 000.—
		Summe Titel 30 bis 35 200 000 M.	
		Universität Marburg.	
	36.	Zur inneren Einrichtung der für das mineralogische Institut im deutschen Hause ausgebauten Räume . . .	12 000.—
	37.	Zum Neubau eines physiologischen Institutes, 2. Rate . . .	100 000.—
	38.	Zum Abbruch der Aula und zur Herstellung einer neuen Futtermanier beim Universitätsgebäude . . .	51 770.—
	39.	Zum Neubau eines pathologischen Institutes, 1. Rate . . .	80 000.—
		Summe Titel 36 bis 39 243 770 M.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mact. ₰
(15.)		Universität Bonn.	
	40.	Zu baulichen Herstellungen an mehreren Universitätsgebäuden behufs Sicherung derselben gegen Feuergefähr	16 400.-
	41.	Zur Instandsetzung der Universitäts-Promenaden	17 140.-
	42.	Zur Herrichtung einer Abortsanlage im Hauptgebäude der Universität	6 850.-
	43.	Zur Vervollständigung der Sammlungen des mineralogischen Museums, sowie zur Beschaffung von Utensilien und Instrumenten für das paläontologische Museum	10 000.-
	44.	Zur Herstellung eines eisernen Gitters am botanischen Garten, sowie zur Reinigung des Doppelsdorfer Weihers	13 300.-
	45.	Zur Deckung des bei dem Baufonds der Universität vorhandenen Defizits	25 789.-
		Summe Titel 40 bis 45 89 479 M.	
	46.	Zur Katalogisirung und Ausfüllung von Lücken bei sämtlichen Bibliotheken der Universitäten und der Akademie zu Münster	125 000.-
		Summe Titel 46 125 000 M.	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.	
	47.	Zu Reparaturen an den Gebäuden des Wilhelm-Gymnasiums zu Berlin	10 000.-
	48.	Zum Neubau des König-Wilhelm-Gymnasiums zu Stettin, 2. und letzte Rate	148 700.-
	49.	Zum Ankauf eines Grundstückes für das Gymnasium zu Marburg	12 000.-
	50.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Frankfurt a. M., 3. Rate	100 000.-
	51.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Neuß, 1. Rate	150 000.-
		Summe Titel 47 bis 51 420 700 M.	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mk. Pf.
	Elementar-Unterrichtswesen.	
52.	Zum Umbau des Seminars in Osterode	73 000.—
53.	Zur Beseitigung von baulichen Mängeln und zur Reparatur der Uebungsorgeln zc. bei dem Seminar in Angerburg	6 300.—
54.	Behufs Entwässerung des Seminargrundstückes in Kyritz	6 350.—
55.	Zum Ausbau und zur Einrichtung des Schlosses in Proskau behufs Aufnahme des Seminars aus Oppeln	104 900.—
56.	Zur Erweiterung des Seminars in Osterburg, 2. und letzte Rate	58 000.—
57.	Zum Neubau des Lehrerinnen-Seminars in Paderborn, 2. Rate	140 000.—
58.	Zum Neubau des Seminars in Siegburg, 1. Rate	100 000.—
59.	Zum Neubau des Lehrerinnen-Seminars in Saarburg, 3. und letzte Rate	35 000.—
	Summe Titel 52 bis 59	523 550 M.
	Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.	
60.	Für Anwendung und Ausbildung des photographischen Aufnahmeverfahrens und zum Ankauf von Instrumenten für diese Arbeiten	20 000.—
61.	Zum Umbau der Dächer des neuen Museums in Berlin, 2. und letzte Rate	77 000.—
62.	Für die Reinigung, Zusammenfügung und Aufstellung der bei den Ausgrabungen in Pergamon gemachten Funde, 5. Rate	14 000.—
63.	Zum Um- und Erweiterungsbau, sowie zur Ausrüstung des ehemaligen Hygiene-Ausstellungsgebäudes in Berlin für die akademische Jubiläums-Kunstaussstellung im Jahre 1886, Staatsbeitrag	100 000.—
64.	Zur Ergänzung der Bücherbestände und zu Katalogisierungsarbeiten bei der Königl. Bibliothek in Berlin	50 000.—
65.	Behufs Einführung der elektrischen Glühlampenbeleuchtung in der Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie zum Ankauf der Beleuchtungseinrichtung	5 986.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Merk. 8.
(15.)	66.	a) Zur baulichen Herstellung, zur Einrichtung und ersten Ausstattung des meteorologischen Institutes in dem Gebäude der ehemaligen Bauakademie, Schinkelplatz 6 28 000 M. b) Zur instrumentellen Ausrüstung von Beobachtungsstationen, 1. Rate 16 000 - zusammen	44 000.-
	67.	Zur Fortführung der Restaurationsarbeiten des Schlosses in Marienburg	25 000.-
	68.	Behufs Instandsetzung der Räume im Erdgeschoss des Museumsgebäudes in Wiesbaden, sowie zur Wiederherstellung des Saales und zur Erneuerung des Anstriches der äußeren Fagaden dieses Gebäudes	6 685.-
		Summe Titel 60 bis 68 342 671 M. für das technische Unterrichtswesen.	
	69.	Zur weiteren Ausrüstung der mechanisch-technischen Versuchsanstalt bei der technischen Hochschule in Berlin mit Apparaten und Maschinen	8 800.-
	70.	Zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs für die Lehrmittelsammlungen der technischen Hochschule in Aachen	7 000.-
	71.	Zur Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Unterrichtsanstalt und in der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums in Berlin	51 000.-
		Summe Titel 69 bis 71 66 800 M. Summe B. Einmalige u. außerordentl. Ausgaben	4 133 186.-

Erläuterungen bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Kapitel 118 Titel 1 und 3. Dem Aufwande für die Prüfungskommissionen steht im wesentlichen eine entsprechende Einnahme an Prüfungsgebühren gegenüber. Da jedoch die Einkünfte aus den Prüfungsgebühren nicht überall zur Remunerierung der Mitglieder der Prüfungskommissionen genügt haben, so hat sich das

Bedürfnis zur Erhöhung des Fonds herausgestellt. Hierdurch sollen zugleich die Mittel bereit gestellt werden, um neue Prüfungskommissionen für Lehrerinnen in Berlin, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen und für Taubstummenlehrer ins Leben zu rufen.

2. Kapitel 119. An Universitäten sind Professuren neu gegründet:

zu Königsberg i. Pr. für einen Professor für alttestamentliche Theologie und Exegese,

zu Berlin für einen außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte, für einen ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät und für einen ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät,

zu Greifswald für einen ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät, für einen ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät, für einen außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät und für zwei außerordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät,

zu Breslau für einen ordentlichen Professor für semitische Sprachen, für einen ordentlichen Professor für Geschichte und für einen ordentlichen Professor (an Stelle eines außerordentlichen Professors) für englische Philologie,

zu Halle a. d. S. für einen außerordentlichen Professor für technische Geologie und Bodenkunde,

zu Kiel für einen ordentlichen Professor für praktische Theologie, für einen ordentlichen Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie und für einen außerordentlichen Professor der Geschichte,

zu Göttingen für einen ordentlichen Professor für klassische Philologie und für einen ordentlichen Professor für Staatswissenschaften,

zu Marburg für einen ordentlichen Professor für klassische Philologie,

zu Bonn für drei ordentliche Professoren in der katholisch-theologischen Fakultät und für einen außerordentlichen Professor für die niederdeutsche und niederländische Sprache und Litteratur,

an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster für einen außerordentlichen Professor für Mineralogie und für einen außerordentlichen Professor für Pharmazie.

3. Wesentliche Dotationserhöhungen sind eingetreten bei den Universitäten:

zu Königsberg für das physikalische Institut,

zu Berlin für die Poliklinik für Kinderkrankheiten, zur Verstärkung des Baufonds und zur Bestreitung der Kosten für die elektrische Beleuchtung des Universitätsgebäudes und des chemischen Laboratoriums,

zu Greifswald zur Anstellung eines Kurators,

zu Breslau für das physiologische Institut, für das chemische Institut, für die Universitäts-Bibliothek und für den botanischen Garten,

- zu Halle a. d. S. für die Universitäts-Bibliothek, für die mathematisch-physikalische Abtheilung des physikalischen Institutes, für die psychiatrische Klinik, für das zoologische Institut und für das landwirthschaftliche Institut,
- zu Kiel zur Errichtung einer Kustodenstelle bei der Universitäts-Bibliothek und zur Remunerirung eines zweiten Assistenten für die Augenklinik,
- zu Marburg zur Anstellung eines Kurators, für den botanischen Garten bezw. das botanisch-pharmakognostische Institut und zur Remunerirung eines dritten Assistenten für das pharmazeutisch-chemische Institut,
- zu Bonn zur Errichtung einer Kustodenstelle bei der Universitäts-Bibliothek und zur Subvention für eine Ohren-Poliklinik.
- Der Mehraufwand beträgt im ganzen 167 947 Mk.

4. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter Titel 1 bis 11 von	6 404 747 Mk. — Pf.
aus Stiftungs- oder bestimmten Zwecken gewidmeten und anderen Fonds	1 016 543 „ 38 „
Zinsen von Kapitalien und Revenüen von Grundstücken und Gerechtsamen	483 121 = 18 „
aus eigenem Erwerbe	1 042 845 „ 44 „
überhaupt	8 947 257 Mk. — Pf.

5. Kapitel 120. Die Gymnasien zu Dels, Breslau (Friedrichs-Gymnasium), Bohlau, Bunzlau und Minden mit Realgymnasium, sowie das Realgymnasium zu Osnabrück und das zu einem Gymnasium zu erweiternde Progymnasium zu Siegburg werden auf den Staat übernommen.

6. Für die höheren Lehranstalten sind überhaupt 167 102 Mk 50 Pf. mehr bewilligt.

7. Kapitel 121 Titel 1 bis 8. Durch die Einrichtung der zweiten Klasse bei dem Seminar in Prüm ist die Vermehrung der Lehrkräfte (Direktor- und 1 ordentliche Lehrerstelle) erforderlich geworden. Die Vereinigung des Waisenhauses, Seminars und Gymnasium in Bunzlau bedingt die Begründung einer Hilfslehrerstelle bei dem Seminar daselbst. Der Nebenturfus bei dem Seminar in Coest ist entbehrlich geworden.

Der Mehraufwand für Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminar beträgt zusammen 275 201 Mk. 24 Pf.

8. Kapitel 121 Titel 9 bis 14. Die bisherige Präparanden-Anstalt in Grimmen ist nach Triebsee verlegt.

9. Kapitel 121 Titel 23 bis 26. Die von Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte verwalteten Bezirke sind zum Theil umfangreich, daß die Geschäfte von einem Beamten nicht mit Erfolg erledigt werden können. Die erforderliche anderweite Ab-

grenzung der Bezirke ist bedingt durch die Gründung der 20 Stellen, für welche das Gehalt neu in den Etat aufgenommen worden ist. Der Mehraufwand für die Schulaufsicht beträgt zusammen 104840 M.

10. Kapitel 121 Titel 27. Zu Besoldungen und Zuschüssen für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, sowie zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer und zu Unterstützungen sind 269 486 M. 37 Pf. mehr in den Etat aufgenommen worden.

11. Kapitel 121 Titel 28. Der Fonds zur Errichtung neuer Schafstellen ist um 31 637 M. 50 Pf. verstärkt worden.

12. Kapitel 121 Titel 29 und 29a. Der bisherige Titel 29 hat die Bezeichnung 29a erhalten, die Aenderung des Textes ist jedoch lediglich formell und ändert die Zweckbestimmung dieses Fonds nicht. Behufs Erfüllung der von der Staatskasse zu übernehmenden Leistungen bei Aufbringung der Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1885 haben bei Uebnahme von 10 000 M. von Titel 29a bei Titel 29 noch außerdem 1 790 000 M. mehr in den Etat eingestellt werden müssen.

13. Kapitel 121 Titel 30. Der Mehrbetrag von 30 000 M. ist bestimmt, die Ertheilung des Religionsunterrichtes an die Kinder lensenloser Minderheiten in den Volksschulen mehr als bisher zu fördern.

14. Für das Elementar-Unterrichtswejen sind überhaupt 2501 138 M. 11 Pf. dauernd mehr bewilligt worden.

15. Kapitel 122 Titel 1 bis 6. Mehraufwendungen für die königlichen Museen zu Berlin sind erfolgt durch die Errichtung einer Bureaubeamtenstelle, für Assistenzarbeiten und zu sächlichen Ausgaben im ganzen im Betrage von 8 735 M.

16. Kapitel 122 Titel 12 bis 16. Durch die Umwandlung der Stelle des Oberbibliothekars in diejenige eines General-Direktors und durch die Gründung der Stelle eines Abtheilungs-Direktors, sowie durch erhöhte Aufwendung für Heizung und Beleuchtung haben sich die Ausgaben für die königliche Bibliothek zu Berlin um 13 620 M. vermehrt.

17. Kapitel 122 Titel 20a bis f. Durch die Reorganisation des meteorologischen Dienstes sind für das meteorologische Institut zu Berlin 73 060 M. Kosten entstanden, von denen jedoch 30 790 M. von dem Etat des Ministeriums des Innern übernommen worden sind.

18. Kapitel 122 Titel 21 bis 23. Bei dem astrophysikalischen Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam ist eine zweite Assistentenstelle gegründet worden.

19. Kapitel 122 Titel 24 bis 36. Bei der Landesbibliothek zu Wiesbaden ist eine Kustodenstelle gegründet worden.

20. Kapitel 122 Titel 37. Behufs Erhöhung des Fonds zur Honorirung von Extrastunden bei der akademischen Hochschule für

Musik hat ein Mehrbetrag von 1776 Mk. in den Etat eingestellt werden müssen.

21. Die Mehrbewilligungen für Kunst und Wissenschaft betragen im ganzen 97 846 Mk.

22. Kapitel 123 Titel 1 bis 10. Bei der technischen Hochschule in Berlin ist die Errichtung eines Lehrstuhls für den Schiffsbau, in Hannover für Elektrotechnik und in Aachen für Elektrotechnik nothwendig geworden, außerdem hat sich das Bedürfnis zur Begründung einer Laborantenstelle bei der technischen Hochschule in Hannover herausgestellt.

23. Kapitel 123 Titel 11. Der Fonds für Lehrmittel, die Bibliothek, Sammlungen und Prüfungsstationen der technischen Hochschulen hat um 21 300 Mk. verstärkt werden müssen.

24. Kapitel 123 Titel 18 bis 25. Bei dem Kunstgewerbe-Museum sind eine neue Bibliothekdienerstelle und zwei neue Sammlungs-Aufseherstellen begründet worden.

25. Der Mehraufwand für das technische Unterrichtsweien und das Kunstgewerbe-Museum beträgt 17 308 Mk. 55 Pf.

26. Kapitel 124 Titel 1 und 2. In Folge der Einrichtung von 6 Königlichen Regierungen in der Provinz Hannover sind die seither bei Kapitel 112 bezw. 114 verrechneten Besoldungen der Regierungs- und Schulräthe dieser Provinz mit 7650 Mk. bezw. 630 Mk. auf Kapitel 124 übernommen worden.

27. Kapitel 124 Titel 3. Der Fonds zur Remuneration von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen hat durch das unabweisliche Bedürfnis einer Vermehrung der schultechnischen Arbeitskräfte um 13 375 Mk. verstärkt werden müssen.

28. Kapitel 124 Titel 4. Die Verstärkung des Fonds zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruhen, um 50 000 Mk., war, um den von Jahr zu Jahr sich steigenden Bedürfnissen und den staatlichen Verpflichtungen genügen zu können, dringend geboten.

29. Kapitel 124 Titel 13 a. Auf Grund versicherungstechnischer Berechnung hat bei dem Fonds für gesetzliche Witwen- und Waisengelder ein Mehr von 16 857 Mk. 40 Pf. in den Etat eingestellt werden müssen.

43) Aenderweite Regelung des Verbindungswesens.

(Centralbl. pro 1886 Seite 169.)

Berlin, den 19. Februar 1886.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat im Anschlusse an seinen, den Behörden meines Ressorts mittelst meiner Cirkular-

Verfügung vom 31. Oktober 1885 — G. III. 6202. G. II. U. I. II. IIIa. und b. — zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgetheilten Erlaß vom 17. Juli 1885, anderweite allgemeine Bestimmungen über die Vergabung von Leistungen und Lieferungen zu Staatsbauten betreffend, durch Circular-Verfügung vom 23. Januar 1886 besondere Anordnungen über die generelle Regelung des Verfahrens bei der Durcharbeitung der Bauzeichnungen zu den aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten getroffen.

Unter Beifügung einer Abschrift der letztgedachten Circular-Verfügung für diejenigen Behörden, denen dieselbe noch nicht zugegangen ist, bestimme ich hierdurch, daß die darin enthaltenen Anordnungen auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder sonstigen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: E u c a n u s.

An

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. Nr. 5153 G. II. U. I. II.

III a. und b.

Berlin, den 23. Januar 1886.

Im Anschlusse an meinen Erlaß vom 17. Juli v. J. — III. 12142. IIa. (b.) 12252. I. 3763 — betreffend das Verdingungswesen, bestimme ich hiermit für die Ausführung der Hochbauten folgendes:

Bevor Arbeiten bezw. Lieferungen zur Verdingung gestellt werden, sind solche nicht nur durch die in dem erwähnten Erlasse vergeschriebenen, thunlichst eingehend zu fassenden Verdingungs-Anschläge, sondern auch durch Zeichnungen ihrer Art und ihrem Umfange nach, soweit klar zu stellen, daß die Unternehmer bei sachgemäßer Benutzung dieser Unterlagen die seitens der Verwaltung gestellten Anforderungen völlig zu übersehen vermögen und demgemäß in der Lage sind, thatsächlich die von ihnen abzugebenden Preise durch Berechnung zu ermitteln.

Es werden zu fertigen und den Vergabungen zu Grunde zu legen sein:

- a. bei den Maurerarbeiten die Ueberichts-Zeichnungen, — sämtliche zur Klarstellung des Baues erforderlichen Grundrisse, Durchschnitte und Ansichten — im Maßstabe von 1:100, während etwaige schwierige Gewölb-Anordnungen, reichere

Architektur-Formen 2c. im Maßstabe von 1:50 aufgetragen werden müssen,

- b. bei den Zimmerarbeiten die Zeichnungen der Balkenlagen, Dachverbände 2c. im Maßstabe von 1:100,
- c. bei den Steinmeg-, Tischler-, Schlosserarbeiten, Eisenkonstruktionen 2c. die Uebersichts-Zeichnungen im Maßstabe von 1:50, alle wichtigen Details im Maßstabe von 1:20, wenn nöthig unter Zuhilfenahme axonometrischer Darstellungen.

Die Zeichnungen der revidirten bezw. superrevidirten Entwürfe dürfen bei den Vergebungen nur dann als Unterlage dienen, wenn seitens der Revisions-Instanzen darin keine Aenderungen vorgenommen worden sind. Haben letztere nur einen geringen Umfang, so genügen auch Pausen, welche jedoch auf Leinwand gezeichnet oder auf festem Papier aufgezo-gen sein müssen. Im übrigen ist bei Auftragung der für die Verbindungen zu fertigenden Zeichnungen den bei der Revision oder Superrevision gegebenen Weisungen sorgfältig nachzukommen. Treten hinsichtlich der durch letztere verfolgten Ziele Zweifel auf, so sind dieselben der Revisions-Instanz bezw. durch Vermittelung derselben der Superrevisions-Instanz unter Vorlegung der betreffenden Zeichnungen 2c. zur Entscheidung vorzutragen. Bei Anfertigung aller in Frage kommenden Bauzeichnungen ist übrigens zu beachten, daß es sich dabei lediglich um Beschaffung ausreichend genauer und deutlicher Unterlagen, nicht aber um Herstellung ansprechender Bilder handelt.

Der Beginn der Bauausführung ist selbstverständlich, insbesondere bei größeren Bauten, nicht bis nach Fertigstellung sämtlicher erforderlicher Verbindungs-Anschläge und Zeichnungen hinauszuschieben, vielmehr muß damit vorgegangen werden, sobald die Vergabung der zunächst in Frage kommenden Arbeiten und Lieferungen event. unter Einführung von nur einzelne Theile der Anschlagstitel umfassenden Verbindungen, nach Maßgabe der vorstehend gegebenen Weisungen angängig ist, ohne daß daraus für später in Angriff zu nehmende Bauarbeiten Nachteile entstehen können.

Diese Bestimmungen, welche bei den Hochbauten sämtlicher Ressorts zur Anwendung zu bringen sind, sofern die Ausführung derselben den Beamten der Allgemeinen Bauverwaltung in vollem Umfange obliegt, haben nicht nur den Zweck, für die Unternehmer behufs Abgabe ihrer Gebote die erforderliche Klarheit zu schaffen, sondern sie sollen vornehmlich auch dahin führen, daß die einzelnen Bautheile erst nach sorgfältiger Erwägung und eingehender Durch-arbeitung aller Details in Angriff genommen werden.

Wenn in Folge dessen bezüglich des eigentlichen Beginnes der Bauausführung Verzögerungen in vielen Fällen sich nicht werden vermeiden lassen, so wird die wesentlich gründlichere Vorbereitung

doch ohne Zweifel dazu führen, daß im weiteren Verlaufe des Baues nicht nur jener Zeitverlust wieder eingebracht wird, sondern auch die auf die Abrechnung bezüglichen Arbeiten erheblich erleichtert und somit abgekürzt werden. Ich erwarte daher, daß durch die vorstehend getroffenen Anordnungen im allgemeinen weder eine Verlängerung der Bauzeit noch eine Erhöhung der Bauleitungskosten herbeigeführt werden wird.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
M a y b a c h.

An
die königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen und in Sigmaringen, an die königlichen Regierungen, an die königliche Ministerial-Baukommission und das königliche Polizei-Präsidium hieselbst.
III. 1878.

44) Veranstaltung einer historischen Ausstellung in Budapest.

1.

Berlin, den 1. März 1886.

Die Jurisdiction der Hauptstadt Budapest hat auf Anregung der ungarisch-historischen Gesellschaft den Beschluß gefaßt, zur Erinnerung an die am 2. September 1686 erfolgte Rückeroberung der Festung Ofen von den Türken im Laufe dieses Jahres eine historische Ausstellung zu veranstalten, bei welcher alle diejenigen Gegenstände zur Schau gestellt werden sollen, welche auf die in Rede stehende That irgendwie, mittelbar oder unmittelbar Bezug haben. Um nun bei dieser Ausstellung thuntlichst alle auf das zu feiernde Ereigniß Bezug habenden Gegenstände vereinigt zu sehen, hat die Kaiserliche und königliche Oesterreichisch-Ungarische Regierung den Wunsch auf möglichste Förderung der Betheiligung an dem Unternehmen zu erkennen gegeben. Ich lege großen Werth darauf, daß diesem Wunsche seitens der in Betracht kommenden Institute, soweit dieselben meinem Ressort angehören, in ebenso bereitwilliger wie umfassender Weise entsprochen werde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, die in der königlichen Bibliothek etwa vorhandenen Gegenstände der in Rede stehenden Art dem zur Veranstaltung der gedachten Ausstellung gebildeten Comité baldigst zur Verfügung zu stellen, indem ich Ew. Hochwohlgeboren zugleich ermächtige, sofern nicht im Einzelfalle besondere Bedenken sich ergeben sollten, Sich wegen der weiter erforder-

lich werdenden Schritte mit dem Kustos der Bibliothek des ungarischen National-Museums Bbla von Majláth (Budapest, IV. Bezirk, Museumsring, Musealgebäude) direkt in Verbindung zu setzen. Ich bemerke dabei, daß Anmeldungen von auszustellenden Gegenständen noch bis zum 15. April d. J. angenommen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Goshler.

An
die Herren Bibliothek-Vorsteher der
Königlichen und der Universitäts-Bi-
bliotheken.
Dagl. wegen einiger Gymnasial-Biblio-
theken entsprechend an die betreffenden
Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. I. 10407. U. IV.

2.

Berlin, den 15. März 1886.

Einem seitens der K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung geäußerten Wunsche zufolge habe ich die meinem Ressort unterstellten Bibliotheken durch den in Abschrift beigefügten Erlaß vom 1. März d. J. — U. I. 10407. U. IV. — angewiesen, sich an der im Laufe dieses Jahres in Budapest zu veranstaltenden Ausstellung von Gegenständen, welche sich auf die im Jahre 1686 erfolgte Rückeroberung der Festung Ofen beziehen, soviel als möglich zu betheiligen. Es würde mir erwünscht sein, wenn auch die städtische u. Bibliothek zu N. sich eine Förderung dieses Unternehmens angelegen sein ließe und ich veranlasse daher die Königliche Regierung, dieselbe hiervon umgehend zu verständigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Goshler.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. I. 10583.

45) Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeyhilfen.

Berlin, den 9. März 1886.

Der Königlichen Regierung u. lasse ich anbei Abschrift der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer entworfenen Vorschriften vom 29. Oktober v. J., betreffend die Bescheinigung der Quittungen

über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, zur Kenntnisaahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An

Sammtliche Königl. Regierungen, Konsistorien,
Provincial-Schulkollegien, die Herren Univer-
sitäts-Kuratoren, die Herren Direktoren der
technischen Hochschulen, u. s. w.

G. III. 369.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Be-
scheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds
zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder,
sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. Novem-
ber 1883 — Nr. 15961 — über die Beibringung der sogenannten
Lebens-Atteste zu den Pensions- u. Quittungen werden die im §. 15
der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom
31. Januar 1873 sowie die unter 16 b, e und g und in den
Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist.
Bl. d. i. B. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Centr.-Bl.
der Abgabengefährdung) erlassenen Anordnungen, betreffend die
Beecheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds
zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Er-
ziehungsbeihilfen, sowie Witwen- und Waisengelder, im Einver-
nehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende
Bestimmungen abgeändert:

- 1) Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen
zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der
Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Special- (In-
terims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen
die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie
die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben
und noch am Leben sind,
nicht zu erfordern.
- 2) Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungs-
beihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von
anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bzw.
von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten
an der Zahlungsstelle persönlich gegen eigene Quittung
erhoben werden, so ist auch zu den Special- (Interims-)

Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger

die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

- 3) Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. der i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten (G. S. S. 298), zu zahlenden Witwen- und Waisengelder.

Bei Erhebung dieser Witwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigungen darüber,

daß die bezugsberechtigte Witwe nach dem Tode des Ehe- mannes, von welchem sie ihr Recht auf Witwengeld herleitet, nicht wieder geheirathet hat, und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind, abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

- 4) Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des

Attestes über ihren Witwen- resp. ledigen Stand zu den Special- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

- 5) Die Beibringung der Lebens-Atteste, sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Witwengeldberechtigten und über den Witwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen wird für die Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Witwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Witwen- oder ledigen Stande befunden haben.

- 6) Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über

die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Witwen- oder ledigen Stand künftighin erforderlich zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

7) Bescheinigungen

über den Besitz des deutschen Indigenats sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des deutschen Reiches wohnen, von solchen aber sowohl zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8) Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten

ihre Bestellungen vorzuzeigen, zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen,

daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9) Bescheinigungen über

Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Special- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10) Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im übrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekanntem Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Ober-Rechnungs-Kammer.

46) Verein „Invalidendanke“ zu Berlin.

Berlin, den 15. März 1886.

Im Jahre 1872 hat sich unter dem Namen „Invalidendanke“ hier selbst ein Verein gebildet, welcher den Zweck verfolgt, invaliden

Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der letzten Kriege Mittel und Gelegenheit zu verschaffen, durch Selbstthätigkeit eine gesicherte Existenz zu begründen.

Dieser Verein hat hier selbst unter dem Namen „Invalidenbureau“ ein deutsches Zeitungsbureau errichtet, welches sich mit der Annahme von Inseraten für Zeitungen u. s. w. und mit der Vermittelung des Abonnements auf dieselben, sowie mit dem Stellennachweis für Invaliden der deutschen Armee und Marine beschäftigt.

Das Bureau berechnet für die ihm zur Besorgung übertragenen Inserate nur die Original-Insertionspreise ohne Porto und sonstige Spesen, besorgt die Vervielfältigung der Manuscripte kostenfrei selbst und ertheilt über den Auftrag eine Gesamtrechnung.

Da ein solches Unternehmen auch nach den bei anderen Ressorts bereits gemachten Erfahrungen alle Unterstützung verdient, so setze ich die nachgeordneten Behörden meines Ressorts hiervon in Kenntnis, um Sich eintretenden und geeigneten Falles, namentlich bei Veröffentlichung von kostenpflichtigen Bekanntmachungen der Vermittelung des gedachten Bureau's zu bedienen, für die Ihnen etwa unterstellten staatlichen und die unter Staatsverwaltung stehenden stiftlichen Anstalten ein gleiches zu veranlassen, den übrigen Anstalten Ihres Ressorts dagegen die Benutzung dieses Bureau's gleichfalls anzuempfehlen.

Dem Vorstande des Institutes habe ich anheimgestellt, zu näherer Information über dessen Zwecke und Geschäftsbedingungen je ein Exemplar der hierauf bezüglichen Anzeigen dorthin mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 68.

47) Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern.

Berlin, den 9. März 1886.

Auf den Bericht vom 16. Januar d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß für das Schulhaus zu N. Doppelfenster beschafft und das zu denselben erforderliche Bauholz, soweit solches auf die zum Schulverbande gehörigen königlichen Ortschaften entfällt, aus Mitteln des Patronatsbaufonds erstattungsweise gezahlt werde.

Gleichzeitig will ich die königliche Regierung in Abänderung des Erlasses vom 14. Juli 1882 (Centralbl. S. 611) hierdurch er-

mächtigen, die Genehmigung zur Anschaffung von Doppelfenstern für die aus fiskalischen Fonds ganz oder theilweise zu unterhalten- den Pfarr-, Küster- und Schulhäuser in Zukunft selbst zu ertheilen. Dies wird aber nur dann geschehen können, wenn die Lage des Gebäudes und ungünstige klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse die qu. Anlage nothwendig erscheinen lassen, was in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen bleibt.

An
die königliche Regierung zu N. _____

Abchrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An
die anderen königlichen Regierungen (mit
Auschluss von Kassel). _____

Abchrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium u. zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gofler.

An
sämtliche königliche Provinzial-Schul-
kollegien und Konsistorien.
G. III. 5224.

48) Projekte zu Schulhausbauten sind zur Superre-
vision erst dann einzureichen, wenn feststeht, ob und
event. in welcher Höhe und für welche Zeit eine Staats-
beihilfe erforderlich ist.

Berlin, den 12. April 1886.

Die königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes
vom 28. Februar d. J., betreffend den Schulhausbau in N., zurück.

In Zukunft wolle die königliche Regierung Bauprojekte zur
Superrevision erst dann einreichen, wenn feststeht, ob und event. in
welcher Höhe und für welche Zeit eine Staatsbeihilfe erforderlich ist.

An
die königliche Regierung zu N. _____

Abchrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnissnahme
und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: L u c a n u s.

An
die übrigen königlichen Regierungen.
G. III. 5380. U. IIIa.

II. Universitäten, Akademien, etc.

49) Ausschreiben wegen Bewerbung um den Preis der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.

(Centralbl. pro 1884 Seite 400.)

Die nächste Preisbewerbung um das Stipendium der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler wird hiermit für das Jahr 1887 eröffnet.

I. Um zu derselben zugelassen zu werden, muß nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters der Konkurrent:

- 1) in Deutschland geboren und erzogen sein und darf das 28. Jahr nicht überschritten haben,
- 2) muß seine Studien in einem der nachgenannten Institute gemacht haben:
 - a. in einer der zur königlichen Akademie der Künste gehörigen Lehranstalten (Akademische Meisterschulen, königliche akademische Hochschule für Musik, königliches akademisches Institut für Kirchenmusik),
 - b. in dem vom Professor Stern gegründeten Konservatorium für Musik,
 - c. in der vom Professor Kullak geleiteten Neuen Akademie der Tonkunst,
 - d. in dem Konservatorium für Musik in Köln,
- 3) sich über seine Befähigung und seine Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer ausweisen.

II. Die Preisaufgaben bestehen:

- a. in einer achttimmigen Vokal-Doppelfuge, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisrichtern gegeben wird,
- b. in einer Ouvertüre für großes Orchester,
- c. in einer dreistimmigen, durch ein entsprechendes Instrumentalvorspiel einzuleitenden dramatischen Kantate mit Orchesterbegleitung, deren Text den Bewerbern mitgetheilt wird.

III. Die Konkurrenten haben ihre Anmeldung nebst den betreffenden Zeugnissen (ad I. 1, 2 und 3) mit genauer Angabe ihrer Wohnung der königlichen Akademie der Künste bis zum 1. Mai dieses Jahres auf ihre Kosten einzusenden.

Die Zusendung des Themas der Vokal-Doppelfuge, sowie des Textes der Kantate an die den gestellten Bedingungen entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. Juni dieses Jahres.

IV. Die Konkurrenzarbeiten müssen bis zum 1. Februar 1887 in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Schrift, versiegelt an die königliche Akademie der Künste kostenfrei abgeliefert werden.

Später eingehende Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

Den Arbeiten ist ein, den Namen des Konkurrenten enthaltendes versiegeltes Couvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem

Rotto zu versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens des Konkurrenten stehen muß.

Das Manuskript der preisgekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der Künste.

Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennung des Preises erfolgt im Monate Juni 1887.

Die uneröffneten Couverts nebst den betreffenden Arbeiten werden dem sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigenthümer durch das Bureau der Königlichen Akademie der Künste zurückgegeben werden.

V. Der Preis besteht für die diesmalige Konkurrenz in einem auf 4500 Mark erhöhten Stipendium, welches der Sieger für eine Studienreise zum Zwecke weiterer musikalischer Ausbildung nach Maßgabe später erfolgender besonderer Mittheilungen zu verwenden hat.

Während dieser Reise ist der Sieger verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die unterzeichnete Sektion der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei größere Kompositionen von sich einzusenden. Die eine muß eine Ouverture oder ein Symphoniesatz, die andere das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums (Psalm oder einer Messe) sein, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde.

VI. Das Stipendium wird in drei Raten verabfolgt, die erste beim Antritte der Reise, die zweite und dritte erst nach Einsendung einer der in §. V. geforderten Arbeiten bei Beginn des zweiten und dritten Drittels der Reisezeit.

VII. Das Kollegium der Preisrichter besteht statutenmäßig aus den in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitgliedern der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste, sowie aus den Herren Kapellmeister Kahl und Professor Kullak hierselbst. Berlin, den 19. Februar 1886.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Sektion für Musik.
M. Blumner.

Bekanntmachung.

30) Ausschreiben wegen Bewerbung um Felix Mendelssohn-Bartholdy's Staats-Stipendien für Musiker.

(Centralbl. pro 1885 Seite 310; pro 1886 Seite 193.)

Am 1. Oktober d. J. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 Mark. Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler

bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur Derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preussische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute u.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reise zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli d. J. an das unterzeichnete Kuratorium, Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 70a, einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September d. J. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1886.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

Bekanntmachung.

51) Feststellung der Censur für die Botanik und die Zoologie bei der ärztlichen Vorprüfung.

Berlin, den 15. März 1886.

Nach §. 7 Absatz 2 Satz 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883, ist für die Botanik und die Zoologie das Mittel der beiden Einzelcensuren als eine Censur

zu ertheilen. Es sind Zweifel darüber zur Sprache gebracht worden, wie dieses Mittel zu berechnen ist, und ich bin behufs Herbeiführung einer diese Zweifel beseitigenden allgemeinen Erläuterungsbestimmung zur praktischen Handhabung der erwähnten Vorschrift mit dem Herrn Reichskanzler in Verbindung getreten. Nach der mir von dem Letzteren hierauf zugegangenen Mittheilung haben die Regierungen der sämmtlichen beteiligten Bundesstaaten sowie die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen der Auffassung zugestimmt, daß bei der Berechnung des oben gedachten Mittels die Bestimmungen in §. 7 Absatz 2 cit. Satz 2 und 3 analoge Anwendung zu finden haben. Demnach ist künftighin die Censur für die bezeichneten Fächer in der Weise zu ermitteln, daß die Summe der den Einzelcensuren entsprechenden Zahlenwerthe durch zwei getheilt wird, wobei etwaige Brüche unberücksichtigt bleiben. Ergiebt sich hierbei die Censur „genügend“ oder ein besseres Prädikat, so gilt der Prüfungsausschnitt in beiden Fächern als bestanden. Führt dagegen die Ermittlung zur Censur „ungenügend“ oder „schlecht“, so ist die Prüfung in beiden Fächern zu wiederholen.

Em. zc. ersuche ich, die dortige Kommission für die ärztliche Vorprüfung gefälligst anzuweisen, die einschlagenden Bestimmungen fertan in dem vorstehend dargelegten Sinne zu handhaben.

An

die sämmtlichen Königl. Herren Universitäts-
Ratoren und die Königl. Universitäts-
Ratoren zu Greifswald und Marburg.

Abchrift erhalten Em. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kennt-
nahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Eucanus.

An

den Vorsitzenden der Kommission für die ärztliche Vor-
prüfung bei der Königl. Friedrich-Wilhelms-
Universität, Herrn Geheimen Medizinal-Rath
Professor Dr. Sufferow Hochwohlgeboren hiersebst.
U. I. 463. M. 1216.

52) Bestätigung der Rektor-Wahl bei der Universität Greifswald.

(Centralbl. pro 1886 Seite 332 Nr. 66.)

Der Herr Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 18. März 1886 die Wahl des ordentlichen Professors der Geschichte Dr. Ullmann zum Rektor der Universität Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1886 bis dahin 1887 bestätigt.

53) Statuten der theologischen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Auf Grund der am 24. April 1854 von Seiner Majestät dem Hochseligen Könige der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg allergnädigst verliehenen Statuten ertheilt der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten der dortigen theologischen Fakultät folgende Statuten:

Erster Abschnitt.

Rechte und Pflichten der theologischen Fakultät als Körperschaft.

I. Beruf und Stellung der Fakultät überhaupt.

§. 1.

Beruf.

Die theologische Fakultät hat den Beruf, einestheils die auf sie angewiesene Jugend durch akademische Vorlesungen und Uebungen in die christliche Theologie, als die wissenschaftliche Erkenntnis und Darstellung des christlichen Glaubens und Lebens, den Grundjägen der evangelischen Kirche entsprechend, einzuführen und so zum Dienste der Kirche vorzubereiten, anderentheils durch wissenschaftliche Forschung und schriftstellerische Thätigkeit zur Förderung der theologischen Wissenschaft nach Kräften beizutragen.

§. 2.

Stellung zur evangelischen Kirche.

Wie sie demnach durch ihr Lehramt sowohl als ihre sonstige wissenschaftliche Thätigkeit der evangelischen Kirche zu dienen berufen ist, so steht sie auch mit dieser, wie bereits aus den bei ihrer Stiftung erlassenen Statuten vom 1. Juli 1694 erhellt, auf demselben Grunde des Glaubens und der Lehre, wie er in der heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnissen der evangelischen Kirche, insbesondere der Augsburger Konfession, bezeugt ist.

§. 3.

Stellung zur Universität.

Die theologische Fakultät ist ein unabtrennliches Glied der Universität und hat als Pflegerin der Wissenschaft von den göttlichen Dingen, und dem akademiſchen Herkommen gemäß, unbeschadet der sonstigen Rechtsgleichheit aller Fakultäten, als Ganzes oder in ihren Vertretern, den Vortritt vor den übrigen Fakultäten, sowohl bei öffentlichen Feierlichkeiten (Universitäts-Statuten §. 6), als bei sonstigen amtlichen Handlungen, die eine bestimmte Reihenfolge erfordern, wo nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 4.

Begriff und Zusammenhang.

Die theologische Fakultät im weiteren Sinne umfaßt sämtliche ihr zugehörige Professoren und Dozenten, sowie die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Im engeren und eigentlichen Sinne dagegen, als Kollegium, besteht sie aus den ordentlichen Professoren, welche die Bedingungen des Eintrittes in das Kollegium (§§. 36—40) erfüllt haben. Nur die Fakultät im engeren Sinne ist die rechtliche und verantwortliche Inhaberin der statutenmäßig der theologischen Fakultät zustehenden Rechte und Pflichten, die sie in der verfassungsmäßigen Form ausübt; sie ist die Vertreterin sowohl der ihrer Körperschaft angehörenden Lehrer und Studirenden als der in ihren Beruf einschlagenden öffentlichen Interessen (Universitäts-Statuten §. 23).

II. Kollegialische Verfassung und Geschäfts-Ordnung der Fakultät im allgemeinen und das Dekanat.

§. 5.

Stellung des Dekans und Geschäftsordnung im allgemeinen.

An der Spitze der Fakultät steht zur Leitung ihrer kollegialen Berathungen und als Organ derselben der Dekan, welcher im allgemeinen alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden eines Kollegiums besitzt und sie in allen Fällen, wo sie nicht in ihrer Gesamtheit auftritt, zu vertreten und ihre Beschlüsse zu vollziehen hat. Die Bestellung, Amtsdauer und Zeit des Antrittes, die Rechte und Obliegenheiten und die Stellvertretung desselben sowie die Geschäftsordnung, die er zu handhaben hat, sind theils durch das akademische Herkommen, theils durch ausdrückliche Vorschriften der Universitäts-Statuten für alle Fakultäten §. 30—38 bestimmt. Dem ersten gemäß haben neu eingetretene Mitglieder der Fakultät nicht schon in dem laufenden, sondern erst in dem nach ihrem Eintritte neu anhebenden Anciennetäts-Turnus das Dekanat zu übernehmen.

Die Ablehnung des Dekanats oder die Ueberlassung des Dekanats an ein anderes Fakultäts-Mitglied ist nur mit Zustimmung der Fakultät statthaft. — Ueber dauernde Verhinderung eines Mitgliedes an der Uebernahme des Dekanats befindet die Fakultät mit Vorbehalt der Berufung an den Unterrichtsminister. Ein Recht oder eine Pflicht, nach Wegfall des Hinderungsgrundes das veräumte Dekanat nachträglich zu übernehmen, besteht in solchen Fällen nicht (Universitäts-Statuten §. 31, Absatz 2).

§. 6.

Sonstige Obliegenheiten des Dekans.

Sonstige Obliegenheiten des Dekans sind:

- 1) die Mitwirkung desselben bei der Verleihung der Freitische

- und Benefizien und den zur Erlangung derselben erforderlichen Prüfungen (§. 18. 20),
- 2) die Stellung halbjähriger Preisaufgaben (§. 15),
 - 3) die Abfassung des Programms über die jährlichen Preisaufgaben am Geburtstage Seiner Majestät des Königs (§. 15, und Universitäts-Statuten §. 126),
 - 4) Theilnahme desselben an den Geschäften des Senates (Universitäts-Statuten §. 47 und 64).

§. 7.

Einkünfte des Dekans.

Die Einkünfte des Dekans bestehen:

- 1) in dem praecipuum der Gebühren von Promotionen (§. 27 und 31) und etwaigen Gutachten,
- 2) in der herkömmlichen Gebühr von 6 Mark von jedem Abgangs-Zeugnisse (§. 18). Es bleibt jedoch dem freien Ueberkommen der Fakultätsmitglieder, unter welchen das Dekanat wechselt, anheimgegeben, diese Gebühren semesterweise unter sich gleichmäßig zu vertheilen, wobei neu eingetretene Mitglieder von ihrer erstmaligen Verwaltung des Dekanats ab (§. 5) Anspruch auf einen Antheil haben.

§. 8.

Verhandlungen der Fakultät.

Die Fakultät kann in einer Sitzung nur dann beschließen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder gegenwärtig ist. Schriftliche Vota sind hierzu unzulässig. Bleibt eine Sitzung beschlußunfähig, so kann der Dekan bei Strafe von 5 Mark für die ohne genügende Entschuldigung Ausbleibenden eine zweite Sitzung anberaumen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Die bei einer mündlichen Abstimmung überstimmten Mitglieder sind befugt, die Erwähnung ihrer abweichenden Meinung mit Angabe ihres Namens im Protokoll zu begehren, oder ein Separatvotum einzugeben und die Mitsendung desselben an die Oberbehörde zu verlangen. Ein solches Begehren wird jedoch nur berücksichtigt, wenn es in unmittelbarem Anschlusse an die Abstimmung ausgesprochen wird.

Ein Fakultäts-Mitglied darf über Angelegenheiten, die ihm selbst oder die Seinigen betreffen, eine Stimme nicht abgeben, hat sich vielmehr, während darüber berathen und abgestimmt wird, zu entfernen.

Ist der Dekan der Betheiligte, so tritt der Prodekan für ihn ein.

Die Mitglieder sind in betreff der Fakultäts-Verhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§. 9.

Wahlen.

Wahlen sind schriftlich durch Stimmzettel vorzunehmen.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind im ersten Wahlgange auf mehr als zwei Kandidaten Stimmen gefallen und hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so kommen diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, oder welche bei gleicher Anzahl der Stimmen durch das Los bezeichnet werden, auf eine engere Wahl.

III. Aufgaben und Befugnisse der Fakultät in bezug auf die Studirenden.

a. Vorlesungen.

§. 10.

Rechte und Pflichten dazu.

Das Recht und die Pflicht, die Theologie öffentlich in Vorlesungen zu lehren, steht ausschließlich der theologischen Fakultät und ihren Lehrern zu. Doch können ausnahmsweise mit Zustimmung der theologischen Fakultät auch Mitglieder anderer Fakultäten Vorlesungen über Gegenstände aus dem Gebiete derselben halten (Universitäts-Statuten §. 102). Die Bestellung für ein besonderes Fach in derselben (Nominalprofessur) giebt zwar eine besondere Verpflichtung, das betreffende Fach zu vertreten, aber kein ausschließendes Recht darauf (Universitäts-Statuten §. 27).

§. 11.

Umfreis der zu haltenden Vorlesungen.

Der Kreis der von der theologischen Fakultät zu haltenden Vorlesungen erstreckt sich möglichst über sämtliche durch die seitherige Entwicklung der Theologie begründeten Disziplinen, jedenfalls auf die sämtlichen anerkannten Hauptfächer derselben. Die Vorlesungen sind von den Mitgliedern der Fakultät so oft und in solcher Ordnung zu halten, daß jedem Studirenden Gelegenheit gegeben wird, binnen drei Jahren einen vollständigen Kursus der theologischen Vorlesungen in zweckmäßiger Aufeinanderfolge zu hören, ohne daß dabei die Vorlesungen der Privat-Dozenten in Anschlag kommen (Universitäts-Statuten §. 26).

§. 12.

Halbjährige Feststellung derselben.

Die Vertheilung und Feststellung des Kreises der in jedem akademischen Halbjahre zu haltenden und im Lektions-Kataloge anzukündigenden Vorlesungen ist Sache der Fakultät und der freien Uebereinkunft ihrer Mitglieder nach Maßgabe ihrer amtlichen allgemeinen und besonderen Verpflichtungen überlassen.

Diese Uebereinkunft ist in einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von dem Dekan zu berufenden Sitzung zu bewerkstelligen, zu welcher die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren sich einzufinden haben. Hierbei ist darauf zu sehen, daß einestheils die Vollständigkeit und planmäßige Ordnung eines theologischen Kurses bei den Studirenden möglich werde, andertheils durch gehörige Vertheilung der Kurse auf die verschiedenen Stunden der Tageszeit Kollisionen unter denselben für die Studirenden möglichst vermieden werde, zu welchem Ende für die Hauptvorlesungen möglichst die durch das Herkommen bestimmten festen Stunden wahrzunehmen sind (Univerfitäts-Statuten §. 35 u. 108).

§. 13.

Vorlesungen des Lenz'schen Legates.

Zufolge einer testamentarischen Stiftung des Inspektors Lenz vom 20. Januar 1786 und des darauf bezüglichen, auf Allerhöchsten Specialbefehl erlassenen Reskripts vom 12. Juni 1792 werden von den ordentlichen Mitgliedern der Fakultät abwechselnd öffentliche Vorlesungen zur Beförderung der richtigen Gesamtauffassung und Einzelauslegung der heiligen Schrift mit Beziehung auf die für das wissenschaftliche und gläubige Verständnis derselben zu hebenden Schwierigkeiten und Anstöße je ein Jahr hindurch gehalten und mit den Zinsen des Stiftungskapitales remunerirt.

b. Sonstige Uebungen.

§. 14.

Das theologische Seminarium.

Den Vorlesungen treten zur Anregung der Selbstthätigkeit der Studirenden, außer den etwa mit den Vorlesungen verbundenen Repetitorien, insbesondere die Uebungen des theologischen Seminars und Profeminars zur Seite, über deren Zweck und Einrichtung durch die Statuten und Verordnungen vom 4. Juni 1826, 18. Februar 1856 und vom 30. März 1881 das Nähere bestimmt ist.

§. 15.

Preisaufgaben.

Außerdem werden zur Aufmunterung selbständiger wissenschaftlicher Forschung unter den Studirenden in jedem Jahre zweierlei Preisaufgaben von der Fakultät gestellt und öffentlich ausgeschrieben:

- 1) halbjährlich bei dem Antritte jedes Dekans nach den Bestimmungen des darüber erlassenen Statutes vom 18. Februar 1800 zwei Preisaufgaben, eine wissenschaftliche, von dem antretenden Dekan vorzuschlagende, mit einem Preise von 90 Mark und einem Accessit von 60 Mark und eine h

miletische, ein Text zu einer Predigt, mit einem Preise von 60 Mark.

Die Anweisung der Preise ist bei dem Universitäts-Kurator in Antrag zu bringen. Auch ist das Nähere über den Ausfall der eingelieferten Arbeiten nach den Beschlüssen der Fakultät durch den Dekan am schwarzen Brette bekannt zu machen.

- 2) Jährlich nach königlicher Stiftung vom 12. Juli 1824 am Geburtstage Seiner Majestät des Königs (wie in allen Fakultäten) eine wissenschaftliche, abwechselnd aus den verschiedenen Fächern der Theologie gewählte, Preisaufgabe mit einem Preise von 150 Mark.

Der Ausfall der eingelieferten Arbeiten ist im nächsten Jahre an demselben Tage öffentlich zu verkündigen.

Das Nähere ist in dem vorgeführten Statute und in den Universitäts-Statuten §. 121—129 bestimmt.

Die Preisarbeiten sind nach §. 124 der Universitäts-Statuten in der Regel in lateinischer Sprache abzufassen, der Gebrauch der deutschen Sprache ist ausnahmsweise mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

c. Aufsicht über die Studien und die sittliche Führung der Studirenden.

§. 16.

Verpflichtung der Fakultät und ihrer Mitglieder dazu im allgemeinen.

Gleich allen Fakultäten liegt auch der theologischen Fakultät die Aufsicht über die zu ihr gehörigen Studirenden ob, sowohl über deren Fleiß und Studiengang als auch über ihre sittliche Haltung, und die theologische Fakultät kann sich dieser Sorge am wenigsten entschlagen, da der künftige Beruf eines Dieners der evangelischen Kirche an die Gesinnung und sittliche Haltung der Studirenden Anforderungen stellt, die über das Maß der äußeren Anständigkeit hinausgehen. Daher muß sich nicht nur der Dekan, sondern auch jedes Mitglied zur Pflicht machen, die Studirenden der Fakultät und deren Verhalten möglichst im Auge zu behalten, je nach Bedürfnis und Gelegenheit zu berathen und zu ermahnen und nach Kräften auf eine fleißige, planmäßige und neben den Fachwissenschaften auch die der allgemein-wissenschaftlichen Bildung dienlichen Disziplinen nicht vernachlässigende Betreibung der Studien bei ihnen hinzuwirken, auch dem Dekan unter Umständen von den gemachten Wahrnehmungen Mittheilung zu machen, und mit dafür zu sorgen, daß die akademischen Benefizien nur fleißigen und würdigen Studirenden zu Theil werden.

Dem Dekan insbesondere liegt ob, die zu seiner Kenntnis

kommenden größeren Verfehlungen und Abwege der Studierenden nicht ohne Warnung und Rüge hingehen zu lassen, oder nöthigenfalls zu disziplinarischem Einschreiten dem Rektor anzuzeigen und sich zu dem Ende sowohl durch die Mittheilungen des Universitäts-Gerichtes als durch die Bemerkte des ihm mitgetheilten Personal-Verzeichnisses der Universität in Bekanntschaft mit dem Sittenstande unter den Studirenden zu erhalten (Universitäts-Statuten §. 28).

§. 17.

Einschreibung der Studirenden und beratende Anweisung.

Zu dem Ende hat der Dekan der Fakultät ein Album zu führen, in welches sämtliche neu ankommende und zu ihr sich bekennende oder übergehende Studirende eingetragen werden, und bei dieser Gelegenheit jedem ein Exemplar der von der Fakultät erlassenen „Anweisung für Studirende der Theologie an der Universität Halle-Wittenberg“ zu ihrer Berathung einzuhändigen. In diesem Album ist auch der etwaige Uebergang eines Studirenden zu einer anderen Fakultät zu vermerken.

d. Zuständigkeit der Fakultät bei Verleihung von Stipendien und Freitischen.

§. 18.

Zeugnisse der Fakultät resp. des Dekans.

Die Fakultät beziehungsweise der Dekan ist verpflichtet, sowohl den Behörden auf Erkundigung nach den Studien und dem Fortschritte eines Theologiestudirenden nach bestem Wissen Auskunft zu geben, als auch den Studirenden die von ihnen zum Zwecke der Berechnung um Benefizien gewünschten oder für den Fortgenuß derselben erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Diese Zeugnisse werden nur auf Grund einer von dem Dekan oder in Vertretung desselben von einem anderen ordentlichen oder außerordentlichen Professor der Theologie abgehaltenen Prüfung ausgestellt; für die Mitglieber des theologischen Seminars macht jedoch ein Zeugnis des Dirigenten der betreffenden Seminarabtheilung über ihre thätige Theilnahme an den seminaristischen Uebungen eine besondere Prüfung entbehrlich; nur hinsichtlich der Freitischprüfungen kann keine solche Kompensation stattfinden.

Außerdem ist die Fakultät befugt, den ihr näher bekannt gewordenen Studirenden beim Abgange von der Universität ein Zeugnis über ihre gesammte wissenschaftliche Thätigkeit und Bildung auszustellen.

Bei Anfertigung der Abgangszeugnisse sämtlicher Theologiestudirenden hat der Dekan ordnungsmäßig mitzuwirken und für jedes Abgangszeugnis 6 Mark als Gebühr zu beanspruchen (§. 7). Außerdem sind 30 Pf. für den Universitäts-Sekretär zu erheben.

§. 19.

Stipendien der theologischen Fakultät.

Der Fakultät steht zuvörderst kraft besonderer Stiftungen die Verleihung einiger für Theologiestudirende gestifteten Stipendien zu, wobei sie sich nicht nur die Beobachtung der besonderen Vorschriften der Stiftungs-Urkunden, sondern auch unbeschadet derselben die Beobachtung der in den Universitäts-Statuten (§. 133 ff.) und den späteren Verordnungen für alle Benefizien gemeinsam vorgeschriebenen Bestimmungen zur Pflicht zu machen hat. Demgemäß hat sie namentlich auf eine gewissenhafte Auswahl der würdigsten und bedürftigsten Bewerber Bedacht zu nehmen und sich angelegen sein zu lassen, daß diese Stiftungen ihrem Zwecke gemäß nur solchen zu Theil kommen, die zum Dienste der Kirche und der Wissenschaft wirklichen Beruf zeigen.

Diese Stipendien sind zur Zeit folgende:

- 1) das Hoffmann'sche Legat für vorhandene hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Professoren und Universitäts-Beamten, nach Befinden auch für arme Studirende nach Beschluß der Fakultät;
- 2) das Roetger'sche Legat, für einen bedürftigen Studirenden der Theologie auf die Studienzeit;
- 3) das Krüger'sche Legat für zwei bedürftige Studirende der Theologie auf zwei Jahre, wobei Bewerber aus der Verwandtschaft des StifTERS, sodann die aus dem Reichsbilde der Stadt Kottbus gebürtigen den Vorzug haben sollen;
- 4) das Klemmer'sche Legat für einen bedürftigen Studirenden der Theologie auf die Studienzeit;
- 5) das Dreißig'sche Legat für einen bedürftigen Studirenden der Theologie auf die Studienzeit;
- 6) Das II. Mene'sche Legat zu drei Stipendien für arme Theologiestudirende, von denen besonders Bremenser, dann Ostfriesen und Harlinger Landesfinder zunächst zu berücksichtigen sind, auf vier Jahre unter der Bedingung eines dreijährigen Studiums in Halle;
- 7) das V. Mene'sche Legat für zwei arme Theologiestudirende auf die Studienzeit;
- 8) das I. Stipendium der Knoblauch'schen Stiftung für einen Studirenden der Theologie event. auch für Ausländer. Bei Verleihung ist vorzüglich die wissenschaftliche Tüchtigkeit und das sittliche Leben des Bewerbers zu berücksichtigen, wozu kein formeller Nachweis völliger Mittellofigkeit erforderlich ist;
- 9) das Baedeker'sche Stipendium für einen armen Studirenden der Theologie. Von den Bewerbern sind zunächst

- die aus Offen gebürtigen, sodann Rheinländer und endlich die anderen Studirenden zu berücksichtigen;
- 10) das theologische Dekanats-Stipendium für einen armen Studirenden der Theologie auf ein oder mehrere Semester event. auch für Ausländer.

§. 20.

Mitwirkung bei Verleihung öffentlicher Freitische und Benefizien.

Außerdem übt die theologische Fakultät gleich den übrigen Fakultäten, kraft besonderer Statuten und Verordnungen durch ihren Dekan einen gewissen Antheil an der Verleihung der Königl. und Magdeburgischen Freitische, sowie der Königl. Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen, worüber die betreffenden Statuten das Nähere angeben. Auch hat die Fakultät einen Vertreter in dem Kollegium der Professoren Wittenberger Stiftung zur Verleihung der von der vormaligen Universität Wittenberg hierher verpflanzten Universitäts-Stipendien (Universitäts-Statuten §. 8).

§. 21.

Mitwirkung in bezug auf andere Stiftungen.

- 1) In dem Kuratorium des bei der Universität Halle-Wittenberg bestehenden Konvikts für Studirende der Theologie aus Schlesien muß nach den §§. 8, 15 und 18 des Statutes dieser Stiftung vom 1. März 1869 immer auch ein Mitglied der theologischen Fakultät Sitz und Stimme haben.
- 2) Zu den Kollatoren des Tholud-Stipendiums gehört nach §. 7 der Stiftungs-Urkunde vom 18. Januar 1873 neben dem Ephorus und dem Inspektor des Schlesiſchen Konvikts auch das im Kuratorium des letzteren sitzende Mitglied der theologischen Fakultät; und falls jene Anstalt nicht mehr in Halle bestehen sollte, geht die Kollatur auf die theologische Fakultät über.
- 3) Für das der Kollatur des Magistrats von Wittenberg unterstellte, für einen und event. zwei evangelische Studirende der Theologie bestimmte Stipendium der Melancthon-Stiftung kommt in Gemäßheit des Statutes der letzteren vom 16. Februar 1869 §. 9b dem Dekan der theologischen Fakultät gemeinsam mit dem Rector magnificus, event. dem Kurator das Präsentations-Recht zu.

IV. Aufgaben und Befugnisse der Fakultät als akademischer gelehrter Körperschaft — Ertheilung der akademischen Würden.

§. 22.

Würden der theologischen Fakultät.

Der theologischen Fakultät im engeren Sinne steht ausschließlich das Recht zu, die akademischen Würden

- 1) des Licentiaten der Theologie
 - 2) des Doktors der Theologie
- zu verleihen.

§. 23.

Verschiedene Erwerbungsart der theologischen Würden.

Jede dieser Würden kann sowohl für sich als zum Behufe der Erlangung des Rechtes, Vorlesungen zu halten, und alsdann mit oder ohne Verbindung mit der Habilitation (§. 47), erworben werden. Im ersteren Falle wird sie entweder förmlich, nach Erfüllung aller statutenmäßigen Bedingungen und Leistungen, durch einen feierlichen Promotions-Akt (rite) oder unentgeltlich als freiwillige Ehrenbezeugung (honoris causa) durch Uebersendung des Diploms ertheilt. Die Doktorwürde, nicht aber die Licentiatenwürde, kann außerdem auch unter den unten §. 32 bezeichneten näheren Bedingungen ohne besondere Feierlichkeit einem abwesenden Bewerber (in absentia) ertheilt werden.

1. Die förmliche Promotion.

a. zum Licentiatengrade.

§. 24.

Bedingungen der Zulassung.

- Wer sich um die Würde eines Licentiaten der Theologie bewirbt, hat nach Erlangung des Zeugnisses der Reife auf einem öffentlichen Gymnasium und gehöriger Vollendung der akademischen Studien (Universitäts-Statuten §. 29) sich bei der Fakultät in einem schriftlichen Gesuche zu melden, welchem beigefügt sein müssen:
- a. eine Beschreibung seines Lebens- und Studienlaufes (curriculum vitae), aus welcher sich die Richtung und der Entwicklungsgang seiner theologischen Bildung ergibt;
 - b. seine Schul- und Universitätszeugnisse, die nicht nur die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen des akademischen Studiums nachweisen, sondern auch eine tüchtige Schulbildung und eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende, gründliche, nicht handwerksmäßige auf die Brotwissenschaften sich beschränkende Betreibung des theologischen Studiums neben sittlicher Unbescholtenheit darthun müssen;
 - c. wenn er die theologische Kandidatenprüfung bestanden hat, auch das Zeugnis darüber;
 - d. eine in der Regel lateinisch geschriebene Abhandlung über einen Gegenstand aus demjenigen Gebiete der Theologie, dem er seine Studien besonders gewidmet hat, als Probe seiner wissenschaftlichen Befähigung und Ausbildung (specimen eruditionis et ingenii); nur ausnahmsweise mit Bewilligung des

Unterrichtsministers darf die Abhandlung in deutscher Sprache geschrieben werden.

Der Abhandlung hat der Kandidat die schriftliche Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig gemacht habe.

Erst wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät, in welcher dasjenige Mitglied, in dessen Fach die Abhandlung einschlägt, zuerst seine Stimme mit näherer Begründung seines Urtheiles abzugeben hat, nach Inhalt und Form genügend und druckwürdig befunden wird, und auch sonst in den Zeugnissen sich nichts findet, was zu Bedenken oder Erinnerungen Anlaß giebt, wird er zu den weiteren Leistungen zugelassen und demnächst

- 1) die Prüfung anberaumt und ihm zugleich
- 2) die vorgängige Erlegung der Promotionsgebühren (§. 27) auferlegt.

§. 25.

Prüfung.

Die Prüfung wird unter Vorsitz des Dekans bei versammelter Fakultät, und nöthigenfalls unter Zuziehung eines außerordentlichen Professors, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache vorgenommen. Sie hat zwar besondere Rücksicht auf das Fach, womit der Kandidat sich vorzugsweise beschäftigt hat, zu nehmen, aber sich auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken; vor allem aber von jedem eine gründliche, auf die nöthige allgemeine Bildung und die Hilfswissenschaften der Theologie gestützte Bekanntschaft mit der exegetischen und historischen Theologie nebst klaren Begriffen über die systematische Theologie und die Gliederung der theologischen Wissenschaften überhaupt zu fordern. Der Kandidat ist als bestanden zu erachten, wenn bei der Schlussabstimmung die Mehrheit der Prüfenden das Ergebnis für genügend erklärt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe abgewiesen. Derselbe darf sich alsdann erst nach Verfluß eines Jahres von neuem melden. Im entgegengesetzten Falle wird er zum Drucke der Abhandlung behufs der demnächstigen Disputation angewiesen. Zugleich ist die Formel des später auf dem Diplom zu ertheilenden Grades nach den folgenden vier Abstufungen: *examine rite superato cum laude* — *magna cum laude* — *summa cum laude* — zu bestimmen.

§. 26.

Öffentliche Disputation und Promotion.

Nachdem die Abhandlung, welche nicht unter 3 Druckbogen betragen darf und im Anhange außer einem kurzgefaßten Lebenslaufe auch eine Anzahl von der Fakultät zulässig befundener Thesen enthalten muß, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren gedruckt ist,

wird an dem festgesetzten und auf dem Titelblatte bezeichneten Tage in den Vormittagsstunden die öffentliche Disputation im großen Hörsaale der Universität, in Gegenwart der Fakultät und unter dem Vorsitze und der Leitung des Dekans oder des etwa besonders aufgestellten Promotors zur Vertheidigung der Abhandlung und der Thesen in der Regel in lateinischer, ausnahmsweise mit Bewilligung des Unterrichtsministers in deutscher Sprache gehalten, wozu der Universitätskurator, der Rektor der Universität und sämtliche Professoren und Dozenten durch Uebersendung der gedruckten Dissertation, die Studierenden der Universität sowie alle Liebhaber der Wissenschaft durch öffentlichen Anschlag einzuladen sind. Zum Opponiren ist außer dem vom Kandidaten gewählten, oder, wofern derselbe keinen dazu bereitwillig findet, von dem Dekan aus dem Kreise der außerordentlichen Professoren oder Privat-Dozenten oder der dazu geeigneten Studenten ernannten Opponenten, die auf dem Titel der Abhandlung zu nennen sind, auch wenigstens einer der ordentlichen Professoren der Fakultät, namentlich dasjenige Mitglied der Fakultät, in dessen Fach die Abhandlung schlägt, verpflichtet. Nach einer kurzen Anrede des Kandidaten an die Versammlung fordert er zunächst die anwesenden Professoren, sowohl die der theologischen als die der anderen Fakultäten, zur Opposition auf, dann die bestimmten Opponenten, endlich die übrige Versammlung. Nach Beendigung der Disputation, leitet der Promotor die Promotion selbst mit einer Anrede ein, und nachdem er den Kandidaten den Licentiateneid (siehe nachher) hat leisten lassen, proklamirt er ihn feierlich zum Licentiaten der Theologie, und überreicht ihm ein solches, mit dem großen Fakultätsiegel versehene Diplom. Dasselbe ist in lateinischer Sprache abzufassen. Die Handlung wird durch Anschlag des Diploms an das schwarze Brett und durch Verlesung an die berechtigten Professoren zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gleich der Abhandlung und den übrigen Verhandlungen über die Promotion wird auch ein Diplom zu den Akten der Fakultät genommen und der Name des neuen Licentiaten in das Verzeichniß (Album) der Promovirten eingetragen.

Die Formel des Licentiateneides lautet: Ego N. N. sancto committo et juro me doctrinam christianam sinceram ex scriptura sacra derivatam, cujus testes libros symbolicos ecclesiae evangelicae, Augustanam praesertim confessionem habeo, bona fide et constanti secuturum vitamque theologi nomine dignam gesturum, ne quicquam pietati vel bonis moribus nocuum sparsurum, statuta autem ordinis theologorum pie observaturum, gradum ab hoc ordine in me collatum nunquam ab alio denuo petiturum sibi accepturum esse. Ita me Deus adjuvet per sanctum suum angelium.

§. 27.

Promotionsgebühren.

Die Gebühren für die Promotion, welche vor Zulassung zur Prüfung hinterlegt werden müssen (§. 24), betragen 240 Reichsmark, wovon die Hälfte für die Prüfung gerechnet wird und mit dieser verfallen ist, auch wenn Abweisung erfolgt, die andere aber in diesem Falle zurückgegeben wird.

Davon erhält der Dekan 20 Mark voraus, auch wenn die Promotion durch einen besonderen Promotor vorgenommen worden ist, ebensowiel dasjenige Fakultätsmitglied, welches vermöge seines Faches hauptsächlich bei der Promotion thätig ist; das übrige wird unter die berechtigten Fakultätsmitglieder zu gleichen Theilen vertheilt. Außerdem hat der Kandidat 7 Mark an den Rektor der Universität, 3 Mark 50 Pf. an den Universitäts-Sekretär, 7 Mark an die Bedellen, 7 Mark an die Universitäts-Bibliothek und 3 Mark an die Rectorats-Kasse zu entrichten und die Kosten des Druckes der Abhandlung und des Diploms zu bestreiten. Wo eine Befreiung von den Gebühren herkömmlich stattfindet, wie bei Söhnen von Professoren der Fakultät, oder von letzterer freiwillig verfügt wird, kann sie sich nur auf die der Fakultät selbst zukommenden Gebühren, nicht auf die übrigen beziehen.

b. zum Doktorgrade.

§. 28.

Zulassung und ihre Bedingungen.

Um den theologischen Doktorgrad können sich in der Regel nur solche bewerben, welche bereits seit 6 Jahren das akademische Studium vollendet und den Licentiatengrad erworben haben; ausgenommen, wenn Jemand etwa, ohne Licentiat zu sein, zum Professor ernannt worden sein sollte. Weitere Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers statthaft. Bei der Meldung sind im ganzen dieselben Erfordernisse zu beobachten, wie bei der um den Licentiatengrad (§. 24), nur daß

- a. das Diplom über die früher erlangte Licentiatenwürde nebst der zu jenem Behufe eingereichten Abhandlung und etwaige sonstige inzwischen veröffentlichte Drucksachen beiliegen müssen;
- b. an die eingereichte Abhandlung höhere Forderungen gemacht werden können, als an die eines Licentiaten.

Im Falle der Genehmigung wird sonst verfahren, wie bei der Bewerbung um die Licentiatenwürde.

§. 29.

Prüfung.

Die Prüfung unterscheidet sich von der für den Licentiatengrad (§. 21) durch tieferes Eingehen in die Gegenstände der Prüfung

insbesondere in dem Gebiete, welchem sich der Doktorand besonders gewidmet hat, auch dadurch, daß in der systematischen Theologie höhere Forderungen zu stellen sind, kann aber nach Umständen, besonders wenn der Doktorand früher schon eine Licentiaten-Prüfung rühmlich bestanden und sich durch sonstige wissenschaftliche Proben ausgewiesen hat, die Gestalt eines Colloquiums annehmen.

§. 30.

Disputation und Promotion.

Die Disputation und Promotion unterscheidet sich von der für den Licentiatengrad (§. 26) zuvörderst dadurch, daß der Doktorand ohne Präses und bei umfassenderer Bethelligung der Fakultäts-Mitglieder disputirt, sodann daß die Promotion nach Berufung des Doktoranden auf dem oberen Katheder mit den herkömmlichen Feiern und symbolischen Handlungen, während die Debelle auf beiden Seiten des Katheders mit den Sceptern stehen, vollzogen wird.

Die Eidesformel lautet hier:

Ego N. N. sancte promitto et juro, me doctrinam christianam veram ex scriptura sacra derivatam, cujus testes libros symbolicos ecclesias evangelicae, Augustanam praesertim confessionem, libere, bona fide et constanter secuturum, in hac veritate divina contra adversarios nominis Christiani lucisque evangelicae assertanda omnem operam collocaturum, libertatem et jura ecclesiarum oppugnatorum moliminibus et insidiis strenue vindicaturum, studiorum theologiarum incrementum tam docendo quam scribendo promovendum, in quibus promovendum vitamque theologi nomine dignam gesturum nec quicquam pietati vel bonis moribus nocuum sparsurum, statuta autem ordinis theologorum pie observaturum et gradum in hoc ordine in me collatum nunquam ab alio denuo petiturum vel accepturum.

§. 31.

Gebühren.

Die Gebühren für die Doktorwürde, die an die Fakultät entrichtet werden, betragen 480 Mark, wovon der Dekan 40 Mark, soviel dasjenige Fakultätsmitglied, das vermöge seines Faches hauptsächlich bei der Promotion beschäftigt ist, voraus erhält, das übrige unter sämtliche Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt wird. Hat der Doktorand früher schon die Licentiatenwürde in Halle erlangt und die Gebühren dafür entrichtet, so gehen diese von dem Betrage ab. Außerdem sind an den Rektor der Universität 10 Mark, an den Universitäts-Sekretär 5 Mark, an die Debelle 14 Mark und an die Universitäts-Bibliothek 14 Mark, sowie 3 Mark an die

Rektorats-Kasse zu entrichten, und die Druckkosten des Diploms sowie der Abhandlung zu bestreiten.

§. 32.

Promotion eines Abwesenden (in absentia).

Wenn ein anerkannter Lehrer oder angesehenes Geistlicher, der sich persönlich zu stellen verhindert ist, seine wissenschaftliche Tüchtigkeit aber durch Schriften bereits hinlänglich bethätigt hat, die theologische Doktorwürde in der gehörigen Meldungsform unter Einbringung der erforderlichen Dokumente (§§. 24 und 28) und einer Abhandlung von der Fakultät in Abwesenheit zu erlangen wünscht, so kann ihm, wenn die Fakultät die Umstände dazu geeignet und in der eingereichten Abhandlung einstimmig eine Bereicherung der Wissenschaft findet, die Prüfung und Disputation erlassen und die erbetene Würde auf die eingereichten Probestücke hin gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren ertheilt werden, nachdem die gebilligte Abhandlung gedruckt und in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, sowie das eidliche Gelübde in der vorgeschriebenen Form (§. 30) schriftlich ausgestellt, unterschrieben und besiegelt, eingegangen ist.

§. 33.

Unentgeltliche Promotion als öffentliche Ehrenbezeugung (honoris causa).

Die theologischen Würden können aber auch von der Fakultät aus eigener Bewegung als öffentliches Zeichen der Anerkennung und Ehrenbezeugung (honoris causa) ohne besondere Leistungen und unentgeltlich durch Uebersendung oder Ueberreichung eines Diploms ertheilt werden. Doch kann dies nur geschehen, wenn sich Jemand durch eine oder mehrere entschieden und anerkannt gelehrte Schriften um die theologische Wissenschaft verdient gemacht, oder eine lange Reihe von Jahren der Kirche in einer öffentlichen und hervorragenden Stellung mit ausgezeichnetem Segen gedient hat. Die bloße Herausgabe von Predigten und praktischen Arbeiten oder die Erlangung eines hohen Postens für sich allein reichen dazu nicht hin.

Auch ist zu einer solchen Promotion erforderlich, daß sie von zwei Fakultäts-Mitgliedern in Antrag gebracht und von der Fakultät einstimmig beschlossen sei (Univ.-Statuten §. 29). Die unerläßlichen Gebühren für die Pedellen sowie die Druckkosten des Diploms werden entweder von den Antragstellern oder aus der Fakultäts-Kasse bestritten.

V. Pflichten der Fakultät als geistliche und weltliche Behörde.

§. 34.

Festprogramm.

Die theologische Fakultät hat in ihrer geistlichen Eigenschaft

die Obliegenheit, zum Ofterfeste im Namen der Universität ein Programm über einen theologischen oder doch mit einem theologischen Interesse zusammenhängenden wissenschaftlichen Gegenstand zu schreiben, welche Pflicht von den ordentlichen Mitgliedern der Fakultät abwechselnd nach ihrer Reihenfolge zu erfüllen ist. Das Nähere bestimmen die Reskripte vom 8. April 1825 und vom 8. und 22. April 1850.

VI. Einkünfte der Fakultät.

§. 35.

Vermögen der Fakultät und Fakultäts-Kasse.

Der theologischen Fakultät ist bei der Stiftung der Universität als Geschenk königlicher Gnade ein Kapitalvermögen zugewiesen worden, welches bei der königlichen Universitätskasse verwaltet wird. Die Zinsen davon bilden die Fakultäts-Kasse, in welche auch die nach §. 35 der allgemeinen Universitäts- und §. 8 der Fakultäts-Statuten etwa einzuziehenden Strafgeelder fließen. Aus dieser sind auf Anweisung des Defens nur die in der Besorgung der Fakultäts-Angelegenheiten für Abschriften, Aktenschriften und dergleichen erwachsenden Kosten zu bestreiten. Ausgaben anderer Art im allgemeinen Fakultäts-Interesse, wie die in §. 33 angeführten können nur nach einstimmigem Beschlusse der Fakultät aus ihr bestritten werden. Die nicht verwendeten Zinsen werden alljährlich unter die berechtigten ordentlichen Mitglieder der Fakultät zu gleichen Theilen vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der einzelnen Lehrer der theologischen Fakultät und Bedingungen ihres Amtsantrittes und Eintrittes in die Körperschaft.

Habilitation.

1. Professoren.

§. 36.

Vorschlags-Recht der Fakultät.

Die Fakultät ist befugt, so oft eine ordentliche oder außerordentliche Professur erledigt oder neu errichtet ist, dem Unterrichtsminister durch Vermittelung des Kurators gutachtliche Vorschläge zur Besetzung derselben zu machen.

§. 37.

Verpflichtung zur Erwerbung eines theologischen Grades.

Jeder neu ernannte Professor, welcher nicht bereits den seiner Stellung entsprechenden theologischen Grad besitzt, ist verpflichtet,

sich denselben baldmöglichst zu erwerben, und zwar der ordentliche Professor binnen längstens 2 Jahren (Univ.-Stat. §. 24) den Doktorgrad, der außerordentliche binnen längstens Jahresfrist den Licentiatengrad. Letzterer muß bei der Fakultät und rite erworben werden. Doch wird hierbei die Prüfung und die Entrichtung der Gebühren, soweit sie die Fakultät selbst angehen, erlassen. Der ordentliche Professor kann den Doktorgrad beliebig entweder bei der Fakultät und mit derselben Vergünstigung suchen, oder, wenn er bereits den Licentiatengrad rite erworben hat, und die Fakultät es nicht etwa angemessen finden sollte, ihm den fehlenden Grad selbst honoris causa zu ertheilen, auch von einer anderen deutschen (d. i. innerhalb des Deutschen Reiches belegenen Staates) Universität erlangen. Doch unterliegt er im letzteren Falle der Anerkennung der Fakultät (§. 38).

§. 38.

Anerkennung der auf anderen Universitäten erlangten Grade. (Nostrifikation).

Wer die Anerkennung der Fakultät betreffs eines von ihm bei einer anderen Universität erlangten Grades nachsuchen will, hat sein Diplom nebst den Dokumenten, auf Grund deren dasselbe ertheilt worden ist, der Fakultät zur Anerkennung (Nostrifikation) vorzulegen. Die Fakultät ertheilt die Anerkennung, falls die bei ihr geltenden Vorschriften erfüllt sind. Finden sich wesentliche Bedingungen unerfüllt, so ist sie berechtigt, eine angemessene Ergänzung in schicklicher Weise zu fordern.

Neu ernannte ordentliche und außerordentliche Professoren, welche bereits früher bei einer anderen Universität einen akademischen Grad erlangt haben, bedürfen der Nostrifikation nicht.

§. 39.

Neu-Eintritt.

Jeder neu angestellte ordentliche und außerordentliche Professor ist in einer Fakultätsitzung vom Dekan vorzustellen (Univ.-Stat. §. 24). Es bleibt den neuernannten Professoren anheimgegeben, ob sie sich durch eine öffentliche in deutscher Sprache in der Aula zu haltende Vorlesung, zu welcher durch einen Anschlag am schwarzen Brette eingeladen wird, der gesammten akademischen Bürgerschaft bekannt machen wollen.

§. 40.

Mangelhafte und volle Berechtigung.

Nur wenn er im Besitze des erforderlichen theologischen Grades ist, tritt der neu ernannte ordentliche Professor in die mit seiner Ernennung verbundenen vollen Rechte als Mitglied der Fakultät ein und wird vom Dekan in die Fakultät eingeführt. Bis dahin ist er zwar zur Ausübung des Lehramtes und der damit verbundenen

Berichtungen befugt, aber vom Genusse der Rechte und Emolumente der Fakultätsmitglieder und der Wahl zu akademischen Aemtern ausgeschlossen, und wird im Verzeichnisse der Vorlesungen als professor designatus aufgeführt.

Die Fakultät und in ihrem Namen der Dekan hat von Amtswegen darauf zu halten, daß die im §. 37 und 38 bestimmten Verpflichtungen zu rechter Zeit erfüllt werden.

Die weiteren allgemeinen für alle Fakultäten geltenden Rechte und Obliegenheiten ergeben sich aus den Universitäts-Statuten §§. 11—16. 18. 26—28. 35. 39. 102 ff.

II. Privat-Dozenten.

§. 41.

Habilitationen und ihre Voraussetzungen.

Behufs der Habilitation hat der Kandidat die Genehmigung des Kurators einzuholen (Univ.-Stat. §. 19) und sich demnächst bei der Fakultät mit einem Gesuche zu melden. Diesem ist beizufügen:

- a. die Genehmigung des Kurators;
- b. eine Beschreibung seines Lebens- und Studienlaufes;
- c. eine in der Regel lateinisch geschriebene theologische Abhandlung aus dem Gebiete, in dem er als Lehrer auftreten will, und sonstige etwa von ihm veröffentlichte Druckschriften; der Gebrauch der deutschen Sprache ist nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig;
- d. der Nachweis der bei der Universität Halle-Wittenberg erworbenen akademischen Würde, oder falls er letztere an einer anderen Universität erlangt hat
- e. das betreffende Diplom sowie die Probestücke, auf Grund deren sie erworben ist, und
- f. die Schul- und Universitätszeugnisse;
- g. falls er die theologische Kandidaten-Prüfung bestanden hat das Zeugnis darüber;
- h. die Habilitationsgebühren oder ein Schein der Universitätskassse über deren Erlegung (§. 47).

§. 42.

Anerkennung der erlangten Würde. Restriktion.

Erkennt die Fakultät in der erforderlichen Mehrheit (§. 25) aus den vorgelegten Dokumenten, daß der an einer anderen Universität erworbene Grad des Privat-Dozenten nach den bei ihr und allgemein geltenden Vorschriften rite erworben sei, und findet sie auch die vorgelegten neuen Proben völlig hinreichend, um die zu dem gegenwärtigen Zwecke erforderliche wissenschaftliche Tüchtigkeit

des Kandidaten außer allem Zweifel zu setzen, so wird der Grad ohne weitere Prüfung als gültig anerkannt (nostrifizirt). Wo nicht, so muß er sich zuvor, wenn er Licentiat ist, einer Prüfung, wenn er Doktor ist, wenigstens einem Colloquium zum Behufe der Nostrifikation unterziehen.

Der letzteren bedarf es nicht, wenn der Grad auf einer anderen inländischen Universität erlangt ist.

Auch kann von der Nostrifikation abgesehen werden, wenn der Aspirant bereits auf einer anderen Universität Privat-Dozent gewesen ist und sich darüber ausweisen kann.

§. 43.

Probevorlesung und Beschluß über Ertheilung der *vonis legendi*.

Im Falle der Zulassung hat der Kandidat eine Probevorlesung in deutscher Sprache über ein von der Fakultät aufgegebenes oder von ihm mit ihrer Zustimmung gewähltes Thema aus dem Fache, für welches er sich habilitiren will, vor der versammelten Fakultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen. Zur Ausarbeitung jeder Probevorlesung wird eine Frist von 8 Tagen gewährt.

An die gehaltene Vorlesung, bei welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der Fakultätsmitglieder anwesend sein müssen, kann von letzteren eine wissenschaftliche Besprechung angeknüpft werden. Hierauf wird sofort mit einfacher Majorität darüber Beschluß gefaßt, ob der Kandidat als Privat-Dozent zuzulassen ist oder nicht.

§. 44.

Vollzug der Habilitation.

Im Falle der Zulassung hat der angehende Privat-Dozent die Habilitationsschrift (falls sie noch ungedruckt war) mit der Bezeichnung als Habilitationsschrift in den Druck zu geben und in 190 Exemplaren einzuliefern. Alsdann hat er seine Habilitation durch einen öffentlichen Vortrag in der Aula der Universität über einen von ihm selbstgewählten Gegenstand zu vollziehen. Zu demselben werden der Kurator, der Rektor und die sämmtlichen Dozenten der Universität durch eine auf Kosten des Aspiranten zu druckende und auch am schwarzen Brette anzuschlagende Bekanntmachung des Dekans eingeladen. Nach Beendigung der Habilitationsleistungen wird von dem Dekan statt der Promotion die Licenz zu allen dem Grade entsprechenden Vorlesungen (§. 49) und sonstigen akademischen Verrichtungen durch ein Dekret ertheilt.

§. 45.

Ermäßigung der Habilitationsleistungen.

Einem Kandidaten, welcher seinen theologischen Grad an der

theologischen Fakultät zu Halle erworben hat, kann die Fakultät nach ihrem Ermessen die Einreichung einer Habilitationsabhandlung erlassen.

§. 46.

Verbindung der Promotion und Habilitation.

Wenn ein Kandidat bei der Bewerbung um einen theologischen Grad zugleich die Befugnis zum Lehren (*licentia docendi*) nachsucht, so kann ihm, wosfern die gesetzlichen Bedingungen dazu vorhanden sind, verstattet werden, die Promotion mit der Habilitation zu verbinden (§. 41) und ist dann bei der Prüfung bestimmtere Rücksicht auf die erwählten Lehrfächer zu nehmen und bei dem Promotions-Akte mit der Renunciation zugleich die Ertheilung der Lehrbefugnis auszusprechen (§. 44). Die Proberorlesung findet in diesem Falle nach bestandnem mündlichen Examen und vor der öffentlichen Disputation statt.

§. 47.

Gebühren der Habilitation.

Wer seinen Grad vor der theologischen Fakultät zu Halle ritē erlangt hat, hat nur die Druckkosten der Abhandlung und des Anschlagē zu bestreiten, aber für die Habilitation selbst nichts zu entrichten. Wer dagegen auswärtē promovirt ist, hat außer jenen Druckkosten die Hälfte der Gebühren der Licentiatenpromotion, und falls eine Rostriktationsprüfung stattgefunden hat, für diese 100 Reichsmark zu entrichten.

§. 48.

Anzeige der geschehenen Habilitation.

Nach geschehener Habilitation ist der Name des neuen Privat-Dozenten in das Verzeichnis der Lehrer der theologischen Fakultät einzutragen und davon dem Unterrichtsminister durch Vermittelung des Kurators Anzeige zu machen.

§. 49.

Umfang der Lehrberechtigung.

Dem Doktor der Theologie steht die Berechtigung zu Vorlesungen über alle Fächer der Theologie zu; dem Licentiaten dagegen nur für das Gebiet der exegetischen und historischen Theologie. Doch kann einem Licentiaten, der sich einige Jahre als Privat-Dozent bewährt und durch ein tüchtiges Werk seine Befähigung in der systematischen oder praktischen Theologie bewiesen hat, von der Fakultät die Berechtigung, auch über diese Wissenschaften Vorlesungen zu halten, ertheilt werden.

§. 50.

Verlust der Lehrberechtigung.

Die Befugnis, Vorlesungen zu halten, kann einem Privat-

Dozenten durch einen motivirten, vom Kurator genehmigten Fakultätsbeschluss vorbehaltlich des Rekurses an den Unterrichtsminister und von letzterem unmittelbar für immer oder auf Zeit entzogen werden (Univ.-Stat. §. 20).

§. 51.

Stipendien für Privat-Dozenten.

Privat-Dozenten, die sich als Lehrer bewähren und besondere wissenschaftliche Befähigung zeigen, können auf Vorschlag der Fakultät bei dem Unterrichtsminister mit dem der Fakultät zustehenden Stipendium für Privat-Dozenten von jährlich 240 M. auf jedesmal zwei Jahre, im ganzen auf 4 Jahre, nach Maßgabe des Reglements vom 16. Mai 1850 unterstützt werden. Desgleichen konkurriren sie bei den Stipendien, welche von dem Unterrichtsminister nach Maßgabe des Reskripts vom 24. April 1875, U. I. 1872, aus dem hierfür bestimmten Staatsfonds bewilligt werden.

Außerdem haben die theologischen Privat-Dozenten auf die Privatdozentenstipendien der Melancthon-Stiftung zu Wittenberg (Statut §. 14—19) und der Nitzsch-Stiftung zu Berlin nach Maßgabe der Statuten dieser Stiftung Anspruch. Die allgemeinen für alle Fakultäten giltigen Rechte und Obliegenheiten der theologischen Privat-Dozenten ergeben sich aus den Universitäts-Statuten §§. 19. 20. 98. 103 ff.

Berlin, den 24. November 1885.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

54) Abänderung des Reglements für das historische Seminar an der königlichen Akademie zu Münster.

(Centralbl. prq 1877 Seite 278.)

Berlin, den 22. Februar 1886.

Auf Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 25. Januar d. Js. erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß in Abänderung des Reglements für das historische Seminar an der dortigen königlichen Akademie vom 16. Mai 1877 der §. 11 ausscheidet und dementsprechend das Wort „zunächst“ im Eingange des §. 10 gestrichen wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

von Gofler.

An

den Kurator der königl. Akademie, Oberpräsidenten
Herrn von Sagemeister Hochwohlgeb. zu Münster.

U. I. 271.

55) Reglement für die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin*).

§. 1.

Die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien zur Untersuchung der Festigkeit und anderer Eigenschaften von gebrannten und ungebrannten künstlichen Steinen, sowie Bruchsteinen, Cementen, Kalken, Gypsen, Röhren und anderen Baumaterialien ist mit der technischen Hochschule in Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Prüfungen in Bezug auf Festigkeit und sonstige Eigenschaften der Baumaterialien auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten auszuführen und Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen.

§. 2.

Um den Zusammenhang der Prüfungsstation für Baumaterialien mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, sowie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontrolliren und die für sie eingehenden Aufträge der Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 12. August 1879 bezw. vom 23. Januar 1880**) festgestellt sind.

§. 3.

An der Spitze der Prüfungsstation für Baumaterialien steht ein Vorsteher, der von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt wird..

§. 4.

Ueber alle auf den Etat der Anstalt, die bei derselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Ordnungen und Instruktionen bezüglich Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule an den zuständigen Minister (§. 3) zu berichten.

§. 5.

Ueber alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schlusse eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schlusse eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der

*) Das in dem Centralblatte pro 1880 Seite 568 abgedruckte Reglement vom 23. Januar 1880 ist aufgehoben worden und an Stelle desselben das vorstehende getreten.

**) Centralbl. pro 1880 Seite 556.

Kontrollkommission zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Rektor der Hochschule an den zuständigen Minister.

§. 6.

Der Vorsteher ist ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwieſenen Mittel innerhalb der Grenzen des Etats und für die in demselben bezeichneten Zwecke selbständig zu verfügen und Anweisungen an die Kasse der technischen Hochschule, jedoch unter Gegenzeichnung des Syndikus derselben, auszustellen.

§. 7.

Der Vorsteher hat die Anträge auf Anstellung resp. Kündigung der Assistenten durch den Rektor an den zuständigen Minister einzureichen.

Er hat die etwaigen Vorschläge zur Erweiterung der etatsmäßigen Mittel resp. zur Aenderung der einzelnen Positionen alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie gleichzeitig mit den seitens der technischen Hochschule erfolgenden Anmeldungen zum Etat dem zuständigen Minister durch den Rektor vorgelegt werden können.

§. 8.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrtümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen.

§. 9.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten.

§. 10.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, in dem Vierteljahrsberichte (§. 5) nachzuweisen.

§. 11.

Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren vorausgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§. 12.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personales oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 13.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§. 2) zugegangen sind, darf er zur Abkürzung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Untersuchungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der technischen Hochschule, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung.

Die Gebührentrechnung ist in beiden Fällen von dem Syndikus der technischen Hochschule mitzuzeichnen. Die Kassenordres gehen von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Syndikus aus. Die Kasse der technischen Hochschule hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zulassung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 14.

Der Vorsteher führt ein Dienststempel und einen Dienststempel, beide haben in der Mitte den preussischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Prüfungs-Station für Baumaterialien, Königliche technische Hochschule Berlin“.

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienststempel versehen, die übrigen Zeugnisse werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienststempel gepreßt sind, verschlossen.

§. 15.

Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisationsbescheinigung versehen und nach erfolgter Mitzeichnung durch den Syndikus von der Kasse der technischen Hochschule gezahlt.

§. 16.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe

der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Aeußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden. Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu Grunde zu legen, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§. 17.

Der Vorsteher wird bei kürzerer Verhinderung durch den ältesten Assistenten vertreten. Im Falle eines Urlaubes oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf seinen dem Rektor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister geordnet.

§. 18.

Der Rektor der technischen Hochschule ist berechtigt, den Arbeiten der Versuchsanstalt jederzeit beizuwohnen und den Vorsteher zu Schaulersuchen für die Studirenden der letzten Semester zu veranlassen.

Die Anzahl der jedesmal zuzulassenden Personen, die Zeit und der Umfang der Versuche werden von dem Vorsteher bestimmt.

§. 19.

Wegen der Zulassung von anderen für die Besichtigung der Versuchsanstalt sich interessirenden Personen, insbesondere von Fachgenossen, werden von dem Vorsteher mit Zustimmung des Rektors besondere Anordnungen getroffen.

§. 20.

Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Assistenten, Gehilfen und Arbeiter haben den Weisungen, die er ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche erteilt, unbedingt Folge zu leisten.

§. 21.

Der Vorsteher hat das Dienstgeheimnis zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen. Die Assistenten und Gehilfen sind bei dem Eintritte in ihren Dienst, auf das Dienstgeheimnis von ihm besonders hinzuweisen (vergl. §. 22).

§. 22.

Die Assistenten werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrage ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtversäumnis, besonders bei der Handhabung der Apparate, den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten zuzuwiesenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen den Letzteren sind durch Vermittelung des Rectors an den Minister zu richten.

§. 23.

Den Assistenten ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen. Zur Abfassung von Berichten und Zeichnungen über die Versuchsanstalt für öffentliche Blätter oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselbe bedürfen sie der Genehmigung des Vorstehers.

§. 24.

Die Assistenten haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann. Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu 8 Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§. 25.

Die an der Anstalt beschäftigten Gehilfen und Arbeiter werden von dem Vorsteher und zwar in der Regel mit 14 tägiger Kündigungsfrist angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Assistenten oder Mitgehilfen und Mitarbeiter haben sie an den Vorsteher zu richten. Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses seitens des Vorstehers vorzubehalten.

§. 26.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt.

Berlin, den 29. März 1886.

Für den Minister
für Handel und
Gewerbe.
von Böttcher.

Der Minister der
öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister der
geistlichen u.
Angelegenheiten.
von Götler.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

56) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniss gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehordnung vom 28. Septemba 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichnis
der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Königreich Preußen.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist**)

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,	Direktoren: Dr. Sieroka.
2. " " " " " Bartenstein,	" Schultz.
3. " " " " " Braunsberg,	Gruchot.

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 13. April 1886 sind veröffentlicht in dem Anhang zu Nr. 16 der Centralblätter für das Deutsche Reich pro 1886 Seite 91 ff.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren, Rectoren u. sind hier zugelegt.

Anmerkungen der Redaktion des Centralbl. f. d. Uni. Verw.

**) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b., B. b., B. c. oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterrichte eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrerkollegium über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.).

4. Das Gymnasium zu Gumbinnen,	Direktoren: Dr. Viertel, Prof. Laudien.
5. " " " " Hohenstein,	
6. " " " " Insterburg (verbunden mit d. Real-Gymnas. das.),	Dr. Krab.
7. " " " " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,	" Babude.
8. " " " " Friedrichs-Kollegium daselbst,	Ehnerdt.
9. " " " " Kneiphöfische Gymnasium das.,	v. Drygalski.
10. " " " " Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Dr. Große, Prof.
11. " " " " Gymnasium zu Lyck,	Dr. Kammer, Prof.
12. " " " " Memel,	" Küsel.
13. " " " " Rastenburg,	" Tahn.
14. " " " " Köffel,	" Schulz, Prof.
15. " " " " Liffit,	" Friederickdorff.
16. " " " " Wehlau.	" Eichhorst.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.
18. " " " " Culm,	" Itzen.
19. " " " " Königl. Gymnasium zu Danzig,	" Kretschmann.
20. " " " " Städt. Gymnasium daselbst,	" Carnuth.
21. " " " " Gymnasium zu Elbing,	" Töppen.
22. " " " " Graudenz,	" Anger.
23. " " " " Deutsch-Krone,	Lowinsky, Prof.
24. " " " " Marienburg i. Westpr.,	Dr. Martens.
25. " " " " Marienwerder,	" Brodsk.
26. " " " " Neustadt i. Westpr.,	" Königsbeck.
27. " " " " Pr. Stargardt,	" Heinze.
28. " " " " Strasburg i. Westpr.,	Scotland.
29. " " " " Thorn. (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.).	Dr. Haydud.

Provinz Brandenburg.

30. Das Aftanische Gymnasium zu Berlin,	Dr. Ribbed, Prof.
31. " " " " Französische Gymnasium daselbst,	" Schnatter.
32. " " " " Friedrichs-Gymnasium daselbst,	" Kempf, Prof.
33. " " " " Friedrichs-Berdersche Gymnas. daselbst,	" Büchenschütz, Prof.
34. " " " " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,	" Herm. Kern, Prof.

	Direktoren:
35. Das Humboldt's-Gymnasium daselbst,	Dr. Lange, Prof.
36. " Joachimsthal'sche Gymnas. das.,	" Schaper.
37. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,	" theol. et phil. Hofmann.
38. " Köllnische Gymnasium daselbst,	H. Kern, Prof.
39. " Königsstädtische Gymnasium das.,	Dr. Bellermann.
40. " Leibniz-Gymnasium daselbst,	" Friedländer.
41. " Luisen-Gymnasium daselbst,	" Schwarz, Prof.
42. " Luisenstädtische Gymnasium das.,	" H. S. Müller, Prof.
43. " Sophien-Gymnasium daselbst,	" Paul, Prof.
44. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,	" Kübler, Prof.
45. " Gymnasium zu Brandenburg,	" Rasmus.
46. Die Ritter-Akademie daselbst,	" Heine, Prof.
47. Das Gymnasium zu Charlottenburg,	" Schulz.
48. " " " Eberswalde,	" F. A. Klein.
49. " " " Frankfurt a. d. O.,	G. Kern.
50. " " " Freienwalde an der Oder,	Dr. Genz, Prof.
51. " " " Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
52. " " " Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
53. " " " Guben (verbun- den mit dem Real-Gymnas. das.),	" Hamdorff.
54. " Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,	" Röhl.
55. " " " Kottbus (ver- bunden mit dem Real-Progym- nasium daselbst),	Dittmar.
56. " Gymnasium zu Küstrin,	Dr. Tschiersch.
57. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real- Gymnasium daselbst),	" E. Schulze.
58. " " " zu Luckau,	" Ebinger.
59. " " " Neu-Ruppin,	" Faltin, Prof.
60. " " " Potsdam,	" Volz.
61. " " " Prenzlau (ver- bunden mit dem Real-Gymna- sium daselbst),	" Arnoldt.

1)

¹⁾ Inzwischen ist genehmigt worden, daß das Progymnasium zu Schwedt a. d. O. zu einem vollständigen Gymnasium erweitert werde. Zum Direktor ist der bisherige Rektor der Anstalt, Dr. Zschau ernannt.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Berw.

62. Das Gymnasium zu Sorau,	Direktoren: Dr. Hedtke, Prof.
63. " " " Spandau,	Pfantsch.
64. " " " Wittstock,	Dr. Grosser, Prof.
65. " Pädagogium = Züllichau.	= Hanow.

Provinz Pommern.

66. Das Gymnasium zu Anklam,	Heinze.
67. " " " Belgard,	Dr. Bobrik.
68. " " " Cöslin,	= Sorof.
69. " " " Colberg (verbun-	= Streit.
den mit dem Real-Gymnas. das.),	Schmedebier.
*70. = Gymnasium zu Demmin,	Dr. Dued, Prof.
71. " " " Dramburg,	= Big.
72. " " " Garz a. d. Oder,	
73. " " " Greifenberg in	
Pomm.,	= Riemann, Prof.
74. " " " Greifswald (ver-	
bunden mit dem Real-Gymna-	
sium daselbst),	= Steinhausen.
*75. = Gymnasium zu Neustettin,	= Schirlich.
76. = Pädagogium = Putbus,	Spreer.
77. = Gymnasium = Pyritz,	Dr. Zinzow.
78. " " " Stargard i. Pom.,	= Lothholz, Prof.
79. = König-Wilhelms-Gymnasium zu	
Stettin,	= Muff.
80. = Marienstifts-Gymnasium das.,	= Weider.
81. = Stadt-Gymnasium daselbst,	Remde, Prof.
82. = Gymnasium zu Stolp, (verbunden	
mit dem Real-Progymnas. das.),	
83. = Gymnasium zu Stralsund,	Dr. Reuscher.
84. " " " Treptow a. d. R.	= Winter.
	Lic. theol. und Dr.
	phil. Kolbe, Prof.

Provinz Posen.

85. Das Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Guttmann.
86. " " " Gnesen,	= Methner.
87. " " " Inowrazlaw,	= Eichner.
88. " " " Krotoschin,	Leuchtenberger.
89. " " " Lissa,	Dr. Eckardt.
90. " " " Meseritz,	Marg.
91. " " " Ratel,	Dr. Richter.
92. " " " Ostrowo,	= Beckhaus.
93. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium	
zu Posen,	Rötel.

		Direktoren:
94.	Das Marien-Gymnasium zu Posen,	Dr. Meinerz.
95.	= Gymnasium zu Rogasen,	= Dolega.
96.	= " = Schneidemühl,	= Runze.
97.	= " = Schrimm,	W. Schneider.
98.	= " = Bongrowitz.	Ronke.
Provinz Schlesien.		
99.	Das Gymnas. zu Beuthen i. D.-Schl.,	Dr. Schulte, Prof.
100.	= Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,	= Päch.
101.	= Friedrichs-Gymnasium daselbst,	Treu.
102.	= Johannes-Gymnasium daselbst,	Dr. Müller, Prof.
103.	= Magdalenen-Gymnasium das.,	Rector: Dr. Moller,
		Prof.
104.	= Matthias-Gymnasium daselbst,	Dr. Dberdid.
105.	= Gymnasium zu Brieg,	Hoppe.
106.	= " = Bunzlau,	Sander, Reg. und Schulrath.
107.	= " = Glas,	Dr. Stein.
108.	= " = Glewitz,	= Reimann.
109.	= evangelische Gymnas. zu Glogau,	= Hasper.
110.	= katholische Gymnasium daselbst,	Jungels.
111.	= Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	Dr. Gtner.
112.	= Gymnasium zu Groß-Strehlitz,	= Larisch,
113.	= " = Hirschberg,	= Lindner.
114.	= " = Jauer,	= Hoffmann.
115.	= " = Rattowitz,	= Müller.
116.	= " = Königshütte,	= Brod.
117.	= " = Kreuzburg,	= Wilh. Gemoll.
118.	= " = Lauban,	Guhrauer.
119.	= " = Leobschütz,	Hansel.
*120.	Die Ritter-Academie zu Liegnitz,	Dr. Kirchner.
121.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	= Gütling.
122.	= Gymnasium zu Neiße,	= Schröter.
123.	= " = Neustadt in Ober-Schl.,	= Jung.
124.	= " = Dels,	= Abicht, Prof.
125.	= " = Ohlau,	= Altenburg.
126.	= " = Oppeln,	= Brüll.
127.	= " = Patyschau,	= Adam.

¹⁾ Inzwischen ist zu Breslau ein neues staatliches Gymnasium, das königl. Wilhelms-Gymnasium, errichtet worden. Dirigent: Thalheim, Oberlehrer.
Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Berw.

128. Das Gymnasium zu Pleß,	Direktoren:
129. " " = Ratibor,	Dr. Schönborn.
130. " " = Sagan,	" Thiele.
	" Robert Rieherding.
131. " " = Schweidnitz,	Friede.
132. " " = Strehlen,	Dr. Petersdorff.
133. " " = Waldenburg,	" Scheiding.
134. " " = Wohlau.	" Radtke, Prof.
Provinz Sachsen.	
135. Das Gymnasium zu Burg,	Dr. Holzweilig.
136. " " = Gielesleben,	" Gerhard, Prof.
137. " " = Erfurt,	" Alb. Hartung.
138. " " = Halberstadt,	" Schmidt.
139. Die Lateinische Schule zu Halle a. d. S.,	Rektor: Dr. Fries.
140. Das Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Rasemann,
	Prof.
141. = Gymnasium zu Heiligenstadt,	" Brüll.
142. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,	Urban, Prof., zu-
	gleich Propst.
143. = Dom-Gymnasium daselbst,	Dr. Briegleb.
1) = " " = zu Merseburg,	Rektor: Dr. Ahmus.
145. = Gymnasium zu Mühlhausen in Thür. (verbunden mit dem Real- Progymnasium daselbst),	Osterwald, Prof.
146. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,	Dr. Anton.
147. = Gymnasium zu Neuhaldenleben,	" Wegener.
148. = " " = Nordhausen a. S.,	" Groh.
149. Die Landesschule Pforta,	Rektor: Dr. Volk-
	mann, Prof.
150. Das Gymnasium zu Quedlinburg,	Dr. Dible.
151. Die Klosterschule zu Rosleben,	Scheibe, Prof.
152. Das Gymnasium zu Salzwedel,	Dr. Legerloß.
153. " " = Sangerhausen,	" Fulda.
154. " " = Schleusingen,	" Schmieder.
155. " " = Seehausen i. d. Altmark,	" Gentel, Prof.

1) Inzwischen ist zu Magdeburg ein neues städtisches Gymnasium unter dem Namen „König-Wilhelms-Gymnasium“ errichtet worden. Direktor: Dr. Knaut, Prof.

156.	Das	Gymnasium	zu	Stendal,	Direktoren:
157.	=	"	=	Lorgau,	Dr. Friedel.
158.	=	"	=	Wernigerode,	= Haacke, Prof.
159.	=	"	=	Wittenberg,	Bachmann.
160.	=	"	=	Zeitz.	Rhode.
					Lic.theol. Taucher.

Provinz Schleswig-Holstein.

161.	Das	Gymnasium	zu	Altona,	Heß.
162.	=	"	=	Flensburg (ver-	
				bunden mit dem Real-Gymnasium	
				dieselbst),	Dr. Alb. Müller.
*163.	=	Gymnasium	zu	Glückstadt,	= Detleffen, Prof.
164.	=	"	=	Hadersleben (ver-	
				bunden mit dem Real-Progym-	
				nasium dieselbst),	= Sessen, Prof.
165.	=	Gymnasium	zu	Husum, (verbunden	
				mit dem Real-Progymnasium	
				dieselbst),	= Red.
166.	=	Gymnasium	zu	Kiel,	= Riemeyer.
*167.	=	"	=	Meldorf,	Lorenz.
*168.	=	"	=	Plön,	Dr. Heimreich,
					Prof.
169.	=	"	=	Rageburg,	= Steinmeß.
170.	=	"	=	Rendsburg (ver-	
				bunden mit dem Real-Gymnasium	
				dieselbst),	= Wallisch.
171.	=	Gymnasium	zu	Schleswig (ver-	
				bunden mit dem Real-Progym-	
				nasium dieselbst),	= Gidionsen,
					Hofrath.
172.	=	Gymnasium	zu	Wandsbeck. (ver-	
				bunden mit dem Real-Progym-	
				nasium dieselbst).	= Klapp.

Provinz Hannover.

173.	Das	Gymnasium	zu	Aurich,	Dr. Dräger.
174.	=	"	=	Celle,	= Ebeling.
*175.	=	"	=	Glausthal,	= Lattmann.
176.	=	"	=	Emden (verbun-	
				den mit dem Real-Progymna-	
				sium dieselbst),	= Grabhof.
177.	=	Gymnasium	zu	Göttingen (ver-	
				bunden mit dem Real-Gymnasium	
				dieselbst),	= Hampke, Prof.

		Direktoren:
178.	Das Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	Lic. theol. u. Dr. phil. Leimbach.
179.	" Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Dr. Dörries.
180.	" Exceum I. zu Hannover,	" Capelle, Prof.
181.	" " II. daselbst,	" Wiedasch, Prof.
182.	" Kaiser-Wilhelms-Gymnasium das.,	" Wachs muth Prof.
183.	" Gymnasium Andreanum zu Hil- desheim,	" Hoche.
184.	" Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Pro- gymnasium daselbst),	Kirchhoff.
185.	Die Klosterschule zu Ilfeld,	Dr. Schimmel- pfeng, Prof.
186.	Das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	Quapp.
*187.	" Gymnasium zu Lingen,	Dr. Lüttgert.
188.	" " " Lüneburg (ver- bunden mit dem Real-Gymna- sium daselbst),	Haage.
189.	" Gymnasium zu Meppen,	Dr. Hune.
190.	" " " Norden,	" Münnich.
191.	" " " Carolinum zu Döna- brück,	" Richter, Prof.
192.	" Rath's-Gymnasium daselbst,	Runge.
193.	" Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Dr. Koppin.
*194.	" Gymnasium zu Verden,	Freitag.
195.	" " " Wilhelmshaven.	Dr. Holstein, Prof.
Provinz Westfalen.		
196.	Das Gymnasium zu Arnberg,	Dr. Scherer.
197.	" " " Attendorn,	" Bruchkern.
198.	" " " Bielefeld (ver- bunden mit dem Real-Gymna- sium daselbst),	" Nisch, Prof.
199.	" Gymnasium zu Bochum,	" Broicher.
200.	" " " Brilon,	" Hüfer.
201.	" " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gym- nasium daselbst),	fehlt z. B.

		Direktoren:
202.	Das Gymnasium zu Goesfeld,	Dr. Hoff.
203.	" " " " Dortmund,	" Weidner, Prof.
204.	" " " " Gütersloh,	" Rothfuchs.
205.	" " " " Hagen (verbunden mit dem Realgymnasium daselbst),	" Stahlberg.
206.	" Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Schmelzer.
*207.	" Gymnasium zu Herford,	Dr. Steusloff.
208.	" " " " Hörter,	Petri.
209.	" " " " Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	Dr. Grautoff.
210.	" Gymnasium zu Münster,	" Frey.
211.	" " " " Paderborn,	" Hechelmann.
212.	" " " " Recklinghausen,	" Boderadt.
213.	" " " " Rheine,	" Großfeld.
*214.	" " " " Soest,	" Göbel, Prof.
215.	" " " " Warburg,	" Henje, Prof.
216.	" " " " Warendorf.	" Ganß.

Provinz Hessen-Nassau.

217.	Das Gymnasium zu Cassel,	Dr. Bogt.
218.	" " " " Dillenburg,	" Karl Fischer, Prof.
219.	" " " " Frankfurt a. M.,	" Reinhardt.
220.	" " " " Fulda,	" Göbel.
221.	" " " " Hadamar,	" Peters.
222.	" " " " Hanau,	" Hartwig, Prof.
223.	" " " " Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Duden.
224.	" Gymnasium zu Marburg,	" Buchenau.
225.	" " " " Montabaur,	" Bernede.
226.	" " " " Rinteln,	" Büsgen.
227.	" " " " Weilburg,	Bernhardt.
228.	" " " " Wiesbaden.	Dr. Pähler.

¹⁾ Inzwischen ist zu Cassel ein neues staatliches Gymnasium, das Wilhelm-Gymnasium, errichtet worden. Direktor: Dr. Feußner. — Das ältere Gymnasium hat den Namen „Friedrichs-Gymnasium“ erhalten.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Bern.

Rheinprovinz.		Direktoren:
229.	Das Gymnasium zu Aachen,	Dr. Schwenger.
230.	" " " Barmen,	" Henke.
231.	Die Ritter-Akademie zu Bebburg,	" Diehl.
232.	Das Gymnasium zu Bonn,	" Buschmann.
233.	" " " Cleve,	" Tiefegang.
234.	" " " Coblenz,	" Binsfeld.
235.	" " an der Apostelkirche zu Cöln,	" Waldeyer.
236.	" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium dasselbst,	" Säger.
237.	" Kaiser-Wilhelms-Gymnasium das.,	" Schmitz.
238.	" Gymnasium an Marzellen daselbst,	" Milz, Prof.
239.	" " zu Düren,	" Ungermann.
240.	" " " Düsseldorf,	" Uppenkamp.
241.	" " " Duisburg,	" Schneider.
242.	" " " Eberfeld,	"hardt.
243.	" " " Emmerich,	" Köhler.
244.	" " " Essen,	" Conzen.
245.	" " " M. Gladbach (verbunden mit dem Real-Pro- gymnasium daselbst),	" Schweikert.
246.	" Gymnasium zu Kempen,	Alens.
247.	" " " Krefeld,	Dr. Wollseiffen.
*248.	" " " Kreuznach,	Lic.theol. u. Dr.phil. Hollenberg.
249.	" " " Moers,	Dr. Zahn.
250.	" " " Münstereifel,	" Pohl.
*251.	" " " Neuß,	" Lücking.
252.	" " " Neuwied (ver- bunden mit dem Real-Progym- nasium daselbst),	" Wegehaupt.
253.	" Gymnasium zu Saarbrücken,	" Breuler.
254.	" " " Siegburg,	" vorm Walde.
255.	" " " Trier,	" Wirsel.
256.	" " " Wesel (verbun- den mit dem Real-Progymna- sium daselbst),	" Kleine.
257.	" Gymnasium zu Weplar.	" Verh.

¹⁾ Inzwischen ist zu Aachen ein neues staatliches Gymnasium unter dem Namen Kaiser-Wilhelms-Gymnasium errichtet worden. Dirigent: Oberlehrer Regel. — Das ältere Gymnasium hat den Namen „Kaiser-Karls-Gymnasium“ erhalten. Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr.-Berw.

Direktoren:

Hohenzollern'sche Lande.

258. Das Gymnasium zu Sigmaringen
(früher Hedingen). Dr. Eberhard.

b. Real-Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg
(verbunden mit dem Gymnasium
dieselbst), Dr. Kraß, Gymnas.
Direktor.
2. Die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr., = Böttcher.
3. Das Städtische Real-Gymnasium das., Kleiber, Prof.
4. = Real-Gymnasium zu Osterode i.
Ostpr., Dr. Wüst.
5. = Real-Gymnasium zu Tilsit. Koch.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannis-Schule zu Danzig, Dr. Panten.
7. = Petrischule dieselbst, = Dhlert.
8. Das Real-Gymnasium zu Elbing, = Brunnemann.
9. = = = Thorn. (ver=
bunden mit dem Gymnasium das.) = Hayduck, Gym=
nasial-Direkt.

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (An=
dreaschule) zu Berlin, Dr. Bolze.
11. = Dorotheenstädtische Real-Gym=
nasium dieselbst, = Schwalbe, Prof.
12. = Falk-Real-Gymnasium dieselbst, = Bach.
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium das., = Runge, Prof.
14. = Königliche Real-Gymnasium das., = Simon.
15. = Königstädtische Real-Gymnasium
dieselbst, = Vogel.
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium
dieselbst, = Fohß, Prof.
17. = Sophien-Real-Gymnasium das., = Martus, Prof.
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg, = Hochheim, Prof.
19. = = = Frankfurt a. D., = Laubert.
20. Die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß=
Lichterfelde, — —
21. Das Real-Gymnasium zu Guben (ver=
bunden mit dem Gymnasium das.), = Hamborff,
Gymnas. Direkt.

Direktoren:

22. Das Real-Gymnasium zu Landsberg
a. d. Warthe (verbunden mit dem
Gymnasium daselbst), Dr. L. Schulze,
Gymnas. Direkt.
23. = Real-Gymnasium zu Perleberg, Bogel.
24. = = = = Potsdam, Dr. Baumgardt.
25. = = = = Prenzlau.
(verbunden mit dem Gymnasium das.) = Arnoldt, Gymn.
Direkt.

Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg
(verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Streit, Gymn.
Direkt.
27. Das Real-Gymnasium zu Greifswald
(verbunden mit dem Gymnasium das.), = Steinhäusen,
Gymnas. Direkt.
28. Die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin, Fritsch.
29. Das Städtische Real-Gymnasium das., Sievert.
30. = Real-Gymnasium zu Stralsund. Dr. Brandt.

Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg, Dr. Kiehl.
32. = = = = Fraustadt, = Friebe.
33. = = = = Posen, = Geist.
34. = = = = Rawitsch. = Eierseemann.

Provinz Schlesien.

35. = Real-Gymnasium zum heil. Geist
zu Breslau, Dr. Reimann, Prof.
36. = = = am Zwinjer das., = Messert.
37. = = = zu Görlitz (ver-
bunden mit dem Gymnasium das.), = Eitner, Gymn.
Direkt.
38. = Real-Gymnasium zu Grünberg, = Pfundheller.
39. = = = = Landeshut, Reier.
40. = = = = Netze, Gallien.
41. = = = = Reichenbach, Dr. Beck, Prof.
42. = = = = Sprottau, = Schwenken-
becher.
43. = = = = Tarnowitz. = Wossiblo.

Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben, Dr. Steinmeyer.
45. = = = = Erfurt, = Zange, Prof.

		Direktoren:
46.	Das Real-Gymnasium zu Halberstadt,	Dr. Hubatsch.
47.	" " " " Halle a./S.,	Inspektor Dr. P. Kramer, Prof.
48.	" " " " Magdeburg,	Dr. Holzappel.
49.	" " " " Nordhausen am Harz.	" Wiesing.

Provinz Schleswig-Holstein.

50.	Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule das.),	Dr. Schlee.
51.	" Real-Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	" Alb. Müller, Gymn. Direkt.
52.	" Real-Gymnasium zu Rendsburg. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).	" Balliſch, Gymn. Direkt.

Provinz Hannover.

53.	Das Real-Gymnasium zu Celle,	Dr. Franke, Prof.
54.	" " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	" Hampke, Prof., Gymnaf. Direkt.
55.	" Real-Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Lic. theol. u. Dr. phil. Leimbach, Gymnaf. Direkt.
56.	" Real-Gymnasium zu Hannover,	Dr. Schuster.
57.	" Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,	" R. W. Meyer.
58.	" Real-Gymnasium zu Harburg,	Braune.
59.	" Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim,	Kaldhoff.
60.	" Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Duapp, Gymnaf. Direktor.
61.	" Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Saage, Gymnaf. Direktor.
62.	" Real-Gymnasium zu Osnabrück,	Fischer.
63.	" " " " Osterode,	Dr. Raumann.
64.	" " " " Quakenbrück.	" Winter.

Direktoren:

Provinz Westfalen.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld
(verbunden mit dem Gymnasium
dasselbst), | Dr. Rihsch, Prof.,
Gymn. Direkt. |
| 66. = Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt
(verbunden mit dem Gymnasium
dasselbst), | fehlt z. Z. |
| 67. = Real-Gymnasium zu Dortmund, | Dr. Ernst Meyer. |
| 68. = " " " " Hagen (ver-
bunden mit dem Gymnasium
dasselbst), | = Stahlberg,
Gymnas. Direkt. |
| 69. = Real-Gymnasium zu Herlohn, | = Langguth. |
| 70. = " " " " Lippsstadt, | = Schröder. |
| 71. = " " " " Minden
(verbunden mit dem Gymnasium
dasselbst), | = Grautoff,
Gymnas. Direkt. |
| 72. = Real-Gymnasium zu Münster, | = Münch. |
| 73. = " " " " Siegen, | = Läger. |
| 74. = " " " " Witten. | = Berlang. |

Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|--|--------------|
| 75. Das Real-Gymnasium zu Cassel, | Dr. Wittich. |
| 76. Die Musterschule zu Frankfurt a. M., | = Eifelen. |
| 77. = Wöhlerschule daselbst, | = Kortegarn. |
| 78. Das Real-Gymnasium zu Wiesbaden. | Spangenberg. |

Rheinprovinz.

- | | |
|--|-----------------|
| 79. Das Real-Gymnasium zu Aachen, | Dr. Reuß. |
| 80. = " " " " Barmen, | = Münch. |
| 81. = " " " " Köln, | = Schorn, Prof. |
| 82. = " " " " Düsseldorf, | = Matthias. |
| 83. = " " " " Duisburg, | = Steinbart. |
| 84. = " " " " Elberfeld, | = Börner. |
| 85. = " " " " Essen (ver-
bunden mit der höheren Bürger-
schule daselbst), | = Heilermann. |
| 86. = Real-Gymnasium zu Krefeld, | = Schauenburg. |
| 87. = " " " " Mülheim
a. Rhein, | = Cramer. |
| 88. = " " " " Mülheim
a. d. Ruhr, | = Zießschmann. |
| 89. = " " " " Ruhrort, | v. Lehmann. |
| 90. = " " " " Erier. | Dr. Dronke. |

Provinz Brandenburg.

- a) 7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. O. Direktor: Dr. Bichau.
 b)
 c)

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Lauenburg i. P. Rektor: Sommerfeldt.
 9. = = = Schlawe. = Dr. Becker.

Provinz Posen.

10. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
 11. = = = Tremessen. = Sarg, Prof.

Provinz Schlesien.

12. Das Progymnasium zu Frankenstein. Rektor: Dr. S. W. Thomé.

Provinz Sachsen.

13. Das Progymnasium zu Genthin, Rektor: Heinr. Müller.
 14. = = = Weißenfels. = Dr. Rosalsky.

Provinz Hannover.

15. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst), Rektor: Aug. Meyer.
 *16. = Progymnasium zu Geestemünde, = fehlt z. B.
 17. = = = Münden (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst), = Dr. Bahrdt.
 18. = Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst). = = Ritter.

Provinz Westfalen.

19. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Beste.
 20. = = = Nietberg. = Mueß.

Rheinprovinz.

21. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: Dr. Schlüter.
 22. = = = Boppard, = Brüggemann.
 23. = = = Brühl, = Dr. Eichweiler.

a) Die Anstalt ist inzwischen zu einem vollständigen Gymnasium erweitert worden. S. Anmerkung S. 350.

b) c) Inzwischen sind zu Groß-Lichterfelde und zu Steglitz Progymnasien ins Leben getreten. Rektor zu Groß-Lichterfelde ist Dr. Hempel, zu Steglitz h. Paß.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen, Rektor: Jacobi.
2. " " " " = Pillau. = Zander.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm, Rektor: Dabel.
4. " " " " = Dirschau, = Kilmann.
5. " " " " = Senfau, Direktor: Dr. Bonstedt.
6. " " " " = Riesenburg, Rektor: Müller.

Provinz Brandenburg.

7. Das Real-Progymnasium zu Havelberg, Rektor: Sohn.
8. " " " " = Rottbus
(verbunden mit dem Gymnasium das.), Dittmar, Gym. Direkt.
9. " Real-Progymnasium zu Krossen, Rektor: Dr. Verbig.
10. " " " " = Lützenwalde, " = Vogel.
11. " " " " = Lübben, " = Weined.
12. " " " " = Rauen, " = Schaper.
13. " " " " = Rathenow, " = Weister.
14. " " " " = Spremberg, Direktor: Schmidt.
15. " " " " = Briezen. Rektor: Genß.

Provinz Pommern.

6. Das Real-Progymnasium zu Stargard
i. Pomm., Rektor: Rohleder.
7. " " " " = Stolp (ver-
bunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Neuschner, Gymnaf.
Direktor.
8. " Real-Progymnasium zu Wolgast, Rektor: Dr. Röcher.
9. " " " " = Wollin. = Clausius.

Provinz Schlessen.

1. Das Real-Progymnasium zu Freiburg
i. Schl., Rektor: Dr. Meyer.
- " " " " = Löwenberg, = Steinworth.
- " " " " = Eriegau. = Dr. Alb. Gemoll.

Provinz Sachsen.

- Das Real-Progymnasium zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
- " " " " = Eilenburg, = Dr. Wiemann.
- " " " " = Eisleben, = Richter.
- " " " " = Gardelegen, = Isensee.
- " " " " = Langensalza, = Ulrich.

28. Das Real-Progymnasium zu Mülhhausen
i. Thür. (verbunden mit dem Gym-
nasium daselbst), Osterwald, Gymn.
Dir., Prof.
29. = Real-Progymnasium zu Raumburg an
der Saale, Rektor: Dr. Neumüller.
30. = Real-Progymnasium zu Schönebeck. Direktor: Dr. Bölcker.

Provinz Schleswig-Holstein.

31. Das Real-Progymnasium zu Haders-
leben (verbunden mit dem
Gymnasium daselbst), Dr. Jessen, Gymn. Dir., Prof.
32. = Real-Progymnasium zu Husum
(verbunden mit dem Gymna-
sium daselbst), Dr. Red, Gymn. Dir.
33. = Real-Progymnasium zu Tzeboe, Rektor: Dr. Seiß, Prof.
34. Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Buß.
35. Das Real-Progymnasium zu Marne, Rektor: Schwalbach.
36. = = = = Oldesloe, = Dr. Bangert.
37. = = = = Schleswig
(verbunden mit dem Gymnasium
daselbst), Dr. Gidionsen, Gymn.
Dir., Hofrath.
38. = Real-Progymnasium zu Segeberg, Rektor: Dr. Fellinghaus.
39. = = = = Sonderburg, = = Döring, Prof.
40. = = = = Wandersb. (verbunden mit dem Gymna-
sium daselbst). Dr. Klapp, Gymn. Dir.

Provinz Hannover.

41. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude, Rektor: Dr. Pansch.
42. = = = = Duderstadt
(verbunden mit dem Progym-
nasium daselbst), = Aug. Meyer.
43. = Real-Progymnasium zu Einbeck, = Dr. Hemme.
44. = = = = Emden
(verbunden mit dem Gymnasium
daselbst), Dr. Graßhof, Gymn. Dir.
45. = Real-Progymnasium zu Hameln
(verbunden mit dem Gymnasium
daselbst), Dr. Dörries, Gymn. Dir.
46. = Real-Progymnasium zu Münden
(verbunden mit dem Progym-
nasium daselbst), Rektor: Dr. Bahrdt.

47. Das Real-Progymnasium zu Nienburg
(verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Ritter.
48. " Real-Progymnasium zu Northeim, " Bennigerholz.
49. " " " = Otterndorf, " Dr. Küffelhan.
50. " " " = Papenburg, " " Erdmann.
51. " " " = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Koppin, Gymn. Dir.
52. " Real-Progymnasium zu Uelzen. Rektor: Schöber.
- Provinz Westfalen.
53. Das Real-Progymnasium zu Altena, Rektor: Mummenthey.
54. " " " = Bocholt, " Balbau, Geißl.
55. " " " = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium das.), Schmelzer, Gymnas. Direktor.
56. " Real-Progymnasium zu Lüdenscheid, Rektor: Dr. Detling.
57. " " " = Schalke, " " Willert.
58. " " " = Schwelm. " Röttgen.
- Provinz Hessen-Nassau.
59. Das Real-Progymnasium zu Diebrich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
60. " " " = Biedenkopf, " " Bruno.
61. " " " = Diez, " " Chun.
62. " " " = Embs, " " Wagner.
63. " " " = Fulda, " " Bergmann.
64. " " " = Heiligenheim, " " Uihlein.
65. " " " = Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Duden, Gymn. Direkt.
66. " Real-Progymnasium zu Hofgeismar, Rektor: Krösch.
67. " " " = Limburg a. d. L. " " Haas.
68. " " " = Marburg, " " Dr. Hempfing.
69. " " " = Oberlahnstein, " " Widmann.
70. " " " = Schmalkalden. " " Homburg.
- Rheinprovinz.
71. Das Real-Progymnasium zu Dülsen, Rektor: Dr. Höffling.
72. " " " = Düren, " " Becker.
73. " " " = Schweiler
(verbunden mit dem Progymnasium das.), " Liesen.
74. " Real-Progymnasium zu Eupen, " Dr. Schnütgen.
75. " " " = M.-Gladbach
(verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Schweikert,
Gymnas. Direktor.

11. Das Real-Progymnasium zu Hildesheim.
(verbunden mit dem Gymnasium
Josephinum daselbst).

Kirchhoff, Gynn.
Direktor.

Provinz Westfalen.

- +12. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule)

Rektor: Liebhold.

- +13. " " " zu Bochum, Bürgerschule

" Dr. Behse.

- +14. " " " zu Dortmund, Bürgerschule

Direktor: Dr. Holz-
müller.

- zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

- +15. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule)

Direktor: Dr. Wiede.

zu Cassel,

- +16. " Selektenschule zu Frankfurt a. M.

Dirigent: Dr. Thor-
mann. (einstweil.)

Rheinprovinz.

- +17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule)

Direktor: Dr. Lehme.

zu Barmen,

- +18. " höhere Bürgerschule zu Bonn,

Rektor: Dr. Hölcher.

- +19. " " " " " zu Köln,

" " D. W.

Thomé.

- +20. " " " " " zu Düsseldorf,

" Viehoff.

- +21. " " " " " zu Essen. (ver-

bunden mit dem Real-Gymnasium
daselbst).

Direktor: Dr. Hei-
lermann.

Hohenzollern'sche Lande.

- +22. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen. z. Z. unbesetzt.

b. Privat-Lehranstalten.*)

Provinz Westpreußen.

- +1. Die Handels-Akademie zu Danzig. Direktor: Dr. Böckel.

Provinz Brandenburg.

- +2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.

3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt)
zu Falkenberg i. M., Dirigent: Dr. Siebert.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Riesky (I. 6.) dürfen Befähigungsgzeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne. Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

Provinz Schlesien.

- †5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.
6. Das Pädagogium zu Niesky. Vorsteher: Buchner.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Rheinprovinz.

- †Die Gewerbeschule zu Saarbrücken¹⁾. Direktor: Krüger.
Berlin, den 13. April 1886.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Boffe.

Bekanntmachung.²⁾

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler erteilen, welche etwa auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichnis.

a. Öffentliche Lehranstalten.

- †) 1. Die Landwirthschaftsschule zu Wittburg,
†2. " " " " " Briesg,

¹⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Hochklasse erworben haben.

²⁾ Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 13. April 1886 sind veröffentlicht in dem Anhang zu Nr. 16 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1886 Seite 107.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Posen aufgeführt. Anmerkung der Redakt. des Centralbl. f. d. Unterr. Bew.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

In dem Fürstenthume Waldeck bestehen folgende in dem Verzeichnisse des Herrn Reichskanzlers aufgeführte Anstalten:

1. Das Gymnasium zu Corbach (Verzeichn. A. a.), Direktor: Dr. Wissemann.
2. Das Real-Propgymnasium zu Arolsen (Verzeichn. B. c.). Rektor: Dr. Ebersbach.

57) Benennung von Gymnasien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre

- 1) vom 10. Juli 1885 dem neu errichteten staatlichen Gymnasium zu Breslau die Bezeichnung „König-Wilhelms-Gymnasium“,
- 2) vom 8. März 1886 dem zu Aachen zu Ostern 1886 zu eröffnenden neuen Gymnasium die Bezeichnung „Kaiser-Wilhelms-Gymnasium“ und dem alten Gymnasium daselbst die Bezeichnung „Kaiser-Karls-Gymnasium“,
- 3) vom 17. März 1886 dem neu errichteten staatlichen Gymnasium zu Kassel den Namen „Wilhelms-Gymnasium“ und dem bisherigen „Lyceum Friedericianum“ daselbst den Namen „Friedrichs-Gymnasium“, und
- 4) vom 16. April 1886 dem zu Magdeburg zu Ostern 1886 zu eröffnenden städtischen Gymnasium den Namen „König-Wilhelms-Gymnasium“ beizulegen.

58) Berechnung von Aenderungen im Kapitalbestande von Stiftungen an höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 10. April 1886.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat bei Gelegenheit der Prüfung einer Gymnasialrechnung zu erinnern gefunden, daß Aenderungen in dem Kapitalbestande von der Anstalt zugewiesenen Stiftungen, statt bei dem betreffenden Stiftungsfonds, bei dem Titel Insgemein des Anstalts-Etats und zwar, insofern der Ankauf neuer Wertheffekten höhere Mittel beansprucht, zum Nachtheile des Gymnasial-Fonds nachgewiesen worden sind, und hat zur Vermeidung derartiger Schädigungen der Anstalts-Fonds angeordnet, daß jene Kapital-Aenderungen sowohl in Einnahme als in Ausgabe bei den betreffenden Stiftungsfonds zum Nachweise gebracht werden sollen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich im Interesse

einer gleichmäßigen Rechnungsführung hiervon mit der Veranlassung in Kenntnis, die Kassen der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden stiftlichen und der vom Staate unterstützten sonstigen höheren Unterrichtsanstalten anzuweisen, dementsprechend, soweit es bisher nicht schon geschehen ist, in Zukunft zu verfahren; auch bezüglich der übrigen höheren Schulen ist das gleiche Verfahren anzuempfehlen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 489.

59) Bervollständigung der Namens-Bezeichnung des Verfassers der den Schulnachrichten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlung durch Beisetzung eines oder sämtlicher Vornamen.

Berlin, den 21. April 1886.

In den von den höheren Lehranstalten veröffentlichten Programmen kommt es öfters vor, daß der Verfasser der den Schulnachrichten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlung nur mit seinem Familiennamen bezeichnet ist, ohne daß der Vorname (bezw. die Vornamen) hinzugefügt oder durch die Anfangsbuchstaben kenntlich gemacht wird. Von Seiten einer Bibliotheks-Verwaltung ist darauf hingewiesen worden, daß diese Unvollständigkeit der Bezeichnung zu einer Unsicherheit bei der Katalogisirung der betreffenden Abhandlung führt, welche zu vermeiden im Interesse der Verfasser selbst liegt.

Ich veranlasse daher die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, auf Beseitigung dieses gelegentlich vorkommenden Mißstandes Bedacht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1083.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

60) Termine für die pädagogischen Kurse evangelischer Theologen an den Seminaren in der Provinz Pommern.

An einigen Schullehrer-Seminaren in der Provinz Pommern sind die in der Bekanntmachung im Centralbl. f. d. Unterrichts-Verwalt. pro 1884 S. 815 angegebenen Termine für die sechswöchentlichen pädagogischen Kurse der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes verlegt worden. Der Uebersichtlichkeit wegen werden die jetzt geltenden Anfangstermine nachstehend für alle evangelische Seminare der Provinz bezeichnet.

1. Kammin: Ostern.
2. Pölitz: Anfang November.
3. Pyritz: Mitte Mai.
4. Bütow: Anfang Januar.
5. Dramburg: Mitte August.
6. Köslin: Montag nach Ostomihi.
7. Franzburg: Anfang November.

U. III. 97.

61) Aufnahme in die Präparanden-Anstalten darf nur solchen Zöglingen gewährt werden, welche das im §. 23 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen und von Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke voll und ganz sich angeeignet haben.

1.

Berlin, den 11. Februar 1886.

Bei Revision der katholischen Volksschule in R. hat sich herausgestellt, daß mehrere Lehrer, welche innerhalb der letzten Jahre vom Seminar entlassen sind, der deutschen Sprache nur ungenügend mächtig und deshalb nicht im Stande waren, anregend und mit Erfolg zu unterrichten.

Ich nehme daraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. 1872 S. 585 ff.) für die Aufnahme in das Seminar (§. 9 lit. b.), für den Lehrgang (§. 20) und für die Prüfung der Volksschullehrer (§§. 6, 13) getroffenen Anordnungen hinsichtlich des deutschen Unterrichtes und des erforderlichen Maßes der Kenntniss sowie der Sprachfertigkeit im Deutschen auf das strengste zu beach-

ten und alle etwa gestatteten Abweichungen von diesen Vorschriften in den Lehrplänen, bezw. bei den Prüfungen unverzüglich zu beiseitigen sind.

Insbefondere wird auch in die Präparanden-Anstalten nur solchen Zöglingen Aufnahme zu gewähren sein, welche das im §. 23 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen und von Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke voll und ganz sich angeeignet haben und dadurch Gewähr bieten, daß sie den Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren, insbesondere zu §. 9 lit. b. rechtzeitig genügen werden.

Es werden die Lehrpläne darauf zu prüfen sein, ob diesen Vorschriften überall entsprochen ist.

An

die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu
Königsberg, Danzig, Posen und Breslau.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisaufnahme und entsprechenden Beachtung bezüglich der Ihr unterstellten Präparanden-Anstalten.

Ich erwarte, daß kein Lehrer definitiv angestellt wird, welcher nicht die deutsche Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

An

die Königl. Regierung zu Posen, Bromberg, Marienwerder, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Oppeln.
B. 5503.

2.

Berlin, den 14. April 1886.

Gelegentlich einer Schulrevision in der Provinz Posen hat sich herausgestellt, daß mehrere Lehrer, welche innerhalb der letzten Jahre vom Seminar entlassen sind, der deutschen Sprache nur ungenügend mächtig und deshalb nicht im Stande waren, anregend und mit Erfolg zu unterrichten.

Ich nehme daraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in die Präparanden-Anstalten nur solchen Zöglingen Aufnahme zu gewähren ist, welche das im §. 23 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. S. 585 ff.) als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen und von Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke voll und ganz sich angeeignet haben

und dadurch Gewähr bieten, daß sie den Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren, insbesondere zu §. 9 lit. b. rechtzeitig genügen werden. Es werden die Lehrpläne darauf zu prüfen sein, ob diesen Vorschriften überall entsprochen ist.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu
Schleswig.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung bezüglich der Ihr unterstellten Präparanden-Anstalten.

Ich erwarte, daß kein Lehrer definitiv angestellt wird, welcher nicht die deutsche Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
die Königl. Regierung zu Schleswig.
U. III. 683.

62) Termine und Kommissionen für die Handarbeits-
lehrerinnen-Prüfungen im Jahre 1886.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober v. J. und der Circular-Befugung von demselben Tage (Centralbl. f. d. Unterrichts-Verwalt. pro 1885 S. 733 u. 737) sind für die Prüfungen während des Jahres 1886 folgende Orte und Termine festgesetzt worden:

Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1. Ostpreußen.	Königsberg.	1. April.
2. Westpreußen.	Danzig.	{ 24. März. 10. November.
3. Brandenburg.	a. Berlin. (Augusta-Schule) b. Berlin. (Elisabeth-Schule)	7. Juni. 2. September.
4. Pommern.	Stettin.	5. Mai.
5. Posen.	Posen.	{ 2. April. 10. September.
6. Schlesien.	a. Breslau. b. Liegnitz.	15. April. 15. April.
7. Sachsen.	Magdeburg.	24. Mai.

Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
8. Schleswig-Holstein.	a. Kiel.	20. April.
	b. Augustenburg.	13. August.
9. Hannover.	Hannover.	{ 7. Mai. 15. Oktober.
10. Westfalen.	Münster.	13. April.
11. Hessen-Nassau.	a. Kassel.	29. März.
	b. Wiesbaden.	14. Mai.
	c. Frankfurt a. M.	27. August.
12. Rheinprovinz.	Koblenz.	25. Oktober.

Die Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr 1886 wie folgt zusammengelezt:

Zu Königsberg:

- 1) Direktor der städtischen höheren Mädchenschule, Heinrich daselbst, Vorsitzender,
- 2) Fräulein Stalterfoth daselbst,
- 3) = Schröter daselbst,
- 4) = Hoppe daselbst,
- 5) = Schreiber daselbst.

Zu Danzig:

- 1) Direktor der städtischen Viktoria-Schule, Dr. Neumann daselbst, Vorsitzender,
- 2) Frau Bürgermeister Hagemann daselbst,
- 3) Fräulein Rappmund daselbst,
- 4) = Krüger, Handarbeitslehrerin an der Viktoria-Schule,
- 5) = Schulze, desgl.

Zu Berlin, erste Kommission:

- 1) Seminar-Direktor Supprian daselbst, Vorsitzender,
- 2) Fräulein Mithöne, Lehrerin an der Augusta-Schule,
- 3) = Poppe, desgl.,
- 4) = Vater, desgl.,
- 5) Frau Hefling.

Zu Berlin, zweite Kommission:

- 1) Oberlehrer Dr. Bachmann an der Elisabeth-Schule, Vorsitzender,
- 2) Fräulein Herrmann, Lehrerin an der Elisabeth-Schule,
- 3) = Zippel,
- 4) = David,
- 5) Frau Hefling.

Zu Stettin:

- 1) Direktor der städtischen höheren Mädchenschule, Professor Dr. Haupt daselbst, Vorsitzender,

- 2) Fräulein Flügel, Lehrerin an derselben Schule,
- 3) = Emsmann, Lehrerin einer städtischen Mädchen-Volksschule daselbst,
- 4) Frau Geheime Regierungsrätthin Wehrmann,
- 5) = Justizrätthin Masche.

Zu Posen:

- 1) Seminar-Direktor Baldamus daselbst, Vorsitzender,
- 2) Fräulein Herrmann, Seminarlehrerin daselbst,
- 3) = Krupaska, desgl.

Zu Breslau.

- 1) Direktor Dr. Euchs an der höheren Mädchenschule am Ritterplatz daselbst, Vorsitzender,
- 2) Stadtschulinspektor Dr. Handloß daselbst,
- 3) Fräulein Götner, Schulvorsteherin daselbst,
- 4) = Sauer, Dirigentin der Kindergärten daselbst,
- 5) Frau Gymnasiallehrer Wegel daselbst.

Zu Liegnitz:

- 1) Der ordentliche Lehrer Greimer an der höheren Mädchenschule daselbst, Vorsitzender,
- 2) Fräulein Reimann, Lehrerin an derselben Schule,
- 3) = von Stöphasius, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 4) verwitwete Frau Pastor Sachner daselbst.

Zu Magdeburg:

- 1) Rektor Hager an der Augusta-Schule daselbst, Vorsitzender,
- 2) Lehrerin Schröder an derselben Schule,
- 3) = Friße an der Luise-Schule daselbst,
- 4) = Bettziehe an der Edithaschule daselbst,
- 5) = Funk an der ersten mittleren Mädchenschule daselbst.

Zu Kiel:

- 1) Regierungs- und Schulrath Dr. Schneider zu Schleswig, Vorsitzender,
- 2) Direktor der städtischen höheren Mädchenschule, Plümer zu Kiel,
- 3) Vorsteherin der Frauen-Gewerbeschule, Friederichs daselbst.

Zu Augustenburg:

- 1) Regierungs- und Schulrath Dr. Schneider zu Schleswig, Vorsitzender,
- 2) Seminar-Direktor Richter zu Augustenburg,
- 3) Seminar-Lehrerin Feller daselbst.

Zu Hannover:

- 1) Direktor der städtischen höheren Mädchenschule I und der Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Dr. Ad. Meyer daselbst, Vorsitzender,

- 2) Fräulein Bofenschen, Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule I daselbst,
- 3) Fräulein Seffer, Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule II daselbst.

Zu Münster:

- 1) Seminar-Direktor Dr. Kraß daselbst, Vorsitzender,
- 2) Frau Regierungs-Rath Henning daselbst,
- 3) Fräulein Schirmer, Seminar-Lehrerin daselbst.

Zu Kassel:

- 1) Direktor der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Dr. Krummacher, Vorsitzender,
- 2) Fräulein Legorju, Lehrerin und Inspicientin des weiblichen Handarbeits-Unterrichtes an den städtischen Schulen daselbst,
- 3) Fräulein Köster, Lehrerin an der höheren Mädchenschule daselbst,
- 4) Frau Rentier Stroh daselbst,
- 5) = Kaufmann Zwenger daselbst.

Zu Wiesbaden:

- 1) Direktor der städtischen höheren Mädchenschule, Weldert daselbst, Vorsitzender,
- 2) Fräulein Veetsch, Lehrerin daselbst,
- 3) = Mussel, desgl. daselbst,
- 4) = Burmeister, desgl. daselbst.

Zu Frankfurt a./M.

für das Schuljahr 1886/87:

- 1) Direktor der Elisabethen-Schule, Dr. Rehorn daselbst, Vorsitzender,
- 2) Frau E. K. Gottlieb daselbst,
- 3) Fräulein Paul, Lehrerin daselbst,
- 4) = Klump, desgl. daselbst.

Zu Koblenz:

- 1) Rektor der höheren evangelischen Mädchenschule, Dr. Geffel daselbst, Vorsitzender,
- 2) Fräulein Nicolai, Lehrerin an derselben Schule,
- 3) = Göbel, desgl.,
- 4) = Flöck, Lehrerin an der St. Barbaraschule daselbst.

63) Neuer Kursus der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centralbl. pro 1885 Seite 341.)

Berlin, den 22. März 1886.

In der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst wird Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen bis spätestens zum 1. August d. J. zu berichten. Sofern Anmeldungen nicht zu machen sind, erwarte ich gleichfalls Anzeige.

An
sämmliche Königl. Regierungen und das
Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für höhere Unterrichtsanstalten und für Schullehrer-Seminare, an welchen z. B. befähigte Turnlehrer fehlen, für den nächsten Kursus geeignete Lehrer vorgeschlagen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. b. 5805.

64) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1886.

(Centralbl. pro 1885 Seite 538 und 723.)

Berlin, den 1. Mai 1886.

In der an den Tagen vom 2. bis 9. März 1886 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

- 1) A u s t, Studirender der Philosophie zu Breslau,
- 2) B e h r e n d t, desgl. der Medizin zu Berlin,
- 3) B i n t i n g, desgl. der Mathematik u. zu Frankfurt a./D.,
- 4) B r a t t k e, früher Elementarlehrer zu Schwiebus,
- 5) D r. B r e ß l e r, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
- *) 6) B u c h m a n n, zu Halle a./S.,
- *) 7) C é s a r, Studirender der Philologie zu Apolda, Großherzogth. Sachsen,
- *) 8) C l a s s e n, desgl. der Mathematik zu Hamburg,
- 9) C r e m e r, desgl. der Philologie zu Aachen,
- 10) E r n e r, Elementarlehrer zu Breslau,

- 11) Fischer, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Realgymnasium zu Elbing,
- 12) Fischer, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
- *) 13) Franke, Studirender der Theologie und der Philologie zu Halle a./S.,
- *) 14) Gehner, Kandidat der Philologie zu Berlin,
- 15) Görcke, Studirender der Mathematik zu Halle a./S.,
- 16) Günther, ordentlicher Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
- 17) Hempel, Studirender der Philologie zu Berlin,
- 18) Herrmann, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Freienwalde a./D.,
- 19) Herrmann, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 20) Höber, Kandidat der Mathematik zu Bodenem, Regierungsbezirk Hildesheim,
- *) 21) Holzgräfe, Studirender der neueren Sprachen zu Halle a./S.,
- 22) Kallmann, desgl. der Philologie zu Berlin,
- *) 23) Kempen, Geschäftsführer zu Mülheim a. d. Ruhr,
- *) 24) Konzagt, Elementarlehrer zu Königsberg N./M.,
- 25) Krakau, desgl. zu Budau bei Magdeburg,
- 26) Krieger, Kandidat des höheren Schulamtes zu Stegen,
- *) 27) Marquardt, Schriftsetzer zu Berlin,
- 28) Meinberg, Studirender der Medizin zu Kassel,
- 29) Dr. Mohr, Gymnasiallehrer zu Kottbus,
- *) 30) Mohr, Werkführer zu Berlin,
- 31) Dr. Neufert, ordentlicher Lehrer am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
- 32) Neumann, Turnlehrer zu Osnabrück,
- 33) Neye, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Real-Progymnasium zu Nauen.
- 34) Ostwald, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 35) Dr. Panning, Kandidat des höheren Schulamtes zu Neustadt-Magdeburg,
- 36) Peck, Kandidat des höheren Schulamtes zu Glas,
- 37) Projahn, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 38) Dr. Regel, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Gotha,
- 39) Reichel, Studirender der Philologie zu Breslau,
- *) 40) Dr. Reinhardt, wissenschaftlicher Hilfslehrer an der Muster Schule zu Frankfurt a./M.,

*) Der Genannte ist auch zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.

b) Der Genannte ist auch zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht befähigt.

c) Der Genannte hat auch die Prüfung im Stoß- und Siebfechten bestanden.

d) Der Genannte hat auch die Prüfung im Siebfechten bestanden.

- 41) Riewald, Elementarlehrer zu Greifswald,
 42) Rosenberg, Buchhalter zu Berlin,
 43) Rosbau, Elementarlehrer zu Magdeburg,
 44) Dr. Rulf, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
 45) Rupin, Elementarlehrer am Real-Programm zu Eim-
 burg a./L.,
 46) Schlüter, Elementarlehrer zu Magdeburg,
 47) Schonbye, Studirender der Philologie zu Berlin,
 48) Schreiber, desgl. der Philologie zu Gotha,
 49) Schulz, Elementarlehrer zu Magdeburg,
 50) Szymanski, Studirender der Philologie zu Thorn,
 *) 51) Thiede, Maler zu Berlin,
 *) 52) Bollert, Gymnasiallehrer zu Schleiz, Fürstenthum Reuß,
 53) Weber I, Elementarlehrer zu Magdeburg, und
 54) Wittmann, Lehrer zu Jena.

In derselben Prüfung hat die Befähigung zur
 selbständigen Leitung des Schwimmunterrichtes erlangt:

- 55) Hoffmann, Schwimmlehrer zu Berlin,
 und hat die Prüfung im Stoß- und Hiebfechten be-
 standen:
 56) Ritter, Turn- und Schreiblehrer zu Berlin.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
 U. IIIb. 6214.

65) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im
 Frühjahr 1886.

(Centralbl. pro 1885 Seite 341; pro 1886 Seite 135.)

Berlin, den 26. Februar 1886.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1886
 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 31. Mai
 d. J. und folgende Lage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen
 sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Mel-
 dungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen
 vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prü-
 fungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke
 anzubringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
 U. IIIb. 6517.

66) Verzeichniß der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1885 bestanden haben.

(Centralbl. pro 1885 Seite 345.)

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1885 bestanden:

- 1) Espe, Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i./Prh.,
- 2) Firmenich, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Trier,
- 3) Henz, kommissarischer Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Hamburg,
- 4) Hofrichter, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Liegnitz,
- 5) Janßen, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Kempen im Reg. Bez. Düsseldorf,
- 6) Krause, Hilfslehrer an der (Privat-) Taubstummenanstalt zu Berlinchen im Reg. Bez. Frankfurt,
- 7) Laude, Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Köslin,
- 8) Riemann, desgl. an der Taubstummenanstalt zu Schneidemühl, im Reg. Bez. Bromberg,
- 9) Röber, desgl. an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Weissenfels, im Reg. Bez. Merseburg,
- 10) Schäfer, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Trier,
- 11) Scheunert, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Soest, im Reg. Bez. Arnberg,
- 12) Fräulein Schmidt, Lehrerin zu Emden, im Reg. Bez. Aurich,
- 13) Scholl, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Trier,
- 14) Senkowski, Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg, im Reg. Bez. Gumbinnen,
- 15) Simon, desgl. an der Taubstummenanstalt zu Breslau,
- 16) Wagner, desgl. an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Halberstadt, im Reg. Bez. Magdeburg,
- 17) Wende, desgl. an der Taubstummenanstalt zu Liegnitz, und
- 18) Wörth, desgl. an der Taubstummenanstalt zu Meß.

67) Befähigungszugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern.

(Centralbl. pro 1885 Seite 538 Nr. 136.)

Berlin, den 22. April 1886.

Für Theilnehmer des an der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1885/86 abgehaltenen Kursus

zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Taubstumm-Unterricht ist im Monate März d. J. eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis zur Anstellung als Lehrer beziehungsweise Lehrerin an Taubstummen-Anstalten erlangt haben:

- 1) Friedrich Wilhelm Becker, früher Elementarlehrer zu Drossen, Reg. Bez. Frankfurt a./D.,
- 2) Gustav Ferdinand Didtschies, Hilfslehrer der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg, Reg. Bez. Gumbinnen,
- 3) Gustav Adolf Kalies, früher Elementarlehrer zu Schlochau, Reg. Bez. Marienwerder,
- 4) Peter Dbelga, Hilfslehrer der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor, Reg. Bez. Dppeln,
- 5) Gustav Heinrich Rogas, früher Elementarlehrer zu Rähme, Reg. Bez. Bromberg,
- 6) Karl Ferdinand Paul Schneider, früher Elementarlehrer zu Wiedensahl, Reg. Bez. Hannover,
- 7) Reinhard Richard Rudolf Schulze, früher Elementarlehrer zu Berlin,
- 8) Gustav Josef Ulbrich, Hilfslehrer der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor, Reg. Bez. Dppeln,
- 9) Magda Marie Sophie Perwo, Lehrerin zu Köffel, Reg. Bez. Königsberg i./Pr.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
de la Croix.

Belanntmachung.
U. III. a. 13414.

68) Empfehlung der Remington'schen Schreibmaschine zur Anschaffung für Blindenanstalten.

Berlin, den 10. April 1886.

Auf dem Blindenlehrer-Kongress zu Amsterdam im vorigen Jahre war seitens der Firma Bayerlen zu Stuttgart eine Remington'sche Schreibmaschine ausgestellt, welche nach dem von mir eingeholten Gutachten eines Sachverständigen durch ihre Leistungsfähigkeit und durch ihre saubere, für jeden lesbare Schrift volle Beachtung verdient. Dieselbe liefert eine nicht erhabene, also nur für Sehende, nicht zugleich für Blinde lesbare Schrift und ist hauptsächlich geeignet, dem Blinden den brieflichen Verkehr mit Sehenden zu erleichtern. Die Handhabung ist eine leichte und kann von dem nicht ungeschickten Blinden binnen kurzer Zeit erlernt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, den Ihm unterstellten Blinden-Anstalten diese Maschine zur Anschaffung zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 12761.

69) Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer zu Breslau
(Bergl. Centralbl. pro 1878 Seite 617 Nr. 204.)

Berlin, den 2. März 1886.

Dem Antrage in dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 30. Januar d. J. entsprechend, will ich den unter den wieder beigelegten Anlagen befindlichen Einrichtungsplan der dortigen Lehrerfortbildungs-Anstalt vom Januar d. J. mit der Maßgabe hierdurch genehmigen, daß im Alinea 2 des §. 6. die Worte: „und den Lehrern, welche den Unterricht ertheilt haben“, durch die Worte: „und für jedes Fach dem Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat“, ersetzt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu
Breslau. U. III. a. 11171.

Einrichtungsplan der Lehrerfortbildungs-Anstalt zu Breslau.

§. 1.

Die Lehrerfortbildungsanstalt zu Breslau, deren Kosten durch einen freiwillig gewährten und jederzeit widerruflichen Beitrag der städtischen Behörden bestritten werden, wird von der städtischen Schuldeputation geleitet.

§. 2.

Zur Theilnahme an dem in ihr ertheilten Unterrichte werden zunächst nur die Lehrer der hiesigen öffentlichen Elementarschulen unentgeltlich zugelassen.

§. 3.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind in dem einen Turnus: 1) Deutsch, 2) Geographie, 3) Beschreibende Naturwissenschaften, 4) Physik und 5) Violinspiel und Methodik des Gesangunterrichtes, — in dem anderen: 6) Geschichte, 7) Mathematik, 8) Chemie, und 9) Zeichnen.

§. 4.

Die in §. 3 sub 3 und 6 genannten Unterrichtsgegenstände, beschreibende Naturwissenschaften und Geschichte, werden in 1½ jährigem (zu Ostern beginnendem und Michaelis des nächsten Jahres endendem), die übrigen in einjährigem (von Michaelis des einen bis Michaelis des folgenden Jahres dauerndem) Kursus gelehrt. Der Unterricht wird in je 2 Stunden wöchentlich erteilt.

§. 5.

Bei dem Beginne eines Kursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommende Stoff mit Angabe der zu Grunde gelegten Lehrbücher genau bezeichnet wird. Dieser Plan wird den Theilnehmern beim Beginne des Unterrichtes als Anhalt mitgetheilt.

§. 6.

Nach Beendigung eines Lehrkursus findet unter dem Vorzuge eines Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterrichte gebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern die durch die allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissarius als Vorsitzendem, aus dem Stadtschulrathe, den beiden Stadtschulinspektoren und den Lehrern, welche den Unterricht erteilt haben.

Die Mitglieder der Schuldeputation sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt. Außerdem kann der Königliche Kommissarius auch anderen Personen den Zutritt gestatten.

Der Prüfungsmodus im einzelnen wird nach Analogie der in den allgemeinen Bestimmungen erhaltenen Prüfungsvorschriften durch ebendenselben festgesetzt.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird nach dem Ministerial-Erlasse vom 8. Oktober 1879 — Nr. 12445. U. III a. — bei Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezeichneten Unterrichtsgegenständen erlassen. Die erworbenen Prädikate werden in das Zeugnis der Befähigung als Mittelschullehrer aufgenommen, evtl. ergänzungsweise nachgetragen.

Breslau, im Januar 1886.

Die städtische Schul-Deputation.

70) Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 2. März 1886.

Mit dem 1. April d. J. tritt das Gesetz vom 6. Juli v. J., betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 298)* in Kraft.

Zur Ausführung desselben wird, im Einverständnisse mit der königlichen Ober-Rechnungskammer über die das Kassen- und Rechnungswesen betreffenden Vorschriften, Folgendes bestimmt.

Die gemäß Art. I. §. 26 und Art. II. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallenden Beträge sind von den königlichen Regierungen auf Ihre Hauptkassen, in Berlin von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium auf die Vereinigte Konsistorial- Militär- und Baukasse zur Zahlung anzuweisen. Die Verrechnung hat in den Rechnungen dieser Kassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter demjenigen Titel zu erfolgen, welcher durch den Staatshaushaltsetat bestimmt werden wird. In dem Entwurfe dieses Etats für 1. April 1886/87 ist hierzu unter Kap. 121 Tit. 29 ein Fonds mit der Bezeichnung „Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen“ vorgelesen, während der bisher als Tit. 29 nachgewiesene Fonds mit der veränderten Bezeichnung: „Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen“ unter Kap. 121. Tit. 29 a. in den Entwurf eingestellt ist.

Die auf den erstgedachten Fonds anzuweisenden Zahlungen sind bei demselben in den oben bezeichneten Rechnungen als Mehrausgaben zu verrechnen.

Der Zahlungsanweisung in betreff der nach Art. II. des Gesetzes auf die Staatskasse zu übernehmenden Pensionsbeträge ist eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster A. beizufügen.

Der Zahlungsanweisung über einen jeden auf Grund des Art. I. §. 26 aus der Staatskasse zu zahlenden Betrag ist eine entsprechend zu justificirende Nachweisung nach dem Muster B. beizufügen.

Bei Ueberweisungen der aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionsbeträge, welche infolge Verziehens der Empfangsberechtigten erforderlich werden, ist nach den für die Ueberweisung der Civilpensionen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu verfahren. Auch für das Verfahren bei Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension (§§. 19, 20, 21 a. a. D.) haben die für Civilpensionen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden.

Bei Ausführung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die im Anschlusse an die bestehenden Civil-Pensionsgesetze gegebenen allgemeinen Anordnungen zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Es sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Öffentliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885 sind diejenigen Schulen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Vertreter, die nicht anderweitig dafür gesorgt haben, daß die Kinder den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht erhalten, ein gesetzlicher Zwang (der gesetzliche Schulzwang) besteht, und zu deren Errichtung und Unterhaltung andererseits für Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulverbände, bürgerliche Gemeinden u. — je nach der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Landestheilen — eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Dadurch, daß die oberen Klassen einer Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten, oder daß mit der Volksschule einzelne besondere Klassen verbunden sind, welche bezwecken, den diese Klassen besuchenden Schülern eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben, ist eine solche Schule, was die Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1885 auf die Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen betrifft, als aus der Kategorie der öffentlichen Volksschulen ausgeschieden nicht anzusehen.

Dagegen sind diejenigen neben den wirklichen Volksschulen eines Ortes bestehenden öffentlichen Schulen, welche, obwohl nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrtenschulen (Gymnasien, Real-Gymnasien u.) gehörend, doch ihrer gesammten Organisation oder ihrem ganzen Endzwecke nach ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der obligatorischen Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben erstreben, als öffentliche Volksschulen nicht anzusehen.

Es gehören demnach zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885 insbesondere nicht:

- a. die Vorschulen und sonstigen, meist Rektoratschulen genannten Schulen, welche die Bestimmung haben, ihre Schüler für die Aufnahme in die unteren, beziehungsweise in die mittleren Klassen von höheren Lehranstalten (Gymnasien, Real-Gymnasien u.) vorzubereiten,
- b. die nach dem Lehrplane vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. 1872 S. 598 ff.) eingerichteten Mittelschulen,
- c. die höheren Mädchenschulen.

Im übrigen ist es für die Entscheidung der Frage, ob eine Schule zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen oder zur Kategorie der über der Stufe derselben stehenden Unterrichts-Anstalten gehört,

ohne Einfluß, welche Bezeichnung dieselbe führt, welche Art von Prüfung zum Lehramte die an derselben beschäftigten Lehrer abgelegt, und welche Art von Befähigung zum Lehramte die letzteren erworben haben.

2. Es ist zunächst Sache der Königlichen Regierung, ihrerseits in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Schule zu den öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes gehört oder nicht.

In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Unterrichts-Ministers einzuholen.

3. Nur definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Pension.

4. Nach §. 1 Abs. 1 des Gesetzes ist ein Anspruch auf Pension nur dann begründet, wenn der Lehrer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Dem Antrage eines Lehrers, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf deshalb nur dann entsprochen werden, wenn die Königliche Regierung denselben nach pflichtmäßigem Ermessen wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten für dauernd unfähig erachtet, und der Lehrer den Antrag bedingungslos gestellt hat.

In der Verfügung, durch welche ein Lehrer, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Gewährung von Pension in den Ruhestand versetzt wird, sowie in die Zahlungsanweisung, betreffend die aus der Staatskasse zu zahlende Pension (§. 26), ist die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, daß die Versetzung in den Ruhestand „wegen Dienstunfähigkeit“ geschieht.

5. Während der Dauer einer gegen einen Lehrer eingeleiteten strafrechtlichen oder Disziplinar-Untersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionirung nicht Folge zu geben.

6. Auf Grund des §. 1 Abs. 2 des Gesetzes tritt die Pensionsberechtigung eines Lehrers bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des öffentlichen Schuldienstes in Preußen oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

7. Der §. 1 Abs. 3 giebt nur den Lehrern die Befugnis, zu verlangen, daß sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres auch ohne

den Nachweis der Dienstunfähigkeit mit Pension in den Ruhestand versetzt werden.

Eine dem §. 30. Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1882 (Ges. S. S. 133), betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, entsprechende Bestimmung ist in das Gesetz vom 6. Juli 1885 nicht aufgenommen worden. Die Königliche Regierung kann deshalb einen Lehrer, auch wenn derselbe das fünf und sechszigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne seinen Antrag nur wegen Dienstunfähigkeit und nur unter Beachtung der Vorschriften über die zwangsweise Pensionirung von Lehrern in den Ruhestand versetzen.

8. Ist einem im Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung verurtheilten Lehrer nach der Entscheidung der Disziplinarbehörde ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§. 16 Nr. 2 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 Ges. S. S. 465), so findet die Abrundung auf volle Mark nur für den zahlbaren Theilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension statt, von welcher der Theilbetrag zu berechnen ist.

9. Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß bei jeder Neuanstellung eines Lehrers sowie bei jeder Ueberweisung einer anderen Stelle an einen Lehrer das gesammte pensionsanrechnungsfähige Dienst Einkommen desselben in einer bestimmten Geldsumme festgesetzt, und zu diesem Behufe der auf das Gesamtdienst Einkommen anzurechnende Geldwerth der freien Wohnung und Feuerung, sowie der Naturalien und des Ertrages der Dienstländereien festgestellt wird, wobei hinsichtlich der Naturalien und des Ertrages der Dienstländereien eintretenden Falles die Vorschrift des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Anwendung findet.

Bezüglich der bereits angestellten Lehrer ist die vorgedachte Festsetzung, soweit es seither noch nicht geschehen, thunlichst bald überall zu bewirken.

10. Als Statsjahr im Sinne des §. 4 Abs. 4 des Gesetzes ist das Statsjahr der betreffenden Schule zu verstehen.

11. Der §. 4 Abs. 5 betrifft ebenso wie der §. 12 des Gesetzes nur diejenigen Fälle, in welchen eine wirkliche Vereinigung von Schul- und Kirchenamt stattfindet, nicht aber diejenigen, in welchen einem Lehrer ein Kirchenamt nur als ein Nebenamt übertragen ist.

12. Bei der Pensionirung des Inhabers eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes ist gemäß §. 4 Abs. 5 des Gesetzes der Pensionsberechnung das Dienst Einkommen der vereinigten Stelle als ein einheitliches Stelleneinkommen zu Grunde zu legen, so daß die Sechzigtheile von dem einheitlichen Stelleneinkommen zu be-

rechnen find. Die so berechnete Pension wird gemäß §. 26 des Gesetzes bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den dort genannten Verpflichteten gezahlt.

Hat jedoch der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, liegt also ein Fall des §. 12 des Gesetzes vor, so ist zwar die Pension zunächst gleichfalls von dem Dienst Einkommen der vereinigten Stelle als einem einheitlichen Stelleneinkommen zu berechnen. Auf die so berechnete Pension wird aber der Betrag derselben Pension, welche der Pensionär aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen hat, in Anrechnung gebracht. Erst der Ueberrest wird gemäß §. 26 des Gesetzes bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den dort genannten Verpflichteten gezahlt.

13. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit der Adjuvantur und der provisorischen Anstellung, sowie diejenige Zeit, während welcher einem anstellungsfähigen Schulamtskandidaten seitens der Schulaufsichtsbehörde auch nur die kommissarische Verwaltung einer vakanten Schulstelle oder die Vertretung eines beurlaubten oder sonst behinderten Lehrers übertragen war.

14. Bei der Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers, welcher infolge strafgerichtlichen Urtheiles oder eines Disziplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im öffentlichen Volksschuldienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militärdienstes stattzufinden hat. Die unfreiwillige Dienstentlassung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers gemäß §. 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. Samml. S. 465) hat den Verlust des Anspruches auf Anrechnung der früheren Dienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruches eines Lehrers, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war.

15. Ist ein Lehrer durch Disziplinar-Entscheidung unter Bewilligung eines Theiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurtheilt worden (§. 16 Nr. 2 des Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852), so ist für die Festsetzung der Pension die Dienstzeit, sofern die Dienstentlassung von der Königlichen Regierung ausgesprochen und Berufung nicht eingelegt ist, bis einschließlic desjenigen Tages zu berechnen, mit welchem die Frist zur Anmeldung der Berufung abläuft. Sofern dagegen die Dienstentlassung unter Bestätigung oder Abänderung der Entscheidung der Königlichen Regierung endgiltig durch Entscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums

ausgesprochen ist, ist die Dienstzeit bis einschließlich des Tages der Bekanntmachung der letzteren Entscheidung zu berechnen.

16. Im übrigen sind bei der Berechnung der Dienstzeit die in der Anlage zu dem Cirkular vom 10. April 1883 zusammengestellten Grundsätze *) (Min. Bl. f. d. innere Verw. 1883 S. 54 ff.), insoweit nicht das Gesetz vom 6. Juli 1885 hinsichtlich der Lehrer Vorschriften enthält, welche von den Vorschriften des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten abweichen, zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

17. Da von dem Unterrichts-Minister eine Zusicherung der Anrechnung der Zeit, während welcher ein Lehrer sich in einem Dienste der im §. 11 genannten Art befunden hat, gemäß Abs. 1 daselbst zukünftig nur bei der Anstellung erteilt werden kann, so hat die Königliche Regierung eintretenden Falles vor der Anstellung die Zusicherung in Antrag zu bringen und nicht eher zur Anstellung zu schreiten, als bis auf den Antrag Entscheidung erfolgt ist.

In gleicher Weise ist hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits definitiv angestellten Lehrer eintretenden Falles die Genehmigung zur Anrechnung der im ersten Absätze des §. 11 genannten Zeit bei dem Unterrichts-Minister vor der Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen.

18. Die Anrechnung einer Dienstzeit der im §. 11 genannten Art bei der dereinstigen Pensionierung bildet die Ausnahme. Sie wird im allgemeinen nur dann gerechtfertigt sein, wenn es sich darum handelt, eine noch längere Zeit rüstige und besonders tüchtige Kraft für den öffentlichen Volksschuldienst zu gewinnen. Es ist deshalb bei Anträgen auf dereinstige Anrechnung solcher Zeit das dienstliche Interesse an der Gewinnung des Lehrers unter Angabe seines Lebensalters und seiner persönlichen Verhältnisse näher zu erörtern. Ferner ist genau die Zeit anzugeben, welche in Anrechnung gebracht werden soll, wie der anzustellende Lehrer in seinem früheren Amte sowohl hinsichtlich seines Gehaltes als auch seiner Pensionsverhältnisse gestellt gewesen ist, und wie sich seine Gehalts- und Pensionsverhältnisse in seinem neuen Amte gestalten.

In entsprechender Weise sind die Anträge betreffs derjenigen Lehrer zu begründen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits definitiv angestellt sind. Bei denselben ist insbesondere auch über deren Vermögensverhältnisse sowie darüber Bericht zu erstatten, auf wie hoch sich die Pension mit Anrechnung und auf wie hoch sie sich ohne Anrechnung der betreffenden Zeit belaufen würde.

*) Centralbl. pro 1883 Seite 481.

19. Vor der Versetzung in den Ruhestand ist mit dem Lehrer, sofern nicht in seinem Antrage auf Pensionirung schon ein bestimmter Zeitpunkt für deren Eintritt nachgesucht ist, über diesen Zeitpunkt thunlichst eine ausdrückliche Vereinbarung herbeizuführen.

Der Zeitpunkt für die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monats zu bestimmen.

20. Die rechtlichen Folgen einer Disziplinar-Entscheidung, durch welche ein Lehrer zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Theiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurtheilt ist (§. 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 Gef. S. S. 465), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der Unterstützung, sofern die Dienstentlassung von der Königl. Regierung ausgesprochen und Berufung nicht eingelegt ist, mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Frist zur Anmeldung der Berufung abgelaufen ist. Sofern dagegen die Dienstentlassung unter Bestätigung oder Abänderung der Entscheidung der Königl. Regierung endgiltig durch Entscheidung des Königl. Staats-Ministeriums ausgesprochen ist, treten die oben genannten Folgen mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die letztere Entscheidung bekannt gemacht ist. (Vgl. Circular-Verfügung vom 27. Februar 1865*) Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 149).

21. Unter dem Staatsdienste in Nr. 2 des §. 19 ist lediglich der preussische Staatsdienst zu verstehen. Ebenso gilt als Dienst in einer Gemeinde oder einem sonstigen kommunalen Verbands, als öffentlicher Schuldienst oder Kirchendienst nur der Dienst in einer preussischen Gemeinde u.

22. In den Fällen des §. 19 Nr. 2 hat die Behörde, welche die Wiederbeschäftigung des Pensionärs gegen Entgelt verfügt, derjenigen Behörde, von welcher der Pensionär in den Ruhestand versetzt worden ist, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchem ab ihm das neue Dienst Einkommen gewährt wird, die Höhe dieses Einkommens, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt wird, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt, endlich solche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Pension maßgebenden Verhältnissen in entsprechender Weise zu ergänzen.

*) Centralbl. pro 1865 Seite 453.

Ebenso hat die Behörde, welche die Wiederbeschäftigung des Pensionärs gegen Entgelt verfügt hat, bei seiner Pensionirung aus der neuen Stelle wegen Wiedergewährung der früheren Pension mit der Behörde, welche die erste Pensionirung verfügt hatte, in Verbindung zu treten.

23. Die Kürzung der Pension in Folge der Wiederbeschäftigung kommt in erster Linie auf die Beiträge der bisher zur Aufbringung der Pension bezw. zur Unterhaltung des Lehrers Verpflichteten und erst in zweiter Linie auf den Beitrag aus der Staatskasse (§. 26) in Anrechnung.

24. Bei der Pensionirung aus der neuen Stelle (§. 20 des Gesetzes) ist die früher bewilligte Pension, soweit sie in Folge der Wiederanstellung überhaupt gekürzt war, abgesehen von dem Falle des §. 20 Absatz 3 in gleicher Weise und von denselben Verpflichteten aufzubringen, von welchen sie bis zu ihrer Kürzung aufzubringen war. Zur Aufbringung der früher bewilligten Pension ist insbesondere auch der Beitrag aus der Staatskasse in derselben Höhe zu zahlen, in welcher er vor der Kürzung der Pension gezahlt war.

Nur die etwaige neue Pension ist von denjenigen aufzubringen, welchen die Kosten der Pensionirung aus der neuen Stelle obliegen. Falls die früher bewilligte Pension und mithin der Beitrag aus der Staatskasse zur Aufbringung derselben die Summe von 600 Mark nicht erreicht hat, oder bei Anwendung der Vorschrift des §. 20 Absatz 3 des Gesetzes unter diesen Betrag ermäßigt wird, so ist auch die neue Pension soweit aus der Staatskasse zu zahlen. Der Gesamtbeitrag aus der Staatskasse zur Aufbringung der früher bewilligten und der neuen Pension darf die Summe von 600 Mark nicht übersteigen.

25. Hinsichtlich des Begriffes der vorübergehenden Beschäftigung sind die in dem Erlasse vom 19. August 1880 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 261) aufgestellten Grundsätze zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

26. Der §. 22 des Gesetzes enthält lediglich Uebergangsbestimmungen für diejenigen Lehrer, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits definitiv angestellt waren.

27. Auch die bei der Strafe der Dienstentlassung im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens gemäß §. 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. S. 465) als Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre gewährte Unterstützung ist bis zur Höhe von 600 Mark aus der Staatskasse zu zahlen.

28. Für die Uebernahme der Pensionen auf die Staatskasse gemäß Art. II. des Gesetzes ist hinsichtlich der Frage, ob ein Lehrer aus einer der im Art. I. §. 1 genannten Schulstellen in den Ruhe-

stand veretzt ist, der Charakter der Schule entscheidend, wie er war, als der Lehrer in den Ruhestand veretzt wurde.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Lenß.
von Götler.

An
sämmliche Königl.ice Regierungen und das
Königl.ice Provinzial-Schulkollegium zu
Berlin.

R. d. g. N. U. III. b. 5167.
F. R. I. 813.

Muster A.

Regierungsbezirk

Nachweisung

derjenigen pensionirten Lehrer und Lehrerinnen, welche vor dem 1. April 1886 aus Stellen an öffentlichen Volksschulen in den Ruhestand veretzt worden sind, der Pensionsbezüge derselben und derjenigen Pensionsbeträge, welche gemäß Art. II des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. April 1886 ab auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Lau- fende Nr.	Vor- und Zu- name der Pen- sionäre.	Der Pensionär war zuletzt angestellt an einer öffentlichen Volksschule zu:		Zeitpunkt, mit welchem die Pensioni- rung einge- treten ist.
		Ort.	Kreis.	
1.	2.	3.	4.	5.

Lau- fende Nr.	Gegenwärtiger Wohn- oder Aufent- haltsort des Pen- sionärs.		Der von der Schulaufsichts- behörde festge- setzte oder ge- nehmigte Be- trag der Pen- sion.		Von der Pen- sion (Spalte 8) sind vom 1. April 1886 ab auf die Staats-Kasse (Kap. 121 Lit. 29) zu übernehmen.	Bemerkungen.
	Ort.	Kreis.	M	℥		
1.	6.	7.	8.		9.	10.

Kapitel B.

Notizen
 der für den Lehrer (die Lehrerin) N. N. (vollständiger Name des zu pensionirenden Lehrers bezw. der Lehrerin) an der öffentlichen Volksschule zu X. zu zahlenden Pension.

1. Zu- und Vornamen des zu pensionirenden Lehrers bezw. der Lehrerin.	2. Letzte Dienststellung im öffentlichen Volksschul- dienste.	3. Wohnort.	4. Lebensalter (geboren am Jahre Mon.	5. Personenfähige Dienstzeit			7. Zusammen	8. Pension	
				im Militär und Begründung der bezüglichen Angaben. Jahre Mon.	im Eivil	zusammen		Fixirte Bezüge in Geld. M S	Freie Wohnung und Feuer- ung. in Miethe. und Feuer- ung. Entschä- digung. M S
1. (Beispiel.) Abel, Johann Gottlieb	Lehrer an der städtischen Volksschule für Knaben in P....	P....	56 8 ^{15/20} (geboren am	2 9	34 8 ^{11/20}	37 5 ^{11/20}	829 50	200	—
				Begründung der Angabe in Spalte 5					
				a. Militärdienstl. ic.					
				b. Civildienstl. ic.					

Zur Beachtung.

Zu Spalte 4. Der Geburtstag ist regelmäßig mit anzugeben.

Zu Spalte 5-7. Die Begründung der Angaben der pensionsfähigen Dienstzeit muß in allen Fällen eine kurze, aber vollständige Darstellung der dienstlichen Laufbahn enthalten, so daß beurtheilt werden kann, ob die Dienstzeit im ganzen und für die einzelnen Abschnitte der Dienstlaufbahn den Vorschriften des Pensionsgesetzes entsprechend zum Anfange gekommen ist. Bezüglich der Militär-Dienstzeit genügt, wenn dieselbe nicht unterbrochen worden ist, die Angabe der Tage des Dienstesintrittes und des Dienstaustrittes mit dem Hinzufügen: „ohne Unterbrechung“. Ist die Militär-Dienstzeit aber unterbrochen worden, so bedarf es näherer, die berechnete Dienstzeit begründender Angaben über den Verlauf derselben.

Die Anrechnung von Kriegsjahren ist durch Bezeichnung der betreffenden Feldzüge ic. zu begründen. (Bergl. Nr. 10-13 der ministeriellen Vorschriften. Min. Bl. f. v. i. B. 1885 S. 56.)

In Fällen, wo die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger oder längerer Dauer, oder der Kriegsgefangenschaft zur Anrechnung kommen soll, bedarf es Allerhöchster Genehmigung (§. 10 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885).

Bezüglich der Civildienstzeit bedarf es der Angabe des Tages der Ableistung des Dienstes, eventl. des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst, wenn dieser vor oder nach jenem Zeitpunkte stattgefunden hat. (§. 5 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885). Ist die Civildienstzeit im öffentlichen Schuldienste bis zur Pensionirung niemals unterbrochen worden, so genügt die fernere Angabe: „ohne Unterbrechung bis zum . . .“ (Tag des Dienstaustrittes).

Wenn dagegen die Dienstzeit unterbrochen worden ist, so müssen die Gründe der Unterbrechung, sowie die Tage des Austrittes aus dem Dienste und des Wiedereintrittes speciell angegeben werden.

Ist die Dienstentlassung insolge eines strafrechtlichen oder Disziplinar-Berfahrens eingetreten, so muß dies gleichfalls angegeben und durch Vorbringung einer beglaubigten Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses begründet werden.

Im allgemeinen ist noch zu beachten, daß die vor den Beginn des 21. Lebensjahres fallende Dienstzeit, soweit dieselbe nicht anrechnungsfähig ist, in den Anfängen der Spalten 5 und 6 außer Betracht bleibt. Etwaige Kriegsjahre kommen in Spalte 5 oder 6 zum Anfange, je nachdem der Betreffende als Soldat bezw. Militärbeamter oder als Civilbeamter an dem Feldzuge Theil genommen hat. Soll eine nicht im öffentlichen Schuldienste verbrachte Zeit auf die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung kommen, so bedarf dies in jedem Falle specieller Erläuterung und Begründung.

Zu Spalte 11 wird auf die Vorschriften im vierten Absätze des §. 4 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 hingewiesen. Etwaige Fraktionsberechnungen sind der Pensionsnachweisung beizufügen.

Zu Spalte 19-20. Die Angabe, ob eine Militär-Invaliden-Pension erdient ist, darf in keinem Falle fehlen, wenn eine Militärdienstzeit anzurechnen ist. Ist eine Invaliden-Pension nicht erdient, so muß dies in Spalte 19 durch den Vermerk: „nicht erdient“ ausdrücklich festgestellt werden.

In Spalte 20 ist zu bemerken, aus welchem Reichsfonds die Invalidenpension zu erstatten ist.

Im allgemeinen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Pensions-Nachweisungen enthaltenen Angaben bleibt die die Pension anweisende Behörde verantwortlich.

Die Nachweisung ist von derselben mit dem Atteste zu versehen: „Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird bescheinigt,“ und dieses Attest ist vorchriftsmäßig zu vollziehen.

71) Uebernahme der Pensionen von Inhabern vereiniger Schul- und Kirchenämter auf die Staatskasse gemäß Art. II des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

Berlin, den 27. März 1886.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 11. März d. J. läßt nicht mit Bestimmtheit erkennen, ob es sich in den zur Entscheidung gestellten Fällen um wirklich vereinigte Schul- und Kirchenämter, oder um solche Kirchenämter handelt, welche den Inhabern der Schulstellen nur nebenamtlich übertragen waren.

Hat in Fällen der letzteren Art eine Kirchengemeinde dem Stelleninhaber bei seiner Versetzung in den Ruhestand für die Verwaltung des Nebenamtes eine Pension bewilligt, so kann sie aus dem Gesetze vom 6. Juli v. J. keinen Anspruch darauf herleiten, daß nunmehr der Staat die Pension übernehme.

Handelt es sich in den zur Entscheidung gestellten Fällen dagegen um wirklich vereinigte Schul- und Kirchenämter, so ist zu unterscheiden, ob der Inhaber der Stelle auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift oder eines in anerkannter Geltung stehenden Gewohnheitsrechtes eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen hatte, oder nicht. Ersterenfalls ist die Pension, welche der Stelleninhaber aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen hatte, nach wie vor aus kirchlichen Mitteln weiter zu entrichten. Letzterenfalls sind die Pensionen, welche — wie ich annehme — nach Maßgabe der Reskripte vom 24. Dezember 1881, 14. und 29. April 1882, 24. Okt. 1883, 24. Juli 1884 u. a. m. (Centralbl. 1882 S. 425. 568. 1883 S. 676. 1884 S. 840) aus dem gesammten Stelleneinkommen einheitlich festgesetzt worden sind, auch soweit sie bisher aus kirchlichen Mitteln entrichtet wurden, bis zur Höhe von 600 Mk. auf die Staatskasse zu übernehmen, da die durch Art. II. in Verbindung mit Art. I. §. 5 Abs. 4. des Gesetzes statuirte Verpflichtung des Staates, auch bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern die aus dem Dienstekommen der vereinigten Stelle festgesetzte Pension bis zur Höhe von 600 Mk. auf die Staatskasse zu übernehmen, nicht dadurch alterirt werden kann, daß die Kirchengemeinde bei der Pensionirung sich hat bereit finden lassen, einen Teil der festgesetzten Pension aus kirchlichen Mitteln zu entrichten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu R.

U. III. b. 5927.

72) Anspruch der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Zeichenlehrer und Handarbeitslehrerinnen auf eine Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

Berlin, den 30. März 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 8. März d. J., daß auch die an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellten Zeichenlehrer und Handarbeitslehrerinnen zu den im Art. I §. 1 und §. 24 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. genannten Lehrpersonen gehören und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Anspruch auf Pension haben. Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist jedoch einmal, daß die genannten Fachlehrer nicht nur auf eine bestimmte Zeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf, sondern in der That definitiv angestellt sind, sowie ferner, daß ihre Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nicht nur nebenbei in Anspruch genommen werden, sie vielmehr vollbeschäftigt sind. (§. 6 Abs. 2 a. a. D.) In der Regel werden diese Voraussetzungen bei den Fachlehrern an den öffentlichen Volksschulen nicht zutreffen. Inwieweit sie in den zur Entscheidung gestellten Fällen vorliegen, erhellt aus dem Berichte nicht. Sofern über das Vorhandensein derselben Zweifel obwalten, wolle die Königliche Regierung alsbald berichten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

die Königl. Regierung zu R.
U. III. d. 5828.

73) Uebernahme von Pensionen auf die Staatskasse gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885, zu welchen Naturalbezüge gehören.

Berlin, den 2. April 1886.

Auf den Bericht vom 25. Februar d. J., betreffend die Uebernahme der Volksschullehrer-Pensionen auf die Staatskasse, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß, soweit zu der festgesetzten Pension Naturalbezüge gehören, der Werth derselben auf Antrag der Verpflichteten in Geld zu veranschlagen ist. Bleibt die hiernach berechnete Pension innerhalb des Betrages von 600 Mk., so ist letzterer einschließlich des Werthes für die Naturalbezüge auf die Staatskasse zu übernehmen und aus derselben an den Pensionär zu zahlen, mit der Auflage, den für die Naturalbezüge festgesetzten Werth an die zur Gewährung der letzteren nach wie vor Verpflichteten zu

entrichten, und unter gleichzeitiger Benachrichtigung an die Verpflichteten, daß sie die Naturalien nur gegen Leistung des dafür festgesetzten Wertes seitens des Pensionärs weiter zu gewähren haben. In Spalte 10 des mittels Verfügung vom 2. März d. J. — M. d. g. N. U. III. b. 5167 — Fin. Min. I. 813 — übersandten Formulars A. ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Selbstverständlich kann diese Frage bei den nach dem 1. April d. J. eintretenden Verletzungen in den Ruhestand nicht mehr in Betracht kommen, da nach dem Gesetze vom 6. Juli v. J. die Pensionen ausschließlich in Geld festzusetzen sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die königliche Regierung zu N.
U. III. b. 5746.

74) Den Lehrern steht ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung nicht zu, sie müssen sich vielmehr gleich den unmittelbaren Staatsbeamten die Ueberweisung einer anderen geeigneten Wohnung oder die Gewährung einer Miethsentschädigung gefallen lassen.

(Bergl. Centrbl. pro 1872 Seite 291 §. 6; — pro 1873 Seite 456 Nr. 229.)

Berlin, den 3. März 1886.

Auf die Vorstellungen vom 9. November v. J. und 22. Februar d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß Sie in Folge der von zuständiger Seite gefaßten Beschlüsse behufs Veränderung der dortigen Schuleinrichtung Ihre bisherige Dienstwohnung zu räumen haben.

Die Lehrer müssen sich gleichwie die Staatsbeamten den Ersatz der Dienstwohnung durch Ueberweisung einer anderen geeigneten Wohnung oder Gewährung einer angemessenen Miethsentschädigung gefallen lassen. Besondere Umstände, welche die Annahme begründen könnten, daß Ihnen ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung zustehe, liegen nicht vor. Die Stadtgemeinde ist bereit gewesen, Ihnen eine standesgemäße, anderweite Dienstwohnung zu stellen, oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Miethsentschädigung von jährlich — Mk. zu gewähren. Sie haben das Eine und das Andere abgelehnt. Es muß daher bei der Entscheidung der königlichen Regierung bewenden, daß, sofern die Errichtung der vierten Lehrerstelle erfolgt, Sie

gegen eine Miethsentschädigung von — Ml. sich selbst eine anderweite Wohnung zu beschaffen haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Rektor Herrn N. Wohlgeboren in N.
U. III. a 11885.

75) Nichtverpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25% Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse bei ihrer ersten Anstellung.

(Centralbl. pro 1882 Seite 725.)

Berlin, den 4. März 1886.

Die wiederholte Prüfung der Frage, in welchen Fällen Gehaltsverbesserungsgelder von den Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen nach §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 erhoben werden können, hat die Nothwendigkeit einer theilweisen Abänderung des Circular-Erlasses vom 27. Mai 1882 — G. III. 1658 — ergeben.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich auf Grund der mir durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. Februar d. J. erteilten Ermächtigung in Uebereinstimmung mit einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung, daß in allen künftigen, unter Nr. 1 der gedachten Verfügung vorgesehenen Fällen von Erhebung des Gehaltsverbesserungsgeldes abgesehen wird. Es ist daher den mit ihrer ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienste in die Mitgliedschaft der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse eintretenden Lehrern ihr Stelleneinkommen nicht mehr durch Abzug eines Theiles desselben zu Gunsten der gedachten Kasse zu kürzen, selbst wenn eine solche Abgabe nach dem Inhalte der Kassen-Statuten verlangt werden könnte.

Hiernach ist demnächst bei etwa erforderlich werdenden Revisionen der Statuten der in Rede stehenden Kassen unter Zugrundelegung des Allerhöchsten Ortes genehmigten und durch Verfügung vom 17. Juli 1884 — G. III. 1541. — als Muster empfohlenen Statutes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirktes Bromberg auch der §. 14 daselbst entsprechend abzuändern.

Die Kassencuratoren sind vom Inhalte dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche Königl. Regierungen.
G. III. 172. 1.

76) Definitive Anstellung der Volksschullehrer nach Ablegung der zweiten Prüfung.

Berlin, den 6. März 1886.

Wie die Anlage des Berichtes vom 18. Februar d. J. ergibt, stehen im dortigen Bezirke 78 Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung vor mehr als Jahresfrist bestanden haben, noch in provisorischer Anstellung. Die Gründe, welche die königliche Regierung für diesen Uebelstand anführt, vermögen denselben nicht zu rechtfertigen. Wenn bei Nr. 1 zc. angegeben wird, daß seitens der Lehrer oder der örtlichen Schulbehörden kein Antrag auf definitive Anstellung eingegangen sei, so scheint das bezügliche Verfahren der königlichen Regierung nicht das Richtige zu sein. Die sogenannte provisorische Anstellung der Lehrer bereitet der Unterrichtsverwaltung sowohl den Gemeinden, wie den Lehrern selbst gegenüber solche Schwierigkeiten, daß sie in keinem Falle über die zur Erprobung und Beobachtung der Lehrer erforderliche Zeit hinaus ausgebehrt werden darf, und die bezüglichen Vorschriften, welche diese Zeitdauer auf zwei bis sechs Jahre bemessen, lassen der Unterrichtsverwaltung so viel Freiheit der Bewegung, daß eine Ueberschreitung dieses Maßes auch nicht erforderlich ist. Unterlassen daher die örtlichen Schulbehörden, bezw. die Beteiligten, welche dort anscheinend angewiesen sind, ihrerseits die betreffenden Anträge zu stellen, dieselben, so wolle die königliche Regierung die Angelegenheit von Amtswegen aufnehmen. Dabei kann auch nicht darauf Rücksicht genommen werden, daß ein Lehrer (Nr. 10 zc.) die Zahlung der Witwenkassen-Beiträge scheut; denn es liegt nicht in der Wahl des Lehrers, ob er provisorische oder definitive Anstellung vorzieht. Lehnt er letztere ab, obenein, um sich seinen Pflichten gegen die Witwenkasse zu entziehen, so erfolgt sie natürlich nicht, aber es tritt auch den bestehenden Vorschriften gemäß seine Entlassung ein, wenn mehr als ein Jahr nach seiner zweiten Prüfung verflossen ist.

In einer Reihe von Fällen bezeichnet die königliche Regierung den Lehrer als noch nicht reif, oder noch nicht würdig zur definitiven Anstellung oder bemerkt, daß er noch beobachtet werden müsse. Alle diese Lehrer hätten noch nicht zur zweiten Prüfung zugelassen oder wenn seit ihrer ersten Prüfung schon mehr als fünf Jahre verflossen waren, ohne daß sie Gewähr ihrer Tüchtigkeit geben, rechtzeitig entlassen werden müssen. Dasselbe gilt von den Lehrern, deren sittliche Haltung bemängelt wird, sofern nicht die tadelnswerthe Führung erst nach der zweiten Prüfung zur Kenntnis der königlichen Regierung gekommen ist.

Besonders überraschend aber sind die Verfehlungen der Lehrer, welche unter Nr. 9 zc. berichtet sind. Bei diesen allen mußte die Frage, ob sie definitiv angestellt werden könnten, an der Stelle zur

Erledigung kommen, von welcher sie zur zweiten Prüfung präsentirt wurden.

Die Königliche Regierung wolle daher die Amtsverhältnisse der 78 in Rede stehenden Lehrer ordnen und vor dem 1. Oktober d. J. erneut berichten.

In dem bezüglichen Berichte ist auch anzugeben, welche von den in Tabelle A genannten Lehrern bis dahin in der zweiten Prüfung bestanden oder aus dem Amte entlassen worden sind, und welche etwa zu einer Prüfung pro loco zugelassen werden könnten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 11905.

77) Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung von solchen Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung geben sollen, durch die bürgerlichen Gemeinden.

Feststellung des Einrichtungs- und Lehrplanes nebst Regulativ für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonals durch die Schulaufsichtsbehörde.

(Centralbl. 1872 S. 598; 1874 S. 229; 1880 S. 693; 1883 S. 462; 1884 S. 333; 1885 S. 568).

Berlin, den 8. März 1886.

Nach den Berichten der Königlichen Regierung vom 16. September v. J. und vom 26. Januar d. J. ist für die Bedürfnisse des Volksschulwesens in der Stadt N. in ausreichender Weise gesorgt. Wenn nunmehr die städtischen Behörden in N. ordnungsmäßig den Beschluß fassen, eine sogenannte gehobene Schule, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der am Orte bestehenden Volksschulen hinausgehende höhere Bildung geben soll, auf der Grundlage eines von der Schulaufsichtsbehörde festgestellten Einrichtungs- und Lehrplanes nebst Regulativ für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonals auf Kosten der Stadtgemeinde zu errichten und zu unterhalten, bezw. die zu diesem Zwecke seiner Zeit errichtete Privatschule als eine von der Stadtgemeinde zu unterhaltende Kommunalchule zu übernehmen, so wird es keinem Bedenken unterliegen, einem solchen Gemeindebefschlusse von Kommunal- und bezw. von Schulaufsichtswegen die Genehmigung zu ertheilen.

Die Ausübung des Rechtes zur Besetzung der Lehrerstellen unter Vorbehalt des Bestätigungsrechtes der Schulaufsichtsbehörde kann allein dem Magistrate zugestanden werden, unter Ausschließung einer Mitwirkung des Bürgervorsteherkollegiums hierbei.

In Betreff der Regelung der Besoldungsverhältnisse empfehle ich, der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, der Königlichen Regierung die in den Erlassen vom 28. November 1884 und 20. April 1885 (Centralbl. 1885 S. 348 und 557) dargelegten leitenden Grundsätze zur entsprechenden Beachtung.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an der zu errichtenden öffentlichen sogenannten gehobenen Schule würde das Gesetz vom 6. Juli v. J. (Gesetz-Samml. S. 298) keine Anwendung finden, weil dieselbe, wenn sie auch zunächst nicht eine nach dem Lehrplane vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. 1872 S. 598) eingerichtete Mittelschule sein, doch nicht zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen gehören, sondern ihrem Einrichtungsplane und ganzen Endzwecke nach eine auf einer Mittelstufe zwischen den letzteren und den eigentlichen höheren Unterrichtsanstalten stehende Schule sein würde.

Es wird indessen, was die Regelung der Pensionsverhältnisse des an derselben anzustellenden Lehrpersonal betrifft, die Genehmigung zur Errichtung der Schule an die Bedingung zu knüpfen sein, daß bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung der Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an solchen Schulen, die weder zu den höheren Unterrichtsanstalten noch zu den Volksschulen gehören, den definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen an der qu. Schule bei eintretender Dienstunfähigkeit Pensionen nach wesentlich denselben Normen gewährt werden, welche gemäß §§. 1 bis 21 und 24, 25 des Artikels I des Gesetzes vom 6. Juli v. J. für die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. April 1886 ab in Geltung treten, und daß die Stadtgemeinde die Verpflichtung zur Aufbringung der nach diesen Normen zu gewährenden Pensionen übernimmt.

Indem wir der Königlichen Regierung hiernach die weitere Verfügung überlassen, wollen wir seiner Zeit einer Anzeige über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit entgegensehen, wobei wir zugleich eine Aeußerung darüber gewärtigen, ob die Stadtgemeinde N. den nach äußerem Vernehmen gehegten Plan, auch die Volksschulen in der Stadt N. als Kommunal Schulen und deren Unterhaltung als Kommunallast zu übernehmen, inzwischen weiter verfolgt hat.

Der Minister der geistlichen u. Der Minister des Innern.
Angelegenheiten. In Vertretung: Herrfurth.
von Gähler.

An
die Königliche Regierung in N.

N. d. g. A. U. III a. 19068.
N. d. J. I. B. 1677.

78) Ausübung der Jagd seitens der Lehrer.

Berlin, den 30. April 1886.

Die Königliche Regierung erhält anliegend die unter dem 5. September 1884 — U. III a. 17183 — aus Anlaß eines Specialfalles an die Königliche Regierung in N. erlassene Verfügung, die Ausübung der Jagd seitens der Lehrer betreffend, auszugsweise im Abdrucke zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An
sämmliche Königl. Regierungen mit
Ausschluß derjenigen zu N.
und an das Königliche Provinzial-Schul-
kollegium zu Berlin.

U. III a. 13828.

Berlin, den 5. September 1884.

Auf die Berichte vom 24. Juli v. J. und 17. Juli d. J., betreffend die Ausübung der Jagd seitens des Lehrers N. zu N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1853, wengleich zu einer ausdrücklichen Aufhebung derselben kein genügender Anlaß vorliegt, doch in ihrem ganzen Umfange nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Lehrer sind durch keine gesetzliche Bestimmung von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen. Sie ist ihnen daher zu gewähren, wenn nicht in der Persönlichkeit oder in der Amtsführung Gründe vorliegen, aus welchen sie im dienstlichen Interesse einem Lehrer zu unterlagen ist.

Aus allgemeinen Erwägungen oder Befürchtungen darf dies nicht geschehen. Es müssen vielmehr nachweisbare Thatsachen vorhanden sein, durch welche die Königliche Regierung sich veranlaßt findet, von Ihrer Disziplinar-Befugnis Gebrauch zu machen.

ic.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.

U. a. 17183.

V. Volksschulwesen.

79) Steht den lebenslänglich angestellten weltlichen Kirchenbedienten, insbesondere den Küstern der Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Ruhegehalt zu?*)

N. F. N. Zbl. II. Lit. 11 §§. 523–538, 550, 567.

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 18 (Ges. Samml. S. 248).

Pensions-Reglement für die Civilstaatsdiener vom 30. April 1825 §. 1 (v. Kampff, Annalen Bd. XVI. S. 843).

Berordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845 §. 3 (Ges. Samml. S. 440).

Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten etc., vom 27. März 1872 §§ 1, 3 (Ges. Samml. S. 268).

Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung etc., vom 3. Juni 1876 Art. 21, 27 (Ges. Samml. S. 125).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 30. April 1884.

Im Jahre 1876 wurde der Rechnungsführer Paul A. zum Kassenrendanten und Küster der evangelischen Hofkirchengemeinde zu B. mit einem Jahresgehalt von 2310 Mk. bestellt. Er hat dies Amt bis zum Schlusse des Jahres 1879 verwaltet. Mitteltst Eingabe vom 15. November desselben Jahres zeigte er dem Presbyterium die Niederlegung seines Amtes vom 1. Januar 1880 ab an, indem er ein ärztliches, seine Dienstunfähigkeit bezeugendes Attest beifügte und sich ausdrücklich vorbehielt, gegen das Presbyterium, welches seine Dienstunfähigkeit durch Ueberbürdung mit Arbeiten und unaufhörliche Verationen herbeigeführt habe, seine Ansprüche auf Entschädigung — im Falle einer nicht gütlichen Einigung — im Wege Rechts geltend zu machen. Das Presbyterium beschied den A. unterm 18. November 1879 dahin:

Ihrem Gesuche vom 15. d. M., Sie am 1. Januar 1880 aus Ihrem Dienste als Küster und Rendant an unserer Kirche zu entlassen, ertheilen wir hiermit gern unsere Genehmigung und erwarten zu gleicher Zeit die Räumung Ihrer Dienstwohnung.

Es haben demnächst längere Verhandlungen zwischen dem Provinzial-Konfistorium, dem Presbyterium und dem A. stattgefunden, welche zu einer gütlichen Einigung zwischen den beiden Letztgenann-

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 11 S. 138 Nr. 18.

ten nicht führten, und infolge deren das Konsistorium unter dem 16. Juli 1880 auf Grund der §§. 567, 528, 529 Tit. 11 Eb. II A. E. R. und unter analoger Anwendung des §. 9 des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 26. Januar 1880 eine von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe demnächst in der Rekursinstanz bestätigte Festsetzung dahin traf, daß von Aufschwungswegen die Krankheits halber vom 1. Januar 1880 ab erfolgte Amtsniederlegung des Küsters A. nachträglich genehmigt und zugleich bestimmt werde, daß dem A. ein Ruhegehalt von jährlich 770 Mk. aus der Kirchenkasse der Hofkirchengemeinde von gedachtem Tage ab zu gewähren sei.

Das Presbyterium erhob hierauf Namens der Kirchengemeinde gegen A. Klage bei dem Landgerichte in E. mit dem Antrage:

den Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Klägerin nicht verpflichtet sei, demselben ein Ruhegehalt für den Zeitraum seit dem 1. Januar 1880 und fernerhin zu zahlen.

Diese Klage wurde jedoch durch drei Instanzen übereinstimmend wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, wobei namentlich das Reichsgericht von der Annahme ausging, daß das Presbyterium die Aufhebung der Festsetzung des Konsistoriums vom 16. Juli 1880 nur auf dem durch Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges. Samml. S. 125) gewiesenen Wege erreichen könne.

Im Einverständnis mit dem Konsistorium gab sodann der Regierungspräsident zu B. in Gemäßheit des Art. 27 a. a. D. und Art. 3 der Ausführungsverordnung vom 9. September 1876 dem Presbyterium durch Verfügung vom 28. Mai 1883 auf, daß von dem Konsistorium für den früheren Küster A. festgesetzte Ruhegehalt in Höhe von 770 Mk. jährlich vom 1. Januar 1880 ab nebst 5 Prozent rückständiger Zinsen bis zum Zahlungstermine in den laufenden Kirchenetat als Nachtrag und von da ab bis auf weiteres in die künftigen Stats als laufende Ausgabe einzutragen.

Nunmehr klagte das Presbyterium der Kirchengemeinde im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Regierungspräsidenten und das Konsistorium mit dem Antrage auf Aufhebung dieser Anordnung, indem dasselbe die Verpflichtung der Hofkirchengemeinde, dem A. ein Ruhegehalt zu gewähren, bestritt.

Den Beklagten, welche für die kirchlichen Aufsichtsbehörden das Recht zur Festsetzung eines Ruhegehaltes für die ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen, lebenslänglich angestellten Kirchenbeamten in gleichem Maße und aus denselben Gründen in Anspruch nahmen, wie dies von der Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich der Schullehrer zu üben sei, und welche demgemäß die Abweisung der Klage beantragten, trat der frühere Küster A. unter Berufung auf §. 63 der Civilprozeßordnung zum Zwecke ihrer Unterstützung bei.

Sein Mandatar führte namentlich aus, daß die Anstellung eines Beamten „auf Lebenszeit“ — und eine solche müsse hier nach §. 170 Tit. 6 Th. II A. L. R. als vorliegend angenommen werden — stets die Pensionsberechtigung in sich schließe; event. gründete er den Pensionsanspruch auf Observanz. Er hielt diese dadurch für nachgewiesen, daß — wie amtliche Auskunft des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ober-Kirchenrathes darthun werde — seit undenklicher Zeit, jedenfalls seit über 10 Jahren in ununterbrochener gleichmäßiger Uebung den lebenslänglich angestellten Kirchenbedienten, wenn sie ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden, von den Kirchengemeinden Ruhegehälter nach Maßgabe der Vorschriften über Pensionirung der Geistlichen festgesetzt und gewährt worden seien und daß insbesondere auch von der klagenden Hofkirchengemeinde an den Amtsvorgänger des A., den Küster P., bei seinem Eintritte in den Ruhestand Pension bewilligt worden sei. Er behauptete, daß mehrere Mitglieder des damaligen Presbyteriums dem A. bei seiner persönlichen Präsentation erklärt hätten, die Stelle sei eine lebenslängliche mit Pensionsberechtigung, und daß auch das Kollegium des Presbyteriums bei der Wahl und Kolation von dieser Annahme ausgegangen sei.

Das Obergericht erkannte dem Antrage der Klage entsprechend.

G r ü n d e.

Das Verwaltungsgerichtsgesetz kennt die Nebenintervention des §. 63 der Zivilprozeßordnung nicht. Es gestattet jedoch im §. 40 auf Antrag die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird. Wenngleich nun die in dem gegenwärtigen Verfahren zu treffende Entscheidung dem A. nicht präjudizirt, und er durch dieselbe nicht gehindert wird, seinen vermeintlichen Anspruch auf Gewährung einer Pension gegen die Hofkirchengemeinde im ordentlichen Rechtswege weiter zu verfolgen, so erschien hiernach die Beiladung des A. zu dem Verfahren doch statthaft und der Gerichtshof hat demgemäß beschlossen, denselben als Beigeladenen zu betheiligen.

Die Ansicht, daß den lebenslänglich angestellten, dienstunfähig gewordenen Beamten ein Recht auf Versorgung (Pension) zustehet, ist eine weit verbreitete und wird namentlich von Zachariae (Deutsches Staats- und Bundesrecht Th. II S. 66), Bluntschli (Lehrbuch vom modernen Staate S. 618), Zoepfl (Gemeines Deutsches Staatsrecht S. 795), Hermann Schulze (Das Preussische Staatsrecht auf Grundlage des Deutschen Staatsrechtes Bd. I S. 337) vertreten. Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob dieser Ansicht für das gemeine Deutsche Staatsrecht beizutreten ist. Jedenfalls entspricht sie nicht dem geltenden Preussischen Rechte. Das Allgemeine Landrecht

welst im §. 85 Lit. 10 Th. II auf die ergangenen besonderen Gesetze und Amtsinstruktionen hin. Von diesen kommt zunächst das Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 (von Kampß Annalen Bd. 16 S. 848) in Betracht. Dasselbe gewährt nicht allen unmittelbaren Staatsdienern, welche auf Lebenszeit angestellt sind, ein Pensionsrecht, sondern nur denen, welche den Erfordernissen des §. 1 genügen, und verpflichtet diese Beamten zur Zahlung von bestimmten Pensionsbeiträgen. (Vergl. Der Staatsdienst in Preußen von Perthes, Hamburg 1838, S. 144—148, 152, 153, 154, 155, 157.) Auch das den Kreis der Pensionsberechtigten erweiternde Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. Samml. S. 268, Anlage zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1871/72 S. 664—668, 1085—1093, v. Röbne, Staatsrecht, Leipzig 1883, Bd. III S. 532 ff.) verleiht nicht allen unmittelbaren, lebenslänglich angestellten Staatsdienern das Pensionsrecht, sondern nur denjenigen, bei welchen die Voraussetzungen der §§. 1, 3 zutreffen. Der Satz, daß alle lebenslänglich angestellte, dienstunfähig gewordene Beamte, ein Recht auf Pension haben, gilt demnach in Preußen nicht einmal für die unmittelbaren Staatsdiener. Ein allen mittelbaren Staatsdienern das Pensionsrecht verleihendes Gesetz giebt es nicht. Auch sie haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn sie eine Stelle bekleiden, mit welcher nach dem Gesetze oder nach der Verfassung der Korporation die Pensionsberechtigung verbunden ist, oder wenn ihnen bei der Anstellung oder später die Pensionsberechtigung besonders durch die Vertreter der Korporation in rechtsverbindlicher Weise beigelegt worden ist.

Es ist daher zu prüfen, ob nach diesen Kriterien dem A. ein Anspruch auf Pension zusteht.

Das Allgemeine Landrecht handelt im Abschnitte 6 Lit. 11 Th. II „von dem Pfarrer und dessen Rechten“ und in den §§. 523 bis 529 von der „Niederlegung des Amtes“. Insonderheit bestimmen:

§. 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.

§. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben, muß das Gehalt auf ein Drittel der sämtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschläge festgesetzt und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung auf die §. 519 bestimmte Art angewiesen werden.

In den §§. 530—538 wird von den „Vergehungen der Pfarrer“ gesprochen und Bestimmung über die Disziplinalgewalt der geistlichen Oberen, über Entsetzung der Pfarrer durch Äbtere u. getroffen.

Der siebente Abschnitt trägt die Ueberschrift „von weltlichen Kirchenbedienten“. (§§. 550—567.) Der §. 550 besagt:

Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen. und endlich bestimmt:

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Oberen über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§. 530—538.)

Bei dieser Anlage des Gesetzes und dem Inhalte des §. 567 könnten die §§. 528, 529 selbst dann nicht auf weltliche Kirchenbediente angewandt werden, wenn im §. 567 nicht ausdrücklich nur die §§. 530—538 angezogen wären. Es muß daher angenommen werden, daß aus den §§. 528, 529, 567 sich ein Pensionrecht für weltliche Kirchenbediente nicht ergibt.

Aber auch wenn die §§. 528, 529 hier Anwendung fänden, würde dadurch eine Belastung der klagenden Kirchengemeinde mit der Pension des A. sich nicht rechtfertigen lassen, da diese Paragraphen nur gestatten, den Amtsnachfolger zur Entrichtung der Pension anzuweisen. Die die Kirchengemeinde zur Zahlung verpflichtende Festsetzungsverfügung vom 16. Juli 1880 würde daher selbst in diesem Falle der Begründung entbehren.

Wenn die Beklagten dem Konsistorium das Recht zur Festsetzung der Pension aus denselben Gründen zugesprochen wissen wollen, aus welchen die Schulaufsichtsbehörden dienstunfähigen Schullehrern Pensionen zu Lasten der Schulgemeinden aussetzen, so kann dem nicht Folge gegeben werden. Die Schulaufsichtsbehörden sind nach dem §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 berechtigt, selbständig und ohne an die Zustimmung der Schulgemeinden gebunden zu sein, die Einkommenverhältnisse der Schullehrer zu regeln, die Besoldungen nach ihrem Ermessen festzusetzen. Hierin ist das Recht zur Bewilligung von Pensionen an die dienstunfähig gewordenen Schullehrer mitenthalten. (Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 23. Juni 1858 — Minist.-Bl. d. i. Verw. S. 156.) Ein gleiches Recht stand nach derselben Gesetzesvorschrift hinsichtlich der Kirchendiener und Kirchengemeinden früher den Regierungen zu, welche sich bei Uebung dieses Rechtes nach §. 3 der Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845 (Ges. Samml. S. 440) mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen hatten. Dasselbe ist aber durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges. Samml. S. 125) nicht auf die Konsistorien übertragen,

wie dies in den Gründen des diesseitigen Endurtheiles vom 1. März 1880 (Entscheidungen Bd. VI S. 157 ff.) — auf welche hier Bezug genommen wird — näher dargelegt ist. Dem Konsistorium fehlt hiernach die Befugnis, wider den Willen der Kirchengemeinden, Besoldungen und Pensionen zu Lasten der Gemeinden neu zu bewilligen und festzusetzen.

Daß der A. eine nach der Verfassung der Hofkirchengemeinde pensionsberechtigte Stelle bekleidet habe, ist von den Beklagten nicht behauptet. Der Beigeladene nimmt dies nach der Erklärung seines Vertreters an; aber Alles, was er in dieser Beziehung beigebracht hat, ist zum Erweise einer derartigen Verfassung ungeeignet. Es ist völlig unerheblich, wie in der hier fraglichen Beziehung die Verfassung anderer Kirchengemeinden sich gestaltet hat, ob in letzteren der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Ober-Kirchenrath das Bestehen pensionsberechtigter Stellen angenommen haben oder nicht. Nur Vorgänge in der Hofkirchengemeinde selbst können einen Schluß auf die Verfassung derselben rechtfertigen. Aus dem einen Falle der Bewilligung der Pension an den Vorgänger des A. ist hierfür nichts zu folgern, ebensowenig aus den Äußerungen, welche einige Mitglieder des Presbyteriums dem A. gegenüber gethan haben sollen. Auch die angebliche „Annahme“ des Presbyteriums bei der Wahl und der Vokation ist bedeutungslos, weil diese Annahme die Kirchengemeinde nicht verpflichten konnte. Dazu hätte es einer ausdrücklichen Zusicherung der Pensionsberechtigung seitens des Presbyteriums in einer die Gemeinde bindenden Form bedurft. Und daß dies geschehen, wird von dem Beigeladenen selbst nicht behauptet.

Hiernach steht dem A. ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Pension aus der Kasse der Hofkirchengemeinde nicht zur Seite, und das Konsistorium ist seinerseits nicht berechtigt, bei dem Fehlen eines derartigen Anspruches dem A. eine Pension zu Lasten der genannten Gemeinde zu bewilligen.

Die Gewährung einer Pension an den A. ist also keine gesetzliche Leistung im Sinne des Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876. Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die von den Parteien weiter erörterten Fragen, ob A. die Pension event. verwirkt oder darauf verzichtet habe. Bemerkelt mag nur noch werden, daß die von dem klägerischen Vertreter aufgestellte Behauptung, nur von den Kirchenorganen anerkannte oder völlig unzweifelhafte, den Kirchengemeinden obliegende Leistungen unterlägen der Zwangs-etatifikation, eine irrige ist. Die Beurtheilung der Frage, ob eine gesetzliche Leistung vorliegt, steht den mit Zwangs-etatifikation betrauten Behörden zu und gerade für die Fälle, wo dies zweifelhaft ist oder doch von den Kirchenorganen bestritten wird, ist den letzteren durch Artikel 27 a. a. D. die Klage bei dem Oberverwal-

tungsgerichte gegeben, welches alsdann seinerseits darüber zu befinden hat, ob die geforderte Leistung als eine „gesetzliche“ sich darstellt.

Der Beschluß der Beklagten wegen Eintragung des Ruhegehaltes für den ehemaligen Küster und Rendanten A. in den Etat der Hofkirchengemeinde zu B. war hiernach aufzuheben.

80) Konflikt. Das Recht der Regierungen, als Schulaufsichtsbehörden das Halten von Privatschulen und die Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen.

Unzulässigkeit der Uebertragung der den Regierungen als solchen zustehenden Exekutivstrafgewalt auf die ihnen nachgeordneten Behörden.

Die Befugnis der Landräthe, von den ihnen gesetzlich zustehenden Zwangsmitteln bei der ihnen übertragenen Durchführung von Anordnungen der vorgesetzten Regierung Gebrauch zu machen“).

Berordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- u. Behörden vom 26. Dezember 1808 §. 48 (Gef. Samml. von 1817 S. 282).

Berordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1816 §. 33 (Gef. Samml. S. 86).

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 §§. 11, 18 (Gef. Samml. S. 243).

Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staates über Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten u. (Gef. Samml. S. 135).

Anführungs-Instruktion des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 (Minist. Bl. d. i. Verw. von 1840 S. 94).

Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 21. März 1872 §. 1 (Gef. Samml. S. 183).

Kreisordnung vom 18. Dezember 1872 §. 76.

Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 §. 68.

Endurtheil des I. Senates des königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 1884.

Nachdem die Regierung zu S. dem früheren Lehrer N. zu T. das Halten einer Privatschule untersagt, auch die theilhaftigen Eltern, welche dem N. ihre Kinder anvertraut hatten, durch eine entsprechende Verfügung beschieden hatte und dieser Bescheid in der Ministerialinstanz aufrecht erhalten war, verfügte der Schulvorstand zu S. auf Weisung der Regierung unter dem 31. Oktober 1882 an den N., daß dieser sich nach einer Verfügung der Regierung vom 7. Oktober 1882 jeder unterrichtlichen Thätigkeit in S. zu enthalten habe und

*) Entscheidungen des königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes Bd. 11 S. 398 Nr. 57.

daß, falls er seiner — des Schulvorstandes — Anordnung nicht binnen acht Tagen nachkomme, mit Strafen gegen ihn werde eingeschritten werden. Als der N. darauf gleichwohl Privatunterricht zu ertheilen fortfuhr, beantragte der Lokalschulinspektor bei dem Landrath, gegen denselben mit Strafen vorzugehen. Der Landrath wandte sich infolge dessen an die Regierung mit der Anfrage, auf Grund welcher Bestimmungen gegen den N. vorgegangen werden solle, und empfing hierauf die Weisung, daß neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichtes, welchem nöthigenfalls durch Erlass von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen sei, die „gewöhnliche Polizeistrafe“ zur Anwendung kommen müsse. Hierauf erließ der Landrath unter dem 16. November 1882 an den N. folgende Verfügung:

Wiewohl Ihnen die erforderliche Erlaubnis zur Ertheilung von Privatschulunterricht in L. seitens der zuständigen Behörden versagt worden ist, fahren Sie auch ungeachtet eines von dem Schulvorstande in L. an Sie ergangenen Verbotes fort, Schulunterricht zu ertheilen. Unter Verufung auf §. 68 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 (Ges. Samml. S. 291) ordne ich daher hiermit an, daß Sie sich vom Empfange dieser Verfügung an der Ertheilung von Schulunterricht gänzlich zu enthalten haben, indem ich gleichzeitig Ihnen eine Exekutivstrafe von 100 Mk. event. 10 Tagen Haft für jede Zuwiderhandlung gegen diese meine Anordnung hiermit androhe.

Bei fortgesetzter Renitenz des N. wurde auf Grund einer weiteren Verfügung des Landrathes vom 22. Dezember 1882 nach fruchtloser Exekution die Haftstrafe gegen denselben vollstreckt, worauf er gegen den Landrath bei dem Amtsgerichte zu U. die Zivilklage mit dem Antrage erhob, den Beklagten zu verurtheilen, 100 Mk. Entschädigung für verbüßte zehntägige Haft und 100 Mk. Erwerbsentschädigung an ihn zu zahlen, und zur Begründung dessen bemerkte, daß er auf Grund der in Preußen bestehenden Gewerbe-freiheit Privatunterricht in seiner dazu gemietheten Wohnung ertheile und deshalb von dem Beklagten eine zehntägige Haft gegen ihn festgesetzt sei.

Vor dem zur Verhandlung der Sache angeetzten Termine legte die Regierung zu S. den Kompetenzkonflikt ein, welcher demnächst jedoch von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten unter gleichzeitiger Erhebung des Konfliktes zurückgenommen wurde. Der Minister erachtete dafür, daß der Beklagte durch die von ihm im Auftrage der Regierung als der ihm vorgeetzten Behörde in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse sich nicht schuldig gemacht habe, und begründete dies, wie folgt: Die gesetzliche Befugnis der Re-

gierung zu den von ihr in dieser Angelegenheit in Ausübung ihrer obrigkeitlichen Gewalt als Schulaufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen ergebe sich aus dem §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und den ergänzenden späteren Reffortvorschriften in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 (Ges. Samml. S. 135), der zur Ausführung derselben erlassenen Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 und dem Gesetze vom 11. März 1872 (Ges. Samml. S. 183), die Befugnis zur Vollstreckung der getroffenen Anordnungen insbesondere aus dem §. 11 der gedachten Regierungs-Instruktion in Verbindung mit §. 48 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1808. Diesen letztgedachten gesetzlichen Vorschriften entsprächen die Zwangs- und Strafmittel, durch welche der Beklagte im Auftrage der Regierung den Verfügungen der letzteren, bezw. den von ihm im Auftrage der Regierung erlassenen Verfügungen Nachdruck gegeben und durch welche er diese Verfügungen zur Ausführung gebracht habe. Unerheblich sei dabei, daß der Beklagte in seinen Verfügungen auf die §§. 68, 69 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 Bezug genommen habe; es könne daher dahingestellt bleiben, ob diese Bezugnahme eine zutreffende gewesen sei.

Das Amtsgericht zu U. und das Oberlandesgericht zu S. erachteten den Konflikt für begründet. Dem entsprechend erkannte auch das Obergericht auf Einstellung des gerichtlichen Verfahrens, und zwar aus folgenden

G r ü n d e n :

Nach §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 sind die Regierungen befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen. Dieselben können zu diesem Behufe nach §. 48 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 Strafbefehle bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängnisse erlassen und vollstrecken. Die Machtbefugnisse stehen jedoch nur den Regierungen zu. Sie können dieselben nicht auf ihre Organe oder nachgeordnete Behörden übertragen. Sollte daher die Regierung zu S. von ihrem Strafrechte Gebrauch machen, so hatte sie die anzudrohende Strafe selbst zu bestimmen und festzusetzen. Sie konnte sich dabei des Landrathes als ihres Organes zur Bekanntmachung und Einziehung der Strafe bedienen. Im vorliegenden Falle hat sich die Regierung über die anzudrohende Strafe nicht schüffig gemacht, dieselbe nicht bestimmt und nicht festgesetzt. Die Verfügungen des Landrathes vom 16. November und 22. Dezember 1882 finden sonach in den oben angeführten Bestimmungen keine Rechtfertigung. Aber dessen ungeachtet entbehren dieselben nicht der gesetzlichen Unterlagen. Die Regierung hat dem Kläger

jede unterrichtliche Thätigkeit untersagt, wozu sie nach den von dem Unterrichtsminister angezogenen Gesetzen berechtigt war. Sie hat dem beklagten Landrathe aufgegeben, das Unterrichtertheilen seitens des Klägers zu hindern. Die Landräthe sind die Organe der Regierungen (§. 33 des Gesetzes vom 30. April 1815, Ges. Samml. S. 85, und §. 76 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872). Die Regierung ist befugt, wenn sie eine Anordnung trifft, deren Durchführung dem Landrathe als ihrem Organe zu überlassen. Der Landrath ist verpflichtet, dem nachzukommen. Er hat zu diesem Behufe von seiner obrigkeitlichen Gewalt Gebrauch zu machen. Die zur Durchführung der Anordnung der Regierung im einzelnen je nach Lage des Falles ergehenden Verfügungen und Weisungen des Landrathes sind seine Anordnungen im Sinne des §. 68 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, welche durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigt sind. Der beklagte Landrath hat hiernach mit vollem Rechte seine Verfügungen auf Grund des §. 68 a. a. D. erlassen und damit seine Amtsbefugnisse nicht überschritten. Daß in den Verfügungen des Auftrages der Regierung nicht erwähnt ist, kann im vorliegenden Falle um so weniger für einen wesentlichen Mangel erachtet werden, als dem Kläger durch die Mittheilung des Schulvorstandes vom 31. Oktober 1882 bekannt war, daß das Unterlassen der unterrichtlichen Thätigkeit nach der Verfügung der Regierung vom 7. Oktober 1882 mit Strafen erzwungen werden solle.

Es war daher in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Samml. S. 86) in Verbindung mit §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgeetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Nicht amtlicher Theil.

- 2) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langoog^{*)}. 1886.

Die Aufnahme von Gästen in dem vom Kloster Loccum auf der Nordseeinsel Langoog errichteten, vorzugsweise für Geistliche, Lehrer, Beamte u. und deren Angehörige bestimmten Hospiz findet in diesem Jahre vom 16. Juni ab statt. Die Anstalt enthält neben Speisesaal, Conversations- und Leserräumen 50 für

^{*)} Näheres über die Insel Langoog und das Hospiz findet sich in der Monatsschrift für deutsche Beamte, Jahrgang 1885, Heft 1 und im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung, Jahrgang 1885, Heft 5/6 Seite 406.

die Aufnahme von etwa 80 Personen eingerichtete Zimmer und bezweckt, Mitgliedern der gedachten Berufskreise aus allen Gegenden Deutschlands einen ruhigen, behaglichen Badeaufenthalt am Nordsee-Strande zu gewähren und die Möglichkeit zu schaffen, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenszwang, nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung leben zu können im Kreise gleichgesinnter, gleichen Lebenskreisen entstammender Personen und in einem Hause, in welchem christliche Lebensordnung waltet.

Das Hospiz wird unter Wahrung möglicher Einfachheit und unter Fernhaltung jeden Luxus' in Wohnung und Beköstigung den Comfort gewähren, der den Lebensgewohnheiten der gedachten Berufskreise entspricht und zur Sicherung guten Kurerfolges erforderlich ist.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz bzw. vom Dorfe Langeoog aus, auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weit gestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderherden beweidet, so daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Westrande, etwa in der Mitte zwischen Herren- und Damenstrand, ist ein Aussichtszelt gebaut, welches durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen“ Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. Zu weiteren Spaziergängen, Luftfahrten zu Wagen und Schiff, zur Theilnahme am Fischfange und an der Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuße ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele u. im Freien (Regel, Croquet, Voccia) ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Concerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangirt werden.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Für Anwesenheit eines Arztes während der Badesaison ist Sorge getragen.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badesaison beginnt am 16. Juni und schließt mit dem 30. September. Da aber erfahrungsmäßig gerade die Bäder im September und der ersten Hälfte des October die wirksamsten und heilkräftigsten sind, auch für einzelne Beamtenkategorien, namentlich die in militärischen Dienstverhältnissen stehenden, die spätere Jahreszeit für die Vornahme von Badekuren vorzugsweise gelegen

ist, so bleibt, falls eine genügende Frequenz vorhanden, vorbehalten, den Schluß der Saison bis Mitte Oktober hinauszusetzen.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritte der Fluth wechselt und regelmäßig mit halber Fluth beginnend, mit Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Das Baden erfolgt entweder aus fahrbaren Badearren oder — am Herrenstrande — aus einem gemeinschaftlichen mit Kojen versehenen Zelte zu den Preisen von bezw. 60 und 30 Pfennig (für Knaben 20 Pfennig) pro Bad.

Die Aufnahme in das Hospiz geschieht nur mit völliger Pension (Wohnung, Beköstigung und Bedienung) und in der Regel auf volle Kurzeit (große Kur = 28 Tage, kleine Kur = 21 Tage) jedenfalls nicht unter einer Woche.

Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung erwachsenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Dieselben setzen sich zusammen aus den Preisen für Wohnung, Bedienung und Beköstigung. Ein Unterschied findet nur in der Wohnungsmiethen statt, je nach Größe und Lage der Zimmer. Die billigsten Zimmer werden mit 8 Mark, die theuersten mit 15 Mark pro Woche berechnet. Im Monate Juni, sowie vom 12.—30 September wird die Hälfte obigen Wohnungspreises angesetzt.

Für Bett, Bettwäsche und hausordnungsmäßige Bedienung werden 3 Mark pro Person und Woche gezahlt.

Die regelmäßige Beköstigung besteht aus:

- a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch), mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
- b. dem Mittagessen (Suppe, zwei Gänge, Kaffee) und
- c. dem Abendessen (nach Wahl entweder Thee mit kaltem Aufschnitt oder einem Fleischgericht)

und wird mit 20 Mark pro Person (Kinder billiger) und Woche berechnet. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Dienstpersonal des Hospizes untersagt.

Wein (von zuverlässigen Häusern bezogen), Bier, kohlen-saures Wasser und sonstige Getränke werden zu mäßigen Preisen verabreicht. Wein- oder Bierzwang besteht nicht.

Die Reise nach der Insel Langeoog erfolgt am besten entweder über Oldenburg-Jever oder über Emden auf der Ostfriesischen Küstenbahn nach dem Bahnhofe Esens. Es ist Aussicht vorhanden, daß mit dem Beginne der Badesaison von den größeren Verkehrszentren aus Saisonbillets, 45 Tage gültig nach Esens werden ausgegeben werden, welche für alle fahrplanmäßigen Züge Gültigkeit haben. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittels Wagen (Omnibus) auf einer neu angelegten Alinkerhauffsee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Beneserfiel in etwa 25 Minuten. Von Beneserfiel findet täglich, mittels eines neu gebauten, geräumigen und bequemen, mit

einer Kajüte für 35 Personen versehenen Fährschiffes (in der Hauptbadezeit nach Bedarf auch zweimal täglich) die Beförderung nach der Insel statt. Bei günstigem Winde gelangt man in $\frac{3}{4}$ Stunden auf die Rhede von Langeoog und findet dort direktes Umsteigen in Wagen statt, mittels welcher das Dorf in 10 bis 15 Minuten erreicht wird.

Anträge auf Aufnahme in das Hospiz sind an die Verwaltung des Hospizes im Nordseebade Langeoog, Berlin (W.) Wilhelmstraße 70a, vom 16. Juni an auf der Insel Langeoog, zu richten, welche auf frankirte Anfragen über die näheren Bedingungen der Aufnahme Auskunft ertheilen wird.

Wegen Beschaffung von Wohnungen außerhalb des Hospizes, deren etwa 40 in Wirthshäusern und 70 in Privathäusern vorhanden sind, wird außer den Besitzern der Gasthöfe

Hötel Ahrenholz,

zum Fürsten von Schaumburg-Lippe (Leiß),

zum Deutschen Kaiser (Heyen),

der Gemeindevorsteher und Badeverwalter Broers in Langeoog Auskunft ertheilen.

Verleihung von Orden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: aus Anlaß der Feier des hundertjährigen Bestehens der akademischen Kunstausstellungen zu Berlin folgende Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

1) den Stern zum Königlichen Kronen-Orden
zweiter Klasse:

dem Vice-Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste, Professor Dr. Menzel zu Berlin;

2) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem Geschichts- und Bildnismaler Professor von Angeli zu Wien,
dem Bildhauer Professor Dr. Hähnel zu Dresden,
dem Genremaler R. Jordan zu Düsseldorf,
dem Bildnismaler Professor von Lenbach zu München,
dem Direktor der königlich Bayerischen Kunst-Akademie, Professor von Piloty zu München,

dem Geschichtsmaler Professor J. Schrader zu Berlin, und
dem Bildhauer Professor Albert Wolff ebendasselbst;

3) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit
der Schleife:

dem Landschaftsmaler Professor H. Gude zu Berlin,

dem Baurath A. Heyden ebendasselbst, und
dem Gesichtsmaler Professor Janßen zu Düsseldorf;

4) den Königlich Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Gesichtsmaler Professor Genß zu Berlin.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. theol. und Dr. phil.
Bonitz, vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen u.
Angelegenheiten, ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse mit
dem Stern, und
dem Provinzial-Schulrath, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schulz
zu Münster der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,
der Seminar-Direktor Gabriel zu Drossen zum Regierungs- und
Schulrath ernannt, und der Regierung zu Posen überwiesen,
der Ober-Regierungs-Rath Steinmeß zu Königsberg i. Prß. zum
Kurator der Universität Greifswald bei Verleihung des Cha-
racters als Geheimer Regierungs-Rath mit dem Range eines
Rathes dritter Klasse ernannt,
es ist übertragen worden das Amt des Universitäts-Richters an der
Universität

zu Königsberg i. Prß. dem Staatsanwalt von der Trend
dasselbst, und

zu Halle a./S. dem ordentl. Professor Dr. Schallmeyer in
der juristisch. Fakult. der Universität daselbst,

dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor im Nebenamte
Gensichen zu Berg vor Krossen a./D. ist der Rothe Adler-
Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

es sind definitiv zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden die
bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren

Gymnasiallehrer Pöhlmann zu Ortelsburg i. Ostprß.,

Lehrer und Inspektor von der Ritter-Akademie zu Kegnitz, Schil-
ling zu Rosenberg i. Westprß.,

Präparandenanstalts-Vorsteher Biedermann zu Schroda,

Rektor Sachse zu Schubin, und

Realprogymnasial-Lehrer Lamm zu Reichenbach i. Schles.

B. Universitäten, Akademien u.

Dem ordentl. Profess., Geheimen Regier. Rath Dr. Neumann in
der philosoph. Fakult. der Universit. Königsberg i. Prß. ist der
Stern zum Rothem Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub
verliehen, an derselben Univers. der außerordentl. Profess. Dr.

Sahn zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,
 — dem Univerf. Sekretär Rechnungsrath Forkowski der Cha-
 rakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen,
 dem ordentl. Professor in der philosoph. Fakult. der Univerfit. Greifswald und bisher. Mitgliede des Univerfitäts-Kuratoriums, Geheimen Regier. Rath Dr. Baumstark ist der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. derselben Univerf. der Privatdozent Dr. Grauwitz aus Berlin ernannt,
 an der Univerfit. Breslau ist der außerord. Profess. Dr. Kölbinger zum ordentl. Professor, und der Privatdoz. Dr. S. Fränkel zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät ernannt,
 dem ordentl. Profess. Dr. Rosenberger in der philosoph. Fakult. der Univerf. Halle a./S. ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, — an derselben Univerfit. der Privatdoz. Dr. Grafe aus Berlin zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakult. und der Privatdoz. Dr. Brauns zu Halle a. d. S. zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,
 dem ordentl. Professor, Geheimen Regier. Rath Dr. Forchhammer in der philosoph. Fakult. der Univerfit. Kiel ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
 der Bibliothekar Dr. Wilh. Meyer zu München ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Göttingen ernannt,
 an der Univerfit. Marburg ist der außerordentl. Profess. Dr. Birt zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,
 an der Univerfität Bonn ist der Privatdoz. Dr. Franck zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt, — dem akademischen Zeichenlehrer und Zeichner Küppers das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

An der technischen Hochschule zu Berlin sind der Dozent Landbauinspektor Profess. Fritz Wolff, der Marine-Schiffbau-Ingenieur und Profess. Dill, der Dozent und Profess. Dr. Slaby und der Dozent und Profess. Dr. Weeren zu etatsmäßigen Professoren ernannt,
 an der technischen Hochschule zu Hannover sind der Privatdozent Dr. Kunge an der Univerfit. Berlin und der Dozent und Profess. Dr. Kohlrusch in Hannover zu etatsmäßigen Professoren ernannt,
 an der technischen Hochschule zu Aachen ist der Dozent und Profess. Dr. Grotzian zum etatsmäßigen Professor ernannt worden.

Der Tonkünstler Freiherr von Herzogenberg ist zum Vorsteher einer mit der Akademie der Künste zu Berlin verbundenen

Meisterschule für musikalische Komposition, sowie zum Vorsteher und vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer der Abtheilung für Komposition der akademischen Hochschule für Musik daselbst ernannt, und demselben das Prädikat „Professor“ beilegt worden.

Das Kuratorium der königlichen Bibliothek zu Berlin ist zusammengesetzt aus

dem Wirklichen Geheimen Rath und Ministerial-Direktor Greiff als dem Allerhöchst ernannten Vorsitzenden*),

dem General-Direktor der Bibliothek als dem durch das Statut berufenen Mitgliede

und aus den folgenden, von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten auf dreijährige Zeitdauer ernannten Mitgliedern:

dem General-Direktor der königlichen Museen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Schöne,

dem Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten Dr. Althoff,

dem Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften, Geheimen-Regierungsrath, Professor Dr. Baisch und

dem ordentlichen Professor und Direktor der Sternwarte Geheimen Regierungsrath Dr. Förster zu Berlin, sowie

dem Oberbibliothekar Professor Dr. Dziapko, und

dem ordentlichen Professor, Medizinalrath Dr. Ponsfeld zu Breslau.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

In gleicher Eigenschaft sind veretzt worden die Gymnasial-Direktoren Dr. Nieberding zu Gr. Strehlitz an das Gymnas. zu Sagan und

Dr. Buschmann zu Sigmaringen an das Gymnas. zu Bonn.

Zu Gymnasial-Direktoren sind ernannt worden

der Progymnas. Rektor Scotland zu Neumark i. Westpr.,

der Gymnasial-Oberlehrer Hansel zu Sagan,

der Gymnas. Oberlehrer Dr. Parisch zu Patschkau,

der Gymnas. Oberlehrer Profess. Dr. Karl Fischer zu Frankfurt a. M.,

der Direktor des Großherzogl. Oldenburgischen Gymnas. zu Gütin, Dr. Heußner,

der Progymnas. Rektor Dr. vom Walde zu Siegburg, und

der Oberlehrer Dr. Eberhard am Gymnas. a. Marzellen zu Köln, und ist übertragen worden dem Direktor

Scotland die Direktion des Gymnas. zu Straßburg i. Westpr.,

*) Centralbl. pro 1886 Seite 189.

(ferner ist übertragen worden dem Direktor)

Sander, Regierungs- und Schulrath die Direktion des Gymnas.
zu Bunzlau (vergl. S. 429),

Hansel die Direktion des Gymnas. zu Leobischütz,

Dr. Karisch dsgl. des Gymnas. zu Gr. Strehliß,

Dr. Fischer dsgl. des Gymnas. zu Dillenburg,

Dr. Heußner dsgl. des Wilhelms-Gymnas. zu Kassel,

Dr. vom Walde dsgl. des nunmehrigen Gymnas. zu Siegburg, und

Dr. Eberhard dsgl. des Gymnas. zu Sigmaringen.

Es ist bestätigt worden die Wahl

des Rectors Dr. Zschau am Progymnas. zu Schwedt a. D.

zum Direktor derselben zum Gymnasium erweiterten Anstalt,

des Gymnasial-Oberlehrers Professors Dr. Knaut zu Gisleben

zum Direktor des König-Wilhelms-Gymnas. zu Magdeburg, und

des Titular-Oberlehrers Dr. Wegener am Pädagogium zu Magdeburg zum Direktor des Gymnas. zu Neuhaldenleben.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern

Dr. Schömann am städtischen Gymnas. zu Danzig,

Dr. Hermann am städtischen Gymnas. zu Berlin,

Ränß am König-Wilhelms-Gymnas. zu Magdeburg,

Dr. Muhlert und Dr. Henze am Gymnas. zu Göttingen, und

Uebind am Gymnas. zu Recklinghausen.

Der ordentl. Profess. Dr. Petersen an der Universit. zu Prag ist bei Belassung des Titels „Professor“, als Oberlehrer an das Luise-Gymnasium zu Berlin, und

der Oberlehrer Profess. Dr. Menge am Großherzogl. Sächsischen Gymnas. zu Eisenach bei Anerkennung des Professor-Titels als Oberlehrer an die lateinische Hauptschule zu Halle a./S. berufen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt, bezw. berufen worden die Gymnasial-Oberlehrer

Dr. Bahn vom Luise-Gymnas. zu Berlin an das Joachimsthalsche Gymnas. daselbst,

Dr. Schneider vom Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin an das Luise-Gymnas. daselbst,

Dr. Grassmann zu Stolp an das Gymnas. zu Brandenburg,

Eschich zu Ostrowo an das Gymnas. zu Bongrowitz,

Reuter zu Glückstadt an das Gymnas. zu Altona,

Dr. Hagelücken zu Koblenz an das Gymnas. zu Münster-eifel, und

Dr. Martens zu Elberfeld an das Gymnas. zu Saarbrücken.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium
 zu Ostrowo der ordentl. Lehrer Brandt vom Marien-Gymnas.
 zu Posen,
 zu Magdeburg, König-Wilhelms-Gymnas., der Oberlehrer
 Mänß vom Realgymnas. zu Magdeburg und der Ober-
 lehrer Dr. Leiber vom Realprogymnas. zu Eilenburg,
 zu Schnabrück, Gymnas. Carolinum, der ordentl. Lehrer Dr.
 Jäger vom Progymnas. zu Duderstadt,
 zu Münster der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Bäumer
 vom Gymnas. zu Warendorf,
 zu Aachen, Kaiser-Wilhelm-Gymnas. der ordentl. Lehrer Regel
 vom Gymnas. zu Weßlar,
 zu Kleve der ordentl. Lehrer Dr. Westkamp von der mit dem
 Gymnas. zu Wesel verbundenen höheren Bürgerschule, und
 zu Koblenz der ordentl. Lehrer Wingen vom Gymnas. zu Trier.
 Zu Oberlehrern, bezw. zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert
 worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Bär am Französ. Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Schwieger am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Schweitzer am Gymnas. zu Brandenburg,
 Böhme am Gymnas. zu Stolp,
 Dr. Schmuhl an der lateinischen Hauptschule zu Halle a./S.,
 Titular-Oberlehrer Dr. Moß am Gymnas. zu Heiligenstadt,
 Dr. Petsch am Gymnas. zu Glückstadt,
 Busch " " " " = Gelle,
 Perthes " " " " = Bielefeld,
 Dr. Brandt " " " " = Gütersloh,
 Gottbrecht " " " " = Hamm,
 Löber " " " " = Marburg,
 Dr. Fuhr " " " " = Elberfeld,
 Dr. Imme " " " " = Essen,
 Titular-Oberl. Pettit am Gymnas. a. Aposteln zu Köln,
 Muphauer am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln,
 Titular-Oberl. Wedekind am Gymnas. a. Marzellen zu Köln,
 Titular-Oberl. Dr. Krohn am Gymnas. zu Saarbrücken, und
 Titular-Oberl. Heinekamp und ordentl. Lehrer Koch an dem
 bisherigen Progymnasium, jetzigen Gymnas. zu Siegburg.
 Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
 Friedrich am Gymnas. zu Tilsit und
 Dr. Fried " " " " = Hörter.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Gymnasium
 zu Königsberg i. Ostpr., Altfädt. Gymnas., der Schula. Kandid.
 Swanowits,
 zu Königsberg i. Ostpr., Wilhelms-Gymnas., der Schula.
 Kandid. Dr. von Kobilinski,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden an dem Gymnasium)

zu Kleve der Schula. Kandid. Becker,
zu Köln, Gymnas. a. Marzellen, der Schula. Kandid. Klinkenberg, und
zu Krefeld die Schula. Kandidaten Dr. Braam und Rauer.

Es sind angestellt worden an dem Gymnasium
zu Wölgrowitz der Lehrer Neumann als technischer Lehrer,
zu Magdeburg, König-Wilh. Gymnas., die Lehrer Hellmuth I
und Seeger als Elementarlehrer,
zu Flensburg der Lehrer Fiedler als Elementar- und Zeichenlehrer,
zu Kiel der Lehrer Ruffert als Elementarlehrer,
zu Linden bei Hannover, höhere Lehranstalt, der Elementarlehrer Brennecke vom Gymnas. zu Norden, und
zu Essen der kommiss. Lehrer Thieme als Elementar- und technischer Lehrer.

Dem Lehrer Friedrich an der vereinigten Gymnasial-Vorschule zu Posen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnas., Professor Dr. Schwalbe zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
die Wahl des Oberlehrers Dr. Kiehl am Realgymnas. zu Bromberg zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer, Profess. Dr. Schödter am Dorotheenstädt. Realgymnas. zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen;

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Realgymnasium
zu Magdeburg der Oberlehrer Dr. Engel vom Realgymnas.
zu Stralsund,
zu Goslar der Oberlehrer Dr. Hölsher vom Realgymnas. zu
Bühow i. Meckl., und
zu Witten a./Rhr. der ordentl. Lehrer Dr. Serres vom Gymnas.
zu Minden;

Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Hirsch am Dorotheenstädt. Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Peter am Realgymnas. zu Verleberg,
Dietrich " " zu Stralsund,
Titular-Oberlehrer Krüger am Realgymnas. zu Bromberg,
Fiehn am Leibniz-Realgymnas. zu Hannover,
Schmülling am Realgymnas. zu Münster,

(ferner sind zu Oberlehrern bezw. statsmäßigen Oberlehrern beförder worden die ordentlichen Lehrer)

Dr. Heinzerling am Realgymnas. zu Siegen,
 Dr. Hörter " " zu Barmen, und
 Dr. Wiedel " " zu Köln.

Den ordentlichen Lehrern Dr. Theel und Dr. Peters am Dorotheenstädt. Realgymnas. zu Berlin ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu Elbing der Hilfslehrer Fischer,
 zu Berlin, Dorotheenstädt. Realgymnas., der Schula. Kandid. Borchardt,
 zu Berlin, Sophien-Realgymnas., der Schula. Kandid. Dr. Pachmann,
 zu Perleberg der Schula. Kandid. Kuhlo,
 zu Sprottau der Hilfslehrer Dr. Breyer,
 zu Celle der Schula. Kandid. Wolkenhaart,
 zu Goslar " " Leimbach,
 zu Hannover, Leibniz-Realgymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Bartels und Dr. Bertram,
 zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Dr. Wolf, und
 zu Krefeld der Gymnas. Lehrer Dr. Bogels daselbst.

Der Zeichenlehrer Blohm am Gymnas. zu Lüneburg ist an das Leibniz-Realgymnas. zu Hannover berufen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Reinhardt an der Luisenstädt. Ober-Realschule zu Berlin ist der Rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen, an der Ober-Realschule zu Breslau ist dem Oberlehrer Baummeister von Arnim das Prädikat „Professor“ und den ordentlichen Lehrern Walter Sturtevant und Dr. Emanuel Glagel der Titel „Oberlehrer“ beigelegt, auch an denselben der Assistent Dr. Sommerlad vom chemischen Laboratorium der Bergakademie zu Klausthal als ordentlicher Lehrer angestellt, an der Ober-Realschule zu Köln sind der ordentl. Lehrer Volk zum Oberlehrer befördert, die Schula. Kandidaten Kalthoff und Ispert als ordentl. Lehrer, und der Lehrer Müller als Elementarlehrer angestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Preuß zu Kulm ist zum Rektor des Progymnasiums zu Neumark i. Westpr. ernannt, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu Berlin die Schula. Kandidaten Dr. Podiaski und Dr. Weßel,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Progymnasium)
zu Eschweiler der Schula. Kandid. Hoffmann,
zu Eupen die Schula. Kandidaten Dr. Röstens und Dr. Re-
feberg, und
zu Prüm die Schula. Kandidaten Esser und Danzenbrink.

Der ordentl. Lehrer Dr. Fansen vom Realgymnas. zu Krefeld
ist zum Oberlehrer an der Realschule daselbst berufen,
an der Realschule zu Dittensen der erste ordentl. Lehrer Titular-
Oberlehrer Dr. Scholz zum etatsmäßigen Oberlehrer befördert,
dem Elementarlehrer Emmel an der Realschule zu Hanau der
Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern
verliehen worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Rhode von der Gewerbeschule zu Hagen
ist in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnas. zu Lübben
berufen, und demselben sowie
dem ordentl. Lehrer Herm. Lange am Realprogymnas. zu Wol-
gast der Titel „Oberlehrer“ beigelegt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium
zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Dr. Joh. Schneider,
zu Kulm der ordentl. Lehrer Wittko vom Realgymnas. zu Elbing,
zu Forst i. L. der provisor. Lehrer Höne,
zu Gardelegen der provisor. Lehrer Böcker,
zu Trehoe der Schula. Kandid. Dr. Behrmann,
zu Einbeck = = = Kröncke, und
zu Dülken = = = Schmitz.

Der erste Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Geestemünde,
Oberlehrer Dr. Gilke ist zum Rektor dieser Anstalt ernannt,
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schlegel zu Waren i. Mecklenburg
ist als Oberlehrer und der Lehrer Dr. Alwin Glazel von der
Ober-Realschule zu Breslau als ordentlicher Lehrer an die Ge-
werbeschule zu Hagen i. Westf. berufen, und an letzterer Anstalt
der ordentl. Lehrer Bahls zum Oberlehrer befördert worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bür-
gerschule

zu Berlin der Schula. Kandid. Dr. Linzenbarth,
zu Hannover, höhere Bürgerisch. I., der Gewerbeschul-Lehrer
Preßler aus Hagen i. Westf.,
zu Barmen, Gewerbeschule, der Schula. Kandid. Dr. Kreuschmer,
zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Fuchs,
zu Köln = = = Dr. Böcker, und
zu Hechingen = = = Ehlen.

An der höheren Bürgerschule zu Emden ist der Lehrer Schaper von der Vorschule des Gymnas. daselbst als Elementarlehrer angestellt worden.

Dem Vorsteher einer höheren Privat-Knabenschule Dr. Wohlthat zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminare, u.

Der Regierungs- und Schulrath Sander zu Breslau ist zum Direktor der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau mit Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges ernannt, auch demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden, der Seminar-Direktor Dr. Schandau zu Ober-Glogau ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Braunsberg, der Seminar-Direktor Rossmann zu Reichenbach in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Drossen, und der Seminar- und Waisenhaus-Direktor Schulrath Lang zu Bunzlau als Seminar-Direktor an das Schull. Seminar zu Reichenbach versetzt,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Franke zu Beuthen D./Schl. zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Ober-Glogau verliehen worden, an dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin ist dem Direktor Supprian der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, dem Oberlehrer Dr. Taubert das Prädikat „Professor“ beigelegt, dem ersten ordentl. Lehrer Schmiel der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen, und der ersten Lehrerin Mithene das Prädikat „Oberlehrerin“ beigelegt.

Es ist am Schullehrer-Seminar

zu Ober-Glogau der ordentliche Lehrer Weiß zum ersten Lehrer befördert, und

zu Erfurt der Rektor Dr. Linde aus Rastenberg im Großherzogthume Sachsen als erster Lehrer angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Jonas zu Dypeln an das Schull. Seminar zu Habelschwerdt, Richter zu Ziegenhals desgl. zu Dypeln,

Thamm zu Habelschwerdt desgl. zu Ziegenhals, und

Müller zu Gdernförde desgl. zu Stade;

der Semin. Hilfslehrer Sandler zu Breslau ist als ordentl. Lehrer am Schull. Seminar zu Ober-Glogau angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar zu Kammin der Lehrer Scheibe daselbst, und zu Verben der Lehrer Koblmeier aus Alfeld.

E. Taubstummen- u. Anstalten.

An der Taubstummen-Anstalt zu Briezen a./D. ist der Lehraspirant Hugo Fischer als Hilfslehrer angestellt worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem evangel. Rektor Gräßner an der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

dem ersten ordentlichen Lehrer Adolf Hoffmann an der städtischen höheren Mädchenschule zu Danzig der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Bathe, evangel. Schullektor zu Torgau,
David, evangel. Lehrer, Organist und Kantor zu Dietrichsdorf,
Krs Gerdaunen, und
Köbler, evangel. Hauptlehrer zu Elegnitz.

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Baars, evangel. erster Lehrer zu Grabow a./D., Krs Randow,
Baumgarten, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Sülldorf,
Krs Wanzleben,
Beyer, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Petersdorf, Krs Gletwitz,
Bitta, kathol. Hauptlehrer zu Langendorf, Krs Ratibor,
Christ, kathol. erster Lehrer zu Langen-Schwalbach,
Dietrich, evangel. Kirchschullehrer und Präzident zu Görritten,
Krs Stallupönen,
Döhrmann, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Blasheim, Krs Lübbede,
Fränzen, kathol. Lehrer und Küster zu Grefrath, Krs Neuh,
Gauger, evangel. Lehrer zu Moltow, Krs Kolberg-Körlin,
Grothe, dgl. zu Saaple, Krs Gardelegen,
Hartung, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Abterode,
Krs Eichwege,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern)

Heyduck, kathol. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Tolke mit, Krs Elbing,

Kache, evang. Hauptlehrer zu Ober-Peterswaldau, Krs Reichenbach, Knees, dsgl. zu Kiel,

Lungner, dsgl. und Organist zu Kösnitz, Krs Leobschütz, Liedtke, evang. Lehrer und Organist zu Lindenau, Krs Heiligenbeil,

Liese, evang. Lehrer und Kantor zu Eschwege,

Lokay, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Preiswitz, Krs Glewitz,

May, evang. Lehrer und Organist zu Gudnick, Krs Rastenburg,

Meier, evang. Hauptlehrer und Kantor zu Erdmannsdorf, Krs Hirschberg,

Mitrow, evang. Lehrer zu Eauenburg i. Pomm.,

Möller, dsgl. zu Behs, Krs Bersenbrück,

Ofierzynski, kathol. Lehrer zu Chwalkowo, Krs Kröben,

Poiner, jüdischer Lehrer zu Wollstein, Krs Bomst,

Quitmann, evang. Lehrer und Organist zu Neuenrade, Krs Altena,

Schnell, evang. Lehrer und Küster zu Bargischow, Krs Anklam,

Schön, kathol. erster Lehrer, Organist und Küster zu Sczapanlowitz, Krs Ratibor,

Schröder, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Glöven, Krs. Westprieignitz,

Traut, Christ. Ferd., emeritirter evang. Lehrer zu Erfurt,

Vorwerck, evang. Lehrer zu Königshütte, Krs Beuthen,

Weber, evang. Schullektor und erster Lehrer zu Bielefeld,

Wegner, evang. Hauptlehrer zu Wilkau, Krs Namslau, und Zimmermann, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Langendorf, Krs Glewitz.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Becker, evang. Lehrer und Kantor zu Heinersdorf, Landkrs Liegnitz,

Briehle, evang. Lehrer und Küster zu Groß-Sabin, Krs Dramburg,

Höpfner, evang. erster Lehrer und Küster zu Ricklingen, Krs Linden,

Lamprecht, evang. Lehrer zu Tarputschen, Krs Darkehmen,

Marold, dsgl. zu Ensklehen, Krs Stallupönen,

Menz, evang. erster Lehrer und Küster zu Heinrichswalde, Krs Ueckermünde,

Müller, evang. Lehrer zu Gowidlino, Krs Karthaus,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen)
 Ditto, evangel. Lehrer zu Lychen, Krs Tempelin,
 Ditto, kathol. Lehrer zu Faulbrück, Krs Reichenbach,
 Reinhorst, evangel. Lehrer und Küster zu Nieder-Sichstedt,
 Krs Querfurt,
 Schmidt, kathol. Lehrer zu Knafendorf, Krs Dtsch. Krone,
 Schönewolf, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster
 zu Gleichen, Krs Fritlar, und
 Weßler, kathol. Kirchschullehrer und Organist zu Kallstein, Krs
 Heilsberg.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
 der Regierungs- und Schulrath Voigt zu Minden,
 der Universitätsrichter, Oberlandesgerichts-Rath Hildebrandt zu
 Königsherg i. Prf.,
 der Wirkl. Geheime Rath D. Dr. von Ranke, ordentl. Profess.
 in der philosoph. Fakult. der Univerf., Mitglied der Aka-
 demie der Wissenschaften, Historiograph des Preussischen
 Staates, zu Berlin,
 die außerordentlichen Professoren
 Dr. Gierke in der medizinisch. Fakult. der Univerf. Breslau,
 und
 Geh. Bergrath Dr. Klostermann in der jurist. Fakult. der
 Univerf. Bonn,
 der Geheime Regierungsrath Profess. Dr. Waig, Mitglied der
 Akademie der Wissenschaften, Vorsitzender der Central-Di-
 rektion der monumenta Germaniae historica, zu Berlin,
 die Oberlehrer
 Dr. Hinrichs am Königstädt. Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Hüter am Gymnas. zu Gütersloh, und
 Dr. Braun = = zu Marburg,
 die ordentlichen Lehrer
 Schönfeld am Gymnas. zu Gnesen, und
 Sphygalowicz am Gymnas. zu Protoschin,
 der Oberlehrer Thomas am Realgymnas. zu Tilsit,
 der Lehrer Düsselbeck am Progymnas. zu Rheinbach,
 der ordentl. Lehrer Dr. van Doornick an der höheren Bürgerfch.
 zu Hechingen, und
 die Seminarlehrer Jastram zu Stade und Wöhning zu
 Warendorf.

In den Ruhestand getreten:

der Geheime Regierungsrath Hänisch, akademischer Amtshaupt-
 mann, Mitglied des Univerf. Kuratoriums zu Greifswald,

- (ferner sind in den Ruhestand getreten)
 und ist demselben der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit
 Eichenlaub verliehen worden,
- die Gymnasial-Direktoren Profess. Spieß zu Dillenburg und
 Dr. Wommsen zu Frankfurt a./Main, und haben die-
 selben den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
 erhalten,
- die Oberlehrer
 Dr. Heinicke am Gymnas. zu Hohenstein,
 Profess. Dr. Gehner am Französl. Gymnas. zu Berlin, und
 Profess. Dr. Tschischwitz am Gymnas. zu Celle und
 haben dieselben den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
- der Oberlehrer, Profess. Dr. Gädke am Friedr. Wilh. Gymnas.
 zu Berlin, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden
 dritter Klasse erhalten,
- der Oberlehrer Profess. Feld am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln,
 und hat derselbe den Adler der Ritter des Königl. Hausordens
 von Hohenzollern erhalten,
- die Oberlehrer
 Böhlau am Gymnas. zu Neustettin,
 Dr. Zwolski am Gymnas. zu Wöngrowitz,
 Profess. Dr. Schneiderwirth am Gymnas. zu Heiligen-
 stadt, und
 Dr. Michael am Gymnas. zu Bielefeld,
- die ordentlichen Lehrer
 Dr. Lehmann am Gymnas. zu Rössel,
 Fütterer am Marien-Gymnas. zu Posen, und
 Cohn am Gymnas. zu Nalch,
- der Direktor des Realgymnas. zu Bromberg, Dr. Gerber,
 und hat derselbe den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit
 der Schleife erhalten,
- die Oberlehrer
 Profess. Dr. Flohr am Dorotheenstädt. Realgymnas. zu
 Berlin,
 Profess. Dr. Hermann am Königsstädt. Realgymnas. zu
 Berlin,
 Profess. Dr. Traugott Schulz am Realgymn. zu Siegen, und
 Stolte am Realgymnas. zu Krefeld,
 und haben dieselben den Rothen Adler-Orden vierter Klasse
 erhalten,
- die Oberlehrer
 Hofmann am Realgymnas. zu Duisburg, und
 Dr. Nicolai am Realgymnas. zu Witten,
 der Elementarlehrer Huisgen an der Realschule zu Rheydt,
 der ordentliche Lehrer, Titular-Oberlehrer Rothill am Real-
 progymnas. zu Kulm, und hat derselbe den Rothen Adler-
 Orden vierter Klasse erhalten,

(ferner sind in den Ruhestand getreten)

- der Elementar- und Gesanglehrer Bluhm am Realprogymnas.
zu Lübben, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden
vierter Klasse erhalten,
der Oberlehrer Dr. Eist an der Gewerbeschule zu Hagen i. Westf.,
der Direktor Hamperding am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten,
der erste Seminarlehrer Besta zu Ober-Glogau, und hat
derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten, und
der erste Seminarlehrer, Musikdirektor Profess. Dr. Boldmar
zu Homberg.

**Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt
im Inlande:**

- der Oberlehrer und Geistliche Professor Scholz am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin,
der Oberlehrer und Religionslehrer Flaßig am Gymnas. zu
Neustadt Ob. Schles.,
der Oberlehrer Lange am Gymnas. zu Brandenburg a./S.,
der ordentl. Lehrer Dr. Kannengießer am Gymnas. zu Lüne-
burg, und
der Lehrer Hansen am ständischen Schull. Seminar zu Rake-
burg im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Ausgeschieden zu anderer Thätigkeit im Inlande:

- der ordentliche Lehrer Dr. von Arnim am Gymnas. zu Bonn.

**Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußi-
schen Monarchie:**

- die ordentlichen Professoren Dr. Raibel in der philosoph. Fakult.
der Universt. Greifswald und Dr. Vardenhewer in
der theolog. Fakult. der Akademie Münster,
der Gymnasial-Oberlehrer Profess. Dr. Hutt zu Brandenburg,
der Gymnasial-Oberlehrer Profess. Gebhard zu Eiberfeld,
der Oberlehrer Dr. Glänzer am Realgymnas. zu Eiberfeld,
die Seminar-Hilfslehrer Müller zu Hannover und Klein-
hans zu Verden.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

- die ordentlichen Lehrer
Unruh am Gymnas. zu Lyck,
Dr. Lehmann am Gymnas. zu Kößel, und
Dr. Schulze-Berge am Luisenstädt. Gymnas. zu Berlin.

Anderweit ausgeschieden:

- der ordentl. Lehrer Dr. Hempel an der lateinischen Hauptschule
zu Halle a./S.

Inhalts-Verzeichnis des Mai-Juni-Festes.

	Seite.
I. 42) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft	269
43) Aenderweite Regelung des Verbindungswesens	306
44) Veranlassung einer historischen Ausstellung in Budapest	311
45) Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen	312
46) Verein „Invalidentanz“ zu Berlin	315
47) Anbringung von Doppelsteinern in Pfarr- und Schulhäusern	316
48) Projekte zu Schulhausbauten sind zur Superrevision erst dann einzureichen, wenn feststeht, ob und eventl. in welcher Höhe und für welche Zeit eine Staatsbeihilfe erforderlich ist	317
II. 49) Ausschreiben wegen Bewerbung um den Preis der Giacomini-Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler	318
50) Ausschreiben wegen Bewerbung um Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker	319
51) Feststellung der Censur für die Botanik und die Zoologie bei der ärztlichen Vorprüfung	320
52) Bestätigung der Rektor-Wahl bei der Universität Greifswald	321
53) Statuten der theologischen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg	322
54) Abänderung des Reglements für das historische Seminar an der Königl. Akademie zu Münster	342
55) Reglement für die Königl. Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin	343
III. 56) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	348
57) Benennung von Gymnasien	372
58) Berechnung von Aenderungen im Kapitalbestande von Stiftungen an höheren Unterrichtsanstalten	372
59) Vervollständigung der Namens-Bezeichnung des Verfassers der den Schulnachrichten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlung durch Befehung eines oder sämmtlicher Vornamen	373
IV. 60) Termine für die pädagogischen Kurse evangelischer Theologen an den Seminaren in der Provinz Pommern	374
61) Aufnahme in die Präparanden-Anstalten darf nur solchen Jünglingen gewährt werden, welche das im §. 23 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen und von Gewandtheit im mündlichen Ausdruck voll und ganz sich angeeignet haben	374
62) Termine und Kommissionen für die Handarbeit-Lehrerinnen-Prüfungen im Jahre 1886	376
63) Neuer Kursus der Turnlehrer-Bildungsanstalt	379
64) Befähigungsgzeugnisse aus der Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1886	380
65) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1886	382
66) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1885 bestanden haben	383
67) Befähigungsgzeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern	383

	Seite
68) Empfehlung der Remington'schen Schreibmaschine zur Anschaffung für Blindenanstalten	384
69) Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer zu Breslau	385
70) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen	387
71) Uebernahme der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter auf die Staatsklasse gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885	399
72) Anspruch der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Zeichenlehrer und Handarbeitslehrerinnen auf eine Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885	400
73) Uebernahme von Pensionen auf die Staatsklasse gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885, zu welchen Naturalbezüge gehören	400
74) Den Lehrern steht ein unwiderrüfliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung nicht zu, sie müssen sich vielmehr gleich den unmittelbaren Staatsbeamten die Ueberweisung einer anderen geeigneten Wohnung oder die Gewährung einer Miethsentschädigung gefallen lassen	401
75) Nichtverpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25% Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse bei ihrer ersten Anstellung	402
76) Definitive Anstellung der Volksschullehrer nach Ablegung der zweiten Prüfung	403
77) Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung von solchen Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung geben sollen, durch die bürgerlichen Gemeinden. Feststellung des Einrichtungs- und Lehrplanes nebst Regulativ für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonals durch die Schulaufsichtsbehörde	404
78) Ausübung der Jagd seitens der Lehrer	406
V.	
79) Steht den lebenslänglich angestellten weltlichen Kirchenbedienten, insbesondere den Küstern der Kirchengemeinden der evangelischen Landessträße für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Ruhegehalt zu?	407
80) Konflikt. Das Recht der Regierungen, als Schulaufsichtsbehörden das Halten von Privatschulen und die Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen. Unzulässigkeit der Uebertragung der den Regierungen als solchen zustehenden Exekutivstrafgewalt auf die ihnen nachgeordneten Behörden. Die Befugnis der Landräthe, von den ihnen gesetzlich zustehenden Zwangsmitteln bei der ihnen übertragenen Durchführung von Anordnungen der vorgesetzten Regierung Gebrauch zu machen	413
Nicht amtlicher Theil.	
2) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog. 1886	416
Verleihung von Orden	419
Personalchronik	420

Von den Beamten des Meteorologischen Instituts sind hier zu nennen:

- 1) der Direktor Dr. von Bezold, ordentlicher Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften;
- 2) die wissenschaftlichen Oberbeamten Dr. Hellmann, Dr. Sprung und Dr. Aßmann.

82) Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 6. Mai 1886.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für das Gebiet der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, was folgt:

§. 1.

Der §. 4 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Samml. 1846 S. 1) und die Litt. a des §. 39 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt der §. 48 des Allgemeinen Landrechtes Theil II Titel 12.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft, unbeschadet des Rechtes der zuständigen Behörden, schon vor diesem Termine Polizeiverordnungen zur Bestrafung der Schulversäumnisse, mit verbindlicher Kraft vom 1. Juli 1886 ab, zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Götler. v. Scholz. Bronsart
v. Schellendorff.

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten pro 1886 Stück 16 Seite 144 Nr. 9128.

83) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht.

(Centralbl. pro 1886 Seite 269.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1886 Stück 22 Seite 165 Nr. 9137 verkündete Gesetz vom 22. Juni 1886 ein Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87 festgestellt worden ist, werden die in demselben für das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ausgesetzten Ausgaben zu Unterrichtszwecken nachstehend angegeben :

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1886/87. Zugang Markt. Pf.
		Dauernde Ausgaben.	
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
119.		Universitäten.	
	16a	Zur Ergänzung des Fonds Titel 16 für Studirende deutscher Herkunft zum Zwecke späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirke Dppeln . . .	100 000.—
		Summe Kapitel 119 für sich	
120.		Höhere Lehranstalten.	
	8a	Zur Ergänzung des Fonds Titel 8 für Schüler deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirke Dppeln	50 000.—
	9a	Zur Ergänzung des Fonds Titel 9 behufs besonderer Förderung des deutschen höheren Mädchenschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Dppeln	50 000.—
		Summe Kapitel 120	100 000.—
121.		Elementar-Unterrichtswesen.	
	25a	Zur Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Dppeln	200 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Zugang Kart. Pf.
	28b	Zur Ergänzung der Fonds Titel 27 und 28 behufs besonderer Förderung des deutschen Volkschulwesens in den Provinzen West- preußen und Posen, sowie im Regierungs- bezirke Oppeln	400 000.—
	30a	Zur Verstärkung des Fonds Titel 30 behufs besonderer Förderung des deutschen Volks- schulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln Summe Kapitel 121	50 000.— <hr/> 650 000.—
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.	
15.	59a	Zu Elementarschulbauten behufs besonderer För- derung des deutschen Volkschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln Summe IX für sich	2 000 000.—

Bad Ems, den 22. Juni 1886.
(L. S.)

Wilhelm.
v. Scholz.

84) Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienst-
verhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffent-
lichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen
und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Mon-
archie, für das Gebiet der Provinzen Posen und Westpreußen,
was folgt:

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen
Staaten pro 1886 Stück 26 Seite 185 Nr. 9145.

Artikel I.

§. 1.

Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen erfolgt, insoweit dieselbe seither nicht durch den Staat stattfindet, mit der Maßgabe durch den Staat, daß vor der Anstellung

- 1) in Städten der Magistrat und die Schuldeputation, sofern aber die Schulunterhaltungspflicht nicht der Stadtgemeinde, sondern einer oder mehreren Schulgemeinden (Schulsozietäten) obliegt, statt des Magistrates der Vorstand der theilhaftigen Schulgemeinde (Schulvorstand),
 - 2) auf dem Lande bei Gemeindeschulen der Gemeinde (Guts-) Vorstand, bei Sozietätsschulen der Schulvorstand
- darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind.

Auf Beschwerden der Anzuhörenden entscheidet der Unterrichts-Minister.

Alle hinsichtlich des Ernennungs-, Berufungs-, Wahl- und Vorschlagsrechtes bei Besetzung von Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Volksschulen den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 finden auf Stadtkreise und auf die Landkreise Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenberg und Elbing, sowie auf die in der Provinz Westpreußen belegenen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern auf Antrag der städtischen Vertretung keine Anwendung.

§. 3.

Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird, insoweit er den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben.

Artikel II.

Gegen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen kann die in §. 16 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) bestimmte Disziplinarstrafe verhängt werden.

Artikel III.

Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes oder in Vollstreckung einer die Strafversetzung ohne Verlust des Anspruches auf Umzugskosten verhängenden Entscheidung der Disziplinarbehörde ist eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zu gewähren, unter Wegfall der in den §§. 19 und 20 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 S. 1) und in den §§. 39

bis 42 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes bestimmten Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung für Anzugskosten werden durch ein von dem Unterrichts-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister zu erlassendes Regulativ getroffen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Schloß Mainau, den 15. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Gohler. v. Scholz.

85) Inventarisirung der Kunstdenkmäler.

Die Fürsorge für die Erhaltung der unbeweglichen Denkmäler wird nur dann von nachhaltigem praktischem Erfolge begleitet sein, wenn die ihr gestellten Aufgaben sich auf ein Inventar der überhaupt vorhandenen Denkmäler stützen, wie dies S. 44 im ersten Bande des von Bussow'schen Werkes „Die Erhaltung der Denkmäler“ ausgeführt ist. Die Erkenntnis dessen hat die fachwissenschaftliche Bearbeitung der Inventare in den einzelnen Provinzen der Monarchie, welchen durch §. 4 Nr. 6 des dieselben mit Dotationen ausstattenden Gesetzes vom 8. Juli 1875 — Gesetz-Sammlung S. 497 — auch diese Aufgabe zugefallen ist, in allen Theilen des Vaterlandes lebhaft gefördert.

Diese Arbeiten, deren Lage im Frühjahr 1884 Band II S. 164 des erwähnten Werkes mitgetheilt worden ist, haben sich während der beiden letztverfloffenen Jahre ihrem Ziele, der Herstellung eines die unbeweglichen Denkmäler des ganzen Staates umfassenden Inventars, nicht unwesentlich genähert. In dieser Beziehung ist für die Gegenwart das Nachstehende zu bemerken:

In der Provinz Ost-Preußen behindert die Erkrankung des Professors Bergau einstweilen noch die Ausführung des von ihm übernommenen Auftrages zur Inventarisirung.

In der Provinz Westpreußen, welche für die in Rede stehenden Zwecke in den Jahren 1880/86 je 5000 Mark bewilligt hatte, ist das Inventar der Kunstdenkmäler des Landkreises Danzig (mit dem Kloster Oliva), der Kreise Carthaus, Berent und Neustadt, der Städte Dirschau und Stargard, sowie der Cistercienser-Abtei Pelplin fertig gestellt und für den Kreis Marienburg (west-

lich der Weichsel) sowie die Kreise Schweß, Konig, Tuchel, Schlochau, Flatow und Dt. Krone vorbereitet.

Außerdem steht die Herausgabe einer vom Regierungs-Baumeister Steinbrecht selbstständig bearbeiteten Monographie über die Marienburg bevor.

Von dem Inventar der Kunstdenkmäler der Provinz Pommern ist das 2. Heft — Kreis Greifswald — bereits erschienen und wird die Herausgabe des 3. Heftes — Kreis Grimmen — binnen Kurzem erfolgen.

Von dem Inventar der Kunstdenkmäler in der Provinz Sachsen ist weiter publizirt „die Stadt Halle und der Saalkreis“, ferner „Kreis Kalbe“; druckfertig liegen die Arbeiten für den Stadtkreis Halle, sowie für die Kreise Delitzsch und Bitterfeld vor.

Seitens des Provinzial-Verbandes der Provinz Posen sind die erforderlichen Vorbereitungen getroffen und auch reichliche Mittel bereit gestellt, um das Inventar der Kunstdenkmäler dieser Provinz anzufertigen und sodann in deutscher und polnischer Sprache zu publiziren.

Für die Provinz Schlesien ist der Regierungs-Baumeister Lutsch mit der Aufstellung des Inventars der Kunstdenkmäler beauftragt und hat derselbe die Arbeiten für den Regierungsbezirk Breslau in Angriff genommen. Das mit Zeichnungen ausgestattete Inventar der Denkmäler der Stadt Breslau wird binnen Kurzem erscheinen.

Die Inventarisirung für die Provinz Westfalen nimmt ihren Fortgang und sind zur Zeit die Denkmäler in den Kreisen Paderborn, Dortmund und Soest Gegenstand der Bearbeitung.

Für die Rheinprovinz wird das Inventar der Kunstdenkmäler im Regierungsbezirke Koblenz, bearbeitet von Dr. Lehfeldt, in diesem Frühjahr erscheinen.

Das Inventar der Kunstdenkmäler in der Provinz Schleswig-Holstein ist fertig gestellt und ist mit der Publikation des gedruckten Werkes bereits begonnen.

In neuester Zeit hat das Landes-Direktorium der Provinz Brandenburg das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler dieser Provinz, bearbeitet vom Professor R. Bergau, herausgegeben und die Voßische Buchhandlung (Stricker) in Berlin mit dem Vertriebe des mit großer Sorgfalt und Sachverständnis ausgearbeiteten Werkes betraut.

So verschieden auch die bisher der Oeffentlichkeit übergebenen Inventarien der Kunstdenkmäler in den Provinzen des Vaterlandes nach Form und Ausstattung sein mögen, so stimmen sie doch darin überein, daß sie den Sinn für die Erkenntnis des Werthes der aus der Vergangenheit auf die Gegenwart überkommenen Bauten u. s. w. stärken und damit zugleich an die Pflicht erinnern, daß

Ererbte in dem gegebenen Zustande für die späte Zukunft zu erhalten. Ist in Rücksicht hierauf die allgemeine Kenntnißnahme von den Inventaren in den Kreisen des gebildeten Publikums für die Denkmalspflege wünschenswerth und thunlichst zu fördern, so muß doch vorzüglich darauf Werth gelegt werden, daß der Stand der Geistlichen und Lehrer den Inventaren der Baudenkmäler seiner heimatlichen Provinz eine besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die Anschaffung der Inventarien für die Bibliotheken in der betreffenden Provinz aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt sein.

Berlin, den 10. Mai 1886.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Gopler.

ad U. IV. 357. U. II.

86) Verhandlungen der im Jahre 1885 in Wien abgehaltenen Konferenz der k. k. Centralkommission für Kunst und historische Denkmale.

Berlin, den 17. Mai 1886.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mir die demselben seitens der k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft zugegangenen Verhandlungen der im Jahre 1885 in Wien abgehaltenen Konferenz der k. k. Centralkommission für Kunst und historische Denkmale zugesandt. Diese Verhandlungen sind als „Stenographische Aufnahme der von Mitgliedern und Organen der k. k. Centralkommission für Kunst und historische Denkmale am 2., 3. und 4. November 1885 abgehaltenen III. Konservatoren- und Korrespondenten-Konferenz“ abgedruckt und in Kommission bei Rubasta und Voigt in Wien gegeben.

Unter den in dem Buche behandelten Punkten mache ich auf die nachstehenden besonders aufmerksam:

- 1) die Erweckung und Förderung des Sinnes für die Denkmalspflege — S. 25;
- 2) die Funde bei Gelegenheit von Eisenbahnbauten — S. 25;
- 3) die Zustimmung der Konservatoren zu kirchlichen Restaurationsbauten — S. 33;
- 4) den Handel mit alten Waffen und deren Verkauf aus militärischen Beständen — S. 37 u. 45;
- 5) die Erhaltung alter Friedhofskreuze aus Eisen — S. 48;
- 6) die Provinzialmuseen, die Bewahrung der Sammlungen im Falle der Auflösung vor Verschleppung, und die Förderung der Landesmuseen — S. 54, 61, 72 u. 79;
- 7) die Wandmalereien in den Kirchen — S. 101 u. 105;

- 8) die Erhaltung der Renaissance- und Barock-Gegenstände in den Kirchen — S. 108;
- 9) die Aufmerksamkeit auf die Provinzial-Ausstellungen — S. 127;
- 10) die Fürsorge für die Bildung der Theologen in der kirchlichen Kunst — S. 128;
- 11) die Erhaltung und Aufbewahrung der Archivalien in den Städten und Landgemeinden — S. 129 u. 139;
- 12) die Vervollständigung der Generalstabskarten durch die Aufnahme ehemaliger Römerorte — S. 140.

Es. u. ersuche ich ergebenst, die für die Denkmalpflege direkt oder indirekt sich interessirenden wissenschaftlichen Anstalten, Gesellschaften und Vereine der dortigen Provinz auf das vorbezeichnete Druckwerk aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

An
sämmliche Herren Oberpräsidenten.
U. IV. 1266.

Vorstehender Erlaß vom 17. Mai d. J. ist eod. dato dem Evangelischen Ober-Kirchenrath sowie den Herren Erzbischöfen, Bischöfen u. der katholischen Kirche innerhalb der Monarchie zur Kenntnissnahme mitgetheilt und dabei noch besonders auf die unter Nr. 3, 5, 7, 8 und 10 aufgeführten Punkte aufmerksam gemacht worden.

- 87) Zusammenziehung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1886/87.

(Centralbl. pro 1885 Seite 468 Nr. 112.)

Berlin, den 17. Mai 1886.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Jahr 1. April 1886 bis 31. März 1887, wie folgt, zusammengesezt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1. Für die Provinzen Ost- und West-Preußen in Königsberg i. Pr.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Friedländer, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission),
 = Ludwig, Professor (klassische Philologie),
 = Schade, " (Deutsch, sowie zur Revision der deutschen Abiturientenaufsätze),

Dr. Rühl,	Professor (Geschichte),
= Eschadert,	= (evangelische Religion und Hebräisch),
= Thiele,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Walter,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Rißner,	= (Englisch und Französisch),
= Lindemann,	= (Mathematik),
= Lössen,	= (Chemie),
= Sahn,	= (Geographie).

Außerordentliche Mitglieder:

D. Dittrich in Braunsberg, Professor (katholische Religion und Hebräisch),

Dr. Caspary, Professor (Botanik),	
= Vape,	= (Physik),
= Chun,	= (Zoologie),
= Liebisch,	= (Mineralogie).

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klir, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath (deutsche Sprache und Litteratur), zugleich Direktor der Kommission,	
= Echerer, Professor und Geheimer Regierungs-Rath*), (deutsche Sprache und Litteratur),	
= Diels,	= (klassische Philologie),
= Wahlen,	= und Geheimer Regierungs-Rath (klassische Philologie),
= Schellbach, Oberlehrer und Professor (Mathematik und Physik),	
= Fuchs, Professor (Mathematik und Physik),	
= Hirsch, Oberlehrer und Professor (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),	
= Hirschfeld, Professor (alte Geschichte und Geographie),	
= Lic. Lommatsch,	= (evangelische Theologie),
= Zupiza,	= (Englisch),
= Tobler,	= (Französisch),
= Dilthey,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Paulsen,	= (Philosophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

Propst Ahmann, (katholische Theologie),	
Dr. Schulze, Professor (Zoologie),	
= Schwendener,	= (Botanik),
= Dillmann,	= (Hebräisch),
= Brückner,	= (Polnisch),
= Schneider,	= (Chemie und Mineralogie).

*) inzwischen verstorben.

3. Für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schwanert,	Professor (Chemie), zugleich Direktor der Kommission,
= Schuppe,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Minnigerode,	= (Mathematik),
= Oberbeck,	= (Physik),
= Kießling,	= (Klassische Philologie),
= Maab,	= (Klassische Philologie),
= Seef,	= (alte Geschichte),
= Credner,	= (Geographie),
= Ulmann,	= (Geschichte und Geographie),
= Reifferscheid,	= (deutsche Sprache und Litteratur),
= Koschwis,	= (Französisch),
= Konrath,	= (Englisch),
= Schmitz,	= (Botanik),
= Gerstäcker,	= (Zoologie),
= Cohen,	= (Mineralogie),
D. Haupt,	= und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch).

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt,	Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath, Direktor der Kommission,
= Rossbach,	Professor (Klassische Philologie),
= Herz,	und Geheimer Regierungs-Rath, (Klassische Philologie), sowie Stellvertreter in den Direktionsgeschäften,
= Probst,	= (katholische Theologie und Hebräisch),
= Meuß,	= , Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Schröter,	= (Mathematik),
= Erdmann,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Bäumer,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Weinhold,	= (deutsche Sprache und Litteratur),
= E. Meyer,	= (alte Geschichte),
= Schäfer,	= (mittlere und neuere Geschichte),
= Partsch,	= (Geographie),
= Gaspary,	= (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Schneider,	Professor (Zoologie),
= Engler,	= (Botanik),

- Dr. Poled, Professor (Chemie und Mineralogie),
 • D. G. Meyer, " (Physik),
 • Kölbinger, " (Englisch),
 • Mehring, " (Polnisch).

5. Für die Provinz Sachsen in Halle a./S.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Reil, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
 • Hiller, Professor (klassische Philologie),
 • Wangerin, " (Mathematik),
 • Gaym, " (Philosophie und Pädagogik),
 • Gering, " (deutsche Sprache und Litteratur),
 • Baibinger, " (Philosophie und Pädagogik),
 • Dümmler, " (Geschichte und behufs Prüfung derjenigen Kandidaten in der Geographie, welche nicht für Geographie als einen selbständigen Unterrichtsgegenstand die Lehrbefähigung erwerben, sondern nur die für die Historiker zu erfordernden geographischen Kenntnisse nachweisen wollen),
 • Kirchoff, " (Geographie bezüglich derjenigen Kandidaten, welche für dieses Gebiet als einen selbständigen Unterrichtsgegenstand die Lehrbefähigung erwerben wollen),
 • Volhard, " (Chemie),
 • Elze, " (Englisch),
 • Suchier, " (Französisch),
 D. Riehm, " (evangelische Theologie und Hebräisch),
 • Hering, " (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Dorn, " (Physik),
 • Krauß, " (Botanik),
 • Grenacher, " (Zoologie),
 • von Fritsch, " (Mineralogie).

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Blas, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
 • Karsten, " (Physik),
 • Stimming, " (Englisch und Französisch),

Dr. Busolt,	Professor (Geschichte),
" Blogau,	" (Philosophie und Pädagogik),
D. Dr. Möller,	" (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Krümmel,	" (Geographie),
" Vogt,	" (deutsche Sprache und Litteratur),
" Voßhammer,	" (Mathematik).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius,	Professor (Zoologie),
" Labenburg,	" (Chemie),
" Th. Möbius,	" (Dänisch),
" Reinde,	" (Botanik),
" Laspeyres,	" (Mineralogie).

7. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Bolquardsen,	Professor (alte Geschichte), zugleich Direktor der Kommission,
" Sauppe,	Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
" von Wilamowitz-Möllendorff,	Professor (klassische Phi- lologie und alte Geschichte),
" Baumann,	Professor (Philosophie und Pädagogik),
" Bollmüller,	" (Französisch),
D. Dr. Schulz,	" und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. H. Wagner,	" (Geographie),
" Ehlers,	" (Zoologie),
" Schering,	" (Mathematik),
" B. Meyer,	" (Chemie),
" Graf zu Solms-Laubach,	Professor (Botanik),
" W. Müller,	Professor (Deutsch),
" Weiland,	" (mittlere und neuere Geschichte),
" Klein,	" (Mineralogie),
" Voigt,	" (Physik),
" A. Wagner,	" (Englisch).

8. Für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schulz,	Geheimer Regierungsrath, (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Stordf,	Professor (deutsche Sprache und Litteratur, Re- vision der deutschen Abiturienten- Arbeiten), zugleich Stellvertreter in den Direktionsgeschäften,

Dr. Langen,	Professor	(Klassische Philologie),
= Stahl,	=	(Klassische Philologie),
= Sturm,	=	(Mathematik),
= Lindner,	=	(Geschichte und Geographie, für die letzte, insofern durch die Prüfung nur die für die geschichtliche Lehr- befähigung erfordernden geographischen Kenntnisse nachgewiesen, nicht eine selbständige Lehrbefähigung in der Geographie erworben werden soll),
= Schwane,	=	(katholische Theologie und Hebräisch),
= Hagemann,	=	(Philosophie),
= Spicker,	=	(Philosophie),
= Brefeld,	=	(Botanik),
= Hittorf,	=	Geheimer Regierungsrath (Physik),
= Körting,	=	(Englisch und Französisch),
Niemann,	Konfistorial-Rath	(evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Hofius,	Professor	(Mineralogie),
= Landois,	=	(Zoologie),
= Salkowski,	=	(Chemie),
= Lehmann,	=	(Geographie in denjenigen Fällen, in welchen eine selbständige Lehrbefähigung in diesem Fache erworben werden soll).

9. Für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Zinde,	Professor	(Chemie), zugleich Direktor der Kommission,
= Leopold Schmidt,	=	(Klassische Philologie),
= Lucä,	=	(deutsche Sprache und Litteratur),
= Cohen,	=	(Philosophie und Pädagogik),
= Riese,	=	(alte Geschichte),
= Lenz,	=	(mittlere und neuere Geschichte),
= Graf von Baudissin,	=	(evangelische Theologie und He- bräisch),
= Weber,	=	(Mathematik),
= Stengel,	=	(Französisch),
= Fischer,	=	(Geographie),
= Melde,	=	(Physik),
= Wiegand,	=	und Geheimer Regierungsrath (Botanik),
= Greef,	=	(Zoologie),
= Bauer,	=	(Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Victor, Professor (Englisch),
Weber, katholischer Pfarrer (katholische Religionslehre).

10. Für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Neuhäuser, Professor (Philosophie und Pädagogik), zugleich
Direktor der Kommission,
= Mangold, = und Konsistorial-Rath (evangelische
Theologie und Hebräisch),
= Kaulen, = (katholische Theologie und Hebräisch),
= Bücheler, = und Geheimer Regierungs-Rath (klassi-
sche Philologie),
= Rissen, = und Geheimer Regierungs-Rath (alte
Geschichte),
= Dove, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Rein, = (Geographie),
= Lipschitz, = und Geheimer Regierungs-Rath (Ma-
thematik),
= Witte, = (Philosophie und Pädagogik),
= Wilmanns, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Trautmann, = (Englisch),
= Förster, = (Französisch),
= Aug. Kukuló, = und Geheimer Regierungs-Rath
(Chemie),
= Clausius, = und Geheimer Regierungs-Rath
(Physik).

Außerordentliche Mitglieder:

D. Reusch, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Bertkau, = (Zoologie),
= Strassburger, = (Botanik),
= vom Rath, = und Geheimer Bergrath (Mine-
ralogie).

Bekanntmachung.

U. II. 1032.

88) Preussischer Beamten-Verein: Nachrichten über
seine Zwecke, Geschäftsabschluss für das Jahr 1885.

(Centralbl. pro 1885 S. 705 Nr. 191.)

Der Preussische Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876
seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der
Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des

Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte, Rechtsanwälte, sowie auch die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufsgruppen stehenden Personen.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs-, Marine- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab, und giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policendarlehen.

Der Versicherungsbestand betrug ultimo 1885:

8691 Lebens-Versicherungs-Policen über . . 31 600 600 Mk.

3607 Kapital-Versicherungs-Policen über . . 7 437 720 "

1865 Begräbnisgeld-Versicherungs-Policen über 729 200 "

Sa 14163 Policen über 39 767 520 Mk.

Nach dem 9. Geschäftsberichte pro 1885 lautet das Gewinn- und Verlust-Conto, sowie die Bilanz, wie folgt:

(Siehe S. 453 und 454.)

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1885 bereits auf 864 481,07 Mk.

Die den Vereinsmitgliedern für die 9 ersten Geschäftsjahre gezahlte Dividende beziffert sich auf 638 569 Mk. 71 Pf.

An fällig gewordenen Lebens-Versicherungs-Summen wurden in diesem Zeitraume 814 046 Mk. gezahlt.

Der Preussische Beamten-Verein hat eine Sterbekasse errichtet, in der ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk. auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden kann, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt allen Beamten, auch solchen, welche bereits anderweitige Lebens-Versicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preussischen Beamten-Vereines zu betheiligen.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preussischen Beamten-Vereines in Hannover die Drucksachen des Vereines franco und gratis und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Hannover, den 8. Juni 1886.

Die Direktion des Preussischen Beamten-Vereines.

Einnahme. Gewinn- und Verlust-Konto pro 1885. Ausgabe.

	M	ℳ	ℳ	M	ℳ
Gewinn aus dem Jahre 1884, welcher im Jahre 1885 zur Verteilung kommt	—	261 578 37	—	78 473 51	—
Lebensversicherung:				74 037 33	—
Aus dem Jahre 1884 übernommene rechnungsmäßige Reserve	2183 304 42	—	—	—	261 578 37
Prämien-Einnahme für 1885	985 868 57	3169 172 99	—	109 067 53	—
Kapitalversicherung:				2750 986 96	—
Aus dem Jahre 1884 übernommene Guthaben der Kapitalversicherungs-Abteilung	1704 933 21	—	—	240 326 40	—
Beitrags-Einnahme für 1885	588 776 65	2293 709 86	—	14 000 —	—
Ansammlung der Dividenden:				19 078 95	—
Aus dem Jahre 1881 übernommenen Guthaben	61 617 44	—	—	3206 24	3027 608 65
Dividenden-Gutschrift in 1885	25 914 15	—	—	—	—
Leibrentenversicherung:				2259 236 27	—
Aus dem Jahre 1884 übernommene Prämien-Reserve	124 723 32	—	—	114 439 96	2373 676 23
Prämien-Einnahme für 1885	62 282 74	187 006 06	—	87 109 85	—
Sterbefälle:				2 753 48	89 863 33
Aus dem Jahre 1884 übernommene Prämien-Einnahme für 1885	10 266 22	—	—	179 655 47	—
Effecten-Coursgeinn	23 808 53	—	—	105 16 23	190 171 70
Zinsen-Einnahme:				23 711 95	—
Auf Hypothekendarlehen	207 152 73	—	—	781 25	24 493 20
Auf Policendarlehen	34 618 71	—	—	—	1 517 90
Auf Effecten	4 000 —	—	—	—	—
Bank- und diverse Zinsen-Einnahme	8 197 24	253 969 68	—	—	55 362 13
Bremische Einnahmen	—	65 —	—	—	485 30
					263 220 59
					6287 977 30

89) Theilung des Kreises Inowrazlaw im Regierungsbezirke Bromberg in den Kreis Inowrazlaw und Strelno.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf den Antrag des königlichen Staatsministeriums mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 26. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß der Kreis Inowrazlaw im Regierungsbezirke Bromberg in den Kreis Inowrazlaw umfassend die Städte Argenau und Inowrazlaw, sowie die Polizeidistrikte Inowrazlaw I und II, Gniemkowitz, Argenau und Louisenfelde — und in den Kreis Strelno — umfassend die Städte Kruschwitz und Strelno, sowie die Polizeidistrikte Strelno I und II und Kruschwitz — mit dem Sitze der Landrathskämter in den Städten Inowrazlaw und Strelno getheilt werde.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund der demselben dieserhalb ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Kreiseintheilung den 1. Juli 1886 festgesetzt.

90) Verfahren bei Beurlaubung von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden oder mit der nebenamtlichen Verwaltung staatlicher Kreis- oder Lokal-Schulinspektionen widerruflich beauftragt sind.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Das königliche Landes-Konfistorium zu Hannover wird mit meiner Genehmigung durch allgemeine Anordnung die Ertheilung von Urlaub an Superintendenten und Prediger für den Umfang der evangelisch-lutherischen Kirche in dortiger Provinz gleichmäßig regeln und der königlichen Regierung von den getroffenen Anordnungen Kenntniß geben.

Danach werden Kirchendiener, welche gleichzeitig, wie insbesondere Strafanstaltsgeistliche, ein unmittelbares Staatsamt bekleiden, für dieses desurlaubes der vorgesezten Staatsbehörde bedürfen. Superintendenten und Prediger, welche mit der nebenamtlichen Verwaltung staatlicher Kreis- oder Lokal-Schulinspektionen widerruflich beauftragt sind, haben für ihr geistliches Hauptamt den Urlaub von der ihnen vorgesezten Kirchenbehörde zu erbitten. Für das zugleich geführte Nebenamt als Kreis- oder Lokal-Schulinspektor hat in der Regel der betreffende Geistliche — oder auch die betreffende Kirchenbehörde — der ihm vorgesezten Schulaufsichtsinstanz (der Lokal-Schulinspektor dem Kreis-Schulinspektor, der letztere der zuständigen königlichen Regierung) darüber Mittheilung

bezw. Anzeige zu machen, daß und für welche Zeit ihm Urlaub ertheilt worden ist. Es bleibt dann Sache der vorgeetzten Schulaufsichtsinanz ihrerseits die Vertretung des von der Kirchenbehörde beurlaubten Geistlichen in dem von demselben geführten Schulaufsichtsamte zu ordnen. Die Vertretung wird vorausichtlich meist gemäß den von den betreffenden Geistlichen selbst hierfür gemachten Vorschlägen sich leicht regeln lassen. Da das Schulaufsichtsamt allein von der Staatsbehörde ressortirt und die Königliche Regierung bei den wegen Wahrnehmung desselben zu treffenden Verfügungen selbständig zu entscheiden hat, so ist eine Kommunikation des Königlichen Konsistoriums mit den Königlichen Regierungen in der in Rede stehenden Angelegenheit nicht erforderlich.

Hiernach hat die Königliche Regierung für die Folge zu verfahren.

An
die Königlichen Regierungen in der
Provinz Hannover.

Abchrift vorstehender, an die Königlichen Regierungen in dortiger Provinz erlassenen Verfügung erhält das Königliche Landes-Konsistorium mit Bezug auf meinen Erlaß vom 29. April d. S. zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königliche Landes-Konsistorium
zu Hannover.

U. III. b. 6466 G. I.

II. Universitäten, Akademien, u.

91) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin und des Stellvertreters desselben.

(Centr. abt. pro 1885 Seite 477.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juli 1886 die Wahl des Geschichtsmalers Professors Karl Becker in Berlin zum Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1886 bis Ende September 1887 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 23. Juli 1886 die Wahl des Baurathes, Professors Hermann Ende zum Stellvertreter des Präsidenten dieser Akademie für dasselbe Amtsjahr bestätigt worden.

ad U. IV. 2977.

92) Preisaus schreiben bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer.

(Centralbl. pro 1885 Seite 482; pro 1886 Seite 194.)

Der Vorsitzende des Kuratoriums der „Adolf-Ginsberg-Stiftung“, Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, A. von Werner, hat in Nr. 175 des Reichs- und Staats-Anzeigers unter dem 28. Juli d. J. ein Aus schreiben wegen Bewerbung um das vorwiegend für Maler deutscher Abkunft, in besonderen Ausnahmefällen aber auch für Bildhauer bestimmte Stipendium bei dieser Stiftung für das Jahr vom 29. Dezember 1886 bis dahin 1887 erlassen. Das Stipendium beträgt ca. 2000 Mark. Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 15. Oktober d. J. an den Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

93) Der für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung erforderliche Nachweis des vorgeschriebenen Besuches der Kliniken kann nur durch Zeugnisse der Dirigenten von stationären Kliniken nicht von Polikliniken geführt werden.

Berlin, den 5. Mai 1886.

Die Bestimmung im §. 4 Absatz 4 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung, hat in einem besonderen Falle zu Erörterungen darüber Veranlassung gegeben, ob das Zeugnis des Dirigenten einer Universitäts-Poliklinik als ein solches anzusehen ist, durch welches der von den Kandidaten behufs Zulassung zur ärztlichen Prüfung zu führende Nachweis erbracht werden kann, oder ob nur die stationären Kliniken als Kliniken im Sinne der vorgedachten Bestimmung anzusehen sind.

Nach Anhörung der Universitäts-Kuratoren und Kuratorien und mit Rücksicht auf die bei den anderen Deutschen Bundesstaaten in dieser Beziehung fast ausnahmslos festgehaltenen Grundsätze kann ich nicht umhin, mich für die letztere Auffassung zu entscheiden und da auch der Herr Reichskanzler geglaubt hat, sich derselben anschließen zu sollen, setze ich Ew. u. davon ergebenst in Kenntniß, daß fortan nur die Theilnahme an einer stationären

Klinik als den Vorschriften des §. 4 Absatz 4 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 genügend anerkannt werden wird und ersuche Ew. zc. ergebenst, demgemäß das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucasius.

An
sämmliche Königl.che Universitäts-Kuratoren
und Kuratorien.
M. 3045.

94) Veranstaltung photographischer Aufnahmen von allen größeren Universitäts-Bauten in den verschiedenen Stadien ihrer Ausführung.

Berlin, den 15. Juni 1886.

In ähnlicher Weise, wie es bei der allgemeinen Bauverwaltung geschieht, beabsichtige ich von allen größeren interessanten Universitäts-Bauten in den verschiedenen Stadien ihrer Ausführung photographische Aufnahmen fertigen zu lassen, sofern dies vom Universitäts-Baubeamten in Uebereinstimmung mit dem zuständigen Regierungs-Baurathe für wünschenswerth erachtet wird, und je ein Exemplar der Aufnahme der bautechnischen Sammlung meines Ministeriums, der Sammlung für das Bauwesen im Königl.ichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, den technischen Hochschulen in Berlin, Aachen und Hannover und dem hiesigen Architekten-Bereine zu überweisen.

Die Königl.ichen Herren Universitäts-Kuratoren, bezw. das Königl.iche Universitäts-Kuratorium zu Marburg, haben die bezüglichen Anträge mit thunlichster Beschleunigung unter Angabe der voraussichtlichen Kosten an mich einzureichen und zugleich anzuzeigen, ob der betreffende Baufonds die Mittel zur Bestreitung derselben bietet.

Dabei wünsche ich, daß da, wo es nach Lage des Falles angezeigt erscheint, die Aufnahme nach dem Meßbildverfahren (Photogrammetrie) bewirkt wird, zu welchem Behufe die Mitwirkung der hiesigen Meßbildanstalt (Vorsteher: Regierungs- und Baurath Dr. Meydenbauer) gegebenen Falles von mir veranlaßt werden wird.

An
die sämmlichen Königl.ichen Herren Universitäts-Kuratoren einschließl.ich Münster und an das Königl.iche Universitäts-Kuratorium zu Marburg (für Berlin an die Königl.iche Ministerial-Bau-Kommission daselbst).

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zc. zur gefälligen Kenntnissnahme und Benachrichtigung des Regierungs- und Bau-
rathes.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
die Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten
und bezw. Regierungen der betreffenden Be-
zirke.

U. I. 1684.

95) Beurlaubung von Privatdozenten.

Berlin, den 26. Juni 1886.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. Juni d. J. ergebenst, daß bei Privatdozenten, da dieselben keine Beamtenqualität haben, die Ertheilung einesurlaubes im eigentlichen Sinne dieses Wortes nicht stattfindet, für dieselben aber die Entbindung von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen die gleiche Wirkung hat, indem sie in diesem Falle bei dem Nichtvorhandensein einer amtlichen Residenzpflicht auch von selbst befugt sind, ihren Aufenthalt an einem anderen Orte zu nehmen. Demgemäß will ich Ihren Antrag in der Art genehmigen, daß ich den zc. Dr. N. . . von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, für die Dauer des laufenden Sommersemesters hierdurch entbinde.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Greiff.

An
den Kurator der zc.

U. I. 1950.

96) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektensfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf der Königlichen Universität zu Berlin während des Etatsjahres 1. April 1884/86.

I. Die auf Grund bestehender Bestimmungen in den evangelischen Kirchen der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Stettin, Köslin, Potsdam und Frankfurt a./D., sowie der Stadt Berlin periodisch eingesammelten Kollekten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender der evangelischen Theologie auf der Königlichen Universität zu Berlin haben während des Etatsjahres 1. April 1884/85 ergeben: 16 274 Mk. 62 Pf.

II. Hiervon sind aufgebracht in den Regierungsbezirken:

Danzig	459	Mt.	29	Pf.
Marienwerder	490	"	98	"
Stettin	1 318	"	73	"
Köslin	836	"	38	"
Potsdam	4 617	"	51	"
Frankfurt a./D.	3 647	"	43	"
in der Stadt Berlin	4 904	"	30	"

zusammen 16 274 Mt. 62 Pf.

III. Von diesem unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten stehenden Kollektionsfonds sind

1. dem Rector und Senat der hiesigen königlichen Universität zur Gewährung von Unterstützungen an Studierende der evangelischen Theologie 5 000 Mt. überwiesen, und es haben daraus erhalten:

17 Studierende Beträge von 50 bis 75 Mt.	
120 " " " 25 bis 50 Mt.	
2 " " " unter 25 Mt.	
2. dem hiesigen "Domkirchen"-Kollegium als Entschädigung für den Ausfall an Miethen für die zur Aufnahme einer Anzahl Studirender der evangelischen Theologie verwendete Etage des Pfarrhauses der Domkirche 540 Mt.
3. dem zur Aufnahme von Studirenden der evangelischen Theologie bestimmten Melancthonhause hier selbst zuschussweise 1500 Mt. gezahlt, während
4. der Restbetrag von 9234 Mt. 62 Pf. als Centralfonds behandelt ist, aus welchem hiesigen Studirenden der evangelischen Theologie Beihilfen bewilligt sind, und zwar:

73 Studirenden Beträge von 50 bis 75 Mt.	
30 " " " 75 " 100 "	
23 " " " 100 " 150 "	

im Ganzen 16 274 Mt. 62 Pf.

IV. Schließlich wird noch bemerkt, daß Seine Majestät der Kaiser und König mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Februar d. J. zu genehmigen geruht haben, daß von den in den evangelischen Kirchen der Regierungs-Bezirke Stettin und Köslin einzusammelnden Kollekten alljährlich vom 1. April d. J. ab ein angemessener Betrag, welcher vorläufig auf 1000 Mt. festgesetzt ist, zur Unterstützung von Studirenden der evangelischen Theologie auf der königlichen Universität zu Greifswald verwendet werde.

Berlin, den 2. Juni 1886.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

97) Bestätigung der Rektorewahl an der Universität zu Halle.

(Centralbl. pro 1885 Seite 482 Nr. 120.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 17. Mai 1886 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Dittenberger in der philosophischen Fakultät der Universität Halle a./S. zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1886 bis dahin 1887 bestätigt.

98) Bestätigung der Wahlen der Rektoren und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen.

(Centralbl. pro 1885 Seite 493; pro 1883 Seite 494.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 24. Mai 1886 die Wahl des etatsmäßigen Professors Dr. Rüdorff zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1887 zu bestätigen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 9. Juni 1886 für die Amtsperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1887 bestätigt die von den Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Berlin getroffenen Wahlen:

1. des Professors Koch zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
2. des Professors Dietrich dsgl. der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
3. des Professors G. Meyer dsgl. der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
4. des Professors Dr. Weeren dsgl. der Abtheilung IV. für Chemie- und Hüttenkunde,
5. des Professors Grell dsgl. der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften, und
6. des Admiralitäts-Rathes Görriß dsgl. der Sektion für Schiffsbau.

Ferner hat der Herr Minister durch Verfügung vom 17. Juni 1886 auf Grund der Vorschläge der Gesamtheit der Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Hannover den Professor Baurath Dolezalef zum Rektor dieser Hochschule für die dreijährige Amtsperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1889 ernannt, und

durch Verfügung vom 17. Juni 1886 die von den Abtheilungs-Kollegien derselben technischen Hochschule getroffenen Wahlen:

1. des Professors Schröder zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
 2. des Professors Barkhausen dsgl. der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
 3. des Professors Fischer dsgl. der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
 4. des Professors Dr. Kohlrusch dsgl. der Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften, und
 5. des Professors Dr. Kiepert dsgl. der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften
- auf die Amtsperiode 1. Juli 1886/87 bestätigt.

Ferner hat der Herr Minister durch Verfügung vom 22. Juni 1886 auf Grund der Vorschläge der Gesamtheit der Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Aachen den Professor Dr. Dürre zum Rektor dieser Hochschule für die dreijährige Amtsperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1889 ernannt, und

durch Verfügung vom 17. Juni 1886 die von den Abtheilungs-Kollegien derselben technischen Hochschule getroffenen Wahlen:

1. des Professors Henrici zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
 2. des Professors Baurathes Dr. Heinzerling dsgl. der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
 3. des Professors Herrmann dsgl. der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
 4. des Professors Schulz dsgl. der Abtheilung IV für Bergbau, Hüttenkunde und Chemie, und
 5. des Professors Dr. Struß dsgl. der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften
- auf die Amtsperiode 1. Juli 1886/87 bestätigt.

99) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

(Centralbl. pro 1885 Seite 494.)

Berlin, den 24. Mai 1886.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studierende der königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfalligen Gesuche an diejenige Königl. Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königl. technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor

der Anstalt anzustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. I. 11590.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

100) Stellung der königlichen Provinzial-Schulkollegien als Schulaufsichtsbehörden gegenüber den Patronatsbehörden der nichtstaatlichen höheren Schulen.

Berlin, den 19. April 1886.

Dem Magistrate erwidern wir auf das an mich, den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, gerichtete Gesuch vom 7. Dezember v. J., daß, wie in dem Bescheide des Herrn Oberpräsidenten vom 31. Oktober 1885 richtig hervorgehoben ist, die höheren Schulen lediglich unter der unmittelbaren Aufsicht der königlichen Provinzial-Schulkollegien stehen und daher die das Patronat über eine solche vertretenden Behörden, sowohl die etwa hierfür besonders eingesehten Kuratorien, Kommissionen, als auch die das Patronat in allen oder einzelnen Beziehungen unmittelbar verwaltenden städtischen Magistrate in diesen Angelegenheiten den königlichen Provinzial-Schulkollegien untergeordnet sind und letztere als die ihnen vorgesetzte Aufsichtsinstanz zu betrachten haben. Die Bestimmungen der Städte-Ordnung finden auf die Verwaltung der städtischen höheren Schulen keine Anwendung, da diese nicht wie sonstige kommunale Schulen oder andere Einrichtungen lediglich einen Theil der städtischen Verwaltung bilden, sondern für sich bestehende juristische Personen unter dem Patronate der Stadt sind, wie denn auch die Lehrer an denselben nicht zu den Kommunalbeamten zählen. (§. 54 II 12 Allg. Land-Rechts, Erlaß vom 23. April 1864, Wiese, Verordn. u. Ges. II S. 228*).

Das königliche Provinzial-Schulkollegium war daher berechtigt, nicht nur auf die Abstellung der im vergangenen Jahre konstatarirten und zum Gegenstande wiederholter Verhandlungen gemachten baulichen Mißstände an der Turnhalle des dortigen Gymnasiums event. sogar unter Androhung disziplinarischer Maßregeln zu dringen (sfr. Erl. vom 30. Dezember 1874 Centr.-Blatt. f. d. gesammte

*) Centralbl. pro 1864 Seite 298 Nr. 104.

Unterr. Verm. de 1875 S. 88), sondern auch für die vom Patronate erstatteten Berichte die Beobachtung der für die Berichte nachgeordneter Behörden vorgeschriebenen Formen zu verlangen.

ic.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen ic.
Angelegenheiten.
von Gopler.

An

den Magistrat zu N.

N. d. J. I. B. 909.

N. d. g. A. U. II. 362.

101) Verfahren bei Ertheilung von Urlaub zur Ableistung militärischer Uebungen an Lehrer höherer Lehranstalten.

Berlin, den 28. April 1886.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers hat der Magistrat der Stadt N. in dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 31. Dezember v. J. den dortigen Realgymnasial-Direktor ersucht, den im Militärverhältnisse stehenden Lehrern zu eröffnen, daß sie sich in Zukunft keine Hoffnung darauf zu machen haben, zu militärischen Uebungen, deren Leistung sie abzulehnen berechtigt seien, den erforderlichen Urlaub zu erhalten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat unter Hinweis auf die von mir, dem Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten unter dem 17. April 1883 — U. II. 71 — (Centralbl. f. d. ges. Unterr. Verm. 1883 S. 420) erlassene Verfügung den Realgymnasial-Direktor mit der erforderlichen Belehrung zu versehen, daß zur Ertheilung desurlaubes an die Lehrer höherer Schulen nur die vorgeordnete Behörde, also zunächst das Provinzial-Schulkollegium, berechtigt, mithin die von dem Magistrate gemachte Eröffnung, als seinen Amtsbereich überschreitend, ungiltig ist. Hiervon ist der Magistrat zu N. und der Direktor des Realgymnasiums daselbst in unserem Namen in Kenntniß zu setzen, letzterer mit dem Auftrage, den Lehrern von Vorstehendem Mittheilung zu machen.

Bezüglich des seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums an Lehrer höherer Schulen, gleichgiltig ob staatlichen oder städtischen Patronates, zu militärischen Uebungen zu ertheilenden Urlaubes nehmen wir aus diesem Falle Anlaß, Folgendes zu bemerken:

Den dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehörenden Lehrern darf Urlaub nur für solche militärische Uebungen versagt werden, zu deren Ableistung dieselben sich ohne Anregung oder Aufforderung einer Militärbehörde, freiwillig melden.

Uebungen, welche von den Militärbehörden angeordnet sind, kann kein Landwehr- oder Reserve-Offizier sich entziehen, und es würde die Entbindung eines, als Lehrer fungirenden Landwehr- oder Reserve-Offiziers von der Absolvirung derartiger Uebungen im einzelnen Falle seitens des königlichen Provinzial-Schulkollegiums, als der vorgesetzten Civilbehörde, nur im Wege des für die Friedensübungen vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens beantragt werden können.

Gegenüber der Urlaubsertheilung zu den von den Militärbehörden angeordneten Uebungen befindet sich der Magistrat in demselben Falle, wie gegenüber den durch unabwendbare Hindernisse, z. B. durch Krankheit, eintretenden Unterbrechungen der Amtsthätigkeit eines Lehrers.

Sollte, wie aus dem veranlassenden Specialfalle wahrscheinlich wird, der Magistrat zu N. durch die angezogene Verfügung beabsichtigt haben, die fraglichen Offiziere zur Herbeiführung ihrer Verabschiedung zu veranlassen, sobald sie ihrer gesetzlichen Dienstpflicht Genüge geleistet haben, so ist demselben in unserem Auftrage zu bedeuten, daß der Versuch einer solchen Einwirkung mit dem Geiste unserer Staatseinrichtung im Widerspruche stehen und geeignet sein würde, die militärischen Interessen und hiermit die Interessen des Landes zu schädigen, demselben also mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten ist.

Die Minister

des Innern. der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer. von Gohler.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

N. d. J. I. 404.

N. d. g. A. U. II. 434.

102) Ist im Falle der Pensionirung eines Lehrers einer höheren Unterrichts-Anstalt die außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienstzeit mit in Anrechnung zu bringen, so ist dies auch für die Abmessung der Höhe der Reliktengelder maßgebend.

Berlin, den 10. Mai 1886.

Auf den Bericht vom 12. April d. J. erwidere ich dem königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es nach Seinem Berichte vom 16. September 1854 keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Berufung des am 6. März d. J. verstorbenen Gymnasial-Direktors N. zu N. aus dem Fürstlich Lippe'schen in den Preussischen Schuldienst wesentlich im Interesse des letzteren erfolgt ist, und daß

demgemäß nach §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 die Lippe'sche Schuldienstzeit bei der etwaigen Pensionirung des r. N. hätte in Anrechnung gebracht werden müssen. Da nun die Reliktengelder nach der Höhe der eventuellen Pension zu berechnen sind, so kommt auch bei ihnen die Lippe'sche Schuldienstzeit ohne Weiteres voll zur Anrechnung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucau s.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 6196.

103) Einsendung der von den Provinzial-Schulkollegien erlassenen Circular-Verfügungen an die Geheime Registratur des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Durch den Erlaß vom 10. August 1837 Nr. 19813 bezw. vom 11. September 1843 Nr. 18434, sind die Königlichen Provinzial-Schulkollegien aufgefordert, von den Ihrerseits erlassenen Circular-Verfügungen drei Exemplare an die Geheime Registratur des Ihnen vorgeordneten Ministeriums einzusenden. Diese Aufforderung ist unter dem 6. Januar 1859 B. 102 aus Anlaß der Herausgabe des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung erneuert und unter dem 13. Dezember 1875 U. III. 1397 in Erinnerung gebracht worden.

Die Ausführung dieser Verordnungen ist gegenwärtig eine sehr ungleichmäßige. Von einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden, ohne Einhaltung der schon ursprünglich bezeichneten Beschränkungen, alle dortseits erlassenen Circular-Verfügungen eingereicht, auch diejenigen, welche nur die Uebermittlung einer diesseitigen Circular-Verfügung an die Schulanstalten ihres Bereiches sind; andere Provinzial-Schulkollegien beschränken sich auf die Mittheilung der Ferienordnung des betreffenden Jahres oder nehmen von der fraglichen Einsendung überhaupt Abstand. Durch besondere Anlässe sehe ich mich bestimmt, die Verordnung in der insbesondere durch den Erlaß vom 11. September 1843 bezeichneten Begrenzung in Erinnerung zu bringen.

Hiernach sind diejenigen Circular-Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums von der Einreichung ausgeschlossen, welche nur zur Uebermittlung der diesseitigen Circular-Verfügungen an die nachgeordneten Behörden dienen. Dagegen sind von denjenigen Circular-Verfügungen, welche aus der eigenen Initiative und Kom-

petenz des Königlich-Provinzial-Schulkollegiums hervorgehen, unter anderen auch von denjenigen, durch welche Lehrbücher, Lehrmittel und dergl. empfohlen werden, drei Exemplare unter Kouvert ohne Bericht an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzureichen.

Ich sehe der vollständigen Ausführung dieser Anordnung entgegen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1112.

104) Staatsaufsicht über die Privat-Schulanstalten.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hierdurch, über die im dortigen Amtsbezirke bestehenden Privatanstalten, welche ihre Schüler zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst oder zur Portepreefährichs-Prüfung oder zu anderen militärischen Prüfungen oder zu Prüfungen an Gymnasial- oder Realanstalten vorzubereiten beabsichtigen, fortan alle drei Jahre zum 1. Dezember, und zwar das erste Mal zum 1. Dezember 1888, unter Zugrundelegung des in meinem Erlasse vom 23. November 1883 (U. II. 109. U. IIIa.)* vorgezeichneten Schemas zu berichten, event. Balat-Anzeige zu erstatten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier
und sämmliche Königl. Regierungen excl.
Provinz Hannover und Provinz Schleswig-
Holstein.

Abchrift theile ich Ew. Hochwohlgeboren mit Bezug auf den Bericht vom 3. Dezember v. J. (4384) zur gefälligen Kenntnissnahme mit.

An
den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Stein-
mann, Hochwohlgeboren zu Schleswig.

Abchrift theile ich Ew. Excellenz unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 23. November 1883 (U. II. 109. U. IIIa.) zur

*) Centralbl. pro 1883 Seite 639.

gefälligen Kenntnissnahme mit dem ganz ergebensten Ersuchen mit, hiernach die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz gefälligst entsprechend zu instruiren.

von Goshler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirk-
lichen Geheimen Rath Herrn von Leip-
ziger, Excellenz zu Hannover.

U. II. 1430. U. III a.

105) Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten
unter der Führung von Lehrern.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Aus den eingehenden Nachweisungen, welche von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Folge meiner Circular-Verfügung vom 16. November v. J. — 3083. — über die in den letzten drei Jahren unter der Führung von Lehrern an höheren Schulen stattgehabten Ausflüge von Schülern dieser Anstalten gegeben sind, habe ich mit Befriedigung ersehen, daß der günstige Erfolg weit überwiegend ist über die in einzelnen Fällen hervorgetretenen Mißstände, und ich nehme gern Anlaß, denjenigen Direktoren (Rektoren) und Lehrern höherer Schulen, welche dieser Seite ihres erziehenden Verkehrs mit der ihnen anvertrauten Jugend Zeit und Mühe erfolgreich zugewendet haben, meine Anerkennung auszusprechen.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben nicht unterlassen, mit der Nachweisung der thatsächlichen Vorgänge sich zugleich darüber zu äußern, in welcher Weise Mißständen bei der Ausführung der fraglichen Ausflüge vorzubeugen sei. Das Gesamtergebnis dieser gutachtlichen Äußerungen ist in den als Anlage beige-schlossenen „Allgemeinen Bemerkungen zc.“ zusammengefaßt.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse, aus diesen „Allgemeinen Bemerkungen zc.“, mit denen ich im Wesentlichen einverstanden bin, bis auf weiteres die Direktiven für Ihr Verfahren zu entnehmen, habe ich nur über einige Punkte bestimmte Anordnungen zu treffen.

Insofern Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten nicht ausdrücklich einer Aufgabe des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen (z. B. botanische Exkursionen, technische Exkursionen von gewerblichen Fachklassen) ist denselben sowohl bezüglich der führenden Lehrer als der theilnehmenden Schüler, bezw. der die Theilnahme genehmigenden Eltern oder ihrer Stellvertreter, der Charakter der Freiwilligkeit unbedingt zu bewahren.

Sonn- oder Feiertage sind zu den unter der Autorität der Schule veranstalteten Erholungs-Ausflügen von Schülern nicht zu verwenden. Insofern zu der Ausführung eines Schülerausfluges die Enthebung der betreffenden Klasse, bezw. Klassen, vom lehrplanmäßigen Unterrichte erfordert wird, ist der Direktor (Rektor) ermächtigt, für dieselbe Klasse innerhalb eines Schuljahres zweimal den Nachmittagsunterricht, oder einmal den Unterricht eines ganzen Schultages ausfallen zu lassen. Für eine etwaige ausnahmsweise Ausdehnung eines Ausfluges von Schülern der oberen Klassen über die Dauer eines ganzen Tages ist sowohl bezüglich des dadurch herbeigeführten theilweisen Aussetzens des Unterrichtes als bezüglich des genau zu bezeichnenden Planes des Ausfluges die Genehmigung des betreffenden königlichen Provinzial-Schulkollegiums vorher vom Direktor (Rektor) nachzusuchen.

Unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wollen die königlichen Provinzial-Schulkollegien auch ferner dem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit widmen und durch Ihren Einfluß darauf hinwirken, daß die günstigen Erfolge gesichert und Mißstände vermieden werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 250.

Allgemeine Bemerkungen betreffend die unter der Führung von Lehrern unternommenen Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten.

(Zusammengestellt auf Grund der von den königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Sache erstatteten Berichte.)

1. Nicht in den Bereich der Schülerausflüge, welche hier in Betracht kommen, sind solche Ferienreisen zu ziehen, bei welchen einzelne Direktoren oder Lehrer höherer Schulen die Führung einer Anzahl von Schülern übernehmen haben. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Einrichtung der Schule, sondern um ein ausschließlich privates Uebereinkommen. Eine Anzahl von Eltern, welche in der Lage und gewillt sind, ihren Söhnen für einen Theil der Ferien die Erfrischung einer Reise zu gewähren, machen von der persönlichen Bereitwilligkeit eines Direktors oder Lehrers zur Führung der jugendlichen Reisegesellschaft Gebrauch, in dem Vertrauen, hierdurch ihren Söhnen den Genuß der Reise durch die Verbindung mit Altersgenossen zu steigern und durch den Einfluß des Lehrers Ausschreitungen und Gefahren möglichst abzuwehren. Eine derartige Bethätigung von Lehrern und Direktoren, welche

geschickt und glücklich ausgeführt des Dankes der Eltern sicher sein kann, gehört so vollständig dem außeramtlichen Leben der betreffenden Direktoren und Lehrer an; daß sie der Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde nur dann anheimfällt, wenn sie etwa, unternommen ohne die ausreichende Befähigung zu der keineswegs leichten Aufgabe, für das Ansehen des betreffenden Lehrers oder für die disziplinäre Haltung der Schule zweifelhafte Folgen haben sollte. Aus den Berichten ist ein Anlaß zu solcher Besorgnis nicht zu entnehmen; die Ferienreisen von Schülergruppen unter Führung von Lehrern werden an dieser Stelle überhaupt nur deshalb erwähnt, weil dieselben in den Äußerungen der öffentlichen Meinung öfters unterschiedslos in den Bereich mit einbezogen sind, um welchen es sich hier handelt, nämlich um Spaziergänge und Wanderungen, welche im Verlaufe der Schulzeit auf Veranlassung der Schule selbst von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Lehrerkollegiums mit einzelnen oder mehreren Klassen oder mit der gesamten Schule unternommen werden.

Auch innerhalb dieses bestimmt begrenzten Bereiches ist im Folgenden nur auf offene Schulen Bezug genommen, nicht auf Alumnate; denn indem diese mit der Aufgabe der Schule die des elterlichen Hauses zu verbinden haben, bilden Ausflüge der Schüler unter Lehrerführung einen integrierenden Theil ihrer gesammten Haus- und Lebensordnung und finden überdies in der steten Vereinigung ihrer Zöglinge und in der ohnehin streng geregelten Lebensordnung derselben eine Erleichterung, welche offenen Schulen abgeht.

2. Die einfachste Art der in Frage kommenden Schülerausflüge sind Spaziergänge, welche ein Lehrer mit der Klasse, deren Ordinarius er ist oder welche ihm sonst genau bekannt ist, auch wohl nach Umständen ein paar Lehrer zusammen mit Klassen, die einander nahe stehen, an schulfreien Nachmittagen unternehmen. Unverkennbar sind es vornehmlich derartige Spaziergänge, zu welchen durch die Erwähnung der „gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergänge und Ausflüge in Feld und Wald“ in dem Circular-Erlasse vom 27. Oktober 1882 hat Anregung gegeben werden sollen. Die Verhältnisse werden es nicht immer ermöglichen, zu solchem Zwecke einen schon an sich schulfreien Nachmittag zu verwenden; den Direktoren (Rektoren) wird es unbedenklich überlassen werden dürfen, daß sie zum Behufe des beabsichtigten Spazierganges den Nachmittagunterricht für eine oder mehrere Klassen aussetzen, nur wird ein solches Aussetzen von Lehrstunden für keine Klasse mehr als zweimal innerhalb eines Schuljahres zu gestatten sein.

Selbst für die Spaziergänge dieser mäßigsten Ausdehnung ist, wenn sie ihrem Zwecke gemäß gelingen sollen, eine möglichst genaue vorherige Feststellung des Planes zu empfehlen, nämlich Bestim-

mung des Maaßes der Wanderung nach dem Maaße der Kräfte der Schüler, Ausfüllung der Zeit in einer Weise, welche die Theilnehmer an dem Spaziergange zusammenhält unter thunlicher Beschränkung der Dauer einer etwa nothwendigen Erfrischung, Festsetzung der Zeit, zu welcher die Eltern die Rückkehr ihrer Söhne zu erwarten haben — Forderungen, welche selbstverständlich für Ausflüge von größerem Umfange dieselbe Geltung behalten und noch höhere Bedeutung gewinnen. Nicht in der Weite der zu überwindenden Entfernungen ist der Werth solcher Ausflüge zu suchen oder in einer bis zur Abspannung führenden Anstrengung der Körperkräfte; die Bedeutung derselben liegt überhaupt, zumal an kleineren Orten, weniger in der Richtung der Gesundheitspflege, als auf dem Gebiete der Erziehung. Für einen großen Theil der Schüler ist es von hohem Werthe, daß sie bei der im Vergleiche zu dem Aufenthalte in den Schulräumen ihnen gestatteten Freiheit in ihrem kameradschaftlichen Verkehre, in den Aeußerungen ihrer Heiterkeit und des jugendlichen Muthes und Uebermuthes sich unter dem Auge des Lehrers an die Grenzen guter Sitte gewöhnen; und nicht minderen Werth hat es für den Lehrer, öfters an Schülern, welche in den Lehrstunden ihm fast unzugänglich geblieben waren, in ihrer Theilnahme an den Spielen und in ihrem sonstigen Verkehre Charakterzüge zu entdecken, welche ihm dieselben dauernd näher bringen. — Die Lage mancher Schulorte macht es wünschenswerth oder fast zur Nothwendigkeit, daß eine Strecke Weges auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werde, und das entgegenkommende Verfahren der betreffenden Direktionen erleichtert diese Abfürzung in dankenswerthester Weise. Es empfiehlt sich darauf zu halten, daß hiervon nicht über das unbedingt nothwendige Maaß Gebrauch gemacht werde, nicht nur mit Rücksicht auf die daraus erwachsenden Kosten (vgl. unter Nr. 6), sondern auch weil die auf die Fahrt und auf das ihr vorausgehende Warten zu verwendende Zeit thatsächlich als eine für die Zwecke des Ausfluges mindestens verlorene Zeit zu betrachten ist.

3. Ungleich schwieriger ist die Leitung von Ausflügen, welche mit einer Klasse oder mit der Verbindung von ein paar Klassen auf die Dauer eines ganzen Tages unternommen werden. Denn es ist nicht nur erforderlich, für die nothwendige Verpflegung zweckmäßig und unter thunlichster Beschränkung der Kosten Vorkehrung zu treffen, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verpflegung eine möglichst gemeinsame sei und nicht einzelnen Schülern verstattet werde, sich auf ihre Kosten besondere Genüsse zu verschaffen; sondern es handelt sich vor allem darum, in richtiger Abwechselung die Zeit so auszufüllen, daß die körperliche und geistige Frische bis zum Schlusse erhalten bleibe und nicht ein in gemeinsamer Fröhlichkeit begonnener Tag in der Abspannung der Langweile endige.

Diese Aufgabe zu lösen ist nicht jedes Lehrers Sache, wie tüchtig er sonst in seiner Berufsthätigkeit sein mag, und es empfiehlt sich, daß sich derselben nur unterziehe, wer schon an der gleichartigen Aufgabe von geringerer Zeitdauer seine Befähigung selbst erprobt hat. Da es nicht gebilligt werden kann, daß zu einem von der Schule veranlaßten Schülerausfluge Sonn- oder Feiertage verwendet werden, so ist erforderlich, daß an dem zu diesem Zwecke gewählten Tage für die betreffende Klasse oder Klassen der Unterricht ausgesetzt werde. Die Direktoren (Rektoren) werden auch zu dieser Bewilligung ebenso ermächtigt werden können, wie zu der vorher (unter Nr. 2) bezeichneten, mit der Beschränkung, daß eine solche Enthebung von dem Unterrichte eines ganzen Tages für keine Klasse innerhalb eines Schuljahres mehr als einmal vorkommen darf und zwar entweder eine einmalige Enthebung von dem Unterrichte eines ganzen Tages, oder (vgl. Nr. 2) die zweimalige Enthebung von dem Nachmittagsunterrichte. —

Bei Ausflügen von Tagesdauer noch erheblich mehr, als bei den auf den Nachmittag beschränkten giebt die durch die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe bewilligte Erleichterung, dazu etwa die besondere Anziehungskraft eines entlegeneren Punktes von historischem, patriotischem oder landschaftlichem Werthe öfters den Anlaß, das Ziel weit zu stecken; aber die Gesichtspunkte, welche vorher bezüglich der Ausflüge von halbtägiger Dauer bezeichnet sind, haben in gleichem Maße auch hier Geltung und mahnen zu vorsichtiger Beschränkung.

4. In dem Bisherigen ist vorausgesetzt, daß der einzelne Schülerausflug sich auf eine oder ein paar Klassen beschränke, wobei es selbstverständlich unbenommen ist und unter Umständen sich empfehlen kann, daß mehrere Ausflüge verschiedener Klassen nach verschiedenen Zielen gleichzeitig angestellt werden. Die ganze Schule zu einem Ausfluge zu vereinigen wird bei umfangreichen Anstalten schon durch die große Zahl der Theilnehmer so sehr erschwert, daß dadurch die früher erwähnte, vornehmlich zu betonende erziehliche Bedeutung der Vereinigung von Lehrern und Schülern auf ein äußerst geringes Maß herabsinkt; selbst bei kleineren Anstalten kommt als Hindernis solcher Ausdehnung das sehr verschiedene Maß der körperlichen Kräfte und die Verschiedenheit der Interessen zwischen Sextanern und Abiturienten in Betracht. Die Vereinigung der ganzen Schule zu einem Ausfluge von halb- oder selbst ganztägiger Dauer erscheint kaum in einem anderen Falle begründet, als wenn dieser Auszug den Charakter eines Schulfestes annimmt, in welchem die Schule ihre eigene Zusammengehörigkeit als Ein Ganzes feiert, vielleicht selbst unter Theilnahme der Eltern einiger Schüler. An mehreren Lehranstalten besteht eine derartige Einrichtung als alte, in fester Ueberlieferung bewahrte Sitte. Wo dies

der Fall, geziemt es sich, eine für die Erinnerung der Schüler und für den Zusammenhalt der Anstalt werthvolle Sitte durch zweckmäßige Entwicklung und durch die entschiedene Abwehr von Ausschreitungen zu erhalten. Die neue Einführung einer solchen Sitte kann nur gelingen, wenn in einem über den Zweck vollständig einmüthigen Lehrerkollegium die Begabung für die Gestaltung eines Schülerfestes reichlich vertreten ist; die schwerwiegenden Folgen eines Mißlingens machen Vorsicht bei einem solchen Unternehmen zur Pflicht.

5. Es ist in den letzten Jahren, vorwiegend, aber nicht ausschließlich in den westlichen Provinzen, vorgekommen, daß Ausflüge einer Klasse oder einer aus mehreren Klassen hergestellten Vereinigung unter der Führung eines oder mehrerer Lehrer öfters — wenngleich in verschwindend geringem Prozentfasse gegenüber der Gesamtheit der angestellten Schülerausflüge — über die Dauer eines Tages auf 2, 2½, 3 Tage ausgedehnt worden sind. Diese Fälle sind es insbesondere, welche bei ernstem und wohlwollenden Beobachtern der Entwicklung unseres Schullebens zu Bedenken Anlaß gegeben haben, und dies nicht ohne Grund. Schon die zweckmäßige Herstellung eines Nachtlagers für eine große Anzahl von Schülern, welche nicht, wie dies bei Alumnaten der Fall ist, an ein vollständiges, bestimmt geregeltes Zusammenleben schon gewöhnt sind, ist ein Gegenstand eigenthümlicher Verantwortlichkeit. Durch die einem solchen Ausfluge unter Aussetzen des Unterrichtes zugewendete Zeitdauer wird weit über die Aufgabe der Schule in den Bereich übergegriffen, welcher dem Elternhause für die Ferienzeiten zu überlassen ist; zugleich wird auf die Zustimmung der Eltern zu den erheblichen Kosten, ungeachtet der ihnen formal zustehenden Freiheit der Entscheidung, dadurch ein bedenklicher Druck ausgeübt, daß die Veranstaltung von der Schule ausgeht. Als Unterbrechung des Unterrichtes und der Arbeit der Schüler sind nicht bloß die auf den Ausfluz selbst verwendeten Tage, sondern in gewissem Maße einige Tage vorher und nachher in Rechnung zu bringen; und noch mißlicher ist die Lage derjenigen Schüler der betreffenden Klassen, welche während der Zeit am Schulorte zurückbleiben. Auf diese Momente ist von denjenigen königlichen Provinzial-Schulkollegien, in deren Amtsbereiche Fälle dieser Art vorgekommen sind, zutreffend hingewiesen worden. In Anbetracht jedoch der desungeachtet von mehreren derselben vorzutragenen günstigen Beobachtungen wird es nicht erforderlich sein, daß eine derartige Ausdehnung von Schülerausflügen innerhalb der Schulzeit allgemein untersagt werde; aber einerseits werden zur Theilnahme an denselben nur Schüler der oberen Klassen zuzulassen sein, anderseits wird die Ermächtigung zur Bewilligung partieller Schulferien von solcher Dauer nicht den Direktoren (Rektoren) zu ertheilen,

sondern die Verantwortung dafür den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu überlassen sein. Sofern daher ein Direktor (Rektor) einen Schülerausflug innerhalb der Schulzeit von längerer als eintägiger Dauer zu veranstalten oder einem Lehrer der Anstalt zu gestatten beabsichtigt, so würde er dazu rechtzeitig unter specieller Angabe des gesammten Planes, des in Aussicht genommenen Umfangs der Theilnehmer, der Kosten u. die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nachzusehen haben, welchem es überlassen bliebe, auf seine Verantwortung die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen. Ein lähmendes Hindernis würde durch das Erfordernis der höheren Genehmigung den fraglichen Unternehmungen insofern nicht gesetzt sein, als dieselben, wenn sie überhaupt sollen Billigung verdienen, von langer Hand in speciellster Erwägung müssen vorbereitet werden.

6. Von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben mehrere, und gewiß mit Recht Werth darauf gelegt, daß den in Rede stehenden von den Schulen veranlaßten gemeinsamen Spaziergängen und Wanderungen der Charakter der Freiwilligkeit in jeder Hinsicht bewahrt werde.

Obgleich die fraglichen Ausflüge für Schüler und Lehrer förderlich wirken können und eben deshalb in Anregung gebracht worden sind, so sind sie doch nicht als eine Verpflichtung der Schule zu betrachten, sondern als eine freiwillige Leistung. Kein Direktor (Rektor), der dieselben für die Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Schule nicht geeignet erachtet, ist direkt oder indirekt zu ihrer Einführung anzuhalten, und eben so wenig kann ein Direktor (Rektor) ein Mitglied seines Lehrerkollegiums ohne dessen eigene Geneigtheit oder Bereitwilligkeit zur Führung eines Schülerausfluges direkt, wie zu einem Theile seiner Amtspflicht, oder indirekt bestimmen. Obnehin wird bei manchen Lehrern ein etwaiges Zurückziehen von persönlicher Mitwirkung nicht einem Mangel an Opferwilligkeit, sondern dem Umstande zuzuschreiben sein, daß sie gerade dieser Art der Bethätigung sich nicht gewachsen fühlen.

Der Charakter der Freiwilligkeit ist diesen Ausflügen eben so sehr auf Seiten der Schüler, bezw. ihrer Eltern oder deren Vertreter, zu bewahren. Bei Klassen-spaziergängen von der bloßen Dauer eines Nachmittages, insbesondere wenn dieselben zu einem Kostenaufwande keinen Anlaß geben, ist die Theilnahme aller Schüler gewiß wünschenswerth; aber dennoch hat die Schule, sofern nicht der Spaziergang durch seine Zweckbestimmung als ein Theil des Unterrichtes, z. B. des botanischen, zu betrachten ist, von einer Verpflichtung der Schüler zur Theilnahme, etwa gegen den erklärten Willen der Eltern, Abstand zu nehmen. Die Schule kann einzelne Schüler aus disziplinarischen Gründen von der Theilnahme ausschließen und wird von diesem ihr nicht zu bestreitenden Strafmittel den vorstich-

tigen Gebrauch machen, durch welchen seine Wirkung bedingt ist; wird dagegen die Theilnahme den Schülern direkt oder indirekt zur Pflicht gemacht, so ist den Ausflügen im Voraus ihre rechte Bedeutung verkümmert, welche sie nur zu erreichen vermögen, wenn sie von den Schülern als eine ihnen seitens der Lehrer erwiesene besondere Freundlichkeit empfunden und mit Dank aufgenommen werden.

In jedem Falle wird für die seitens der Schule veranlaßten Ausflüge zu erfordern sein, daß jeder Theilnehmer die Zustimmung seiner Eltern, bezw. ihrer Stellvertreter, nachgewiesen habe; selbst bei kostenfreien Ausflügen von geringerer Zeitdauer müssen ja die Eltern über den Zeitpunkt der Rückkehr ihrer Söhne in Kenntniß sein. Bei Ausflügen, welche Kosten verursachen, müssen die Eltern über die Maximalhöhe des zu erwartenden Kostenbetrages vorher bestimmt benachrichtigt sein. Nicht von allen Lehrerkollegien scheint ausreichend in Erwägung gezogen zu sein, daß durch das Maß der in Aussicht genommenen Kosten öfters Eltern bei scheinbarer Freiheit der Entscheidung in eine gewisse Zwangslage versetzt werden. Nun wird zwar in mehreren Berichten erwähnt, daß an manchen Anstalten Legate, Unterstützungsclassen u. a. m. bestehen, durch welche Unbemittelten die kostenfreie Theilnahme ermöglicht wird. Hiermit wird aber das Bedenkliche eines irgend höheren in Aussicht genommenen Kostenaufwandes keineswegs beseitigt; denn jene Unterstützungen sind nur für Schüler, bezw. deren Eltern verwendbar, welche als bedürftig anerkannt und Unterstützungen anzunehmen gewöhnt sind, und üben selbst auf diese öfters einen pädagogisch nicht zu unterschätzenden Druck aus; dagegen haben sie keine Bedeutung für eine erhebliche Anzahl von Familien, welche ohnehin die äußersten Anstrengungen aufbieten, um aus eigenen Mitteln ihren Söhnen den Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen und welche daher eine willkürlich von der Schule noch herbeigeführte Ausgabe ablehnen müssen.

Das Maß des für die Schülerausflüge in Aussicht genommenen Kostenaufwandes hat eine weittragende Bedeutung; wenn diese nicht vorsichtigst in Betracht gezogen wird, so könnte es leicht geschehen, daß Lehrerkollegien durch eine Opferwilligkeit über ihre Berufspflichten hinaus statt des Dankes Verstimmung in den Kreisen hervorrufen, aus welchen den höheren Schulen ein Theil ihrer tüchtigsten Schüler zugeht, oder zu dem Vorwurfe einer bevorzugenden Berücksichtigung der Wohlhabenheit den Vorwand darböten.

7. Exkursionen, welche von den mit Realanstalten — verbundenen Fachklassen zur Besichtigung von Fabriken, Skizzirung der dort vorhandenen Einrichtungen und Maschinen u. s. w. vorgenommen werden, sind von einzelnen königlichen Provinzial-Schul-

kollegien mit in den Bereich ihrer Berichterstattung gezogen worden; dieselben fallen jedoch nicht unter die gleichen Gesichtspunkte der Beurtheilung, wie die bisher behandelten Ausflüge, da sie die Bestimmung haben, den theoretischen Fachunterricht durch praktische Anschauung und Uebung zu ergänzen. Die Theilnahme daran kann daher, soweit sie kostenfrei ist, für die Schüler obligatorisch sein, auch wird zur Ausführung derjenigen für die Information der Schüler besonders wünschenswerthen Exkursionen, für welche die schulfreie Zeit nicht ausreicht, ein Aussehen von Nachmittagslektionen häufiger von dem Direktor bewilligt werden können, als vorher (Nr. 2) bezüglich der Erholungsausflüge bezeichnet ist.

Das Ausfallen des Unterrichtes eines ganzen Tages wird aber auch für solche Zwecke praktischer Unterweisung möglichst zu vermeiden sein; und soll die Exkursion die Dauer eines Tages überschreiten, so würde dazu die Genehmigung der vorgesetzten Behörde unter denselben speciellen Angaben, wie bei Erholungsausflügen (vgl. Nr. 5) rechtzeitig nachzusuchen sein.

106) Konferenzen der Direktoren höherer Lehranstalten.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Aus dem zu meiner Kenntnis gebrachten Circular-Erlasse, welchen das Königl. Provinzial-Schulkollegium unter dem 29. April d. J. an die Direktionen der höheren Lehranstalten Seines Amtesbereiches gerichtet hat, habe ich ersehen, daß dasselbe für die im Sommer 1888 zu haltende Direktoren-Konferenz Fragen ausgewählt hat, deren eingehende Erwägung von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Ausführung des Unterrichtes oder für die erziehende Einwirkung der Schule ist.

Ich kann mich jedoch der Besorgnis nicht verschließen, daß durch die Zahl und den Umfang der gestellten Aufgaben das Maß überschritten sein möchte, welches sowohl für die wichtigen Vorbereitungen in den einzelnen Lehrerkollegien als für die Beratungen der Konferenz selbst einzuhalten ist. An der Vorbereitung der Referate über die unter Nr. 1 und Nr. 3 gestellten Fragen haben in den einzelnen Lehrerkollegien alle Mitglieder sich zu betheiligen. Die Vorbereitung der Referate in den einzelnen Lehrerkollegien über Nr. 2, 4, 5 fällt allerdings Fachkonferenzen von engeren Gruppen der Lehrer anheim; aber diese drei Gegenstände zusammen setzen das gesammte Lehrerkollegium in Thätigkeit und bei jedem derselben hat der Direktor sich zu betheiligen. Dieser Umfang der Ansprüche kann leicht der Vertiefung der Lehrerkollegien in die einzelnen Fragen Eintrag thun, und die Konferenz dürfte kaum zu einem eingehenden Gedankenaustausche

über sämtliche Gegenstände Zeit finden. Ich überlasse der Erwägung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, ob es sich nicht empfehlen würde, von einem der aufgestellten Berathungsgegenstände Abstand zu nehmen.

Bei diesem Anlasse mache ich zugleich darauf aufmerksam, wie sehr es im Interesse der Sache liegt, daß die durch den Druck veröffentlichten Gesamtreferate unter Beseitigung jeder unnöthigen Weitläufigkeit sich auf Hervorhebung des Wesentlichen beschränken und auf diese Weise sich innerhalb eines mäßigen Umfangs halten., Die Verhandlungen der preussischen Direktoren-Konferenzen haben insbesondere seit im Jahre 1879 eine einheitliche Form ihrer Veröffentlichung eingerichtet worden ist*), ein nicht zu unterschätzendes Interesse in weiteren Kreisen gefunden. Durch einen ermüdenden Umfang der Referate wird dieses Interesse gelähmt und in weiterer Folge selbst die Verbreitung der Publikationen gefährdet. Auf diese Gesichtspunkte wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Direktoren, welche daselbe mit der Abfassung von Referaten oder Korreferaten für die Konferenzen betraut, nachdrücklichst hinweisen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1643.

IV. Seminare, u., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

107) Stempelpflichtigkeit der amtlichen Unterschrifts-Beglaubigung zu dem von einem Seminaristen ausgestellten Reverse.

Berlin, den 30. April 1886.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 12. Dezember v. J., daß der Herr Finanz-Minister die seitens der Polizeiverwaltung zu N. stattgehabte Verwendung eines Stempels für die amtliche Unterschrifts-Beglaubigung zu dem von einem Seminaristen ausgestellten Reverse als ungerechtfertigt nicht zu erachten vermag. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um den vom Seminaristen zu unterschreibenden Revers und um die Stempelpflichtigkeit etwa dieses letzteren, sondern um die polizeiliche Beglaubigung einer Unterschrift der Mutter des Semi-

*) Centralbl. pro 1879 Seite 170.

naristen. Bei der Beglaubigung einer bloßen Unterschrift prüft die beglaubigende Behörde den Inhalt des mit der Unterschrift versehenen Schriftstückes nicht; die Kenntnissnahme von dem Inhalte desselben wird ihr sogar meist nicht gestattet sein. Hiernach würde der Umstand, daß die Reverso selbst wesentlich im öffentlichen Interesse vom Seminaristen verlangt werden, für die Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit der Beglaubigungs-Atteste nicht süglich in Betracht zu ziehen sein. Davon abgesehen, steht aber dem Zugeständnisse der Stempelfreiheit auch das Bedenken entgegen, daß doch auch im vorliegenden Falle — wie es häufig bei derartigen Attesten der Fall ist — das Privatinteresse mit dem öffentlichen konkurriert.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 1161.

108) Ausdehnung des Wirkungskreises des Schullehrer-Seminars zu Aurich auf sämtliche reformirte Gemeinden der Provinz Hannover.

(Centralbl. pro 1871 Seite 643/672).

Berlin, den 3. Mai 1886.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 12. Dezember v. J. will ich nach dem Antrage des Königl. Konfistoriums zu Aurich hiermit genehmigen, daß der Wirkungskreis des Schullehrer-Seminars zu Aurich, welches bisher bestimmungsmäßig seine Zöglinge nur für Ostfriesland und die Grafschaft Bentheim ausbildet, bezüglich der Ausbildung reformirter Seminaristen auch auf die sämtlichen übrigen reformirten Gemeinden in der Provinz Hannover, insbesondere des 7., 8. und 9. reformirten Synodalbezirkes, ausgedehnt werde.

Auch bin ich mit dem Vorschlage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums einverstanden, daß, um das Bedürfnis an reformirten Lehrern für sämtliche reformirte Schulstellen der Provinz zu decken, einzelne Seminaristen, welche im Internate der Anstalt keinen Platz mehr finden, wie bisher schon im Externate wohnen dürfen, sofern sich die erforderliche Zahl genügend vorgebildeter reformirter Präparanden zur Aufnahme in das Seminar meldet.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium
zu Hannover.
U. III. 748.

109) Beschränkung des Unterrichtes an den Schullehrer-Seminaren auf die Forderungen der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.

Berlin, den 10. Mai 1886.

In dem die Revision des Seminars zu A. betreffenden Berichte vom 1. Februar d. J. bemerkt das Königliche Provinzial-Schulkollegium, daß der sonst so tüchtige Lehrer R. im Rechnen und in der Geschichte nicht bloß weit über die Forderungen der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 hinaus, sondern auch gegen die ausgesprochenen Absichten derselben förmlich angehe. Er erdrücke die Seminaristen mit unfruchtbarem Gedächtnisstoffe, mit unwerthbarem Formelwesen nach einem algebraischen Handbuche, welches in anderen, höheren Lehranstalten als zuviel verlangend abgewiesen sei. In der Geschichte gehe der Lehrer über die Allgemeinen Bestimmungen hinaus, indem er altorientalische Geschichte mit einem Detail von Namen und Zahlen vorgetragen habe, das zum Theil nicht einmal sicher, jedenfalls aber unfruchtbar sei.

Ferner hat der Lehrer des Deutschen die Litteraturgeschichte in unzulässigem Umfange durchgenommen, indem er von Tacitus Nachrichten über den Gesang der Deutschen anfangend, eine Reihe von altgermanischen Dichtungen behandelt hat, ohne doch mehr als ein nothigenhaftes Wissen vermitteln zu können.

Ähnliches hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach dem Berichte vom 6. Februar d. J. auch bei der Revision des Seminars in B. wahrgenommen. Auch hier ist in Geschichte, Geographie und Litteratur weit über die Allgemeinen Bestimmungen hinausgegangen, während die Gewöhnung an gute, zusammenhängende Darstellung in den deutschen Lektionen nicht hinreichende Pflege gefunden hat.

Daß der Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in den am Schlusse der Revision abgehaltenen Konferenzen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium Selbst in Seinen Revisionsbescheiden solchen Auswüchsen entgegen getreten ist und darauf hingewiesen hat, wie es Pflicht der Direktoren sei, durch fleißigen Besuch der Unterrichtsstunden, durch Beobachtung der Lehrer sowie durch nachträgliche Besprechung dafür zu sorgen, daß einerseits alle stofflichen Ausschreitungen unterbleiben, andererseits überall ein richtiges vorbildliches Unterrichtsverfahren eingeschlagen werde, kann ich nur billigen und ich vertraue, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium derartigen Ausschreitungen auch weiterhin mit voller Strenge entgegentreten wird.

Es entspricht den Absichten der Allgemeinen Bestimmungen, und ist wiederholt geltend gemacht worden, daß es im Seminarichte weniger auf den Umfang des Wissens als auf das ein-

bringende Verständniß der behandelten Stoffe ankomme, so daß der angehende Lehrer dieselben für die eigene Unterrichtsertheilung vollkommen beherrscht. An der Menge bloß notizenartiger Daten ist nichts gelegen. Sie belasten das Gedächtniß, ohne Geist und Gemüth anzuregen und zu befruchten. Nothwendig zu wissen und zu können ist vor Allem dasjenige, was in der wohlorganisirten Volksschule zu verwerthen ist. Was der Volksschullehrer mehr zu lernen und zu wissen nöthig hat, findet seine Begrenzung in der Rücksicht auf den Bildungsgang, welchen der Seminarist vor seinem Eintritte in das Seminar genommen hat.

Im Uebrigen bemerkte ich, daß die Wahrnehmungen bei den Revisionen, welche durch meine Kommissare ausgeführt werden, nicht dahin gehen, als ob die Ueberschreitung der dem Seminar-Unterrichte in den Allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebenen Ziele und Grenzen allgemein wäre; ich habe daher auch keine Veranlassung, eine allgemeine Direktive für die Seminare der ganzen Monarchie zu geben. Ob dies das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit Beschränkung auf die dortige Provinz thun will, stelle ich mit dem Bemerken, daß ich den vorstehenden Erlaß zu allgemeinerer Kenntniß bringen werde, weiterer Erwägung anheim.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. III. 376.

110) Pädagogische Reisen der Seminar-Direktoren und Lehrer.

(Centralbl. pro 1872 Seite 163.)

Berlin, den 22. Mai 1886.

In Bezug auf die in meinem Auftrage und mit staatlicher Beihilfe von Seminar-Direktoren und Lehrern u. zu ihrer Information auszuführenden pädagogischen Reisen ist für die Folge das nachstehend vorgeschriebene geschäftliche Verfahren zu beachten.

Die Provinzial-Schulkollegien, welchen die mit einer Informationsreise beauftragten Seminar-Direktoren oder Lehrer unterstellt sind, haben den Schulkollegien, in deren Provinz die für den Besuch in Aussicht genommenen Anstalten liegen, rechtzeitig hiervon Nachricht zu geben. Dabei ist namentlich auch der besondere Zweck und der Termin für die beabsichtigte Reise genau mitzutheilen, damit dem zuständigen Schulkollegium Gelegenheit gegeben werde, etwaige Bedenken gegen die in Aussicht genommene Zeit geltend zu machen.

Ueber die Ausführung der Informationsreisen haben die mit

denjenigen Beauftragten den königlichen Provinzial-Schulcollegien Reiseberichte zu erstatten, die eingehend zu würdigen sein werden; der Einreichung der Berichte an mich bedarf es nur in den Fällen, in welchen dies besonders angeordnet wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gossler.

An
sämmliche königl. Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 1349.

111) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-
Bildungsanstalten zu Droyßig.
(Centralbl. pro 1885 Seite 545.)

Berlin, den 28. Juli 1886.

In den diesjährigen Entlassungsprüfungen an dem evangelischen Gouvernanten-Institute und dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz haben das Zeugnis der Befähigung erlangt

I. als Gouvernanten und für das Lehramt an höheren Mädchenschulen:

- 1) Elisabeth Ahlenstiel zu Städenitz bei Zernitz, Reg. Bez. Potsdam,
- 2) Elisabeth Banning zu Minden in Westfalen,
- 3) Emilie Braun zu Nikolai, Reg. Bez. Dppeln,
- 4) Elisabeth Emede zu Lübecke,
- 5) Margarethe Gärtner zu Celle,
- 6) Agnes Herrmann zu Burg, Reg. Bez. Magdeburg,
- 7) Helene Lange zu Ueberruhr, Reg. Bez. Düsseldorf,
- 8) Marie Liebau zu Droyßig bei Zeitz,
- 9) Martha Meyer zu Bergen bei Celle,
- 10) Eugenie von Michaelis zu Tangermünde,
- 11) Emilie Möller zu Altona,
- 12) Lea Waeholdt zu Berlin, und
- 13) Elisabeth Wagner zu Apollensdorf bei Wittenberg a./E.

II. für das Lehramt an Volksschulen:

- 1) Frieda Brandenburg zu Bergen auf Rügen,
- 2) Anna Bütow zur Zeit zu London,
- 3) Manon Coulon zu Schönlanke, Reg. Bez. Bromberg,
- 4) Henriette Dittmar zu Thalhausen, Kreis Neuwied,
- 5) Hedwig Eichstädt zu Konstanz, Kreis Kreuzburg,
- 6) Johanna Gieser zu Kreuznach,
- 7) Mathilde Gieser daselbst,
- 8) Martha Gater zu Greifswald,
- 9) Auguste Hans zu Podelzig, Kreis Lebus,

- 10) Agnes Hildebrandt zu Berlin,
- 11) Anna Klauke zu Düsseldorf,
- 12) Martha Klotz zu Pillwang, Reg. Bez. Gumbinnen,
- 13) Anna Meves zu Baldenburg in Schlesien,
- 14) Hedwig Nickel zu Zetz,
- 15) Margarethe Pimko zu Marggrabowa, Kreis Olesko,
- 16) Emilie Stier zu St. Johann, Reg. Bez. Trier,
- 17) Agnes Trettin zu Köpenick bei Berlin,
- 18) Marie Welger zu Verschanzig, Kreis Neustettin, und
- 19) Hulda Wipke zu Gromaden, Kreis Schubin.

Der Seminar-Direktor Schulrath Krüßinger zu Droyßig ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.

U. III. 2345.

112) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1886.

(Centralbl. pro 1886 Seite 206.)

Berlin, den 15. Juli 1886.

In der in den Tagen vom 31. Mai bis 9. Juni 1886 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Emmy von Altröck, Lehrerin zu Berlin,
- 2) Luise Ahmy, desgleichen zu Potsdam,
- 3) Johanna Bechler zu Berlin,
- 4) Bertha Berger zu Köthen,
- 5) Anna Bischoff zu Berlin,
- 6) Hedwig Bockeloh, Lehrerin daselbst,
- 7) Elisabeth von La Chevallerie, desgleichen daselbst,
- 8) Anna Eisner, desgleichen daselbst,
- 9) Martha Fischer daselbst,
- 10) Gertrud Fritsch, Lehrerin daselbst,
- 11) Anna Funcke daselbst,
- 12) Helene Giesecke, Lehrerin daselbst,
- 13) Bertholde Gläsemer, desgleichen daselbst,
- 14) Martha Göks, desgleichen daselbst,
- 15) Betty Greve daselbst,
- 16) Emma Grohmann, Lehrerin daselbst,
- 17) Agnes Hensel, desgleichen zu Königsberg i./Pr.,

- 18) Anna Herrmann, Lehrerin zu Berlin,
- 19) Martha Hieber zu Gumbinnen,
- 20) Elise Janke, Zeichenlehrerin zu Charlottenburg,
- 21) Henny Janßen zu Güstrow i. Mecklenburg,
- 22) Magdalene Keil, Lehrerin zu Berlin,
- 23) Martha Knabe, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 24) Lucie Koch, Zeichenlehrerin daselbst,
- 25) Agnes Köhler, Lehrerin daselbst,
- 26) Elisabeth Köhn, desgleichen daselbst,
- 27) Klara Köppen, desgleichen daselbst,
- 28) Margarethe Kraemer, desgleichen daselbst,
- 29) Marie Kühn, desgleichen daselbst,
- 30) Betty Lahner, desgleichen daselbst,
- 31) Klara Lilienthal, desgleichen daselbst,
- 32) Käthe Lilienthal, desgleichen daselbst,
- 33) Klara Matusch, desgleichen daselbst,
- 34) Klara Meyer, desgleichen daselbst,
- 35) Adolfine Meyer, desgleichen daselbst,
- 36) Martha Mierzsch daselbst,
- 37) Martha Mittelbach, Lehrerin daselbst,
- 38) Anna Müde, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 39) Martha Müller, Lehrerin daselbst,
- 40) Aline Nast, Lehrerin zu Rixdorf bei Berlin,
- 41) Margarethe Neumann, desgleichen zu Berlin,
- 42) Martha Neumann, desgleichen daselbst,
- 43) Luise Nigmann zu Küstrin a./D.,
- 44) Marie Peters, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 45) Mathilde Rath zu Prenzlau,
- 46) Gertrud Raven zu Steglitz bei Berlin,
- 47) Amalie Reich, Lehrerin zu Berlin,
- 48) Hedwig Roßberg, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 49) Katharine Saatz daselbst,
- 50) Alice Schäfer daselbst,
- 51) Luise Scharenberg daselbst,
- 52) Betty von Schkopp zu Friedrichsberg bei Berlin,
- 53) Gertrud Stemmer zu Gr. Glogau,
- 54) Martha Thielemann daselbst,
- 55) Wilhelmine Voss zu Wismar,
- 56) Elise Wallenberg, Lehrerin zu Berlin,
- 57) Agnes Walter, Handarbeits- und Zeichenlehrerin daselbst,
- 58) Johanna Wegener, Lehrerin daselbst,
- 59) Klara Welz daselbst,
- 60) Agnes von Wendstern, Lehrerin daselbst,
- 61) Gertrud Winkel daselbst,
- 62) Hedwig Winzer Lehrerin daselbst,

- 63) Toni Wolfgram zu Berlin, und
 64) Elisabeth Zuckwerdt zu Roswig i. Anhalt.
 Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
 U. III b. 7171.

- 113) Uebergang der städtischen Taubstumm-Anstalt zu Essen in die provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz.

Die städtische Taubstummschule zu Essen ist in Folge eines zwischen den Betheiligten geschlossenen Vertrages am 1. Mai 1886 in die provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz übergegangen.

- 114) Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin.

Stunden-Tabelle.

	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1. Religion	2	3	3	2	2	2	2	2	2
2. Deutsch	9	9	9	5	5	5	4	4	4
3. Französisch	—	—	—	5	5	5	4	4	4
4. Englisch	—	—	—	—	—	—	4	4	4
5. Rechnen	3	4	4	4	4	4	2	2	2
6. Geschichte	—	—	—	—	—	2	2	} 4	4
7. Geographie	—	—	2	2	2	2	2		
8. Naturbeschreibung u. Physik	—	—	—	—	2	2	2	2	2
9. Singen	—	—	—	2	2	2	2	2	2
10. Schreiben	—	—	—	2	2	—	—	—	—
11. Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	2	2
12. Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
13. Handarbeiten	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	18	20	24	28	30	30	30	30	30

1. Religion.

In Klasse 9 2, von Klasse 8 und 7 3, von Klasse 6 bis 1 2 Wochenstunden.

Der religiöse Lehrstoff der Unterstufe und der Mittelstufe ist in der Hauptsache die biblische Geschichte. Die Klassen 9, 8 und 7 behandeln in jedem Jahre Geschichten aus beiden Testamenten, im Sommer das Alte und im Winter das Neue. Es wird eine mäßige, in jedem Jahre erweiterte Anzahl einzelner für diese Stufe geeigneter Geschichten geboten; dabei werden gute Bilder benutzt. Die Forderung des Wiedererzählens hat sich der wachsenden Sprachfertigkeit der Kinder anzupassen. Daneben werden Bibelsprüche, Gebete, einzelne Liederverse, sowie die zehn Gebote, das Vaterunser und das Apostolische Glaubensbekenntnis ohne Luthers Erklärung gelernt.

In Klasse 6 und 5 wird eine zusammenhängende Reihe biblischer Geschichten erzählt. Die Kinder benutzen ein biblisches Historienbuch. Dabei wird jedem der beiden Testamente ein Jahr gewidmet. Gelernt werden Luthers Erklärungen zum 1. und zum 2. Hauptstücke.

In Klasse 4 werden die evangelischen Perikopen und die Gleichnisse Christi gelesen; daneben wird eine Belehrung über das Kirchenjahr und den Sonntagsgottesdienst gegeben. Gelernt wird Luthers Erklärung zum 3. Hauptstücke.

Klasse 3. Lektüre ausgewählter Psalmen, sowie anderer poetischer und prophetischer Stellen des Alten Testaments und der epistolischen Perikopen. Eingehendere Erklärung des 1. und 2. Hauptstückes, Lernen des 4. Hauptstückes.

Klasse 2. Lektüre eines Evangeliums im Zusammenhange. Erklärung des 3. Hauptstückes, Lernen des 5.

Klasse 1. Lektüre der Apostelgeschichte. Kirchengeschichtliche Bilder, namentlich von der Ausbreitung der Kirche und von der Reformation. — Wiederholungen aus allen Gebieten des Religionsunterrichtes.

In allen Klassen werden zu den betreffenden Katechismuspassagen Bibelsprüche und von Klasse 7 an jährlich etwa 4 Kirchenlieder oder statt solcher einzelne Psalmen gelernt und der so erworbene Gedächtnisstoff auf den späteren Schulstufen wiederholt und befestigt.

2. Deutsch.

In Kl. 9, 8 und 7 je 9 Wochenstunden mit Einschluß des Schreibens.
 " " 6, 5 " 4 je 5 " " Ausschluß des Schreibens.
 " " 3, 2 " 1 je 4 "
 Klasse 9. Lese- und Schreibunterricht nach der eingeführten

Fibel. Lesen bis zu ungefährrer Erreichung eines langsamen Lesens leichter zusammenhängender Stücke, wobei auf eine korrekte Bildung der Laute, namentlich auch im An- und Auslaute, besonders geachtet wird. Mit dem Lesen verbunden Schreiben bis zum Schreiben von Sätzen. Sprechübungen an konkreten Gegenständen und einfachen Bildern. Auswendiglernen kleiner Gedichte.

Klasse 8 und 7. Viel Lesen zur Steigerung der Fertigkeit. Übungen im Aufschreiben. Regelmäßige häusliche Abschriften. Die einfachsten Grundzüge der Rechtschreibung. Diktate. Memorieren von Gedichten und kleinen Profastücken. Erste Übung im mündlichen Wiedergeben von Gelesenem. Sprechübungen an Bildern, wenigstens noch in Kl. 8. Von Kl. 7 ab die ersten grammatischen Belehrungen: der Satz und seine Grundbestandtheile, Unterscheidung der wichtigsten Wortklassen und Wortformen.

Klasse 6, 5 und 4. Das Lesenüben zur Vermehrung der Geläufigkeit nimmt nach und nach ab, und die Einführung in den Inhalt des Gelesenen tritt mehr in den Vordergrund. Zuführung einer möglichst reichlichen Menge von Lesestoffen und literarischen Anschauungen durch das Lesebuch. Diese Stoffe werden allmählich nach Darstellungsarten und nach den Namen der Verfasser gruppiert. An ihnen wird ein wohlbetontes Lesen geübt; eine Anzahl derselben wird auch memorirt. Es empfiehlt sich, eine kleine Auswahl solcher Stoffe als Kanon für die Schule festzusetzen, andere freier Wahl zu überlassen.

Die Aufsätze beginnen mit der Wiedergabe kleiner Erzählungen und schließen sich zum Theile an das Gelesene, jedenfalls aber an Stoffe an, welche in der Schule verarbeitet sind. Zuweilen wird die Briefform geübt. — Orthographie und Grammatik unter Benutzung eines kurzen Leitfadens.

Auch die Klassen 3, 2 und 1 benützen noch ein Lesebuch zur Vermehrung der Litteraturkenntnis und zur Pflege eines geläufigen und ausdrucksvollen Lesens. In Klasse 3 wiegen epische Stoffe vor, besonders Balladen von Schiller, Uhland und anderen; in Klasse 2 folgen schwierigere Stoffe, wie „das Lied von der Glocke“, „die Nacht des Gefanges“ und dergl. lehrhafte Dichtungen und Stücke aus Dramen; in Klasse 1 wird mit zusammenhängender Lektüre von „Hermann und Dorothea“ und einigen klassischen Dramen, welche dem Verständnisse der Schülerinnen zugänglich sind, geschlossen. Das Wichtigste aus der Metrik und Poetik wird mehr in Anlehnung an die Lektüre als in besonderen Belehrungen gegeben. Klassische Gedichte und wichtige Stellen aus größeren Dichtungen werden auch hier dem Gedächtnisse eingeprägt.

Die erworbenen Kenntnisse in der Grammatik werden durch fortbauende Übungen im Zergliedern von Sätzen aus Lesestücken erhalten und gemehrt, auch durch Anwendung beim Erklären der

Lesestoffe und durch gelegentliche Belehrungen gesteigert, aber nicht in besonderen Stunden gepflegt.

Beim Aufsatze ist die Anforderung eigener Produktion ausgeschlossen, es wird aber zu immer freierer Reproduktion dessen angeleitet, was aus Unterricht, Lektüre und Leben bekannt ist. Daneben Uebungen in geschäftlichen Aufsätzen, wie sie das häusliche und praktische Leben erfordert, und in der Briefform.

Der litteraturgeschichtliche Unterricht hält sich im Wesentlichen an das, was durch die Lektüre während der ganzen Schulzeit erworben ist, oder was auf der Oberstufe gelesen werden kann. Er giebt aus der älteren Zeit nur Kenntniss von einigen Hauptfachen, aus der zweiten Blütheperiode eingehendere Darstellungen von dem Leben und Dichten Lessings, Goethes und Schillers, dazu Nachrichten über Herder, Körner, Chamisso, Rückert, Uhland, Geibel und Hinweise auf dasjenige, was neben oder nach diesen besonders bedeutend ist, und was sich zur Lektüre nach der Schulzeit besonders empfiehlt. —

3. Französisch.

Der Unterricht beginnt mit dem vierten Schuljahre (Klasse 6) und hat auf der Mittelstufe 5, auf der Oberstufe 4 Wochenstunden.

Klasse 6. Es wird keine eigentliche Grammatik, sondern eine sogenannte Vorstufe (Elementarbuch) benutzt.

Aussprache nebst Lernen und Schreiben der zur Einübung derselben dienenden Wörter. Deklinationsverhältnis der Eigennamen und der Substantiven mit dem bestimmten und dem unbestimmten Artikel, dem Possessiv und dem Demonstrativ (nach Paradigmen und Uebungssätzen) Grundzahlen von 1 bis 100. Mündliches Uebersetzen von französischen und mündliches und schriftliches Uebersetzen von deutschen Uebungssätzen (kleine, einfache Sätze mit dem Präsens und Imperfekt von avoir und être, von donner und anderen Verben auf er, sowie mit Zeiten, welche mit dem Präsens und Imperfekt von avoir und être zusammengesetzt sind). Gegen Ende des Kurses wird der Indikativ von avoir, être und donner schematisch gelernt. Fakultativ: Uebersetzen einiger kleiner Vokabelstücke, wie La maison paternelle, L'école und dergl. — Auswendiglernen einiger kleiner Gedichte und Erzählungen.

Klasse 5. Beginn der regelrechten Grammatik unter Benutzung eines methodischen Lehrbuches mit französischem und deutschem Uebersetzungsstoffe und eines Lesebuches, welches für die Klassen 5, 4 und 3 ausreicht (falls nicht etwa die Grammatik für Klasse 5 hinreichenden Lesestoff enthält).

Grammatik: Theilungsartikel. Regelmäßige Verben auf er, ir und re. Grundzahlen vervollständigt. Ordnungszahlen. — Mündliches Uebersetzen französischer und mündliches und schriftliches deutscher Uebungssätze. 2 Stunden.

Gedichte. Repetition des Pensums von Klasse 6. Lernen von Wendungen des alltäglichen Lebens. 1 Stunde.

Lektüre: 2 Stunden.

Klasse 4. Grammatik. Wiederholung früherer Pensum. — Pluralbildung. Adjektiv. Komparation. Adverb. Verben auf er mit besonderen orthographischen Eigenthümlichkeiten. Zurückführung der Verbalformen auf Ausgangsformen (Formation des temps.) Das Passiv und das reflexive Verb. — Kleine Uebungsarbeiten wie in Klasse 5. — Wiederholen und Lernen von Wendungen, Gedichte. — 3 Stunden.

Lektüre: 2 Stunden.

Klasse 3. Grammatik. Die persönlichen, possessiven und demonstrativen Fürwörter. Hauptpensum der Klasse: die unregelmäßigen Verben. Uebungsarbeiten. Wiederholung früherer Abschnitte der Grammatik. — Fortsetzung des Lernens von Wendungen und Gedichten. 2 Stunden.

Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der historischen Stücke und mit Sprechübungen im Anschlusse an das Gelesene. 2 Stunden.

Klasse 2. Grammatik. Die fragenden, relativen und unbestimmten Fürwörter. Geschlecht der Substantiven, Ergänzungen zur Lehre vom Verb. Partizipial-Konstruktion. — Schriftliche Uebungen. Anfänge des freien Ausdruckes, u. a. auch in der Briefform. — Wiederholungen. — Lernen von Wendungen. — 2 Stunden.

Lektüre theils in einer Chrestomathie, welche auch in Klasse 1 noch benutzt wird, theils unter Benutzung von Einzelausgaben. — Sprechübungen im Anschlusse an die Lektüre. Gedichte. 2 Stunden.

Klasse 1. Grammatik. Tempuslehre, Moduslehre. Kasuslehre und Rektion. — Infinitiv und Partizip im Zusammenhange. — Lernen von Szenen und Gedichten. Wiederholung früher gelernter Gedichte. 2 Stunden.

Lektüre theils aus der Chrestomathie, theils mit Benutzung von zweckmäßigen Schulausgaben. Sprechübungen im Anschlusse an die Lektüre, vorzugsweise die Prosalectüre. Ueberhaupt wird der Unterricht dieser Klasse vorwiegend in französischer Sprache ertheilt. In Verbindung mit der Lektüre werden die Schülerinnen ohne besondere Litteratärstunden mit den hervorragendsten Autoren, namentlich mit denjenigen bekannt gemacht, deren Werke sich für ihre spätere Lektüre eignen. 2 Stunden. Ziel des Unterrichtes ist eine richtige Aussprache sowie die Befähigung, einen leichteren Schriftsteller auch ohne Wörterbuch zu verstehen, und eine hinreichende Wort- und grammatische Kenntniss, um eine briefliche Mittheilung über Anlässe des alltäglichen Lebens in französischer Sprache zu machen.

Bemerkung.

Es erschien wünschenswerth, den Plan in einiger Ausführlichkeit aufzustellen;

dadurch wurde sein Anschluß an bestimmte, leicht erkennbare Lehrbücher notwendig. Natürlich wird sich die Pensungsvertheilung einigermaßen modifiziren, wenn ein anderer Lehrgang bzw. andere Lehrbücher zu Grunde gelegt werden.

4. Englisch.

Der Unterricht beginnt mit dem siebenten Schuljahre (Klasse 3) und hat je 4 Wochenstunden.

Klasse 3. Hauptregeln der Aussprache. Aneignung des ersten Grundstockes von Vokabeln unter besonderer Beachtung einer guten Aussprache. Erste Hälfte der Elementargrammatik: Formenlehre und Einzelnes aus der Satzlehre. Dabei wechselnd Extemporalien und häusliche schriftliche Uebersetzungen. Benutzung des in der Grammatik enthaltenen Lesestoffes. Sprechübungen in Verbindung mit dieser Lektüre. Memoriren von Gedichten und kleinen Erzählungen.

Klasse 2. Der Aussprache wie der Mehrung des Vortrages und der Aneignung von Wendungen wird fortdauernd Sorgfalt zugewendet. In der Grammatik: Erweiterung der Formenlehre und das Wichtigste aus der Syntax. Das Hauptpensum der Klasse bilden die unregelmäßigen Verben. Extemporalien und häusliche schriftliche Uebersetzungen wie in Klasse 3. — Gebrauch eines englischen Lesebuches. Sprechübungen bei der Lektüre. Memoriren von Gedichten und Erzählungen.

Klasse 1. Weitere Pflege der Aussprache. Mehrung des Vorrathes an Wörtern und Wendungen. Die Kenntniß der Grammatik wird erweitert. Neben Exercitien und Extemporalien werden auch freiere Reproduktionen historischen Inhaltes und Briefe nach gehöriger Vorbereitung in der Klasse angefertigt. Lektüre aus einer Chrestomathie; daneben Benutzung von Einzelausgaben. Memoriren von Gedichten und Abchnitten aus klassischen Dichtungen.

Die Sprechübungen werden dahin erweitert, daß zuletzt der ganze Unterricht, mit Ausschluß höchstens der Grammatik, in englischer Sprache ertheilt wird. In Verbindung mit der Lektüre und an der Hand der Chrestomathie werden die Schülerinnen mit den hervorragendsten Autoren, namentlich mit denjenigen bekannt gemacht, deren Werke sich für ihre spätere Lektüre eignen. Ziel des Unterrichtes wie beim Französischen.

5. Rechnen.

In Klasse 9 3 Stunden, Klasse 8 bis 4 je 4, dann je 2 Wochenstunden.

Klasse 9. Addiren und Subtrahiren im Zahlengebiete von 1 bis 100. Multiplizieren und Dividiren mit einstelligem Multiplikator und Divisor bis zum Produkt bzw. Dividend 100.

Klasse 8. Kopfrechnen: Addiren und Subtrahiren zweistelliger Zahlen; Multiplikation einer zweistelligen mit einer einstelligen Zahl; Dividiren mit einstelligem Divisor, zweistelligem Quotient.

Schriftlich: Lesen, Schreiben, Addiren, Subtrahiren der Zahlen bis 10 000; Einmaleins; Multiplizieren und Dividiren mit einstelligem Multiplikator bezw. Divisor bis zum Produkt bezw. Dividend 10 000.

Klasse 7. Kopfrechnen: Fortgesetzte Uebungen im Addiren und Subtrahiren ein- und zweistelliger Zahlen, dann ein- und zweistelliger mit folgenden Nullen. Multiplikation zweistelliger mit einstelligen Zahlen, erst ohne, dann mit folgenden Nullen. Besondere Rücksicht auf die Multiplikation der Zahlen bis 20 mit einstelligen Zahlen, so daß das sog. große Einmaleins eingeübt (nicht auswendig gelernt) wird. Entsprechende Divisionen.

Schriftlich: Lesen und Schreiben großer Zahlen; vier Species im unbegrenzten Zahlengebiete.

Klasse 6. Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen, dezimaler Theilung unter Anwendung dezimaler Schreibweise, dann mit Zahlen nicht dezimaler Theilung (besondere Beachtung ausländischer Münzen und Maße); Regeln der Theilbarkeit, Zerlegen in Primfaktoren, hauptsächlich im Kopfe zu üben; daneben fortgesetzte Uebungen im Kopfrechnen wie in Klasse 7, wobei jedoch die dort angegebene Größe der Zahlen nicht überschritten wird.

Klasse 5. Auffuchen des größten gemeinschaftlichen Theilers durch Faktorenverlegung und durch Division, des kleinsten gemeinsamen Vielfachen. Gemeine Brüche, Dezimalbrüche. Vielfache Uebungen im Kopfrechnen, besonders im Rechnen mit gemeinen Brüchen.

Klasse 4. Fortsetzung der gemeinen und Dezimalbruchrechnung. Anwendung auf leichtere Aufgaben aus der Regelbetri-, Zins-, Mischungs-, Gesellschafts-Rechnung.

Klasse 3. Wiederholung des vorigen Pensums. Vollständige Zins-Rechnung mit Anwendung auf Brutto-, Thara-, Netto-Berechnung, Gewinn, Verlust, Rabatt, schwerere Regelbetri-Aufgaben.

Klasse 2. Wiederholung der Zins-Rechnung, Gesellschafts-, Mischungs-Rechnung.

Die einfachsten geometrischen Grundbegriffe werden erläutert. (Gerade Linie, Kreis, Winkel, rechter Winkel, Parallelen, Senkrechte, Eintheilung der Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Vielecke.) Es werden jedoch nur Erläuterungen von solchen Begriffen gegeben, welche für das Leben oder für das Zeichnen von Wichtigkeit sind. Einfache Lehrlätze werden nur als Selbstverständliches hingestellt, nie bewiesen. Hierzu einfache Flächenberechnungen.

Klasse 1. Wiederholung des gesammten Pensums mit passenden Uebungen. Die einfachsten Körperberechnungen.

6. Geschichte.

Der Unterricht beginnt mit dem 6. Schuljahre und hat in Klasse 4 und 3 je 2 Wochenstunden. In Klasse 2 und 1 sind für Geschichte und Geographie zusammen je 4 Stunden anzusetzen, wobei es freisteht, je 2 Stunden für beide Fächer, oder 3 für Geschichte und 1 für Geographie zu verwenden.

Klasse 4. Bilder aus der alten und aus der deutschen Geschichte. Geschichte des Perseus, Herakles, Theseus. Argonautenzug. Kampf um Troja. Irrfahrten des Odysseus. Cyrus. Miltiades. Themistokles. Alexander der Große. Aeneas. Sagen von der Gründung Roms. Geschichten aus der Königszeit. Koriolan, Hannibal und Scipio. Cäsar. Augustus. — Klodwig, Muhammed. Bonifazius. Karl der Große. Heinrich I. Heinrich IV und Gregor VII. Der erste Kreuzzug. Friedrich Barbarossa. Rudolf von Habsburg. Die Lellsage. Gutenberg. Columbus. Luther. Gustav-Adolf. Friedrich der Große. Friedrich Wilhelm III und Luise. Kaiser Wilhelm.

Klasse 3. Deutsche und bezw. preußische Geschichte.

Simbern und Teutonen. Völkerwanderung. Karl der Große. In der Folge ausführlicher: Otto der Große. Heinrich IV. Die Hohenstaufen. Die Kreuzzüge, Interregnum. Rudolf von Habsburg. Karl IV. Maximilian. Die Reformation. Der Schmalkaldische Krieg. Der dreißigjährige Krieg. Ludwig XIV. Erhebung Brandenburg-Preußens. Friedrich der Große. Die französische Revolution. Napoleon I. Die Befreiungskriege. Geschichte Preußens bis 1871.

Klasse 2. Alte Geschichte. Mittelalter bis auf Karl den Großen. Orientalische Völker in großer Kürze. Wiederholung der griechischen National Sage. Der Schauplatz der griechischen Geschichte. Kulturgeschichtliches, besonders das Zeitalter des Perikles. Wiederholung der römischen Sagen. Der Schauplatz der römischen Geschichte. Die wichtigsten Ereignisse von der Eroberung Roms durch die Gallier bis zur Kaiserzeit. Kulturgeschichtliches. — Völkerwanderung. Mittelalter bis zu Karl dem Großen.

Klasse 1. Von Karl dem Großen bis auf die Jetztzeit.

Es wird überall der Stoff der Klasse 3 erweitert, namentlich durch Hinzunahme des Kulturgeschichtlichen, sowie des Wichtigsten aus der Geschichte Frankreichs und Englands und durch Bezugnahme auf die Litteraturgeschichte.

Wo in Klasse 2 und 1 eine dritte Wochenstunde für Geschichte bestimmt ist, da wird die Wiederholung des Pensums der vorhergehenden Klassen planmäßig eingerichtet.

7. Geographie.

Der Unterricht beginnt in Klasse 7 und hat bis Klasse 3 wöchentlich 2, in Klasse 2 und 1 je 1 oder 2 Stunden, worüber das Nähere bei Nr. 6 Geschichte gesagt ist.

Klasse 7. Heimathskunde (von Berlin in der Form von Sprechübungen).

Klasse 6. Elementarbegriffe der allgemeinen Geographie.

Klasse 5. Ueberblick der Hemisphären, Elemente der mathematischen Geographie.

Klasse 4. Europa (mit Ausschluß von Deutschland).

Klasse 3. Deutschland. Wiederholung und Erweiterung der Heimathskunde (von Berlin).

Klasse 2. Außereuropäische Erdtheile. Wiederholung von Europa.

Klasse 1. Deutschland. Wiederholung der mathematischen und der gesammten physischen Geographie.

8. Naturgeschichte und Physik.

Der Unterricht beginnt in Klasse 5 und hat je 2 Wochenstunden.

Klasse 5. Sommer: Botanik. Beschreibung von Pflanzen mit einfachem Blütenbau; im Anschlusse daran Erläuterung der wichtigsten botanischen Grundbegriffe. Genaueres über den Bau der Blüten, die Blattformen, die Blattstellung u. s. w.

Winter: Zoologie. Beschreibung von Wirbeltieren aller Klassen unter Hervorhebung der unterscheidenden Merkmale der einzelnen Ordnungen derselben.

Klasse 4. Sommer: Botanik. Beschreibung von Pflanzen mit kleineren und komplizirteren Blüten (Korbblüthler, Doldenblüthler, Orchideen). Linné's System. Uebungen im Bestimmen nach demselben; dabei Hervorhebung der Familiencharaktere.

Winter: Zoologie. Wirbellose Thiere; besonders Beschreibung und Eintheilung der Insekten.

Klasse 3. Sommer: Botanik. Fortgesetzte Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Gruppierung nach Familien; geographische Vertheilung der Pflanzen; Gräser; einiges über die wichtigsten Kryptogamen.

Winter: 1. Zoologie. Blutumlauf. Sinnesorgane (Auge, Ohr).
— 2. Mineralogie. Die wichtigsten Gesteine und Metalle, ihr Vorkommen und ihre Gewinnung.

Klasse 2. Physik. Allgemeine Eigenschaften der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Luftdruck. Schall.

Klasse 1. Physik. Magnetismus. Elektrizität. Licht. Wärme. Die Elemente der Chemie mit besonderer Berücksichtigung der in der Natur täglich vorkommenden und in die Lebensweise des Menschen eingreifenden Erscheinungen und Prozesse, bei deren Besprechung zugleich die für das Leben wichtigen Vorrichtungen und Instrumente ihre Erklärung finden.

9. Gesang.

In den drei unteren Klassen wird kein eigentlicher Gesangunterricht in besonderen Stunden gegeben; es werden jedoch in der Religionsstunde Gesangbuchlieder auswendig gelernt und, nachdem mindestens eine Strophe dem Gedächtnisse eingepägt ist, — etwa am Anfange und am Schlusse der Stunde — nach dem Gehöre gesungen. (Dabei soll, wenn irgend möglich, von dem Lehrer oder der Lehrerin vorgesungen, kein Instrument gebraucht werden.) Das Gleiche geschieht in Bezug auf Kinder- und Volkslieder in der Turnstunde.

Jede theoretische Unterweisung, namentlich auch das Notenlernen, ist hierbei ausgeschlossen; es ist wesentlich auf deutliche Aussprache zu halten. Ganz besonders ist darauf zu halten, daß auch die weniger für den Gesang begabten Kinder an demselben teilnehmen.

Von Klasse 6 ab je 2 wöchentliche Gesangstunden.

Klasse 6. Notenlernen. Einfache melodische und rhythmische Uebungen. Choräle und einstimmige Volkslieder.

Klasse 5. Fortsetzung dieser Uebungen. Versetzungszeichen.

Klasse 4. Bildung der Durtonleiter. Kenntnis der Durtonarten. Schwerere melodische und rhythmische Uebungen. Choräle und zweistimmige Volkslieder. Einstimmige Psalmen (Grell).

Klasse 3. Molltonarten. Fortsetzung der vorhergenannten Uebungen. Zweistimmige Psalmen.

Klasse 2 und 1. Schwerere Choräle, zwei- und dreistimmig, daneben ebensolche Volkslieder, Psalmen, Motetten (Grell, Mendelssohn u. a.).

10. Schreiben.

Der Unterricht im Schreiben ist in der untersten Klasse durch die eingeführte Fibel bedingt und vom Lesen und den Sprechübungen nicht getrennt. In dieser Verbindung mit dem gesammten Sprachunterrichte bleibt das Schreiben auf der ganzen Unterestufe.

Auf der Mittelstufe wird sowohl die Kurrentschrift als die Kursive in einem besonderen kalligraphischen Lehrgange, je nach Bedürfnis in 2 oder 3 Klassen mit 2 Wochenstunden, in genetischer Folge der Buchstabenformen nochmals durchgearbeitet.

Ziel des Unterrichtes ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen. Die Resultate desselben müssen in allen Hefen der Schülerinnen zum Vorschein kommen. Die Schrift soll nicht zu klein sein und in den späteren Schuljahren auch ohne Linien und Linienblatt gefertigt werden.

Auch die Uebung in der Herstellung von Briefadressen und den gewöhnlichsten Formularen und Tabellen gehört zu den Aufgaben des Schreibunterrichtes.

Bemerkungen.

1. Frequenz der Klassen, im Hinblick auf die obwaltenden schwierigen Verhältnisse, Unter- und Mittelstufe nicht über 50, Oberstufe nicht über 40.

2. Thunlichst Jahresturse; Versetzungen ohne Versetzungsprüfung und auf die Versetzung bezogene Probearbeiten.

3. Keine öffentlichen Schulprüfungen.

4. Sämmtliche 13 Lehrgegenstände sind obligatorisch. Für schwächliche oder in der Entwicklung begriffene Schülerinnen sind Dispensationen zulässig.

5. Häusliche Arbeitszeit: für Unterstufe höchstens 1 Stunde täglich,
 " Mittelstufe " 1½ Stunde täglich,
 " Oberstufe " 2 Stunden täglich,

wobei Sonn- und Feiertage außer Rechnung bleiben.

6. Keine Strafarbeiten, keine Arbeiten vom Vormittage auf den Nachmittag. Ferienarbeiten werden auch in der Form freiwilliger Arbeiten nicht gefordert.

7. Schriftliche Arbeiten sind möglichst zu beschränken und immer in der Schule hinlänglich vorzubereiten; zuweilen werden sie in der Schule gefertigt, um das Maß der oben bei 5 angegebenen Arbeitszeiten zu erproben.

8. Nachschreiben oder häusliches Ausarbeiten von Hefen, auch als freiwillige Leistung, ist nicht statthaft. Wo es erforderlich, werden Leitfäden in knappster Form benutzt. Die deutschen, französischen und englischen Lesebücher müssen die für die betreffende Litteratur nöthigen kurzen Notizen enthalten; hierfür keine besonderen Leitfäden.

Die thatsächliche Einführung von Leitfäden, Lehrbüchern und

Gesangbüchern in der Form angeblich freiwilliger Anschaffung seitens der Schülerinnen ist unzulässig.

9. Die freien schriftlichen Arbeiten, insbesondere die deutschen Aufsätze, werden auf der Oberstufe nicht zu selten gefertigt, sollen aber nicht zu lang sein und ein zu bestimmendes Maß nicht überschreiten. Ein deutscher Aufsatz wird etwa alle drei bis vier Wochen zu liefern sein.

10. Der Memorirstoff ist sorgfältig zu wählen und knapp zu bemessen. Zusammenhängende Darstellungen aus der Geschichte, sowohl aus der biblischen, als aus der Welt- und Litteraturgeschichte, dürfen nicht als Memorirstoff behandelt werden.

11. Extemporalien und Klausuren, denen Einfluß auf Zeugnis, Platz und Beförderung beigegeben wird, sind ebenso wie Certiren und umfangreiche Repetitionen, unzulässig.

12. Kartenzeichnen als häusliche Aufgabe ist unzulässig.

13. Handarbeits-, Zeichen- und Schreibunterricht sollen nicht von fremdsprachlicher Konversation oder von Vorlesen begleitet sein.

14. Es ist zu verhüten, daß die Schülerinnen zu viele und zu schwere Lernmittel, besonders in Schultaschen, mit sich führen.

15. Nach der ersten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 10, nach der zweiten von 15, nach der dritten von 10, nach der vierten von 15 Minuten statt. Während der Pausen, jedenfalls während der 15 Minuten dauernden, verlassen die Schülerinnen die Klasse, die alsdann jedesmal zu lüften ist. Wenn angemessener Raum dies gestattet und es sonst angängig ist, halten die Schülerinnen sich wenigstens während der größeren Pausen im Freien oder in der Turnhalle auf, wo Freiübungen und Bewegungsspiele getrieben werden können.

Zusatz zu dem Gesamtlehrplane.

Es wird nicht beabsichtigt, bestimmte Lehrgänge oder Lehrbücher vorzuschreiben.

115) Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer, Bemessung des Gesamtdiensteinkommens derart, daß dasselbe nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, neben sonstigem Lebensbedarf auch die zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Kosten zu decken.

Berlin, den 19. Dezember 1885.

Die Königliche Regierung ermächtigt ich hierdurch, den Magistrat und die Volksschullehrer zu N. auf die nebst sämtlichen Anlagen beigefügten Vorstellungen vom 8. März bezw. vom 9. Juni d. J., betreffend die anderweite Festsetzung der den Lehrern daselbst zu

gewährenden Miethsentschädigungen, nach Maßgabe des Berichtes vom 24. Oktober d. J. in meinem Namen zu bescheiden.

Der in dem gedachten Berichte allegirte Erlaß vom 7. Januar v. J. (Centralblatt 1884 S. 194) ist übrigens, wie ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf den Erlaß vom 9. Mai d. J. (Centralblatt 1885 S. 558) bemerke, nicht dahin zu deuten, daß die den Lehrern zu gewährenden Miethsentschädigungen ohne Rücksicht auf das Gehalt lediglich nach der ortsüblichen Wohnungsmiethen festzusetzen sei. Es kommt vielmehr darauf an, daß das gesammte Dienst Einkommen so bemessen werde, daß es nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, neben sonstigem Lebensbedarf auch die zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Kosten zu decken.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.
von Gopler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 20480.

116) Aufsicht des Staates über die **kommunale** Provinzial-Verwaltung (über die **Kommunal**-Angelegenheiten des Provinzialverbandes) und über **Schuleinrichtungen** in Provinzialanstalten.

Die **neben** der **Kommunalaufsicht** bestehende **Schulaufsicht** ist durch die **Schulaufsichtsbehörde** zu üben.

Für Provinzial-Blindenanstalten ist in der Provinzialinstanz das Provinzial-Schulkollegium die zuständige **Schulaufsichtsbehörde**.

(Centralbl. pro 1885 Seite 353 umb 745; pro 1886 Seite 140.)

Berlin, den 22. April 1886.

Auf den an mich, den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, erstatteten gefälligen Bericht vom 16. Januar d. J., die Beaufsichtigung der von Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt betreffend, erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst Folgendes:

Die staatliche Oberaufsicht über die gedachte Anstalt bezw. über die gesammte ständische Verwaltung der dortigen Provinz, welche §. 4. des Anstalts-Statutes vom 8. Dezember 1851, sowie §. 9. des unter dem 15. September 1871 Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westfalen, dem Königlichen Oberpräsidenten zuweist, ist die Aufsicht des Staates über die **kommunale** Provinzial-Verwaltung, d. h. über die **Kommunal**-Angelegenheiten des Provinzialverbandes. In dieser Hinsicht wird

es umso weniger einer Abänderung des Statutes und des Regulativs bedürfen, als dem Landtage der Monarchie bereits der Entwurf eines Gesetzes vorliegt, wonach die für die östlichen Provinzen ergangene Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 auch auf die Provinz Westfalen ausgedehnt werden soll, und der von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände handelnde §. 114 dieser Provinzialordnung mit den erwähnten Bestimmungen des Statutes und des Regulativs im Einklange steht.

Die staatliche Schulaufsicht anlangend, so besteht solche neben der Kommunalaufsicht, und ist durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu üben, welche gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 350) in der Provinzialinstanz jetzt durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium repräsentirt wird. (Zu vergleichen Erlaß vom 17. Januar 1884. M. Bl. S. 150.)

Was den §. 11 des Anstalts-Statutes betrifft, wonach das Lehrpersonal auf Vorschlag des betreffenden Kuratoriums von der Landtags-Kommission unter Genehmigung des Oberpräsidenten ernannt wird, so vermögen wir ein Bedürfnis zu einer Abänderung dieser Bestimmung nicht anzuerkennen; eine solche Abänderung würde nach §. 23 des Statutes auch nur in Folge eines Beschlusses des Provinziallandtages mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen können. Die Annahme, daß die in dem vorgedachten Paragraphen dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Anstellungs-Genehmigung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juli 1885 auf das Provinzial-Schulkollegium übergegangen sei, erscheint nicht zutreffend.

Ebenso wenig liegt ein Bedürfnis zur Abänderung des §. 17 des Statutes vor. Das Provinzial-Schulkollegium kann die Anstalt jederzeit, also auch bei Gelegenheit der Jahresprüfung, revidiren.

Es. 1c. ersuchen wir ergebenst dem Königl. Provinzial-Schulkollegium hiervon gefälligst Mittheilung zu machen.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen 1c.
Angelegenheiten.

In Vertretung: Eucanus.

An
den Königlichen Oberpräsidenten Herrn
von Sagemeister, Hochwohlgeboren zu Münster.
M. d. g. A. U. III. a. 13537. 1.
M. d. J. I. B. 2014.

117) Zeitweise Verwaltung erledigter Lehrerstellen
bezw. Vertretung erkrankter oder sonst behinderter
Lehrer durch die übrigen Lehrer.

(Centralbl. 1860 S. 739; 1865 S. 489; 1868 S. 304, 334, 357; 1871 S. 369,
709; 1874 S. 204; 1876 S. 303; 1881 S. 217, 234; 1883 S. 184).

Berlin, den 27. April 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom
7. März d. J., betreffend Vertretungskosten für einen erkrankten

Lehrer an der städtischen katholischen Volksschule in N., unter Wiederanschluß der Berichts-Anlagen, daß ich es nach der aus den letzteren ersichtlichen thatsächlichen und rechtlichen Lage des vorliegenden Falles nicht für zulässig erachten kann, die Gewährung einer außerordentlichen Vergütung von je . . Mk. an die Lehrerinnen N. und N. zu N. für die Vertretung des erkrankten Lehrers N. daselbst als eine der Stadtgemeinde N. gesetzlich obliegende Leistung festzustellen und auf dem in dem §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bezeichneten Wege herbeizuführen.

Indem ich hiernach der Königlichen Regierung die ressortmäßige Verfügung auf den Bericht des Magistrates zu N. überlasse, will ich nicht unbemerkt lassen, daß es sich empfehlen wird, allen Festsetzungen in den Votationen darüber, ob und in wie weit Lehrer oder Lehrerinnen zur Vertretung erledigter Stellen und erkrankter oder sonst behinderter Kollegen, es sei gegen Entgelt oder unentgeltlich verpflichtet seien, die Bestätigung zu versagen, da die Bestimmung über die Zahl der einem Lehrer oder einer Lehrerin aufzuerlegenden sogenannten Pflichtstunden und über die Verpflichtung zur Stellvertretung lediglich zur Zuständigkeit der vorgelegten Schulaufsichtsbehörde gehört und mit Rücksicht sowohl auf das Unterrichtsinteresse, als auch zum Schutze der Lehrer gegen übermäßige Anforderungen an ihre Arbeitskraft zu erfolgen hat zc.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. III a. 12580.

118) Voraussetzungen, unter welchen von der Schulaufsichtsbehörde die Trennung eines mit dem Schulamte vereinigten kirchlichen Amtes von dem ersteren angeordnet werden kann.

Ist einem Lehrer ein kirchliches Amt nur als ein widerrufliches Nebenamt übertragen, so kann er im Falle der Niederlegung oder Entziehung des kirchlichen Nebenamtes für den Verlust des Einkommens aus dem letzteren keinen Anspruch auf Ersatz an die schulunterhaltungspflichtige Gemeinde erheben.

(cf. Centralbl. pro 1886 S. 217.)

Berlin, den 10. Mai 1886.

Die Beschwerde des Gemeinderathes, des Schuls Vorstandes und des Kirchenvorstandes zu N. vom 15. November v. J. über die Verfügung der Königlichen Regierung daselbst vom 12. Juni v. J.,

durch welche angeordnet worden, daß dem Lehrer N. für die Ver-
sehung der ersten Lehrerstelle in N., vom Tage der thatsächlichen
Niederlegung des Kantordienstes einschließlich des Einkommens aus
dem Organistendienste ein Einkommen von 1100 M. neben freier
Wohnung zu gewähren ist, kann, wie ich Ew. Excellenz auf den
gefälligen Bericht vom 10. April d. J. unter Wiederanschluß der
Anlagen ganz ergebenst erwidere, für unbegründet nicht erachtet
werden.

Aus den Vorlagen ist nicht mit völliger Sicherheit zu ent-
nehmen, ob mit der ersten Lehrerstelle in N. bei Verleihung der-
selben an den 1c. N. die kirchlichen Aemter als Organist und Kantor
vereinigt, oder ob dem 1c. N. diese kirchlichen Aemter nur als
widerrufliche Nebenämter übertragen worden sind. Die königliche
Regierung wird dies schon im Hinblick auf die §§. 2 und 4 des
Pensionsgesetzes vom 6. Juli v. J. (Ges. Samml. S. 298) und
gemäß der zur Ausführung desselben ergangenen Anweisung vom
2. März d. J. unter Ziffer 9, 11 und 12*) jedenfalls alsbald festzu-
stellen haben.

Mag aber der erstere oder der letztere Fall vorliegen, so kann
die Verfügung der königlichen Regierung vom 12. Juni v. J. doch
keinenfalls anrecht erhalten werden.

Hat eine wirkliche Vereinigung von Schul- und Kirchenamt bestan-
den, — worauf die Kompetenz-Nachweisung vom ^{19. Dezember 1882}
~~13. Januar 1883~~
schließen läßt, und was die königliche Regierung auch selbst anzu-
nehmen scheint, — so hätte gegen den Willen der Beteiligten,
d. h. der bürgerlichen Gemeinde N. und der dortigen katholischen
Kirchengemeinde und bezw. ohne Zustimmung der der letzteren vor-
gesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörde, die Trennung des Kantoramtes
von dem Schulamte gemäß dem Erlasse vom 20. November 1874
(Centralbl. 1874 S. 709; auch 1875 S. 282) von Schulaufsichts-
wegen nur angeordnet werden können, wenn die Wahrnehmung des
Kantordienstes den Lehrer in der Erfüllung seiner schuldienstlichen
Obliegenheiten behindert, insbesondere die regelmäßige Ertheilung
des Unterrichtes in der Schule beeinträchtigt oder sonst das Schul-
interesse geschädigt hätte und auf anderem Wege die Beseitigung
solcher Uebelstände nicht herbeizuführen gewesen wäre.

Diese Voraussetzungen treffen in dem vorliegenden Falle nicht
zu. Die Streitigkeiten, welche zwischen dem 1c. N. und dem Kir-
chenvorstande über den Umfang der gegen den Bezug des kompe-
tenzmäßigen Dienst Einkommens zu leistenden Kantordienste entstan-
den waren, boten keine Veranlassung dazu, das Kantoramt von
dem Schulamte zu trennen und die Gemeinde zu nöthigen, das

*) Centralbl. pro 1886 Seite 387.

Diensteinkommen des 1c. N. um jährlich 60 Mk. zu erhöhen. Der 1c. N. war, wenn das Kantoramt mit dem Schulamte vereinigt gewesen, nicht berechtigt, die Niederlegung des ersteren anzudrohen, wie er ungebührlicher Weise gethan, vielmehr zur ferneren Berichtigung des Kantordienstes verpflichtet, und es wäre seine Sache gewesen, sich wegen Schlichtung der entstandenen Streitigkeiten an die kirchliche Aufsichtsbehörde zu wenden, unbeschadet der Befugnis, etwaige Ansprüche gegen die Kirchengemeinde event. im Rechtswege geltend zu machen. Demgemäß wird der 1c. N. zu verständigen und ihm zu bedeuten sein, daß er den Kantordienst nunmehr ohne Verzug wieder zu übernehmen habe und daß, soweit für die Bergangenheit eine gütliche Vereinbarung zwischen ihm und der Kirchengemeinde nicht zu erreichen, ihm lediglich überlassen bleiben müsse, etwaige Ansprüche, die er zu haben glaube, im Rechtswege weiter zu verfolgen.

Hat eine Vereinigung von Schul- und Kirchenamt aber nicht bestanden, sind vielmehr die kirchlichen Ämter dem 1c. N. nur als widerrufliche Nebenämter übertragen gewesen, so würde die Sache so liegen, daß der 1c. N. ein besonderes Lehrer-Diensteinkommen, bestehend in 940 Mk. Gehalt neben freier Dienstwohnung und ein besonderes kirchliches Diensteinkommen als Organist und Kantor im Betrage von 160 Mk. zu beziehen gehabt hätte. In diesem Falle würde aber daraus, daß der 1c. N. durch Niederlegung oder durch Entziehung des Kantordienstes eines Theiles seines bisherigen kirchlichen Einkommens verlustig geworden ist, kein zureichender Grund zu entnehmen sein, sein Lehrerdiensteinkommen um einen entsprechenden Betrag oder überhaupt gegen den Willen der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde zu erhöhen.

Hiernach ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Königliche Regierung daselbst gefälligst bescheiden und mit entsprechender weiterer Anweisung versehen zu wollen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
E u c a n u s.

An
den Königl. Ober-Präsidenten 1c.
U. III. a. 13651.

119) Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers auf Ersatz von Schulgelddausfällen. Empfehlung der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des votationsmäßigen Dienst Einkommens derselben bildet.

(Centralbl. 1880 Seite 663; 1881 Seite 645; 1883 Seite 167; 1885 Seite 238; 1886 Seite 387.)

Berlin, den 21. Mai 1886.

Auf den Bericht vom 22. Februar d. J. erwidere ich der Königl. Regierung unter Wieberanschluß der Beschwerde der städtischen Schuldeputation in S. vom 18. Dezember v. J. über Heranziehung der Schulgemeinde S. zur Deckung uneinziehbaren Schulgelbes nebst Anlagen, daß es nach dem Inhalte der den drei Lehrern an der Schule in S. ertheilten Votationen nicht für zweifellos erachtet werden kann, ob denselben ein rechtlicher Anspruch darauf zusteht, diejenigen Beträge an Schulgeld, welche von den Eltern der die Schule besuchenden Kinder wegen Unvermögens derselben nicht haben beigetrieben werden können, als einen Theil des mit ihren Stellen dauernd verbundenen Dienst Einkommens von der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Schulgemeinde zu fordern.

Es ist deshalb davon abzusehen, die streitigen Beträge als der Schulgemeinde gesetzlich obliegende Leistungen festzustellen, bezw. deren Erfüllung event. auf dem durch §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gewiesenen Wege herbeizuführen, den betheiligten Lehrern vielmehr unter Hinweisung derselben auf die Erlasse vom 30. April 1880 und 20. November 1882 (Centralbl. d. Unt. Verw. für 1880 S. 663 und 1883 S. 167) zu überlassen, den Anspruch, welchen sie gegen die Schulgemeinde zu haben glauben, event. im Rechtswege geltend zu machen.

Im Uebrigen nehme ich aus dem vorliegenden Falle Veranlassung, der Königl. Regierung zu empfehlen, die in dem dortigen Bezirke noch in größerem Umfange bestehende Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des votationsmäßigen Dienst Einkommens derselben bildet, thunlichst zu beseitigen. Insbesondere ist bei Gelegenheit der Erledigung von Lehrerstellen darauf Bedacht zu nehmen, das Dienst Einkommen der Lehrer, unter Vereinnahmung des Schulgelbes zur Schulkasse, anderweitig zu reguliren und festzustellen. Dabei ist nach Anleitung des schon oben bezeichneten Erlasses vom 30. April 1880 und der Erlasse vom 28. April 1881 und 10. Mai 1884 (Centralbl. f.

d. Unt. Berrw. für 1881 S. 645 und 1885 S. 238), sowie der zur Ausführung des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 erlassenen Anweisung vom 2. März d. J. unter Ziffer 9, bezw. 4 und 12*) zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 12285.

120) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern; Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben.

(Centralbl. 1885 Seite 350 und 375).

Berlin, den 26. Mai 1886.

Das hierbei zurückfolgende Gesuch der Witwe des Lehrers N. vom 25. Februar d. J., ihr das Gehalt ihres am 7. Juni v. J. verstorbenen, als Lehrer an der mehrklassigen Schule in G. angestellt gewesenen Ehemannes nicht bloß, wie geschehen, für den Monat Juli, sondern auch für die Monate August und September v. J., also ein Gnadenquartal, zahlen zu lassen, kann, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 7. April d. J. erwidere, für ungerechtfertigt nicht erachtet werden.

Wenn die Königliche Regierung die Auffassung vertritt, der Witwe N. stehe ein Gnadenquartal um deshalb nicht zu, weil den Hinterbliebenen des u. N. nach anderweitigen Normen, nämlich nach dem Pensionsstatute für die Angestellten der Stadt G. vom 10. Dezember 1872 nebst Nachtrag vom 24. Oktober 1882, welche Bestimmungen nach Angabe der Königlichen Regierung auch auf die nicht zu den städtischen Gemeindebeamten gehörenden Lehrer an den Elementarschulen in G. und deren Hinterbliebene Anwendung finden, größere Vortheile gewährt würden, als denselben nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 27. April 1816 zustehen würden, und sich hierbei auf den Erlaß vom 13. Mai 1867 (Centralbl. S. 347) beruft, so hat Sie dabei außer Acht gelassen, daß dieser Erlaß, insoweit er des etwaigen Bestehens anderweitiger gesetzlicher oder statutarischer Normen gedenkt, lediglich Normen für Gnadenkompetenzen, d. h. für die den Hinterbliebenen von Lehrern auf bestimmte Zeit noch gebührenden Besoldungen der Verstorbenen im

*) Centralbl. pro 1886 Seite 387.

Sinne hat, nicht aber Normen, für die den Hinterbliebenen von Lehrern etwa zustehenden Witwen-Unterstützungen oder Witwenpensionen und Waisengelber.

Daß den Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Mitglieder zu einem Lehrerkollegium gehört haben, das Gehalt des Verstorbenen nicht bloß für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, sondern ein Gnadenquartal in analoger Anwendung der Bestimmung unter Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 27. April 1816 (Ges. Samml. S. 134) zu gewähren, ist wiederholt, in neuerer Zeit u. A. in dem Erlasse vom 9. Januar 1885 (Centralbl. S. 350) anerkannt worden.

Die Meinung des dortigen Oberbürgermeisteramtes, der Lehrer N. sei, obgleich Lehrer an einer mehrklassigen Schule (der N. . . Schule), nicht Mitglied eines Lehrerkollegiums gewesen, kann ich im Hinblick auf das, was das königliche Obergericht hinsichtlich der kollegialischen Verhältnisse, in welchen die an einer mehrklassigen Schule angestellten Lehrer stehen, in dem Erkenntnisse vom 19. November 1884 (Centralbl. 1885 S. 375) bemerkt, für begründet nicht erachten.

Im Uebrigen kann es nach der Vorschrift des §. 28 des oben erwähnten Statutes vom 10. Dezember 1872, welchem analog die Vorschrift des §. 15 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298)*) ist, nicht zweifelhaft sein, daß den Hinterbliebenen des Lehrers N. die denselben zu gewährenden Beträge an Witwenunterstützung und Waisengeld erst von dem Ablaufe des Gnadenquartales an gebühren, daß demnach die für die Monate August und September v. J. bereits gezahlten Beträge an Witwenunterstützung und Waisengeld auf die der Witwe für diese beiden Monate noch zu gewährenden Besoldung des Lehrers N. in Anrechnung zu bringen sind.

Ich spreche die Erwartung aus, daß hiernach das im Sinne dieses Erlasses zu verständigende Obergericht zu G. der Witwe N. die Besoldung ihres verstorbenen Ehemannes für die Monate August und September v. J. nicht ferner vorenthalten werde.

Die Witwe N. selbst ist mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
die königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18655.

*) Centralblatt pro 1882 Seite 493.

V. Volksschulwesen.

121) Vertheilung der Schullasten in den Provinzen Ost- und Westpreußen.

(Centralbl. 1860 Seite 629; 1878 Seite 54).

Berlin, den 15. Mai 1886.

Auf den Bericht vom 14. April d. J. erwidere ich der königlichen Regierung, daß die anbei zurückfolgende Beschwerde von Grundbesitzern in G. vom 28. Mai v. J. über die Einschulung der Einwohner von G. zur katholischen Schule in Gr. L., Kreis M., für begründet zu erachten ist.

Die evangelischen und mennonitischen Angehörigen der Gemeinde G. sind 1877 der evangelischen Schule in Gr. L. zugewiesen worden. Es kann deshalb nicht davon die Rede sein, diese selben Gemeindeangehörigen jetzt zugleich auch der katholischen Schule in Gr. L. zuzuweisen. Nur etwaige katholische Angehörige der Gemeinde G. — solche sind aber zur Zeit überhaupt nicht vorhanden — könnten der katholischen Schule in Gr. L. zugewiesen werden. In solchem Falle würde die Gemeinde G. aber zur Unterhaltung der katholischen Schule in Gr. L. lediglich nach Verhältnis der Zahl der katholischen Haushaltungen in G. zu der Zahl der katholischen Haushaltungen in den übrigen zu der katholischen Schule in Gr. L. gehörigen Ortschaften zur Unterhaltung der evangelischen Schule daselbst aber lediglich nach Verhältnis der Zahl der evangelischen bezw. mennonitischen Haushaltungen in G. zu der Zahl der evangelischen bezw. mennonitischen Haushaltungen in den übrigen zu der evangelischen Schule in Gr. L. gehörigen Ortschaften beizutragen haben.

Die dem nicht entsprechende, durch Bestätigung des Matrikel-Nachtrages vom 28. April v. J. getroffene Festsetzung beruht hienach auf einer Verkennung des Sinnes der §§. 39 und 40 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und auf einem Mißverständnis des Erlasses vom 12. September 1860 (Centralbl. S. 629), auf welchen die königliche Regierung sich beruft, bezw. des Erkenntnisses des königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 31. Oktober 1877 (Centralbl. 1878 S. 54).

Die königliche Regierung hat deshalb Ihre Anordnung zurückzunehmen und zu vermitteln, daß der Gemeinde G. der Beitrag zur Unterhaltung der katholischen Schule in Gr. L., zu welchem sie zur Ungebühr herangezogen worden ist, erstattet werde. Eventuell

ist die Gemeinde H. wegen ihres desfallsigen Anspruches auf den durch §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bezeichneten Weg hinzuweisen. zc.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von G o s l e r.

An
die königliche Regierung zu Danzig.
U. III. a. 13983.

122) Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Volksschulwesens; Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung.

Auszug.

Berlin, den 2. Juni 1886.

Der Bericht der königlichen Regierung vom 21. April d. J. und dessen zurückfolgende Anlagen bieten keine ausreichende Unterlage zur Begründung des Bedürfnisses, behufs der Besoldung des Lehrers an der zu C. für den neugebildeten evangelischen Schulbezirk N. in der Landgemeinde L. erbauten Schule eine Staatsbeihilfe von jährlich Mk. zu gewähren. In der Landgemeinde L. bestanden seither acht evangelische Schulbezirke bezw. Schulgemeinden mit 13 Lehrern. Wurde für die evangelischen Schulen zu P. und B., in welchen zuletzt bezw. 128 und 152 Kinder Halbtagsunterricht erhielten, eine Entlastung erforderlich, so war, wenn die Verpflichteten die Mittel zu Errichtung einer neuen Schule nicht bereit hatten, im Sinne des Circular-Erlasses vom 28. Mai 1881 — Centralbl. 1881 S. 472 — darauf Bedacht zu nehmen, diese Entlastung zunächst dadurch herbeizuführen, daß ein Theil der Kinder benachbarten evangelischen Schulen der Landgemeinde L. zugewiesen wurde. Aus den Vorlagen ist nicht ersichtlich, daß es geboten war, damit vorzugehen, die Ortsgasten und Anfielungen N., H., E., K., S., W. und G. zu einem besonderen Schulbezirke zu vereinigen. Ebensovienig erhellt, wie sich danach die Frequenz der drei Schulen gestaltet, und in welcher Weise der bisherige Kostenaufwand für die neue Schuleinrichtung, insbesondere für den Schulhausbau zu C. bestritten worden ist und wie die weiteren Kosten gedeckt werden sollen.

Sedenfalls steht es mit den Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 12. Dezember 1862 — Centralbl. 1863 S. 61 — nicht im Einklange, daß eine Schulgemeinde neu gebildet, und ein Schulhaus erbaut worden ist, bevor die Mittel zur Besoldung eines

14. Lehrers zu C. gesichert waren. Künftig hat die Königliche Regierung zur Vermeidung von Anzutraglichkeiten neue Schuleinrichtungen grundsätzlich nicht stückweise, sondern derart vorzubereiten, daß vorweg zu übersehen ist, welchen Gesamtkostenaufwand dieselben nach allen in Betracht kommenden Richtungen hin erfordern, und wie derselbe zu sichern ist. Dabei ist darauf zu halten, daß die Kräfte der Verpflichteten vor Allem zur Befriedigung des dauernden Bedürfnisses der Deckung der Lehrerbefoldungen in Anspruch genommen werden, und daß das Gesamterforderniß den Leistungskräften der Verpflichteten thunlichst angepaßt werde. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III.a. 14166.

123) Berechnung der den Königlichen Regierungen
zur Errichtung neuer Schulstellen überwiesenen
Staatsbeihilfen.

Berlin, den 2. Juni 1886.

Auf die Anzeige vom 8. Mai d. J., nach welcher zufolge meines Erlasses vom 16. April d. J. die zur Befoldung des Lehrers an der neu errichteten Schule zu N. zeitweilig bewilligte Staatsbeihilfe von jährlich 300 Mark vom 1. Mai d. J. ab bis auf Weiteres in der Rechnung der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Kapitel 121 Titel 28 als Mehrausgabe nachgewiesen werden wird, benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß vom nächstfolgenden Rechnungsjahre, also vom 1. April f. J. ab die der Königlichen Regierung unter Kapitel 121 Titel 27 Abtheilung III. 1 des dortigen Provinzialetat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zur Verfügung stehende Summe um jährlich 300 Mk. durch Etatsdeklaration erhöht werden soll, so daß alsdann letzterer Betrag für die oben bezeichnete Schulstelle oder auch für andere bestehende Schulstellen bestimmungsmäßig mit zu verwenden ist.

In allen ähnlichen Fällen, wenn also bei diesseitiger Bewilligung einer Beihilfe zur Befoldung eines Lehrers oder einer Lehrerin auf einer neu zu errichtenden Schulstelle etwas Anderes nicht bestimmt worden ist, wird bis auf Weiteres in gleicher Weise verfahren werden, ohne daß dieserhalb im Einzelfalle eine besondere Benachrichtigung erfolgt.

An
die Königl. Regierung in N.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.
Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gößler.

An
 sämtliche Königl. Regierungen excl. R.
 und an das Königl. Provinzial-Schul-
 kollegium hies.

U. III. a. 14752.

124) Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange sind nach dem Neuvorpommerschen Provinzialrechte die über sechszig Jahre alten Hausväter von Beiträgen zum Unterhalte der Elementarlehrer befreit?*)

Regulativ für die Neuvorpommerschen Landschulen vom 29. August 1831, Art. 1, 3, 5, 7 (v. Kampff, Annalen Bd. 15 S. 564).

Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833 Amtsblatt der Regierung zu Stralsund von 1833 S. 314).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 21. Juni 1884.

I. Kreisanschluß des Kreises Rügen.

II. Bezirksverwaltungsgericht zu Stralsund.

Das nach den Anträgen des Neuvorpommerschen Kommunal-landtages unterm 29. August 1831 Allerhöchst erlassene Regulativ über die Einrichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern (von Kampff, Annalen Bd. XV. S. 564) verordnet:

im Art. 1, daß neben den bereits bestehenden Kirchschulen des Regierungsbezirkes Stralsund auf dem platten Lande von den ländlichen Gemeinden dem Unterrichtsbedürfnisse entsprechend neue Schulen zu errichten und zu unterhalten seien,

im Art. 3, daß die Lehrer an diesen Schulen eine feste Besoldung unter Wegfall jeden Schulgeldes erhalten sollen,

im Art. 5, daß diese feste Besoldung von sämtlichen Familienvorständen des Schulbezirkes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, als eine persönliche Last und zwar in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung nach dem Klassensteuerfuße aufzubringen sei.

Hinsichtlich der schon bestehenden Landschulen sagt Art. 7: es sei zu wünschen, daß auch bei diesen das bisherige Schul-

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 11 Seite 153 Nr. 20.

geld abgeschafft und dafür eine dem bisherigen Schulgeldbetrage gleichkommende nach Art. 5 aufzubringende feste Besoldung des Lehrers eingeführt werden möge; es werde daher solches allen denen, welche zu einem solchen Abkommen beizuwirken können, empfohlen.

Im Anschlusse an diese letztere Bestimmung trug im Jahre 1833 der Neuvorpommersche Kommunallandtag darauf an, es möge binnen zwei Jahren überall auch an den bestehenden Landschulen unter Wegfall des Schulgeldes eine mit den Interessenten zu vereinbarende, eventuell von der Regierung zu bestimmende feste Lehrerbefoldung eingeführt und deren Aufbringung nach Vorschrift des Art. 5 a. a. D., jedoch mit der Maßgabe angeordnet werden:

daß Familienväter, welche zu der Zeit, wo die neue Einrichtung ins Leben trete, bereits das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt und die Schulbildung ihrer Kinder beschafft haben, insofern sie ihren Verhältnissen nach zu der niedrigsten Klasse der Klassensteuer gehören, allgemein von der Beitragspflichtigkeit zu der fixirten Befoldung des Lehrers ausgenommen werden.

Die Regierung zu Stralsund befürwortete in ihrem Berichte vom 22. Mai 1833 diesen Antrag, indem sie bemerkte, daß unter denjenigen Individuen, welche zu der niedrigsten Klasse der Klassensteuer beitragen, diejenigen gesetzlich frei seien, welche das 60. Lebensjahr überschritten hätten, und indem sie die Dauer des Ausfalles auf 15 bis 20 Jahre schätzte. Der Oberpräsident der Provinz Pommern überreichte unterm 4. Juni 1833 diesen Bericht, wie den Originalantrag der Stände den Ministerien des Unterrichtes und des Innern, erklärte sich mit den aufgestellten Anträgen überall einverstanden und befürwortete auch seinerseits die Befreiung der über 60 Jahre alten Hausväter von der Schulsteuer, ohne ausdrücklich der Beschränkung dieser Exemption auf diejenigen über 60 Jahre alten Hausväter zu gedenken, welche dieses Alter bei dem Eintritte der neuen Einrichtung bereits erreicht haben und zugleich ihren Verhältnissen nach zu der niedrigsten Klasse der Klassensteuer gehören. Diesem Vorgange folgend haben denn auch die damaligen Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern in ihrem gemeinschaftlichen Immediatberichte vom 23. Juli 1833 — ohne den Originalantrag der Stände und den Bericht der Regierung beizufügen und ohne den Wortlaut des kommunalständischen Petitions zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen — nur den Antrag gestellt:

daß Hausväter, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt und nicht selbst etwa noch schulpflichtige Kinder zu erziehen haben, von den Beiträgen zur festen Lehrerbefoldung befreit sein sollen.

Auf diesen Immediatbericht erging folgende, im Amtsblatte der Regierung zu Stralsund vom 1833 S. 314 publicirte Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833:

„Ich habe aus Ihrem Berichte vom 23. v. M. den Beschluß des Neuvorpommerschen Kommunallandtages zur Verbesserung des dortigen Landschulwesens wohlgefällig ersehen, und sehe, im Einverständnisse mit diesem Beschlusse, zum §. 7 des Landschulen-Regulativs vom 29. August 1831 nach Ihrem Antrage fest, daß für die Küster- und anderen Schulen des platten Landes in Neuvorpommern, mit Ausnahme des Ortes Putbus, das bisherige Schulgeld abgeschafft, und den Schullehrern eine nach den Bestimmungen im §. 5 des Regulativs abzumessende feste Besoldung gewährt werden soll.

Die Ausführung dieser Maßregel soll in der Art geschehen, daß sie innerhalb zweier Jahre der freien Vereinigung der Interessenten unter Einwirkung der Kreislandräthe und der Genehmigung der Regierung überlassen bleibt, daß aber nach Ablauf dieser Frist die Regierung hinzutritt, um die beschlossene Einrichtung an den Orten, wo sie durch freie Vereinigung nicht zu Stande gekommen ist, von Amtswegen durchzuführen, wobei selbige, hinsichtlich der Repartition auf die einzelnen Interessenten, die Grundsätze §. 5 des Regulativs mit der Maßgabe zu befolgen hat, daß Hausväter, die das 60. Jahr zurückgelegt haben, von Beiträgen befreit bleiben, insofern sie nicht etwa selbst noch schulpflichtige Kinder zu erziehen haben. Ich beauftrage Sie, hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen.“

Die Verwaltungsbehörden haben auf Grund der mitgetheilten Entstehungsgeschichte angenommen, daß die so zugestandene Befreiung nur denjenigen über 60 Jahre alten Hausvätern zu gute komme, welche ihren Verhältnissen nach zu der niedrigsten Klasse der Klassensteuer gehören, während die Gerichte — namentlich das frühere Appellationsgericht zu Greifswald — in den zu ihrer Entscheidung gekommenen Fällen die Ordre dahin gedeutet haben, daß sie allen über 60 Jahre alten Hausvätern die Freiheit von der Schulsteuer gewähre.

Im Anschlusse an erstere Auffassung veranlagte der Vorstand der Schule in G. den über 60 Jahre alten Rittersgutsbesitzer C. in R. zu einem Lehrer-Besoldungsbeitrage von 39 Mk. für das erste Quartal des Etatsjahres 1883/84. Auf die nach fruchtloser Reklamation ange strengte Klage des C. erkannten sowohl der Kreis-ausschuß als auch das Bezirksverwaltungsgericht zu Stralsund auf Rückzahlung der eingeforderten Schulsteuer, indem namentlich der Richter zweiter Instanz die Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833

für klar und bestimmt und eine restriktive Auslegung derselben für unstatthaft erachtete, und überdies aus den Vorverhandlungen folgerte, daß der Gesetzgeber eine Beschränkung auf die in die niedrigste Klasse der Klassensteuer eingeschätzten Personen nicht gewollt habe.

Gegen diese Entscheidung legten sowohl der Regierungspräsident aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch der Schulpfand die Revision ein, indem sie aus der Entstehungsgeschichte der Allerhöchsten Ordre vom 15. August 1833 die Verwaltungspraxis vertheidigten, nach welcher nur diejenigen über 60 Jahre alten Hausväter von der Schulsteuer befreit blieben, welche zu der untersten Klassensteuerstufe veranlagt sind.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung trat der von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten bestellte Kommissar den Ausführungen des Regierungspräsidenten bei und machte außerdem für die Abweisung der Klage Folgendes geltend:

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. August 1833 habe, wie die ihr vorausgegangenen Verhandlungen ergäben, um augenblickliche Härten zu beseitigen und den gegen die neue Ordnung erhobenen Widerspruch zu mindern, nur denjenigen über 60 Jahre alten Hausvätern ohne schulpflichtige Kinder die Immunität gewähren wollen, welche damals vorhanden gewesen. Bei Auslegung der Allerhöchsten Ordre seien die beiden Sätze derselben streng von einander zu unterscheiden. Der erste enthalte die für die Dauer bestimmte Anordnung, der zweite hingegen diejenigen Anweisungen, welche die erstmalige Ausführung erfordert habe. Bei letzterer kämen die beiden Fälle in Betracht, daß über die Lehrerbesoldung entweder innerhalb zweier Jahre eine freie Vereinigung der Interessenten stattfinden, oder daß im Mangel einer solchen die Regierung die Festsetzung zu treffen habe. Im Falle der Einigung wäre für die Betheiligten der im ersten Satze der Ordre in Bezug genommene §. 5 des Regulativs vom 29. August 1831 maßgebend gewesen, welcher bestimme, daß die fixe Besoldung als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße aufzubringen sei. Dabei hätte den mehr als 60 Jahre zählenden Hausvätern keine Berücksichtigung zu Theil werden können; denn das Regulativ kenne Exemptionen nicht. Dagegen habe nach dem Schlusse des zweiten Satzes der Ordre der Regierung die Pflicht obgelegen, bei der ihr zufallenden Festsetzung die gedachten Hausväter von Beiträgen freizulassen. Es sei nicht anzunehmen, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, für alle Zukunft derartige Verschiedenheiten in den Rechtszuständen hervorzurufen; jedenfalls ergäbe eine diesem Sinne folgende Auslegung des Gesetzes Unzuträglichkeiten, insofern es sich nunmehr stets um die schwierige Ermittlung der eigentlichen Grundlage der Schulsteuer — Einigung oder Festsetzung der Aufsichtsbehörde —

handeln würde. Daß in der That nur die Regelung des dormaligen Bedürfnisses bezweckt worden, erhelle auch aus der Fassung der Allerhöchsten Ordre. Es sei gesagt: „Hausväter, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben, bleiben von Beiträgen befreit.“ Hätte allen solchen Hausvätern eine dauernde Immunität bewilligt werden sollen, so würde der Ausdruck „werden befreit“ gewählt worden sein. Endlich lasse sich auch aus der Aufnahme der Worte „mit Ausnahme des Ortes Putbus“ in den ersten Satz der Allerhöchsten Ordre, obgleich dieselben nach dem der Ordre zu Grunde liegenden Berichte in dem zweiten Satze hätten Stellung finden müssen — weil die Ausnahme der Stadt Putbus eine dauernde sei —, der Schluß ziehen, daß mit dem zweiten Satze hinsichtlich der in Rede stehenden Exemption nur ein vorübergehender Zustand geschaffen sei. Der Kommissar wies schließlich auf eine in dem Streitfalle des Oberförsters B. zu A. wider den Schulvorstand daselbst bei dem Obergericht unter dem 9. April 1884 ergangene Entscheidung hin, Inhalts deren die in Anspruch genommene Befreiung unbedingt nur für die zum Ertrage des Schulgeldes bestimmte feste Besoldung Geltung haben könne.

Das Obergericht erkannte auf Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und verwies die Sache zur anderweiten Entscheidung in die zweite Instanz zurück.

G r ü n d e.

Was zunächst die Revision des Regierungspräsidenten und des Schulvorstandes anlangt, so hat der Gerichtshof die in der Rechtsfertigung derselben erhobenen Einwendungen bereits mehrfach und so auch in dem eben erwähnten Endurtheile vom 9. April 1884 widerlegt. Hier ist ausgeführt: „Der Gesetzgeber kannte als Inhalt des Antrages der Kommunalstände vom 23. April 1833 nur das, was die betheiligten Minister einberichtet hatten, also unbedingte und unbeschränkte Freilassung der sechzigjährigen und älteren Hausväter von der an Stelle des Schulgeldes einzuführenden Schulsteuer. Der Wille des Gesetzgebers konnte daher auf nichts Anderes gerichtet sein, als auf Genehmigung des Antrages in dieser Gestalt. Die Kabinettsordre vom 15. August 1833 hat Dem unzweifelhaften Ausdruck gegeben. Es mag möglich, ja höchst wahrscheinlich sein, daß der König, wenn der richtige Sachverhalt zu seiner Kenntnis gebracht wäre, eine andere den Anträgen der Stände entsprechende Ordre erlassen hätte. Allein diese Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit berechtigt den Richter nicht, dem erlassenen Gesetze einen anderen Sinn unterzuschreiben, als dasselbe hat und haben sollen. Zwar steht es dem Richter zu, ein unzweifelhaft irrig gefaßtes Gesetz nach dem klar erkennbaren Gedanken des Gesetzgebers berichtigend zu interpretiren; nicht aber darf er den Gesetzgeber torrigiren.“

Dem Vorderrichter ist daher darin beizutreten, daß die in der Ordre vom 15. August 1833 bewilligte Freiheit von Schulbeiträgen allen Hausvätern, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt und keine schulpflichtigen Kinder haben, unbedingt und unbeschränkt zukommt.“

Aus diesen Gründen widerlegt sich auch die Behauptung, es seien nur die bei Publikation der Allerhöchsten Kabinettsordre vorhandenen über 60 Jahre alten Hausväter in Frage gekommen und es habe die gesetzliche Vorschrift mit ihrem zweiten Satze nur hinsichtlich jener eine vorübergehende Maßregel getroffen. Weber der Immediatbericht vom 23. Juli 1833, noch auch der Wortlaut der Allerhöchsten Ordre dienen dieser Annahme zur Stütze. Die letzterem entnommenen Einwendungen des Ministerialkommissars sind als berechtigt nicht anzuerkennen.

Wenn der erste Satz der Ordre bestimmt, es solle auch bei den Küster- und anderen Schulen die dem Lehrer zu gewährende Besoldung nach §. 5 des Regulativs bemessen werden, so beruht dies, wie schon oben angedeutet, auf einem Schreibfehler, da der Artikel 3 a. a. D. das Maß, der Artikel 5 aber den Aufbringungsmodus der Besoldung zum Gegenstande hat.

Der zweite Satz der Ordre gestattet innerhalb zweier Jahre den Interessenten die Umwandlung des Schulgeldes in eine feste Lehrerbefoldung im Wege freier Vereinigung, verpflichtet sie aber nicht als Maßstab für die Aufbringung der Besoldung unbedingt den Klassensteuerfuß zu Grunde zu legen. Dieselben konnten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde an Stelle des letzteren auch einen anderen Beitragmaßstab oder unter Abstandnahme von der Aufbringung einer Schulabgabe die Dotirung der Schulfstelle mit Land oder Naturalien beschließen. Immerhin blieb es nicht ausgeschlossen, den Klassensteuerfuß zu wählen; doch waren auch in diesem Falle die Schulunterhaltungspflichtigen nicht behindert, den mehr als 60 Jahre Zählenden eine Immunität zuzugestehen. Hätten sie einen derartigen Beschluß, so würde die Regierung nicht in der Lage gewesen sein, demselben ihre Genehmigung zu versagen, weil sie ja selbst, kam eine Vereinigung nicht zu Stande, die fragliche Befreiung hätte bewilligen müssen. Keinenfalls läßt sich aus der durch die Allerhöchste Kabinettsordre etwa hervorgerufenen Mannigfaltigkeit in dem Aufbringungsmodus der Schulabgaben ein Grund für die Ansicht entnehmen, daß die Bestimmung im zweiten Satze der Ordre eine nur vorübergehende, die erste Ausführung betreffende sei. Die Gesetzgebung überläßt — wofür in dem Artikel 5 des Regulativs ein nahegelegender Beweis zu finden — auf dem Gebiete des öffentlichen, wie des Privatrechts in zahlreichen Fällen die Regelung der Rechtsverhältnisse vorweg dem freien Ermessen der Beteiligten und trifft nur für den Fall, daß von der Autonomie kein

Gebrauch gemacht wird, oder gefaßte Beschlüsse sich zur Bestätigung nicht eignen, subsidiäre Anordnungen. Daraus ergiebt sich allerdings die Nothwendigkeit, je nach Lage der Umstände das Maßgebende festzustellen; besondere Schwierigkeiten bei Ermittlung des Fundamentes der hier in Frage kommenden Schulabgabe sind aber kaum zu erwarten, da die Akten der Regierung in Stralsund über alle diejenigen Fälle Auskunft geben werden, in denen die Regulierung durch die Aufsichtsbehörde bewirkt ist.

Aus den Worten „bleiben befreit“ läßt sich ferner nicht die Auffassung herleiten, es habe nur den damals lebenden Hausvätern der mehrbezeichneten Kategorie eine Erleichterung gewährt werden sollen. Dieser Annahme steht schon der Umstand entgegen, daß jene Hausväter einer Befreiung, die ihnen hätte erhalten werden können, gar nicht theilhaftig waren; denn nur diejenigen, welche Kinder zur Schule schickten, entrichteten ein Aequivalent für den Unterricht an den Lehrer; sodann bedient sich aber die Sprache der Gesetzgebung des Ausdruckes „bleiben“ gleichmäßig, sowohl um die Erhaltung eines bestehenden, wie um die Begründung eines künftigen Zustandes zu bezeichnen. Vgl. §. 10 des Gesetzes über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822 (Ges. Samml. S. 184), §. 4 des Gesetzes über die Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Ges. Samml. S. 253) und §. 11 Abs. 2 der Kreisordnung (Ges. Samml. für 1881 S. 179). Was ferner die Umstellung des die Stadt Putbus betreffenden Sachtheiles anlangt, so ist dieselbe offenbar ein Ergebnis der logischen Erwägung, daß es richtiger sei, die den Geltungsbereich der Anordnung beschränkende Bestimmung an den Anfang ersterer zu setzen, statt ihrer erst bei den Ausführungs-Vorschriften Erwähnung zu thun; keinesweges ist daraus auf den nur vorübergehenden Charakter der letzteren zu schließen.

Dahingegen ist der letzte, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Gerichtshofes vom 9. April 1884, gegen den Berufungsrichter erhobene Vorwurf einer irrigen ausdehnenden Auslegung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 15. August 1833 begründet. Die nachfolgende, in dem angerufenen Urtheile enthaltene Darlegung ist auch für den vorliegenden Streitfall maßgebend:

„Das Schulregulativ vom 29. August 1831 findet nur Anwendung auf die auf Grund desselben neu errichteten Schulen, bei denen die Baarbesoldung des Lehrers nicht durch Schulgeld beschafft, sondern von den Hausvätern nach dem Klassensteuerfuße aufgebracht werden soll. Dasselbe läßt es nach Art. 7 hinsichtlich der Küster-, sowie hinsichtlich aller schon bestehenden Schulen bei dem Schulgelde bewenden, erklärt jedoch für wünschenswerth, daß auch bei diesen Schulen das bisherige Schulgeld abgeschafft und dafür eine dem bisherigen Schulgeldebetrage gleichkommende, nach

Art. 5 aufzubringende feste Besoldung des Lehrers eingeführt werden möge. Lediglich den Art. 7 dieses Regulativs ersetzt die Ordre vom 15. August 1833. Sie schafft auch für die alten Schulen das bisherige Schulgeld ab und ordnet die Gewährung einer nach den Bestimmungen im §. 5 (soll heißen Art. 3) des Regulativs abzumessenden festen Besoldung an. Die Ausführung dieser Maßregel wird zwei Jahre lang dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist soll die Regierung hinzutreten und die beschlossene Einrichtung von Amtswegen durchführen, wobei sie die Grundsätze des Art. 5 des Regulativs mit der oben erörterten Maßgabe bezüglich der über 60 Jahre alten Hausväter zu befolgen hat. Dies Alles gilt hiernach lediglich für die ursprüngliche Einführung der Hausväterbeiträge bei den alten Schulen, für die Umwandlung des damals aufkommenden Schulgeldes in ein Fixum. Um diese Einrichtung zu erleichtern, macht die Ordre für die sechszig- und mehrjährigen Hausväter, welche keine schulpflichtigen Kinder haben, eine Ausnahme von der Regel des Art. 5 des Regulativs. Diese Ausnahme, welche für die neuen Schulen nicht gilt, ist für die alten Schulen also nur statuiert bezüglich derjenigen Beiträge, welche dazu bestimmt sind, dem Lehrer das frühere Schulgeld zu ersetzen. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Betrag, der dem Lehrer bei Aufhebung des Schulgeldes zugesprochen worden. Die fragliche Bestimmung ist als eine Ausnahme strikte zu interpretiren. Sie kann daher nicht bezogen werden auf Gehaltszuschüsse, welche den Lehrern in der Folgezeit zugebilligt worden sind, auf Aufwendungen, welche eine etwa nöthig werdende Vermehrung der Zahl der Lehrer erforderlich macht. Für alle, den Betrag des bei der ersten Einführung der Hausväterbeiträge dem Lehrer zugebilligten Gehaltes übersteigenden Erfordernisse ist die Kabinettsordre vom 15. August 1833 nicht maßgebend. Bei Aufbringung eines solchen Mehrbetrages können daher die über 60 Jahre alten Hausväter eine Sonderstellung, eine Freilassung von den desfalligen Beiträgen nicht beanspruchen. Der Mehrbedarf ist, nachdem das Schulgeld für immer abgeschafft worden ist, also auf dieses nicht zurückgegangen werden kann, von den Mitgliedern der Schulsozietät durch Beiträge — sei es nach dem Klassensteuerfuße in Analogie des Art. 5 des Regulativs, sei es nach einem anderen vereinbarten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten oder von derselben vorgeschriebenen Maßstabe — zu decken. Zu diesen Beiträgen sind alle, also auch die sechszig- und mehrjährigen Hausväter verpflichtet. Wenn daher der Borderichter unbedingt und ohne Unterscheidung zwischen der alten Dotation und neu bewilligten Gehaltszuschüssen die über sechszig Jahre alten Hausväter, welche keine schulpflichtigen Kinder haben, für schulbeitragfrei erklärt, so wendet er die Ordre vom 15. August 1833 unrichtig an.“

Danach war die Vorentscheidung aufzuheben; die Sache selbst erscheint indes nicht spruchreif.

Zunächst ist an der Hand der Ausführungen des Endurtheiles des Gerichtshofes vom 4. April 1883 (Entscheidungen Bd. IX. S. 138) zu prüfen, ob die Klagefrist innegehalten ist. Ist dieselbe gewahrt, so muß alsdann ermittelt werden, wie hoch das Lehrergehalt bei Abschaffung des Schulgeldes normirt und ob und inwieweit dies Gehalt in der Folgezeit aufgebessert worden ist. Auf Grund dessen ist eventuell schließlich nach den angegebenen Grundsätzen zu berechnen, inwieweit Kläger überbürdet ist. Demzufolge war der Streitfall in die Berufungsinstanz zur anderweitigen Entscheidung zurückzuweisen.

Nicht amtlicher Theil.

3) Verzeichniß der im Jahre 1885 in den Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie in den Königlichen Präparandenanstalten in Preußen eingeführten, bezw. im Gebrauche befindlichen Schulbücher.

Unter Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt von Dr. Böse, erster Seminarlehrer a. D.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß durch die bloße Aufzählung eines Lehrbuches in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht etwa dessen neue Einführung in eine andere Anstalt genehmigt ist.

Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr.-Verw.

Vorbemerkungen.

1. Die dem Titel eines Buches in eckigen Klammern beigefügte Jahreszahl, z. B. [1873.], bezeichnet das Jahr des Erlasses, durch welchen das fragliche Buch zuerst zum Gebrauche zugelassen ist.

2. In der auf den Büchertitel folgenden Zeile ist bezeichnet, in wieviel Seminaren und Präparandenanstalten der einzelnen Provinzen das fragliche Buch eingeführt ist, und zwar in der Weise folgenden Beispiels: Schl 5, 2. wo die Ziffer vor dem Komma die Zahl der Seminare, die Ziffer nach dem Komma die der Präparandenanstalten der Provinz Schlessen angiebt, in welchen das Buch gebraucht wird.

Ia.

Evangelische Religionslehre.

1. Achtzig Kirchenlieder, ausgewählt vom Königl. Provinzial-Schulcollegium in Königsberg. Königsberg, Hartung. 1883. — 8. — 0,25 M.

WP 1, 1.

2. Anders und Stolzenburg. Geistliche Lieder für Kirche, Schule und Haus. Breslau, C. Dülfer. 15. Aufl. 1883. — 8. — 0,75 M.

WP 1, 0. Ps 1, 0. Schl 5, 2. S 2, 0.

3. Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Bunde. Zum Gebrauche bei dem evangelischen Religionsunterrichte in den nassauischen Schulen. Verlag des Centralfonds für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. — 8. — 1 M. [1874.]

HN 0, 1.

4. Bischof, Bibelkunde. Hilfsbuch beim Unterrichte in der Geschichte der christlichen Kirche für evangelische Schulen Leipzig, Böcker. 8. Aufl. 1881. — 8. — 1,10 M. [1884.]

Ps 0, 1.

5. Bloß, Der Katechismusunterricht. Leipzig, Neeseburger. 3. Aufl. 1883. — 8. — 1 M. [1874.]

Schl 1, 0. S 0, 2.

6. Bodemann, Biblische Geschichte. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 26. Aufl. 1882. — 8. — 0,70 M.

H 2, 0.

7. Braßmann, Bibelatlas. Düsseldorf, Michels. 14. Aufl. (von Dertzenrath). 1881. — H. 4. — 1,20 M. [1879.]

S 1, 2.

8. Brüggemann, Fr., Die Heilsgeschichte. Essen, Bädeler. 6. Aufl. 1882. — 8. — geb. 1,35 M. [1879.]

W 0, 1.

9. Calwer Bibelklärung. Calw, Vereinsbuchhandlung. — gr. 8. — 6 M. [1874.]

HN 0, 1.

10. Erüger, Joh., Erklärung des kleinen Katechismus Dr. M. Luthers. Leipzig, Körner. 28. Aufl. 1885. — 8. — geb. 0,80 M. [1877.]

WP 0, 1. S 1, 0.

11. Erüger, Joh., Katechismuslehre. Leipzig, Körner. 10. Aufl. 1883. — 8. — 4 M.

Brd 1, 0. S 1, 0. HN 2, 0.

12. Demmer, Ed., Festsäden der Kirchengeschichte. Berlin, Wiegandt und Griepen. 2. Aufl. 1880. — 1,30 M.

OP 1, 0.

13. Die achtzig Kirchenlieder der preussischen Regulative. Mit einem Anhang. Stade, Stendel. — 8. — 0,10 M.

H 1, 0.

14. Die fünf Hauptstücke christlicher Lehre, in Frage und Antwort gestellt für die Kirchen und Schulen in Hessen. Kengshausen, Verlag des Belsershauses. 14. Aufl. — H. 8. — 0,40 M.

HN 1, 0.

15. Dröpfel, Enchiridion der biblischen Geschichte. Gütersloh, Bertelsmann. 12. Aufl. 1884. — 8. — 0,45 M.

Schl 2, 0. H 0, 1

16. Eisner, Geistlicher Liederschaz. Berlin, Hauptverein für christliche Erbauungsschriften. 8. Aufl. 1880. — 2,80 M.

Brd 1, 0.

1886.

17. Erd, Spruchbuch zu den fünf Hauptstücken. Hannover, Meyer (Prior).
10. Aufl. 1882. — 8. — 0,45 M.
H 8, 2.
18. Evangelisch-christlicher Landeslateinismus. Verlag des Centralfonds für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. (Nassau.) 10. Aufl. — 8. — 0,40 M. [1874.]
HN 0, 1.
19. Fiedler, Biblisches Historienbuch für Bürger- und Landschulen. Ausgabe B. Leipzig, Dürr. 33. Aufl. (von Ructe.) 1885. — 8. — 0,75 M. [1873.]
S 4, 0.
20. Flügge, Lehrbuch der biblischen Geschichte. Hannover, Meyer. Das alte Testament. 5. Aufl. 1884. Das neue Testament. 4. Aufl. 1877. — 8. — 9,20 M.
H 1, 0.
21. Gesangbuch für die evangelischen Schulen Schleswig-Holsteins. Schleswig, Bergas. 6. Aufl. 1884. — 16. — 0,45 M.
SH 6, 2.
22. Gesangbuch, evangelisches, herausgegeben von der rheinischen Provinzial-Synode. Elberfeld, S. Lucas. — 8. — 3 M. [1873.]
W 1, 0.
23. Gesangbuch für die evangelisch-christliche Kirche in Nassau. Verlag des Centralfonds für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. — 8. — 2 M. [1874.]
HN 0, 1.
24. Helmring, Leitfaden der Kirchengeschichte für höhere evangelische Schulen. Eisenach, Bacmeister. 2. Aufl. 1875. — gr. 8. — 2 M. [1873.]
S 1, 0.
25. Henning, M., Biblische Geschichte. Königsberg i./Pr., Mautenberg. 4. Aufl. 1883. — 8. — 0,55 M. (Mit kirchengeschichtlichem Anhang 0,95 M.) [1879.]
OP 1, 0. Schl 1, 0.
26. Holzweißig, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht. I. Teil: Bibelfunde. Deltisch, Pabst. 4. Aufl. 1881. — gr. 8. — 1,50 M.
S 1, 0.
27. Holzweißig, Leitfaden zur Geschichte der christlichen Kirche. Deltisch, Pabst. 3. Aufl. 1881. — 8. — 1,20 M. [1874.]
Brd 1, 0. W 1, 0.
28. Holzweißig, Repetitionsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in den oberen Klassen höherer Lehranstalten. Deltisch, Pabst. 5. Aufl. 1884. — 8. — 1,80 M. [1878.]
S 1, 0.
29. Jßleib und Riehschel, Atlas zur biblischen Geschichte. Gera, Jßleib und Riehschel. 4. Aufl. — gr. 4. — 0,50 M.
H 1, 2.
30. Kahle, F. S., Der kleine Katechismus Luthers für Präparanden, Seminaristen und Lehrer. Breslau, C. Dülfer. 5. Aufl. 1883. — gr. 8. — 2,65 M.
OP 3, 1. Ps 1, 1. Schl 1, 0.
31. Kahle, F. S., Geschichte des Reiches Gottes. Breslau, C. Dülfer. 5. Aufl. 1883. — gr. 8. — 4,70 M.
OP 2, 0. Pm 1, 0. S 2, 1. H 1, 0. HN 0, 1. Rh 1, 0.
32. Katechismus, evangelischer, herausgegeben von der rheinischen Provinzial-Synode. Elberfeld, S. Lucas. — 8. — 0,35 M. [1873.]
W 2, 0.
33. Kernlieder, 150. Deutsches evangelisches Kirchengesangbuch. Stuttgart, Cotta. 1879. — 8. — 0,60 M.
HN 1, 0.

34. Riech, S., Luthers kleiner Katechismus in entwickelnder Methode erklärt. Berlin, Hoffmann. 1883. — 8. — 3,50 M.
Brd 1,0. S 1,0.
35. Riech, S., Zum Sonntag. Erklärung der Perikopen. Berlin, Hoffmann. 4. Aufl. 1883. — 8. — 3,50 M.
Brd 1,0.
36. Kurz, Dr. J. S., Abriss der Kirchengeschichte. Ein Leitfadens für den Unterricht in höheren Lehranstalten. Mitau, A. Neumann. 8. Aufl. 1875. — 8. — 2,20 M. [1873.]
SH 1,0.
37. Kurz, Dr. J. S., Biblische Geschichte. Berlin, Wohlgenuth. 38. Aufl. 1884. — 8. — 1 M. [1881.]
Brd 1,0. SH 2,0. W 1,0.
38. Kurz, Dr. J. S., Christliche Religionslehre nach dem Lehrbegriffe der evangelischen Kirche. Mitau, A. Neumann. 11. Aufl. 1875. — 8. — 1,40 M. [1873.]
SH 1,0.
39. Kurz, Dr. J. S., Lehrbuch der heiligen Geschichte. Königsberg, Gräfe und Unger. 15. Aufl. 1880. — 8. — 3,60 M. [1875.]
H 1,0.
40. Kühnel, Rob., Bibelkunde. Erklärung ausgewählter Abschnitte. 2 Theile. Stuttgart, Steinkopf. 3. Aufl. 1881. — 8. — 8 M. [1880.]
W 1,0. Rh 1,0.
41. Feeder, E., Schulatlas zur biblischen Geschichte. Essen, Bädeler. 40. Aufl. — 8. — 1 M.
Brd 2,0. Pm 3,1. Ps 1,1. Schl 3,1. S 3,0. H 3,0. HN 1,0. Rh 1,0.
42. Leopoldt, Wilh., Geschichte der christlichen Kirche. Schwelm, Scherg. 12. Aufl. (von Huppsen). 1882. — 8. — 1 M. [1873.]
WP 1,0. H 0,1. S 2,0.
43. Feitrig, Beiträge zu einer fruchtbaren Behandlung des evangelischen Kirchenliedes. Berlin, Künigel und Ved. 4. Aufl. 1881. — 8. — 4,50 M. [1873.]
S 1,0.
44. Fisco, Bibelwerk. Berlin, Schulze. 1858. — 12 M. (Neben Verlach nur empfohlen.)
S 1,0.
45. Messelmann, Luthers Katechismus für Schule und Kirche. Eibing, Neumann-Hartmann. 7. Aufl. 1877. — 8. — 0,60 M. [1879.]
WP 0,1. S 2,0.
46. Noack, Pißsbuch für den evangelischen Religionsunterricht. Berlin, Nicolai. 18. Aufl. 1885. — 8. — 1,60 M. [1876.]
S 2,0.
47. Nürnberg, Erklärung des kleinen Katechismus Luthers. Neubrandenburg, Brunslow. 1872. [1873.]
Brd 1,0.
48. Pfeiffer, Fortlaufende Erklärung des kleinen Katechismus Luthers. Glogau, Flemming. — 8. — 1,05 M. [1876.]
Ps 0,1.
49. Preuß, A. G., Biblische Geschichte. Königsberg, J. S. Von. 77. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1 M.
OP 4,1. WP 1,1.
50. Reineke, Biblische Geschichte für die Unterstufe. Hannover, Meyer. 1. Aufl. 1875. — 8. — 0,30 M. [1881.]
H 1,0.
51. Reineke, Biblische Geschichte für die Mittel- und Oberstufe. Ausgabe B. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1884. — 8. — 1 M. [1881.]
H 1,0.

52. Römheld, Dr. C. J., *Biblische Geschichten für Volksschulen*. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 4. Aufl. 1884. — gr. 8. — 0,80 M. [1884.] Rh 4, 1.
53. Schorn, *Handbuch zur unterrichtlichen Behandlung der biblischen Geschichte*. Leipzig, Varr. 4. Aufl. (von Ruete.) 1881. — 8. — 1,20 M. [1873.] S 2, 0.
54. Schulze, D., *Biblisches Lehrbuch, mit Text des kleinen Katechismus*. Berlin, Dehmgte. 19. Aufl. (von Ritz.) 1885. — 8. — 1,25 M. [1882.] Brd 1, 0.
55. Schulze, *Ausführliche Erklärung der 80 Kirchenlieder*. Berlin, Wohlgemuth. 7. Aufl. 1883. — 8. — 3 M. [1876.] Ps 0, 1. HN 1, 0.
56. Schulze, *Erklärung der 80 Kirchenlieder*. Berlin, Wohlgemuth. 3. Aufl. 1882. — 8. — geb. 0,85 M. [1876.] Ps 0, 1. H 1, 0.
57. Schulze, Otto, *Kurze Geschichte des Kirchenliedes für Lehrer und Seminaristen*. Berlin, Wohlgemuth. 1876. Brd 1, 0.
58. Schulze, Otto, *Praktische Erklärung 30 ausgewählter Psalmen*. Berlin, Wohlgemuth. 1. Aufl. 1876. — 8. — 0,70 M. Rh 1, 0.
59. Schulze, G., *Glaubens- und Sittenlehre auf Grundlage des evangelischen Katechismus der rheinischen Provinzial-Synode*. Rhelbt, Langertwiesche. 1. Aufl. 1878. — 8. — 2,25 M. [1879.] W 1, 0. Rh 1, 0.
60. Schulz und Eriebel, *Die gebräuchlichsten Lieder der evangelischen Kirche für die Schule erläutert*. Breslau, C. Dülfer. 7. Aufl. 1883. — 8. — 2,35 M. [1875.] OP 2, 0. Brd 2, 0. Pm 6, 2. Ps 1, 0. Schl 1, 0. S 5, 2. W 1, 0. HN 2, 1. Rh 2, 0.
61. Schumann, Dr., *Die Kirchengeschichte in Lebensbildern*. Hannover, Meyer. 2. Aufl. — 8. — 2,40 M. [1873.] H 1, 0.
62. Seeliger, R. A., *Der kleine Katechismus Dr. M. Luthers*. Berlin, Wohlgemuth. 8. Aufl. 1882. — 8. — 1,10 M. [1880.] Pm 0, 3.
63. Sperber, Ed., *Biblische Geschichte*. Eisleben, Ruhnt. 2. Aufl. 1881. — 8. — geb. 4,50 M. Ps 0, 1. Schl 0, 2. S 0, 1.
64. Sperber, Ed., *Evangelischer Schul-Liederschatz*. I. Theil. Gütersloh, Bertelsmann. 4. Aufl. 1884. — 8. — 1,60 M. [1875.] Brd 3, 0. Pm 0, 1. Ps 0, 2. S 0, 1. H 1, 0.
65. Sperber, Ed., *Evangelischer Schul-Liederschatz*. II. Theil: Die Entwicklung des deutsch-evangelischen Kirchenliedes. Gütersloh, Bertelsmann. 4. Aufl. 1883. — H. 8. — geb. 2,85 M. OP 1, 0. Brd 1, 0. S 1, 0.
66. Sperber, Ed., *Die biblische Geschichte mit erklärenden Anmerkungen für den Seminar- und Schulgebrauch*. Eisleben, Ruhnt. 7. Aufl. 1882. — H. 8. — 6 M. OP 1, 0. WP 1, 0. Brd 4, 0. Pm 2, 0. Ps 2, 1. Schl 1, 0. S 1, 0. H 1, 1. W 2, 0. HN 4, 0. Rh 1, 0.
67. Weber, Dr. Fr. B., *Kurzgefaßte Einleitung in die heiligen Schriften alten und neuen Testaments*. Nordlingen, Beck. 7. Aufl. 1884. — 8. — 4,20 M. Brd 1, 0.
68. Wendel, Heinr., *Biblische Geschichten des alten und neuen Testaments für Schulen*. Breslau, Dülfer. 114. Aufl. 1884. — 8. — 0,90 M. [1877.] WP 0, 1. Brd 5, 0. Pm 1, 1. Ps 1, 2. Schl 4, 0. S 1, 0. H 2, 0.

69. Wendel, Heinr., Dr. M. Luthers kleiner Katechismus in Frage und Antwort erklärt. Breslau, Dülfer. 50. Aufl. 1884. — 8. — 0,50 M.
Schl 4, 2. S 1, 0.
70. Voite, C. P., Zweimal acht und vierzig biblische Historien für evangelische Elementarschulen. Königsberg, S. P. Bon. 3. Aufl. (von Triebel). 1881. — 8. — 0,50. M.
OP 1, 1.
71. Zahn, Biblische Historien. Düsseldorf, A. Bagel. 27. (Sterotyp-) Aufl. (von Siebe). — 8. — 1 M.
Pm 0, 1. Schl 1, 0. S. 1, 0. SH 1, 1. H. 1, 0. W 1, 0.
72. Zahn, Biblische Historien nach dem Kirchenjahre geordnet. Ausgabe B. Roers, Rheinische Schulbuchhandlung. Ster.-Ausgabe. — 8. — 1 M.
Pm 1, 2. SH 2, 1. H 4, 2. Rh 1, 0. S 2, 0.

Ib.

Katholische Religionslehre.

1. Ailerer, J., Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments. Für die katholische Volksschule bearbeitet. Köln, DuMont-Schauberg. 1. Aufl. 1877. — H. 8. — 1 M. [1877.]
Rh 4, 0.
2. Alfiofi, Dr. Jos. Frz., Die heiligen Schriften des neuen Testaments. Aus der Vulgata übersetzt. Regensburg, Pustet. Ster.-Ausg. 1872. — 8. — geb. 6 M.
HN 1, 0.
3. Barthel, Religionsgeschichte vom katholischen Standpunkte aus. Stuttgart, Feig. 9. Aufl. (von Jungnitz). 1882. — 8. — 1 M. [1873.]
Schl 8, 0.
4. Bestin, C. B., Legende der Heiligen für katholische Schulen und Familien. Leipzig, Peter. 3. Aufl. 1885. — 8. — 6 M.
Schl 2, 1.
5. Biblische Geschichte für die oberen Klassen der Schulen der Breslauer Diözese. Breslau, Wischrowsky. — 8. — 0,85 M.
Schl 1, 0.
6. Brosig, Mor., Gesangbuch für den katholischen Gottesdienst. Leipzig, Fendart. 4. Aufl. 1884. — 8. — 1 M. [1873.]
Schl 6, 4.
7. Brüll, Dr. Andr., Bibelfunde. Freiburg i. Br., Herder. 4. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1,25 M.
Ps 1, 0. H 1, 0. Rh 1, 0.
8. Damroth, Katechetik oder Methodik des Religionsunterrichtes in der katholischen Volksschule. Danzig, S. F. Böinig. 2. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1881.]
WP 1, 0.
9. Deharbe, J., Großer Katechismus der katholischen Religion. Regensburg, Pustet. 4. Aufl. 1885. — 8. — 0,55 M.
WP 3, 0. Ps 3, 2. Schl 0, 1.
10. Dorn, J., Lesebuch für Oberklassen katholischer Schulen. Breslau, Görlich. 4. Aufl. 1882. — 8. — 1,40 M.
Schl 0, 2.
11. Dubelmann, Dr., Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten. Bonn, Cohen. 11. Aufl. 1884. — 8. — geb. 2,75 M.
Rh 3, 0.

12. Dzieje starego i nowego testamentu. Gnesen, J. B. Lange. 1870.
— 8. — geb. 0,80 M.
Ps 1, 1.
13. Galle, G., Erklärung katholischer Kirchenlieder. Breslau, Görlitz.
1883. — 0,75 M.
Schl 0, 1.
14. Gesang- und Gebetbuch für die Diözese Trier. Trier, Einz. 2. (Ster.)
Ausgabe. 1876. — geb. 1,50 M.
Rh 1, 0.
15. Habingsreither, P. C., Lehrbuch der katholischen Religion für
höhere Schulen und Seminare. 3 Theile. Freiburg i. Br., Herder. 1883. —
gr. 8. — 5 M.
Rh 2, 0.
16. Hleib und Kiegschel, Atlas zur biblischen Geschichte. Gera,
Hleib und Kiegschel. 4. Aufl. — gr. 8. — 0,50 M.
Ps 0, 1.
17. Katechismus der katholischen Religion für das Bisthum Kulm.
Pelpin, General-Vicariat-Unt. 4. Aufl. — kl. 8. — 0,30 M.
WP 0, 1.
18. Katechizen rzymsko-katolicki sredni. Gnesen, J. B. Lange.
1871. — 8. — 0,50 M.
Ps 1, 1.
19. Katholisches Gesang- und Gebetbuch. Schlochau. 1879. — kl. 8. —
2 M. [1879.]
WP 1, 0.
20. Katholischer Katechismus für die Diözese Fulda. Fulda, Aftien-
bruderei. 10. Aufl. 1883. — kl. 8. — 0,75 M. [1875.]
HN 0, 1.
21. Katholischer Katechismus für den Jugend- und Volkunterricht in
der Erzdiözese Köln. Regensburg, Pustet. — 8. — 0,40 M. [1876.]
Rh 2, 0.
22. Katholischer Katechismus für das Bisthum Paderborn. Pader-
born, Junfermann. 20. Aufl. 1881. — 8. — 0,50 M.
W 2, 0.
23. Katholischer Katechismus oder Lehrbegriff. Für die Jugend so-
wohl als für Erwachsene in der Diözese Trier. Saarlouis, Stein. 39. Aufl.
1883. — kl. 8. — 0,25 M. [1879.]
Rh. 2, 0.
24. Lewitsch, Auswahl von Kirchenliedern für katholische Schulen.
Danzig, Böntg. 2. Aufl. 1880. — kl. 8. — 0,80 M.
WP 1, 1.
25. Koriath, Geographie von Palästina. Freiburg i. Br., Herder.
2. Aufl. 1874. — gr. 8. — 1,60 M.
WP 1, 0. S 1, 1.
26. Kothé, B., Auswahl von Kirchen- und Schullehern. Breslau,
Görlitz. 4. Aufl. 1885. — 8. — 0,40 M. [1877.]
Schl 1, 0.
27. Kothé, B., Choräle und Lieder zum Gebrauche bei dem öffentlichen
Gottesdienste auf Gymnasien und Realschulen. Leipzig, Leuckart. 4. Aufl. —
12. — 1,25 M.
Schl 1, 0.
28. Kothé, B., Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Leobschütz, C. Kothé.
11. Aufl. 1880. — 12. — 1,20 M.
Schl 2, 2.
29. Leeder, Schulatlas zur biblischen Geschichte. Offen, Bädeler. 40. Aufl.
— 8. — 1 M.
Schl 7, 3.

30. Pöpper, Die heiligen Zeiten, Handlungen und Gebräuche der katholischen Kirche. Danzig, Bönig. — gr. 8. — 1,50 M.
WP 1,0.
31. Roaf, Katholisches Gesangbuch für deutsche Gemeinden der Erzdiözese Osnabrück-Bielefeld. Meserich, Matthias. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1,75 M. [1875.]
Ps 0,2.
32. Ordinarium missae Regensburg, Pustet. Ster.-Ausg. 1884. — 8. — 0,60 M.
HN 0,1.
33. Overberg, Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments. Münster, Aschenborn. 8. Aufl. (von Erdmann) 1884. — 8. — 1,60 M.
S 1,1. W 4,0.
34. Overberg, Katechismus der christkatholischen Lehre. Münster, Aschenborn. Ster.-Ausgabe. — 8. — 0,50 M.
W 1,0.
35. Römisch-katholischer Katechismus für die Schulen der Breslauer Diözese. Breslau, Rischkowsky. — 8. — 0,65 M.
Schl 1,0.
36. Schulte, J. S., Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments. Paderborn, Junfermann. 8. Aufl. 1883 [1884.]
W 1,0.
37. Schuster, Dr. J., Biblische Geschichte für katholische Volksschulen. Freiburg i. Br., Herder. 1885. — 8. — 0,60 M.
WP 3,1. Ps 4,3. Schl 0,1. HN 3,1. Rh 2,1.
38. Schuster, Dr. J., Katechismus der katholischen Religion. Freiburg i. Br., Herder. 1883. — 8. — 0,50 M.
Ps 1,1.
39. Thiel, Kurzer Abriss der Kirchengeschichte. Braunsberg, Guge (E. Bender). 4. Aufl. 1883. — fl. 8. — 1,20 M. [1874.]
OP 1,0. WP 2,0. Schl 1,0. HN 2,0.
40. Walle, W., Kleiner Heiligenspiegel für Schule und Haus. Breslau, Grösch. 1. Aufl. 1869. — 8. — 0,80 M.
Schl 0,2.
41. Wedelin, Fr., Biblische Geschichte. Hildesheim. 2. Aufl. 1882. — 8. —
H 1,0.
42. Westhaus, Th., Palästina oder das heilige Land. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. (von Erdmann). — 8. — 1,50 M.
WP 1,0.

II.

Pädagogik.

1. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872. Berlin, Herz. 1872 — 0,75 M.
Brd 2,0. S 2,0. H 1,0.
2. Böse, Dr. G., Die Elemente der Psychologie und Logik. Leipzig, Brandstetter. 1884. — 8. — 1,20 M. [1884.]
S 1,0. W 1,0.
3. Einrichtung und Lehrplan der Übungsschulen des Königl. Schullehrerseminars zu Stade. Stade, Postwig. 2. Aufl. 1881. — 8. — 1,60 M. [1877.]
H 1,0.

4. Förster, C., Die „Allgemeinen Bestimmungen“ für Seminaristen und Lehrer erläutert. Berlin, Wohlgemuth. — gr. 8. — 1,80 M.
W 1,0.
5. Kahle, F. S., Geschichte der Methodik. Breslau, Dülfer. 5. Aufl. 1882. — gr. 8. — 7 M. [1884.]
S 1,0.
6. Kahle, F. S., Grundzüge der evangelischen Volksschulercziehung. Breslau, Dülfer. 6. Aufl. 1885. — gr. 8. — 7 M. [1875.]
OP 3,0. WP 1,0. Brd 3,0. Pm 7,0. Ps 1,0. Schl 2,0. S 1,0. SH 3,0. H 1,0. W 1,0.
7. Kehr, Dr. C., Die Praxis der Volksschule. Gotha, Thiemeemann. 9. Aufl. 2. Abdr. 1884. — gr. 8. — 4,40 M. [1876.]
S 2,0.
8. Kehrlein, Handbuch der Erziehung und des Unterrichtes. Paderborn, Schöningh. 5. Aufl. (von Keller) 1883. — 8. — 2,80 M. [1877.]
OP 1,0. WP 3,0. Ps 1,0. Schl 10,0. H 1,0. W 5,0. HN 2,0. Rh 7,0.
9. Kehrlein, Überblick über die Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. (von Kayser). 1883. — 8. — geb. 2,90 M.
OP 1,0. WP 3,0. Schl 8,0. S 1,0. H 1,0. W 4,0. Rh 3,0.
10. Kellner, Dr. F., Aphorismen. Zur Pädagogik der Schule und des Hauses. Essen, Bädeler. — 8. — 1,50 M. [1878.]
Rh 1,0.
11. Kellner, Dr. F., Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes. Freiburg i. Br., Herder. 7. Aufl. 1883. — 8. — 2,70 M. [1877.]
Ps 2,0. Schl 1,0. W 1,0. HN 3,0. Rh 9,0.
12. Kellner, Dr. F., Volksschulkunde. Essen, Bädeler. 7. Aufl. 1874. — 8. — 3,60 M. [1878.]
HN 1,0.
13. Kaufhard, Jean Pauls Lernen in einfacher kürzerer Form. Kassel, Kay. 1. Aufl. 1884. — 3 M.
Rh 1,0.
14. Maass, B., Psychologie. Breslau, Firt. 2. Aufl. 1882. — 8. — 0,80 M.
OP 2,0. WP 1,0. Brd 1,0. Pm 3,0.
15. Neumaier, Dr. Joh., Leitfaden für den Unterricht in der Pädagogik. Tauberbischofsheim, Lang. 3. Aufl. 1880. — 8. — 3 M. [1877.]
Ps 1,0.
16. Oehler, A. S., Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes. Mainz, Kirchheim. 9. Aufl. 1878. — 8. — 8 M. [1873.]
Ps 1,0. S 1,0.
17. Oftermann und Wegener, Lehrbuch der Pädagogik. Oldenburg, A. Schwarz. I. Bd. 2. Aufl. 1885. — 8. — 3,20 M. [1884.]
HN 1,0. Rh 1,0.
18. Schorn, Aug., Geschichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern. Leipzig, Ditt. 12. Aufl. (von Reinecke) 1885. — 8. — 4 M. [1874.]
OP 5,0. WP 2,0. Brd 6,0. Pm 1,0. Ps 2,0. Schl 7,0. S 2,0. H 3,0. HN 3,0.
19. Schumann, Dr. J. Chr. G., Lehrbuch der Pädagogik. 2 Theile. Hannover, Meyer. 6. Aufl. 1882. — 8. — 10,80 M. [1875.]
H 2,0. Rh 4,0.
20. Schumann, Dr. J. Chr. G., Leitfaden der Pädagogik. 2 Theile. Hannover, Meyer. 4. Aufl. 1884. — 8. — 6 M. [1875.]
Brd 1,0. S 4,0. H 4,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 2,0.

21. Schütze, Dr. Fr. W., Evangelische Schulkunde. Leipzig, Teubner. 6. Aufl. 1884. — 8. — geb. 10,50 M. [1875.]
WP 1,0. Schl 1,0. S 2,0. H 1,0.
22. Schütze, Dr. Fr. W., Leitfaden für den Unterricht in der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1881. — 8. — 4,20 M. [1873.]
Brd 3,0. Ps 1,0. Schl 4,0. S 2,0. SH 1,0. W 1,0. HN 3,0.
23. Volkmer, Lehrplan der Seminarische zu Habelschwert. Habelschwert, Franke. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2,40 M. [1878.]
Schl 1,0.
24. Volkmer, Wiederholungsbuch zum Unterrichte in der Geschichte der Pädagogik. Habelschwert, Franke. 3. Aufl. 1885. — 8. — 1,20 M. [1883.]
Schl 1,0.

III.

Deutsch.

a. Grammatiken und grammatische Übungsbücher.

1. Bachhaus, J. C. R., Leitfaden der Sprachlehre. Harburg, G. Eilan. 5. Aufl. 1881. — 8. — 0,75 M.
H 0,1.
2. Baron, Junghans und Schindler. Deutsche Sprachschule, ed. Jütting. Ausg. B. Leipzig, Klinckschardt. 22. Aufl. 1885. — 8. — 0,90 M. [1885.]
S 1,0. H 1,0.
3. Bauer, Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsstufen. Würdlingen, Beck. 19. Aufl. 1882. — 8. — geb. 2,40 M. [1874.]
OP 1,0. H 5,0.
4. Dorenwell, Orthographisches Übungsbuch. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1880. — 8. — 0,50 M. [1881.]
WP 0,1.
5. Duden, Dr. R. Orthographisches Wörterbuch. Leipzig, Bibliographisches Institut. 9. Abdr. 1885. — 8. — 1 M.
OP 0,1. W 1,0. HN 2,0. Rh 1,0.
6. Elterich, J. G., Lehrstoffe für den deutschen Sprachunterricht in Seminaren und anderen höheren Lehranstalten. Leipzig, Klinckschardt. 5. Aufl. 1885. — 8. — 2 M. [1874.]
OP 2,0. WP 2,0.
7. Engelken, Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht. 2 Theile. Berlin, Schulze. 65. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M. [1884.]
Pm 0,1. S 1,0.
8. Engelken, Schulgrammatik der neuhochdeutschen Sprache. III. Theil. Berlin, Schulze. 5. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1876.]
S 2,0.
9. Fehner, Analytisch-synthetische Leselehremethode. Ausg. C. Berlin, Wiegandt und Grieben. 1879. — 8. — 2 M. [1883.]
S 1,0.
10. Gurke, G., Deutsche Schulgrammatik. Hamburg, Meißner. 17. Aufl. von Wähldt und Schönhof.) 1881. — 8. — 1,60 M. [1876.]
W 1,0.
11. Gräber, Dr. A., Deutsche Satzlehre in Beispielen aus den Klaffkern. Würdlingen, Beck. 2. Aufl. 1878.
H 1,0.
12. Henze, Dr. J. C. A., Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der deutschen Sprache. Hannover, Hahn. 24. Aufl. 1878. — 8. — 1 M. [1880.]
SH 0,1.

13. Hoffmann, R. A. S., *Neuhochdeutsche Elementargrammatik*. Clausthal, Große. 10. Aufl. 1880. — 8. — 1,80 M. [1884.]
S 1, 1.
14. Hättmann, *Deutsches Sprachbuch*. 1. Theil. Stade, Schaumburg. H 2, 0.
15. Hättmann, *Deutsches Sprachbuch*. 2. Theil. Stade, Schaumburg. 5. Aufl. 1884. — 8. — 1,50 M. [1879.]
WP 0, 1. Pm 0, 1. Schl 0, 1. S 0, 1. H 2, 3.
16. Humpert, G., *Deutsche Grammatik für höhere Lehranstalten*. Offen, Bädeler. 1884. — 8. — 1,50 M. [1884.]
Rh 1, 0.
17. Jütting, Dr. W. U., *Übungsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache*. Leipzig, Siegmund und Volkering. 12. Aufl. 1883. — 8. — 0,70 M. [1874.]
W 0, 1.
18. Jütting, Dr. W. U., *Lehr- und Aufgabenbuch für den Unterricht in der deutschen Grammatik*. Leipzig, Siegmund und Volkering. 5. Aufl. 1883. — 8. — 1,30 M. [1874.]
W 0, 1.
19. Kehr, Dr. C., *Das Wichtigste aus Orthographie und Grammatik*. Gotha, Thienemann. 2. Aufl. 1880. — 8. — 0,30 M. [1884.]
S 0, 1.
20. Kehr, Dr. C. und Schlimbach, *Sprachunterricht*. Gotha, Thienemann. 7. Aufl. 1882. — 8. — 3,80 M. [1873.]
H 1, 0.
21. Martin, *Deutsche Schulgrammatik*. Breslau, Girt. 2. Aufl. 1883. — gr. 8. — 1,25 M. [1883.]
OP 1, 0. Schl 3, 0.
22. Ronnig, R. F., *Kleine deutsche Sprachlehre*. Berlin, Berggold. 21. Aufl. 1882. — 8. — 1 M. [1874.]
OP 0, 1. WP 1, 0. Schl 1, 1.
23. Rowat, S., *Sprachstoffe für die Volksschule*. Breslau, Girt. 1. Aufl. 1884. — 0,48 M. [1885.]
OP 1, 0.
24. Raßmann, *Leitfaden beim Unterrichte in der deutschen Grammatik*. Münster, Coppenrath. 14. Aufl. (von Trensge) — 8. — 0,80 M.
W 1, 0.
25. *Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung in den preussischen Schulen*. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1883. — 8. — 0,15 M. [1880.]
OP 4, 2. WP 4, 1. Brd 4, 0. Pm 1, 1. Ps 1, 4. Schl 10, 4. S 4, 0. SH 6, 2. H 3, 0. W 2, 0. HN 2, 2. Rh 16, 1.
26. Schulz, Dr. B., *Die deutsche Grammatik in ihren Grundzügen*. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M. [1874.]
WP 1, 0. Schl 1, 0.
27. Schulz, Otto, *Deutsche Sprachlehre*. Berlin, Nicolai. 8. Aufl. 1866. — 8. — geb. 1,25 M. [1878.]
SH 1, 0.
28. Schütz, S., *Leitfaden und Übungsbuch beim deutschen Sprachunterrichte in Elementarschulen*. Paderborn, Schöningh. 6. Aufl. 1882. — 8. — 0,40 M.
Schl 0, 1.
29. Sommer, Dr., *Kleine deutsche Sprachlehre*. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. 1884. — 8. — 1,75 M. [1877.]
W 2, 0.

30. **Bezel, Ed. und Fr., Grundriß der deutschen Grammatik.** Berlin. Stubenrauch. 53. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1 M.
OP 0,1. WP 0,1. Brd 2,0. Pm 1,2. Ps 1,2. Schl 2,5. S 4,1. H 1,0. W 2,0. HN 0,1. Rh 0,1.
31. **Bezel, Ed. und Fr., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache.** Berlin, Stubenrauch. 32. Aufl. 1882. — 8. — 2 M.
OP 4,0. WP 2,0. Brd 9,0. Pm 5,0. Ps 5,2. Schl 11,1. S 4,1. SH 2,0. H 4,0. W 1,0. HN 7,1. Rh 11,0.
32. **Bezel, Ed. und Fr., Die deutsche Sprache. Nebst Handbuch der Orthographie.** Berlin, Stubenrauch. 8. Aufl. 1883. — 8. — 4 M. [1876.]
Rh 6,0.
33. **Wilmanns, Dr. B., Deutsche Grammatik für die Unter- und Mittelklassen höherer Lehranstalten.** Berlin, Parey. 5. Aufl. 1883. 2 M. [1884.]
Pm 1,0.

III. b. Lesebücher und Gedichtsammlungen.

1. **Besta, Deutsches Lese- und Bildungsbuch für katholische Schullehrerseminare.** Ober-Slogau, Handel. 3. Aufl. (von Wimmer und Weinstock). — gr. 8. — 5,50 M. [1885.]
Schl 2,0.
2. **Bock, Ed., Deutsche Fibel und Lesebuch für die untere Stufe.** Breslau, Hirt. Die Fibel 21. Aufl. Das Lesebuch 18. Aufl. — — 0,70 M.
H 1,0.
3. **Bock, Ed., Deutsches Lesebuch für die Bedürfnisse des Volksschulunterrichtes.** Ausg. A. 2 Theile. Breslau, Hirt. I. Theil: 25. Aufl. 1885. — 8. — 0,60 M. II. Theil: 24. Ster.-Aufl. 1885. — 8. — geb. 1,50 M.
OP 4,1. WP 1,1. Pm 1,0. Schl 1,0.
4. **Bock, Ed., Deutsches Lesebuch.** Ausg. B. in 4 Theilen. Breslau, Hirt. 4.—6. Aufl. 1882 bis 1885. — gr. 8. — 6 M.
Schl 3,1.
5. **Böhme, A., Lesebibel für den vereinigten Sprech-, Schreib- und Leseunterricht.** Berlin, Gärtner. 66. Aufl. 1884. — 8. — 0,65 M. [1873.]
H 2,0.
6. **Böhme, A., Erste und zweite Stufe des Schreiblesens.** Berlin, Gärtner. 4. Aufl. 1882. — 8. — 0,30 M. [1881.]
H 1,0.
7. **Bürgel und Wimmers, Die deutsche Lektüre in Lehrbildungsanstalten.** 3 Theile. Hagen, Barth. 1.—3. Aufl. 1884. — 8. — 3,60 M.
S 1,0.
8. **Büttner, A., Deutsches Lesebuch.** Ausg. A. 2 Theile. Berlin, Stubenrauch. 31. Aufl. 1883. 2,50 M. [1876.]
Brd 2,0. Pm 1,1.
9. **Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen.** Vom Vorstande der Lehrer-, Wittwen und Waisenkasse für den Bezirk der Landdrostei Lüneburg. 4 Stufen. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1881. — 8. — 5,55 M. [1881.]
H 1,0.
10. **Deutsches Lesebuch für Volksschulen.** Mittelstufe. 24. Aufl. Oberstufe. 13. Aufl. 1885. Köln, DuMont-Schauberg. — 8. — 2,20 M. [1876.]
Rh 3,0.
11. **Dietlein, R. und B., Deutsches Lesebuch für mehrklassige Bürger- und Volksschulen.** Berlin, Hoffmann. 5. Aufl. 1880. — 8. — 1,50 M. [1881.]
S 1,0.

12. **Fechner**, Deutsche Fibel nach der analytisch-synthetischen Leselehrmethode. **Ausg. A.** Berlin, Wiegandt und Grieben. 22. Aufl. 1884. — 8. — 0,40 M. [1881.]
H 1, 0. Rh 2, 0.
13. **Fechner**, Deutsche Schreib-Lese-Fibel nach der analytisch-synthetischen Leselehrmethode. **Ausg. B.** Berlin, Wiegandt und Grieben. 31. Aufl. — 8. — 0,60 M. [1874.]
H 1, 0.
14. **Fechner**, Erstes Lesebuch. Im Anschluß an die deutsche Fibel bearbeitet. Berlin, Wiegandt und Grieben. 23. Aufl. 1884. — 8. — 0,50 M. Rh 1, 0.
15. Fibel für Stadt- und Landschulen. Vom Vorstande der Lehrer-Witwen- und Waisenklasse für den Bezirk der Landdrostei Pomeranien. Harburg, G. Eilan. 6. Aufl. 1883. — 8. — 0,45 M. [1881.]
H 1, 0.
16. **Fig**, Volksschullesebuch. Leipzig, Amelang. Schreiblesebibel, 80 Aufl. II. Fibel. 75. Aufl. Lesebuch für Mittelklassen. 23. Aufl. Westfälischer Kinderfreund. 20. Aufl. 1885. — 8. — 2,50 M.
W 1, 0.
17. **Flügge**, Fibel. Hannover, Meyer. 23. Aufl. 1884. — 8. — 0,35 M.
H 2, 0.
18. **Flügge**, Erstes und zweites Lesebuch. Hannover, Meyer. 12. und 25. Aufl. 1882 und 1880. — 8. — 2,25 M.
H 3, 0.
19. **Förster**, Deutsches Lesebuch für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare. Straßburg i. E., Schuß und Comp. 2. Aufl. 1882. — 8. — 5,50 M.
Schl 3, 0.
20. **Gabriel und Supprian**, Deutsches Lesebuch mit Bildern. **Ausg. A.** Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 16. Aufl. 1883. — 8. — geb. 1,60 M. [1877.]
H 2, 0.
21. **Gabriel und Supprian**, Deutsches Lesebuch mit Bildern. **Ausg. B.** 2 Theile. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 15. und 10. Aufl. 1885. — gr. 8. — 3 M.
Pm 0, 1. S 1, 0 H 3, 0.
22. **Günther, Dr. Fr. Joach.**, Deutsches Lesebuch für Schullehrer-Seminare und andere höhere Lehranstalten. Breslau, Mälzer. 1874. — 8. — 5 M. [1875.]
OP 1, 0.
23. **Günther, Dr. Fr. Joach.**, Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten, zunächst für Lehrerseminare. Gera, Kesselwig. 2. Aufl. 1877. — 8. — 5 M. [1873.]
Schl 5, 0.
24. **Günther und Strübing**, Preussischer Kinderfreund. Königsberg, J. S. Bon. 11. Aufl. 1883. — 8. — 1,30 M. [1878.]
OP 1, 1.
25. **Ked, Dr. S.**, Deutsches Lesebuch für die gehobene evangelische Volksschule. 2 Theile. Halle, Waisenhaus. 3. Aufl. 1885. — 8. — 1,80 M. [1875.]
H 1, 0.
26. **Ked und Johannsen**, Norddeutsches Lesebuch. Halle, Waisenhaus. 10. Aufl. 1882. 0,90 M.
H 1, 0.
27. **Kehr und Kriebitzsch**, Lesebuch für deutsche Lehrerbildungsanstalten. 4 Bände. Gotha, Ephenemann. 3. und 4. Aufl. 1883 und 1884. — gr. 8. — 11,60 M. [1873.]

- OP 2,0. WP 5,1. Brd 7,0. Pm 7,3. Ps 5,4. Schl 11,7. S 8,3.
H 9,3. W 4,1. HN 7,2. Rh 15,1.
28. Fange, D., Deutsches Lesebuch für die Oberstufe des Leseunterrichtes in höheren Lehranstalten. 2 Theile. Berlin, Gärtner. 9. Aufl. (von Hertshof). 1882. — 8. — 4,20 M. [1874.]
- OP 1,0. WP 1,0. Brd 2,0.
29. Lesebuch für katholische Volksschulen. 4 Theile. Dortmund, Erllweil. 6.—12. Aufl. 1884 und 1885. — 8. — 2,45 M. [1878.]
Schl 3,0. S 0,1. H 1,0. W 4,0. Rh 6,0.
30. Fielesett, Fr., Fibel nach der Schreibmethode. Hilbesheim, 1. Aufl. 1883. — 8. — 1,25 M. [1884.]
H 1,0.
31. Fäben, A., Auswahl charakteristischer Dichtungen und Prosastücke. 3 Theile. Leipzig, Brandstetter. 5. und 6. Aufl. 1880 und 1885. — 8. — 5,75 M. [1873.]
Ps 1,0. W 1,0.
32. Masius, G., Deutsches Lesebuch für höhere Unterrichtsanstalten. Halle, Waisenhaus. II. Theil. 8. Aufl. 1885. III. Theil. 4. Aufl. 1880. 7,50 M. [1873.]
Brd 1,0. H 1,0.
33. Rad und Flathmann, Schreibefibel. Stade, Stedel. 25. Aufl. 1885. — 8. — 0,20 M. [1877.]
H 1,0.
34. Rad und Flathmann, Lesebüchlein. Stade, Stedel. 18. Aufl. 1885. — 8. — 0,20 M. [1877.]
H 1,0.
35. Schlepper, Dorenweil u., Lesebuch für mehrklassige Volks- und Bürger Schulen. 3 Theile. Hannover, Hefwing. 3. Aufl. 1883. — 8. — 3,15 M. [1885.]
H 3,0.
36. Schneider, R. F. Th., Deutsche Fibel und erstes Lesebuch. Neuwied, Geuser. 28. Aufl. 1885. — 8. — 0,50 M.
SH 5,0.
37. Schneider, R. F. Th., Deutscher Kinderfreund. Neuwied, Geuser. 12. Aufl. 1885. — 8. — 0,90 M. [1875.]
SH 4,2.
38. Schneider, R. F. Th., Germania. Rendsburg, J. Schneider. 3. Aufl. 1884. — 8. — 1,80 M. [1877.]
SH 6,2.
39. Schreibefibel, herausgegeben vom hannoverschen Lehrerverein. Hannover, Hahn. 9. Aufl. 1883. — 8. — 0,30 M.
H 1,0.
40. Wadernagel, Phil., Deutsches Lesebuch. 3 Theile. Gütersloh, Bertelsmann. 38. Aufl. (von Sperber und Zeglin) 1883. — gr. 8. — 5,30 M.
OP 4,0. S 3,0.
41. Wallefer, Poetisches Schatzkästlein für die Jugend. Mannheim und Straßburg, Bensheimer. — 8. — geb. 2,50 M.
Rh 1,0.
42. Warmholz und Kuhrt, Erstes Lesebuch, (Fibel). Magdeburg, Selbstverlag. 1885.
S 1,0.
43. Weyel, Menges u., Schullesebuch. Ausg. A. Berlin, Stubenrauch. 74. Aufl. 1883. — gr. 8. — geb. 1,75 M.
Brd 3,0.

III. c. **Anderweite für den deutschen Unterricht eingeführte Schulbücher.**

1. Dietlein, W., Wiederholungsbuch in der Literaturkunde. Berlin, Hoffmann. 7. Aufl. 1884. — 8. — 0,35 M. [1880.]
Schl 0,3.
2. Fehner, Grundriß der Geschichte der wichtigsten Leselehrarten. Berlin, Wiegandt und Grieben. 1. Aufl. 1884. — gr. 8. — 0,90 M.
Rh 1,0.
3. Fehner, Analytisch-synthetische Leselehrmethode. Ausg. C. Berlin, Wiegandt und Grieben. 1879. — 8. — 2 M. [1883.]
S 1,0.
4. Gredy, Fr. W., Die deutsche Poetik. Mainz, Kirchheim. 7. Aufl. 1881. — 8. — 0,75 M. [1874.]
Schl 2,0.
5. Gredy, Fr. W., Geschichte der deutschen Literatur. Mainz, Kirchheim. 7. Aufl. 1884. — gr. 8. — 1,80 M. [1873.]
Schl 5,0.
6. Günther, Dr. Fr. Joach., Hundert Paragraphen aus der Rhetorik und Poetik. Breslau, Wälzer. 1875. [1873.]
Schl 1,0.
7. Jahn, W., Geschichte der poetischen Literatur der Deutschen. Berlin, W. Barb. 10. Aufl. 1883. — 8. — 3,60 M. [1873.]
S 1,0. W 1,0.
8. Horn, Hilfsbuch beim Unterrichte in der Literaturgeschichte. Zum Gebrauche in Präparandenanstalten. Langensalza, Grefler. 1882. 0,65 M.
Ps 0,1.
9. Jütting, Dr. H. W., Praktische Poetik für Lehrer, Lehrerbildungsanstalten u. Leipzig, Siegmund und Volkering. 1884. — 8. — 0,60 M. [1884.]
W 1,0.
10. Kehr, Dr. C., Anweisung zur Behandlung deutscher Lesestücke. Gotha, Thienemann. 8. Aufl. 1883. — 8. — 6 M. [1884.]
S 1,0.
11. Kleinpaul, Poetik. Leipzig, 7. Aufl. 1873. — 8. — 1 M. [1873.]
S 1,0.
12. Kluge, F., Geschichte der deutschen Nationalliteratur zum Gebrauche in höheren Lehranstalten und zum Selbststudium. Altenburg, Bode. 14. Aufl. 1883. — 8. — 2,25 M.
OP 1,0. WP 5,0. Brd 9,0. Pm 1,0. Ps 2,0. Schl 4,0. S 3,0. H 2,0. W 1,0.
13. Kriebitzsch, Th., Vorschule zur Literaturgeschichte für Schulen. Berlin, Stubenrauch. 5. Aufl. 1883. — 8. — 3 M.
S 1,2. Rh 1,0.
14. Kriebitzsch, Th., Zur Poetik. Gotha, Thienemann. 1. Aufl. 1883. — 8. — 0,50 M. [1884.]
S 1,0.
15. Kenter, Dr. W., Literaturkunde. Freiburg i. Br., Herder. 11. Aufl. 1882. — 8. — 1,90 M.
Ps 1,0. S 1,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 1,0.
16. Niehoff, Handbuch der deutschen Nationalliteratur. Braunschweig, Westermann. 18. Aufl. 1884. — 8. — 4,50 M. [1882.]
Brd 1,0.
17. Weber, Hugo, Deutsche Sprache und Dichtung. Leipzig, Hinkehardt. 4. Aufl. 1883. — 8. — 1 M.
HN 1,0.

18. Wpß, Deutsche Literaturgeschichte für Seminare und Gymnasien. Bern, Dalsp. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2,40 M. [1874.]
S 1,0.

IV.

Fremde Sprachen.

a. Latein.

1. Arndt, Dr. Th., Elemente der lateinischen Formenlehre. Leipzig, Teubner. 1877. — 8. — 1 M.
Schl 1,0. H 0,1.
2. Arndt, Dr. Th., Lateinisches Übungsbuch, I. und II. Kursus. Leipzig, Teubner. 1. Aufl. 1877. 3,10 M.
H 1,0.
3. Arndt, Dr. Th., Lateinische Syntax. Leipzig, Teubner. 1878. — 8. — 0,60 M.
Schl 1,0.
4. Berger, Dr. C., Lateinische Grammatik. Celle, Capann-Karlswa. 10. Aufl. 1879. — gr. 8. — 3 M. [1874.]
H 1,0.
5. Eichert, Dr., Cornelius Nepos. Mit vollständigem Wörterbuche. Breslau, J. u. Korn. 8. Aufl. . — H. 8. — 1,20 M. [1873.]
Ps 1,0. H 1,0.
6. Eichert, Dr., C. Julius Caesar. Commentarii de bello gallico. Mit Wörterbuche. Breslau, J. u. Korn. 4. Aufl. 1874. — 8. — 1 M. [1873.]
Ps 1,0. H 1,0. W 1,0.
7. Feibelberg, S., Lateinisches Übungsbuch. 2 Theile. Stuttgart, Karlswa. — 8. — 3,30 M. [1874.]
H 1,0.
8. Kühner, Dr. R., Elementargrammatik der lateinischen Sprache. Hannover, Hahn. 43. Aufl. 1884. — 8. — 3,50 M.
Schl 1,0.
9. Kühner, Dr. R., Lateinisches Lesebuch für Anfänger. Mit Wörterbuche. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1861. — gr. 8. — 1,25 M. [1879.]
S 1,1.
10. Kühner, Dr. R., Lateinische Vorschule. Hannover, Hahn. 18. Aufl. 1878. — 8. — 1,25 M. [1879.]
S 1,1.
11. Fattmann, Dr. J. und Müller, S. D., Kleine lateinische Grammatik. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 3. Aufl. 1874. — 8. — 2,80 M.
HN 1,0.
12. Fattmann, Dr. J., Lateinisches Lesebuch. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 5. Aufl. 1876. — 8. — 2,40 M.
HN 1,0.
13. Fattmann, Dr. J., Lateinisches Übungsbuch. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 4. Aufl. 1875. — 8. — 1,40 M.
HN 1,0.
14. Rhomb, Urbis Romae viri illustres a Romulo ad Augustum. Stuttgart, Neff. 8. Aufl. 1880. — H. 8. — 2,10 M.
HN 1,0.
15. Reurer, Dr. S., Lateinisches Lesebuch mit Vocabular. 2 Theile. Weimar, Böhlau. 3. und 2. Aufl. 1884 und 1883. — 8. — 2,60 M.
Schl 3,0.

16. Oftermann, Dr. Chr., Lateinisches Uebungsbuch für Sexta. Leipzig, Teubner. 20. Aufl. 1883. — 8. — 0,75 M. [1883.]
Schl 1,0
17. Oftermann, Dr. Chr., Lateinisches Uebungsbuch für Quinta. Leipzig, Teubner. 20. Aufl. 1883. — 8. — 0,90 M. [1882.]
Schl 1,0.
18. Pösch, Dr. C., Lateinische Elementargrammatik. Berlin, Herbig. 3. Aufl. 1883. — 8. — 2,40 M. [1880.]
Schl 6,0. W 1,0. HN 1,0.
19. Pösch, Dr. C., Lateinische Vorschule. Berlin, Herbig. 6. Aufl. 1880. — 8. — 1,20 M. [1873.]
Schl 7,3. W 1,1. HN 2,0.
20. Schulz, Dr. F., Aufgaben-Sammlung zur Einübung der lateinischen Syntax. — Ort ? — F. F. Schulz. 9. Aufl. — 8. — 3 M.
WP 1,0.
21. Schulz, Dr. F., Kleine lateinische Sprachlehre. Paderborn, Schöningh. 17. Aufl. 1880 — 8. — 2,30 M. [1874.]
WP 1,0. Ps 2,1. Schl 1,0. W 3,0. HN 1,0.
22. Schulz, Dr. F., Uebungsbuch zur lateinischen Sprachlehre. Paderborn, Schöningh. 13. Aufl. 1883. — 8. — 2,50 M.
WP 1,0. Ps 2,1. Schl 1,0. W 3,0.
23. Eibels, Dr. Joh., Cornelius Nepos. Leipzig, Teubner. 5. Aufl. 1865. [1874.]
H 1,0.
24. Weller, Dr. G., Lateinisches Lesebuch. Hildburghausen, Kesselring. 13. Aufl. 1875. — 4. — 1,20 M. [1879.]
HN 1,0.

IV.

Fremde Sprachen.

b. Französisch.

1. Bertram, Französisches Lesebuch. Ausg. B. Bremen, Feinhaus. 2. Aufl. — 8. — 2 M. [1877.]
Rh. 1,0
2. Borel, Grammaire française. Stuttgart, Neff. 17. Aufl. 1882. — 8. — 3 M.
Ps 1,0. S 1,0.
3. Fontaine, de la, Mosaïque française. Berlin, Langenscheidt. 5. Aufl. 1884. — 8. — 2 M. [1873.]
S 1,0.
4. Frédéric le Grand. Histoire de la guerre de sept ans. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 1881. — 16. — 1 M.
Schl 1,0.
5. Göbel, Dr. A. Charles XII. par Voltaire. Münster, Theissing. 1884. — 8. — 1 M.
S 1,0. Rh 1,0.
6. Herrig und Burguy, La France littéraire. Braunschweig, Westermann. 36. Aufl. 1884. — 8. — 3,50 M.
Brd 1,0. S 1,0.
7. Lübecking, Dr., Französisches Lesebuch. 1. Theil. Leipzig, Amelang. 17. Aufl. 1883. — 8. — 1,75 M. [1873.]
Schl 1,0. S 1,0. H 1,0. W 1,0.

8. **Blöb, Dr. C.**, Elementarbuch der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 36. Aufl. 1885. — 8. — 0,80 M. [1873.]
 OP 3,0. WP 2,1. Brd 5,0. Pm 7,2. Ps 1,1. Schl 0,2. S 2,2. SH 1,1. H 3,1. W 4,0. HN 1,1. Rh 10,0.
9. **Blöb, Dr. C.**, Elementar-Grammatik. Berlin, Herbig. 15. Aufl. 1885. — 8. — 1 M. [1873.]
 WP 1,0. Brd 4,0. Schl 6,0. S 3,0. H 3,1. Rh 3,0.
10. **Blöb, Dr. C.**, Formenlehre und Syntax. Berlin, Herbig. 5. Aufl. 1882. — 8. — 3,25 M. [1873.]
 Brd 1,0. Schl 1,0.
11. **Blöb, Dr. C.**, Kurzgefaßte systematische Grammatik der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 1877. — 8. — 1,25 M. [1875.]
 Ps 1,0. Rh 1,0.
12. **Blöb, Dr. C.**, Lectures choisies. Berlin, Herbig. 21. Aufl. 1884. — 8. — 2 M.
 OP 3,0. WP 3,0. Brd 6,0. Pm 6,0. Ps 2,0. Schl 7,0. S 6,0. SH 1,0. H 5,0. W 1,0. HN 2,0. Rh 6,0.
13. **Blöb, Dr. C.**, Manuel de la littérature française. Berlin, Herbig. 3. Aufl. 1871. — gr. 8. — 7,50 M. [1873.]
 Brd 2,0. Ps 1,0. Schl 1,0. S 1,0. H 1,0.
14. **Blöb, Dr. C.**, Schulgrammatik. Berlin, Herbig. 29. Aufl. 1885. — 8. — 2,25 M.
 OP 3,0. WP 3,0. Brd 9,0. Pm 7,0. Ps 1,0. Schl 6,0. S 9,0. SH 1,0. H 6,1. W 3,0. HN 2,1. Rh 12,0.
15. **Blöb, Dr. C.**, Uebungen zur Erlernung der französischen Syntax. Berlin, Herbig. 7. Aufl. 1883. — 8. — 1,25 M. [1877.]
 Brd 1,0. Rh 1,0.
16. **Blöb, Dr. C.**, Vocabulaire systématique et guide de conversation française. Berlin, Herbig. 17. Aufl. 1883. — 8. — 2 M.
 S 1,0.
17. **Schneider, M.**, Französisches Lesebuch zum Gebrauche der deutschen Lehrerbildungsanstalten. Göttingen, Schulze. 1880. — 8. — 3 M.
 Rh 1,0.
18. **Thibaut, M. A.**, Histoire de Charles XII. par Voltaire. Berlin, Renger. 30. Aufl. 1880. — 8. — 1 M. [1880.]
 Pm 1,0. Ps 1,0.

IV.

Fremde Sprachen.

c. Englisch.

1. **Chambers, B. und R.**, Educational Course. History of the English Language and Literature. London and Edinburgh. 1880. — 8. — 2,50 M.
 S 1,0.
2. **Gesenius, Schulgrammatik der englischen Sprache.** Halle a./S. Gesenius. 6. Aufl. 1881. — 8. — 2,60 M. [1882.]
 Brd 1,0.
3. **Ferrig, The British Classical Authors.** Braunschweig, Westermann. 57. Aufl. 1885. — 8. — 5,70 M.
 Brd 1,0. Ps 1,0. H 1,0. S 1,0.
4. **Faycoff, John, New Dialogues, English and German.** Hamburg, Pfeiffer und Welle. 7. Aufl. 1874. — 8. — 3,10 M.
 S 1,0.

5. Lübecking, Dr., *Englisches Lesebuch*. 2 Theile. Wiesbaden, Niedner.
4. Aufl. 1879. — 8. — 5,40 M. [1876.]
H 1, 0.
6. Plate, G., *Lehrgang zur leichten, schnellen und gründlichen Erlernung der englischen Sprache*. Dresden, Ehlermann. I. Theil. 58. Aufl. 1885.
II. Theil. 44. Aufl. 1884. — 8. — 3,70 M. [1878.]
Ps 1, 0. H 2, 0.
7. Plate, G., *Schulgrammatik der englischen Sprache für Mittel- und Oberklassen höherer Lehranstalten*. Dresden, Ehlermann. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 3,50 M.
S 1, 0.

IV.

Fremde Sprachen.

d. Polnisch.

1. Brodzinski, R. Bielew, Lemberg. Księgarnia Polska. Biblioteka mrowki. T. 29. — N. 8. — 0,20 M. [1876.]
Ps 1, 0.
2. Cegielski. *Nauka poezyi*. Posen, Zupanewski. 1879. — 6 M.
Ps 1, 0.
3. Rafinski. *Ksiazka do początkowego czytania*. Posen, Selbstverlag.
32. Aufl. 1884. — 0,50 M.
Ps 0, 1.
4. Ronowicz, S. Flis., Lemberg. Księgarnia Polska. Biblioteka mrowki. T. 79. — N. 8. — 0,40 M. [1876.]
Ps 1, 0.
5. Rufaszewski, Kinderfreund. *Polnisches Lesebuch für Schulen*. Berlin, Wittler und Sohn. 7. Aufl. 1878. — 8. — 1,30 M.
WP 1, 0. Ps 1, 1.
6. Rządziński, Anton. *Gramatyka języka Polskiego szkolna*. Lemberg, Selbstverlag. 6. Aufl. 1882. — gr. 8. — 3,50 M. [1876.]
Ps 4, 0.
7. Roliński und Spychałowicz, *Nowy wybór prozy i poezyi polskiej*. 3 Theile. Posen, Zeitgeber. 1878. — 8. — 3,60 M. [1884.]
Ps 1, 1.
8. Rehring, *Kurs literatury*. Posen, Zupanewski. 1866. — 8. — 3 M.
Ps 1, 0.
9. *Nowy Testament Pana naszego Jezusa Chrystusa*. Berlin, Trowitzsch. 1871. — 8. — 0,75 M. [1874.]
WP 1, 0.
10. *Nowy wy dany Kancyonat Pruski*. Königsberg, Hartung. 1884. — 8. — 2 M. [1874.]
WP 1, 0.
11. Pol, B., *Pieśń o ziemi naszej*. Posen, Zupanewski. 1852. — N. 8. — 2 M. [1876.]
Ps 1, 0.
- 12. Popinski. *Elementarbuch der polnischen Sprache für Deutsche*. Leipzig, Brockhaus. 10. Aufl. 1877. — N. 8. — geb. 1,50 M. [1876.]
Ps 0, 2.
13. Sjöströmowski, *Polska gramatyka*. Tremsen, Olawski. 3. Aufl. 1862. — 8. — geb. 1,25 M.
Ps 0, 1.

14. Bolinski und Schönte. Polnisches Elementarbuch. Posen, Lark.
5. Aufl. 1881. — 8. — 1,50 M.
WP3,1. Ps 4,1.

IV.

Fremde Sprachen.

e. Dänisch.

1. Juhl und Kniefen, Lesebog for Over- og Mellem-Klassen. Flensburg, Westphalen. 3. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M.
SH 2,1.
2. Meier, S. R., Kortfattet dansk Sproglerer. Løndern, Drøhje. 5. Aufl. 1885. — 8. — 0,50 M.
SH 1,0.
3. Kniefen und Hansen, Billed N. B. C. Flensburg, Westphalen. 3. Aufl. 1883. — 8. — 0,70 M.
SH 1,0.
4. Nyerne, Psalmer for Skolen og Hjemmet. Flensburg, Westphalen. 5. Aufl. 1882. — 8. — 0,55 M.
SH 1,0.
5. Prahl, G. P., Udtog of Bibelhistorien. Apennade, Soerensen. 13. Aufl. — 8. — 1,15 M.
SH 1,0.

IV.

Fremde Sprachen.

f. Litauisch.

1. Becker, Fr., Der kleine Litauer. Das Wichtigste aus der Sprachlehre. Tilsit, Selbstverlag. [1883.]
OP 1,0.

V.

Geschichte.

1. Andrä, J. C., Erzählungen aus der Weltgeschichte. Ausg. A für evangelische Schulen. Kreuznach, Voigtländer. 8. Aufl. 1885. — 8. — geb. 2,75 M.
OP 1,1. Pm 0,2. Ps 0,1. SH 0,2. HN 1,1. Rh 0,1.
2. Andrä, J. C., Grundriß der Weltgeschichte. Kreuznach, Voigtländer. 16. Aufl. 1885 — 8. — geb. 3,50 M. [1874.]
OP 4,1. Ps 1,0. S 5,0.
3. Andrä, J. C., Geschichtlicher Atlas. Kreuznach, Voigtländer. — 8. — 1 M. [1882].
Rh 1,0.
4. Bachhaus, Leitfaden der Geschichte. Harburg, G. Effen. — 8. — 0,85 M. [1876].
Ps 0,1.
5. Bed, Historisch-geographischer Atlas für Schule und Haus. Freiburg i. B., Herder. 3. Aufl. 1878. — Folio. — 6 M. [1873.]
S 1,0.

6. Basse, Dr. G., Ahtzig Erzählungen aus der deutschen und preussischen Geschichte. Leipzig, Brandstetter. 1881. — 8. — I. Kursus 2. Aufl. 1883. — 0,60 M. II. Kursus — 0,80 M. [1883.]
W 1,0.
7. Bumbke. Vaterländische Geschichtsbilder. Breslau, Görlisch. 2. Aufl. 1884. — 8. — 0,80 M. [1875.]
Schl. 0,1.
8. Cauer, Geschichtstabellen zum Gebrauche auf höheren Schulen. Breslau, Trewendt. 27. Aufl. 1884. — 8. — 0,86 M.
Ps 1,1. HN 1,0.
9. Dittmar, Die Weltgeschichte in einem übersichtlichen Umriss. Heidelberg, Winter. 12. Aufl. 1880. — 8. — 6 M.
Rh 2,0.
10. Eckert, Dr. G., Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte. Wiesbaden, Kunzes Nachfolger. 12. Aufl. 1883. — 8. — 1,70 M. [1878.]
Rh 4,0.
11. Fahn, Dr. F., Leitfaden der Vaterländischen Geschichte. Berlin, Berg. 19. Aufl. 3. Abdr. 1884. — 8. — geb. 1 M. [1873.]
OP 1,0. WP 1,0. Pm 0,1. Schl 0,1. S 4,0. H 1,1. W 1,0. HN 0,1.
12. Hoffmeyer und Pering, Hilfsbuch für den Geschichtsunterricht. Hannover, Helwing. 3. Aufl. 1883. — 8. — 3,30 M. [1883.]
OP 0,1. WP 0,1. Pm 0,1. Schl 0,2. S 0,1. H 1,3. W 0,1.
13. Hopfstein, F., Vaterländische Geschichte für Elementarschulen. Köln, Bachem. 126. Aufl. — 8. — 0,35 M.
W 1,0. HN 0,1.
14. Hüttmann, Weltkunde. Hannover, Helwing. 9. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1879.]
WP 0,1.
15. Jäger, Oscar, Hilfsbuch für den ersten Unterricht in alter Geschichte. Wiesbaden, Kunze. 14. Aufl. 1884. — 1,50 M. [1880.]
Brd 1,0. Rh 1,0.
16. Keppel, Geschichts-Atlas in 27 Karten. Nürnberg, Bäckling. 6. Aufl. — 1 M.
Schl 1,0. HN 1,1.
17. Kiepert, F., Atlas antiquus. Berlin, Reimer. 6. Aufl. — Fol. — 5 Mark.
Schl 1,1. H 1,0.
18. Kiepert und Wolff. Historischer Schulatlas. Berlin, Reimer. 2. Aufl. 1883 — Fol. — 3,60 M. [1882.]
Brd 1,0. Schl 0,1. S 1,0.
19. Klein, Bilder aus der Vaterländischen Geschichte für die Elementarschule. Düsseldorf, Schwann. 9. Aufl. 1881. — 8. — 1,50 M.
Schl 1,0.
20. Klein, Lehrbuch der Weltgeschichte für Schulen. Freiburg i./Br., Herder. 6. Aufl. 1882. — 8. — 3 M. [1873.]
S 0,1. H 1,0. HN 1,0.
21. Krüger, Geschichtsbilder für Volksschulen. Danzig, Rasemann. 1877. S 1,0.
22. Kuznit, L., Kleine Vaterlandskunde. Leipzig, Leuckart. 17. Aufl. 1883. — 12. — 0,30 M. [1881.]
Schl 0,1.
23. Lief, G., Wiederholungsbuch zum Geschichtsunterrichte in Seminaren und Präparandenanstalten. Pöbau, Strzeczef. 3. Aufl. 1883. — 8. — 0,75 M. [1879.]
H 1,0.

24. Müller, Dr. David, *Alte Geschichte für die Anfangsstufe des historischen Unterrichtes*. Berlin, Weidmann. 7. Aufl. 1884. — 8. — 1,60 M. [1876.]
OP 1,0. WP 1,0. Brd 2,0. Pm 0,1. Schl 0,1. SH 2,0. HN 2,0.
RH 2,0.
25. Müller, Dr. David, *Geschichte des deutschen Volkes*. Berlin, Bahlen. 11. Aufl. (von Junge) 1884. — 8. — 4,20 M. [1873.]
OP 4,0. WP 2,0. Brd 6,0. Pm 7,0. Schl 7,0. S 6,0. SH 4,0
H 8,1. W 3,0. HN 4,1. Rh 5,0.
26. Müller, Dr. David, *Leitfaden zur Geschichte des deutschen Volkes*. Berlin, Bahlen. 4. Aufl. 1885. — 8. — 1,70 M. [1876.]
OP 1,0. Brd 4,0. Pm 1,1. Schl 0,1. S 1,0. SH 2,0. H 2,0. Rh 1,0.
27. Pierson, Dr. W., *Leitfaden der preussischen Geschichte*. Berlin, Peiser. 7. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1,40 M. [1874.]
OP 4,0. WP 2,0. Brd 7,0. Pm 5,1. Ps 1,0. Schl 7,0. S 4,0. SH 2,0.
H 1,0. Rh 3,1.
28. Polack und Zander, *Geschichtsbilder*. Berlin, Hofmann. 10. Aufl. 1885. — 8. — 1,80 M. [1873.]
Brd 1,0. S 0,2.
29. Pügger, F. W., *Historischer Schulatlas*. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 9. Aufl. 1884. — Fol. — 1,50 M.
WP 1,0. Brd 3,0. Pm 1,0. Ps 0,1. Schl 1,1. S 4,2. H 4,1.
W 1,0. HN 2,0. Rh 8,1.
30. Pütz, W., *Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit*. 3 Theile. Leipzig, Bädeler. 18. Aufl. (von Cremers) 1884. — 8. — 4,80 M. [1873.]
Schl 6,0. HN 2,0. Rh 1,0.
31. Pütz, W., *Grundriß der Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten*. 2 Theile. Leipzig, Bädeler. 17. und 14. Aufl. 1883. — 8. — 3 M. [1883.]
Rh 1,0.
32. Pütz, W., *Grundriß der deutschen Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten*. Leipzig, Bädeler. 14. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M.
Rh 2,0.
33. Pütz, W., *Leitfaden bei dem Unterrichte in der Geschichte des preussischen Staates*. Leipzig, Bädeler. 11. Aufl. (von Cremers) 1882. — 8. — geb. 1 M. [1873.]
Ps 1,0. Schl 8,1. W 1,0. HN 2,0. Rh 3,0.
34. Rhode, *Historischer Schulatlas*. Glogau, Flemming. 11. Aufl. — gr. 4 — 3 M. [1876.]
Brd 1,0.
35. Schmelzer, A., *Leitfaden für den Geschichtsunterricht in Mittelschulen*. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 6. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1878.]
Pm 1,0.
36. Schmidt, Ferd., *Leitfaden der brandenburgisch-preussischen Geschichte*. Berlin, Pöschel. 7. Aufl. 1881. — 8. — 0,60 M.
Ps 1,0. Schl 1,0.
37. Schneider, R. F. Th., *Zeittafel der deutschen Geschichte*. Schleswig, Bergas. 6. Aufl. 1882. — 8. — 0,20 M. [1874.]
SH 0,1.
38. Schurig, G., *Lehrbuch der Geschichte*. 3 Theile. Breslau, Sirt. 2. Aufl. 1884. — 8. — 12,80 M. [1882.]
Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 1,0. W 1,0.
39. Schwarz, Dr. C., *Handbuch für den biographischen Geschichtsunterricht*. Berlin, Friedberg. 9. Aufl. 1880. — 8. — 5 M. [1874.]
Schl 2,2.

40. **Stade, F.**, Erzählungen aus der alten Geschichte. 2 Theile. Oldenburg, Stalling. 19. und 22. Aufl. 1884. — 8. — geb. 3,60 M. [1875.]
OP 1,0. Brd 2,0. Pm 2,0. S 2,0. H 1,0. W 1,0. HN 2,0.
41. **Stahlberg, W.**, Leitfaden für den Unterricht in der Geschichte. Berlin, Dunter. 13. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1,20 M. [1873.]
Brd 4,0.
42. **Stein, Dr.**, Handbuch der Geschichte. II. und III. Theil. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. 1883. — gr. 8. — 4,06 M. [1879.]
S 1,0.
43. **Tücking, Grundriß der brandenburgisch-preussischen Geschichte.** Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. 1882. — 8. — 0,85 M.
WP 1,0. Ps 1,0. Schl 1,0. S 1,1. W 1,0. Rh 5,0.
44. **Weber, G.**, Die Weltgeschichte in übersichtlicher Darstellung. Leipzig, Engelmann. 18. Aufl. 1882. — 8. — 3 M. [1882.]
Brd 1,0. Rh 1,0.
45. **Welter, Dr. Th. B.**, Lehrbuch der Weltgeschichte für Schulen. 3. Theile. Münster, Coppenrath. 36. Aufl. (von Fehselmann) 1883. — 8. — 7,20 M. [1873.]
OP 1,0. WP 4,0. Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 6,1. S 3,0. SH 1,0. H 6,0. W 3,0. Rh 8,0.
46. **Welter, Dr. Th. B.**, Auszug aus dem Lehrbuche der Weltgeschichte (von Fehselmann). Münster, Coppenrath. 39. Aufl. 1884. — 8. — 3 M. [1873.]
Ps 2,2. Schl 4,1. W 3,0. HN 0,1.

VI.

Geographie.

1. **Adamy, S.**, Schlesien nach seinen physischen, topographischen und statistischen Verhältnissen. Mit einer Karte. Breslau, Trevesdt. 5. Aufl. 1880. — 8. — 2 M. [1873.]
Schl 15,7.
2. **Amthor und Fleib.** Volkstatl. Oera, Fleib und Riepschel. 29. Aufl. (von Riede). 1884. — 4. — 1 M.
WP 0,1.
3. **Andree, Dr. R.**, Allgemeiner Volksschulatlas in 35 Karten. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 1882. — gr. 8. — 1 M.
OP 1,1. Brd 1,0. H 1,0.
4. **Andree-Puzger.** Gymnasial- und Realschulatlas. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 2. Aufl. 1884. — Fol. — 3 M.
OP 1,0. WP 1,0. H 2,0. Rh 1,0.
5. **Armstrong und Böhme.** Heimathskunde. Erfurt, Reiser. 6. Aufl. 1884. — gr. 8. — 0,60 M. [1884.]
S. 1,1.
6. **Broschmann, J.**, Neuer Volksschulatlas über alle Theile der Erde. Adln, Dumont-Schauberg. 2. Aufl. 1882. — 1 M.
W 1,0.
7. **Cassian, Dr. S.**, Lehrbuch der allgemeinen Geographie. Frankfurt a./M., Jäger. 6. Aufl. (von Richter.) 1881. — gr. 8. — 3,50 M.
HN 1,0.
8. **Cornelius, C. S.**, Grundriß der physikalischen Geographie. Halle, S. W. Schmidt. 5. Aufl. 1877. — 8. — 2 M. [1878.]
SH 1,0.
9. **Daniel, Dr. S. W.**, Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanstalten. Halle, Waisenhaus. 64. Aufl. (von B. Volz.) 1885. — 8. — 1,50 M.

- OP 6,1. WP 6,0. Brd 9,0. Pm 3,0. Ps 3,0. Schl 13,0. S 5,0.
 HS 3,0. H 3,2. W 1,1. HN 3,2. Rh 11,0.
10. Daniel, Dr. F. A., Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Halle, Waisenhans. 153. Aufl. (von Holz.) 1885. — 8. — 0,80 M. [1874.]
- OP 1,1. WP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,2. Ps 1,4. Schl 2,6. SH 3,2.
 H 1,0. W 3,0. HN 2,2. Rh 2,1.
11. Debes, Schulatlas. Leipzig, Wagner und Debes. 2. Aufl. — 4. — 5. M. [1885.]
 SH 0,1.
12. Debes, Repetitionsatlas. Ausgabe B. Leipzig, Wagner und Debes. 2. Aufl. — 0,40 M.
 H 1,0.
13. Diefenbach, Die Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel. Frankfurt a. M., Jäger. 10. Aufl. — 8. — 0,80 M. [1874.]
 HN 1,2.
14. Diercke und Gäbler. Atlas. Braunschweig, Westermann. 2. Aufl. 1885. — gr. 4. — 5 M. [1884.]
 WP 1,0. Brd 2,0. Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 1,2. S 2,2. SH 1,0.
 H 5,3. W 1,0. Rh 7,1.
15. Dobert, Die Provinz Sachsen. Magdeburg, Selbstverlag. 5. Aufl. 1882. — 8. — 0,40 M. [1879.]
 S 0,1.
16. Dobert, Der preussische Staat. Magdeburg, Selbstverlag. 2. Aufl. 1882. — 8. — 0,70 M. [1879.]
 S 0,1.
17. Fir, W., Silber aus der Heimatkunde der Provinz Westfalen. Leipzig, Amelang. 2. Aufl. 1880. — 8. — 0,50 M. [1873.]
 W 1,0.
18. Frige, Kleine Heimatkunde der Provinz Brandenburg. Berlin, Müller. 89. Tausend. 1885. — 0,50 M. [1880.]
 Brd 1,0.
19. Geißbeel, Dr., Leitfaden der mathematisch-physikalischen Geographie. Freiburg i. Br., Herder. 5. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M. [1880.]
 Brd 1,0. S 3,0. W 1,0.
20. Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover. Hannover, Klindworth. 3. Aufl. 1884. — 8. — 2,50 M. [1873.]
 H 5,1.
21. Henning, Pommersche Landes- und Volkskunde. Cöslin, Henck. 8. Aufl. 1883. — 8. — 0,30 M. [1876.]
 Pm 0,1.
22. Hering, Der kleine Ostfriesen. Heimatkunde. Aurich, Neents. 1883. — 1 M.
 H 1,0.
23. Hering, Der kleine Ostfriesen. Ausgabe für die Schüler. Aurich, Neents. 1883. — 0,25 M.
 H 1,0.
24. Hummel, A., Grundriß der Erdkunde. Halle, Ed. Anton. 8. Aufl. 1885. — gr. 8. — geb. 1,75 M. [1876.]
 WP 0,1. Pm 0,1. S 3,1.
25. Hummel, A., Anfangsgründe der Erdkunde. Halle, Ed. Anton. 1. Aufl. 1877. — 8. — 0,20 M. [1880.]
 WP 0,1.
26. Hüttmann, Weltkunde. Hannover, Selwing. 9. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1874.]
 WP 0,1. H 0,1.

27. Zigel, G., Heimatkunde der Provinz Posen. Rogasen, Alexander. 3. Aufl. 1883. — 8. — 0,80 M. [1873.]
Ps 1,1.
28. Karte der Provinz Hannover. Nach Prof. Guthe. Hannover, Klindworth. — 4. — 1,60 M.
H 2,0.
29. Reil, Thüringen und der Harz. Zwei Rärtchen für den Unterricht in der Heimatkunde. Rassel, Fischer. — 0,80 M.
S 2,1.
30. Riepert, Kleiner Schulatlas. Berlin, Reimer. 1883. — 4. — 1 M. [1876.]
Ps 0,1.
31. Kirchhoff, Schulgeographie. Halle, Waisenhans. 3. Aufl. 1884. — 8. — 2,30 M. [1880.]
Ps 1,0. H 1,0.
32. Ruznik, L., Kleine Erdbeschreibung. Breslau, Maruschte und Berendt. 10. Aufl. 1881. — 8. — 0,30 M. [1881.]
Schl 0,1.
33. Lange, Dr. F., Schulatlas. Braunschweig, Westermann. 133. Aufl. 1884. — 4. — 1 M.
OP 1,1. Ps 0,1. Schl 1,0. H 3,0.
34. Lange, Dr. F., Atlas für ein- bis dreiklassige Schulen. Braunschweig, Westermann. 1884. — 4. — 0,75 M. [1884.]
H 1,0.
35. Lettau, G., Kurze Heimatkunde von Ost- und Westpreußen. Leipzig, Peters. 3. Aufl. 1883. — 0,50 M.
OP 0,1.
36. Fichtenstern und Lange, Schulatlas in 45 Karten. Braunschweig, Westermann. 65. Aufl. (von Lange.) 1885. — Fol. — 7,20 M. [1877.]
WP 1,0. Brd 5,0. Pm 6,2. Schl 13,3. S 5,2. SH 3,0. H 3,0.
W 1,0. HN 3,0. Rh 8,0.
37. Liese, A., Heimatkunde des Kreises Simmern. Kreuznach, Schmidt-hals. — 8. — 0,40 M.
Rh 0,1.
38. Lorch, Mathematische Geographie. Leipzig, Dürr. 3. Aufl. 1881. — 8. — 1,55 M. [1880.]
OP 1,0. S 1,0. H 1,0.
39. Mahat, Erbkunde. Berlin, Wiegandt, Hempel und Parey. 1. Aufl. 1879. — 8. — 2,30 M. [1881.]
Rh 1,0.
40. Müllermeister, Beschreibung des Regierungsbezirkes Aachen. Aachen, Barth. 2. Aufl. — 0,25 M. [1883.]
Rh 1,0.
41. Neumann, Kleine Heimatkunde der Provinz Pommern. Berlin, G. B. F. Müller. 5. Aufl. 1885. — 8. — 0,50 M. [1880.]
Pm 0,1.
42. Nieberding, C., Leitfaden bei dem Unterrichte in der Erdkunde Paderborn, Schöningh. 18. Aufl. (von Tenckhoff). 1882. — 8. — 1,10 M.
W 1,0.
43. Oberfeld, Grundzüge der mathematischen Geographie. Wittenberg, Herrosé. 1. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M. [1883.]
S 1,0.
44. Osten, G. F. von, Schleswig-Holstein in geographischen und geschichtlichen Bildern. Flensburg, Westphalen. 3. Aufl. 1884. — 8. — 2,50 M. [1879.]
SH 1,0.

45. Püß, W., Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung. Freiburg i. Br., Herder. 13. Aufl. (von Vehr). 1884. — 8. — 2,50 M. [1882.]
Schl 3,0. S 1,0. H 3,0.
46. Püß, W., Leitfaden für den Unterricht in der vergleichenden Erdbeschreibung. Freiburg i. Br., Herder. 19. Aufl. (von Vehr.) 1883. — 8. — 1 M. [1874.]
SH 1,0. H 1,0. Rh 2,0.
47. Richter, Otto, Atlas für höhere Schulen. Glogau, Flemming. 1881. — Folio. — 3,50 M.
Brd 1,0. Ps 0,1. S 1,0. H 0,1. HN 2,0. Rh 3,0.
48. Schulze, Heimathkunde der Provinz Sachsen. Halle, Waisenhaus. 7. Aufl. 1884. — 8. — 0,75 M. [1875.]
S 3,1.
49. Seydlitz, E. von, Grundzüge der Geographie. Breslau, Girt. 19. Bearbeitung (von Simon). 1881. — gr. 8. — 0,75 M. [1881.]
Schl 2,0.
50. Seydlitz, E. von, Kleine Schulgeographie. Breslau, Girt. 19. Aufl. 1883. — 8. — 2 M. [1873.]
Pm 0,1. Schl 1,0. S 0,2. H 1,0. W 1,0. Rh 3,0.
51. Seydlitz, E. von, Schulgeographie, Ausg. B. Breslau, Girt. 19. Aufl. (von Simon und Dehmann). 1883. — gr. 8. — 3,75 M.
OP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 2,0. S 3,0. W 1,0. HN 2,0.
52. Stahlberg, Leitfaden für den geographischen Unterricht. Leipzig, Holtz. 12. Aufl. 1880. — 8. — 1,20 M. [1875.]
Pm 1,0.
53. Stiefel, Schulatlas. Gotha, Perthes. 64. Aufl. 1885. — 4. — 5,40 M.
OP 3,0. WP 1,0. Ps 0,1. H 1,0. W 2,0. HN 3,1. Rh 3,0.
54. Sydow, E. von, Schulatlas in 42 Karten. Gotha, Perthes. 33. Aufl. 1881. — Folio. — geb. 5,50 M. [1875.]
WP 2,0. Brd 3,0. Ps 1,0. Schl 0,1. S 1,1. SH 4,0. H 2,0. HN 3,0. Rh 1,0.
55. Voigt, F., Leitfaden beim geographischen Unterrichte. Berlin, Barthol und Comp. 30. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1880.]
Pm 1,0.
56. Wagner, E., Kleine Schulgeographie. Heimathkunde von Hessen-Rassau und dem Fürstenthume Waldeck. Halle, Waisenhaus. 5. Aufl. 1884. — 8. — 0,40 M.
HN 2,0.
57. Wezel, Kleines Lehrbuch der astronomischen Geographie. Berlin, Stubenrauch. 3. Aufl. 1884. — 8. — 1,80 M. [1873.]
S 1,0. Rh 2,0.
58. Wiegand, Dr. A., Grundriß der mathematischen Geographie. Halle, F. W. Schmidt. 9. Aufl. 1879. — 8. — 1 M. [1873.]
SH 1,0.
59. Zwickers, Leitfaden der Geographie. 3 Stufen. Hannover, Bahn. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1,60 M. [1874.]
H 0,1.

VII.

Naturwissenschaften.

a. Naturbeschreibung.

1. Bach, Dr., Flora der Rheinprovinz. Soest, Rasse. — 12. — 3 M. [1876.]
Rh 1,0.

2. **Sach, Dr.**, Taschenbuch der rheinpreussischen Flora. Münster, Kasse. 2. Aufl. 1879. — 8. — 4,50 M.
Rh 2, 0.
3. **Bänitz, Dr. C.**, Lehrbuch der Botanik. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1884. — 8. — geb. 2,75 M. [1874.]
OP 1, 0. WP 2, 0. Brd 2, 0. Pm 6, 2. Schl 3, 3. S 1, 2. W 1, 0.
4. **Bänitz, Dr. C.**, Lehrbuch der Zoologie. Berlin, Stubenrauch. 6. Aufl. 1884. — 8. — geb. 2,75 M. [1874.]
OP 1, 0. WP 2, 0. Brd 1, 0. Pm 6, 2. Schl 2, 2. S 0, 1. SH 1, 0. W 1, 0. Rh 1, 0.
5. **Bänitz, Dr. C.**, Lehrbuch der Mineralogie. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2 M. [1873.]
Schl 1, 0. S 2, 0.
6. **Bänitz, Dr. C.**, Leitfaden für den Unterricht in der Botanik. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1,50 M. [1881.]
WP 0, 1. Pm 0, 1.
7. **Bänitz, Dr. C.**, Leitfaden für den Unterricht in der Zoologie. Berlin, Stubenrauch. 3. Aufl. 1884. — 8. — 1,75 M. [1881.]
WP 0, 1. Pm 0, 1. Schl 1, 1.
8. **Wertheil und Wesser**, Pflanzenkunde. Leipzig, Klinkhardt. 4. Aufl. 1877. — 8. — 2 M. [1879.]
OP 1, 0. Pm 1, 0.
9. **Wodt, Dr.**, Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Leipzig, Reif. 14. Aufl. 1880. — 8. — 0,60 M.
OP 1, 0. Ps 1, 0. S 1, 0.
10. **Correus, G.**, Der Mensch. Lehrbuch der Anthropologie. Berlin, Dehmiqte. 2. Aufl. 1883. — 8. — 1 M. [1879.]
WP 1, 0. S 1, 0.
11. **Eiben**, Praktische Naturgeschichte. II. Theil: Das Pflanzenreich. Hannover, Hahn. 1. Aufl. 1879. — 8. — 3,60 M.
H 1, 1.
12. **Eiben**, Praktische Naturgeschichte. I. Theil: Das Thierreich. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1884. — 8. — 3,60 M. [1877.]
SH 0, 1. H 1, 2.
13. **Förster**, Flora des Regierungsbezirkes Aachen. Aachen, Barth. 1878. — 8. — 3 M.
Rh 1, 0.
14. **Garde**, Flora von Deutschland. Berlin, Parey. 15. Aufl. 1885. — 8. — geb. 4 M.
Pm 2, 0. Schl 1, 0. S 1, 0. Rh 1, 0.
15. **Geognostische Karte**, Sektion Strehlen. Berlin, Schropp. — 12. — 3 M. [1879.]
Schl 1, 0.
16. **Gummel**, Methodischer Grundriß der Naturgeschichte. 3 Bände. Halle, Gb. Anton. 1880. — 8. — 2,50 M. [1876.]
Pm 0, 1. S 1, 0.
17. **Hättmann**, Weltkunde. Hannover, Helwing. 9. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1879.]
WP 0, 1. Ps 0, 2.
18. **Jäger**, Der menschliche Körper. Karlsruhe, Neuther. 1. Aufl. 1880. — 8. — 1 M. [1880.]
S 1, 0.
19. **Karstch, Dr.**, Flora der Provinz Westfalen. Münster, Brunn. 4. Aufl. — 12. — geb. 2,75 M. [1879.]
W 2, 0.

20. Koppe, Dr. R., Leitfaden für den Unterricht in der Naturgeschichte. Essen, Bädeler. 7. Aufl. 1882. — 8. — 2,40 M. [1873.]
Ps 2, 0.
21. Kraß und Landois, Der Mensch und die drei Reiche der Natur. 3 Theile. Freiburg i. Br., Gerber. 2. bis 6. Aufl. 1884. — 8. — 5,80 M. [1879.]
S 1, 0. H 1, 0. W 5, 1. Rh 1, 0.
22. Packowig, Flora von Nord- und Mitteldeutschland. Berlin, Friedberg und Rode 1879. — 8. — 2,80 M. [1873.]
Brd 1, 0.
23. Landois und Alfum, Lehrbuch der Zoologie. Freiburg i. Br., Gerber. — 8. — 5,40 M. [1876.]
Rh 1, 0.
24. Reunis, Dr. Joh., Analytischer Leitfaden für den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der Naturgeschichte. Hannover, Hahn. 8. Aufl. 1878. — 8. — 7 M. [1875.]
Pm 1, 0. HN 3, 2. Rh 1, 0.
25. Reunis, Dr. Joh., Schulnaturgeschichte. Hannover, Hahn. 9. Aufl. 1879. — 8. — 12,90 M.
OP 0, 1. Brd 1, 0. S 6, 1. SH 5, 1. H 9, 1. W 2, 0. HN 5, 0. Rh 3, 0.
26. Rüben, A., Leitfaden für den Unterricht in der Naturgeschichte. I. und III. Kursus. Leipzig, G. Schulze. 17. Aufl. 1881. — 8. — 1,50 M. [1874.]
SH 0, 1.
27. Pauß, J. G., Tierkunde. Breslau, Girt. 1. Aufl. 1881. — 8. — 2,80 M. [1882.]
WP 1, 0. S 1, 0.
28. Pokač, Illustrierte Naturgeschichte der 3 Reiche. 2 Kurse. Wittenberg, Herold. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2,80 M.
Schl 1, 0.
29. Runge, Die Mineralogie in der Volksschule. Breslau, Morgenstern. 3. Aufl. — 16. — 1,20 M.
SH 0, 1.
30. Schilling, Sam., Grundriß der Naturgeschichte der drei Reiche. Breslau, Girt. I. Theil: Das Pflanzenreich. Ausgabe A. 13. Aufl. 1882. — 8. — 3,50 M. II. Theil: Das Tierreich. 14. Aufl. 1883. — 8. — 3,50 M. [1873.]
OP 2, 1. WP 1, 0. Schl 13, 1. S 1, 0. Rh 6, 0.
31. Schilling, Sam., Kleine Naturgeschichte der drei Reiche. Ausg. A. Breslau, Girt. 17. Aufl. 1882. — 8. — 3 M. [1874.]
WP 2, 0. Brd 1, 0. Ps 1, 0. Schl 2, 3. S 2, 0. W 1, 0. HN 1, 0. Rh 3, 1.
32. Schöbler, Dr. Fr., Buch der Natur. II. Theil. Braunschweig, Bieweg. 21. Aufl. 1880. — 8. — 4,80 M.
OP 4, 0. Brd 1, 0. Ps 1, 0. Rh 2, 0.
33. Scholz, Das Wissenswürdigste aus der Mineralogie. Breslau, Naruschte und Verendt. 4. Aufl. 1879. — 8. — 0,60 M.
Schl 1, 0. S 2, 0.
34. Scholz, Das Wissenswürdigste aus der Tierkunde. Breslau, Morgenstern. 4. Aufl. 1881. — 8. — 3,10 M. [1880.]
OP 1, 0. S 1, 0. HN 1, 0.
35. Scholz, Übersicht des Tierreiches. Breslau, Morgenstern. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1,60 M. [1873.]
S 1, 0. HN 1, 0.
36. Schönte, R. A., Naturgeschichte. 3 Theile. Berlin, Remaf. 5. Aufl. 1880. — 8. — 5,20 M.
OP 1, 0. Schl 1, 2.

37. Schönte, R. A., Kleine Schölnaturgeschichte. Berlin, Kemaf. 10. Aufl. 1882. — 8. — 1,20 M.
OP 0,1. Ps 0,1.
38. Sprochhoff, A., Einzelbilder aus der Mineralogie. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1884. — 8. — 0,50 M. [1883.]
Schl 0,1.
39. Sprochhoff, A., Grundzüge der Mineralogie. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1882. — 8. — 2,80 M.
Schl 1,0. S 1,0. Rh 1,0.
40. Sprochhoff, A., Hilfsbuch für den naturkundlichen Unterricht. Berlin, Thiede. 8. Aufl. 1881. — 2,40 M.
Brd 1,0.
41. Thomé, Dr. D. W., Lehrbuch der Botanik. Braunschweig, Vieweg. 6. Aufl. 1883. — 8. — 3 M. [1873.]
Brd 6,0. Rh 2,0.
42. Thomé, Dr. D. W., Lehrbuch der Zoologie. Braunschweig, Vieweg. 4. Aufl. 1880. — 8. — 3 M. [1873.]
Brd 6,0. H 2,0. Rh 2,0.
43. Vogel, Leitfaden der Botanik. Berlin, Winkelman. 5. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1880.]
Ps 2,0. H 0,1.
44. Vogel, Leitfaden der Zoologie. Berlin, Winkelman. 4. Aufl. 1882. — 8. — 1,20 M. [1880.]
Ps 2,0.
45. Wagner, Pflanzenkunde für Schulen. 2 Bände. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 7. Aufl. 1879. — 8. — 3,60 M. [1873.]
S 4,0. SH 1,2.
46. Weiffel, Flora Ostfrieslands. Leer, Deichmann. 3. Aufl. 1879. — 8. — 2 M.
H 1,0.

VII.

Naturwissenschaften.

b. Physik.

1. Arendt, Materialien für den Anschauungsunterricht in der Naturlehre. Leipzig, Boff. 3. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.
SH 1,1.
2. Bänig, Dr. C., Lehrbuch der Physik. Berlin, Stuberrauch. 9. Aufl. 1885. — 8. — 2,50 M. [1876.]
OP 1,0. Pm 3,1. Schl 1,1. S 0,1. W 1,0. HN 0,1. Rh 1,0.
3. Bänig, Dr. C., Leitfaden für den Unterricht in der Physik. Berlin, Stuberrauch. 1. Aufl. 1880. — 8. — geb. 1,30 M.
WP 0,1. Pm 0,1.
4. Bopp, Das Wichtigste aus der Naturlehre. Stuttgart, C. Bopp — geb. 0,40 M. [1878.]
Ps 0,1.
5. Boymann, Dr. J. R., Lehrbuch der Physik. Düsseldorf, Schwann. 4. Aufl. (von Berr). 1882. — 5 M.
Rh 1,0.
6. Bumüller, Dr., Naturlehre. Freiburg i. Br., Herder. 2. Aufl. 1871. — 8. — 0,75 M. [1875.]
Schl 0,1.

7. Crüger, Dr. Joh., Grundzüge der Physik. Leipzig, Körner. 21. Aufl. 1884. — 8. — 2,10 M.
OP 5, 2. Brd 1, 0. Pm 0, 1. Ps 3, 1. Schl 14, 6. S 9, 2. SH 2, 0. H 3, 2. W 3, 0. HN 3, 1. Rh 4, 1.
8. Crüger, Dr. Joh., Lehrbuch der Physik. Leipzig, Körner. 5. Aufl. 1883. — 8. — 4,50 M. [1873.]
S 1, 0. H 2, 0. W 1, 0. HN 1, 0. Rh 5, 0.
9. Crüger, Dr. Joh., Naturlehre für den Unterricht in den Elementarschulen. Leipzig, Körner. 17. Aufl. 1883. — 8. — 1,25 M.
Ps 0, 1. H 1, 0.
10. Crüger, Dr. Joh., Schule der Physik. Leipzig, Körner. 11. Aufl. 1880. — 8. — 8,25 M.
W 1, 0. HN 1, 0. Rh 2, 0.
11. Erler, Lehrbuch der Naturlehre. Berlin, Dümmler. 4. Aufl. 1874. — 8. — 2,40 M.
Rh 1, 0.
12. Sellmuth, F. S., Elementar-Naturlehre. Braunschweig, Vieweg. 18. Aufl. (von Reichert). 1877. — 8. — geb. 8 M. [1873.]
Brd 3, 0. HN 2, 0.
13. Süttmann, Weltkunde. Hannover, Helwing. 9. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1879.]
WP 0, 1. Ps 0, 1. H 1, 0.
14. Koppe, R., Anfangsgründe der Physik. Essen, Vöbeler. 15. Aufl. (von Dahl). 1881. — 8. — 4,25 M. [1873.]
SH 2, 0.
15. Krebs, Lehrbuch der Physik und Mechanik. Wiesbaden, Bergmann. 3. Aufl. 1878. — 8. — 4 M. [1879.]
Ps 1, 0.
16. Müller, Dr. F., Grundriß der Physik und Meteorologie. Braunschweig, Vieweg. 13. Aufl. (von Reichert). 1881. — 8. — 7 M. [1879.]
SH 1, 0.
17. Schöbber, Dr. Fr., Buch der Natur. I. Theil. Braunschweig, Vieweg. 22. Aufl. 1884. — 8. — 4,80 M.
OP 2, 0. Brd 3, 0. Ps 1, 0. W 1, 0.
18. Sprockhoff, A., Physik. Hannover, Sahn. — 2 M.
Rh 1, 0.
19. Sumpff, Dr., Anfangsgründe der Physik. Sildesheim, Aug. Lar. 2. Aufl. 1885. — 8. — 1,20 M. [1883.]
SH 0, 1. H 1, 0.
20. Sumpff, Dr., Schulphysik. Sildesheim, Gerstenberg. 1. Aufl. 1883. — 8. — 5,60 M. [1884.]
H 4, 0.
21. Waeber, R., Lehrbuch der Physik. Leipzig, Girt. 4. Aufl. 1883. — 8. — 3,60 M. [1880.]
WP 6, 0. Brd 3, 0. Pm 4, 1. Schl 3, 0. S 1, 0. H 1, 0. W 1, 0. HN 1, 0. Rh 1, 0.
22. Waeber, R., Leitfaden für den Unterricht in der Physik. Leipzig, Girt. 3. Aufl. 1882. — 8. — 1,25 M. [1879.]
Schl 0, 1. H 0, 1. W 0, 1. Rh 1, 0.
23. Wirth, Wiederholungs- und Hilfsbuch für den Unterricht in der Physik. Berlin, Wohlgemuth. 7. Aufl. 1882. — 8. — 1,05 M. [1878.]
Ps 1, 0.

VII.

Naturwissenschaften.

c. Chemie.

1. Bänitz, Dr. C., Lehrbuch der Chemie und Mineralogie. 2 Bände. Berlin, Stubenrauch. 5. Aufl. 1884. — 8. — geb. 4,50 M. [1876.]
OP 1,0. Pm 2,0. Schl 2,0. S 3,2. Rh 1,0.
2. Bänitz, Dr. C., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1881. — 8. — geb. 1,30 M. [1881.]
WP 0,1. W 1,0.
3. Berthelt, A., Chemie für Schulen und zum Selbstunterrichte. Leipzig, Klinkhardt. 7. Aufl. 1883. — 8. — 0,90 M.
OP 2,1.
4. Crüger, Dr. Joh., Grundzüge der Physik, mit Rücksicht auf Chemie. Leipzig, Bärner. 21. Aufl. 1884. — 8. — 2,10 M.
Brd 1,0. Ps 1,1. S 0,1. W 1,0.
5. Hüttmann, Leitfunde. Hannover, Helwing. 9. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1879.]
WP 0,1. H 1,0.
6. Langhoff, Fr., Chemie für Mittelschulen. Berlin, Dencke. 7. Aufl. 1880. — 8. — 4 M. [1874.]
Brd 1,0. S 1,0. Rh 1,0.
7. Langhoff, Fr., Lehrbuch der Chemie. Leipzig, Dencke. 4. Aufl. 1883. — 8. — 3,50 M. [1877.]
Rh 1,0.
8. Mang, Leitfaden der Chemie, Mineralogie und Gesundheitslehre. Weingheim, Adermann. 1883. — 8. — 2,20 M.
Rh 1,0.
9. Postel, Kleine Chemie. Langensalza, Greßler. 9. Aufl. 1884. — 8. — 1 M. [1881.]
H 2,0. W 1,0. Rh 1,1.
10. Postel, Kleine Chemie. Langensalza, Greßler. 3. Aufl. 1884. — 8. — 2 M. [1879.]
S 1,0.
11. Rüdorff, Dr. Fr., Grundriß der Chemie. Berlin, G. W. Müller. 8. Aufl. 1884. — 8. — 3,70 M. [1879.]
SH 1,0. Rh 1,0.
12. Schlichting, Chemische Versuche. Kiel, Homann. 7. Aufl. 1880. — 8. — geb. 3 M. [1873.]
Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 11,1. S 3,0. SH 2,0. H 3,0. HN 2,0.
13. Schöblier, Dr. Fr., Buch der Natur. 1. Theil. Braunschweig, Vieweg. 22. Aufl. 1884. — 8. — 4,80 M.
OP 3,0. Brd 3,0. Ps 1,0. W 1,0.
14. Waeber, A., Lehrbuch der Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Mineralogie und der chemischen Technologie. Leipzig, Girt. 4. Aufl. 1883. — 8. — 3 M. [1876.]
OP 2,0. WP 6,0. Brd 2,0. Pm 3,0. Ps 1,0. Schl 3,0. S 1,0. HN 2,0. Rh 2,0.
15. Waeber, A., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie. Leipzig, Girt. 4. Aufl. 1882. — 8. — 0,80 M. [1873.]
Brd 1,0. Pm 0,1. Schl 1,2. H 1,1. W 1,0. HN 0,1.
16. Wirth, Wiederholungs- und Hilfsbuch für den Unterricht in der Chemie. Berlin, Wohlgemuth. 3. Aufl. 1880. — 8. — 1,50 M. [1878.]
Ps 1,0.

VIII.

Mathematik.

a. Mathematische Lehrbücher.

1. Adam, B., Elementarer Schulbedarf aus dem Gebiete der ebenen und körperlichen Geometrie. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1870. — 8. — geb. 1,30 M. [1879.]
WP 0,1.
2. Adam, B., Lehrbuch der Buchstabenrechnung und Algebra. 2 Theile. Berlin, Hoffmann. 3. Aufl. 1882. — gr. 8. — 7,80 M. [1873.]
WP 2,0. Brd 1,0. Schl 1,0. W 1,0. HN 1,0.
3. Adam, B., Lehrbuch der ebenen und körperlichen Geometrie. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1881. — 8 — 3 M.
OP 0,1. Brd 2,0.
4. Adam, Repetitorium der Stereometrie. Wittenberg, Perrosé. 1875. — 1,85 M. [1873.]
Brd 1,0.
5. Biance, Raumlehre. Hannover, Schmorl und Seefeld. 6. Aufl. 1883. — 8. — 0,60 M. [1874.]
WP 0,1. Ps 0,1. H 1,1. HN 0,1.
6. Boymann, Dr. R. F., Lehrbuch der Mathematik. 1. Theil: Geometrie der Ebene. Düsseldorf, Schwann. 9. Aufl. 1880. — 8. — 2,60 M. [1874.]
Rh 3,0.
7. Brilmayer, Die Grundlehren der Geometrie. Mainz, Kirchheim. 1874. — 1,50 M. [1875.]
Schl 0,2.
8. Buttell, Dr. P., Raumlehre. Kiel, Homann. 2. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1877.]
SH 1,1.
9. Büttner, A., Die Elemente der Buchstabenrechnung und Algebra. Berlin, Stubenrauch. 7. Aufl. 1884. — 8. — 2,80 M. [1873.]
OP 6,0. WP 1,0. Brd 4,0. Pm 2,0. Ps 1,0. Schl 2,0. S 7,0.
W 1,0. Rh 3,0.
10. Cassau, C., Formen- und Raumlehre für Mittelschulen etc. Hannover, Bahn. 1877. — 8. — 1,20. [1879.]
W 1,0.
11. Fode und Kraß, Lehrbuch der Geometrie. 1. Theil: Planimetrie. Münster, Coppenrath. 6. Aufl. 1880. — geb. 2 M.
W 1,0.
12. Funt, Dr. F., Das Euklidische System der Geometrie der Ebene. Berlin, Adolph und Comp. 1864. — 8. — 2,25 M. [1873.]
Ps 1,0.
13. Gasser, A., Leitfaden für den praktischen Unterricht in der Raumlehre. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. 1870. — 8. — 2 M.
HN 1,0.
14. Gasser, A., Leitfaden für den Unterricht in der Planimetrie. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. 1877. — 8. — 2 M.
HN 1,0.
15. Gasser, A., Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Stereometrie. Frankfurt a./M., Jäger. 1. Aufl. 1873. — 8. — 1,25 M. [1873.]
HN 1,0.
16. Genau, A., Leitfaden der elementaren Geometrie. Bären, Hagen. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2 M. [1879.]
WP 6,0. W 2,0. Rh 2,0.

17. Feis, Dr. Ed., Lehrbuch der Geometrie. 1. Theil: Planimetrie. Kbln, Dumont-Schauberg. 7. Aufl. 1881. — 8. — 3,20 M. [1879.]
Rh 1,0.
18. Selwig, A., Die Raumlehre in der Volksschule. Leipzig, Peters. 3. Aufl. 1879. — 8. — 0,60 M. [1874.]
Schl 0,2.
19. Hochheim, Leitfaden für den Unterricht in der Arithmetik und Algebra. Berlin, Mittler. 3. Aufl. 1882. — gr. 8. — 2,80 M. [1883.]
S 1,0.
20. Hoffmann, Logarithmisches Rechnen. Für Seminare zc. Breslau, Öbrlich. 1. Aufl. 1878. — 8. — 0,80 M.
Schl 1,0.
21. Kambly, Dr. E., Arithmetik und Algebra. Breslau, Girt. 74. Aufl. 1884. — gr. 8. — 1,40 M. [1873.]
Schl 7,0. SH 1,0. H 1,0. HN 2,0.
22. Kambly, Dr. E., Planimetrie. Breslau, Girt. 74. (Ster.) Aufl. 1884. — 8. — 1,40 M.
OP 3,1. WP 0,1. Brd 6,0. Pm 6,3. Ps 3,1. Schl 18,5. S 8,2. SH 8,0. H 3,0. W 1,0. HN 4,1. Rh 3,0.
23. Kambly, Dr. E., Stereometrie. Breslau, Girt. 18. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M.
Brd 1,0. Ps 1,0. Schl 7,0. S 5,0. SH 1,0. H 2,0. W 1,0. HN 2,0. Rh 1,0.
24. Rehr, Dr. C., Praktische Geometrie. Gotha, Zhenemann. 6. Aufl. 1880. — gr. 8. — 3 M. [1883.]
OP 1,0. S 1,2.
25. Koppe, R., Arithmetik und Algebra. Essen, Bädeler. 12. Aufl. (von Dahl.) 1882. — gr. 8. — 2,70 M. [1873.]
Brd 1,0. Pm 1,0. HN 1,0.
26. Koppe, R., Planimetrie. Essen, Bädeler. 13. Aufl. (von Dahl.) 1880. — gr. 8. — 2,10 M. [1873.]
Pm 1,0.
27. Lettau, S., Die Raumlehre. Leipzig, Peters. 4. Aufl. 1880. — 8. — geb. 1,20 M. [1878.]
OP 0,1. Schl. 0,1.
28. Liese, Ad., Elementar-Mathematik. 1. Theil: Geometrie. Berlin, Schulze. 1875. — 8. — 3 M. [1876.]
W 1,0.
29. Löhmann, Raumrechnung. Flensburg, Westphalen. 1. Aufl. — 0,35 M. [1885.]
SH 0,1.
30. Neumann, Dr. R. B., Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Leipzig, Langewiesche. 5. Aufl. 1883. — gr. 8. — 3,60 M. [1873.]
HN 1,1.
31. Riffen, J. S., Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie. 3. Theile. Schleswig, Bergas. 2. Aufl. 1882. — 8. — 4 M. [1873.]
SH 1,0. HN 1,0.
32. Riffen, J. S., Arithmetik und Algebra. Schleswig, Bergas. 2. Aufl. 1882. — 8. — 2 M. [1873.]
SH 1,0.
33. Schmieke, Fr., Handbuch der Raumlehre. 2. Theile. Stettin, Th. v. d. Nahmer. 2. Aufl. 1870. — 8. — 1,40 M. [1875.]
Pm 1,1.
34. Bickel, A., Geometrie der Volksschule. Dresden, Biesel und Kämmerer. 7. Aufl. 1884. — gr. 8. — 1,35 M. [1879.]
S 0,1. H 2,1.

35. **Sachse, Mathematik. I. Theil: Leipzig, Sigismund und Volkering.**
3. Aufl. 1883. — 8. — 3,60 M. [1879.]
HN 0, 1.
36. **Schönmilch, Dr., Grundzüge einer wissenschaftlichen Darstellung der Geometrie des Raumes. Leipzig, Teubner. 6. Aufl. 1883. — 8. — 8 M. [1873.]**
SH 1, 0.
37. **Schürmann, Kleine praktische Geometrie. Mbrs, Spaarmann.**
12. Aufl. (von Horn.) 1881. — 8. — 1,30 M. [1875.]
Rh 3, 1.
38. **Schurig, Die Elemente der Geometrie. Plauen, Hohmann. 3. Aufl. 1880. [1881.]**
OP 1, 0
39. **Simon, Geometrie für höhere Bürgerschulen. Breslau, Sirt.**
2. Aufl. 1883. — 8. — 1 M. [1876.]
Rh 1, 0.
40. **Spieker, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Potsdam, Stein. 15. Aufl. 1881. — 3 M.**
Brd 1, 0.
41. **Stübba, A., Lehrbuch der Geometrie. Leipzig, C. Kummer. 9. Aufl. (von Krause.) 1884. — 8. — 2,70 M.**
OP 3, 0. WP 1, 0. Ps 1, 0. S 1, 0.
42. **Terlingen, Vorschule zur Geometrie. Neuwied, Neuser. 3. Aufl. — 0,50 M. [1875.]**
Rh 0, 1.
43. **Wienhold, Lehrbuch der elementaren Mathematik. II. Theil: Geometrie. Leipzig, Sahn. 1874. — 8. — 4,20 M. [1876.]**
HN 1, 0.
44. **Wittstein, Lehrbuch der Elementarmathematik. 3 Theile. Hannover, Sahn. 13. Aufl. 1883. — 8. — 8,50 M. [1873.]**
H 6, 2.
45. **Wunderlich, Die Raumlehre in der Volksschule. Langensalza, Grefler. 6. Aufl. 1883. — 8. — 0,90 M. [1875.]**
Schl 0, 1.
46. **Zoss, Lehrbuch der Geometrie. I. Theil. Köln, Dumont-Schauberg.**
1. Aufl. 1874. — 8. — 3,45 M.
Rh 1, 0.

VIII.

Mathematik.

b. Mathematische Übungs- und Hilfsbücher.

1. **August, Dr. C. F., Vollständige logarithmische und trigonometrische Tafeln. Leipzig, Veit und Comp. 14. Aufl. 1884. — 8. — 1,60 M.**
Pm 2, 0.
2. **Bardey, Arithmetische Aufgaben. Leipzig, Teubner. 3. Aufl. 1883. — 8. — 2 M. [1882.]**
Schl 1, 0. H 1, 0.
3. **Bremiker, Dr., Logarithmisch-trigonometrische Tafeln mit 5 Dezimalstellen. Berlin, Weidmann. 4. Aufl. 1883. — 8. — 1 M. [1874.]**
Schl 1, 0. S 1, 0.
4. **Fechner, F., Aufgaben für die Buchstabenrechnung. Berlin, W. Schulte.**
1878. — 0,75 M. [1878.]
Brd 1, 0.
- 1886.

5. **Fir, B.**, Geometrische Aufgaben. (Als 6. Heft des Rechenbuches des-
selben Verfassers bearbeitet.) Münster, Schöningsh. 8. Aufl. — 8. — [1873.]
W 1, 0.
6. **Creve, A.**, Fünfstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln. Diele-
feld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 1884. — 4. — 2 M.
Schl 1, 0.
7. **Feis, Dr. Ed.**, Sammlung von Aufgaben aus der allgemeinen Arith-
metik und Algebra. Köln, Dumont-Schauberg. 67. Aufl. 1885. — 8. —
3,50 M. [1878.]
Brd 1, 0. SH 1, 0. H 2, 0. HN 1, 0. Rh 3, 0.
8. **Firsch, Meier**, Sammlung von Beispielen, Formeln und Aufgaben
aus der Buchstabenrechnung und Algebra. Altenburg, Pierer. 18. Aufl. 1881.
— 8. — 3 M. [1877.]
Ps 1, 0. SH 1, 0.
9. **Hofmann**, Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra. I. Theil.
Bayreuth, Graun. 1874. — [1882.]
Brd 1, 0.
10. **Kehr, Dr. E.**, Geometrische Rechenaufgaben. Gotha, Thienemann.
7. Aufl. 1881. — 8. — 0,80 M.
OP 2, 0. Brd 1, 0. S 1, 1.
11. **Kranke, Fr.**, Arithmetisches Exempelbuch. 2 Hefte. Hannover, Dahn.
I. Heft: 104. Aufl. II. Heft: 50. Aufl. 1880. — gr. 8. — 2 M.
H 1, 0.
12. **Rathleßen, Dr. L.**, Uebungsbuch für den Unterricht in der Arithmetik
und Algebra. Köln, Dumont-Schauberg. 1882. — 2,50 M.
H 1, 0.
13. **Pickel, A.**, Geometrische Rechenaufgaben für die Volksschule. Dres-
den, Beyer und Rämmerer. 7. Aufl. 1884. — gr. 8. — 0,30 M. [1873.]
S 1, 1. H 2, 0.
14. **Reeb**, Algebraisches Uebungsbuch. Gießen, Roth. 2. Aufl. 1876.
— 8. — 1,50 M. [1874.]
Schl 1, 0.
15. **Schönmisch, Dr.**, Fünfstellige logarithmische und trigonometrische
Tafeln. Braunschweig, Vieweg. 8. Aufl. 1882. — n. 8. — 1,80 M. [1879.]
Schl 3, 0. W 1, 0. HN 2, 0.
16. **Stubba, A.**, Anweisung und Aufgaben zur Raumrechnung. Leipzig,
E. Kummer. 4. Aufl. — n. 8. — 0,25 M. [1879.]
Pm 0, 1.
17. **Stubba, A.**, Aufgaben für die rechnende Geometrie. Leipzig, Kum-
mer. 4. Aufl. 1884. — 8. — 0,80 M. [1879.]
Ps 0, 1. W 0, 1.
18. **Stubba**, Sammlung algebraischer Aufgaben. Altenburg, Pierer.
9. Aufl. (von Bachhaus.) 1882. — 8. — 2,50 M.
OP 1, 2. Brd 1, 0. Ps 1, 0. Schl 1, 1. S 1, 1. HN 0, 1.
19. **Bega**, Logarithmisch-trigonometrisches Handbuch. Berlin, Weidmann.
67. Aufl. (von Bremker.) 1883. — gr. 8. — geb. 5,50 M. [1879.]
Schl 1, 0.
20. **Wirth, G.**, Algebraische Aufgaben. Langensalza, Grefler. 7. Aufl.
1879. — 8. — 0,90 M. [1878.]
Pm 0, 1.
21. **Wittkeim**, Fünfstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln. Han-
nover, Dahn. 11. Aufl. 1883. — gr. 8. — 2 M.
H 1, 0.
22. **Wöckel**, Geometrie der Alten in einer Sammlung von 866 Aufgaben.
Münberg, Korn. 12. Aufl. (von Schröder.) — 1,80 M.
Rh 1, 0.

VIII.

Mathematif.

c. Rechenbücher und Methodik des Rechnenunterrichtes.

1. Adam, B., Aufgabenhefte. 7 Hefte. Potsdam, Stein. 2. Aufl. 1874. — 2,10 M. [1874.]
Brd 1,0.
2. Adam, B., Der Rechenschüler. Methodisch geordnete Aufgaben. Ausg. B. in 8 Heften. Berlin, Hofmann. 1883. — 8. — 1,80 M. [1873.]
Brd 1,0.
3. Bachhaus, Rechenbuch für deutsche Volksschulen. 3 Hefte. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 3. Aufl. 1882. — 8. — 3,10 M. [1880.]
H 6,2.
4. Bachhaus, Rechenfibel. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 4. Aufl. 1884. — 8. — 0,35 M. [1879.]
H 1,0.
5. Bardey, Methodisch geordnete Aufgabenammlung. Leipzig, Teubner. 12. Aufl. 1884. — 8. — 3 M. [1879.]
H 3,0.
6. Banke, Übungsschule im bürgerlichen Rechnen. 4 Hefte. Hannover, Schmorl und Seefeld. 5. bis 16. Aufl. 1883. — 8. — 2,80 M.
WP 0,1. H 2,1. W 1,0.
7. Böhme, A., Anleitung zum Unterrichte im Rechnen. Berlin, Müller, 10. Aufl. 1882. — 8. — 4 M. [1873.]
Brd 2,0. Pm 2,0. Ps 1,0. H 2,0. HN 1,0.
8. Böhme, A., Aufgaben zum Kopfrechnen. Berlin, Müller. 1882. — 8. — 4,90 M. [1882.]
Brd 1,0.
9. Böhme, A., Übungsbücher im Rechnen. B. 6. Hefte. Berlin, Müller. 8. Aufl. 1880. — 8. — 4,85 M. [1873.]
OP 1,0. Brd 4,0. Pm 1,1. Ps 1,1. Schl 1,0. S 2,1. H 1,0. W 0,1.
10. Büttner, A., Anleitung zum Rechnenunterrichte in der Volksschule. Leipzig, Sirt. 7. Aufl. 1884. — 8. — 4 M.
OP 5,0. WP 1,0. Brd 3,0. Pm 2,0. Schl 2,0. Rh 1,0.
11. Büttner, A., Rechenaufgaben für die mehrklassige Volksschule. 5 Hefte. Leipzig, Sirt. 70. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1876.]
OP 5,1. WP 1,0. Pm 2,2. Schl 2,1. Rh 1,0.
12. Büttner, A., Rechenfibel. Leipzig, Sirt. 1881. — [1884.]
Schl 1,0.
13. Büttner, A., Wandrechenfibel. Leipzig, Sirt. 1881. — [1884.]
Schl 1,0.
14. Büttner, A., Rechenaufgaben für die Volksschule. Ausg. B. 3 Hefte. Leipzig, Sirt. 1884.
Schl 1,0.
15. Dittmers, Rechenhefte. Harburg, Eilan. 1884. — 8. — 3,15 M. [1884.]
H 1,0.
16. Dorn und Nadel, Anleitung zum Unterrichte im Rechnen. 5 Theile. Ober-Glogau, Sandel. 6. Aufl. 1884. — 8. — 7 M. [1873.]
WP 1,0. Schl 10,5.
17. Fir, B., Rechenbuch in 5 Heften. Münster, Schönningh. 8. Aufl. — 8. — 1,60 M. [1873.]
W 1,0.
18. Genau, A., Rechenbuch für Lehrerseminare. 2 Theile. Gotha, Zie-
nemann. 1. Aufl. 1883. — 8. — 3,20 M. [1884.]
Schl 2,0.

19. Große, Fr., Rechenbuch für Seminare, Mittelschulen u. Rüstler, Schöningh. 1883. — 8. — 1,20 M. [1883.]
W 1,0.
20. Habler, E. W., Rechenbuch für Elementarschulen. I. Kursus. Stade, Schaumburg. 12. Aufl. 1885. — 8. — 0,50 M. [1877.]
H 1,0.
21. Häfers und Böhme, Rechenbuch für die deutsche Volksschule. 5. und 6. Heft. Offen, Bädeler. 41. Aufl. 1885. — 8. — 1,60 M. [1873.]
Ps 0,2. H 1,0.
22. Hentschel, E., Aufgaben zum Kopfrechnen. Leipzig, Merseburger. 14. Aufl. (von Bölsch.) 1884. — 8. — 2,50 M. [1873.]
Pm 1,0. S 5,0. HN 5,0.
23. Hentschel, E., Aufgaben zum Zifferrechnen. Ausg. A. Leipzig, Merseburger. 39. Aufl. 1884. — 8. — 0,75 M.
Ps 0,1. S 5,2. HN 5,1.
24. Hentschel, E., Hundert Rechenaufgaben. Neu bearbeitet von Sändig. Leipzig, Merseburger. 1880. — kl. 8. — 1 M.
S 1,0.
25. Hentschel, E., Lehrbuch des Rechenunterrichtes in Volksschulen. Leipzig, Merseburger. 12. Aufl. (von Bölsch.) 1882. — gr. 8. — 4,80 M. [1873.]
Pm 2,0. S 8,0. HN 6,0.
26. Hoffmann und Klein, Rechenbuch für Seminaristen. Düsseldorf, Schwann. 7. Aufl. 1885. — 8. — 3,50 M.
WP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Ps 2,0. S 3,0. W 1,0. HN 2,0. Rh 10,0.
27. Kantenich, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. 4 Theile. Düsseldorf, Schwann. 12. bis 47. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1877.]
Rh 2,0.
28. Kantenich, Praktische Rechenschule. 3 Theile. Düsseldorf, Schwann. 45. Aufl. 1884. — 8. — 1,60 M.
Rh 1,0.
29. Köhner, Rechenbuch für Kopf- und Schriftrrechnen. Köln, Dumont-Schauberg. III. Theil. 14. Aufl. 1884. — 8. — 0,75 M.
W 1,0.
30. Bölsch, A., Das dreistufige Zifferrechnen nebst Aufösungen. Leipzig, Merseburger. 1883. — kl. 8. — 1,36 M.
S 1,0.
31. Köhmann, Viertes Rechenheft. 3. Abth. Flensburg, Westphalen. 2. bis 5. Aufl. 1885. — 8. — 1,70 M. [1885.]
SH 0,1.
32. Krenzel, J., Aufgaben für das Kopfrechnen. Berlin, Stubenrauch. 5. Aufl. 1881. — 2,60 M.
Brd 2,0.
33. Krenzel, J., Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Berlin, Stubenrauch. 75. Aufl. (von Steinert.) 1884. — kl. 8. — 1,25 M. [1877.]
Brd 2,0.
34. Krenzel, J., Lehrgang für den Elementarunterricht im Rechnen. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1881. — 8. — 3 M.
Brd 1,0.
35. Krenzel, J., Schülerhefte. Berlin, Stubenrauch. 85. Aufl. 1884. — kl. 8. — 1,25 M.
Brd 1,0.
36. Richter und Grönings. Rechenbuch für Volksschulen. 3 Theile. Köln, Schmitz. 61. Aufl. (von Mundt.) 1883. — 8. — geb. 2,30 M. [1876.]
Rh 7,0.

37. Saggau, Chr., Rechenschule. 5 Hefte. Altona, Uffacker. 2. bis 6. Aufl. 1881—1884. — 8. — 2,05 M. [1879.]
SH 1, 1.
38. Schellen, Dr. F., Aufgaben für das theoretische und praktische Rechnen. Münster, Cöppenrath. 18. Aufl. 1885. — 8. — 2,50 M. [1877.]
W 1, 0.
39. Schellen, Dr. F., Methodisch geordnete Materialien für den Unterricht im theoretischen und praktischen Rechnen. Münster, Cöppenrath. 18. Aufl. 1885. — 8. — 4 M.
Rh 1, 0.
40. Schürmann, Lehrbuch des Rechnenunterrichtes. Mors, Spaarmann. 4. Aufl. (von Sollenberg und Becker.) 1881. — 8. — 3,50 M. [1877.]
Rh 1, 0.
41. Schürmann, Rechenbuch. Mors, Spaarmann. 15. Aufl. (von Sollenberg und Becker.) 1884. — 8. — 0,70 M. [1877.]
Rh 2, 0.
42. Stelaud, Goswin, Aufgabenbuch zum Tafelrechnen, neu bearbeitet von Feldhaar. Warendorf, Schnell. 1875. — 8. — 1,80 M.
W 1, 0.
43. Steuer, W., Aufgaben für das Kopfrechnen. 4 Hefte. Strehlen, Gemeinhardt. 2. Aufl. — 8. — 2,80 M.
Schl 1, 0.
44. Steuer, W., Aufgaben für das schriftliche Rechnen. 6 Hefte. Strehlen, Gemeinhardt. 16. Aufl. — 8. — 1,05 M.
Schl 3, 2.
45. Steuer, W., Methodik des Rechnenunterrichtes. Strehlen, Gemeinhardt. 1. Aufl. 1883. — 4. — 4,50 M. [1884.]
Schl 1, 0.
46. Steuer, W., Rechenbuch für Stadtschulen. 7 Hefte. Strehlen, Gemeinhardt. 3. bis 7. Aufl. 1884. — 8. — 1,60 M. [1884.]
Schl 1, 0.
47. Stubba, A., Aufgaben zum Kopfrechnen. Heft 2, 3 und 4. Leipzig, E. Zummer. 6. Aufl. (von Gutschke.) — 8. — 0,39 M. [1877.]
WP 0, 1.
48. Stubba, A., Aufgaben zum Zifferrechnen. 7 Hefte. Leipzig, E. Zummer. 53. Aufl. (von Gutschke.) — 8. — 1 M. [1874.]
OP 1, 0. WP 0, 1. Pm 0, 1. Ps 1, 0.
49. Tandt, Rechenbuch. 3 Theile und Heft 7 und 8. Melbort, Brenner, und Elmshorn, Groth. — 8. — 5,65 M. [1885.]
SH 1, 0.
50. Terlinden, J., Handbuch des Rechnenunterrichtes in Volksschulen. Neuwied, Neuser. 3. Aufl. 1881. — 8. — 0,75 M. [1873.]
SH 1, 0. Rh 2, 0.
51. Terlinden, J., Rechenbuch für Volksschulen. Neuwied, Neuser. 48. Aufl. 1885. — 8. — 1 M. [1873.]
SH 2, 0. Rh 2, 1.
52. Terlinden, J., Kopfrechnenaufgaben für Seminare etc. Neuwied, Neuser. 4. Aufl. 1879. — 8. — 0,50 M. [1874.]
Rh 2, 0.
53. Weiland, G., Zahlenlehre. Sachliches und Methodisches für Volksschullehrer. Berlin, Schulze. 2. Aufl. 1868. — 1,60 M. [1873.]
Brd 1, 0. W 1, 0.
54. Weiland, G., Übungsbücher zur Zahlenlehre. 4 Hefte. Berlin, Schulze. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,70 M.
Ps 1, 0. W 1, 0.

IX.

Zeichnen.

1. Damschle, C., Begleiter für den praktischen Unterricht im Freihandzeichnen. 2 Abth. mit Atlas. Berlin, Landau. 1869. — gr. 8 und quer 4. — 11 M. [1877.]
WP 0,1.
2. Jakobsthal, C., Grammatik der Ornamente. Berlin, Winkelman und Söhne. [1874.]
WP 1,0.
3. Stuhlmann, Dr. A., Der Zeichenunterricht in der Volks- und Mittelschule. 5 Theile. Hamburg, Nestler und Neffe. 3. bis 5. Aufl. 1879—1885. — 8. — 9,75 M. [1877.]
SH 1,1.
4. Stuhlmann, Dr. A., 40 Wandtafeln. Hamburg, Nestler und Neffe. 4. Aufl. [1874.]
WP 1,0.
5. Wöhlfien, S., 25 Wandtafeln. Hamburg, Nestler und Neffe. 2. Aufl. [1874.]
WP 1,0.
6. Wunderlich, Th., Zeichenstoff für die Volksschule. Langensalza, Grefler. 1882. — 4. — 3,30 M. [1884.]
S 1,0.

X.

Schreiben.

1. Henze, Schönschreibhefte für Schulen. Leipzig, Henze. — quer 4. — jedes Heft 0,10 M. [1879.]
Schl 2,0. W 1,0. HN 0,1.
2. Herzsprung, Zwölf Schreibhefte. Berlin, Kühn. — quer 4. — 1,80 M.
WP 1,0.
3. Oppermann, B., Schreibhefte. Hannover, Meyer. Jedes Heft 0,15 M.
H 0,1.
4. Schmarje, Schreibschule. Hensburg, Westphalen. — 4. — jedes Heft 0,15 M. [1878.]
SH 2,0.
5. Sönncken, Kundschrift. Schulausgabe. 2 Hefte. Leipzig, Sönncken. — quer 4. — 0,50 M.
WP 1,0.

XI.

Turnen.

1. Neuer Leitfaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen. Berlin, Berg. 2. Aufl. 1868. — 8. — 1 M.
OP 1,0. WP 6,1. Brd 2,0. Ps 5,1. Schl 10,0. S 4,0. SH 6,2. H 9,0. W 3,0. HN 1,0.
2. Ritter, S., Jugend- und Turnspiele. Breslau, Görlisch. 2. Aufl. 1883. — 8. — 0,60 M. [1883.]
Ps 1,0.
3. Ritter, S., Leitfaden für den theoretischen Turnunterricht. Breslau, Görlisch. 2. Aufl. 1884. — gr. 8. — 1 M. [1884.]
S 1,0. W 1,0.

XII.

Gartenbau, Obstbaum- und Bienenzucht.

1. Bädeler, Kurzer und faßlicher Unterricht in der einfachen Obstbaumzucht. Für Volksschulen. Essen, Bädeler. 8. (Ster.-) Aufl. (von Rubens.) 1873. — 0,75 M.
WP 1,0.
2. Götsche, Frz., Der Hausgarten auf dem Lande. Leipzig, Voigt. — 8. — 0,50 M. [1885.]
S 1,0.
3. Götsche, Frz., Der Obstbau. Leipzig, Voigt. — gr. 8. — 3,50 M. [1884.]
S 1,0.
4. Heinrich, Konr., Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande. Berlin, Parey. 7. Aufl. 1882. — 8. — 0,50 M. [1879.]
WP 2,0. W 1,0.
5. Hoffacker, Dr. F. D., Der Hausgarten in Stadt und Land. Fahr, Schauenburg. 3. Aufl. 1881. — 8. — 1,80 M. [1874.]
WP 1,0.
6. Jigen, R., Anleitung zur rationellen Bienenzucht. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1882. — gr. 8. — 1,50 M. [1875.]
Pm 1,0.
7. Lucas, Dr. Ed., Christ's Gartenbuch für Bürger und Landmann. Stuttgart, Ulmer. 5. Aufl. 1880. — gr. 8. — 4 M. [1877.]
Ps 1,0.
8. Lucas, Dr. Ed., Der Gemüsebau. Stuttgart, Metzler. 4. Aufl. 1882. — 8. — 3 M.
S 1,0. SH 3,0.
9. Lucas, Dr. Ed., Kurze Anleitung zur Obstkultur. 5. Aufl. 1880. Stuttgart, Ulmer. — 8. — 1,60 M. [1880.]
W 1,0.
10. Lucas und Medicus, Lehre vom Obstbau. Stuttgart, Metzler. 6. Aufl. 1878. — 8. — 3,80 M.
SH 4,0.
11. Lucas, Dr. Ed. und Lucas Fr., Anleitung zum Gemüsebau. Stuttgart, Ulmer. 1881. — 8. — 1,50 M.
SH 1,0.
12. Winter, A., Gartenbuch. Langensalza, Grefler. 5. Aufl. 1883. — 2,20 M.
Ps 1,0. H 1,0.

XIII.

Weibliche Handarbeiten.

1. Kossel, Emmy, Zeitfaden für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. Berlin, Hempel. 3. Aufl. 1881. — 4. — 8 M. [1878.]
SH 1,0.

XIV.

Musik.

a. Harmonielehre und Theorie der Musik.

1. Buxfer, Musikalische Elementarlehre. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,50 M. [1884.]
S. 0,1.
2. Davin, R., Elementar-Musiklehre. Leipzig, Köbner. 4. Aufl. 1877. — 8. — 0,75 M. [1874.]
HN 0,1.
3. Drath, Musiktheorie. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1881. — 8. — 6 M. [1873.]
Schl 2,0. HN 1,0.
4. Feinze, Leop., Allgemeine Musiklehre. Ober-Slogau, Handel. 1881. — 8. — 0,70 M.
Schl 1,1. H 0,1.
5. Feinze, Leop., Harmonie- und Musiklehre. 2 Theile. Ober-Slogau, Handel. 7. Aufl. 1883. — gr. 8. — 5 M.
WP 2,0. Ps 1,1. Schl 8,0. HN 1,0.
6. Feinze, Leop., Theoretisch-praktische Harmonielehre. Ober-Slogau, Handel. 1881. — 8. — 2,50 M.
Schl 2,0. Rh 5,0.
7. Fennig, Wiederholungs- und Hilfsbuch beim theoretischen Unterrichte in der Musik. Berlin, Vöte und Bod. 3. Aufl. 1882. — 8. — 1,20 M. [1877.]
Ps 1,0.
8. Rothé, B. Abriss der Musikgeschichte. Leipzig, Leutart. 3. Aufl. 1881. — 8. — 1,50 M. [1873.]
Schl 7,0.
9. Runge, Leitfaden in der Harmonielehre. Delitzsch, Pabst. 3 Theile. 1877. — 4 M. [1877.]
S 1,0.
10. Seemann, J. S., Theoretisch-praktische Harmonie- und Kompositionsllehre. Leipzig, Breitkopf und Härtel. I. Theil. 4. Aufl. 1879. — 8. — 4 M.
Rh 1,0.
11. Fobe, Katechismus der Musik. Leipzig, Weber. 22. Aufl. 1883. — 1,50 M.
OP 1,0.
12. Postel, Vorschule der musikalischen Komposition. Langensalza, Grefster. 8. Aufl. 1878. — 8. — 3,75 M.
Pm 2,0.
13. Richter, E. F., Lehrbuch der Harmonie. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 15. Aufl. 1882. — gr. 8. — 3 M. [1884.]
S 1,0.
14. Schüpe, B., Harmonielehre. Berlin, Hofmann. 1880. — 1,50 M.
Brd 1,0.
15. Sering, F. W., Allgemeine Musiklehre in ihrer Begrenzung auf das Nothwendigste. Lehr, Schauenburg. 1881. — gr. 8. — 0,80 M.
Rh 1,0.
16. Sering, F. W., Harmonielehre. Magdeburg, Heinrichshofen. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,25 M. [1873.]
Pm 1,0. Schl 2,0. S 1,0.
17. Sering, F. W., Kurzgefaßte Harmonielehre. Lehr, Schauenburg. 1883. — gr. 8. — 2 M. [1873.]
Brd 1,0. Pm 1,0. Schl 1,0.

18. **Sering, F. W.**, Vorstufe zur Harmonielehre. Magdeburg, Heinrichshofen. 4. Aufl. 1884. — gr. 8. — 1,20 M. [1883.]
Pm 1,0. Schl 2,0.
19. **Solkmar, Dr.**, Harmonielehre. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1. Aufl. 1859 — gr. 8. — 7,50 M.
HN 1,0.
20. **Würrst, R.**, Elementartheorie der Musik. Berlin, Bote und Bod. 2. Aufl. — 8. — 2,50 M. [1873.]
WP 1,0.
21. **Zimmer, Fr.**, Arbeitshefte zur Harmonielehre. Queblinburg, Bieweg. 3. Aufl. — 8. — 0,70 M.
WP 1,0.
22. **Zimmer, Fr.**, Elementar-Musiklehre. 3 Hefte. Queblinburg, Bieweg. 8. Aufl. 1885. — H. 8. — 3,20 M. [1878.]
OP 2,0. WP 2,0. Brd 2,0. Pm 3,2. Ps 0,1. Schl 2,1. S 2,0. SH 0,1. H 8,1. W 4,1. HN 1,0. Rh 3,0.
23. **Zimmer, Fr.**, Harmonielehre. II. Theil. Queblinburg, Bieweg. 7. Aufl. 1882. — 8. — 7,50 M. [1879.]
OP 1,0. H 1,0.
24. **Zimmer, Fr.**, Musiklehre und Arbeitshefte. 3 Hefte. Queblinburg, Bieweg. 1. bis 7. Aufl. 1861. — 2,60 M.
S 1,0.

XIV.

Musik.

b. Gesang und Methode des Gesangunterrichtes.

1. **Anding, J. M.**, Männergesänge. Schleusingen, Glaser. — 2,40 M. [1881.]
WP 1,0.
2. **Abela, C.**, Gesangschule. Leipzig, Hartnoch. — 4. — 3. M.
W 1,0.
3. **Bach, A. W.**, Sämmtliche Choral- und liturgische Melodien des Choralbuches desselben Verfassers. Berlin, Reimer. 1874. — 8. — 0,30 M. [1876.]
Ps 1,0.
4. **Baumert, Anleitung zur Ertheilung des Gesangunterrichtes.** Schwenberg, Holtzsch. [1874.]
Schl 1,0.
5. **Baumert**, 200 Choralmelodien. Langensalza, Beyer und Sohn. 2. Aufl. 1884. — H. 8. — 0,75 M. [1874.]
Schl 3,0.
6. **Baumert**, Schulgesänge. 3. Hefte. Langensalza, Beyer und Sohn. 3. Aufl. 1882. — H. 8. — 1 M. [1874.]
Schl 3,0.
7. **Bernards, Borussia, Gesangbuch.** Aachen, Jakobi. 1878. — 8. — 0,80 M.
Rh 1,0.
8. **Bertalotti, A.**, 50 zweistimmige Chor-Solfeggien, herausgegeben von Stern. Leipzig, Peters. — gr. 8. — 0,75 M. [1885.]
W 1,0.
9. **Bisping, R.**, Lieder Sammlung. II. Hefte. Münster, Theissing. 4. Aufl. 1878. — 8. — 0,30 M.
W 1,0.

10. **Blied, Jaf.,** Liederbuch für Volksschulen. 2. Heft. Leipzig, Neiseburger. 1. Aufl. 1877. — 8. — geb. 1,30 M. [1881.]
Rh 1,0.
11. **Blied, Jaf.,** Sammlung mehrstimmiger Männerchöre. 3 Theile. Düsseldorf, Schwann. 2. Aufl. 1882. — 8. — 2,40 M. [1881.]
WP 1,0. Schl 1,0. Rh 2,0.
12. **Blied, Jaf.,** Vater Rhein. Mehrstimmiges Liederbuch für deutsche Männerchöre. Düsseldorf, Schwann. 1883. — 8 M.
Rh 1,0.
13. **Bogebain, B.,** Śpiewy nabożne dla użytku katolików Archidiecezyi Gnieźnieńskiej i Poznańskiej. Berlin, Mittler und Sohn. 8. Aufl. 1881. — 8. — geb. 1,1 M.
Ps 1,0.
14. **Brähmig, B.,** Kleine praktische Gesangsschule. Leipzig, Neiseburger. 1862. — 12. — 0,30 M.
Pm 1,0.
15. **Brähmig, B.,** Liederstrauß. Auswahl heiterer und ernster Gesänge für Lehrerschulen. Leipzig, Neiseburger. 4 Hefte. 5. bis 17. Aufl. 1881 — 1884. — H. 8. — 2 M.
S 2,0.
16. **Broßig, M.,** Choralbuch. Leipzig, Leuckart. 4. Aufl. 1865. — quer Fol. — 2,25 M. [1873.]
Schl 1,1.
17. **Broßig, M.,** Gesangbuch beim katholischen Gottesdienste. Leipzig, Leuckart. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2,60 M. [1873.]
Schl 2,2.
18. **Cantus chorales juxta Missale rc.** Breslau, Rischkowsk. 2. Aufl. 1870. — 8. — 5,60 M. [1874.]
Schl 2,0.
19. **Choräle, ein- und mehrstimmig.** Gütersloh, Bertelsmann. — 8. — 0,80 M. [1879.]
H 0,1.
20. **Damm, Liederbuch für Schulen.** Hannover, Steingräber. 12. Aufl. — H. 8. — 0,45 M. [1873.]
Rh 1,0.
21. **Davin, C. F. G.,** Geistlicher Männerchor. Erfurt, Körner. — 8. — Format. — 6 M.
HN 1,0.
22. **Davin, C. F. G.,** Taschen-Chorbuch. Erfurt, Körner. — 8. — 2 M.
HN 1,0.
23. **Drath, 200 Choralmelodien.** Breslau, Dülfer. 2. Aufl. 1872. — 8. — 0,55 M.
Schl 1,0.
24. **Drath, Gesangsbungen nach Noten.** Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1882. — 8. — 0,40 M.
Schl 1,0. H 0,1.
25. **Drath, Th.,** Schullehrerbuch. 3 Hefte. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1882. — gr. 8. — 1 M.
Pm 1,0. Ps 0,1. Schl 1,0.
26. **Eichhoff, J. D.,** Vierstimmiger Männergesang. Choralbuch. Moers, Spaarmann. 1866. — 4. — 3 M.
Rh 1,0.
27. **Eiffler, Jul.,** Gesangbuch für die Diözese Limburg. Limburg, Herz. 4. Aufl. 1878. — H. 8. — 1,80 M. [1875.]
HN 0,1.

28. Endhausen, Choralmelodienbuch. Hannover, Nagel. 2. Aufl. H. 8. — 0,20 M. [1873.]
H 3,1.
29. Erl, E., Deutscher Liederchatz. 5 Hefte. Berlin, Enslin. 6. (Ster.) Aufl. 1884. — gr. 8. — 2,90 M.
OP 1,0. Brd 5,0. Ps 1,0. SH 5,0. H 4,0. W 1,0. Rh 3,0.
30. Erl, E., Gesänge für Männerstimmen. 1. Hefte. Essen, Bädeler. 7. Aufl. 1883. — 4. — 1,80 M. [1881.]
WP 1,0.
31. Erl und Greef, Auswahl ein-, zwei- und dreistimmiger Lieder für Volksschulen. 3 Hefte. Essen, Bädeler. 27. Aufl. 1882. — 8. — 0,60 M.
Brd 3,0. H 1,0. Rh 1,0.
32. Erl und Greef, Liederkranz für gemischten Chor. 3 Hefte. Berlin, Enslin. 74. Aufl. 1884. — 1,50 M.
Brd 1,0. Ps 0,1. S 1,1. W 0,1.
33. Erl und Greef, Sängerkain. Sammlung heiterer und etnster Gesänge. 1. Hefte. Essen, Bädeler. 37. Aufl. 1885. — quer 4. — 0,60 M. [1874.]
WP 0,1. Schl 0,2. HN 0,1.
34. Erl und Greef, Singvögelein. Essen, Bädeler. 58. Aufl. 1882. — 0,90 M. [1873.]
W 1,0.
35. Erl und Jakob, Deutscher Lieder Garten. 3 Hefte. Essen, Bädeler. — 1,10 M. [1878.]
SH 1,0.
36. Erl und Paz, Choräle für Männerstimmen. 1. Hefte. Essen, Bädeler. — 8. — 0,50 M. [1879.]
H 1,0.
37. Erl und Petreins, Neues Choralmelodienbuch. 2 Hefte. Berlin, Enslin. 3. Aufl. 1885. — 0,45 M.
Brd 3,0.
38. Gesang- und Gebetbuch für das Bisthum Münster. Münster, Aschen-
dorff. — 8. — 1 M.
W 1,0. Rh 1,0.
39. Gläser, R., Choralbuch für den vierstimmigen Männerchor. Leipzig, Breitkopf und Härtel. — gr. 8. — 2 M.
W 1,0.
40. Graduale romanum Leodii Speezelis. 1875. — 4 M.
Rh 1,0.
41. Greef, B., Alte und neue Männerlieder. Essen, Bädeler. 26. Aufl. 1881. — 12. — 3,60 M. [1881.]
Schl 0,1. H 1,0. Rh 1,0.
42. Greef, B., Geistliche Männerchöre. 1. Hefte. Essen, Bädeler. 7. Aufl. 1883. — 4. — 1,60 M. [1881.]
WP 1,0.
43. Greef, B., Liederkain. Sammlung ausgewählter Lieder im Volkston. Essen, Bädeler. 11. (Ster.) Aufl. 1881. — 8. — 0,40 M.
Rh 3,0.
44. Grell, Ed., 20 Motetten für jede Zeit. Für 3 Männerstimmen. Neu-Kuppin, Dehmigle. 1864. — gr. 8. — Jede Stimme 0,60 M.
Pm 1,0.
45. Grell, Ed., 23 einstimmige Motetten mit Orgelbegleitung. Neu-Kuppin, Dehmigle. 1867. — gr. 8. — 0,60 M.
Pm 1,0.
46. Haberl, Epitome ex Graduali romano. Regensburg, Busket. 1882. — 8. — geb. 2,80 M.
Rh 1,0.

47. Häring, Oskar, Choräle für Männerstimmen. Stolp, Schrader. 1. Aufl. 1877. — H. 8. — 0,50 M. [1880.]
Pm 1,0.
48. Häring, Oskar, Liederheft für Volksschulen. Stolp, Schrader. 4. Aufl. 1884. — H. 8. — 0,40 M.
Pm 6,3.
49. Hauptner, Die Ausbildung der Stimme. Leipzig, Eulenburg. 3. Aufl. — 4. — 4 M. [1877.]
Ps 1,0.
50. Heibler, F., Choral- und Volksmelodien. Leipzig, Merseburger. 1868. — 8. — 0,85 M.
OP 2,1. WP 1,0.
51. Heibler, F., 50 Choräle für vier Männerstimmen. Leipzig, Merseburger. — 8. — 0,60 M. [1874.]
WP 1,0.
52. Heim, J., Sammlung von Volksgesängen für Männerchor. Zürich, Verlag der Musikkommission der zürcherischen Schulsynode. 52. Aufl. 1883. — 8. — 0,80 M. [1883.]
Schl 1,0. H 1,0. HN 1,0.
53. Heinze, Leop., Auserlesene Choräle. Ober-Ölogan, Handel. 2. Aufl. — 0,60 M. [1874.]
Ps 1,0. Schl 2,1.
54. Hentzel, Choralmelodien-Buch. Fulda, Uth. 1847. — 4. — 6 M.
HN 1,0.
55. Henne, G., Liederammlung für höhere Mädterschulen und Frauenhöre. Leipzig, Merseburger. 1865. — gr. 8. — 0,75 M.
S 2,0.
56. Hentschel, Evangelisches Schulchoralbuch. 2 Hefte. Leipzig, Merseburger. 5. und 3. Aufl. 1877. — 0,24 M. [1873.]
S 1,0.
57. Hentschel, Kinderharfe. Leipzig, Merseburger. 13. Aufl. 1884. — 0,12 M. [1873.]
S 1,0.
58. Hentschel, Liederhain, 3 Hefte. Leipzig, Merseburger. 18. bis 12. Aufl. 1885. — 0,54 M. [1873.]
S 1,0. W 1,0. HN 1,0.
59. Hoppe, B., Gesangübungen. Leipzig, Merseburger. — 0,75 M. [1881.]
WP 1,0.
60. Jepsens, Alb., Kirchliche Gesänge für den mehrstimmigen Männerchor. Düsseldorf, Schwann. 4. Aufl. (von Bief.) 1885. — 3 M. [1883.]
HN 1,0. Rh 5,0.
61. Jepsens, Alb., Schulliederhefte. 2 Hefte. Düsseldorf, Schwann. 9. und 16. Aufl. 1881 und 1884. — 8. — 0,90 M.
Rh 4,0.
62. Jütting und Billig, Liederbuch. Hannover, Meyer. 1. Aufl. 1879. — 12. — 0,80 M. [1884.]
S 0,1.
63. Karow, 106 Choralmelodien. Bunzlau, Fernbach. 18. Aufl. — 0,20 M.
Ps 0,1. Schl 2,2.
64. Kewitsch, Th., Choralgesanglehre. Trier, Pütz. 2. Aufl. 1883. — 8. — 1 M.
WP 1,0.
65. Kielczewski, A., Gesangbuch für Volksschulen. Posen, Merzbach. 8. Aufl. 1878. — H. 8. — 0,15 M.
Ps 1,0.

66. Kielczewski, A., 27 der gebräuchlichsten Melodien zu 33 katholischen Kirchenliedern. Posen, Merybach. 2. Aufl. 1877. — II. 8. — 0,50 M.
Ps 2, 0.
67. Kielczewski, A., 67 w kodeiele katolikim najzuwaniszyeh melodyi. Posen, Selbstverlag des Verf. — 0,75 M.
Ps 1, 0.
68. Klein, B., Religiöse Gesänge für Männerstimmen. Neu herausgegeben von Erl und Ebeling. 9 Hefte. Berlin, Bahn. 9. Aufl. 1882. — 3,20 M. [1873.]
Brd 2, 0. Schl 1, 0. H 3, 0.
69. Rothe, B., Auswahl von Kirchen- und Schulliedern. Breslau, Görlich. 3. Aufl. 1881. — 8. — 0,40 M.
Schl 1, 0.
70. Rothe, B., Gesangbuch für katholische Schulen. Ausgabe für Lehrer. Leipzig, Peters. 13. Aufl. 1884. — 8. — 0,65 M.
OP 1, 0. Schl 1, 2. S 0, 1. H 1, 0. HN 2, 0.
71. Rothe, B., Gesangbuch für katholische Schulen. Ausgabe für die Schüler. Leipzig, Peters. 12. Aufl. 1882. — II. 8. — 0,50 M. [1873.]
Schl 0, 1.
72. Rothe, B., Gesangbuch für die Graffschaft Olz. Habelschwerdt, Franke. 2. Aufl. 1883. — 1 M.
Schl 0, 1.
73. Rothe, B., Gesanglehre. Breslau, Görlich. 7. Aufl. 1884. — 8. — 0,80 M. [1873.]
WP 1, 0. Pm 1, 0. Schl 4, 0. S 1, 0.
74. Rothe, B., Gesanglehre für die oberen Klassen der Volksschule. Breslau, Görlich. 1872. — 16. — 0,60 M. [1873.]
Schl 1, 0.
75. Rothe, B., Leitfaden zur Ertheilung des Gesangunterrichtes. Leipzig, Peters. 6. Aufl. 1880. — 8. — 0,80 M.
WP 1, 0. Pm 1, 0. Schl 5, 3. W 1, 0.
76. Rothe, B., Lieberstrauß. II. Teil. Breslau, Görlich. 1. Aufl. 1878. — 8. — 1 M.
Schl 0, 1.
77. Rothe, B., Schulgesangbuch. Leipzig, Lentart. 13. Aufl. 1884. — 8. — 0,50 M. [1873.]
Schl 0, 1.
78. Rothe, B., Bademeccum für Gesanglehrer. Breslau, Görlich. 2. Aufl. 1880. — 8. — 1,20 M. [1874.]
Schl 1, 0.
79. Runge, Volkliedebuch für Schule und Haus. 3 Hefte. Desslich, Pabst. 1883. — 0,72 M. [1873.]
S 1, 0.
80. Sachsse, Methodische Anleitung zum Gesangunterrichte. Als Manuscript gedruckt. Eisleben, beim Verfasser. 1. Aufl. 1880. — 8. — 0,20 M. [1880.]
S. 1, 0.
81. Lange, R., 50 Choräle für Männerchor. Berlin, Enslin. 2. Aufl. 1879. — 1 M. [1873.]
W 1, 0.
82. Lange, R., Drei- und vierstimmige Choräle. 2 Hefte. Berlin, Enslin. 2. Aufl. 1869. — 1 M.
Brd 3, 0.
83. Lange, R., Hinte für den Gesanglehrer. Berlin, Springer. 7. Aufl. 1885. — II. 8. — 1,30 M.
OP 1, 0. Brd 1, 0. W 1, 0. HN 1, 0.

84. Lehmann, Evangelisches Schul-Choralmelodienbuch. Halle, Schmidt.
1. Aufl. — 8. — 0,30 M.
S. 1, 0.
85. Liederbuch für Volksschulen vom ostfriesischen Lehrervereine. 2 Hefte.
Feer, Deichmann. 6. Aufl. 1881. — 0,90 M.
— H 1, 1.
86. Liederbuch für Schulen, herausgegeben von Lehrern der Landdrostei
Stade. 2 Hefte. Stade, Schaumburg. 6. Aufl. 1881. — 8. — 0,50 M.
[1874.]
H 1, 0.
87. Liederbuch, zunächst für die Schulen des Konsistorialbezirktes Dena-
brück. Denabrück, Nachorst. 9. Aufl. 1883. — 8. — 0,30 M.
H 0, 1.
88. Liederbuch für Elementarschüler. Wiesbaden, Rimbarth. 9. Aufl.
— 8. — 0,75 M. [1874.]
HN 0, 1.
89. Liederheft für preussische Schulen. Rendsburg, Schneider. 5. Aufl.
1885. — 8. — 0,40 M. [1883.]
WP 0, 1. SH 4, 2.
90. Lieder Sammlung für Schule und Haus. Denabrück, Belth. 9. Aufl.
1881. — H. 8. — 0,60 M. [1882.]
Ps 0, 1.
91. Pinnarz und Bösch, Auswahl von Volksliedern für deutsche
Schulen. 3 Hefte. Leipzig, Dürr. 1. Aufl. 1884. — H. 8. — 1 M. [1884.]
H. 3, 1.
92. Pinnarz, Bösch und Reinbrecht, Volkshymnia. 3 Hefte. Leip-
zig, Dürr. 1885. — H. 8. — 2,50 M. [1885.]
H 2, 0.
93. Rohse, Auswahl von Gesängen für höhere Schulen. Ausgabe B.
Weltliche Lieder für Männerstimmen. — gr. 4. — 3,50 M.
Schl 1, 0.
94. Rütger, S., Choralmelodien für Schulen. 2 Hefte. Eisenach, Bac-
meister. — 16. — 0,50 M.
W 1, 0.
95. Rützel, J. S., Geistliche und weltliche Männerchöre. Kaiserlautern,
Tascher. 6. Aufl. 1884. — H. 8. — 3,40 M.
OP 6, 0. WP 1, 0. Brd 1, 0. Pm 2, 0. S 1, 0. W 1, 0. Rh 3, 0.
96. Melodien zum Gesangbuche der evangelischen Kirche Nassaus. Wies-
baden, Verlag des geistlichen Wittwen- und Waisenfonds. 1847. — 8. —
0,75 M. [1874.]
HN 0, 1.
97. Rettner, C., Deutsches Liederbuch für Schulen. 3 Hefte. Breslau,
Sirt. — 8. — 0,75 M.
WP 2, 0. Schl 4, 0.
98. Roaf, G. M., Katholisches Gesangbuch für die deutschen Gemeinden
der Erzdiözese Osnabrück-Bielefeld. Meseritz, Rathias. 4. Aufl. — 8. — geb. 1,75 M.
Ps 1, 0.
99. Oberhoffer, S., Liederbuch für mehrstimmige Männerchöre. Pader-
born, Schöningh. 6. Aufl. — 2,40 M. [1884.]
Rh 1, 0.
100. Oberhoffer, S., Sammlung vierstimmiger Männerchöre. Pader-
born, Schöningh. 6. Aufl. 1882. — 1,80 M.
W 1, 0. Rh 2, 0.
101. Palme, R., 46 Festmotetten für Männerchor, von Alb. Beder sc.
Leipzig, Hefte. Partitur-Folio. — 6 M. Die Stimme. — 8. — 0,80 M. [1883.]
W 2, 0.

102. Prange, 172 Choralmelodien. Eisleben, Ruhnt. 2. Aufl. 1882.
— 8. — 0,75 M.
S 1, 0.
103. Nautenburg, E. B., Choralmelodienbuch. Cammin, Behrendt.
8. Aufl. — gr. 8. — 0,80 M. [1875.]
Pm 1, 1.
104. Neepshäger, E. G., Liederkranz. Eifst, Selbstverlag des Ver-
fassers. 3. Aufl. — 0,50 M.
OP 0, 1.
105. Reichardt, 100 Gesänge für Männerstimmen. Leipzig, Hinshardt,
1880. — 8. — 2,40 M. [1875.]
S 1, 0.
106. Richter, E., Anweisung zum Gesangunterrichte in der Volksschule.
Essen, Bader. 3. Aufl. (von Ert.) 1881. — 8. — 1 M.
Pm 1, 0. Schl 2, 0.
107. Ritter und Rebling, Choralmelodien. 2 Hefte. Magdeburg,
Heinrichshofen. 1. Aufl. — kl. 8. — 0,60 M. [1875.]
S 1, 1.
108. Rütli, Das., Ein Liederbuch für Männergesang. St. Gallen, Son-
dägger. 22. Aufl. 1884. — 1,80 M. [1873.]
W 2, 0.
109. Sängerrunde, Neue Fahr, Schauenburg. 2. Aufl. — 2 M.
HN 1, 0.
110. Sammlung dreistimmiger Lieder für weibliche Stimmen zum Ge-
brauche beim katholischen Gottesdienste. Münster, Aschenborff. 2. Aufl. 1878.
— 8. — geb. 1 M.
W 1, 0.
111. Schaubach und Wiltberger, Psallite Domino! Coblenz, Schuth.
2. Aufl. 1884. — gr. 8. — 3 M.
Rh 1, 0.
112. Schauenburg und Ert, Schulgesangbuch für höhere Lehranstalten.
Wiesbaden, Gesewitz. 5. Aufl. 1884. — 8. — 1 M. [1876.]
Ps 0, 1.
113. Schleichel, A., Liederbuch für ein- und mehrklassige Volksschulen.
2 Hefte. Ueterfen, Koopmann. 2. Aufl. 1885. — kl. 8. — 0,55 M. [1884.]
SH 1, 0.
114. Schrage, B., Der Volksänger. Neu bearbeitet von Knabe und
Schiefl. Pippardt, Segener. — 12. — 0,80 M. [1883.]
W 2, 0.
115. Schubach, Liederkranz. Stolberg, Rathes. 2. Aufl. 1883. —
1 M. [1884.]
Rh 1, 0.
116. Schubert, 150 Choralmelodien mit untergelegtem Texte. Köln,
Schulz. 3. Aufl. 1878. — 0,75 M. [1874.]
Pm 4, 2.
117. Schütze, Chorlieder für Männerstimmen. 2 Hefte. Köln, Longe.
2. Aufl. 1884. — 5 M.
Brd 1, 0.
118. Schütze, B., Liederborn. II. Hest. Berlin, Dehmitze. 2. Aufl.
1882. — quer 8. — 1 M. [1882.]
Brd 1, 0.
119. Seelmann, Treffübungen. 2 Theile. Halle, Schmidt. 4. Aufl.
— 0,80 M. [1884.]
Rh 1, 0.
120. Seidel, D., Lieder für die Volksschule. 3 Hefte. Berlin, Stuben-
rauch. 2. Aufl. — 1 M.
Brd 2, 0.

121. **Sering, F. W.**, Choralmelodien. 2 Hefte. Gütersloh, Bertelsmann. 1856. — 8. — 0,20 M.
Ps 1, 0.
122. **Sering, F. W.**, Concordia. 6 Hefte. Magdeburg, Heinrichshofen. 6. Aufl. — gr. 8. — 3,20 M. [1873.]
OP 1, 0. Brd 1, 0. Pm 3, 0. Ps 2, 0. Schl 1, 0. S 3, 0. H 1, 0.
HN 2, 0.
123. **Sering, F. W.**, Lehrer-Sängerrunde. Fahr, Schauenburg. — 8. — 1,60 M. [1881.]
WP 1, 0. Schl 1, 0.
124. **Sering, F. W.**, Liederbuch in systematischer Ordnung. Leipzig, Merseburger. — 8. — 1,80 M. [1873.]
S 1, 0.
125. **Sering, F. W.**, Männerchöre aus alter und neuer Zeit. III. Bd. Fahr, Schauenburg. 1882. — 1,20 M. [1883.]
W 1, 0. HN 1, 0.
126. **Sering, F. W.**, Theoretisch-praktische Gesangsschule für Männerstimmen. Magdeburg, Heinrichshofen. 4. Aufl. 1879. — gr. 8. — 2 M.
S 1, 0. H 4, 0. Rh 2, 0.
127. **Sering, F. W.**, Volkslieder. 2 Hefte. Gütersloh, Bertelsmann. 1883. — kl. 8. — 0,20 M. [1878.]
Pm 0, 1. Ps 1, 0.
128. **Sermond, J.**, Sammlung beliebter deutscher Volkslieder. 2 Hefte. Düsseldorf, Schwann. 3. Aufl. 1883. — kl. 8. — 0,75 M. [1875.]
HN 0, 1.
129. **Stein, A. u. d. Turnplatz.** Schulliederbuch. Wittenberg, Herzog. 4. Aufl. 1883. — kl. 8. — 0,80 M. [1880.]
Brd 1, 0.
130. **Stein, P.**, Anleihe drei- und vierstimmiger Lieder und Gesänge für die oberen Klassen höherer Mädterschulen etc. II. Heft. II. Abthlg. München, Lindauer. — quer 8. — 0,35 M.
W 1, 0.
131. **Steinhausen, R. W.**, Deutsche Gesänge. Neuwied, Neuser. 6. Aufl. 1881. — 8. — 1,50 M. [1877.]
Ps 1, 0. SH 0, 1. Rh 1, 1.
132. **Steinhausen, R.**, Konferenzgesänge für das Seminar zu Neuwied. 9 Hefte. Neuwied, Neuser. — 4. — 4,50 M. [1878.]
Rh 1, 0.
133. **Steinhausen, R.**, Neues und Altes für mehrstimmigen Männergesang. 6 Hefte. Neuwied, Neuser. — 4. — 4,50 M.
Rh 1, 0.
134. **Steinhausen, R.**, Vierstimmige Choralgesänge J. S. Bach. Neuwied, Neuser. 1874. — 4. — 3 M. [1874.]
Rh 1, 0.
135. **Steinhausen, R.**, Zweistimmige Choräle für den Schulgebrauch. Neuwied, Neuser. 1881. — 8. — 0,50 M. [1881.]
Rh 1, 0.
136. **Steinhausen, R.**, Zweistimmige Lieder für den Schulgebrauch. Neuwied, Neuser. 1879. — 8. — 1,40 M. [1879.]
Rh 1, 0.
137. **Stoffregen, J.**, Deutsches Liederbuch. 3 Theile. Hildesheim, Gerfenberg. 3. Aufl. 1881. — 8. — 2,10 M. [1873.]
H 1, 0.
138. **Stolley, J.**, Der Gesangsfreund. Liederammlung für Volksschulen. 3 Hefte. Kiel, Schwerts. 1880. — quer 8. — 1,80 M. [1873.]
SH 1, 0.

139. Stürmer, P., Liederheft für mehrstimmigen Gesang. Trier, Groppe.
6. Aufl. 1884. — H. 8. — 1,80 M. [1875.]
HN 0, 1.
140. Stürmer und Beck, Liederheft für Männerchöre. Trier, Groppe.
— 12. — 1,50 M. [1876.]
Rh 1, 0.
141. Töpfer, Laudate Dominum. Köln, Dumont-Schauberg. 2. Aufl.
1877. — 8. — geb. 2,40 M.
Rh 1, 0.
142. Vietz, C. F., Gesangschule. I. Theil. Arnberg, Grote. 3. Aufl.
— 8. — 1,20 M.
WP 1, 0.
143. Volkmar und Zanger, Deutsche Lieder für Schule, Haus und
Leben. Leipzig, Peters. — H. 8. — geb. 1 M. [1881.]
HN 1, 0.
144. Waldbach, C., Alte Weisen in neuer Weise. 2 Hefte. Königs-
berg, Gräfe und Unger. 1. Aufl. 1866. — gr. 8. — 2,50 M.
OP 1, 0.
145. Waldbach, C., 60 Choralmelodien in 300 Bearbeitungen. Königs-
berg, Gräfe und Unger. 1. Aufl. 1863. — 4. — 3 M.
OP 1, 0.
146. Weber, Sammlung dreistimmiger Lieder. Freiburg i. Br., Herder.
1. Aufl. — 12. — [1880.]
Rh 1, 0.
147. Widmann, Kleine Gesanglehre. Leipzig, Neiseburger. 16. Aufl.
1880. — 12. — 0,40 M.
Ps 0, 1.
148. Widmann, Zweistimmige Solseggien. 2 Hefte. Leipzig, Neise-
burger. — 8. — 0,90 M. [1882.]
Schl 0, 1.
149. Widmann, B., Chorgesang-Studien für die oberen Chorklassen
höherer Mädchenschulen, Pensionen. Leipzig, Neiseburger. 5. Aufl. 1874. —
gr. 8. — 1,60 M.
S 2, 0.
150. Wolfram, Choralmelodien nach dem nassauischen Gesangbuche.
Wiesbaden, Rimbarth. 1878. — gr. 8. — 1,40 M.
HN 1, 0.
151. Wöllner, Frz., Choralübungen der Münchener Musikschule. I. Stufe.
München, Adermann. 7. Aufl. 1884. — 4. — 2,40 M.
Rh 1, 0.
152. Zahn, Joh., Liederbuch für den Männerchor. Nördlingen, Beck.
4. Aufl. 1883. — H. 8. — 1,25 M. [1875.]
Brd 1, 0. Pm 1, 0. Ps 1, 0. S 1, 0. H 1, 0.
153. Zanger, C., Deutscher Liederchatz. Neuwied, Heuser. — 2,75 M.
Brd 1, 0.
154. Zimmer, Fr., Choräle für vierstimmigen Männerchor. Quedlin-
burg, Bieweg. 3. Aufl. 1879. — H. 8. — 0,60 M. [1884.]
S 2, 0.
155. Zimmer, Fr., Gesanglehre. 2 Hefte. (Studien für den deutschen
Volks Gesang.) Quedlinburg, Bieweg. 2. Aufl. 1881. — 8. — 0,80 M. [1880.]
WP 1, 0. Brd 1, 0. Pm 1, 0. S 2, 1.
156. Zimmer, Fr., Grundlage und Plan des Gesangunterrichtes in der
Volkschule. Quedlinburg, Bieweg. 1879. — 8. — 0,60 M. [1879.]
S 1, 0.
157. Zimmer, Fr., Kleiner Liederchatz. Auswahl für einfache Schulver-
hältnisse. 4 Hefte. Quedlinburg, Bieweg. — 8. — Jedes Heft 0,30 M. [1878.]
OP 2, 0. Ps 0, 1.

158. Zimmer und Sadewasser, Vollständiges Schul-Choralbuch. 2 Hefte. Stendal, Große. 6. Aufl. — 0,50 M. [1873.]
S 1, 0.

XIV.

Musik.

c. Geige.

1. Heidler, Choräle und Volkslieder. Leipzig, Merseburger. — 0,85 M.
OP 1, 0.
2. Heinze und Rothe, Elementar-Violinschule. Leobschütz, Rothe. 1880.
— Folio. — 6 M. [1873.]
Schl 2, 0.
3. Heinze und Rothe, Theoretisch-praktische Violinschule. 2 Theile. Leobschütz, Rothe. 4. Aufl. 1879. — Folio. — 9 M.
Schl 7, 0. Rh 2, 0.
4. Hoffmann, Chr. S., Praktische Violinschule. 3 Theile. Nürnberg, Schmid. — Folio. — 10 M. [1874.]
OP 1, 0. Rh 4, 1.
5. Lewittsch, Th., Elementar-Violinschule. Köln, Longor. 2. Aufl. — Folio. — 4,50 M. [1881.]
WP 6, 2.
6. Kielczewski, A., Uebungen für den Unterricht im Violinspiel. 4 Hefte. Rawitsch, Selbstverlag. 4. Aufl. — Folio. — 4 M.
Ps 1, 1.
7. Linnarz, Praktische Violinschule. Berlin, Weinholz. 2. Aufl. 1884.
— Folio. — 3 M. [1882.]
H 3, 0.
8. Mettner, C., Violinschule. I. Theil. Leipzig, Körner. 16. Aufl. 1885. — Folio. — 5,70 M.
OP 3, 0. Brd 2, 0. Pm 4, 1. Ps 1, 1. Schl 7, 1. S 1, 0. SH 2, 0.
H 2, 1. HN 1, 0. Rh 1, 0.
9. Schröder, S., Preis-Violinschule. Köln, Longor. 4. Aufl. 1883.
— Folio. — 3 M. [1879.]
Schl 0, 1. SH 1, 1.
10. Sering, F. B., Violinschule. Magdeburg, Heinrichshofen. 9. Aufl. 1867. — 4. — 4,20 M.
Brd 1, 0. Ps 1, 0. S 1, 0.
11. Volkmar, Dr., Leicht und instruktive Violinbucette. 2 Hefte. Leipzig, Merseburger. 2,25 M.
HN 1, 0.
12. Wichtl, Violinschule. Offenbach, André. — 3 M.
HN 1, 0.
13. Wöhning, Fr., Violinschule. Köln, Alt und Uhrig. 2 Aufl. — Jedes Heft 2,25 M.
W 1, 0.
14. Zimmer, Fr., Elementar-Violinschule. Quedlinburg, Bieweg. 3 Hefte. bis 8. Aufl. — 6 M. oder 1 Heft 4. Aufl. 1884 — 3 M. [1877.]
S 1, 1. H 1, 1. W 3, 0. HN 1, 1.
15. Zimmer, Fr., Praktische Violinschule. Quedlinburg, Bieweg. 10. Aufl. 1883. — Folio. — 3 M. [1874.]
OP 2, 0. Brd 4, 0. Pm 3, 3. Ps 2, 2. Schl 2, 0. S. 4, 0. SH 2, 1.
H 5, 1. W 1, 1. HN 1, 0. Rh 4, 0.

XIV. Musik.

d. Klavier.

1. **Bertini, Etüden.** Op. 29 u. 32. Leipzig, Peters. — 0,80 M. [1875.]
S 1,0. H 1,0. Rh 1,0.
- 2. **Bertini, Etüden.** Op. 100, 29 u. 32. Leipzig, Breitkopf und Härtel.
gr. 4. — 1,20 M. [1878.]
S 1,0.
3. **Brähmig, B., Theoretisch-praktische Pianoforteschule.** 2 Kurse. Leipzig, Börner. 9. Aufl. — 4. — 12 M.
OP 1,0. WP 1,1. Brd 2,0. Pm 2,0. Ps 1,1. Schl 2,0. S. 3,0.
- SH 2,0. H 0,1. W 1,0. Rh 2,0.
4. **Czerny, C., Cent petites études.** Op. 129. Wolfenbüttel.
— Jedes Heft 0,75 M.
H 1,0.
5. **Czerny, C., 100 Übungsstücke für das Pianoforte.** Wien, Haslinger.
9. Aufl. 1,50 M.
Rh 1,0.
6. **Czerny, C., 100 Übungsstücke für das Pianoforte in fortschreitender Ordnung** etc. Wolfenbüttel — 4. — 2,50 M.
Rh 1,0.
7. **Czerny, C., Schule der Geläufigkeit.** Hamburg, Franz. — Folio — 4 M.
Pm 1,0. Ps 0,1. Schl 1,0. S 1,0.
8. **Damm, G., Clementi, Vorläufe I u. II Sonatinen.** Hannover, Steingräber. — Folio. — 1,40 M.
Rh 1,0.
9. **Damm, G., Klavierschule mit Melodienstück für die Jugend.** Hannover, Steingräber. 31. Aufl. — H. 4. — 4 M.
Pm 1,1. Schl 1,0.
10. **Engelbrecht, F., Praktische Klavierschule.** 2 Hefte. Quecksilberg, Bieweg. — quer Folio. — 3 M. [1883.]
OP 1,0. Pm 0,1. SH 0,2.
11. **Hennig, Fingerübungen.** Berlin, Bote und Bod. — 0,30 M.
Ps 1,0.
12. **Herz, F., Petite méthode pratique.** Wolfenbüttel, Holte. — Fol. — 0,50 M.
Rh 1,0.
13. **Kleinmichel, R., 30 Sonatinen und Rondos für Pianoforte.** Hannover, Steingräber. — 4. — 1,20 M. [1875.]
Brd 1,0. Pm 3,0. SH 1,0. Rh 4,0.
14. **Röhler, L., 16 Etüden mit stückweiser Hand.** op. 224. — Fol. — 1 M.
H, 1,0.
15. **Röhler, L., Die ersten Etüden für jeden Klavierspieler.** op. 50. — Fol. — 2,50 M.
H 1,0.
16. **Röhler, L., Führer durch den Klavierunterricht.** Leipzig, Schubert.
7. Aufl. — H. 8. — 1,50 M. [1884.]
S 1,0.
17. **Röhler, L., Praktische Klavierschule.** Leipzig, Peters. Neue Aufl. — gr. 4. — 2 M. [1874.]
Brd 1,0.
18. **Röhler, L., Praktischer Lehrgang des Klavierspiels.** 10 Hefte. Braunschweig, Litolf. — gr. 4. — 15 M. [1880.]
OP 2,0. H 2,1. W 3,0. Rh 1,0.

19. Kramer, Etüden. Leipzig, Peters. — 1,50 M. [1873.]
S 1,0. H 1,0.
20. Föschhorn, A., Die Klaviertechnik. Leipzig, Peters. 1885.
— hoch 4. — 2 M. [1875.]
Brd 1,0. Pm 2,0. S 1,0.
21. Föschhorn, A., Etüden für Piano. op. 65. 3 Hefte. Berlin,
J. Neiß. — 7,50 M.
- OP 1,0. WP 1,1. Brd 2,0. Pm 2,0. Ps 1,1. Schl 2,0. S 3,0.
SH 2,0. H 6,1. W 1,0. Rh 2,0.
22. Föschhorn, A., 60 melodische Übungsstücke. 3 Hefte. Berlin,
Bahn. — Fol. — 6,90 M. [1878.]
W 1,0.
23. Rühling, A., Sechs kleine Sonaten für das Pianoforte. Neue
Ausgabe von Knorr. Leipzig, Breitkopf und Härtel. — Fol. — 2,50 M.
Pm 1,0.
24. Reiser, Theoretisch-praktische Klavierschule. Köln, Tonger. — Fol. —
4,50 M.
Rh 1,0.
25. Rohde, Kinder-Klavierschule. Breslau, Hentsch. 9. Aufl. — 4. —
4 M.
Ps 1,0.
26. Schmidt, Jak., Schule des Pianofortespiels. 2 Hefte. op. 301.
Leipzig, Schubert und Comp. 15. Aufl. (von Köhler.) — 4. — 7,50 M.
WP 1,0. SH 1,0. H 0,2.
27. Sering, F. W., Klassische Pianoforte-Etüden. 2 Hefte. op. 83.
Mgdeburg, Heinrichshofen. 2. Aufl. — Fol. — 2,40 M.
Pm 1,0. S 1,0.
28. Sering, F. W., Klassische Pianoforte-Kompositionen. 5 Hefte. op. 84.
Mgdeburg, Heinrichshofen. — Fol. — 7,50 M.
Pm 1,0. Schl 1,0.
29. Sering, F. W., Technische Pianoforte-Übungen. op. 76. Mgdeburg,
Heinrichshofen. 3. Aufl. — Fol. — 2 M. [1873.]
Pm 1,0. S 1,0.
30. Stein, C., Grundzüge des Klavierspiels. Potsdam, Stein. 1866.
— 4. — 4,50 M. [1882.]
Schl 1,0.
31. Stein, C., Theoretisch-praktische Klavierschule. 2 Stufen. Potsdam,
Stein. 3. Aufl. 1878. — 4. — geb. 9,50 M. [1882.]
Ps 1,1. Schl 1,0.
32. Urbach, Preis-Klavierschule. Leipzig, Doffe. 11. Aufl. — 4. —
3 M.
WP 1,1. Ps 1,0. Schl 1,0. HN 1,0.
33. Wohlfahrt, Klavierschule. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 25. Aufl.
— Fol. — 3 M. [1876.]
Ps 0,1.

XIV.

Musik.

e. Orgel.

1. Bach, A. B., Choralbuch für den Gemeindegesang und die Orgel.
Berlin, Reimer. 1873. — N. 4. — 3 M. [1876.]
Ps 1,0.

2. **Bernards**, 20 deutsche Choräle in 4stimmiger Bearbeitung. Aachen, Barth. 1878. — 8. — 0,75 M.
Rh 1,0.
3. **Bernards**, 36 leicht ausführbare Orgelstücke. Aachen, Jacobi. — Fol. — 1 M.
Rh 1,0.
4. **Brauer**, Beispiele zu Bentzels evangelischem Choralbuche. Leipzig, Merseburger. 3. Aufl. — quer Fol. — 3 M. [1873.]
S 1,0.
5. **Broßig**, M., Melodien zum katholischen Gesangbuche mit Orgelbegleitung. Leipzig, Leufart. 3. Aufl. — 4. — 2,50 M. [1876.]
Ps 1,1. Schl 6,0.
6. **Cirsovius**, Choralfreund. Segeberg, Meier. 2. Aufl. — gr. 8. — 4 M.
SH 2,0.
7. **Davin**, C. F. G., Orgelschule. I. Band. Leipzig, Rörner. [1881.]
H 1,0.
8. **Davin**, C. F. G., Theoretisch-praktische Organistenschule. 2 Bände. Leipzig, Rörner. — 6 M.
HN 1,1.
9. **Ebeling**, Erste Schule des Orgelspielers. Berlin, Bahn. — 1,50 M.
H 1,0.
10. **Endhausen**, S., Choral-Melodien, 4stimmig. Hannover, Nagel.
3. Aufl. — 8. — 6 M. [1873.]
H 3,0.
11. **Erf**, L., Vierstimmiges Choralbuch für evangelische Kirchen. Berlin, Enslin. 1863. — gr. 8. — 5 M.
Brd 1,0. Ps 0,1.
12. **Fischer**, Klassische Orgelkompositionen. Leipzig, Rörner. — quer Fol. — 2,25 M.
Rh 1,0.
13. **Gebhardi**, P. C., Choralbuch. Leipzig, Siegel. 7. Aufl. 1882.
— H. 8. — 2,50 M. [1884.]
S 1,1.
14. **Gebhardi**, Theoretisch-praktische Orgelschule. Bries, Gebhardi.
2. Aufl. — quer 8. — I. Abthl. 5 M. [1874.]
OP 1,0.
15. **Gerdes**, W., Evangelisches 4stimmiges Choralbuch. Aarich, Duntmann. — 4,50 M.
H 1,0.
16. **Gräfner**, Hilfsbuch für den Unterricht über Bau und Pflege der Orgel. Leipzig, Merseburger. 1877. — 8. — 0,90 M. [1877.]
S 1,0.
17. **Hecht**, Gust., 100 Choräle der evangelischen Kirche Pommerns. Stettin, Brandner. 1. Aufl. 1880. — quer 4. — 2,50 M. [1881.]
Pm 1,0.
18. **Helfer**, A., Evangelisches Choralbuch. Leipzig, Sigismund und Volkering. 2. Aufl. — Fol. — geb. 9,25 M. [1880.]
Ps 0,1.
19. **Bentzel**, Evangelisches Choralbuch. Leipzig, Merseburger. 8. Aufl. — quer Fol. — 6 M. [1873.]
S 1,0.
20. **Jacob und Richter**, Schlesiendes Choralbuch. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. — 4. — 2 M. [1875.]
Schl 2,0.
21. **Jensen**, Vierstimmiges Choralbuch für die evangelischen Kirchen der

- Provinz Preußen. Königsberg, Koch. 2. Aufl. (von Bägold.) 1858. — 4. — 6 M.
 WP 3, 1.
 22. Karow, C., 400 Choralmelodien für die Orgel bearbeitet. Dorpat, Karow. 2. Aufl. 1866. — H. 4. — 8 M.
 Ps 1, 0 Schl 1, 0
 23. Rewitsch, Th., Erstes Übungsbuch für Orgelspieler. Leipzig, Peters. 3. Aufl. — quer. 4. — 2,40 M.
 WP 3, 0. Pm 1, 0. Ps 1, 0. Schl 1, 0. W 1, 0. Rh 1, 0.
 24. Rewitsch, Th., Katholisches Choralbuch zu dem deutschen Diöcesangesangsbuche für das Bisthum Kulm. Schlochau, Schammel. — quer 4. — 8 M. [1880.]
 WP 2, 0.
 25. Rewitsch, Th., Vade mecum. Eine Sammlung von Orgelpräambeln. I. Theil: Langensalza, Greßler; II. u. III. Theil: Ober-Silogau, Sandel. — 4. — 3 M.
 WP 1, 0. Ps 1, 0.
 26. Röckert, Nassausches Choralbuch. Wiesbaden, Rimbarth. 1. Aufl. 1883. — quer 4. — 7 M. [1883.]
 HN 1, 0.
 27. Rothe, B., Choralbuch. Leobschütz, C. Rothe. 4. Aufl. 1881. — 4 — 2,80 M. [1873.]
 Schl 1, 0.
 28. Rothe, B., Handbuch für Organisten. Leipzig, Senfart. 1871. — 4. — 4,50 M. [1873.]
 Schl 7, 0. W 1, 0.
 29. Rothe, B., Kleine Orgelbau-Lehre. Leobschütz, C. Rothe. 3. Aufl. 1883. — H 8. — 0,65 M. [1880.]
 Pm 1, 0. Schl 1, 0.
 30. Rothe, B., Melodien zum katholischen Gesangsbuche. Leobschütz, C. Rothe. 4. Aufl. 1881. — quer Folio. — 2,80 M. [1873.]
 Schl 1, 0.
 31. Rothe, B., Praktische Orgelschule. Breslau, Görtlich. 2. Aufl. 1881. — quer 4. — 4 M.
 Brd 2, 0. H 1, 0. W 1, 0. HN 2, 0. Rh 1, 0.
 32. Runke und Engelsbrecht, Vor- und Nachspiele. Delitzsch, Pabst. 1. Aufl. 1882. — quer 4. — 5 M. [1882.]
 S 2, 0.
 33. Runke, Evangelisches Choralbuch. Delitzsch, Pabst. — 3 M. [1880.]
 S 1, 0.
 34. Sange, Evangelisches Choralbuch für die Orgel. Potsdam, Stein. 78. Aufl. 1885.
 Brd 1, 0.
 35. Schmann, Vierstimmiges Orgel-Choralbuch. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 3. Aufl. — quer 4. — 8 M.
 S 1, 0.
 36. Melodien nebst Orgelbegleitung zum Noack'schen Gesangsbuche. Reiferth, Steininger. — quer 4. — 3,50 M. [1879.]
 Ps 0, 1.
 37. Melodje do Zbioru, Orgelbegleitung zu dem polnischen Diöcesangesangsbuche für das Bisthum Kulm. Pelslin, Widatowski. — 4. — 5,50 M.
 WP 1, 0.
 38. Renke, R., Choralbuch für die reformirten Gemeinden Ostfrieslands. Emden, Hagnel. 1871. — 12 M.
 H 1, 0.

39. Ratorp-Kind, Choralbuch für evangelische Kirchen. Offen, Bädeler. 3. Aufl. (von Greef.) 1870. — quer 4. — 11,25 M.
H 1,0. W 2,0. Rh 2,0.
40. Oberhoffner, Die Schule des katholischen Organisten. Trier, Vink. 1884. — 8,50 M. [1884.]
Rh 1,0.
41. Rembt, J. G., 50 vierstimmige Fughetten für die Orgel. Leipzig, Körner. — quer 4. — 3 M. [1877.]
WP 0,1.
42. Rind, Chr. F., Praktische Orgelschule. Neue Ausgabe von Dienel. Berlin, Simrod. 1882. — gr. 4. — 2,50 M. [1882.]
Pm 1,0. H 2,0.
43. Rind, Chr. F., Prästudien. Neue Ausgabe von Greef. Offen, Bädeler. 3. Aufl. — quer Folio. —
Schl 1,0. W 1,0.
44. Rind, Dr. G. F., Sammlung von Vor- und Nachspielen. Darmstadt, Diehl. 6. Aufl. — 4. — 3,60 M. [1873.]
WP 1,0.
45. Ritter, A. G., Choralbuch. Leipzig, Körner. 6. Aufl. — quer 4. — 10 M.
S 1,0. W 1,0.
46. Ritter, A. G., Praktischer Lehrkursus im Orgelspiel. (Der Kunst des Orgelspiels II. Theil). Leipzig, Körner. 10. Aufl. 1883. — 4. — 5 M. [1873.]
OP 1,0 WP 1,0. Brd 3,0. Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 1,0. S 5,0. SH 1,0. H 1,0. Rh 2,0.
47. Sauerbrey, Choralbuch. Stade, Selbstverlag. 2. Aufl. [1881.]
H 1,0.
48. Sering, F. W., Der theoretisch-praktische Organist. Leipzig, Körner. — Folio. — 1,70 M. [1873.]
S 1,0.
49. Schärtlich und Lange, Choralbuch. Potsdam, Stein. 6. Aufl. 1881. — quer 4. — 6 M. [1873.]
Brd 4,0. Ps 1,0.
50. Schubert, Vierstimmiges Choralbuch für die Orgel. Köslin, Hendes. 3. Aufl. 1883. — quer 4. — 7,50 M.
Pm 5,2.
51. Schüke, Dr. F. W., Handbuch zur praktischen Orgelschule. Leipzig, Arnolbi. — 8. — Gratis-Zugabe zur praktischen Orgelschule desselben Verfassers. [1873.]
Schl 1,0.
52. Schüke, Dr. F. W., Praktische Orgelschule. Leipzig, Arnolbi. 7. Aufl. 1884. — gr. 4. — 7,50 M.
OP 2,0. WP 2,0. Pm 3,1. Ps 1,0. Schl 7,1. SH 1,0. H 3,0. Rh 1,0.
53. Steinhausen, Choralbuch. Neuwied, Henfer. gr. 8 — 5 M. [1878.]
Rh 1,0.
54. Steinhausen, Choralbuch, für Orgel mit und ohne Pedal, und gemischten Chor. Neuwied, Henfer. Neue Ausgabe 1884. — 4. — 6 M.
Rh 1,0.
55. Steinhausen, Choral-Vorspiele. Neuwied, Henfer. 1876. — 4. — 12 M. [1876.]
Rh 1,0.
56. Strube, C. F., Theoretisch-praktische Orgelschule. Wolfenbüttel, Holte. 2. Aufl. (revidirt von Bodenstein.) I. Band. — 4,50 M. [1877.]
W 1,0.

57. Lohd, 140 Orgel-Präludien. Kössin, Gendef. 2. Aufl. 1877.
— quer 4. — 1,50 M. [1880.]
Pm 1, 0.
58. Wolffmar, Dr. W., Orgelschule. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1. Aufl.
1858. — Folio. — 27 M.
HN 1, 0.
59. Wolfram, G., Präludium-Album. Leipzig, Peters.
S 1, 0.
60. Zimmer, Fr., Choralbuch. Queßlinburg, Bieweg. 3. Aufl. 1883.
— 6 M. [1882.]
S 1, 0.
61. Zimmer, Fr., Orgelschule. 3 Bände. Queßlinburg, Bieweg. 1881.
— quer Folio. — 4,50 M. [1881.]
OP 1, 0. Pm 0, 1. S 1, 0. W 1, 0.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Ober-Regierungs-Rath z. D., Geheimen Regierungs-Rath
Mittler zu Kassel ist der königl. Kronen-Orden zweiter Klasse
verliehen,

in gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Regierungs- und
Schulräthe

Dr. Dyckhoff von Münster nach Trier, und

Dr. Schulz von Marienwerder nach Münster.

Dem Provinzial-Schulrath Kannegießer zu Kassel ist der
Roths Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Seminar-Direktor Hechtenberg zu Alfeld und der Kreis-
Schulinspektor Thais zu Beuthen sind zu Regierungs- und
Schulräthen ernannt, und ist Hechtenberg der Regierung zu
Minden, Thais der Regierung zu Marienwerder über-
wiesen,

der ordentl. Professor Geheime Justizrath Dr. A. G. Meier zu
Halle a./S. ist zum Kurator der Universität Marburg unter
Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath mit
dem Range eines Rathes dritter Klasse ernannt,

dem ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. Mar-
burg, Geheimen Justizrath Dr. Abbelohde die Universitäts-
richterstelle daselbst nebenamtlich übertragen,

dem Kreis-Schulinspektor i. Nebenamte, Konfistorialrath und Su-
perintendent Mauersberg zu Georgs-Marienhütte, Land-
kreis Osnabrück, der Roths Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der kommissarische Kreis-Schulinspektor, Gymnasiallehrer Wiese zu
Drush, Reg. Bez. Marienwerder, zum Kreis-Schulinspektor er-
nannt,

dem bisherigen Orts-Schulinspektor, Superintend. a. D. und Oberpfarrer emer. Vogantke zu Poln. Wartenberg, Reg. Bez. Breslau, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, Akademien, u.

Dem ordentl. Professor D. Sommer in der theolog. Fakult. der Univerf. Königsberg i. Prh. ist der Charakter als Konsistorial-Rath verliehen, in dieselbe Fakult. dieser Univerf. der außerordentl. Profess. Lic. theol. und Dr. phil. Cornill an der Univerf. Marburg in gleicher Eigenschaft versetzt,

der Privatdozent, Kreisphysikus Dr. Falk zu Berlin ist zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univerf. daselbst ernannt, dem Privatdoz. in derselben Fakult. dieser Univerf. und Hilfsarbeiter in der Kategorie der Mitglieder des Königl. statistischen Bureaus Dr. med. Guttstadt das Prädikat „Professor“ beigelegt, — dem ordentl. Profess. Dr. Weber in der philosoph. Fakult. der Univerf. und Mitglieder der Akademie der Wissenschaften ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, — der ordentl. Profess. Dr. Freiherr von Richthofen zu Leipzig und der Sekretär der Archäologischen Zweiganstalt zu Athen, Profess. Dr. Köhler sind zu ordentlichen Professoren, und der Privatdoz. Dr. Ebhinghaus zu Berlin ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Berlin ernannt,

an der Univerf. Greifswald ist dem ordentl. Profess. Dr. Häberlin in der juristisch. Fakult. der Charakter als Geheimer Justizrath, dem ordentl. Profess. Dr. theol. et phil. Baier in der philosophisch. Fakult. der Charakter als Geheimer Regierungsrath, und dem ordentl. Profess. Dr. jur. et phil. Kießling in derselben Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an der Univerf. Breslau ist der Dompropst Dr. theol. et phil. Kayser daselbst zum ordentl. Honorar-Profess. in der kathol. theologisch. Fakult. ernannt, — der außerordentl. Profess. Dr. Wernicke in der medizinisch. Fakult. zum Medizinalrath und Mitglieder des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien, und der Privatdoz. Dr. Roux zu Breslau zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Emil Meyer in der philosoph. Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem derzeitigen Rektor der Univerf. Halle a./S., ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult., Dr. Conrad ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — der ordentl. Profess. Dr. König zu Rostock zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univerf. Halle a./S. ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. J. Lehmann zu Breslau ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Kiel ernannt,
 der ordentl. Profess. Dr. Garnad zu Gießen zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univerf. Marburg ernannt,
 der außerordentl. Profess. Dr. Kirshkamp zu Würzburg und der Privatdoz. Dr. Schrörs zu Freiburg i./Breisgau sind zu ordentlichen Professoren in der kathol. theologischen Fakult. der Univerf. Bonn ernannt, in dieselbe Fakult. dieser Univerf. ist der außerordentl. Profess. Lic. theol. Fehrtrup von der Akademie zu Münster in gleicher Eigenschaft versetzt, — dem ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. derselben Univerf., Geheimen Justizrath Dr. Hälshner ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem außerordentl. Profess. Dr. Finkler in der medizinischen, und dem ordentl. Profess. Dr. Dove in der philosoph. Fakult. dieser Univerf. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
 der Privatdoz. Dr. Arthur Meyer zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

Dem Professor Geheimen Regierungsrath Dr. Rühlmann an der technischen Hochschule zu Hannover ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Der Direktor des städtischen Museums zu Leipzig, Dr. Lücke ist zum ordentl. Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf berufen, auch demselben das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin, Bildhauer Behrendt ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der Dr. Georg Steindorff ist zum Direktorial-Assistenten bei der ägyptischen Abtheilung der Museen zu Berlin ernannt, dem expedirenden Sekretär und Kassentendanten bei diesen Museen, Rechnungsrath Körber der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Oberbibliothekar und ordentl. Professor Dr. Wilmanns zu Göttingen ist zum General-Direktor, und der Bibliothekar Dr. B. Rose zu Berlin zum Abtheilungs-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin, der erstere zugleich zum Direktor der Abtheilung für Druckschriften ernannt, bei derselben Bibliothek

der Direktorial-Assistent an den Museen zu Berlin, Profess. Dr. E. Stern zum Bibliothekar ernannt, und dem ersten Kustos dieser Bibliothek, Dr. Erman die Amtsbezeichnung „Bibliothekar“ beigelegt worden.

Dem Stadt-Bibliothekar und Archivar Dr. Markgraf zu Breslau ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung im vorigen Hefte des Centralblattes Seite 429 D. über Ernennung des Regierungs- und Schulrathes Sander zum Direktor der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau wird hier bemerkt, daß bei der in unterrichtlicher und erziehlcher Hinsicht eingetretenen Verbindung des bisher städtischen, jetzt staatlichen Gymnasiums daselbst mit der Waisen- und Schulanstalt die Bezeichnung der Anstalt nicht geändert worden ist. Die Aufgabe des Direktors der Waisen- und Schulanstalt umfaßt daher nunmehr auch die Leitung des in äußerlich getrennt bleibenden Gymnasiums, sodaß der Reg. und Schulrath Sander Direktor sowohl der Schulanstalt, des Waisenhauses und des Seminars, als auch des Gymnasiums ist.

Dem Direktor Dr. Friedersdorff am Gymnas. zu Tilsit ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, die Wahl des Direktors des Fürstlich Lippe'schen Gymnas. zu Detmold, Dr. Reinhardt zum Direktor des Gymnas. zu Frankfurt a./Main bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Professor Pöhlmann am Gymnas. zu Tilsit ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem Oberlehrer Schiekopp an demselben Gymnas. der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden dem Oberlehrer a. D., ordentlichen Lehrer Preuß am Gymnas. zu Tilsit, den Oberlehrern Dr. Lillie und Dr. Zernial am Humboldt's-Gymnas. zu Berlin,

dem Oberlehrer Vogel am Gymnas. zu Potsdam,

dem Oberlehrer Dr. Schröder „ zu Ostrowo,

dem Oberlehrer Dr. Puzler „ zu Gorkh,

dem Prorektor des Gymnas. zu Liegnitz, Seiffert,

den Oberlehrern

Dr. Fielich am Gymnas. zu Pleß,

Dr. Lünzner „ zu Gütersloh,

(ferner ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden:)
den Oberlehrern

Dr. Heinr. Schmidt am Gymnas. zu Hagen, und
Dr. Feldner „ „ zu Hörter.

Als etatsmäßige Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium
zu Nalck der ordentl. Lehrer Eschdrieh vom Progymnas. zu
Tremessen,

zu Kassel, Wilhelms-Gymnas., die bisher am Friedrichs-Gym-
nas. daselbst angestellten Oberlehrer: Profess. Dr. Auth I,
Dr. Prätorius I, Dr. Krämer, Dr. Auth II und Dr.
Püttgen,

zu Kassel, Friedrichs-Gymnas., der bisher am Wilhelms-Gym-
nas. daselbst angestellte Oberlehrer Wagner,

zu Aachen, Kaiser Karls-Gymnas. und Realgymnas., der Ober-
lehrer Nelson vom Realgymnas. zu Verleberg,

an Marzellen zu Köln der Titular-Oberlehrer Dr. Menden
vom Gymnas. zu Münsteriefel, und

zu Saarbrücken der ordentl. Lehrer Dr. Biese vom Real-
gymnas. zu Barmen.

Der Gymnas. Oberlehrer Dr. Martens zu Elberfeld hat die im
vorigen Hefte des Centrbl. Seite 423 letzte Zeile gemeldete Be-
rufung an das Gymnas. zu Saarbrücken abgelehnt.

Zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Patzschau der ordentl. Lehrer Maliske;

zu Frankfurt a./Main der Titular-Oberlehrer Dr. Trommers-
hausen,

zu Kreuznach der Titular-Oberlehrer Linsenbarth, und
zu Sigmaringen „ „ „ Dr. Dreher.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern

Gocke am Gymnas. zu Attendorn,

Kuhlmann „ „ zu Gütersloh,

Dr. Riis am Friedrichs-Gymnas. zu Kassel, und

Dr. Langsdorf am Wilhelms-Gymnas. zu Kassel.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Gymnasium
zu Hohenstein der frühere Oberlehrer Preiß am Realpro-
gymnas. zu Pillau,

zu Demmin der ordentl. Lehrer Dr. Thiede vom König-Wilh.
Gymnas. zu Stettin, und der Schula. Kandid. Unger,

zu Kolberg der Hilfslehrer Hartmann,

zu Stettin, König-Wilh. Gymnas., der Hilfslehrer Mührer
vom Realprogymnas. zu Stargard,

zu Breslau, Friedrichs-Gymnas., der Hilfslehrer Lerch,

zu Dels der Schula. Kandid. Dr. Sellge,

zu Patzschau „ „ „ Gottschalk,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden:)

- zu Nordhausen der Hilfslehrer Dr. Heyse,
 zu Arnsherg der kommissar. Lehrer Sauer vom Realgymnas.
 zu Schalle,
 zu Dortmund der Gymnas. Hilfslehrer Dr. Droste aus Lübeck,
 zu Gütersloh der ordentl. Lehrer Hugo Hoffmann von der
 lateinisch. Hauptschule zu Halle, und der Hilfslehrer Dr.
 Krebs,
 zu Hörter der ordentl. Lehrer Horn vom Realgymnas. zu Witten,
 zu Münster der Hilfslehrer Lügge,
 zu Paderborn der Hilfslehrer Brand und der kommissar. Lehrer
 Kothhoff,
 zu Warburg die Hilfslehrer Reineke und Altkamp,
 zu Warendorf der ordentl. Lehrer Kemper vom Gymnas. zu
 Münster,
 zu Frankfurt a./Main die Hilfslehrer Schwemer und Dr.
 Jungblut,
 zu Kassel, Friedrichs-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Hüpe-
 den vom Gymnas. zu Kinteln, ferner die ordentl. Lehrer:
 Titular-Oberlehrer Langsdorff, Manns, Zülch, Franz,
 Dr. Eigenbrodt und Bochroder, sowie der Hilfslehrer
 Bleckmann vom Wilhelms-Gymnas. zu Kassel,
 zu Wiesbaden der Hilfslehrer Klau,
 zu Bonn der Schula. Kandid. Dr. Sonnenburg,
 zu Duisburg der ordentl. Lehrer Mintus vom Gymnas. zu
 Saarbrücken,
 zu Koblenz der Schula. Kandid. Künzer,
 zu Köln, Gymnas. an Aposteln, der Schula. Kandid. Dr.
 Teusch,
 zu Mors der Pfarrer Josephson,
 zu Saarbrücken der ordentl. Lehrer Ruppertsberg vom Gym-
 nas. zu Duisburg, und
 zu Trier die ordentl. Lehrer Rossbach vom Gymnas. zu Bonn
 und Dr. Würz vom Gymnas. an Aposteln zu Köln, sowie
 der Schula. Kandid. Heidt.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
 Dr. Wegener am städtisch. Realgymnas. zu Königsberg i.
 Prß, und
 Pätzsch am Realgymnas. zu Potsdam.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Dr. Fromer am Königsstädtisch. Realgymnas. zu Berlin,
 Simon am Realgymnas. zu Elberfeld, und
 Dr. Hagen = = = zu Krefeld.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu Reife der Schula. Kandid. Dr. Ruske,
 zu Tarnowitz " " " Fabian,
 zu Magdeburg die Hilfslehrer Gallsen und Dr. Krieg,
 zu Münster der Hilfslehrer Dr. Kroes,
 zu Schalte der Gymnasiallehrer Dr. Kannengießer aus Lüne-
 burg und der Gymnas. Hilfslehrer Kummer aus Essen,
 zu Siegen der Hilfslehrer Dr. Schlag,
 zu Witten der Gymnas. Hilfslehrer Priester aus Hörter.

Dem Gejanglehrer am Sophien-Realgymnasium und Organisten der Neuen Kirche zu Berlin, Rud. Magnus ist das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt worden.

Den Oberlehrern Dr. Zermelo und Uhlbach an der Friedrich-Werderschen Ober-Realschule zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Ober-Realschule zu Magdeburg der Hilfslehrer Thierkopf,
 zu Frankfurt a. Main, Klingerichule, der Lehrer Reichardt von der Bethmannschule daselbst, und
 zu Koblenz der Schula. Kandid. Dr. Poppelreuter.

Am Progymnasium zu Jülich ist der ordentl. Lehrer Winkler zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu Bockenheim der Hilfslehrer Deskau,
 zu Aachen der Schula. Kandid. Hanke.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Haag zum Rektor des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnas. zu Charlottenburg ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium zu Freiburg i. Schlef. der Hilfslehrer Dr. Goguel, und
 zu Altena i. Westf. der Hilfsprediger Blase.

Der ordentliche Lehrer Dr. Alfred Meyer an der Friedr.-Werderschen Oberrealsch. zu Berlin ist zum Oberlehrer bei der städtischen höheren Bürgerschule daselbst befördert,
 als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule zu Bochum der Hilfslehrer Dr. Beyer,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden:)

zu Hagen, Gewerbeschule, der kommissar. Lehrer Würlert und
der Hilfslehrer Dr. Schlickum, und
zu Frankfurt a. Main, Selektenschule, der Hilfslehrer Dr.
Holly;
an der höheren Bürgerfch. zu Düsseldorf ist der Lehrer Piep-
gras als Zeichenlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anstalten.
Der Seminar-Direktor Dr. Flügel zu Prf. Eylau ist in gleicher
Eigenschaft an das Schull.-Seminar zu Dillenburg, und
der Seminar-Direktor Munther zu Tondern in gleicher Eigen-
schaft an das Schull.-Seminar zu Prf. Eylau versetzt,
dem Seminar-Direktor Dr. Flügel zu Fulda der Rothe Adler-
orden vierter Klasse verliehen,
der Prediger und Rektor Noack zu Schönfließ N./M. zum Seminar-
Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull.Semi-
nars zu Waldau übertragen worden.

Dem ersten Lehrer Auth am Schull. Seminar zu Fulda ist der
Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer
Grabowski zu Neuzelle an das Schull. Seminar zu Alfeld und
Guden zu Alfeld an das Schull. Sem. zu Neuzelle.
Der ordentl. Seminarlehrer Erdmann zu Boppard ist unter Be-
förderung zum ersten Lehrer an das Schull. Seminar zu Prüm
versetzt, und
am Schull.Seminar zu Sagan der Rektor Pfähler aus Gubrau
als erster Lehrer angestellt worden.

Dem ordentl. Lehrer Dietrich am Schull. Seminar zu Fulda ist
der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Semi-
narlehrer

Steuer zu Münsterberg an das Schull. Seminar zu Königs-
berg N./M.,

Hübner zu Bromberg	=	=	=	zu Franzburg,
Lamin zu Franzburg	=	=	=	zu Kammin,
Rothe zu Kammin	=	=	=	zu Bromberg,
Lepte zu Liebenthal	=	=	=	zu Rawitsch,
Görz zu Rawitsch	=	=	=	zu Liebenthal,
Simon zu Paradise	=	=	=	zu Rütthen,
Schriel zu Rütthen	=	=	=	zu Warendorf,
und				
Solf zu Siegburg	=	=	=	zu Prüm.

Als ordentliche Seminarlehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar

zu Münsterberg der Hilfslehrer Scholz und der kommissarisch
beschäftigte Lehrer Dr. Sander, und

zu Boppard der kommissarisch beschäftigte Lehrer Schüller.

Der Seminar-Hilfslehrer Kieckfett zu Hildesheim ist unter Beförderung zum ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Rawitsch versetzt worden.

Der Seminar-Hilfslehrer Bieganski zu Paradise ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Hildesheim versetzt, als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar

zu Breslau der Schula. Kandid. Dr. Kallen,

zu Pilschowitz der städtische Lehrer Kretschmer aus Kreuzburg Ob. Schles., und

zu Eckernförde der Schula. Kandid. Gräber.

Der Vorsteher und erste Lehrer Sawitzky an der Präparanden-Anstalt zu Rogasen ist in gleicher Eigenschaft an die Präparanden-Anstalt zu Meseritz, und

der ordentl. Seminarlehrer Bergmann zu Rawitsch als Vorsteher und erster Lehrer an die Präparanden-Anstalt zu Rogasen versetzt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die zweiten Präparanden-Anstalts-Lehrer

Schröter zu Heiligenstadt an die Präpar. Anst. zu Meseritz,

Ulrich zu Ziegenhals = = = = zu Rogasen,

Igel zu Rogasen = = = = zu Ziegenhals, und

Swat zu Meseritz zu Heiligenstadt.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

An der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg i. Ostpr. ist der Hilfslehrer Didschies zum ordentl. Lehrer befördert,

der Lehrer Dehne von der Taubst. Schule zu Lauenburg i. Pom. an die Taubst. Anstalt zu Köslin versetzt,

an der Taubst. Anstalt zu Stettin die Lehrerin Gerns als Hilfslehrerin angestellt,

an der Taubst. Anstalt zu Breslau der Elementarlehrer Rische aus Rosenberg Ob. Schles. als Hilfslehrer angestellt,

in gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Taubst. Anstalts-Lehrer

Heinrichs zu Kempen an die Taubst. Anst. zu Brühl, und

(ferner sind versetzt worden der Taubstummlehrer:)

Bruß zu Brühl an die Taubst. Anstalt zu Kempen,
 desgleichen die Lehrerin Birß zu Brühl an die Taubst. Anst. zu
 Trier,
 an der Taubst. Anst. zu Brühl ist die Lehrerin Debergé aus
 Fraulautern angestellt worden,
 bei dem Uebergange der Taubstummenschule zu Essen in die
 provinzialständische Verwaltung sind in diese Verwaltung getreten
 der Vorsteher der Anstalt, Dohs, sowie die Lehrer derselben
 Mutschmann, Wedig und Genrich.

An der Blinden-Anstalt zu Düren ist der Kandid. der Theologie
 Appel als evangel. Religionslehrer eingetreten.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem wissenschaftl. Lehrer Schrammen an der städtisch. höheren
 Mädchenschule zu Köln ist das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt,
 dem Lehrer Petermann an der städtisch. höheren Mädchenschule
 zu Delitzsch der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens
 von Hohenzollern verliehen worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

- 1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
 Dohs, evangel. Lehrer zu Heinrichau, Krs Waldenburg,
 Labeß, evangel. Schullektor zu Schwerin a./B., Krs Birnbaum,
 Nodewils, evangel. Lehrer und Organist zu Belgard,
 Resch, evangel. Lehrer zu Burghammer, Krs Hoyerßwerda,
 Escharnke, dsgl. zu Bromberg.
- 2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von
 Hohenzollern:
 Arndt, evangel. Lehrer zu Laffan, Krs Greißwald,
 Bierwage, dsgl. zu Hartau, Krs Sprottau,
 Broock, evangel. Lehrer und Küster zu Dollgow, Krs Ruppín,
 Czieslik, kathol. Hauptlehrer zu Baranowiß, Krs Rybnik,
 Dorr, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Sargenroth, Krs
 Simmern,
 Dosterßchill, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Alt-Larno-
 wiß, Krs Larnowiß,
 Fink, evangel. Lehrer und Küster zu Helmarshausen, Krs Hof-
 geismar,
 Förster, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Harpersdorf, Krs
 Goldberg-Haynau,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

- Friedrichs, evangel. Hauptlehrer, Organist und Kantor zu Mittel-Haan, Krs Mettmann,
 Gräb, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Kuttlau, Krs Glogau,
 Günther, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Kalkau, Krs Reibe,
 Hallmann, kathol. erster Lehrer zu Kielau, Krs Neustadt i. Westpr.,
 Hambrink, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Brackweide, Landkrs Bielefeld,
 Herzog, evangel. Lehrer und Küster zu Friedersdorf, Krs Sorau,
 Hirschfeld, kathol. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Wohlau,
 Hoff, evangel. Lehrer zu Schuir, Landkrs Essen,
 Horn, kathol. Hauptlehrer zu Neudorf im Rheingaukreise,
 Hornig, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Schönberg, Krs Lauban,
 Jäsch, evangel. Lehrer zu Wittenberg, Krs Prß Eylau,
 Kern, kathol. Lehrer zu Dttmachau, Krs Grottkau,
 Kehler, evangel. Lehrer zu Wehlheiden, Landkrs Rassel,
 Klauer, dsgl. zu Vogel, Krs St. Goarshausen,
 Kluge, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Sernow, Krs Züterbog-Luckenwalde,
 Köhler, kathol. Lehrer zu Neustadt Ob. Schlef.,
 Krause, evangel. Lehrer zu Fröhlichsdorf, Krs Waldenburg,
 Kühr, evangel. Hauptlehrer und Organist zu Dönberg, Krs Mettmann,
 Loock, evangel. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Alt-Landsberg, Krs Niederbarnim,
 Mildebrath, evangel. Lehrer zu Sudowshof, Krs Greifenberg,
 Monstheuer, evangel. erster Lehrer zu Wiehl, Krs Gummersbach,
 Müller, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Staffurt, Krs Kalbe,
 Nauke, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Kattern, Landkrs Breslau,
 Petreins, evangel. erster Lehrer und Küster zu Welbsleben, Mansfelder Gebirgskrs,
 Püschel, evangel. Hauptlehrer zu Grünberg i. Schlef.,
 Rothenbach, kathol. erster Lehrer zu Rüdeshheim, Rheingaukrs,
 Scheibe, evangel. erster Knabenlehrer zu Remberg, Krs Wittenberg,
 Schoppe, evangel. erster Lehrer und Organist zu Mark-Oldendorf, Krs Einbeck,
 Schorn, kathol. erster Lehrer zu Bergheim, Krs gleichen Namens,
 Siwert, evangel. Lehrer zu Altvorwerk, Krs Meseritz,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Lobien, evangel. Lehrer und Küster zu Lohme, Krs Niederbarnim,
 Better, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Unseburg, Krs
 Wanzleben, und
 Werner, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Güt-
 laßshagen, Krs Greifenberg.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Berger, evangel. Lehrer und Kantor zu Steudnitz, Krs Gold-
 berg-Haynau,
 Beuter, kathol. Lehrer zu Harthausen a./Schl., Oberamtsbezirk
 Gammertingen,
 Bittner, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Sackisch,
 Krs Glag,
 Bremer, evangel. Lehrer zu Kalkstein, Krs Anklam,
 Czinçzoll, dsgl. zu Zukowen, Krs Rathhaus,
 Ellermeyer, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Iber,
 Krs Einbeck,
 Günther, evangel. Lehrer zu Schalkau, Landkrs Breslau,
 Hampel, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Progan, Krs
 Frankenstein,
 Herrmann, evangel. erster Lehrer und Küster zu Krumpa, Krs
 Quersfurt,
 Karau, kathol. Lehrer und Organist zu Marienau, Krs Ma-
 rienburg,
 Karnowsky, evangel. Lehrer und Küster zu Stuchow, Krs Kammin,
 Linowski, kathol. Lehrer zu Dtsch Damerau, Krs Stuhm,
 Mercier, evangel. Lehrer und Küster zu Kleptow, Krs Prenzlau,
 Pantow, evangel. Lehrer zu Kardemin, Krs Regenwalde,
 Prüfer, dsgl. zu Nikolausdorf, Krs Lauban,
 Rehder, dsgl. zu Mehlbeß, Krs Steinburg,
 Rochner, dsgl. zu Schwierse, Krs Dels,
 Schlichberger, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Ober-
 vellmar, Landkrs Kassel,
 Sprockhoff, evangel. Lehrer und Küster zu Wilmersdorf, Krs
 Beeskow-Storkow,
 Trögel, evangel. Lehrer zu Przptullen, Krs Lyck, und
 Werner, evangel. erster Lehrer und Küster zu Riestedt, Krs
 Sangerhausen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Provinzial-Schulrath Menges bei dem Provinz. Schulkolle-
 gium zu Berlin,

(ferner sind gestorben:)

die ordentlichen Professoren

Geheimer Regierungsrath Dr. Scherer in der philosoph. Fakult. der Univerf., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

Geheimer Regierungsrath Dr. Elvenich in der philosoph. Fakult. der Univerf. Breslau,

Čáfar in der philosoph. Fakult. der Univerf. und Ober-Bibliothekar der Univerf. Bibliothek zu Marburg,

Michelis in der philosoph. Fakult. des Lyceum Hosianum zu Braunsberg,

der Dozent an der technischen Hochschule, Studienrath Dr. Müller zu Hannover,

der Geheime Ober-Regierungsrath a. D. Dr. Max Duncker, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

der Professor D. Grell, Mitglied des Senates der Akademie der Künste, Sektion für Musik, Vorsteher einer akademischen Meisterschule für musikal. Komposition, zu Berlin,

die Gymnasial-Oberlehrer

Profess. Reglaff am Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,

Urban am Gymnas. zu Insterburg,

Schramm " " zu Bromberg, und

Dr. Maur " " zu Düren,

der ordentl. Lehrer Bonnemann am Realgymnas. zu Ruhrtort,

der Elementar- und Turnlehrer Luce am Progymnas. zu Nietberg,

der Seminar-Direktor Benzke zu Luchel,

der erste Seminarlehrer Erdmann zu Warendorf, und

der ordentl. Seminarlehrer Lettau zu Marienburg.

In den Ruhestand getreten:

der Regierungs- und Schulrath, Geheime Regierungsrath Dr.

Kellner bei der Regierung zu Trier, und ist demselben

der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden,

der ständige Kreis-Schulinspektor Sklarzyk zu Samter, Reg.

Bez. Posen,

die ordentlichen Lehrer Neumann am Gymnas. zu Greifswald,

und Mänß am Gymnas. zu Neuholdensleben.

Der Oberlehrer Dr. theol. Ferrier am Realgymnasium zu

Köln, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter

Klasse verliehen worden,

der ordentl. Lehrer Dr. Bender an der Realschule der israeliti-

schen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt, bezw. zu anderer Thätigkeit im Inlande:

der Kreis-Schulinspektor Schilling zu Rosenberg in Westprß.
hat sein Amt niedergelegt und ist in seine frühere Stellung
bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz zurückgetreten,
der Oberlehrer (kathol. Religionslehrer) Preuschoff am Gymnas.
zu Rößfel,
der ordentl. Lehrer Dr. Philippson an der Realschule der
israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. Main,
der Seminar-Direktor Baumann zu Dillenburg,
der erste Lehrer Schawaller am Schull. Seminar zu Karalene,
der Lehrer Krüger an der Blindenanstalt zu Steglitz.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preussischen Monarchie:

der ordentl. Lehrer Dr. Leonhardt am Gymnas. zu Demmin.

Auf ihre Anträge sind ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Kaufel am Gymnas. zu Dillenburg,
der ordentl. Lehrer Winchenbach am Realgymnas. zu Halberstadt,
der Lehrer Fiebach an der Präparand. Anstalt zu Prß. Stargardt,
der Hilfslehrer Pieske an der Taubstummen-Anstalt zu Breslau,
die Lehrerin Küppers an der Taubstummen-Anstalt zu Trier.

Anderweit ausgeschieden:

der Oberlehrer Håbe am Gymnas. zu Rakel.

Berichtigung.

Auf Seite 120 des diesjährigen Centralblattes ist unter VII. b. Nr. 6 der derzeitige Vorsteher der städtischen höheren Mädchenschule zu Halle a. d. S., Dr. Biedermann, als Rektor aufgeführt. Es wird bemerkt, daß demselben der Titel „Direktor“ zusteht.

Inhalts-Verzeichniß des Juli-August-Heftes.

	Seite
I. 81) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1886, betreffend die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten	437
82) Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 6. Mai 1886	438
83) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht	439
84) Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886	440
85) Inventarisirung der Kunstdenkmäler	442
86) Verhandlungen der im Jahre 1885 in Wien abgehaltenen Konferenz der k. k. Centrakommission für Kunst- und historische Denkmale	444
87) Zusammenlegung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1886/87	445
88) Preussischer Beamten-Verein: Nachrichten über seine Zwecke, Geschäftsabschluss für das Jahr 1885	451
89) Theilung des Kreises Inowrazlaw im Regierungsbezirke Bromberg in die Kreise Inowrazlaw und Strelino	455
90) Verfahren bei Beurteilung von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden oder mit der nebenamtlichen Verwaltung staatlicher Kreis- oder Lokal-Schulinspektionen widerrechtlich beauftragt sind	455
II. 91) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin und des Stellvertreters desselben	456
92) Preisausschreiben bei der Einsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer	457
93) Der für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung erforderliche Nachweis des vorgeschriebenen Besuches der Kliniken kann nur durch Zeugnisse der Dirigenten von stationären Kliniken, nicht von Polikliniken geführt werden	457
94) Veranstaltung photographischer Aufnahmen von allen größeren Universitäts-Bauten in den verschiedenen Stadien ihrer Ausführung	458
95) Beurteilung von Privatdozenten	459
96) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektionsfonds für Studierende der evangelischen Theologie auf der Kgl. Universität zu Berlin während des Etatsjahres 1. April 1885/86	459
97) Bestätigung der Rektorewahl an der Universität zu Halle	461
98) Bestätigung der Wahlen der Rektoren und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen	461
99) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Salling'schen Stiftung	462
III. 100) Stellung der Königl. Provinzial-Schulkollegien als Schulaufsichtsbehörden gegenüber den Patronatsbehörden der nicht staatlichen höheren Schulen	464

	Seite
101) Verfahren bei Ertheilung von Urlaub zur Ableistung militärischer Uebungen an Lehrer höherer Lehranstalten	465
102) Ist im Falle der Pensionirung eines Lehrers einer höheren Unterrichtsanstalt die außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienstzeit mit in Anrechnung zu bringen, so ist dies auch für die Abmessung der Höhe der Reliktengelder maßgebend	466
103) Einbindung der von den Provinzial-Schulkollegien erlassenen Cirkular-Beschlüssen an die Geheime Registratur des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten	467
104) Staatsaufsicht über die Privatschulanstalten	468
105) Ausfälle von Schülern höherer Lehranstalten unter der Führung von Lehrern	469
106) Konferenzen der Direktoren höherer Lehranstalten	477
IV. 107) Stempelpflichtigkeit der amtlichen Unterschriftsbeglaubigung zu dem von einem Seminaristen ausgestellten Reberse	478
108) Ausdehnung des Wirkungsbereiches des Schullehrer-Seminars zu Aurtich auf sämmtliche reformirte Gemeinden der Provinz Hannover	479
109) Beschränkung des Unterrichtes an den Schullehrer-Seminaren auf die Forderungen der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872	480
110) Pädagogische Reisen der Seminar-Direktoren und Lehrer	481
111) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig	482
112) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1886	483
113) Uebergang der städtischen Taubstummen-Anstalt zu Essen in die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz	485
114) Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin	485
115) Regelung des Dienstverdienstes der Volksschullehrer; Bemessung des Gesamtdienstverdienstes derart, daß dasselbe nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, neben sonstigem Lebensbedarf auch die zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Kosten zu decken	496
116) Aufsicht des Staates über die kommunale Provinzial-Verwaltung (über die kommunal-Angelegenheiten des Provinzialverbandes) und über Schulleistungen in Provinzialanstalten. Die neben der kommunal-Aufsicht bestehende Schulaufsicht ist durch die Schulaufsichtsbehörde zu üben. Für Provinzial-Blindenanstalten ist in der Provinzialinstanz das Provinzial-Schulkollegium die zuständige Schulaufsichtsbehörde	497
117) Zeitweise Verwaltung erledigter Lehrerstellen bzw. Vertretung erkrankter oder sonst behinderter Lehrer durch die übrigen Lehrer	498
118) Voraussetzungen, unter welchen von der Schulaufsichtsbehörde die Trennung eines mit dem Schulamte vereinigten kirchlichen Amtes von dem ersteren angeordnet werden kann. Ist einem Lehrer ein kirchliches Amt nur als ein widerrufliches Nebenamt übertragen, so kann er im Falle der Niederlegung oder Entziehung des kirchlichen Nebenamtes für den Verlust des Einkommens aus dem letzteren keinen Anspruch auf Ersatz desselben an die schulunterhaltungspflichtige Gemeinde erheben	499
119) Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers auf Ersatz von Schulgelddausfällen. Empfehlung der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach	

	Seite
steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des volationsmäßigen Dienst Einkommens derselben bildet	502
120) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern; Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben	503
V. 121) Verteilung der Schullasten in den Provinzen Ost- und Westpreußen	505
122) Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Volksschulwesens; Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung	506
123) Berechnung der den königlichen Regierungen zur Errichtung neuer Schulklassen überwiesenen Staatsbeihilfen	507
124) Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange sind nach dem Neuvorpommerschen Provinzialrechte die über sechzig Jahre alten Hausväter von Beiträgen zum Unterhalte der Elementarlehrer befreit?	508
Nicht amtlicher Theil.	
3) Verzeichnis der im Jahre 1885 in den königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie in den königlichen Präparanden-Anstalten in Preußen eingeführten, bezw. im Gebrauche befindlichen Schulbücher	516
Personalchronik	572
Berichtigung	585

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 9. u. 10. Berlin, den 30. September 1886.

I. Allgemeine Verhältnisse.

125) Technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft; Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung desselben.

1.

Berlin, den 19. Januar 1886.

Unter den vom Bundesrathe in der Sitzung vom 18. Juni 1885 (unter §. 372 in Nr. 98 der Drucksachen des Bundesrathes) genehmigten Beschlüssen der Impfkommision befinden sich als Vorlage Nr. 7 die in Abschrift beigefügten, welche die Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft betreffen.

Behufs Ausführung des Beschlusses zu Ziffer 1 a richte ich an Ew. zc. ergebenst das Ersuchen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß vom Beginne des Sommerhalbjahres d. J. ab den Studirenden der Medizin Gelegenheit zur Unterweisung in der Impftechnik und zwar insbesondere auch in derjenigen der Verimpfung von Thier-Lymphe sowie der Lympe-Abnahme dargeboten wird.

Einem gefälligen Berichte darüber, wie dies geschehen kann, sehe ich entgegen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von G^oßler.

An

- a. sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren,
- b. die Königl. Universitäts-Kuratoren zu
Greifswald und Marburg,
- c. die medizinische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hier.

M. 8748.

U. I. 10370.

1886.

Beschlüsse betreffend die technische Vorbildung der Ärzte für das Impfgeschäft.

1. Hinsichtlich der technischen Vorbildung für die Ausübung des Impfgeschäftes sind folgende Anforderungen zu stellen:
 - a) Während des klinischen Unterrichtes ist den Studirenden eine Unterweisung in der Impftechnik zu ertheilen.
 - b) Außerdem hat jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentliche Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphhe erworben hat.
2. Bei der ärztlichen Prüfung ist die Kenntniß der Impftechnik und des Impfgeschäftes zu verlangen.

2.

Berlin, den 30. April 1886.

Aus mehreren der in Folge meines Erlasses vom 19. Januar d. J., die Unterweisung der Studirenden in der Impftechnik betreffend, — $\frac{M. 8748}{U. I. 10370}$ — erstatteten gefälligen Berichten der Herren Universitäts-Kuratoren sowie der Kuratorien habe ich ersehen, daß bei einzelnen medizinischen Fakultäten die Absicht besteht, den Unterricht in dem Impfwesen auf eine praktische Unterweisung in der Impfung und Lymphhe-Abnahme von Thieren auszudehnen. Hierdurch veranlaßt, eröffne ich Ew. rc. ergebenst, daß behufs Ausführung der von dem Bundesrathe in der Sitzung vom 18. Juni v. J. genehmigten Beschlüsse, betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thier-Lymphhe, die zukünftige Erzeugung der gesammten für die öffentlichen Impfungen erforderlichen Menge von Thier-Lymphhe in besonderen staatlichen Anstalten in Aussicht genommen ist. Die Zahl der an den letzteren anzustellenden Ärzte wird voraussichtlich eine nur geringe sein. Mit Rücksicht hierauf erscheint es nicht nothwendig, unter die Aufgaben des in Rede stehenden Unterrichtes auch die praktische Erzeugung der Thier-Lymphhe (die Impfung der Thiere und die Abnahme der Thier-Lymphhe) aufzunehmen.

Gegenstand der praktischen Unterweisung werden vielmehr hauptsächlich die Verwendung (Verimpfung, Konservirung) der seitens der Impfinstitute gelieferten Thier- und Menschen-Lymphhe, die Beobachtung und Beurtheilung der auf die Impfung folgenden Erscheinungen und, da die allgemeine Einführung der Impfung mit Thier-Lymphhe sich nur allmählig wird bewerkstelligen lassen, die königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalten aber nach ihrer gegenwärtigen Organisation im Allgemeinen nur Menschen-Lymphhe zur

Einleitung des Impfgeschäftes und nur ausnahmsweise solche für eine größere Anzahl von Impfungen zu liefern die Aufgabe haben und in der Lage sind, auch die Abnahme von Menschen-Lymphe sein. Wo am Orte der Universität zugleich eine königliche Impfungs-Anstalt sich befindet, wird, soweit und sobald bei derselben die Erzeugung von Thier-Lymphe durchgeführt ist, sich durch Verabredung mit dem Leiter der Impfungs-Anstalt unschwer die Möglichkeit schaffen lassen, denjenigen Studirenden, welche sich für die Erzeugung von Thier-Lymphe interessiren, Gelegenheit zu geben, sich auch hiermit bekannt zu machen.

Die zum Zwecke der Unterweisung nothwendige Thier-Lymphe ist von denjenigen königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalten, in welchen derartiger Impfstoff gewonnen wird, (gegenwärtig sind dies die Institute in Halle, Berlin, Kiel und Kassel) zu beziehen. Insofern dieselben zunächst noch außer Stande zur Lieferung der erforderlichen Mengen sein sollten, würde es den Lehrern überlassen bleiben, den Impfstoff aus anderen, unter staatlicher Aufsicht stehenden, innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Anstalten zu beschaffen. Falls aber auch wider Erwarten diese Bezugsquellen den Bedarf nicht decken sollten, so würde dieser Theil der Unterweisung einstweilen fortfallen müssen.

Um über die zu demselben Zwecke erforderlichen Erst- und Wieder-Impflinge verfügen zu können, empfiehlt es sich, darauf hinzuwirken, daß erforderlichenfalls dem in der Impftechnik unterweisenden Lehrer — nach Analogie der Verbindung armenärztlicher Funktionen mit dem poliklinischen Unterrichte — ein ausreichend großer Impfbezirk zur Ausübung bezirksimpfärztlicher Thätigkeit überwiesen wird, zu welchem Behufe ich Ew. rc. ergebenst ersuche, gefälligst mit dem Herrn ad a und b Regierungs-Präsidenten des dortigen Bezirkes, ad c Polizei-Präsidenten hier selbst, welchen ich mit entsprechender Anweisung versehen werde, in direkte Verbindung zu treten. So lange diese erwünschte Anstellung nicht zu ermöglichen sein sollte, würde, soweit nöthig, die Beschaffung des gedachten Unterrichtsmateriales im Wege des Aufrufes, in welchem zweckmäßig auf die besondere Einrichtung der akademischen Veranstaltung hinzuweisen und erforderlichen Falles die Gewährung von Vergütungen für die Angehörigen der Impflinge bei etwaiger Lymph-Abnahme (1/2 bis 2 Mark für den Abimpfling) anzubieten wäre, oder durch Vereinbarung mit einem Bezirksimpfärzte, durch welche die Berechtigung der Anwesenheit des Lehrers und der Studirenden in den Impfgeschäftsterminen zu Unterrichtszwecken gesichert würde, anzustreben sein.

Die Unterweisung in der Impftechnik soll einen obligatorischen Lehrgegenstand in jedem Sommersemester bilden.

Von dem Lehrer ist jedem Studirenden, welcher in der Impf-

technik unterwiesen worden ist, darüber, daß derselbe sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lympher erworben hat, ein Zeugnis auszustellen, in welchem zutreffendfalls auch bescheinigt wird, daß der Besizer je zwei öffentlichen Impfungs-, Wiederimpfungs- und Impfnachschau-Terminen beigewohnt hat. Der Unterricht findet entgeltlich — gegen ein Honorar von etwa 10 bis 15 Mark — statt.

Der Staatskasse werden andere Kosten, als solche für die Beschaffung des Impfstoffes, aus dem Unterrichte im Impfwesen im Allgemeinen nicht erwachsen dürfen. Jedoch werden in denjenigen Fällen, in welchen geeignete Räume zu diesem Zwecke, insbesondere je ein Zimmer zur Impfung und für die auf die letztere wartenden Personen angemietet und mit den nöthigen Utensilien (je ein Tisch für den Impfsenden und für den Impflistenführer, Stühle, ein Schrank zur Aufbewahrung der Geräthschaften, Lympher, Schriftsachen, Reinigungsutensilien u.) ausgerüstet werden müssen, diese Einrichtungs- und Unterhaltungskosten aus der Staatskasse erstattet werden und sind dazu dieselben, wie auch die für den Ankauf der Thier-Lympher und als Vergütung für die Angehörigen der Abimpflinge aufgewendeten Beträge, am Schlusse des Unterrichts-Semesters hier zur Liquidation zu bringen.

Hiernach ersuche ich Ew. u. ergebenst, das Weitere gefälligst zu veranlassen und über das Geschehene seiner Zeit zu berichten, zunächst aber schleunigst nach Anhörung der medizinischen Fakultät einen Lehrer der Impftechnik, nachdem dem letzteren Kenntnis von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses gegeben worden ist, behufs diesseitiger Ertheilung des Lehrauftrages in Vorschlag zu bringen, wobei ich bemerke, daß eventuell auch die Uebertragung des Unterrichts an den Dirigenten einer königlichen Schutzplattenern Impfungs-Anstalt in Betracht kommen darf.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Eucanus.

An

- a. sämtliche Königl. Universitäts-Kuratoren,
- b. die Königl. Universitäts-Kuratoren zu Greifswald und Marburg,
- c. die medizinische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hier.

M. 3080¹.
U. I. 1268.

3.

Berlin, den 21. Mai 1886.

In Ausführung der Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni v. J., das Impfwesen betreffend, (§. 372 der Protokolle) sollen fortan die Studirenden der Medizin während des klinischen Unterrichtes in der

Simpftechnik unterwiesen werden. Da sich dieser Unterricht auch auf die Verimpfung der Thier-Lymphe zu erstrecken haben wird, so ist es erforderlich, daß den betreffenden Lehrern Impfstoff der bezeichneten Art zur Verfügung gestellt wird, und werden dieselben mit der Anweisung versehen werden, sich wegen des Bezuges des Bedarfes an Thier-Lymphe an die Königlichen Schußblattern-Simpfungs-Anstalten, in welchen solche gewonnen wird, zu wenden.

Erw. zc. ersuche ich daher ergebenst, den Dirigenten der gedachten Anstalt in der dortigen Provinz gefälligst anzuweisen, insofern und sobald dajelbst die Erzeugung von Thier-Lymphe erfolgt, den etwa eingehenden Gesuchen der an den Universitäten angestellten Lehrer der Simpftechnik um Thier-Lymphe zum Zwecke des qu. Unterrichtes, welcher übrigens einen obligatorischen Lehrgegenstand nur in den Sommersemestern bilden wird, thunlichst und zwar vorzugsweise und kostenfrei zu entsprechen.

Die aus solchen Lieferungen erwachsenden Kosten (für Verpackung zc.) sind von dem Anstalts-Dirigenten am Schlusse des Etatsjahres zusammengestellt hier besonders zur Liquidation zu bringen.

von G o s l e r.

An
sämmliche Herren Oberpräsidenten.

M. 3080^{II}.

U. I. 1268.

Berlin, den 21. Mai 1886.

In Ausführung der Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni v. J., das Simpfwesen betreffend, (§. 372 der Protokolle) sollen fortan die Studirenden der Medizin während des klinischen Unterrichtes in der Simpftechnik unterwiesen werden. Die betreffenden Lehrer bedürfen hierzu der Verfügung über Erst- und Wiederimpflinge und würden dieselbe vorzugsweise zweckmäßig dadurch erhalten können, daß ihnen — nach Analogie der Verbindung armenärztlicher Funktionen mit dem poliklinischen Unterrichte — ausreichend große Simpfbezirke zur Ausübung der bezirksimpfärztlichen Thätigkeit überwiesen werden.

Zu diesem Behufe wird eventl. der Herr Kurator der Universität N. mit Erw. Hochwohlgeboren in Verbindung treten und ersuche ich Erw. Hochwohlgeboren ergebenst, in diesem Falle Ihren Einfluß bei der Vertretung des Stadt-Kreises N. gefälligst dahin auszuüben, daß der mit dem Unterrichte in der Simpftechnik beauftragte Lehrer als Bezirksimpfarzt für einen genügend großen Simpfbezirk angestellt wird.

Dem gefälligen Berichte über das Ergebnis der in der angeedeuteten Richtung gethanen Schritte sehe ich bis zum 1. Mai l. J. entgegen.

von G o s l e r.

An
die Königlichen Herren Regierungs Präsidenten
bzw. Regierungs-Vice-Präsidenten zc.

M. 3080^{III}.

U. I. 1268.

4.

Berlin, den 6. April 1886.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. J. (§. 372 der Protokolle) die von der Kommission zur Berathung über das Impfwesen entworfenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes genehmigt. In Ausführung dieses Beschlusses, welcher auf der Erwägung beruht, daß die Gefahren mit denen die Impfung unter Umständen für den Impfling verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt, übersenden wir Euer Hochwohlgebornen die in den Anlagen beigegebenen

- I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind,
 - II. Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge,
 - III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind,
- und treffen wir, um die gleichmäßige Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben, die nachstehenden Bestimmungen:

A. Im Allgemeinen:

1. Jeder Arzt ist anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I. bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II. bildenden Verhaltensvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungs-Termines durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntnissnahme und Nachachtung behändigt werden. — Auch den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impfungen zu empfehlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen.

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen, nach den die Anlage II. bildenden Vorschriften verhält, bezw. für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besonderen:

zu §. 1 der Anlagen I., II., III.

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Orte und bei den Bewohnern eines jeden Ortes, an welchem eine der im §. 1 Absatz 1 der Anlagen I. und III. aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.

5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als ächte — Variolen — oder modifizierte — Varioliden — aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfszeit fortwährend mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Orte ihres Bezirkes Kenntniss zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunigst sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im §. 1 Absatz 1 der Anlagen I. und III. aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.

8. Aus einem Hausstande, in welchem eine der zu 4 gedachten, sowie der in §. 1 der Anlage II. aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfszeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termine gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbote entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termine gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I. ferner betreffend:

Zu §§. 2 und 3.

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungstermine Kenntniss davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltensvorschriften (Anlage II.) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheiles die nachträgliche Behändigung im Impfungstermine zu besorgen.

11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungstermine den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

12. In den Impfgeschäfts-Terminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Zu §. 4:

13. Falls etwa dem Impfarzte die Entnahme von Lymph von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impfstoffe unvermeidlich sein; der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über seine Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht; auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzte bei den Versuchen der eigenen Entnahme von Lymph entgegengestellt haben, in dem Impfberichte unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Zu §. 5:

14. Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymph entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Zu §. 7:

15. In Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphmenge muß vom Impfarzte der Name des einzelnen Abimpflinges, von welchem dieselbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfling stets ohne Weiteres festgestellt werden kann. Die Vermischung der Lymph von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III. ferner betreffend:

Zu §. 3:

16. In jedem Impfgeschäfts-Termine soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie jeder beteiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.

17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termine durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu §. 4:

18. Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termine vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder strittigen Falle durch die Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus festgesetzt.

Zu §. 6:

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen oder Ärmeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Wir beauftragen Euer Hochwohlgeboren die zur Durchführung der vorerwähnten Vorschriften und Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen und dafür, daß dieselben von jetzt ab befolgt werden, Sorge zu tragen.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
von Gossler.

An
sämmliche Königl. Regierung-Präsidenten
in den Kreis-Ordnungs-Provinzen, denjeni-
gen in den Hohenzollern'schen Landen, den
Polizei-Präsidenten zu Berlin und sämmt-
liche Königl. Regierungen in den übrigen
Provinzen.

M. d. J. II. 3673.

M. d. g. A. M. 8745.

U. II. 838. U. III a. 13087.

Anlage I.

Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung
des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntnis, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte

Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

§. 3. Im Impfstermine hat der Impfarz in Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lympe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lympe.

§. 4. So lange die Impfung mit Thier-Lympe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfarzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lympe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, bezw. zur Abgabe von Lympe an andere Aerzte haben die Impfarzte durch Entnahme von Lympe von geeigneten Impfungen selbst zu sorgen.

§. 5. Die Impflinge, von welchen Lympe zum Weiterimpfen entnommen werden soll, (Ab-, Stamm-Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gefäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Strophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6. Lympe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpfungen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7. Jeder Impfarz hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lympe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lympe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte

aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymph e abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymph e selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 8. Die Abnahme der Lymph e darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymph e dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10. Nur solche Lymph e darf benutzt werden, welche freiwillig antritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymph e ist zu verwerfen.

§. 11. Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymph e vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymph e.

§. 12. Sobald die Impfung mit Thier-Lymph e eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesamtbedarf an Lymph e aus den Landes-Impfinstituten.

§. 13. Die Vorschriften im §. 7, §. 10 Absatz 2 und §. 11 finden auch für Thier-Lymph e sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I. bei der Gewinnung der Thier-Lymph e Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymph e.

§. 14. Die Aufbewahrung der Lymph e in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§. 15. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50 Grad C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 16. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wieder-geimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 17. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 18. Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§. 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpfungen genügen 3 bis 5 leichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpfungen 5 bis 8 leichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§. 20. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfungen.

§. 21. Alle Vorschriften dieser Instruktion mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1. 2. 3 und 4 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage II.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der
Impflinge.

§. 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 4. Wenn das tägliche Baden des Impflinges nicht ausführbar ist, so veräume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zertragen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Pläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schupppocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Echorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die

Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§. 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impf- arzte anzuzeigen.

Anlage III.

Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§. 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§. 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Sedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen. Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können zum Termine zurückgewiesen werden.

Berlin, den 6. April 1886.

Unter den vom Bundesrathe in der Sitzung vom 18. Juni v. J. (§. 372 der Protokolle) genehmigten Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, befindet sich im §. 3 Absatz 3 die Bestimmung, daß bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau ein Lehrer anwesend sein soll.

Mit Rücksicht hierauf sind die Regierungen durch die in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Allgemeine Verfügung, daß Impfwesen betreffend, vom heutigen Tage mit folgender Anweisung versehen:

„17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termine durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.“

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Goshler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

M. 8745.

U. II. 838. U. III. a. 13087.

126) Bearbeitung der Angelegenheiten der jüdischen Schulen in der Provinz Hannover, soweit sie zum Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, bezw. in Osnabrück und Aurich bei dem Regierungskollegium.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Zur gleichmäßigen Ausführung der Vorschriften im §. 2 Ziffer 6 und 7 und im §. 18 der Regierungs-Instruktion vom

23. Oktober 1817 und unter D. II. 1 und 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825 und zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimmen wir auf Grund des §. 4 der gedachten Instruktion, daß die Angelegenheiten der jüdischen Schulen, soweit sie zum Ressort des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, auch in der Provinz Hannover bei der Abtheilung für Kirchen und Schulwesen, bezw. in Osnabrück und Aurich bei dem Regierungskollegium zu bearbeiten sind.

Bei der Bearbeitung der Angelegenheiten des jüdischen Schulwesens auch die dem Herrn Regierungspräsidenten beigegebenen, insbesondere die mit der Bearbeitung des Synagogenwesens beauftragten Räte und Hilfsarbeiter zu betheiligen, bleibt der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vorbehalten event. nach Einholung der im letzten Absätze unter III. der Cirkularverfügung vom 9. Februar 1884 (Minist. Bl. d. inn. Verw. S. 15) vorgeschriebenen Ermächtigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Herrfurth.	In Vertretung: Lucanus.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich.

R. d. J. I. A. 3561.

R. d. g. A. U. III. a. 13193.

F. R. I. 6213.

127) Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen.

Berlin, den 12. August 1886.

Im königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist eine Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen (2 Blatt) gefertigt und mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß die Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hier selbst der Kommissions-Verlag übertragen worden ist.

Der Preis für das Exemplar ist auf 2 Mk. 50 Pf. bemessen worden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2366.

128) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen.

(Centralbl. pro 1874 Seite 565, — pro 1886 Seite 181.)

Berlin, den 12. August 1886.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 24. Juli d. J. — I. 10603 — an sämtliche Königliche Regierungen u. erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen zur Kenntnissnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2413.

Berlin, den 24. Juli 1886.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachsicht und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmungen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Lenß.

An
sämmliche Königliche Regierungen u.
I. 10603.

1886.

129) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betr. den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 2. Juni 1886. *)

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, in jedem der beiden Länder den Schutz des Urheberrechtes an Werken der Litteratur und Kunst, welche zuerst in dem anderen Lande erschienen sind, zu erweitern, haben es für zweckmäßig befunden, während der schwebenden Verhandlungen über die angestrebte Erweiterung eine vorläufige Uebereinkunft abzuschließen zu dem Zwecke, um einstweilen das zur Zeit zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien andererseits geltende Vertragsrecht auf die bisher in keinem bezüglichlichen Vertragsverhältnisse zu Großbritannien stehenden Gebietstheile des Deutschen Reiches auszubehnen, und haben daherhalb Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg,
Allerhöchstihren Staats - Minister und außerordentlichen
und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Majestät der
Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien
und Irland,
und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten König-
reiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Archibald Philip Grafen von Rosebery,
Allerhöchstihren Haupt - Staatssekretär für die
auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger
Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereinge-
kommen sind:

Artikel 1.

Das zur Zeit zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien andererseits auf Grund der in je einem abschriftlichen Exemplare anliegenden Vereinbarungen, nämlich des Vertrages vom 13. Mai 1846 nebst Protokoll vom gleichen Datum und des Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855, in Betreff des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes geltende Vertragsrecht soll auch auf diejenigen Gebietstheile des Deutschen Reiches, für welche der Gegenstand bisher mit Großbritannien vertragsmäßig

*) Verkündet durch das Reichs-Gesetzblatt für 1886 Stück Nr. 26 Seite 237 Nr. 1680.

nicht geregelt ist, mit den in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Maßgaben Anwendung finden.

Artikel 2.

Was die zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienenen Werke betrifft, so tritt für die im Artikel 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft gedachten Gebietstheile des Deutschen Reiches an die Stelle der im Artikel II des gedachten Vertrages vom 13. Mai 1846 und beziehungsweise im Artikel III des gedachten Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855 vorgesehenen Eintragung und Niederlegung die Eintragung in die bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführte Eintragsrolle und die Niederlegung eines Exemplares bei dieser Behörde.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll drei Monate nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden in Wirksamkeit treten, und sie soll so lange in Wirksamkeit bleiben, bis der nach Inhalt der Einleitung dieser Uebereinkunft beabsichtigte neue Vertrag in Kraft getreten sein wird.

Jedoch soll es jedem der beiden Hohen vertragschließenden Theile freistehen, die gegenwärtige Uebereinkunft aufzuheben durch eine dem anderen Theile ein Jahr zuvor zu machende Ankündigung dieser Absicht.

Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, im Wege der beiderseitigen Verständigung Abänderungen in dieser Uebereinkunft zu treffen, welche mit deren Geiste und Grundsätzen nicht unvereinbar sind, und deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung etwa herausstellen sollte.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als thunlich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieselbe vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London, den zweiten Juni 1886.

(L. S.) Graf von Hapsfeldt.

(L. S.) Rosebery.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 29. Juli 1886 stattgefunden.

Anlage 1.

Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Vom 13. Mai; ratifizirt am 16. Juni 1846.

Se. Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche befeelt, auf Erzeugnisse der Litteratur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem anderen Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszu dehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen:

Allerhöchsthren Geheimen Staats- und Kabinetts-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant Carl Wilhelm Ernst Freihern von Caniz und Dallwitz, Ritter des Königlich preussischen Rothten Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, des Ordens „Pour le mérito“ mit Eichenlaub, des Eisernen Kreuzes erster Klasse, des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, des Königlich hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens und des Herzoglich braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, der St. Annen-Ordens zweiter Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Militär-Verdienst-Ordens-Ritterkreuzes,
und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr achtbaren John Grafen von Westmorland, Lord Burghersh, Pair des Vereinigten Königreiches, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrath, General-Lieutenant, Commandeur des Königlich großbritannischen militärischen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich hannoverschen Guelphen-Ordens, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Großbritannischen Majestät bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,
welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt

und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Litteratur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem anderen Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrierung gebracht worden ist:

1) Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Sr. Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereines in London eingetragen werden.

2) Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichnis eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der respektiven Staaten gehörig nachgekommen ist, noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhan-

den sind, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den respektiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungsbuch des Buchhändlervereines zu London soll innerhalb des britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach preussischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des preussischen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respektiven Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Artikel IV.

An Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des preussischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das Vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste specificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher, nämlich:

Werke, ursprünglich im Vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Centner 2 £ 10 s. 0 d.
 Werke, nicht ursprünglich im Vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner: . . 0 = 15 = 0 =
 Stiche oder Zeichnungen:

— schwarz oder kolorirt, einzeln ein jedes 0 = 0 = $\frac{1}{2}$ =
 — gebunden oder geheftet, das Duzend . 0 = 0 = $1\frac{1}{2}$ =

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem Vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke, ursprünglich im Vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen

wieder erschienen“, betrachtet und dem Zoll von fünfzig Schilling pro Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem Vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zoll von fünfzehn Schilling pro Centner unterworfen sein soll.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des Vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stampeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Orte innerhalb des preussischen Gebietes erschienen sich darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Ortes in Preußen gestempelt worden sind.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden Hohen kontrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII.

Im Falle einer der beiden Hohen kontrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später sich noch anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem

anderen Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheins ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablaufe eines Jahres nach der Ankündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten, oder womöglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Siegel beige drückt.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai, im Jahre Unseres Herrn 1846.

(L. S.) Caniz.

(L. S.) Westmorland.

Anlage 2.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratifikation so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mit genehmigt worden:

1) Zu Artikel II.

Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichnis bei dem preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereines zu London etwa erhoben werden, den Betrag von zehn Silbergroschen preussisch Courant oder einem Schilling Sterling für die Eintragung eines

einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2. April 1844 Litt. E. erklärt worden ist.

2) Zu demselben Artikel.

In Preußen soll die Ablieferung des Freieremplares an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändlerverein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel IV.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4) Zu Artikel V.

Mit Bezug auf die im Artikel II der Parlamentsakte (5 und 6 Victoriae cap. 45) vom 1. Juli 1842 gegebene Auslegung des Wortes „Bücher“ wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I des heute unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Artikel IV verabredeten Zollsätze in Großbritannien zugelassen zu werden.

Verhandelt Berlin, den 13. Mai 1846.

(L. S.) Caniz.

(L. S.) Westmorland.

Anlage 8.

Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846.

Vom 14. Juni; ratifizirt am 13. August 1855.

Se. Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigene sowohl als im Namen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Deßau-Cöthen, Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer

Linie, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Neuß jüngerer Linie, einerseits, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherren, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Rothten Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Ritter des Königlich sizilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens, Komthur des Königlich portugiesischen Christus-Ordens,
und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des Vereinigten Königreiches, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, ersten Staatssekretär Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten,
und

den sehr ehrenwerthen Eduard Johann Baron Stanley von Alderley, Pair des Vereinigten Königreiches, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes und Präsident des Geheimraths-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen, welche, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stücke und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder betritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Deffau-Cöthen, An-

halt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den Hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft an Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt, worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgeesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablaufe von fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem andern Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem andern Staate, einregistrirt und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels II der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk be-

handelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistriert und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen insoweit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf geistlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrierung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikels II des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersezt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubnis nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Auswechslung der Ratifikationen in Ausführung kommen. In

jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührendermaßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratifizirt und die Ratifikationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London, den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Eintausend achthundertfünfundfünfzig.

(L. S.) Bernstorff.

(L. S.) Clarendon.

(L. S.) Stanley of Alderley.

130) Aufstellung der von dem Deutschen Samariter-Vereine zu Kiel hergestellten Blechtafeln mit aufgedruckter Behandlungs- und Rettungsanweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

Berlin, den 16. August 1886.

Der Deutsche Samariter-Verein in Kiel hat eine größere Anzahl von Blechtafeln mit aufgedruckter und durch Figuren erläuteter Behandlungs- und Rettungsanweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener anfertigen lassen, welche er an allen zweckdienlichen Orten an und auf dem Wasser, vorzugsweise aber an den Badeanstalten, anbringen zu lassen beabsichtigt.

Da der Vorstand des genannten Vereines für mein Ressort die erforderliche Anzahl von diesen Tafeln zur Verfügung gestellt hat, so veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, mir anzuzeigen, an wieviel Seminaren der dortigen Provinz Bade- resp. Schwimminrichtungen vorhanden sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.

U. III. 2301. U. III. a.

U. II. b. M.

131) Tragung der auf Pfarr-, Küster- und Schul-
ländereien fallenden Deichkassenbeiträge und
Separations-Nebenkosten.

(Centralbl. pro 1880 Seite 716.)

Berlin, den 3. Juli 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft u. auf den Bericht vom 19. Februar d. J., betreffend die Beschwerde des Lehrers und Kantors N. in N. wegen der ihm angeforderten Zahlung von Separations-Nebenkosten für das Schuldotationsland, wie allerdings in den Circularverfügungen vom 8. Juni und 31. August 1842 — abgedruckt im Ministerialblatte f. d. ges. inn. Verw. S. 226 und 346 — sich ausgesprochen findet, daß die sogenannten Separations-Nebenkosten, welche durch die Anlegung von Grenzsteinen, neuen Wegen, Triften, Entwässerungs- und Grenzgräben bei Gemeintheilungen entstehen, nach den Regeln des Nießbrauches von den Inhabern der beteiligten Pfarr-, Küster- und Lehrerstellen persönlich getragen werden müssen. Inzwischen hat das Reichsgericht in einem die Zahlung von Deichkassenbeiträgen für Pfarrländereien behandelnden Erkenntnisse vom 7. Oktober 1880 — Entscheidungen in Civilsachen Bd. 2 S. 329 — den Grundsatz aufgestellt, daß die Regeln des Nießbrauches nicht schlechthin, sondern nur insoweit auf die Rechtsverhältnisse des Inhabers einer Pfarrpfründe angewendet werden können, als sie mit dessen sonstiger Stellung sich vereinigen lassen. In Folge dessen ist, obwohl gesetzlich der Nießbraucher derartige Lasten zu tragen hat, doch der Pfarrer von der Verpflichtung zur Zahlung der Deichkassenbeiträge freigesprochen und die Kirchengemeinde als Eigenthümerin der Pfarrländereien hierzu für verpflichtet erachtet worden, weil bei der unbegrenzten Höhe dieser Beiträge die Belastung des Pfarrers mit denselben sich durch die Nothwendigkeit verbiete, ihm mit der Pfründe ein ständig gesichertes Einkommen zu gewähren.

Dieser Grundsatz ist unbedenklich einerseits auf die Inhaber der Küster- und der Lehrerstellen, andererseits auch auf die Separations-Nebenkosten auszudehnen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach der Beschwerde — eventuell im Wege des §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — dahin Abhilfe schaffen, daß die fraglichen Kosten von der Schulgemeinde übernommen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königliche Regierung zu N.

G. I. 5769. U. III. a.

132) Erhaltung der Funde an Alterthümern.

(cfr. Centralbl. pro 1872 Seite 668; pro 1875 Seite 70.)

Berlin, den 12. Juli 1886.

Der Durchforschung der Ringwälle, Grabstätten, Ansiedlungsplätzen u. s. w. aus römischen und heidnisch-germanischen Zeiten für wissenschaftliche Zwecke ist die Aufgrabung und Zerstörung derartiger Denkmäler in gewinnsüchtiger Absicht vielfach gefolgt. Die Schädigung des wissenschaftlichen Interesses an der Erhaltung resp. sachverständigen Benutzung dieser Zeugen einer längst verschwundenen Vergangenheit steht außer allem Verhältnisse zu dem materiellen Werthe der in einzelnen Fällen gemachten Funde. Die Gegenstände letzterer Art würden, wenn sie irgend werthvoll sein sollten, gern vom Staate, oder den Provinzial-Museen, oder einzelnen wissenschaftlichen Vereinen angekauft und in bei weitem den meisten Fällen höher bezahlt werden, als dies seitens der Händler gegenüber unkundigen Findern geschieht.

Soweit die Geseze die Erhaltung der Denkmäler, welche im öffentlichen Eigenthume sind, sichern — cfr. von Bussow, Erhaltung der Denkmäler I. S. 27 ff. — wird eine geeignete Einwirkung der staatlichen und kirchlichen Behörden hinreichen, um dem Raubbau auf Urnen, Gegenstände aus Metall, Glas u. s. w. erfolgreich entgegenzutreten. Die Privateigenthümer der in Rede stehenden Denkmäler sind in ihrer Verfügungsbefugnis unbeschränkt, aber auch ihnen wird durch die Thätigkeit der in allen Provinzen des Staates vorhandenen wissenschaftlichen Vereine, Gesellschaften u. oft mit Erfolg vorzustellen sein, welche Interessen der Wissenschaft mit den alten Kulturstätten verknüpft sind, und wie das eigene Interesse durch Zuziehung von Sachverständigen zu den etwaigen Ausgrabungen auf Privateigenthum nur gewinnen würde — cfr. I. S. 48 ff. a. a. D.

Es. u. ersuche ich ergebenst im Sinne des Vorstehenden der Erhaltung der alten Grabstätten, Hünengräber, Ringwälle, tumuli, Bauwerke u. s. w. Ihre Fürsorge gefälligst zuzuwenden.

von Gogler.

An
die Königl. Herren Ober-Präsidenten
und den Königl. Regierung-Prä-
sidenten in Sigmaringen.

U. IV. 2224. II.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

133) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten.

(Centralbl. pro 1886 Seite 599.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 20. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors, Geheimen Regierungsrathes Dr. Wahlen zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1886/87 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 21. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät Dr. Schneider zum Rektor der Universität Breslau für das Studienjahr 1886/87,

2. vom 19. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der theologischen Fakultät, Konsistorialrathes Dr. Ritschl zum Prorektor der Universität Göttingen für die Zeit vom 1. September 1886 bis dahin 1887,

3. vom 9. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. von Liszt zum Rektor der Universität Marburg für das Amtsjahr 1886/87,

4. vom 17. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. F. B. Meyer zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Kellner, Dr. Rampushausen, Geheimen Justizrathes Dr. Endemann, Geheimen Medizinalrathes Dr. Plüger und Dr. Wilmanns zu Dekanen bezw. der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität Bonn für das Studienjahr 1886/87, und

5. vom 6. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Sturm zum Rektor, sowie die Wahl der ordentlichen Professoren Dr. Sdralek und Geheimen Regierungsrathes Dr. Hittorf zu Dekanen bezw. der theologischen und der philosophischen Fakultät der Akademie Münster für das Studienjahr 1886/87.

134) Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts zu den Vorlesungen an den Universitäten.

(Centralbl. pro 1872 Seite 74).

Berlin, den 9. August 1886.

Auf die mir durch meinen Referenten in Universitäts-Angelegenheiten vorgelegte Anfrage vom 20. Juli d. J. erwidere ich

Es. Hochwohlgeboren ergebenst, daß auf Preussischen Universitäten Frauen weder als Studierende aufgenommen noch als Hospitantinnen zugelassen werden dürfen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator u.
U. I. 2403.

135) Gesetz, betreffend die Berechnung der Dienstzeit von Beamten des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Vom 19. Juli 1886.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Bei Berechnung der Dienstzeit derjenigen Beamten, welche bei dem am 1. April 1885 in die Staatsverwaltung übergegangenen Kunstgewerbe-Museum in Berlin eine pensionsberechtigende Stelle bekleidet haben oder in einer solchen bis zum 1. April 1887 angestellt werden, kommt im Falle ihrer Pensionierung auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher sie vor dem 1. April 1885 im Dienste des Kunstgewerbe-Museums sich befunden haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Augsburg, den 19. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Goshler.

136) Statut der Haupt-Stiftung.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. will Ich zu der Stiftung des Direktors Professors August Haupt zu Gunsten des mit der Akademie der Künste in Berlin verbundenen Institutes für Kirchenmusik daselbst in Höhe von 4300 Mark in 4 % Berliner Stadtobligationen und zur Verwaltung derselben nach Maßgabe des wieder-

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten für 1886 Stück Nr. 28 Seite 205 Nr. 9151.

angeschlossenen Statuts vom 31. März 1886 Meine landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Bad Ems, den 9. Juli 1886.

Wilhelm.

von Gohler.

An

den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Statut der Haupt-Stiftung.

§. 1.

Die Haupt-Stiftung ist von einem Komitee von Freunden, Kollegen und Kunstgenossen des Herrn Professor August Haupt zur Erinnerung an das fünfzigjährige Amtsjubiläum desselben als Organisten, den 25. August 1882, ins Leben gerufen, indem dem Subilar die veranstaltete Sammlung zur Bestimmung eines wohlthätigen Zweckes am gedachten Tage überreicht worden ist. Als Zweck hat Herr Professor Haupt bestimmt, daß aus den Zinsen des Kapitals Stipendien und Unterstützungen an geeignete Schüler des von ihm zur Zeit geleiteten Königl. akademischen Institutes für Kirchenmusik vergeben werden sollen.

§. 2.

Das Kapital der Stiftung besteht zur Zeit in 4300 Mark 4% Berliner Stadt-Obligationen nebst Coupons vom 2. Januar l. J.

Dieses Stiftungs-Kapital darf in seinem Kapitals-Bestande zu keiner Zeit verringert werden und wird bei der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten deponirt und als Nebenfonds der Königlichen Akademie der Künste und zwar zu Gunsten des akademischen Institutes für Kirchenmusik durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung maßgebend.

§. 3.

Aus den Revenüen der Stiftung wird in jedem Semester ein Stipendium von 75 Mk. an einen Eleven des akademischen Institutes für Kirchenmusik bewilligt. Außerdem können aus den Ueberschüssen des Zinsertrages solange dieselben noch nicht zinsbar belegt sind, ausnahmsweise Unterstützungen an die Eleven des erwähnten Institutes gewährt werden.

Stipendien können nur an diejenigen Schüler verliehen werden, welche bereits ein Semester die Anstalt besucht haben.

§. 4.

Ueber die Verleihung der Stipendien und die Gewährung von Unterstützungen beschließt das Lehrer-Kollegium unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Petenten durch Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 5.

Die Gesuche um Bewilligung eines Stipendiums oder einer Unterstützung sind an den Direktor des Institutes schriftlich zu richten.

§. 6.

Die Zahlung der Stipendien und Unterstützungen erfolgt auf Anweisung des Direktors des Institutes für Kirchenmusik.

§. 7.

Der Direktor erstattet jährlich dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Verleihung der Stipendien und Unterstützungen Bericht.

§. 8.

Dies Statut sowie etwaige Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 31. März 1886.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

137) Aussetzung des Unterrichtes an heißen Sommertagen in den Schulen.

Berlin, den 18. Juni 1885.

In der Instruktion vom 22. Januar 1868 ist in §. 18 Alin. 2. den Direktoren die Befugnis beigelegt, unter besonderen Umständen den Unterricht in einzelnen Klassen oder in der ganzen Anstalt für einzelne Stunden auszusetzen. Die Nöthigung hierzu kann in den Sommermonaten zuweilen durch die Hitze eintreten, welche entweder in den letzten Vormittagsstunden oder an den Nachmittagen dem Unterrichte zu große Schwierigkeiten entgegenstellt. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bedingungen, unter welchen in solchen Fällen der Ausfall des Unterrichtes geboten ist, sich nicht im Allgemeinen bestimmen lassen; es muß vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der Herren Direktoren überlassen bleiben, im gegebenen

Falle das Erforderliche anzuordnen. Wir machen dieselben daher auf diese ihre Befugnis besonders aufmerksam, und erwarten, daß sie auf die durch allzugroße Hitze entstehenden Unzuträglichkeiten die gebührende Rücksicht nehmen werden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Herwig.

An
die Herren Direktoren resp. Rektoren der höh-
ren Lehranstalten der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 1. April 1886.

Unter Abänderung unserer Verfügung vom 19. März 1867 bestimmen wir, daß an heißen Sommertagen der Unterricht in den Gemeindeschulen dann von 11 Uhr Vormittags ab ausgesetzt werden darf, wenn das hunderttheilige Thermometer um 10 Uhr Vormittags und im Schatten 25° zeigt. Ob von solcher Befugnis Gebrauch zu machen sei, bestimmt an jedem einzelnen Tage der Rektor. Derselbe kann an ungewöhnlich schwülen Tagen nach seinem Ermessen auch eine weitergehende Beschränkung des Unterrichtes in einzelnen Klassen oder der ganzen Schule eintreten lassen, muß aber jeden einzelnen Fall dieser Art sofort an uns berichten.

Dagegen ist die Anzahl der Tage, an welchen der Unterricht von 11 Uhr ab ausgesetzt ist, nur in dem Jahresberichte anzugeben.

Städtische Schul-Deputation.
Schreiner.

Nr. 2316. S. D. I.

IV. Seminare, zc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

138) Befähigungszeugnisse für Eleven der
Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centralbl. pro 1885 Seite 542.)

Berlin, den 17. August 1886.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1885/86 haben nachgenannte Lehrer und Schulamtskandidaten das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

*) 1) Amoneit, Gymnasiallehrer zu Hohenstein i. Ostpr.,

*) auch befähigt zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht.

- b) 2) Bahlke, Elementarlehrer zu Bielefeld,
 b) 3) Böcker, Kandidat des höheren Schulamtes zu Senden,
 Reg. Bez. Münster,
 a) 4) Borgmann, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Progymna-
 sium zu Geestemünde,
 a) 5) Braumann, Kandidat des höheren Schulamtes zu Alftaden,
 Kreis Mülheim,
 c) 6) Dr. Brohm, Kandidat des höheren Schulamtes zu Rathe-
 now, Kreis Westhavelland,
 a) 7) Callenberg, desgl. zu Lippstadt,
 a) 8) Degenhardt, desgl. zu Hersfeld,
 a) 9) Deuser, Elementarlehrer zu Biersen, Kreis München-
 Gladbach,
 10) Donner, desgl. zu Hembergen, Kreis Steinfurt,
 b) 11) Dorn, desgl. zu Greifswald,
 12) Dr. Faulde, Hilfslehrer am Realprogymnasium zu Ratibor,
 13) Fischer, ordentl. Lehrer am Realprogymnasium zu Kulm
 i. Westprß.,
 14) Freutel, Elementarlehrer zu Rosenberg i. Westprß.,
 c) 15) Granzow, desgl. zu Kolberg,
 b) 16) Hackbart, desgl. zu Stettin,
 a) 17) Dr. Herstowski, Gymnasiallehrer zu Kulm i. Westprß.,
 c) 18) Holubars, Elementarlehrer zu Striegau,
 b) 19) Hoppe, desgl. zu Wongrowitz,
 20) Jasmund, desgl. zu Barth, Reg. Bez. Stralsund,
 21) Jünemann, technischer Lehrer am Realprogymnasium zu
 Papenburg,
 a) 22) Kabath, Kandidat des höheren Schulamtes zu Breslau,
 b) 23) Dr. Kallen, desgl. zu Düren,
 c) 24) Dr. Kersten, ordentl. Lehrer am Luisen-Gymnasium zu
 Berlin,
 c) 25) Kirbis, Elementarlehrer zu Potsdam,
 a) 26) Dr. Klein, Kandidat des höheren Schulamtes zu Bonn,
 c) 27) Klont, Elementarlehrer zu Herborn,
 28) Knoll, desgl. zu Garnbach, Kreis Gartzberga,
 29) Dr. Kräpischmar, Kandidat des höheren Schulamtes zu
 Göttingen,
 30) Krüper, Elementarlehrer zu Dortmund,
 31) Limpricht, Kandidat des höheren Schulamtes zu Bunzlau,
 a) 32) Löden, Elementarlehrer zu Kiel,
 a) 33) Loomann, Kandidat des höheren Schulamtes zu Krizum,
 Kreis Weener,

b) hat auch schwimmen gelernt und Anleitung zur Ertheilung von Schwimm-
 unterricht erhalten.

c) auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.

- a) 34) Koofe, Elementarlehrer zu Stettin,
 35) Lorenzen, Kandidat des höheren Schulamtes zu Schleu-
 fingen,
- c) 36) Mausolf, Elementarlehrer zu Löbau i. Westpr.,
- a) 37) Melchior, ordentl. Lehrer am Realgymnasium zu Elberfeld,
 38) Mejam, Kandidat des höheren Schulamtes zu Hart, Ober-
 amt Haigerloch,
 39) Mejer, desgl. zu Contra, Reg. Bez. Kassel,
- a) 40) Meyer, Elementarlehrer zu Burgdamm,
 41) Michaelis, desgl. zu Neundorf, Herzogth. Anhalt,
- c) 42) Modersitzki, desgl. zu Danzig,
- a) 43) Dnstein, ordentl. Lehrer am Realgymnasium zu Aachen,
- a) 44) Dpiß, Elementarlehrer zu Sorau N./L.,
 45) Dtte, Seminar-Hilfslehrer zu Liebenthal,
 46) Papenheim, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium
 zu Koblenz,
- c) 47) Pauly, Elementarlehrer zu Trier,
- a) 48) Prellwitz, desgl. zu Groß-Wolz, Kreis Graubenz,
 b) 49) Reiners, desgl. zu Jülich,
- a) 50) Rosenstengel, Seminarlehrer zu Büren,
 51) Salzmann, ordentl. Lehrer am Realprogymnasium zu
 Pillau,
- a) 52) Salzmann, Gymnasiallehrer zu Stendal,
- a) 53) Sauer, Elementarlehrer zu Langenbrück, Kreis Neustadt
 D./Schl.,
- c) 54) Schäfer, desgl. zu Bonn,
- a) 55) Schlabach, Kandidat des höheren Schulamtes zu Weplar,
 56) Schmidt, Seminar-Hilfslehrer zu Dramburg,
- b) 57) Dr. Schneemann, Kandidat des höheren Schulamtes
 z. B. zu Neunheilingen, Kreis Langensalza,
 58) Schönbrunn, Seminar-Hilfslehrer zu Elsterwerda,
- c) 59) Schöttge, desgl. zu Delitzsch,
 60) Schöttler, Gymnasiallehrer zu Fürstenwalde,
- a) 61) Schreiner, Seminar-Hilfslehrer zu Ufingen,
- b) 62) Schröder, Elementarlehrer zu Dorfmarf, Kreis Falling-
 bostenl,
- b) 63) Schrör, desgl. zu Dümpten, Kreis Mülheim,
- c) 64) Schulz, Seminar-Hilfslehrer zu Reichenbach D./L.,
 65) Dr. Schurz, wissenschaftl. Hilfslehrer am Gymnasium an
 Marzellen zu Köln,
 66) Schwalm, Seminar-Hilfslehrer zu Lüneburg,
- a) 67) Spilker, Kandidat des höheren Schulamtes zu Wilsen,
 Kreis Hoya,
- b) 68) Stark, Elementarlehrer zu Rodenheim, Kreis Hanau,
- b) 69) Stein, desgl. zu Groß-Sobrost, Kreis Darlehmen,

- 70) Steinke, Vorschullehrer am Progymnasium zu Steglitz bei Berlin,
 71) Stolzenberg, Elementarlehrer zu Nordhausen,
 *) 72) Teudeloff, desgl. zu Harburg,
 73) Ties, wissenschaftl. Hilfslehrer am Gymnasium zu Wonnegrowitz.
 *) 74) Bögler, Elementarlehrer zu Altenburg, Herzogth. Sachsen-Altenburg,
 *) 75) Bollrath, desgl. zu Wehlar,
 *) 76) Dr. Wendlandt, ordentl. Lehrer am Realprogymnasium zu Lüdenscheid i. Westf.,
 77) Wolff, Kandidat des höheren Schulamtes, z. Z. zu Gütin, und
 *) 78) Dr. Wortmann, desgl. zu Hannover.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
 U. III b. 7541.

139) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(Centralbl. pro 1886 Seite 632.)

Berlin, den 4. August 1886.

An dem in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während der Monate April, Mai und Juni 1886 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben theilgenommen und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Marie Arndt, Lehrerin zu Friedland in Meckl. Strel.,
- 2) Margarethe Aronson, Handarbeitslehrerin und Kindergärtnerin zu Königsberg i. Pr.,
- 3) Albertine Bandler, Lehrerin zu Freienwalde a./D.,
- 4) Luise Billehki, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
- 5) Alwine Brandis, desgl. zu Torgau,
- 6) Clotilde Cabus, Lehrerin zu Templin,
- 7) Hulda Crusius, Handarbeitslehrerin zu Frankfurt a./M.,
- 8) Hedwig Dannenberg, desgl. zu Stafffurt,
- 9) Klara Daum, Lehrerin zu Breslau,
- 10) Klara Dietrich, Vorsteherin eines Kindergartens zu Lauhan i. Schl.,
- 11) Marie Döring, Lehrerin zu Danzig,
- 12) Gertrud Eckardt, Handarbeitslehrerin zu Naumburg a./S.,
- 13) Elisabeth Eick zu Eichhorst bei Lippehne N./M.,

- 14) Rosa Ender, Lehrerin zu Königsberg i. Prß.,
- 15) Maria Esser, Handarbeitslehrerin zu M. Gladbach,
- 16) Alice Fiedler, Sprachlehrerin zu Valparaiso in Chile,
- 17) Gertrud Fischer, Handarbeitslehrerin zu Tilsit,
- 18) Elisabeth Fränkel, desgl. zu Berlin,
- 19) Hedwig Franz, desgl. daselbst,
- 20) Thekla Freckmann, desgl. daselbst,
- 21) Helene Freimwald, desgl. zu Preuß. Görliß, Kreis Osterode,
- 22) Margarethe Gädeke, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
- 23) Julie Geisler, Lehrerin zu Bojanowo, Krs Kröben,
- 24) Elise Gerike, Handarbeitslehrerin zu Bernburg,
- 25) Helene v. Gizycki, Lehrerin zu Prß. Stargardt,
- 26) Helene Günther, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 27) Marie Hamelmann, desgl. zu Hannover,
- 28) Margarethe Hartleben, desgl. zu Eisenach,
- 29) Elisabeth Hempel, Lehrerin zu Berlin,
- 30) Marie Hennings, Zeichenlehrerin zu Schleswig,
- 31) Anna Hinke, Handarbeitslehrerin zu Schneidemühl,
- 32) Luise Hochheimer, desgl. zu Reiz,
- 33) Helene Hofner, desgl. zu Rastenburg,
- 34) Luise Hüpeden, desgl. zu Kassel,
- 35) Helene Jacoby, desgl. zu Langenweddingen, Kreis Wanzleben,
- 36) Anna Janßen, desgl. zu Barmen,
- 37) Johanna Kahle, Lehrerin zu Köslin,
- 38) Antonie Kittel, desgl. zu Danzig,
- 39) Luise Koppe, desgl. zu Berlin,
- 40) Elisabeth Kopsch, Handarbeitslehrerin zu Schöneberg bei Berlin,
- 41) Marie Kraft, Lehrerin zu Tilsit,
- 42) Antonie Krebs, desgl. zu Berlin,
- 43) Selma Kunsche, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 44) Brunhilde Lange, desgl. zu Danzig,
- 45) Marie Laszkowski, Zeichenlehrerin zu Rawitsch,
- 46) Margarethe Lensch zu Potsdam,
- 47) Agnes Liebau, Handarbeitslehrerin zu Königsberg i. Prß.,
- 48) Emma Löfer, Lehrerin zu Berlin,
- 49) Martha Löwenstein, desgl. daselbst,
- 50) Marie v. Malotki, desgl. daselbst,
- 51) Dora Meyer, Handarbeitslehrerin zu Hannover,
- 52) Elisabeth Meyer, desgl. zu Berlin,
- 53) Klara Mildebrath, Lehrerin daselbst,
- 54) Hedwig Müller, Handarbeitslehrerin zu Halle a./S.,
- 55) Gertrud Müller zu Berlin,
- 56) Marie Neumann, Lehrerin zu Osterode i. Ostprß.,

- 57) Pauline Neumann zu Arnstadt i. Thürg.,
- 58) Luise Nouvel, Lehrerin zu Marienburg i. Westprß.,
- 59) Margarethe Rünnick, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 60) Marie Döel zu Bobbin auf Rügen,
- 61) Elisabeth v. Peltchrim, Handarbeitslehrerin zu Graudenz,
- 62) Elisabeth Peter, Lehrerin zu Kassel,
- 63) Margarethe Pinoff, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Elberfeld,
- 64) Johanna Puzig, Lehrerin zu Marienwerder,
- 65) Marie Richter, desgl. zu Neuzelle,
- 66) Elisabeth Richter, desgl. zu Kalbe a./Milbe,
- 67) Sophie Röttger, desgl. zu Berlin,
- 68) Katharine Rothenburg daselbst,
- 69) Elisabeth Rothmann, Lehrerin daselbst,
- 70) Elisabeth Rühle, desgl. zu Kalmusen bei Garnsee, Kreis Graudenz,
- 71) Marie Rüter, Handarbeitslehrerin zu Witten a. d. Ruhr,
- 72) Marie Runze, Lehrerin zu Berlin,
- 73) Helene Ryll, Handarbeitslehrerin zu Krempa bei Ostrowo,
- 74) Leontine Scherg zu Kronstadt in Siebenbürgen,
- 75) Wilhelmine Schleucher zu Wiesbaden,
- 76) Emma Schlüter, Lehrerin z. Z. zu Sondershausen,
- 77) Marie Schmidt, desgl. zu Schönhof bei Dtsch. Eylau i. Westprß.,
- 78) Margarethe Schramm zu Berlin,
- 79) Anna Street, Lehrerin zu Tempelburg i. Pomm.,
- 80) Anna Tiburtius, Handarbeitslehrerin zu Tilsit,
- 81) Agnes Utteck, desgl. zu Frankfurt a./D.,
- 82) Hedwig Vetter, desgl. zu Solingen, Reg. Bez. Düsseldorf,
- 83) Adele Viereck, Lehrerin zu Wittenberge,
- 84) Bertha Volkmar, Handarbeitslehrerin zu Aurich,
- 85) Margarethe Walthers, Lehrerin zu Berlin,
- 86) Ottilie Wichmann, desgl. daselbst,
- 87) Auguste Wienandt, desgl. zu Danzig, und
- 88) Pauline Wiese zu Kiel.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.

U. III. b. 7296.

140) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1886.

(Centralbl. pro 1886 Seite 135 und 382.)

Berlin, den 12. August 1886.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 18. November d. J. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barthausen.

Bekanntmachung.

U. III. b. 7493.

141) Bedingungen für die Aufnahme eines Präparanden, welcher eine Vorbereitungsanstalt bereits besucht, sie aber verlassen hat oder aus ihr entfernt worden ist, in eine andere Anstalt.

Berlin, den 10. August 1886.

Aus Anlaß eines Specialfalles sehe ich mich veranlaßt die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß es nothwendig ist, bei der Aufnahme von Präparanden, welche eine Vorbereitungsanstalt bereits besucht, sie aber verlassen haben oder aus ihr entfernt worden sind, in eine andere Anstalt mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen.

Um untaugliche oder unwürdige Aspiranten von dem Lehrerberufe fern zu halten, sind die Vorsteher und Leiter von Präparanden-Anstalten verpflichtet, keinen Schüler aufzunehmen, der vorher eine andere Anstalt besucht hat, ohne daß ein Führungszeugnis vorgelegt worden ist, bezw. ohne daß Ermittlungen über die Ursachen des Abganges stattgefunden haben. Lassen Zeugnis und Ermittlungen es zweifelhaft erscheinen, ob die Aufnahme erfolgen kann oder abzulehnen ist, so haben die Vorsteher und Leiter an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu berichten. Bei Nichtbeachtung der gegebenen Vorschrift ist zu erwägen, ob die Erlaubnis zur Ertheilung von Präparanden-Unterricht bezw. für die Einrichtung einer Anstalt dem betreffenden Vorsteher oder Leiter überhaupt noch belassen werden kann.

Die Königl. Regierung wolle hiervon den betheiligten Vorstehern von der in Rede stehenden Anstalt in geeigneter Weise Kenntniß geben.

An
sämmliche Königl. Regierungen.

Abchrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung bezüglich der zum dortigen Ressort gehörigen königlichen Präparandenanstalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 2369.

142) Statistische Uebersicht über die in Preußen vorhandenen öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Bemerkung.

Aus der Aufnahme einer öffentlichen Mädchenschule in der nachstehenden Uebersicht ist nicht ohne Weiteres der Charakter derselben als einer „höheren“ zu folgern *).

*) Es ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß die Provinzialbehörden bei der Aufstellung der Verzeichnisse nicht überall von genau denselben Grundsätzen ausgegangen sind, es mag daher möglichenfalls eine oder die andere Anstalt in dem Verzeichnisse fehlen, welche eine Stelle in demselben hätte finden können, während einzelne Anstalten aufgenommen worden sind, welche bei strengerer Beurtheilung als höhere Mädchenschulen kaum gelten können. Die hierdurch vielleicht entstandene Ungenauigkeit in dem Verzeichnisse wird durch die ausführlichen Angaben über die Zahl der aufsteigenden Klassen, der an den Anstalten beschäftigten Lehrer u. bedeutungslos, doch bleiben Verichtigungen und Nachträge vorbehalten.

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreisl.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				überhaupt	darunter	
					auffrei- gische	parallele
				(Anzahl)		
I. Provinz Ostpreußen.						
1	Königsberg	Allenstein	Allenstein Städt. Mädchenschule	4	4	—
2	"	Friedland	Bartenstein Städt. Mädchenschule	5	5 mit je 2 auf- steigenden Ab- theilungen.	—
3	"	Königsberg	Königsberg Städt. Mädchenschule	9	9	—
4	"	Memel	Memel Städt. Mädchenschule	7	7	—
5	"	Osterode	Osterode Städt. Mädchenschule	8	8	—
6	"	Fischhausen	Willau Städt. Mädchenschule	3	3 mit der Vor- schule (Pri- vatschule) 4.	—
7	"	Rastenburg	Rastenburg	8	7	1
8	"	Weslau	Weslau Städt. Mädchenschule	4	4	—
	Summa	Reg. Bez. Königsberg		48		1
9	Gumbinnen	Gumbinnen	Gumbinnen Städt. Mädchenschule	7	7	—
10	"	Insterburg	Insterburg Städt. Mädchenschule	9	9	—
11	"	Elfsht	Elfsht Städt. Mädchenschule	9	9	—
	Summa	Reg. Bez. Gumbinnen		25		—

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
	evangel.	katholische	jüdische	bissident.	andere- gläubige		überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	
117	75	24	18	—	—	7	2	1	1	—	1	—	1	—
141	133	5	3	—	—	6	3	3	—	—	—	—	—	—
317	234	8	71	1	3 alt- kathol.	18	5	5	—	—	1	1	—	—
180	142	2	36	—	—	8	5	5	—	—	—	—	—	—
120	103	4	13	—	—	7	4	4	—	—	—	—	—	—
59	57	2	—	—	—	5	2	2	—	—	1	1	—	—
221	198	5	18	—	—	9	3	3	—	—	—	—	—	—
88	83	—	5	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—
1243	1025	50	164	1	3	59	26	25	1	—	3	2	1	—
264	261	1	2	—	—	10	6	6	—	—	—	—	—	—
320	308	—	12	—	—	14	6	6	—	—	3	2	—	1
304	271	1	32	—	—	11	5	5	—	—	—	—	—	—
888	840	2	46	—	—	35	17	17	—	—	3	2	—	1

Tausende Pr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das üb- liche Lehramt befähigt	femininisch gebildet	anderweit vor- gebildet
(Kapit.)						
I. Provinz Ostpreußen.						
1	Königsberg	Allenstein . . .	Allenstein . . . Städt. Mädchenschule	—	3	—
2	"	Friedland . . .	Bartenstein . . . Städt. Mädchenschule	—	2	1 Eberlope hat die Grünwald pro rect. bekannt.
3	"	Königsberg . . .	Königsberg . . . Städt. Mädchenschule	3	2	1 Zeichen- lehrer. akadem. Maler.
4	"	Remel	Remel Städt. Mädchenschule	2	3	—
5	"	Osterode	Osterode Städt. Mädchenschule	2	2	—
6	"	Fischhausen . . .	Willau Städt. Mädchenschule	—	3	—
7	"	Kaßenburg . . .	Kaßenburg	2	—	1 pro min. geprüft
8	"	Behlau	Behlau Städt. Mädchenschule	—	2	—
		Summa Reg. Bez. Königsberg		9	17	3
9	Gumbinnen	Gumbinnen . . .	Gumbinnen . . . Städt. Mädchenschule	2	4	—
10	"	Insterburg . . .	Insterburg Städt. Mädchenschule	2	4	3
11	"	Lisfit	Lisfit Städt. Mädchenschule.	4	1	—
		Summa Reg. Bez. Gumbinnen		8	9	3

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer andern Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
3	1	—	1	—	1	—	1
4 darunter eine nicht geprüfte Handarbeitslehrerin.							
3	—	—	1	1	—	—	1
7	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	1	—
3	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
6	—	—	1	—	1	—	1
2	—	—	1	1	—	—	1
29	1	—	8	5	3	1	7
30							
4	—	—	1	1	—	—	1
5	—	—	1	1	—	1	—
6	—	—	1	1	—	1 mit einer Mädchen- Mittelschule.	—
15	—	—	3	3	—	2	1

Konfession Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule.		
				überhaupt	darunter	
					auffrei- gebende	parallele
				(Anzahl)		
	Summa Reg. Bez. Königsberg			48		1
	Summa " " Gumbinnen			25		—
	I. Provinz Ostpreußen			78		1

II. Provinz Westpreußen.

1	Danzig	Danzig Danzig Victoriafschule (Städt. Mädchenschule)	17	10	7	
2	"	Pr. Stargardt . . Dirschau Städt. Mädchenschule	8	8	—	
3	"	Elbing Elbing Städt. Mädchenschule	10	9	1	
4	"	Marienburg . . Marienburg . . . Städt. Mädchenschule	8	8	—	
	Summa Reg. Bez. Danzig			43		8
5	Marienwerder	Graudenz Graudenz Städt. Mädchenschule	9	9	—	
6	"	Konitz Konitz Städt. parit. Mädchenschule	5	5	—	
7	"	Marienwerder . . Marienwerder . . Städt. Mädchenschule	7	7	—	
8	"	Schweg Schweg a./B. . . . Städt. Mädchenschule	4	4	—	
9	"	Thorn Thorn Städt. Mädchenschule	11	10	—	
	Summa Reg. Bez. Marienwerder			36		—
					1 Gemisart	

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
	evangel.	katholische	jüdische	bissident.	andere-gläubige		überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	
1243	1025	50	164	1	3	59	26	25	1	—	3	2	1	—
888	840	2	46	—	—	85	17	17	—	—	3	2	—	1
2131	1865	52	210	1	3	94	43	42	1	—	6	4	1	1
557	453	50	54	—	—	30	11	11	—	—	5	3	1	1
182	143	15	21	—	3 (mennon. 2 reform. 1)	12	5	4	1	—	3	2	1	—
360	295	15	22	—	28 mennon.	19	9	9	—	—	3	—	1	1 mennon.
261	202	39	20	—	—	12	7	7	—	—	1	—	1	—
1360	1093	119	117	—	31	73	32	31	1	—	12	5	4	2 mennon.
310	229	26	55	—	—	13	5	5	—	—	2	—	1	1
161	109	23	29	—	—	7	3	2	1	—	1	—	—	1
209	174	15	20	—	—	9	6	6	—	—	—	—	—	—
73	35	10	28	—	—	7	2	1	1	—	2	2	—	—
374	262	43	69	—	—	22	5	3	1	1	8	6	1	1
1127	809	117	201	—	—	58	21	17	3	1	13	8	2	3

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Arts.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das hö- here Lehramt befähigt	seminarlich gebildet	anderweit vor- gebildet
				(Anzahl)		
	Summa Reg. Bez. Königsberg			9	17	3
	Summa " " Gumbinnen			8	9	3
	I. Provinz Ostpreußen			17	26	6

II. Provinz Westpreußen.

1	Danzig	Danzig Danzig Bittoriafschule (Städt. Mädchenschule)	9	4	3
2	"	Pr. Stargardt . . . Dirschau Städt. Mädchenschule	3	3	2 Theol.
3	"	Elbing Elbing Städt. Mädchenschule	4	5	3
4	"	Marienburg . . . Marienburg . . . Städt. Mädchenschule	3	4	1 Kapit.
	Summa Reg. Bez. Danzig		19	16	9
5	Marienwerder	Graudenz Graudenz Städt. Mädchenschule	1	3 2 Theolog. 1 jäh. Rel. Lehr.	3
6	"	Konitz Konitz Städt. parit. Mädchenschule	—	3	1
7	"	Marienwerder . . . Marienwerder . . . Städt. Mädchenschule	3	3	—
8	"	Schwes Schwes a./B. Städt. Mädchenschule	1	2	1 Theol.
9	"	Thorn Thorn Städt. Mädchenschule	3	5	5 Theol.
	Summa Reg. Bez. Marienwerder		8	16	10

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch (Anzahl)	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
29	1	—	8	5	3	1	7
15	—	—	3	3	—	2	1
44	1	—	11	8	3	3	8
13	1	—	1	1	—	1 Lehrerinnen-Seminar	—
4	—	—	1	1	—	—	1
7	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	1 Lehrerinnen-Seminar	—
28	1	—	4	4	—	2	2
6	—	—	1	1	—	—	1
2 1 Handarbeitslehrerin	—	—	1	—	1	—	1
3	—	—	1	1	—	1 Lehrerinnen-Seminar	—
2	1	—	1	—	1	—	1
9	—	—	1	1	—	1 Seminar	—
23	1	—	5	3	2	2	3

Tausende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				überhaupt	darunter	
					auffrei- gende	parallele
				(Anzahl)		
	Summa Reg. Bez. Danzig			43		8
	Summa " " Marienwerder			36		—
	II. Provinz Westpreußen			79		8

III. Provinz Brandenburg.

		Berlin				
1	Berlin	Königl. Elisabethschule	12	12	—	
2	"	Königl. Augustaschule	9	9	—	
3	"	Städt. Luisenschule	18	9	9	
4	"	Städt. Viktoriafschule	18	10	8	
5	"	Städt. Sophiensschule	18	9	9	
6	"	Städt. Charlottenschule	19	9	10	
7	"	Städt. Margarethenschule	15	9	6	
	Summa Berlin		109		42	
		Potsdam				
8	Potsdam	Brandenburg . . Brandenburg . . Städt. Mädchenschule	11	9	2	
9	"	Charlottenburg . . Charlottenburg . . Städt. Mädchenschule	7	7	—	
10	"	Oberbarnim . . . Eberswalde . . . Städt. Mädchenschule	7	7	—	
	zu übertragen			25		2

*) Die schrägen Zahlen bedeuten diejenigen Schülerinnen, die mit dem 1. April 1886 eingezogen.

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
	evangel.	katholische	jüdische	bissident.	andere- gläubige		überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)						(Anzahl)				(Anzahl)				
1360	1098	119	117	—	31	73	32	31	1	—	12	5	4	2
1127	809	117	201	—	—	58	21	17	3	1	13	8	2	1 Re- nonit 3
2487	1902	236	318	—	31	181	53	48	4	1	25	13	6	5 1 Re- nonit

539	428	2	109	—	—	17	10	10	—	—	2	2	—	—
405	307	8	95	—	—	16	9	9	—	—	1	1	—	—
818	555	19	244	—	—	28	14	14	—	—	3	2	—	1
853	596	7	249	1	—	33	14	14	—	—	4	3	—	1
825	457	6	358	4	—	29	13	13	—	—	2	1	—	1
919	592	20	307	—	—	33	13	13	—	—	3	—	1	2
319	154	8	162	—	—	17	7	7	—	—	1	—	—	1
*) 141	68	1	72	—	—	3	—	—	—	—	3	3	—	—
4819	3157	61	1596	5	—	176	80	80	—	—	19	12	1	6
300	287	7	6	—	—	17	8	8	—	—	2	2	—	—
245	235	5	5	—	—	9	5	5	—	—	1	1	—	—
149	141	5	3	—	—	9	4	4	—	—	1	1	—	—
694	663	17	14	—	—	35	17	17	—	—	4	4	—	—

rtb. Die 5 hinzugesetzten Klassen sind berücksichtigt.

Klasse Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das hie- rige Lehramt befähigt	seminarlich gebildet	anderweitig gebildet
				(Anzahl)		
	Summa Reg. Bez. Danzig			19	16	9
	Summa " " Marienwerder			8	16	10
	II. Provinz Westpreußen			27	32	19
III. Provinz Brandenburg.						
1	Berlin	Berlin	Königl. Elisabethschule	4	6	2 <small>technisch Berl. u. begl.</small>
2	"		Königl. Augustaschule	4	5	1 <small>begl.</small>
3	"		Städt. Luisenschule	5	12	—
4	"		Städt. Viktoriaschule	5	9	4 <small>3 techn. u. jäh. u. Lehrer</small>
5	"		Städt. Sophienschule	9	5	1
6	"		Städt. Charlottenschule	5	8	3
7	"		Städt. Margarethenschule	4 3	2	2
	Summa Berlin			39	47	13
8	Potsdam	Brandenburg . . Brandenburg . .	Städt. Mädchenschule	3	4	3
9	"	Charlottenburg . . Charlottenburg . .	Städt. Mädchenschule	—	5	1
10	"	Oberbarnim . . . Eberswalde . . .	Städt. Mädchenschule	2	2	1 <small>Berl. u.</small>
	zu übertragen			5	11	5

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
28	1	—	4	4	—	2	2
23	1	—	5	3	2	2	3
51	2	—	9	7	2	4	5
5	—	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	1 mit dem Königl. Lehrerin-Seminar	—
11	—	—	1	1	—	—	1
15	—	—	1	1	—	—	1
13 1 baptifl.	—	—	1	1	—	—	1
17	—	—	1	1	—	—	1
8	—	1	1	1	—	—	1
75 1 baptifl.	—	1	7	7	—	1	6
7	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
14	—	—	3	3	—	—	3

Zehnfache Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				Überhaupt	darunter	
					auffei- gende	Parallele
				(Zyphl)		
			Uebertrag	25		2
11	Potsdam	Jüterbog	Jüterbog-Luden- walde Ludenwalde . . .	7	6	1
			Städt. Mädchenschule			
12	"	Westprignitz	Westprignitz Perleberg	8	8	—
			Städt. Mädchenschule			
13	"	Potsdam	Potsdam Potsdam	16	10	6
			Städt. Mädchenschule		incl. Seminarklasse	
14	"	Brenzlau	Brenzlau Prenzlau	9	9	—
			Städt. Mädchenschule			
15	"	Kruppin	Kruppin Neu-Kruppin	9	9	—
			Städt. Mädchenschule			
16	"	Angermünde	Angermünde Schwedt a./D.	6	6	—
			Städt. Mädchenschule			
17	"	Orhavelland	Orhavelland Spandau	9	9	—
			Städt. Mädchenschule			
18	"	Stiprignitz	Stiprignitz Wittstock	6	6	—
			Städt. Mädchenschule			
19	"	Obzarnim	Obzarnim Wriezen a./D.	5	5	—
			Städt. Mädchenschule			
		Summa Reg. Bez. Potsdam		100		9
20	Frankfurt	Frankfurt a./D.	Frankfurt a./D. Frankfurt a./D.	12	8	4
			Augustaschule (Städt. Mädchenschule)			
21	"	Guben	Guben Guben	9	9	—
			Städt. Mädchenschule			
22	"	Königsberg	Königsberg Königsberg N./M.	5	5	—
			Städt. Mädchenschule			
23	"	Krossen	Krossen Krossen a./D.	6	6	—
			Städt. Mädchenschule			
24	"	Königsberg	Königsberg Kistrin	8	8	—
			Städt. Mädchenschule			
	"	Landesberg	Landesberg Landesberg a./B.	6	6	—
			Städt. Mädchenschule			
		Summa Reg. Bez. Frankfurt		46		4

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
	evangel.	katholische	jüdische	bissident.	andere gläubige		überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)						(Anzahl)								
694	668	17	14	—	—	35	17	17	—	—	4	4	—	—
269	266	—	1	2	—	10	4	4	—	—	3	3	—	—
120	112	—	8	—	—	10	5	5	—	—	1	1	—	—
428	396	6	26	—	—	22	12	12	—	—	2	2	—	—
279	256	4	19	—	—	12	6	6	—	—	1	1	—	—
220	212	3	5	—	—	11	5	5	—	—	—	—	—	—
130	123	—	7	—	—	7	6	6	—	—	—	—	—	—
225	203	8	14	—	—	12	6	6	—	—	2	2	—	—
152	150	—	2	—	—	9	4	4	—	—	1	1	—	—
105	101	—	4	—	—	8	4	4	—	—	1	1	—	—
2622	2482	38	100	2	—	136	69	69	—	—	15	15	—	—
329	295	2	32	—	—	21	7	7	—	—	5	5	—	—
257	239	2	16	—	—	10	6	6	—	—	—	—	—	—
90	87	—	3	—	—	7	3	3	—	—	2	2	—	—
159	135	7	17	—	—	10	4	4	—	—	2	2	—	—
200	179	5	16	—	—	10	3	3	—	—	2	2	—	—
172	146	5	21	—	—	10	4	4	—	—	1	1	—	—
1207	1081	21	105	—	—	68	27	27	—	—	12	12	—	—

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das hö- here Lehramt befähigt	feminarisch gebildet	anderweit vor- gebildet
				(Anzahl)		
			Uebertrag	5	11	5
11	Potsdam	Jüterbog - Lucken- walde . . . Luckenwalde . . .	Städt. Mädchenschule	1	6	—
12	"	Westprignitz . . . Perleberg . . .	Städt. Mädchenschule	2	3	1
13	"	Potsdam . . . Potsdam . . .	Städt. Mädchenschule	7	5	2
14	"	Prenzlau . . . Prenzlau . . .	Städt. Mädchenschule	2	4	1
15	"	Ruppin . . . Neu-Ruppin . . .	Städt. Mädchenschule	2	3	—
16	"	Angermünde . . . Schwedt a./D. . .	Städt. Mädchenschule	1	5	—
17	"	Osthavelland . . . Spandau . . .	Städt. Mädchenschule	1	5	2
18	"	Ostprignitz . . . Wittstock . . .	Städt. Mädchenschule	1	3	1 Theologe
19	"	Oberbarnim . . . Briezen a./D. . .	Städt. Mädchenschule	—	3	2 1 Drz. 1 Theol.
		Summa Reg. Bez. Potsdam		22	48	14
20	Frankfurt	Frankfurt a./D. . . Frankfurt a./D. . .	Augustaschule (Städt. Mädchenschule)	2	4	6 4 Theol. 1 Maler 1 Arch. Dir.
21	"	Guben . . . Guben . . .	Städt. Mädchenschule	—	6	—
22	"	Rönigsberg . . . Rönigsberg N./M.	Städt. Mädchenschule	—	5	—
23	"	Krossen . . . Krossen a./D. . .	Städt. Mädchenschule	2	4	—
24	"	Rönigsberg . . . Rastzin . . .	Städt. Mädchenschule	2	2	1
"	"	Landesberg . . . Landesberg a./B. . .	Städt. Mädchenschule	—	3	2
		Summa Reg. Bez. Frankfurt		6	24	9

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
14	—	—	3	3	—	—	3
3	—	—	1	—	1	—	1
4	—	—	1	1	—	1	—
8	—	—	1	1	—	1	—
5	—	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
1	—	—	1	—	1	1	—
4	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
52	—	—	12	10	2	3	9
9	—	—	1	1	—	1	—
4	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	—	1	—	1
5	—	—	1	1	—	—	1
5	—	—	1	1	—	—	1
29	—	—	6	5	1	1	5

Zehnfache Pr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				überhaupt	darunter	
					auffei- gende	parallele
	Summa Berlin			109		42
	Summa Reg. Bez. Potsdam			100		9
	Summa " " Frankfurt			46		4
	III. Provinz Brandenburg			255		55

IV. Provinz Pommern.

1	Stettin	Anklam Anklam Städt. Mädchenschule	6	6 inkl. einer Selekta	—	
2	"	Demmin Demmin Städt. Mädchenschule	5	5	—	
3	"	Raugard Gollnow Städt. Mädchenschule	5	5	—	
4	"	Uedermünde Pasewalk Städt. Mädchenschule	6	6	—	
5	"	Pyritz Pyritz Städt. Mädchenschule	6	6	—	
6	"	Saahig Stargard i. Pomm. Städt. Mädchenschule	9	9	—	
7	"	Stettin Stadt Stettin Städt. Mädchenschule	12	9	3	
8	"	Ugedom-Wollin Swinemünde Städt. Mädchenschule	6	6	—	
9	"	Urkfenberg Ureptow a. Rega Städt. Mädchenschule	6	6	—	
10	"	Ugedom-Wollin Wollin Städt. Mädchenschule	6	6	—	
	Summa Reg. Bez. Stettin			67		3
11	Röselin	Rosberg Rosberg Städt. Mädchenschule	8	8	—	
12	"	Stolp Stolp Städt. Mädchenschule	9	9	—	
	Summa Reg. Bez. Röselin			17		—

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
	evangel.	katholische	jüdische	bissdent.	andere-gläubige		überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)						(Anzahl)				(Anzahl)				
4819	3157	61	1596	5	—	176	80	80	—	—	19	12	1	6
2622	2482	38	100	2	—	136	69	69	—	—	15	15	—	—
1207	1081	21	105	—	—	68	27	27	—	—	12	12	—	—
8648	6720	120	1801	7	—	380	176	176	—	—	46	39	1	6

165	161	2	2	—	—	9	4	4	—	—	1	1	—	—
81	78	—	3	—	—	8	3	3	—	—	2	2	—	—
112	105	—	7	—	—	8	3	3	—	—	2	2	—	—
164	149	1	14	—	—	8	6	6	—	—	—	—	—	—
149	128	—	21	—	—	9	4	4	—	—	—	—	—	—
219	194	1	24	—	—	10	5	5	—	—	—	—	—	—
417	345	8	64	—	—	15	8	8	—	—	1	1	—	—
162	156	1	5	—	—	11	2	2	—	—	—	—	—	—
132	118	—	14	—	—	7	4	4	—	—	1	1	—	—
90	81	2	7	—	—	9	2	2	—	—	4	4	—	—
1691	1515	15	161	—	—	94	41	41	—	—	11	11	—	—
175	156	1	18	—	—	13	6	6	—	—	3	3	—	—
208	169	8	31	—	—	10	6	6	—	—	—	—	—	—
383	325	9	49	—	—	23	12	12	—	—	3	3	—	—

Tausende Str.	Regierungs- Bezirk.	Kreisl.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das hä- here Lehramt befähigt	seminarlich gebildet	anderweit vor- gebildet
				(Anzahl)		
			Summa Berlin	89	47	13
			Summa Reg. Bez. Potsdam	22	48	14
			Summa " " Frankfurt	6	24	9
			III. Provinz Brandenburg	67	119	36

IV. Provinz Pommern.

1	Stettin	Anklam Anklam Städt. Mädchenschule	—	3	2
2	"	Demmin Demmin Städt. Mädchenschule	1	2	2
3	"	Neugard Gollnow Städt. Mädchenschule	1	4	—
4	"	Uckermünde . . . Pasewalk Städt. Mädchenschule	1	5	—
5	"	Pyritz Pyritz Städt. Mädchenschule	1	2	1 Theologie
6	"	Saargig Stargard i. Pomm. Städt. Mädchenschule	3	2	—
7	"	Stettin Stadt. . . Stettin Städt. Mädchenschule	5	3	1 techn. 2.
8	"	Usedom-Wollin . . Swinemünde . . . Städt. Mädchenschule	1	1	—
9	"	Greifenberg . . . Treptow a./Rega . Städt. Mädchenschule	1	2	2 1 Theol. 1 techn. Lehrer
10	"	Usedom-Wollin . . Wollin Städt. Mädchenschule	2	2	2 techn. 2
		Summa Reg. Bez. Stettin	16	26	10
11	Röselin	Rosberg Rosberg Städt. Mädchenschule	1	4	4 1 Theol. 3 techn. 1
12	"	Stolp Stolp Städt. Mädchenschule	—	6	—
		Summa Reg. Bez. Röselin	1	10	4

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
75	—	1	7	7	—	1	6
1 Baptift.							
52	—	—	12	10	2	3	9
29	—	—	6	5	1	1	5
156	—	1	25	22	3	5	20
1 Baptift.							
4	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	1	—
5	—	—	1	—	1	—	1
5	—	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
9	—	—	1	1	—	1	—
1	—	—	1	1	—	—	1
1 alt luth.							
3	—	—	1	—	1	1	—
42	—	—	10	7	3	3	7
4	—	—	1	1	—	1	—
4	—	—	1	1	—	—	1
8	—	—	2	2	—	1	1

mit der höheren Knabensch.

mit der höheren Knabensch.

mit dem Realprogym.

mit Selecta
(Lehrerinnen-Seminar)

Saufende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule.		
				überhaupt	darunter	
					auffei- gende	parallele
				(Zusatz)		
13	Stralsund .	Greifswald . . .	Greifswald . . .	10	10	—
			Städt. Mädchenschule			
		Summa Reg. Bez. Stralsund für sich.				
		Summa Reg. Bez. Stettin		67		3
		Summa Reg. Bez. Rößlin		17		—
	Summa Reg. Bez. Stralsund		10		—	
		IV. Provinz Pommern		94		3

V. Provinz Posen.

1	Posen . .	Bul	Grätz	3	3	—
2	"	Schilberg . . .	Kempen	4	4	—
3	"	Krotoschin . . .	Krotoschin . . .	5	5	—
4	"	Pleschen	Pleschen	4	4	—
5	"	Posen	Posen	10	10	—
		Königl. Luifenschule				
	Summa Reg. Bez. Posen			26		—
6	Bromberg	Bromberg . . .	Bromberg . . .	12	10	2
		Städt. Mädchenschule				
7	"	Kolmar i./P. . .	Schneidemühl . .	9	9	—
		Städt. Mädchenschule				
	Summa Reg. Bez. Bromberg			21		2
	Summa Reg. Bez. Posen			26		—
	Summa Reg. Bez. Bromberg			21		2
		V. Provinz Posen		47		2

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte			Hilfslehrer				
	evangel.	katholische	jüdische	bisshent.	andere- gläubige		überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)		
238	235	1	2	—	—	15	6	6	—	—	1	1	—	—
1691	1515	15	161	—	—	94	41	41	—	—	11	11	—	—
883	325	9	49	—	—	23	12	12	—	—	3	3	—	—
238	235	1	2	—	—	15	6	6	—	—	1	1	—	—
2312	2075	25	212	—	—	132	59	59	—	—	15	15	—	—
32	14	12	6	—	—	5	—	—	—	—	2	—	2	—
91	32	13	46	—	—	8	1	1	—	—	4	3	1	—
94	51	19	24	—	—	8	3	3	—	—	3	—	2	1
56	19	16	21	—	—	5	—	—	—	—	2	1	1	—
411	206	58	147	—	—	26	12	11	1	—	4	3	1	—
684	322	118	244	—	—	52	16	15	1	—	15	7	7	1
415	293	37	85	—	—	17	9	8	1	—	3	2	—	1
225	160	17	47	1	—	13	5	3	1	1	3	1	1	1
640	453	54	132	1	—	30	14	11	2	1	6	3	1	2
684	322	118	244	—	—	52	16	15	1	—	15	7	7	1
640	453	54	132	1	—	30	14	11	2	1	6	3	1	2
1324	775	172	376	1	—	82	30	26	3	1	21	10	8	3

Zehnfache Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreits.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer			
				für das hie- here Lehramt befähigt	feminarlich gebildet	anderweitig vor- gebildet	
13	Straßsund .	Greifswald Städt. Mädchenschule	Greifswald	3	3	1 techn. Lehrer	
				Summa Reg. Bez. Straßsund für sich.			
				Summa Reg. Bez. Stettin	16	26	10
				Summa Reg. Bez. Rößlin	1	10	4
				Summa Reg. Bez. Straßsund	3	3	1
IV. Provinz Pommern				20	39	15	

V. Provinz Posen.

1	Posen	Duf	Gräg	—	2	—
2	"	Schildberg	Kempen	—	5	—
3	"	Krotoschin	Krotoschin	1	3	2 Geistliche
4	"	Pleschen	Pleschen	—	2	—
5	"	Posen Königl. Luisenschule	Posen	3	7	6
Summa Reg. Bez. Posen				4	19	8
6	Bromberg .	Bromberg Städt. Mädchenschule	Bromberg	4	5	3 2 techn. u. 1 Real.
7	"	Kolmar i./P. Städt. Mädchenschule	Schneidemühl	1	5	2 1 Real. 1 Real.
Summa Reg. Bez. Bromberg				5	10	5
Summa Reg. Bez. Posen				4	19	8
Summa Reg. Bez. Bromberg				5	10	5
V. Provinz Posen				9	29	13

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
8	—	—	1	1	—	1 mit einer Lehrerinnen- Bildungs-Anstalt	—
42	—	—	10	7	3	3	7
8	—	—	2	2	—	1	1
8	—	—	1	1	—	1	—
58	—	—	13	10	3	5	8
1	1	1	1	—	1	—	1
2	1	—	1	1	—	—	1
1	1	—	1	1	—	—	1
2	1	—	1	—	1	—	1
8	2	—	1	1	—	1	—
						Mit dem Kgl. Semln. für Lehrerinnen u. Erzieherinnen	
14	6	1	5	3	2	1	4
5	—	—	1	1	—	1	—
5	—	—	1	1	—	Mit dem städt. Lehrerinnen- Seminare	
10	—	—	2	2	—	1	1
14	6	1	5	3	2	1	4
10	—	—	2	2	—	1	1
24	6	1	7	5	2	2	5

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				Oberhaupt	darunter	
					ein- stuf- ig	para- llele
				(Klasse)		

VI. Provinz Schlesien

1	Breslau . .	Breslau	Breslau	9	9	—
		Städt. Mädchenschule	am Ritterplaz			
2	"	"	Breslau	14	9	5
		Städt. Mädchenschule	a. d. Taschenstr.			
3	"	"	Schweidnitz	6	6	—
		Städt. Mädchenschule				
4	"	"	Baldenburg	6	6	—
		Städt. Mädchenschule				
Summa Reg. Bez. Breslau				35		5
5	Piegnitz . .	Bunzlau	Bunzlau	5	5	—
		Städt. Mädchenschule				
6	"	Glogau	Glogau	8	8	—
		Städt. Mädchenschule				
7	"	Görlitz	Görlitz	9	9	—
		Städt. Mädchenschule				
8	"	Hirschberg	Hirschberg	6	6	—
		Städt. Mädchenschule				
9	"	Lauban	Lauban	5	5	—
		Städt. Mädchenschule				
10	"	Piegnitz	Piegnitz	8	8	—
		Städt. Mädchenschule				
Summa Reg. Bez. Piegnitz				41		—
11	Oppeln . .	Rattowitz	Rattowitz	7	7	—
		Städt. Mädchenschule				
12	"	Oppeln	Oppeln	7	7	—
		Städt. Mädchenschule				
Summa Reg. Bez. Oppeln				14		—

Zahl der Schülerinnen					Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer										
überhaupt	darunter					vollbeschäftigte			Hilfslehrer							
	evangel.	katholische	jüdische	bistrent.		andere- gläubige	überhaupt	darunter			überhaupt	darunter				
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch		
(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)			
361	230	39	92	—	—	23	8	8	—	—	4	1	2	1		
403	176	19	203	5	—	24	8	8	—	—	6	3	1	2		
215	175	20	20	—	—	8	4	4	—	—	—	—	—	—		
108	88	6	19	—	—	10	3	3	—	—	3	2	1	—		
1087	664	84	334	5	—	65	23	23	—	—	13	6	4	3		
99 15	80 11	3 1	16 3	—	—	8	3	3	—	—	—	—	—	—		
Knaben der 5. Kl., welche nach Absolutorium vert. in die Sep- tima des Gymnas. übergehen.						157	100	17	40	—	—	15	5	1	2	2
372	320	12	40	—	—	18	9	9	—	—	2	—	1	1		
158	119	15	24	—	—	9	5	5	—	—	2	—	1	1		
72	71	1	—	—	—	10	3	3	—	—	3	2	1	—		
264	207	16	41	—	—	14	7	7	—	—	4	2	1	1		
1137	908	65	164	—	—	74	32	32	—	—	16	5	6	5		
200	66	34	100	—	—	10	4	3	1	—	2	—	1	1		
206	97	53	56	—	—	11	4	2	2	—	3	1	1	1		
406	163	87	156	—	—	21	8	5	3	—	5	1	2	2		

Satzende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das hö- here Schreinst- befähigt	femininisch gebildet	anderweit vor- gebildet
VI. Provinz Schlessen.						
1	Breslau	Breslau	Breslau Städt. Mädchenschule am Ritterplaz	7	5	—
2	"	"	Breslau Städt. Mädchenschule a. d. Lajchenstr.	9	8	2 techn. &
3	"	"	Schweidnitz Städt. Mädchenschule	—	4	—
4	"	"	Baldenburg Städt. Mädchenschule	—	6	—
Summa Reg. Bez. Breslau				16	18	2
5	Piegnitz	Bunzlau	Bunzlau Städt. Mädchenschule	1	2	—
6	"	Glogau	Glogau Städt. Mädchenschule	2	8	5 3 Geistl. 2 für jüd. Religion
7	"	Görlitz	Görlitz Städt. Mädchenschule	4	5	2 1 Edel. 1 jüd. Rel. Lehrer
8	"	Hirschberg	Hirschberg Städt. Mädchenschule	2	8	2 bezgl.
9	"	Lauban	Lauban Städt. Mädchenschule	—	4	2 1 Geistl. 1 Musik- Direktor
10	"	Piegnitz	Piegnitz Städt. Mädchenschule	8	4	4
Summa Reg. Bez. Piegnitz				12	21	15
11	Dppeln	Rattowitz	Rattowitz Städt. Mädchenschule	2	2	2 1 Geistl. 1 Mabh- ner
12	"	Dppeln	Dppeln Städt. Mädchenschule	2	2	3 Geistl.
Summa Reg. Bez. Dppeln				4	4	5

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
9	2	—	1	1	—	—	1
10	—	—	1	1	—	—	1
3	1	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
26	3	—	4	4	—	—	4
5	—	—	1	1	—	—	1
5	—	—	1	—	1	—	1
7	—	—	1	1	—	1	—
2	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	—	1	—	1
3	—	—	1	—	1	—	1
26	—	—	6	3	3	1	5
2	2	—	1	1	—	—	1
3	1	—	1	1	—	1	—
5	3	—	2	2	—	1	1

Mit einer zu Abgangsprüf. berechtigten Lehrerinnen-Bildungsanstalt

Mit einem Kindergarten

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule.		
				überhaupt	darunter	
					auffrei- gunde	paralele
				(Anzahl)		
	Summa Reg. Bez. Breslau			35		5
	Summa Reg. Bez. Posen			41		—
	Summa Reg. Bez. Oppeln			14		—
	VL Provinz Schlesien			90		5

VII. Provinz Sachsen.

1	Magdeburg	Nscherleben . . . Nscherleben . . . Städt. Mädchenschule	7	7	—	
2	"	Ferichow I. . . . Burg Städt. Mädchenschule	7	7	—	
3	"	Halberstadt . . . Halberstadt . . . Städt. Mädchenschule	8	8	—	
4	"	Magdeburg . . . Magdeburg . . . Luisenschule (Städt. Mädchenschule)	15	8	7	
5	"	" Magdeburg . . . Augustaschule (Städt. Mädchenschule)	15 +2	8 1	7 1	
				für die Selektta		
6	"	" Neustadt b./Magdeb. Städt. Mädchenschule	5	5	—	
7	"	Nscherleben . . . Nscherleben . . . Städt. Mädchenschule	4	4	—	
8	"	Nscherleben . . . Queblinburg . . . Städt. Mädchenschule	7	7	—	
9	"	Salzwedel Salzwedel	5	4	1	
10	"	Nscherburg Seehausen	2	2	—	
11	"	Stendal Stendal Städt. Mädchenschule	8	8	—	
12	"	Wernigerode . . . Wernigerode . . .	3	3	—	
	Summa Reg. Bez. Magdeburg		88		16	

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte			Hilfslehrer				
	evangel.	katholische	jüdische	bistudent.	andere-gläubige		überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	
1087	664	84	334	5	—	65	23	23	—	—	13	6	4	3
1137	906	65	164	—	—	74	32	32	—	—	16	5	6	5
406	163	87	156	—	—	21	8	5	3	—	5	1	2	2
2680	1735	236	654	5	—	160	63	60	3	—	34	12	12	10

236	230	—	6	—	—	9	4	4	—	—	1	1	—	—
139	135	—	4	—	—	12	5	5	—	—	1	1	—	—
317	289	5	23	—	—	13	7	7	—	—	—	—	—	—
549	494	10	45	—	—	23	11	11	—	—	—	—	—	—
546	504	13	29	—	—	23	12	12	—	—	—	—	—	—
109	101	3	5	—	—	6	5	5	—	—	—	—	—	—
157	154	—	3	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—
149	142	1	6	—	—	11	4	4	—	—	1	1	—	—
139	131	3	5	—	—	7	4	4	—	—	1	1	—	—
28	28	—	—	—	—	3	2	2	—	—	—	—	—	—
228	221	—	7	—	—	15	8	8	—	—	2	2	—	—
85	85	—	—	—	—	8	5	5	—	—	—	—	—	—
2682	2514	35	133	—	—	134	69	69	—	—	6	6	—	—

Satzende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das hö- here Lehramt befähigt	seminarlich gebildet	anderweit vor- gebildet
	Summa Reg. Bez. Breslau			16	18	2
	Summa Reg. Bez. Posen			12	21	15
	Summa Reg. Bez. Oppeln			4	4	5
	VI. Provinz Schlesien			32	48	22

VII. Provinz Sachsen.

1	Magdeburg	Aßchersleben . . . Aßchersleben . . . Städt. Mädchenschule	1	3	1 Musik- Direktor	
2	"	Serichow I. Burg Städt. Mädchenschule	—	4	2 1 techn. L.	
3	"	Halberstadt Halberstadt Städt. Mädchenschule	3	4	—	
4	"	Magdeburg Magdeburg Luisenschule (Städt. Mädchenschule)	3	8	—	
5	"	" Augustaschule Magdeburg (Städt. Mädchenschule)	4	8	—	
6	"	" Städt. Mädchenschule Neustadt b. Magdeb.	—	5	—	
7	"	Oßchersleben Oßchersleben Städt. Mädchenschule	—	2	—	
8	"	Aßchersleben Quedlinburg Städt. Mädchenschule	—	4	1 techn. L.	
9	"	Salzwedel Salzwedel	—	4	1 Lehrer	
10	"	Oßerburg Seehausen	—	2	—	
11	"	Stendal Stendal Städt. Mädchenschule	—	9	1 Lehrer	
12	"	Wernigerode Wernigerode	1	4	—	
	Summa Reg. Bez. Magdeburg			12	57	6

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	isrlisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
26	8	—	4	4	—	—	4
26	—	—	6	3	3	1	5
5	3	—	2	2	—	1	1
57	6	—	12	9	3	2	10

4	—	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
12	—	—	1	1	—	—	1
10	1	—	1	1	—	1	—
1	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	1	—
1	—	—	1	—	1	1	—
5	—	—	1	1	—	1	—
3	—	—	1	1	—	1	—
58	1	—	12	9	3	5	7

mit der Selecta zur Vorbereitung auf die Lehrerinnen-Prüfung

mit der Mädchen-Bürgerfch.

besgl.

mit einer Vorbereitungs-fch.

mit der Mädchen-Mittelsch.

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule befehrt.	Zahl der Klassen der Schule		
				überhaupt	darunter	
					auffei- gende	parallele
				(Klasse)		
13	Merseburg	Delitzsch	Delitzsch	6	6	—
		Städt. Mädchenschule				
14	"	Zeitz	Droßitz	3	2	1
		Pensionat (Königlich)				
15	"	Delitzsch	Eilenburg	4	4	—
16	"	Mansfelder Seekreis	Eisleben	9	9	—
		Städt. Mädchenschule				
17	"	Stadtkreis Halle a. S.	Halle a. S.	10	10	—
		Höf. Mädchenschule der Francke'schen Stiftungen				
18	"	Stadtkreis Halle a. S.	Halle a. S.	15	10	5
		Städt. Mädchenschule				
19	"	Merseburg	Merseburg	5	5	—
		Städt. Mädchenschule				
20	"	Naumburg a. S.	Naumburg a. S.	6	6	—
		Städt. Mädchenschule				
21	"	Torgau	Torgau	6	6	—
		Städt. Mädchenschule				
22	"	Weißenfels	Weißenfels	5	5	—
		Städt. Mädchenschule				
23	"	Zeitz	Zeitz	7	7	—
		Städt. Mädchenschule				
		Summa Reg. Bez. Merseburg		76		6
24	Erfurt	Erfurt	Erfurt	9	9	—
		Städt. Mädchenschule				
25	"	Langensalza	Langensalza	3	3	—
26	"	Mühlhausen	Mühlhausen i. Th.	9	9	—
		Städt. Mädchenschule				
27	"	Nordhausen	Nordhausen	12	9	3
		Städt. Mädchenschule				
		Summa Reg. Bez. Erfurt		38		3
		Summa Reg. Bez. Merseburg		76		6
		Summa Reg. Bez. Magdeburg		88		16
		VII. Provinz Sachsen		197		25

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte			Hilfslehrer				
	evangel.	katholische	jüdische	diffident.	andere- gläubige		überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Knaab)						(Knaab)								
113	113	—	—	—	—	10	4	4	—	—	3	3	—	—
44	44	—	—	—	—	12	—	—	—	—	4	4	—	—
56	53	—	3	—	—	7	2	2	—	—	3	3	—	—
366	353	4	8	1	—	11	7	7	—	—	—	—	—	—
318	304	3	11	—	—	17	7	7	—	—	1	1	—	—
383	359	7	17	—	—	19	9	9	—	—	—	—	—	—
188	186	2	—	—	—	9	4	4	—	—	2	2	—	—
187	180	5	2	—	—	10	4	4	—	—	1	1	—	—
116	115	1	—	—	—	9	4	4	—	—	2	2	—	—
124	116	1	7	—	—	6	4	4	—	—	—	—	—	—
233	229	—	4	—	—	10	3	3	—	—	2	2	—	—
2128	2052	28	52	1	—	120	48	48	—	—	18	18	—	—
297	275	3	19	—	—	15	6	6	—	—	3	3	—	—
90	90	—	—	—	—	5	2	2	—	—	1	1	—	—
211	199	1	11	—	—	13	9	9	—	—	1	1	—	—
337	296	4	31	—	6 frei- gemein.	16	8	8	—	—	2	2	—	—
935	860	8	61	—	6	49	25	25	—	—	7	7	—	—
2128	2052	28	52	1	—	120	48	48	—	—	18	18	—	—
2682	2514	35	133	—	—	134	69	69	—	—	6	6	—	—
5745	5426	66	246	1	6	303	142	142	—	—	31	31	—	—

Konfession Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das hō- here Lehramt befähigt	seminarisch gebildet	anderweit vor- gebildet
(Anzahl)						
13	Merseburg	Delitzsch	Delitzsch	1	3	3
14	"	Städt. Mädchenschule Zeitz	Droyßig	1	3	—
		Pensionat (Königlich)				
15	"	Delitzsch	Ellenburg	—	2	3
16	"	Mansfelder Seekreis Städt. Mädchenschule	Eisleben	—	7	—
17	"	Stadtkreis Halle a. S. Höh. Mädchenschule der Francke'schen Stiftungen	Halle a. S.	2	4	2
18	"	Stadtkreis Halle a. S. Städt. Mädchenschule	Halle a. S.	4	5	—
19	"	Merseburg	Merseburg	—	4	2
20	"	Städt. Mädchenschule Naumburg a. S.	Naumburg a. S.	—	3	2
		Städt. Mädchenschule				12 hēn. pro rec. 1 hēn. 1
21	"	Torgau	Torgau	—	4	2
		Städt. Mädchenschule				rechn. 1
22	"	Weißenfels	Weißenfels	2	2	—
23	"	Städt. Mädchenschule Zeitz	Zeitz	—	5	—
		Städt. Mädchenschule				
Summa Reg. Bez. Merseburg				10	42	14
24	Erfurt	Erfurt	Erfurt	1	5	3
		Städt. Mädchenschule				1 hēn. 1 hēn. 1
25	"	Langensalza	Langensalza	—	2	1
						hēn. 1
26	"	Mühlhausen	Mühlhausen i. Th. Städt. Mädchenschule	1	6	3
						12 hēn. 1 hēn. 1
27	"	Nordhausen	Nordhausen	3	5	2
		Städt. Mädchenschule				rechn. 1
Summa Reg. Bez. Erfurt				5	18	9
Summa Reg. Bez. Merseburg				10	42	14
Summa Reg. Bez. Magdeburg				12	57	6
VII. Provinz Sachsen				27	117	29

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, aber das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
3	—	—	1	—	1	—	1
8	—	—	1	—	1	1	—
2	—	—	1	1	—	mit Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut	
4	—	—	1	—	1	—	1
9	—	—	1	—	1	1	—
10	—	—	1	1	—	mit der I. Bürger Schule	
3	—	—	1	—	1	1	—
5	—	—	1	1	—	mit Lehrerinnen-Bild. Anst.	
3	—	—	1	—	1	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
4	—	—	1	—	1	1	—
+1						mit der Vorbereitungs- Sch. für das Gymnasium	
54	—	—	11	3	8	4	7
6	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
3	—	—	1	—	1	1	—
6	—	—	1	1	—	mit der Mädchenbürger- Sch. in 3 Vorklassen.	
17	—	—	4	2	2	1	3
54	—	—	11	3	8	4	7
58	1	—	12	9	8	5	7
129	1	—	27	14	13	10	17

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				Aberhaupt	darunter	
					auffrei- gende	parallele
				(Gesamt)		
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.						
1	Schleswig-Holstein	Altona	Altona	10	10	—
		Städt. Mädchenſchule				
2	"	Kiel (Stadt)	Kiel	14	8	6
		Städt. Mädchenſchule				
VIII. Provinz Schleswig-Holstein				24		6

IX. Provinz Hannover.						
1	Hannover	Hannover	Hannover	6	6	—
		Städt. Mädchenſchule				
2	"	Hannover	Hannover	18	9	9
		Städt. Mädchenſchule I				
3	"	Hannover	Hannover	9	9	—
		Städt. Mädchenſchule II				
Summa Reg. Bez. Hannover				33		9
4	Hildesheim	Duderſtadt	Duderſtadt	3	3	—
5	"	Einbeck	Einbeck	4	4	—
6	"	Göttingen	Göttingen	10	10	—
		— Städt. Mädchenſchule				
7	"	Goſlar	Goſlar	4	4	—
8	"	Hildesheim	Hildesheim	9	9	—
		Städt. Mädchenſchule				
9	"	Jellerfeld	Klauſthal	5	5	—
10	"	Münden	Münden	5	5	—
Summa Reg. Bez. Hildesheim				40		—

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte			Hilfslehrer				
	evangel.	katholische	jüdische	disident.	andere- gläubige		überhaupt	evangelisch	katholisch	jüdisch	überhaupt	evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)						(Anzahl)								
255	217	5	33	—	—	15	7	6	1	—	1	1	—	—
492	480	9	3	—	—	18	10	10	—	—	1	1	—	—
747	697	14	36	—	—	33	17	16	1	—	2	2	—	—
143	124	2	17	—	—	7	4	4	—	—	—	—	—	—
740	661	13	66	—	—	28	19	19	—	—	—	—	—	—
322	251	3	68	—	—	13	8	8	—	—	1	1	—	—
1205	1036	18	151	—	—	48	31	31	—	—	1	1	—	—
25	24	—	1	—	—	4	—	—	—	—	1	1	—	—
109	96	—	13	—	—	6	—	—	—	—	4	4	—	—
280	253	8	19	—	—	11	6	6	—	—	1	1	—	—
94	94	—	—	—	—	7	2	2	—	—	1	1	—	—
251	229	4	18	—	—	11	6	5	1	—	—	—	—	—
95	90	2	3	—	—	6	3	3	—	—	1	1	—	—
115	110	4	1	—	—	11	1	1	—	—	6	6	—	—
969	896	18	55	—	—	56	18	17	1	—	14	14	—	—

1886.

45

Kreisfreie St.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das höhere Schulamt befähigt	seminarisch gebildet	anderweitig gebildet

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1	Schleswig-Holstein	Altona	Altona	4	3	1
		Städt. Mädchenschule				3 Lehrer
2	"	Kiel (Stadt)	Kiel	2	8	1
		Städt. Mädchenschule				pro loco concit.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein				6	11	2

IX. Provinz Hannover.

1	Hannover	Hannover	Hannover	—	3	1
		Städt. Mädchenschule				1 Lehrer
2	"	Hannover	Hannover	5	10	4
		Städt. Mädchenschule I				3 Lehrer
3	"	"	Hannover	5	4	—
		Städt. Mädchenschule II				
Summa Reg. Bez. Hannover				10	17	5
4	Hildesheim	Duderstadt	Duderstadt	—	—	1
5	"	Einbeck	Einbeck	—	4	—
6	"	Göttingen	Göttingen	3	3	1
		Städt. Mädchenschule				3 Lehrer
7	"	Goslar	Goslar	—	2	1
						3 Lehrer
8	"	Hildesheim	Hildesheim	1	4	1
		Städt. Mädchenschule				1 Lehrer
9	"	Zellerfeld	Klausthal	—	2	2
						1 Lehrer
10	"	Münden	Münden	1	4	2
						2 Lehrer
Summa Reg. Bez. Hildesheim				5	19	8

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
7	—	—	1	1	—	1 m. einer Fortbildungsklasse	—
6	1	—	1	1	—	—	1
13	1	—	2	2	—	1	1
3	—	—	1	1	—	—	1
9	—	—	1	1	—	1 m. ein. dreifl. Lehrer.-Sem.	—
4	—	—	1	1	—	—	1
16	—	—	3	3	—	1	2
2	1	—	1	—	1	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
4	1	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	—	1	—	1
22	2	—	7	4	3	—	7

Reihe Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				überhaupt	darunter	
					auffei- gende	barackte
				(Kopf)		
11	Lüneburg	Celle (Stadt) . . .	Celle	9	9	—
		Städt. Mädchenschule				
12	"	Harburg (Stadt) .	Harburg	7	7	—
		Städt. Mädchenschule				
18	"	Lüneburg	Lüneburg	8	8	—
		Städt. Mädchenschule				
14	"	Uelzen	Uelzen	5	5	—
		Summa Reg. Bez. Lüneburg		29		—
15	Stade	Zorf	Burtebude	3	3	—
16	"	Habeln	Otterndorf	3	3	—
17	"	Stade	Stade	7	7	—
		Summa Reg. Bez. Stade		13		—
18	Osnabrück	Osnabrück	Osnabrück	10	10	—
		Städt. Mädchenschule		+4	+2	+2
		Summa Reg. Bez. Osnabrück		14		2
				1 Seminar-klasse u. 2 Baracken leichten sind Ostern 1888 hinzugetreten		
19	Kurich	Kurich	Kurich	4	4	—
		Städt. Mädchenschule				
20	"	Emden	Emden	9	9	—
		Städt. Mädchenschule				
21	"	Leer	Leer	8	8	—
		Städt. Mädchenschule				
		zu übertragen		21		—

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						überhaupt	vollbeschäftigte			Hilfslehrer			
	evangel.	katholische	jüdische	disfident.	andere- gläubige			überhaupt	darunter			darunter		
									evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch
(Wuzahl)						(Wuzahl)								
280	260	5	5	—	16 reform. + 4 englische Kirche	10	6	6	—	—	1	—	1	—
201	188	1	12	—	—	10	5	5	—	—	1	1	—	—
235	225	4	6	—	—	10	6	6	—	—	—	—	—	—
130	126	—	4	—	—	7	4	4	—	—	—	—	—	—
846	789	10	27	—	20	37	21	21	—	—	2	1	1	—
57	57	—	—	—	—	6	1	1	—	—	2	2	—	—
49	48	1	—	—	—	7	—	—	—	—	4	4	—	—
304	296	8	5	—	—	11	6	6	—	—	—	—	—	—
410	401	4	5	—	—	24	7	7	—	—	6	6	—	—
332 + 90 (Dienern 1886 hin- zutreten)	298 + 90	9	25	—	—	18 + 6 (Dienern 1886 hin- zutreten)	6	6 + 1	—	—	2	1	1	—
422	388	9	25	—	—	19	7	7	—	—	2	1	1	—
77	56	5	9	—	7 reform.	9	1	1	—	—	5	4	—	—
208 + 31 Schüler	118	17	8	—	81 reform. + 10 mennon.	10 + 1	6	3 + 3 reform. mirt	—	—	—	—	—	—
168	157	4	7	—	—	8	4	4	—	—	—	—	—	—
479	331	26	24	—	98	28	11	11	—	—	5	5	—	—

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das hö- here Lehramt befähigt	feminarisch gebildet	anderweitig vor- gebildet
				(Anzahl)		
11	Fläneburg	Celle (Stadt) . . . Städt. Mädchenschule	Celle	—	4	8 3 pro lic. conc. 1 techn. 2
12	"	Harburg (Stadt) . Städt. Mädchenschule	Harburg	—	4	2 1 überl. 1 techn. 2
13	"	Fläneburg Städt. Mädchenschule	Fläneburg	1	2	3 2 überl. 1 allg. geb. Zeichn. 1.
14	"	Uelzen	Uelzen	—	4	—
Summa Reg. Bez. Fläneburg				1	14	8
15	Stade	Jork	Burtebude	—	2	1 überl. 2
16	"	Habeln	Otterndorf	3	1	—
17	"	Stade	Stade	1	4	1 lic. conc.
Summa Reg. Bez. Stade				4	7	2
18	Dsnabrück	Dsnabrück Städt. Mädchenschule	Dsnabrück	2	7	—
Summa Reg. Bez. Dsnabrück				2	7	—
19	Kurich	Kurich Städt. Mädchenschule	Kurich	—	5	1 überl. 2
20	"	Emden Städt. Mädchenschule	Emden	2	4	—
21	"	Leer Städt. Mädchenschule	Leer	—	3	1 überl. 2 (pro lic.) conc.
zu übertragen				2	12	2

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, aber das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
3	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	—	1	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	
14	—	—	4	3	1	—	4
3	—	—	1	—	1	1	—
3	—	—	1	—	1	—	1
5	—	—	1	1	—	1	—
						mit dem Realprogymnasium	
						mit einer Mädchenmittelschule	
11	—	—	3	1	2	2	1
4 +5 (5 Kern hinzutreten)	1	—	1	1	—	1	—
						mit einem Lehrerinnen-Seminar	
9	1	—	1	1	—	1	—
3	—	—	1	1	—	—	1
2 +1 Hilfslehrerin	2	—	1	1	—	1	—
						mit einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt u. der Volksschule für Gymn. u. Bürgerschule	
4	—	—	1	1	—	—	1
10	2	—	3	3	—	1	2

Zehnfache Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				überhaupt	darunter	
					auffrei- gunde	parallele
				(Anzahl)		
			Uebertrag	21	—	—
22	Nürich	Norden	Norden Städt. Mädchenschule	5	5	—
23	"	Nürich	Wilhelmshaven . . Städt. Mädchenschule	5	5	—
24	"	Wittmund	Esens Städt. Mädchenklasse	1	1	—
		Summa Reg. Bez. Nürich		32	—	—
		Summa Reg. Bez. Hannover		38	—	9
		Summa Reg. Bez. Hildesheim		40	—	—
		Summa Reg. Bez. Lüneburg		29	—	—
		Summa Reg. Bez. Stade		13	—	—
		Summa Reg. Bez. Osnabrück		14	—	2
		Summa Reg. Bez. Nürich		32	—	—
		IX. Provinz Hannover		161	—	11

X. Provinz Westfalen.

Reg. Bez. Münster (Reine.)						
1	Minden	Bielefeld	Bielefeld Städt. evangel. Mädchenschule	9	9	—
2	"	Minden	Minden Städt. evangel. Mädchenschule	7	7	—
3	"	Paderborn	Paderborn Evangel. Mädchenschule	2	2	—
		Summa Reg. Bez. Minden		18	—	—

Zahl der Schwestern						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
	evangel.	katholische	jüdische	bisshent.	andere-gläubige		überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)						(Anzahl)				(Anzahl)				
479	381	26	24	—	98	28	11	11	—	—	5	5	—	—
110	105	2	3	—	—	7	2	2	—	—	—	—	—	—
62	60	1	1	—	—	8	2	2	—	—	4	4	—	—
8	8	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2	2	—	—
659	504	29	28	—	98	46	15	15	—	—	11	11	—	—
1206	1086	18	151	—	—	48	31	31	—	—	1	1	—	—
969	896	18	55	—	—	56	18	17	1	—	14	14	—	—
846	789	10	27	—	20	37	21	21	—	—	2	1	1	—
410	401	4	5	—	—	24	7	7	—	—	6	6	—	—
422	388	9	25	—	—	19	7	7	—	—	2	1	1	—
659	504	29	28	—	98	46	15	15	—	—	11	11	—	—
4511	4014	88	291	—	118	280	99	98	1	—	36	34	2	—
206	144	20	42	—	—	13	4	4	—	—	2	—	1	1
207	185	6	16	—	—	10	5	5	—	—	1	—	—	1
35	33	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
448	362	26	60	—	—	25	9	9	—	—	3	—	1	2

Tausende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das höhere Lehramt befähigt	feminarisch gebildet	anderweit vor-gebildet
			Uebertrag	2	12	2
22	Kurich	Norden	Norden Städt. Mädchenschule	—	1	1 Theologe (prorect.)
23	"	Kurich	Städt. Mädchenschule	3	2	1 Geistl.
24	"	Wittmund	Städt. Mädchenschule	—	1	1 Geistl.
			Summa Reg. Bez. Kurich	5	16	5
			Summa Reg. Bez. Hannover	10	17	5
			Summa Reg. Bez. Hildesheim	5	19	8
			Summa Reg. Bez. Hüneburg	1	14	8
			Summa Reg. Bez. Stade	4	7	2
			Summa Reg. Bez. Osnabrück	2	7	—
			Summa Reg. Bez. Kurich	5	16	5
			IX. Provinz Hannover	27	80	28

X. Provinz Westfalen.

Reg. Bez. Münster (Reine.)						
1	Minden	Bielefeld Städt. evangel. Mädchenschule	Bielefeld Mädchenschule	2	2	2 Geistl.
2	"	Minden Städt. evangel. Mädchenschule	Minden Mädchenschule	—	3	3 (1 Theol. 1 Math.)
3	"	Paderborn Evangel. Mädchenschule	Paderborn Mädchenschule	—	—	—
			Summa Reg. Bez. Minden	2	5	5

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schule einrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	judisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
10	2	—	3	3	—	1	2
5	—	—	1	—	1	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
1	—	—	1	—	1	—	1
18	2	—	6	3	3	1	5
16	—	—	3	3	—	1	2
22	2	—	7	4	3	—	7
14	—	—	4	3	1	—	4
11	—	—	3	1	2	2	1
9	1	—	1	1	—	1	—
18	2	—	6	3	3	1	5
90	5	—	24	15	9	5	19

7	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
13	—	—	3	2	1	—	3

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				Aberhaupt	darunter	
					auffrei- gende	parallele
				(Klasse)		
4	Arnsberg	Dortmund (Stadt)	Dortmund	11	7	4
5	"	Hagen	Hagen	9	7	2
6	"	Hamm	Hamm	6	6	—
7	"	Dortmund	Hörde	3	3	—
8	"	Hierlohn	Hierlohn	7	7	—
9	"	Altena	Lüdenscheid	3	3	—
10	"	Hagen	Schwelm	3	3	—
11	"	Siegen	Siegen	6	6	—
12	"	Soest	Soest	6	6	—
13	"	Bochum	Witten	5	5	—
Summa Reg. Bez. Arnsberg				59	6	
Summa Reg. Bez. Minden				18	—	
X. Provinz Westfalen				77	6	
XI. Provinz Hessen-Nassau.						
1	Kassel	Hanau	Bodenheim	9	9	—
2	"	Hanau	Hanau	11	9	2
3	"	Kassel	Kassel	20	10	10
4	"	Marburg	Marburg	9	9	—
Summa Reg. Bez. Kassel				49	12	

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
	evangel.	katholische	jüdische	bissdent.	andere-gläubige		überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)		
337	264	86	37	—	—	15	7	6	1	—	1	—	—	1
270	216	44	10	—	—	14	4	4	—	—	2	—	1	1
129	99	21	9	—	—	11	2	2	—	—	3	1	1	1
51	39	2	10	—	—	4	—	—	—	—	1	1	—	—
152	129	9	14	—	—	8	3	3	—	—	1	1	—	—
45	45	—	—	—	—	7	—	—	—	—	3	3	—	—
70	62	5	3	—	—	5	2	2	—	—	1	1	—	—
115	108	6	6	—	—	7	2	2	—	—	3	2	1	—
110	98	1	16	—	—	6	3	3	—	—	—	—	—	—
92	72	10	10	—	—	8	2	2	—	—	2	—	1	1
1971	1122	184	115	—	—	85	25	24	1	—	17	9	4	4
448	362	26	60	—	—	25	9	9	—	—	3	—	1	2
1819	1484	160	175	—	—	110	34	33	1	—	20	9	5	6
234	191	30	13	—	—	11	7	6	1	—	1	—	—	1
320	271	23	20	—	6 deutlich- kathol.	14	9	9	—	—	1	—	1	—
700	549	42	108	1	—	28	13	13	—	—	2	1	—	1
226	210	8	8	—	—	10	4	4	—	—	1	1	—	—
1480	1221	103	149	1	6	63	33	32	1	—	5	2	1	2

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Arts.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das höhere Lehramt befähigt	seminarlich gebildet	anderweit vor- gebildet
				(Anzahl)		
4	Arnsberg	Dortmund (Stadt).	Dortmund	3	3	—
5	"	Städt. parit. Mädchenschule	Hagen	2	+2	2
6	"	Städt. parit. Mädchenschule	Hamm	1	2	1 Lehr- 1 Lehr- 2 tech.
7	"	Städt. parit. Mädchenschule	Dortmund	1	—	—
8	"	Städt. parit. Mädchenschule	Hörde	1	1	2
9	"	Städt. evangel. Mädchenschule	Herseloh	1	1	1 Lehr- 1 Lehr- 3 tech.
10	"	Städt. evangel. Mädchenschule	Altena	—	—	—
11	"	Städt. parit. Mädchenschule	Lübendelb	2	—	1
12	"	Städt. parit. Mädchenschule	Schwelm	1	4	—
13	"	Städt. parit. Mädchenschule	Siegen	—	3	—
		Städt. parit. Mädchenschule	Soeff	1	2	1
		Städt. Mädchenschule	Bochum	1	2	1
		Städt. Mädchenschule	Witten	1	2	1
		Städt. Mädchenschule	Summa Reg. Bez. Arnsberg	12	19	11
		Städt. Mädchenschule	Summa Reg. Bez. Minden	2	5	5
		Städt. Mädchenschule	X. Provinz Westfalen	14	24	16

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1	Kassel	Hanau	Hockenheim	2	5	1 für. No. Lehrer
2	"	Städt. Mädchenschule	Hanau	2	6	2
3	"	Städt. Mädchenschule	Kassel	2	7	1 franz. 2 tech. 11. Kell.
4	"	Städt. Mädchenschule	Kassel	2	+2	1 Lehr- (pro- rect.)
		Städt. Mädchenschule	Marburg	1	1	2 (pro- rect.) 1 j. Kell.
		Städt. Mädchenschule	Marburg	1	+1	1 Lehr- (pro- rect. let schola)
		Städt. Mädchenschule	Summa Reg. Bez. Kassel	7	22	9

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Wunsch)							
6	1	—	1	1	—	—	1
7	1	—	1	1	—	1 mit Semtnarklasse	—
4	2	—	1	1	—	1 mit einer Selekta unter Privatleitung des Dirigenten	—
3	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	1	—	—	1
1	1	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
38	5	—	10	10	—	2	8
13	—	—	3	2	1	—	3
51	5	—	13	12	1	2	11
3	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
12	1	—	1	1	—	1 mit einem aus 2 aufsteigenden Klassen verbundenen Lehrerinnen-Seminar	—
5	—	—	1	1	—	—	1
24	1	—	4	4	—	1	3

Lehrjahre Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				Überhaupt	darunter	
					auffei- gende	parallele
				(Anzahl)		
5	Wiesbaden	Main	Diebrich a. Rh. . .	4	4	—
6	"	Frankfurt a. M. . .	Frankfurt a. M. . .	22	18	9
7	"	Elisabethenschule	Englische Fräuleinschule	4	4	—
8	"		Frankfurt a. M. . .	9	9	—
9	"		Frankfurt a. M. . .	1	1	—
10	"		Frankfurt a. M. . .	8	8	—
11	"		Frankfurt a. M. . .	14	9	5
12	"	Wiesbaden	Wiesbaden	16	10	6
Summa Reg. Bez. Wiesbaden				87		20
Summa Reg. Bez. Kassel				49		13
XI. Provinz Hessen-Nassau				136		33

XI. Rheinprovinz.

1	Koblenz	St. Goar	Boppard	4	4	—
		Städtische simultane Mädchenschule				
2	"	Koblenz	Koblenz	11	10	1
		Mädchensch. d. evangel. Pfarrgemeinde			(darunter 2 Seminar- klassen)	
3	"	Neuwied	Neuwied	6	5	1
		Städt. Mädchenschule				
4	"	Weglar	Weglar	5	5	—
		Städt. Mädchenschule				
Summa Reg. Bez. Koblenz				26		2

Zahl der Schölerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte				Stillschüler			
	evangel.	katholische (Anzahl)	jüdische	bissident.	andere- gläubige		überhaupt (Anzahl)	darunter			überhaupt (Anzahl)	darunter		
								evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
113	80	18	20	—	—	6	2	2	—	—	2	1	1	—
833	525	22	288	3	—	30	19	16	3	—	3	2	—	1
168	—	168	—	—	—	9	4	—	4	—	8	—	3	—
297	7	2	288	—	—	23	1	—	—	1	16	2	2	12
198	—	—	198	—	—	21	2	—	—	2	12	3	3	6
382	379	1	—	—	2	18	5	5	—	—	5	5	—	—
662	535	52	66	—	frei-relig. glaub.	18	11	9	2	—	2	1	1	—
580	405	114	56	5	deutsch- katholisch	25	14	12	2	—	2	1	—	1
3233	1981	372	911	8	11	145	58	44	11	3	45	15	10	20
1480	1221	108	149	1	6	63	38	32	1	—	5	2	1	2
4713	3152	475	1060	9	17	208	91	76	12	3	50	17	11	22
64	25	37	2	—	—	7	1	—	1	—	3	1	2	—
254	282	13	9	—	—	11	4	4	—	—	1	1	—	—
95	69	23	3	—	—	10	2	2	—	—	2	—	1	1
130	113	—	17	—	—	8	4	4	—	—	1	1	—	—
543	489	73	31	—	—	36	11	10	1	—	7	3	3	1

Zehnfache Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das hie- rige Lehramt befähigt	seminarisch gebildet	anderweit vor- gebildet
				(Zusatz)		
5	Wiesbaden	Main	Dieblich a. Rh. . . Städt. Mädchenschule	—	2	2 Geistl.
6	"	Frankfurt a. M. . .	Frankfurt a. M. . . Elisabethenschule	9	10	3 2 Geistl. 1 Landw.
7	"	"	Englische Fräuleinschule Frankfurt a. M. . .	—	4	3 Geistl.
8	"	"	Frankfurt a. M. . . Mädchenschule der Israel. Gemeinde	7	8	2 1 Rel. 2. 1 nicht ge.
9	"	"	Frankfurt a. M. . . Mädchensch. d. Israel. Religionsgesellschaft	9	5	—
10	"	"	Frankfurt a. M. . . Bethmannschule	1	7	2 1 Geistl. 1 Rel. 2.
11	"	"	Frankfurt a. M. . . Humboldt-Schule	3	8	2
12	"	Wiesbaden	Wiesbaden	4	10	2 1 Geistl. 1 Rel. 2.
Summa Reg. Bez. Wiesbaden				33	54	16
Summa Reg. Bez. Kassel				7	22	9
XL Provinz Hessen-Nassau				40	76	25

XII. Rheinprovinz.

1	Röblenz	St. Goar	Boppard Städtische simultane Mädchenschule	—	2	2 1 Pfarr- 1 Diak. 2. für Sekund.
2	"	Röblenz	Röblenz Mädchensch. d. evangel. Pfarrgemeinde	3	1	1 Sekund.
3	"	Neuwied	Neuwied Städt. Mädchenschule	—	1	2 Geistl. +1
4	"	Weslar	Weslar Städt. Mädchenschule	—	4	1 Eberl. pro rect. 2.
Summa Reg. Bez. Röblenz				3	9	6

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schule einrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
2	—	—	1	—	1	—	1
5	2	1	1	1	—	1	—
—	2	—	1	1	—	—	1
3	—	3	1	—	1	—	1
2	3	2	1	1	—	1	—
3	—	—	1	1	—	1	—
3	2	—	1	1	—	—	1
7	2	—	1	1	—	1	—
25	11	6	8	6	2	4	4
24	1	—	4	4	—	1	3
49	12	6	12	10	2	5	7
2	1	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	1	—
5	1	—	1	—	1	1	—
3	—	—	1	—	1	1	—
16	2	—	4	2	2	3	1

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule befehrt.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das höhere Lehramt befähigt	feminarisch gebildet	anderweitig vor-gebildet
				(Anzahl)		
5	Wiesbaden	Main	Biebrich a. Rh. Städt. Mädchenschule	—	2	2 Genr.
6	"	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M. Elisabethenschule	9	10	3 1 Genr. 1 Lehr.
7	"	"	Englische Fräuleinschule Frankfurt a. M.	—	4	3 Genr.
8	"	"	Frankfurt a. M. Mädchenschule der israel. Gemeinde	7	8	2 1 Rel. 2 1 Lehr.
9	"	"	Frankfurt a. M. Mädchensch. d. israel. Religionsgesellsch.	9	5	—
10	"	"	Frankfurt a. M. Bethmannschule	1	7	2 1 Genr. 1 Lehr.
11	"	"	Frankfurt a. M. Sumboldt-Schule	3	8	2
12	"	Wiesbaden	Wiesbaden	4	10	2 1 Rel. 1 Lehr.
Summa Reg. Bez. Wiesbaden				83	54	16
Summa Reg. Bez. Rassel				7	22	0
XL Provinz Hessen-Rhassau				40	76	2

XII. Rheinprovinz.

1	Koblenz	St. Goar	Boppard Städtische simultane Mädchenschule	—	2	2 1 Genr. 1 Lehr. für 300 Sch.
2	"	Koblenz	Koblenz Mädchensch. d. evangel. Pfarrgemeinde	3	1	1 300 Sch.
3	"	Neuwied	Neuwied Städt. Mädchenschule	—	1	2 + 1 (pro schola gepr.)
4	"	Weglar	Weglar Städt. Mädchenschule	—	4	1 200 Sch. rect. 300
Summa Reg. Bez. Koblenz				3	9	6

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
2	—	—	1	—	1	—	1
5	2	1	1	1	—	1	—
—	2	—	1	1	—	—	1
3	—	3	1	—	1	—	1
2	3	2	1	1	—	1	—
3	—	—	1	1	—	1	—
3	2	—	1	1	—	—	1
7	2	—	1	1	—	1	—
25	11	6	8	6	2	4	4
24	1	—	4	4	—	1	3
49	12	6	12	10	2	5	7
2	1	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	1	—
5	1	—	1	—	1	1	—
3	—	—	1	—	1	1	—
16	2	—	4	2	2	3	1

Hundert Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				überhaupt	darunter	
					auffei- gende	paralele
				(Anzahl)		
5	Düsseldorf	Barmen	Barmen Städt. evangel. Mädchenschule (für Mittel- und Ober-Barmen)	18	10	8
6	"	"	Barmen Städt. evangel. Mädchenschule (in Unter-Barmen)	10	10	—
7	"	Essen	Vorbeck Städt. kath. Mädchenschule	1	1	—
8	"	Crefeld	Crefeld Städt. parit. Mädchenschule	10	10	—
9	"	Kempen	Dülken Städt. parit. Mädchenschule	2	2	—
10	"	Düsseldorf	Düsseldorf Luisenschule (Städt. parit. Mädchenschule)	11	10	—
11	"	"	Düsseldorf Friedrichschule (Städt. parit. Mädchensch.)	6	+1 6	—
12	"	Duisburg	Duisburg Städt. parit. Mädchenschule	9	9	—
13	"	Elberfeld	Elberfeld Städt. parit. Mädchenschule	19	10	!
14	"	Rees	Emmerich Mädchensch. d. evangel. Kirchengemeinde	1	1	—
15	"	Essen	Essen Städt. parit. Mädchenschule	9	9	—
16	"	Gelbern	Gelbern Städt. kath. Mädchenschule	1	1	—
17	"	Glabbach	M. Glabbach Städt. parit. Mädchenschule	6	6	—
18	"	Lennepe	Lennepe Städt. evangel. Mädchenschule	8	8	—
zu übertragen				106		17

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						überhaupt	vollbeschäftigte				Stillschreiber		
	evangel.	katholische	jüdische	dissent.	andere- gläubige			überhaupt	darunter			überhaupt	darunter	
									evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch
(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	(Wahl)	
526	468	40	14	4	—	20	11	11	—	—	1	—	1	—
187	171	11	1	—	4	11	5	5	—	—	1	1	—	—
24	4	20	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—
265	183	45	20	—	17	19	6	3	3	—	7	3	3	1
46	11	34	1	—	—	3	—	—	—	—	1	1	—	—
344	218	85	46	—	—	19	7	5	2	—	3	2	—	1
86	59	24	3	—	—	6	1	1	—	—	1	1	—	—
234	179	48	7	—	—	12	5	3	2	—	2	1	1	—
694	580	55	59	—	—	29	8	8	—	—	3	1	1	1
20	18	1	1	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—
209	119	55	35	—	—	13	6	4	2	—	3	—	1	1
15	10	2	3	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—
120	79	26	15	—	—	10	3	1	2	—	3	1	2	—
45	45	—	—	—	—	5	1	1	—	—	1	—	1	—
2815	2189	446	205	4	21	153	53	42	11	—	29	12	13	4

12 Bapt.
13 kath.
apostol.

14 Men.
3 Mit-
kathol.

+1
(alkathol.)

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrerbefähigung der Lehrer		
				für das bis- here Lehramt befähigt	seminarisch gebildet	anderweitig vor- gebildet
				(Anzahl)		
5	Düsseldorf	Barmen	Barmen Städt. evangel. Mädchenschule (für Mittel- und Ober-Barmen)	4	6	2 1 Lehr- 1 Lehrst.
6	"	"	Barmen Städt. evangel. Mädchenschule (in Unter-Barmen)	1	4	1 Lehrst.
7	"	Essen	Dorbeck Städt. kath. Mädchenschule	—	—	1 Lehr- für M- Schule rect.
8	"	Crefeld	Crefeld Städt. parit. Mädchenschule	4	3	6 2 Lehr- 1 Lehr- 1 Lehrst.
9	"	Kempen	Dülken Städt. parit. Mädchenschule	—	1	—
10	"	Düsseldorf	Düsseldorf Luisenschule (Städt. parit. Mädchenschule)	4	4	2 1 Lehr- 1 Lehrst.
11	"	"	Düsseldorf Friedrichschule (Städt. parit. Mädchensch.)	—	1	1 Lehrst.
12	"	Duisburg	Duisburg Städt. parit. Mädchenschule	3	2	2 Lehrst.
18	"	Elberfeld	Elberfeld Städt. parit. Mädchenschule	3	4	4 1 Lehr- 2 Lehr- 1 Lehrst.
14	"	Rees	Emmerich Mädchensch. d. evangel. Kirchengemeinde	—	1	—
15	"	Essen	Essen Städt. parit. Mädchenschule	3	4	2 Lehrst.
16	"	Geldern	Geldern Städt. kath. Mädchenschule	—	1	—
17	"	Gladbach	Gl. Gladbach Städt. parit. Mädchenschule	1	2	3 1 Lehr- 1 Lehrst.
18	"	Lennepe	Lennepe Städt. evangel. Mädchenschule	—	1	1 Lehrst.
zu übertragen				23	84	25

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
8	—	—	1	1	—	—	1
5	—	—	1	1	—	1	—
—	1	—	1	—	1	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
1	1	—	1	—	1	—	1
7	2	—	1	1	—	1	—
3	1	—	1	—	1	1	—
5	—	—	1	1	—	—	1
18	—	—	1	1	—	1	—
1	—	—	1	—	1	—	1
2	2	—	1	1	—	—	1
—	1	—	1	—	1	—	1
3	1	—	1	—	1	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
62	9	—	14	8	6	4	10

1
in den Unterklassen finden
auch Knaben Aufnahme

1
mit Lehrerinnen-Bild.-Anst.

1
mit der Luftschiule

1
mit Lehrerinnen-Bild.-Anst.
und Fortbildungsschule

Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule befeh.	Zahl der Klassen der Schule		
			überhaupt	darunter	
				auffrei- gende	parallele
			(Kupfer)		
		Uebertrag	106		17
Düsseldorf	Wülhelms	Wülhelms a. Rh. Städt. parit. Mädchenschule	7	7	—
"	M. Gladbach	Rheydt Städt. parit. Mädchenschule	5 + 2	5 (+ 2 Borft.)	—
"	Rees	Wesel Städt. parit. Mädchenschule	9	9	—
Summa Reg. Bez. Düsseldorf			129		17
Rhein	Rhein	Rhein Städt. Mädchenschule	15	9	6
"	Sieg	Siegburg Städt. Mädchenschule	2	1	1
Summa Reg. Bez. Rhein			17		7
Trier	Trier	Trier Parit. Mädchenschule*)	10	10	—
Summa Reg. Bez. Trier für sich.					
Köln	Köln (Stadt)	Köln Städt. Mädchenschule zu St. Leonhard	13	10	3
"	Köln	Köln Städt. Mädchenschule am Bergdriesch	12	10	2
"	(Land)	Burtscheid Städt. Mädchenschule (Victoria-Schule)	11	11	—
"	Düren	Düren Städt. parit. Mädchenschule	3	3	—
"	Malmedy	Malmedy Städt. parit. Mädchenschule	1	1	—
"	Montjoie	Montjoie Städt. Mädchenschule	1	1	—
Summa Reg. Bez. Köln			41		5

Die bisher rätische Schule ist durch den Staatsausfallbetat pro 1886/87 auf den Staat übernommen

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
überhaupt	darunter						vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
	evangel.	katholische	jüdische	bisshent.	andere- glaubige		überh aupt	darunter			überhaupt	darunter.		
	(Anzahl)					(Anzahl)	evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch	
2815	2189	446	205	4	21	153	53	42	11	—	29	12	13	4
170	184	20	16	—	—	11	2	2	—	—	4	2	2	—
90	67	21	2	—	—	6	2	2	—	—	1	—	1	—
						+2	+2	+1	+1					
150	128	24	3	—	—	10	2	1	1	—	2	2	—	—
3225	2463	511	226	4	21	182	61	48	13	—	36	16	16	4
505	125	292	88	—	—	23	14	10	4	—	2	—	1	1
38	8	27	3	—	—	8	—	—	—	—	6	1	4	1
543	183	319	91	—	—	30	14	10	4	—	8	1	5	2
282	126	101	55	—	—	15	7	4	3	—	3	1	1	1
391	30	349	12	—	—	24	2	—	2	—	8	2	5	1
300	23	262	15	—	—	22	1	—	1	—	6	1	4	1
296	173	69	54	—	—	17	4	4	—	—	6	8	1	2
58	33	14	11	—	—	4	2	1	1	—	—	—	—	—
14	1	13	—	—	—	3	—	—	—	—	2	1	1	—
7	—	7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1066	260	714	92	—	—	71	9	5	4	—	22	7	11	4

Zehntende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das höhere Lehramt befähigt	seminarlich gebildet	anderweitig gebildet
				(Anzahl)		
			Hebertrag	28	34	25
19	Düsseldorf	Mühlheim	Mühlheim a. Rh. Städt. parit. Mädchenschule	1	3	2
20	"	M. Stabbach	Meydt Städt. parit. Mädchenschule	—	1 +2	2 1
21	"	Rees	Wesel Städt. parit. Mädchenschule	2	1	1
Summa Reg. Bez. Düsseldorf				26	41	30
22	Rhein	Rhein	Rhein Städt. Mädchenschule	11	5	—
23	"	Sieg	Siegburg Städt. Mädchenschule	—	4	2
Summa Reg. Bez. Rhein				11	9	2
24	Trier	Trier	Trier Parit. Mädchenschule	3	4 (3 pro reot. gepr.)	3 1 Ratific. Ited.
Summa Reg. Bez. Trier für sich.						
25	Köln	Köln (Stadt)	Köln Städt. Mädchenschule zu St. Leonhard	6	—	4 3 1
26	"	"	Köln Städt. Mädchenschule am Bergdriesch	4	—	3 2 1
27	"	(Land)	Burtscheid Städt. Mädchenschule (Victoria-Schule)	2	4	4 1 1
28	"	Düren	Düren Städt. parit. Mädchenschule	—	1	1
29	"	Malmedy	Malmedy Städt. parit. Mädchenschule	—	—	2 Gent.
30	"	Montjoie	Montjoie Städt. Mädchenschule	—	—	—
Summa Reg. Bez. Köln				12	5	14

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
62	9	—	14	8	6	4	10
5	—	—	1	1	—	—	1
2	1	—	1	1	—	1 mit 2 Vorklassen	—
4	2	—	1	1	—	—	1
73	12	—	17	11	6	5	12
3	3	—	1	1	—	—	1
—	2	—	1	—	1	—	1
3	5	—	2	1	1	—	2
2	3	—	1	1	—	1 mit Lehrerinnen-Bild.-Anst.	—
—	14	—	1	1	—	1 mit Lehrerinnen-Bild.-Anst.	—
—	15	—	1	—	1	—	1
7	—	—	1	1	—	—	1
1	1	—	1	1	—	—	1
—	1	—	1	—	1	1	—
—	1	—	1	—	1	1 mit der Volksschule begl.	—
8	32	—	6	3	3	3	8

Lernjahre Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				überhaupt	darunter	
					auffrei- gerde	parallele
				(Anzahl)		
	Summa Reg. Bez. Koblenz			26		2
	Summa " " Düsseldorf			129		17
	Summa " " Köln			17		7
	Summa " " Trier			10		—
	Summa " " Aachen			41		5
			XII. Rheinprovinz	223		31

XIII. Hohenzollernsche Lande.
Keine.

Wiederholung nach Provinzen.

I.	Provinz Ostpreußen	73	1
II.	" Westpreußen	79	8
III.	" Brandenburg	255	55
IV.	" Pommern	94	3
V.	" Posen	47	2
VI.	" Schlesien	90	5
VII.	" Sachsen	197	25
VIII.	" Schleswig-Holstein	24	6
IX.	" Hannover	161	11
X.	" Westfalen	77	6
XI.	" Hessen-Rhessau	136	32
XII.	" Rheinprovinz	223	31
XIII.	Hohenzollernsche Lande	Keine.	—
	Ueberhaupt in Preußen	1456	185

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Fähigkeit der Lehrer		
				für das hie- rige Lehramt befähigt	feminarisch gebildet	anderweit vor- gebildet
				(Anzahl)		
	Summa Reg. Bez. Koblenz			3	9	6
	Summa " " Düsseldorf			26	41	30
	Summa " " Köln			11	9	2
	Summa " " Trier			3	4	3
	Summa " " Aachen			12	5	14
XII. Rheinprovinz				55	68	55

XIII. Hohenzollernsche Lande.
Keine.

Wiederholung nach Provinzen.

I.	Provinz Ostpreußen	17	26	6
II.	" Westpreußen	27	32	19
III.	" Brandenburg	67	119	36
IV.	" Pommern	20	39	15
V.	" Posen	9	29	13
VI.	" Schlesien	32	43	22
VII.	" Sachsen	27	117	29
VIII.	" Schleswig-Holstein	6	11	2
IX.	" Hannover	27	80	28
X.	" Westfalen	14	24	16
XI.	" Hessen-Nassau	40	76	25
XII.	Rheinprovinz	55	68	55
XIII.	Hohenzollernsche Lande	Keine.	—	—
Uebersamt in Preußen		341	664	266

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
16	2	—	4	2	2	3	1
73	12	—	17	11	6	5	12
3	5	—	2	1	1	—	2
2	3	—	1	1	—	1	—
8	32	—	6	3	3	3	3
102	54	—	30	18	12	12	18

44	1	—	11	8	3	3	8
51	2	—	9	7	2	4	5
156 +1 baptist.	—	1	25	22	3	5	20
58	—	—	13	10	3	5	8
24	6	1	7	5	2	2	5
57	6	—	12	9	3	2	10
129	1	—	27	14	13	10	17
13	1	—	2	2	—	1	1
90	5	—	24	15	9	5	19
51	5	—	13	12	1	2	11
49	12	6	12	10	2	5	7
102	54	—	30	18	12	12	18
—	—	—	—	—	—	—	—
824 +1 baptist.	93	8	185	132	53	56	129

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der öffentlichen höheren Mädchenschulen mit												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	aufsteigenden Klassen												
Königsberg	—	—	1	2	1	—	2	1	1	—	—	—	—
Gumbinnen	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—
Marienwerder	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1 ¹⁾	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	1	—
Potsdam	—	—	—	—	1	3	2	1	4	1 ¹⁾	—	—	—
Frankfurt a. D.	—	—	—	—	1	2	—	2	1	—	—	—	—
Stettin	—	—	—	—	2	6	—	—	2	—	—	—	—
Rößlin	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Posen	—	—	1	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Breslau	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
Piegnitz	—	—	—	—	2	1	—	2	1	—	—	—	—
Oppeln	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Magdeburg	—	1	1	2	1	—	3	3	1	—	—	—	—
Merseburg	—	1	—	1	2	3	1	—	1	2	—	—	—
Erfurt	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Schleswig	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Hannover	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—
Sildesheim	—	—	1	2	2	—	—	—	1	1	—	—	—
Flämburg	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—
Stade	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Donaukreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 ¹⁾	—
Kurich	1	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Minden	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Arnberg	—	—	3	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—
Raffel	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—
Biesbaden	—	—	—	2	—	—	—	1	2	2	—	—	1 ¹⁾
Koblenz	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf	3	1	1	—	—	2	2	—	3	4	1 ¹⁾	—	—
Rhein	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Nachen	2	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	7	4	12	14	20	24	20	16	41	21	3	2	1 = 155.

¹⁾ incl. Seminarfl. — ²⁾ incl. Cel. u. 3 Sem.-Klassen. —

143) Voraussetzung für die definitive Anstellung einer Handarbeitslehrerin.

Berlin, den 28. Juli 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 26. Mai d. J., daß es nicht unbedenklich erscheint, die Genehmigung zur definitiven Anstellung der Handarbeitslehrerin N. in N. zu ertheilen.

Wenngleich, wie in der Verfügung vom 22. Oktober v. J. — Central-Bl. S. 733 — bemerkt worden, die Anstellung von Handarbeitslehrerinnen an den Landschulen, wie an den gewöhnlichen Volksschulen von Ablegung einer Prüfung nicht abhängig zu machen, eine solche vielmehr im Allgemeinen nur für Handarbeitslehrerinnen in den mittleren und höheren Mädchenschulen zu fordern ist, so wird doch die Ablegung der durch jene Verfügung vorgeschriebenen Prüfung jedenfalls dann gefordert werden müssen, wenn eine Handarbeitslehrerin definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellt werden soll.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. b. 6780.

V. Volksschulwesen.

144) Verpflichtung zur Zahlung des Gehaltes an einen zur Ableistung seiner sechs wöchentlichen aktiven Dienstpflicht in den Militärdienst eingestellten Volksschullehrer.

(Centralbl. pro 1881 Seite 234.)

Berlin, den 17. Juni 1886.

Erw. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 16. April d. J. unter Rückgabe des Bescheides des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Januar d. J. Folgendes:

Dadurch, daß der Lehrer K., welcher vom 1. September v. J. ab mit der Verwaltung der ersten Lehrerstelle in N. unter Ueberweisung des mit derselben verbundenen Dienst Einkommens beauftragt, demnächst in dieser Stelle auch provisorisch angestellt worden, am 30. September v. J. zur Ableistung seiner sechs wöchentlichen aktiven Dienstpflicht in den Militärdienst eingestellt worden ist, ist derselbe aus dem ihm übertragenen Schulamte nicht entlassen worden. Er ist daher nach Lage der über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsdiener aus ihrem Dienstverhältnisse bestehenden

den gesetzlichen Vorschriften durch seine Einstellung in den Militärdienst auch nicht des Anspruches auf den Fortbezug seines Lehrerdiensteinkommens verlustig geworden.

Die Beschwerde der Gemeinde N. darüber, daß sie angehalten worden, dem zc. K. sein Diensteinkommen als Lehrer auch für die Zeit der Ableistung seines sechswochentlichen Militärdienstes zu zahlen, kann deshalb unter den vorliegenden Umständen für begründet nicht erachtet und derselben eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Gossler.

An
den Herrn Bürgermeister N. Wohlgeb. zu N.
U. III. a. 14826.

145) Anstellung von Ausländern im öffentlichen Schuldienste.

Berlin, den 21. Juni 1886.

Da die bestehenden Vorschriften wegen Anstellung von Ausländern im öffentlichen Schuldienste nicht überall Beachtung gefunden haben, so sehen wir uns veranlaßt, dieselben nachstehend in Erinnerung zu bringen.

Den Bezirksregierungen ist durch §. 18 littr. a. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Besetzung von Lehrerstellen, soweit dieselbe dem Staate zusteht, sowie die Bestätigung der Ernennung seitens anderer Berechtigten, nur unter der Beschränkung übertragen worden,

daß die Bewerber nicht außerhalb Landes her vocirt werden.

Das Gleiche gilt, wie aus §. 7 Nr. 10 und §. 10 Abs. 2 der Konsistorial-Instruktion vom 23. Oktober 1817 zu entnehmen ist, für die Provinzial-Schulkollegien. Vor Anstellung eines Ausländers haben die genannten Behörden daher die Genehmigung des Unterrichtsministers einzuholen. — Neben dieser von Schulaufsichtswegen zu ertheilenden Genehmigung ist durch den gemeinschaftlichen Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 6. November 1835 (Annalen Bd. XIX. S. 101) die von Landespolizeiwegen zu ertheilende Zustimmung des Ministeriums des Innern als erforderlich bezeichnet worden.

Unter Aufhebung des lehterwähnten Erlasses wurde durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 20. Mai 1863 (Min. Bl. d. inn. Verw. S. 151)*) verordnet, daß, nachdem die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1834 dem Ministerium des Innern

*) Centralbl. f. d. Unter. Verw. pro 1863 Seite 358.

vorbehaltene Genehmigung der Zulassung von Ausländern zur Leitung von Privatschulen zc. durch den Erlaß vom 17. Juli 1862 auf die „Königlichen Regierungen“ übertragen worden sei, demgemäß auch in Betreff derjenigen Ausländer zu verfahren sei, welche zur Prüfung resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen zugelassen werden wollen.

Hieraus ist gefolgert worden, daß es der Genehmigung des Unterrichts-Ministers zur Anstellung von Ausländern als Lehrer an öffentlichen Schulen nicht mehr bedürfe und daß das Erforderniß der landespolizeilichen Zustimmung überhaupt in Wegfall gekommen sei. Diese Auffassung beruht auf dem Mißverständnisse, daß mit dem im Erlasse vom 20. Mai 1863 gewählten Ausdrucke die „Königlichen Regierungen“ in ihrer Eigenschaft als Schulaufsichtsbehörden gemeint seien. Es ist indessen lediglich die bis dahin dem Ministerium des Innern vorbehaltene von Landespolizei wegen zu ertheilende Zustimmung durch den Erlaß vom 20. Mai 1863 berührt worden, und hat in dieser Beziehung eine Delegation auf die Königlichen Regierungen als Landespolizei behörden stattgefunden, wie denn auch der in Bezug genommene Erlaß vom 17. Juli 1862 sich dieses letzteren Ausdruckes ausdrücklich bedient hat. In Betreff der von Schulaufsichtswegen erforderlichen Genehmigung des Unterrichts-Ministers zur Anstellung ausländischer Lehrer im öffentlichen Schuldienste ist durch den Erlaß vom 20. Mai 1863 keine Aenderung eingetreten.

Die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen und die Provinzial-Schulkollegien haben daher vor der Anstellung von ausländischen Schulamtsbewerbern meine, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Genehmigung einzuholen. Die bezüglichen Berichte der genannten Behörden sind durch Vermittelung der Regierungs-Präsidenten bezw. der Herren Ober-Präsidenten einzureichen, welche sich darüber zu äußern haben, ob der Anstellung des Ausländers Bedenken vom landespolizeilichen Gesichtspunkte aus entgegenstehen. In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß nach §. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. C. 55) eine von den genannten Behörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Schuldienst aufgenommenen Ausländer die Stelle der Naturalisationsurkunde vertritt, mithin die Staatsangehörigkeit begründet (§. 2 Nr. 5 a. a. D.), sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Die Regierungs-Präsidenten bezw. die Herren Ober-Präsidenten haben daher in allen denjenigen Fällen, in welchen die Naturalisation des betreffenden Ausländers nach den von mir, dem Minister des Innern, getroffenen allgemeinen Anordnungen nicht ohne meine Genehmigung zu ertheilen ist, an die beiden unterzeichneten Minister gemeinschaftlich zu berichten.

Unter Ausländern im Sinne des Vorstehenden sind gemäß

Art. 3 der Reichsverfassung nur diejenigen Personen zu verstehen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind.

Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

An
die Ober-Präsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Hannover und den Ober-Präsidenten von Berlin.

Abschrift übersenden wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung mit dem ganz ergebensten Bemerkten, daß an Stelle der Regierungs-Präsidenten bis zur Einführung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Regierungen, Abtheilungen des Innern, treten.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister
der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Eucanus.

An
die Ober-Präsidenten der Provinzen Hessen-Rhassau, Westfalen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz.

An
den Kgl. Polizei-Präsidenten Herrn Frhrn. v. Richthofen und den Kgl. Reg.-Präs. Herrn Graaf zu Sigmaringen
zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

M. d. J. I. A. 3964.

M. d. g. A. U. III. a. 15342.

146) Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Volksschulwesens; Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung.

Berlin, den 8. Juli 1886.

So gern ich die Bemühungen der Schulaufsichtsbehörden, die Einrichtungen der Volksschulen in jeder Beziehung zu fördern und zu verbessern, anerkenne, so sehe ich mich doch veranlaßt, daran zu erinnern, daß bei neuen Schuleinrichtungen sowohl auf die wirthschaftliche und finanzielle Lage der Verpflichteten, als auch auf die zur etwaigen Unterstützung derselben bei Aufbringung der Schulunterhaltungskosten verfügbaren, durch den Staatshaushaltsetat für

die betreffenden Zwecke bereit gestellten Mittel Rücksicht zu nehmen, und somit in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen ist, inwieweit die Anforderungen als unbedingt nothwendige aufrecht zu erhalten, oder je nach den Umständen, zu modifiziren bezw. zu vertagen sind.

Schon der Erlass vom 12. Dezember 1862 — Centr.-Bl. 1862 S. 61 — macht es zur Pflicht, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten sowohl für die Gemeinden und Schulverbände, als auch für die Staatskasse mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu halten, daß ohne vorherige Sicherung der erforderlichen Mittel mit neuen Schuleinrichtungen nicht vorgegangen werde, event. daß letztere bis zur Bewilligung des in Aussicht zu nehmenden Staatszuschusses ausgesetzt bleiben. Sonach ist bei Vorbereitung neuer Schuleinrichtungen grundsätzlich nicht stückweise, sondern derart vorzugehen, daß vorweg zu übersehen ist, welchen Gesamtkostenaufwand dieselben nach allen in Betracht kommenden Richtungen hin erfordern, und wie derselbe zu sichern ist. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die vielfach bereits in Anspruch genommenen Leistungskräfte der Verpflichteten nicht über ein billiges Maß hinaus angespannt werden, und daß, wo die Errichtung neuer Schulstellen unvermeidlich erscheint, in erster Linie die Befriedigung des dauernden Bedürfnisses der Deckung der Lehrerbefoldungen in Aussicht zu nehmen ist. Erst nachdem festgestellt ist, ob und inwieweit zur Bestreitung des Gesamtbedarfes in der einen oder anderen Beziehung Staatsbeihilfe gewährt werden kann und damit die Deckung des nothwendigen, der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten thunlichst anzupassenden Kostenaufwandes gesichert ist, ist je nach den Umständen mit der neuen Schuleinrichtung weiter vorzugehen.

Zur Zeit sind die zur Gewährung von Staatsbeihilfen behufs der Befoldung von Lehrern auf neu zu errichtenden Schulstellen verwendbaren Mittel des Fonds Kapitel 121 Titel 28 erschöpft. Anträge auf derartige Bewilligungen können daher bis auf Weiteres nicht berücksichtigt werden.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß nach den Erlassen vom 5. Mai 1869, 22. Februar 1873 und 23. September 1881 — Centr.-Bl. 1869 S. 271, 1873 S. 182, 1881 S. 631 — die unter Kapitel 121 Titel 27 der Etats den Königlichen Regierungen zur Verfügung stehenden Fonds zu Beihilfen für neu zu errichtende Lehrstellen nicht zu verwenden sind. Den Königlichen Regierungen ist somit eine derartige Verwendung der letztgedachten Fonds ohne meine ausdrückliche vorherige Anweisung oder Genehmigung, welche nur in besonders gearteten Ausnahmefällen nachgesucht werden kann, nicht gestattet und ich untersage den Königlichen Regierungen jede diesen Vorschriften nicht entsprechende Verwendung hierdurch ausdrücklich. Auch mache ich denselben besonders zur Pflicht, fortan in allen Fällen, in welchen es sich um neue Schuleinrichtungen bezw.

Errichtung neuer Lehrerstellen handelt, die Nothwendigkeit der neuen Einrichtung mit Rücksicht auf obige allgemeine Gesichtspunkte auf das Sorgfältigste zu erwägen, nach präziser Feststellung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Schulkinder, der konfessionellen bezw. nationalen Verhältnisse und der Fragen, ob die Kinderzahl erst jetzt auf die angegebene Höhe gestiegen oder schon seit längerer Zeit erreicht ist, inwieweit es sich um eine ansässige oder fluktuirende Bevölkerung handelt, wie der Unterricht jetzt eingerichtet ist und künftig eingerichtet werden soll, bei mehrklassigen Schulen, wie sich die Kinderzahl auf die Klassen vertheilt, wie viel wöchentliche Unterrichtsstunden auf jede Klasse und jeden Lehrer entfallen und wie es sich mit der dauernden Sicherung des Bestandes der neuen Einrichtung seitens der Verpflichteten verhält.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche Königliche Regierungen.
U. III. a. 15019.

147) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und der Marine in dem Kriegsjahre 1885/86 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centralbl. pro 1885 Seite 561 Nr. 149.)

Tausende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ab- Sch. bild- Preis
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
1.	Königsberg . {	a. L.	4224	78	4302	210	4512	1,5
		b. M.	258	—	258	5	263	1,9
	Summe	a. und b.	4482	78	4560	215	4775	4,4
2.	Gumbinnen . {	a. L.	2690	137	2827	194	3021	6,4
		b. M.	118	—	118	18	136	1,3
	Summe	a. und b.	2808	137	2945	212	3157	6,7
1.	Düsseldorf . {	a. L.	6914	215	7129	404	7533	5,6
		b. M.	376	—	376	23	399	5,7
	Summe	a. und b.	7290	215	7505	427	7932	5,3

laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung Prozent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung		über- haupt.
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
3.	Danzig . . .	a. L.	1720	135	1855	67	1922	3,49
		b. M.	265	1	266	14	280	5,00
	Summe	a. und b.	1985	136	2121	81	2202	3,68
4.	Marienwerder	a. L.	2437	286	2723	270	2993	9,02
		b. M.	47	—	47	1	48	2,08
	Summe	a. und b.	2484	286	2770	271	3041	8,91
II.	Westpreußen	a. L.	4157	421	4578	337	4915	6,85
		b. M.	312	1	313	15	328	4,57
	Summe	a. und b.	4469	422	4891	352	5243	6,71
5.	Potsdam mit Berlin . . .	a. L.	5485	6	5491	9	5500	0,16
		b. M.	171	—	171	—	171	0,00
	Summe	a. und b.	5656	6	5662	9	5671	0,16
6.	Frankfurt . . .	a. L.	3974	—	3974	10	3984	0,26
		b. M.	80	—	80	—	80	0,00
	Summe	a. und b.	4054	—	4054	10	4064	0,25
III.	Brandenburg	a. L.	9459	6	9465	19	9484	0,20
		b. M.	251	—	251	—	251	0,00
	Summe	a. und b.	9710	6	9716	19	9735	0,20
7.	Stettin . . .	a. L.	2422	2	2424	5	2429	0,21
		b. M.	267	—	267	1	268	0,37
	Summe	a. und b.	2689	2	2691	6	2697	0,22
8.	Köslin . . .	a. L.	2054	2	2056	7	2063	0,34
		b. M.	144	—	144	1	145	0,69
	Summe	a. und b.	2198	2	2200	8	2208	0,36
9.	Stralsund . . .	a. L.	528	1	529	6	535	1,12
		b. M.	161	—	161	—	161	0,00
	Summe	a. und b.	689	1	690	6	696	0,86
IV.	Pommern . . .	a. L.	5004	5	5009	18	5027	0,36
		b. M.	572	—	572	2	574	0,35
	Summe	a. und b.	5576	5	5581	20	5601	0,40
10.	Posen . . .	a. L.	2411	1658	4069	363	4432	8,19
		b. M.	70	2	72	1	73	1,37
	Summe	a. und b.	2481	1660	4141	364	4505	8,08
11.	Bromberg . . .	a. L.	1662	391	2053	150	2203	6,81
		b. M.	19	—	19	—	19	0,00
	Summe	a. und b.	1681	391	2072	150	2222	6,75

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung	über- haupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
V.	Posen . . .	a. Z.	4073	2049	6122	513	6635	7,7
		b. M.	89	2	91	1	92	1,0
	Summe	a. und b.	4162	2051	6213	514	6727	7,5
12.	Breslau . . .	a. Z.	5314	40	5354	15*	5369	0,3
		b. M.	97	—	97	—	97	0,0
	Summe	a. und b.	5411	40	5451	15	5466	0,3
13.	Liegnitz . . .	a. Z.	3418	2	3420	17	3437	0,5
		b. M.	54	—	54	—	54	0,2
	Summe	a. und b.	3472	2	3474	17	3491	0,5
14.	Oppeln . . .	a. Z.	3492	1689	5181	152	5333	2,3
		b. M.	97	1	98	—	98	0
	Summe	a. und b.	3589	1690	5279	152	5431	2
VI.	Schlesien . . .	a. Z.	12224	1731	13955	184	14139	1,3
		b. M.	248	1	249	—	249	0,1
	Summe	a. und b.	12472	1732	14204	184	14388	1,3
15.	Magdeburg . . .	a. Z.	2810	2	2812	3	2815	0,1
		b. M.	69	—	69	—	69	0,1
	Summe	a. und b.	2879	2	2881	3	2884	0,1
16.	Merseburg . . .	a. Z.	3125	52	3177	10	3187	0,3
		b. M.	70	—	70	—	70	0,1
	Summe	a. und b.	3195	52	3247	10	3257	0,3
17.	Erfurt . . .	a. Z.	1362	—	1362	2	1364	0,1
		b. M.	34	—	34	—	34	0,1
	Summe	a. und b.	1396	—	1396	2	1398	0,1
VII.	Sachsen . . .	a. Z.	7297	54	7351	15	7366	0,2
		b. M.	173	—	173	—	173	0,1
	Summe	a. und b.	7470	54	7524	15	7539	0,2
18.	Schleswig . . .	a. Z.	3045	20	3065	4	3069	0,1
		b. M.	411	2	413	—	413	0,1
VIII.	Summe Schleswig- Holstein	a. und b.	3456	22	3478	4	3482	0,1

*) inkl. 1 Mann, der zwar aus dem Reg. Bez. Breslau zur Aushebung gelangt aber in Böhmen geboren ist und während der ganzen Dauer seiner Schulpflicht dort gelebt hat

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung Prozent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung		über- haupt.
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
19.	IX. Hannover	a. L.	6500	1	6501	10	6511	0,15
		b. M.	406	—	406	—	406	0,00
	Summe	a. und b.	6906	1	6907	10	6917	0,14
20.	Münster . . .	a. L.	1391	—	1391	—	1391	0,00
		b. M.	31	—	31	—	31	0,00
	Summe	a. und b.	1422	—	1422	—	1422	0,00
21.	Minden . . .	a. L.	1772	—	1772	3	1775	0,17
		b. M.	29	—	29	—	29	0,00
	Summe	a. und b.	1801	—	1801	3	1804	0,17
22.	Hunsberg . . .	a. L.	2881	1	2882	8	2890	0,28
		b. M.	70	—	70	—	70	0,00
	Summe	a. und b.	2951	1	2952	8	2960	0,27
X.	Westfalen . . .	a. L.	6044	1	6045	11	6056	0,18
		b. M.	130	—	130	—	130	0,00
	Summe	a. und b.	6174	1	6175	11	6186	0,18
23.	Kassel . . .	a. L.	2852	—	2852	5	2857	0,17
		b. M.	31	—	31	—	31	0,00
	Summe	a. und b.	2883	—	2883	5	2888	0,17
24.	Bielefeld . . .	a. L.	2126	—	2126	—	2126	0,00
		b. M.	25	—	25	—	25	0,00
	Summe	a. und b.	2151	—	2151	—	2151	0,00
XI.	Hessen-Nassau	a. L.	4978	—	4978	5	4983	0,10
		b. M.	56	—	56	—	56	0,00
	Summe	a. und b.	5034	—	5034	5	5039	0,10
25.	Koblenz . . .	a. L.	2065	1	2066	—	2066	0,00
		b. M.	31	—	31	—	31	0,00
	Summe	a. und b.	2096	1	2097	—	2097	0,00
26.	Düsseldorf . . .	a. L.	4396	1	4397	6	4403	0,14
		b. M.	135	—	135	—	135	0,00
	Summe	a. und b.	4531	1	4532	6	4538	0,13
27.	Bonn	a. L.	2082	1	2083	1	2084	0,05
		b. M.	45	—	45	—	45	0,00
	Summe	a. und b.	2127	1	2128	1	2129	0,05
28.	Trier	a. L.	2205	—	2205	7	2212	0,32
		b. M.	35	1	36	—	36	0,00
	Summe	a. und b.	2240	1	2241	7	2248	0,31

Kaufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung über- haupt.	ohne Schul- bildung; Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
29.	Aachen . . .	a. L.	1841	7	1848	4	1852	0,2
		b. M.	35	—	35	—	35	0,1
		Summe	a. und b.	1876	7	1883	4	1887
XII.	Rheinprovinz	a. L.	12589	10	12599	18	12617	0,1
		b. M.	281	1	282	—	282	0,0
		Summe	a. und b.	12870	11	12881	18	12899
30.	Sigmaringen	a. L.	240	—	240	—	240	0,0
		b. M.	—	—	—	—	—	—
		Summe	a. und b.	240	—	240	—	240
XIII.	Hohenzollern	a. L.	82524	4513	87037	1538	88575	1
		b. M.	3305	7	3312	41	3353	1
		Summe	a. und b.	85829	4520	90349	1579	91928

148) Religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen.

(cfr. Centralbl. pro 1867 Seite 487.)

Berlin, den 6. August 1886.

Auf die Eingaben vom 2. April und 22. Juni d. J. erwidere ich Ihnen nach Prüfung derselben, daß ich es nicht mißbilligen kann, wenn die Königliche Regierung zu N. dahin Anordnung getroffen hat, daß die bei gemischten Ehen seitens der Eltern eventuell abzugebende übereinstimmende Willenserklärung, ihr Kind in einer anderen Religion unterrichten lassen zu wollen, als es ohne diese Erklärung nach dem Gesetze geschehen würde, in einer bestimmten Form, nämlich durch Abgabe derselben vor dem Landrathe, woneben diejenige vor dem Richter oder Notar freigelassen ist, erkennbar gemacht werde. Wenn Sie hervorheben, daß Ihnen durch den Weg zum Landrathe Weiterungen entstehen, so kann dies um so weniger in's Gewicht fallen, als es sich nicht um eine unbedeutende, sondern um eine für Schule und Kirche wie für die beteiligten Personen gleich wichtige, einmalige Erklärung handelt. Daß Sie anstatt dieser gebührenfreien Abgabe der Willenserklärung diejenige vor Gericht, welche, wie Sie bemerken, mit 4 Mf. Schreibgebühren verbunden gewesen ist, gewählt haben, haben Sie sich lediglich selbst zuzuschreiben.

Ihren Anträgen, die von der königlichen Regierung getroffene Anordnung aufzuheben und Ihnen die gedachten Schreibgebühren zu erstatten, kann daher nicht entsprochen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Eucanus.

An
den Arbeiter Herrn N. zu N.
U. III. a. 16127. G. I. G. II.

149) Der gänzliche oder theilweise Untergang im Gegenseite zur Zerstückelung eines Grundstückes in seiner Rückwirkung auf solche Schulsteuern, deren Veranlassung eine auf das Immobile repartirte Realsteuer zu Grunde liegt. — Dingliche Natur der Quatembersteuer.*)

Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken u.
(G. S. S. 25).

Gesetz, betreffend die Gründung neuer Anstaltungen u., vom 25. August 1876 (G. S. S. 405).

Kursächsische Generalverordnung vom 30. November 1789 Secunda.
Continuatio codicis Augustei tom. II. pag. 1623.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Januar 1885.

I. Kreisaußschuß des Kreises Schweinitz.
II. Bezirksaußschuß zu Merseburg.

Der Schulverband N. bringt die Schulbedürfnisse auch gegenwärtig noch nach dem Quatembersteuermodus auf. Dem sogenannten Mühlengute P., welches ehemals aus Aeckern, Wiesen und einer Mühle nebst Wasserkraft bestand, war seiner Zeit ein Betrag der Quatembersteuer auferlegt, dessen Höhe sich nicht nur nach dem Grundbesitz, sondern wesentlich nach dem damit verbundenen Mühlengewerbe bestimmt hatte. Im Laufe der Zeit ist die Wasserkraft veräußert, das Mühlenetablissement verschwunden und der Betrieb des Mühlengewerbes in Fortfall gekommen, ohne daß jedoch eine Ermäßigung oder anderweite Repartition der Quatembersteuer stattgefunden hätte. Als nun im Jahre 1883 der Schulvorstand der Vertheilung der Schulabgaben den vollen Betrag jener Steuer zu Grunde legte und die sich darnach ergebende Summe von dem zeitigen Eigenthümer der Ländereien des ehemaligen Mühlengutes einforderte, wurde im Wege der Klage die Zurückweisung dieses Anspruches verlangt, und auch in beiden Vorinstanzen dahin ent-

*) Entscheidungen des königlichen Oberverwaltungsgerichtes Band 11 Seite 183 Nr. 24.

schieden, daß die Veranlagung „in der geschehenen Höhe“ aufzuheben sei.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf die Revision des Beklagten im Sinne der Aufrechterhaltung des zweiten Urtheiles.

G r ü n d e.

Die Quatembersteuer war früher eine Personal- und Gewerbesteuer, wurde aber durch das Generale vom 30. November (Cont. Cod. Aug. T. II. pag. 1023) in eine Grundsteuer umgewandelt, welche auf den Häusern, Grundstücken und unveränderlichen Gerechtigkeiten ruht (Schimmelpfennig. Die Grundsteuerverfassungen in den Preuß. Staaten. Quatembersteuer Th. I, S. 827 ff.). Sie war seitdem, so lange sie bestand, eine dingliche Steuer, und die Zuschlagssteuer hat denselben Charakter, wie die Prinzipalsteuer. Der Vorderrichter irrt daher, wenn er die streitige, nach dem Maßstabe der Quatembersteuer ausgedrückte Schulsteuer für eine Personalsteuer anspricht. Dessenungeachtet war jedoch seine Entscheidung als sachlich gerechtfertigt aufrecht zu erhalten.

Die Gesetze vom 3. Januar 1845 (Ges. Samml. S. 25) und vom 25. August 1876 (Ges. Samml. S. 405) finden nur bei Zerstückelung von Grundstücken Anwendung. In einem derartigen Falle bleibt das steuerpflichtige Grundstück bestehen; es treten nur an die Stelle des einen Eigenthümers mehrere. Die Behörde kann dann vor erfolgter Vertheilung der auf dem Grundbesitz haftenden oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen sich an jeden Theilbesitzer für das Ganze halten; der in Anspruch genommene Theilbesitzer aber hat einen Regreß an die übrigen Theilbesitzer. Völlig verschieden hiervon ist der Fall, wenn das steuerpflichtige Objekt ganz oder zum Theil untergeht. Mit dem Untergange des Objekts erlischt jede Steuerpflicht. Ein nicht mehr vorhandenes Objekt kann nicht besteuert werden. In der vorliegenden Sache ist es aber nicht streitig, daß die Quatembersteuer, welche der Heranziehung des Klägers zu den Schullasten zu Grunde liegt, seiner Zeit bemessen ist nach dem Grundbesitz und der Mühlengerechtigkeit, dem Mühlwerke mit der Wasserkraft, und daß Mühlwerk und Wasserkraft nicht mehr bestehen. Der Beklagte hat daher eine Steuer von diesen Objekten mit Unrecht von dem Kläger verlangt. Er kann nur von dem noch bestehenden, dem Grundbesitz, eine Steuer erheben. Den Antheil, welcher von der dem ganzen Mühlengute auferlegten Steuer auf Grund und Boden trifft, zu ermitteln, ist lediglich Sache des veranlagenden Schulvorstandes. Er wird zu diesem Behufe die Quatemberkataster einzusehen, und nöthigenfalls die Antheile nach den bei Regelung der Quatembersteuer maßgebend gewesenen Grundsätzen zu schätzen haben. Die Veranlagung muß dann zunächst

dem Kläger wieder mitgetheilt werden, dem dagegen aufs Neue Reklamation und Klage zustehen. Eine „Nachforderung“ wird darin nicht zu finden sein, weil in der jetzt verlangten Abgabe die Steuer für den dem Kläger gehörigen Grundbesitz mitenthalten ist. Zwar wurde im Schlußtermine noch der Antrag gestellt, es möge dem Schulvorstande ausdrücklich das Recht vorbehalten werden, den Kläger nach anderweiter Repartition mit einem geringeren Betrage heranzuziehen. Eines solchen Vorbehaltes im Tenor dieses Urtheiles bedurfte es jedoch um so weniger, als die Vorderrichter bereits ausgesprochen haben, daß die Veranlagung nur „in der geschehenen Höhe“ ungerechtfertigt sei.

150) Haben die Gutsherrn im Geltungsgebiete der Preussischen Schulordnung, sofern sie zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule verpflichtet sind, bei gesteigertem Bedürfnisse auch den erforderlichen Mehrbedarf in den gesetzlich bestimmten Grenzen aufzubringen?*)

Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 45, 46 (G. S. von 1846 S. 1).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 28. Januar 1885.

I. Kreisaußschuß des Landkreises Danzig.

II. Bezirksaußschuß zu Danzig.

Als im Jahre 1828 die Errichtung einer neuen, einklassigen Volksschule in dem Dorfe R. in der Provinz Preußen in Angriff genommen wurde, kamen auch die Leistungen der Gutsherrschaft — der Stadtgemeinde D. — für den Bau des Schulhauses und für die Unterhaltung des Lehrers in Frage. Die Gemeinde forderte von der Gutsherrschaft unter Anderem die Gewährung des Bauholzes und weiter sieben Stämme für den Brennbedarf. Der Magistrat zu D. befürwortete, zur Vermeidung eingehender Verhandlungen mit der Aufsichtsbehörde über den Umfang der Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde, bei der Stadtverordnetenversammlung die Bewilligung des Verlangten und sprach solche, nach ertheilter Zustimmung, auch der Gemeinde R. gegenüber zugleich mit der Erwartung aus, daß dieselbe dieses freiwillige Geschenk und die einstweilige Bewilligung mit gebührendem Danke erkennen werde. Nachdem 1833 auf Ansuchen des Ortsgeistlichen noch ein achter Stamm hinzugefügt war, wurde 1857, bei Einführung der Schul-

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 11 Seite 186 Nr. 25.

ordnung vom 11. Dezember 1845, der Bedarf an Brennmaterial auf $11\frac{1}{4}$ Klafter und weiter festgestellt, daß bisher nur 8 Klafter geliefert, mithin noch $3\frac{1}{4}$ Klafter aufzubringen seien. Obwohl die Gutsherrschaft die Uebernahme dieses Mehrbetrages ablehnte, traf die Regierung dennoch in der aufgestellten Matrifel eine Festsetzung dahin:

Das Brennmaterial wird von dem Magistrate als Gutsherrn gemäß §. 45, Nr. 5, §. 46 der Schulordnung unentgeltlich hergegeben, indem der Widerspruch desselben, welcher sich lediglich darauf stützt, daß er bisher nur acht Klafter geliefert habe, um so weniger für begründet erachtet werden kann, als der Mehrbedarf auch bisher nicht von der Gemeinde hergegeben worden ist. Gegenwärtig gebühren dem Lehrer $11\frac{1}{4}$ Klafter

Im Jahre 1882 endlich fand ein Erweiterungsbau der Schule statt, welcher, ohne daß eine neue Klasse eingerichtet wurde, doch eine Steigerung des Brennbedarfes zur Folge hatte, den die Gemeinde nunmehr auf überhaupt 20,8 Raummeter angab, und dessen volle Gewährung sie von der Gutsherrschaft im Wege der Klage forderte.

Der Berufsrichter erachtete es für erwiesen, daß der Gutsherrschaft herkömmlich die Verpflichtung zur Lieferung des Brennholzes für die Schule zu K. obliege, und führte sodann aus, daß, wo jene Verbindlichkeit bestehe, sie sich stets auf den jeweiligen ganzen Bedarf der Schule erstrecke. Demgemäß habe vorliegenden Falles — in Uebereinstimmung mit dem Kreisaußschusse — auf Gewährung des gesetzlich bestimmten Maximums von fünfzehn Klafter erkannt werden müssen.

Diese Entscheidung wurde auf die Revision des Beklagten vom Obergericht bestätigt.

G r ü n d e.

Daß der Magistrat in seinem Schreiben vom 26. August 1828 die Bewilligungen für die Schule in K. „freiwilliges Geschenk“, „einstweilige Bewilligung“ nennt und der Ortsgeistliche in seinem Gesuche vom 4. März 1833, unter Bezugnahme auf obiges Schreiben, die Hergabe von sieben Stämmen Brennholz als „ein huldreiches Geschenk“ bezeichnet, darauf kann kein Gewicht gelegt werden, und dies um so weniger, als nach jenem Schreiben vom 26. August 1828 auch die Lieferung des Bauholzes, welches zweifellos auf Grund rechtlicher Verpflichtung erfolgte, sich als Geschenk darstellen soll. Diese Ausdrücke lassen sich nur durch das Verhältnis, in welchem der Magistrat zu den Gemeinden und Pfarrern im Stadtgebiete in früheren Zeiten gestanden hat, erklären. Daß es sich nicht um Geschenke, Bewilligungen ex mera gratia, Alte

der Liberalität handelte, lehren die oben mitgetheilten Vorgänge des Jahres 1828 in Verbindung mit dem Umstande, daß in der aus den Jahren 1828 und 1829 vorliegenden, seitens des Magistrats der Regierung zur Bestätigung überreichten Votationen die Leistungen der Gemeinde und der Guts herrschaft speciell aufgeführt sind, und unter den Letzteren auch die Lieferung von sieben Stämmen Brennholz jährlich. Der Magistrat war sich seiner Verpflichtung, bei dem Bau der Schule und der Dotation der Schulstelle sich zu betheiligen, wohl bewußt. Er fürchtete jedoch eine Erörterung mit der Regierung über das Maß seiner Verbindlichkeiten und wirkte deshalb bei den Stadtverordneten darauf hin, daß seinen Anträgen stattgegeben werde. Die städtischen Behörden haben demnächst im Jahre 1833, um den vollen Bedarf der Schule an Brennmaterial zu decken, ohne Weiteres den achten Stamm bewilligt. Und als im Jahre 1841 wegen des Holzschlägerlohnes eine Meinungsverschiedenheit entstand, ist die Zahlung desselben von der Gemeinde mit Erfolg verweigert worden, und die Stadt hat dasselbe übernehmen müssen. Das konnte doch nur geschehen, wenn beide Theile dahin einverstanden waren, daß es sich nicht um eine Gunst, sondern um eine Verpflichtung der Guts herrschaft handelte. Entscheidend aber sind die Verhandlungen wegen Einführung der Schulordnung. Bei diesen hat der Magistrat nicht, wie er in der Revisionschrift behauptet, die Verpflichtung zur Hergebe von acht Klaftern Holz bestritten, sondern, wie dies aus den aktenmäßigen Vorgängen klar erhellt, die Lieferung von acht Klaftern als eine bestehende Verpflichtung anerkannt. Bestritten hat er nur seine Verpflichtung, den Mehrbedarf mit $3\frac{1}{4}$ Klaftern herzugeben. Dieses Bestreiten bleibt jedoch erfolglos, da der Magistrat bis dahin allein das ganze erforderliche Brennmaterial mit acht Klaftern geliefert hatte und demgemäß nach §. 46 der Schulordnung für verpflichtet erachtet werden mußte, auch dem erweiterten Bedürfnisse zu genügen. Der §. 46 beschränkt die Verpflichtung des Guts herrn nicht auf das Maß des bis zur Einführung der Schulordnung Gegebenen. Der Guts herr, welcher das Brennmaterial bis dahin ganz — ohne Konkurrenz der Gemeinde — hergegeben hat, behält diese Verpflichtung auch hinsichtlich des später Erforderlichen, ja selbst in Betreff der neu zu errichtenden Schulen. Die in der vorangeschickten Sachdarstellung im Wesentlichen wiedergegebene Bestimmung der Regierung in der Matrikel, welche den Magistrat zur Gewährung von $11\frac{1}{4}$ Klaftern für verpflichtet erklärt, war hiernach wohl gerechtfertigt. Aus demselben Grunde ist aber auch der Magistrat verbunden, das jetzt wegen der Erweiterung der Schule Mehrererforderliche herzugeben; nur beschränkt sich diese seine Verbindlichkeit nach den §§. 46, 45 Nr. 5 der Schulordnung auf 15 Klafter weiches Klobenholz. Mit Recht

haben daher die Vorderrichter den Beklagten für verpflichtet erkannt, von dem jetzt erforderlichen Mehrbedarfe $3\frac{3}{4}$ Klafter = 12,5 Raummeter zu übernehmen, womit sich dann das gesammte, von der Gutsherrschaft zu liefernde Holz auf $11\frac{1}{4} + 3\frac{3}{4} = 15$ Klafter stellt.

Die Vorentscheidung war demzufolge zu bestätigen.

151) Die Legitimation des Landrathes, welcher von der Schulaufsichtsbehörde mit der Ausschreibung von Steuern zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule an Stelle des Schulvorstandes betraut ist, zur Vertretung der Umlage im Streitverfahren auf die Klage der einzelnen Kontribuenten.

Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, zu dem Streitverfahren. Sind die Beigeladenen berechtigt, gegen die in der Sache ergehenden Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen?*)

Verwaltungs-gesetz vom 3. Juli 1875 §§. 40, 41**).

I. Kreis-ausschuß des Kreises Bentzen.

II. Bezirks-ausschuß zu Oppeln.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Januar 1885.

Nachdem der Landrath des Kreises Bentzen im Auftrage der Regierung zu Oppeln die Kosten der katholischen Elementarschule zu F. in dem als Gutsbezirk organisirten sogen. Der Schwarzwalde für das Etatsjahr 1883—84 in Vertretung des Schulvorstandes auf die zur Schule gewiesenen Hausväter nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern (ausschließlich der Gewerbesteuer) umgelegt hatte, klagte einer der Hausväter nach fruchtloser Reklamation bei dem Landrathe gegen diesen auf Befreiung von dem auf ihn entfallenen Schulbeitrage mit der Behauptung, daß die Unterhaltung der Lehrer an der Schule im Gutsbezirke nach dem Schulreglement für die katholischen Schulen Schlesiens vom 18. Mai 1801 allein der Gutsherrschaft, hier der Stadt B., zur Last falle.

Der Beklagte bestritt, zur Sache passiv legitimirt zu sein, und beantragte, die Stadtgemeinde B. als Gutsherrschaft des Schwarzwaldes und die Schulgemeinde F. zum Streitverfahren beizuladen. Diefem Antrage wurde stattgegeben.

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 11 Seite 190 Nr. 26.

**) Landesverwaltungs-gesetz vom 17. Juli 1883, §§. 70, 71.

Nachdem die Stadtgemeinde B. sowohl die Zulässigkeit der Beiladung als auch ihre Verpflichtung bestritten hatte, die Kosten der Unterhaltung der Lehrer an der fraglichen Schule zu tragen, erkannte der Kreisaußschuß auf Abweisung der Klage, und zwar lediglich aus dem vom Beklagten geltend gemachten Grunde der mangelnden Passivlegitimation.

Von dem Berufungsrichter wurde dieser Einwand verworfen, demgemäß die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Sache an den Kreisaußschuß zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch in materieller Beziehung zurückverwiesen. Zugleich bezeichnete der Berufungsrichter in den Gründen seines Urtheiles die Beiladung der Stadt B. als zulässig und gerechtfertigt.

Gegen dieses Erkenntnis legten die beigeladene Stadtgemeinde und der Beklagte die Revision ein. Erstere insbesondere um deswillen, weil der Vorderrichter ihre Beiladung für gerechtfertigt erachtet habe und mit dem Antrage,

unter Aufhebung der angegriffenen Entscheidung das die Klage abweisende Erkenntnis des Kreisaußschusses der Stadtgemeinde gegenüber wiederherzustellen.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

G r ü n d e.

Die Stadtgemeinde B. ist als Beigeladene formell zur Einlegung der Revision berechtigt. Auch ist anzuerkennen, daß sie ein Interesse an der Entscheidung der Frage hat, ob ihre Beiladung statthaft ist oder nicht. Aber selbst wenn diese für unzulässig erachtet werden müßte, könnte ihrem Antrage, ihr gegenüber die Klage abzuweisen, keine Folge gegeben werden, da gegen sie die Klage nicht gerichtet ist, überhaupt Anträge, welche auf eine Be-theiligung der Stadtgemeinde hinzielen, von dem Kläger nicht gestellt sind. Es würde nur dahin erkannt werden können, daß die Beiladung ungerechtfertigt sei. Daß dies aber der Fall, kann nicht zugegeben werden.

Es ist zwar richtig, daß in einem Steuerprozesse die veranlagende Behörde allein berechtigt und verpflichtet ist, die Steuerveranlagung zu vertreten. Ein obsiegendes Erkenntnis des zur Steuer Veranlagten hat ausschließlich der Behörde gegenüber Geltung. Die Vollstreckung desselben kann, wenn die Steuer bereits eingehoben ist, nur gegen die Kasse erfolgen, in welche die Steuer geflossen ist. Im vorliegenden Falle würde daher, wenn der Kläger obsiegt, die ergangene Entscheidung, welche die von der Behörde bewirkte Veranlagung aufhebt und lediglich den von der Behörde veranlagten und erhobenen Betrag betrifft, niemals gegen die Stadtgemeinde als Gutsherrn oder die Mitglieder der

Schulgemeinde unmittelbar und ohne ein dazwischen tretendes neues, die Speisung der Schullasse bezweckendes Steueraus-schreiben, für welches die hier geforderte Entscheidung nicht prä-judizialisch ist, vollstreckt werden können. Will Kläger sich dem-nächst an die eine oder andere direkt halten, so muß er diese in rechtlichen Anspruch nehmen, und würde dann gleichfalls die in dem Steuerprozeße ergänzte Entscheidung für die Erstattungs-pflicht der Genannten nicht präjudizial sein. Der Stadtgemeinde ist daher darin beizutreten, daß die in dem gegenwärtigen Steuer-prozeße zu fällende Entscheidung eine materielle Gültigkeit ihr gegenüber nicht erlangen kann. Allein daraus folgt nur, daß sie gegen die in erster und zweiter Instanz ergehenden Sach-Entscheidungen nicht selbständig Rechtsmittel einlegen kann, wie dies in den diesseitigen Endurtheilen vom 19. Juni 1879 und 20. Juni 1883 (Entscheidungen Bd. V. S. 463, Bd. X. S. 83) dargethan ist, nicht aber, daß die Beiladung eine unzulässige ist. Die Beiladung kann nach §. 40 des Verwaltungsgerichtsgesetzes überall da erfolgen, wo das rechtliche Interesse Dritter durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird. Diese Vorschrift in Ver-bindung mit §. 41 a. a. D. soll es dem Verwaltungsrichter er-möglichen, auch innerhalb der Grenzen des Verwaltungsstreitver-fahrens eine erschöpfende Erörterung und Entscheidung der ein-zelnen Streitfälle herbeizuführen (Circularverfügung vom 26. Sep-tember 1876, Entscheidungen Bd. I. S. 434). Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Schule in dem als Gutsbezirk orga-nisirten Schwarzwald und ist die Entscheidung der Sache von einer Erörterung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des letzteren abhängig. Dies aber erscheint ohne Zuziehung der beigeladenen Stadtgemeinde nicht wohl ausführbar; auch hat dieselbe ohne Zweifel ein wesentliches Interesse bei der Unterhaltung der im Schwarzwald befindlichen öffentlichen Schulen. Hiernach muß die Beiladung der Stadtgemeinde als dem bestehenden Rechte entspre-chend angesehen werden.

Die Veranlagung zur Schulsteuer ist regelrecht von dem Schulvorstande zu bewirken und im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten. Im gegenwärtigen Falle hat die Schulaufsichts-behörde den beklagten Landrath mit den Obliegenheiten des Schul-vorstandes betraut. Der Landrath hat daher, wie dies von dem Vorderrichter zutreffend ausgeführt ist, die hier streitige Veran-lagung im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten und ist zu dieser Vertretung allein passiv legitimirt.

Demzufolge war sowohl die Revision der Beigeladenen wie die des Beklagten zu verwerfen.

152) Beteiligte im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Der im ersten Abschnitte des §. 47 a. a. D. vorgesehene Beschluß der Schulaufsichtsbehörde ist nicht unbedingte Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens zwischen den Beteiligten über ihre baulichen Verpflichtungen.

Auch bei Schul- und Küsterhäusern sind die zur Ausstattung der Schulräume für den Unterricht erforderlichen Utensilien (Subsellien u.) nicht als ein Zubehör des Gebäudes zu erachten und in Folge dessen nicht von demjenigen zu beschaffen, welchem die bauliche Herstellung der Schulräume obliegt.

Auszug aus einem Erkenntnisse des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Dezember 1885. — D. B. G. Nr. I. 1466.

Auf die nunmehr von den Klägern eingelegte Revision war, wie gesehen, zu entscheiden.

Die Revisionsbeschwerde erhebt mit Recht gegen den Verwaltungsrichter den Vorwurf, daß er sich einer unrichtigen Anwendung des in den §§. 46 und 47 des Gesetzes über die Zuständigkeit beruhenden Rechtes schuldig gemacht — §. 94 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) —, wenn er den im Streite befangenen Parteien die Eigenschaft von Beteiligten im Sinne der eben angezogenen Gesetzesvorschriften abgesprochen habe.

Es handelt sich um den Bau eines Schul- und Küsterhauses, dessen Kosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges. Samml. S. 392) von der Kirche bezw. dem Patron und den Eingepfarrten (Kirchengemeinde) und von denen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses die Unterhaltung einer gemeinen Schule obliegen würde, zu tragen sind. Diese Rechtssubjekte sind die Beteiligten im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes und können gegen einander auf Feststellung ihrer baulichen Verpflichtungen im Wege der Klage vorgehen; die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten können von der Kirche die Uebernahme eines Theiles der Baupflicht fordern, auch hindert nichts, daß sie den Kirchenpatron direkt in Anspruch nehmen, der Kirchenvorstand kann von dem Patrone und der Pfarrgemeinde die Erfüllung ihrer subsidiären Verbindlichkeit verlangen und letztere können, wenn sie glauben, die Kirche habe selbst die Mittel, um die Baukosten zu decken, gegen diese klagen. Die Klage vom 18. Dezember 1884 ist auch von der katholischen Kirche (Kirchengemeinde oder Kirchengesellschaft, — vergl. die Erkenntnisse des Königlichen Obergerichtes vom 9. November 1857 in den Entscheidungen Band 37 S. 297 und

vom 3. Februar 1862 in Striethorsts Archiv Band 44 S. 184) und der katholischen Schulgemeinde in Sch. angestrengt und waren deshalb diese und nicht die für sie auftretenden Vorstände in dem Rubrum des Urtheiles als Parteien zu benennen. Dabei kann unerörtert bleiben, ob dem Schulvorstande die Berechtigung zusteht, für die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten (die Schulgemeinde) im vorliegenden Falle klagend aufzutreten, und ob es überhaupt nach Schlesiischem Schulrechte eine zur Unterhaltung der Schule verpflichtete, mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestattete Schulgemeinde giebt, da auch wenn diese Fragen zu bejahen wären, die Abweisung der Klage doch aus sachlichen Gründen geboten erscheint.

Der §. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit findet auf einen Streitfall der vorliegenden Art keine Anwendung, weil er Beschwerden und Einsprüche eines einzelnen Censiten über seine Heranziehung zu Leistungen für die Schule, gegenüber einer veranlagenden Behörde, zum Gegenstande hat. Des im ersten Abschnitte des §. 47 a. a. D. vorgesehenen Beschlusses der Schularsichtsbehörde bedurfte es aber nach der Lage der Sache nicht. Als solute Bedingung war die Regulirung eines Interimistitums vor einem Rechtsstreite der Betheiligten — §. 47 Abs. 3 — schon nach den älteren Bestimmungen nicht (vergl. die Erkenntnisse des Königlich Obergerichtes vom 19. September und vom 14. October 1871 in den Entscheidungen Band 66 S. 154 und in Striethorsts Archiv Band 85 S. 10), und ist eine solche — ein Beschluß gemäß §. 47 Abs. 1 — auch gegenwärtig nicht unbedingt erforderlich, wie dies aus der Begründung des unterm 18. Dezember 1882 vorgelegten Entwurfes des Gesetzes über die Zuständigkeit (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 15. Legislaturperiode, 1. Session 1882—1883, Nr. 44, I S. 54) hervorgeht.

Das Berufungsurtheil war somit aufzuheben, — §. 98 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung —, und, da die Sache spruchreif erscheint, sofort anderweit Entscheidung zu treffen.

Der Streit dreht sich um die Frage, ob diejenigen Utensilien, welche zur Ausstattang eines Schulzwecken gewidmeten Gebäudes für den Unterricht nothwendig, als ein Zubehör des Gebäudes zu erachten und ob dieselben in Folge dessen von demjenigen zu beschaffen sind, welchem die bauliche Herstellung der Schulräume obliegt.

Der Gerichtshof hat diese Frage in einem Falle, in welchem es sich um die Subsellien für ein nach den Bestimmungen der §§. 34 und 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landesrechtes zu unterhaltendes Schulhaus handelte, in dem Endurtheile vom 29. Juni 1878 (Entscheidungen Band IV S. 183 (Centrbl. 1879 S. 587) verneint, weil die Tische und Bänke wohl zum Inventar-

rium der Schule, nicht aber zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen gehörten, und ist derselbe in der Streitsache der katholischen Schulgemeinde in Schönbrunn wider den Königlich Preussischen Fiskus, Inhalts der Gründe des Endurtheiles vom 16. Januar 1884, bei dieser Annahme verblieben.

Demgegenüber geben die Ausführungen der Kläger sowie der von ihnen in Bezug genommenen gerichtlichen Entscheidungen keinen Anlaß, hinsichtlich der Ausstattung der Schulräume der Schul- und Küsterhäuser von abweichenden Grundsätzen auszugehen.

Die Verpflichtung des Patrons, antheilsweise und in subsidio die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude zu tragen, bezieht sich nur auf die Baulichkeiten und erstreckt sich nicht auf die Anschaffung und Unterhaltung der Kirchengeräthschaften — Kirchengefäße, Messgewänder — wie dies von dem Königl. Obertribunal in den Erkenntnissen vom 17. August 1847 und 6. Februar 1856 (Rechtsfälle aus der Praxis des Königl. Geheimen Obertribunals Band II S. 108 und Entscheidungen Band 32 S. 128), auf welche hiermit verwiesen wird, überzeugend dargethan ist. Da nun der §. 37 Tit. 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes bestimmt:

Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgegeschrieben ist, besorgt werden, so läßt sich nach den Normen des Tit. 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes auch bei Schul- und Küsterhäusern die Baulast nicht auf Geräthschaften ausdehnen, umsoweniger als der §. 786 a. a. D. als innere Pertinenzstücke der Pfarrgebäude Thüren, Fenster, Defen und Schlösser benennt.

Aber auch aus den gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Begründung einer Pertinenzqualität, in Verbindung mit denjenigen des 11. Titels, auf welche die von den Klägern beigebrachten Urtheile der Civilgerichte hinweisen, ist eine dem Kirchenpatron obliegende Last, die Utensilien für die Schulklassen eines Schul- und Küsterhauses zu beschaffen, nicht herzuleiten ic.

Hiernach war die von den Klägern aufgestellte Behauptung, daß der Beklagte die Kosten für die Utensilien für die älteste Schulklasse des Schul- und Küsterhauses in S. gleich den Baukosten zu tragen habe, für hinfällig zu erachten und mußte ihre Klage abgewiesen, bezw. die diese Abweisung aussprechende Vorentscheidung aufrecht erhalten werden.

Schließlich sei erwähnt, daß dem Urtheile des Gerichtshofes die seither geübte Praxis der Verwaltungsbehörden zur Seite steht, worüber zu vergleichen: die Cirkularverfügung der Königl. Ministerien der Unterrichts-Angelegenheiten und des Königl. Hauses vom 22. Juni 1847 (Min. Bl. f. d. gef. i. Verw. S. 269) und

die Erlasse, bezw. Rekursbescheide des Königlichen Unterrichts-Ministeriums vom 8. Oktober 1864 (Centrl. f. d. ges. Unterrichts-Verwaltung S. 563), vom 12. Januar 1870 (a. a. D. S. 181), vom 26. Juni 1871 (a. a. D. S. 628), vom 4. Januar 1873 (a. a. D. S. 185), vom 22. Februar, 24. Mai und 23. Juni 1879 (a. a. D. S. 589 und 591).

153) Die schlesischen katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 kennen keine Schulgemeinden mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Die zu einer Schule geschlagenen, zu deren Unterhaltung verpflichteten Gemeinden und Herrschaften werden nicht durch den Schulvorstand vertreten.

Die Beitragspflicht der Dominien ist nicht davon abhängig gemacht, daß der Besitzer des Dominiums in Verhältnisse zu einer Schule als Gutsherr anzusehen ist.

Die Dominien haben zur Besoldung aller Lehrer deren Anstellung die Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, in dem durch §. 19 des Reglements von 1801 bestimmten Verhältnisse beizutragen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Rittergutsbesizers Freiherrn von B. zu K., Klägers und Revisionsklägers,
wider

den katholischen Schulvorstand zu D., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Obergericht, Erster Senat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1886 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Breslau vom 24. September 1885 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 3000 Mk., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Bezüglich des Sachverhaltes ist im Allgemeinen auf die Darstellung der Vorderrichter zu verweisen. Zu bemerken ist nur noch, daß der Vertreter des Klägers nach Ausweis des vorgelesenen und genehmigten Protokolles in dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse zu Breslau am 24. September 1885 nach Vorlage der Akten der dortigen Königlichen Regierung und des Einkommen-Verzeichnisses des Lehrers G. vom 23. Oktober 1857 ausdrücklich erklärt hat:

„nicht mehr in Abrede zu stellen, daß das Dominium K. zu den im §. 19 des katholischen Schulreglements bezeichneten zugeschlagenen Dominien gehöre.“

Durch das in der Berufungsinstanz ergangene Urtheil ist das die Klage abweisende erste Erkenntnis bestätigt worden.

In den Gründen wird ausgeführt, daß K. als ein zur Schule in D. geschlagenes Dominium zu dem Gehalte des neu angeetzten zweiten Lehrers nach Maßgabe des §. 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 beizutragen habe und daß diese Verpflichtung nicht dadurch beeinträchtigt werde, daß die Schulaufsichtsbehörde statt eines Adjunkten die Anstellung eines Lehrers angeordnet und demselben ein höheres Gehalt als das für einen Adjunkten im §. 29 des Reglements in Aussicht genommene zugestimmt habe.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger die Revision eingelegt und beantragt: unter Aufhebung des Berufungsurtheiles den Beklagten nach dem in der zweiten Instanz modifizirten Klageantrage zu verurtheilen.

Er bestreitet, daß er im Verhältnisse zu der in Rede stehenden Schule als Gutsherr anzusehen sei; und behauptet Verletzung der Bestimmungen des katholischen Schulreglements von 1801 durch unrichtige und der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes durch Nichtanwendung.

Der Schulvorstand beantragt Verwerfung der Revision.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Klage ist gerichtet gegen den abweisenden Beschluß des Schulvorstandes vom 5. April 1885, nennt jedoch als Beklagten „die katholische Schulgemeinde D.“ Beantragt wird: „die beklagte Schulgemeinde zu verurtheilen, zu 1, anzuerkennen, daß Kläger als Eigenthümer des Rittergutes K. nicht verpflichtet ist, an Schulbeiträgen zu den Bezügen des am 1. August 1884 angestellten zweiten katholischen Lehrers jährlich 3 cbm 492 odm Holz, halb Reifig, halb Klobenholz, 3 hl 77 l Roggen, 75 l Ruchelspeise aus Gerste, Erbsen und Hirse zu gleichen Theilen bestehend und 96 Mk. 42 Pf. Baargehalt zu leisten.“ Die katholischen Schul-Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 kennen keine Schulgemeinde mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Die zu einer Schule geschlagenen Gemeinden und Herrschaften haben die Schule zu unterhalten. Sie werden nicht durch den Schulvorstand vertreten. Die einzelnen Gemeinden und Dominien sind die Betheiligten im Sinne des Abs. 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes. Gegen diese hätte daher die Klage wegen Uebernahme der dem Kläger angebotenen Leistung angestellt werden müssen. Dem Klageantrage zu 1 konnte hiernach überhaupt keine Folge gegeben werden.

Der Klageantrag zu 2 lautet:

dem Kläger die von ihm zwangsweise eingezogenen 80 Mk. 11 Pf. zurückzuzahlen.

Ausgeschrieben und eingezogen hat diesen Betrag der Schulvorstand. Er hat dem Kläger abweisenden Beschluß erteilt. Nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes hat er diesen Beschluß im Verwaltungsstreitverfahren zu retretren. Die Klage mußte daher in Betreff des zweiten Klageantrages gegen den Schulvorstand erhoben werden. Dem Schulvorstande ist auch die Klage zur Gegenerklärung mitgetheilt worden, er hat die Rolle des Beklagten übernommen. Auch zeigt die Einlegung der Beschwerde seitens des Klägers bei dem Schulvorstande, daß Kläger eine Reklamationsklage hat anstellen wollen. Unter diesen Umständen konnte die falsche Bezeichnung des Beklagten als unerheblich angesehen und angenommen werden, daß die Klage hinsichtlich des Antrages zu 2 gegen den Schulvorstand gerichtet sei. Hiernach war das Rubrum zu berichtigen.

Was nun die Erweiterung des Klageantrages in der Berufungsinstanz auf Rückzahlung von 115 Mk. betrifft, so ist nicht ersichtlich ob auch wegen der darin enthaltenen Mehrforderung rechtzeitig reklamirt und Beschluß extrahirt ist. Doch kann dies unerörtert bleiben, da der Klageantrag zu 2 überhaupt nicht begründet erscheint.

Die katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 machen die Beitragspflicht der Dominien nicht davon abhängig, daß der Besitzer des Dominiums im Verhältnisse zu einer Schule als Gutsherr anzusehen sei. Das Reglement von 1801 legt im §. 19 die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer den zu der Schule geschlagenen Gemeinden und Herrschaften auf. Daß zu diesen zur Schule in D. geschlagenen Herrschaften das Dominium K. gehört, ist von dem Kläger in der Verhandlung vom 24. September 1885 zugegeben. Der Vorderrichter hat daher mit Recht angenommen, daß K. für die Schule in D. nach Maßgabe des §. 19 des Reglements von 1801 beitragspflichtig sei. Die Unterhaltung der Lehrer an den schlesischen katholischen Volksschulen regeln aber nicht die Bestimmungen der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes, sondern die Vorschriften der katholischen Schulreglements von 1765 und 1801. Nach den letzteren haben die Dominien in dem bestimmten Verhältnisse zur Besoldung aller Lehrer, deren Anstellung die Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, beizutragen. Auch beschränkt sich diese Beitragspflicht nicht auf die Aufbringung der im Reglement von 1801 vorgesehenen Minimalsätze, sondern erstreckt sich auf den vollen Betrag, welchen die Schulaufsichtsbehörde zum Unterhalte des Lehrers als nothwendig erkannt und festgesetzt hat. Es kann in dieser Beziehung verwiesen werden auf die Gründe der diesseitigen Endurtheile vom 2. Dezember 1876, 5. April und

18. September 1878 (Entscheidungen Band I Seite 205, Band III Seite 143 und Band IV Seite 186).*)

Die Annahme des Vorderrichters, daß der Kläger demgemäß zu dem Gehalte des zweiten Lehrers und auch insoweit, als dieses den im Reglement von 1801 bestimmten Mindestbetrag übersteigt, nach Maßgabe des §. 19 des letzteren beizutragen habe, entspricht hiernach dem bestehenden Rechte. Die die Klage abweisende Vor-entscheidung war deshalb zu bestätigen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103 des Landesverwaltungs-
gesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungs-
gerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perjus.

D. S. G. I. 277.

154) Gewerbmäßige Ertheilung von Privatunter-
richt im Sinne der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834.
— Die Bestrafung wegen unbefugter Ertheilung von
Privatunterricht hat zur Voraussetzung, daß **trotz er-
haltener Verwarnung** die Ertheilung eines polizeilichen
Erlaubnißscheines nicht nachgesucht ist. — Privatunter-
richt in der Wohnung des Privatlehrers.

1.

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen den Notariatsgehilfen B. zu Ratingen
wegen unbefugter Ertheilung von Unterricht hat auf die von der
Königlichen Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf gegen das Urtheil
der Ferienstrafkammer des königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf
vom 17. Juli 1885 eingelegte Revision der Strafsenat des Königl-
ichen Kammergerichtes zu Berlin in der Sitzung vom 16. No-
vember 1885 für Recht erkannt: daß das Urtheil der Ferienstraf-
kammer des königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 17. Juli
1885 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung
und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Die königliche Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf hat gegen
das im Tenor erwähnte Urtheil die Revision eingelegt und Auf-
hebung desselben beantragt. Sie rügt Verletzung der Allerhöchsten
Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 durch unrichtige Anwendung
und führt aus, der Berufungsrichter verkenne den Begriff des

*) Centralbl. pro 1877 Seite 116, — pro 1878 Seite 293 und Seite 632.

„Gewerbes“ im Sinne dieses Gesetzes, wenn er zwischen Haupt- und Nebengewerbe der Ertheilung von Privatunterricht unterscheidet; eine derartige Unterscheidung sei weder durch den Wortlaut der Kabinettsordre selber noch durch irgend sonst etwas begründet.

Die hier in Frage kommenden Bestimmungen sind außer in der Kabinettsordre selbst in der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 und in dem Ministerialreskripte vom 12. April 1842 enthalten. Diese beiden Verordnungen sind auf Grund der gedachten Kabinettsordre, um die Art und Weise, wie die Vorschriften derselben auszuführen seien, näher zu bestimmen, erlassen und deshalb ebenso, wie jene, als Gesetz anzusehen.

Die neuere Gesetzgebung hat dieselben nicht geändert oder aufgehoben. Vielmehr verordnet die Preussische Gewerbeordnung in Titel II Bedingungen des Gewerbebetriebes im §. 43 ausdrücklich, daß es hinsichtlich der Privatlehrer bei den besonderen Vorschriften bewende, und schreibt die Preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 in Artikel 112 in Uebereinstimmung hiermit vor, daß es bis zum Erlasse des in Artikel 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schul- und Unterrichtswesens sein Bewenden behalte.

§. 6. der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezw. des Gesetzes, betreffend Abänderung der Reichsgewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883, schließt ausdrücklich die Anwendung dieser Gesetze auf das Unterrichtswesen aus, und ist deshalb die Frage, ob und wie weit derjenige, der die Ertheilung von Privatunterricht, wenn auch nur als Nebengewerbe aber ohne die polizeiliche Genehmigung dazu eingeholt zu haben, betreibt, straffällig erscheint, auch jetzt noch lediglich nach der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und deren Ausführungsverordnungen zu entscheiden. Weder hiernach noch nach den in Bezug genommenen §§. 3 und 8 Theil II. Tit. 12. Allgemeinen Landrechtes ist erforderlich, daß die Ertheilung von Privatunterricht als ausschließliches Gewerbe betrieben wird. In den genannten Gesetzesbestimmungen ist ein Unterschied zwischen Ertheilung von Privatunterricht als Haupt- und als Nebengewerbe nicht gemacht, vielmehr nur ganz allgemein von Personen die Rede, welche gewerbeweise sich mit dem Unterrichte der Jugend beschäftigen, oder ein Gewerbe daraus machen, in den Häusern Lehrstunden zu geben (§. 8 Theil II. Tit. 12. Allgemeinen Landrechtes). Selbstverständlich ist aber, um von einem Betriebe zu sprechen, nicht erforderlich, daß jemand seine ganze Zeit und seine ganze Kraft dazu verwendet, es genügt in dieser Beziehung, daß jemand in dem, was er fortgesetzt betreibt, einen Erwerb sucht, gleichgiltig, wie viel Zeit er darauf verwendet und ob er noch eine andere Hauptbeschäftigung hat bezw. in einem anderen Gewerbe thätig ist.

Daß dies auch die Ansicht der Verfasser der Instruktion vom 31. Dezember 1839 gewesen ist, geht ganz klar aus der Bestimmung des §. 16 hervor. Es versteht sich von selbst, daß Gymnasiasten und Studenten eine andere Hauptbeschäftigung als das Privatstundengeben haben und daß letzteres bei ihnen nicht anders als ein Nebengewerbe bezeichnet werden kann. Daraus folgt, daß, wenn die Gesetzgeber die Bestimmungen in §. 14 und §. 15 nur für diejenigen hätten geben wollen, die das Privatstundengeben als alleinige oder Hauptbeschäftigung treiben, alsdann der ganze §. 16 und nicht einmal bloß soweit, als er sich auf Gymnasiasten und Studenten bezieht, überflüssig gewesen wäre. Aus dem Umstande aber, daß der §. 16 in die Instruktion mitaufgenommen ist, geht hervor, daß für alle diejenigen, welche nicht unter §. 16 fallen, die Bestimmungen der §§. 14 und 15 gelten, wenn sie auch das Stundengeben nur als Nebengewerbe betreiben.

Diese Ausnahmegestimmung hat ihren Grund in der wissenschaftlichen Vorbildung der darin aufgeführten Personen, und kommt selbstredend denjenigen, die eine solche Vorbildung nicht besitzen, nicht zu Gute.

Daß der frühere Revisions- und Kassationshof in seinem Erkenntnisse vom 28. Mai 1850 nur dann die Ertheilung von Privatunterricht als Gewerbe ansieht, wenn es die ausschließliche oder vorherrschende Beschäftigung jemandes ist, kann für die Beurtheilung des vorliegenden Falles um so weniger von Bedeutung sein, als das Urtheil seine Ansicht durchaus nicht begründet.

Der Berufsrichter hat sonach, indem er zwischen Haupt- und Nebengewerbe unterscheidet, und die in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen nur auf das erstere beschränkt, also die Einholung eines polizeilichen Erlaubnissscheines für unnöthig erachtet, den Begriff des „Gewerbes“ verkannt, mithin die Bestimmungen der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 durch falsche Anwendung verletzt, so daß deshalb das angefochtene Urtheil aufzuheben ist. Wenn nun auch aus den vom Berufsrichter getroffenen Feststellungen zu entnehmen ist, daß der Angeklagte aus der Ertheilung von Privatunterricht, ohne hierzu die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis eingeholt zu haben, ein Gewerbe gemacht hat, so hat dennoch nicht auf Strafe, auch nicht auf das von der königlichen Staatsanwaltschaft beantragte niedrigste Strafmaß erkannt werden können.

Das Ministerialreskript vom 12. April 1842 (Min. Bl. f. d. i. Verw. Jahrg. 1842 S. 119) bestimmt in §. 6:

„Einer besonderen Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnissschein nicht nachsuchen, oder welchen er verweigert werden

muß, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.“

Diese Vorschrift erfordert als Voraussetzung der Bestrafung, daß derjenige, welcher überhaupt Privatunterricht erteilt, trotz erhaltener Verwarnung die Ertheilung eines polizeilichen Erlaubnis-scheines nicht nachgesucht hat, und bedarf es, da in der Berufungsinstanz nicht festgestellt ist, ob der Angeklagte vorher verwarnt worden, in dieser Beziehung noch einer besonderen Feststellung.

Je nach dem Ausfalle dieser Feststellung wird weiter zu prüfen sein, welches Strafgesetz gegen den Angeklagten in Anwendung zu bringen ist, ob §. 33 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818 oder §. 177 der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Aus diesen Gründen hat in Gemäßheit des §. 394 Absatz 2. St. V. D. wie geschehen, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Landgericht zu Düsseldorf zurückerwiesen werden müssen.

(Unterschriften.)

2.

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen den, Notariatsgehilfen B. zu Ratingen, wegen unbefugter Ertheilung von Unterricht, hat, auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichtes zu Ratingen vom 21. Mai 1885 eingelegte Berufung, die II. Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf in der Sitzung vom 30. Januar 1886 für Recht erkannt:

„Das Urtheil des Königlichen Schöffengerichtes zu Ratingen vom 21. Mai 1885 wird aufgehoben. Der Angeklagte wird wegen unbefugter Ertheilung von Privatunterricht des Gewerbevergehens für schuldig erklärt und deshalb zu einer Geldstrafe von drei Mark, im Nichtbeitreibungsfalle zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage, und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.“

G r ü n d e.

Angeklagter hat feststehender Maßen während des Jahres 1885 an seinem Wohnorte Ratingen verschiedenen Knaben getrennt von einander gegen Entgelt Sprachunterricht gegeben, ohne hierzu die polizeiliche Erlaubnis eingeholt, geschweige denn erhalten zu haben. Er kann auch nicht leugnen, daß er aus dieser Ertheilung von Unterricht ein Gewerbe gemacht hat, während dem Umfande, daß solches nur nebenher geschehen ist und sein Hauptgewerbe einem anderen Ge-

biere angehört, nach der bindenden dem Urtheile des Königl. Kammergerichtes zu Berlin vom 16. November 1885 zu Grunde gelegten rechtlichen Beurtheilung für die Frage der Strafbarkeit der Handlungsweise des Angeklagten keine Bedeutung beizumessen.

Des Weiteren hat jedoch das bezogene Urtheil der Revisionsinstanz dahin entschieden, daß die einschlägigen Bestimmungen die Bestrafung davon abhängig machen, daß derjenige, welcher unbefugt Privatunterricht erteilt, trotz erhaltener Verwarnung die Ertheilung eines polizeilichen Erlaubnißscheines nicht nachgesucht hat.

In dieser Beziehung liegen die beiden vor Einleitung des Strafverfahrens und der inkriminirten Fortsetzung der Unterrichtsertheilung ergangenen Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Ratingen vom 24. Februar und 10. März 1885 an den Angeklagten vor, in welchem derselbe ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß er zur Unterrichtsertheilung nicht befugt sei und ihm bei Vermeidung von Strafe jede weitere Thätigkeit in dieser Richtung untersagt wird. Damit ist zweifellos eine Warnung erfolgt. Indessen beanstandet Angeklagter dieselbe um deswillen, weil sie von unzuständiger Stelle ausgegangen sei, nämlich von der Ortspolizeibehörde anstatt von der Schulaufsichtsbehörde. Der Einwand erscheint unbegründet. Die maßgebende Vorschrift — Nr. 6. des Reskriptes vom 12. April 1842 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 119) betreffend die Ergänzung der Instruktion vom 31. Dezember 1839 — sagt nichts darüber, welche Behörde die Warnung ergehen lassen soll. Wenn nun aber auch die Unterrichtsorgane zu dieser in ihr Ressort einschlagenden Maßregel in erster Linie berufen sein möchten, so konkurriert damit doch eine gleiche Befugnis der Polizeibehörden. Denn da das verbotswidrige, weil nur nach eingeholter Erlaubnis gestattete Ertheilen von Privatunterricht gegen die öffentliche Ordnung verstößt und zugleich ein Vergehen in sich schließt, so ist es schon nach §. 10 Theil II. Tit. 17 Allgem. Landrechtes, welcher als Amt der Polizei bezeichnet, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sowie Ordnung und zur Anwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, Aufgabe der Polizei die Weiterertheilung desselben zu untersagen und zu verhindern und diese Aufgabe hat eine erneuerte Anerkennung gefunden in dem §. 15 der Reichsgewerbeordnung, wonach die Fortsetzung des Betriebes polizeilich verhindert werden kann, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. Damit stimmt endlich auch noch überein, daß der §. 24 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 in einem anderen Punkte die Ortsschul- und Polizeibehörde neben einander als das Gesetz überwachende Organ nennt.

Wenn Angeklagter dann aber ferner einwendet, die Kinder, welche er unterrichtet habe, seien ausnahmslos zu dem Behufe in seine Wohnung gekommen, während die Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 das Ertheilen von Privatunterricht in fremden Häusern nur mit polizeilicher Erlaubnis gestatte, so ist darauf zu entgegnen, daß die Kabinettsordre das Geben von Lehrstunden in den Häusern nur zum Unterschiede von dem Unterrichte in geschlossenen Schulen und Pensionsanstalten erwähnt, und daß die Ziffer II. des Reskripts vom 12. April 1842 ausdrücklich besagt:

„Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle anderen Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubnis dazu nach §. 14. der Instruktion nachzusehen.“

Damit sind Fälle wie der vorliegende gemeint. Denn denjenigen Unterricht, welchen die Kinder in ihren eigenen Wohnungen empfangen, bezeichnen die einschlägigen Bestimmungen stets als Unterricht in den Familien. In der That würde es auch ganz unerfindlich sein, wie das Gesetz dazu kommen sollte, den Unterricht, welchen Privatlehrer in ihrem eigenen Hause geben, für weniger bedenklich zu halten und seine Fürsorge nur auf denjenigen Unterricht zu erstrecken, welchen die Kinder im Hause ihrer Eltern erhalten.

Was endlich die Frage nach dem anzuwendenden Strafgesetze betrifft, so ist angenommen worden, daß die unbefugte Ertheilung des Privatunterrichtes, da sie früher unter die Strafverfügung der allgemeinen Gewerbeordnung fiel (vergl. Erkenntnis des vormaligen Königlichen Revisions- und Kassationshofes vom 28. Mai 1850 Rhein. Archiv Band 45 Theil II. S. 38) und der Reichsgewerbeordnung das Unterrichtswesen im §. 6 ausdrücklich nicht unterstellt ist, auch jetzt noch auf Grund des diesbezüglichen in Kraft gebliebenen §. 177 der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zu bestrafen ist.

Die Strafausmessung nahm Rücksicht darauf, daß die Handlungsweise des Angeklagten bisher vielfach für straflos erachtet wurde und ihm nachträglich der gesetzlich erforderliche Erlaubnisschein auf sein Ansuchen von der Schulaufsichtsbehörde ausgestellt worden ist.

Die Entscheidung des Kostenpunktes stützt sich auf §. 497 der St. P. O.

(Unterschriften.)

Nicht amtlicher Theil.

4) Nordseebad Byt auf Föhr.

Als die Unterzeichneten im vorigen Jahre zusammentraten, um franken und schwachen Volksschullehrern den Besuch des hiesigen Nordseebades zu erleichtern, waren sie überzeugt, einer guten Sache zu dienen, und die im ersten Jahre gemachten Erfahrungen können sie nur in diesem ihrem Glauben bestärken. Nicht weniger als 86 Personen — 74 Lehrer und 12 Lehrerinnen — meist Nerven- und Kehlkopfleidende, haben schon während der Saison 1885 die Vermittelung des Komités in Anspruch genommen. Die Erfolge der Kur waren fast ohne Ausnahme sehr günstige, und so konnte das Komité sich nur veranlaßt fühlen, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten. Demselben ist es gelungen, für die bevorstehende Saison Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen, sowie Lehrerfrauen, die in Begleitung ihrer Männer reisen, folgende Vergünstigungen zu erwirken:

1) Freie ärztliche Behandlung durch Herrn Badearzt Dr. Gerber.

2) Ermäßigung des Preises für warme und kalte Bäder von 1,50 Mk. und 1 Mk. auf resp. 0,75 Mk. und 0,50 Mk. In Fällen, wo es besonders wünschenswerth erscheint, werden Freibillets ausgegeben werden.

3) Erlaß der Kur- und Muffittare.

4) Ermäßigung des Fahrpreises auf den nach der nächsten (ca. 7 Meilen entfernten) Bahnstation Husum fahrenden Dampfschiffen „Byt-Föhr“ und „Nordsee“ von resp. 7,50 Mk. (1. Kajüte) und 4,50 Mk. (2. Kajüte) auf resp. 3,75 Mk. und 2,25 Mk.

5) Bei event. Benutzung des Salon-Schnelldampfers „Freia“ auf der Fahrt von Hamburg via Helgoland auf hier 50 pCt. Ermäßigung.

6) Bei event. Benutzung der Dampfschiffe „Nordfriesland“ und „Föhr Dagebüll“, welche die Verbindung mit den Inseln Sylt und Amrum, wie mit dem gegenüberliegenden Festlande vermitteln, eine Fahrpreisermäßigung von 50 pCt.

7) Ermäßigung des Fahrgeldes auf den Staatsbahnen in der Weise, daß bei Benutzung der dritten Wagenklasse nur der Militärfahrpreis erhoben wird.

8) Wird das Komité, wenn es gewünscht wird, bemüht sein,

für ein möglichst zweckmäßiges und dabei billiges Unterkommen der betreffenden Lehrer und Lehrerinnen zu sorgen. Wer nicht zu große Ansprüche macht, wird hier für 3—4 Mk. täglich Kost und Logis finden können. — Für solche Lehrer, die ein ländliches Stillleben vorziehen, ist das eine halbe Meile von Wyl entfernte Dorf Nieblum in Aussicht genommen.

Zur Erlangung der Vergünstigungen bedarf es einer vom Komité ausgestellten Legitimationskarte. Außerdem verlangt noch die Bahnverwaltung betreffs ad 7 durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde den Nachweis, daß die Vermögensverhältnisse der betreffenden die Aufwendung der für den Gebrauch eines Kurortes erforderlichen Mittel ohne eine Ermäßigung des Eisenbahnfahr-geldes nicht gestatten.

Das hiesige, 1819 gegründete Bad ist unter allen Nordsee-bädern das mildeste und freundlichste. Es hat Dampfschiffsverbin-dung 2 Mal täglich mit dem gegenüberliegenden Festlande (Dagebüll), täglich mit der Bahnstation Husum und der Insel Amrum, 3 Mal wöchentlich mit Hamburg und Helgoland und 4—6 Mal wöchent-lich mit dem Nordseebade Sylt. Als mehrjähriger Kurort der kronprinzlichen Familie, sowie durch den Bau des ersten Kinder-hospizes von Seiten des „Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten“ in demselben dürfte der Flecken Wyl und sein Bad ziemlich allgemein bekannt sein. Näheres über das Bad er-geben die jährlich erscheinenden ausführlichen Prospekte.

Etwaige Meldungen oder Vortragen sind an den Vorsitzenden des Komités, Herrn Hauptlehrer C. F. Christiansen hieselbst, zu richten.

Wyl auf Föhr, im Mai 1886.

Das Komité.

Lehrer Christiansen, Amtsrichter Forchhammer, Lehrer Hart-wigsen, Landvogt Hollesen, Lehrer Jensen, Lehrer Sewe, Lehrer Kertelheim, Badebej. Weigelt.

5) Deutsche Luther-Stiftung.

Aus den vom Centralvereine der Deutschen Luther-Stiftung veröffent-lichten zwei Jahresberichten wird hier Folgendes mitgetheilt.

1) Aus dem Berichte für 1883 und 1884:

Die Organisation des aus Anlaß der Luther-Feier am Refor-mationstage zu Leipzig begründeten „Central-Verein der Deutschen Luther-Stiftung“ war am Anfange dieses Jahres soweit gediehen, daß er seine Wirksamkeit beginnen und seiner Bestimmung gemäß Unterstützungen gewähren konnte zur Erziehung von Söhnen und

Löchtern evangelischer Pfarrer und Lehrer, namentlich solcher, welchen die Entfernung von den Bildungsstätten die gute Erziehung ihrer Kinder erschwert.

Die Zeit vom 31. Oktober 1883 bis zum Schlusse des abgelaufenen Jahres ist theils zur Sammlung eines Kapitalvermögens für die Stiftung, theils zur Bildung von Haupt- und Zweigvereinen verwendet worden. Der in Leipzig gewählte, aus 30 Mitgliedern bestehende Vorstand, bei dessen Bildung auf die möglichste Vertretung aller deutschen Landestheile Bedacht genommen war, begann seine Thätigkeit mit dem Erlasse des in der konstituierenden Versammlung genehmigten, in der Anlage I beigefügten, an das evangelische Deutschland gerichteten Aufrufes, in welchem zu Sammlungen und Bildung von Zweigvereinen aufgefordert wird; konstituirte sich in der am 2. Dezember 1883 im Berliner Rathhause abgehaltenen Versammlung, indem er den Geheimen Regierungsrath Bürgermeister Dunder zum Vorsitzenden, den Freiherrn Propst von der Goltz zum stellvertretenden Vorsitzenden und den Geheimen Kommerzienrath Delbrück zum Schatzmeister erwählte; beschloß, bei der Königlich Preussischen Staatsregierung mit der Genehmigung des Statutes für den Verein die Rechte einer juristischen Person nachzusehen und einigte sich über seine Geschäfts-Ordnung sowie über die leitenden Gesichtspunkte für die Organisation der Haupt- und Zweigvereine.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. Juni 1884 wurden dem Central-Vereine der Deutschen Luther-Stiftung in Berlin auf Grund des eingereichten Statutes die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Nun erst war es möglich, ernstlich auf die Bildung von Hauptvereinen in den einzelnen deutschen Landestheilen hinzuwirken und deren Statuten festzustellen.

Inzwischen waren die Bemühungen, aus den weitesten Kreisen Beiträge für das Stiftungskapital zu erlangen, fortgesetzt worden.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist Folgendes:

Es sind durch die in der Anlage II. bezeichneten Beiträge zum Kapitalfonds der Stiftung eingezahlt
dieser Summe treten hinzu die bis Ende 1884 aufgelaufenen Zinsen mit . .

Mk. 207 677,11

9 608,43

Sa. Mk. 217 285,54

dagegen gehen ab:

an Druckkosten, Insertion, Porti's . 5 285,93

Geschäftsausgaben 321,40 „ 5 607,33

so daß das Vermögen Ende 1884 sich auf belaufen hat.

Mk. 211 678,21

Abgesehen von weiteren Sammlungen und Zuwendungen tritt in Zukunft zum Kapitalvermögen die Hälfte des Zehntels hinzu, welches die Hauptvereine von ihren laufenden Einnahmen jährlich an den Centralverein abzuführen haben. Ueber die andere Hälfte dieses Zehntels, ebenso wie über die Zinsen aus dem Kapitalvermögen steht dem Centralvorstande die Verfügung zu, um je nach der Verschiedenheit der Bedürfnisse eine ausgleichende Thätigkeit üben zu können.

Eine solche Ausgleichung herzustellen, mit dem Ueberflusse des Einen die Noth des Andern zu decken, einen Mittelpunkt für die einzelnen Mitglieder zu bilden und diese zu einer Gesamtheit zusammenzuschließen, ist die Aufgabe und die Bedeutung des Centralvorstandes. Die Zukunft und die Entwicklung der Luther-Stiftung aber hängt von der energischen Thätigkeit ab, welche die einzelnen Vereinsglieder, die über Deutschland verbreiteten Haupt- und Zweigvereine aufwenden werden. In den einzelnen Vereinen liegt der Schwerpunkt der Arbeit sowohl in Betreff der Ansammlung der Mittel, als auch in Betreff deren sachgemäßer Verwendung. Einen unmittelbaren Einfluß vermag der Centralvorstand hierauf nicht zu üben. Er kann nur die Anregung zur Gründung von Vereinen geben.

Der Gedanke, aus dem die Deutsche Luther-Stiftung hervorgegangen: ein gemeinsames Dankeszeugnis des deutschen evangelischen Volkes für die großen Segnungen abzulegen, welche Luther durch das evangelische Pfarrhaus und durch die evangelische Volksschule geschaffen, hat in weiten Kreisen zwar Anklang, aber nicht nachhaltige, thatkräftige Unterstützung gefunden. Bei der Begründung der Stiftung in Leipzig ist mit berebten Worten an die hohe Aufgabe erinnert, welche „Pfarrhaus und Schule insbesondere auf dem Lande haben, Träger und Mittelpunkt des geistigen, sittlichen, religiösen Lebens des Volkes zu sein, und an die besonderen Segenströme, welche aus beiden seit den Tagen der Reformation bis heute geflossen sind, gerade in das innerste Herz und Leben unseres Volkes“. Es wurde der schweren Sorgen gedacht, „die gerade in den Pfarr- und Schulhäusern wohnen, der Prediger und Lehrer auf dem Lande mit einer Schaar Kinder und dem dürftigsten Gehalte, der bedrängten Prediger- und Lehrerwitwen, die mit 300, 200 und 100 Thaler Pension und nichts darüber ihre Kinder erhalten und erziehen sollen. Es fließen hier ungezählt verborgene Thränen, die, ob sie auch nur still ihrem Gott klagen, vor diesem zugleich zur Anklage werden“. Wie wahr diese Worte sind, haben die Vereinsvorstände und der Centralvorstand erfahren bei Prüfung der bisher eingegangenen Unterstützungsgesuche, welche bei der Geringsfügigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel nur spärliche Berücksichtigung finden konnten. Soll der Noth einigermaßen abgeholfen und das unternommene Werk, an dem Jeder sich betheiligen

kann, der an den Errungenschaften der Reformation hängt — welcher Richtung er sonst angehören mag — als ein Denkmal evangelischen **Gemeinseins** aufgerichtet werden, so muß mit Nachdruck, mit Geld und Arbeit das deutsche evangelische Volk dafür eintreten.

Anlage I.

A u f r u f.

Evangelische Männer, allen Theilen Deutschlands und den verschiedensten Berufsclassen angehörig, haben wir uns verbunden, um am Reformationstage zu Leipzig Luther zu Ehren in diesem Jubeljahre eine

Deutsche Luther-Stiftung

zu begründen.

Dieselbe ist bestimmt, mit Rath und That die Erziehung von Söhnen und Töchtern evangelischer Pfarrer und Lehrer zu fördern, namentlich solcher, welchen die Entfernung von den Bildungsstätten die gute Erziehung ihrer Kinder erschwert. Der 400jährige Gedächtnistag der Geburt Luthers mit seiner Erinnerung an die großen Segnungen der Reformation für Kirche und Vaterland, für Schule und Haus, darf nicht vorübergehen, ohne ein bleibendes, das ganze evangelische Deutschland zusammenfassendes Zeugnis, daß das deutsche Volk die Mahnung dieses Tages verstanden hat.

Wie könnten wir den Mann, der seinem deutschen Volke den freien Zugang zu der Gnade Gottes im Glauben bezeugt, die Bibel verdeutscht, das Kirchenlied vorgesungen, die Unabhängigkeit von der hierarchischen Gewalt erstritten, das Pfarrhaus und die Volksschule gestiftet hat, angemessener ehren, als durch ein gemeinsames Liebeswerk, welches den in Kirche und Schule vorzugsweise zur Hütung und Pflege der Lebensgüter der Reformation berufenen Familien ein Opfer des Dankes darbringt. Nach der bewährten Organisation des Gustav-Adolph-Vereines soll die Luther-Stiftung in den verschiedenen deutschen Ländern und Provinzen selbständiges Wirken entfalten, aber durch ihren Verband in einem Centralvorstande dauernde Anregung für die gemeinsame Arbeit in einem Austausch des Gebens und Nehmens, wo es Noth thut, finden.

Wir rufen unsere Glaubensgenossen auf, bei diesem Denkmale der Einmüthigkeit aller evangelischer Deutschen zu helfen.

Zweierlei thut vorerst Noth,

daß sich an allen Orten evangelische Männer zusammenfinden, um Vereine zu gründen, die als Glieder sich der Stiftung einfügen, und

daß an allen Orten sofort Geldsammlungen veranstaltet werden, um bis zum nächsten Frühjahr ein ansehnliches Grundkapital zu bilden, über dessen Zinsen dem Vorstande der Stiftung die Verfügung zusteht, um je nach der Ver-

chiedenheit der Bedürfnisse eine ausgleichende Thätigkeit üben zu können.

Millionen über Millionen sind von Deutschland nach Rom geschickt, um fremden Zwecken zu dienen. Gedenket der mahnenden Worte die Luther darüber an den christlichen Adel deutscher Nation gerichtet hat. Auch heute mahnt des Reformators nie verklingende Stimme die Fürsten und den Adel, die Rathsherrn und die Bürger, sie mahnt das ganze evangelische Volk: aus den Früchten deutschen Fleisches erwachse der evangelischen Kirche und Schule ein deutsches Liebeswerk.

Gott lasse das heute gelegte Samenkorn zu einem weitschattigen, viele Zweige und edle Früchte tragenden Baum wachsen.

Leipzig, den 31. Oktober 1883.

Der Central-Vorstand.

Dunder, Geh. Reg.-Rath und Bürgermeister, Berlin, Vorsitzender. Frhr. von der Goltz, Ober-Consistorial-Rath und Propst, Berlin, Stellvertreter des Vorsitzenden. Delbrück, Geheimer Commerzienrath, Berlin, Schatzmeister. Graf Behr-Regendank, Ober-Präsident, Stettin. von Bennigsen, Landes-Direktor, Hannover. Dr. Bertram, Stadt-Schulrath, Berlin. Böttcher, Ober-Bürgermeister, Magdeburg. Dr. Brückner, General-Superintendent und Propst, Berlin. Büchtemann, Mitglied des Reichstages, Berlin. Doll, Prälat, Karlsruhe. Dr. Erdmann, General-Superintendent, Breslau. Fay, Pastor, Grefeld. Dr. Gildemeister, Bürgerm. u. Mitgl. d. Bundesraths, Bremen. Günther, Ober-Consistorial-Rath, München. Dr. Harnack, Professor, Gießen. Hermann, Hauptmann a. D., Bonn. Dr. Kayser, Präsident, Schwerin. Dr. Kögel, Oberhofprediger, Berlin. Laurmann, Stadtpfarrer, Stuttgart. von Levetzow, Präsident des Reichstages, Berlin. Lindemann, Ober-Bürgermeister, Dortmund. Dr. Lisso, Prediger, Berlin. Dr. Meier, Consistorialrath und Superintendent, Dresden. von Meyeren, Oberverwaltungsgerichts-Rath, Berlin. Dr. Miquel, Ober-Bürgermeister, Frankfurt a. M. C. Perthes, Buchhändler, Gotha. Dr. Schneider, Geh. Ober-Regierungsrath, Berlin. Selke, Ober-Bürgermeister, Königberg i. Pr. Sengenwald, Präsident der Handelskammer, Straßburg i. E. Dr. Wach, Geh. Hofrath und Professor, Leipzig.

2) Nach dem Berichte für das Jahr 1885 betrug der Kapitalbestand des Centralvereines am Schlusse dieses Jahres 212 346 Mk., und es sind bis zu demselben Zeitpunkte von den Hauptvereinen, ihren Zweigvereinen und aus dem Fonds des Centralvereines folgende Unterstützungen gewährt worden:

an Pfarrer-Familien Raten	62	zum	Gesammtbetrage	von	8390	Mk.
an Lehrer-Familien	90	"	"	"	8036	"
überhaupt Raten	152	zum	Gesammtbetrage	von	16426	Mk.

3) Am 10. November 1885 hat zu Halle a. d. S. die erste Hauptversammlung stattgefunden. In derselben ist von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rathe Dr. Schneider aus Berlin, Mitgliede des Central-Vorstandes im Auftrage desselben der nachfolgende Bericht erstattet worden:

Der Vorstand des Central-Vereines hat sich bereits die Ehre gegeben, den Freunden der Deutschen Lutherstiftung durch ein im Oktober 1884 ausgegebenes Flugblatt und einen Bericht vom 19. Mai 1885 über den Fortgang und den Erfolg seiner Arbeiten Mittheilung zu machen, und ich darf demnach voraussetzen, Sie im Allgemeinen orientirt zu finden. Dennoch bitte ich um Erlaubniß, die Hauptpunkte der Entwicklung unserer Stiftung in Ihr Gedächtniß zurückerufen zu dürfen. Ob Ihnen das Bild als ein liches, weite Aussichten erweckendes oder als düster und trübe erscheinen wird, mag wohl im Wesentlichen davon abhängen, ob Sie mit etwas Optimismus oder mit Zweifeln an die Sache herantreten. Mir wollen Sie gestatten, als Optimist zu sprechen, wissend, daß Unternehmungen, welche eine weittragende Bedeutung beanspruchen, zu ihrem Gelingen eines starken Glaubens an die Kraft der Liebe und einer herzlichen Freude auch an kleinen Erfolgen bedürfen.

Ich sehe mit Dank auf die letzten zwei Jahre zurück.

Das freilich dürfen wir uns nicht verhehlen, die Erwartungen, mit welchen wir am 31. Oktober 1883 in Leipzig zusammentraten, haben sich bis jetzt noch nicht erfüllt. Wir brachten damals die Erinnerung an alle die Verdienste mit, welche sich unser Luther nicht um die evangelische Kirche allein, sondern um das ganze deutsche Volk erworben hat. Vor unserer Seele stand das gewaltige Bild unseres Landsmannes, den wir zu den größten Männern aller Zeiten zählen, und der sein Deutschland geliebt hat, wie kaum jemand vor oder nach ihm. Wir gedachten daran, wie unter seinen Schöpfungen das deutsche evangelische Pfarrhaus weit emporragt, und wie unberechenbar der Segen ist, der sich von ihm aus in alle Kreise unseres Volkslebens erstreckt hat. Giebt es ja kaum einen großen Mann in Staat und Kirche, Kunst und Wissenschaft, dessen Anfänge nicht irgendwie mit dem Pfarrhause verknüpft sind. Mit gleicher Wärme hielten wir uns gegenwärtig, was Luther für die Schule und was diese durch ihn für uns geworden ist. So meinten wir denn, eine Mahnung an die Nation, ihrem edelen Sohne den Dank durch ein Opfer für Pfarrhaus und Schulhaus abzutragen, müsse überall das freudigste Echo finden, wer zum deutschen Stamme sich bekenne, werde stolz und freudig seine Gabe bringen, und so würde sich ein in immer weitere Räume und Zeiten wirkendes lebendiges Denkmal über seinem Grabe erheben.

Bei ruhigerer Betrachtung mußten wir uns aber sagen, daß wir nicht die einzigen waren, welche mit Anträgen und Bitten an die

Nation herantraten, daß auch andere Arten der Dankeserweisung, wie die Errichtung von Kirchen, von Denkmälern, ihre Berechtigung haben und ihre Freunde finden mußten, daß Stiftungen für Prediger- und Lehrerfinder schon vielfach vorhanden seien, man also von unserm Unternehmen leicht eine Verkümmernng älterer, wenn auch kleinerer Gründungen fürchten könne, daß der Partikularismus auch auf dem Gebiete humanitärer Bestrebungen seine Macht übe, daß die mittheilende Liebe unserer Mitbürger fast täglich in Thätigkeit gesetzt werde, daß noch nie ein ähnliches Unternehmen, wie groß es auch jetzt dasthe — ich erinnere an die evangelische Stiftung des Gustav-Adolf-Vereines und an die reich gezeigten Franck'schen Stiftungen hier in Halle, deren Grund mit jenen bekannten sieben Gulden gelegt wurde — anders als klein begonnen habe, mit einem Worte, daß der Segen überall nur der Mühe Preis ist, und daß Gottes Hand die goldenen Himmelsfrüchte niemals unreif bricht. — Nehmen wir nun dies Alles in Erwägung, so müssen wir einräumen, daß, wenn auch manche Hoffnung unerfüllt blieb, doch in den verflassenen zwei Jahren viel erreicht worden ist.

Zunächst hat der Central-Verein der Deutschen Lutherstiftung durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Juni 1884 auf Grund des eingereichten Statutes die Rechte einer juristischen Person erhalten. Ich bitte Sie, dies erste Resultat nicht gering anzuschlagen. Es ist die Grundlage für unsere gesammte weitere Arbeit, und mit Rücksicht darauf, daß drei Staatsminister ihre Zustimmung zu den Statuten erklären mußten, ehe deren Allerhöchste Genehmigung beantragt werden konnte, muß auch die Zeit, innerhalb deren wir zu diesem großen Ziele gelangt sind, als eine verhältnismäßig kurze bezeichnet werden. Unmittelbar nach seiner so erfolgten Konstituierung hat der Vorstand an Seine Majestät unseren Allergnädigsten Kaiser und König die Bitte gerichtet, Er möge das Protektorat des Vereines annehmen. Seine Majestät haben dieser Bitte durch nachstehende Kabinettsordre gewillfahrt.

Die Feier der vierhundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages D. Martin Luther's im vorigen Jahre hat zu Meinem besonderen Wohlgefallen Anlaß gegeben, unter dem Namen „Central-Verein der Deutschen Luther-Stiftung“ einen Verein zu begründen, welcher sich die dankbare Aufgabe gestellt hat, die Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer zu erleichtern. Es ist Mir ein erhebender Gedanke, daß auch auf diesem Wege das Gedächtnis des großen Reformators stets lebendig erhalten werden wird, und daß aus seinem Gott geweihten Werke für die evangelische Christenheit unaufhörlich neuer Segen spricht, der sich von Geschlecht zu Geschlecht überträgt. Ich nehme daher auf den Antrag vom 3. v. M. das Protektorat über den neubegründeten Verein

hiermit an und gebe Mich der Hoffnung hin, daß derselbe sich in gedeiblicher Entwicklung zu erfolgreicher Wirksamkeit entfalten wird.

Bad Gastein, den 1. August 1884.

Wilhelm.

An
den Vorstand des Central-Bereines der
Deutschen Luther-Stiftung zu Berlin.

Die nächste Sorge war nun die Organisation des Vereines innerhalb der Grenzen des deutschen Landes. Es galt, ein Netz von Haupt- und Zweigvereinen über dasselbe zu spannen, und dankend haben wir anzuerkennen, daß uns überall kräftig vorgearbeitet worden ist. Fast in allen Provinzen des preussischen Staates und in den meisten anderen Staaten Deutschlands sind Hauptvereine ins Leben getreten; nur in den kgl. Sächsischen Kreisen Dresden und Bautzen, in den Großherzogthümern Mecklenburg und Hessen-Darmstadt, in den Hansestädten Bremen und Hamburg und in den preussischen Provinzen Westpreußen, Hannover und Schleswig-Holstein ist es dem Vereine noch nicht gelungen, Wurzel zu fassen. Im Königreiche Württemberg, in Elsaß-Lothringen und in den Thüringischen Staaten hoffen wir, in der nächsten Zeit Anknüpfungspunkte zu finden. Fest gegliederte, eifrig wirkende Vereine haben sich gebildet im Königreiche Sachsen für die Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau; im Königreiche Bayern, und zwar ein Hauptverein für das rechtsrheinische Bayern zu München, ein anderer für die Rheinpfalz zu Speyer; im Großherzogthume Baden, in der freien und Hansestadt Lübeck, und in den preussischen Provinzen Brandenburg, — und zwar ein Hauptverein für die Niederlausitz und ein anderer für die übrige Provinz einschließlich der Hauptstadt*) —, ferner für Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, — und zwar ein Hauptverein für den Regierungsbezirk Magdeburg, ein anderer für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt —, in Westfalen, Hessen-Nassau, — und zwar ein Hauptverein für die Kreise Marburg, Kirchhain und Frankenberg, ein zweiter für den Regierungsbezirk Wiesbaden und ein dritter für den Stadtkreis Frankfurt am Main —, endlich in der Rheinprovinz.

Die Durchführung dieser Organisation und die sich weiter an dieselbe knüpfenden Arbeiten fielen, wie es in der Natur der Sache liegt, im Wesentlichen auf die Berliner Mitglieder, welche ausnahmslos an sich schon, wie die meisten im öffentlichen Leben Berlins thätigen Männer, durch Amt und Beruf ungewöhnlich stark beansprucht sind. Wie eifrig sie sich ihrer Aufgabe unterzogen haben, so hätten sie dieselbe doch nicht zu lösen vermocht, wenn nicht die äußere Geschäftsführung in ganz vorzüglichen Händen läge, und ich würde mich einer Pflichtversäumnis schuldig machen, wenn ich nicht die

*) Die beiden Vereine sind inzwischen vereint worden.

mir hier gebotene Gelegenheit benützte, um unserem Bureauvorsteher Herrn Podraž für seine uneigennützig, hingebende und gewandte Thätigkeit für den Central-Verein im Namen des Vorstandes öffentlich zu danken.

Die Gliederung der Vereine ist ja nur eine ganz äußerliche Sache. Ein lebendigeres Interesse haftet an ihrer Thätigkeit, an ihrem und an unserm durch sie bestimmtem Nehmen und Geben. Beides war für den Vorstand die Quelle unendlicher Freude; aus allen Gauen des deutschen Landes, aus allen Kreisen seiner Bevölkerung sind uns Gaben zugeflossen. Es ist keine Redeform, wenn ich sage, wir erhielten die Beiträge aus dem Palaste und aus der Hütte, denn neben den Tausend Mark, mit welchen Kaiserliche Huld uns im vorigen Jahre Allergnädigst beschenkt hat, und zu welchem ganz kürzlich weitere Fünfhundert Mark gekommen sind, finden Sie in unserem am 19. Mai dieses Jahres ausgegebenen Berichte das Geschenk eines Münstlerländer Bauern und manche Gabe, welche unter Entbehrungen dargereicht worden ist. Einen besonderen Dank haben wir den Magistraten von Berlin und von Leipzig auszusprechen, von denen ersterer Hunderdtausend, der andere Fünftzehntausend Mark geschenkt hat. Lehrerkollegien, die Mitglieder einzelner Behörden haben untereinander gesammelt, um unser Werk zu fördern.

(Hier gab der Herr Redner einen Ueberblick über die Einnahmen aus dem Centralfonds, und über die gewährten Unterstützungen, welcher unter 2 oben auszugsweise mitgetheilt ist und fuhr so dann fort:)

Sie entnehmen aus diesen Zahlen, hochgeehrte Herren, daß sie jetzt 16 426 Mk. angewiesen worden sind, und daß sich dieser Betrag auf 62 Gaben an Geistliche oder deren Witwen und 90 Gaben an Lehrer oder deren Witwen vertheilt. Manches Haus ist zweimal bedacht worden, immer aber hat der Verein in mehr als 100 Prediger- und Lehrerfamilien Trost und Hilfe gebracht.

Das ist eine kleine Zahl im Verhältnisse zu dem großen Umfange des Bedürfnisses, welches wir befriedigen wollen; aber reicher Segen ist doch gewirkt und manche bittere Thräne ist getrocknet worden. Stellen wir uns nur die Lage dieser reichlich 100 Familien vor, und theilen ihre Sorgen einen Augenblick, dann werden wir ermessen können, welche Freude wir im Auftrage unserer Stiftung bereiten durften. Lassen Sie mich einzelne Beispiele geben. Ich greife sie aus der Fülle der Specialberichte bunt heraus.

Da ist ein Lehrer, welchem von seinen sechs Kindern noch vier leben. Durch die Lehrergehaltserhöhung der siebziger Jahre ist sein Dienstinkommen auf jährlich 990 Mk. gebracht, und er demnach vor Mangel und Noth geschützt worden, aber sein erster Sohn ist vorzüglich begabt und hat Neigung und Beruf zum Studium. Der jüngere wird Lehrer. Auch um das nur zu ermöglichen, muß der

Vater nicht geringe Opfer bringen; dem älteren den Besuch einer Universität zu gestatten, vermag er nicht mehr. Alle Entbehrungen, welche er sich auferlegt hat, während der Junge auf dem Gymnasium war, sind umsonst gebracht und der junge Mann steht vor einem Verzicht, welchen er ja leisten, der aber auf sein ganzes inneres Leben bedenklich zurückwirken würde. Die Hoffnungen der Eltern, sich einen Trost für ihr Alter zu erziehen, sind begraben. Wir haben sie wieder erweckt; ein Stipendium der Lutherstiftung hat dem jungen Manne die Möglichkeit gewährt, die Universität zu beziehen.

Ein ähnlicher Fall betraf den Sohn eines andern Lehrers, welcher bei einem Einkommen von 900 Mk. sieben Kinder zu erziehen hat. Fleiß, Begabung und Führung des einen der Söhne veranlaßten den Geistlichen, dem Vater zuzureden, wenigstens den Versuch einer weitergehenden Bildung mit ihm zu machen. Er hat es unternommen, aber er kann es nicht durchführen: denn die mäßigste Pension in der Gymnasialstadt kostet jährlich 288 Mk., trotz aller Gegenvorstellung des Gymnasialdirektors würde der Knabe das Gymnasium verlassen haben, wenn wir nicht hätten helfen können.

Fälle jedoch wie diese beiden sind bei weitem noch nicht die traurigsten. Ein Landgeistlicher, Vater von acht Kindern, hat in seinem Leben eine harte Schule der Entbehrungen durchgemacht. Mit einem Gehalte von 870 Mk. hat er begonnen, dann hat er 1500 Mk. erhalten; jetzt bezieht er 2700 Mk. 8 Kinder hat er außer dem Hause, was dann dem eignen Hause noch bleibt, welche Sorgen den Hausvater täglich drücken, brauche ich wohl nicht erst auszumalen.

Ein anderer Geistlicher steht vermöge seines Dienstaltes jetzt auf einem Gehalte von 3000 Mk., aber er hat ebenfalls acht Kinder, ist bejahrt und leidend, hat daher dringende Veranlassung, seine Kinder zeitig erwerbsfähig zu machen. Sein ältester Sohn hat seiner Heerespflicht zu genügen, und was das für den Vater heißt, weiß jeder, der mit den betreffenden Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist.

Ich bitte Sie, mir sodann in zwei Diasporapfarren zu folgen, und mir zu verzeihen, wenn ich, der ich selbst lange Zeit in der Diaspora gearbeitet und Gott dafür zu danken habe, daß er mein Haus vor Sorgen wie sie uns hier entgentreten, geschützt hat, dieselben besonders eindringlich schildere.

Beide Geistliche, von denen ich zu reden habe, beziehen das tarifmäßige Minimaleinkommen mit Alterszulage; der eine hat vier Söhne auf auswärtigen Lehranstalten zu unterhalten und ist dabei ganz vermögenslos, der andere hat sieben Kinder, seine drei Söhne besuchen das nur eine Meile entfernte Gymnasium; für diese geht er auch nichts, die Tochter aber möchte er versorgt sehen.

Damit hat er Recht; denn die Noth und Hilfslosigkeit erwerbsunfähiger, armer Predigertöchter ist größer als Sie meinen können, und ich glaube, wer die Akten unserer Allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anstalt oder auch nur ein Jahr lang die Anträge läse, die von den Hinterbliebenen der Prediger und Lehrer an unser Ministerium kommen, der müßte sich für unsere Luther-Stiftung erwärmen. Die hier erwähnte Predigertochter soll Lehrerin werden; die nächste Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist 14 Meilen vom Wohnorte des Vaters entfernt; ohne Hilfe kann sie der Vater nicht dorthin bringen, und wo bleibt die Amtsfreudigkeit und der Muth zur Lösung der schweren Aufgaben des Diasporapfarrers, wenn ihm solche Hilfe verjaagt wird und sich sein Auge umflort, so oft er auf seine Kinder sieht?

Sie könnte Ihnen ferner von einem Pastor in Süddeutschland erzählen, der in ähnlichen Verhältnissen seine Tochter aus der Schule zurückerufen mußte, weil er ihren Unterhalt in der städtischen Mädchenschule nicht mehr bestreiten konnte, von einem Geistlichen in Norddeutschland, dem seine jetzt kranke Frau vierzehn Kinder geboren hat, von denen noch zehn leben, und der ebenfalls auf dem Minimal-einkommen steht, von einer großen Zahl von Lehrern, die es ohne Beihilfe nicht ermöglichen können, ihre Söhne den Beruf des Vaters erwählen zu lassen, oder ihre Töchter für eine gewerbliche Thätigkeit zu erziehen; von einer Predigerwitwe könnte ich sprechen, von deren sieben Kindern das älteste 10 Jahr alt ist, ich will Sie aber nicht ermüden, und nur noch zwei Fälle erwähnen.

In einer Hauptstadt wohnt die Witwe eines verdienten Geistlichen mit drei Töchtern, von welchen eine gemüthskrank ist, eine andere an einen Lehrer verheirathet war, der sich in einer Heilanstalt befindet. Letztere ist zur Mutter zurückgekehrt und hat drei unerzogene Kinder mitgebracht. Des jüngsten Knaben ist sie nicht mächtig geworden, und soll dieser gerettet werden, so kann es nur in einer Erziehungsanstalt geschehen. Weder die greise Großmutter noch ihre Töchter, welche sich durch Nähen und Abschreiben ihren Unterhalt kümmerlich verdienen, können die erforderliche Pension zahlen. Die Sorge um das irregeleitete Kind zehrt am Leben der Mutter, und der Unfriede im Hause muß endlich auch auf die beiden anderen, sonst trefflichen Kinder, nachtheilig wirken. Hier wäre viel geschadet worden, wenn die Hilfe noch länger gesäumt hätte; aber der Hauptverein der Provinz hat sie gebracht und die Zahlung der Pension übernommen.

Eine andere, bereits bejahrte Predigerwitwe aus Mitteldeutschland hat im Hause ihres Schwiegersohnes, eines Arztes, Aufnahme gefunden. Sie hat 4 Söhne und 2 Töchter. Der älteste Sohn ist Elementarlehrer, der zweite wird Apotheker, der dritte Kaufmann, den vierten wünscht sie für den Beruf seines Vaters ausbilden zu lassen und dafür hat sie die Unterstützung des Vereines erbeten. Das Einkommen

ihres Schwiegersohnes ist gering, ihre eigene Pension beträgt 360 Mt. jährlich.

Ich möchte Sie nun bitten, verehrte Herrschaftsgenossen, stellen Sie sich einmal recht lebhaft die Sorgen und die Noth dieser Familien vor — ich habe Ihnen keineswegs nur die schlimmsten ausgesucht — und dann wieder den Augenblick, wo sie den Brief öffnen, welcher die Nachricht von der ihnen gewährten Hilfe bringt.

Ueber die Grundsätze, nach welchen der Vorstand die Gaben vertheilt hat, wird das folgende Referat des Herrn Propst Dr. v. d. Holz ausführliche Nachricht geben. Mir erlauben Sie nur kurz zu bemerken, daß wir der Meinung gewesen sind, uns bei dem Mangel an Erfahrungen, bei der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und der in Betracht kommenden Verhältnisse, bei dem dringenden Wunsche den Hauptvereinen die möglichste Freiheit zu lassen, zur Zeit noch keine bindenden Gesetze geben zu dürfen; weder bezüglich der Höhe der einzelnen Gaben, noch bezüglich ihrer Bestimmung. Im Allgemeinen sind wir allerdings der Ansicht gewesen, daß es nicht in der Aufgabe der Lutherkirche liegt, den Zubrang zum akademischen Studium zu vermehren und daß wir deswegen allen Anträgen auf Unterstützung junger Männer, welche einen gewerblichen Beruf suchten, vorzugsweise willig entgegengekommen sind. Ebenso haben wir es freudig begrüßt, wenn eine Unterstützung für Mädchen beantragt wurde, und doppelt, wenn es sich nicht darum handelte, diese Lehrerin werden zu lassen.

Auch über den Stand unserer Kasse und die Personalveränderungen im Verstande des Central-Vereines wird Ihnen heute noch besonders berichtet werden; es drängt mich indes schon jetzt dem tiefen Schmerze Ausdruck zu geben, welchen wir durch den Tod unseres hochverehrten Mitgliedes, des Herrn Hauptmann Hermann zu Bonn erfahren haben. Dieser im Rheinlande und weit über dessen Grenzen hinaus als ein eifriger und opferwilliger Förderer jedes Liebeswerkes bekannte und hochgeschätzte Mann hatte zeitig die Bedeutung unseres Werkes erkannt und ihm die wärmste Theilnahme zugewendet. Wir bewahren ihm eine dankbare Erinnerung.

Und nun, hochgeehrte Herren, lassen Sie mich schließen. Wir wissen, daß wir noch einen weiten Weg zu dem Ziele haben, welches wir uns vor zwei Jahren steckten, wissen, daß die Ansprüche an unsere Hilfe sich steigern müssen, aber haben Sie Muth; es muß, es wird uns gelingen. Auch wir wollen getrost uns das Wort aneignen, welches hier in Halle über der Pforte seines ehrwürdigen Waisenhauses steht:

„Die auf den Herren harren, kriegen neue Kraft.“

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Eulenberg zu Berlin ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,
 der kommissarische Kreis-Schulinspektor, Realprogymnasial-Lehrer Winter zu Briesen zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, Akademien u.

Dem Oberverwaltungsgerichts-Rath und ordentlichen Professor Dr. Gneist in der juristisch. Fakult. der Univerf. Berlin in der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse verliehen, — die Privatdozenten Dr. Biedermann und Dr. Gabriel zu Berlin sind zu außerordentl. Professoren in der philosophisch. Fakult. derselben Univerf. ernannt,

der Diaconus an der St. Nikolai-Kirche zu Stralsund, Lic. theol. Bindemann ist zum ordentl. Profess. in der theologisch. Fakult. der Univerf. Greifswald ernannt,

der Oberbibliothekar Prof. Dr. Ständer zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft an die Königl. und Univerfitäts-Bibliothek zu Breslau versetzt,

dem ordentl. Professor, Geheimen Hofrath Dr. Wilh. Weber in der philosoph. Fakult. der Univerf. Göttingen ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, und dem ordentl. Profess. Dr. von Wilamowitz-Möllendorff in derselben Fakult. dieser Univerf. das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, — der Oberbibliothekar der Königl. und Univerfitäts-Bibliothek zu Breslau, Profess. Dr. Dąbko ist in gleicher Eigenschaft an die Univerfitäts-Bibliothek zu Göttingen versetzt, und ist derselbe zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. daselbst ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Laspeyres an der Univerf. Kiel ist in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univerf. Bonn versetzt worden.

Dem Rendanten Kling an der technischen Hochschule zu Aachen ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern.

Dr. Schröder am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin,
 Hüttig am Gymnas. zu Zeitz,
 Werra " " zu Attendorn,
 Dr. Schwering am Gymnas. zu Roesfeld, und
 Schüngel " " zu Warburg.

Der Gymnas. Oberlehrer Dr. Usty mowicz zu Gr. Strehliß ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Glasß, und der Gymnas. Oberlehrer Dr. Schäfers zu Sigmaringen in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Siegburg veretzt worden. Zu Oberlehrern, bezw. zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Boruttau am Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
 von Drygalski am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Prß.,
 Adjunkt Dr. Raufester am Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin,
 Füttner am Gymnas. zu Bromberg,
 Dr. Kirsch " " zu Groß-Strehliß,
 Dr. Böh m " " zu Sagan,
 Dr. Both am Kaiser Wilhelms-Gymnas. zu Hannover, und
 Titular-Oberlehrer Schrammen am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln.

Es sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Rnipfhaar vom Progymnas. zu Jülich zum Oberlehrer bei dem Gymnas. zu Düren, und

Balg vom Gymnas. zu Münsteriefel zum Oberlehrer bei dem Gymnas. zu Trier.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Köfer am Gymnas. zu Herford ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Gymnasium zu Berlin, Franzöf. Gymnas., der Schula. Kandid. Giercke, zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der Schula. Kandid. Bott, zu Freienwalde der Schula. Kandid. Herrmann, zu Guben der Hilfslehrer Boncke, zu Kottbus der Schula. Kandid. Dr. Luther, zu Ostrowo der ordentl. Lehrer Dr. Gläser vom Gymnas. zu Siegburg, zu Posen, Marien-Gymnas., der ordentl. Lehrer Kniepen vom Gymnas. zu Neuß, zu Halle a./S., lateinische Hauptschule, der ordentl. Lehrer Bindel vom Gymnas. zu Halberstadt und der Hilfslehrer Rieger,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden an dem Gymnasium)

- zu Neuhaldenleben der Hilfslehrer Dr. Halbsaß,
- zu Aachen, Kaiser Karls-Gymnas., der Gymnas. Lehrer (Religionslehrer) Schnütgen aus Saargemünd,
- zu Düsseldorf der Kaplan Dr. Küpper (Religionslehrer),
- zu Essen die Schula. Kandidaten Huff und Jordan,
- zu Kempen der Lehrer Wachens aus Xanten,
- zu Kleve der Schula. Kandid. Schulte,
- zu Köln, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Gájar,
- zu Kreuznach der Schula. Kandid. Kolb,
- zu Neuf der ordentl. Lehrer Sikorski vom Marien-Gymnas. zu Pöien,
- zu Saarbrücken der Schula. Kandid. Säger,
- zu Siegburg der ordentl. Lehrer Jenkteler vom Gymnas. zu Ostrowo und der Schula. Kandid. Hammelrath,
- zu Trier der ordentl. Lehrer Dr. von Bawrowski vom Gymnas. zu Ostrowo, und
- zu Weßlar der Schula. Kandid. Dr. Spies.

Am Gymnas. zu Schwedt ist der Lehrer Lehmann als Elementar-, Zeichen- und Turnlehrer, und am Gymnas. zu Schleusingen der Lehrer Stoll aus Suhl als Elementarlehrer angestellt worden.

An dem Realgymnasium zu Tilsit ist der ordentl. Lehrer Knaake zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu Berlin, Königstädtisch. Realgymnas., der Schula. Kandid. Moshad, und zu Köln der Geistliche Hespers.

An dem Realgymnas. zu Mühlheim a. d. Rh. ist der Lehrer Busch aus Hamburg als Zeichenlehrer angestellt worden.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Hermes am Progymnas. zu Prüm ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Koch vom Sophien-Gymnas. da., zu Lichterfelde der Schula. Kandid. Stein, und zu Steglitz der Adjunkt Dr. Lübecke von der Ritter-Akademie zu Brandenburg sowie die Schula. Kandidaten Dr. Gurlitt und Jacobsen.

An der Realschule zu Aachen ist der Kaplan Wendel als Religionslehrer, und an der Realsch. zu Rheydt der Lehrer Krabwinkel als Elementarlehrer angestellt worden.

Dem Rektor des Realprogymnasiums zu Gardelegen Dr. Fenssee ist das Prädikat „Professor“ beigelegt, der ordentliche Lehrer Dr. Porrhath am Realprogymnas. zu Wollin zum Oberlehrer befördert, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium zu Charlottenburg die Lehrer Dr. Buka, Flindt und Dr. Henniger, und zu Düren der Schula. Kandid. Schürmann.

Der Oberlehrer Röhr vom Realgymnas. zu Trier ist zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Hechingen berufen, und an derselben höheren Bürgersch. der Schula. Kandidat Dumiller als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare.

Dem Seminar-Direktor Schulz zu Heiligenstadt ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

Dem ersten Seminarlehrer Honcamp zu Heiligenstadt ist das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt, der erste Seminarlehrer Mysliwski zu Graudenz ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Kempen versetzt, an dem Schull. Seminar zu Warendorf der ordentl. Lehrer Linne mann zum ersten Seminarlehrer befördert worden.

Der ordentl. Seminarlehrer Szymanski zu Berent ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Rütthen versetzt, an dem Schull. Seminar zu Berent ist der Gymnas. Hilfslehrer Pelz aus Breslau als ordentl. Lehrer angestellt, es sind zu ordentl. Lehrern befördert worden am Schull. Seminar zu Paradies der Hilfslehrer Lange, und zu Warendorf der Hilfslehrer Hartmann.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar zu Weisenfels der bisher kommissarisch an diesem Seminar beschäftigte Lehrer Thal, und zu Wittlich der Lehrer Löhr aus Dreinig im Landkreise Aachen.

E. Taubstumm- und Blindenanstalten.

An der städtischen Taubstumm-Schule zu Berlin ist der Taubstummlehrer **Schönebeck** als Lehrer angestellt worden.

Bei der Blinden-Anstalt zu Düren ist der Kandidat der Theologie **Appel** aus Kreuznach als evangel. Religionslehrer eingetreten.

F. Deffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der Sophien-Schule, Dr. **Benede** zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der Oberlehrer an den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis zu Hamburg, Großherzoglich Oldenburgischer Professor Dr. **Stephan Waepoldt** ist unter Belassung des Titels „Professor“ zum Direktor der Königl. Elisabethschule zu Berlin ernannt worden.

G. Deffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

- 1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Kentwig, kathol. Schulrektor und Hauptlehrer zu Tarnowitz.
- 2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Berlemann, evangel. Lehrer zu Hattingen,
Christiansen, evangel. Hauptlehrer zu Ottenen, Kreis Altona,
Franke, evangel. erster Lehrer zu Eisleben,
Hecht, evangel. Schulrektor und Organist zu Lebus,
Hufschmidt, evangel. Lehrer zu Aachen,
Johann, evangel. Hauptlehrer zu Hüfkeswagen, Kreis Lennep,
Pawlowski, kathol. Hauptlehrer in der Vorstadt St. Albrecht zu Danzig,
Peter, evangel. Lehrer, Kantor, Organist, Lektor und Küster zu Frielingen, Kreis Hersfeld,
Schlüter, evangel. Lehrer und Organist zu Hennen, Kreis Herford,
Scholz, kathol. Lehrer zu Kotten, Kreis Hoyerwerda,
Schorn, kathol. erster Lehrer zu Bergheim, und
Ehiele, kathol. erster Lehrer zu Merl, Kreis Zell.
- 3) das Allgemeine Ehrenzeichen:
Grunwald, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Candien, Kreis Meidenburg,
Hoffmann, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Schlegel, Kreis Neurode, und
Lemhöfer, evangel. Lehrer zu Klein-Berschurten, Kreis Gumbinnen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren

Geheimer Justizrath Dr. Schwanert in der juristisch. Fakult.
der Univerf. Breslau, undDr. Menzel in der kathol. theolog. Fakult. der Univerf.
Bonn,

der Gymnasial-Direktor Dr. Perß zu Weßlar,

die Oberlehrer

Profess. Ungewitter am Friedrichs-Kolleg. zu Königs-
berg i. Prß.,

= Dr. Köper am städtisch. Gymnas. zu Danzig,

= von Karwowski am Gymnas. zu Lissa, und

= Dr. Sommer am Gymnas. zu Münstereifel,

der Lehrer Rodemann an der Realschule zu Barmen-
Wupperfeld,

der Oberlehrer Dr. Bult an der Gewerbeschule zu Barmen,

der ordentl. Lehrer Wilms am Schull. Seminar zu Rütthen.

Ausgeschieden wegen Berufung in ein anderes Amt,
bezw. zu anderer Thätigkeit im Inlande:

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Berkusky zu Garz a./D.,

der Oberlehrer Dr. Knörich am Realprogymnas. zu Wollin,

die Seminar-Hilfslehrer

Wilke zu Prß. Eylau,

Diebow zu Franzburg, und

Franken zu Wittlich.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preu-
ßischen Monarchie:der ordentl. Profess. Dr. theol. et phil. Brieger in der theolog.
Fakult. der Univerfit. Marburg,der außerordentl. Profess. D. Müller in der theolog. Fakult. der
Univerfit. Halle,der Bibliothekar Dr. Lichtwardt am Kunstgewerbe-Museum zu
Berlin.

Auf seinen Antrag ist entlassen:

der Seminar-Hilfslehrer Hörning zu Bütow.

Inhalts-Verzeichniß des September-Oktober-Heftes.

	Zahl
I. 125) Technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft; Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung desselben	589
126) Bearbeitung der Angelegenheiten der jüdischen Schulen in der Provinz Hannover, soweit sie zum Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, bezw. in Osnabrück und Aurich bei dem Regierungscollegium	606
127) Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen	604
128) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen, der Ober-Schlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahnen zur Bestellung von Amtslautionen	605
129) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 2. Juni 1886	606
130) Aufstellung der von dem Deutschen Samariter-Vereine zu Kiel hergestellten Blechtafeln mit aufgedruckter Behandlungs- und Rettungsanweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener	617
131) Tragung der auf Pfarr-, Küster- und Schulländereien fallenden Deichthassenbeiträge und Separations-Nebenkosten	618
132) Erhaltung der Funde an Alterthümern	619
II. 133) Befähigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten	620
134) Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechtes zu den Vorlesungen an den Universitäten	620
135) Gesetz, betreffend die Berechnung der Dienstzeit von Beamten des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin. Vom 19. Juli 1886	621
136) Statut der Haupt-Stiftung	621
III. 137) Aussetzung des Unterrichtes an heißen Sommertagen in den Schulen Berlins	625
IV. 138) Befähigungszeugnisse für Eleven der Turnlehrer-Bildungsanstalt	624
139) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	627
140) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1886	629
141) Bedingungen für die Aufnahme eines Präparanden, welcher eine Vorbereitungsanstalt bereits besucht, sie aber verlassen hat oder aus ihr entfernt worden ist, in eine andere Anstalt	630
142) Statistische Uebersicht über die in Preußen vorhandenen öffentlichen höheren Mädchenschulen	631
143) Voraussetzung für die definitive Anstellung einer Handarbeitslehrerin	701
V. 144) Verpflichtung zur Zahlung des Gehaltes an einen zur Ableistung seiner sechswochentlichen aktiven Dienstpflicht in den Militärdienst eingestellten Volksschullehrer	701
145) Anstellung von Ausländern im öffentlichen Schuldienste	702
146) Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Volksschulwesens; Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung	704
147) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1885/86 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung	706

	Seite
148) Religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen . . .	710
149) Der gänzliche oder theilweise Untergang im Wegensage zur Zerstückelung eines Grundstückes in seiner Rückwirkung auf solche Schulsteuern, deren Veranlagung eine auf das Immobile reparirte Realsteuer zu Grunde liegt. Dingliche Natur der Quatembersteuer	711
150) Haben die Guts Herren im Geltungsgebiete der Preussischen Schulordnung, sofern sie zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule verpflichtet sind, bei gesteigertem Bedürfnisse auch den erforderlichen Mehrbedarf in den gesetzlich bestimmten Grenzen aufzubringen?	713
151) Die Legitimation des Landrathes, welcher von der Schulaufsichtsbehörde mit der Ausschreibung von Steuern zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule an Stelle des Schulvorstandes betraut ist, zur Vertretung der Umlage im Streitverfahren auf die Klage der einzelnen Kontribuenten. Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, zu dem Streitverfahren. Sind die Beigeladenen berechtigt, gegen die in der Sache ergehenden Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen?	716
152) Bethelligte im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Der im ersten Abschnitte des §. 47 a. a. O. vorgesehene Beschluß der Schulaufsichtsbehörde ist nicht unbedingte Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens zwischen den Bethelligten über ihre baulichen Verpflichtungen. Auch bei Schul- und Küsterhäusern sind die zur Ausstattung der Schulräume für den Unterricht erforderlichen Utensilien (Subsellien etc.) nicht als ein Zubehör des Gebäudes zu erachten und in Folge dessen nicht von demjenigen zu beschaffen, welchem die bauliche Herstellung der Schulräume obliegt . . .	719
153) Die schlesischen katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 kennen keine Schulgemeinden mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Die zu einer Schule geschlagenen, zu deren Unterhaltung verpflichteten Gemeinden und Herrschaften werden nicht durch den Schulvorstand vertreten. Die Beitragspflicht der Dominien ist nicht davon abhängig gemacht, daß der Besitzer des Dominiums im Verhältnisse zu einer Schule als Guts Herr anzusehen ist. Die Dominien haben zur Besoldung aller Lehrer, deren Anstellung die Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, in dem durch §. 19 des Reglements von 1801 bestimmten Verhältnisse beizutragen	722
154) Gewerbsmäßige Ertheilung von Privatunterricht im Sinne der Rabinetsordre vom 10. Juni 1834. — Die Bestrafung von unbefugter Ertheilung von Privatunterricht hat zur Voraussetzung, daß trotz erhaltener Verwarnung die Ertheilung eines polizeilichen Erlaubnis Scheines nicht nachgesucht ist. — Privatunterricht in der Wohnung des Privatlehrers . . .	725
Nicht amtlicher Theil.	
4) Nordseebad Wyck auf Föhr	731
5) Deutsche Luther-Stiftung	732
Personalschronik	744

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 11. u. 12. Berlin, den 20. November 1886.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allernädigst geruht:
den Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Dr. Luca-
nus zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat
Excellenz zu ernennen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

155) Die zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ betreffend.

(Centralbl. pro 1885 Seite 438.)

Berlin, den 9. Juni 1886.

Nachdem das Gesetz über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 durch das Gesetz vom 12. April 1886 auf die $3\frac{1}{2}$ prozentige konsolidirte Staatsanleihe ausgedehnt worden ist und der Herr Finanz-Minister die ersten Ausführungs-Bestimmungen mehrfach durch Nachträge ergänzt hat, ist zur Erleichterung der Uebersicht über sämmtliche für die Betheiligten bei Benutzung des Staatsschuldbuches beachtenswerthen Bestimmungen von der Hauptverwaltung der Staatsschulden eine zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ veranstaltet.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts mache ich hierauf unter Bezugnahme auf meine Circular-Verfügung vom 21. Oktobe 1884 — G. III. 2564. G. I. II. U. I. II. III. a. III. b. M. 7013 — aufmerksam.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An

sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 1832.

156) Inseraten-Wesen beim Reichs- und Staatsanzeiger.

Berlin, den 13. August 1886.

In Beziehung auf das Inseraten-Wesen beim Reichs- und Staatsanzeiger hat das königliche Staatsministerium unterm 5. Juli d. J. folgendes beschlossen:

I. „Vom 1. April 1887 ab sind sämmtliche in dem Inseraten-theile des Reichs- und Staatsanzeigers abgedruckten Inserate, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kostenpflichtig.“

Der Kurator des Reichs- und Staats-Anzeigers ist jedoch befugt, die Kosten außer Ansatz zu lassen für nachstehende Kategorien von Inseraten, nämlich:

- 1) Verchtigungen,
- 2) Tauschinserate,
- 3) für alle Inserate, durch welche nach der pflichtmäßigen

Ueberzeugung des Kurators das Interesse des Reichs- und Staatsanzeigers gefördert wird, z. B. Theater- und Konzert-Anzeigen.

Der Kurator ist ferner befugt, mit Genehmigung des Präsidenten des Staatsministeriums Verträge über die Lieferung von Inseraten abzuschließen.

Auch ist derselbe nach näherer Anweisung des Präsidenten des Staatsministeriums befugt, für Inserate, die öfter als einmal abgedruckt werden, sowie für besonders lange Inserate Rabatt zu gewähren.

II. Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne Kreise der Industrie und des Gewerbestandes von Interesse sind, bedürfen der Insertion in den Reichs- und Staatsanzeiger nicht, soweit nach dem Ermessen der zuständigen Behörden zur möglichst vollständigen Erreichung des Zweckes derselben eine anderweite Veröffentlichung, insbesondere durch Fachzeitschriften oder amtliche Organe des betreffenden Verwaltungszweiges, geboten und ausreichend erscheint."

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts theile ich vorstehende Bestimmungen zur Kenntnissnahme und Beachtung hierdurch mit.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden des
diesseitigen Ressorts.

G. III. 2262.

157) Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubefähigten und den Gang ihrer Ausbildung.

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienste wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

- A. des Hochbauhafes,
- B. des Ingenieurbaufafes,
- C. des Maschinenbaufafes.

Für die Anstellung von Maschinenbaubefähigten im höheren Staats- Eisenbahndienste ist außer der Ablegung dieser Prüfungen diejenige der Lokomotivführerprüfung erforderlich (§. 29).

§. 2.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§. 1 Abs. 1 und 2) ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium des deutschen Reiches oder einem preussischen Real-Gymnasium.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher Gymnasien bezw. außerpreussischer Real-Gymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§. 3.

Es hat voranzugehen:

der Vorprüfung ein zweijähriges Studium — bei den Kandidaten des Maschinenbausaches ein Elevenjahr (§§. 6 bis 13) und ein darauf folgendes zweijähriges Studium —; der ersten Hauptprüfung ein an die bestandene Vorprüfung sich anschließendes weiteres zweijähriges Studium; der zweiten Hauptprüfung bei den Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbausaches eine an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende dreijährige praktische Ausbildung; bei den Kandidaten des Maschinenbausaches eine solche von zwei Jahren.

§. 4.

Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreussischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für dazu geeignet erklären.

§. 5.

Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsbüros in Berlin, Hannover und Aachen. Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

Besondere Bestimmungen.

Elvenjahr der Maschinenbaubeziffenen.

§. 6.

Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbaubeziffenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers (§. 13) voran.

§. 7.

Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§. 6) hat sich der Maschinenbaubeziffene an den Präsidenten derjenigen königlichen

Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

- 1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.
Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
- 2) Das Reisezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.

§. 8.

Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbaubeflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann auch erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 9.

Wünscht ein Maschinenbaubeflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§. 7) zum Ausdrucke zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im §. 10 Abf. 2 auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§. 10.

Die Maschinenbau-Geloven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Baubeamten, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen dieselben in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§. 11.

Zeigt sich ein Maschinenbau-Gelove wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Geloven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§. 12.

Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Gleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorge schriebene Dauer derselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Gleve in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 13.

Bei den Maschinenbau-Gleiven, welche sechs Monate vor dem Beginne des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Glevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§. 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Vauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§. 29 bis 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 14.

Der Maschinenbau-Gleve hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 15.

Der Maschinenbau-Gleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorge setzten Präsidenten ein Zeugnis, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Rätthe der betreffenden Behörde besätigt wird.

Erstes zweijähriges Studium.

§. 16.

Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im §. 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Vorprüfung.

§. 17.

Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der betreffenden im §. 5 genannten Prüfungssämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbau-faches:

Das Zeugnis über die Ablegung der Elevenpraxis (§§. 6 bis 15) und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

- 1) Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
- 2) Das Reisezeugnis der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.
- 3) Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Kandidat studirt hat.

Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

- 4) Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbau-fach.

- a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
- b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
- c. Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung.
- d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- e. Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
- f. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

- a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive unter Andeutung der Konstruktionslinien.
- b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
- c. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
- d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- e. Zeichnungen von einfachen Maschinenteilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

- a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
- b. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
- c. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- d. Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittelungen.
- e. Darstellung einer Maschine oder von Maschinenteilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterrichte an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angiebt, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 18.

Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

- I. Physik:
Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.
- II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.
- III. Reine Mathematik:
 - a. Algebra und Trigonometrie.
 - b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
 - c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
- IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.
- V. Mechanik:
 - a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper.
 - b. Elemente der Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie, sowie der Ketten- und Stüßlinien; Theorie des Erddruckes; Grundzüge der Graphostatik.
- VI. Feldmessen und Höhenmessen:
Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.
- VII. Elemente der Baukonstruktionslehre:
Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baugewerbe, insbesondere Holz- und Steinverbände.
- VIII. Formenlehre der antiken Baukunst:
Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach.

- I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.
- II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.
- III. Reine Mathematik:
 - a. Algebra und Trigonometrie.
 - b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

- c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
 - d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.
- IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.
- V. Mechanik:
- a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.
 - b. Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützklinien; Theorie des Erddruckes; Graphostatik.
 - c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.
- VI. Geodäsie:
Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Lachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.
- VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.
- VIII. Maschinenelemente:
Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinenteile.
- C. Für das Maschinenbaufach.**
- I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwickelungen.
- II. Chemie:
Grundzüge der anorganischen Chemie.
- III. Reine Mathematik:
- a. Algebra.
 - b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
 - c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
 - d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung

und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten.

b. Festigkeitslehre: Festigkeit der cylindrischen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlinien.

c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Mechanische Technologie:

Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln.

VII. Baukonstruktionslehre:

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

VIII. Maschinenelemente:

Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§. 19.

Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 20.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnisse der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugnis über deren Ausfall aus.

§. 21.

Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung hierzu muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt,

ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Zweites zweijähriges Studium.

§. 22.

Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im §. 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre, einschließlich des Halbjahres, in welchem die Vorprüfung abgelegt ist, seine Studien fortzusetzen.

Erste Hauptprüfung.

§. 23.

Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§. 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der betreffenden im §. 5 genannten technischen Prüfungsämter mittels eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Kandidat geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbau-faches:

das Zeugnis über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

- 1) die Zeugnisse über den Besuch der technischen Hochschule während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nach dem Bestehen der Vorprüfung (§. 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

- 2) Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbau-fach.

- a. Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerkes, in einem für die Deutlichkeit der Einzel-formen geeigneten Maßstabe konstruirt.
- b. Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.
- c. Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.
- d. Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Dekorationen.
- e. Die Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme.
- f. Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie

das Verständnis für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

- g. Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittlungen.

B. Für das Ingenieurbaufach.

- a. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.
 - b. Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.
 - c. Die Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme.
 - d. Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieurhochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.
 - e. Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.
- Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruirens in Stein, Holz und Eisen darthun.
- f. Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

- a. Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator und Schwungrad.
- b. Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.
- c. Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
- d. Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.
- e. Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
- f. Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenwesens.
- g. Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterrichte an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen), oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet:

- a. bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme vom Kandidaten selbständig bewirkt und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;
- b. bei Perspektiven, daß sie vom Kandidaten selbst konstruiert und gezeichnet sind;
- c. bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände vom Kandidaten entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;
- d. bei den übrigen Zeichnungen, daß sie vom Kandidaten eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 24.

Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

- 1) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten bezw. Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Kandidaten des Hochbaufaches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

- 2) Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

- a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.
- b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.
- c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrisanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Dämme und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfessel nebst Armaturen, sowie die auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

V. Formlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

VI. Baumaterialienlehre und Bantechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

- a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.
- b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen und Pfeilerbauten.
- c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrisanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

V. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebehöfen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, sowie der Eisenbahnbetriebsmittel.

VII. Baumaterialienkunde und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärme-

theorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperrwerke.

III. Hebe- und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abflüsse.

IV. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehweihen, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnbauwesens.

§. 25.

Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 26.

Das Prüfungsamte benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnisse der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugnis über deren Ausfall aus.

§. 27.

Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach

Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

§. 28.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Hoch- und Ingenieurbaubeflissenen behufs ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von mindestens drei Jahren in die Praxis einzutreten.

Bei der praktischen Beschäftigung im ersten Jahre ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Baubeflissenen mit den Vorbereitungen eines Baues, mit dem Baubetriebe in den wesentlichsten Einzelheiten, sowie mit der Herstellung der Bauarbeiten, soweit erforderlich, in den Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten vertraut werden. Daneben sind dieselben mit der Aufstellung von Entwürfen, Anschlägen, Abrechnungen und anderen Bureauarbeiten, desgleichen mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen. Diese Messungen müssen für die Ingenieurbaubeflissenen die selbständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten und die selbständige Aufnahme eines Höhenplanes von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Baubeflissenen mindestens achtzehn Monate bei der besonderen Leitung von Bauausführungen beschäftigt werden und im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde arbeiten.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit des Baubeflissenen bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß er thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult wird.

Während der Thätigkeit in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes ist der Baubeflissene in alle Zweige der Verwaltung dieser Stelle einzuführen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur und dem Verdingungs- und Rechnungswesen sich vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise soll der Baubeflissene während der Zeit seiner Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen und ist in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Rätthen mit Arbeiten der Verwaltung und der technischen Prüfung zu beschäftigen.

§. 29.

Die Maschinenbaubeflissenen haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§. 23) bezw. nach Ergänzung der Elevenpraxis (§. 13 Abs. 2) noch auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben, sofern sie im höheren Staats-Eisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, drei Monate auf der Lokomotive fahren, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben,

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienste und beim Werkstätten-Rechnungswejen und

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien beschäftigt werden.

Die übrige Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Den Maschinenbaubeflissenen ist es gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§. 30.

Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben sich die Baubeflissenen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, an den Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-Baukommission), an den Chef derjenigen Königlichen Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbaubeflissenen:

Das Zeugnis über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

- 1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2) Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§. 31.

Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§. 30) den Baubeflissenen zum Königlichen Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§. 28 und 29) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Die Ablehnung des Gesuchs um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 32.

Wünscht ein Baubeflissener für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§§. 28, 29), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde zu richtenden Gesuche (§. 30) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

Ob und inwieweit der Besuch der Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Hochbaubeflissenen in Anrechnung zu bringen ist, entscheidet der Präsident im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte.

§. 33.

Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt wird, einzureichen.

Erklärt sich der erstere mit dem ihm zu übermittelnden Ge-

suche einverstanden, so ist der Bauführer von dem letzteren zu entlassen.

§. 34.

Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und technischer Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet in dem Hoch- und Ingenieurbaufache während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung nicht, im Uebrigen insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgeesehen ist.

§. 35.

Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§. 36.

Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches denjenigen von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bzw. acht Wochen begründet.

§. 37.

Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Staatsdienst im Baufache körperlich unbrauchbar, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsbaudienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Mit dem Ausschlusse, sowie mit dem Verzicht auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste verliert der Regierungs-Bauführer das Recht, seinem Titel das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

§. 38.

Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugnis ausgestellt, welches von einem der technischen Rätthe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

Zweite Hauptprüfung.

§. 39.

Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesezten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§. 35) beizufügen. Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt habe, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des technischen Rathes der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten sei, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne. Der hierüber gefasste Beschluß ist dem Bauführer durch den vorgesezten Präsidenten mitzutheilen.

§. 40.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch- und Ingenieurbau-faches spätestens binnen

vier, seitens der Bauführer des Maschinenbauamtes spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des Militärdienstjahres, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§. 41.

Die zweiten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

- 1) Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfes nach gegebenem Programme.
- 2) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.
- 3) Eine mündliche Prüfung.

§. 42.

Die häusliche Arbeit, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er dieselbe ohne fremde Hilfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die gewährte Frist versäumt, so kann dem Kandidaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe ertheilt werden. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ist eine Arbeit für ungenügend erachtet, so wird dieselbe zur Bervollständigung unter Stellung einer Frist zurückgegeben oder eine neue Aufgabe ertheilt. Wird die Bearbeitung auch dieser Aufgabe für ungenügend erachtet, so ist der Kandidat zur zweiten Hauptprüfung nicht weiter zuzulassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§. 43.

Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrisanordnung, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäudearten der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen und Skizziren von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

III. Anlagen baulicher Zweiggebiete.

Die Einzel- und Sammelheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Wasserversorgung und Wasserableitung. Beleuchtungseinrichtungen. Blitzableiter. Abertanlagen.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselbe bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Eisenbahnwesen.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hilfsmaschinen und Schiffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen und Skizziren der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamtanlagen.

III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Maschinenbau.

Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen

zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

V. Verwaltung, San- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bauverwaltung und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntnis der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebehöhen, Weichen und Wasserstationen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Schiffbau.

Einrichtung, Konstruktion und Berechnung der Dampfschiffe, Trajekte und Bagger.

IV. Verwaltung der Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§. 44.

Wenn der Kandidat sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 45.

Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnisse der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 46.

Die zweite Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. - Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, und ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

§. 47.

Nach bestandener zweiter Hauptprüfung wird der Regierungs-Bauführer auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum königlichen Regierungs-Baumeister ernannt. Die Ernennung ist unter Vorlegung des Zeugnisses seitens des Ober-Prüfungsamtes, die Uebersendung der Ernennungsurkunde seitens des Kandidaten selbst zu beantragen.

In dem Antrage auf Uebersendung dieser Urkunde sind zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der weiteren Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen.

Hilfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§. 48.

Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§. 24 und 41) werden dem Kandidaten die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Kandidaten, welche sich anderer Hilfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reisepremien der Prüfungs-kandidaten.

§. 49.

Diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können

von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung.

§. 50.

Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden, und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Im letzteren Falle kann das Ober-Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§. 51.

Ob und wann ein Regierungs-Baumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, gegen Tagegelder beschäftigt und ist verpflichtet, jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine vorläufige Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht dem Regierungs-Baumeister nicht zu, doch kann er auf seinen Antrag den Provinzialbehörden zur unentgeltlichen Beschäftigung, soweit sich zu solcher eine Gelegenheit bietet, überwiesen werden.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister einesurlaubes, und ist verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginne und dem Aufhören einer jeden ihm nicht vom Minister überwiesenen Beschäftigung, desgleichen von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Lehnt ein Regierungs-Baumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht

geeignet erscheint, so kann er nach der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit, ebenso wie mit dem Verzicht auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, dem Titel „Regierungs-Baumeister“ das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

Zelpunkt der Einführung und Uebergangsbestimmungen.

§. 52.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Staatsdienst im Herbst des Jahres 1886 oder später beginnen.

Auf diejenigen Studirenden des Bauwesens, welche bei Erlass der gegenwärtigen Vorschriften das Studium bereits begonnen, die bisherige Bauführerprüfung aber noch nicht abgelegt haben, finden, sofern nicht auf sie nach ihrem eigenen Wunsche die Vorschriften im ganzen Umfange Anwendung finden sollen, nur diejenigen derselben Anwendung, welche sich auf den praktischen Ausbildungsdienst als Bauführer und die Ablegung der zweiten Hauptprüfung beziehen; desgleichen finden die Vorschriften über die Bearbeitung des Entwurfes zur zweiten Hauptprüfung auf alle diejenigen Anwendung, welche noch nicht auf Grund der bisherigen Vorschriften eine anderweitige Aufgabe zu einem solchen Entwurfe erhalten haben.

§. 53.

Eine Ablegung der Bauführer- und der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876*) darf nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891, eine Ablegung der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 8. September 1868 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1887 stattfinden.

§. 54.

Die den Abiturienten der Oberrealschulen eingeräumte Berechtigung, nach dem akademischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinenfache zugelassen zu werden, bleibt nur noch für diejenigen in Kraft, welche ihr Reisezeugnis vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
M a y b a c h.

*) Centralbl. pro 1876 Seite 462.

158) Uebernahme der Wohnungsgeldzuschüsse für die etatsmäßig angestellten, als Hilfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten auf den Hilfsarbeiterfonds dieser Behörde.

Berlin, den 26. Oktober 1886.

Das Königliche Staatsministerium hat in der Sitzung vom 2. Juni d. J. beschlossen, daß die Wohnungsgeldzuschüsse für die etatsmäßig angestellten, als Hilfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten, gleichviel ob bei Letzterer eine etatsmäßige Stelle vakant ist oder nicht, auf den Hilfsarbeiterfonds dieser Behörde zu übernehmen sind.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. September 1877 — U. II. 7154 — *) zur Nachachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
desgl. an sämmtliche Königliche Regierungen.

B. 2028.

159) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

(Centralbl. pro 1885 Seite 709.)

Die Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mk. gewährt, und außerdem findet Erlaß der Kurtaxe u. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihilfen steht dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb notwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

*) Centralbl. pro 1877 S. 439.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

160) Verleihung goldener Medaillen für Kunst und für Wissenschaft, und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung“ aus Anlaß der akademischen Jubiläums-Kunstaussstellung zu Berlin im Jahre 1886.

(Centralbl. pro 1885 Seite 569, 709 und 157.)

Seine Majestät der König haben nach Entgegennahme der Allerhöchstdemselben unterbreiteten Vorschläge des Senates zur Verleihung von Auszeichnungen an solche Künstler, welche sich auf der diesjährigen akademischen Jubiläums-Kunstaussstellung besonders verdient gemacht haben, mittels Allerhöchster Ordre vom 10. September d. J. Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille für Kunst:

(aus Oesterreich-Ungarn)

- 1) dem Bildhauer Professor Viktor Tilgner,
- 2) dem Architekturmalers Professor Rudolf Alt,

Beide in Wien,

(aus England)

- 3) dem Maler Professor Hubert Herkomer,
- 4) dem Maler W. W. Dulek,
- 5) dem Maler Baronet John Everett-Millais,

sämmtlich in London,

(aus Belgien)

- 6) dem Maler Jan Verhas in Brüssel,

(aus Italien)

- 7) dem Maler Augusto Corelli in Rom,

(aus Deutschland)

- 8) dem Maler Professor Friedrich Geselschap in Berlin,
- 9) dem Maler Professor Hermann Baisch in Karlsruhe,
- 10) dem Maler Claus Meyer in München,
- 11) dem Maler Professor Eugen Dücker in Düsseldorf,
- 12) dem Maler Paul Hildel in Berlin,
- 13) den Architekten Heinrich Kayser & Karl von Großheim in Berlin,
- 14) dem Architekten Baurath Adolf Heyden in Berlin;

II. die große goldene Medaille für Wissenschaft:

dem Präsidenten der Königlich großbritannischen Akademie
Sir Frederik Leighton in London;

III. die kleine goldene Medaille für Kunst:

(aus Oesterreich-Ungarn)

- 1) dem Bildhauer Hof- und Kammer-Medailleur, Professor Josef Lautenhayn in Wien,
- 2) dem Bildhauer Josef Myslbeck in Prag,
- 3) dem Maler Julius von Payer, zur Zeit in Paris,
- 4) dem Maler Emil Jacob Schindler,
- 5) dem Architekten Baurath Otto Wagner,
- 6) dem Maler Anton Müller,
- 7) dem Bildhauer Professor Rudolf Weyr,
sämmtlich in Wien,
- 8) dem Maler, Direktor der Akademie der bildenden Künste, Julius Benczur in Pest,
(aus England)
- 9) dem Bildhauer Hamo Thornycroft,
- 10) dem Maler John R. Reid,
- 11) dem Bildhauer Alfred Gilbert,
- 12) dem Maler William Blake Richmond,
sämmtlich in London,
(aus Holland)
- 13) dem Maler Hendrik Willem Mesdag im Haag,
- 14) dem Architekten P. S. G. Cuypers in Amsterdam,
(aus Belgien)
- 15) dem Bildhauer Paul de Bigne,
- 16) dem Bildhauer Léon Rignou,
- 17) dem Maler Jaques Comte de Laiaing,
sämmtlich in Brüssel,
(aus Italien)
- 18) dem Maler Professor Francesco Binea in Florenz,
- 19) dem Maler Guglielmo Ciardi in Venedig,
- 20) dem Maler Luigi Ronzani in Venedig,
(aus Spanien)
- 21) dem Maler Louis Simenez y Aranda, zur Zeit in Paris,
(aus Rußland)
- 22) dem Maler Professor Paul Rowalewsky in St. Petersburg,
(aus Dänemark)
- 23) dem Maler Professor Otto Bache,
- 24) dem Bildhauer Professor Wilhelm Saabye,
Beide in Kopenhagen,
(aus Schweden und Norwegen)
- 25) dem Maler Professor Carl Gustav Hellqvist aus Stockholm, jetzt in Berlin,

- 26) dem Maler Otto Sinding in Bodö,
(aus Deutschland)
- 27) dem Maler Albert Keller,
28) dem Maler Karl Seiler,
29) dem Maler Frithjof Smith,
30) dem Maler Professor Werner Schuch,
sämmtlich in München,
- 31) dem Maler Professor Woldemar Friedrich,
32) dem Maler Hans Herrmann,
33) dem Maler Louis Douzette,
sämmtlich in Berlin,
- 34) dem Maler Hans Bartels in München,
35) dem Maler Richard Frieze in Berlin,
36) dem Maler Karl Hochhaus in Berlin,
37) dem Maler Professor Max Thedy in Weimar,
38) dem Maler Ernst Zimmermann in München,
39) dem Maler E. Henseler in Berlin,
40) dem Maler Adolf von Meckel in Karlsruhe,
41) dem Maler Balthar Firlé,
42) dem Maler Alois Erdtelt,
43) dem Maler Wilhelm Clemens,
44) dem Maler Hermann Kaulbach,
sämmtlich in München,
- 45) dem Maler Friedrich Kraus,
46) dem Bildhauer Ernst Herter,
47) dem Bildhauer Nicolaus Geiger,
sämmtlich in Berlin,
- 48) dem Bildhauer August Sommer aus Koburg, zur Zeit
in Rom,
- 49) dem Bildhauer Professor Hermann Holz in Karlsruhe,
50) dem Kupferstecher und Radirer Hans Meyer in Berlin,
51) dem Radirer Karl Köpping, zur Zeit in Paris,
52) dem Kupferstecher und Radirer Professor Gustav Eilers in
Berlin,
- 53) dem Architekten Professor Georg Hauberrisser in München,
54) dem Architekten Baurath August Orth,
55) den Architekten Ende & Voedmann,
56) dem Architekten Bruno Schmitz,
57) dem Architekten Heinrich Seeling,
58) dem Bildhauer Otto Lessing,
sämmtlich in Berlin,
- 59) dem Bildhauer Friß van Miller in München,
60) dem Direktor der Kunstgewerbeschule H. Goeß in Karlsruhe.

Gleichzeitig hat der unterzeichnete Senat auf Grund der ihm durch Allerhöchste Ordre vom 7. April 1884 erteilten Ermächtigung den nachbenannten Künstlern für die von denselben zur diesjährigen akademischen Jubiläums = Kunstausstellung eingesandten Werke eine besondere Anerkennung in Form

„der ehrenvollen Erwähnung“
zu Theil werden lassen:

A. auf dem Gebiete der Malerei:

- 1) der Malerin Tina Blau in Wien,
- 2) dem Maler Ferdinand Brütt in Düsseldorf,
- 3) dem Maler Hugo Darnaut in Wien,
- 4) dem Maler Ludwig Dill in München,
- 5) dem Maler Philipp Fleischer in München,
- 6) dem Maler Karl Gehrts in Düsseldorf,
- 7) dem Maler Frederik Goodall in London,
- 8) dem Maler Hugo von Habermann in München,
- 9) der Malerin Frau Elise Hedinger in Berlin,
- 10) dem Maler Professor Albert Hertel in Berlin,
- 11) dem Maler Paul Hoeder in Berlin,
- 12) dem Maler Oscar Hoffmann in St. Petersburg,
- 13) dem Maler Friedrich Kallmorgen in Karlsruhe,
- 14) dem Maler Artur Kampf in Düsseldorf,
- 15) dem Maler Karl Karger aus Wien in München,
- 16) dem Maler Benedetto Knüpfer in Rom,
- 17) dem Maler Georg Koch in Berlin,
- 18) dem Maler Konrad Lessing in Berlin,
- 19) dem Maler Mario de Maria in Rom,
- 20) dem Maler Müller = Kurzwelly in Berlin,
- 21) dem Maler Otto Pilz in Berlin,
- 22) dem Maler Hermann Prell in Berlin,
- 23) dem Maler Emil Rau in München,
- 24) dem Maler Robert Ruß in Wien,
- 25) dem Maler F. E. von Schennis in Düsseldorf,
- 26) dem Maler Hugo Salmson aus Stockholm in Paris,
- 27) dem Maler Jacques Schenker in Dresden,
- 28) dem Maler Adolf Schlabiß in München,
- 29) dem Maler Leopold Schoenchen in München,
- 30) dem Maler Richard Scholz in Berlin,
- 31) dem Maler Eduard Schulz = Briesen in Düsseldorf,
- 32) dem Maler Franz Starbina in Berlin,
- 33) dem Maler Smith = Hald in Paris,
- 34) dem Maler Paul Soeborg in Berlin,
- 35) dem Maler Adolf Treidler in München,
- 36) dem Maler Fritz Thaulow in Christiania,

- 37) dem Maler Paul Voorgang in Berlin,
- 38) dem Maler Robert Barthmüller in Berlin,
- 39) dem Maler Erik Werenskiöld in Christiania,
- 40) dem Maler Otto Wolff in München,
- 41) dem Maler William F. Yeames in London,
- 42) dem Maler F. Zeniczel in Prag,
- 43) dem Maler Heinrich Zügel in München;

B. auf dem Gebiete der Bildhauerei:

- 44) dem Bildhauer Constantino Barbella zu Castellamare,
- 45) dem Bildhauer Friedrich Beer in Paris,
- 46) dem Bildhauer Jean Cuyper in Brüssel,
- 47) dem Bildhauer Heinrich Gpler in Dresden,
- 48) dem Bildhauer Gamp in München,
- 49) dem Bildhauer Otto Geyer in Berlin,
- 50) dem Bildhauer Giacomo Ginotto in Turin,
- 51) dem Bildhauer Robert Henze in Dresden,
- 52) dem Bildhauer Ernst Hischen in Berlin,
- 53) dem Bildhauer Heinz Hoffmeister in Berlin,
- 54) dem Bildhauer E. Hundrieser in Charlottenburg,
- 55) dem Bildhauer J. Kaffack in Berlin,
- 56) dem Bildhauer Ludwig Klind in Berlin,
- 57) dem Bildhauer Michel Loda in Berlin,
- 58) dem Bildhauer Ludwig Manzel in Berlin,
- 59) dem Bildhauer Emilio Marsili in Venedig,
- 60) dem Bildhauer Hans Nachreiner in München,
- 61) dem Bildhauer Bernhard Roemer in Berlin,
- 62) dem Bildhauer Hippolyte le Roy in Gent,
- 63) dem Bildhauer Anton Scharff in Wien,
- 64) dem Bildhauer George Simonds in London,
- 65) dem Bildhauer Josef Uphues in Berlin,
- 66) dem Bildhauer Martin Wolff in Berlin,
- 67) dem Bildhauer Fritz Zadow in Berlin;

C. auf dem Gebiete der Baukunst:

- 68) den Architekten W. Gremer & R. Wolfenstein in Berlin.
- 69) dem Architekten Ober-Baurath Professor Josef Durm in Karlsruhe,
- 70) den Architekten Julius Flügge & Karl Nordmann in Essen a. d. Ruhr,
- 71) dem Architekten Edgar Giesenberg in Berlin,
- 72) dem Architekten August Hartel in Leipzig,
- 73) den Architekten Jacob F. Klinkhamer und A. van Delden in Amsterdam,
- 74) dem Architekten Albert Schmidt in München,

- 75) dem Architekten Bernhard Sehring in Berlin,
 76) dem Architekten Professor Hubert Stier in Hannover,
 77) dem Architekten Professor Friedrich Thiersch in München;

D. auf dem Gebiete der graphischen Kunst:

- 78) dem Kupferstecher Johann Eisenhardt in Frankfurt a./M.,
 79) dem Radierer Wilhelm Krauskopf in München,
 80) dem Radierer Bernhard Mannfeld in Berlin,
 81) dem Maler und Radierer Karl Stauffer-Bern in Berlin;

E. auf dem Gebiete der dekorativen Kunst:

- 82) dem Bildhauer Karl Albert Bergmeier in Berlin,
 83) dem Architekten Franz Brochier in München,
 84) dem Bildhauer Adolf Brütt in Berlin,
 85) dem Maler Emil Doepler d. J. in Berlin,
 86) dem Bildhauer Otto Geyer in Berlin,
 87) dem Ciseleur A. Halbreiter in München,
 88) dem Architekten Karl Hammer in Nürnberg,
 89) dem Maler Hugo Huber in München,
 90) dem Emaillemaler Hans Macht in Wien,
 91) dem Ciseleur Rudolf Mayer in Stuttgart,
 92) dem Ciseleur August Offterdinger in Hanau,
 93) dem Architekten Professor Schill in Düsseldorf,
 94) dem Maler Hermann Schmidt in Hamburg,
 95) dem Ciseleur H. Schwarz in Wien,
 96) dem Architekten Heinrich Stöckhardt in Berlin,
 97) dem Bildhauer, Lehrer an der Kunstgewerbeschule, Wiede-
 mann in Frankfurt a. M.,
 98) dem Bildhauer Professor Max Wiese in Hanau,
 99) dem Modelleur H. Zacharias in Berlin.
 Berlin, den 14. September 1886.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste,
 Sektion für die bildenden Künste.

C. Becker.

Bekanntmachung.

- 161) Stipendienfonds für Studirende und für Schüler
 höherer Lehranstalten.

Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Stat*) sind zu Sti-
 pendien

- 1) für Studirende Deutscher Herkunft zum Zwecke
 späterer Verwendung derselben in den Pro-
 vinzen Westpreußen und Posen, sowie für
 Studirende aus dem Regierungsbezirke Oppeln 100 000 Mk.

*) Vergl. Centralbl. pro 1886 Seite 439.

2) für Schüler Deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirke Ppeln . . . 50000 Mk. bewilligt worden.

Der Zweck des Fonds zu Schülerstipendien ist nicht, den Besuch der höheren Lehranstalten zu vermehren, vielmehr soll der Fonds dazu dienen, der loyalen Deutschen Bevölkerung die Erziehung ihrer Söhne, insofern die letzteren sich durch Fleiß und gute Führung auszeichnen, angemessen zu erleichtern. In der Regel werden die Stipendien im jährlichen Betrage von je 150 bis 450 Mk. nur an Schüler der drei oberen Klassen verliehen werden. Bewerbungsgesuche der Eltern oder der Vormünder sind an die Herren Oberpräsidenten der bezeichneten Landestheile zu richten.

Der Stipendienfonds für Studirende ist dazu bestimmt, für den Staats-, Kirchen- und Gemeindedienst, für den ärztlichen Beruf und die sonstigen, eine höhere Berufsbildung erfordernden Stellungen, wie die der Apotheker, Architekten, Feldmesser, Zahnärzte u. einen Stamm tüchtiger Deutscher Beamten u. zu gewinnen. Der Fonds ist daher nicht auf Angehörige Preussischer Universitäten beschränkt, sondern auch für Studirende anderer höherer Preussischer Unterrichtsanstalten — technischer Hochschulen, Berg-, Forst- und landwirthschaftlicher Akademien — verwendbar. Bedingung der Verleihung ist, außer dem Nachweise des Fleißes und der sittlichen Führung, die von dem Stipendiaten reversmäßig übernommene Verpflichtung, nach Beendigung seiner Studien während der Vorbereitungszeit zu dem künftigen Berufe bezw. bis zur definitiven Anstellung oder bis zum Beginne der Ausübung des Berufes und nachdem diese erfolgt ist, mindestens fünf Jahre in dem gewählten Berufe in den gedachten Bezirken zu verbleiben. Bewerbungen um Stipendien, welche in der Regel im jährlichen Betrage von je 300 bis 900 Mk. werden verliehen werden, sind gleichfalls an die betreffenden Herren Oberpräsidenten zu richten. Für einzelne besonders geeignete Fälle hat sich der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten die Bewilligung von Stipendien vorbehalten.

162) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker.

(Centralbl. pro 1886 Seite 319.)

Das diesjährige Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendium für Komponisten ist dem Musiklehrer Hermann Spielter in Schwelm, einem früheren Schüler des Königlich sächsischen Konservatoriums zu Leipzig, und dasjenige für ausübende Tonkünstler der

Pianistin Olga von Radecki, einer ehemaligen Schülerin des Konservatoriums zu Stuttgart, verliehen worden.

Außerdem sind kleinere Stipendien aus den Reservebeträgen der Stiftung dem Schüler der hiesigen königlichen akademischen Hochschule für Musik, Charles Gregorowitsch, der Schülerin desselben Institutes, Geraldine Morgan, dem Schüler der königlichen bayerischen Musikschule in München, Hermann Kindler, und dem blinden Orgelspieler Bernhard Pfannstiehl in Leipzig zuerkannt.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-
Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker.
Joachim Radecke. Bargiel.

Bekanntmachung.

163) Preisausschreiben bei der Dr. Adolf Menzel-
Stiftung für Maler und Bildhauer.

Anlässlich des 70. Geburtstages des Malers Professor Dr. Adolf Menzel, Kanzlers des Ordens pour le mérite, ist eine Stiftung errichtet worden, deren Zweck ist: jungen, befähigten Künstlern deutscher Abkunft, ohne Unterschied der Konfession, welche die königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste oder die Meister-Ateliers der königlichen Akademie der Künste in Berlin besuchen, eine Unterstützung für ihre Studienzeit für ein oder mehrere Jahre zu gewähren.

Das Stipendium soll vorwiegend Malern und zwar solchen aus den höheren Klassen und Abtheilungen der Hochschule, resp. aus den Meister-Ateliers, zu Gute kommen, doch sollen hervorragend begabte junge Bildhauer nicht durchaus ausgeschlossen sein (§. 1 des Statutes der Stiftung).

Das Stipendium wird zunächst nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch auch zwei oder drei Jahre an denselben Bewerber hintereinander oder in Zwischenräumen bewilligt werden und soll in vierteljährlichen Raten pränumerando zur Auszahlung kommen (§. 4 des Statutes).

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- 1) ein vom Bewerber verfasster kurzer Lebenslauf,
- 2) amtliche Zeugnisse über den Besuch der königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder der akademischen Meister-Ateliers und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers,
- 3) Studien-Arbeiten und besonders Kompositionen, welche

über die Befähigung des Bewerbers Aufschluß geben (§. 6 des Statutes).

Die Stipendiaten sind verpflichtet, im Falle sie das Stipendium nicht für ihr Studium auf der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin oder in den Meister-Ateliers verwerten, über ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit dem Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste quartaliter Bericht zu erstatten. Mit Ablauf des zweiten Quartales haben die Stipendiaten eine Studien-Arbeit oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunst oder eine Komposition, über deren Würdigkeit der Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet, an die königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste als deren Eigenthum einzuliefern (§. 9 des Statutes).

Bei mangelhaftem Fleiße oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden (§. 10 des Statutes).

Das Stipendium beträgt ca. 800 Mk. Die Verleihung desselben geschieht am 8. Dezember; die Ratenzahlungen erfolgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gegen Quittungen, welche vorher dem Unterzeichneten zur Bescheinigung vorzulegen sind.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in Vorstehendem geforderten Attesten und Arbeiten bis zum 20. November d. J. an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1886.

Der Vorsitzende
des Kuratoriums der Dr. Adolf Menzel-Stiftung.
A. von Werner,
Direktor der königlichen akademischen Hochschule
für die bildenden Künste.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

164) Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 13. Juli 1886.

Das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist für die Schüler aller höheren Lehranstalten, ohne daß die Verschiedenheit ihres Lehrplanes einen Unter-

schied herbeiführt, an derselben Stelle des Lehrkurses erreichbar, nämlich am Abschlusse des sechsten Jahreskurses.

Bei derjenigen Kategorie der höheren Schulen, welche die beschränkste Lehdauer hat, den höheren Bürgerschulen, fällt der Zeitpunkt der Erreichbarkeit des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zusammen mit dem Abschlusse des Lehrkurses selbst, an welchem, wie an allen Kategorien der höheren Schulen, die Einhaltung der Lehrziele durch die Einrichtung einer staatlich kontrolirten Abgangsprüfung sicher gestellt wird. Demnach wird von den höheren Bürgerschulen die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst durch das Bestehen der Abgangsprüfung erwiesen. (Klasse C. des Verzeichnisses der militärberechtigten höheren Lehranstalten.)

Bei derjenigen Kategorie der höheren Schulen, deren Lehrdauer über den sechsten Jahreskursus um eine oder um drei Jahresklassen hinausreicht, wird die Höhe der für die Absolvirung des sechsten Jahreskurses — bezw. für die Versetzung nach Obersekunda — zu stellenden Forderungen dadurch sicher gestellt, daß auf diesen Zeitpunkt noch eine oder drei aufsteigende Jahresklassen folgen und in ihren Leistungen durch die unter Staatsaufsicht gehaltene Abgangsprüfung kontrolirt werden. Das von dem Lehrerkollegium auf Grund der darüber bestehenden Instruktionen ausgestellte Zeugnis der erfolgreichen Absolvirung des sechsten Jahreskurses, bezw. der Versetzung nach Obersekunda, hat daher, wie für andere Berechtigungen zu gewissen Studien oder amtliche Stellen, so für die wichtige Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste, Geltung ohne das Erforderniß einer staatlich beaufsichtigten besonderen Prüfung (Klasse A. und B. des Verzeichnisses der militärberechtigten höheren Lehranstalten). Für den Erweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste ist die unbedingte Einhaltung der an das erfolgreiche Absolviren des sechsten Jahreskurses zu stellenden Forderungen noch durch besondere Anordnungen sicher gestellt (vergl. Cirkular-Verfügungen vom 29. Mai und 9. August 1877. U. II. 1089. 1892)*).

In Betreff der Lehranstalten von neunjährigem Lehrkursus (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen) unterliegt der für die Geltung der durch bloße Schulzeugnisse konstatarirten Versetzung nach Obersekunda bezeichnete Gesichtspunkt keinem Zweifel, da an denselben die durch staatliche Aufsicht gesicherten Abgangsprüfungen regelmäßig statthaben. Dagegen finden sich, wie speciell durch die auf meinen Cirkular-Erlaß vom 28. Januar d. J. U. II. 3328 eingereichten Nachweisungen ersichtlich wird, unter den höheren Schulen von siebenjährigem Lehrkursus manche, bei denen unter

*) Centralbl. pro 1877 Seite 484 und 486.

äußerst schwacher Vertretung des siebenten (obersten) Jahreskursus Abgangsprüfungen an einigen überhaupt noch nicht, an anderen mehrere Jahre nach einander nicht stattgefunden haben. Bei einer derartigen Sachlage wird die vorher bezeichnete, in der regelmäßigen Abhaltung der Abgangsprüfungen liegende Garantie für die Einhaltung der Lehrziele in Frage gestellt, und die Lehranstalten von siebenjährigem Kursus treten dadurch den Schulen von sechsjährigem Kursus nahe. Mit Rücksicht auf die angegebene Ungleichheit, welche an den siebenjährigen Lehranstalten in Betreff der Fälle des Aussehens der Abgangsprüfungen sich findet, nehme ich für jetzt noch Abstand davon, weiter reichende Aenderungen bezüglich der Erwerbung des wissenschaftlichen Zeugnisses der Militärberechtigung an denselben in Erwägung zu ziehen, sondern beschränke mich darauf Folgendes anzuordnen.

Wenn an einer Schule von siebenjährigem Kursus (Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule) für den Schluß eines Schuljahres das Abhalten einer staatlich kontrolirten Abgangsprüfung nicht in Aussicht steht, so ist den Schülern nach erfolgreich absolvirtem sechstem Jahreskursus das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht auf bloßen Konferenzbeschuß zu ertheilen, sondern nur auf Grund einer unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Rektors (Direktors) von den Lehrern der betreffenden Klasse abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Versetzungsprüfung. Sofern auf Grund der Ergebnisse dieser schriftlichen und mündlichen Prüfung und der bisherigen Klassenleistungen einem Schüler die Versetzung in den letzten Jahreskursus, bezw. Obersekunda, von der Prüfungskommission nicht einstimmig zuerkannt wird, so sind die schriftlichen Arbeiten des betreffenden Schülers nebst Angabe des Urtheiles über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und über die Klassenleistungen an das königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen und dessen Entscheidung einzuholen. Die schriftlichen Arbeiten aus der bezeichneten Prüfung und die kurze Zusammenstellung des Urtheiles über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und über die Klassenleistungen sind bei den Akten der Anstalt drei Jahre lang aufzubewahren.

Hiernach wolle das königliche Provinzial-Schulkollegium bei dem Seinem Amtsbereiche angehörigen Schulen von siebenjährigem Kursus das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 590.

165) Verpflichtung der mit pensionsberechtigten Besoldungen angestellten Schuldiener an den staatlichen höheren Lehranstalten zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

Berlin, den 21. August 1886.

Auf den Bericht vom 29. Juli d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die mit pensionsberechtigten Besoldungen angestellten Schuldiener an den staatlichen höheren Lehranstalten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Sammlung Seite 298)*), betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge verpflichtet sind, sofern sie nicht bereits vor jenem Zeitpunkte einer der im §. 23 l. c. angeführten Versorgungs-Anstalten angehört und auf Grund des Gesetzes die Freilassung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeld-Beiträge beantragt haben.

Alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes definitiv angestellten Beamten sind von dem Tage ab, mit welchem sie zuerst zur Erhebung des Gehaltes berechtigt waren, diejenigen von verstaatlichten Anstalten mit dem Tage der Uebernahme der betreffenden Anstalten auf den Staat unter allen Umständen zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeld-Beiträge verpflichtet. Hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium versehentlich derartige Beamte von der Zahlung dieser Beiträge freigelassen, so sind die rückständigen Beträge sofort nachträglich einzuziehen. Sollte im einzelnen Falle der Verpflichtete hierzu gänzlich außer Stande sein, so mag für denselben eventl. eine Unterstützung aus der betreffenden Anstaltsklasse beantragt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: L u c a n u s.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. II. 2229.

166) Aufnahme von Büchern in die Schülerbibliotheken der höheren Schulen.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Es gereicht mir zur Befriedigung, daß die eingehende Prüfung, welcher die Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Folge meines Circular-Erlasses vom 15. September v. J. U. II. 2403 die in den letzten zwei Jahren ausgeführten neuen Anschaffungen für die Schülerbibliotheken der höheren Schulen unterzogen haben, im

*) Centralbl. pro 1882 Seite 493.

Wesentlichen von dem sorgfältigen Verfahren der Lehrerkollegien bei der zu treffenden Auswahl Zeugnis giebt, und daß in den höchst vereinzeltten Fällen, in welchen aus den in meinem Erlasse bezeichneten oder aus anderen beachtenswerthen Gesichtspunkten die Aufnahme eines Buches in die Schülerbibliothek zu Bedenken Anlaß gegeben hat, die betreffenden königlichen Provinzial-Schulkollegien Abhilfe haben eintreten lassen. Die königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen die gleiche Sorgfalt der Prüfung diesem Gegenstande auch fernerhin zuwenden und jedesmal in dem Verwaltungsberichte Sich ausdrücklich darüber äußern, ob, eventl. in welchen bestimmten Fällen, die Aufnahme eines Buches in die Schülerbibliothek zu Bedenken und zur Beseitigung Anlaß gegeben hat.

Voraussetzung dieser den königlichen Provinzial-Schulkollegien obliegenden Prüfung ist, daß Dieselben über die Aufnahme von Büchern in die Schülerbibliothek jährlich in vollständige Kenntnis gesetzt werden. An den meisten höheren Lehranstalten wird dieser Voraussetzung dadurch entsprochen, daß in den Jahresprogrammen der jedesmalige Zugang zu der Schülerbibliothek vollständig verzeichnet wird. Dies Verfahren ist in jeder Hinsicht als zweckmäßig anzuerkennen; auch zeigt daselbe, daß die Lehrerkollegien die Kritik der von ihnen getroffenen Auswahl nicht scheuen. Ein finanzielles Bedenken kann gegen daselbe, sofern jede unnöthige Raumverschwendung bei dem Drucke vermieden wird, füglich nicht erhoben werden. Die königlichen Provinzial-Schulkollegien haben daher darauf hinzuwirken, daß dieses Verfahren zu allgemeiner Anwendung gelange. Sollte dennoch an einzelnen Anstalten diese Veröffentlichung durch das Programm unterbleiben, so haben jedenfalls die Dirigenten der betreffenden Anstalten gleichzeitig mit der Einsendung des Jahresprogrammes ein schriftliches vollständiges Verzeichnis des Jahreszuganges zu den Schülerbibliotheken den betreffenden königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2510.

IV. Seminare, zc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

- 167) Sechswöchentliche Seminarcurse für evangelische Kandidaten der Theologie.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1884 Seite 815 wird bemerkt, daß ein sechswöchentlicher pädagogischer Kursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes fortan alljährlich einmal auch an folgenden evangelischen Schullehrer-Seminaren in der Provinz Ostpreußen abgehalten werden wird, und zwar an dem Seminar zu Ortelsburg vom 15. Mai oder vom ersten Montage nach dem 15. Mai ab,
zu Osterode vom 15. Oktober oder vom ersten Montage nach dem 15. Oktober ab und
zu Ragnit vom 15. Januar oder vom ersten Montage nach dem 15. Januar ab.

Bei dem Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach in Westfalen ist als Anfangstermin des gleichen Kursus für die Folge der Montag nach dem Pfingstfeste bestimmt worden.

ad U. III. 2294. G. I.

- 168) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

(Centralbl. pro 1885 Seite 732.)

Berlin, den 27. September 1886.

In der zu Berlin im Monate August 1886 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten haben

Derigs, Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Erier,
Gimert, Lehrer und Dirigent der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schlochau i. Westpreußen,

Kauer, ordentlicher Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Briezen a./D.,

Migge, Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Oberfeld und

Boigt, Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu

Weißenfels a./S.
das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt erlangt.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III. a. 17961.

169) Zahlung des Antrittsgeldes zur Elementarlehrer-
Witwen- und Waisenkasse.

Berlin, den 18. Oktober 1888.

Auf den Bericht vom 28. September d. J., betreffend die Beschwerde des Lehrers R. zu B. wegen Einziehung von Antrittsgeld zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse, erwidere ich dem königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß der 2c. R. der 2c. S. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Ges. Samml. d. 1870 S. 1) begründeten Verpflichtung, bei seiner ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld von 24 Mk. zu zahlen, im Jahre 1874 bei seiner Anstellung als Lehrer in S. genügt hat. Als derselbe nach zeitweiligem Ausscheiden aus der Kasse bei seiner Wiederanstellung als Rektor der Stadtschule zu A. in die Elementarlehrer-Witwen-Kasse des Regierungs-Bezirks M. einzutreten hatte, ist nach seiner Angabe, und zwar mit Recht, die nochmalige Zahlung des Antrittsgeldes von ihm nicht gefordert worden. Ebenso wenig ist dies zulässig, wo derselbe nach abermaligem Ausscheiden aus der Kasse gegenwärtig von neuem der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse der dortigen Provinz beizutreten hat, indem der geistlichen Verpflichtung von ihm ein für allemal genügt ist.

Auch in der Fassung des §. 9 sub 1 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für die dortige Provinz ist eine Abweichung von diesem Prinzipie des Gesetzes selbst nicht zu erblicken.

Hiernach wolle das königliche Provinzial-Schulkollegium das Weitere veranlassen, auch den 2c. R. auf sein an mich gerichtetes Gesuch vom 14. September d. J. entsprechend bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
G. III. 2893.

170) Die von Volksschullehrern nach bestandener
Lehrerprüfung als Hilfslehrer (Unterlehrer, Gehilfen
an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Zeit ist derselben
bei der Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen.

Berlin, den 20. August 1888.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich auf den Bericht vom 11. Juni d. J. damit einverstanden, daß den Volksschullehrern diejenige Zeit, welche sie nach bestandener Lehrerprüfung als Hilfslehrer (Unterlehrer, Gehilfen) an öffentlichen Volksschulen des dortigen Bezirkes zugebracht haben, bei der Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen ist.

In diesem Sinne wolle die Königliche Regierung auf die nebst Anlagen hier wiederangeschlossene Eingabe einer Anzahl Lehrer des dortigen Bezirkes vom 2. Juni d. J., worüber die Königliche Regierung am 24. Juni d. J. Bericht erstattet hat, Bescheid ertheilen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königliche Regierung in Düsseldorf.
U. III. b. 7525.

171) Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen.

1.

Berlin, den 10. September 1886.

In Erwiderung auf die in dem Berichte vom 31. Juli d. J. erörterte Frage nach der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Gehaltsverbesserungen für Lehrer an mehrklassigen Schulen kann ich der Königlichen Regierung nur überlassen, die gewünschte Belehrung aus den anscheinend von der Königlichen Regierung unbeachtet gebliebenen Erlassen zu entnehmen, welche, abgesehen von den in dem Berichte allein erwähnten Erlassen vom 17. Juli 1867 und 29. Januar 1877 (Centralbl. 1867 S. 477 und 1877 S. 109) bezüglich der gedachten Frage in den letzten Jahren ergangen sind.

Es sind dieses insbesondere die Erlasse vom 14. Februar und 27. September 1882, 17. Mai 1883, 28. November 1884, 20. April und 22. Juni 1885 (Centralbl. 1882 S. 667, 718; 1883 S. 446, 448; 1885 S. 348, 557; 1886 S. 214), in welchen die Grundsätze für die Anstellung, die Regulirung der Gehälter, die Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen, sowie hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen wiederholt dargelegt und zur allgemeinen Richtschnur vorgeschrieben sind.

Mit diesen Grundsätzen im Einklange steht auch die Vorschrift des Artikels I. §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. — (Ges. S. 298), nach welcher der Berechnung der Pension lediglich dasjenige von dem Lehrer zuletzt bezogene Dienst Einkommen zum Grunde zu legen ist, welches mit der ihm verliehenen Lehrer-

stelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbunden ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Luca u. s.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 17463.

2.
Berlin, den 25. September 1886

Auszug.

Zu erinnern ist nur, daß unter Ziffer 3 des in Abschrift eingereichten Protokolles vom 12. August d. J. über die von dem Schulvorstande gefaßten Beschlüsse die beiden Schlusssätze aufgenommen worden, bezw., daß die Königliche Regierung vor Ertheilung der Genehmigung der Beschlüsse des Schulvorstandes den vorletzten Satz unter Ziffer 3 nicht sogleich beanstandet hat.

Der gedachte vorletzte Satz:

„Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß die Gewährung oder die Versagung dieser Zulagen (d. h. der in den vorausgeführten Sätzen unter Ziffer 3 bestimmten Dienstaalderzulagen) lediglich und allein vom Ermessen des Schulvorstandes abhängen soll,“

ist unvereinbar mit der der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde und als Disziplinarbehörde der Lehrer zustehenden Befugnis, eintretenden Falles Ihrerseits darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen einem Lehrer eine regulärmäßig bestimmte Gehaltserhöhung zu versagen ist und, wenn dies nicht der Fall, die Gewährung der Gehaltserhöhung zu verlangen und die Erfüllung dieses Verlangens im Aufsichtswege durchzusetzen.

Der in dem vorletzten Satze unter Ziffer 3 gemachte Vorbehalt ist deshalb als rechtlich unwirksam anzusehen und daran festzuhalten, daß, wie nach dem Schlusssatze unter Ziffer 3 für die Gewährung einer Gehaltserhöhung die Genehmigung der Königlichen Regierung beantragt werden soll — ein Satz, mit welcher beiläufig bemerkt der unmittelbar vorhergehende Satz, welcher die Gewährung oder die Versagung von Gehaltserhöhungen lediglich und allein vom Ermessen des Schulvorstandes abhängen machen will, in Widerspruch steht —, ebenso eintretenden Falles auch die Versagung einer Gehaltserhöhung gegen den Willen der Königlichen Regierung nicht stattfinden darf u.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18006.

172) Feststellung des der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers zum Grunde zu legenden Dienst Einkommens in dem vormaligen Herzogthume Nassau.

Berlin, den 18. September 1886.

Auszug.

Der Artikel I. des Gesetzes vom 6. Juli v. J. lehnt sich in seinen die Pensionsrechte der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen regelnden Vorschriften an die die Pensionsrechte der unmittelbaren Staatsbeamten regelnden Gesetze zwar im Allgemeinen an, enthält aber gerade, was die Feststellung des der Berechnung der Pension zum Grunde zu legenden Dienst Einkommens betrifft, in seinem §. 4 besondere Vorschriften, welche von den bezüglichen Vorschriften des §. 10 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des die letzteren Vorschriften abändernden §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Ges. Samml. S. 209) in mehrfachen Beziehungen wesentlich abweichen.

Diese Abweichungen beruhen auf bewusster Absicht.

Es kann nicht füglich zweifelhaft sein, daß das Emolument der dem Lehrer N. gewährten Miethsentschädigung von 300 Mk. jährlich, welches in diesem Betrage von der königlichen Regierung seiner Zeit festgesetzt worden ist, als ein Theil des nach Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde mit der dem N. verliehenen Lehrerstelle dauernd verbundenen Dienst Einkommens im Sinne des Artikels I. §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. anzusehen und demnach bei der Feststellung des der Berechnung der Pension zum Grunde zu legenden Gesamt-Dienst Einkommens des N. mit dem festgesetzten Betrage von 300 Mk., nicht aber nach einem der Wirklichkeit nicht entsprechenden geringeren Anschlage in Ansatz zu bringen ist.

Die Bedenken, welche die königliche Regierung hiergegen aus den Vorschriften des Nassauischen Gesetzes vom 26. März 1862 (Verordnungsblatt des Herzogthumes Nassau 1862 S. 81) entnehmen zu sollen geglaubt hat, erledigen sich dadurch, daß durch Artikel III. des Gesetzes vom 6. Juli v. J. alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens desselben ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden sind, mithin auch alle den Vorschriften des Artikels I. §. 4 des gedachten Gesetzes über die Feststellung des der Berechnung der Pension zum Grunde zu legenden Dienst Einkommens entgegenstehenden Bestimmungen.

Wenn daher auch in dem vormaligen Herzogthume Nassau nach Lage des seither dort geltend gewesenen Gesetzes über die Höhe der den Real- und Elementarlehrern zu bewilligenden Pension vom 2. Juni 1860 (Verordnungsblatt des Herzogthumes Nassau 1860

§. 97) in Verbindung mit dem Gesetze über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen vom 26. März 1862 für die Feststellung des der Berechnung der Pension zum Grunde zu legenden Dienststeinkommens die Vorschriften des Gesetzes vom 26. März 1862 dergestalt maßgebend gewesen sind, daß der Berechnung der Pension lediglich der Betrag des sogenannten dekretmäßigen Gehaltes und einer etwaigen dekretmäßigen Gehaltszulage zum Grunde zu legen gewesen ist, so sind doch mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom 6. Juli v. J. alle Vorschriften des vorgedachten Gesetzes vom 26. März 1862 insoweit für aufgehoben zu erachten, als sie den Vorschriften des Artikels I. §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. entgegenstehen.

Demgemäß ist gegenwärtig insbesondere, wo an Stelle freier Dienstwohnung eine Vergütung in Geld (Miethentschädigung) gewährt wird, letztere nicht nach dem im §. 4 Absatz 1 des Nassauischen Gesetzes vom 26. März 1862 bezeichneten gesetzlichen Anschlage einer Dienstwohnung, im vorliegenden Falle also nicht mit 25 M. 70 Pfg., sondern mit demjenigen Geldbetrage, welchen die Regierung als die den örtlichen Miethpreisen und dem Bedürfnisse in Wirklichkeit entsprechende Miethentschädigung gemäß §. 4 Absatz 2 und 7 a. a. D. festgesetzt und dem Lehrer überwiesen hat, im vorliegenden Falle also mit 300 M. als pensionsfähiger Theil des Dienststeinkommens zu berechnen und festzustellen. *ic.*

Die Aufforderung des N. zu einer Erklärung darüber, ob er nach dem bisherigen Nassauischen Gesetze, oder nach dem Gesetze vom 6. Juli v. J. pensionirt werden wolle, hätte unterbleiben sollen, da es trotz dem Wortlaute des Artikels I. §. 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei der Versetzung der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des vormaligen Herzogthumes Nassau angestellten Lehrer in den Ruhestand von Amtswegen die Pension in demjenigen Betrage festgesetzt und gewährt werden muß, welcher, je nachdem die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli v. J. oder die des bisherigen Nassauischen Pensionsgesetzes der Pensionsberechnung zum Grunde gelegt werden, sich als der höhere ergibt.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu Wiesbaden.
U. III. b. 6274.

173) Bei Festsetzung der Pension von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sind nur die nach Vorschrift der Circular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874 gezahlten staatlichen Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen.

Berlin, den 5. Oktober 1886.

Auf den Bericht vom 18. Juli d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. bei Festsetzung der Pension von Lehrern oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nur diejenigen staatlichen Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen sind, welche nach Vorschrift der Circular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874*) gezahlt werden.

Diejenigen persönlichen Zulagen, welche in dortiger Provinz aus den den vormaligen Königlichen Konsistorien und dem Königlichen Ober-Kirchenrathe zu Nordhorn mittels Circular-Erlasses vom 9. August 1873 — U. 30722 — überwiesenen Antheilen des früheren Specialfonds der 25 000 Thlr. zu persönlichen Zulagen für Volksschullehrer auf die Dauer der Dienstzeit der Empfänger bewilligt worden, gehören, sofern sie nicht, der Bestimmung unter 3 des Circular-Erlasses vom 18. Juni 1873 und dem Circular-Erlasse vom 26. August 1873 — (Centralbl. 1873 S. 470 und S. 676) gemäß auf die staatlichen Dienstalterszulagen mit anzurechnen gewesen sind, also nach Umständen ganz oder theilweise neben den Dienstalterszulagen ferner gewährt werden durften, nicht zu den nach Absatz 2 des §. 4 des erwähnten Gesetzes anrechnungsfähigen Dienstalterszulagen.

An
die Königliche Regierung zu H. (in der
Provinz Hannover).

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Regierungen in der
Provinz Hannover.

U. III. b. 7371. U. III. a.

*) Centralbl. pro 1873 Seite 470; pro 1874 Seite 571.

174) Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Volksschullehrers kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ein mit einem neu erworbenen Landestheile übernommener Lehrer in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Berlin, den 5. Oktober 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 18. September d. J., betreffend die Pensionirung des Küsters und Lehrers N. zu F. im Kreise Hadersleben, daß es, um zur Anrechnung derjenigen Dienstzeit des N. zu gelangen, während welcher dieser bei Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Preußen in den preussischen Schuldienst übernommener Lehrer in D. auf der Insel F. im Königreiche Dänemark im öffentlichen Schuldienste sich befunden hat, nicht erforderlich erscheint, auf die Vorschrift des §. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zurück zu gehen.

Es ist vielmehr für nicht bedenklich zu erachten, die Vorschrift des §. 6 Ziffer 3 a. a. D. so auszulegen, daß sich dieselbe auch auf diejenigen Fälle erstrecken soll, in welchen ein mit einem neu erworbenen Landestheile übernommener Lehrer auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat, da es bei der Redaktion der gedachten Vorschrift, welche dem §. 34 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nachgebildet worden ist, nicht in der Absicht gelegen hat, etwas von dem allgemeinen Prinzip, welches der letztgedachten Vorschrift zum Grunde liegt, Abweichendes festzusetzen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den vorliegenden Fall erledigen und in gleichartigen künftigen Fällen bei den von Ihr zu treffenden Entscheidungen verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Goshler.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
U. III b. 7945.

175) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von
Turnlehrerinnen im Jahre 1887.

(Centralbl. pro 1885 Seite 733.)

Berlin, den 18. November 1886.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1887 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 1. April f. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen find bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar f. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar f. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III. b. 8579.

V. Volksschulwesen.

176) Eigenthumsrechte an Vermögensstücken vereiniger
Schul- und Küsterstellen*.)

Berlin, den 24. September 1886.

Der königlichen Regierung überende ich hierneben 3 Erkenntnisse des Reichsgerichtes, betreffend Eigenthumsrechte an Vermögensstücken vereiniger Schul- und Küsterstellen, und zwar

- 1) das Erkenntnis vom 16. Februar 1885 in Sachen der evangelischen Kirchengemeinde Hddingen wider die Schulgemeinde Hddingen,
 - 2) das Erkenntnis vom 25. Februar 1885 in Sachen der Kirchengemeinde zu Wegenstedt wider die Schulgemeinde daselbst und
 - 3) das Erkenntnis vom 27. März 1886 in Sachen der Kirchengemeinde zu Wippa wider die Schulgemeinde daselbst
- zur Kenntnisaahme und Beachtung mit dem Bemerkten, daß die-

*) Vergl. Erkenntnis der Generalkommission zu Merseburg vom 25. Februar 1881, der Generalkommission zu Münster vom 20. April 1883, des Oberlandesgerichtes zu Raumburg vom 16. Januar 1885, des Reichsgerichtes vom 16. Oktober 1885. (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Seite 125, 1883 Seite 112 und 1886 Seite 62 folg.)

selben demnächst im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung zum Abdrucke gelangen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die königlichen Regierungen der neun alten
Provinzen.

G. I. 7431. U. III a.

a.

Im Namen des Reiches.

In Sachen der evangelischen Kirchengemeinde H., vertreten durch ihren Officialmandatar, Superintendenten H. zu W., Klägerin und Revisionsklägerin, vor dem Reichsgerichte vertreten durch den Justiz-Rath P. in L.

wider

die Schulgemeinde H., vertreten durch den Schulvorstand, Beklagte und Revisionsbeklagte, vor dem Reichsgerichte vertreten durch den Justiz-Rath A. in L., hat das Reichsgericht, Viertes Civilsenat, an die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1885 für Recht erkannt:

Die Revision wider das am 23. April 1884 verkündete Urtheil des vierten Civilsenats des königlich Preussischen Ober-Landesgerichtes zu Naumburg a./S. wird zurückgewiesen. die Kosten derselben fallen der Revisionsklägerin zur Last.
Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Klageantrag lautet:

Die Beklagte zu verurtheilen, das Eigenthum der Klägerin an den im Grundbuche von H. Band I. Blatt 63 verzeichneten Grundstücken, nämlich den Parzellen Nr. 159 und Nr. 129 vom Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 19 und 81 vom Kartenblatt 1 der Gemarkung H. anzuerkennen und darein zu willigen, daß Klägerin als Eigenthümerin dieser Grundstücke in das Grundbuch eingetragen wird.

Die Klägerin ist jedoch durch das landgerichtliche Urtheil an diesem Antrage ab- und die gegen dieses Urtheil von ihr eingelegte Berufung ist durch das im Tenor bezeichnete Urtheil zurückgewiesen.

Sie hat gegen letzteres noch die Revision eingelegt und beantragt:

unter Aufhebung desselben das Urtheil erster Instanz nach ihrem Berufungsantrage abzuändern.

Die Revisionsbeklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Im Uebrigen und insbesondere in Bezug auf die vom Klageantrage etwas abweichende Fassung des Berufungsantrages wird auf das angefochtene Urtheil Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter führt aus, daß öffentliche Schulen überhaupt juristische Personen und daher fähig sind, Vermögen, insbesondere Grundeigenthum, auf ihren Namen zu erwerben, und zwar auch dann, wenn seitens der Staatsbehörde die Organisation einer mit einem besonderen Vorstande versehenen Schulgemeinde nicht erfolgt ist. Der Berufungsrichter sieht in diesem Falle nach §. 13 Thl. II. Titel 12 des Allg. Landrechtes als gesetzliche Vorsteher der Schule die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen, Gerichte und Polizeimagistrate an.

Dieser Auffassung kann nur mit Einschränkungen beigetreten werden.

Aus den Bestimmungen des 12. Titels, insbesondere aus dem Ausdrucke: „Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes“ in §§. 12, 13, „Schulze und Gerichte, ingleichen Polizeimagistrate“ in §. 13, aus §§. 2, 9, 31, 33 ff., sowie aus Artikel 24 Abs. 3 und 25 der Verfassungs-Urkunde von 1850 ist vielmehr zu entnehmen, daß die Elementarschule eine Anstalt der politischen Gemeinde, die Angelegenheiten derselben Angelegenheiten der politischen Gemeinde sind, und daß daher, so lange eine Schule (Schulgemeinde) gemäß §. 25 Thl. II. Titel 6 des Allgem. Landrechtes unter Genehmigung des Staates die Rechte einer besonderen Korporation nicht erlangt hat, der Regel nach Eigenthümerin der den Zwecken der Schule dienenden Vermögensobjekte die politische Gemeinde ist; daß also die Vertretung dieses Vermögens nach außen der politischen Gemeinde anheimfällt.

Dieser Gegensatz zwischen einer durch die kompetente Staatsbehörde eingerichteten und mit einem besonderen Vorstande versehenen Gemeinde einerseits und einer Schule, welche wesentlich Anstalt der Ortsgemeinde ist oder auf Privatstiftung beruht, ist in dem Plenarbeschlusse des Obertribunals vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25 S. 304) sehr bestimmt hervorgehoben; nur der ersteren wird auf Grund des citirten §. 25 die Eigenschaft einer besonderen Korporation beigelegt.

Diesen Standpunkt hat auch der Vierte Civilsenat des Reichsgerichtes in seinem Urtheile vom 17. Februar 1881 in Sachen Fiskus c./a. Wiersbel (IV. 247/80) eingenommen.

Da zur Zeit der Publikation des Landrechtes (und auch noch jetzt) die Verbindung des Küster- und des Schulamtes weitaus die Regel bildete, so kann man auch nicht annehmen, daß die oben

citirten Bestimmungen des Landrechtes und der Verfassungsurkunde solche Schulen (Kirchschulen, wie Klägerin sie nennt) nicht im Auge haben.

Hiernach ist mangels entgegenstehender Umstände des einzelner Falles auch im vorliegenden Falle anzunehmen, daß das Wort „Schule“ auch bei der Besitztitelberichtigung und dem derselben vorangegangenen Konfessionsprotokolle vom 26. November 1825 in dem entwickelten gesetzlichen Sinne gebraucht ist.

Die damals geltende Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 giebt in ihrem vierten Abschnitte §§. 4 ff. eine Reihe von Vorschriften über die Anlegung neuer Folien. Dieselben beruhen wesentlich darauf, daß dem Richter der Nachweis geführt wird, daß der Antragsteller das Grundstück eigenthümlich besitzt. Nach §. 11 muß der Richter den gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks über die ihm bekannten Nachrichten, welche das Grundstück betreffend vernehmen, ihm die Vorlegung der über seinen Fundam enthaltenen Privilegien, Kaufbriefe und anderen Erwerbssdokumente abfordern und dann nach §. 14 als ferneres Mittel, um die zur Formirung des Hypothekenbuchs gehörigen Nachrichten möglichst vollständig zu beschaffen, eine öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung etwaiger Rechte erlassen. Ueber etwa angemeldete Forderungen muß nach §. 22 der Besitzer vernommen werden.

Hieraus geht hervor, daß nach der Hypotheken-Ordnung die erste Berichtigung des Besitztittels darauf beruht, daß derjenige, welcher die Eintragung als Besitzer (eigentlich Eigenthümer) nachsucht, dem Richter nachweist, daß er das Grundstück als Eigenthümer besitzt und daß dasjenige, was an solchem vollständigen Nachweise etwan noch fehlt, durch die öffentliche Bekanntmachung ergänzt wird.

Nun ist aus dem vom Kirchenvorsteher L. producirten Kirchenbuche zum Professions-Protokolle folgender Inhalt des Kirchenbuchs konstatirt:

„Inventarium der Schule zu H., welches 1748 den 16. Januar aufgenommen ist:“

- I. Die Wohnung ist anno 1735 von Grund auf neu erbaut auf Kosten der Gemeinde daselbst.
- II. Hier werden 3 Gärten aufgeführt.
- III. Ackerbau ist dabei zu drei Himten Ausfaat Land.
- IV. Hier werden 4 Wiesen aufgeführt.

Hiernach hat L. diese Grundstücke als zum Inventar der Schule gehörig zum Hypothekenbuche angemeldet, der Besitztittel ist auf Grund dieses Protokolls für die Schule berichtigt und der Berufsungsrichter konstatirt überdem auf Grund der ihm vorgelegten Urkunden, daß diese Eintragung auf Grund des durch das Inventar und des Professionsprotokolls bezeugten eigenthümlichen Besitzes der Schule durch unvordenkliche Zeit erfolgt ist.

Danach läßt sich nicht bezweifeln, daß dem damaligen Hypothekenrichter der Besitz und das Eigenthum der Schule und zwar der Schule, wie das Landrecht das Wort gebraucht, nachgewiesen ist. Der Umstand, daß ein Kirchenvorsteher die Erklärung abgegeben hat, steht dieser Annahme nicht entgegen. Denn die Kirchenvorsteher üben nach §. 13 Thl. II. Titel 12 des Allg. Landrechtes zugleich die Funktionen der Vertreter der Schule aus. Diese Funktionen werden in Ermangelung von Kirchenvorstehern, von Schulzen, Gerichten und Polizeimagistraten, welche doch mit der Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun haben, ausgeübt und daraus geht hervor, daß die Funktionen des Kirchenvorstehers in Schul-sachen mit seiner Eigenschaft als Verwalter des Kirchenvermögens nichts zu thun haben.

Aus dem Obigen folgt, daß mindestens von der Besitztitelberichtigung ab diejenige Person, welche die vereinigte Küster- und Schullehrerstelle bekleidete, diese Grundstücke im Namen der Schule befaß und nutzte.

Die Klägerin, welche mit der vorliegenden Klage die im Besitze der Beklagten befindlichen und für dieselbe im Grundbuche eingetragenen Grundstücke vindiziert, hat, wie der Berufungsrichter mit Recht erfordert, ihren Eigenthumswerb oder nach §§. 1, 33 Thl. I. Titel 15 und §§. 161, 179, 180 Thl. I. Titel 7 des Allg. Landrechtes wenigstens ihr besseres Recht zum Besitze oder endlich gemäß §. 34 Thl. I. Titel 15 und §. 184 Thl. I. Titel 7 nachzuweisen, daß die Grundstücke ihrem rechtmäßigen Besitze ohne ihren Willen, namentlich durch Gewalt, List oder Betrug entnommen sind. Es genügt nicht der allgemeine Nachweis, daß das in früheren Jahrhunderten geltende Recht das Vermögen, welches zum Unterhalte der Küsterschulen bestimmt war, als Vermögen der Kirche angesehen hat. Denn daraus folgt nicht, daß der gegenwärtige Besitz der Beklagten ein unrechtmäßiger ist. Die Klägerin hat nicht einmal nachgewiesen, daß die Berichtigung des Besitztittels auf den Namen der Schule auf Irrthum beruht, geschweige denn, daß ihr der Besitz durch Gewalt, List oder Betrug entzogen ist. Die für die Rechtmäßigkeit des Besizes der Beklagten sprechende allgemeine Vermuthung (§. 179 Thl. I. Titel 7 des Allg. Landrechtes) ist, (wie der Berufungsrichter unter eingehender Würdigung des dafür von der Klägerin angetretenen Urkundenbeweises thätfächlich feststellt) nicht widerlegt. Insbesondere legt der Berufungsrichter auch thätfächlich dar, daß nichts dafür vorliegt, daß die in den gedachten Urkunden erwähnten Grundstücke mit den jetzt streitigen identisch sind. — Uebrigens hat die Klägerin selbst zugestanden, (fol. 50), daß die Beklagte seit dem Jahre 1871 als eine vom Staate organisirte, mit einem Vorstande versehene Schule besteht und seitdem erwerbs- und eigenthumsfähig ist. Wäre sie es also

auch vor diesem Zeitpunkte nicht gewesen, so würde ihr gegenwärtiger Besitz nicht weniger die Vermuthung der Rechtmäßigkeit des Besitzes für sich haben und die Klägerin nöthigen, ihr Eigenthum oder überhaupt ihr besseres Recht nachzuweisen.

Die Erörterung der Frage, ob die Beklagte nicht das Eigenthum event. durch Erbsizung erworben haben würde? ist hiernach entbehrlich.

Die Klägerin hat in den Vorinstanzen sich nirgends auf ein das Allg. Landrecht ausschließendes Partikularrecht berufen, sie hat vielmehr nach dem vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen Urtheilbestande des Urtheiles erster Instanz wörtlich ausgeführt:

„Die Schule sei von jeher in Deutschland ein annexum der Kirche gewesen. — — — Erst unter der Regierung Friedrichs des Großen habe sich der Staat der Schulen angenommen, was zunächst in dem General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 und später in den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes seinen Ausdruck gefunden habe. Diese Bestimmungen bildeten noch jetzt die Grundlage für den Volksunterricht. Wenngleich nun im §. 1 des Allg. Landrechtes Thl. II. Titel 12 alle Schulen für Staatsanstalten erklärt seien, so hätten doch die vorhandenen Schulen damals noch nicht die Eigenschaft einer juristischen Person erlangt.

Die Klägerin selbst gründet also hier ihren Anspruch auf das Allgemeine Landrecht; ihre Folgerung, welche sie aus demselben entnimmt, ist aber in dem Obigen widerlegt; die Schule war seit der Herrschaft des Landrechtes als Institut der Gemeinde fähig, der Kirche gegenüber eigenes Eigenthum zu haben.

Erst in der Revisionsinstanz behauptet die Klägerin, daß der Rechtszustand, daß die Schule eine von der Kirche getroffene Einrichtung sei, laut welcher der Küster als kirchlicher Diener beauftragt ist, die Kinder zu unterrichten, durch eine von Gustav Adolf für Halberstadt und Magdeburg erlassene Kirchen- und Schul-Ordnung von 1632 gesetzlich sanktionirt worden sei; daß bei der durch den Westfälischen Frieden herbeigeführten Besignahme des Bisthumes Halberstadt durch Brandenburg den Landständen durch Rezeffe vom 2. April und 19. Juni 1650 die Beibehaltung des statutarischen und Wohnheitsrechtes zugesichert sei, und daß hiernach die Schule als Kirchschule keine für sich bestehende juristische Persönlichkeit sondern lediglich annexum der Kirche sei.

Aus dem, was Revisionsklägerin über den Inhalt dieser Kirchen-Ordnung anführt, läßt sich dies nicht einmal entnehmen; indessen es ist zuzugeben, daß, wenn noch gegenwärtig diese Kirchen- und Schul-Ordnung gemäß des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrechte und §. 21 der Einleitung desselben als prinzipales Recht in §. gilt, der Berufsrichter dasselbe bei seiner Entscheidung zu

berücksichtigen hatte, obwohl Klägerin sich darauf nicht bezogen hatte. Es bedarf jedoch der Zurückweisung in die Berufungsinstanz zu diesem Zwecke, deshalb nicht, weil diese Ordnung gerade in dem Punkte, für welchen Klägerin sich darauf beruft, durch das für die ganze Monarchie erlassene General-Schulreglement vom 12. August 1763 (Rabe I 2 S. 557) aufgehoben ist. Denn dieses regelt die Angelegenheiten der Schule ohne Rücksicht auf partikularrechtliche Bestimmungen selbständig und erschöpfend. Insbesondere ist Alles, was die Revisionsklägerin als Inhalt der Kirchen- und Schul-Ordnung von 1632 anführt, in demselben neu geregelt. Es wird namentlich ein bestimmtes von den Schulkindern dem Schulmeister zu entrichtendes Schulgeld eingeführt; es wird bestimmt, daß die Strafgelde für die Schulverläumnisse zur Schulkasse gegeben werden sollen. Die Anzeigen soll der Schulmeister den Beamten und Gerichtsobrigkeiten machen; diese sollen die Eltern vernehmen und unmittelbar Remedur verschaffen. (§§. 7, 10 des Reglements.) In diesen Bestimmungen ist die demnächst im Allgemeinen Landrechte weiter ausgebildete Richtung, die Elementarschulen von der Kirche abzulösen und als selbständige vermögensrechtliche Institute hinzustellen, nicht zu verkennen.

Daß die von der Revisionsklägerin schon in den Vorinstanzen herangezogenen Instruktionen, welche die Bischöfe und die späteren Landesherren für die einzelnen von Zeit zu Zeit angeordneten Kirchenvisitationen erlassen haben, keine noch geltenden Partikulargesetze sind, bedarf keiner Ausföhrung.

Die revidirte Kirchen-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg hat die Revisionsklägerin einmal, aber rein historisch, in der Berufungsinstanz herangezogen. Sollte sie behaupten, daß auch diese ein die Anwendung des Allgemeinen Landrechtes ausschließendes Provinzial-Gesetz sei, so gilt von derselben, was oben über die Aufhebung des von Gustav Adolf erlassenen Gesetzes durch das General-Schul-Reglement von 1763 gesagt ist. Ueberdem läßt sich aber auch aus den von den Rüstern handelnden Kapiteln 26 und 28 derselben der von der Klägerin aufgestellte Satz nicht einmal herleiten.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen und fallen die Kosten derselben nach §. 92 der Civil-Prozeß-Ordnung der Revisionsklägerin zur Last.

(Unterschriften.)

IV. 228.1884.

b.

Im Namen des Reiches.

In Sachen der Kirchengemeinde zu W., Klägerin, Revisionsklägerin, vertreten durch den Justizrath P. in L.,
wider

die Schulgemeinde daselbst, Beklagte, Revisionsbeklagte, vertreten durch den Justizrath A. in E. hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1885 für Recht erkannt:

Die gegen das am 23. April 1884 verkündete Urtheil des vierten Civilsenats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichtes zu Raumburg a./S. eingelegte Revision wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das gedachte Urtheil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, hat die Klägerin die Revision eingelegt.

In der heutigen mündlichen Verhandlung wurde von ihr beantragt, unter Aufhebung desselben, ihrer Berufung stattzugeben, und dieser Antrag unter Vorlegung des Sachverhältnisses in Gemäßheit des vorbereitenden Schriftsatzes gerechtfertigt.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin deren gesetzliche Vertretung nicht zu beanstanden ist, beansprucht die Anerkennung ihres Eigenthumes an den von der beklagten Schulgemeinde besessenen Separations-Abfindungsstücken, welche an die Stelle der 1830 im Band 2 Blatt 39 des Grundbuches von W. eingetragenen Grundstücke und Berechtigten getreten sind und an einem Kapital von 319,17 Mk., welches die Magdeburg-Debitfeld's Eisenbahn für die Abtragung einer dazugehörigen Fläche gezahlt hat.

Die Beklagte hat dieses Eigenthum bestritten; Klägerin muß es also nachweisen.

Um dem zu genügen, scheint sie sich zunächst auf eine Rechtsvermuthung berufen zu wollen, nämlich auf den vermeintlichen Rechtsatz, welcher inhaltlich des Berufungsurtheiles in einer Entscheidung der Generalkommission zu Merseburg vom 25. Februar 1881 dahin präcisirt sein soll:

„Die zu einer kombinierten Schul- und Küsterstelle gehörigen Vermögensstücke, welche schon von Altersher und bereits zur Zeit der Entstehung der Schulgemeinden als besondere Rechtssubjekte die Dotation des bezüglichen Kirchenamtes bildeten und seitdem von dem jeweiligen Inhaber der kombinierten Stellen weiter genutzt werden, sind bis zum Beweise des Gegentheiles für alleiniges Eigenthum der Kirchengemeinde zu erachten.“

Aber dieser Satz ist als Rechtsatz nicht anzuerkennen; er enthält nur einen Schluß aus tatsächlichen Vorgängen, welcher häufig berechtigt, aber nicht selten unzutreffend sein mag und höchstens eine tatsächliche Vermuthung, welche nicht geeignet ist, die Beweislast zu verändern.

Im Uebrigen sind von der Klägerin Thatsachen, kraft deren sie das beanspruchte Eigenthum erworben haben will, nicht angeführt, namentlich hat sie nicht behauptet, daß die Schule von der Kirche gegründet oder dotirt sei. Was sie aber für ihr Eigenthum aus der Designation „der Kirche zu B., der Pfarre und der dazu gehörigen Schule,“ sowie aus dem Verzeichnisse von 1844 gefolgert wissen will, ist vom Berufsrichter ohne Rechtsirrthum für un schlüssig erklärt.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das von der Klägerin Angeführte etwa zu dem Beweise benutzt werden könnte, daß die Küster und Schullehrer in B. den Besitz der fraglichen Gegenstände für die Kirche ausgeübt haben, oder ob es sich lediglich daraus erklärt, daß die Wirthe die Aufsicht über jene Personen und über deren Einkünfte zu führen hatten. Denn, wenn auch der bezeichnete Besitz für eine etwa von der Klägerin behauptete Erziehung von Bedeutung sein könnte, so hat sie sich doch in der Klage sowenig auf diese, wie auf einen anderen Erwerbgrund des Eigenthumes berufen.

Schon aus diesen Gründen mußte daher ihre Abweisung erfolgen, ohne daß es erforderlich war, die von der Beklagten geltend gemachte Einrede der Erziehung und die nur dabei in Betracht kommende Frage, ob die „Schule“ in B. schon vor der Organisirung der dortigen Schulgemeinde als eine juristische Person angesehen werden konnte, der besonderen Prüfung zu unterziehen.

Auch ist der Klägerin darin, daß sie nothwendig als Eigenthümerin der für die „Schule“ eingetragenen Grundstücke u. angesehen werden müsse, wenn diese keine juristische Persönlichkeit gehabt haben sollte, nicht beizustimmen, da in diesem Falle auch die politische Gemeinde B. oder eine andere Person das Eigenthum jener Gegenstände hätte haben können.

Die Revision ist danach unbegründet.

Den Kostenpunkt bestimmt §. 92 der Civilprozeßordnung.
(Unterschriften.)

V. 375/1884.

c.

Im Namen des Reiches.

In Sachen der Kirchengemeinde zu B., Klägerin, Revisionsklägerin, vertreten durch den Justizrath M. in E.,
wider

die Schulgemeinde daselbst, Beklagte, Revisionsbeklagte, vertreten durch den Justizrath Dr. B. in L., hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1886 für Recht erkannt:

Das am 13. Mai 1885 verkündete Urtheil des ersten Civilsenats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichtes zu Raumburg a./S. wird auf die Revision der Klägerin und auf die Anschließrevision der Beklagten aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das gedachte Urtheil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, ist von der Klägerin die Revision erhoben, welcher die Beklagte sich angeschlossen hat.

In der mündlichen Verhandlung beantragte die Klägerin, unter insoweitiger Aufhebung desselben die Berufung der Beklagten zu verwerfen, die Anschließrevision derselben aber zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragte dagegen, unter insoweitiger Aufhebung des zweiten Urtheiles die Klage gänzlich abzuweisen und die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Beide Parteien begründeten ihre Anträge in Gemäßheit der vorbereitenden Schriftsätze.

Gründe.

In W. gehörte bisher zu dem Dienstinkommen des evangelischen Kantors und Knabenlehrers ebenso wie des Organisten und Mädchenlehrers die Nutzung von Wohnhäusern, in welchen auch der Schulunterricht erteilt wurde und anderer Grundstücke.

In den Grundakten über die Knabenschule sind dieselben als „Grundstücke der geistigen Institute“ bezeichnet und im Grundbuche die von dem Kantor genutzten für die „Knabenschule“, die vom Organisten genutzten für das „Organisten- und Mädchen-Schulinstitut“ im Jahre 1843 — abgesehen von den erst 1858 zugelegten Separationsplanstücken — mit dem Vermerke eingetragen, daß die gedachten Institute dieselben nach der Aussage von Zeugen über 44 Jahre besessen haben.

Auf die Klage der Kirchengemeinde zu W. gegen die Schulgemeinde daselbst hat der Berufungsrichter das Alleineigenthum an den fraglichen Häusern nebst Hofräumen und Gärten der Klägerin zugesprochen, im Uebrigen aber dieselbe abgewiesen indem er die Planstücke Nr. 75 und 171 für Alleineigenthum der Beklagten,

die übrigen Grundstücke für gemeinschaftliches Eigenthum beider Parteien erklärt.

Die Beurtheilung des Sachverhältnisses, auf welcher diese Entscheidung beruht, ist keine ausreichende, sondern verfährt in mehrfacher Beziehung gegen §. 259 der Civilprozeßordnung.

Freilich aus der Thatfache allein, daß die Schule früher von der Kirche abhängig war und daß der Schulunterricht von Kirchendienern erteilt wurde beziehungsweise noch erteilt wird, läßt sich zwar eine rechtliche Vermuthung für das Eigenthum der Klägerin an den streitigen Grundstücken nicht herleiten; vielmehr ist zur Begründung des letzteren der Nachweis eines besonderen Erwerbgrundes erforderlich.

Allein bei der Prüfung eines solchen Erwerbgrundes, namentlich der Erföhung um des dabei in Betracht kommenden Besitzwillens, ist das öffentlich rechtliche Verhältnis zwischen Kirche und Schule in seinem früheren Bestande und demnächstigen Entwicklung nicht unberücksichtigt zu lassen.

In dem vorliegenden Falle war auch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Grundakten wenigstens der Knabenschule die „geistlichen Institute“ als Eigenthümer der fraglichen Grundstücke bezeichnen, und zu prüfen, ob von einem Eigenthümererwerbe der Beklagten vor 1818 überhaupt die Rede sein konnte, da ihre Korporationseigenschaft nur für die spätere Zeit unbestritten ist.

Auffallend muß es ferner erscheinen, daß das Eigenthumsverhältnis der zu einem einheitlichen Zwecke dienenden Häuser und sonstigen Grundstücke im Einzelnen in der von dem Berufsungsrichter angenommenen Weise verschieden bestimmt werden soll.

In allen diesen Beziehungen fehlt es in dem Berufungsurtheile an den erforderlichen näheren Erörterungen.

Hinsichtlich der Beurtheilung der einzelnen Streitpunkte ergeben sich ferner folgende Mängel:

I.

Die streitigen Gebäude nebst Hofräumen und Gärten betrachtet der Berufsungsrichter als Alleineigenthum der Klägerin, weil diese das Organisten- und Mädchenschulhaus 1736 auf ihrem Grundstücke erbaut, das Kantor- und Knabenschulhaus aber im Jahre 1800 umgebaut, beide Gebäude auch seither allein unterhalten und daher seit mehr als rechtsverjährter Zeit sich im ausschließlichen Eigenthumsbesitze derselben befunden haben.

Mit Recht wird aber von der Beklagten gerügt, daß hierbei ihre Behauptung außer Acht gelassen ist, die Klägerin sei nach dem zur Anwendung kommenden provinziellen Rechte zum Bau und zur Unterhaltung der Schulhäuser ohne Rücksicht auf das Eigenthum an denselben verpflichtet gewesen. (vergl. f. 90. 91 v.)

Denn, war dieses der Fall, so durfte aus den Bauten und Reparaturen der Klägerin nicht ohne Weiteres auf mehr als auf Erfüllung der Bau- und Erhaltungslast, nämlich auf deren Eigenthumsbesitz geschlossen werden, selbst wenn man hinzunimmt, daß sie auch die Feuerversicherungsbeträge für die fraglichen Gebäude und das Schulinventar in denselben aus ihren Mitteln bezahlt hat.

II.

In Ansehung der Planstücke Nr. 75 und 171 weist der Berufsrichter die Klägerin ab, weil dieselben durch den am 16. November 1858 bestätigten Separationsrezeß den Schulstellen zugewiesen sind, indem er hieraus ohne Weiteres das Eigenthum der beklagten Schulgemeinde an diesen Grundstücken folgert.

Auch das ist ungerechtfertigt.

Nach §. 147 der Gemeinheitsheilungsordnung vom 7. Juni 1821 ist die Entschädigung, welche jeder Theilhaber einer Auseinandersetzung durch dieselbe erhält, ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder der dadurch abgelösten Berechtigungen und erhält solche daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke (bezw. Berechtigungen), für welche sie gegeben worden.

Die den „Schulstellen“ zugewiesenen Planstücke fielen daher derjenigen Person zu, welcher die dadurch abgetretenen Rechte zugestanden hatten. Darüber aber, ob dies die Klägerin oder die Beklagte war, fehlt es an einer Erörterung und Feststellung im Berufungsurtheile.

III.

Bezüglich der übrigen Grundstücke endlich beschränkt sich keine Ausführung darauf, daß dieselben von Personen, welche im Dienste beider Parteien standen und daher von den letzteren selbst gemeinschaftlich besaßen und daher zu gemeinschaftlichem Eigenthume von ihnen erworben seien, wobei das Kircheninventar von 1783, welches jene Grundstücke als Eigenthum der Klägerin auführt, der Beklagten gegenüber für unbeweisend erklärt wird, weil diese nicht bei der Errichtung desselben thätig gewesen sei.

Allein letzteres genügt nicht, um die Beweisraft des bezeichneten Inventars vollständig auszuschließen, da dasselbe immerhin für die Beurtheilung des einseitigen Besitzwillens der Klägerin nicht ohne Bedeutung sein würde, von einer Theilnahme der Beklagten aber überhaupt nicht die Rede sein konnte, so lange sie keine rechtliche Existenz hatte.

Außerdem ist es nicht dargelegt, weshalb aus der gemeinschaftlichen Nutzung ohne Weiteres ein gemeinschaftlicher Eigenthumsbesitz gefolgert wird, da jene sich auch erklären ließe, wenn von der Klägerin oder von der Beklagten bisher nur ein Nutzungsrecht an den fraglichen Grundstücken ausgeübt sein sollte.

Das Sachverhältnis bedarf daher in allen angedeuteten Beziehungen, um dem §. 259 der Civilprozeßordnung zu genügen der eingehenderen Prüfung und Erörterung.

(Unterschriften.)

V. 303/1885.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Provinzial-Schulrath Dr. Breiter zu Hannover ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, der Seminar-Direktor Dr. Flügel zu Fulda zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Danzig überwiesen worden,

Den Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte Mühlmann zu Belgig und Maske zu Wangten, Landkreis Siegnitz, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, den Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte Pischon zu Treuenbriezen, Penon zu Weener, Wiarda zu Suurhusen, Landkreis Emden, und Metger zu Groothusen, Landkreis Emden, sowie dem Pfarrer und Kreis-Schulinspektor Reinhardt zu Düren der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Zu Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte sind ernannt worden der Prediger Richter zu Elbing, die bisher kommiss. Kreis-Schulinspektoren Seminarlehrer Dr. Kößler zu Tuchel, Realgymnas. Lehrer Dr. Blumberger zu Düsseldorf, und Gymnas. Lehrer Dr. Berief zu Merzig.

B. Universitäten, Akademien, ic.

Dem ordentl. Profess., Konfist. Rath Lic. et Dr. theol. Sommer in der theolog. Fakult. der Univers. Königberg ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, an der Univers. Berlin ist den ordentlichen Professoren in der philosoph. Fakultät: Geheimen Regier. Rath Dr. Zeller der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse, Dr. Weierstraß der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, und Geheimen Regier. Rath Dr. Förster, Direktor der Stern-

warte, der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der ordentl. Profess. in derselben Fakultät, Geheimer Regier. Rath Dr. von Treitschke zum Historiographen des Preussischen Staates ernannt, — dem außerordentl. Profess. Dr. Michélet in derselben Fakult. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, — dem Privatdozenten Dr. Karl Friedländer in der medicinisch. Fakult. das Prädikat „Professor“ beigelegt, der außerordentl. Profess. Dr. Weismann zu Leipzig ist zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univerf. Greifswald ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Grohé in der medicin. Fakult. derselben Univerf. der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, — der Kustos bei der Univerf. Bibliothek zu Göttingen und außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. daselbst, Bibliothekar Dr. Gilbert ist zum Bibliothekar der Univerf. Bibliothek zu Greifswald ernannt und ist demselben das Prädikat „Professor“ beigelegt, dem ordentl. Profess. Dr. theol. et phil. Käbiger in der evangel. theolog. Fakult. der Univerf. Breslau ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem ordentl. Profess. Dr. Poled in der philosoph. Fakult. derselben Univerf. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, und der Privatdoz. Dr. Hünge in Bonn zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Breslau ernannt, der Privatdoz. Dr. Wiltkeiß zu Halle ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. daselbst ernannt, dem ordentl. Profess. Dr. Mannkopff in der medicin. Fakult. der Univerf. Marburg ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, und der Privatdoz. Dr. Wiffowa in Breslau zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Marburg ernannt, der Kustos am naturhistorischen Museum zu Hamburg Dr. Mügge ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster i. W. ernannt worden.

Dem Dozenten Dr. W. Schäfer an der technischen Hochschule zu Hannover ist das Prädikat „Professor“ beigelegt, und dem Profess. Herrmann an der technischen Hochschule zu Aachen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem beständigen Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Geheimen Regier. Rath Profess. Dr. Auwers ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Dem Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin, Historienmaler Profess. Becker ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse

mit Eichenlaub, dem ersten ständigen Sekretär derselben, Geheimen Regier. Rath Dr. Zöllner der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, und dem Inspektor derselben, Rechnungs Rath Schwerdtfeger der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Landschafts-Direktor Graf von Rothkirch-Trach auf Pantthenau ist zum Kurator der Ritter-Akademie und des St. Johannis-Stiftes zu Liegnitz ernannt worden.

Dem Direktor Spreer am Pädagog. zu Putbus und dem Gymnas. Direktor Leuchtenberger zu Krotoschin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Oberlehrer Dr. Poppmüller am Gymnas. zu Halle a. S. ist zum Direktor des städtischen Gymnas. zu Seehausen i. Altm. ernannt,

der Direktor des bisher städtischen Gymnas. zu Bunzlau, Dr. Bouterwek, ist zum Königl. Gymnas.-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. und des Realgymnas. zu Burgsteinfurt übertragen worden.

Dem Oberlehrer Professor Eggeling am Gymnas. zu Krotoschin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Schumacher und Dr. Behncke am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,

Dr. Campe am Pädagogium zu Putbus,
Dr. Günther am Gymnas. zu Krotoschin, und
Leyendecker am Gymnas. zu Weilburg.

Der Pastor Martius an der deutschen evangelischen Gemeinde im Haag ist als Religionslehrer und Oberlehrer an der Klosterschule zu Koblentz angestellt und demselben das Prädikat „Professor“ beigelegt,

in gleicher Eigenschaft sind berufen bezw. versetzt worden die Gymnasial-Oberlehrer

Brungert zu Münster an das Gymnas. zu Snowrazlaw,
Schärfenberg zu Rastenburg an das Gymnas. zu Schlei-
singen,

Dr. Gymbkowski zu Snowrazlaw an das Gymnas. zu Mün-
ster, und

Boß zu Düsseldorf an das Gymnas. zu Münstereifel.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Kaufmann am Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Pr.,

(ferner sind zu Oberlehrern befördert worden die ordentlichen Lehrer:)

Mangold am Königl. Gymnas. zu Danzig,
 Dr. Magdeburg am städtisch. Gymnas. zu Danzig,
 Decken am Friedr. Wilh.-Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Worthyman am Gymnas. zu Schweidnitz, und
 Dr. Rosberg am Andreas-Gymnas. zu Hildesheim.

Der ordentl. Lehrer Plaumann vom Gymnas. zu Graudenz ist zum Oberlehrer bei dem Königl. Gymnas. zu Danzig befördert worden.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern

Dr. Katter am Pädagog. zu Putbus,
 Dr. Tegge am Gymnas. zu Bunzlau,
 Dr. Kohnl „ „ zu Duedlinburg,
 König „ „ zu Meldorf,
 Dr. Thomaszewski am Gymnas. zu Plön,
 Dr. A. Becker „ „ zu Dillenburg, und
 Dr. Karl Müller „ „ zu Weilburg.

Dem ordentl. Lehrer Nowicki am Gymnas. zu Bongrowitz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Gymnasiallehrer

Gorbiza zu Strasburg i. Westpr. an das Gymnas. zu Graudenz,

Dr. Zurbonsen zu Arnberg und Baumann zu Kulm an das Gymnas. zu Neustadt i. Westpr.,

Dr. Ehling zu Celle und Groll zu Meppen an das Gymnas. zu Dtsch. Krone,

Neermann zu Plön und Corde zu Glückstadt an das Gymnas. zu Kulm,

Rittau zu Minteln an das Gymnas. zu Meseritz,

Rniepen zu Neuß an das Marien-Gymnas. zu Posen,

Glombit zu Natel an das Gymnas. zu Schrimm,

Dr. Zdralek zu Reife „ „ zu Leobschütz,

Dr. Herstowski zu Kulm an das Gymnas. zu Glückstadt,

Dr. Carstens zu Hensburg „ „ zu Habersleben,

Dr. Thomaszewski zu Kulm an das Gymnas. zu Plön (mit dem Titel „Oberlehrer“ — s. o.),

Sioda zu Dtsch. Krone an das Gymnas. zu Celle,

Moczynski zu Dtsch. Krone an das Gymnas. zu Meppen,

Dr. Legowski zu Neustadt i. Westpr. an das Gymnas. zu Arnberg, und

Dr. Danysz zu Meseritz an das Gymnas. zu Minteln.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
 zu Danzig, Königl. Gymnas., der Schula. Kand. Keil,
 zu Danzig, städtisch. Gymnas., „ „ „ Grott,

(ferner sind als ordentl. Lehrer angestellt worden am Gymnas. :)

zu Prß. Stargardt der Schula. Kandid. Schnaase,
 zu Berlin, Luise-Gymnas., " " Dr. Degner,
 zu Berlin, Sophien-Gymnas., der ordentl. Lehrer Lic. und Dr.
 Runze vom Kalt-Realgymnas. daselbst,
 zu Spandau der Schula. Kandid. Dr. Köhler,
 zu Stettin, König Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
 Reinhold,
 zu Stolp der Schula. Kandid. Dr. Riedel,
 zu Bromberg der Hilfslehrer Jähnik,
 zu Lissa " " Rasmus,
 zu Nakel " " Glombit (dann versetzt nach
 Schrimm — s. v.),
 zu Ostrowo der Hilfslehrer Feldmann vom Gymnas. zu Trier,
 zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Zernecke,
 zu Posen, Marien-Gymnas., " " Ratsch,
 zu Breslau, Magdal. Gymnas., der Schula. Kandid. Horn,
 zu Bunzlau der Schula. Kandid. Haacke,
 zu Görlitz der Hilfslehrer Günther,
 zu Liegnitz " " Dr. Meindt,
 zu Mühlhausen i. Thrg. der Adjunkt und zweite Geistliche
 Wilmers von der Landeschule zu Pforta,
 zu Neuhaldensleben der Schula. Kandid. Meinshausen,
 zu Flensburg " " Dr. Puls,
 zu Hannover, Kaiser Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
 Schaer,
 zu Hildesheim, Andreas-Gymnas., der Schula. Kandid.
 Schimmelpfeng,
 zu Meppen der Schula. Kandid. Dr. Kaulen,
 zu Burgsteinfurt, Gymnas. und Realgymnas., der Hilfslehrer
 Wittenbrind,
 zu Bonn der Schula. Kandid. Dr. Kiel, und
 zu Köln, Kaiser Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
 Höveler.

Dem Elementarlehrer Kniebe am Gymnas. zu Minden ist der
 Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Elementar- bezw.
 technischen Lehrer

Jürgens vom Gymnas. zu Koesfeld an dasjenige zu Kulm, und
 Klarzik " " zu Kulm " " zu Koesfeld.

Als technische Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Nakel der Lehrer Kluge und
 zu Schneidemühl der Lehrer Lutterloh.

Dem Direktor Dr. Meffert am Realgymnas. a. Zwinger zu Breslau und

dem Direktor Dr. Lägert am Realgymnas. zu Siegen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Den Oberlehrern Profess. Dr. Eason und Profess. Dr. Sahn an Luisenstädtisch. Realgymnas. zu Berlin, sowie dem Prorektor und Oberlehrer Profess. Dr. Hartmann-Schmidt am Realgymnas. a. Zwinger zu Breslau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Thiemich am Realgymnas. a. Zwinger zu Breslau, Stechert und Dr. Fensch am Realgymnas. zu Magdeburg, und Dr. Rob. Richter am Realgymnas. zu Siegen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Stiebeling am Realgymnas. zu Siegen, und

Dr. Grebel „ „ „ zu Kassel.

Der Titel „Oberlehrer“ ist dem ordentl. Lehrer Karl Schmidt am Realgymnas. a. Zwinger zu Breslau beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Realgymnas. zu Berlin, Sophien-Realgymnas., der Schula. Kandid. Kaufmahl,

zu Stettin, städtisch. Realgymnas., der Hilfslehrer van Riesen

zu Bromberg der Gymnas. Hilfslehrer Dr. Brülde,

zu Halle a. S. der Schula. Kandid. Dr. Grampe,

zu Barmen = „ „ v. Nefse,

zu Duisburg = „ „ Dr. Athenstädt,

zu Elberfeld = „ „ Elsas,

zu Krefeld = „ „ Dr. Larfeld,

zu Ruhrort = „ „ Dr. Heep, und

zu Trier = „ „ Simmes.

Dem Gesanglehrer Urban am Luisenstädtisch. Realgymnas. zu Berlin ist das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt worden.

An der Ober-Realschule zu Koblenz ist der ordentl. Lehrer Dr. Walte zum Oberlehrer befördert worden.

Am Progymnas. zu Wipperfürth ist der Schula. Kandid. Weber als ordentlicher Lehrer angestellt,

als technische Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu Kempen (Provinz Posen) der Lehrer Rudolph, und zu Frankenstein der Lehrer Holubars aus Striegau.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Kaiser aus Remscheid zum Direktor der Realschule zu Wiesbaden ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Köppler an der Realschule zu Kassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der städtischen Realschule zu Halle a. S. ist der Hilfslehrer Dr. Edler als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Rektor Zander am Realprogymnas. zu Pillau ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

dem Rektor Dr. Ebersbach am Realprogymnas. zu Arolsen das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Am Realprogymnas. zu Gilenburg sind der Hilfslehrer Dr. Pehold und der Schula. Kandid. Balthasar als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Am Realprogymnas. zu Langenberg ist der Lehrer Bollrath als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Ulbrich vom Friedrichs-Gymnas. zu Berlin zum Rektor der zweiten städtischen höheren Bürgerschule daselbst ist bestätigt worden.

An der höheren Bürgersch. zu Hechingen ist der Schula. Kandid. Hünermann als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparandenanstalten.

Dem Seminar-Direktor Dr. Warminski zu Paradise ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse, und

dem Seminar-Direktor Schulrath Lang zu Reichenbach D./E. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Kreis-Schulinspektor Dr. Ernst zu Büren ist zum Seminar-Direktor ernannt, und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Tüchel übertragen,

der erste Seminarlehrer Dr. vom Berg zu Mörs zum Seminar-Direktor ernannt, und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Alfeld übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer Freundgen zu Odenkirchen an das Schull. Seminar zu Graudenj, und

Fahbender zu Kempen an das Schull. Seminar zu Odenkirchen.

Am Schull. Seminar zu Prß. Gylau ist der Rektor Lewin aus Friedland D./Prß. als erster Lehrer angestellt worden.

Den ordentl. Seminarlehrern Tobias zu Angerburg und Laupichler zu Karalene ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und

Dem Direktor Dr. Meffert am Realgymnas. a. Zwinger zu Breslau und dem Direktor Dr. Tägert am Realgymnas. zu Siegen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Den Oberlehrern Profess. Dr. Eason und Profess. Dr. Hahn am Luisestädtsch. Realgymnas. zu Berlin, sowie dem Prorektor und Oberlehrer Profess. Dr. Hartmann-Schmidt am Realgymnas. a. Zwinger zu Breslau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Thiemich am Realgymnas. a. Zwinger zu Breslau, Stechert und Dr. Jensch am Realgymnas. zu Magdeburg, und Dr. Rob. Richter am Realgymnas. zu Siegen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Dr. Stiebeling am Realgymnas. zu Siegen, und Dr. Grebel „ „ zu Kassel. Der Titel „Oberlehrer“ ist dem ordentl. Lehrer Karl Schmidt am Realgymnas. a. Zwinger zu Breslau beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Realgymnasium zu Berlin, Sophien-Realgymnas., der Schula. Kandid. Kufmahl, zu Stettin, städtisch. Realgymnas., der Hilfslehrer van Niezen, zu Bromberg der Gymnas. Hilfslehrer Dr. Brülke, zu Halle a.S. der Schula. Kandid. Dr. Grampe, zu Barmen „ „ „ v. Nefse, zu Duisburg „ „ „ Dr. Athenstädt, zu Elberfeld „ „ „ Elsas, zu Krefeld „ „ „ Dr. Larfeld, zu Ruhrort „ „ „ Dr. Heep, und zu Trier „ „ „ Simmes.

Dem Gesanglehrer Urban am Luisestädtsch. Realgymnas. zu Berlin ist das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt worden.

An der Ober-Realschule zu Koblenz ist der ordentl. Lehrer Dr. Walte zum Oberlehrer befördert worden.

Am Progymnas. zu Wipperfürth ist der Schula. Kandid. Weber als ordentlicher Lehrer angestellt, als technische Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu Kempen (Provinz Posen) der Lehrer Rudolph, und zu Frankenstein der Lehrer Holubars aus Striegau.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Kaiser aus Remscheid zum Direktor der Realschule zu Wiesbaden ist bestätigt worden.
 Dem Oberlehrer Dr. Köhler an der Realschule zu Kassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
 An der städtischen Realschule zu Halle a. S. ist der Hilfslehrer Dr. Edler als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Rektor Zander am Realprogymnas. zu Pillau ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
 dem Rektor Dr. Ebersbach am Realprogymnas. zu Arolsen das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.
 Am Realprogymnas. zu Ettenburg sind der Hilfslehrer Dr. Pehold und der Schula. Kandid. Balthasar als ordentliche Lehrer angestellt worden.
 Am Realprogymnas. zu Langenberg ist der Lehrer Bollrath als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Ulbrich vom Friedrichs-Gymnas. zu Berlin zum Rektor der zweiten städtischen höheren Bürgerschule daselbst ist bestätigt worden.
 An der höheren Bürgersch. zu Hachingen ist der Schula. Kandid. Hünermann als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparandenanstalten.

Dem Seminar-Direktor Dr. Warminski zu Paradies ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, und
 dem Seminar-Direktor Schulrath Lang zu Reichenbach D./R. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
 Der Kreis-Schulinspektor Dr. Ernst zu Büren ist zum Seminar-Direktor ernannt, und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Tüchel übertragen,
 der erste Seminarlehrer Dr. vom Berg zu Mörs zum Seminar-Direktor ernannt, und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Alfelsd übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer Freundgen zu Odenkirchen an das Schull. Seminar zu Graudenz, und

Fahbender zu Kempen an das Schull. Seminar zu Odenkirchen.
 Am Schull. Seminar zu Prß. Eylau ist der Rektor Lewin aus Friedland D./Prß. als erster Lehrer angestellt worden.

Den ordentl. Seminarlehrern Tobias zu Angerburg und Laupichler zu Karalene ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und

den ordentl. Seminarlehrern Jaskulski und Kretschmer zu
Paradies der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminar-
lehrer

Schmidt zu Neuzelle an das Schull. Seminar zu Marienburg,
Bollmann zu Hilchenbach an das Schull. Seminar zu Roschmin,
Ritter zu Roschmin an das Schull. Seminar zu Bromberg, und
Menge zu Bromberg - - - zu Hilchenbach.

Der Seminar-Hilfslehrer Bohn zu Marienburg ist in gleicher
Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Drossen versetzt,
als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Przh. Gylau der Lehrer Eckstein zu Amtsfreiheit Barten,
zu Bütow der Lehrer Gawantka,
zu Köslin der Hilfslehrer Dr. phil. Schneemann von der
Ritter-Akademie zu Brandenburg a./S.,
zu Franzburg der Hilfslehrer Medrow von der Präparanden-
anstalt zu Tribsch.

An der Präparandenanstalt zu Simmern ist der Lehrer Wagner
als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen- und Waisen-Anstalten.

Der Lehrer von Staden an der Taubst. Anstalt zu Hildesheim
ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt,
der Hilfslehrer Reumann von der Taubst. Anstalt zu Köffel an
diejenige zu Angerburg, und
der Hilfslehrer Senkowski von der Taubst. Anstalt zu Angerburg
an diejenige zu Köffel versetzt;

Es sind an der Taubst. Anstalt
zu Marienburg der Hilfslehrer Roggenbuck zum ordentl.
Lehrer befördert, und der Lehrer Dechow zu Kl. Fromnau
als Hilfslehrer angestellt,
zu Stade der Probelehrer Werner als ordentl. Lehrer ange-
stellt, und
zu Camberg der Hilfslehrer Ph. Wilh. Schmidt zum ordentl.
Lehrer befördert worden.

Der Hilfslehrer K. W. Müller an der Präparandenanst. zu
Schmiedeberg i. Schl. ist als ordentl. Lehrer an das Graf von
Schlabrendorffsche Waisenhaus zu Steinau a./D. berufen worden.

F. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Breuer, kathol. Lehrer zu Hersel, Krs Bonn,
 Hirschfelder, evangel. Hauptlehrer zu Krotoschin,
 Luczkowski, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Krotoschin,
 Neumann, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Kirchplatz
 Borup, Krs Bommst,
 Neufel, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Wil-
 lingshausen, Krs Ziegenhain,
 Schuber, evangel. Schulrektor zu Hainau, Krs Goldberg-Hainau,
 Warmholz, evangel. Schulrektor zu Magdeburg, und
 Sobel, erster Lehrer zu Sachsenberg, Krs Eisenberg, Fürstenth.
 Walbeck;

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Abermann, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Wallmow,
 Krs Prenzlau,
 Albrecht, evangel. Lehrer und Küster zu Glosow, Krs Königs-
 berg N.M.,
 Alsleben, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Gaters-
 leben, Krs Michersleben,
 Arland, evangel. Hauptlehrer zu Landsberg a./B.,
 Barnstorff, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu
 Felgeleben, Krs Kalbe,
 Bartelt, evangel. Lehrer zu Schwerinsthal, Krs Ködlin,
 Baumgart, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Primkenau,
 Krs Sprottau,
 Bed, evangel. Hauptlehrer zu Elberfeld,
 Becker, evangel. Lehrer zu Trachenberg. Krs Militsch,
 Besuch, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Radzionkau, Krs
 Larnowitz,
 Bloß, kathol. Lehrer zu Klonowo, Krs Tuchel,
 Böse, evangel. Lehrer zu Magdeburg,
 Bur, kathol. Lehrer zu Sien, Krs St. Wendel,
 Engelmann, evangel. Lehrer und Küster zu Billendorf, Krs Sorau,
 Fehner, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu
 Alt-Friedland, Krs Ober-Barnim,
 Fehmel, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Gilenburg, Krs
 Delitzsch,
 Fißcher, evangel. Lehrer und Kantor zu Groß-Läßwitz, Landkrs
 Liegnitz,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

- Franz**, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Garbenheim, Krs Wehlar,
Frederichshausen, evangel. Lehrer zu Lutterberg, Krs Münden,
Goch, evangel. Hauptlehrer zu Damm, Krs Nees,
Goldschmidt, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Ditleben, Krs Döberleben,
Gutknecht, evangel. Lehrer und Küster zu Bellow, Krs Greifenberg,
Hartmann, evangel. Lehrer zu Wesel,
Heer, kathol. Lehrer zu Zabrze,
Heine, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Meisdorf, Mansfelder Gebirgskreis,
Heinemann, evangel. Lehrer und Organist zu Deutsch Eylau, Krs Rosenberg,
Heise, evangel. Lehrer und Küster zu Wormsfelde, Krs Landsberg,
Henne, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Klöden, Krs Schweinitz,
Hidde, evangel. erster Lehrer und Küster zu Marienthal, Krs Greifenhagen,
Hiller, evangel. Lehrer und Kantor zu Peiß, Krs Kottbus,
Horn, evangel. Lehrer zu Königl. Freist, Krs Lauenburg i. Pom.,
Jacob, desgl. und Küster zu Staffelde, Krs Soldin,
Jaischik, kathol. Lehrer zu Breske, Krs Dypeln,
Jenzich, evangel. Lehrer und Küster zu Sprotta, Krs Delitzsch,
Jstas, kathol. Lehrer zu Eobberich, Krs Kempen,
Knappe, evangel. erster Lehrer zu Posen,
König, kathol. Hauptlehrer zu Saarn, Krs Mülheim a. d. Ruhr,
Kohlstedt, evangel. Lehrer und Küster zu Lochwitz, Krs Kroppen,
Kresse, evangel. Lehrer und Küster zu Stennewitz, Krs Landsberg a. W.,
Kröffges, kathol. Hauptlehrer zu Prüm,
Kuhle, evangel. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Neustadt a. D., Krs Ruppin,
Leberecht, evangel. Lehrer und Kantor zu Bomsdorf, Krs Guben,
Lehmann, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Trebatsch, Krs Beestow-Storkow,
Leichte, evangel. Lehrer und Küster zu Zickerle, Krs Naugard,
Lemke, evangel. Lehrer und Kantor zu Marienfelde, Krs Pr. Holland,
Leudolphy, evangel. erster Lehrer und Küster zu Wimmelburg, Mansfelder Seekrs.,
Lieblich, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Casel, Krs Ludau,
Leidenichmidt, evangel. Hauptlehrer zu Kettwig vor der Brücke, Landtrs Düsseldorf,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

- Lorenz**, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Kremzow, Krs Prenzlau,
Mädler, evangel. Lehrer zu Neu-Gliegen, Krs Königsberg N./M.,
Magdeburg, evangel. Lehrer und Küster zu Ganserin, Krs Kammin,
Mantey, evangel. Lehrer zu Flatenheide, Krs Neustettin,
Maring, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Wollbrandshausen, Krs Duderstadt,
Martini, evangel. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Neermoor, Krs Leer,
Mebejus, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Groß-Schwandfeld, Krs Friedland,
Mente, evangel. Lehrer und Küster zu Schnega, Krs Lüchow,
Mejen, kathol. Lehrer zu St. Goarshausen im Rheingautreise,
Morawitzky, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Jarischau, Krs Groß-Strehlitz,
Mundt, kathol. Lehrer zu Frielingsdorf, Krs Wipperfürth,
Nischke, evangel. Lehrer und Küster zu Gardorf, Krs Liebenwerda,
Obermüller, evangel. Hauptlehrer zu Barmen,
Panzer, evangel. Lehrer und Organist zu Lentitten, Krs Fischhausen,
Pieper, evangel. Lehrer und Küster zu Bizow, Krs Schlawa,
Piepsch, evangel. Lehrer und Küster zu Hanseberg, Krs Königsberg N./M.,
Plaghoff, evangel. Hauptlehrer zu Mülheim a. d. Ruhr,
Plöger, evangel. erster Lehrer zu Ampen, Krs Soest,
Pohlmann, desgl. und Organist zu Rierspe, Krs Altena,
Präh, kathol. erster Lehrer und Organist zu Groß-Algermissen, Landts Hildesheim,
Radach, evangel. Lehrer und Küster zu Pollychen, Krs Landsberg,
Renoldi, kathol. Hauptlehrer zu Holtzen, Krs Mülheim a. d. Ruhr,
Rohs, evangel. erster Lehrer und Organist zu Welbert, Krs Mettmann,
Ruppe, evangel. Lehrer und Organist zu Saarlouis,
Scharf, evangel. Lehrer und Organist zu Mühlberg a. G., Krs Liebenwerda,
Scholz, Fr. Wilh., evangel. Lehrer zu Schles. Haugsdorf, Krs Lauban,
Scholz, Eduard, evangel. Lehrer und Kantor zu Kupferberg, Krs Schönau,
Schönhoff, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Dratenburg, Krs Rieneburg,
Schulte, kathol. Hauptlehrer zu Eintorf, Landts Düsseldorf,
Schulze, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Predöhl, Krs Lüchow,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hansordens von Hohenzollern:)

- Schumacher**, kathol. Hauptlehrer zu Kaarst, Krs Neuh,
Siegmund, evangel. Rektor und Kirchschullehrer zu Ostrohlen,
 Krs Lyck,
Silber, evangel. Lehrer und Kirchner zu Leuchern, Krs Weiffenfels,
Sohm, evangel. Lehrer zu Nichtenberg, Krs Franzburg,
Spude, evangel. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Strelno,
 Krs Inowrazlaw,
Städling, evangel. Lehrer und Organist zu Thiensdorf, Krs
 Marienburg,
Stantke, evangel. Hauptlehrer zu Prinlendorf, Landkrs Liegnitz,
Stieger, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster
 zu Holtensleben, Krs Neuhaldensleben,
Sträde, evangel. Lehrer und Küster zu Neuwarp, Krs Ueckermünde,
Straschewski, evangel. Hauptlehrer und Organist zu Marwalde,
 Krs Osterode i. Ostpr.,
Wosberg, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Gollmitz,
 Krs Prenzlan,
Wieszke, evangel. Lehrer zu Groß-Dubberow, Krs Belgard,
Willig, Heinrich, evangel. Lehrer und Küster zu Wiberteich, Krs
 West-Sternberg,
Willig, Karl, evangel. Lehrer und Küster zu Schönwalde, Krs
 Ost-Sternberg,
Winkler, evangel. Lehrer und Küster zu Koshdorf, Krs Liebenwerda,
Wolte, evangel. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Frank-
 furt a./D.,
Wolf, evangel. Lehrer zu Erfurt,
Wolf, kathol. Lehrer zu Oberwinter, Krs Uhrweiler,
Ziller, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Kupleben, Krs
 Weiffensee, und
Zimmermann, evangel. Lehrer zu Willigst, Krs Herlohu;

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Arndt**, evangel. Lehrer zu Kolata, Krs Schroda,
Bähre, desgl. zu Einsburg, Krs Rienburg,
Berlin, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Nord-
 germersleben, Krs Neuhaldensleben,
Blochwitz, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Liebenwerda,
Cordeß, kathol. Lehrer zu Sustrum, Krs Aschendorf,
Dally, evangel. Lehrer und Küster zu Wolkow, Krs Demmin,
Dreesen, evangel. Lehrer zu Burg, Krs Süderdithmarschen,
Drs, desgl. und Küster zu Altüneberg, Krs Geestemünde,
Feist, evangel. Lehrer zu Sandhof, Krs Marienburg,
Felber, Lehrer und Küster zu Dehna, Krs Schweinitz,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)

Fischer, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Ebersdorf,
Krs Neurode,

Forkert, evangel. Lehrer zu Groß-Beckern, Landkrs Liegnitz,
Fromm, desgl. und Küster zu Freudenberg, Krs Obergarnum,
Horned, kathol. Lehrer zu Niederhöchstädt, Krs Obertaunus,
Seferich, evangel. Lehrer und Küster zu Tauche, Krs Beeskow-
Storkow,

Käding, evangel. Lehrer zu Liebenau, Krs Bongrowitz,

Kernt, desgl. zu Bronsken, Krs Lych,

Kloß, desgl. Groß-Bastken, Krs Lych,

Korth, desgl. zu Schönow, Krs Ditsch Krone,

Kruska, desgl. zu Bedlin, Krs Stolp,

Kuge, kathol. Hauptlehrer zu Klein-Briesen, Krs Reife,

Kurzmann, evangel. Lehrer zu Rügenwalde, Krs. Schlawe,

Leisner, desgl. zu Lindhöft, Krs. Ufernsförde,

Mehmert, kathol. Lehrer zu Epe, Krs. Bersenbrück,

Neumann, evangel. erster Lehrer zu Groß-Gablic, Krs. Löben,

Niklas, evangel. Lehrer zu Kerstinowen, Krs. Sensburg,

Długowski, kathol. Lehrer zu Saleche, Krs. Schwef,

Rose, evangel. Lehrer zu Hellersdorf, Krs. Niederbarnim,

Rosin, desgl. und Küster zu Malchow, Krs. Prenzlau,

Schmidt, evangel. Lehrer zu Sabeffo, Krs. Kammin,

Schulz, desgl., Organist und Küster zu Lagendorf, Krs. Salz-
wedel,

Segurski, evangel. Lehrer zu Stolpmünde, Krs. Stolp,

Seifert, kathol. Lehrer zu Pronzendorf, Krs. Steinau,

Seydel, desgl. zu Ramenz, Krs. Frankenstein,

Walter, evangel. Lehrer zu Schnittriede, Krs. Naugard,

Wiegle, desgl. zu Schlawe,

Willimczik, desgl. zu Seesken, Krs. Dleško, und

Wirtson, desgl. zu Sluzen, Krs. Stallupönen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Regierungs- und Schulrath Dr. Pollok zu Danzig,
der ständige Kreis-Schulinspektor Kork zu Warburg, Reg. Bez.
Minden,

die ordentlichen Professoren

Dr. Jordan in der philosoph. Fakult. der Univerf. Königs-
berg,

Geheim. Mediz. Rath Dr. Groß in der medicin. Fakult.
der Univerf. Greifswald,

ferner sind gestorben die Professoren:

- Dr. Funckmann in der philosoph. Fakult. der Univers. Marburg,
- Geheimer Regierungsrath Dr. Rigand in der philosoph. Fakult. der Univers. Marburg,
- die außerordentlichen Professoren D. theol. Meßner in der theolog. Fakult. und Dr. Althaus in der philosoph. Fakult. der Univers. Berlin,
- der Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums, Dr. Schaper zu Berlin;
- die Oberlehrer
 - ten Dyck am Gymnas. a. Aposteln zu Köln,
 - Profess. Dr. Schödlar am Dorotheenstädt. Realgymnas. zu Berlin,
 - Dr. Eckert am Realgymnas. zu Leer, und
 - Dr. Hölting " " " zu Kassel,
- der ordentl. Lehrer Dr. Rothhaft an der Musterschule zu Frankfurt a. M.,
- der ordentl. Lehrer und Dirigent der städtischen Realschule, Dr. Parow zu Halle a. d. S.,
- der ordentl. Lehrer Dr. Rudloff an dem Realprogymnas. zu Lüdenscheid,
- der ordentl. Seminarlehrer Lettau zu Marienburg.

In den Ruhestand getreten:

- der Provinzial-Schulrath Dr. Probst zu Münster, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungsrath beigelegt worden,
- der General-Sekretär der Königl. Museen, Geheimer Regierungsrath Dielitz zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden,
- der ordentliche Lehrer an der Kunstschule, Profess. Kaselowski zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
- der Syndikus und Oekonomie-Inspektor der Franke'schen Stiftungen, Geheimer Regierungsrath Dryander zu Halle a. d. S., und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
- der Gymnasial-Direktor Profess. Dr. Gentel zu Seehausen i. d. Altmark, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
- der Professor Dr. Planer am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)

folgende Oberlehrer, welchen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden ist:

- Profess. Witt am Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Pr.,
 " Dr. Volkmann am Gymnas. zu Elbing,
 " Dr. Bernhardt am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Berlin,
 " Dr. Amen am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
 Prorektor Profess. Dr. Jul. Schmidt am Gymnasium zu
 Schweidnitz,
 Profess. Dr. Paul am Gymnas. zu Kiel,
 " Dr. Muhlert am Gymnas. zu Göttingen,
 Prorektor Sachmeister am Andreas-Gymnas. zu Hildes-
 heim, und
 Profess. Dr. Seemann am Gymnas. zu Essen,

ferner die Gymnasial-Oberlehrer:

- Dr. Witt zu Gumbinnen,
 Profess. von Zakowicki zu Neustadt i. Westpr.,
 Polster zu Rattowitz,
 Vader zu Schleusingen,
 Franke zu Brilon, und
 Profess. Dr. Collmann zu Marburg,

die ordentlichen Gymnasiallehrer:

- Telle zu Potsdam,
 Krämer am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen,
 Bollert zu Hadersleben,
 Wiende zu Plön,
 Dr. Theopold zu Burgsteinfurt,
 Potthoff zu Gütersloh, und
 Rauch zu Wiesbaden,

der Elementarlehrer Gronemeyer am Gymnas. zu Soest,
 und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse
 verliehen worden,

der Zeichenlehrer Könemann am Gymnas. und Realgymnas. zu
 Barmen,

der Oberlehrer Profess. Dr. Schreiber am Realgymnas. zu
 Magdeburg,

der ordentl. Lehrer Paul an der Musterschule zu Frankfurt a. M.,

der Zeichenlehrer Schaal am Luisenstädt. Realgymnas. zu Berlin,
 und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse
 verliehen worden,

der ordentl. Lehrer Buzalsti am Progymnas. zu Tremessen,

der Oberlehrer Eichenberg an der Realschule zu Schwäge,

der ordentl. Lehrer Schönhoff an der Realschule der israeliti-
 schen Gemeinde zu Frankfurt a. Main,

der Rektor Dr. Neumüller am Realprogymnas. zu Naum-
 burg a. d. S.,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)

- der Elementarlehrer Wallis am Realprogymnas. zu Münden,
und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse
verliehen worden,
der erste Seminarlehrer Kewitsch zu Berent,
der Direktor Gotsch an der Taubstummen-Anstalt zu Königs-
berg i. Pr., und
der Direktor Profess. Dr. Schönermark an der Elisabeth-
Schule zu Berlin, welchem der Rothe Adler-Orden vier-
ter Klasse verliehen worden ist.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im
Inlande:

- die Elementarlehrer
Eindemann am Realprogymnas. zu Marne, und
Mähl " " " " zu Segeberg,
der ordentliche Seminarlehrer Dr. Einig zu Boppard, und
die Seminar-Hilfslehrer Bohn und Krause zu Drossen.

Ausgeschieden wegen Eintrittes bei dem Archäologischen
Institut:

- der Oberlehrer Professor Dr. Petersen am Luisen-Gymnas. zu
Berlin.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preussischen
Monarchie:

- der ordentliche Profess. Geheime Mediz. Rath Dr. Schönborn
in der medizinisch. Fakult. der Univers. Königsberg i. Pr.,
der ordentl. Lehrer Pahlhorn von der Taubstummenanstalt zu
Marienburg.

Auf eigenen Antrag sind ausgeschieden:

- der Regierungs-Präsident a. D. Freiherr von Zeblich-Ken-
stirch auf Birgwitz bei Pischkowitz aus dem Amte als Ku-
rator der Ritter-Akademie und des Johannis-Stiftes zu
Liegnitz,
der Oberlehrer Dr. Plötz am Gymnas. zu Elberfeld, und
der ordentl. Lehrer Dr. Graupner am Gymnas. zu Schrimm.

Anderweit ausgeschieden (Grund nicht angegeben):

die ordentlichen Gymnasiallehrer

Dr. Kungemüller zu Spandau,

Meinhof am König Wilh. Gymnas. zu Stettin, und

Dr. Jacoby am Pädagogium zu Magdeburg.

Inhalts-Verzeichnis des November-Dezember-Heftes.

	Seite
Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	753
I. 155) Die zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ betreffend	754
156) Inseraten-Wesen beim Reichs- und Staatsanzeiger	754
157) Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staats- dienst im Baufache	755
158) Uebernahme der Wohnungsgeldzuschüsse für die etatsmäßig ange- stellten, als Hilfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten auf den Hilfsarbeiterfonds dieser Behörde	781
159) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad	781
II. 160) Verleihung goldener Medaillen für Kunst und Wissenschaft, und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung“ aus Anlaß der aka- demischen Jubiläums-Kunstaussstellung zu Berlin im Jahre 1886	782
161) Stipendienfonds für Studierende und für Schüler höherer Lehr- anstalten	787
162) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker	788
163) Preisanschreiben bei der Dr. Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer	789
III. 164) Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissen- schaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	790
165) Verpflichtung der mit pensionsberechtigten Beförderungen ange- stellten Schuldiener an den staatlichen höheren Lehranstalten zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge	793
166) Aufnahme von Büchern in die Schülerbibliotheken der höheren Schulen	793
IV. 167) Sechswöchentliche Seminarturse für evangelische Kandidaten der Theologie	795
168) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorleser an Taub- stummen-Anstalten	795
169) Zahlung des Antrittsgeldes zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse	796
170) Die von Volksschullehrern nach bestandener Lehrerverprüfung als Hilfslehrer (Unterlehrer, Gehilfen) an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Zeit ist denselben bei der Pensionierung als Dienst- zeit anzurechnen	796

	Seite
171) Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufsteigen der Lehrer in höhere Gehaltsstufen	797
172) Festsetzung des der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers zum Grunde zu legenden Dienst Einkommens in dem vor-maligen Herzogthume Nassau	799
173) Bei Festsetzung der Pension von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sind nur die nach Vorschrift der Circular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874 gezahlten staatlichen Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen	801
174) Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Volksschullehrers kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ein mit einem neu erworbenen Landestheile übernommener Lehrer in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat	802
175) Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1887	803
V. 176) Eigentumsrechte an Vermögensstücken vereinigter Schul- und Küsterstellen	803
Personalchronik	815

Chronologisches Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1886.

Abkürzungen:

- A. Ordre** — **A. Erl.** — **A. Verordn.** = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Verf. d. Reichst. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bezw. des Reichskanzler-Amtes.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial Beschluß.
M. B. — **M. Verf.** — **M. Besch.** — **M. Besät.** — **M. Genehm.** = Ministerial-Verfügung, — Bekanntmachung, — Bescheid, — Befestigung, — Genehmigung.
Sch. R. B. — **Sch. R. Verf.** = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. B. — **R. Verf.** = dgl. einer Königl. Regierung.
K. B. = dgl. eines Königl. Konsistoriums.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erl. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
Erl. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Erl. d. Komp. Ger. S. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Verf. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

	Seite		Seite
1846.		1885.	
13. Mai Uebereint.	608	20. März M. B.	162
13. — dgl.	612	22. Juni M. B.	214
14. Juni dgl.	618	30. — A. Erl.	141
1883.		8. Juli M. B.	199
31. Oktober Aufruf d. Centr. Vorst. d. Deutsch. Luther- Stiftung	735	10. — A. Ordre	372
1884.		17. — M. C. B.	170
30. April Erl. d. Ob. Verw. Ger.	407	27. — A. Erl.	140
21. Juni dgl.	508	4. August M. C. B.	171
1. August A. Ordre	738	8. — M. Besch.	217
5. Septbr M. B.	406	18. — M. B. u. M. C. B.	168
13. Dymbr Erl. d. Ob. Verw. Ger.	413	23. Septbr M. C. B.	141
1885.		16. Oktober Verf. d. Kur. d. Men- delssohn-Stiftung	193
3. Januar Erl. d. Ob. Verw. Ger.	711	20. — M. C. B.	140
17. — dgl.	716	29. — Vorschr. d. Ob. Rechn. Kammer	313
28. — dgl.	713	30. — M. B. u. M. C. B.	194
16. Februar dgl.	804	31. — M. C. B.	169
25. — dgl.	809	2. Novbr M. C. B.	168
		4. — Erl. d. Ob. Verw. Ger.	245
		7. — M. C. B.	178
		13. — M. C. B.	170

		Seite			Seite		
1885.							
13.	Novbr	Bef. d. Reichst. A.	197	9.	März	Pr. C. B. (G. III. 369)	312
13.	—	dögl.	199	9.	—	Pr. B. u. Pr. C. B.	
16.	—	A. Erl.	190			(G. III. 5224).	316
16.	—	Erl. d. Kammerger.		15.	—	Pr. C. B. (U. I. 10583)	312
		zu Berlin	725	15.	—	Pr. C. B. (G. III. 68)	315
20.	—	Pr. C. B.	195	15.	—	Pr. C. B. (U. I. 463	
24.	—	Statuten	322			M. 1216)	320
27.	—	W. B.	200	17.	—	A. Ordre	372
				18.	—	Pr. Befäh. . . .	321
2.	Dzembr	Pr. C. B.	196	22.	—	Pr. C. B.	379
3.	—	Pr. C. B.	174	27.	—	Pr. B.	399
4.	—	A. Erl.	183	27.	—	Erl. d. Reichs-Ver.	811
17.	—	Pr. B.	174	29.	—	Reglement . . .	343
19.	—	Pr. B.	496	30.	—	Pr. B.	400
22.	—	Pr. Befäh. . . .	249	31.	—	Geſetz	269
24.	—	Pr. Bef.	206	31.	—	Statut	622
28.	—	Pr. C. B.	201				
29.	—	Pr. B.	175	1.	April	Bef. d. Kur. d. Men-	
30.	—	Erl. d. Ob. Verm. Ver.	719			delſch. Stifftg. . .	319
				1.	—	B. d. Städt. Schul-	
						Deput. zu Berlin .	624
				2.	—	Pr. B.	400
				6.	—	Pr. C. B. (M. 8745	
						U. II. 838 U. III a.	
						13087)	594
				6.	—	Pr. C. B. (dögl.) .	603
				10.	—	Pr. C. B. (U. II. 489)	372
				10.	—	Pr. C. B. (U. III a.	
						12761)	384
				12.	—	Pr. B. u. Pr. C. B.	317
				13.	—	Bef. d. Reichst. A.	348
				13.	—	dögl.	370
				14.	—	Pr. B.	375
				16.	—	A. Ordre	372
				19.	—	Pr. Befäh. . . .	464
				21.	—	Pr. C. B.	373
				22.	—	Pr. Bef. (U. III a.	
						13414)	383
				22.	—	Pr. B. (U. III a.	
						13537 ¹)	497
				27.	—	Pr. B.	498
				28.	—	Pr. B.	465
				30.	—	Pr. C. B. (U. III a.	
						13823)	406
				30.	—	Pr. B. (U. III. 1161)	475
				30.	—	Pr. C. B. (M. 3080 ¹)	
						U. I. 1268) . . .	590
				1.	Mai	Pr. Bef.	380
				1.	—	Vertrag	465
				3.	—	Pr. B.	479
				5.	—	A. Erl.	437
				5.	—	Pr. C. B.	457
				6.	—	Geſetz	438
				10.	—	Pr. B. (U. IV. 357)	442
1886.							
6.	Januar	Pr. B.	175				
15.	—	Pr. C. B.	176				
18.	—	Pr. C. B.	177				
18.	—	Erl. R. Genehm. .	245				
19.	—	Pr. C. B.	589				
21.	—	Pr. C. B.	177				
23.	—	Pr. C. B.	309				
25.	—	Pr. C. B.	181				
30.	—	Erl. d. Landger. zu					
		Düsseldorf	728				
8.	Februar	Pr. Bef.	207				
11.	—	Pr. C. B. (G. III. 313)	181				
11.	—	Pr. C. B. (G. III. 1371)	181				
11.	—	Pr. Befäh.	194				
11.	—	Pr. C. B. (B. 5503)	374				
16.	—	Pr. B. u. Pr. C. B.	206				
19.	—	Pr. C. B.	308				
19.	—	Bef. d. Sen. d. Ab.					
		d. Künste	318				
22.	—	Pr. B.	342				
26.	—	Pr. Bef.	382				
27.	—	Erl. d. Ob. Verm. Ver.	722				
1.	März	Pr. C. B.	311				
2.	—	Pr. Genehm. (U. III a.					
		11171)	385				
2.	—	Pr. C. B. (U. III b.					
		5167)	387				
3.	—	Pr. Befäh.	401				
4.	—	Pr. C. B.	402				
6.	—	Pr. B.	403				
8.	—	A. Ordre	372				
8.	—	Pr. B.	404				

1886.		Seite	1886.		Seite
10. Mai	Mr. B. (U. II. 6196)	466	13. Juni	Mr. C. B.	790
10. —	Mr. B. (U. III. 376)	480	15. —	Gesetz	440
10. —	Mr. B. (U. IIIa. 13651)	499	15. —	Mr. Bef.	483
13. —	Mr. C. B.	467	17. —	Mr. Befät.	620
15. —	Mr. B.	505	19. —	Mr. Befät.	620
17. —	Mr. C. B. (U. IV. 1266)	444	19. —	Gesetz	621
17. —	Mr. Bef. (U. II. 1032)	445	23. —	Mr. Befät.	457
17. —	Mr. Befät.	461	24. —	Mr. C. B.	605
21. —	Mr. B. (U. IIIb. 6466)	455	28. —	Bef. d. Kur. d. Sins- berg-Stiftg.	457
21. —	Mr. B. (U. IIIa. 12285)	502	28. —	Mr. Bef.	482
21. —	Mr. C. B. (M. 3080 II. U. I. 1268)	592	28. —	Mr. B. (U. IIIb. 6780)	701
21. —	Mr. C. B. (M. 3080 III. U. I. 1268)	593	4. August	Mr. Bef.	627
22. —	Mr. C. B.	481	6. —	Mr. Bef.	620
24. —	Mr. Ordre	461	6. —	Mr. Befsch. (U. IIIa. 16127)	710
24. —	Mr. Bef.	462	9. —	Mr. Bef.	620
26. —	Mr. Ordre	455	9. —	Mr. B. (U. I. 2403)	620
26. —	Mr. B.	503	10. —	Mr. C. B.	630
2. Juni	Mr. B. (U. I. 11365)	459	12. —	Mr. C. B. (G. III. 2366)	604
2. —	Mr. B. (U. IIIa. 14166)	506	12. —	Mr. C. B. (G. III. 2413)	605
2. —	Mr. B. u. Mr. C. B. (U. III a. 14752)	507	12. —	Mr. Bef. (U. IIIb. 7493)	630
2. —	Uebereinf.	606	13. —	Mr. C. B.	754
8. —	Geschäfts-Bericht	451	16. —	Mr. C. B.	617
9. —	Mr. Befät.	461	17. —	Mr. Bef.	624
9. —	Mr. C. B. (U. II. 1430)	468	20. —	Mr. Ordre	620
9. —	Mr. C. B. (G. III. 1832)	754	20. —	Mr. B.	796
15. —	Mr. C. B.	458	21. —	Mr. Befät.	620
17. —	Mr. B.	461	21. —	Mr. B. (U. II. 2229)	793
17. —	Mr. Befät.	461	10. Septbr	Mr. Ordre	782
17. —	Mr. Befät.	462	10. —	Mr. B.	797
17. —	Mr. C. B. (U. II. 250)	469	14. —	Bef. d. Sen. d. Akad. der Künfte.	782
17. —	Mr. B. (U. II. 1643)	477	18. —	Mr. B.	799
17. —	Mr. B. (U. IIIa. 13193)	603	24. —	Mr. C. B.	803
17. —	Mr. Befsch. (U. III a. 14826)	701	25. —	Mr. B.	798
18. —	C. B. d. Prov. Schuff. zu Berlin	623	27. —	Mr. Bef.	795
21. —	Mr. C. B.	702	1. Oktober	Bef. d. Kur. d. Men- delst.-Stiftg.	788
22. —	Gesetz	439	5. —	Mr. B. u. Mr. C. B. (U. III b. 7371)	801
22. —	Mr. B.	462	5. —	Mr. B. (U. IIIb. 7945)	802
26. —	Mr. B.	459	15. —	Bef. d. Kur. d. Dr. Ab. Menzel-Stiftg.	789
3. Juli	Mr. B.	618	16. —	Mr. C. B.	793
6. —	Mr. B.	755	18. —	Mr. B.	796
8. —	Mr. C. B.	704	26. —	Mr. C. B.	781
9. —	Mr. Ordre	621	18. Novbr	Mr. Bef.	803
12. —	Mr. Ordre	456			
12. —	Mr. C. B.	619			

Sach-Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1886.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

- Akademie der Künste zu Berlin.** Personal 56. Staatsausgaben 293. Jubiläums-Kunstaussstellung. Staatsbeitrag zum Um- und Erweiterungsbau, sowie zur Ausrüstung des ehemaligen Hygiene-Ausstellungsgebäudes 303. Verleihung von Orden aus Anlaß der Jubiläums-Kunstaussstellung 419. Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben 456. Verleihung goldener Medaillen für Kunst und für Wissenschaft, und Anerkennung „der ehrenvollen Erwähnung“ aus Anlaß der Jubiläums-Kunstaussstellung 782.
- Akademie (Kunst-) zu Kassel.** Statut 183. Staatsausgaben 293.
- Akademie der Wissenschaften zu Berlin.** Personal 54. Staatsausgaben 293.
- Alterthümer, Nachgrabungen nach denselben** 176. Erhaltung der Funde 619.
- Amtskautionen.** Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Galberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Ober-Elser und der Oels-Sneleener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen 181, desgleichen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Neleer und der Berlin-Hamburger Eisenbahnen 605.
- Amtesuspensionen s. Disziplinar-Untersuchungen.**
- Anstellung im Schuldienste.** Definitive Anstellung der Volksschullehrer nach Ablegung der zweiten Prüfung 403. Feststellung des Einrichtungs- und Lehrplanes nebst Regulativ für die Anstellung, Befolgung und Pensionirung des Lehrpersonals durch die Schulaufsichtsbehörde 404. Gesetz vom 15. Juli 1886 betreffend die Anstellung, und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen 440. Anstellung von Ausländern im öffentlichen Schuldienste 702. Grundsätze für Anstellung u. der Lehrer an mehrklassigen Schulen 214. 797. 798. Voraussetzung für die definitive Anstellung einer Handarbeitslehrerin 701.
- Astronomisches Observatorium bei Potsdam.** Personal 66. Staatsausgaben 291. 307.
- Ausa.** Benützung der Aulen höherer Lehranstalten zu anderen als Anhaltzwecken 199.
- Ausbildung für den Staatsdienst im Baufache.** Vorschriften 765
- Aussätze von Schülern höherer Lehranstalten unter der Führung von Lehrern** 469.
- Ausländer.** Anstellung im öffentlichen Schuldienste 702.

- Ausstellungen.** Jubiläums-Kunstaussstellung zu Berlin. Staatsbeitrag zum Um- und Erweiterungsbau, sowie zur Abtragung des ehemaligen Hygiene-Ausstellungsgebäudes 303. Feier des hundertjährigen Bestehens der akademischen Kunstaussstellungen zu Berlin. Verleihung von Orden 419. Verleihung goldener Medaillen für Kunst und Wissenschaft und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung aus Anlaß der Jubiläums-Kunstaussstellung zu Berlin 782. Historische Ausstellung in Budapest 311.
- Auszeichnungen,** Allerhöchste, zur Feier des Krönungs- u. Ordensfestes 254. Aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens der akademischen Kunstaussstellungen zu Berlin 419.
- Autoren-Rechte** s. Urheberrechte.

B.

- Bäder** s. Langoog, Wyl und Marienbad.
- Baufach.** Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache 755.
- Baumaterialien.** Reglement für die Königl. Prüfungskommission für Baumaterialien in Berlin 343.
- Bauwesen.** Abstandnahme von der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten für den Fall, daß die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat; Bericht über die Beitragspflicht des Fiskus 168. Beschränkung der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten auf Kostenanschläge von mehr als 500 M.; Zuziehung eines musikalischen Sachverständigen bei Revision des Projektes und Abnahme des fertigen Werkes 168. Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergabe von Leistungen und Lieferungen; Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, sowie allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten 169. 308. Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten 170. Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern 316. Projekte zu Schulhausbauten sind zur Superrevision erst dann einzureichen, wenn feststeht, ob und eventl. in welcher Höhe und für welche Zeit eine Staatsbeihilfe erforderlich ist 317. Veranstaltung photographischer Aufnahmen von allen größeren Unterverständigbauten in den verschiedenen Stadien ihrer Ausführung 458.
- Beamte.** Amtskantionen s. daselbst. Der §. 47 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852 findet auf solche Beamte keine Anwendung, welche nur einen vom Könige verliehenen Titel führen 174. Uebernahme von Porto auf die Staatskasse für alle von Staatsbeamten zu erstattende Berichte u., welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Behörde aus dienstlichen Rücksichten eingefordert sind 174. Der Beitritt zu der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt ist den zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nicht gestattet 175. Zahlung von Miethe für innerhalb eines Staatsjahres neu eingerichtete Dienstwohnungen der Staatsbeamten 177. Beschäftigung von Elbil-Pensknären und Wartegeldempfängern als Lohnschreiber 181. Uebernahme der Wohnungsgelbzuschüsse für die etatsmäßig angestellten, als Hilfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten auf den Hilfsarbeiterfonds dieser Behörde 781.
- Beamtenverein,** Preussischer, Geschäftsbericht pro 1885: 451.
- Berichtigungen.** 267. 585.
- Besoldungen** der Volksschullehrer s. a. Unterhaltung. Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrer- bezw. Lehrerinnenstelle. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterzulagen 214. 797. 798. Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei

dauernder Verbindung von Schul- und Kirchenamt 217. Feststellung des Regulativs für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonals durch die Schulaufsichtsbehörde 404. Regelung des Dienstinkommens der Volksschullehrer; Bemessung des Gesamtdienstinkommens derart, daß dasselbe nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, neben sonstigem Lebensbedarf, auch die zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Kosten zu decken 496. Verpflichtung zur Zahlung des Gehaltes an einen zur Ableistung seiner schwöchentlichen aktiven Dienstpflicht in den Militärdienst eingestellten Volksschullehrer 701.

Beurlaubung s. Urlaub.

Bibliothek, Königl. zu Berlin. Personal 64. Ernennung des Direktors der ersten Unterrichts-Abtheilung im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Rath Greiff zum Vorsitzenden des Kuratoriums 139. Statut für die königliche Bibliothek 190. Staatsausgaben 289. 303. 307.

—, an höheren Lehranstalten. Aufnahme von Büchern in die Schüler-Bibliotheken 793.

Bienenzucht. Unterrichtskurse für Volksschullehrer im Regierungsbezirk Köslin in der Bienenzucht und im Obstbau 210.

Blindenanstalt, Königl. zu Steglitz. Direktor 116.

Blindenanstalten. Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten 140.

Blinden-Unterrichtswesen. Staatsausgaben 287. Empfehlung der Remington'schen Schreibmaschine zur Anschaffung für Blindenanstalten 384.

Botanischer Garten zu Berlin. Personal 65.

Brennmaterial. Haben die Gutsbesitzer im Geltungsgebiete der Preussischen Schulordnung, sofern sie zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule verpflichtet sind, bei gesteigertem Bedürfnisse auch den erforderlichen Mehrbedarf in den gesetzlich bestimmten Grenzen aufzubringen? 713.

Bürgerliche Gemeinden. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung von solchen Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung geben sollen, durch die bürgerlichen Gemeinden 404.

C.

Circular-Verfügungen der Provinzial-Schulkollegien. Einsendung an die Geheime Registratur des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten 467.

D.

Deichlassenbeiträge. Tragung der auf Pfarr-, Küster- und Schulländereien fallenden Deichlassenbeiträge und Separations-Nebenkosten 618.

Denkmäler s. Kunstdenkmäler.

Dienstalterzulagen s. Besoldungen. Anrechnung bei der Pensionirung s. Pensionswesen der Lehrer

Dienstwohnung. Zahlung von Miete für innerhalb eines Etatsjahres neu eingerichtete Dienstwohnungen der Staatsbeamten 177. Den Lehrern steht ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung nicht zu, sie müssen sich vielmehr gleich den unmittelbaren Staatsbeamten die Ueberweisung einer anderen geeigneten Wohnung oder die Gewährung einer Miethentschädigung gefallen lassen 401.

Direktoren-Konferenzen. Beschränkung der Berathungsgegenstände 477.

Disziplinar-Untersuchungen. Der §. 47 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamten vom 21. Juli 1852 findet auf solche Beamte keine Anwendung, welche nur einen vom Könige verliehenen Titel führen 174.

Doppelfenster, deren Anbringung in Pfarr- und Schulhäusern 316.
Drohzig, Evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat das. Direktor 8. Aufnahme neuer Zöglinge 207. Befähigungsgzeugnisse für Zöglinge 482.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst s. Militärdienst.
Eisenbahnen, Preussische Staats-, Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke derselben 604.
Ersatzmannschaften bei dem Heere und der Marine, Uebersicht über die Zahl der 1885/86 eingestellten mit Bezug auf ihre Schulbildung 706.
Etat des Ministeriums, Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 269. 439.

F.

Fenster, Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern 316.
Fortbildung der Volksschullehrer. Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Prossau im Sommer 1885 abgehaltenen Obstbautursus für Elementar- und Seminarlehrer 209. Unterrichtskurse für Volksschullehrer im Regierungsbezirke Köslin im Obstbau und in der Dienenzucht 210. Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen 250. Errichtung einer Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer zu Breslau 385.
Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg 213.
Fortbildungsschulen, Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen 250.
Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad. Beihilfen zur Benutzung des Bades 781.

G.

Gehalt s. Besoldungen.
Geistliches Amt, Geistliche Verfahren bei der Beurlaubung von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden oder mit der nebenamtlichen Verwaltung staatlicher Kreis- oder Lokal-Schulinspektionen widerruflich beauftragt sind 455.
Gemischte Ehen, Religiöse Erziehung der Kinder 710.
Geodätisches Institut und Centralbureau für Europäische Gradmessung zu Berlin. Personal 65. Staatsausgaben 290.
Gesetzgebung, Gesetz vom 31. März 1886 über den Staatshaushaltsetat für 1. April 1886/87: 269. vom 22. Juni 1886. Nachtragsetat 439. Gesetz vom 6. Mai 1886 betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlessen und der Grafschaft Glatz 438. Gesetz vom 15. Juli 1886 betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen 440.
Gewerbe-Museum zu Berlin s. Museen, Königl. das.
Ginsberg (Adolf)-Stiftung für Maler und Bildhauer. Stipendien-Verteilung 194. Preisausschreiben 457.
Snadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern; Snadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben 503.

- Gouvernanten-Institut zu Droßlig s. Droßlig.
- Gutsherrliche Leistungen. Haben die Gutsherrn im Geltungsgebiete der Preussischen Schulordnung, sofern sie zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule verpflichtet sind, bei gesteigertem Bedürfnisse auch den erforderlichen Mehrbedarf in den gesetzlich bestimmten Grenzen aufzubringen? 713.
- Im Geltungsgebiete der beiden schlesischen katholischen Schulreglements ist die Beitragspflicht der Dominien zur Unterhaltung der Schulen nicht davon abhängig gemacht, daß der Besitzer des Dominiums im Verhältnisse zu einer Schule als Gutsherr anzusehen ist. Die Dominien haben zur Besoldung aller Lehrer, deren Anstellung die Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, in dem durch §. 19 des Reglements von 1801 bestimmten Verhältnisse beizutragen 722.
- Gymnasien 107. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rectoren 197. 348. Benennungen einiger Gymnasien 372.

D.

- Handarbeitslehrerinnen. Anspruch der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Handarbeitslehrerinnen auf eine Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1835: 400. Voraussetzung für die definitive Anstellung 701.
- Handarbeitslehrerinnen-Fortbildungskursus bei dem Seminar zu Augustenburg 213.
- , Prüfungsordnung. Auslegung 208. Prüfungstermine und Kommissionen im Jahre 1886: 376.
- Haupt-Stiftung zu Gunsten des Instituts für Kirchenmusik zu Berlin. Statut 621.
- Hochschule, akademische, für die bildenden Künste zu Berlin. Direktor 60.
- , akademische, für Musik zu Berlin. Personal 60. Staatsausgaben 307.
- Hochschulen, s. technische Hochschulen.

E.

- Jagd. Ausübung der Jagd seitens der Lehrer 406.
- Impfung. Technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft; Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung desselben 589.
- Jüdische Schulen. Bearbeitung der Angelegenheiten der jüdischen Schulen in der Provinz Hannover, soweit sie zum Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen u. Anlegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, bezw. in Danabrad und Aarich bei dem Regierungskollegium 603.
- Juristische Personen. Grundsätze für Feststellung des Werthbetrages bei Schenkungen an juristische Personen 175.

K.

- Kandidaten des Predigtamtes. Termin für die pädagogischen Kurse evangelischer Theologen an den Seminaren in der Provinz Pommern 374. in der Provinz Ostpreußen 795, in der Provinz Westfalen 795.
- Kassenwesen. Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittven- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen 312.
- Kautionen s. Amtskautionen.
- Kirchenämter in Verbindung mit Schulämtern. Einheitlichkeit des Stelleinkommens bei dauernder Verbindung 217. Uebernahme der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter auf die Staatsliste gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885: 399. Voraussetzungen, unter welchen von der Schulaufsichtsbehörde die Trennung eines mit dem Schulamte vereinigten kirchlichen Amtes von dem ersteren angeordnet

werden kann. Ist einem Lehrer ein kirchliches Amt nur als ein wider-
ruffliches Nebenamt übertragen, so kann er im Falle der Niederlegung oder
Entziehung des kirchlichen Nebenamtes für den Verlust des Einkommens
aus dem letzteren keinen Anspruch auf Ersatz an die schulunterhaltungs-
pflichtige Gemeinde erheben 499. Eigenthumsrechte an Vermögenssüden
vereinigter Schul- und Küsterstellen 803.

Kirchenbedienten. Steht den lebenslänglich angestellten weltlichen Kirchen-
bedienten, insbesondere den Küstern der Kirchengemeinden der evangelischen
Landeskirche für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen körper-
licher oder geistiger Gebrechen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen
ein Anspruch auf Ruhegehalt zu? 407.

Kirchenmusik. Akademisches Institut für Kirchenmusik zu Berlin. Direktor
61. Staatsausgaben 293. Stiftung des Direktors Professor August Haupt.
Statut 621.

**Kollektionsfonds für Studierende der evangelischen Theologie an der Königl.
Universität zu Berlin.** Nachrichten über Verwaltung und Verwendung
während des Etatsjahres 1. April 1885/86: 459.

Kompetenzkonflikt. Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß §. 47 Abs. 1
des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen,
wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und die Vertheilung der
Kosten erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht 245. Recht der
Regierungen, als Schulaufsichtsbehörden das Halten von Privatschulen und
die Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen. Unzulässigkeit der Ueber-
tragung der den Regierungen als solchen zustehenden Exekutivstrafgewalt auf
die ihnen nachgeordneten Behörden 413.

Konferenzen der Gymnasial- u. Direktoren s. Direktoren-Konferenzen.

Kreis-Schulinpektoren. Verzeichnis in Ostpreußen 21. in Westpreußen
23. in Brandenburg 24. in Pommern 27. in Posen 29. in Schlesien 31.
in Sachsen 34. in Schleswig-Holstein 38. in Hannover 40. in Westfalen
45. in Hessen-Nassau 47. in der Rheinprovinz 51. in Hohenzollern 53.
Staatsausgaben 286. 306. 439.

Kreis-Theilung. Theilung des Kreises Inowrazlaw im Regierungsbezirke
Bromberg in die Kreise Inowrazlaw und Strelno 455.

Krönungs- und Ordensfest. Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen bei
der Feier desselben im Jahre 1886: 254.

Küster s. Kirchenbedienten.

Küsterländereien. Tragung der auf dieselben fallenden Deichlassenbeiträge
und Separationsnebenkosten 618.

Kunstausstellung (Jubiläums-) s. Ausstellung.

Kunstdenkmäler, Inventarisirung 442. Verhandlungen der im Jahre 1885
in Wien abgehaltenen Konferenz der K. K. Centralkommission für Kunst und
historische Denkmale 444.

Kunstgewerbe-Museum s. Museen.

**Kunstzwecke, Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung des
Fonds für Kunstzwecke 7.**

2.

**Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für
Kunstzwecke 7.**

Landräthe. Befugnis der Landräthe, von den ihnen gesetzlich zustehenden
Zwangsmitteln bei der ihnen übertragenen Durchführung von Anordnungen
der vorgeordneten Regierung Gebrauch zu machen 413. Die Legitimation des
Landrathes, welcher von der Schulaufsichtsbehörde mit der Ausschreibung
von Steuern zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule an Stelle
des Schulvorstandes betraut ist, zur Vertretung der Umlage im Streitver-
fahren auf die Klage der einzelnen Kontribuenten 716.

- P**angeog. Seebad, Hospiz des Klosters Loccum 416.
Lehrbücher, s. Lehrmittel.
Lehrer, Lehrstellen an Universitäten. Gründung neuer Professuren 305.
 —, an höheren Lehranstalten. Verfahren bei Ertheilung von Urlaub zur Ab-
 leistung militärischer Uebungen 465. Ist im Falle der Pensionirung die
 außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienstzeit mit in Anrechnung zu
 bringen, so ist dies auch für die Abmessung der Höhe der Reliktengelder
 maßgebend 466.
 — an Volksschulen. Heranziehung städtischer Lehrer zur Ertheilung des kon-
 fessionellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landschulen 249. Aus-
 bildung von Volksschullehrern für den Unterricht an ländlichen Fortbildungs-
 schulen 250. Zeitweise Verwaltung erledigter Lehrerstellen bezw. Vertretung
 erkrankter oder sonst behinderter Lehrer durch die übrigen Lehrer 498.
Lehr- und Lernmittel an Seminaren und Präparandenanstalten. Gut-
 achten über die von Sering herausgegebene Gesangschule für Präparanden-
 anstalten und die mit dieser Gesangschule in Verbindung stehenden Volks-
 lieder und Chorgesänge 212. Verzeichnis der eingeführten Schulbücher 516.
Lehrpläne. Feststellung des Einrichtungs- und Lehrplanes nebst Regulativ
 für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonals durch
 die Schulaufsichtsbehörde 404. Normal-Lehrplan für die höheren Mädchen-
 schulen zu Berlin 485.
Litteratur-Conventionen s. Urheberrechte.
Lohnschreiber. Beschäftigung von Civil-Pensionären und Wartgeldempfän-
 gern als Lohnschreiber 181.
Luisen-Stiftung zu Berlin. Nachrichten 207.
Lyceum-Sofianum zu Braunsberg. Personal 99.
- M.**
- M**ädchenschulen, höhere. Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen
 zu Berlin 485.
Mädchenschulen, öffentliche, höhere. Verzeichnis in Ostpreußen 116. in
 Westpreußen 116. in Brandenburg 117. in Pommern 118. in Posen 118.
 in Schlesien 119. in Sachsen 119. in Schleswig-Holstein 120. in Hannover
 120. in Westfalen 121. in Hessen-Nassau 122. in der Rheinprovinz 122. in
 Hohenzollern 124. Staatsausgaben 281. 439. Statistische Uebersicht über
 die öffentlichen höheren Mädchenschulen in Preußen 631.
Marienbad, Friedrich-Wilhelm-Stiftung. Beihilfen zur Benutzung des
 Bades 781.
Medaillen. Verleihung goldener Medaillen für Kunst und für Wissenschaft,
 und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung“ aus Anlaß der akademischen
 Jubiläums-Kunstaussstellung zu Berlin im Jahre 1886: 782.
Medizinalwesen, wissenschaftliche Deputation für dasselbe 4.
Meistertatler bei der Akademie der Künste zu Berlin. Verzeichnis 60.
Meisterschulen, akademische, für musikalische Komposition zu Berlin. Ver-
 zeichniß 61.
Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker. Entscheidungen
 auf die Bewerbungen 193 788. Ausschreiben für die Bewerbung 319.
Menzel. (Dr. Adoif) Stiftung für Maler und Bildhauer. Preisaus-
 schreiben 789.
Meteorologisches Institut zu Berlin. Staatsausgaben 290. 304. 307.
 Ueberweisung aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige
 des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten. Allerhöchster Erlaß
 vom 5. Mai 1886: 437. Personal 438.
Meyerbeer (Giacomo)'sche Stiftung für Tonkünstler. Preisbewerbung um
 das Stipendium 318.

- Miethe.** Zahlung der Miethe für innerhalb eines Etatsjahres neu eingerichtete Dienstwohnungen der Staatsbeamten 177.
- Mietheentschädigungen.** Den Lehrern steht ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung nicht zu, sie müssen sich vielmehr gleich den unmittelbaren Staatsbeamten die Ueberweisung einer anderen geeigneten Wohnung oder die Gewährung einer Mietstellschädigung gefallen lassen 401. Bemessung des Gesamtdienstverdienstes der Volksschullehrer derart, daß dasselbe nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, neben sonstigem Lebensbedarf auch die zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Kosten zu decken 496.
- Militärwärter.** Verzeichnis der denselben im Preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen 141.
- Militärdienst.** Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 197. 348. Erlöschen der Berechtigung zur Ausstellung dieser Zeugnisse beim Wechsel in der Leitung der Privatanstalten 201. Verfahren bei Ertheilung von Urlaub zur Ableistung militärischer Uebungen an Lehrer höherer Lehranstalten 465. Verpflichtung zur Zahlung des Gehaltes an einen zur Ableistung seiner sechs-wöchentlichen aktiven Dienstpflicht in den Militärdienst eingestellten Volksschullehrer 701. Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 790.
- Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.** Personal 1.
- Museen, Königl. zu Berlin** 61. Personal, Abtheilungen u. 61. Staatsausgaben 288. 303. 307.
- , Kunstgewerbe-Museum. Personal 63. Staatsausgaben 296. 304. 308. Berechnung der Dienstzeit der Beamten des Museums. Gesetz vom 19. Juli 1886: 621.
- , Rauch-Museum, Vorsteher 64.
- , Museum für Völkertunde s. Museen, Königl.
- Russl. Akademische Hochschule für Russl zu Berlin** 60. Akademische Meister-schulen für russlische Komposition das. 61. Akademisches Institut für Kirchenmusik das. 61. Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Ausschreiben 319. Entscheidungen auf die Bewerbungen 193. 788. Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Preisbewerbung um das Stipendium 318.

R.

- Nachgrabungen nach Alterthümern** 176.
- National-Galerie zu Berlin.** Direktion 64. Staatsausgaben 289.
- Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin** 485.

O.

- Orgelbauten.** Abhandnahme von der Superrevision der Projekte für den Fall, daß die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat; Bericht über die Beitragspflicht des Fiskus 168. Beschränkung der Superrevision der Projekte auf Kostenschläge von mehr als 500 M.; Zuziehung eines musikalischen Sachverständigen bei Revision des Projektes und Abnahme des fertigen Werkes 168.
- Obstbaumzucht.** Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Breslau im Sommer 1885 abgehaltenen Obstbaufursus für Elementar- und Seminarlehrer 209. Unterrichtskurse für Volksschullehrer im Regierungsbezirk Köslin im Obstbau und in der Dienenzucht 210.
- Orden, Verleihungen s. Auszeichnungen.**

P.

Pädagogische Kurse für evangelische Theologen. Termine zur Abhaltung der Kurse an den Seminaren in der Provinz Pommern 374. in der Provinz Ostpreußen 795. in der Provinz Westfalen 795.

Patronatsbaufonds. Staatsausgaben 297.

Pensionswesen für Lehrer. Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 387. Uebernahme der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter auf die Staatskasse gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885: 399. Anspruch der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Zeichenerlehrer und Handarbeitslehrerinnen auf eine Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885: 400. Uebernahme von Pensionen auf die Staatskasse gemäß Art. II des Gesetzes vom 6. Juli 1885, zu welchen Naturalbezüge gehören 400. Feststellung des Regulativs für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonals durch die Schulaufsichtsbehörde 404. Ruhegehalt der Kirchenbedienten insbesondere der Küster 407. Ist im Falle der Pensionirung eines Lehrers einer höheren Unterrichtsanstalt die außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienstzeit mit in Anrechnung zu bringen, so ist dies auch für die Abmessung der Höhe der Reliktengelder maßgebend 466. Die von Volksschullehrern nach bestandener Lehrerprüfung als Hilfslehrer (Unterlehrer, Gehilfen) an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Zeit ist denselben bei der Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen 796. Feststellung des der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers zum Grunde zu legenden Dienstinkommens in dem vormaligen Herzogthume Nassau 799. Bei Festsetzung der Pension von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sind nur die nach Vorschrift der Cirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874 gezahlten staatlichen Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen 801. Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Volksschullehrers kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ein mit einem neu erworbenen Landesbetheile übernommener Lehrer in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat 802.

Personalchronik 268. 420. 572. 744. 815.

Pfarrländerereien. Tragung der auf dieselben fallenden Deichlassenbeiträge und Separations-Nebenkosten 618.

Pharmazeutische Angelegenheiten, technische Kommission für diese 5.

Pomologisches Institut zu Proslau. Nachrichten über den im Sommer 1885 dort abgehaltenen Obstbaukursus für Elementar- und Seminarlehrer 209.

Porto. Uebernahme des Porto für alle von Staatsbeamten zu erstattende Berichte zc., welche ihre Person betreffen und von der vorgelegten Behörde aus dienstlichen Rücksichten eingefordert sind, auf die Staatskasse 174.

Präparandenanstalten. Verzeichnis in Ostpreußen 113. in Westpreußen 114. in Brandenburg 114. in Posen 114. in Schlesia 114. in Sachsen 115. in Schleswig-Holstein 115. in Hannover 115. in Westfalen 115. in Hessen-Nassau 115. in der Rheinprovinz 115. Staatsausgaben 284. 306. Aufnahme in die Präparandenanstalten darf nur solchen Zöglingen gewährt werden, welche das im §. 23 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen und von Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke voll und ganz sich angeeignet haben 374. Bedingungen für die Aufnahme eines Präparanden, welcher eine Vorbereitungsanstalt bereits be-

- sucht, sie aber verlassen hat oder aus ihr entfernt worden ist, in eine andere Anstalt 630.
- Preis-Aufgaben, Ausschreiben, Bewerbungen.** Felix Mendelssohn-Vartholdy-Stipendien für Musiker 193. 319. 788. Stipendium der Adolph-Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer 194 457. Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler 318. Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung 462. Dr. Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer 789.
- Preussischer Beamtenverein.** Geschäftsbericht pro 1885: 451.
- Privat-Schulen und Erziehungsanstalten.** Recht der Regierungen, als Schulaufsichtsbehörden das Halten von Privatschulen und die Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen 413. Staatsaufsicht über die Privat-Schulanstalten 468. Gewerbmäßige Ertheilung von Privatunterricht im Sinne der Rabinetsordre vom 10. Juni 1834. — Die Bestrafung wegen unbefugter Ertheilung von Privatunterricht hat zur Voraussetzung, daß trotz erhaltener Verwarnung die Ertheilung eines polizeilichen Erlaubnißscheines nicht nachgesucht ist. — Privatunterricht in der Wohnung des Privatlehrers 725.
- Privat-Unterricht.** Ertheilung f. Privatschulen.
- Professoren f. Lehrer.**
- Programme der höheren Lehranstalten.** Vervollständigung der Namens-Bezeichnung des Verfassers der den Schulnachrichten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlung durch Beisetzung eines oder sämmtlicher Vornamen 373.
- Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung,** in Ostpreußen 9, in Westpreußen 9, in Brandenburg 10, in Pommern 11, in Schlesien 12, in Sachsen 13, in Schleswig-Holstein 15, in Hannover 15, in Westfalen 17, in Hessen-Nassau 18, in der Rheinprovinz 19, in Hohenzollern 20.
- Reffortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten** 140. 497. Stellung der königlichen Provinzial-Schulkollegien als Schulaufsichtsbehörden gegenüber den Patronatsbehörden der nicht staatlichen höheren Schulen 464. Aufsicht des Staates über die kommunale Provinzial-Verwaltung und über Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten 497. Bearbeitung der Angelegenheiten der jüdischen Schulen in der Provinz Hannover, soweit sie zum Reffort des königl. Ministeriums der geistlichen zc. Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, bezw. in Osnabrück und Aurich bei dem Regierungskollegium 603.
- Prüfungen. S. a. Prüfungs-Kommissionen.** Ärztliche Vorprüfung. Verwendung der verfallenden Gebühren 196. Feststellung der Censur für die Botanik und die Zoologie bei der ärztlichen Vorprüfung 320. Der für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung erforderliche Nachweis des vorgeschriebenen Besuchs der Kliniken kann nur durch Zeugnisse der Dirigenten von stationären Kliniken nicht von Polikliniken geführt werden 457. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Vaufache 755.
- der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. Termine 124.
 - der Volksschullehrer. Definitive Anstellung der Volksschullehrer nach Ablegung der zweiten Prüfung 403.
 - an Lehrerinnen-Seminaren und Bildungsanstalten. Termine 126.
 - der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. Termine 126. Befähigungszeugnisse aus den Anstalten: Luise-Stiftung zu Berlin 207, zu Droyßig 482.
 - der Handarbeitslehrerinnen. Auslegung der Prüfungsordnung 208. Termine und Kommissionen für die Prüfung im Jahre 1886: 376.
 - der Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten. Termine 134. Befähigungszeugnisse für Lehrer 383, für Vorsteher 795.

Prüfungen der Turnlehrer. Termine 135 Befähigungszeugnisse 380. 624.
— der Turnlehrerinnen. Termine. 135. 382. 630. Befähigungszeugnisse 206.
488. 627.

Prüfungskommissionen. Staatsausgaben 270. 304.

—, Wissenschaftliche. Zusammensetzung 445.

Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. An-
legung 208.

Prüfungstation, Königl. für Baumaterialien in Berlin. Reglement 343.

Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und für Direktoren 124, für
Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 126, für Vorsteher und Lehrer an
Taubstummenanstalten 134, für Turnlehrer 135, für Turnlehrerinnen 135.
382. 630, für Handarbeitslehrerinnen 376.

Q.

Quatembersteuer. Dingliche Natur derselben 711.

Quittungen. Bescheinigungen der Quittungen über die aus preussischer
Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittven- und Waisen-
gelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen 312.

R.

Rauch-Museum zu Berlin. Vorsteher 64.

Real-Lehranstalten 107. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Direktoren
197. 348.

Rechnungswesen s. auch Kassenwesen.

Berechnung von Aenderungen im Kapitalbestande von Stiftungen an
höheren Unterrichtsanstalten 372. Berechnung der den Königl. Regierung:
zur Errichtung neuer Schulstellen überwiesenen Staatsbeihilfen 507. Ueber-
nahme der Wohnungsgeldzuschüsse für die etatsmäßig angestellten, als Hilfs-
arbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten auf den Hilfs-
arbeiterfonds dieser Behörde 781.

Regierungen s. Provinzialbehörden.

Reichs- und Staatsanzeiger. Inseraten-Wesen 754.

Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Universitäten. Befestigung der Wahl-
zu Königsberg 194, Greifswald 321, Halle 461, Berlin, Breslau, Göttin-
gen, Marburg, Bonn und Münster 620.

Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen 710.

Religionsunterricht. Heranziehung städtischer Lehrer zur Ertheilung des
konfessionellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landschulen 249.

Reliktengelder. Ist im Falle der Pensionirung eines Lehrers einer höhere
Unterrichts-Anstalt die außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienstzeit
in Anrechnung zu bringen, so ist dies auch für die Abmessung der Höhe
der Reliktengelder maßgebend 466.

Remington'sche Schreibmaschine. Empfehlung zur Anschaffung in
Blindenanstalten 384.

Reverse. Stempelspflichtigkeit der amtlichen Unterschriften-Beglaubigung zu der
von einem Seminaristen ausgestellten Reverse 478.

S.

Sachverständigen-Vereine. Pflanzlicher 5. Musikalischer 6. Kri-
stallischer 6. Photographischer 6. Gewerblicher 7.

Saling'sche Stiftung. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium 4.

Schenkungen an juristische Personen. Grundsätze für Feststellung des Wert-
betrages der Schenkungen 175.

Schüler-Ausflüge unter Führung von Lehrern 469.

Schülerbibliothek s. Bibliothek an höheren Lehranstalten.

Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten. Ressortvertheilung

nisse der Provinzialbehörden 140. Feststellung des Einrichtungs- und Lehrplanes nebst Regulativ für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonales durch die Schulaufsichtsbehörde 404. Stellung der Königl. Provinzial-Schulkollegien als Schulaufsichtsbehörden gegenüber den Patronatsbehörden der nicht staatlichen höheren Schulen 464. Staatsaufsicht über die Privat-Schulanstalten 468. Aufsicht des Staates über die kommunale Provinzial-Verwaltung (über die Kommunal-Angelegenheiten des Provinzialverbandes) und über Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten. Die neben der Kommunalaufsicht bestehende Schulaufsicht ist durch die Schulaufsichtsbehörde zu üben 497. Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer an mehrklassigen Schulen in höhere Gehaltsstufen 797. 798.

Schulbanten. Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen, wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und die Vertheilung der Kosten erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht 245. Der im Abs. 1 des §. 47 a. a. O. vorgesehene Beschluß der Schulaufsichtsbehörde ist nicht unbedingte Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens zwischen den Beteiligten über ihre baulichen Verpflichtungen 719. Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern 316. Projekte zu Schulhausbauten sind zur Superrevision erst dann einzureichen, wenn feststeht, ob und event in welcher Höhe und für welche Zeit eine Staatsbeihilfe erforderlich ist 317. Staatsausgaben behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln 440.

Schulbeiträge s. Unterhaltung.

Schulbildung der bei dem Landheere und der Marine eingestellten Ersatzmannschaften. Statist. Nachweisung pro 1885/86: 706.

Schulbücher s. Lehr- und Lernmittel.

Schuldienst. Verpflichtung der mit pensionsberechtigten Besoldungen angestellten Schuldienner an den staatlichen höheren Lehranstalten zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge 793.

Schule, Schulgemeinde u. c. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung von solchen Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung geben sollen, durch die bürgerlichen Gemeinden 404. Die schlesischen katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 kennen keine Schulgemeinden mit selbständiger juristischer Persönlichkeit 722.

Schulgeld Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers auf Ersatz von Schulgebühren. Empfehlung der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vorkationsmäßigen Dienst Einkommens derselben bildet 502.

Schulinspektion s. Kreisschulinspektoren.

Schulländereien. Tragung der auf dieselben fallenden Deichlassenbeiträge und Separations-Nebenkosten 618.

Schulaufsichten. Hervollständigung der Namens-Bezeichnung des Verfassers der den Schulnachrichten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlung durch Beisetzung eines oder sämmtlicher Vornamen 373.

Schulsteuer s. Unterhaltung.

Schulunterricht. Aussetzung an heißen Sommertagen 623.

Schulverschümnisse. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulverschümnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 6. Mai 1886: 438.

- Schulvorstand.** Legitimation des Landrathes, welcher von der Schulaufsichtsbehörde mit der Anschreibung von Steuern zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule an Stelle des Schulvorstandes betraut ist, zur Vertretung der Umlage im Streitverfahren auf die Klage der einzelnen Kontribuenten 716. Im Geltungsbereiche der beiden kath. Schulreglements werden die zu einer Schule geschlagenen, zu deren Unterhaltung verpflichteten Gemeinden und Herrschaften nicht durch den Schulvorstand vertreten 722.
- Schulzeugnis.** Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 197. 348. Erlöschen der Berechtigung zur Ausstellung dieser Zeugnisse beim Wechsel in der Leitung der Privatanstalten 201. Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 790.
- Seminare bei Universitäten.** Abänderung des Reglements für das historische Seminar an der königlichen Akademie zu Münster 342.
- Seminare für Volksschullehrer und Lehrerinnen.** Verzeichnis in Ostpreußen 106, in Westpreußen 108, in Brandenburg 108, in Pommern 109, in Posen 109, in Schlesien 110, in Sachsen 110, in Schleswig-Holstein 111, in Hannover 111, in Westfalen 112, in Hessen-Nassau 112, in der Rheinprovinz und Hohenzollern 112. Staatsausgaben 281. 303. 306. Ausdehnung des Wirkungskreises des Schullehrer-Seminars zu Aurtich auf sämtliche reformirte Gemeinden der Provinz Hannover 479.
- Seminar-Präparanden** s. Präparanden-Anstalten.
- Seminarwesen.** Termine für die pädagogischen Kurse evangelischer Theologen an den Seminaren in der Provinz Pommern 374, in der Provinz Ostpreußen 795, Westfalen 795. Stempelpflichtigkeit der amtlichen Unterschriften-Beglaubigung zu dem von einem Seminaristen ausgestellten Revers 478. Beschränkung des Unterrichtes an den Schullehrer-Seminaren auf die Forderungen der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872: 480. Pädagogische Reisen der Seminar-Direktoren und Lehrer 481.
- Separations-Rebentosen.** Tragung der auf Pfarr-, Ritter- und Schulländereien fallenden Deichlassenbeiträge und Separations-Rebentosten 618.
- Seriung'sche Gesangschule** für Präparandenanstalten. Gutachten über dieselbe und die mit dieser Gesangschule in Verbindung stehenden Volkslieder und Chorgesänge 212.
- Staats- und Reichsanzeiger.** Inseratenwesen 754.
- Staatsausgaben** für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 269. 489.
- Staatsbeihilfen** für Volksschulwesen. Berechnung der den königl. Regierungen zur Errichtung neuer Schulstellen überwiesenen Staatsbeihilfen 507.
- Staatsdienst** s. Beamte und Laufsch.
- Staatsschulbuch.** Zweite Ausgabe der Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschulbuch 754.
- Statistisches.** Turnurse für im Amte stehende Volksschullehrer 202. Statistische Uebersicht über die in Preußen vorhandenen öffentlichen höheren Mädchenschulen 631. Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erfassungsjahre 1885/86 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 706.
- Stellvertretung.** Vertretung erkrankter oder sonst behinderter Volksschullehrer durch die übrigen Lehrer 498.
- Stempel.** Stempelpflichtigkeit der amtlichen Unterschriften-Beglaubigung zu dem von einem Seminaristen ausgestellten Revers 478.
- Sternwarte** zu Berlin. Personal 65.
- Stiftungen.** Felix-Wendelssohn-Bartholdy'sche Stiftung für Musiker. Preisvertheilung 193. 788. Preisausschreiben 319. Adolf-Ginsberg-Stiftung für

Maler und Bildhauer. Stipendien - Verleihung 194. Preis - Ausschreiben 457. Puitsen - Stiftung zu Berlin. Nachrichten 207. Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Ausschreiben wegen Werbung um das Stipendium 318. Verrechnung von Aenderungen im Kapitalbestande von Stiftungen an höheren Unterrichtsanstalten 372. Jacob Salting'sche Stiftung. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium 462. Stiftung des Direktors Professors August Haupt (Haupt-Stiftung) zu Gunsten des Instituts für Kirchenmusik in Berlin. Statut 621. Deutsche Luther-Stiftung. Nachrichten 732. Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad, Nachrichten über Vergütigungen 781. Dr. Adolf Menzel - Stiftung für Maler und Bildhauer. Preisauschreiben 789

Stipendien s. Stiftungen.

Stipendienfonds für Studirende und für Schüler höherer Lehranstalten 787.

Subsellien. Bei Schul- und Künstlerhäusern sind die zur Ausstattung der Schulräume für den Unterricht erforderlichen Utensilien (Subsellien etc.) nicht als ein Zubehör des Gebäudes zu erachten und in Folge dessen nicht von demjenigen zu beschaffen, welchem die bauliche Herstellung der Schulräume obliegt 719.

I.

Taubstummenanstalt, königliche, zu Berlin. Direktor 116.

Taubstummenanstalten. Reffortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten 140. Uebergang der städtischen Taubstummenanstalt zu Essen in die provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz 485.

Taubstummenwesen. Prüfungen der Vorsteher und Lehrer für Anstalten. Termin 134. Befähigungszeugnisse für Vorsteher 795, für Lehrer 383. Staatsausgaben 287. Lehrplan für die Taubstummenanstalten der Rheinprovinz 218. Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern 383.

Technische Hochschulen. Personal zu Berlin 99, zu Hannover 103, zu Aachen 105. Staatsausgaben 294. 304. 308. Befähigung der Wahlen der Direktoren und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen 461.

Turnkurse für Lehrer 135. 379. für Lehrerinnen 135. 627. 803. Abhaltung von Turnkursen für im Amte stehende Volksschullehrer. Statistische Nachrichten 202.

Turnlehrer - Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8. Kursus für Lehrer 135. 379. für Lehrerinnen 135. 803. Prüfungstermin für Lehrer 135. für Lehrerinnen 135. 382. 630. Befähigungszeugnisse für Lehrer 380. 624. für Lehrerinnen 206. 483. 627. Staatsausgaben 286.

II.

Unfallverzeichnis. Bestimmungen über das nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu führende Unfallverzeichnis 177.

Universitäten, Akademie zu Münster, Lyceum zu Braunsberg. Personal zu Königsberg 66, zu Berlin 69, zu Greifswald 76, zu Breslau 79, zu Halle 82, zu Kiel 86, zu Göttingen 88, zu Marburg 91, zu Bonn 93, zu Münster 97, zu Braunsberg 99. Staatsausgaben 271. 299. 305. Befähigung der Wahlen für Rektorat, Prorektorat, Dekanat zu Königsberg 194, zu Greifswald 321, zu Halle 461, zu Berlin, Breslau, Göttingen, Marburg, Bonn und Münster 620. Erhebung von Auditoriengebern 194. Zulassung von Studirenden der Medizin zur vorläufigen Annahme von Vorlesungen ohne Vorlage der Anmeldebücher 195. Verwendung der bei den ärztlichen Vorprüfungen verfallenden Gebühren 196. Feststellung der Censur für die Botanik und die Zoologie bei der ärztlichen Vor-

- prüfung 320 Statuten der theologischen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg 322. Der für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung erforderliche Nachweis des vorgeschriebenen Besuchs der Kliniken kann nur durch Zeugnisse der Dirigenten von stationären Kliniken nicht von Polikliniken geführt werden 457. Verurteilung von Privatdozenten 459. Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektensfonds für Studierende der evangelischen Theologie auf der Königl. Universität zu Berlin während des Etatsjahres 1. April 1885/86: 459. Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts zu den Vorlesungen 620.
- Un**iversitäts-Bauten u. Veranstaltung photographischer Aufnahmen von allen größeren Universitäts-Bauten in den verschiedenen Städten ihrer Ausführung 458.
- Lehrer f. Lehrer.
- Seminare f. Seminare.
- Un**terhaltung der Volksschule. S. a. Besoldung, Bürgerliche Gemeinde, Guts herrliche Leistungen, Staatsbeihilfen für Volksschulwesen. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Volksschulwesens; Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung 506. 704. Der gänzliche und theilweise Untergang im Gegenfalle zur Zerstückelung eines Grundstückes in seiner Rückwirkung auf solche Schulheuern, deren Veranlagung eine auf das Immobile reparirte Realsteuer zu Grunde liegt. — Dingsliche Natur der Quatembersteuer 711.
- Schulunterhaltung in einzelnen Provinzen:
- Ö**st- und Westpreußen Vertheilung der Schullasten 505. Haben die Guts herren im Geltungsgebiete der Preussischen Schulordnung, sofern sie zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule verpflichtet sind, bei gesteigertem Bedürfnisse auch den erforderlichen Mehrbedarf in den gesetzlich bestimmten Grenzen aufzubringen? 713.
- Neu**vorpommern. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange sind nach dem Neuvorpommerschen Provinzialrechte die über sechzig Jahre alten Hausväter von Beiträgen zum Unterhalte der Elementar-lehrer befreit? 508.
- S**chlesien. Die Beitragspflicht der Domänen zur Unterhaltung der Schulen ist nicht davon abhängig gemacht, daß der Besitzer des Dominiums im Verhältnisse zu einer Schule als Guts herr anzusehen ist. Die Domänen haben zur Besoldung aller Lehrer, deren Anstellung die Schulaufsichts-behörde für nöthig erachtet, in dem durch §. 19 des Reglements von 1801 bestimmten Verhältnisse beizutragen 722.
- Un**terrichtsanstalten, höhere, 107. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 197. 348. Benutzung der Aulen zu anderen als Anstaltszwecken 199. Einrichtung der Wechselstern 200. Staatsausgaben 272. 302. 306. 439. Stellung der königlichen Provinzial-Schulkollegien als Schulaufsichts-behörden gegenüber den Patronatsbehörden der nicht staatlichen höheren Schulen 464. Ausflüge von Schülern unter der Führung von Lehrern 469.
- Un**terrichtsaussetzung an heißen Sommertagen 623.
- Un**terrichtsbehörden f. Ministerium, Provinzialbehörden.
- Un**terherrliche Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst 606.
- Un**ter a. b. Verfahren bei Verurteilung von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden oder mit der nebenamtlichen Verwaltung staatlicher Kreis- oder Lokal-Schulinspektionen widerrücklich beauftragt sind 455. Verurteilung von Privatdozenten 459. Verfahren bei Ertheilung von Urlaub zur Ableistung militärischer Uebungen an Lehrer höherer Lehranstalten 465.

B.

Verdingungen s. **Anderweite** **Regelung** 169. 308.
Bereine. **Sachverständigen** **Bereine** 5. **Berein** „**Invalidentant**“ zu **Berlin** 315. **Preussischer** **Brämantenverein**. **Geschäftsbericht** pro 1885: 451. **Deutscher** **Samaritaner** **Berein** zu **Kiel**. **Aufstellung** der von dem **Bereine** hergestellten **Blutafeln** mit aufgedruckter **Behandlungs-** und **Rettsungsanweisung** zur **Wiederbelebung** **Ertrunkener** 617.

Vertretung s. **Stellvertretung**.

Verwaltungsstreitverfahren s. auch **Zuständigkeit**. Die **Legitimation** des **Landrathes**, welcher von der **Schulaufsichtsbehörde** mit der **Ausfertigung** von **Steuern** zur **Unterhaltung** einer **öffentlichen** **Elementarschule** an **Stelle** des **Schulvorstandes** betraut ist, zur **Vertretung** der **Umlage** im **Streitverfahren** auf die **Klage** der einzelnen **Kontribuenten**. **Beiladung** **Dritter**, deren **Interesse** durch die zu erlassende **Entscheidung** berührt wird, zu dem **Streitverfahren**. Sind die **Beigeladenen** berechtigt, gegen die in der **Sache** ergehenden **Entscheidungen** **Rechtsmittel** einzulegen? 716. **Betheiligte** im **Sinne** des §. 47 des **Zuständigkeitsgesetzes** vom 1. **August** 1883. **Der** im **ersten** **Abchnitte** des §. 47 a. a. **D.** vorgeordnete **Beschluß** der **Schulaufsichtsbehörde** ist nicht **unbedingte** **Voraussetzung** für die **Zulässigkeit** eines **Verwaltungsstreitverfahrens** zwischen den **Betheiligten** über ihre **baulichen** **Verpflichtungen** 719.

Vorlesungen an den **Universtitäten**. **Nichtzulassung** von **Personen** weiblichen **Geschlechts** 620.

B.

Witwen- und **Waisenkassen** für **Vollschullehrer**. **Nichtverpflichtung** der **Lehrer** zur **Zahlung** von 25% **Gehaltsverbesserungsgelder** an die **Elementarlehrer-Witwen-** und **Waisenkasse** bei ihrer **ersten** **Anstellung** 402. **Zahlung** des **Antrittsgeldes** zur **Elementarlehrer-Witwen-** und **Waisenkasse** 796.

Witwen- und **Waisenversorgung**. **Der** **Beitritt** zu der **allgemeinen** **Witwen-** **Verpflegungsanstalt** ist den zur **Entrichtung** von **Witwen-** und **Waisengeldbeiträgen** **verpflichteten** **Beamten** nicht **gestatet** 175. **Ist** im **Falle** der **Pensionirung** eines **Lehrers** einer **höheren** **Unterrichtsanstalt** die **außerhalb** **Preußens** **zugebrachte** **Schuldienstzeit** mit in **Anrechnung** zu **bringen**, so ist dies auch für die **Abmessung** der **Höhe** der **Residualgelder** maßgebend 466. **Verpflichtung** der mit **pensionsberechtigten** **Besoldungen** **angestellten** **Schuldieners** an den **staatlichen** **höheren** **Lehranstalten** zur **Entrichtung** der **Witwen-** und **Waisengeldbeiträge** 793.

Wohnung s. **Dienstwohnung**.

Wohnungsgeldzuschüsse für **etatsmäßig** **angestellte**, als **Hilfsarbeiter** zu einer **anderen** **Behörde** **einberufene** **Beamte**. **Uebnahme** auf den **Hilfsarbeiterfonds** dieser **Behörde** 781.

Wyl, **Kordseebad** auf **Föhr** 731.

B.

Zeichenlehrer. **Anspruch** der an einer **öffentlichen** **Vollschule** **angestellten** **Zeichenlehrer** auf eine **Pension** nach den **Bestimmungen** des **Gesetzes** vom 6. **Juli** 1885: 400.

Zuständigkeit. **Pflicht** der **Schulaufsichtsbehörde**, gemäß §. 47 **Abf.** 1 des **Zuständigkeitsgesetzes** vom 1. **August** 1883 auch **dann** zu **beschließen**, wenn über die **Nothwendigkeit** eines **Schulbaues** und die **Vertheilung** der **Kosten** erst nach **Fertigstellung** des **Baues** **Streit** entsteht 245. **Das** **Recht** der **Regierungen**, als **Schulaufsichtsbehörden** das **Halten** von **Privatschulen** und die **Ertheilung** von **Privatunterricht** zu **unterlagen**. **Unzulässigkeit** der **Uebertragung** der den **Regierungen** als **solchen** **zustehenden** **Exekutivstrafgewalt** auf die ihnen **nachgeordneten** **Behörden**. **Die** **Befugnis** der **Landräthe**, von den ihnen **gesetzlich** **zustehenden** **Zwangsmitteln** bei der ihnen **übertragenen** **Durchführung** von **Anordnungen** der **vorgesetzten** **Regierung** **Gebrauch** zu **machen** 413.

Zuwendungen s. **Schenkungen**.

Namen-Verzeichnis

zum Centralblatte für den Jahrgang 1886.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 124, 197 bis 199 und 348 bis 372 vorkommenden Namen nicht angegeben.

- | | | |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">A.</p> <p>Abraham 261.
 Adermann 823.
 Ahlenfiel 482.
 Albrecht, Schull. 256.
 —, desgl. 823.
 Alselben 823.
 Alt 782.
 Althaus 828.
 Althoff 422.
 Altkamp 577.
 v. Altrock 483.
 Amen 829.
 Amoneit 624.
 Anders 258.
 v. Angeli 419.
 Appel 581.
 v. Aranda 783.
 Arland 823.
 Arndt, Schull. 581.
 —, desgl. 826.
 —, Lehrerin 627.
 v. Arnim, Gymn. L. 434.
 — Oberrealsch. Oberl., Prof. 427.
 Aronson 627.
 Asmann, Oberbeamter d. meteorol. Instit. 438.
 —, Probst 446.
 Asmy 483.
 Athensädt 820.
 Autz 380.
 Autz I, Gymn. Oberl., Prof. 261. 576.</p> | <p>Autz II, Gymn. Oberl. 576.
 —, erster Semin. L. 579.
 Auwers 816.</p> <p style="text-align: center;">B.</p> <p>Baars 430.
 Bache 783.
 Bachmann 377.
 Bachhaus 206.
 Bader 829.
 Bähre 826.
 Bär 424.
 Bäumer, Gymn. Oberl. 424.
 —, Schull. 257.
 Baumker 447.
 Bahle 625.
 Bahls 428.
 Bahn 423.
 Baier 573.
 Baisch 782.
 Baldamus 378.
 Balg 745.
 Ballas 262.
 Balthasar 821.
 Banning 482.
 Barbella 786.
 Barbenhewer 434.
 v. Barfus 208.
 Barkhausen 462.
 Barnstorff 823.
 Bartels, Rater 784.
 —, Realgymn. L. 427.
 Bartelt 823.</p> | <p>Bathe 430.
 Graf v. Baublitza 450.
 Bauer 450.
 Baumann, o. Prof. 449.
 —, Gymn. L. 818.
 —, Semin. Direkt. 585.
 Baumgart 823.
 Baumgarten 430.
 Baumhart 421.
 Beckler 483.
 Beck 823.
 Beder, Rater, Prof., Präsid. d. Akad. d. Künste 456. 816.
 —, Gymn. Oberl. 818.
 —, Gymn. L. 426.
 —, Leubst. L. 384.
 —, Schull., Kantor 431.
 —, Schull. 823.
 Beckmann, Realgymnas. Oberl., Prof. 266.
 —, Schülerin e. Akad. d. Tonkunst 194.
 Beer 786.
 Behnde 817.
 Behrendt, Bildhauer, Prof. 574.
 —, Studirender 380.
 Behrmann 428.
 Bellad 206.
 Benczur 783.
 Bender 584.
 Bendler 627.
 Benede, a o. Prof. 266.
 —, Gymn. Oberl. 261.</p> |
|---|--|--|

Benede, Direkt. e. höh. Mädchensch. 748.
 vom Berg 821.
 Berger, Schull., Kantor 583.
 —, Turnlehrerin 483.
 v. Bergmann 255.
 Bergmann 580.
 Bergmeier 787.
 Bertel 815.
 Berksky 749.
 Berlemann 748.
 Berlin 826.
 Bernhardt 829.
 Bernice 264.
 Bernstein 255.
 Graf. v. Bernstorff 255.
 Bertbeau 259.
 Bertkau 451.
 Bertram 427.
 Bessa 434.
 Bessch 823.
 Bettjische 378.
 Beuter 583.
 v. Beyer 208.
 Beyer 430.
 Beyse 578.
 v. Bezold 438.
 Biedermann, Kreis-Schulinsp. 420.
 —, a. o. Prof. 744.
 —, Direkt. e. höh. Mädchensch. 585.
 Bieganski 580.
 Bierwage 581.
 Biese 576.
 Billeksti 627.
 Bindemann 744.
 Binting 380.
 Birt 421.
 Bischoff 483.
 Bitta 430.
 Bittner 583.
 Blase 578.
 Blasß 448.
 Blau 785.
 Bledmann 577.
 Blochwitz 826.
 Bloch 823.
 Blohm 427.
 Blücher 261.
 Blügel 579.
 Bluhm 434.
 Blumberger 815.
 Blumschein 262.
 Bockröder 577.

Bodeloh 483.
 Böcker 625.
 Böcker 428.
 Böckmann 784.
 Böhlau 438.
 Böhm 745.
 Böhme, Ingenieur zc. 255.
 —, Gymn. Oberl. 424.
 Böhnig 208.
 Böse 823.
 Bofenschen 379.
 Bohn 822. 830.
 Bohnstedt 208.
 Boldt 425.
 Bonde 745.
 Bonitz 420.
 Bonnemann 584.
 Borchardt 427.
 Borchmann 625.
 Borß 261.
 Bornhal 264.
 Boruttau 745.
 Both 745.
 Bott 745.
 Bouterwek 817.
 Braam 426.
 Brand 577.
 Brandenburg, Schull., Kantor 264.
 —, Schula. Kandidatin 482.
 Brandis 627.
 Brandt, Gymn. Oberl. 424.
 —, dsgl. 424.
 Brattke 380.
 Braumann 625.
 Braun, Gymn. Oberl. 432.
 —, Schula. Kandidatin 482.
 Brauns 421.
 Brefeld 450.
 Breiter 815.
 Bremer 583.
 Brennecke 426.
 Breßler 380.
 Bretschneider 208.
 Breuder 262.
 Breuer 823.
 Breuer 427.
 Brieger 749.
 Briegke 431.
 Brochler 787.
 Brömel 266.
 Brohm 625.
 Brood 581.

Brückner 446.
 Brülde 820.
 Brüll 425.
 Brütt, Maler 785.
 —, Bildhauer 787.
 Brungert 817.
 Bruff 581.
 Buchmann 380.
 Buchwald 206.
 Bücheler 451.
 Bückmann 425.
 Büdeler 264.
 Bündgens 267.
 Büttow 482.
 Bula 747.
 Bult 749.
 Bumiller 747.
 Bur 823.
 Burmeister 379.
 Busch, Prof., Direkt. 259.
 —, Gymn. Oberl. 424.
 —, Zeichnl. 746.
 Buschmann 422.
 Busolt 449.
 Bugalski 829.

C.

Cabus 627.
 Cäsar, o. Prof., Ob. Biblioth. 584.
 —, Gymn. l. 746.
 Callenberg 625.
 Callen 578.
 Campe 817.
 Carstens 818.
 Caspar 446.
 César 380.
 von La Chevalerie 488.
 Christ 430.
 Christiansen 748.
 Chun 446.
 Clardi 783.
 Claffen 380.
 Clausius 451.
 Clemens 784.
 Cohen, o. Prof. (Greifswald) 447.
 —, dsgl. (Marburg) 450.
 Cohn 433.
 Collmann 829.
 Conrad 573.
 Cordes 826.
 Corde 818.
 Corelli 782.
 Cornill 259. 573.
 La Coste 266.

Conlon 482.
 Crampe 820.
 Crebner 447.
 Cremer, o. Prof., Pfarrer
 255.
 —, Architekt 786.
 —, Studirender 380.
 Crustus 627.
 Cuypers, Architekt 783.
 —, Bildhauer 786.
 Cybichowski 817.
 Czieslit 581.
 Czinczoll 583.

D.

Dach 581.
 Dalby 826.
 Dannenberg 627.
 Danysz 818.
 Danzenbrint 428.
 Darnaut 785.
 Daum 627.
 David, Fräulein, Mit-
 glied einer Prüf.-
 Kommiff. 377.
 —, Schull., Kantor 430.
 Debergé 581.
 Dechow 822.
 Decken 818.
 Degenhardt 625.
 Degner 819.
 Dehne 580.
 Dehnecke 425.
 van Delben 786.
 Derigs 795.
 Deskau 578.
 Detto 261.
 Deuser 625.
 Dibschies 384. 580.
 Diebow 749.
 Diekmann 257.
 Diekamp 266.
 Dieltz 828.
 Diels 258. 446.
 Dietrich, Prof. e. technisch.
 Hochschule 461.
 —, Realgymn. Oberl.
 426.
 —, Semin. L. 579.
 —, Kirchschull. 430.
 —, Turnlehrerin ac 627.
 Diemitz 255.
 Dill, Prof. e. technisch.
 Hochschule 421.
 —, Raler 785.
 Dillmann 446.

Dilthey 446.
 Diffelbed 432.
 Dittenberger 461.
 Dittmar 482.
 Dittrich 446.
 Dobbert 255.
 Döhrmann 430.
 Döpler 787.
 Döring 627.
 Dörr 265.
 Dolzalek 461.
 Dolsfuß 206.
 Donner 625.
 van Doornick 432.
 Dorn, o. Prof. 448.
 —, akadem. L., Musik-
 direkt., Prof. 260.
 —, Schull. 625.
 Dorr 581.
 Dosterschill 581.
 Douzette 784.
 Dove 451. 574.
 Dreeßen 826.
 Dreher 576.
 Dressel 260.
 Droste 577.
 Dryander 828.
 v. Drygaleki 745.
 Drygas 261.
 Dücker 782.
 Dümmler 448.
 Dürre 462.
 Duls 826.
 Dunder 584.
 Durm 786.
 Duß 266.
 ten Dyd 828.
 Dychhoff 572.
 Dylaglo 422. 744.

E.

Ebbede 262.
 Ebbinghaus 578.
 Ebeling 255.
 Eberhard 422.
 Ebersbach 821.
 Eckardt 627.
 Eckert 828.
 Eckstein 822.
 Eder 821.
 Eggeling 817.
 Ehlen 428.
 Ehlers 449.
 Ehling 818.
 Eichenberg 829.
 Eichstädt 482.

Eid 627.
 Eigenbrodt 577.
 Eilers 784.
 Eilfer 428.
 Eimert 795.
 Einig 830.
 Eiselt 257.
 Eisenhardt 787.
 Eisner 483.
 Eitner 378.
 Ellermeyer 583.
 Elsas 820.
 Elenich 584.
 Elze 448.
 Emede 482.
 Emmel 428.
 Emsmann 378.
 Ende, Baurath, Prof.,
 Vice-Präsident d. Akad.
 d. Künste 457.
 —, Architekt 784.
 Endemann 620.
 Ender 628.
 Engel 426.
 Engelmann 823.
 Engler 447.
 Enneccerus 255.
 Epfler 786.
 Erdmann, o. Prof. 447.
 —, erster Semin. L. 579.
 —, bögl. 584.
 Erdtelt 784.
 Erman 575.
 Ernst 821.
 Espe 383.
 Esser, Progymn. L. 428.
 —, Handarb. ac. Lehrerin
 628.
 Eulenberg 744.
 Everett-Willais 782.
 Eyner 390.
 Eylau 260.

F.

Fabian 578.
 Falkenheimer 256.
 Fall 573.
 Fassbender 821.
 Faulbe 625.
 Feaux 577.
 Fechner 823.
 Fechtrop 574.
 Fehmel 823.
 Fehre 263.
 Feist 826.
 Felber 826.

Feld 433.
 Feldmann 819.
 Feldner 576.
 Fell 260.
 Feller 378.
 Fellmann 261.
 Ferrier 584.
 Feß 264.
 Feuerhoff 257.
 Fiebach 585.
 Fiedler, Gynn. Element.
 Lehrer 426.
 —, Sprach- und Turn-
 lehrerin 628.
 Fiehn 426.
 Fielitz 575.
 Filschne 259.
 Fiml 581.
 Finster 574.
 Firkle 784.
 Firmenich 383.
 Fischer, o. Prof. 450.
 —, Prof. e. technischen
 Hochsch. 462.
 —, Gynn. Direktor 422.
 —, Realgynn. L. 427.
 —, Realgynn Pfälz. 381.
 —, Realprogynn. L.
 625.
 —, Schula. Kandid. 381.
 —, Taubst. Anst. Pfälz.
 430.
 —, Schull., Kantor 823.
 —, Hauptl., Organist 827.
 —, Turnlehrerin 483.
 —, dsgl. u. Handarb. L.
 628.
 Flake 257.
 Flasig 434.
 Fleischer 785.
 Fleischmann 258
 Flidel 782.
 Flindt 747.
 Fließ 379.
 Flohr 433.
 Flögel, Semin. Direkt.,
 Reg. und Schuirath
 579. 815.
 —, Lehrerin 378.
 Flügge 786.
 Fode 261.
 Förster, o. Prof. zc., Geh.
 Reg. Rath 422. 815.
 —, o. Prof. 451.
 —, Hauptl., Kantor 581.
 Forchhammer 421.

Fortert 827.
 Fränkel, a. o. Prof. 421.
 —, Handarb. zc. Lehrerin
 628.
 Fränzel 258.
 Fränzen 430.
 Brand 421.
 Franke, Gynn. Oberl.
 829.
 —, Semin. Direkt. 429.
 —, Studirender 381.
 —, erster Schull. 748.
 Franken 749.
 Frankenberg 425.
 Franz, Gynn. L. 577.
 —, Schull., Organist 824.
 —, Handarb. zc. Lehrerin
 628.
 Fredmann 628.
 Fredershausen 824.
 Freiwald 628.
 Frenzel 208.
 Freudemann 194.
 Freundgen 821.
 Freutel 625.
 Fried 424.
 Friederichs 378.
 Friedersdorff 575.
 Friedländer, o. Prof.,
 Geh. Reg. Rath 445.
 —, Privatdoz., Prof. 816.
 Friedrich, Kreis. Schul-
 inspekt. 258.
 —, Maler, Prof. 784.
 —, Gynn. Oberl. 424.
 —, Vorschull. 426.
 Friedrichs 582.
 Frieße 784.
 Frhr. v. Fritsch 448.
 Fritsch 483.
 Friße 378.
 Frölich 262.
 Fromm 827.
 Fuchs, o. Prof. 446.
 —, L. e. höh. Vgrsch. 428.
 Fütterer 433.
 Fuhr 424.
 Funke 483.
 Funt 378.

G.

Gabriel, a. o. Prof. 744.
 —, Semin. Direkt., Reg.
 u. Schirath 255. 420.
 Gädese 628.
 Gädte 433.

Gärtner, Lehrerin 206
 —, Schula. Kandidatin
 482
 Gallentamp 262.
 Gamp 786.
 Gasparry 447.
 Gauer 430.
 Gawantka 822.
 Gebhard 434.
 Gebler, Gynn. Lehrer 425.
 —, dsgl. 425.
 Gehrts 785.
 Geiger 784.
 Geißler 628.
 Geißl 255.
 Gews 580.
 Geurich 581.
 Genßchen 420.
 Genz 420
 Gerber 433.
 Gerike 628.
 Gering 448.
 Gerner 255.
 Gerhäuser 447.
 Gesellschaft 782.
 Gesser, Gynn. Oberl.,
 Prof. 433
 —, Schula. Kandid. 381.
 Geyer 786. 787.
 Gierde 745.
 Gierke 432.
 Giesede 483.
 Giesenberg 786.
 Gieser, Schula. Kandi-
 datin 482.
 —, dsgl. 482.
 Gilbert, Bibliothekar,
 Prof. 816.
 —, Bildhauer 783.
 Ginotto 786.
 v. Gisyati 628.
 Glänger 434.
 Gläsemmer 483.
 Gläser 745.
 Glagel, G., Oberrealsch.
 Oberl. 427.
 —, K., Gewerbesch. L. 428.
 Glogau 449.
 Glombit 818. 819.
 Gneiß 744.
 Godt 824.
 Godt 576.
 Gödel, Aktuar zc. 256.
 —, Lehrerin 379.
 Göhring 264.
 Göts 483.

Gärde 381.
 Gärrie 461.
 Gärst 579.
 Gäß 784.
 Goguel 578.
 Goldberger 257.
 Goldschmidt 824.
 Goodall 785.
 Gorjiga 818.
 Gottsch 830.
 Gottbrecht 424.
 Gottlieb 379.
 Gottschall 576.
 Grabowski 579.
 Gräber 580.
 Gräßner, Schulrekt. 430.
 —, Schula. Kandidatin 208.
 Gräter 425.
 Gräß 582.
 Grafe 421.
 Grangow 625.
 Grassmann 423.
 Graupner 830.
 Grawitz 421.
 Grebel 820.
 Grees 450.
 Gregorowitsch 789.
 Gress 139. 422.
 Greimer 378.
 Gress, Prof., Mitgl. d. Senat d. Akad. d. Künste zc. 584.
 —, Prof. e. technischen Hochschule 461.
 Grenacher 448.
 Grebe 483.
 Grohé 816. 827.
 Grohmann 483.
 Grohs 267.
 Groll 818.
 Gronemeyer 829.
 v. Großheim 782.
 Großkopf 263.
 Grothe 430.
 Grotian 421.
 Grott 818.
 Gruber 267.
 Grünwald 425.
 Grunwald 748.
 Gude 419.
 Guden 579.
 Günther, Gymn. Oberl., Prof. 817.
 —, Gymn.-F. (Berlin) 381.
 —, dsgl. (Südrh.) 819.

Günther, Hauptlehrer 582.
 —, Schullehrer 583.
 —, Handarb. zc. Lehrerin 628.
 Günzlaff 206.
 Gurkitt 746.
 Gutfowski 257.
 Gutknecht 824.
 Gutstadt 573.

D.

Daacke 819.
 Daag, Realgymn. Oberl., Prof. 261.
 —, Realprogymn. Rekt. 578.
 van Daag 263.
 Daage 255.
 Daase 257.
 Daberland 206.
 v. Dabermann 785.
 Dackmeister 829.
 Dackbart 625.
 Däbe 585.
 Däberlin 573.
 Dähnel 419.
 Dälschner 574.
 Dänisch 432.
 Dägelstein 423.
 Dagemann, o. Prof. 450.
 —, Frau Bürgermeister 377.
 Dagen 577.
 Dager 378.
 Dahn, Kreis-Schulinsp. 258.
 —, o. Prof. 421. 446.
 —, Realgymn. Oberl., Prof. 820.
 —, Taubst. Anst. Hauptl. 264.
 Daker 482.
 Dalbsaß 746.
 Dalbreiter 787.
 Dallmann 582.
 Dambrint 582.
 Dammelmann 628.
 Dammelrath 746.
 Dammmer 787.
 Dampel 583.
 Dandloß 378.
 Danke 578.
 Dannesen 263.
 Dams 482.
 Damsel 422.

Dansen 434.
 Darnack 574.
 Darsel 786.
 Dartsleben 628.
 Dartsmann, Gymn.-F. 576.
 —, Semin. F. 747.
 —, Schull. Organist 264.
 —, Schullehrer 824.
 —, Handarb. zc. Lehrerin 206.
 Dartsmann-Schmidt 820.
 Dartsung 430.
 Dast 265.
 Dasse 208.
 Däuberrißer 784.
 Däuer 265.
 Däupt, o. Prof., Konfist. Rath 447.
 —, Direktor e. höheren Mädchenschule 377.
 Däym 448.
 Däbold 208.
 Dächt 748.
 Dächtensberg 572.
 Däbinger 785.
 Däep 820.
 Däer 824.
 Dägel 258.
 Däldt 577.
 Däine 824.
 Däinetamp 424.
 Däinemann 824.
 Däinichen 265.
 Däinide 433.
 Däinrich 377.
 Däinrichs, Taubst. Anst. F. 580.
 —, Taubst. Anst. Hilfsp. 264.
 Däinrich 259.
 Däinson 257.
 Däinjerling, Prof. e. techn. Hochschule, Banrath 462.
 —, Realgymn. Oberl. 427.
 Däisse 824.
 Dällmann 438.
 Dällmuth 426.
 Dällquist 783.
 Dämpel, Gymnas. F. 434.
 —, Stübtreiber 381.
 —, Lehrerin 628.
 Däntel 828.
 Däenne 824.
 Däennig 258.
 Däenniger 747.

Henning 379.
 Hennings 628.
 Henrici 462.
 Henjel 483.
 Henseler 784.
 Henze 423.
 Henz 383.
 Henze 786.
 Herber 264.
 Hering 448.
 Hertomer 782.
 Hermann, Gynn. Oberl.,
 Prof. 423.
 —, Realgymnas. Oberl.,
 Prof. 433.
 Hermes 746.
 Herrmann, Prof. e. techn.
 Hochschule 462. 816.
 —, Maler 784.
 —, Gynn. Hilsfel., dann
 ord. Lehrer 381. 745.
 —, Semlin. Lehrerin 378.
 —, Lehrerin e. höh. Mäd-
 chenschule 377.
 —, Schullehrer 381.
 —, erster Schullehrer 583.
 —, Lehrerin 484.
 —, Schula. Kandidatin
 482.
 Herstowski 625. 818.
 Hertel 785.
 Hertel 784.
 Herz 259. 447.
 Herzberg 255.
 Herzog 582.
 Frhr. v. Herzogenberg 421.
 Hespers 746.
 Hessel 379.
 Hestling 377. 377.
 Heufner 422.
 Heyden 420. 782.
 Heyndt 431.
 Heyne 206.
 Henze 577.
 Hibbe 824.
 Hieber 484.
 Hildebrandt, Universit.
 Richter 432.
 —, Schula. Kandidatin
 483.
 —, Handarb. ic. Lehrerin
 206.
 Hiller, ord. Prof. 448.
 —, Schull., Kantor 824.
 Hilt 262.
 Hinrichs 432.

Hinrichs 258.
 Hinge, a. o. Prof. 816.
 —, Handarb. ic. Lehrerin
 628.
 Hinge 425.
 Hirsch, Oberl., Prof. 446.
 —, Realgymn. Oberl. 426.
 Hirschfeld 446.
 Hirschfelder 823.
 Hirschen 786.
 Hirschfeld 582.
 Hittorf 450. 620.
 Hochhaus 784.
 Hochheimer 628.
 Hüber 381.
 Hüder 785.
 Höhne 261.
 Hölcher 426.
 Hölting 828.
 Höne 428.
 Höffner, Provinz. Schul-
 rath 256.
 —, Schullehrer 431.
 Hörling 261.
 Hörning 749.
 Hörter 427.
 Hübeler 819.
 Hofer 628.
 Hoferichter 383.
 Hoff 582.
 Hoffmann, Maler 785.
 —, Gynn. L. 577.
 —, Proggymn. L. 428.
 —, Oberl. e. höh. Mäd-
 chenschule 430.
 —, Hauptlehrer 748.
 —, Schullehrer 257.
 —, Schwimmlehrer 382.
 —, Galericdienner 257.
 Hoffmeister 786.
 Hofmann 433.
 Hölly 579.
 Holz 262.
 Holubars 625. 820.
 Holzgräbe 381.
 Honcamp 747.
 Hoppe, Fräul., Mitgl. e.
 Präf. Kommiss. 377.
 —, Schullehrer 625.
 Horn, Gynn. L. 577.
 —, dög. 819.
 —, Hauptlehrer 582.
 —, Schullehrer 824.
 Horned 827.
 Hornig 582.
 Hossius 450.

Huber 787.
 Hübner 579.
 Hülfsbeck 261.
 Hünermann 821.
 Hülpeben, Gynn. L. 577.
 —, Handarb. ic. Lehrerin
 628.
 Hüttig 745.
 Hufeland 208.
 Huff 746.
 Hufnagel 265.
 Hufschmidt 748.
 Huisgen 433.
 Humberdian 434.
 Hundriefer 786.
 Hufschle 265.
 Husmann 261.
 Huther 745.
 Hutt 434.

I.

Jachner 378.
 Jacob 824.
 Jacobi 425.
 Jacobsen 746.
 Jacoby, Gynn. L. 831.
 —, Handarb. ic. Lehrerin
 628.
 Jäger, Gynn. Oberl. 424.
 —, Gynn. L. 746.
 Jähnke 819.
 Jänide 208.
 Jäsche 264.
 Jahnke 484.
 Jaischit 824.
 v. Jalowicki 829.
 Jander 580.
 Janitsch 266.
 Jannasch 259.
 Jansen, Realsch. Oberl.
 428.
 —, Handarb. ic. Lehrerin
 628.
 Jansen, Gesichtsmaler,
 Prof. 420.
 —, Taubst. Aufz. L. 383.
 —, Turnlehrerin 484.
 Jask 582.
 Jaskulski 822.
 Jasmund 625.
 Jastram 432.
 Jeep 258.
 Jench 820.
 Jensch 824.
 Jeserich 827.
 Jgel 580.

Ilberg, Lehrerin 206.
 —, beagl. 206.
 Junne, Gymn. Oberl. 424.
 —, Progymn. L. 262.
 Joachim 256.
 Johann 748.
 Jonas 429.
 Jordan, o. Prof. 827.
 —, Genremaler, Prof. 419.
 —, Gymn. L. 746.
 Josephson 577.
 Jrmex 577.
 Jensee 747.
 Jøpert 427.
 Jhas 824.
 Jünemann 625.
 Jürgens 819.
 Jüttner 745.
 Jungblut 577.
 Juntmann 828.
 Jwanowius 424.

K.

Kabath 625.
 Kache 431.
 Kading 827.
 Raffack 786.
 Kahle 628.
 Kaibel 424.
 Kaiser, Realsch. Direktor
 821.
 —, Lehrerin 206.
 Kastes 384.
 Kallen, Semin. Hilfl. 580.
 —, Schula. Kandidat 625.
 Kallinowski 257.
 Kallmann 381.
 Kallmorgen 785.
 Kalthoff 427.
 Kammerhoff 257.
 Kampf 786.
 Kamphausen 620.
 Kanig 265.
 Kammegieser 572.
 Kammengieser 434. 578.
 Karau 583.
 Karger 785.
 Karnowski 583.
 Karsten 448.
 v. Karwowski 749.
 Katslowsti 828.
 Kasprowiez 264.
 Katter 818.
 Kauer, 795.
 Kaulbach 784.
 Kaulen o. Prof. 451.

Kaulen, Gymn. L. 819.
 Kaufel 586.
 Kaweran 259.
 Kayser, o. Honorar-Prof.,
 Dompropst 573.
 —, Architekt 782.
 Keil, o. Prof., Geh. Reg.
 Rath 448.
 —, Gymn. L. 818.
 —, Lehrerin 484.
 v. Keiß 263.
 Keulés 451.
 Keller, Maler 784.
 —, Progymn. L. 266.
 —, erster Schull. 265.
 Kellner, Reg. u. Schulrath,
 Geh. Reg. Rath 584.
 —, o. Prof. 620.
 Kely 206.
 Kempen 381.
 Kemper 577.
 Kern, Gymn. Direkt. 255.
 —, Schullehrer 582.
 Kerutt 827.
 Kersten, Gymn. L. 625.
 —, Lur-u. Lehrerin 206.
 Kieseberg 428.
 Kestler, Gymn. L. 425.
 —, Realsch. Oberl. 821.
 —, Schullehrer 582.
 Kewitsch 880.
 Kiehl 426.
 Kiel 819.
 Kiepert 462.
 Kießling 447. 573.
 Kiliński 265.
 Kindler 789.
 Kirbis 625.
 Kirchoff 448.
 Kirchner 262.
 Kirsch 746.
 Kirchlamp 574.
 Kische 580.
 Kishner 446.
 Kittel 628.
 Kius 576.
 Klau 577.
 Klauer 582.
 Klauz 262.
 Klauke, Sem. Hilfl. 264.
 —, Schula. Kandidatin
 483.
 Kiebe 257.
 Kleiber 425.
 Klein, o. Prof. 449.
 —, Schula. Kandid. 625.

Kleinhanns 484.
 Kleinschmidt 208.
 Klinsch 265.
 Klind 786.
 Kling 744.
 Klinsenberg 426.
 Klinschamer 786.
 Kitz 446.
 Klont 625.
 Klotz 827.
 Klostermann 432.
 Klotz 483.
 Kluge, techn. Gymn. L. 819.
 —, Schull., Kantor 582.
 Klump 379.
 Knaack 746.
 Knabe 484.
 Knappe 824.
 Knaut 423.
 Kneeb 431.
 Kneip 264.
 Kniebe 819.
 Kniepen 818.
 Knipphaar 745.
 Knittel 208.
 Knoche 425.
 Knödrich 749.
 Knoll 625.
 Knoobt 259.
 Knäuper 785.
 v. Kobillinski 424.
 Koch, Prof. e. techn. Hoch-
 schule 461.
 —, Maler 785.
 —, Gymn. Oberl. 424.
 —, Progymn. L. 746.
 —, Zeichen- u. Lehrerin
 484.
 Köhler, o. Prof. 573.
 —, Univers. Sekret., Geh.
 Kanzleirath 266.
 —, Gymn. L. 819.
 —, Lehrerin 484.
 —, Schullehrer 582.
 Köhn 484.
 Köhling 421. 448.
 Könemann 829.
 König, Gymn. Oberl. 815.
 —, Gymn. L. 266.
 —, Hauptl. 824.
 Köppen 484.
 Köpping 784.
 Körber 574.
 Körtling 450.
 Köster 480.
 Köster 379.

- Rohl 818.
 Rohlmeier 430.
 Rohlrausch 421. 462.
 Rohlfloß 824.
 Kolb 746.
 Ronrath 447.
 Ronzagl 381.
 Koppe 628.
 Kopisch 628.
 Korl 827.
 Kortensbeißl 206.
 Korth 827.
 Kosak 208.
 Koschwitz 447.
 Kothhoff 577.
 Kowalewsky 783.
 Kraag 257.
 Krämer, Gynn. Oberl. 576.
 —, Gynn. L. 829.
 Krättschmar 625.
 Kraft 628.
 Krahrner 484.
 Krahrner 208.
 Krahwinkel 747.
 Krafau 381.
 Krauz 263.
 Kraß 379.
 Kraus, o. Prof. 448.
 —, Diak. 784.
 Krause, Semin. Hlshl. 830.
 —, Ldbst. Anst. Hlshl. 383.
 —, Schullehrer 582.
 Krauslopf 787.
 Krebs, Gynn. L. 577.
 —, Lehrerin 628.
 Kresse 824.
 Kretschmer, Semin. L. 822.
 —, Semin. Hlshl. 580.
 Kreuzschmer 428.
 Krid 425.
 Krieg 578.
 Krieger 381.
 Kriginger 263.
 Kröffges 824.
 Kröncke 428.
 Kroes 578.
 Krohn 424.
 Krüger, Realgynn. Ober-
 lehrer 426.
 —, Blind. Anst. L. 585.
 —, Handarb. Lehrerin 377.
 Krümmel 449.
 Krüper 625.
 Krümmacher 379.
 Krupsta 378.
 Krusta 827.
 Rügler 255.
 Rühn, Prof., Direktor e.
 Kunst- u. Schule 255.
 —, Lehrerin 484.
 Rühnemann 261.
 Rünzer 577.
 Rißper 746.
 Rißpers, Prof., akadem.
 Zeichenl. 421.
 —, Laubst. Anst. Lehrerin
 585.
 Ruge 827.
 Rühle 824.
 Ruhlmann 576.
 Ruhlo 427.
 Ruhr 582.
 Ruliczka 257.
 Rumber 578.
 Rumsche 628.
 Rungemüller 831.
 Rurzman 827.
 Ruzsmahly 820.
 Rwiatkowski 425.
 L.
 Labes 581.
 Lachmann, Realgynn. L.
 427.
 —, Schula. Kandidatin
 208.
 Ladenburg 449.
 Ladrasch 261.
 Lahmeyer 256.
 Lahner 484.
 Comte de Laing 783.
 Lamberti 267.
 Lamprecht 431.
 Landois 450.
 Lang 429. 821.
 Lange, Gynn. Oberl. 434.
 —, Realprogynn. Oberl.
 428.
 —, Semin. L. 747.
 —, Schula. Kandidatin
 482.
 —, Handarb. u. Lehrerin
 628.
 Langen 450.
 Langner 431.
 Langsdorf 576. 577.
 Latsfeld 820.
 Larisch 422.
 v. Lasaulx 266.
 Lastowski 628.
 Latschewes 449. 744.
 Laffon 820.
 Lambert 261.
 Lande 383.
 Landpichler 821.
 Lawin 579.
 Lebercht 824.
 Legorju 379.
 Legowski 818.
 Lehmann, o. Prof. 574.
 —, a. o. Prof. 450.
 —, Gynn. L. 433.
 —, Gynn. Element. u. L.
 746.
 —, erster Schull., Kantor
 824.
 —, Schullehrer 265.
 Leiber 424.
 Leighton 782.
 Leimbach 427.
 Leisner 827.
 Leitgeb 206.
 Leigte 824.
 Lemhöfer 748.
 Lemke 824.
 v. Lenbach 419.
 Lenich 628.
 Leng 450.
 Leonhardt 585.
 Lepke 579.
 Lerch 576.
 Lessing, Bildhauer 784.
 —, Diak. 785.
 Lettau 584.
 Leuchtenberger 817.
 Leubolph 824.
 Lewin 821.
 v. Leydig 259.
 Leyendecker 817.
 Lichtenfeld 257.
 Lichtwark 749.
 Liebau 482.
 Liebisch, o. Prof. 446.
 —, Schull., Kantor 824.
 Liedtke 431.
 Liekefett 580.
 Lierau 263.
 Liese 431.
 Liebau 628.
 Lillie 575.
 Lillenthal, Lehrerin u. 484.
 —, bsgl. 484.
 Liman 258.
 Limpricht 625.
 Linde 429.
 Lindemann, o. Prof. 446.
 —, Elem. L. e. Realpro-
 gynnaf. 830.

Finkenschildt 824.
 Finkner 450.
 Finnemann 747.
 Finowski 583.
 Finkenbarth, Gymn. Oberl.
 576.
 —, F. e. höh. Brgsch. 428.
 Fipshig 451.
 Fiß 434
 v. Fißt 620.
 Fitter 261.
 Fod 786.
 Föbenbrück 256.
 Föber 424.
 Föden 625.
 Föhr 747.
 Föhler 262.
 Föning 573.
 Föser, Mrs. Schulsinsp. 258.
 —, Lehrerin 628.
 Föwenberg 255.
 Föwenstein 628.
 Fofay 431.
 Fommagisch 446.
 Food 582.
 Foomann 625.
 Foose 626.
 Forenz 626.
 Forenz 825.
 Forkowski 421.
 Fossen 446.
 Fucä 450.
 Lucanus 254. 753.
 Fuchs 378.
 Fuce 584.
 Fuczowski 823.
 Fudwich 445.
 Fühbdesmeyer 266.
 Fühde 574.
 Fühde 746.
 Fühzner 575.
 Fugge 577.
 Fulat 267.
 Fündehn 267.
 v. Fufchan 260.
 Fufß 261.
 Futher 260.
 Futterloß 819.

W.

Waag 259. 447.
 Wachens 746.
 Wacht 787.
 Wäblow 825.
 Wähli 830.

Wänß, Gymn. Oberl.
 Prof. 423. 424.
 —, Gymn. F. 584.
 Magdeburg, Gymn. Ober-
 lehrer 818.
 —, Schullehrer 825.
 Magnus 578.
 Mahn 425.
 Maliste 576.
 v. Maloffi 628.
 Mangold, o. Prof., Konfist.
 Rath 451.
 —, Gymn. Oberl. 818.
 v. Mangoldt 260.
 Mann 208.
 Mannfeld 787.
 Mannkopf 816.
 Manns 577.
 Mantey 825.
 Mangel 786.
 Marks 263.
 de Maria 785.
 Maring 825.
 Markgraf 575.
 Marold 431.
 Marquardt 381.
 Marzini 786.
 Martens, Gymn. Oberl.
 423. 576.
 —, Realgymn. F. 262.
 Martini 825.
 Martinus 817.
 Masche 378.
 Matthiolius 263.
 Matusch 484.
 Maßle 815.
 Mauersberg 572.
 Maur 584.
 Mausolf 626.
 May 431.
 Mayer 787.
 Mebesius 825.
 v. Medel 784.
 Meber 425.
 Medrow 822.
 Meffert 820.
 Mehmert 827.
 Meier, Univers. Kurator,
 Geh. Reg. Rath 572.
 —, Lehrerin 206.
 —, Hauptlehrer 431.
 Weinberg 381.
 Weind 819.
 Weinhof 831.
 Weinhold 819.
 Weinschaufen 819.

Weiskner 425.
 Weiskior 626.
 Weibe 450.
 Weinat 264.
 Wenden 576.
 Menge, Gymn. Oberl.,
 Prof. 423.
 —, Semin. F. 822.
 Mengeß 583.
 Renniden 425.
 Mente 825.
 Mentß 431.
 Mengel, o. Prof. 749.
 —, Maler, Prof. 419.
 —, Schullehrer 265.
 Mercier 583.
 Merle 266.
 Mertens 262.
 Mesam 626.
 Mesdag 783.
 Mesner 828.
 Metzger 815.
 Mette 194.
 Meßen 825.
 Meßer 626.
 Meuß, o. Prof., Konfist.
 Rath 447.
 —, Gymn. F., Inspekt. 425.
 Meves 483.
 Meves 265.
 Meyer, B., o. Prof. (Gär-
 tingen) 421.
 —, E., desgl. (Breslau)
 447.
 —, D. E., desgl. (Breslau)
 448. 573.
 —, B., desgl. (Göttingen)
 449.
 —, J. B., desgl. (Dor-
 620.
 —, a. o. Prof. 574.
 —, Prof. e. techn. Hochsch.
 461.
 —, Maler 782.
 —, Kupferstecher 784.
 —, Oberl. e. höh. Brgsch.
 578.
 —, Blind. Anst. F. 264.
 —, Direkt. e. höh. Mäd-
 chenschule 378.
 —, Lehrerin 484.
 —, desgl. 484.
 —, Schullehrer 626.
 —, Schula. Kandidat:
 482.

Meyer, Sandarb. u. Lehrer
 rin 628.
 —, bõgl. 628.
 Michael 433.
 Michaelis, Schull. 626.
 —, Schula. Kandidatin
 208.
 v. Michaelis 482.
 Michelet 816.
 Michelis 584.
 Miergisch 484.
 Rigge 795.
 Rignon 783.
 Mildebrath, Schull. 582.
 —, Lehrerin 628.
 van Miller 784.
 Minnigerode 447.
 Mintus 577.
 Mirow 431.
 Mithène 377. 429.
 Mittelbach 484.
 Mittler 572.
 Mod 424.
 Moczynski 818.
 Mobergisch 626.
 Möbins, o. Prof. 449.
 —, bõgl. 449.
 Müller, o. Prof. 449.
 —, Schullehrer 431.
 —, Schula. Kandidatin
 482.
 Müser 745.
 Mühr, Gymn. F. 381.
 —, Verfführ., Turner 381.
 Moldenhauer 425.
 Rommsen 433.
 Mönchsener 582.
 Morawitzky 825.
 Morgan 789.
 Moshad 746.
 Rothill 433.
 Müde 484.
 Mügge 816.
 Mühlmann 815.
 Mührer 576.
 Müller, Prov. Schull. 255.
 —, Reg. Rath, Justizlar
 258.
 —, o. Prof. 449.
 —, a. o. Prof. 749.
 —, Doz. e. techn. Hochsch.,
 Studienrath 584.
 —, Maler 783.
 —, Gymn. Oberl., Prof.
 260.
 —, Gymn. Oberl. 818.

Müller, Oberrealsch. Ele-
 ment. Lehrer 427.
 —, Semin. F. (Steinau)
 256.
 —, bõgl. (Stade) 429.
 —, Semin. Hilfsf. 434.
 —, Waisenhaus-F. 822.
 —, Schullehrer 431.
 —, bõgl., Organist 582.
 —, Lehrerin u. 206.
 —, bõgl. 206.
 —, bõgl. 484.
 —, Sandarb. u. Lehrerin
 628.
 —, Turnlehrerin 628.
 Müller-Kurzweilly 785.
 Mühlrad 425.
 Mühlert 423. 829.
 Mundt 825.
 Muntzer 579.
 Muffet 379.
 Mutschmann 581.
 Muzbauer 424.
 Myselbeck 783.
 Mysliwski 747.

N.

Nachreiner 786.
 Naf 484.
 Naud 208.
 Nauer 426.
 Naule 582.
 Naumann 258.
 Naufester 745.
 Neermann 818.
 Nehring 448.
 Nelson 576.
 Kentwig 748.
 Nenz 263.
 v. Nefse 820.
 Neufert 381.
 Neuhäuser 451.
 Neumann, o. Prof., Geh.
 Reg. Rath 420.
 —, Gymn. F. 584.
 —, techn. Gymn. F. 426.
 —, Laubst. Anst. F. 822.
 —, Direkt. e. höh. Mäd-
 chenschule 377.
 —, erster Schull., Kantor
 823.
 —, erster Schull. 827.
 —, Lehrerin u. 484.
 —, bõgl. 484.
 —, bõgl. 628.
 —, Turnlehrer 381.

Neumann, Turnlehrerin
 629.
 Neumüller 829.
 Neusel 823.
 Neze 381.
 Nidel 483.
 Nicolai, Realgymn. Oberl.
 433.
 —, Lehrerin 379.
 Nieberding 422.
 Niemann 450.
 Niesche 265.
 Niese 450.
 van Niesen 820.
 Nigmann 484.
 Niffas 827.
 Nissen 259. 451.
 Nitsche 825.
 Noad 579.
 Nodemann 749.
 Nöffe 206.
 Nono 783.
 Nordmann 786.
 Nordmeyer 262.
 Nofter 194.
 Notthast 828.
 Nouel 629.
 Nowicki 818.
 Nännide 629.

O.

Oberbeck, o. Prof. 447.
 —, Turnlehrerin 206.
 Oberbid 256.
 Obermüller 825.
 Ochs 581.
 Odel 629.
 Oelga 384.
 Ofterdinger 787.
 Ofterzynski 431.
 Olozjenski 827.
 Onstein 626.
 Opitz 626.
 Orth 784.
 Ostwald 381.
 Oswald 256.
 Otte 626.
 Otto, Schullehrer 482.
 —, bõgl. 432.
 Ouleß 782.

P.

Pabel 258.
 Pätzsch 577.
 Pahlhorn 830.
 Pantow 583.

Panning 381.
 Panzer 825.
 Pape 446.
 Papenheim 626.
 Parow 828.
 Partsch 447.
 Paul, Gymn. Oberl.,
 Prof. 829.
 —, Realgymn. L. 829.
 —, Lehrerin 379.
 Paulsen 446.
 Pauly 626.
 Pawlowski, Hauptl. 265.
 —, dsgl. 748.
 v. Payer 783.
 Pech 381.
 Peetsch 379.
 Peig 256.
 v. Pelczajm 629.
 Pelz 747.
 Penon 815.
 Peppmüller 817.
 Persius 258.
 Perjubn 263.
 Perthes 424.
 Perz 749.
 Perwo 384.
 Peshle 585.
 Peter, Realgymn. Oberl.
 426.
 —, Lehrerin 629.
 —, Schull., Kantor 748.
 Petermann 581.
 Peters, Realgymn. Oberl.
 427.
 —, Sanbarb. ic. Lehrerin
 484.
 Petersen, Gymn. Oberl.,
 Prof. 423. 830.
 —, Schull., Kantor 257.
 —, Schullehrer 265.
 Petlt 424.
 Petreins 582.
 Petsch 424.
 Petsche 266.
 Pehold 821.
 Pfähler 579.
 Pfannschmidt 260.
 Pfannstiel 789.
 Pfänger 620.
 Pfäffner 206.
 Philippson 585.
 Pieper 825.
 Piepgras 579.
 Piegisch 825.
 v. Pifotz 419.

Pils 785.
 Pinfert 257.
 Pinoff 629.
 Pischon 815.
 Pisto 483.
 Planer 828.
 Plaghoff 825.
 Plaumann 818.
 Plöger 825.
 Plöb 830.
 Plümer 378.
 Pochhammer 449.
 Podewils 581.
 Podiaski 427.
 Pöhlmann, Kreis-Schul-
 inspektor 420.
 —, Gymn. Oberl., Prof.
 575.
 Pogatke 573.
 Pohlenz 208.
 Pohlmann 825.
 Poled 448. 816.
 Pollok 827.
 Polster 829.
 Ponsick 422.
 Poppe 377.
 Poppelreuter 578.
 Porrath 747.
 Posner 431.
 Potthoff 829.
 Pratorius 576.
 Präh 825.
 Preiß 576.
 Prell 785.
 Prellwitz 626.
 Presler 428.
 Preuschhoff 585.
 Preuß, Gymn. L. Oberl.
 a. D., Prof. 575.
 —, Progymn. Rekt. 427.
 Priester 578.
 Probst, Provinz-Schulrth.
 Geh. Reg. Rath 828.
 —, v. Prof. 447.
 Prochnow 206.
 Projahn 381.
 Prüfer 583.
 Przubilla 265.
 Pstichel 582.
 Püttgen 576.
 Puls 819.
 Puzler 575.
 Puzig, Helene, Lehrerin
 206.
 —, Johanna, dsgl. 629.

Quellhorst 262.
 Quitmann 431.

R.

Rabe 261.
 Radach 825.
 v. Radetzki 789.
 Rabiger 816.
 Raffel 254.
 Ranke 266.
 v. Ranke 432.
 Rapmund 377.
 Rasmus 819.
 Rastow 425.
 vom Rath 451.
 Rath 484.
 Rathke 425.
 Rathsch 819.
 Rau 785.
 Rauch 829.
 Rausch 425.
 Raufschning 817.
 Raven 484.
 Regel, Gymn. Oberl. 424.
 —, Gymn. Hfsl. 381.
 Rehorn 583.
 Rehorn 379.
 Reich 484.
 Reichardt 578.
 Reiche 425.
 Reichel, Gymn. Oberl.,
 Prof. 260.
 —, Studirend. 381.
 Reid 783.
 Reifferscheid 447.
 Reimann 378.
 Rein 451.
 Reinde 449.
 Reineke 577.
 Reiners 626.
 Reinhardt, Kreis-Schul-
 inspekt., Pfarrer 816.
 —, Gymn. Direkt. 575.
 —, Realgymn. Hfsl. Lehr-
 381.
 —, Oberrealsch. Oberl.
 427.
 Reinhorst 432.
 Renisch 263.
 Renoldt 825.
 Resch 581.
 Reschaff 584.
 Reusch 451.
 Reuter 423.

Rhode 428.
 Rhoden 425.
 Richmond 783.
 Richter, Kreis-Schul-
 inspekt. 815.
 —, Realgymn. Oberst.,
 Prof. 820.
 —, Semin. Direktor
 378.
 —, Semin. F. 429.
 —, Musikbesessene 194.
 —, Lehrerin 629.
 —, dogl. 629.
 Frhr. v. Rikthofen 573.
 Riedel 819.
 Rieger 745.
 Riehm, o. Prof. 448.
 —, Gymn. F. 425.
 Riemann 383.
 Riewald 382.
 Rinke 257.
 Risop 262.
 Ritschl 620.
 Rittau 818.
 Gräfin v. Rittberg 208.
 Ritter, Semin. F. 822.
 —, Turn- u. Schreib-
 Lehrer 382.
 Rochner 583.
 Röber 383.
 Röhr 747.
 Römer 786.
 Röper 749.
 Röstens 428.
 Rösler 815.
 Röstel 266.
 Röttger 629.
 Rogas 384.
 Roggenbuck 822.
 Rohdewald 266.
 Rohmer 260.
 Roß 825.
 Roos 257.
 Rosbach 577.
 Rose, Abth. Direkt. ein.
 Bibliothek 574.
 —, Schull. 827.
 Rosenberg, Gymn. Pro-
 rektor, Prof. 260.
 —, Buchhalter, Turner
 382.
 Rosenberger 421.
 Rosenstengel 626.
 Rosin 827.
 Roßau 382.
 Roßbach 447.

Roßberg, Gymn. Oberst.
 818.
 —, Handarb. u. Lehrerin
 484.
 Roßmann 429.
 Rothe 579.
 Rothembach 582.
 Rothenburg 629.
 Graf v. Rothkirch-Trach
 817.
 Rothmann 629.
 Rothschilb 265.
 Roux 573.
 le Roy 786.
 Rudloff 828.
 Rudolph 820.
 Rudorff 461.
 Rühle 629.
 Rühl 446.
 Rühlmann 574.
 Ritter, Gymn. Oberst. 432.
 —, Handarb. u. Lehrerin
 629.
 Ruffert 426.
 Rulf 382.
 Runge 421.
 Runze, Realgymn., Gymn.
 F. 262. 819.
 —, Lehrerin 629.
 Rupin 382.
 Ruppe 825.
 Ruppersberg 577.
 Ruske 578.
 Ruß 785.
 Rühl 629.

●

Saabye 783.
 Saak 484.
 Sachse 420.
 Sagebiel 263.
 Salfowski 450.
 Salmson 786.
 Salmann 626.
 Salzmann 626.
 Sander 429. 575.
 Säß 425.
 Sauer, Kindergarten. Diri-
 gentin 378.
 —, Schull. 626.
 Sauppe 449.
 Samigki 580.
 Schaal 829.
 Schaarschmidt 260.
 Schade 445.
 Schäfer, o. Prof. 447.

Schäfer,, Prof. e. techn.
 Hochsch. 816.
 —, Taubst. Anst. F.
 383.
 —, Schull. 626.
 —, Turnlehrerin 484.
 Schäfers 745.
 Schär 819.
 Schärffenberg 817.
 Schandau 429.
 Schaper, Gymn. Direkt.
 828.
 —, Gymn. F. 425.
 —, Element. F. e. Höh.
 Bürgerschule 429.
 Scharenberg 484.
 Scharf 825.
 Scharrf 786.
 Schawaller 585.
 Scheibe, Semin. Hilfs-
 lehrer 430.
 —, erster Schull. 582.
 Scheibner 263.
 Schellbach 446.
 Schenker 785.
 v. Schenk 785.
 Scherer 446. 584.
 Scherg 629.
 Schering 449.
 Schennert 383.
 Schiefopp 575.
 Schill 787.
 Schilling 420. 585.
 Schimmelpfeng 819.
 Schimper 259.
 Schind 261.
 Schindler 783.
 Schirmer 379.
 v. Schlopp 484.
 Schlabach 626.
 Schlabitz 785.
 Schlag 578.
 Schlegel 428.
 Schlegel 629.
 Schlickum 579.
 Schlichtberger 583.
 Schlüter, Schull. 382.
 —, dogl., Organist 748.
 —, Lehrerin 629.
 Schmarje 265.
 Schmeier 425.
 Schmetz 257.
 Schmidt, o. Prof. 450.
 —, Architekt 786.
 —, Prof., Maler 260.
 —, Maler 787.

- Schmidt, Gynn. Prorekt., Prof. 829.
 —, Gynn. Oberl. Prof. 576.
 —, Realgynn. Oberl. 820.
 —, Semin. l. 822.
 —, Semin. Hfshlchr. 626.
 —, Taubst. Anst. l. 822.
 —, Taubst. Lehrerin 383.
 —, Schull. 432.
 —, dsgl. 827.
 —, Lehrerin 629.
 —, Handarb. u. Lehrerin 206.
 Schmiel 429.
 Schmitz, o. Prof. 447.
 —, Architekt 784.
 —, Realprogynn. l. 428.
 Schmülling 426.
 Schmuhl 424.
 Schmaase 819.
 Schneemann 626. 822.
 Schneider, Reg. u. Schulrath 378. 378.
 —, o. Prof. (Berlin) 446.
 —, dsgl. (Breslau) 447. 620.
 —, Gynn. Oberl. 423.
 —, Gynn. l. 425.
 —, Realprogynn. l. 428.
 —, Taubst. l. 384.
 Schneiderwirth 433.
 Schnell 431.
 Schntgen 746.
 Schöber 262.
 Schöbdl 426. 828.
 Schömann 423.
 Schön 431.
 Schönborn 830.
 Schönbrunn 626.
 Schönchen 785.
 Schöne 422.
 Schönebeck 748.
 Schönermark 830.
 Schönewolf 432.
 Schönsfeld 432.
 Schönhof 829.
 Schöttge 626.
 Schöttler 626.
 Scholl 383.
 Schollmeyer 420.
 Scholz, Maler 785.
 —, Gynn. Oberl., Prof. 434.
 —, Realsch. Oberl. 262. 428.
 Scholz, Semin. l. 580.
 —, Oberl. e. höh. Mädchenschule, Prof. 264.
 —, Schullehrer 825.
 —, dsgl., Kantor 825.
 Scholze 748.
 Schonbye 382.
 Schoppe 582.
 Schorn 582.
 Schrader, Gesichtsmaler, Prof. 419.
 —, Gynn. l. 425.
 Schramm, Gynn. Oberl. 584.
 —, Turnlehrerin 629.
 Schrammen, Gynnasial-Oberlehrer 745.
 —, Oberl. e. höh. Mädchenschule 581.
 Schreiber, Realgynn. Oberl., Prof. 829.
 —, Fräulein, Mitglied e. Prüf. Kommiss. 377.
 —, Studirender, Turner 382.
 Schreiner 626.
 Schriek 579.
 Schröder, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 254.
 —, Prof. e. technisch. Hochschule 462.
 —, Gynn. Oberl., Prof. 745.
 —, Lehrerin 378.
 —, Schull., Organist 431.
 —, Schull. 626.
 —, Handarb. u. Lehrerin 206.
 Schröder 575.
 Schrör 626.
 Schrörs 574.
 Schröter, o. Prof. 447.
 —, Fräulein, Mitglied e. Prüf. Kommiss. 377.
 —, Präpar. Anst. l. 580.
 Schubert, a. o. Prof. 258.
 —, Schullektor 823.
 Schuch 784.
 Schüller 580.
 Schüngel 745.
 Schünhoff 825.
 Schürmann 747.
 v. Schulte 256.
 Schulte, Gynn. l. 746.
 —, Hauptlehrer 825.
 Schulz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath 420. 449.
 —, o. Prof., Konfist. Rath 256. 449.
 —, Gynn. l. 261.
 —, Semin. Direkt., Schulrath 747.
 —, Schull. 382.
 —, Handarb. u. Lehrerin 206.
 Schulze, Semin. Direkt., Schulrath 263.
 —, Handarb. u. Lehrerin 377.
 Schulz, Reg. u. Schulrath 572.
 —, Prof. e. technisch. Hochschule. 462.
 —, Gynn. Oberl., Prof. 260.
 —, Realgynn. Oberlehr., Prof. 433.
 —, Semin. Hfshlchr. 626.
 —, Schull. 827.
 Schulz-Briesen 785.
 Schulze, o. Prof. 446.
 —, Taubst. l. 384.
 —, Schull. 825.
 Schulze-Berge 434.
 Schumacher, Gynnasial-Oberl., Prof. 817.
 —, Hauptlehrer 826.
 Schumann 262.
 Schuppe, Reg. Rath u. o. Prof. 447.
 Schurz 626.
 Schwalbe 426.
 Schwalm 626.
 Schwane 450.
 Schwanert, o. Prof., Geh. Justiz-Rath 259. 74.
 —, o. Prof. 447.
 Schwarz 787.
 Schweiggger 258.
 Schweiger 424.
 Schwemer 577.
 Schwendener 446.
 Schweniger 254.
 Schwerdtfeger 817.
 Schwering 745.
 Schwieger 424.
 Schylla 256.
 Scotland 422.
 Edrales 620.
 Seck 447.

Seeger 426.
 Seeling 784.
 Seemann 261. 829.
 Seffer 379.
 Segurski 827.
 Sehring 787.
 Seifert 827.
 Seiffert 575.
 Seiler 784.
 Sellge 576.
 Sempinski 266.
 Senator 258.
 Sandler 429.
 Senkowski 383. 822.
 Sering 259.
 Serres 426.
 Seyda 265.
 Seydel 827.
 Siebert 262.
 Siegmann 265.
 Siegmund 826.
 Siwert 582.
 Sitoriski 746.
 Silber 826.
 Simmes 820.
 Simon, Realgymn. Ober-
 lehrer 577.
 —, Semin. L. 579.
 —, Taubst. Anst. Hilfs-
 lehrer 383.
 Simonds 786.
 Simson 254.
 Sinding 784.
 Sioba 818.
 Starbina 785.
 Starzil 819.
 Starzyk 584.
 Staby 421.
 Smith 784.
 Smith-Halb 785.
 Söborg 785.
 Sohn 826.
 Solj 579.
 Solger 259.
 Solicé 206.
 Graf zu Solms-Laubach
 449.
 Sommer, o. Prof., Konfi-
 storial-Mth 573. 815.
 —, Bildhauer 784.
 —, Gymn. Oberlehrer,
 Prof. 749.
 —, Schull. 257.
 —, Schuldien., Schwim-
 mlehrer 267.
 Sommerbrodt 447.

Sommerlad 427.
 Sonnenburg 577.
 Speck 261.
 Spicker 450.
 Spicker 788.
 Spies 746.
 Spieß 433.
 Spilker 626.
 Spingatis 256
 Spreer 817.
 Sprodthoff 583.
 Sprung 438.
 Spude 826.
 Spychalowicz 432.
 v. Staden 822.
 Städing 826.
 Ständer 744.
 Stahl 450.
 Stantke 826.
 Stark 626.
 Starman 266.
 Stander 254.
 Stauffer-Bern 787.
 Stechert, Realgymnas.
 Oberl., Prof. 820.
 —, Lehrerin 206.
 Stegmann 259.
 Stein, Progymn. L. 746.
 —, Schull. 626.
 Steindorff 574.
 Steinfeld 265.
 Steinke 627.
 Steinmetz, Universitäts-
 Kurator, Geh. Reg.
 Rath 420.
 —, Superintend., Kreis-
 Schulinspektor 256.
 Stemmer 484.
 Stengel 450.
 Stern 260. 575.
 Steuer 579.
 Stiebeling 820.
 Stieger 826.
 Stier, Architekt, Prof.
 787.
 —, Schula. Kandidatin
 483.
 Stimming 448.
 Stöckhardt 787.
 v. Stöphastus 378.
 Stoll, Gymn. Elem. L.
 746.
 —, Taubst. Anst. Haupt-
 lehrer 264
 Stolte 433.
 Stolterfoth 377.

Stolzenberg, Musikbestiff.
 193.
 —, Schull. 627.
 Stolzenburg 258.
 Stord 449.
 Straße 826.
 Strasburger 451.
 Straszewski 826.
 Street 629.
 Strehlow 262.
 Strenger 263.
 Stroß 379.
 Strud 462.
 Studensmidt 208.
 Sturm 450. 620.
 Sturtevant 427.
 Suchier 448.
 Supprian 377. 429.
 Swat 580.
 Szymanski, Studirender,
 Turner 382.
 —, Semin. L. 747.

T.

Tägert 820.
 Tamm 420.
 Tappen 255.
 Taubert 429.
 Lautenhayn 783.
 Tegge 818.
 Telle 829.
 Telsch 206.
 Teudeloff 627.
 Teusch 577.
 Theiß 572.
 Thal 747.
 Thamm 429.
 Thaulow 785.
 Theby 784.
 Theel 427.
 Theopold 829.
 Thiede, Maler 382.
 —, Gymn. L. 576.
 Thiele, o. Prof. 446.
 —, erster Schull. 748.
 Thielemann 484.
 Thieme 426.
 Thiemisch 820.
 Thierkopf 578.
 Thiersch 787.
 Thomas, Realgymnas.
 Oberl. 432.
 —, Waisenhaus-L. 257.
 Thomaszewski 818. 818.
 Thornycroft 783.
 Thümmel 265.

Thumann 256.
 Tiburtius 629.
 Tietz 627.
 Tilgner 782.
 Tobias 821.
 Tobien 583.
 Todler 446.
 Tolkendorf 258.
 Traut, Gynn. L. 425.
 —, Vorſchul-L. 263.
 —, Schull. 431.
 Trautmann 451.
 Treidler 785.
 v. Treitschke 816.
 von der Trend 420.
 Treitin 493.
 Tribukait 266.
 Trögel 583.
 Trommershausen 576.
 Trost 208.
 v. Trzebiatowsky 208.
 Tschadert 446.
 Tscharnke 581.
 Tschich 423.
 Tschischwitz 433.

U.

Ubbelohde 259. 572.
 Uebind 423.
 Uhlbach 578.
 Ulrich, Rektor e. höh.
 Bürgerschule 821.
 —, Präpar. Anst. L. 580.
 —, Taubst. Anst. Hilfs-
 lehrer 384.
 Ulmann 321. 447.
 Unger 576.
 Ungewitter 749.
 Unruh 434.
 Uphues 786.
 Urban, Gynn. Oberl. 584.
 —, Gesangslehrer, Musik-
 direktor 820.
 Ustymowicz 745.
 Utter 629.

V.

Vahlen 255. 446. 620.
 Vaihinger 448.
 Vater 377.
 Vendel 747.
 Verhas 782.
 Vetter, Schull. 583.
 —, Handarb. u. Lehrerin
 629.
 Viereck 629.

Victor 451.
 de Vigne 783.
 Vinea 783.
 Vögler 627.
 Völker, L. e. höh. Bürger-
 schule 428.
 —, Turn- u. Lehrerin 206.
 Vogel 575.
 Vogels 427.
 Vogt 449.
 Voigt, Reg. u. Schulrath
 432.
 —, o. Prof. 449.
 —, Taubst. Anst. L. 795.
 Volkmann 829.
 Volkmar, erster Semin. L.,
 Prof. 434.
 —, Handarb. u. Lehrerin
 629.
 Volhard 448.
 Volkmann, a. o. Prof. 258.
 —, Semin. L. 822.
 Vollert, Gynn. L. (Schleiz)
 382.
 —, degl. (Sadersleben)
 829.

Vollmer 265.
 Vollmöller 449.
 Vollrath, Element. L. e.
 Realprogymn. 821.
 —, Schullehrer 627.
 Vosquardsen 449.
 Volz 427.
 Volz 784.
 Voorgang 786.
 Vorwerd 431.
 Vosberg 826.
 Voss, Gynn. Oberl. (Halle)
 266.
 —, degl. (Münstereifel)
 817.
 —, Turnlehrerin 484.

W.

Wähldt, Geh. Ob. Reg.
 Rath 256.
 —, Direkt. e. höh. Mäd-
 chenschule 748.
 —, Schula. Kandidatin
 482.
 Wagner, o. Prof. 449.
 —, a. o. Prof. 449.
 —, Architekt, Baurath 783.
 —, Gynn. Oberl. 576.
 —, Präpar. Anst. L. 822.

Wagner, Taubst. Anst.
 Hilfslehrer 383.
 —, Schula. Kandidatin
 482.

Wahle 425.
 Wahrendorf 208.
 Waig 422. 432.
 vorn Waide 422.
 Wallenberg 484.
 Wallis 830.
 Walte 820.
 Walter, o. Prof. 194. 446.
 —, Schullehrer 827.
 —, Handarb. u. Lehrerin
 484.
 Walther, Gynn. Oberl.,
 Prof. 260.
 —, Progymn. L. 262.
 —, Lehrerin 629.
 Wangerin 448.
 Warmholz 823.
 Warminski 821.
 Wartmüller 786.
 Wawrowski 746.
 Weber, o. Prof. (Marburg)
 450.
 —, degl. (Berlin) 573.
 —, degl., Hofrath (Sti-
 tingen) 744.
 —, Pfarrer, Mitglied e.
 Präf. Kommiss. 451.
 —, Progymn. L. 820.
 —, Schullehrer 431.
 —, Schullehrer 382.
 Wedekind 424.
 Wedig 581.
 Weeren 421. 461.
 Wegener, Gynn. Direkt.
 423.
 —, Realgymn. Oberl.,
 Prof. 577.
 —, Lehrerin 484.
 Wegner 431.
 Wehrmann 378.
 Weider 260.
 Weierstraß, o. Prof. 815.
 —, Gynn. Oberl. Prof. 256.
 Weiland 449.
 Weiler 257.
 Weinhold 256. 447.
 Weissmann 816.
 Weiß, erster Semin. L. 429.
 —, Handarb. u. Lehrerin
 206.
 Weitzing 206.
 Weider 259.

Welbert 379.
 Welger 483.
 Welz 484.
 v. Wendstern 484.
 Wende 383.
 Wenzlandt 627.
 Wenzle 584.
 Wenzlau 425.
 Werenstöß 786.
 Werner, Laubst. Anst. L.
 822.
 —, erster Schull., Organist
 583.
 —, erster Schull., Küster
 583.
 Bernide 573.
 Werra 745.
 Westlamp 424.
 Westler 432.
 Westling 206.
 Wetzel, Frau Gynn. L.,
 Mitgl. e. Präf. Kom-
 mission 378.
 —, Prognmn. L. 427.
 Weyr 783.
 Wiarda 815.
 Wichmann 629.
 Widemann 787.
 Wiedel 427.
 Wienandt 629.
 Wiende 829.
 Wiese, Kreis-Schulinsp.
 572.
 —, Bildhauer, Prof. 787.
 —, Turnlehrerin 629.
 Wietrowetz 193.
 Wiegke, Schullehrer 826.
 —, dsgl. 827.
 Wigand 450. 828.
 v. Wilamowitz-Wöllen-
 dorf 449. 744.
 Wille 749.
 Will 194.
 Willig, Schullehrer 826.
 —, dsgl. 826.
 Willimczik 827.
 Willner 263.
 Willmanns, General-
 Direktor 574.

Willmanns, o. Prof.
 451. 620.
 Wilmers 819.
 Wilms 749.
 Wittkeiß 816.
 Winkchenbach 585.
 Windel 745.
 Wingen 424.
 Winkel 484.
 Winkler, Prognmn. Oberl.
 578.
 —, Schullehrer 826.
 Winter 744.
 Winger 484.
 Wirtson 827.
 Wirz 581.
 Wissowa 816.
 Witt, Gynnaf. Oberl.,
 Prof. 829.
 —, Gynn. Oberl. 829.
 Witte 451.
 Wittenbrind 819.
 Wittenhaus 262.
 Wittke 258.
 Wittko 428.
 Wittmann 382.
 Wittschleber 258.
 Witzke 483.
 Wöhning 432.
 Wörth 383.
 Wohlthat 429.
 Woite 826.
 Wolf, Superint., Kreis-
 Schulinspekt. 256.
 —, Realgynn. L. 427.
 —, Schullehrer 265.
 —, dsgl. 826.
 —, dsgl. 826.
 Wolff, Dozent e. technisch.
 Hochschule, Landbau-
 inspekt., Prof. 421.
 —, A., Bildhauer, Prof.
 419.
 —, D., Maler 786.
 —, M., Bildhauer 786.
 —, Schula. Kandid. 627.
 Wolfenstein 786.
 Wolfgramm 485.

Wollenhaar 427.
 Worthmann 818.
 Wortmann 627.
 Wroblewski 265.
 Würkert 579.
 Würz 577.

3.

Yeames 786.

3.

Zacharias 787.
 Zadow 786.
 Zander 821.
 Zappe 264.
 Zdralek 818.
 Zehr. v. Zeblich-Neutrich
 830.

Zeller 815.
 Zellmer 261.
 Zenicke 786.
 Zentkeler 746.
 Zermelo 578.
 Zernede 819.
 Zernial 575.
 Zerner 261.
 Ziese 256.
 Zisser 826.
 Zimmermann, Maler 784.
 —, Gynn. Oberl. (Kasten-
 burg) 261.
 —, dsgl. (Zeich) 261.
 —, Hauptlehrer 431.
 —, Schullehrer 826.
 Zinde 450.
 Zippel 377.
 Zobel 823.
 Zöllner 817.
 Zschau 423.
 Zschiedrich 576.
 Zuchschwerdt 485.
 Zügel 786.
 Zülch 577.
 Zupitza 446.
 Zurbonsen 818.
 Zwenger 379.
 Zwolöki 433.

Druck von S. J. Starke in Berlin.

Statistische Mittheilungen
über
das höhere Unterrichtswesen
im
Königreich Preußen.

Veröffentlicht als Beilage zum Centralblatt der gesammten
Unterrichtsverwaltung.

3. Heft 1886.

Berlin 1887.
Verlag von Wilhelm Herz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Bergensstraße 17.

A. Univer

1. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Universitäten,
vom Sommersemester 1885

Univerſität u. zu	Evangelisch-theol. Fakultät				Katholisch-theol. Fakultät				Juristische Fakultät				
	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	
1 Berlin	E. 1885	8	1	5	4	—	—	—	—	10	1	3	8
	B. 1885/86	8	1	5	4	—	—	—	—	10	1	4	7
2 Bonn	E. 1885	6	—	1	1	6	—	—	—	7	—	2	2
	B. 1885/86	6	—	2	2	6	—	—	—	7	—	3	1
3 Breslau	E. 1885	7	—	—	—	6	—	1	1	8	—	1	3
	B. 1885/86	7	—	—	1	6	—	1	1	8	—	1	3
4 Göttingen	E. 1885	6	—	2	1	—	—	—	—	9	—	1	—
	B. 1885/86	6	—	2	1	—	—	—	—	9	—	1	—
5 Greifswald	E. 1885	5	—	2	1	—	—	—	—	5	—	1	1
	B. 1885/86	5	—	2	1	—	—	—	—	5	—	1	1
6 Halle	E. 1885	7	—	3	1	—	—	—	—	7	1	—	1
	B. 1885/86	7	—	2	1	—	—	—	—	7	1	—	1
7 Kiel	E. 1885	5	—	1	—	—	—	—	—	5	—	1	—
	B. 1885/86	5	—	1	—	—	—	—	—	5	—	1	—
8 Königsberg	E. 1885	5	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—
	B. 1885/86	5	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—
9 Marburg	E. 1885	6	—	—	2	—	—	—	—	5	—	3	4
	B. 1885/86	6	—	—	1	—	—	—	—	7	—	2	3
10 Münster	E. 1885	—	—	—	—	5	—	3	1	—	—	—	—
	B. 1885/86	—	—	—	—	6	—	3	1	—	—	—	—
11 Braunsberg	E. 1885	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—
	B. 1885/86	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—

1) Darunter 1 lebendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

2) Darunter 1 lebendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

3) Darunter 2 mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

titäten.

der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg
bis zum Wintersemester 1885/86.

Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				Zusammen					Außerdem Lectoren für Laubholzschnitzkunst u. Unterricht, Lehrer für Zahnheilkunde u. für Tierheilkunde. Personen für den Unterricht in Ethnographie, Musik, Zeichen, Kernen, Geistes, Stellen zc.	
ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Docenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Docenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Docenten	Oberhaupt Docenten		
14	2	26	58	38	1	45 ¹⁾	45	70	5	79	115	269	7	3
15	2	26	57	39	1	45 ²⁾	49	72	5	80	117	274	7	3
9	1	9	10	26	1	14	16	54	2	26	29	111	2	3
9	1	9	10	27	1	14	15	55	2	28	28	113	1	3
8	—	14	16	32	1	17 ³⁾	9	61	1	33	29	124	2	4
7	—	14	16	32	1	16 ⁴⁾	10	60	1	32	31	124	2	4
10	—	8	4	36	1	18	18	61	1	29	23	114	1	5
11	—	8	4	36	2	17	16	62	2	28	21	113	1	5
9	—	7	6	19	—	13	9	38	—	23	11	72	1	3
9	—	6	6	21	—	11	8	40	—	20	11	71	1	3
10	—	10	5	26	—	16	12	50	1	29	19	99	4	6
10	—	10	5	26	—	16	13	50	1	28	20	99	4	5
7	—	6	9	24	—	4	10	41	—	12	19	72	2	3
7	—	5	8	24	—	4	11	41	—	11	19	71	2	3
9	—	12	12	26	—	10	7	46	—	24	19	89	4	4
8	—	11	12	25	—	11	8	44	—	24	20	88	4	4
10	—	2	5	21	—	9	7	42	—	14	18	74	1	4
10	—	3	6	23	—	11	8	46	—	16	18	80	1	4
—	—	—	—	15	—	7	6	20	—	10	7	37	1	2
—	—	—	—	16	—	6	6	22	—	9	7	38	1	3
—	—	—	—	4	—	—	1	8	—	—	2	10	—	—
—	—	—	—	4	—	—	1	8	—	—	2	10	—	—

2. Uebersicht über die Zahl der Studirenden auf den Universitäten, vom Sommersemester 1885 bis

I. Zusammenfasse

	Universität u. J ^{hr}		Evangelisch-theol. Fakultät.			Katholisch-theol. Fakultät.			Juristische Fakultät.		
			Preußen	Nicht- preußen	Zus. sammen	Preußen	Nicht- preußen	Zus. sammen	Preußen	Nicht- preußen	Zus. sammen
1	Berlin	Ö. 1885	523	78	601	—	—	—	747	170	917
		Ö. 1885/86	600	111	711	—	—	—	970	284	1254
2	Bonn	Ö. 1885	98	9	107	88	5	93	274	29	303
		Ö. 1885/86	93	5	98	77	4	81	217	15	232
3	Breslau	Ö. 1885	166	1	167	166	—	166	183	7	190
		Ö. 1885/86	155	3	158	155	2	157	193	3	196
4	Göttingen	Ö. 1885	164	36	200	—	—	—	133	39	172
		Ö. 1885/86	179	36	215	—	—	—	102	31	133
5	Greifswald	Ö. 1885	289	37	326	—	—	—	69	2	71
		Ö. 1885/86	258	38	296	—	—	—	47	1	48
6	Halle	Ö. 1885	527	72	599	—	—	—	108	13	121
		Ö. 1885/86	607	76	683	—	—	—	101	8	109
7	Jiel	Ö. 1885	58	4	62	—	—	—	34	6	40
		Ö. 1885/86	60	3	63	—	—	—	14	6	20
8	Königsberg	Ö. 1885	227	3	230	—	—	—	107	2	109
		Ö. 1885/86	239	3	242	—	—	—	108	3	111
9	Marburg	Ö. 1885	151	26	177	—	—	—	61	9	70
		Ö. 1885/86	136	18	154	—	—	—	54	7	61
10	Münster	Ö. 1885	—	—	—	246	10	256	—	—	—
		Ö. 1885/86	—	—	—	214	12	226	—	—	—
11	Braunberg	Ö. 1885	—	—	—	11	—	11	—	—	—
		Ö. 1885/86	—	—	—	11	—	11	—	—	—

der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg
zum Wintersemester 1885/86.

Niederstift.

Religiöse Fakultät			Philosophische Fakultät			Gesamtzahl der immatrikulirten Studenten			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt	Wichtig nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil
Preußen	Nicht preußen	Zusammen	Preußen	Nicht preußen	Zusammen	Preußen	Nicht preußen	Zusammen		
908	170	1078	1430	385	1815	3608	803	4411	1233	5644
1038	241	1279	1510	438	1948	4118	1074	5192	1560	6752
296	15	311	363	76	439	1119	134	1253	18	1271
258	12	270	322	78	400	967	114	1081	37	1118
386	10	396	460	28	488	1361	46	1407	20	1427
358	10	368	428	23	451	1289	41	1330	71	1401
161	33	194	306	102	408	764	210	974	24	998
168	27	195	286	111	397	735	206	940	11	951
420	28	448	122	11	133	900	78	978	11	989
368	29	397	111	10	121	784	78	862	13	875
273	44	317	417	154	571	1325	283	1608	50	1658
235	45	280	354	172	526	1197	301	1498	50	1548
166	61	227	127	33	160	385	104	489	34	523
149	45	194	124	46	170	347	100	447	23	470
229	19	248	278	5	283	841	29	870	12	882
231	13	244	254	3	257	832	22	854	26	880
204	43	247	260	63	323	676	141	817	16	833
219	49	268	260	54	314	669	128	797	20	817
—	—	—	155	9	164	401	19	420	12	432
—	—	—	144	8	152	358	20	378	16	394
—	—	—	6	—	6	17	—	17	—	17
—	—	—	6	—	6	17	—	17	1	18

I. Erläuterungen.

1. Ab- und Zugang der Studirenden
vom Sommersemester 1885 bis zum Wintersemester 1885/86.

Universitäts n. zu	Im Sommersemester waren:			Im Wintersemester:			
	Jahr	Immatriku- lirte	abge- gangen	Jahr	Bestand vom Sommer- semester	Zugang	Gesamtzahl der immatri- kulirten Studirenden
1 Berlin	1885	4411	1386	1885/86	3025	2167	5192
2 Bonn	1885	1253	454	1885/86	799	282	1081
3 Breslau	1885	1407	386	1885/86	1021	309	1330
4 Göttingen	1885	974	325	1885/86	649	291	940
5 Greifswald	1885	978	360	1885/86	617	244	861
6 Halle	1885	1608	595	1885/86	1013	485	1498
7 Kiel	1885	489	190	1885/86	299	148	447
8 Königsberg	1885	386(16)	223	1885/86	663	191	854
9 Marburg	1885	817	248	1885/86	569	228	797
10 Münster	1885	420	124	1885/86	296	82	378
11 Braunsberg	1885	17	3	1885/86	14	3	17

Anmerkung. Die eingeklammerte Zahl bedeutet die in Königsberg nachträglich Immatrikulirten.

2. Die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen.

Universität zu	Semester	a. Preußen mit dem Zeugniß der Reise			b. Preußen ohne Zeugniß der Reise nach § 3 der Vorschriften vom 1/10. 1879			Zusammen	Universität zu	Semester	a. Preußen mit dem Zeugniß der Reise			b. Preußen ohne Zeugniß der Reise nach § 3 der Vorschriften vom 1/10. 1879			Zusammen
1 Berlin	S. 1885	1130	300	1430	7 Kiel	S. 1885	112	15	127	S. 1885	250	28	278	S. 1885	112	15	127
	FB. 1885/86	1192	318	1510		FB. 1885/86	110	14	124		FB. 1885/86	217	37		254	FB. 1885/86	110
2 Bonn	S. 1885	313	50	363	8 Königsberg	S. 1885	250	28	278	S. 1885	200	60	260	S. 1885	200	60	260
	FB. 1885/86	264	58	322		FB. 1885/86	217	37	254		FB. 1885/86	199	61		260	FB. 1885/86	199
3 Breslau	S. 1885	351	109	460	9 Marburg	S. 1885	200	60	260	S. 1885	150	5	155	S. 1885	150	5	155
	FB. 1885/86	281	147	428		FB. 1885/86	142	2	144		FB. 1885/86	142	2		144	FB. 1885/86	142
4 Göttingen	S. 1885	259	47	306	10 Münster	S. 1885	150	5	155	S. 1885	6	—	6	S. 1885	6	—	6
	FB. 1885/86	235	51	286		FB. 1885/86	6	—	6		FB. 1885/86	6	—		6	FB. 1885/86	6
5 Greifswald	S. 1885	95	27	122	11 Braunsberg	S. 1885	6	—	6	S. 1885	306	112	417	S. 1885	306	112	417
	FB. 1885/86	81	29	110		FB. 1885/86	81	29	110		FB. 1885/86	230	124		354	FB. 1885/86	230
6 Halle	S. 1885	306	112	417													
	FB. 1885/86	230	124	354													

3. In Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:

- a) nicht immatrikulirte Preußen und Nichtpreußen, welche vom Rektor die Erlaubniß dazu erhalten haben
- b) Studirende der militärärztlichen Bildungsanstalten

und sind zum Hören außerdem berechtigt:

- a) Studirende der technischen Hochschule
- b) Studirende der Berg-Akademie
- c) Studirende der landwirthschaftlichen Hochschule, welche im Besiße des Berechtigungs-scheins zum einjährigen Militärdienst sind
- d) Studirende der Akademie der Künste

4. Unter den immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich

Preußen	65	59
Nichtpreußen	15	19
Zusammen	80	78

welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelssdorf angehören.

	Sommersem. 1885	Wintersem. 1885/86
a)	120	225
b)	221	232
a)	588	662
b)	122	130
c)	111	166
d)	71	145
Zusammen	80	78

II. Uebersicht nach der von Oftern 1885

Ortmath der Immatrikulirten	Evangelisch- theologische Fakultät		Katholisch- theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	O.	B.	O.	B.	O.	B.	O.	B.
	1885	1885/86	1885	1885/86	1885	1885/86	1885	1885/86
1. Berlin.								
1. aus Preußen	523	600	—	—	747	970	906	1038
darunter in dem bezelchn. Sem. immatril.	143	220	—	—	235	479	199	344
2. aus den übrigen deutschen Staaten (1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	48	69	—	—	126	209	77	131
3. aus den übrigen europäischen Staaten darunter a) Deutsch-Oesterreicher	571	669	—	—	873	1179	985	1169
b) Schweizer	—	1	—	—	35	66	68	70
4. aus außereuropäischen Ländern darunter aus a) Afrika	10	21	—	—	6	30	7	7
b) Amerika	7	6	—	—	9	9	36	40
c) Asien	—	—	—	—	—	—	3	2
d) Australien	6	6	—	—	4	5	25	32
(2+3+4) Nicht-Preußen	1	—	—	—	5	3	7	6
(2+3+4) Nicht-Preußen	78	111	—	—	170	284	170	241
2. Bonn.								
1. aus Preußen	98	93	88	77	274	217	296	258
darunter in dem bezelchn. Sem. immatril.	60	35	29	5	166	67	92	50
2. aus den übrigen deutschen Staaten (1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	5	3	1	—	22	10	9	3
3. aus den übrigen europäischen Staaten darunter a) Deutsch-Oesterreicher	103	96	89	77	296	227	305	261
b) Schweizer	4	2	3	3	6	5	2	5
4. aus außereuropäischen Ländern darunter aus a) Amerika	—	1	3	2	—	—	—	—
b) Asien	1	—	1	1	1	—	4	4
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	1	1	1	—	4	4
(2+3+4) Nicht-Preußen	9	5	5	4	29	15	15	12
3. Breslau.								
1. aus Preußen	166	155	166	155	173	194	383	356
darunter in dem bezelchn. Sem. immatril.	55	33	31	26	73	70	105	82
2. aus den übrigen deutschen Staaten (1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	1	1	—	1	5	3	4	6
3. aus den übrigen europäischen Staaten darunter a) Deutsch-Oesterreicher	167	156	166	156	178	197	387	364
b) Schweizer	—	1	—	1	2	—	6	4
4. aus außereuropäischen Ländern darunter aus a) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Asien	—	1	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	1	3	—	2	7	3	10	10
4. Göttingen.								
1. aus Preußen	164	179	—	—	133	102	161	168
darunter in dem bezelchn. Sem. immatril.	55	55	—	—	61	40	48	47
2. aus den übrigen deutschen Staaten (1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	23	28	—	—	30	25	21	22
3. aus den übrigen europäischen Staaten darunter a) Deutsch-Oesterreicher	187	207	—	—	163	127	182	190
b) Schweizer	12	7	—	—	9	4	7	3
4. aus außereuropäischen Ländern darunter aus a) Amerika	—	—	—	—	2	1	—	—
b) Asien	9	5	—	—	4	2	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	1	1	—	—	—	2	5	2
(2+3+4) Nicht-Preußen	1	1	—	—	—	2	5	2
(2+3+4) Nicht-Preußen	36	36	—	—	39	31	33	27

2. Die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen.

Universität zu	Semester	a. Preußen mit dem Zeugniß der Reise			c. Zusammen	Universität zu	Semester	b. Preußen ohne Zeugniß der Reise vom 1/10. 1879		
		Zeugniß der Reise	Zeugniß nach § 3 der Vorschriften vom 1/10. 1879	Zusammen				Zeugniß der Reise	Zeugniß nach § 3 der Vorschriften vom 1/10. 1879	Zusammen
1 Berlin	S. 1885	1190	300	1490	7 Kiel	S. 1885	112	15	127	
	W. 1885/86	1192	318	1510		W. 1885/86	110	14	124	
2 Bonn	S. 1885	313	50	363	8 Königsberg	S. 1885	250	28	278	
	W. 1885/86	264	58	322		W. 1885/86	217	37	254	
3 Breslau	S. 1885	351	109	460	9 Marburg	S. 1885	200	60	260	
	W. 1885/86	281	147	428		W. 1885/86	199	61	260	
4 Göttingen	S. 1885	259	47	306	10 Münster	S. 1885	150	5	155	
	W. 1885/86	235	51	286		W. 1885/86	142	2	144	
5 Greifswald	S. 1885	95	27	122	11 Braunsberg	S. 1885	6	—	6	
	W. 1885/86	81	29	110		W. 1885/86	6	—	6	
6 Halle	S. 1885	305	112	417						
	W. 1885/86	230	124	354						

3. In Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:

- a) nicht immatrikulirte Preußen und Reichspreußen, welche vom Rektor die Erlaubniß dazu erhalten haben
- b) Studirende der militärärztlichen Bildungsanstalten

und sind zum Hören außerdem berechtigt:

- a) Studirende der technischen Hochschule
- b) Studirende der Berg-Akademie
- c) Studirende der landwirthschaftlichen Hochschule, welche im Besitze des Berechtigungscheins zum einjährigen Militärdienst sind
- d) Studirende der Akademie der Künste

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich

Preußen	65	59
Reichspreußen	15	19
Zusammen	80	78

welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelborsf angehören.

	Sommersem. 1885	Wintersem. 1885/86
a)	120	225
b)	221	232
a)	588	662
b)	122	130
c)	111	166
d)	71	145
	65	59
	15	19
	80	78

Heimath der Immatriculirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	Ö. 1885	Ö. 1885/86	Ö. 1885	Ö. 1885/86	Ö. 1885	Ö. 1885/86	Ö. 1885	Ö. 1885/86

5. Greifswald.

1. aus Preußen	289	258	—	—	70	47	420	363
darunter in dem bezeichn. Sem. immatricul.	128	73	—	—	40	16	108	93
2. aus den übrigen deutschen Staaten	36	34	—	—	2	2	23	23
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	325	292	—	—	72	49	443	391
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	2	—	—	—	—	6	5
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	3	3
b) Schweizer	—	1	—	—	—	—	—	1
4. aus außereuropäischen Ländern	1	1	—	—	—	—	—	1
darunter aus a) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Asien	1	1	—	—	—	—	—	—
c) Australien	—	—	—	—	—	—	—	1
(2+3+4) Nicht-Preußen	37	37	—	—	2	2	28	28

6. Halle.

1. aus Preußen	527	507	—	—	108	101	273	235
darunter in dem bezeichn. Sem. immatricul.	160	124	—	—	51	38	73	85
2. aus den übrigen deutschen Staaten	54	67	—	—	12	8	37	38
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	581	574	—	—	120	109	310	273
3. aus den übrigen europäischen Staaten	17	8	—	—	1	—	7	6
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	2	1	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	1	—	1	—
4. aus außereuropäischen Ländern	1	1	—	—	—	—	—	1
darunter aus a) Amerika	1	1	—	—	—	—	—	1
b) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	72	76	—	—	13	8	44	45

7. Kiel.

1. aus Preußen	58	60	—	—	34	14	165	149
darunter in dem bezeichn. Sem. immatricul.	12	12	—	—	12	5	59	31
2. aus den übrigen deutschen Staaten	3	3	—	—	5	6	54	37
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	61	63	—	—	39	20	218	186
3. aus den übrigen europäischen Staaten	1	—	—	—	1	—	8	—
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	1	—	—	—	—	—	3	—
b) Schweizer	—	—	—	—	1	—	2	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	1
darunter aus Amerika	—	—	—	—	—	—	—	1
(2+3+4) Nicht-Preußen	4	3	—	—	6	6	62	45

8. Königsberg.

1. aus Preußen	227	239	—	—	107	108	229	231
darunter in dem bezeichn. Sem. immatricul.	60	68	—	—	39	30	42	53
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	—	—	1	3	—	—
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	227	239	—	—	108	111	229	231
3. aus den übrigen europäischen Staaten	3	3	—	—	1	—	19	13
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—
darunter aus Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	3	3	—	—	2	3	19	13

Philosophische Fakultät										Gesamtzahl der immatrikulierten Studirenden	
Philosophie, Pädagogik und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirtschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen			
Ö. 1885	Ö. 1885/86	Ö. 1885	Ö. 1885/86	Ö. 1885	Ö. 1885/86	Ö. 1885	Ö. 1885/86	Ö. 1885	Ö. 1885/86	Ö. 1885	Ö. 1885/86
5. Greifswald.											
76	67	26	24	—	—	19	20	121	111	900	784
29	20	8	6	—	—	9	8	46	34	320	215
7	4	3	4	—	—	1	1	11	9	72	68
83	71	29	28	—	—	20	21	132	120	972	852
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7	6	3	4	—	—	1	1	11	10	78	78
6. Halle.											
222	169	85	72	91	96	19	17	417	354	1325	1197
49	32	18	18	21	59	6	6	94	114	368	361
36	30	7	6	41	51	6	8	89	94	192	207
258	199	92	77	132	147	24	26	506	448	1517	1404
5	4	3	1	52	68	—	—	60	73	85	87
—	1	—	—	10	13	—	—	10	14	12	15
1	—	—	—	2	7	—	—	3	7	5	7
4	3	—	1	1	1	—	—	5	5	6	7
4	2	—	1	—	—	—	—	4	3	5	5
—	1	—	—	1	1	—	—	1	2	1	2
45	37	10	7	94	120	5	8	154	172	283	301
7. Kiel.											
77	72	40	40	3	2	8	10	128	124	385	347
17	6	7	7	2	—	3	3	29	16	112	64
14	18	13	18	—	—	1	2	28	36	90	64
91	90	53	58	3	2	9	12	156	162	474	431
3	5	1	2	—	—	—	1	4	8	14	15
—	—	1	1	—	—	—	1	1	2	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
17	23	14	20	—	—	1	3	32	46	104	100
8. Königsberg.											
148	134	94	81	15	16	21	23	278	254	841	832
26	16	28	13	5	5	4	12	63	45	204	186
1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	2	4
149	134	94	81	15	17	21	23	279	255	843	836
1	1	1	—	2	1	—	—	4	2	27	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	1	—	2	2	—	—	5	3	29	22

3. Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Studienjahres vom 1. April 1885 bis Ende März 1886.

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovierten							Hauptort	Zahl	Außerdem Ehren-Promotionen ^{*)} Fakultät
	in der evangel. theol.		in der katholisch theol.		in der jurist.	in der medicin.	in der philos.			
	Fakultät									
	Doctorgrob	Eigentlichs grob	Doctorgrob	Eigentlichs grob	Doctorgrob	Doctorgrob	Doctorgrob			
Berlin	—	—	—	—	4	111	66	181	3	2 (Doctoren) evang.-theol., 1 philos. Fakultät.
Bonn	—	—	—	—	1	56	16	73	3	1 jurist., 1 medicin. und 1 philos. Fakultät.
Breslau	—	1	—	—	6	20	29	56	2	1 medicin., 1 philos. Fakultät.
Göttingen	—	—	—	—	101	22	47	170	4	2 (Doctoren) evang.-theol., 1 jurist. 1 philos. Fakultät.
Greifswald	—	—	—	—	1	66	9	65	2	1 (Doktor) evang.-theol., 1 jurist. Fakultät.
Halle	1	—	—	—	—	30	78	109	2	1 (Doktor) evang.-theol., 1 jurist. Fakultät.
Kiel	—	—	—	—	—	20	18	38	—	
Königsberg	—	—	—	—	—	9	31	40	—	
Münster	—	—	—	—	1	14	41	56	4	2 medicin., 2 philos. Fakultät.
Münster	—	—	—	—	—	—	9	9	2	1 (Doktor) kath.-theol., 1 philos. Fakultät.
Summa	1	1	—	—	113	337	344	796	22	*

*) Von den Ehren-Promotionen sind vollzogen in den Fakultäten:

6	—	1	—	4	4	7	—	—
---	---	---	---	---	---	---	---	---

2. Ueber

über die Studirenden, Hospitanten, sowie die nach
theilnehmenden Personen, zugleich mit

	Abtheilung I. für Architektur				Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen				Ueber für Reichsämter mit Einjährig	
	Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende	
	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
Uebershaupt:										
Technische Hochschule Berlin .	152	151	74	55	127	123	7	7	309	306
" " Hannover	23	26	29	31	47	51	2	3	72	77
" " Köln .	16	15	7	6	7	13	1	2	45	44
Sa. Uebershaupt:	191	192	110	92	181	187	10	12	426	427
Davon										
a. aus Preußen:										
Technische Hochschule Berlin .	112	106	54	42	106	102	6	6	251	241
" " Hannover	10	12	25	26	29	30	1	2	46	47
" " Köln .	9	9	7	6	4	8	1	2	23	23
Sa. a. aus Preußen:	131	127	86	74	139	140	8	10	320	311
b. aus den übrigen deutschen Staaten:										
Technische Hochschule Berlin .	16	22	17	11	12	13	—	—	33	37
" " Hannover	6	6	2	2	8	10	—	—	10	11
" " Köln .	1	1	—	—	—	—	—	—	3	3
Sa. b. aus den übrigen deutschen Staaten:	23	29	19	13	20	23	—	—	46	51
Sa. a. u. b. aus dem deutschen Reich:										
Technische Hochschule Berlin .	128	128	71	53	118	115	6	6	284	278
" " Hannover	16	18	27	28	37	40	1	2	56	60
" " Köln .	10	10	7	6	4	8	1	2	26	26
Sa. a. u. b. aus dem deutschen Reich:	154	156	105	87	159	163	8	10	366	364

sicht
 §§ 35 und 36 des Verfassungsstatuts am Unterricht
 Berücksichtigung der Heimathsverhältnisse.

Iung III Ingenieurwesen des Schiffbaues		Abtheilung IV für Chemie- und Gütters- kunde				Abtheilung V für Allgemeine Wissen- schaften				Zur Annahme von Bor- lesungen be- rechtigt bezw. zugelassen (nach §§ 35 resp. 36 des Verfassungs- Statuts)		Gesamtzahl stämmlicher Zuhörer	
Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten					
1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
65	74	70	68	39	32	4	—	1	2	182	125	1030	943
31	38	30	34	30	39	—	1	4	9	47	55	316	365
14	19	57	66	15	21	3	3	—	—	13	9	178	198
110	131	157	168	84	92	7	4	6	11	242	189	1524	1506
53	63	52	55	34	28	3	—	1	2	143	98	815	743
18	22	24	26	22	31	—	—	2	3	46	53	223	254
13	18	30	35	15	21	1	2	—	—	13	9	116	133
84	103	106	116	71	80	4	2	3	5	202	160	1154	1130
6	7	4	4	3	2	—	—	—	—	18	16	109	112
12	14	3	4	3	3	—	1	—	—	1	1	45	52
1	1	5	5	—	—	1	—	—	—	—	—	11	10
19	22	12	13	6	5	1	1	—	—	19	17	165	174
59	70	56	59	37	30	3	—	1	2	161	114	924	856
30	36	27	30	25	34	—	1	2	3	47	54	268	306
14	19	35	40	15	21	2	2	—	—	13	9	127	143
103	125	118	129	77	85	5	3	3	5	221	177	1319	1304

	Abteilung I für Architektur				Abteilung II für Bau-Ingenieur				Neben- für Maschinen- mit Maschinen	
	Studierende		Hospitanten		Studierende		Hospitanten		Studierende	
	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
a. aus den übrigen europäischen Staaten:										
Technische Hochschule Berlin .	24	23	3	2	6	5	1	—	21	20
„ „ Hannover	6	6	2	3	6	6	—	—	14	16
„ „ Kassel .	6	5	—	—	3	4	—	—	17	16
Summa a. aus den übrigen europäischen Staaten:	36	34	5	5	15	15	1	—	52	52
Darunter:										
a. Deutsch-Österreich:										
Technische Hochschule Berlin .	1	1	1	1	—	—	—	—	1	2
„ „ Hannover	—	—	—	1	—	—	—	—	2	2
Summa a. Deutsch-Österreich:	1	1	1	2	—	—	—	—	3	4
β. Schweizer:										
Technische Hochschule Berlin .	3	2	—	—	—	—	1	—	—	—
„ „ Hannover	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
„ „ Kassel .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Summa β. Schweizer:	3	2	—	—	1	1	1	—	1	—
d. aus den außereuropäischen Staaten:										
Technische Hochschule Berlin .	—	—	—	—	3	3	—	1	4	—
„ „ Hannover	1	2	—	—	4	5	1	1	2	2
„ „ Kassel .	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2
Summa d. aus den außereuropäischen Staaten:	1	2	—	—	7	9	1	2	8	4

Abteilung III Ingenieurwesen des Schiffbaues		Abteilung IV für Chemie- und Hütten- kunde				Abteilung V für Allgemeine Wissen- schaften				Zur Annahme von Vor- lesungen be- rechtigt beim zugelassen (nach §§ 35 resp. 36 des Verfassungs- Statuts)		Gesamtzahl sämtlicher Zuhörer	
Hospitanten		Studierende		Hospitanten		Studierende		Hospitanten					
1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
4	2	14	9	1	2	1	—	—	—	15	9	90	75
1	2	2	3	3	3	—	—	3	6	—	1	37	46
—	—	20	23	—	—	1	1	—	—	—	—	47	49
5	4	36	35	4	5	2	1	3	6	15	10	174	170
2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	8	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	10	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	8	6
2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	6	2	16	13
—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	11	13
—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
2	2	3	4	3	2	—	—	—	—	6	2	31	32

	Abtheilung I für Architektur				Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen				Abtheilung für Maschinen- mit Eisen:	
	Studirende		Hospitalanten		Studirende		Hospitalanten		Studirende	
	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
Darunter aus:										
α. Afrika:										
Technische Hochschule Hannover	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Sa. α. Afrika: für sich.										
β. Amerika:										
Technische Hochschule Berlin	—	—	—	—	3	3	—	—	4	4
„ „ Hannover	1	2	—	—	1	2	1	1	1	1
„ „ Aachen	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2
Sa. β. Amerika:	1	2	—	—	4	6	1	1	7	7
γ. Asien:										
Technische Hochschule Berlin	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
„ „ Hannover	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
Sa. γ. Asien:	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1
δ. Australien:										
Technische Hochschule Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Sa. δ. Australien: für sich.										
b + c + d. Nichtpreußen:										
Technische Hochschule Berlin	40	45	20	13	21	21	1	1	58	58
„ „ Hannover	13	14	4	5	18	21	1	1	26	26
„ „ Aachen	7	6	—	—	3	5	—	—	22	27
Sa. Nichtpreußen:	60	65	24	18	42	47	2	2	106	111

Abteilung III Ingenieurwesen des Schiffbaues		Abteilung IV für Chemie und Hütten- kunde				Abteilung V f. d. Allgemeine Wissen- schaften				Zur Annahme von Vor- lesungen be- rechtigt bezw. zugelassen (nach §§ 35 resp. 36 des Verfassungsges- tats)		Gesamtzahl sämtlicher Zuhörer	
Hospitanten		Stubirende		Hospitanten		Stubirende		Hospitanten					
1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	5	2	15	11
—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	7	9
—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
2	2	3	4	3	2	—	—	—	—	5	2	26	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
12	11	18	13	5	4	1	—	—	—	39	27	215	200
13	16	6	8	8	8	—	1	3	6	1	2	93	111
1	7	27	31	—	—	2	1	—	—	—	—	62	65
26	28	51	52	13	12	3	2	3	6	40	29	370	376

3. Uebersicht über die Studirenden der Technischen Hochschulen nach den Schulzeugnissen.

	Abth. I für Architektur		Abth. II für Bau- Ingenieur- wesen		Abth. III für Maschinen- Ingenieur- wesen		Abth. IV für Chemie und Hüttenkunde		Abth. V für allg. Bisfen- schaften	
	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
I. Reifezeugnisse von Gymnasien:										
Technische Hochschule Berlin . . .	48	56	39	40	81	78	6	8	1	—
„ „ Hannover . . .	5	6	11	12	23	25	5	5	—	—
„ „ Aachen . . .	3	4	2	6	9	10	15	11	1	—
Sa. I. Reifezeugnisse v. Gymnasien:	56	66	52	58	113	113	26	24	2	—
II. Reifezeugnisse von Real- gymnasien:										
Technische Hochschule Berlin . . .	53	46	51	52	115	124	21	29	1	—
„ „ Hannover . . .	8	9	21	23	30	32	20	22	—	—
„ „ Aachen . . .	2	1	1	1	8	8	10	15	—	—
Sa. II. Reifezeugnisse von Real- gymnasien:	63	56	73	76	153	164	51	65	1	—
III. Reifezeugnisse von Ober- Realschulen:										
Technische Hochschule Berlin . . .	18	17	26	21	41	36	18	15	—	—
„ „ Hannover . . .	—	—	2	2	1	1	—	—	—	—
„ „ Aachen . . .	3	3	1	1	3	3	—	1	—	—
Sa. III. Reifezeugnisse von Ober- Realschulen:	21	20	29	24	45	40	18	16	—	—
IV. Reifezeugnisse von Gewerbe- schulen:										
Technische Hochschule Berlin . . .	4	4	—	—	28	19	3	—	—	—
„ „ Hannover . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
„ „ Aachen . . .	—	—	—	—	3	1	4	3	—	—
Sa. IV. Reifezeugnisse von Gewerbe- schulen:	4	4	—	—	32	21	7	3	—	—
V. Reifezeugnisse von Real- schulen:										
Technische Hochschule Berlin . . .	2	2	2	2	5	1	3	—	—	—
„ „ Hannover . . .	3	3	2	2	1	1	1	2	—	—
„ „ Aachen . . .	—	—	—	—	2	3	3	4	—	—
Sa. V. Reifezeugnisse von Real- schulen:	5	5	4	4	8	5	7	6	—	—
VI. Zeugnisse von außer- deutschen Schulen:										
Technische Hochschule Berlin . . .	25	23	9	8	25	27	14	12	1	—
„ „ Hannover . . .	6	7	7	7	13	15	3	4	—	—
„ „ Aachen . . .	6	5	3	5	19	18	20	25	2	—
Sa. VI. Zeugnisse von außerdeutschen Schulen:	37	35	19	20	57	60	37	41	3	—
VII. Zeugnisse, welche durch ministerielle Entscheidung des unter IV. und V. genannten als gleichwerthig anerkannt wurden:										
Technische Hochschule Berlin . . .	2	3	—	—	14	21	5	5	1	—
„ „ Hannover . . .	1	1	4	5	3	3	1	1	—	—
„ „ Aachen . . .	2	2	—	—	1	1	5	7	—	—
Sa. VII. gleichwerthige Zeugnisse ander Anstalten:	5	6	4	5	18	25	11	13	1	—

C.

Kunst-Akademien und Kunstschulen.

der bildenden Künste vorhandenen Staatslehrinstituten
das
Semester 1885.

Darunter:		Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Haupt- fache nach, auf die ein- zelnen Fächer:				Von den nicht vollbeschäftigten Schülern					Von der Gesamtzahl der Schüler waren:			
						betheiligten sich an dem Unterricht in der:					Nicht-Preußen und zwar			
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
13	—	6	4	—	1	—	—	—	—	—	10	2	1	3
248	17	204	41	—	3	14	3	—	—	—	220	28	17	45
261	17	212	46	—	4	14	3	—	—	—	230	30	18	48
47	15	40	6	—	1	15	—	—	—	—	60	2	—	2
149	—	144	3	1	1	—	—	—	—	—	106	22	22	44
29	4	27	2	—	—	4	—	—	—	—	33	—	—	—
19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—
48	4	46	2	—	—	4	—	—	—	—	52	—	—	—
466	36	423	56	1	6	33	3	—	—	—	428	54	40	94
19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—
606	36	442	56	1	6	33	3	—	—	—	447	54	40	94
43	206	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218	19	11	30
26	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	4	2	6
69	239	—	—	—	—	—	—	—	—	—	272	23	13	36
25	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	3	3
17	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—	—
42	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	3	3
68	218	—	—	—	—	—	—	—	—	—	213	19	14	33
43	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	4	2	6
111	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	362	23	16	39
554	254	—	—	—	—	—	—	—	—	—	681	73	54	127
62	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	4	2	6
616	326	—	—	—	—	—	—	—	—	—	809	77	56	133

Semester 1885/86.

Darunter:		Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptsache nach, auf die einzelnen Fächer:					Von den nicht vollbeschäftigten Schülern					Von der Gesamtzahl der Schüler waren:			
Vollbeschäftigte	Nicht vollbeschäftigte (Solpitanen)	Materei	Bibhaucerei	Kritikatur	Kupferstech. u. Radirtkunst	betheiligten sich an dem Unterrichts in der:				Solpitanen ausserdem	Preußen	Nicht-Preußen und zwar			
						Materei	Bibhaucerei	Kritikatur	Kupferstech. u. Radirtkunst			Aus andern Staaten des Deutschen Reiches	Aus ausserdeutschen Staaten	In Summa der Nicht-Preußen	
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
23	—	13	6	3	1	—	—	—	—	—	16	7	—	7	
290	25	239	47	—	4	20	5	—	—	—	260	39	16	56	
313	25	252	53	3	5	20	5	—	—	—	276	46	16	62	
46	16	39	6	—	1	16	—	—	—	—	60	2	—	2	
133	3	128	3	1	1	—	—	—	—	3	102	18	16	34	
31	2	30	1	—	—	2	—	—	—	—	33	—	—	—	
19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	
50	2	49	1	—	—	2	—	—	—	—	52	—	—	—	
523	46	449	63	4	7	38	5	—	—	3	471	66	32	98	
19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	
542	46	468	63	4	7	38	5	—	—	3	490	66	32	98	
59	342	—	—	—	—	—	—	—	—	—	354	36	11	47	
35	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	7	2	9	
94	392	—	—	—	—	—	—	—	—	—	430	43	13	56	
30	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	—	2	2	
22	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	—	1	1	
52	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	—	3	3	
89	365	—	—	—	—	—	—	—	—	—	406	36	13	49	
57	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138	7	3	10	
146	456	—	—	—	—	—	—	—	—	—	543	43	16	59	
612	411	—	—	—	—	—	—	—	—	—	878	102	46	147	
78	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157	7	3	10	
698	502	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1033	109	48	157	

2. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege der Musik vorhandenen Staatslehrinstituten für das a. Sommer-Semester 1885.

Kaufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Ab- theilungs- Vorsteher, Lehrer u. Hülfsleh- rer bezw. Schüler		b. Lehrerin- nen und Hülfsleh- rerinnen bezw. Schüler- innen	2 Direktoren, Abtheilungs- Vorsteher, Lehrer u. Hülfsleh- rer bezw. Schüler	3 Nicht vollbeschäftigte Lehrer	4 Nicht vollbeschäftigte Hülfslehrer	5 In Summa	6 Gesamtzahl der Schüler	7 Vollbeschäftigte Nichtvollbeschäftigte (Solopianten)	Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfach nach, auf die einzelnen Fächer:				Die nicht vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfach nach, auf die einzelnen Fächer:				Von der Gesamtzahl der Schüler waren:		
		8 Komposition	9 Orgel: Orgel- musik								10 Klavier und Orgel	11 Gesang	12 Komposition	13 Orgel- musik	14 Klavier und Orgel	15 Gesang	16 Vereinen	17 Aus andern Ländern des Deutschen Reiches	18 Aus ausländischen Ländern	19 In Summa Nicht- Vereinen	20 Nicht- Vereinen und Aber:
1	Akademische Hochschule für Musik in Berlin	a	20	14	34	106	106	1	5	67	28	b	—	—	—	1	74	13	19		
		b	2	1	3	76	75	—	—	9	24	42	—	—	—	—	57	4	14		
	Summa 1	a + b	22	15	37	181	180	1	5	76	52	47	—	—	—	1	131	17	33		
2	Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin	a	4	—	4	24	24	—	24	—	—	—	—	—	—	—	18	4	2		
3	Akademisches Institut für Kirchenmusik in Berlin*)	a	1	4	5	25	24	1	24				—	—	1	23	2	—			
	Summa 1 bis 3	a	25	18	43	156	153	2	29	67	28	5	—	—	1	1	115	19	21		
	" 1 " 3	b	2	1	3	76	75	—	—	9	24	42	—	—	—	—	57	4	14		
	Gesamt-Summa	a + b	27	19	46	230	228	2	29	76	52	47	—	—	1	1	172	23	35		

*) Die vollbeschäftigten Schüler des akademischen Instituts für Kirchenmusik sind verpflichtet, an kirchlichen Unterrichtslehren (Col. 8 bis 11) theilzunehmen.

II. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, Probe-Kandidaten und Lehrer der höheren Lehr- anstalten.

A. Uebersicht der Ergebnisse der von den Kgl. Wissenschaft- lichen Prüfungs-Kommissionen abgehaltenen Prüfungen 1. April 1885/86.

1. Zahl der Prüfungen.
2. Zahl der in der Prüfung bestandenen Schulamts-Kandidaten nach
Konfession bezw. Religion.
3. Heimathsverhältnisse der in der Prüfung bestandenen Kandidaten.
4. Special-Nachweis der geprüften Kandidaten nach Confession bezw.
Religion und nach dem Hauptfach der Prüfung.
5. Special-Nachweis der geprüften Kandidaten nach der Heimath.
6. Ergebnisse der abgehaltenen Prüfungen.

B. Beschäftigte Probe-Kandidaten.

1. Während des Schuljahres Michaelis 1884/85.
2. Während des Schuljahres Ostern 1885/86.

C. Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an den höheren Unterrichts-Anstalten während des Schuljahres 1885/86.

A. Uebersichten
 der Ergebnisse der von den Kgl. Wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen
 im Jahre 1. April 1885/86 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt
 an höheren Schulen.

1. Zahl der Prüfungen.

Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	Im Jahre 1. April 1885/86						In der Zeit vom 1. April 1884/85 betrug die Zahl sämmlicher abgehaltenen Prüfungen
	haben			sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmlicher abgehaltenen Prüfungen	
	bei Examen pro facultate docendi	Nach- prüfungen	insgesamt Prüfungen				
				bestanden			
Königsberg	58	67	125	4	—	129	135
Berlin	98	68	166	19	—	185	187
Greifswald	49	63	112	3	—	115	108
Breslau	68	56	124	5	—	129	131
Halle a/S.	96	83	179	2	—	181	190
Hiel	26	27	53	—	—	53	61
Göttingen	51	66	117	27	—	144	139
Münster	26	60	86	7	—	93	82
Marburg	89	54	143	2	—	145	114
Bonn	35	58	93	3	—	96	70
Summa	596	602	1198	72	—	1270	1211

2. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamtskandidaten nach Konfession resp. Religion und nach dem Hauptfache der Prüfung.

Konfession bzw. Religion der bestandenen Kandidaten	Im Jahre 1. April 1885/86					Im Jahr 1. April 1884/85 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
	A. Historisch- philos- ophisches Fach	B. Mathema- tisch-natur- wissenschaft- liches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	
Evangelisch	207	123	16	128	474	497
Katholisch	56	20	2	16	94	115
Säbisch	9	12	1	6	28	16
Sam. 1. April 1885/86 . . .	272	155	19	150	596	
Die Summe im Jahre 1884/85 betrug	270	205	20	133		628

8. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum	Gesamtzahl der bestandenen Kandidaten	Von diesen waren											Uebershaupt Inländer	Ausländer, u. zwar aus		Ueber- haupt Aus- länder		
		Inländer, und zwar aus der Provinz												anderen Staaten des Deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten			
		Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Bayern	Württemberg					Pfalz	
1. April 1885/86	596	45	30	77	35	27	69	70	13	39	33	39	55	3	535	57	4	61
1. April 1884/85	628	48	22	77	48	23	70	77	12	67	45	25	48	—	562	61	5	66

4. Special-Nachweis der im Jahre 1. April 1885/86 geprägten Schülern-
kandidaten nach Konfession bzw. Religion und nach dem Hauptfach
der Prüfung.

	Königl. Wissenschaftl. Prüfungs-Kommission zu										Zus- gesammt
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Öttingen	Währer	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach	25	43	17	20	45	10	13	4	23	7	207
B. Mathem.-naturw. Fach	17	29	11	6	22	5	14	—	14	5	123
C. Religion und Hebräisch	1	3	2	2	4	—	1	—	—	3	16
D. Fach der neueren Sprachen	9	10	16	5	22	10	13	8	29	6	128
Nicht bestanden	3	17	2	1	1	—	23	3	2	2	54
2. Nachprüfungen	59	63	63	31	83	26	62	24	44	26	481
Sa. I:	114	106	111	66	177	51	126	39	112	49	1009
II. Katholisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach	1	2	1	18	1	—	5	9	11	8	56
B. Mathem.-naturw. Fach	—	1	—	7	1	—	1	2	7	1	20
C. Religion und Hebräisch	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
D. Fach der neueren Sprachen	1	—	—	3	1	—	1	3	4	3	16
Nicht bestanden	1	2	—	4	1	—	3	4	—	1	16
2. Nachprüfungen	8	3	—	24	—	1	4	36	10	32	118
Sa. II:	11	8	1	57	4	1	14	54	32	46	228
III. Sächsisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach	1	3	1	2	—	1	—	—	1	—	9
B. Mathem.-naturw. Fach	1	4	1	3	—	—	2	—	—	1	12
C. Religion und Hebräisch	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
D. Fach der neueren Sprachen	1	3	—	1	—	—	1	—	—	—	6
Nicht bestanden	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2
2. Nachprüfungen	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Sa. III:	4	12	3	7	—	1	4	—	1	1	33
Hauptsumme:	129	185	115	129	181	53	144	93	145	96	1270

5. Special-Nachweis der Heimath der im Jahre

	Königliche Examenämter											
	Königsberg			Berlin			Greifswald			Dresden		
	Boß- prüfung		Nachprüfung	Boß- prüfung		Nachprüfung	Boß- prüfung		Nachprüfung	Boß- prüfung		Nachprüfung
	bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
1. Preußen.												
a. Provinz Ostpreußen	37	2	48	4	—	1	1	—	—	1	—	—
b. „ Westpreußen	19	1	13	4	1	4	2	—	2	3	—	1
c. „ Branzenburg	—	—	—	47	10	31	9	—	7	1	—	1
d. „ Pommeren	—	—	2	8	2	6	17	3	32	2	—	1
e. „ Posen	—	—	1	3	1	2	5	—	5	16	1	7
f. „ Schlesen	2	—	—	8	2	3	3	—	5	44	3	44
g. „ Sachsen	—	—	1	8	2	7	1	—	3	—	1	—
h. „ Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
i. „ Hannover	—	—	1	6	—	—	—	—	1	—	—	—
k. „ Westfalen	—	—	—	—	—	1	1	—	4	—	—	1
l. „ Hessen-Rhassau	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
m. „ Rheinprovinz	—	—	—	4	—	2	1	—	—	—	—	1
n. „ Hohenzollern	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Sa.	58	3	66	93	19	62	42	3	60	67	5	56
2. Andere Staaten des Deutschen Reichs	—	1	—	5	—	5	6	—	3	—	—	—
3. Außerdeutsche Staaten	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—
Hauptsumme	58	4	67	98	19	68	49	3	63	68	5	56
	62			117			52			73		
	129			185			115			129		

1. April 1885/86 geprüften Kandidaten.

Prüfungskommission zu															Zusammen					
Halle			Kiel			Göttingen			Münster			Marburg			Bonn			Zusammen		
Hauptprüfung		Nachprüfung	Hauptprüfung		Nachprüfung	Hauptprüfung		Nachprüfung	Hauptprüfung		Nachprüfung	Hauptprüfung		Nachprüfung	Hauptprüfung		Nachprüfung	Hauptprüfung		Nachprüfung
bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	45	2	50
1	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	30	4	23
10	—	12	2	—	2	3	1	2	—	—	—	4	—	1	1	—	2	77	11	61
2	1	7	2	—	1	—	1	—	—	—	—	3	—	—	1	—	1	35	7	50
3	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	2	20
9	1	4	2	—	1	—	—	1	—	1	3	1	—	—	—	—	3	69	7	64
52	—	46	—	—	2	5	2	4	1	—	1	2	—	2	1	—	2	70	5	68
—	—	—	12	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	13	—	15
—	—	—	—	—	3	25	17	33	2	2	5	5	—	3	1	—	1	39	19	47
1	—	2	1	—	—	1	—	4	10	3	33	14	—	9	5	—	8	33	3	62
2	—	—	—	—	—	5	1	4	1	—	1	30	—	21	—	—	2	39	2	29
1	—	2	—	—	1	3	—	1	10	1	12	12	2	6	24	3	34	55	6	59
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1
84	2	74	20	—	25	42	24	51	25	7	56	71	2	44	33	3	55	535	68	549
12	—	8	4	—	2	9	3	14	1	—	4	18	—	10	2	—	3	57	4	49
—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4
96	2	83	25	—	27	51	27	66	26	7	60	89	2	54	35	3	58	596	72	602
98		26			78			33			91			38			663			
181			53			144			93			145			96			1270		

6. Ergebnisse der von den Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen im

Königliche Wissenschaft- liche Prüfungs- kommission zu:	A. Historisch-philologisches Fach													Rahmen-natur							
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch				b. Griechisch, Latei- nisch, Geschichte, Geographie				c. Geschichte, Geo- graphie, Griechisch und Lateinisch in den Mittelklassen					zusammen				a. Rahmen-natur, Physik			
	Zeugnis- grab			Summa a	Zeugnis- grab			Summa b	Zeugnis- grab			Summa c	Zeugnis- grab			Summa A	Zeugnis- grab			Summa a	
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1
Königsberg	—	10	14	24	—	—	—	—	—	2	1	3	—	12	15	27	—	6	2	—	
Darunter*	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	4	2	—	
Berlin . .	—	10	14	24	—	4	2	6	1	8	9	18	1	22	25	48	2	7	19	—	
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	9	13	
Greifswald	—	5	3	8	1	—	5	6	—	2	3	5	1	7	11	19	2	3	3	—	
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	
Breslau .	2	9	16	27	—	7	1	8	—	2	4	6	2	18	21	41	4	3	4	11	
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	
Halle . . .	1	11	5	17	—	8	3	11	3	8	6	17	4	27	14	45	—	11	6	17	
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	10	
Kiel . . .	—	2	2	4	1	2	—	3	3	1	—	4	4	5	2	11	1	3	1	—	
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	
Stöttingen .	1	6	3	10	—	3	—	3	1	2	2	5	2	11	5	18	2	7	4	13	
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	
Münster .	—	4	2	6	—	—	—	—	3	3	1	7	3	7	3	13	—	2	—	—	
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Marburg .	3	10	2	15	1	8	3	12	—	5	3	8	4	23	8	35	3	9	6	1—	
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	4	
Wien . . .	—	2	4	6	1	4	—	5	2	2	—	4	3	8	4	15	3	2	2	—	
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	
Summa	7	69	65	141	4	36	14	54	13	35	29	77	24	140	108	272	17	53	47	11—	
Darunter*	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	8	30	20	—	

* bedeutet: Realgymnasial-Abiturienten.

Jahre 1. April 1885/86 abgefallenen Volkprüfungen pro facultate docendi.

B. wissenschaftliches Fach					C. Religion und Gebräuch					D. Fach der neueren Sprachen					Insgesamt			Von den Anhabern der vorstehenden Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen:	Zurückgewiesene Kandidaten	Differenzen							
b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften																				angenommen	nicht angenommen						
zusammen																											
Zeugnis-grab		Summa B			Zeugnis-grab		Summa C			Zeugnis-grab		Summa D			Zeugnis-grab		Summe	ohne Grab-besetzung	ohne Grab-besetzung	Summe	angenommen	nicht angenommen					
1	2	3	Summa	1	2	3	Summa	1	2	3	Summe	1	2	3	Summe												
—	9	1	10	—	15	3	18	—	2	—	—	2	—	3	8	11	—	32	26	—	58	39	4	14	5		
—	9	1	10	—	13	3	16	—	—	—	—	—	—	3	7	10	—	16	11	—	27	21	1	2	—		
—	2	4	6	—	2	9	23	34	—	2	1	—	3	—	5	8	13	3	38	57	—	98	34	19	18	6	
—	2	4	6	—	1	5	13	19	—	—	—	—	—	2	4	6	1	7	17	—	26	13	7	2	2		
—	1	2	1	4	—	3	5	4	12	—	1	1	—	2	—	5	11	16	4	18	27	—	49	17	3	7	—
—	1	2	—	3	—	2	4	—	6	—	—	—	—	—	4	7	11	2	8	7	—	17	5	—	—	—	
—	4	—	4	—	4	7	4	15	—	2	—	1	3	1	1	7	9	7	28	32	1	68	9	5	—	—	
—	1	—	1	—	1	2	1	4	—	—	—	—	—	—	5	5	1	2	6	—	9	3	—	—	—		
—	5	2	7	—	16	8	24	—	3	1	—	4	—	6	17	23	4	52	40	—	96	4	2	24	13		
—	3	1	4	—	11	3	14	—	—	—	—	—	—	4	13	17	—	15	16	—	31	2	—	—	—		
—	—	—	—	—	1	3	1	5	—	—	—	—	—	1	8	1	10	6	16	4	—	26	1	—	6	—	
—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	1	8	1	10	1	10	1	—	12	1	—	—	—	
—	1	3	4	—	2	8	7	17	—	1	—	1	1	10	4	15	5	30	16	—	51	10	27	8	—		
—	1	3	4	—	6	4	10	—	—	—	—	—	—	1	9	3	13	1	15	7	—	23	4	8	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	6	5	11	3	15	8	—	26	—	7	7	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	8	—	5	3	—	8	—	2	—	—	
—	1	1	1	3	—	4	10	7	21	—	—	—	—	9	16	8	33	17	49	23	—	89	10	2	1	—	
—	1	1	1	3	—	4	6	5	15	—	—	—	—	7	12	6	25	11	18	11	—	40	6	2	1	—	
—	—	—	—	—	3	2	2	7	—	1	2	—	1	4	3	3	3	9	10	15	9	1	35	4	3	18	1
—	—	—	—	—	2	—	1	3	—	—	—	—	—	3	3	1	7	5	3	2	—	10	1	2	—	—	
2	24	12	38	—	19	77	59	155	—	1	13	3	2	19	15	83	72	150	59	293	242	2	596	128	72	103	25
2	19	10	31	—	10	49	30	89	—	—	—	—	—	12	50	50	112	22	99	81	—	202	56	22	5	2	

Beschäftigte Probe-Kandidaten.

1 Kummer	2 P r o v i n z	3 Zahl der Probe- Kandidaten	4 Von den Probe-Kandidaten (Kol. 3) hatten die facultas docendi erworben in						
			a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
			alten Sprachen, Deutsch	alten Sprachen, Geschichte	Geschichte und Geo- graphie	Mathe- matik, Physik	Chemie, Natur- wissen- schaften	Religion und Hebräisch	neuere Sprachen

1. Während des Schuljahres Michaels 1884/85.

1	Ostpreußen . . .	14	5	—	2	2	—	1	4
2	Westpreußen . .	10	6	1	—	1	—	—	2
3	Brandenburg . .	44	9	6	11	11	3	—	4
4	Pommern	13	2	1	4	1	2	—	3
5	Posen	8	2	1	1	3	—	—	1
6	Schlesien	23	5	1	3	9	3	—	2
7	Sachsen	32	8	4	3	6	4	1	6
8	Schleswig-Holstein	12	3	1	1	2	2	—	..
9	Hannover	17	1	2	—	6	2	—	6
10	Westfalen	15	5	2	3	2	—	1	2
11	Hessen-Rhassau . .	17	2	2	3	3	1	—	6
12	Rheinprovinz . . .	25	8	3	—	6	3	—	7
	Summa:	230	56	24	31	52	20	3	44

2. Während des Schuljahres Oftern 1885/86.

1	Ostpreußen . . .	26	11	—	2	6	3	—	4
2	Westpreußen . .	11	3	—	1	3	—	—	4
3	Brandenburg . .	60	7	9	7	20	6	1	10
4	Pommern	22	4	3	1	6	1	5	2
5	Posen	8	4	1	1	1	—	—	1
6	Schlesien	26	6	2	6	4	3	1	4
7	Sachsen	48	11	5	5	10	6	1	10
8	Schleswig-Holstein	14	4	2	1	3	1	—	3
9	Hannover	28	6	4	2	6	1	—	7
10	Westfalen	20	4	—	3	4	3	1	5
11	Hessen-Rhassau . .	19	3	1	—	8	1	—	6
12	Rheinprovinz . . .	45	8	6	5	11	4	—	11
	Summa:	327	71	33	34	82	29	9	69

III. Gymnasial- und Realschulen.

A. Uebersicht von der Frequenz der Gymnasial- und Realschulen.

1. Sommer-Semester 1885.
2. Winter-Semester 1885/86.

B. Uebersicht über die am 1. April 1885/86 abgehaltenen Reifeprüfungen.

A. Uebersicht von der Frequenz
1. Sommer.

1. Gymnasien.

1 Laufbahn Nummer	2 Provinzen	Zahl der Gymnasien	3 Zahl der Lehrer								4 Gesamt- frequenz am Schlusse des Winter- Semesters 1884/85		Gesamt- er		
			an den Gymnasien						an den mit derselben ver- bundenen Vorlesern		in a. Gymnasien	in b. Vorlesern	D. I	F. I	C. II
			im Hauptamt		im Nebenamt				Probekandidaten	Ortsgeistliche					
			Direktoren und wissen- schaftliche Lehrer	Elementar- u. technische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfs- lehrer	Probekandidaten	Ortsgeistliche	Bischofliche Lehrer			Elementar- und tech- nische Lehrer				
1	Ostpreußen	16	174	15	25	23	10	1	5	23	4004	443	243	267	344
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	13	160	19	22	16	14	1	7	15	3198	321	163	243	244
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	37	536	72	74	59	—	9	43	95	12556	3015 ¹⁾	608	772	1072
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	19	210	36	21	23	1	—	2	31	4497 ²⁾	599 ³⁾	295	361	421
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Polen	14	166	15	21	17	27	2	8	20	4055	447	152	317	221
6	Schlesien	37	411	42	67	44	47	5	39	28	8924	629 ⁴⁾	432	681	722
7	Sachsen	26	284	47	53	51	7	2	19	18	6600	348	381	589	681
8	Schleswig-Holstein	12	140	12	16	18	1	—	8	14	2220	253	117	168	147
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	23	209	26	36	26	5	2	19	31	4630 ⁵⁾	654 ⁶⁾	272	370	427
	Davon sind Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kußerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	21	244	29	50	29	21	1	7	7	4873	134	407	557	547
	Davon sind Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rhein- Provinz	12	145	20	31	14	13	1	10	—	3328	—	240	297	211
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kußerdem Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Rhein- Provinz	28	330	34	73	47	29	6	33	23	7534 ⁷⁾	559 ⁸⁾	431	573	628
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	1	8	1	1	1	1	—	—	—	98 ⁹⁾	—	2	2	2
	Summa	259	3017	368	490	373	176	30	200	310	66517	7402	3748	520	6114
	Davon sind Y	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kußerdem Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Berichtigt.
 2) Zugel. Garb, bisher Progymnasium mit 64 und 3 Schülern.
 3) Berichtigt. Zugel. König Wilhelms-Gymnasium Breslau.
 4) Berichtigt.
 5) Berichtigt.
 6) Berichtigt.
 7) Berichtigt.
 8) Berichtigt.

1. Gymnasien.

8 Sommer-Semester 1885													9 Wahrscheinlich am Schlusse des Sommer- Semesters 1885	
Gymnasien							Uebershaupt	b. von den Vorschulen					in den Gymnasien	in den Vorschulen berieselben
Bestimmung aus Klasse						durch Zoh		auf			durch Zoh	Uebershaupt		
II	III	III	IV	V	VI			Gym- nas- sial- Anstalten	Real- Anstalten	sonstige Schulen				
52	27	19	11	6	5	8	372	33	—	19	3	55	4370	616
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	5	16	8	5	3	1	303	33	1	13	6	52	3520	480
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
201	69	62	38	20	10	20	1397	446	46	117	7	616	13036	3395
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	14	24	20	3	6	11	429	45	1	28	2	76	4933	837
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	19	41	32	17	9	7	475	68	—	32	4	104	4347	567
62	24	48	39	28	12	14	773	83	1	27	—	111	10260	751
64	18	13	20	11	5	10	618	17	3	5	1	26	7152	496
22	10	8	5	2	3	2	190	—	—	18	1	19	2523	429
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	10	14	15	9	3	3	348	12	1	18	—	31	5397	995
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	10	22	21	9	4	3	315	1	—	3	—	4	5889	201
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	11	24	16	6	6	6	309	—	—	—	—	—	3524	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	25	30	28	14	10	10	551	4	1	18	5	28	8887	796
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3	1	—	—	7	—	—	—	—	—	94	—
739	242	321	256	131	76	95	6087	742	54	298	28	1122	73932	9543
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66517	7402
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7415	2141

Am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85

Wahrscheinlich am Schlusse des Sommer-Semesters 1885 mehr

2. Progymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	3 Zahl der Lehrer										4 Gesamt- Frequenz am Schluß des Winter- Semesters 1884/85		Gesamt		
		an den Progymnasien										in den Progymnasien	in den Hochschulen	D. II	H. II	D. III
		a. im Hauptamt					b. im Nebenamt									
		Rektor und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und tech- nische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfs- Lehrer	Probendibitaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und tech- nische Lehrer	an den mit denselben ver- bundenen Hochschulen							
1	Ostpreußen	2	12	2	4	1	—	—	1	2	367	25	35	58	56	
2	Westpreußen	4	26	4	1	2	2	—	—	3	444	26	26	75	62	
3	Brandenburg	2 ¹⁾	15	2	6	1	—	—	—	6	218	127	—	16	29	
4	Pommern	2 ²⁾	13	2	1	1	1	—	—	2	240	40	22	32	33	
5	Posen	2	12	1	3	1	2	—	2	—	190	17	8	21	23	
6	Sachsen	1	6	1	1	—	1	—	—	—	114	—	3	15	12	
7	Sachsen	2	12	2	2	2	—	—	1	2	199	47	11	14	31	
8	Schleswig-Holstein .	1 ³⁾	9	1	—	—	—	—	1	2	117	33	—	17	16	
9	Hannover	5	11	1	2	2	—	—	2	1	162	2	13	33	26	
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Westfalen	2	10	2	—	—	3	—	—	—	102	—	9	40	23	
11	Rheinprovinz	15	84	14	14	2	12	1	5	1	1107 ⁴⁾	19	69	177	173	
	Summa	39	210	32	34	12	21	1	12	19	3260	336	196	498	428	
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

1) Augst. Or. Richterfelde.

2) Abgang Garg mit 64 und 3 Schülern bei den Gymnasien nachgewiesen.

3) Eisher Realschule Neumünster.

4) Berichtigt.

2. Progymnasien.

5 Zerlegung im Sommer-Semester 1885							6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)									
a. den Progymnasien					b. in den Vorlesäten				auf den Progymnasien				in den Vorlesäten			
Klasse				Uebershaupt	Darunter neu Auf- genommene	bei einer Klassenzeit von	Schüler	Darunter neu Auf- genommene	evangelisch	katholisch	Differenzen	jüdisch	evangelisch	katholisch	Differenzen	jüdisch
II	III	IV	V													
62	79	75	94	458	91	2	50	25	426	10	3	20	47	1	—	2
87	97	88	85	520	76	3	50	24	277	151	—	92	25	15	—	10
24	73	98	117	357	139	6	217	90	329	15	1	12	203	7	1	6
35	54	50	47	278	38	3	61	21	240	6	—	32	50	—	—	11
39	38	53	75	267	67	1	37	20	87	88	—	82	13	4	—	20
24	20	39	35	148	34	—	—	—	91	43	—	14	—	—	—	—
36	51	49	55	247	48	3	81	34	246	1	—	1	79	1	—	1
23	24	29	34	145	28	3	52	19	143	2	—	—	51	1	—	—
33	15	63	78	263	101	1	14	12	234	19	—	40	12	2	—	—
—	57	75	59	191	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	24	13	16	143	41	—	—	—	12	122	—	9	—	—	—	—
222	242	276	293	1458	351	1	21	2	320	1058	—	80	11	10	—	—
603	717	833	929	4274	1014	23	583	247	2404	1515	3	302	491	41	1	50
—	57	75	59	191	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Gymnasien.

8													9			
Abgang im Sommer-Semester 1885													Mitteln Verhand am Schluß des Sommer- Semesters 1885			
a. Gymnasien										b. von den Vorzöglingen						
zu anbreweiter Bestimmung aus Klasse							durch Lob	Ueberhaupt	auf			durch Lob	Ueberhaupt			
D. II	II	D. III	II	IV	V	IV			Gymn. nasial- Klassen	Real- Klassen	sonstige Schulen					
6	5	3	4	—	—	—	—	43	4	—	1	—	5	415	45	
2	7	4	3	4	2	—	1	46	1	—	4	1	6	474	44	
—	1	—	1	4	8	3	—	25	29	—	5	—	34	332	183	
5	3	3	5	1	1	—	1	26	—	—	—	2	2	252	59	
1	2	3	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	239	37	
—	2	3	1	2	1	1	—	12	—	—	—	—	—	136	—	
1	—	—	2	2	1	—	—	16	3	—	1	—	4	231	77	
—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—	2	189	50	
3	2	3	2	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	243	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	6	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	127	—	
4	10	6	12	13	7	7	2	106	9	—	—	—	9	1352	12	
23	38	26	31	27	20	11	4	334	46	—	13	3	62	3940	521	
—	—	—	—	—	Am Schluß des Winter-Semesters 1884/85							3260	336			
													Mitteln am Schluß des Sommer-Semesters 1885 mehr		690	185

3. Realgymnasien.

1 Reihe Nummer	2 Provinzen	3 Zahl der Lehrer							4 Gesamt- Streuung am Schluß des Winter- Semesters 1884/85		Gesamt- auf im				
		an den Realgymnasien							in den Realgymnasien in den Vorjahren	an den mit denselben verbundenen Vorjahren	P I	P II	P III		
		a im Hauptamt				b im Nebenamt									
		Direktoren u. wiffen- schaftliche Lehrer	Stenometre u. ab- schließliche Lehrer	Wiffenschaftliche Hilfslehrer	Probefachlehrer	Ortsortliche	Wiffenschaftliche Lehrer	Stenometrierer							
1	Ostpreußen	5	52	6	8	10	2	—	3	7	974	106	36	53	65
	Kußerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	4	37	6	5	5	6	2	2	4	939	58	47	36	48
	Kußerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	198	45	34	33	—	6	5	33	5006 ¹⁾	1214	85	208	287
	Kußerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	5	55	8	9	10	—	—	1	11	1070	249	23	42	81
	Kußerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	4	49	11	4	3	8	—	2	8	944	168	19	31	56
6	Schlesien	8	89	15	8	9	11	—	2	9	1529	180	36	61	86
7	Sachsen	6	77	23	12	21	5	—	3	6	1957 ²⁾	197	65	72	116
8	Schleswig-Holstein	3	—	—	—	—	—	—	—	—	181	—	22	11	26
	Kußerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Sachsen	12	100	22	11	14	2	—	11	17	1915 ¹⁾	443	76	113	148
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kußerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Sachsen	11	119	19	19	14	20	—	6	—	1489 ²⁾	—	39	77	100
	Kußerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Sachsen-Mark	4	68	15	6	9	3	6	—	12	1368	366	59	74	107
12	Rheinprovinz	12	149	27	22	21	17	1	9	17	2733	306	68	96	133
	Summa:	89	992	197	131	149	74	15	44	124	20107	3287	676	874	1263
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kußerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Berichtigt.

2) Zugang Schulle dieser Realprogymnasien mit 115 Schülern.

3. Realgymnasien.

8														9	
Abgang im Sommer-Semester 1885														Richtig Bes. nach am Schluß des Sommer- Semesters 1885	
a. Realgymnasien										b. von den Vorjahren				in den Realgymnasien	in den Vorjahren
weiter Bestimmung aus Klasse						durch Lob	Haupt	auf			durch Lob	Haupt			
D. II	II	D. III	II	IV	V			VI	Reallehranstalten	Gymnasiale Anstalten			sonstige Schulen		
12	20	12	11	8	8	4	2	115	—	—	8	1	9	1077	171
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	35	7	13	5	4	1	—	104	—	—	1	—	1	1048	97
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	157	46	63	49	11	7	9	616	209	11	43	1	264	5151	1258
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	21	4	11	6	1	—	3	107	44	—	12	1	57	1160	239
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	16	7	9	12	4	—	1	111	4	1	13	—	18	1043	223
21	26	2	18	12	9	5	6	164	18	3	11	—	52	1722	233
21	47	16	16	18	7	6	1	219	—	1	6	—	7	2079	244
6	5	2	2	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	218	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	29	3	12	7	2	—	1	162	7	1	13	2	23	2401	688
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	44	3	5	10	2	3	2	128	—	—	—	—	—	1830	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	28	7	6	8	1	3	3	147	62	15	11	—	88	1554	368
14	44	7	14	8	7	4	1	196	1	1	9	1	12	3325	463
237	472	116	180	143	56	33	29	2098	345	33	127	8	511	22606	3964
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zum Schluß des Winter-Semesters 1884/85				20107	3287	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Richtig am Schluß des Sommer-Semesters 1885 mehr				2501	697	

4. Realprogymnasien.

1 Satzreihe Nummer	2 Provinzen	3 Realprogymnasien	4 Zahl der Schreer							5 Gesamt- Frequenz am Schlusse des Winter- Semesters 1884/85		6 Gesamt- auf			
			an den Realprogymnasien							in den Realprogymnasien	in den Dorfschulen	D. II	R. II	O. III	
			a in Hauptamt			Probenschulbeuten	b. im Nebenamt								
			Lehrern und wissens- schaftliche Schreer	Gymnasien und hoch- schulische Schreer	Wissenschaftliche Hilfsschreer		Ordnungs- kräfte	Wissenschaftliche Schreer	Gymnasien- und hoch- schulische Schreer	an den mit besondern ver- bundenen Vorlesern	in den Realprogymnasien	in den Dorfschulen	II	II	III
1	Ostpreußen	2	11	3	1	—	—	—	2	236	62	10	27	22	
2	Westpreußen	4 ¹⁾	19	6	4	1	5	—	1	369	111	16	45	36	
3	Brandenburg	11	60	12	6	5	—	—	8	1066	269 ²⁾	27	136	136	
	Kußerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Pommern	4	22	3	5	—	—	—	2	434	168	19	53	51	
	Kußerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Sachsen	3	16	3	3	1	3	—	3	223	37	8	26	29	
6	Sachsen	8	44	16	6	12	1	—	5	834 ³⁾	121	45	136	140	
7	Schleswig-Holstein	10	35	7	2	2	—	—	1	453	65	10	34	33	
	Kußerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Hannover	13	62	12	3	5	3	2	3	837	184	37	138	132	
	Davon sub Y	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Kußerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Westfalen	5 ⁴⁾	32	5	4	1	3	—	1	382	—	8	44	53	
	Kußerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Hessen-Nassau	14	72	15	3	2	14	1	9	1131	141	38	159	137	
	Davon sub Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	19	
	Kußerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Rheinprovinz	12	55	11	2	1	10	—	5	1089 ⁵⁾	19	17	155	139	
	Kußerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	86	428	93	39	30	39	3	35	59	6993	1177	235	1001	908
	Davon sub Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	19	
	Kußerdem Y	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

1) Abgang Marienwerder.

2) Berichtig.

3) Abgang Schönbach mit 98 Schülern.

4) Abgang Schaale mit 115 Schülern efr. Realprogymnasien.

5) + 15 Schüler efr. Gymnasien. — Abgang Eismarlingen mit 94 Schülern efr. höhere Dorfschulen.

5. Ober-Realſchulen.

1 Saufenbe Nummer	2 Provinzen	3 Zahl der Ober-Realſchulen	4 Zahl der Lehrer an den Ober-Realſchulen						5 Gesamt- frequenz an Schülern des Winter- Semesters 1884/85		6 Gesamt- an				
			a im Hauptamt			b im Nebenamt			an den mit beſonderen ver- bundenen Vorſchulen	in den Ober- Realſchulen	in den Vorſchulen	I	II	III	
			Direktoren und wiſſen- ſchaftliche Lehrer	Elementar- und techniſche Lehrer	Wiſſenſchaftliche Hiſtoriker	Probefamibibelen	Ortogeſtützte	Wiſſenſchaftliche Lehrer							Elementarlehrer
1	Brandenburg	3	46	11	4	7	1	—	4	5	1106	238	14	18	25
2	Schleſien	3	36	5	8	6	7	7	3	—	539 ¹⁾	—	13	15	32
3	Sachsen	2	22	8	3	5	2	—	8	—	671	—	7	14	19
4	Schleſwig-Holſtein . . .	1	10	3	1	2	—	—	1	3	237	61	1	3	6
5	Oeffen-Pfalz	2	29	5	1	4	4	3	2	10	755	342	2	5	13
6	Rheinprovinz	3	31	14	14	2	5	—	1	—	828	31	3	7	24
Summa:		13	177	46	31	26	19	10	19	18	4136	672	40	62	119

6. Realſchulen.

1 Saufenbe Nummer	2 Provinzen	3 Zahl der Realſchulen	4 Zahl der Lehrer an den Realſchulen						5 Gesamt- frequenz an Schülern des Winter- Semesters 1884/85		6 Gesamt- an				
			a im Hauptamt			b im Nebenamt			an den mit beſonderen ver- bundenen Vorſchulen	in den Realſchulen	in den Vorſchulen	I	II	III	
			Direktoren und wiſſen- ſchaftliche Lehrer	Elementar- und techniſche Lehrer	Wiſſenſchaftliche Hiſtoriker	Probefamibibelen	Ortogeſtützte	Wiſſenſchaftliche Lehrer							Elementarlehrer
1	Sachsen	1 ²⁾	4	2	1	—	—	—	—	—	70 ³⁾	—	—	—	—
2	Schleſwig-Holſtein . . .	2 ³⁾	22	4	1	2	—	—	1	6	425 ³⁾	177	43	53	62
3	Oeffen-Pfalz	8	81	30	16	10	5	2	4	22	1628	697	236	296	429
	Davon ſind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	73
4	Rheinprovinz	5	42	12	8	2	4	1	2	3	87 ³⁾	58	180	113	151
Summa:		16	149	48	26	14	9	3	7	33	3300	932	398	462	642
Davon ſind Y		2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	73

1) Außerdem 93 Hochſchüler, Abgang 16, bleiben 77 Hochſchüler.
 2) Abgang Schücker bei Realprogymnaſien mit 96 Schülern.
 3) Abgang Reamanten mit 117 und 33 Schülern zu den Progymnaſien.

5. Ober-Realſchulen.

8 Abgang im Sommer-Semester 1885											9 Mithin Be- stand am Schlusſe des Sommer- Semesters 1885				
a. Ober-Realſchulen anderweiter Beſtimmung aus Klaſſe									b. von den Vorſchulen				in den Ober- Realſchulen	in den Vorſchulen	
Ö.	U.	Ö.	U.	IV	V	VI	durch Lob	Ueberhaupt	auf			durch Lob			Ueberhaupt
II	II	III	III						Realſchulſtaſten	Gymnaſial- Anſtaſten	ſonſtige Schulen				
5	45	7	23	19	3	3	3	139	22	2	9	1	34	1163	264
2	8	5	6	7	5	2	—	60	—	—	—	—	—	609	—
4	27	7	11	2	—	—	—	66	—	—	—	—	—	762	—
2	3	1	2	—	—	—	—	16	1	—	2	—	3	309	96
5	18	6	10	7	—	—	1	74	42	7	4	17	70	856	388
1	16	8	17	7	9	7	—	77	20	—	1	—	21	987	35
19	117	34	69	42	17	12	4	432	85	9	16	18	128	4683	783
Am Schluſſe des Winter-Semesters 1884/85														4136	672
Mithin am Schluſſe des Sommer-Semesters 1885 mehr														552	111

6. Realſchulen.

8 Abgang im Sommer-Semester 1885											9 Mithin Be- stand am Schlusſe des Sommer- Semesters 1885				
a. den Realſchulen zu anderweiter Beſtimmung aus Klaſſe								b. von den Vorſchulen				in den Realſchulen	in den Vorſchulen		
I	II	III	IV	V	VI	durch Lob	Ueberhaupt	auf			durch Lob			Ueberhaupt	
								Gymnaſial- Anſtaſten	Real- ſchulen	ſonſtige Schulen					
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	113	—	
20	1	2	4	3	—	—	44	2	3	5	—	10	477	288	
35	18	18	8	2	1	1	133	—	—	14	2	16	2139	736	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	4	7	8	10	—	2	74	—	—	1	—	1	1170	87	
79	23	27	20	15	1	3	252	2	3	20	2	27	3899	1111	
Am Schluſſe des Winter-Semesters 1884/85														3200	932
Mithin am Schluſſe des Sommer-Semesters 1885 mehr														699	179

7. Höhere Bürger Schulen.

1 Stufennummer	2 Provinzen	3 Zahl der Höheren Bürger-Schulen	3 Zahl der Lehrer								4 Gesamtschulung am Schluss des Winter- Semesters 1894/95		Gesamt- aufbau			
			an den Höheren Bürger-Schulen								an den mit besondern ver- bundenen Vor-Schulen	in den Höheren Bürger-Schulen	in den Vor- in Schulen	I	II	III
			im Hauptamt				im Nebenamt									
			Rektor und wiffen- schaftliche Lehrer	Elementar- und tech- nische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfs- Lehrer	Probendarbeiter	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer							
1	Oberpreußen	1	6	2	—	—	—	—	—	3	192	110	14	22	50	
2	Brandenburg	1 ¹⁾	5	3	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	13	
3	Sachsen	5	47	20	2	—	3	2	4	12	1246	638	70	110	307	
4	Sachsen	1	6	4	—	—	1	—	2	2	191	112	18	28	46	
5	Hannover	2	15	5	2	—	—	—	2	11	533	336	50	84	107	
6	Westfalen	3	23	18	6	1	6	2	1	—	804	—	97	104	184	
7	Westfalen	1	13	3	1	—	—	—	1	—	90	—	3	19	20	
8	Rheinprovinz	6	41	17	4	3	9	—	—	9	1145	170	110	142	226	
9	Sachsen	1 ²⁾	2	3	4	—	1	—	1	—	94 ²⁾	—	4	6	8	
	Summe	21	158	75	21	4	20	5	11	37	4226	1366	386	515	637	

1) Zugang: neue Anstalt in Berlin.

2) Zugang: höheres Realprogymnasium mit 94 Schülern.

7. Höhere Bürgerſchulen.

5								6							
Frequenz im Sommer-Semester 1885								Der Konfession bzw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. Höheren Bürgerſchulen					b. in den Vorſchulen			auf den höheren Bürgerſchulen				in den Vorſchulen			
Klaſſe			Uebersaupt	Darunter neu Auf's genommene	bei einer Klaſſenjahrs- zeit	Schüler	Darunter neu Auf's genommene	evangelisch	katholisch	Differenten	jährig	evangelisch	katholisch	Differenten	jährig
IV	V	VI													
53	61	65	265	73	3	165	55	243	8	5	9	158	—	1	6
78	69	49	201	201	—	—	—	177	5	—	19	—	—	—	—
309	443	464	1603	357	12	751	118	965	358	4	276	466	116	1	168
53	54	55	248	57	3	127	15	234	6	2	6	120	2	1	4
138	146	157	682	149	11	528	192	599	11	4	68	467	17	1	43
206	254	286	1111	307	—	—	—	827	234	1	49	—	—	—	—
27	26	22	117	27	—	—	—	110	3	—	4	—	—	—	—
310	388	432	1608	463	9	288	113	786	724	—	98	137	136	—	15
21	27	30	96	2	—	—	—	6	73	—	17	—	—	—	—
1195	1458	1560	5931	1636	38	1859	493	3947	1422	16	546	1348	271	4	236

7. Höhere Bürger[schulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	7 Der Gemath nach waren diese Schüler (ba, bb)						Gesamt					
		auf den höheren Bürger[schulen			in den Vor[schulen			von den					
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Abgangsbewußnis der Klasse zu einem Beruf	mit d. Abgangsbewußnis der Klasse auf		ohne das Abgangsbewußnis der Klasse auf		sonstiger Schüler
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			Gymnasial-Verhalten	Real-Verhalten	Gymnasial-Verhalten	Real-Verhalten	
1	Dürrenfen	244	20	1	180	5	—	—	—	—	—	5	
2	Brandenburg	183	15	3	—	—	—	—	—	—	2	7	
3	Schlesien	1411	182	10	741	10	—	1	—	2	2	18	
4	Sachsen	213	25	10	121	5	1	—	—	—	2	5	
5	Hannover	578	86	18	511	15	2	—	—	—	1	12	17
6	Westfalen	734	375	2	—	—	—	4	—	—	—	11	7
7	Hessen-Nassau	97	12	8	—	—	—	—	—	—	—	5	1
8	Rheinproving	1286	298	24	274	9	5	—	—	—	—	11	28
9	Hohenzollern	66	29	2	—	—	—	4	—	—	—	5	—
	Summa	4811	1042	78	1807	44	8	9	—	—	8	45	6

7. Höhere Bürgerschulen.

8											9			
Abgang im Sommer-Semester 1885											Mit hin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1885			
a. Höheren Bürgerschulen						b. von den Vorschulen					in den Höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen		
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse						auf			durch Lob	Uebershaupt				
I	II	III	IV	V	VI	Gymn. nassal. Anstalten	Real-sonstige Schulen	Uebershaupt						
—	1	2	4	1	—	1	14	—	—	8	—	8	251	157
—	—	—	4	2	—	—	15	—	—	—	—	—	186	—
2	7	15	22	4	3	—	76	1	2	20	3	26	1527	725
2	1	1	—	—	—	—	11	—	—	4	—	4	237	123
—	5	2	1	—	—	1	39	4	7	12	1	24	643	504
—	6	13	6	4	—	—	52	—	—	—	—	—	1059	—
—	3	2	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	106	—
2	5	8	16	7	2	1	80	—	—	8	—	8	1528	280
—	1	1	2	7	—	—	20	—	—	—	—	—	76	—
6	29	44	55	25	5	4	318	5	9	52	4	70	5613	1789
Am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85												4295	1366	
Mit hin am Schlusse des Sommer-Semesters 1885 mehr												1318	423	

1. Gymnasien.

1 Reihe Nummer	2 Provinzen	3 Zahl der Lehrer										4 Gesamt- frequenz am Schluss des Semesters 1885		Gesamt- auf		
		Zahl der Gymnasien	an den Gymnasien								in den Gymnasien	in den Berichtigten	D. I	II	D. II	
			im Hauptamt				im Nebenamt									
			Directoren und ausserordnl. Lehrer	Elementar- u. tech- nische Lehrer	Hilfsfachliche Fachlehrer	Probierenabbeuten	Drittelzeitliche	Hilfsfachliche Lehrer	Elementar- u. tech- nische Lehrer	an den mit berichtigten ver- bundenen Berichtigten						
1	Ostpreußen	16	182	17	26	28	11	2	7	25	4370	646	199	240	315	
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Westpreußen	13	161	18	25	17	14	1	8	15	3520	490	152	243	267	
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Branzenburg	37	538	80	76	52	1	15	44	93	13036	3396	581	794	1025	
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Pommern	19	209	37	22	27	1	—	2	31	4933	837	299	333	362	
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Posen	14	166	14	27	16	26	2	8	21	4347	567	158	262	329	
6	Schlesien	37	415	43	63	45	49	7	42	27	10260	746	407	577	737	
7	Sachsen	26	286	42	59	44	8	3	24	18	7162	496	388	501	629	
8	Schleswig-Holstein	12	139	12	16	16	—	—	8	14	2523	429	129	146	192	
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Hannover	23	214	27	34	28	4	2	20	30	5395 ¹⁾	995	260	346	443	
	Davon sind Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Westfalen	21	244	29	54	31	22	3	5	7	5889	201	377	543	599	
	Davon sind Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Heffen-Nassau	12	146	20	31	22	13	2	10	—	3524	—	219	290	—	
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	
12	Rheinprovinz	28	328	31	83	43	29	4	28	27	8895 ²⁾	796	422	537	707	
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Sachsen-Alten	1	8	1	1	1	1	—	—	—	94	—	7	11	—	
	Summa	259	3036	371	517	370	179	41	206	308	73938	9538	3598	4846	5907	
	Davon sind Y	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

1) Berichtigt — 5.

2) Berichtigt — 2.

3) Berichtigt + 8.

1. Gymnasien.

8 Winter-Semester 1885/86												9 Mitteln Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86		
a. Gymnasien							Uebershaupt	b. von den Vorschulen					in den Gymnasien	in den Vorschulen berechnet
Bestimmung aus Klasse						Uebershaupt		auf			Uebershaupt			
II	III	IV	V	VI	Uebershaupt			Gymnasial- Anstalten	Reals- schulen	sonstige Schulen		Uebershaupt		
71	26	32	26	15	11	13	630	316	1	39	6	362	3909	384
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	31	30	24	14	8	10	570	188	5	17	2	192	3140	324
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
230	83	77	68	23	8	23	1698	760	42	119	12	933	12491	3101
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86	37	40	37	14	3	6	727	317	2	38	4	361	4437	573
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	33	55	59	19	3	5	655	265	5	23	2	295	3997	424
238	96	108	92	70	34	14	1701	209	7	24	—	240	8966	619
106	25	56	59	16	7	15	1032	129	12	20	2	163	6413	360
33	22	28	30	7	5	3	480	159	7	29	—	195	2167	277
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	33	33	66	26	15	7	896	369	27	41	3	440	4665	626
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	37	58	41	31	6	8	1062	67	—	6	—	73	5051	130
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	13	25	22	21	10	1	859	—	—	—	—	—	2859	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	57	82	90	74	62	14	1584	283	32	50	1	366	7615	488
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	120	—
1354	493	624	614	330	172	119	11898	3042	140	406	32	3620	65820	7306
—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1885								73938	9638	
—	—	—	—	Mitteln am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86 weniger								8118	2232	

2. Gymnasien.

1 Zehnfache Nummer	2 Provinzen	3 Zahl der Lehrer										4 Gesamt- Frognanz am Schluß des Sommer- Semesters 1886		Gesamt- anz		
		an den Gymnasien										in den Gymnasien	in den Hochschulen	D. II	H. II	D. III
		a im Hauptamt					b im Nebenamt									
		Rektoren u. wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und hochschulische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probendarbeiter	Ordnungsbedienstete	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und hochschulische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Hochschulen							
1	Ostpreußen	2	12	2	4	1	—	—	1	2	415	45	20	55	57	
2	Westpreußen	4	27	4	1	1	2	—	—	3	474	44	20	62	57	
3	Brandenburg	3 ¹⁾	21	2	5	2	—	—	1	9	454 ¹⁾	25 ¹⁾	—	18	39	
4	Pommern	2	13	2	1	1	1	—	—	2	252	59	20	22	33	
5	Posen	2	12	1	4	—	2	—	2	—	239	37	7	16	19	
6	Schlesien	1	7	—	—	—	1	—	2	—	136	—	1	15	9	
7	Sachsen	2	12	2	2	1	—	—	1	2	231	77	10	14	30	
8	Schleswig-Holstein	1	9	1	—	—	—	—	1	2	139	50	—	17	17	
9	Hannover	5	13	1	3	2	—	—	2	—	206 ¹⁾	— ¹⁾	11	30	25	
	Kußerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Westfalen	2	10	2	—	—	3	—	—	—	127	—	7	36	24	
11	Rheinprovinz	15	81	14	14	—	15	1	6	1	1352	12	70	172	177	
	Summa	39	217	31	34	8	24	1	16	21	4025	581	165	456	487	
	Kußerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

1) Zugang Steglitz mit 123 und 74 Schülern.

2) Weniger 37 und 14 Schüler bei Westfalen, nachgewiesen bei den höheren Bürgerschulen.

2. Progymnasien.

8											9				
Abgang im Winter-Semester 1885/86											Mitteln Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1885/86				
a. Progymnasien											b. von den Vorschulen				
in anderweiter Bestimmung aus Klasse											auf				
D. II	U. II	D. III	U. III	IV	V	VI	durch Lob	Uebershaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-schulen	sonstige Schulen	durch Lob	Uebershaupt	in den Progymnasien	in den Vorschulen derselben
—	16	1	7	2	4	—	—	72	33	1	2	—	36	376	17
7	11	9	6	9	5	1	—	90	37	—	2	—	39	398	17
—	—	2	5	7	5	1	—	60	60	—	12	1	73	459	246
1	6	2	2	3	4	—	—	47	36	—	2	—	38	213	35
1	2	2	5	5	5	—	—	43	20	—	2	1	23	206	15
—	4	—	14	3	6	4	—	42	—	—	—	—	—	97	—
1	2	4	2	9	1	1	—	53	28	—	3	—	31	185	51
—	3	—	4	3	—	—	1	16	19	—	3	1	23	124	29
—	4	—	2	1	1	—	1	25	—	—	—	—	—	192	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	—	1	1	2	2	1	40	—	—	—	—	—	99	—
7	44	12	26	10	16	14	—	194	—	—	—	—	—	1240	15
17	110	32	74	53	49	23	3	682	233	1	26	3	263	3588	425
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Am Schluß des Sommer-Semesters 1885					4025	581
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mitteln am Schluß des Winter-Semesters 1885/86 weniger					437	156

3. Realgymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	3 Zahl der Lehrer								4 Gesamt- frequenz am Schluß des Sommer- Semesters 1885		Gesamt- auf den			
		an den Realgymnasien								in den Realgymnasien in den Vorjahren	in den Vorjahren	D. I	F. I	D. II	
		a im Hauptamt				b im Nebenamt									
		Direktoren u. wiffen- schaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wiffenschaftliche Hilfslehrer	Probefandidaten	Ordnungs- kräfte	Wiffenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer	an den mit besondern verbundenen Vorjahren						
1	Ostpreußen	5	51	6	10	10	2	—	3	7	1077	171	29	42	53
	Kußerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	4	37	6	5	7	6	2	2	4	1048	97	41	36	53
	Kußerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	200	44	41	34	—	1	7	32	5151	1258	95	209	250
	Kußerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	5	56	8	10	9	—	—	1	11	1160	239	28	36	79
	Kußerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	4	49	11	7	4	7	—	2	8	1043	223	15	23	42
6	Sachsen	8	56	16	11	6	12	1	2	9	1722	233	33	57	71
7	Sachsen	6	80	23	11	15	5	4	2	6	2079	244	56	67	106
8	Schleswig-Holstein	3	—	—	—	—	—	—	—	—	218	—	16	9	20
	Kußerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	12	102	22	12	13	2	—	6	17	2400	688	76	97	144
	Davon sub Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kußerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	11	63	13	8	11	14	—	3	—	1830	—	53	59	72
	Kußerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	4	69	13	8	9	3	6	4	11	1554	368	61	69	110
12	Rheinprovinz	12	149	27	24	26	17	1	9	17	3325	463	66	84	131
	Summa	89	942	188	147	144	68	15	41	122	22007	3984	569	787	1154
	Davon sub Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kußerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Berichtigt — 1.

3. Realgymnasien.

8										9					
Abgang im Winter-Semester 1885/86										Mitte im Ver- band am Schluß des Winter- Semesters 1885/86					
a. Realgymnasien										b. von den Vorschulen					
anderweiter Bestimmung aus Klasse										auf					
Ö.	U.	Ö.	U.	IV	V	VI	durch Lob	Uebershaupt	Realgymnasien	Gymnasial-Klassen	sonstige Schulen	durch Lob	Uebershaupt	in den Realgymnasien	in den Vorschulen
20	34	11	14	15	11	1	1	174	92	—	9	3	104	939	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	35	9	14	11	6	4	—	202	70	2	4	1	77	876	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	166	44	87	52	19	3	3	723	257	18	39	3	317	5036	1222
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	41	9	13	10	4	—	4	148	59	1	8	—	68	1101	227
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	38	16	19	15	3	—	2	176	97	15	12	—	124	917	130
32	29	9	31	37	29	10	1	292	66	1	6	—	73	1535	188
32	75	17	28	52	22	10	1	381	22	35	20	—	77	1853	179
11	23	6	5	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—	156	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	99	27	49	44	19	5	—	514	199	34	17	1	251	1972	458
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	91	25	31	23	20	6	2	350	—	—	—	—	—	1519	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	64	10	6	9	—	—	2	269	33	11	6	—	50	1412	369
40	141	25	35	37	31	20	3	618	155	13	22	1	191	2851	303
346	836	208	332	305	184	59	19	3911	1050	130	143	9	1332	20167	3213
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Schluß des Sommer-Semesters 1885														22607	3984
Mitte am Schluß des Winter-Semesters 1885/86 weniger														2440	771

4. Realprogymnasien.

1 Stufennummer	2 Provinzen	3 Zahl der Lehrer	4								Gesamt-								
			an den Realprogymnasien								Gesamt- frequenz am Schlusse des Sommers 1886			auf					
			a im Hauptamt				b. im Nebenamt				an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen		in den Realprogymnasien		in den Vorschulen		D.	II.	D.
			Rektoren und schulpflichtige Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Büchschlichtige Schulmeister	Probendirektoren	Ortsgeistliche	Büchschlichtige Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen	in den Realprogymnasien	in den Vorschulen	II	II	III				
1	Ostpreußen	2	11	3	1	—	—	—	—	2	276	94	10	22	20				
2	Westpreußen	4	22	6	2	3	5	—	1	5	415	157	13	34	38				
3	Brandenburg	11	60	12	9	3	—	—	9	16	1248	440	24	112	129				
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
4	Pommern	4	22	3	5	—	—	—	2	7	516	163	18	45	52				
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
5	Schlesien	3	17	3	2	2	3	—	—	3	278	40	8	20	25				
6	Sachsen	8	43	16	9	12	1	—	5	5	1024	131	36	117	148				
7	Schleswig-Holstein	10	36	7	2	1	—	—	1	4	568	93	8	63	87				
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
8	Hannover	13	55	11	4	2	3	1	3	10	1040 ¹⁾	281 ¹⁾	29	122	132				
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
9	Westfalen	5	34	5	3	3	3	1	1	—	470	—	5	35	52				
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
10	Hessen-Nassau	14	72	15	3	3	14	4	5	7	1389	220	32	135	133				
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	17	17				
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
11	Rheinprovinz	12	53	11	4	2	10	—	5	1	1230 ²⁾	56	19	154	130				
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	Summa	86	425	92	44	31	39	6	32	60	8443	1655	200	859	944				
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	17	17				
	Außerdem Y	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

1) Berichtigt.

2) Berichtigt.

3. Realgymnasien.

8										9					
Abgang im Winter-Semester 1885/86										Ritlin Bes- tand am Schluss des Winter- Semesters 1885/86					
a. Realgymnasien										b. Fortschulen					
anberuener Bestimmung aus Klasse										auf					
D. II	II. II	D. III	II. III	IV	V	VI	durch Lob	Uebersaupt	Realschulanfassen	Gymnasial-Anfassen	sonstige Schulan	durch Lob	Uebersaupt	in den Realgymnasien	in den Fortschulen
20	34	11	14	15	11	1	1	174	92	—	9	3	104	939	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	35	9	14	11	6	4	—	202	70	2	4	1	77	876	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	166	44	87	52	19	3	3	723	257	18	39	3	317	5036	1222
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	41	9	13	10	4	—	4	148	59	1	8	—	68	1101	227
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	38	16	19	15	3	—	2	176	97	15	12	—	124	917	130
32	29	9	31	37	29	10	1	292	66	1	6	—	73	1535	188
32	75	17	28	52	22	10	1	381	22	35	20	—	77	1853	179
11	23	6	5	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—	156	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	99	27	49	44	19	5	—	514	199	34	17	1	251	1972	458
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	91	25	31	23	20	6	2	350	—	—	—	—	—	1519	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	64	10	6	9	—	—	2	269	33	11	6	—	50	1412	389
40	141	25	35	37	31	20	3	618	155	13	22	1	191	2851	303
346	836	206	332	305	164	59	19	3911	1060	130	143	9	1332	20167	3213
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Schlusse des Sommer-Semesters 1885														22807	3984
Ritlin am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86 weniger														2440	771

4. Realprogymnasien.

8										9					
Abgang im Winter-Semester 1885/86										Mitin Bestand am Schluß des Winters-Semesters 1885/86					
a. Realprogymnasien										b. von den Vorschulen					
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse						durch Lob	Uebershaupt	auf			durch Lob	Uebershaupt	in Realprogymnasien	in den Vorschulen derselben	
D. II	U. II	D. III	U. III	IV	V			VI	Gym-nastals-Anstalten	Reals					sonstige Schulen
—	1	2	5	1	6	1	1	33	—	33	4	—	37	245	62
5	20	2	5	13	7	3	—	103	14	41	16	—	71	333	96
5	39	15	30	84	9	5	5	235	1	151	36	—	188	1038	275
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	19	4	11	12	3	—	—	73	—	59	6	2	67	449	108
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	1	10	7	7	1	—	52	—	—	3	1	4	230	49
7	44	9	17	33	20	7	—	192	15	33	17	1	66	869	66
1	32	9	19	9	1	—	2	101	—	45	5	—	50	469	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	55	8	30	21	16	5	4	199	2	113	5	—	120	864	184
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	11	3	12	12	4	—	2	88	—	—	—	—	—	390	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	60	14	33	32	21	6	3	249	1	56	8	—	65	1211	169
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	75	12	24	21	17	14	2	251	—	11	—	—	11	1010	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	358	79	196	198	111	42	19	1576	33	542	100	4	679	7108	1087
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Am Schluß des Sommer-Semesters 1885				8443	1666	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mitin am Schluß des Winter-Semesters 1885/86 weniger				1335	578	

5. Ober-Realſchulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	3 Zahl der Lehrer										4 Gesamt- frequenz am Schlusſe des Sommer- Semesters 1886		Gesamt-		
		an den Ober-Realſchulen										in den Ober- Realſchulen	in den Vorſchulen	an		
		a. im Hauptamt					b. im Nebenamt							I	II	III
		Direktoren und wiſſenſchaftl. Lehrer	Elementar- und techniſche Lehrer	Wiſſenſchaftliche Hilfslehrer	Probefandbalteln	Ortsgeſtützte	Wiſſenſchaftliche Lehrer	Elementarlehrer	an den mit beſonderen Vorſchulen	I	II					
1	Brandenburg	3	35	10	5	5	1	—	6	5	1163	262 ¹	6	20	22	
2	Schleſien	3	32	5	10	2	8	5	2	—	609 ²	—	12	8	32	
3	Sachſen	2	22	8	3	4	2	—	10	—	762	—	10	13	15	
4	Schleſwig-Holſtein . . .	1	10	3	2	2	—	—	1	3	309	96	1	2	4	
5	Heſſen-Naſſau	1 ³	17	2	2	2	2	—	—	6	456 ⁴	244 ⁵	4	4	3	
6	Rheinprovinz	3	37	12	8	4	4	—	—	—	987	35	4	7	24	
Summa		13	163	40	30	19	17	5	19	14	4286	637	37	54	105	

6. Realſchulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	3 Zahl der Lehrer										4 Gesamt- frequenz am Schlusſe des Sommer- Semesters 1886		Gesamt-		
		an den Realſchulen										in den Realſchulen	in den Vorſchulen	an		
		a. im Hauptamt					b. im Nebenamt							I	II	III
		Direktoren und wiſſenſchaftl. Lehrer	Elementar- und techniſche Lehrer	Wiſſenſchaftliche Hilfslehrer	Probefandbalteln	Ortsgeſtützte	Wiſſenſchaftliche Lehrer	Elementarlehrer	an den mit beſonderen Vorſchulen	I	II					
1	Sachſen	1	4	1	1	—	—	—	2	—	113	—	—	—	—	
2	Schleſwig-Holſtein . . .	2	22	4	1	3	—	—	1	8	477	288	35	40	—	
3	Heſſen-Naſſau	9 ⁴	92	33	16	14	7	5	7	26	2541 ⁴	880 ⁴	250	331	—	
	Davon ſind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	—	
4	Rheinprovinz	5	44	12	7	1	4	1	4	2	1170	87	97	111	1	
Summa		17	162	50	25	18	11	6	14	36	4301	1255	382	452	—	
Davon ſind Y		2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	—	

¹⁾ Verſtigt.

²⁾ Auerdem 78 Fachſuler, davon Abgang 38, bleiben 40 Fachſuler.

³⁾ Wiesbaden mit 402 und 144 Schulern wird bei den Realſchulen nachgezohlet.

⁴⁾ Zug. Wiesbaden mit 402 und 144 Schulern, ſſr. Ober-Realſchulen.

5. Ober-Realſchulen.

8													9			
Abgang im Winter-Semester 1885/86													Richtig Behand am Schlusſe des Winter- Semesters 1885/86			
a. Ober-Realſchulen									b. von den Vorſchulen					in den Ober- Realſchulen	in den Vorſchulen	
zu anderweiter Beſtimmung aus Klaſſe									auf							
D. II	II	D. III	II III	IV	V	VI	durch Lob	Ueberhaupt	Realſchulhalten	Gymnaſial- Anſtalten	ſonſtige Schulen	durch Lob	Ueberhaupt			
7	51	7	40	28	10	2	1	178	62	5	12	—	79	1100	227	
8	32	13	13	18	12	4	1	125	—	—	—	—	—	510	—	
5	25	10	15	10	6	—	2	97	—	—	—	—	—	744	—	
1	9	8	6	2	—	—	—	42	23	3	5	—	31	281	66	
4	21	4	9	8	2	—	—	59	47	5	5	—	57	457	238	
12	32	22	36	20	27	15	1	199	—	—	3	—	3	846	41	
37	170	64	119	86	57	21	5	700	132	13	25	—	170	3938	672	
													Nur Schluſſe des Sommer-Semesters 1885		4286	637
													Richtig am Schluſſe des Winter-Semesters 1885/86 weniger		348	65

6. Realſchulen.

8													9			
Abgang im Winter-Semester 1885/86													Richtig Behand am Schlusſe des Winter- Semesters 1885/86			
a. den Realſchulen									b. von den Vorſchulen					in den Realſchulen	in den Vorſchulen	
zu anderweiter Beſtimmung aus Klaſſe									auf							
I	II	III	IV	V	VI	durch Lob	Ueberhaupt	Gym- naſial- Anſtalten	Real- ſchulen	ſonſtige Schulen	durch Lob	Ueberhaupt				
—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	108	—		
21	10	17	11	1	—	2	102	16	66	13	1	96	396	208		
145	51	51	49	19	3	4	450	62	134	34	4	234	2153	689		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
47	12	26	32	13	13	—	203	21	14	4	—	39	999	55		
213	73	94	92	33	16	8	780	99	214	51	5	389	3656	962		
													Nur Schluſſe des Sommer-Semesters 1885		4301	1256
													Richtig am Schluſſe des Winter-Semesters 1885/86 weniger		645	303

7. Höhere Bürgerſchulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	3 Zahl der Höheren Bürgerſchulen	3 Zahl der Lehrer							4 Gesamts- frequenz am Schluß des Sommer- Semesters 1885	Gesamt- auf den					
			an den höheren Bürgerſchulen								an den mit beſonderen ver- bundenen Vorſchulen	in den höheren Bürgerſchulen	in den Vor- ſchulen	I	II	III
			im Hauptamt			im Nebenamt										
			Rehoren und wiſſen- ſchaftliche Lehrer	Elementar- und ſchul- mäßige Lehrer	Wiſſenſchaftliche-Hilfs- Lehrer	Probekandidaten	Ortsgemeinliche	Wiſſenſchaftliche Lehrer	Elementarlehrer							
1	Niederrhein	1	6	2	—	—	—	—	—	3	251	167	14	22	47	
2	Brandenburg	1	6	3	3	—	—	1	—	—	188	—	—	—	48	
3	Schleſien	5	38	21	2	—	3	2	3	12	1627	726	69	100	184	
4	Sachsen	1	6	4	—	—	1	—	2	2	237	123	17	29	36	
5	Hannover	3 ¹	15	8	—	2	—	—	1	12	680	518	50	76	103	
	Davon ſind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Weſtfalen	3	23	18	7	1	6	2	—	—	1069	—	91	97	152	
7	Heſſen-Naſſau	1	13	3	1	—	—	—	1	—	106	—	2	17	20	
8	Rheinprovinz	6	41	17	4	4	9	—	2	9	1528	280	106	139	226	
9	Hohenzollern	1	2	3	4	—	1	—	—	—	78	—	6	7	12	
	Summa	22	160	79	21	7	20	5	9	38	5650	1803	353	486	827	
	Davon ſind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

¹⁾ Zugang: Geſternände mit 37 und 14 Schülern, oſt. Progymnaſium.

7. Höhere Bürgerſchulen.

8												9			
Abgang im Winter-Semester 1885/86												Witzin Verant am Schluß des Wintersemesters 1885/86			
a. höheren Bürgerſchulen								b. von den Vorſchulen							
zu anderweiter Beſtimmung aus Klaſſe						durch Lob	Uebersaupt	auf			durch Lob	Uebersaupt	in den höheren Bürger- ſchulen	in den Vorſchulen	
I	II	III	IV	V	VI			Gym- naſtal- Anſtalten	Reals	ſonſtige Schulen					
3	2	6	4	2	1	1	40	1	38	19	—	58	215	113	
—	—	6	3	6	1	—	26	—	—	—	—	—	204	—	
8	16	38	39	43	17	—	251	16	90	31	1	138	1318	606	
1	8	11	7	—	—	—	48	2	35	7	—	44	190	85	
1	4	10	25	6	4	—	120	—	137	23	—	160	579	385	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	15	31	36	14	5	2	222	—	—	—	—	—	860	—	
—	5	3	7	1	—	—	27	—	—	—	—	—	85	—	
16	12	33	46	31	8	3	302	20	94	21	—	135	1286	174	
—	1	3	—	1	1	—	7	—	—	—	—	—	91	—	
26	63	141	167	104	37	6	1043	39	394	101	1	536	4808	1363	
—	—	—	—					Am Schluſſe des Sommer-Semesters 1885					5650	1803	
												Witzin am Schluſſe des Winter-Semesters 1885/86 weniger		842	440

1885/86 abgehaltenen Reifeprüfungen.

1. Gymnasien.

Differenzen	8			9								10						11		12								
	bezw. der für Erklärten (Sa) machen	Von den für reif Erklärten (Sa) machen		Es Subiren								Von den nicht Studirenden (So) gehen über						Im Jahre 1. April 1884/85 waren vorhanden		Mittheilung im Jahre 1. April 1885/86 gegen das vorhergehende Jahr								
		a.	b.	c.	Theologie		Jura		Medizin		Philologie und Pädagogik		Mathematik u. Naturwissenschaften		zum Militärdienst mit Ausschluß auf Monement		zum Staatsbau- und Ingenieurfach		zum Bergfach		zum Forst-, Steiner-, Postfach u. zum sonstigen Staatsdienst		zum Fach der Landwirtschaft bei Handel und bei Industrie		zu einem anderen Beruf oder unbestimmt		Angemeldet (So)	
unbestimmt	keine Unbestimmten	evangelische	katholische	läubige	Jura	Medizin	Philologie und Pädagogik	Mathematik u. Naturwissenschaften	zum Militärdienst mit Ausschluß auf Monement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steiner-, Postfach u. zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft bei Handel und bei Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldet (So)	für reif Erklärte (Sa)	Angemeldet	für reif Erklärte	Angemeldet	für reif Erklärte	mehr	weniger						
15	152	1	36	42	7	1	38	4	41	13	6	7	5	2	12	8	2	278	193	—	—	34	4					
2	17	3	37	28	10	1	27	1	35	12	6	12	1	2	10	12	—	174	146	7	14	—	—					
1	97	1	78	99	—	—	103	7	149	64	32	27	12	3	14	19	3	629	516	17	19	—	—					
—	13	1	56	74	—	—	44	1	60	24	6	22	2	—	16	14	2	299	247	16	21	—	—					
—	46	2	31	21	10	2	24	1	59	8	12	6	4	1	13	7	—	201	185	—	—	7	17					
1	77	6	69	59	44	3	66	6	103	33	31	12	4	6	23	13	11	467	325	16	31	—	—					
—	7	6	68	121	10	1	65	—	82	27	11	21	6	4	21	12	2	506	430	—	—	39	46					
—	2	89	7	30	—	—	16	—	28	10	5	1	2	—	1	2	1	123	100	—	—	6	4					
1	11	13	34	80	17	—	45	—	64	22	4	12	6	2	8	4	2	330	306	—	—	42	37					
—	10	5	66	52	66	—	51	2	110	23	9	12	5	8	29	8	4	467	444	—	—	59	65					
—	14	206	31	42	19	—	36	—	68	24	16	13	4	1	11	2	—	223	213	32	23	—	—					
—	30	1	63	41	43	1	74	1	124	37	17	17	5	4	26	11	—	387	348	73	57	—	—					
5	335	29	18	674	689	225	10	689	23	923	297	155	2	162	66	133	184	4082	3513	161	165	187	173					
—	9	50	6	16	4	—	1	—	17	8	4	—	2	1	—	—	—	146	70	28	11	35	19					
5	347	296	24	680	706	229	10	690	23	940	306	159	2	164	57	133	186	4228	3583	189	176	222	192					
																					33	16						

2. Realgymnasien.

Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Anstalten	2			3		4			5		Über 17			
			Zahl der Realgymnasien, bei welchen Reifeprüfungen			Angemeldet waren zur Prüfung		Davon (3 b)			Von den Geprüften (4 b) haben		Er			
			stattgefunden haben			nicht abgehalten worden sind		a b			a b		unter 17 Jahren			
			Offizern und Richtern	nur Richtern	nur Offizern	Offiziers	Offizern	zu	im Ganzen	zurückgetreten sind	zurückgemeldet haben die Prüfung vollendet	bei Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	
1	Östpreußen Ertzkanzler	5	2	1	2	—	8	26	34	5	1	28	28	—	—	1
2	Westpreußen Ertzkanzler	4	3	—	1	—	11	38	49	—	2	47	46	1	—	1
3	Brandenburg Ertzkanzler	15	12	1	1	1	44	71	115	17	—	98	83	5	—	3
4	Pommern	5	2	—	2	1	9	19	24	1	—	27	25	2	—	—
5	Posen	4	1	—	3	—	6	17	23	—	—	21	23	—	—	—
6	Schlesien Ertzkanzler	8	2	—	5	1	12	26	38	5	—	33	33	—	—	2
7	Sachsen Ertzkanzler	6	5	—	1	—	20	49	69	9	—	60	60	1	—	—
8	Schleswig-Holstein Ertzkanzler	3	3	—	—	—	10	11	21	2	—	19	17	2	—	2
9	Hannover Ertzkanzler	12	5	1	6	—	17	69	86	2	4	80	77	3	1	2
10	Westfalen	11	1	—	9	1	2	51	53	1	2	50	49	1	—	2
11	Westfalen Ertzkanzler	4	4	—	—	—	11	49	60	3	—	57	53	4	—	3
12	Rheinprovinz Ertzkanzler	12	6	—	6	—	12	61	73	9	1	63	63	—	1	—
	Summa	89	46	3	36	4	162	487	649	64	10	585	561	18	2	21
	Dazu Ertzkanzler						7	9	16	2	—	14	7	—	—	—
	im Ganzen	89	46	3	36	4	169	496	665	66	10	599	574	25	2	21

3. Ober-Real Schulen.

Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Anstalten	2			3		4			5					
			Zahl der Oberrealschulen, bei welchen Reifeprüfungen			Angemeldet waren zur Prüfung		Davon (3 b)			Von den Geprüften (4 b) haben					
			stattgefunden haben			nicht abgehalten worden sind		a b			a b					
			Offizern und Richtern	nur Richtern	nur Offizern	Offiziers	Offizern	zu	im Ganzen	zurückgetreten sind	zurückgemeldet haben die Prüfung vollendet	bei Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden			
1	Brandenburg Ertzkanzler	3	1	2	—	—	11	1	12	2	—	10	10	—	—	—
2	Schlesien	3	2	—	1	—	3	11	14	3	—	11	11	—	—	—
3	Sachsen	2	1	—	1	—	2	8	10	2	—	7	7	—	—	—
4	Schleswig-Holstein Ertzkanzler	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—
5	Westfalen	2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—
6	Rheinprovinz Ertzkanzler	3	—	—	2	1	—	2	2	—	—	2	2	—	—	—
	Summa	14	4	2	5	3	16	24	39	7	—	32	30	—	—	—
	Dazu Ertzkanzler						1	1	2	—	—	2	2	—	—	—
	im Ganzen	14	4	2	5	3	17	24	41	7	—	34	32	—	—	—

2. Realgymnasien.

6 der für reif Erklärten (5a)				7 Konfession bezw. Religion der für reif Erklärten			8 Von den für reif Erklärten (5a) gehen über					9 Im Jahre 1884/85 waren vorhanden		10 Witzin im Jahre 1885/86 gegen das vorhergehende Jahr									
18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Ausfuhr auf Kontinent	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Holz-, Steuer- fach u. sonst. Staatsdienst	zum Fach d. Landwirtschaft, b. Handel u. d. Industrie zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldet (3 b)	für reif Erklärte (5a)	mehr		weniger					
																Angemeldet (3 b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldet (3 b)	für reif Erklärte (5a)				
6	10	6	5	28	—	—	2	6	2	4	—	9	6	1	66	49	—	—	32	21			
7	5	18	15	40	3	1	2	12	3	7	2	17	5	—	57	46	—	—	8	—			
15	24	31	20	88	2	—	3	29	4	13	—	33	8	6	130	106	—	—	15	13			
5	9	5	4	25	—	—	—	7	3	—	—	11	4	—	24	20	—	—	—	—			
9	7	3	4	17	5	—	—	12	1	2	—	8	—	—	24	17	—	—	—	—			
6	7	8	10	28	5	—	—	11	5	6	2	7	2	—	44	41	—	—	6	8			
7	13	22	18	55	3	1	1	13	3	5	2	20	8	9	—	—	—	—	—	—			
1	2	8	4	17	—	—	—	7	—	4	—	3	1	2	14	9	—	—	—	—			
1	1	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—			
21	20	21	12	71	4	—	2	22	2	11	2	26	10	4	127	119	—	—	41	42			
14	11	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	6	3	—	—	4	1			
17	17	12	4	40	8	3	2	20	4	5	—	11	4	—	42	40	—	—	—	—			
12	24	14	7	39	23	1	—	15	2	6	3	13	16	8	66	63	—	—	—	—			
120	149	162	111	482	65	5	14	181	29	69	13	168	74	33	713	613	39	38	103	84			
1	2	—	4	6	1	—	—	3	—	3	—	—	1	—	14	10	8	2	6	5			
121	151	162	115	488	67	5	14	184	29	72	13	168	76	33	727	623	47	40	109	89			
																				62		49	

3. Ober-Real Schulen.

6 Alter der für reif Erklärten (5a)				7 Konfession bezw. Religion d. für reif Erklärten			8 Von den für reif Erklärten (5a) gehen über					9 Im Jahre 1. April 1884/85 waren vorhanden		10 Witzin im Jahre 1885/86 gegen das vorhergehende Jahr									
Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	zu Universitätsstudien mit Ausfuhr auf Kontinent	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Holz-, Steuer- fach u. sonst. Staatsdienst	zum Fach d. Landwirtschaft, b. Handel u. d. Industrie zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldet (3 b)	für reif Erklärte (5a)	mehr		weniger				
																	Angemeldet (3 b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldet (3 b)	für reif Erklärte (5a)			
—	1	1	4	—	4	9	1	—	—	—	5	—	—	—	9	7	3	3	—	—			
—	—	2	2	1	4	6	—	—	—	—	1	—	—	—	12	7	2	1	—	—			
—	1	1	4	1	1	8	—	—	—	—	4	1	2	—	12	11	—	—	2	3			
—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	2	—	—	—	2	1	—	—	—	—			
—	2	4	11	3	10	24	3	—	3	—	15	1	4	3	7	41	33	5	5	7	8		
—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	2	1	2	2	2	2	1		
—	2	4	11	3	12	26	3	—	3	—	17	1	4	3	7	43	34	7	7	9	9		
																				2		2	

Druck von C. J. Schulze & Co. in Stralsund.

